

Regionalplan Ruhr

**Erwiderungen zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Zweite Beteiligung**

Regionalverband Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung, Dezember 2022

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

A. Verfahren und Einleitung

Verfahren

<p>p_75, 369#1</p>	<p>Im Rahmen eines Antrages auf Akteneinsicht (IFG NRW, UIG NRW) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (BrD) [anonymisiert], bzw. beim RVR [anonymisiert] in die je beiden letzten Handlungsbedarfsberechnungen der Stadt Voerde für Wohn- und Gewerbeflächenausweisungen vom 14.02.2022, wurden von Seiten der zuständigen Behörden keine Akten in Kopie zugeleitet, bzw. die Einsicht vor Ort angeboten.</p> <p>Dargestellt wurde von Seiten der BrD, dass der BrD keine Handlungsbedarfsberechnungen vorliegen habe. Auch nicht im Zusammenhang mit z. B. Flächennutzungsplanänderungen.</p> <p>Der RVR wurde als für die Akteneinsicht als zuständige Behörde von Seiten der BrD erkannt und entsprechend über den Antrag informiert. Eine Reaktion des RVR hinsichtlich der Zusendung von Aktenkopien, oder irgendeiner Fragestellung in der Angelegenheit, ist nicht erfolgt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird es von Seiten der Unterzeichner als beachtlich angesehen, dass der RVR zur Durchführung der Offenlage und der damit einhergehenden Bearbeitung, Bewertung der Stellungnahmen zur Regionalplanänderung beauftragt wurde.</p> <p>Eine behördenähnliche und von Behörden beauftragte Organisation ignoriert geltendes Recht von Bürgern auf Akteneinsicht und agiert gleichzeitig als Verfahrensbeteiligte bei der Offenlage einer Regionalplanänderung u. a. hinsichtlich der Beteiligung von Bürgern. Diese Umstände sind nicht geeignet das Behördenhandeln als plausibel und glaubwürdig erkennen zu können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie weisen keinen unmittelbaren Bezug zum RP Ruhr-Verfahren auf.</p> <p>Der „Antrag auf Akteneinsicht“ wurde abschließend bearbeitet.</p>
--------------------	--	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
m_467	<p>Es erfolgte keine rechtskonforme Offenlage, da die physischen Unterlagen nur in Essen offengelegt werden. Allerdings umfasst der Regionalplan deutlich mehr Städte als nur Essen. Gemäß der einschlägigen Vorschriften ist eine wohnortnahe Beteiligung zwingend erforderlich. Insbesondere Menschen mit, aus welchen Gründen auch immer, eingeschränkter Mobilität werden dadurch erheblich in ihren Rechten beschnitten. Auf das Internet zu verweisen reicht hier nicht aus. Nicht alle haben Internetzugang und es gibt hierfür auch keine Verpflichtung.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar aufgrund wessen Stellungnahmen und Hinweise eine Änderung erfolgte. Waren es Industrie, Kommunen oder Privatpersonen? Das macht das Verfahren sehr intransparent und erweckt keinen sonderlich demokratischen Ablauf des Verfahrens. Dies aus den Kilometerlangen Kommentarlisen raussuchen ist nicht möglich.</p> <p>Die Einbeziehung des LEP in den Regionalplan führt dazu, dass die Entscheidungen vor Ort nicht angemessen berücksichtigt werden. Denn eine Änderung des LEP würde automatisch alles ändern. Dies stellt eine Entmachtung der regionalen Ebene dar. Die Eintragungen waren somit keineswegs redundant, sondern demokratisch. Denn so können auch Abweichungen dokumentiert werden.</p> <p>Als Nichtjurist ist es mir kaum möglich zu überprüfen, ob eine angeblich "redaktionelle" Änderung in Wirklichkeit nicht eine relevante Änderung darstellt. Wenn es nur ein Datum ist oder eine Korrektur eines Bezuges, kann man dies sicherlich als harmlose redaktionelle Änderung annehmen, sobald etwas umformuliert wird, bekommt es aber u. U. eine völlig andere rechtliche Bedeutung, die selbst für kundige schwierig zu überblicken sein dürfte. Allein schon vom Umfang. Gleiches gilt für "Klarstellungen" und weitere Änderungen.</p> <p>Sehr oft taucht: "Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden" im Vergleich der Änderungen auf. So kann nicht</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anforderungen an eine Beteiligung regelt insbesondere § 13 LPIG NRW. Demnach erfolgt die Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten ausschließlich elektronisch. Nur bei der Regionalplanungsbehörde sind die Planunterlagen als Druckversion auszulegen oder zumindest mittels eines elektronischen Lesegeräts zur öffentlichen Einsicht bereitzustellen. Der Abruf über das Internet entspricht den allgemein angestrebten Zielen der Digitalisierung und Ressourcenschonung.</p> <p>Sofern Stellungnahmen der privaten Stellungnehmer veröffentlicht werden, sind sie aus Gründen des Datenschutzes zu anonymisieren. In den meisten Fällen ist die vorgebrachte Detailschärfe zudem nicht relevant für die Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Für jede Beteiligungsrunde werden die Änderungen am RP Ruhr, an der Begründung und am Umweltbericht, sofern sie erheblich und von Bedeutung sind, für die Beteiligten kenntlich gemacht. Es ist nicht erforderlich sicherzustellen, dass jede/r Stellungnehmer/in das Aufstellungsverfahren mit seinem umfangreichen Abwägungsprozess in allen vorzunehmenden Einzelschritten kontrollieren kann.</p> <p>Die fehlerhaften Verweise wurden überarbeitet.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	nachvollzogen werden, was woher kommt. Dies wirkt zugleich auch wenig professionell.	
235#1	<p>Ich habe bereits im ersten Beteiligungsverfahren per Brief eine Stellungnahme eingereicht. Diese ist bis heute weder Eingangsbestätigt, noch beantwortet. Deshalb bin ich erschüttert über Ihr Verständnis von Mitwirkungsmöglichkeiten, wenn ich jetzt nur noch zu Änderungen gegenüber der ersten Auslegung äußern darf. So geht man doch nicht mit den Bürgern um!</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich bei der Beteiligung zum RP Ruhr um ein formalisiertes Verfahren mit zahlreichen Stellungnahmen handelt, wurde von der Versendung individueller Eingangsbestätigungen abgesehen. Die fachliche Einordnung der im Rahmen der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann den beiden umfangreichen Beteiligungssynopsen entnommen werden, die unter www.regionalplanung.rvr.ruhr abrufbar sind.</p> <p>Die Beschränkung auf den geänderten Teil entspricht § 9 Abs. 3 ROG.</p>
369#5	<p>Zu den üblichen Vorgehensweisen von Behörden, bzw. den Behördenvertretern gehört es, in den Abwägungen zu Stellungnahmen darzustellen, dass dieser Einwand nicht auf dieser Genehmigungsebene zu behandeln sei. Im Ergebnis ist festzustellen, dass trotz aller behördlichen Bemühungen das Artensterben nicht gestoppt wurde, nicht einmal verlangsamt.</p> <p>Die bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen lassen dem Raubbau genügend Raum um den Prozess der Zerstörung der eigenen Lebensgrundlagen weiter zu betreiben zum Vorteil weniger. Vordringlichstes Ziel ist es, der gewerblichen Entwicklung genügend Flächen zur Verfügung zu stellen und alle anderen Hindernisse hinsichtlich Arten- und Biotopschutz zu umgehen. Wie solche Vorgehensweisen im Detail ausgeführt sind wäre ein erschöpfender und sicherlich notwendiger Beitrag in einer Stellungnahme.</p> <p>Stellvertretend sei hier ein beispielgebender Fall aus Bad Sassendorf in groben Zügen dargestellt. Ein Investor kaufte einen alten Gutshof in Ortsrandlage. Ziel war die Vermarktung von Flächen des Grundstücks zu</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie beziehen sich nicht unmittelbar auf den RP Ruhr Entwurf.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wohnbebauung, die der alten Eigentümerin verwehrt wurde. Die Mehrheiten der kommunalen Gremien, wie auch die Genehmigungsbehörden ermöglichten einen B-Plan für die Umsetzung der Investorenpläne. Die Fläche war ein seit Jahrzehnten ein wenig genutzter Bereich mit Bäumen einer Streuobstwiese und drei Gewässern. In einem der Gewässer wurde bei der Erfassung der Arten im Verlauf der Erarbeitung eines Umweltberichtes, das Vorkommen von Kammmolchen festgestellt. Entsprechend der Auffindung dieser und weiterer Arten gab es Auflagen, die bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden mussten. Der Investor verstieß gegen diese Auflagen, so dass das bis dahin tätige Gutachtenbüro seine Tätigkeit einstellte. Die zuständige Behörde des Kreises Soest verhängte eine Strafe von 500€ wegen des Verstoßes. Ein solch gering ausgefallenes Bußgeld bei der Erwirtschaftung von Mio.€ ist geradezu eine Aufforderung sich über diese Belange hinwegzusetzen.</p> <p>Mit solchen Verfahren werden die Belange der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht im notwendigen Umfang sichergestellt.</p> <p>Die öffentlichen Bekundungen der Kommunen, z. B. der Stadt Voerde, die auf den Flächen des ehemaligen Kraftwerks Wohn- und Gewerbeflächen ausweisen möchte, verdeutlichen diese Fehlentwicklungen.</p> <p>Diese Fläche sollte, da sie direkt an den Rhein grenzt und potenziell mit Überschwemmungen zu rechnen ist, auf keinen Fall für Bebauung freigegeben werden. Die Ereignisse der Überschwemmungen im Ahrtal geben ein Beispiel für fehlerhafte Bewertungen in dieser Hinsicht. Vielmehr ist es sinnvoll, einen Bereich zu entwickeln, der im Zusammenspiel mit der angrenzenden renaturierten Emschermündung Raum für wildlebenden Arten von Fließgewässern und dessen Umfeld bietet.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
915m#1	<p>Der CHEMPARK-Standort Krefeld-Uerdingen grenzt an den räumlichen Geltungsbereich des Regionalplan Ruhr Entwurfs für die Metropole Ruhr und ist durch die Ausweisungen im Bereich Duisburg betroffen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Regionalplan Düsseldorf das Gebiet des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen als GIB ausgewiesen wurde und unseres Erachtens in Bezug auf den angrenzenden RPR entsprechenden Anspruch und Planungscharakter entfaltet, wie ein GIB innerhalb des RPR.</p> <p>[anonymisiert] CHEMPARK in dem angrenzenden Gebiet u.a. auch Betreiber einer Kläranlage, Deponie, eines Hafens, von Kraftwerken, Ver- und Entsorgungsnetzen, Eisenbahninfrastrukturen sowie auch von Transportfernleitungssystemen und stellt daher insb. die Ver- und Entsorgung der im CHEMPARK ansässigen Unternehmen sicher. Sie vertritt - neben den eigenen - auch die abgestimmten Interessen und Belange der ansässigen CHEMPARK-Partner. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie erneut, uns auch im weiteren Verfahren als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen.</p>	<p>Die Ausführungen zur Beteiligung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Unternehmen fällt nicht unter die Definition nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG und wird daher weiterhin als private Stellungnehmerin geführt.</p>
Einleitung		
870_m#1	<p>hiermit lege ich gegen den o.g. Regionalplan Widerspruch ein. Erst wenn die im nachfolgenden Text fett und blau [Anm: hier kursiv] hervorgehobenen Punkte umgesetzt worden sind, darf der Regionalplan umgesetzt werden!</p> <p>In der Präambel auf der Seite 14 „Wir wollen ... Muss als erster Satz eingefügt werden: <i>das Klimaurteil und die Leitsätze / Änderung des GG Artikel 20a in allen Entscheidungen berücksichtigen</i> Seiten17 der Punkt mit Entwicklung eines durchgängigen,...Im letzten Satz: Gleichzeitig wird über die Sicherung von Flächen die Funktionsfähigkeit der Böden (<i>CO2 Speicherung der Ackerböden / Dauergrünland-Flächen</i>), des Wasserhaushalts</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ergänzungsvorschläge beziehen sich auf die „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ (Kap. III.b Räumliche Entwicklung), Im Rahmen des Regionalen Diskurses wurden in Abstimmung mit zahlreichen Teilnehmern aus der Region „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ entwickelt, die der Beschreibung und Zusammenfassung von Entwicklungsrichtungen, Qualitäten und wünschenswerten Entwicklungen für die gesamte Region dienen. Sie stellen Leitbilder für die Erarbeitung des RP Ruhr dar und dienen zur Ableitung von informellen Strategien, Konzepten und Projekten der Regionalentwicklung, die in Form des Handlungsprogramms</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>(<i>Grundwasser-Ökosystem</i>) und des Klimas unterstützt. Müssen die blau hervorgehobenen Worte eingefügt werden. Seite 18 2 Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Landwirtschaft Wir wollen... Zweiter Punkt die Flächen und die Leistungsfähigkeit des Freiraums als landwirtschaftliche Produktionsfläche vorrangig für Nahrungsmittel erhalten und fördern <i>und somit die elementare Funktion der Landwirtschaft -die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln- sicherstellen</i>. Hierbei steht insbesondere die Vermeidung der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen im Fokus. Die blau [Anm.: hier kursiv] hervorgehobenen Worte müssen eingefügt werden. Zur Information: „Die Sicherstellung der Volksernährung dient dem öffentlichen Interesse.“ (= Verfassungsrang!) (BVerfG, Karlsruhe, 1. Sen. Rechtskr. Urt. Vom 20.3.1963 – 1 BvR 505/59, von Folgeurteilen bestätigt! Seite 18 Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Bodenschutz In ersten Satz muss in der Klammer als erstes Wort <i>Grundwasser-Ökosystem</i> eingefügt werden: Böden spielen aufgrund ihrer Bodenfunktionen (<i>Grundwasser-Ökosystem</i>, Speicher-, Filter- und Pufferfunktion, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Grundlage für die Land- und Forstwirtschaft) als natürliche Lebensgrundlage eine besondere Bedeutung. Wir wollen... beeinträchtigte Räume angemessen und in ihrer Funktionsfähigkeit für Böden, <i>Grundwasser-Ökosystem</i>, Wasserhaushalt, Klima, Tier- und Pflanzenarten sowie als Lebensgrundlage für den Menschen wieder herstellen. Die blau hervorgehobenen Worte müssen eingefügt werden</p>	<p>dem RP Ruhr an die Seite gestellt werden. Dabei liegt der Fokus dieser Leitideen auf den die räumliche Planung berührenden Themen.</p> <p>Diese Perspektiven zur räumlichen Entwicklung wurden bereits am 4.4.2014 von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen wurden und die Verwaltung beauftragt, diese im Rahmen des weiteren Erarbeitungsverfahrens zum RP Ruhr zu berücksichtigen.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Ergänzungen betreffen die Dokumentation der erarbeiteten Ergebnisse des Regionalen Diskurses. Änderungen können daher nachträglich nicht ergänzt werden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Seite 19 Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Grundwasser- und Gewässerschutz Wir wollen... Nach dem Punkt muss der Satz mit den blau hervorgehobenen Wörter beginnen: <i>das Grundwasser-Ökosystem erhalten und die unwiederbringliche Zerstörung der Speicher -,Filter-, und Produktionsfunktion der Böden verhindern</i> die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer erhalten.</p> <p>Seite 19 Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Rohstoffsicherung In diesen Absatz muss der blau hervorgehobenen Text eingefügt werden Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Rohstoffen stellt eine notwendige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region dar. Dabei spielen auch heimische Bodenschätze eine wichtige Rolle. <i>Da die Rohstoffressourcen endlich sind sollte sorgsam mit ihnen umgegangen werden. Im Interesse zukünftiger Generationen muss der Kies und Sand vom Niederrhein als „Nationale Rohstoffreserve“ ausgewiesen werden.</i> Deren Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit machen die Sicherung der Gewinnungsstandorte notwendig.</p> <p>Seite 20 Klimaschutz und Klimaanpassung Wir wollen... muss als erster Punkt der blau hervorgehobenen Text eingefügt werden <i>das Klimaurteil vom 24.05.2021 und die Leitsätze / Änderung des GG Artikel 20a bei allen Entscheidungen berücksichtigen</i></p> <p>Seite 32 III.e Klimawandel Im dritten Absatz muss der blau [Anm.:kursiv] hervorgehobenen Text eingefügt werden</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Damit rückt die Strategie der Reduzierung der klimaschädlichen CO₂-Emissionen auch auf nationaler und regionaler Ebene in den Vordergrund der Handlungsausrichtungen. Die Energieerzeugung mittels fossiler Energieträger soll sukzessive durch den Einsatz erneuerbarer Energien substituiert werden. Eine nachhaltige Freiraumentwicklung trägt dazu bei, schädliche CO₂-Emissionen zu mindern. Dies kann z.B. durch die Sicherung von Mooren und Grünland <i>und Ackerböden</i> als Bereiche zum Schutz der Natur in ihrer Funktion <i>als größte natürliche CO₂-Senken</i>, durch den Erhalt, die Wiederherstellung oder die Verbesserung von klimarelevanten Böden erfolgen. Die Sicherung und die Entwicklung von Waldbereichen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur CO₂ Senkung.</p>	

B. Textliche Festlegungen

Entfallene Festlegungen

467m	<p>[Entfall ehemals 1.1-5] die Änderungen ändert die rechtliche Einstufung. Es erscheint die Vermeidung nicht mehr so wichtig, dabei muss Flächenversiegelung und vor allen Dingen die Inanspruchnahme von Flächen zu 100 % verhindert werden. Die aktuelle Krise zeigt, wie wichtig Nahrungsvorsorgung ist. Das heißt landwirtschaftliche Fläche darf nicht für Wohnraum oder sonstige Zwecke vernichtet werden. Es gibt genug Fläche, welche zum Abstellen von Fahrzeugen verschwendet wird, diese kann bebaut werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die rechtliche Einstufung ändert sich nicht. Die Regelungen des Grundsatz 1.1-5 (alt) sind weiterhin in anderen Grundsätzen oder deren Erläuterungen enthalten:</p> <p>„Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen.“ Diese Regelung ist in identischer Formulierung nun in Grundsatz 1.1-3 RP Ruhr enthalten.</p> <p>„Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden.“ Diese Regelungen sind in klarstellender Formulierung in Grundsatz 1.1-3 RP Ruhr sowie der zugehörigen Erläuterung enthalten.</p>
467m	Die Streichung von 1.1-6, führt dazu, dass Böden weniger gut	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>geschützt werden. Dies wird durch eine schwammigere Formulierung erreicht, die nicht mehr die notwendige rechtliche Klarheit hat, um den Belangen der Umwelt gerecht zu werden. Das gleiche gilt auch für die folgenden Streichungen. Die Behauptungen der Redundanz zum LEP sind nicht belegt und es wäre sehr aufwändig das zu prüfen. Außerdem ist der Landesentwicklungsplan übergeordnet, sodass die Detaillierung im Regionalplan erfolgen muss.</p>	<p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei sind sämtliche Ziele und Grundsätze sämtlicher Raumordnungspläne zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Neben dem Regionalplan gehört u.a. auch der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) zu den Raumordnungsplänen, dessen Ziele in der Bauleitplanung zwingend zu beachten und dessen Grundsätze zu berücksichtigen sind.</p> <p>Sofern Regelungen im LEP NRW erhalten sind, wäre mit der zusätzlichen Aufnahme im RP Ruhr kein Mehrwert verbunden.</p> <p>Die bisherigen Regelungen in Grundsatz 1.1-6 RP Ruhr [alt] sind nun in Grundsatz 1.1-3 und den zugehörigen Erläuterungen enthalten.</p>
467m	<p>Dass, "Zu 1.1-13 Grundsatz Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben" entfallen soll ist unverständlich. Klimaschutz hat Verfassungsrang seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und muss deshalb überall berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei sind sämtliche Ziele und Grundsätze sämtlicher Raumordnungspläne zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Neben dem Regionalplan gehört u.a. auch der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) zu den Raumordnungsplänen, dessen Ziele in der Bauleitplanung zwingend zu beachten und dessen Grundsätze zu berücksichtigen sind.</p> <p>Sofern Regelungen im LEP NRW erhalten sind, wäre mit der zusätzlichen Aufnahme im RP Ruhr kein Mehrwert verbunden. Zu den angesprochenen Regelungen ist hier insbesondere der Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW (Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung) zu nennen.</p>
915m#1	<p>Teil A2 Textliche Änderungen des Regionalplans Ruhr - Änderungssynopse - Beschränkung auf geänderte/ angepasste Teile</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei sind sämtliche Ziele und</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wir begrüßen, dass die Formulierungen zum Ziel 1.4-1, dass bei der Umsetzung der geplanten ASB der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten gewerblichen-industriellen Nutzungen berücksichtigt werden und eine nutzungskonforme Entwicklung durch den Ausschluss von Nutzungen, welche nicht mit Gewerbe- und Industriegebieten vereinbar sind, nach der neuen Nummerierung in 1.2-1 beibehalten bleiben. Allerdings wurde der Grundsatz 1.6-4, demnach die Bestandsentwicklung für Gewerbe und Industriegebiete vor heranrückenden stöempfindlichen Nutzungen (z.B. Wohnbebauung, Nutzungen mit Publikumsverkehr) zu schützen sind, aufgrund von Redundanzen zu G 6.3-2 im LEP, herausgenommen. Ein Entfall kann unseres Erachtens nur erfolgen, wenn der LEP Grundsatz 6.3-2 vollumfänglich entsprechende Berücksichtigung in der Begründung und in den grundsätzlichen Ausführungen findet.</p> <p>Die Grundsätze aus dem LEP sind richtungsweisend und sollen in der Regionalplanung entsprechend einfließen, um dann in der kommunalen Bauleitplanung Anwendung zu finden. Diese Abfolge halten wir durch den Entfall der regionalen Ziele, als nicht mehr sichergestellt.</p> <p>Die Begründung aufgrund einer Redundanz zum LEP auf die Ziele im RPR zu verzichten, können wir nicht nachvollziehen, da die Grundsätze aus dem LEP zwar beschrieben werden, aber nicht abgebildet bzw. zitiert werden. Wir möchten vorschlagen, dass die Ziele mindestens in der Begründung nachvollziehbar aus dem LEP zitiert/ als Bild hervorgehoben werden, um somit die Wichtigkeit und weitere Anwendung in der Bauleitplanung zu verdeutlichen.</p> <p>Beispiel:</p>	<p>Grundsätze sämtlicher Raumordnungspläne zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Neben dem Regionalplan gehört u.a. auch der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) zu den Raumordnungsplänen, dessen Ziele in der Bauleitplanung zwingend zu beachten und dessen Grundsätze zu berücksichtigen sind. Da der angesprochene Grundsatz 6.3-2 im LEP NRW unverändert erhalten bleibt, wäre mit der Aufnahme des Grundsatzes in die Begründung des RP Ruhr kein Mehrwert verbunden. Aufgrund der Redundanz zum LEP NRW wird auf die Ausnahme des Grundsatzes verzichtet.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz</p> <p>Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es sollte unbedingt vermieden werden, dass der Entfall der Ziele zu einer Verschlechterung zwischen den Bestands- und den künftigen ASB und GIB Bereichen beiträgt. Hierbei ist der im Grundsatz 6.3-2 beschriebene Umgebungsschutz für GIB Bereiche besonders hervorzuheben.</p>	
<p>1.1-4 und 1.1-5 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p>		
	<p>Die statistische Aufstellung des RVR, die auf Erhebungen und Berechnungen des Jahres 2011 fußen, - also mindestens 11 Jahre alt ist - prognostiziert für Schwerte einen erheblichen Leerstand bis zum Jahre 2030 von 3,7 % nach 5,6 % steigend.</p> <p>Erfahrungen und Beobachtungen in Schwerte zeigen parallel dazu auf, dass in zahlreichen Gebäuden / Wohnungen nur noch eine Person höheren Alters wohnt und somit nahezu absehbar noch weitere Leerstände zu erwarten sind. Die betreffenden Wohnungen verfügen über Wohnflächen, die bis zu 400 qm / Person betragen.</p> <p>Die seit Jahren prognostizierte Abnahme der Einwohnerzahlen ist durch die Flüchtlingssituation in 2015 und derzeit, 2022, durch die Ukraine Krise nicht vollends überschaubar.</p> <p>Seinerzeit, 2015 ff, hatte die Stadtplanung eine Entwicklung des Wohnungsmarktes eingeleitet um die Flüchtlingssituation beherrschbar zu halten. Die Planungen wurde aber später eingestellt und statt dessen Planungsflächen aus früheren Flächennutzungsplänen wieder aktiviert und zu einem relativ geringen Teil auch realisiert, wie z.B. in Ergste.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt.</p> <p>Auch gemäß der am 02.03.2022 von IT.NRW vorlegten Daten wird für die Stadt Schwerte bis zum Jahr 2050 weiterhin von einem Bevölkerungsverlust ausgegangen. Zwischen 2021 und 2050 soll demnach die Bevölkerung der Stadt Schwerte von 46.124 EW auf 42.034 EW sinken. Dies entspricht einem Rückgang um rund 8,9 %. Die Daten können der Landesdatenbank (www.landesdatenbank.nrw.de) unter der Ziffer 12422 entnommen werden.</p> <p>Auf der Basis der aktualisierten Datengrundlagen ergibt sich für die Stadt Schwerte ein Nettowohnbauflächenbedarf in Höhe von 19,8 ha (bislang 19,4 ha). Auch Kommunen mit einer sinkenden Bevölkerungsprognose werden aufgrund der landesplanerischen Vorgaben im LEP NRW (Ziel 6.1-1) Bedarfe für den Wohnungsbau zugestanden. Hier handelt es sich um eine</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die genauere Analyse dieser Bauflächeninanspruchnahme zeigt aber, dass es sich hierbei nicht um die Befriedigung örtlich bedingter Bedarfe handelt, sondern um Interessen aus dem näheren und weiteren Umland.</p> <p>Maßgeblich für die Interessenlage dürfte in diesem Zusammenhang die Lage der Baugebiete zu den verschiedenen überregionalen Verkehrsachsen - BAB A1, A 45 sowie B 236 - sein.</p>	<p>Zielvorgabe, die von den Regionalplanungsbehörden zu beachten ist.</p>
75p	<p>Um die gleichen Lebensverhältnisse in Deutschland zu erreichen, was zu den behaupteten Zielen Deutschlands gehört, werden u. a. Handlungsbedarfsberechnungen für die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen von den Landesbehörden (Bezirksregierungen) durchgeführt.</p> <p>Diese Berechnungen sind der Nachweis der Notwendigkeit der Planungen und Grundlage für die Stellungnahme der jeweiligen Bezirksregierungen bezüglich der</p> <p>Feststellung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung bezüglich des § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG). In den Schreiben an die jeweiligen Kommunen ist in der Regel die Handlungsbedarfsberechnung nicht beigefügt. Allerdings müssen solche Berechnungen erstellt werden um die Notwendigkeit der Planung zu prüfen und bei den entsprechenden Ergebnissen (Bedarf vorhanden), die Notwendigkeit der Planungen begründen zu können, bzw. die Planungen aufgrund von fehlendem Bedarf, abzulehnen.</p> <p>Seit einer Anpassung der Regelungen hinsichtlich der Umsetzung der Bedarfsberechnungen, sollte aktuell bei der Prüfung des Bedarfs eigentlich die von der Landesplanungsbehörde zur Bedarfsermittlung benutzte</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der in der Stellungnahme verwendete Begriff der „Handlungsbedarfsberechnung“ wird weder im LEP NRW noch im Entwurf des RP Ruhr verwendet. Auf den Kontext bezogen, wird davon ausgegangen, dass sich der Stellungnehmer auf die Siedlungsflächenbedarfsberechnung bezieht.</p> <p>Es ist nicht korrekt, dass die Bezirksregierungen Siedlungsflächenbedarfsberechnungen durchführen. Nach Ziel 6.1-1 LEP NRW legt vielmehr die „Regionalplanung (..) bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.“ Nach §4 Abs. 1 LPIG NRW sind zuständige „Regionalplanungsbehörden (..) die Bezirksregierungen Detmold und Köln für ihren Regierungsbezirk, die Regionaldirektion des Regionalverbandes Ruhr als staatliche Behörde für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr sowie die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster für ihren Regierungsbezirk außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.“</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW werden weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung vorgenommen. Den Regionalplanungsbehörden bleibt hierbei ein Konkretisierungsspielraum vorbehalten. Das genaue Vorgehen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>gutachterliche Methode (Anzahl und Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen im Stadt-/Gemeindegebiet) genutzt werden (Handlungsbedarfsabschätzung). Einen Hinweis zu dieser Regelung, bzw. Anwendung dieser Methode (Handlungsbedarfsabschätzung) bei der Überprüfung der Notwendigkeit der Planung, hat es von Seiten der BrD wie auch von Seiten des RVR nicht gegeben.</p> <p>Bei Änderungen von Regionalplänen, sowie bei Änderungen von Flächennutzungsplänen der jeweiligen Kommunen hinsichtlich der Ausweisungen von Wohn- und Gewerbeflächen, muss die Notwendigkeit der Planung von den jeweils zuständigen Behörden geprüft werden. Da die Bezirksregierungen als Landesbehörde für die Prüfung der Notwendigkeit der Planung verantwortlich sind, müssen ihnen Nachweise dazu in den Genehmigungsunterlagen zur Verfügung stehen, bzw. die Bezirksregierungen haben diese Nachweise selbst erstellt (Handlungsbedarfsberechnungen / Handlungsbedarfsabschätzungen).</p> <p>Die Darstellung der BrD, dass der BrD solche Handlungsbedarfsberechnungen (oder alternativ Handlungsbedarfsabschätzungen) nicht vorliegen, ist beachtlich. Trifft diese Aussage zu, so hat die BrD die Notwendigkeit der Planungen nicht geprüft und die erteilten Genehmigungen zur Anpassung der Planungsabsichten hinsichtlich der Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen bezüglich der Angleichung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 LPIG sind unbegründet und vernachlässigen wesentliche Aspekte der öffentlichen Daseinsvorsorge, bzw. sie unterminieren das Ziel der Schaffung gleicher Lebensverhältnisse in Deutschland. Wenn Landesbehörden so fahrlässig bei der Prüfung der Notwendigkeit der Planungen sind, verdeutlicht dieser Sachverhalt eine der wesentlichen</p>	<p>des RVR ist der Begründung zum RP Ruhr im Detail dargelegt. Zugleich sind Dokumentationen zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung auf der Internetseite des RVR öffentlich zugänglich verfügbar. Die Aussage in der Stellungnahme, dass keine Hinweise zur Anwendung der Vorgaben im LEP NRW gibt, ist nicht korrekt. Die Berechnungsmethoden des RVR (Wohnen und Gewerbe) folgen den LEP NRW-Vorgaben.</p> <p>In den angesprochenen Verfahren nach §34 LPIG werden die Berechnungen in der Regel nicht beigefügt, da den Kommunen die Bedarfe bei Aktualisierungen unabhängig davon regelmäßig mitgeteilt werden. Auch die gegenzurechnenden Siedlungsflächenreserven (bereits planerisch gesicherte Flächen) werden entsprechend §4 Abs. 4 LPIG durch die Regionalplanungsbehörden in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Kommunen alle drei Jahre erhoben.</p> <p>Die o.g. Informationen wurden dem Stellungnehmer im Übrigen bereits in mehreren E-Mails und Telefonaten im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens gegeben. Aussagen zu dem Vorgehen der BR D sind für das vorliegende Beteiligungsverfahren unerheblich. Zudem sind diese an die BR D zu richten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ursachen bezüglich der Akzeptanz der Bürger und Bürgerinnen hinsichtlich des behördlichen Handels.</p> <p>Gibt es diese Berechnungen in den Genehmigungsunterlagen der BrD und die BrD stellt diese auf Grundlage des IFG NRW, bzw. des UIG NRW seinen Bürgern nicht in Kopie zur Verfügung, kann es nur als schwerwiegendes Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen gewertet werden. Die Beachtung der Ziele der Raumordnung hinsichtlich des Flächenverbrauches, bzw. dessen Eingrenzung, werden nicht im notwendigen Umfang berücksichtigt.</p>	
2.2 Regionale Grünzüge		
961_m#56	<p>Teil B S. 87 / 2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen</p> <p>2. Spiegelstrich – neu: die Erweiterung von baulich untergeordneten Freizeit- und Erholungseinrichtungen in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen, soweit die Erweiterung dem Charakter der Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind oder ...</p> <p>alt: Innerhalb Regionaler Grünzüge kann in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen, in denen untergeordnet bauliche Einrichtungen vorhanden sind, das Angebot an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten erweitert werden, soweit die Erweiterung dem Charakter der Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind.</p> <p>Anmerkung: Die alte Formulierung war verständlicher. Nicht die Freizeit- und Erholungseinrichtungen sollen in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen baulich untergeordnet sein (neue Formulierung), sondern die baulichen Einrichtungen in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen (alte Formulierung). besser: Innerhalb Regionaler Grünzüge kann in landschaftsgeprägten</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich die Erweiterung baulich untergeordnete Freizeit- und Erholungseinrichtungen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Freizeiteinrichtungen, in denen untergeordnet bauliche Einrichtungen vorhanden sind, das Angebot an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten durch bauliche Anlagen erweitert werden, soweit die Erweiterung dem Charakter der Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen insgesamt weiterhin deutlich untergeordnet sind.	
961_m#57	Teil B S. 88 / 2.2-3 Grundsatz Engstellen optimieren, Barrieren reduzieren oder beseitigen Änderungsvorschlag: Bestehende Engstellen in den Regionalen Grünzügen sollen, soweit möglich , im Zuge der Bauleit- und/oder Landschaftsplanung optimiert werden, um die Funktionen und die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge wiederherzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Optimierung von Engstellen wendet sich an die Bauleitplanung.
961_m#58	Teil B S. 88 / 2.2-4 Grundsatz Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden Änderungsvorschlag: Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen <ul style="list-style-type: none"> ○ für deren Auflockerung und Gliederung, ○ für den klimatischen Ausgleich und ○ für die Erholung und ○ den Biotopverbund ○ <i>für die Schaffung gesundheitsfördernder Lebensverhältnisse</i> zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden	Der Anregung wird nicht gefolgt. „Für die Schaffung gesundheitsfördernde Lebensverhältnisse“ umfasst u.a. auch Erholungsfunktionen und klimatische Funktionen.
961_m#59	Teil B Seite 89, unter Erläuterung zu Z 2.2.-1, Formulierung doppelt, ändern: „ Sicherung und Entwicklung der Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung gesichert und entwickelt werden.“	Der Anregung wird gefolgt und der Text redaktionell geändert.
961_m#60	Teil B Seite 92, zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen,	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Änderungsvorschlag: „Aufgrund der besonderen Struktur der stark verdichteten Planungsregion des RP Ruhr ist eine Inanspruchnahme zudem nur möglich, wenn durch die Inanspruchnahme die Durchgängigkeit <i>und die Funktionen</i> des Grünzuges erhalten bleiben bleibt und wenn es sich nicht um eine Engstelle der regionalen Grünzüge handelt.“</p>	<p>Die Funktionen sind in dem vorausgehenden Satz aufgeführt:“ Eine Inanspruchnahme nach dem LEP NRW ist ausnahmsweise möglich, wenn nachweisbar keine Alternativen für die siedlungsräumliche Entwicklung vorhanden ist und die Funktion des Regionalen Grünzuges erhalten bleibt.“</p>
961_m#61	<p>Teil B Seite 92, zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen, „Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können, sind auch in Regionalen Grünzügen möglich. Dies betrifft z.B. Kleingartenanlagen, Deponien, Sportplätze,“ Anmerkung: Wieso haben z.B. Kleingärten und Sportplätze von der Sache her ihren Standort im Freiraum und können nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden? Hierfür gibt es zahlreiche Gegenbeispiele, wo diese Nutzungen in den Siedlungsbereichen liegen. Kleingärten und Sportanlagen haben meistens einen hohen Anteil an versiegelten Flächen (insbesondere Sportplätze mit Kunstrasen) und stellen damit eher eine Beeinträchtigung der Grünzüge bzw. der in diesen verorteten Funktionen dar. In keinem Fall sind sie förderlich z.B. für den Biotopverbund oder den Bodenwasserhaushalt. Die Formulierung ist nicht konform zu verschiedenen Grundsätzen und Zielen des LEP NRW. Dieser spricht von „Sporteinrichtungen“ und „landschaftsorientierte Sportnutzungen“ für die es entsprechende Ausnahmen gibt. Von „Sportplätzen“ wird explizit nicht gesprochen. Die Erläuterung zu Z 2.2-2 sollte daher geändert werden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Häufig werden Sportplätze in Siedlungsnähe aufgrund von Immissionsproblemen (v.a. Lärm) aufgegeben. Vor dem Hintergrund der siedlungsnahen Erholungsfunktion sind Sportplätze von Regionalen Grünzügen daher vertretbar.</p>
2.6. Landwirtschaft / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche		
870_m#2	<p>Seite 108 2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 2.6.1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Im letzten Satz der blau [Anm.: kursiv] hervorgehobenen Text eingefügt werden Sollen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, soll die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden <i>und somit die elementare Funktion der Landwirtschaft - die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sicherzustellen.</i> Zusatzklärung: „Die Sicherstellung der Volksernährung dient dem öffentlichen Interesse.“ (= Verfassungsrang!) (BVerfG. Karlsruhe, 1. Sen. Rechtskr. Ur. Vom 20.3.1963 – 1 Bv R 505/59, von Folgeurteilen bestätigt !!</p>	<p>Im ersten Absatz des Grundsatzes 2.6-heißt es bereits: In den zeichnerisch festgelegten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen <u>die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel</u> und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden. Eine Wiederholung ist daher nicht erforderlich.</p>
398#3	<p>Im Zuge des Überfalls Russlands auf die Ukraine zeigt sich die Abhängigkeit nicht nur von fossilen Rohstoffen, es zeigt sich auch, wie die weltweiten Lieferketten von Agrarprodukten durch einen solchen Konflikt in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dies trägt dazu bei, besonderes Außenmaß bei der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche walten zu lassen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

2.7 Wald und Forstwirtschaft

961_m#62	<p>Teil B Seite 115, zu G 2.7-2 An die Folgen des Klimawandels angepasste Waldbestände entwickeln Änderungsvorschlag: „Daher ist im Rahmen von Aufforstungen und Waldumbaumaßnahmen bei der Baumartenwahl und -kombination zu berücksichtigen, dass die verwendeten Baumarten an die zukünftigen Standortbedingungen angepasst sind und somit über eine größtmögliche Toleranz gegenüber potentiellen Stressfaktoren im Sinne einer breiten Standortamplitude verfügen. Ggf. kann dies auch an geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession erreicht werden. Der natürlichen Sukzession ist möglichst gegenüber einer Aufforstung der Vorrang einzuräumen, da bei diesem Prozess auf natürlichem</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Vorrang der natürlichen Sukzession gegenüber der Aufforstung wird nicht eingeräumt. Die gewählte Formulierung entspricht dem § 44 Abs. 1 LFoG NRW, wonach im Einzelfall als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen von der Forstbehörde zugelassen werden kann.</p>
----------	--	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<i>Wege die an die jeweilige standörtliche und klimatische Situation am besten angepassten Exemplare zu einer stabilen, dauerhaften Waldentwicklung beitragen.</i>	
961_m#63	Synopsis Seite 221 (CCXXI) Änderungsvorschlag - Entwurf RP Ruhr 2018: „Zu G 2.7-3 Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren. Unter naturnaher Waldbewirtschaftung (...) im Wald steigert.“ Der zuvor genannte Grundsatz 2.7-3 und die entsprechende Erläuterung sollten nicht gestrichen werden, da wichtige Gesichtspunkte wie „stabile Mischbestände“, „Waldaußen- und -innenränder“, „Steigerung der Biodiversität“ in Zeiten des Klimawandels und Artensterbens umso mehr von Bedeutung sind	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz wurde aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW (vgl. LEP NRW G 7.3-2) gestrichen.
961_m	Teil B Seite 115, zu G 2.7-2 An die Folgen des Klimawandels angepasste Waldbestände entwickeln Änderungsvorschlag: „Daher ist im Rahmen von Aufforstungen und Waldumbaumaßnahmen bei der Baumartenwahl und -kombination zu berücksichtigen, dass die verwendeten Baumarten an die zukünftigen Standortbedingungen angepasst sind und somit über eine größtmögliche Toleranz gegenüber potentiellen Stressfaktoren im Sinne einer breiten Standortamplitude verfügen. Ggf. kann dies auch an geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession erreicht werden. Der natürlichen Sukzession ist möglichst gegenüber einer Aufforstung der Vorrang einzuräumen, da bei diesem Prozess auf natürlichem Wege die an die jeweilige standörtliche und klimatische Situation am besten angepassten Exemplare zu einer stabilen, dauerhaften Waldentwicklung beitragen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Vorrang der natürlichen Sukzession gegenüber der Aufforstung wird nicht eingeräumt. Die gewählte Formulierung entspricht dem § 44 Abs. 1 LFoG NRW, wonach im Einzelfall als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen von der Forstbehörde zugelassen werden kann.
961_m	Synopsis Seite 221 (CCXXI) Änderungsvorschlag - Entwurf RP Ruhr 2018: „Zu G 2.7-3 Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren. Unter naturnaher Waldbewirtschaftung (...) im Wald steigert.“ Der zuvor genannte Grundsatz 2.7-3 und die entsprechende Erläuterung sollten nicht gestrichen werden, da wichtige Gesichtspunkte wie	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz wurde aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW (vgl. LEP NRW G 7.3-2) gestrichen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	„stabile Mischbestände“, „Waldaußen- und -innenränder“, „Steigerung der Biodiversität“ in Zeiten des Klimawandels und Artensterbens umso mehr von Bedeutung sind	
2.8-1 Bodenschutz		
870_m#3	Seite 120 2.8 Bodenschutz Zu G 2.8-1 Boden sichern und schonend nutzen In diesem Absatz der blau hervorgehobenen Text eingefügt werden Der Boden als wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes bietet eine wesentliche Lebensgrundlage, insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen / <i>das Grundwasser-Ökosystem</i> , als Standort für die natürliche Vegetation und Fauna, als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Ergänzung betrifft keine Funktion. Das Grundwasser ist ein Ökosystem, in dem viele Funktionen ablaufen, wie z.B. die Reinhaltung. Die Funktionen des Bodens sind hinreichend beschrieben und umfassen bereits den Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf.
870_m#4	Zu G 2.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten Seite 121 Pufferfunktion aus. Sie sind für den Bodenwasserhaushalt in mehrfacher Hinsicht relevant, weil sie aufgrund ihrer Reglerfunktion im Wasserhaushalt den Abfluss von Niederschlagswasser verzögern bzw. dämpfen sowie aufgrund ihrer chemischen Pufferfunktion und des Wasserrückhalts die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen <i>durch die Speicher- und Filterfunktion</i> verbessern. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit sind aufgrund ihrer hohen Wasserspeicherkapazität produktions sicherere Standorte in Trockenperioden und unterstützen die landwirtschaftliche Anpassung an den Klimawandel (vgl. GD NRW 2018).	Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Ergänzungsvorschlag eine Doppelung darstellt.
2.9 Oberflächengewässer		
870_m#5	Seite 124 Wasserrahmenrichtlinie Der Satz des dritten Punktes muss wie folgt geändert werden: <i>das Grundwasser-Ökosystem erhalten um</i> dadurch einen „guten mengenmäßigen und chemischen Zustand“ zu erreichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aufzählung im Kapitel „Wasserrahmenrichtlinie“ orientiert sich an den Ausführungen im WHG (s. § 3 Nr. 8 WHG, § 47 Abs. 1 WHG).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz		
467m#wal	<p>CCLIII soll angeblich nur eine Klarstellung sein, neben dem unzulässigen Abbau von Kies und Sand wird völlig bizarr aufgeführt:</p> <p>”Errichtung von Windenergie- und Biomasseanlagen oder” Es ist unverständlich, welche Bedrohung eine Windenergieanlage darstellen soll. Der Punkt ist zu streichen, da es keinen Grund gibt eine Windenergieanlage als Gefährdung für Wasservorkommen zu sehen. Vermutlich wurde diese Passage aus rein ideologischen irrationalen Gründen aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung zu Seite CCLIII (Änderungssynopse zu Kapitel 2.10; Erläuterung zu Ziel 2.10-1; Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz) wird nicht gefolgt.</p> <p>Windenergie- und Biomasseanlagen können der Schutzfunktion von Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz entgegenstehen und somit eine Gefährdung des Grundwasservorkommens darstellen.</p> <p>In Bezug auf die Windenergieanlagen verweisen wir auf den Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) des Landes NRW vom 08.05.2018. Unter Kapitel 8.2.3.2 sind in Bezug auf Wasser- und Heilquellenschutzgebiete die relevanten nachteiligen Auswirkungen dargestellt. An dieser Stelle seien exemplarische mögliche Negativauswirkungen von Windenergieanlagen auf Grundwasservorkommen genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dauerhafter Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten mit Auswirkung auf die Grundwasserneubildung (Menge und Qualität des Sickerwassers, Fließwege) • direkte Stoffeinträge von wassergefährdenden Stoffen • Trübung und erhöhtes Eintragsrisiko für Keim- und Schadstoffbelastungen infolge der Baugrubenöffnung und -verfüllung • Bodenverdichtung/Versiegelung • Auslaugung und Freisetzung von Stoffen aus den ober- und unterirdischen Anlagenteilen (Maschinenöle etc.) <p>Biomasseanlagen stellen zudem ein Risiko bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen dar. Weiterhin kann es bei unerwünschter Nutzungsänderung auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld von Biogasanlagen, die erhöhte</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Nitratbelastungen hervorrufen können, zur Gefährdung des Grundwassers kommen (vgl. OVG Lüneburg; Urteil vom 20.12.2017; 13 KN 67/14).
870_m#6	<p>Seite 126 2.10.3 Grundsatz Grundwasser- und Gewässerschutz bei überlagerten Festlegungen berücksichtigen In diesem Abschnitt muss der blau [Anm.: kursiv] hervorgehobenen Text eingefügt werden Bei einer Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit dem Siedlungsraum oder mit Ortslagen im Freiraum soll im Rahmen der Bauleitplanung die Darstellung oder Festsetzung von Bauflächen der Art erfolgen, dass <i>das Grundwasserökosystem erhalten bleibt und dadurch</i> eine Grundwasserneubildung so weit wie möglich gewährleistet bleibt. ... Zusatzklärung: Ca. 70 % des Trinkwassers wird aus dem Grundwasser gewonnen, somit ist es die wichtigste Trinkwasserquelle. Das Trinkwasser ist das Lebensmittel Nummer eins und wir erwarten, dass es sauber und hygienisch einwandfrei ist. Unser Grundwasser ist nur deshalb so sauber, weil im Grundwasser schon die ganze Biologie vorhanden ist und diese das Grundwasser reinigt. Der Grundwasserbereich ist voll von Mikroorganismen, Krebsen, Würmern und Milben, welche Kohlenstoff und Nährstoffe umsetzen. Das Grundwasser ist also ein Ökosystem mit vielfältigen Lebensgemeinschaften wie z.B. der Boden oder der Wald. Durch Abgrabungen (Gewinnung von Sand und Kies) wird das Grundwasserökosystem unwiederbringlich zerstört. Die Abgrabungen sind offene Wunden in der niederrheinischen Landschaft, welche irreversible Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben. Die Vielzahl z. T. großflächiger Wunden führt zum Verlust der Speicher-, Filter- und Produktionsfunktion der Böden. Auch wird die vorhandene Biologie (Mikroorganismen, Krebse, Würmer ,Milben ect.), welche sich in dem Grundwasserökosystem befindet und das Grundwasser</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplan werden die Bereiche räumlich gesichert, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Trinkwassernutzung zu erhalten sind. Bei der zitierten Festlegung geht es um die Grundwasserneubildung im Rahmen der Überlagerung von (zweckgebundenen) ASB oder GIB mit BGG und eine daher erforderliche Berücksichtigung der Grundwasserneubildung in der Bauleitplanung. Eine explizite Erwähnung des Grundwasserökosystems wird nicht für erforderlich gehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>reinigt, für immer zerstört! Das Freilegen des Grundwassers führt zu hydrologischen Veränderungen sowie zu physikalisch-chemischer Belastung des Grundwassers und somit auch des Trinkwassers!</p> <p>Wird das Ökosystem Grundwasser gestört oder zerstört, müssen zunehmend technische Lösungen für die Wasserreinigung eingesetzt werden. Wichtig ist, die Ökosystemleistungen gleichermaßen zu schützen, zu nutzen.</p> <p>Durch die Abgrabungen (Gewinnung von Sand und Kies) werden erhebliche nicht wieder umkehrbare Eingriffe in das Land- / Grundwasserökosystem vorgenommen.</p> <p>Weiterhin wird einerseits die gewachsene Kulturlandschaft und andererseits die wertvolle landwirtschaftliche Fläche vernichtet. Im Kreis Wesel sind die landwirtschaftlichen Flächen schon jetzt sehr knapp!</p> <p>Dadurch wird die elementare Funktion der Landwirtschaft – die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmittel- nicht mehr gewährleistet! Die Sicherheit der Volksernährung dient dem öffentlichen Interesse.</p>	
<p>2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>		
398#2	<p>Zu den bereits 2018 von verschiedenen Stellen vorgebrachten Argumenten zum Flächenverbrauch sind nun angesichts der Ereignisse des Juli 2021 Erkenntnisse hinsichtlich des Hochwasserschutzes gekommen, die als Argumente gegen die zusätzlich aufgenommenen Stellen beachtet werden müssen. Dazu zählt insbesondere, dass die veränderten Klimabedingungen zunehmend lang andauernde Trockenwetterperioden im Wechsel mit heftigen Starkregenereignissen bescheren, die zu Hochwasserschäden an Wirtschaftsgütern und kritischer Infrastruktur führen. Die Raumplanung muss darauf reagieren, weil sich die Umsetzung von sinnvollen Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne der Vermeidbarkeit von Schadensereignissen nur durch eine angepasste Regionalplanung verwirklichen lässt, aus der sich die Planungen auf kommunaler Ebene entwickeln. In diesem</p>	<p>Die Stellungnahme wurde inhaltsgleich bzw. überwiegend wortgleich vom NABU Hagen und BUND Hagen vorgebracht.</p> <p>Insofern wird auf die Erwiderung zur Datensatz-Nr. 522m#1 (Stellungnahme der öffentlichen Stellen) verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird auch auf die in Kap. 2.11 (Vorbeugender Hochwasserschutz) ergänzte Begründung zum RP Ruhr verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Zusammenhang lässt sich auf den "Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz" verweisen, dessen Inhalte in den vorliegenden Regionalplan Ruhr aufgenommen werden müssen.</p> <p>Vergleichbares gilt auch für die regionale Ebene in Bezug auf die Nutzung von gemeindlichen Flächen, die sowohl ein übergeordnetes als auch ein lokales Hochwasserrisikomanagement durch zuständige Stellen ermöglichen müssen.</p> <p>Bisher hatte sich die Regionalplanung ausschließlich an Maßnahmen zur Gefahrenabwehr orientiert, indem z.B. die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten übernommen wurde. Um zukünftig ein Hochwasser-Risikomanagement zu ermöglichen, muss ab sofort auch die Schutzgutperspektive Berücksichtigung finden.</p> <p>Beschränkte sich die Hochwasservorsorge in Regionalplänen bisher fast ausschließlich auf eine Flächenvorsorge durch Orientierung an Überschwemmungs- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten, zeigt sich durch die Starkregenereignisse der letzten Jahre und Monate, dass diese Herangehensweise an die Regionalplanung bei weitem nicht mehr ausreicht, um volkswirtschaftliche Großschadensereignisse zu vermeiden.</p> <p>Die Hochwasservorsorge in der Raumplanung muss sich deshalb konsequent an den (veränderten) wasserwirtschaftlichen Verhältnissen orientieren. Hier kommt dem risikobasierten Ansatz eine wichtige Bedeutung zu. Ziele des Hochwassermanagements müssen erreichbar und Maßnahmen durch die Wasserwirtschaft umsetzbar werden.</p>	
398#4	<p>Bundesraumordnungsplan Hochwasser und resultierende Konsequenzen für die Stadt Hagen</p> <p>Die 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr berücksichtigt den zwischenzeitlich am 1. September 2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplan Hochwasser nicht. Da es sich bei einem Regionalplan zweifelsfrei um eine raumbedeutsame</p>	<p>Die Stellungnahme wurde wortgleich vom NABU Hagen und BUND Hagen vorgebracht. Insofern wird auf die Erwiderung zur Datensatz-Nr. 522m#4 (Stellungnahme der öffentlichen Stellen) verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Planung handelt, ist die Aufnahme und Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesraumordnungsplans zwingend.</p> <p>Die Stadt Hagen war von dem verheerenden Hochwasser im Juli 2021 als erste betroffen. Das Hochwasser hat hier immense Schäden verursacht. Die Aufräumarbeiten sind noch nicht abgeschlossen und die Auswirkungen noch bis heute u.a. bei vielen Firmen und Gewerbetreibenden, Privatleuten und nicht zuletzt bei der Stadtverwaltung zu spüren. Darüber hinaus waren auch Bahnlinien und Bundesstraßen betroffen.</p> <p>Der dramatische Verlust großer Forstbestände im Einzugsgebiet vieler kleiner Gewässer im Stadtgebiet hat im letzten Jahr die Auswirkungen des Hochwassers deutlich verschärft: Zum einen wurden durch den Einsatz schwerer Erntemaschinen (Harvester) allein durch deren Fahrspuren senkrecht zu den Hängen neue Wasserwegigkeiten geschaffen, die für eine schnellere Konzentration des Wassers in den Tälern gesorgt hat. Zum anderen wurde von den kahlen Hängen Geröll ausgespült bis hin zu Hangrutschungen. Durch den massiven Geschiebetransport wurden Schäden an Gebäuden und Infrastruktur drastisch erhöht. Schließlich haben "Erntereste" wie Äste und Zweige der abgeholzten Bäume aber auch einzelne liegendegebliebene Stämme Brücken, Durchlässe und Überbauungen verstopft und so die Wasserstände in den Gewässern weiter erhöht.</p> <p>Entsprechend den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans erwarten wir für das Gebiet der Stadt Hagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planerische Kennzeichnung der starkregen- und hochwassergefährdeten Flächen auf der Basis der Erkenntnisse aus dem Hochwasser vom Juli 2021. Hierbei sind auch kleinere Gewässer mit hohem Gefährdungspotenzial aufzunehmen. Die Hochwassergefahrenkarten greifen an dieser Stelle zu kurz. Sie geben zudem die neue Situation nicht mehr richtig wieder, weil sowohl Gewässerquerschnitte als auch das jeweilige Längsgefälle verändert sind. Außerdem haben die Ereignisse im 	<p>Darüber hinaus wird auch auf die in Kap. 2.11 (Vorbeugender Hochwasserschutz) ergänzte Begründung zum RP Ruhr verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>letzten Juli deutlich erkennen lassen, dass es nicht ausreicht, die größeren Fließgewässer zu betrachten. Vielmehr sind auch kleine starkregengefährdete Bäche und Flüsse sowie sonstige starkregengefährdete Bereiche zu berücksichtigen. Die hydrologischen Grundlagen für die Berechnung der hochwassergefährdeten Gebiete sind an die dem Klimawandel geschuldeten veränderten Häufigkeiten z.B. von Starkregen anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlichen Ausschluss von Neubauten und Erweiterungsbauten in überschwemmungsgefährdeten Gebieten. - Ausweisung von Flächen, die bei Hochwasser überflutet werden können, um ein weiteres Ansteigen der Flusspegel zu verhindern (sogen. Retentionsräume); die Flächen sind zu kennzeichnen und planerisch zu sichern. - Wiederherstellung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens sowohl innerstädtisch durch Entsiegelung sowie durch Ausbildung zur Schwammstadt und vor allem in den entwaldeten Gebieten durch Verbesserung der Versickerungsrate. Neue Versiegelungen sind durch Entsiegelung und Retention auszugleichen. - In die textlichen Festsetzungen sollten die Verpflichtung der Stadt aufgenommen werden, die Betroffenen in hochwassergefährdeten Gebieten aktiv auf die Gefahrenpotenziale hinzuweisen und Bürgerinnen, Bürger und Firmen im Hinblick auf eine Schadensminimierung zu beraten. - Weiter sollte die im Bundesraumordnungsplan Hochwasser festgeschriebene Pflicht zur Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse (z. B. durch Starkregen) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung im textlichen Teil aufgenommen werden. <p>Die vier Hauptflüsse, die Hagen durchqueren, Ennepe, Volme, Lenne und Ruhr sind auch auf die Einflüsse der Oberlieger zu prüfen (die Stadt Hagen liegt an den Mündungen von Ennepe,</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Volme und Lenne in den nächstgrößeren Fluss, ist also Unterliegerin). Alle Veränderungen, die die Hochwassergefahr für Hagen verschärfen wie weitere Flächenversiegelung, Waldumwandlung etc. sind durch entsprechende Retentionsmaßnahmen auszugleichen.</p>	
467m#w2	<p>Die Passage: "wobei für die zeichnerische Festlegung im RP Ruhr das mittlere Hochwasserereignis (alle 100 Jahre) in Verbindung mit den festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß WHG verwendet wurde" auf Seite CCLXVIII wurde als angebliche Klarstellung eingeführt, allerdings gibt es gar keine brauchbaren Analysen des Jahrhunderthochwassers unter den Veränderungen, welche die Klimaerwärmung mit sich bringt. Damit sind ausgewiesene Gebiete fehlerhaft, daran ändern auch irgendwelche "Klarstellungen" nichts. Es muss eine aktuelle Analyse der Hochwassergefährdung zugrunde gelegt werden. Eine die auch mit einschließt, dass es zwischen Rheingasse und Eisenbahnbrücke lediglich eine wasserdurchlässige Schlackeaufschüttung gibt ohne belegten Hochwasserschutz, die von Behörden fälschlich als "Hochufer" oder inzwischen "hochuferähnlicher Bereich" bezeichnet werden. Ich mache diese hiermit auch an dieser Stelle aktenkundig, damit klar ist, dass hier ein Behördenversagen vorliegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Erläuterung zum Ziel 2.11-1 Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln. Die durch die zitierte Passage angestrebte Klarstellung bezieht sich darauf, dass die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierungen unterschiedliche Szenarien abbilden, die über ihre Eintrittswahrscheinlichkeiten definiert werden. Den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr liegt in diesem Zusammenhang das 100jährige Hochwasserereignis (mittlere Wahrscheinlichkeit) zugrunde.</p> <p>Im Entwurf des RP Ruhr umfassen Überschwemmungsbereiche gemäß Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete und Freiraumbereiche zur Rückgewinnung von Retentionsräumen. Diese wurden nach den Fachdaten der Wasserwirtschaft, u.a. der Hochwasserrisikokarten und Hochwassergefahrenkarten, festgelegt und zum Stand der 2. Beteiligung aktualisiert.</p> <p>Die Hochwasserrisikokarten, Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikomanagementpläne werden in einem regelmäßigen Turnus von jeweils sechs Jahren von der Wasserwirtschaft überprüft und fortgeschrieben. Im Dezember 2019 erfolgte eine Aktualisierung der Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten, die in der Aufstellung des RP Ruhr berücksichtigt wurden. Die Hochwasserrisikomanagementpläne wurden im Dezember 2021 aktualisiert und veröffentlicht.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
961_m#64	<p>Teil B Seite 136, 2.12-1 Grundsatz Erholungs- und Erlebnispotentiale entwickeln Ergänzungsvorschlag: „Die landschaftlichen Potenziale des Plangebietes sollen für die touristische Nutzung und die Naherholung gesichert und weiterentwickelt werden.“ <i>Die ruhige Erholung, die die vorhandene Natur bzw. Landschaft ohne weiteren Entwicklungs-/Veränderungsbedarf nutzt ist gleichwertig zu berücksichtigen. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind bei der touristischen Weiterentwicklung vorrangig zu beachten.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ergänzung wird aufgrund der Gesamtkontextes nicht aufgenommen. Im zweiten Absatz wird darauf abgestellt, dass die die Erholungs- und Erlebnisräume durch die Verbesserung ihrer Zugänglichkeit, der Vernetzung von Freiräumen und durch die Gestaltung und ökologische Verbesserung gesichert und qualitativ entwickelt werden sollen. Auch wird in der Erläuterung ausgeführt, dass bei der Sicherung, Entwicklung und Koordinierung von Erholungsqualitäten ökologisch besonders wertvolle Flächen geschont werden, Freiräume vernetzt werden und die verkehrliche Erschließung und Anbindung umweltfreundlich gestaltet wird.</p>
961_m#65	<p>Teil B Seite 136, 2.12-3 Grundsatz Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln Ergänzungsvorschlag: „Gewässer mit einem hohen Erlebnis- und Erholungswert sollen in ihren wasserbezogenen Freizeit- und Sportangeboten naturverträglich entwickelt werden, wobei das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten ist und bauliche Anlagen landschaftsgerecht zu entwickeln sind.“ <i>In einem ausgeglichenen Verhältnis sind bei der Auswahl der Gewässer gleichwertig die Bedürfnisse der ruhigen Erholung und des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich gemäß der Erläuterung um Gewässer der Erläuterungskarte 16 handelt, nicht um die Auswahl anderer Gewässer.</p>
961_m#66	<p>Teil B Seite 139, zu G 2.12-3 Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln Hinweis: „Sofern bauliche Anlagen, die mit den Vorgaben vereinbar sind, sollen landschaftsverträglich entwickelt werden.“ Satzbau bzw. Satz ist unvollständig</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und das Wort „Sofern“ gestrichen</p>
961_m#67	<p>Teil B Seite 141, zu G 2.12-7 Freizeit- und Erholungsanlagen im Freiraum unter bestimmten Voraussetzungen entwickeln Ergänzungsvorschlag: ... „Deren Realisierung ist im Freiraum möglich, sofern andere landesplanerische Ziele <i>oder Belange, z.B. Arten- und Biotopschutz/Biotopverbund, Grundsatz 2.6-1/Erhalt landwirtschaftliche Nutzung</i>, diesen Vorhaben nicht entgegenstehen.“...</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In dem Grundsatz heißt es:“... wenn dies mit den festgelegten Freiraumfunktionen verträglich ist. Sie sollen bevorzugt in Bereichen geringer ökologischer Qualität angelegt werden.“ Eine weitere Ergänzung wird nicht für erforderlich gehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Teil B Seite 145, 3-4 Grundsatz Landschaftsbereiche neu gestalten Ergänzungsvorschlag: „Bei der Neugestaltung beeinträchtigter oder neu zu nutzender Landschaftsbereiche <i>soll geprüft werden, ob die Herstellung der historischen Nutzung sinnvoll ist oder sollen</i>, neue Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden <i>sollen</i>, die einer zeitgemäßen Nutzung entsprechen und die regionale Identität unterstützen. Dabei sollen die Leitbilder der Kulturlandschaften berücksichtigt werden.“</p>	
467_m#3f	<p>Seite CCLXXXI soll das "ehemalige" scheinbar gestrichen werden, damit man ehemalige Halden erneut nutzen kann. Das ist eine erhebliche Änderung, zu Lasten der Bevölkerung. Halden und Deponie sind nicht notwendig, es muss einfach nur mehr recycelt werden. Wenn man natürlich Müllabladen durch Genehmigungen subventioniert, ergibt sich der Teufelskreis von Flächenfraß für Kies und Sand und Bauschutt weiterhin.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3. Kulturlandschaftsentwicklung

961_m#68	<p>Teil B Seite 145, 3-4 Grundsatz Landschaftsbereiche neu gestalten Ergänzungsvorschlag: „Bei der Neugestaltung beeinträchtigter oder neu zu nutzender Landschaftsbereiche <i>soll geprüft werden, ob die Herstellung der historischen Nutzung sinnvoll ist oder sollen</i> neue Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden sollen, die einer zeitgemäßen Nutzung entsprechen und die regionale Identität unterstützen. Dabei sollen die Leitbilder der Kulturlandschaften berücksichtigt werden.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um einen Prüfauftrag, der die Herstellung der historischen Nutzung prüft. Wie in der Erläuterung ausgeführt, soll es bei der Nachnutzung im Fall einer Aufgabe einer (historischen) Nutzung der Fläche darum gehen, Merkmale oder Strukturen, die typisch und charakteristisch für die Kulturlandschaften sind, zu berücksichtigen.</p>
961_m#69	<p>Teil B Seite 146, zu G 3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln Ergänzungsvorschlag: <i>Bei Planungen oder Vorhaben im Umfeld des genannten bau-, landschafts- und industriekulturellen Erbes ist zu prüfen, ob negative Auswirkungen auf deren Erhalt, Wirkung und</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf einen Prüfauftrag bei anderen Planungen, die sich im Umfeld eines Kulturlandschaftsbereichs befindet. Diese Anregung wurde auch zu den Umweltprüfungen vorgebracht. Hier scheint eine Prüfung auf Ebene der Bauleitplanung möglich. Wenn ein konkretes Vorhaben geplant</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<i>Erscheinung zu erwarten sind. Im weiteren Verfahren ist das Ergebnis der Prüfung angemessen zu berücksichtigen.</i>	wird, ist es möglich, auch die Auswirkungen auf einen Kulturlandschaftsbereich im Umfeld zu prüfen und in die Abwägung einzustellen. Als Grundsatz wird der Prüfauftrag nicht aufgenommen.
961_m#70	Teil B Seite 149, z u G 3-4 Landschaftsbereiche neu gestalten Ergänzungsvorschlag: „Bei der Entscheidung über die Nachnutzung sollen neben ökologischen, landschaftsstrukturellen, <i>landwirtschaftlichen</i> , gestalterischen oder sozioökonomischen Belangen auch solche der Kulturgeschichte und Kulturlandschaftsentwicklung mit berücksichtigt mitberücksichtigt werden.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Landwirtschaft ist eine Nutzung im Gegensatz zu den anderen aufgezählten Belangen.

5.3 Abwasser

467m#wä3	Aus Seite CCCXLIV steht "Anfallendes Niederschlagswasser kann auch direkt" eingeleitet werden. Dies darf allerdings nur dann geschehen, wenn es nicht von Straßen kommt. Denn auf Straßen kommt es regelmäßig zu Freisetzung von Umweltschadstoffen, die nicht eingeleitet werden dürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich auf die raumverträgliche Bewirtschaftung des Niederschlagswassers gemäß Grundsatz 5.3-6. Rechtlich wird Niederschlagswasser dem Abwasser zugeordnet und unterliegt somit den Bestimmungen zur Abwasserbeseitigung. Die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen zur Einleitung von Abwasser in Gewässer ergeben sich aus § 57 WHG. Demnach darf die direkte Einleitung von Abwasser in Gewässer nur unter bestimmten Bedingungen erteilt werden, wenn es u.a. nachweislich schadlos erfolgt, d.h. dass die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers so geringgehalten wird, wie es der Stand der Technik ermöglicht.
----------	---	--

5.4 Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Hinweis: Die Stellungnahmen zu textlichen Festlegungen im Kapitel 5.4 sind in Teil C (Zeichnerische Festlegungen, 5.4) der Synopse integriert und dort abrufbar.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

C. Zeichnerische Festlegungen

1. Siedlungsraum

Allgemeines

1098#5_m	<p>Ihr vorgelegter Entwurf enthält keinerlei Aussagen zu Fragen der Sicherheit und dem Bevölkerungsschutz für den Kriegs- oder extensiven Katastrophenfall. Unbestritten ist gerade auch das eine verfassungsrechtliche Verpflichtung und hoheitliche Aufgabe, welche u.a. im Raumordnungsgesetz seine Konkretionen gefunden hat. Hiernach ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bei dem aktiven Anstreben ausgeglichener ... Verhältnisse die „nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern“. Zudem verpflichtet Nr. 7 dieser bundesgesetzlichen Vorgabe, dass bei den Grundsätzen zur Raumordnung den „räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen“ ist.</p> <p>Daseinsfürsorge und Zivilschutz sind umfängliche und strategisch zu planende und vor allem hoheitliche Aufgaben.</p> <p>Dass die Bewertung dieser staatlichen Aufgabe vielleicht erst jetzt durch den russischen Angriffskrieg seine zwingende Bedeutung erfassen lässt, mag dahin gestellt bleiben.</p> <p>Auch die Tatsache, dass der LEP dieses bis dato „völlig außer Acht“ gelassen hat, kann als nachvollziehbar bezeichnet werden.</p> <p>Dass aber zumindest zum jetzigen Zeitpunkt neu hinzu gekommene, essentielle Aspekte des Bevölkerungs- oder Zivilschutzes in ein entsprechendes Verwaltungsverfahren zur Erstellung des aktuellen Regionalplans mit einbezogen werden müssten, dürfte auch keine Mindermeinung sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Dies bedeutet, bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auch Belange des Zivilschutzes im Kontext raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>In Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 7 ist festzuhalten, dass „Räumliche Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes bestehen, wenn für das Heer, die Luftwaffe oder die Marine oder den Sanitätsdienst militärische Einrichtungen errichtet oder die erforderliche Infrastruktur geschaffen werden müssen, für die dadurch ein Raumbedarf entsteht. In diesem Fall fällt es in den Aufgabenbereich der Raumordnung, den erforderlichen Raum zu sichern.“ (Spannowsky/Runkel/Goppel/Spannowsky, 2. Aufl. 2018, ROG § 2 Rn. 147-150.).</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr wurden die Bereiche für militärische Einrichtungen im Siedlungs- und Freiraum gesichert (s. Ziele 7-1 und 7-2). Hierzu sind im Planwerk entsprechende textliche als auch zeichnerische Festlegungen getroffen.</p>
----------	---	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>De facto besteht nunmehr sogar ein Rechtsanspruch darauf, dass zumindest für zukünftige Festlegungen in Landes- und Regionalplanungen diese staatliche Aufgabe angemessen Beachtung findet.</p> <p>Alleine das Fehlen sämtlicher Angaben hierzu macht den in Rede stehenden Entwurf aus meiner Sicht jedenfalls rechtlich anfechtbar.</p>	
345m#1	<p>mit großem Interesse habe ich die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren gelesen.</p> <p>Seit über 20 Jahre engagiere ich mich als Bürger in Bauleitungsverfahren der Stadt Hattingen und hier insbesondere zu den Bebauungsplänen 82 und 160 in unserem Stadtteil. Diese Ausweitung zum Schutz der Natur begrüße ich sehr und bitte daher um Durchzusetzung. Insbesondere folgender Aspekte: 2938#1 - Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln 2938#2 - Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren 2938#9 - Baak - Dahlhauser Straße 2938#12 - Potenzialfläche Zum Ludwigstal/Blankensteiner Straße 2938#16 - Zur Ausweitung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Begründung</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Hattingen wurde am 28.12.1975 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und wird ohne zukunftsweisende Stadt- und Landschaftsplanung geändert (derzeit läuft das 63. Änderungsverfahren). Forderungen für ein Baulandmanagement bzw. Baulücken und Brachflächenkataster existieren bereits seit 2006 (vgl. Drucksache EF 6/2006), werden aber nicht umgesetzt. Seit Jahrzehnten betreibt die Stadt Hattingen keine</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Anregungen zu der Flächennutzungsplanung der Stadt Hattingen, der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, zu der Forderung eines Baulandmanagements, zu Starkregenereignissen bzw. ihrer Berücksichtigung in Abwasserbeseitigungskonzepten, zu Umlagesystemen und zum Stadtumbau/Flächenrecycling richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere die kommunale Bauleitplanung und Landschaftsplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>eigene Stadtplanung sondern wartet auf Vorschläge von Investoren.</p> <p>Die Problematik mit alten Flächennutzungsplänen und auch Bebauungsplänen, wie mit dem Bebauungsplan Nr. 81 aus dem Jahr 1980 (vgl. 2938#12), besteht darin, dass durch die Festlegungen eine Ausweitung von Landschaftsschutzgebieten nicht möglich ist bzw. behindert wird. Somit kann eine Zusammenlegung oder sinnvolle Ausweitung von LSGen nicht erfolgen.</p> <p>Hattingen plant und handelt in Legislaturperioden und mittels Gutachten, die vorwiegend von Investoren bezahlt werden. Dabei werden Daten der Landesdatenbank NRW überhaupt nicht ausgewertet. Somit wurde mein Bericht zur Versiegelung in Hattingen (Flächenverbrauch 2002-2020) vom 07.02.2022 (vgl. Anlage) mit großem Interesse von Politik und Verwaltung aufgenommen.</p> <p>Starkregenereignisse werden weiterhin für hohe Schäden sorgen. Das Starkregenereignis vom 29.06.2022 mit einem Starkregenindex von 5 in unserem Stadtteil Winz-Baak und Teilen des Ennepe-Ruhr-Kreises untermauert dies. Es hat gezeigt, dass die Abwasserkanäle (auch im Bereich 2938#9) nur für einen Starkregenindex von 3 bemessen sind. Ortskundige Bürger und Heimatkundler kannten die extremen Hochwasser der Ruhr in den Jahren 1926 und 1943. Die Jahrhundertflut vom 14.07.2022 mit neuem Pegelrekord zeigten, dass Planungen von Investoren die hochwassergefährdeten Bereich ignorieren. Warnungen von Bürger wurden ignoriert. So kam es im Bereich Königsteiner Straße und Am Wallbaum zu erheblichen Schäden an Häusern und Gut. Hier müssen Abwasserkonzepte auf den Klimawandel abgestimmt werden. Das Ziel „Schwammstadt Ruhrgebiet“ muss schnellstens erreicht werden. Niederschlagswasser muss (auch nachträglich) gemäß LWG NRW vom Abwasser getrennt abgeführt werden.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Stadt Hattingen konnte mir auf Anfrage keine Übersicht zu Remanenzkosten oder zu erwartenden Pro-Kopf-Kosten der Bürgerschaft benennen. Der Kampf um Gewerbesteuererinnahmen zwischen den Kommunen eines Kreises aber auch zu den Nachbarstädten und -kreisen muss durch ein neues Umlagesystem vermieden werden.</p> <p>Besonders besorgt ist die Hattinger Bürgerschaft über den Rückgang von Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft (vgl. Bericht zum Flächenverbrauch). Hier müssen endlich Konzepte zum Stadtumbau und Flächenrecycling erreicht werden.</p> <p>Anhang: Studie zum Flächenverbrauch 2002-2020 Stadtgebiet Hattingen, Ennepe-Ruhr-Kreis NRW vom 07.02.2022</p>	

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Mehrere betroffene Kommunen

Mülheim an der Ruhr - Essen

m_219	<p>wir beziehen uns auf die geplante veränderte Ausweisung des Flughafen Essen-Mülheim.</p> <p>Bisher wird das Gelände von ca. 109,46 ha als Flughafen ausgewiesen, neu geplant ist die Darstellung als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann lässt die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche zu.</p> <p>Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 43,2 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von</p>
-------	---	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die bisherige Nutzung als Flughafen mit Segelfluggelände beinhaltet in wesentlichen Teilen eine derzeitige Bewirtschaftung als Grünland. Das Flughafengelände stellt in unserer Region einen der größten noch vorhandenen Freiräume dar. Die Bewirtschaftung der Grünflächen erfolgt extensiv, die Böden sind zum größten Teil unversiegelt, das Areal stellt erwiesenermaßen eine bedeutende Klima- und Kaltluftschneise dar. Hinzu kommt noch das Vorkommen von gesetzlich geschützten Tier- und Pflanzenarten; aus diesem Grund musste u.a. auch das in 2018 geplante Open-Air-Konzert abgesagt werden. Die hier vorgefundene Feldlerche ist in NRW eine planungsrelevante Art und hat auf dem Flughafengelände eine bedeutende Population.</p> <p>Unserer Auffassung nach widerspricht die geplante Bebauung des Flughafengeländes den Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung (LEP) in mehreren Punkten:</p> <p>Vorrangig handelt es sich hierbei um den Grundsatz einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung (LEP Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung").</p> <p>Außerdem sollen Siedlungen vorrangig im Innenbereich entwickelt werden (LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung), mit dem Ziel die Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche zu konzentrieren um den Freiraum zu schützen.</p> <p>Siedlungsbereiche sollen ebenfalls vorzugsweise an eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur anbinden, das ist am Areal des Flughafengeländes in keiner Weise gegeben.</p> <p>Tiere und Pflanzen. Klimagutachten z.B. von der Ruhr-Universität Bochum und dem Regionalverband Ruhr selbst kommen zu dem Ergebnis, dass die Flächen des Flughafens eine</p>	<p>233,0 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 405,0 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.</p> <p>In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Sowohl in Essen als auch in Mülheim an der Ruhr besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Daher ist der Siedlungsflächenbedarf in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange der Belange des Klimaschutzes, des Artenschutzes und des Naturschutzes. Im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.</p> <p>Grundsatz 6.1-2 des LEP NRW ist mittlerweile weggefallen.</p> <p>Grundsatz 6.1-6 LEP NRW richtet sich an die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung. Laut Erläuterung gehören zu den Maßnahmen der Innenentwicklung eine angemessene Nachverdichtung und Mobilisierung von ungenutzten oder absehbar brachfallenden Grundstücken im Innenbereich. Beides obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und ist im Sinne einer Priorisierung zu verstehen. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist weiterhin erforderlich.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>besonders hohe Bedeutung für Kaltluftproduktion und die Frischluftversorgung haben. Eine zukünftige Nutzung als ASB würde daher den Grundsätzen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (LEP Grundsatz 4-2 Anpassung an den Klimawandel) fundamental widersprechen.</p> <p>Der Flughafen erfüllt zudem mehrere Kriterien für die Einstufung als wertvolle Fläche für den Naturschutz (u.a. Habitat für geschützte Tiere und Pflanzen, Kaltluftproduktion, extensives und artenreiches Grünland). Im unmittelbaren Umfeld des Flughafengeländes befinden sich mehrere Naturschutzgebiete. Es handelt sich hierbei um das NSG Forstbachtal mit 34,6 ha, um das NSG Rumbachtal, Gothenbeck, Schlippenbach mit 72,8 ha und um das NSG Rohmbachtal und Rossenbecktal mit 86,5 ha. Auf Grund der besonderen Lage des Flughafengeländes im Zentrum der angrenzenden Naturschutzgebiete ermöglicht diese Fläche den Verbund der übrigen Naturräume und stellt somit einen Korridor für den Austausch der Arten dar. Alle vier Flächen bilden einen Verbund von 303,36 ha. Auch laut dem LANUV Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für den Bereich Regionalverband Ruhr besitzt die Flughafenfläche (Kennung VB-D-4507-025) eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Wertbestimmend seien hier die zusammenhängende große Grünlandfläche sowie die Bereiche mit Mager- und Feuchtgrünland vor allem im Süden des Flughafengeländes. Als Schutzziel gilt die „Erhaltung großer extensiv genutzter Wiesenflächen als Lebensraum für Flora und Fauna in überwiegend ackerbaulich genutzter Umgebung am Rand des Ballungsraumes“ (LANUV 2017, S.456), so dass eine Bebauung nicht nur diesen wertvollen Lebensraum zerstören würde, es würde sich in diesem Fall ein beträchtliches Ausgleichserfordernis ergeben.</p>	<p>In Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz des LEP NRW wird festgelegt, dass der Freiraum erhalten werden soll, seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In der Erläuterung wird dargelegt, dass ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes in einer zukünftig sparsameren Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere für Siedlungszwecke, liegt. Dabei wird auf die Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in Ziel 2-3 und in Ziel 6.1-1 des LEP NRW verwiesen. In Ziel 2-3 wird festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung der Gemeinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche vollziehen soll. Weiterhin ist in Ziel 6.1-1 festgelegt, dass die Erweiterung des Siedlungsraums nur flächensparend und bedarfsgerecht erfolgen darf. Insofern ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen, darunter auch der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, zu berücksichtigen.</p> <p>Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Zum Bereich Artenschutz möchte ich bemerken, dass die strategische Umweltprüfung zum Regionalplan Ruhr die erwiesenermaßen vorhandenen Arten wie Feldlerche, Steinschmätzer u.a. überhaupt nicht berücksichtigt. Dass diese Arten vorhanden sind, ist im LANUV Fundortkataster (LINFOS) einsehbar. Würde man diese Arten in der strategischen Umweltprüfung berücksichtigen, ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen beim Artenschutz.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung hat eine überschlägige Vorabschätzung des Artenschutzes stattzufinden. Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ sind möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. Dies hat im Regionalplan Ruhr Entwurf für die Fläche des Flughafens Essen-Mülheim nicht stattgefunden, da die planungsrelevanten Arten nicht vollständig erfasst sind.</p> <p>Insbesondere die am Flughafen ansässige Feldlerchenpopulation ist als verfahrenskritisch einzustufen, so dass eine Ausweisung als ASB in diesem Fall äußerst kritisch zu beurteilen ist.</p> <p>„Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Kontext, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt werden darf. Die Population der Feldlerchen auf dem Flughafengelände ist die größte in der Region und ein Verlust daher nicht kompensationsfähig. Bei der Umsetzung des ASB's auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung käme daher eine Artenschutzprüfung der Stufe 3 („Ausnahmeverfahren“) zur Anwendung, welche nur überwunden werden könnte, wenn drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) gegeben sind. Dies ist als äußerst unwahrscheinlich zu beurteilen.</p>	<p>Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird. Die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr haben jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des ASB Belange wie Belange wie Naturschutz und Artenschutz, aber auch von Altlastenverdachtsflächen, zu berücksichtigen und möglichst verträgliche Lösungen zu entwickeln. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.</p> <p>Die Beurteilung, ob es sich um verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Arten handelt, obliegt der fachlichen Einschätzung des LANUVs (s.a. Fachbeitrag des LANUV, 2017). Weder die Feldlerche noch der Steinschmätzer sind vom LANUV als planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischem Vorkommen benannt. Insofern ist ein Vermeiden der ASB-Festlegungen aufgrund der vorliegenden Grundlagen und fachlichen Einschätzung nicht gegeben.</p> <p>Der Regionalplan sichert den Standort des ASB. Sollte die Fläche für die siedlungsräumliche Entwicklung durch die Kommune in Anspruch genommen werden, sind dann detaillierte Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen erforderlich und ggf. entsprechende Maßnahmen festzusetzen.</p>

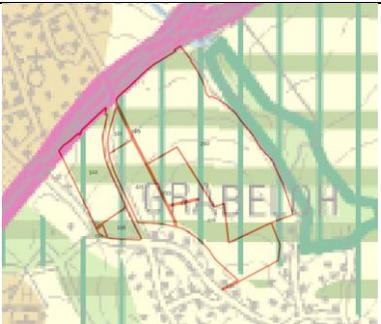
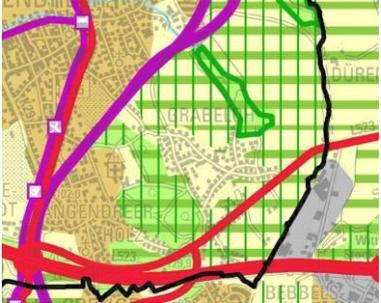
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die Ausweisung des Flughafengeländes als ASB zahlreichen Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes widerspricht. Auch die strategische Umweltprüfung des Regionalplans kommt zu dem Ergebnis, dass in mindestens 5 (mit Artenschutz sogar 6) Kategorien von Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei korrekter Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten am Flughafen ergäben sich gewichtige Gründe gegen eine Ausweisung als ASB. Maximal vorstellbar ist, bei tatsächlicher Aufgabe des Flugbetriebes, eine Ausweisung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich bzw. Bereich zum Schutz der Landschaft.</p>	
m_386	<p>Flächenfestlegung</p> <p>Der RVR legt eine Flughafenfläche von 109 ha als ASB fest.</p> <p>Im Widerspruch dazu steht die kommunale Rahmenplanung.</p> <p>Daher rege ich an, die RVR-Planung an die Kommunalplanung anzupassen.</p> <p>Bodenbewertung</p> <p>Zum Flughafenboden heißt es im Umweltbericht:</p> <p>schutzwürdige Böden im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Die Bodenschätzung bewertet den Flughafenboden mit dem Hutungswert 20 und den unmittelbaren Umgebungsboden des Flughafens überwiegend mit der hohen Wertezahl von 75/74 und höher. Deswegen dürfte auch dem Flughafenboden eine hohe Qualität zukommen. Das wiederum würde zur Folge haben, dass der Flughafenboden unter die Schutzanweisungen des Landesentwicklungsplanes NRW-LEP 7.5-2 und der</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft die im RFNP nachrichtlich dargestellte Fläche für den Luftverkehr, die gem. § 6 Luftverkehrsgesetz durch die Bezirksregierung am 2.4.1980 genehmigt wurde. Der Verkehrslandeplatz verfügt über eine befestigte Start- und Landebahn und einen unbefestigten Segelflugstreifen. Der Geologischem Dienst (S. IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1:50.000) hat den Standort als einen schutzwürdigen Boden mit einer geringen Wahrscheinlichkeit der Naturnähe klassifiziert. Aufgrund der Nutzung als Verkehrslandesplatz erscheint diese Klassifizierung plausibel, da neben den Start- und Landebahnen auch die sie umgebenden Start- und Landeflächen und die Sicherheitsflächen zum Betrieb des Verkehrslandesplatzes gehören.</p> <p>Der Grundsatz 7.5-2 LEP NRW bezieht sich auch den Erhalt landwirtschaftlicher Böden und ist damit hier nicht anzuwenden.</p> <p>Es handelt sich nicht um einen Freiraum, sondern um einen genehmigten Verkehrslandesplatz. Insofern ist § 1 BNatSchG nicht anzuwenden. Auch § 10 LNatSchG, das zum Kapitel 2 des</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Vorsorgegrundsätze im § 1 des NRW-Landes-Bodenschutzgesetzes käme.</p> <p>Sehr fruchtbare Böden zeichnen sich unter anderem durch Bodenwertzahlen über 60 aus.</p> <p>Daher rege ich an die nachrangige Planung zu veranlassen, eine Nachschätzung durch die ALS bzw. eine Bodenfunktionskartierung der aktuell als HU geschätzten Flächen vorzunehmen.</p> <p>Das Flughafengebiet als Freiraumgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächensind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.</p> <p>(6) gilt sind somit auch für die Grünflächen des Flughafens. Es gibt keine gleichlautende Regelung im LNatSchG NRW, §1 (6) BNatschG ist jedoch im Landesrecht als Leitsatz bzw. Grundsatz wiederzufinden.</p> <p>§10 LNatSchG NRW:</p> <p>Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund</p> <p>(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverschutzes nach § 21</p>	<p>LNatSchG gehört: Landschaftsplanung, ist hier nicht anzuwenden, da sich der § 10 somit auf die Landschaftsplanung bezieht.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. (Anmerkung: LANUV - Schutz- und Entwicklungsziel zum Biotopverbund)</p> <p>Deswegen rege ich an, eine Aussage zu dieser Vorschrift zu machen.</p>	
p_58	<p>wir hatten bereits am 25.02.2019 für unsere Mandanten eine Stellungnahme zu dem offengelegten Entwurf des Regionalplans Ruhr abgegeben. Unseren darin gestellten Antrag halten wir aufrecht.</p> <p>Leider sind Sie unserem Antrag nicht gefolgt und haben den nunmehr ausgelegten überarbeiteten Entwurf im Bereich des Flugplatzes Essen/Mülheim nicht geändert. Im Hinblick auf den Zeitablauf und einen dadurch geänderten Sachverhalt möchten wir Sie aber gleichwohl bitten, Ihren Entwurf auch in dieser Hinsicht noch einmal zu überprüfen:</p> <p>So hat der Hauptausschuss der Stadt Mülheim am 22.04.2021 (A.21/0305-01) beschlossen, das bisherige Planungsziel einer Entwicklung für 6.000 Einwohner und 2.000 Beschäftigte am Flughafen Essen/Mülheim nicht weiter zu verfolgen. Vielmehr hat der Rat der Stadt Mülheim mit Beschluss v. 16.12.2021 die Verwaltung nunmehr beauftragt, eine Mehrfachbeauftragung zur Erstellung der städtebaulichen Rahmenkonzepte für das Flughafen-Areal vorzubereiten und durchzuführen. Damit ist klar, dass die zunächst vorgesehene Wohnbebauung nicht mehr beabsichtigt ist. Klar ist auch, dass der Flugbetrieb in jedem Falle bis zum Jahr 2034 fortgesetzt werden soll. Sodann soll gleichwertig eine gewerbliche Nutzung auf dem Flughafen-Areal geplant werden, eine Variante mit und eine Variante ohne Fortsetzung des Flugbetriebs. Die Variante 2 sieht dazu vor, dass ein innovativer Immobilitäts-Hub mit der Zielsetzung eines klimagerechten, lärmarmen und modernen Flugbetriebes; unter</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Hauptausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 22.04.2021 (A 21/0305-01) beschlossen, dass zwei städtebauliche Varianten entwickelt werden sollen. Bei beiden Varianten ist eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen, wobei die Flächen in ökologisch nachhaltiger Bauweise unter Wahrung von Kaltluftentstehungsprozessen vorrangig für KMU, Start-ups rund um wissensbasiertes- und technologieorientiertes Gewerbe bzw. als Innovationsstandort genutzt werden sollten. Diese Nutzungen erfordern eine regionalplanerische Festlegung als ASB.</p> <p>Bislang liegt noch kein städtebauliches Konzept oder ein Konzept-Entwurf vor, so dass noch unklar ist, wie bzw. wo diese Nutzungen verortet werden sollen. Insofern bietet die im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW bedarfsgerechte Festlegung als ASB die Flexibilität, die in diesem frühen Entwicklungsstadium der städtebaulichen Varianten erforderlich ist.</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf gibt in ihrer Stellungnahme (Datensatz-Nr. 568-1_1#2) den Hinweis, dass der Verkehrslandesplatz Essen/Mülheim über eine unbefristete Flugplatzgenehmigung gemäß § 6 LuftVG verfügt und somit als Fläche für den Luftverkehr gewidmet ist. Auch eine isolierte luftrechtliche Genehmigung unterfällt dem Fachplanungsprivileg des § 38 Baugesetzbuch (BauGB) und dessen Rechtswirkungen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>konsequenter Ein- und Anbindung weiterer Verkehrsträger zu planen ist. Neben dem Luftschiffbetrieb soll in Variante 2 auch der Segel- und Flugschulbetrieb dauerhaft gesichert werden.</p> <p>Angesichts dieser Zielsetzung geht der bisherige Planentwurf nicht mehr von einem zutreffenden Sachverhalt aus, da die Stadt Mülheim an der dort referierten Schließungsabsicht offensichtlich nicht mehr festhält.</p> <p>Wir dürfen Sie deshalb nochmals bitten, den Flughafen Essen/Mülheim als wertvollen Teil der Luft-verkehrsinfrastruktur durch eine entsprechende Aufnahme in die Zielbestimmung der Ziffer 6.6-3 zu sichern und entsprechend planerisch darzustellen sowie auf eine Umwandlung der Fläche in einen ASB abzulehnen.</p>	<p>Insofern könne eine Umsetzung entsprechender regionalplanerischer Festlegungen auf kommunaler Ebene nicht erfolgen, solange der Verkehrslandesplatz Essen/Mülheim über eine bestandskräftige Flugplatzgenehmigung verfügt. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass der Flugbetrieb solange weitergeführt werden kann, solange eine bestandskräftige Flugplatzgenehmigung vorliegt.</p> <p>Das Gelände des Flugplatzes liegt teilweise im Gebiet der Stadt Essen und teilweise im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr; es steht entsprechend der Lage im jeweiligen Stadtgebiet auch im Eigentum dieser beiden Städte. Beide Städte sind Gesellschafterinnen der Flughafen Essen/Mülheim GmbH. Beide Städte haben im Beteiligungsverfahren keine Bedenken zur beabsichtigten regionalplanerischen Festlegung als ASB geäußert. Insofern ist davon auszugehen, dass die Festlegung als ASB im Einklang mit den städtebaulichen Entwicklungsabsichten steht.</p>
Bochum - Witten		
m_601	<p>in Vertretung des oben genannten Eigentümers bitte ich um Einbeziehung verschiedener Flächen im Bereich Witten / Bochum in den allgemeinen Siedlungsbereich. Es handelt sich hierbei um Flächen in Bochum Langendreer, Witten Crengeldanz und Witten Heven.</p>	<p>Bereich Bochum Gabeloh:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich befindet sich innerhalb eines festgelegten Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Unmittelbar angrenzend ist ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt.</p> <p>Bis auf die Fläche nördlich der Baroper Straße in Bochum werden alle Flächen von einem Regionalen Grünzug überlagert. Dieser führt von Norden kommend nach Südwesten (s.a. Erläuterungskarte 5). Regionale Grünzüge dienen gemäß Ziel 7.1-5 LEP NRW unter anderem der siedlungsräumlichen Gliederung, um das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Bereich Bochum Grabeloh Übersicht der Flächen:</p>  <p>Bei den Flächen handelt es sich um eine größere zusammenhängende Ackerlandfläche im Bereich Grabeloh. Entwurf des Regionalplan mit Stand 2018</p>	<p>zu vermeiden und siedlungsnahe Flächen wie hier für den klimatischen Ausgleich zu sichern und zu entwickeln. Die Regionalen Grünzüge sind bereits stark fragmentiert. Eine Sicherung der Flächen, insbesondere im Verdichtungsraum, ist daher erforderlich. Wie der Erläuterungskarte 5 entnommen werden kann, handelt es sich hier zudem um eine Engstelle des Regionalen Grünzuges. Die vorgeschlagene Siedlungsentwicklung würde den Funktionen des Regionalen Grünzuges entgegenstehen.</p> <p>Zudem entspräche eine Festlegung als ASB nicht der angewandten Methodik zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortlagen. Hierzu verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 32 Abs. 5 LPIG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden.</p> <p>Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortlagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen.</p> <p>Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortlagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Im Entwurf des Regionalplans 2018 sind die Flurstücke als Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche mit der Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und Regionale Grünzüge dargestellt.</p> <p>Entwurf des Regionalplan mit Stand Juli 2021</p>  <p>Entwurfssfassung Juli 2021 Änderungen Entwurfssfassung 2021</p>	<p>Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP- Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt.</p> <p>Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den thematisierten Bereich insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen.</p> <p>Bereich Langendreer Holz, Vorm Jäger (Bochum), Crengeldanz, Langendreerstraße / Dönhoffstraße und Hofstelle Bochumer Straße 40 sowie Oberkrone / Bochumer Straße:</p> <p>Teilbereich Bochum Vorm Jäger und Auf dem Jäger (nördlich der Baroper Straße):</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich nördlich der BAB 448 ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Dies entspricht auch der bisherigen Darstellung/Festlegung im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsregion Städteregion Ruhr (RFNP). Die Fläche ist durch eine Lage direkt an der Autobahnanschlussstelle Witten Zentrum, der B 225, der B 236 sowie der Bahnstrecke gekennzeichnet und wird aus regionalplanerischer Sicht aufgrund der Lärmbelastung durch diese Verkehrsinfrastruktur als nicht geeignet angesehen für Wohnnutzung. Die Herstellung eines technischen Lärmschutzes wie etwa eines Lärmschutzwalls wird aufgrund der geringen Flächengröße kaum möglich sein. Weiterhin ist unklar, ob eine Erschließung von den umgebenden Straßen her möglich ist. Laut Stellungnehmer wäre in Teilbereichen ein Baurecht gemäß § 34 BauGB anzunehmen. Diese Prüfung würde der Stadt Bochum obliegen und ist nicht abhängig von einer Festlegung als ASB.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Für die Flächen sind im 2. Entwurf zum Regionalplan keine Änderungen vorgesehen. Das Ergebnis der Prüfung des Änderungsvorschlages kann seitens des Eigentümers nicht nachvollzogen werden. Daher bittet der Eigentümer erneut um Änderung der Ausweisung insbesondere für die Flurstücke [anonymisiert]. Diese sind untenstehend im Luftbild mit hinterlegten Flurstücksgrenzen dargestellt.</p>  <p>Nicht nachvollzogen werden kann, dass der gesamte Bereich Grabeloh nicht Teil des Allgemeinen Siedlungsgebietes ist, obwohl dieser Bereich Stadtteilgröße hat. Idealerweise eignet sich der der Bereich entlang der Stockumer Straße für eine Straßenbegleitbebauung. Der Bereich ist bereits voll erschlossen und aufgrund der umgebenden Bebauung insbesondere für Geschosswohnungsbau geeignet. Vor Ort ist dieser Bereich aus Sicht des Unterzeichners, hier insbesondere</p>	<p>Flächen in Witten (Bereich Crengeldanz, Langendreerstraße/Dönhoffstraße, Oberkrone, Bochumer Straße und Witten Heven):</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen wurden bereits im Rahmen der 1. Beteiligung zum RP Ruhr vorgeschlagen (Datensatz-Nr. 2876#1, 2876#2, 2876#3). Im Hinblick auf Ziel 6.1-1 LEP NRW wurde darauf hingewiesen, dass durch die Festlegung der vorgeschlagenen Flächen als ASB anzurechnende Siedlungsflächenreserven in erheblichem Umfang geschaffen würden, für die in der Stadt Witten kein Siedlungsflächenbedarf bestünde.</p> <p>Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Witten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 38,1 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 37,4 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem vorliegenden Planentwurf. Eine der Anregung entsprechende Erweiterung des ASB ist weiterhin nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.</p> <p>Zudem würde die vorgeschlagene Siedlungsentwicklung, wie zuvor dargelegt, den Funktionen des Regionalen Grünzuges entgegenstehen.</p> <p>Auch für diese Flächen wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung des Baurechts gemäß § 34 BauGB, das laut Stellungnehmer in Teilbereichen anzunehmen sei, der Stadt Witten obliegen würde und nicht abhängig von einer Festlegung als ASB ist.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>die Flurstücke [anonymisiert] bereits dem § 34 BauGB Bereich zuzuordnen.</p> <p>Auch der südliche Bereich des Flurstücks [anonymisiert], welches dreiseitig von Wohnbebauung umschlossen ist, eignet sich hervorragend für eine Nachverdichtung. Die Fläche ist über eine Wegefläche über das Flurstück [anonymisiert] direkt mit der Grabelohstraße verbunden. Daher bittet der Eigentümer erneut um Prüfung, ob insbesondere für die Flurstücke [anonymisiert] eine Einbeziehung in den allgemeinen Siedlungsbereich möglich ist.</p> <p>Bereich Langendreer Holz, Vorm Jäger (Bochum), Crengeldanz, Langendreerstraße / Dönhoffstraße und Hofstelle Bochumer Straße 40 sowie Oberkrone / Bochumer Straße.</p>  <p>Wie in der obenstehenden Darstellung zu erkennen, liegen die Flächen alle im Bereich des Allgemeinen Siedlungsbereichs entlang von Hauptverkehrsstraßen oder Bahntrassen und bilden einen Lückenschluss zwischen Bochum Langendreer und Witten Crengeldanz, der sich aus Sicht des Unterzeichners idealerweise für eine großflächigere Entwicklung der Städte Bochum und Witten anbietet. Durch Einbeziehung dieser Flächen in den Allgemeinen Siedlungsbereich könnte eine spätere Planung über die Stadtgrenzen Wittens und Bochums eine effektive Nutzung eines bereits stark zersiedelten Bereichs ermöglicht werden. Entsprechend der Prüfung der ersten Stellungnahme ist dies seitens des RVR nicht gewollt. Daher</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

wird im Folgenden auf kleinere Teilbereiche dieser Flächen eingegangen, die sich zumindest tlw. für die Zuordnung zum Allgemeinen Siedlungsbereich eignen.
Bereich Bochum Vorm Jäger und Auf dem Jäger



Entwurf des Regionalplan mit Stand 2018



Im Entwurf des Regionalplans 2018 sind die Flurstücke als Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche dargestellt.
Entwurf des Regionalplan mit Stand Juli 2021



Entwurfssfassung Juli 2021

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

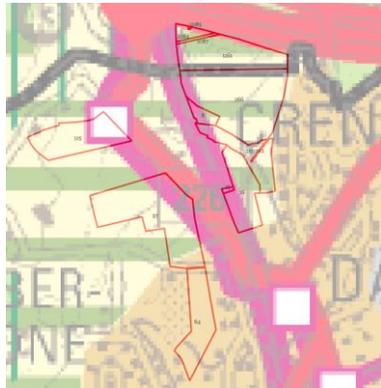
	 <p>Änderungen Entwurfsfassung 2021 Das Ergebnis der Prüfung des Änderungsvorschlages kann seitens des Eigentümers nicht nachvollzogen werden. Die Anregungen des Unterzeichners wurden nicht übernommen. Daher bittet der Eigentümer erneut um Änderung der Ausweisung. Die betroffenen Flächen sind noch einmal untenstehend im Luftbild mit hinterlegten Flurstücksgrenzen dargestellt.</p>  <p>Deutlich zu erkennen ist, dass bedingt durch die Lage der Fläche an der Baroper Straße und der Bahntrasse sowie entlang der Bebauung Vorm Jäger und Auf dem Jäger bereits heute eine Insellage der Ackerlandfläche vorhanden ist, die zumindest in Teilbereichen eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB vermuten lässt. Hierbei ist insbesondere auf die nördlichen Bereiche der Flurstücke [anonymisiert] und der Bereich des Flurstücks [anonymisiert] hinzuweisen. Daher würde sich eine Ausweisung der gesamten Fläche oder zumindest der angesprochenen Bereiche als sinnvolle Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs anbieten. Dadurch, dass die Flächen</p>	
--	---	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

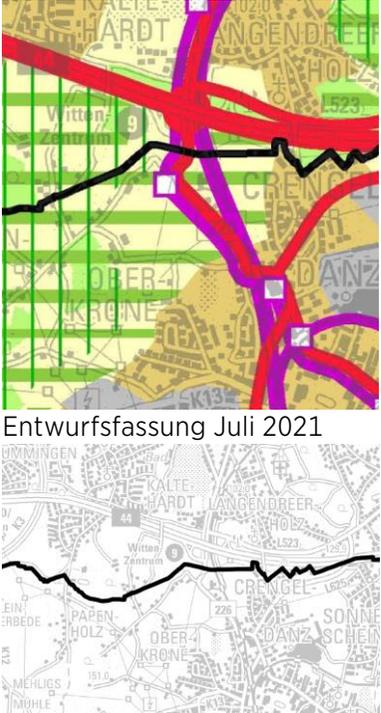
insgesamt im Eigentum des oben genannten Landwirts stehen, ist auch eine entsprechende Entwicklung mit sinnvoller Ausgleichsflächenplanung entlang der Baroper Straße möglich. Eine aufwendige Umlegung oder erhöhter Planungsaufwand durch die notwendige Einbeziehung verschiedener Eigentümer ist bezüglich dieser Fläche nicht notwendig.
 Bereich Crengeldanz, Langendreerstraße / Dönhoffstraße
 Oberkrone Bochumer Straße



Entwurf des Regionalplan mit Stand 2018



ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

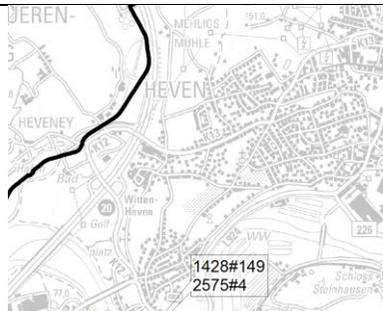
	<p>Im Entwurf des Regionalplans 2018 sind die Flurstücke als Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche mit der Freiraumfunktion Regionale Grünzüge dargestellt. Entwurf des Regionalplan mit Stand Juli 2021</p>  <p>Entwurfssfassung Juli 2021</p> <p>Änderungen Entwurfssfassung 2021 Es sind keine Änderungen für diesen Bereich vorgesehen. Das Ergebnis der Prüfung des Änderungsvorschlages kann seitens des Eigentümers nicht nachvollzogen werden. Die Anregungen des Unterzeichners wurden nicht übernommen. Daher bittet der Eigentümer erneut um Änderung der Ausweisung. Die betroffenen Flächen sind noch einmal untenstehend im Luftbild mit hinterlegten Flurstücksgrenzen dargestellt.</p>	
--	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Da eine Einbeziehung des gesamten Bereichs entsprechend dem Ergebnis der Prüfung der ersten Stellungnahme seitens des RVR nicht in Betracht gezogen wurde, bittet der Eigentümer um Prüfung insbesondere der Einbeziehung des Flurstücks [anonymisiert] in den Allgemeinen Siedlungsbereich. Bei dieser Fläche handelt es sich um Grabeland und um eine Ackerlandfläche entlang der Bochumer Straße und des Trantenrother Weges. Aufgrund der Lage gegenüber einer Straßenrandbebauung an der Bochum Straße sowie am Trantenrother Weg ist dieser Bereich aus Sicht des Unterzeichners tlw. auch heute schon dem § 34 Gebiet zuzuordnen. Daher bietet sich eine Einbeziehung dieser Fläche in den Allgemeinen Siedlungsbereich an. Auch bietet sich eine Entwicklung zusammen mit dem Flurstück [anonymisiert] an, welches ja bereits in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen wurde.</p> <p>Die gleiche Situation ist bei den Flurstücken [anonymisiert] festzustellen. Die Flächen sind dreiseitig von Bebauung umschlossen und eignen sich daher ideal zur Abrundung des Allgemeinen Siedlungsbereichs. Auch hier bittet der Eigentümer um entsprechende Änderung.</p> <p>Bereich Witten Heven</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	 <p data-bbox="427 469 936 496">Entwurf des Regionalplan mit Stand 2018</p>  <p data-bbox="427 804 1211 932">Im Entwurf des Regionalplans 2018 ist das Flurstück überwiegend als Allgemeine Freiraum und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Regionale Grünzüge dargestellt. Entwurf des Regionalplan mit Stand Juli 2021</p>  <p data-bbox="427 1224 748 1251">Entwurfsfassung Juli 2021</p>	
--	---	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------



Änderungen Entwurfsfassung 2021
 Es sind keine Änderungen für den Bereich vorgesehen.
 Das Ergebnis der Prüfung des Änderungsvorschlages kann seitens des Eigentümers nicht nachvollzogen werden. Die Anregungen des Unterzeichners wurden nicht übernommen. Daher bittet der Eigentümer erneut um Änderung der Ausweisung. Die betroffene Fläche ist noch einmal untenstehend im Luftbild mit hinterlegten Flurstücksgrenzen dargestellt.



Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerlandfläche, die dreiseitig von Straßen bzw. Bebauung eingeschlossen ist. Aktuell wird hier entlang der Autobahn auf den benachbarten Flurstücken ein Lärmschutzwall geschüttet, so dass die Lärmbelästigung durch die Autobahn zukünftig minimiert wird. Daher eignet sich diese Fläche hervorragend zur Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs, zumindest entlang der Universitätsstraße, da dieser Bereich aus Sicht des Unterzeichners bereits heute dem § 34 Gebiet zuzuordnen ist. Hier handelt sich um einen Lückenschluss unter 100 Meter

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>zwischen vorhandener Bebauung und der Autobahn. Da in diesem Bereich auch die Bebauung des östlich von dieser Fläche gelegenen Ackerlandes bereits geplant ist, bietet sich die Abrundung des Allgemeinen Siedlungsbereichs für die Fläche bis zur Voedestraße hin an. Auch eine Bebauung in der zweiten Reihe ist bedingt durch die Lage an der Voedestraße problemlos herzustellen. Durch Einbeziehung dieser Flächen zwischen Universitätsstraße und Voedestraße in den Allgemeinen Siedlungsbereich kann hier eine Nachverdichtung geschaffen werden, die die bestehende Planung der Stadt Witten für den Bereich der Ackerlandfläche entlang der Universitätsstraße fortführt.</p>	

Bochum

Baumhofstraße

<p>p_11</p>	<p>Zu dem Regionalplan-Entwurf n.F. nehmen wir Bezug auf unsere bisherigen Anregungen und Bedenken.</p> <p>Es erstaunt, mit welcher Leichtigkeit seitens des RVR die von der BI vorgetragene überzeugende Anregungen und Bedenken bei Seite geschoben bzw. mit Unwillen abgehandelt werden, in offener Verkennung der örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Verwunderung ruft auch hervor, dass unsere Eingabe vom 10. Sept. 2021 der Verbandsversammlung anlässlich der Sitzung vom 17. Dez. 2021 vorenthalten wurden. Eine sachgerechte Vorlage für den maßgeblichen Entscheidungsträger des RVR – also die Verbandsversammlung – sieht anders aus.</p> <p>Absolut fehlerhaft ist es darüber hinaus – insbesondere im vorliegenden Falle – keinen Umweltbrief für die streitbefangene Fläche zu erstellen, sondern AFAB-Flächen generell erst ab einer Fläche von 10 ha auszuweisen. Anders gewendet, erhaltenswerte Grünzüge, die diese Größenordnung nicht ausweisen, pauschal nur als ASB-Fläche festzulegen. Eine solche</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind in Anlage 10 zur Vorlage DS Nr.: 14/0249-1 aufbereitet und der Verbandsversammlung vorgelegt worden. Zum Bereich Baumhofstraße sind verschiedene Stellungnahmen eingegangen, die unter den Datensätzen 1226#4, 63#1, 63#2, 63#3, 63#4 und 63#5 zu finden sind. Verfristete Stellungnahmen werden auf Entscheidungserheblichkeit und Abwägungsrelevanz überprüft und nur dann in die Synopse eingestellt, wenn es sich um einen neuen Belang handelt.</p> <p>Die Umweltprüfung entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 8 ROG i.V.m. Anlage 1. In Kapitel 2.4 wird ausgeführt, dass Festlegungen über 10 ha geprüft werden. Solche unter 10 ha werden geprüft, wenn von der Festlegung erkennbar erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Dies ist z.B. der Fall, wenn die geplanten Festlegungen in folgenden Gebieten liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen liegen innerhalb eines Natura-2000 Gebietes oder eines
-------------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Verfahrensweise entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung. Sie verstößt zudem gegen die Intention der PlanzeichenVO.</p> <p>Dazu verweisen wir vor allem unsere Eingabe vom 20. Juli 2020, wonach die Fläche an der Baumhofstraße mit ihren Grün- und Ackerflächen und den LB 18, 19 und 29 als „einheitlicher Grünzug mit Freiraumfunktion“ anzusehen ist.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als vom RVR schlicht und einfach ignoriert wird, dass dieser Bereich bereits in den bisherigen Plänen als „Freiraum“ und „Landschaftsschutzgebiet“ bezeichnet wird sowie „als regional bedeutsamer Ausgleichsraum besonders schutzwürdig ist“ (so der Präsident des Landtages NRW in der dem RVR vorliegenden Stellungnahme vom 4. Juni 2018).</p> <p>Folgerichtig hat daher der Rat der Stadt Bochum am 31. Jan. 2019 beschlossen, dass auch der RVR im Regionalplan diesen Bereich als AFAB festlegt (vgl. Antrag der Stadt Bochum: „Der RVR wird aufgefordert, die betreffenden Flächen im Regionalplan als AFAB festzulegen.“). Dies gilt umso mehr, als für die Stadt Bochum von einer Überdeckung an ASB von 33,9 ha auszugehen ist.</p> <p>Es kann daher nicht richtig sein, wenn der RVR auf eine nachfolgende Bauleitplanung der Stadt Bochum verweist und damit schützenswerte Flächen als Siedlungsbereich ausweist. Damit wird der RVR seiner ihm übertragenen Aufgabe, in eigener Verantwortung AFAB auszuweisen in keiner Weise gerecht.</p> <p>Weiterhin besteht vielmehr die Notwendigkeit, diesen Grünzug mit Freiraumfunktion in vollem Umfange zu erhalten.</p>	<p>Naturschutzgebietes bzw. innerhalb des für die jeweilige Planfestlegung definierten Umfeldes (vgl. Anhang A),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen liegen im Bereich von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. innerhalb des für die jeweilige Planfestlegung definierten Umfeldes (vgl. Anhang A), • Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen liegen innerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten, • Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen liegen innerhalb von Kurorten / Kurgebieten bzw. Erholungsorten / Erholungsgebieten bzw. innerhalb des für die jeweilige Planfestlegung definierten Umfeldes (vgl. Anhang A) <p>Die Umweltprüfung geht somit noch über den Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW, November 2020) hinaus, der den letzten Spiegelstrich nicht aufführt.</p> <p>Gemäß des hier maßgeblichen § 32 Abs. 2 LandesplanungsgesetzDVO sind zeichnerische Festlegungen der Regionalpläne im Maßstab 1: 50 000 in der Regel ab einer Flächengröße von 10 Hektar vorzunehmen.</p> <p>Im Regionalen Flächennutzungsplan werden Grünflächen wie Parkanlagen, Friedhöfe oder Sportflächen ab eine Größe von i.d.R. 5 ha dargestellt. Die Darstellung entspricht dem Zweck eines Flächennutzungsplanes, da dieser die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele der jeweiligen Gemeinde festlegt. Die regionalplanerische Festlegung der Grünflächen im RFNP erfolgt dabei entsprechend der Legende des RFNP immer</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Eine exakte Übernahme der regionalplanerischen Festlegungen des RFNP in den Regionalplan ist schon aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben eines Flächennutzungsplanes und eines Regionalplanes nicht möglich. Die kommunale Planungshoheit ist Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Gem. § 28 GG wird den Kommunen das Recht gewährt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.</p> <p>Im Gegensatz dazu ist die Raumordnung überörtlich und fachübergreifend und konkretisiert die raumordnerischen Festlegungen aus dem LEP NRW. Sie steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Kommune im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit weiterentwickeln soll. Die Regionalplanung hat dabei aber die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auszuführen. Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen.</p> <p>Die Entwicklung innerstädtischer Freiräume wie z.B. Stadtparks obliegt der kommunalen Planungshoheit, auch wenn sie z.T. eine Größe von über 10 ha haben. Gemäß der in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz aufgeführten Definition liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche in Allgemeinen Siedlungsbereichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist die Erweiterung des ASBs gegenüber der Festlegung im Regionalen Flächennutzungsplan moderat und auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW: In Bochum besteht über die aktuellen Festlegungen der ASB (Sachstand Festlegungen zur 3. Offenlage) hinaus ein Siedlungsflächenbedarf</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		in Höhe von 10,3 ha, im gesamten RFNP-Raum sogar in Höhe von 405,0 ha. Die Funktionalität des Regionalen Grünzugs wird durch die geringfügige Arrondierung nicht eingeschränkt. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
Werner Feld		
225	<p>die Bürgerinitiative Werner Feld hat sich zum Ziel gesetzt, das Werner Feld im Bochumer Osten (Teil des Landschaftsschutzgebiets Bramheide, LSG-4509-059) als solches zu erhalten.</p> <p>Wir haben bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens am 10.10.2018 eine Stellungnahme beim Regionalverband eingereicht.</p> <p>Da dem Regionalverband in seiner Stellungnahme zu unserer ersten Eingabe mindestens an einer Stelle ein Fehler unterlaufen ist und darüber hinaus erst im November 2019 – also lange nach Fristablauf des ersten Beteiligungsverfahrens ein Gutachten veröffentlicht wurde, dass die Bedeutung des Werner Feldes für die Stadtteile Werne und Langendreer in Bochum, aber auch für Lütgendortmund hat, reichen wir hiermit auch zum zweiten Entwurf des Regionalplan Ruhr unsere folgende Stellungnahme ein.</p> <p>1. Der Bürgerinitiative Werner Feld erschließt es sich nicht, dass der Regionalverband die von uns aufgezeigten Verstöße gegen Ziele und Grundsätze der Landesentwicklungsplanung nicht sieht.</p> <p>2. Die Bürgerinitiative Werner Feld widerspricht der Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr zu unserer Eingabe vom 10.10.2018 (siehe Anlage 10 / ANL10_BtlgngSynopsis_Öfftlkeit_RPRuhr / Seite 208 ff):</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 1.:</p> <p>Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 28#2, 28#3, 28#4) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall.</p> <p>Die Anlage 3 zur DVO des LPIG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes.</p> <p>Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass bereits im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>"Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine ‚Herausparzellierung‘ ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplans.</p> <p>Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass bereits im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ein großer Teil der fraglichen Fläche als Wohnbaufläche (ASB, Kleingärten und Friedhof) dargestellt ist. Somit handelt es sich um "innenliegende", siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, die im Regional-plan dem ASB zuzuordnen sind."</p> <p>Begründung: Das Werner Feld (siehe Abbildung auf Seite 2 unserer Eingabe auf https://www.wernerfeld.de/Download/RPR_2022_Int/2022_03_27_Formelles_Beteiligungsverfahren_zweiter_Entwurf_RPR.pdf) ist eine ca. 14 ha große, landwirtschaftliche Nutzfläche und als "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" im derzeit gültigen Regionalen Flächennutzungsplan (oberbereich_bochum_hagen_blatt_1) eingezeichnet. Es handelt sich keinesfalls um eine Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche. Auch können Flächen deutlich größer als 10 ha im Regionalplan dargestellt werden. Somit muss auch das ca. 14 ha große Werner Feld weiterhin als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich darstellbar sein.</p> <p>Die Einstufung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere in der Größe des Werner Feld als Allgemeiner Siedlungsbereich kann nicht als Innenentwicklung dargestellt werden.</p> <p>3. Die Stadt Bochum hat 2016 / 2017 geplant, durch das Werner</p>	<p>Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP) ein großer Teil der fraglichen Fläche als Wohnbaufläche (ASB), Kleingärten und Friedhof dargestellt bzw. festgelegt ist. Die unter Abzug dieser bereits im RFNP anderweitig festgelegten Bereichen verbleibende Fläche ist weniger als 10 ha groß. Somit handelt es sich um "innenliegende", siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, die im Regionalplan dem ASB zuzuordnen sind. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPIG).</p> <p>Zudem besteht in Bochum und in den RFNP-Städten insgesamt ein erheblicher Bedarf an ASB. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Bochum folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 143,4 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 117,5 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr (Sachstand Festlegungen zur 3. Offenlage) liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 10,3 ha vor. Die RFNP-angehörigen Kommunen werden hinsichtlich des Siedlungsflächenbedarfs gemeinsam betrachtet, so dass insgesamt eine bedeutende Unterdeckung von 405,0 ha anzunehmen ist. Vor diesem Hintergrund ist die bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Freiraumbelange und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Die zeichnerische Festlegung als ASB wird daher nicht geändert.</p>

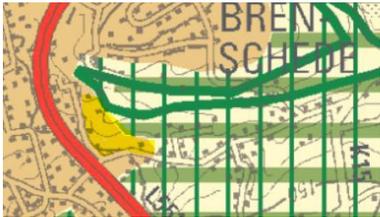
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Feld eine Straße als Anbindung der Opelflächen II und III an die A 40 zu bauen und im Zuge dessen auch noch die restlichen Flächen des Feldes zu bebauen. Aus diesem Grund ist die Bürgerinitiative Werner Feld gegründet worden und hat im Rahmen ihrer Arbeit zwei Erschließungsvarianten für die Anbindung der Opelflächen an das Autobahnnetz entwickelt. Diese Erschließungsvarianten sind mit Berufung auf § 24 der GO NRW und mit der Bitte um eine vergleichende Prüfung mit anderen Erschließungsvarianten (z.B. der über das Werner Feld) bei der Stadt Bochum eingereicht worden. Erst aufgrund dieser Eingabe ist eine "Integrierte Machbarkeitsstudie Bochum-Ost" erarbeitet worden, die die Varianten zur verkehrlichen Erschließung der Opelflächen in einem ganzheitlichen Ansatz beurteilt (siehe Anlage). Diese Machbarkeitsstudie weist auf die hohe Bedeutung des Bereiches Werner Feld hin und kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die von der Bürgerinitiative Werner Feld eingereichten Erschließungsvarianten die Vorzugsvarianten sind. Dem hat auch der zuständige Fachausschuss der Stadt Bochum zugestimmt.</p> <p>Eben der ganzheitliche Ansatz der Beurteilung der Bedeutung der 14 ha großen, bereits heute als Freiraum und Agrarbereich festgesetzten Fläche des Werner Feldes und dessen Umgebung als Grünzone für den Stadtteil, ist aus unserer Sicht ein starkes Argument dafür, dass das Werner Feld im Regionalplan Ruhr weiter als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich fest-zusetzen ist.</p> <p>4. In der Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr zu unserer Eingabe heißt es: "Die Sicherstellung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung."</p>	<p>Zu 3.:</p> <p>Die genannte Machbarkeitsstudie präferiert für eine mögliche Anbindung der ehemaligen Opelflächen von Norden bestehende Straßen gegenüber einem Neubau. Dies ist jedoch für die hier zu treffende Abwägungsentscheidung zwischen der Festlegung als ASB oder als AFAB nicht entscheidend. Diesbezüglich wird auf Ziff. 2 der Erwiderung dieses Datensatzes verwiesen.</p> <p>Zu 4.:</p> <p>Die Ausführungen beziehen sich auf die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Eine Änderung der zeichnerischen Festlegung im RP Ruhr resultiert daraus nicht.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Bochumer Stadtverwaltung und Teile der Bochumer Politik, die gem. des zitierten Abschnitts die Verantwortung der Freiraumsicherstellung und -entwicklung übernehmen sollen, planen die Bebauung zahlreicher Grün- und Freiflächen mit ökologischen, klimatischen, aber auch sozialen Funktionen. In den Umweltberichten, die im Rahmen der Bauleitplanung für solche Flächen erstellt werden, windet man sich über Seiten, um zu dem Ergebnis zu kommen, dass die durch eine Bebauung zerstörten ökologischen und/oder klimatischen Funktionen gar nicht so bedeutend sind (z.B. Umweltbericht zum B-Plan 997). So werden zahlreiche Flächen z.B. mit Kaltluftsammlbecken oder Frischluftschneisen bebaut und bekannte Hitzeinseln vergrößert. Für die vorgeschriebenen öko-logischen Ausgleichmaßnahmen fehlt der Platz und ortsnahe Ausgleichmaßnahmen, die den von den Baumaßnahmen Betroffenen zugutekommen sind gesetzlich ohnehin nicht vorgeschrieben.</p> <p>Es sollen Bereiche bebaut werden, die bei Starkregenereignissen regelmäßig überflutet werden. Somit nimmt man dem benachbarten Gebäudebestand natürliche Regenwasserpuffer und Versickerungsflächen. Darüber hinaus wird in Kauf genommen, dass die zukünftigen Bewohner bei zukünftigen Starkregenereignissen gesundheitlich und materiell geschädigt werden. Die durch das geltende Baurecht vorgeschriebenen Maßnahmen zum Hochwasserschutz entsprechen, bedingt durch die klimatischen Veränderungen, längst nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf. Das müssten die Planungsbehörden zur Kenntnis genommen haben - die Versicherungswirtschaft hat das!</p> <p>Es werden sogar Wohnungen im schalltechnischen Einwirkungsbereich von nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Industrieanlagen gebaut. In einem Fall hat die Bezirksregierung</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Arnsberg bereits mehrfach gegen die Planung interveniert. Der Bebauungsplanentwurf sieht vor, dass Fenster von Wohnräumen nicht geöffnet werden können. Im Grundbuch wird dann festgelegt, dass gegen den Emittenten nicht geklagt werden kann.</p> <p>Zahlreiche Fachkreise, Initiativen, Vereine, Verbände und Privatpersonen lehnen heute die Bebauung von Freiflächen aus ökologischen, klimatischen und sozialen Gründen ab.</p> <p>Am 03.06.2020 wurde vom zuständigen Fachausschuss der Bau einer neuen Erschließungsstraße (siehe oben, Punkt 3) und damit die Bebauung des Werner Feldes zugunsten alternativer Erschließungsvarianten abgelehnt. Die Bürgerinitiative Werner Feld sowie eine zweite Bürgerinitiative aber auch die Stadt Bochum möchten auch im Regionalplan Ruhr das Werner Feldes als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich festgesetzt wissen.</p>	
m_180	<p>Stellungnahme des Vereins Bürgerinitiative ProFeld e.V. zum Entwurf des Regionalplans Ruhr Anlage 3, Zeichnerische Festlegung, Seite 22 Bochum</p> <p>(Hier: Landschaftsschutzgebiet im Bochumer Osten zwischen Werner Hellweg, Dortmund Wilhelmshöh, Friedhof und Schrebergartenanlage)</p> <p>bereits beim Anhörungsverfahren zum ersten Entwurf des Regionalplanes hatten wir als Verein im November 2018 Widerspruch gegen die Pläne eingelegt, das Werner Feld als Siedlungsfläche auszuweisen. Leider blieb unser Einspruch – so wie auch der der Stadt Bochum – bei der Überarbeitung unberücksichtigt. Daher bitten wir auch mit dieser Stellungnahme darum, auf die Ausweisung des Werner Feldes als „Allgemeine Siedlungsfläche“ zu verzichten und die Fläche als Freiraum, Landschaftsschutzgebiet und Erholungsfläche für die Menschen zu erhalten.</p>	<p>Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall.</p> <p>Die Anlage 3 zur DVO des LPIG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabebene eines Regionalplanes.</p> <p>Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass bereits im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Unser Verein ProFeld e.V. hat ca. 60 Mitglieder und vertritt Bürgerinnen und Bürger im Bochumer Osten und Lütgendortmund. Mehr als 500 Menschen beteiligten sich in den vergangenen Jahren an unseren Aktivitäten und besuchten unsere Veranstaltungen. Diese Bürger vertrauen darauf, dass ihre Meinung von den politisch Verantwortlichen gehört und berücksichtigt wird, zumal auch die Stadt Bochum den Erhalt des Werner Feldes als Freifläche zugesagt hat.</p> <p>Jede Bebauung des Werner Feldes lehnen wir strikt ab! Der Status des Werner Feldes als Freifläche muss daher im neuen Regionalplan festgeschrieben werden.</p> <p>Das Werner Feld ist mit gutem Grund Landschaftsschutzgebiet! Als Freifläche in einem dicht besiedelten Gebiet erfüllt es wichtige Funktionen als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frischluftschneise • Regulator für die Lufttemperatur • Ruhezone und Erholungsgebiet für die Bürgerinnen und Bürger. <p>In heißen Sommern wird in den letzten Jahren die große Bedeutung von Freiflächen für den Klimaschutz deutlich. Alle relevanten Forscher warnen davor, weitere Freiflächen zu versiegeln. Gerade in den hochverdichteten Regionen des Ruhrgebietes müssen größere Flächen zum Luftausgleich und zur Temperaturregelung erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder. Es ist unsere Aufgabe, ihnen ein lebenswertes Umfeld zu hinterlassen.</p>	<p>Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP) ein großer Teil der fraglichen Fläche als Wohnbaufläche (ASB), Kleingärten und Friedhof dargestellt bzw. festgelegt ist. Die unter Abzug dieser bereits im RFNP anderweitig festgelegten Bereichen verbleibende Fläche ist weniger als 10 ha groß. Somit handelt es sich um "innenliegende", siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, die im Regionalplan dem ASB zuzuordnen sind. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPIG).</p> <p>Zudem besteht in Bochum und in den RFNP-Städten insgesamt ein erheblicher Bedarf an ASB. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Bochum folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 143,4 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 117,5 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB (Sachstand Festlegungen zur 3. Offenlage) in einem Umfang von 10,3 ha vor. Die RFNP-angehörigen Kommunen werden hinsichtlich des Siedlungsflächenbedarfs gemeinsam betrachtet, so dass insgesamt eine bedeutende Unterdeckung von 405,0 ha anzunehmen ist. Vor diesem Hintergrund ist die bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Freiraumbelange und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Die zeichnerische Festlegung als ASB wird daher nicht geändert.</p> <p>Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ein Blick auf die Karte zeigt, dass der Stadtteil Bochum Werne ohnehin eine hohe Versiegelung aufweist und von Gewerbegebieten und Autobahnen umgeben ist. Für die Bürgerinnen und Bürger hat das Werner Feld durch seine Anbindung über den Friedhof und die Schrebergärten einen hohen Freizeit- und Erholungswert. An einem beliebigen Sonntag haben wir als Verein nahezu 1000 ältere und junge Menschen, Kinder und Erwachsene auf dem Werner Feld gezählt, die dort joggen, Fahrrad fahren oder spazieren gingen. Für sie alle bedeutet das Werner Feld mehr als eine beliebige Fläche, für sie bedeutet es Lebensqualität und ein Stück Heimat.</p> <p>Um den Erholungswert für die Bürgerinnen und Bürger zu steigern, wurden erst im Jahr 2021 alle Wege auf dem Werner Feld auf Antrag der Bezirksvertretung Ost mit öffentlichen Mitteln saniert, durch Initiative unseres Vereins 2020 eine Obstbaumwiese und einzelne Obstbäume gepflanzt sowie eine weitere Ruhebänke errichtet.</p> <p>Der Rat der Stadt Bochum hat bereits 2019 beantragt, von einer Aufnahme des Werner Feldes in den Regionalplan als Allgemeine Siedlungsfläche abzusehen. Für Wohnbebauung ist die Fläche in Bochum nicht vorgesehen. Umso unverständlicher ist für uns der Entwurf des RVR.</p> <p>Wir werden allen Plänen zur Bebauung des Werner Feldes erheblichen Widerstand entgegensetzen und vertrauen darauf, dass Klimaschutz und Erholungswert für die Bürgerinnen und Bürger auch für die politischen Vertreterinnen und Vertreter im RVR zu berücksichtigende Ziele bei der Zukunftsplanung sind.</p>	<p>obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPIG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, dem Ziel 6.1-5 LEP NRW entsprechend die Fläche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem zu gliedern und aufzulockern, um den Erfordernissen zur Anpassung an den Klimawandel zu erfüllen.</p>
Im Haarmannsbusch		
m_1052	im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr rege ich folgende Änderung an:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 1.:

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Im zukünftigen Regionalplan Ruhr wird die nachfolgend abgebildete und gelb markierte Fläche „Im Haarmannsbusch“ in Bochum als AFAB (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche) dargestellt.</p> <p>Datengrundlagen:</p> <p>Auszug aus dem „Regionalplan Ruhr“:</p>  <p>Zunächst verweise ich auf die bereits eingereichte Stellungnahme, welche nicht in der Synopse der öffentlichen Beteiligung abgewogen wurde.</p> <p>Ergänzend erhalten Sie folgende Begründungen.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Die gekennzeichnete Fläche hätte bereits bei der Aufstellung des derzeit gültigen RFNP als Freiraum dargestellt werden müssen. Anbei finden Sie das Protokoll der Bürgerversammlung der Stadt Bochum vom 05.02.2008. Dort wurde vom Stadtbaurat Dr. [anonymisiert] festgestellt, dass durchlaufende Grünbereiche als Freiraum eingezeichnet werden und in Ihrer Funktion geschützt werden. Insofern kann es sich bei der zeichnerischen Darstellung im RFNP nur um eine fehlerhafte zeichnerische Übertragung handeln, da das betroffene Gebiet zweifelsohne einen durchlaufenden Grünbereich darstellt. Auch die textlichen Verfügungen des RFNP bestätigen das.</p>	<p>Der Bereich ist bereits im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt bzw. festgelegt. Die nachfolgenden Planungsebenen sind bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips zu berücksichtigen. Ob es sich bei der zeichnerischen Darstellung im RFNP um eine fehlerhafte Darstellung handelt, kann von Seiten des RVRs nicht beurteilt werden. Da der RFNP inklusive der fraglichen Darstellung rechtsgültig ist und eine Änderung seitens der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr weder vorgenommen noch beabsichtigt ist, ist die aktuelle Abgrenzung maßgeblich. Insofern ist es folgerichtig, im RP Ruhr ebenfalls einen Allgemeinen Siedlungsbereich festzulegen. Zudem ist der Bereich bereits deutlich durch Wohnnutzungen geprägt. Siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPIG). Die Stadt Bochum ist in ihrer Entscheidung frei, die hier vorhandenen Freiflächen über die Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu sichern. Dies ist über die Bebauungspläne Nr. 0285 - östliche Königsallee - und Nr. 860 - Königsallee/Im Haarmannsbusch erfolgt. Ziel des letztgenannten Bebauungsplanes ist die Erhaltung und Sicherung der Freiflächensituation für den klimaökologischen Austausch, die Stadtgestaltung und Stadtgliederung sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensräume bei Ergänzung und Verbesserung der Biotopvernetzung. Somit ist eine Änderung der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich nicht erforderlich.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Der Bereich liegt weder auf Grundlage des RFNP noch im RP Ruhr innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Der angrenzende</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Auszug aus dem Protokoll:</p> <p><u>Herr Stadtbaurat Dr. Kratzsch</u></p> <p>Im besiedelten Bereich gehen kleinere Grünflächen zum größten Teil in den Wohnbauflächen auf.</p> <p>████████████████████ Bochum</p> <p>Wie sieht das im Außenbereich aus?</p> <p><u>Herr Stadtbaurat Dr. Kratzsch</u></p> <p>Im Außenbereich ist das allerdings anders, dort werden durchlaufende Grünbereiche dargestellt und somit in ihrer Funktion geschützt.</p> <p>2. Das betroffene Gebiet liegt zweifellos im regionalen Grünzug. Diese sind zu schützen und zu erhalten. In den Erläuterungskarten zum Teilbereich 9 ist das zweifelsfrei zu erkennen. Ein willkürliches Herausnehmen der benannten Teilfläche ist nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Regionale Grünzug wird durch die Festlegung des fraglichen Bereichs als ASB auch nicht in seiner Funktion beeinträchtigt.</p>
m_1158	<p>Eingabe zum zweiten formellen Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Ruhr - Im Haarmannsbusch</p> <p>Erhalt der markierten Freifläche im LSG-4509-0026 als allgemeiner Freiraum / Agrarbereich (AFAB)</p> <p>[Kartenausschnitte]</p> <p>wir sind bestürzt, dass Sie trotz aller in der Eingabe zur ersten Beteiligung aufgeführten Sachverhalte an einer Kennzeichnung der Fläche als Siedlungsbereich festhalten möchten und hoffen Sie mit dieser zweiten Eingabe inhaltlich zu überzeugen.</p> <p>Bevor wir auf einige formale Aspekte rund um die Entscheidungsfindung zum Regionalplan Ruhr eingehen, zunächst eine Zusammenfassung der wichtigsten Argumente für einen weiteren Schutz der Fläche vor einer Wohnbebauung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dem RP Ruhr liegt als topographischen Grundlage die Digitalen Topographischen Karte im Maßstab 1:50.000 (DTK50 SW), Stand 2019 zugrunde. Diese wird durch den RVR unverändert zugrunde gelegt. Die DTK50 SW stellt überregionale topographische Zusammenhänge in abstrahierter Form dar. Der parallel zum Libellenweg verlaufende Privatweg ist daher maßstabsbedingt nicht in der DTK50sw enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme der Initiative Im Haarmannsbusch ist in der ersten Beteiligung zum RP Ruhr berücksichtigt worden. Zur Fläche "Haarmannsbusch" in Bochum sind mehrere Stellungnahmen eingegangen, deren Argumente unter der Ziff. 4661#1 in der Beteiligungssynopse Öffentlichkeit gebündelt dargestellt werden konnten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>die natürlichen Grenzen der Grünflächen als zu schützende Flächen berücksichtigt und deren überregionale Bedeutung hervorhebt.</p> <p>Warum konkret die Fläche schützenswert ist und was für eine wertvolle Naturressource mit einer Bebauung vernichtet würde, wurde ausführlich in der ersten Eingabe der Initiative sowie im ergänzenden und Ihnen ebenfalls vorliegenden Flächenporträt ausgeführt. Hier eine kurze Zusammenfassung samt entsprechender Verweise:</p> <p>Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiet / Frischluftkorridor</p> <p>Die Frei- und Ackerflächen im oberen Lottental gelten als regional bedeutsame Ausgleichsräume und sind als Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiet für die Stadt von großer Bedeutung. In den Klimaanpassungskarten des städtischen Geoportals ist die Fläche als „Regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland“ klassifiziert. In der Legende zu den Klimaanpassungskarten heißt es: "Die stadtnahen Freiflächen sollten als Ausgleichsräume gesichert und aufgewertet werden. Daher von Besiedlung freihalten, keine Emissionen, Ausbau von Grünzügen, Waldgebiete erhalten, Ausbau der Naherholungsgebiete anstreben."</p> <p>Aufgrund der vorherrschenden Flächenkulisse ermöglicht die Grünfläche als Frischluftkorridor zudem einen effizienten Wärmeaustausch. (Bei diesen Feststellungen handelt es sich nicht nur um theoretisch abstrakte Sachverhalte. Während der zunehmenden Hitzeperioden sind diese Fakten für Menschen unmittelbar erleb und spürbar! Ausführlichere Erläuterungen samt klassifizierter Thermalkarten im Flächenporträt Punkt 3.4)</p> <p>Trittsteinbiotop und Wanderkorridor (→Biotopvernetzung)</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der fragliche Bereich bereits im rechtsgültigen Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP) als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt bzw. festgelegt ist. Der in der Stellungnahme aufgeführte Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitte Oberbereiche Bochum und Hagen, der hier vormals einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich festlegte, findet bereits seit Inkrafttreten des RFNP am 3. Mai 2010 im Stadtgebiet der Stadt Bochum und anderen RFNP-angehörigen Kommunen keine Anwendung mehr. Die nun geplante Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich im RP Ruhr ist in seiner Abgrenzung identisch mit der bereits seit 2010 rechtsgültigen Festlegung im RFNP. Eine Änderung ist seitens der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nicht beabsichtigt und auch die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr hat sich entschieden, die Fläche unverändert im RP Ruhr beizubehalten.</p> <p>Die nachfolgenden Planungsebenen sind bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips zu berücksichtigen. Da der rechtsgültige RFNP den fraglichen Bereich bereits als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich darstellt bzw. festlegt ist es folgerichtig, im RP Ruhr ebenfalls einen Allgemeinen Siedlungsbereich festzulegen. Zudem ist der Bereich bereits deutlich durch Wohnnutzungen geprägt. Gerade die in der Stellungnahme angesprochene Nutzung der Fläche durch Anwohnerinnen und Anwohner zu Spiel- und Erholungszwecken spricht für eine Einordnung als siedlungszugehörige Freifläche.</p> <p>Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Grünfläche vernetzt verschiedene Kulturlandschaftsbestandteile miteinander und erfüllt wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop für die hier vorkommenden Arten. Heimische Tiere nutzen die Fläche als Wanderkorridor zum Sieden und zu angrenzenden Biotopen im Grüngürtel des oberen Lottentals. Der Raum hat als Teil des regionalen Grünflächensystems u.a. eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. (Siehe Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost und Bebauungsplan Nr. 285) dokumentiert. Es liegen tausende (!) Foto- und Videodateien von teils streng geschützten Greifvögeln vor, die auf genau der besagten Fläche jagen. (Kleiner Auszug siehe Flächenporträt Punkt 3.2) Die Fläche dient aber nicht nur Steinkäuzen, Turmfalken und Mäusebussarden als Nahrungshabitat, sie stellt zudem wertvolle Rastplätze für Zugvögel, wie arktische Gänse, Kraniche und Kiebitze während ihrer Zugphase dar. (Ausführlich dokumentiert im Flächenporträt Punkt 3.2 und 3.3)</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Die Böden im Landschaftsschutzgebiet des oberen Lottentals gelten aufgrund ihrer Fruchtbarkeit als besonders schutzwürdig. Es handelt sich um Böden mit natürlicher Fruchtbarkeit und hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferzone. (Schutzgut Boden, siehe —Flächenporträt Punkt 3.5) Eine prägende Landmarke mit sozialen Funktionen Es spielen Kinder auf der Fläche, gelegentlich sonnen sich dort Menschen und zwischendurch besucht eine Kita-Gruppe die Örtlichkeit. Wichtiger aber noch ist, dass praktisch alle Anwohner:innen des Quartiers beim zwangsläufigen Passieren der Anliegerstraße unmittelbar Natur erleben können. Sie blicken auf eine als Naturdenkmal vorgeschlagene und überaus markante Baumgruppe und auf eine von Rehen, Füchsen und jagenden Greifvögeln genutzte Freifläche bis hinab in das Kernbiotop des</p>	<p>LPIG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, dem Ziel 6.1-5 LEP NRW entsprechend die Fläche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem zu gliedern und aufzulockern, um den Erfordernissen zur Anpassung an den Klimawandel zu erfüllen. Dies ist über die Bebauungspläne Nr. 0285 - östliche Königsallee - und Nr. 860 - Königsallee/Im Haarmannsbusch erfolgt. Ziel des letztgenannten Bebauungsplanes ist die Erhaltung und Sicherung der Freiflächensituation für den klimaökologischen Austausch, die Stadtgestaltung und Stadtgliederung sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensräume bei Ergänzung und Verbesserung der Biotopvernetzung.</p> <p>Somit ist eine Änderung der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich nicht erforderlich und aufgrund der gleichlautenden Festlegung im RFNP auch nicht angemessen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Grüngürtels. Einheimische bezeichnen die Örtlichkeit als das „grüne Tor“ zum Lottental.</p> <p>[Foto]</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre Erwiderung auf das Flächenporträt anlässlich der ersten</p> <p>Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr (Erwiderungssynopse 4661#1) möchten wir entgegen:</p> <p>Sie schreiben, dass der Bereich bereits deutlich durch Wohnnutzung geprägt sei und siedlungszugehörige Grünflächen regionalplanerisch Siedlungsbereichen zuzuordnen sind. Bislang wurde allerdings nur der Bereich außerhalb des geschützten Grünflächenverbunds von Wohnbebauung geprägt und dies so beizubehalten ist genau unser Anliegen.</p> <p>Außerdem handelt es sich nicht um eine siedlungszugehörige Grünfläche. Die Fläche ist ein Ausläufer des durchgängig miteinander verbundenen Grüngürtels im Biotopverbund des Bochumer Südostens bis hin zum Ruhrtal. Die im Laufe der Zeit zugenommene Wohnbebauung außerhalb des geschützten Grünflächenverbunds macht die Flächen nicht zu „siedlungszugehörigen Grünflächen“. Mit dieser Argumentation könnte sonst jede Parkanlage und jeder Grüngürtel im urbanen Raum mit angrenzender Bebauung als Siedlungsbereich eingezeichnet werden, was aus gutem Grund nicht der Fall ist. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass bis auf den RFNP alle anderen rechtskräftigen Planwerke sowohl offensichtliche Planungsvorgaben als auch die natürlichen Grenzen des Grünflächenverbunds berücksichtigen. Dies belegt z.B. ein Blick in den Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost oder in die</p>	

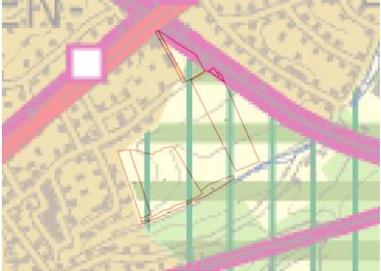
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>zeichnerische Festlegung des Bebauungsplans Nr. 285 – oder aber einfach nur in den Stadtplan (siehe unten).</p> <p>[Kartenausschnitte]</p> <p>Auf Ihrer Entwurfskarte ist der parallel zum Libellenweg verlaufende Privatweg als natürliche Grenze des geschützten Grünflächenverbunds gar nicht eingezeichnet. Oder ist der Privatweg sichtbar und der Libellenweg wurde nicht abgebildet? Unabhängig von dieser Unschärfe hätte die betreffende Fläche nach geltenden Planungsvorgaben niemals in einem offiziellen Planwerk als Siedlungsbereich markiert werden dürfen und wir bitten erneut darum, diesen Fehler auf übergeordneter Ebene zu korrigieren.</p> <p>Wer im Jahr 2022 mit sich zuspitzender Klimakatastrophe und größtem Artensterben seit Menschengedenken derart wertvolle Naturressourcen wie diese bislang geschützte Grünfläche zur Versiegelung freigeben möchte, handelt absichtlich gegen jede Vernunft. Es würde nicht nur der Lebensraum verschiedener (geschützter) Tierarten vernichtet, auch die Lebensqualität zahlreicher Menschen würde ganz konkret und unmittelbar durch die Versiegelung des Kalt- und Frischluftkorridors gemindert.</p> <p>Formale Anmerkungen und politische Dimension:</p> <p>Wir müssen festhalten, dass Sie in Ihren Erwiderungen auf das erste Beteiligungsverfahren des Regionalplans Ruhr nicht auf die formale Eingabe der Initiative Im Haarmannsbusch eingegangen sind. Diese wurde von Herrn [anonymisiert] eingereicht, mit Eingangsbestätigung vom 26.04.2019 von Frau [anonymisiert].</p> <p>Stattdessen haben Sie in der Erwiderungssynopse (4661#1) Bezug auf das mit umfangreichem Bildmaterial versehene</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Flächenporträt genommen, welches für ergänzende Erläuterungszwecke und Veranschaulichungen bestimmt war.</p> <p>In dieser Erwiderung auf das Flächenporträt begründen Sie Ihre ablehnende Haltung gegenüber unserem Anliegen zunächst damit, dass die besagte Fläche bereits im RFNP als Siedlungsbereich eingezeichnet wurde und somit die Übernahme im Regionalplan Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips zu berücksichtigen sei.</p> <p>Dazu möchten wir anmerken, dass Bürger mit der aufwändigen Entscheidungsfindung hin zum Regionalplan Ruhr durchaus die Hoffnung verbinden, dass lokale Fehlplanungen z.B. aufgrund fehlgeleiteter Interessen ein Korrektiv auf überregionaler Ebene erfahren und dass dort letztlich eine Entscheidung auf Grundlage von Gemeinwohlinteressen und Fachlichkeit erfolgt.</p> <p>Würde die Stadt Bochum verantwortungsbewusst mit ihren natürlichen Ressourcen umgehen, würde sie nicht zu den meistversiegelten Städten Deutschlands zählen und sie wäre dann auch nicht die zweit „heißeste“ Stadt in NRW. Welche Absichten die Stadt Bochum mit dieser Fläche hegt, wurde dann ja auch spätestens mit Veröffentlichung des Bochumer Wohnbauflächenprogramms bekannt.</p> <p>Ihr Verweis in der Erwiderungssynopse auf die Möglichkeit der Stadt Bochum, diese Fläche auch weiterhin über z.B. Bebauungsplan und Landschaftsplan zu schützen, erscheint uns vor diesem Hintergrund nicht sonderlich zielführend. Vor allem aber geht es hier schlicht nicht um diese Möglichkeit, sondern um die Aufstellung eines möglichst vernünftigen Regionalplans Ruhr durch die zuständigen Entscheidungsträger.</p> <p>Sollte aber stattdessen die Übernahme lokaler RFNP für die Entscheidungsfindung zum Regionalplan maßgeblich sein und</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>fachliche Erwägungen auf dieser übergeordneten Ebene eine untergeordnete Rolle spielen, ergeben sich einige Fragen zum Aufwand, Umfang und zur Legitimität des Aufstellungsverfahrens, die an anderer Stelle zu erörtern wären.</p> <p>Übrigens wurde dem Autor dieser Eingabe im Beisein einer weiteren Person unserer Initiative während der Anhörungen zum RFNP in der Bezirksvertretung Bochum-Süd vom städtischen Vertreter mitgeteilt, dass wir mit unserem Anliegen zum weiteren Schutz der Fläche dort ja falsch seien und stattdessen am Beteiligungsverfahren zum Regionalplan Ruhr teilhaben sollten. So viel zum von Ihnen zitierten Gegenstromprinzip.</p> <p>Der städtische Baudezernent hat in den letzten Jahren mehrfach in öffentlichen Interviews mitgeteilt, dass Grünflächen mit sowohl schützendem Bebauungsplan als auch mit bestehendem Schutz im Landschaftsplan grundsätzlich nicht für Bauprojekte avisiert werden. Dies in Verbindung mit eindeutigen Formulierungen in den Koalitionsverträgen der regierenden Ratsfraktionen (aktuelle und vorherige Legislaturperiode), die schlicht besagen, dass keine Bebauung in Landschaftsschutzgebieten erfolgt, hinterlassen uns als Nachbarschaftsinitiative ratlos vor der Frage, was wir hier eigentlich die ganze Zeit machen.</p> <p>Dass wir trotz dieser Umstände im Jahr 2022 immer noch mit Eingaben für den Erhalt einer derart multifunktionalen Naturressource kämpfen müssen, hinterlässt keinen genau wissen wollen, wie es denn zu einer derart umfangreichen Versiegelung im urbanen Raum hin zu einer lebensfeindlichen Umwelt kommen konnte.</p> <p>Wir würden darauf gerne antworten, dass zwar viel zu spät aber immerhin doch irgendwann die Versiegelung geschützter Grünflächen in den Städten von den Entscheidungsträgern</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>gestoppt wurde – und nicht, dass man gegen diese mit einer Normenkontrollklage im Rahmen des Baurechts klagen musste.</p> <p>Ganz abgesehen von allen Schutzgütern und formalen Aspekten, wer sich einige der Bildimpressionen des Flächenporträts ansieht oder die entsprechende Kategorie auf Wikimedia-Commons besucht, wird wenig Verständnis für das Bebauen einer solchen Fläche aufbringen.</p> <p>Sie haben die Möglichkeit, diese Naturressource auch weiterhin im Regionalplan zu schützen - dafür spricht alles und dagegen nichts, bis auf vielleicht sehr spezifische Investoreninteressen.</p>	
Sonstige		
55	<p>Betreffend Blattschnitt 22: Im Stadtteil Bochum Werne nahe der Straße im Meerland (östlicher Teil des Blattschnitts) befindet sich eine größere Grün- und Bewaldetefläche. Diese dient ansässigen Bewohnern als kleinen Rückzugsort in die stadtnahe Natur. Diese Fläche ist leider im aktuellem Plan komplett wiederholt als Siedlungsfläche gekennzeichnet. Dies sollte überdacht und als Naturfläche für Erholung der Natur und der Bürger abgeändert werden. Zu einem bildet diese Fläche klimatologisch einen großen natürlichen Speicher an CO₂, bietet im Sommer Anwohnern einen abkühlenden Weg jenseits der heißen Straße und ist zeitgleich Rückzugsort für stadtnahe Fauna und Flora. Außerdem dient die Fläche sehr gut als Staub- und Emissionsfilter, beachte man die Umliegenden Industriegebiete und Güterbahnstrecken. Die Fläche sollte möglichst der Natur überlassen werden, einige Wildstauden, die nicht abzumähen sind, um auf der Wiese Insekten und Folgefauna ein Habitat bieten zu können wäre dennoch wünschenswert. Grün, besonders naturbelassene Flächen sind nicht nur wichtig für das Klima, sondern auch für das Wohlbefinden der einzelnen Bürger.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPIG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, dem Ziel 6.1-5 LEP NRW entsprechend die Fläche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem zu gliedern und aufzulockern, um den Erfordernissen zur Anpassung an den Klimawandel zu erfüllen. Dies ist über Darstellung bzw. Festlegung im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP) als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich erfolgt.</p> <p>Eine exakte Übernahme der regionalplanerischen Festlegungen des RFNP in den Regionalplan ist aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben eines Flächennutzungsplanes und eines Regionalplanes nicht möglich. Die kommunale Planungshoheit ist Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Gem. § 28 GG wird den Kommunen das Recht gewährt, alle</p>

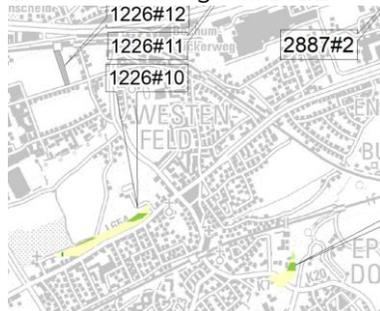
ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.</p> <p>Im Gegensatz dazu ist die Raumordnung überörtlich und fachübergreifend und konkretisiert die raumordnerischen Festlegungen aus dem LEP NRW. Sie steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Kommune im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit weiterentwickeln soll. Die Regionalplanung hat dabei aber die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auszuführen. Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen.</p> <p>Somit ist eine Änderung der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich im RP Ruhr weder maßstabsgerecht noch erforderlich.</p>
m_602	<p>in Vertretung der oben genannten Eigentümer bitte ich um Einbeziehung verschiedener Flächen im Bereich Bochum in den allgemeinen Siedlungsbereich. Es handelt sich hierbei um die nachfolgend dargestellten Flächen: [Tabelle mit Auflistung von Flurstücken] Zum besseren Verständnis sind die Teilbereiche, die in den allgemeinen Siedlungsbereich mit einbezogen werden sollen in dem folgenden Luftbild mit hinterlegten Flurstücksgrenzen dargestellt:</p>  <p>1. Bestehender Regionalplan Alt</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 5091#1) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der in der Stellungnahme angeführte Regionalplan bereits seit 2010 für die Städte Essen, Bochum, Herne, Oberhausen, Gelsenkirchen und Mülheim an der Ruhr durch den RFNP ersetzt wurde. Dieser entspricht dem Entwurf des RP Ruhr.</p> <p>Sofern die Stadt Bochum hier Bauflächen oder Baugebiete darstellen und festsetzen möchte, kann für Bereiche, die unmittelbar an den festgelegten ASB angrenzen, das Vorliegen der Voraussetzungen der 1. Ausnahmeregelung gemäß Ziel 2-3 LEP NRW geprüft werden. Eine Inanspruchnahme der mittig liegenden Flurstücke wäre hingegen nur im Rahmen einer Inanspruchnahme der gesamten Fläche möglich. Eine isolierte</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Im bestehenden Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg sind die Flächen zu einem großen Teil in den allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen.</p>  <p>Bestehender Regionalplan Alt Entwurf des Regionalplan mit Stand 2018</p>  <p>Die Bewertungsflächen waren im ersten Entwurf des Regionalplans 2018 nicht in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen. Hierzu wurde seitens des Unterzeichners bereits eine Einwendung 2019 gemacht mit der Bitte um Änderung der Ausweisung. Untenstehend ist das Ergebnis der Prüfung der Einwendung seitens des RVR dargestellt. 3. Entwurf des Regionalplan mit Stand Juli 2021 Entwurfssfassung Juli</p>	<p>Nutzung für Siedlungszwecke würde einer kompakten Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Eine Inanspruchnahme der gesamten Fläche würde wiederum den Regionalen Grünzug erheblich verkleinern. Aufgrund der Bedeutung der Regionalen Grünzüge innerhalb des Verdichtungsgebietes wird an der Freiraumfestlegung festgehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------



Entwurfsfassung Juli 2021



Änderung in der Entwurfsfassung 2021. Es erfolgte keine Änderung der bestehenden Ausweisung.
 Textliche Ausführungen bezüglich der Änderung:
 Das Ergebnis der Prüfung des Änderungsvorschlages kann seitens des Eigentümers nicht nachvollzogen werden. Daher bittet der Eigentümer erneut um Änderung der Ausweisung insbesondere für die Flurstücke [anonymisiert]. Diese sind noch einmal untenstehend im Luftbild mit hinterlegten Flurstücksgrenzen dargestellt.



ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Mittig des Flurstücks [anonymisiert] ist die bestehende Zufahrt Dellenburg zu erkennen. Die Fläche ist somit erschlossen über die Straße Dellenburg und eignet sich aus Sicht des Unterzeichners in diesem Bereich idealerweise für eine Bebauung in zweiter Reihe. Nördlich ist die Fläche ebenfalls durch Bebauung begrenzt und südlich durch einen Grünzug. Im noch aktuell gültigen Regionalplan ist dieser Bereich bereits Teil des allgemeinen Siedlungsbereichs und war bedingt durch die Anlage der Straße Dellenburg augenscheinlich auch durch die Stadt Bochum in früherer Zeit für eine Bebauung vorgesehen. Eine wesentliche Beeinträchtigung des regionalen Grünzuges kann bedingt durch die zweiseitige Begrenzung der Fläche durch die vorhandene Bebauung ebenfalls nicht gesehen werden. Daher eignet sich die Fläche aus Sicht des Eigentümers für eine geringfügige nachhaltige Erweiterung der vorhandenen Bebauung.</p> <p>Daher bittet der Eigentümer erneut um Prüfung, ob insbesondere für die Flurstücke [anonymisiert] zumindest eine teilweise Einbeziehung in den allgemeinen Siedlungsbereich möglich ist, zumindest in dem Umfang, wie er durch die „Alte“ Regionalplanung bereits gegeben ist.</p>	
Bottrop		
9p	<p>hier: Aufnahme der Flurstücke: [anonymisiert] als mögliches Baufläche</p> <p>im Rahmen der Entwicklung des neuen Regionalplanes hatte die Stadt Bottrop angeregt, die für Bebauung vorgesehene Fläche zwischen den Straßen Vossudem und Friedenstraße gegen Flächen nördlich des Ottenschlags zu tauschen.</p> <p>Der Entwurf der Stadt Bottrop sah vor, dass die Neuausweisung von Bauflächen auch die oben genannten Flurstücke umfassen sollte.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Regionalplanes listet diese Flächen nicht mehr auf.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die betreffenden Flächen liegen angrenzend an die in der Erläuterungskarte 1 gekennzeichnete Eigenentwicklungsortlage im Bereich Glaserhüttenheide / Birkenweg. In Eigenentwicklungsortlagen ist eine Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 1.1-1 und des Grundsatzes 1.1-2 des RP Ruhr-Entwurfs grundsätzlich möglich.</p> <p>Hinsichtlich der angeregten Festlegung als ASB wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Stadt Bottrop (499#4, Synopse der öffentlichen Stellen) verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Da die beiden Flächen unmittelbar an bestehende Baugebiete angrenzen bzw. umfassen könnte kommende Bebauung an diese vorhandene Wohnbebauung anschließen. Daher beantrage ich für die Stiftung, die beiden oben genannten Flurstücke - wie auch von der Stadt Bottrop vorgeschlagen - mit in den Regionalplan als mögliche Baufläche aufzunehmen.</p>	
Breckerfeld		
98#1	<p>Östlich von Breckerfeld weist der Regionalplan eine neue Allgemeine Siedlungsfläche aus. Die Fläche teilt sich in zwei größere Gebiete auf, ein Gebiet direkt angrenzend am Friedhof bis Einmündung Schlage sowie eine Fläche zwischen der Einmündung Schlage sowie der Ortschaft Klevinghausen. Es wird eine Teilung der neugeplanten Siedlungsfläche angestrebt. Der Teil zwischen Schlage und Klevinghausen soll weiterhin Allgemeiner Freiraum und Ackerfläche bleiben.</p> <p>Begründung: Die Stadt Breckerfeld hat bereits den Startschuss für ein Baugebiet in dem Teil Friedhof bis Schlage gegeben. Durch dieses Baugebiet wird bereits der Ausblick über ein ganzes Tal verschwinden. Die Fläche wird aktuell von einem stark frequentierten Wanderweg sowie von einer Schlittenwiese geprägt, der nun wegfällt. Das Landschaftsbild und die Naherholung wird somit deutlich beeinträchtigt. Wie in Ihrem Umweltgutachten dargestellt entsteht hier ein massiver Eingriff in die Natur. Aus diesem Grund sollte die Fläche zwischen Schlage und Klevinghausen nicht auch noch dem Flächenverbrauch zum Opfer fallen. Breckerfeld ist charakteristisch dafür bekannt, sehr schnell im Grünen und gleichzeitig ein Ort der Naherholung zu sein. Durch die Bebauung der Fläche wird das typische landschaftliche Bild der kleinen Dörfer in diesem Bereich (Klevinghausen, Ehringhausen, Berghausen, Heide) zerstört.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Breckerfeld ist durch eine bewegte Topografie geprägt, die die Siedlungsentwicklung stark einschränkt. Der geplante ASB grenzt östlich an den bestehenden Siedlungsbereich der Stadt Breckerfeld an.</p> <p>Damit trägt die Festlegung dem LEP NRW Rechnung. Gemäß Grundsatz 6.2-1 LEP NRW sollen neue ASB unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) zur Sicherung der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktureinrichtungen festgelegt werden.</p> <p>Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Breckerfeld folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 5,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr Nettobedarf 4,7 ha). Zu beiden Sachständen ergibt sich damit der aufgerundete Mindestbedarf in Höhe von 10 ha. Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 0,2 ha vor.</p> <p>Die in der Anregung vorgeschlagenen Flächen Delle und Zurstraße sind hingegen nicht als Allgemeine Siedlungsbereiche</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Dadurch droht nun auch der nächste Talblick durch Verbauung wegzufallen.</p> <p>Im Sommer wird diese Strecke zwischen Breckerfeld und Ehringhausen von vielen Radfahrern aufgrund der schönen und schnellen Verbindung zur Glörtalsperre:(Naherholungspunkt) genutzt. Eine Bebauung.in diesem Bereich würde dem touristischen Zweck widersprechen und die Wege ins Grüne verlängern. In der öffentlichen Beteiligung vom Ennepe Ruhr Kreis bzgl. eines Wegekonzepts wurde sogar vorgeschlagen, einen entsprechenden Radweg anzulegen.</p> <p>Der bereits von Ihnen dargestellte hohe Eingriff in eine als schützenswert eingestufte Landschaft bzw. Fläche muss nach meiner Auffassung begrenzt werden.</p> <p>Bereits durch den ersten Teil.am Friedhof wird ein hoher Eingriff in die Umgebung vorgenommen, daher sollen in diesem Bereich keine weiteren Eingriffe erfolgen. Ein Verzicht auf das Gebiet zwischen Schlage und Klevinghausen wäre die logische Folgerung an dieser Stelle.</p> <p>Zudem sollte überlegt werden, ob nicht.im Bereich Delle oder Zurstraße weitere Bauflächen ausgewiesen werden können. Gerade in diesen Ortsteilen ist die Altersstruktur sehr hoch, junge Familien können sich aktuell nur begrenzt ansiedeln. Daher wären zusätzliche Allgemeine Siedlungsfläche in diesen Bereichen sinnvoll. Anstatt in Breckerfeld neue große Siedlungsflächen auszuweisen sollte vermehrt kleine, an bereits vorhandene Bebauung grenzenden Bauflächen ausgewiesen werden (z.B. abgeholzte Fläche unterhalb Wiesenstr. oder Flächen hinter dem Hansering in westliche Richtung, In der Sylbach/Fernblick). Hier könnten z. B. je eine Häuserreihe angebaut werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild und in die typische Breckerfelder Dorfstruktur würden so minimiert.</p>	<p>im RP Ruhr festgelegt, sondern als Eigenentwicklungsortlagen abgegrenzt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich nur eine moderate Entwicklung entsprechend des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung möglich ist (siehe Ziel 1.1-1 und Grundsatz 1.1-2).</p> <p>Hinsichtlich der vorgeschlagenen Erweiterung hinter dem Hansering ist festzustellen, dass eine beidseitige Straßenrandbebauung hier bereits gegeben ist. Eine Erweiterung in Richtung In der Sylbach würde dem Ziel 6.1-4 zuwiderlaufen, da bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden sind.</p> <p>Eine kleinteilige Siedlungserweiterung, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, ist grundsätzlich im Rahmen der regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die Bauleitplanung möglich. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung grundsätzlich ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.</p> <p>Aufgrund der topographisch schwierigen Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung in der Stadt Breckerfeld sowie des Bedarfs für ASB wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
<p>Dinslaken</p> <p>673m#1</p>	<p>Namens des [anonymisiert] erheben wir erhebliche Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplanes des RVR, im Bereich Dinslaken-Barmingholten die Ausweisung von zusätzlichen allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorzunehmen.</p> <p>Unser Auftraggeber ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes und bewirtschaftet in diesem Zusammenhang rund 100 ha Ackerland mit Kartoffel, Spargel, Kürbis und Erdbeeranbau für die Direktvermarktung. Zudem werden innerhalb des Vollerwerbsbetriebes Bullen gemästet und Legehennen gehalten. [anonymisiert] Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb stellt für die gesamte Familie [anonymisiert] die Lebens- und Existenzgrundlage dar.</p> <p>[...]</p> <p>Zudem bewirtschaftet Herr [anonymisiert] betroffene Pachtflächen in der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, [anonymisiert] in einer Gesamtgröße von 3,3 ha. Auch auf diesen Flächen werden oben beschriebene Sonderkulturen angebaut. Gemäß der durch den Regionalverband Ruhr veröffentlichten Unterlagen innerhalb der 2. Offenlage geht aus „B2 zeichnerische Änderungen Blatt 13“ hervor, dass die bewirtschafteten Flächen des Herrn [anonymisiert] als allgemeine Siedlungsbereiche überplant werden.</p> <p>Als Bewirtschafter und Pächter dieser überplanten Grundstücke widerspricht Herr [anonymisiert] der beabsichtigten Ausweisung sowohl als ASB als auch als GIB vehement. Unser Auftraggeber bewirtschaftet im Rahmen seines Vollerwerbsbetriebes rund 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, welche die unmittelbare Existenzgrundlage für den Betrieb sowie für die gesamte Familie [anonymisiert] darstellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der Bedenken zur Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ wird auf die Erwiderung zu 673#2 verwiesen. Die folgende Erwiderung beschränkt sich auf den als ASB festgelegten Bereich:</p> <p>Der im RP Ruhr-Entwurf festgelegte ASB trifft die selbe Planaussage wie der derzeit rechtskräftige Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), der im betreffenden Bereich ebenfalls ein ASB festlegt. Gegenüber der Festlegung des GEP 99 fällt die Festlegung des ASB deutlich reduzierter aus. Insofern würde die raumordnungsrechtliche Beurteilungsgrundlage für die innerhalb des ASB liegenden Flächen unverändert bleiben.</p> <p>Die angeführten Pachtflächen in einer Größenordnung von 3,3 ha werden durch den ASB nur geringfügig bzw. randlich berührt. Negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sollen so gering wie möglich gehalten werden. Dennoch sind Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht immer zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 7.5-2 LEP NRW verwiesen. Demnach sollen bei der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen (hier: ASB) auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</p> <p>Die aufgeführten Passagen aus Kapitel 2.6 bzw. Grundsatz 2.6-1 des RP Ruhr-Entwurfs richten sich ausschließlich an die nachfolgenden Planungsebenen und beinhalten Vorgaben zur planerischen Steuerung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB). Der angeführte Widerspruch des festgelegten ASB gegen die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>In diesem Zusammenhang wirkt sich der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche in Größe von insgesamt 14,4 ha Ackerland massiv existenzgefährdend für den gesamten Familienbetrieb aus. Es würde eine größere Grundlage für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes entzogen werden (ca. 14 % der gesamt bewirtschafteten Flächen). Der landwirtschaftliche Betrieb des Herrn [anonymisiert] ist somit in seinem Bestand gefährdet und unser Mitglied könnte sich gezwungen sehen, den Betrieb aufzugeben. Ein vom Bundesverfassungsgericht mehrfach festgelegter Schwellenwert von 5 % der gesamt bewirtschafteten Flächen ist somit deutlich überschritten.</p> <p>Die Existenz der Familie [anonymisiert] in Form der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes soll in der nächsten Generation fortgeführt werden. So haben sich die 3 Kinder des Herrn [anonymisiert] bereits sehr interessiert an der Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes gezeigt.</p> <p>Die geplanten Ausweisungen stellen einen massiven Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb dar, welcher ebenfalls grundrechtlich geschützt und aufgrund der aktiven Bewirtschaftung besonders schützenswert ist.</p> <p>Den ausgelegten Planunterlagen ist innerhalb der <i>Erwiderungssynopse der öffentlichen Stelle -Anlage 9 unter der Nr. 1428#221-</i> zu entnehmen, dass der Stellungnahme, nördlich des geplanten Kooperationsstandortes weitere Flächen für eine GIB Darstellung auszuweisen, teilweise gefolgt wurde. Nach der Erwiderung des Regionalverbandes Ruhr wird der genannte Bereich bedarfsgerecht in Teilen als ASB festgelegt, da die Stadt Dinslaken zum Sachstand der 1. Offenlage des Regionalplanes Ruhr über einen Bedarf zusätzlicher Regionalplanreserven für allgemeine Siedlungsbereiche in Höhe von 42,8 ha verfügen würde. Weiter heißt es in der Erwiderung, dass somit eine</p>	<p>eigenen Grundsätze des Regionalplans Ruhr ist insofern nicht nachvollziehbar. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen und erzeugen keine selbstbindende Wirkung.</p> <p>Der Hinweis zum Ergänzungsbeschluss betrifft das Liegenschaftskonzept des RVR. Das Liegenschaftskonzept soll die Entscheidungsfindung bzw. -vorbereitung der Verwaltung bei liegenschaftlichen Transaktionen lenken. Die Regionalplanung ist davon in keiner Weise betroffen.</p> <p>Der Hinweis auf den Krieg in Osteuropa und die damit verbundene Bedeutung der hiesigen Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Passagen aus Grundsatz 2.6-1 des RP Ruhr-Entwurfs richten sich ausschließlich an die nachfolgenden Planungsebenen und beinhalten Vorgaben zur planerischen Steuerung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten AFAB (s.o.).</p> <p>Die Siedlungsflächenbedarfsermittlung wird dezidiert in Teil A der Begründung, Kapitel 1.1, zu den Zielen 1.1-4 und 1.1-5 dargelegt. Verfügbare Flächenreserven - auch Brachflächen - innerhalb der Siedlungsbereiche fließen demnach vollumfänglich in die Bedarfsberechnung ein.</p> <p>Die Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme des ASB wurden in der Umweltprüfung ermittelt. Demnach werden die Auswirkungen schutzgutübergreifend (inkl. Kulturlandschaft und Klima) als nicht erheblich eingeschätzt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen werden über das Vorbehaltsgebiet "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" entsprechend der dem Entwurf zugrundeliegenden DVO LPIG als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>entsprechende Erweiterung im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW bedarfsgerecht sei.</p> <p>In der Einleitung zu den Planunterlagen wird unter <i>Teil B textliche Festlegungen, 2.6 Landwirtschaft/allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche</i>, Seite 108 ff. dargelegt, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Planungsregion Metropole Ruhr zwischen den Jahren 2000 bis 2010 zu Gunsten anderer Nutzungen um ca. 1.000 ha pro Jahr abgenommen hat. Dies ist ebenfalls zu finden in den Erläuterungen zu G 2.6-1. Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zur Landwirtschaft, insbesondere die Grundsätze 7.5-1 (räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) und 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) sind neben weiteren Festlegungen des Regionalplanes Ruhr zu berücksichtigen, wie es unter 2.6 des Teils B heißt. Weiter wird unter 2.6-1 ausgeführt, dass in den zeichnerisch festgelegten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden sollen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen dabei soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere sollen landwirtschaftliche Flächen mit hohen Standortwerten sowie Bereiche, in den durch aufwändige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden und solche Flächen, welche sich aufgrund der fruchtbaren Böden wie vorliegend zum Anbau für Sonderkulturen eignen, nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die nun dargestellte Ausweisung als ASB im Vergleich zu der vorherigen Ausweisung als Freiraum- und Agrarbereich widerspricht somit massiv den oben dargelegten Vorgaben 2.6 der textlichen Festlegung.</p> <p>In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband Ruhr innerhalb der Verbandsversammlung am 01.04.2022 zum TOP 11.2.2.2.1 innerhalb des Kapitels 2.1.3 die Ergänzung</p>	<p>Gemäß der Standortbewertung landwirtschaftlicher Flächen im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer sind ca. 80 % der landwirtschaftlichen Flächen der höchsten Kategorie zuzuordnen. Sie sind über den ganzen Planungsraum verteilt. Im Grundsatz 2.6-1 des RP Ruhr-Entwurfs ist ausgeführt, dass die in den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden sollen. Besonders wird in dem Grundsatz auf die o.g. landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Standortwerten verwiesen: Sie sind in der Erläuterungskarte 11 dargestellt. Eine Berücksichtigung in den nachfolgenden Planverfahren ist somit gegeben.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>beschlossen, dass die Multifunktionalität der Landwirtschaft - insbesondere auch die nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung - zu stärken bzw. zu erhalten sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang fordert unser Auftraggeber, die Ausweisung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Heranziehung eines dafür zu entwerfenden Planzeichens.</p> <p>Die aktuellen und noch zu erwartenden Auswirkungen im Zusammenhang mit den von Russland geführten Krieg gegen die Ukraine macht einmal mehr deutlich, dass nicht nur die Bevölkerung Deutschlands mehr denn je auf die Bewirtschaftung und Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Nahrungsmittelsicherstellung angewiesen ist. Nach den Erläuterungen zu G 2.6-1 soll sich die Landwirtschaft unter Wahrung ihrer Primärfunktion der Produktion von Nahrungsmitteln so entwickeln, dass die den Kriterien einer nachhaltigen weitgehend umwelt- und sozialverträglichen Landwirtschaft entspricht. Hierzu ist es jedoch notwendig, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch erhalten bleiben. Eine Inanspruchnahme für anderweitige Nutzungen soll danach lediglich in dem unbedingt erforderlichen Maß erfolgen. Auch diese Ausführungen der Erläuterungen zu den Grundsätzen 2.6-1 hebt die enorme Wichtigkeit des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion noch einmal hervor.</p> <p>Wir fordern Sie daher namens und im Auftrage unseres Mitgliedes auf, von der Ausweisung neuer ASB Abstand zu nehmen, da eine Rechtfertigung wie oben dargelegt nicht erkennbar ist.</p> <p>Auch ist in diesem Zusammenhang die Grundlage für die Berechnung der Bedarfsermittlung sowohl von GIB als auch von ASB nicht nachvollziehbar dargelegt. So finden etwaig verfügbare Restflächen bzw. Brachflächen, welche zuvor einer</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>gewerblichen und/oder industriellen Nutzung zugeführt wurden, keinerlei Berücksichtigung innerhalb der Bedarfsermittlung. Daher wird ebenfalls die detaillierte Darlegung der Berechnungen zur Bedarfsermittlung gefordert.</p> <p>Die oben beschriebenen und geplanten Ausweisungen würden zudem einen erheblichen Eingriff in die Kulturlandschaft bedeuten. Diese Kulturlandschaft prägt seit Jahrhunderten den ländlichen Bereich und wird von zahlreichen Wirtschaftswegen durchzogen. Auch geht von derartigen Kulturlandschaften mit ihren landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Kühlungseffekt für die angrenzenden Siedlungsbereiche einher. Das Erfordernis, in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen Flächen zu erhalten, welche zu einer Abkühlung der Luft führen, werden im Rahmen des Klimawandels immer bedeutender und dürfen daher nicht gegenüber GIB bzw. ASB weichen. Eine damit einhergehende flächendeckende Versiegelung dieser Grundstücke würde nicht nur einen zuvor generierten Kühlungseffekt konterkarieren, sondern zu einer zusätzlichen Aufheizung der gesamten Umgebung führen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wendet sich Herr [anonymisiert] entschieden gegen die geplanten Festlegungen. Namens und im Auftrage unseres Mandanten wird daher gefordert, die Gebiete nicht wie geplant auszuweisen.</p>	
<p>Dortmund</p>		
<p>Rhader Hof</p>		
<p>m_200, m_205, m_701</p>	<p>Das Ziel unseres Einwands ist weiterhin die Ausweisung der Planfläche „Rhader Hof“ als Grünfläche im Regionalplan Ruhr.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist festzustellen, dass sich gegenüber den inhaltsgleichen Anregungen zur Fläche „Rhader Hof“ aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 38#1; 39#1, 49#1, 88#1, 137#1, 162#1 und 15431#1) im Zuge der zweiten Beteiligung keine neuen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Sachverhalte ergeben haben. An den Erwiderungen zur ersten Beteiligung wird festgehalten.</p> <p>Der im Bereich "Rhader Hof" im Entwurf des Regionalplans Ruhr festgelegte Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit der Festlegung im bislang rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Zudem ist die Abgrenzung des ASB übereinstimmend mit der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. In diesem Bereich befindet sich der Bebauungsplan "Lue 181 - Rhader Hof -" im Aufstellungsverfahren. Dieser Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Die Festlegung als ASB in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig.</p>
m_701	Da der Regionalplan für die Stadt Dortmund bindend ist, möchte ich Sie dringend darum bitten, dies auf jeden Fall noch zu ändern.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der regionalplanerischen Festlegung der Allgemeinen Siedlungsbereiche handelt es sich um einen planerischen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen. Mit den Festlegungen wird keine Baupflicht geschaffen.</p>
m_200, m_205, m_701	Die Stadt Dortmund möchte auf der Fläche "Rhader Hof" eine der aus ökologischer Sicht bedenklichsten Wohnbauflächen mit 50 Einfamilienhäusern bebauen. Die 5,6 ha große Fläche dient als Pufferzone des Naturschutzgebietes „Dellwiger Bachtal“. In dieser ruhigen und abgeschirmten Lage leben geschützte Tierarten, die durch eine Bebauung verdrängt würden. Es gibt Vorkommen von Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Schleiereulen, Rebhühner, Fasan, Schwalben und Turmfalken. Auch Amphibien, Libellen und seltene Schmetterlinge wurden gesichtet. Das Vorkommen von 3 Fledermausarten (große	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Fortschreibung des Landschaftsplans Dortmund ist die Fläche nicht mehr als LSG dargestellt.</p> <p>Eine Erweiterung eines NSG erfolgt nicht auf regionalplanerischer Ebene. Die Festlegung als BSN erfolgt u.a. aufgrund des Fachgutachtens des LANUV. Hier ist keine Biotopverbundstufe herausragender Bedeutung dargestellt worden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abendsegler, Zwergfledermäuse und an den Zollernteichen Wasserfledermaus) wurde bereits nachgewiesen.	Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß der VV zum Artenschutz (MKULNV, 2016) auf "Ebene der Regionalplanung (..) sinnvoll ist, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht." Für die Alternativenbetrachtung auf Regionalplanebene sind gemäß VV verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten von Bedeutung. Die genannten Arten gehören nicht zu diesen Vorkommen.
m_701	Hierzu hat sich auch vor Jahren schon Herr [anonymisiert] vom BUND geäußert und klargestellt, dass es sich beim Bauvorhaben „Rhader Hof“ nicht um irgendein Baugebiet handelt, sondern, dass es sich um eine der 3 ökologisch bedenklichsten Flächen in Dortmund handelt.	
m_205	<p>Ich schließe mich der Stellungnahme des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde vom 13.05.2015 zum Entwurf des Landschaftsplans an und möchte klarstellen, dass dieses Gebiet aus städtischer Sicht ökologisch absolut wertvoll ist und nicht bebaut werden darf. (...)</p> <p>Der Beirat forderte einstimmig, dass diese Fläche dem Naturschutzgebiet „Dellwiger Bachtal“ zugeschlagen wird. Er bezog sich dabei auf den ökologischen Fachbeitrag des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr. Das LANUV hat eine Karte des Biotopverbundsystems erstellt, in dem wichtige Kernflächen (Stufe 1) und Verbindungsflächen (Stufe 2) dargestellt sind. Die Fläche „Rhader Hof“ ist wie auch das NSG Dellwiger Bachtal als Kernfläche dargestellt. Das LANUV empfiehlt, sämtliche Kernflächen als Naturschutzgebiete auszuweisen. Außerdem dient der Rhader Hof als Bereich zum Schutz der Landschaft, für die landschaftsorientierte Erholung und als regionaler Grünzug. In der Stellungnahme des Beirates der unteren Landschaftsbehörde zum Flächennutzungsplan 2004 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Bebauung in die Pufferzone des Naturschutzgebietes „Dellwiger Bachtal“ mit einem wertvollen Brachlandbereich „Alte Halde“ in Verbindung mit den ehemaligen Klärteichen eingreift. In den „Umweltqualitätszielen zur Freiraumentwicklung“ (Stadt</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dortmund) wird „Freihalten von Bebauung“ empfohlen und im Umweltplan der Stadt Dortmund findet sich der Hinweis „Erhalt und Optimierung von Kernflächen des Biotopverbundes“.	
m_528	Bitte überzeugen Sie die Stadt Dortmund von der Notwendigkeit des Erhalts der industriellen Kulturlandschaft der Zeche Zollern II/IV.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
m_200, m_701	Eine der wenigen schönen Stellen in Bövinghausen ist die Zeche Zollern mit der unter Denkmalschutz stehenden Zechensiedlung Kolonie Landwehr und dem sich anschließenden zusammenhängenden Landschaftsraum und der zur Zeche gehörenden Halde.	Die Ausführungen zu den befürchteten Auswirkungen der Festlegung auf den Kulturlandschaftsbereich im Umfeld der Zeche Zollern werden gewürdigt, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung.
m_528	<p>Ähnliche gesichtslosen Bauten findet man überall in Deutschland. Solche Neubauten würden überhaupt nicht in die als Besonderheit der Industrienatur beschriebene wilde Landschaft aus Brache und Industrierelikten passen.</p> <p>Vergleichbare Häuser würden die Landschaft der Zeche Zollern II/IV nicht nur beeinträchtigen und ihrer Wirkung berauben, sondern es würde im Fall der Realisierung des Bauvorhabens eine große Fläche der Landschaft der Zeche Zollern schlicht und einfach überbaut.</p>	Die konkrete Ausgestaltung der regionalplanerischen Festlegungen Allgemeiner Siedlungsbereiche erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind auch die, in Verbindung mit einer konkreten Nutzung verursachten, Auswirkungen auf den Denkmalschutz und den Tourismus zu untersuchen. Die Abwägung zu dem Erhalt des industriekulturellen Erbes, auch in Verbindung mit einem UNESCO-Welterbeantrag, obliegt ebenfalls der kommunalen Bauleitplanung. Insofern richten sich die Ausführungen an die Ebene der Bauleitplanung bzw. Landschaftsplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung.
m_528	Ebenso wichtig ist es, die Attraktivität der Zeche Zollern am Standort Bövinghausen nicht zu gefährden. Das Angebot sollte erweitert werden, und nicht beschränkt (also nicht beeinträchtigt werden durch Wegesperrungen, Bebauung und Flächenversiegelung an der „Route Industrienatur“).	
m_528	Die Landschaftsverbände haben hier in Vorbereitung des neuen Regionalplans Ruhr die Schutzwürdigkeit des Kulturlandschaftsbereichs der Zeche Zollern II/IV beschrieben. In dem Absatz zur Arbeitersiedlung Kolonie Landwehr wird	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>angeführt, dass es sich um einen „Stadtbereich mit besonderer Denkmalbedeutung“ handle (VDL = Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland).</p> <p>Leider finden wir die Empfehlung des Fachbeitrags für den neuen Regionalplan Ruhr in dem derzeit vorliegenden Entwurf des Regionalplans noch nicht berücksichtigt, denn dort ist die Fläche des Rhader Hofs weiterhin als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Mit ihrem Fachbeitrag sprechen die Landschaftsverbände eine fachliche Empfehlung aus, und versuchen das Gebiet zu schützen</p>	
m_528	<p>Die Attraktivität dieses touristischen Ziels muss erhalten bleiben. Auch damit ist „Kasse“ zu machen. Wir verweisen auf den erneuten Besucherrekord von 7,26 Mio. Besuchern auf der „Route Industriekultur“ im Jahr 2017.</p>	
m_200	<p>Die Planfläche „Rhader Hof“ liegt auf direktem Weg zwischen der Zeche Zollern und der dazugehörigen Halde. Es gibt Pläne, dass die Zeche Zollern in das Welterbe „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“ aufgenommen wird. Dies ist ein Vorschlag für einen UNESCO-Welterbeantrag, den die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur in Dortmund eingereicht hat, und der vom Land NRW auf Platz eins gesetzt wurde. Eine Bebauung torpediert diese Entwicklungsmöglichkeiten. Gemäß eines Zitats der Regionaldirektorin des Regionalverbands Ruhr [anonymisiert] „...Oder wie wir aus unseren Halden neue Räume für Ökologie, Kultur und Freizeit schaffen und wie grün es hier ist, finden Menschen aus dem Ausland mehr als bemerkenswert. . . Im Fokus steht daher u.a. der Erhalt von regionalen Grünzügen. In diesem Zusammenhang entwickeln wir auch unsere Halden weiter. Sie sind einzigartige Sehenswürdigkeiten, die es</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>woanders in dieser Dimension und Ausprägung nicht gibt, und haben gleichzeitig einen hohen Erholungswert ... " Die geplante Bebauung würde den Weg von der Zeche zur Halde zerstören.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund, dass am 21.12.2018 die letzten Steinkohlezechen schließen mussten und man die Erinnerung daran für die folgenden Generationen bewahren muss, ist es wichtig dieses zusammenhängende Zechengelände mit Zeche, Halde und Siedlung nicht durch eine Wohnbebauung zu zerstören, sondern in seiner Einmaligkeit zu erhalten.</p>	
m_528	<p>Eine Bebauung des Rhader Hofs würde die Bemühungen und Beteuerungen des Regionalverbands Ruhr hinsichtlich des Wertes der industriellen Kulturlandschaft ad absurdum führen.</p> <p>7,26 Mio. Besucher waren im vergangenen Jahr an den Standorten der „Route Industriekultur“ unterwegs. Erneut wurden Besucherrekorde gebrochen. Die Zeche Zollern ist außerdem Bestandteil des Welterbe-Projektes „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“. Ziel dieses Antrags ist es, die Zeche Zollern in Dortmund zukünftig hoffentlich in das Welterbe der Zeche Zollverein in Essen mit einbeziehen zu können.</p> <p>Wir Anwohner in Bövinghausen haben ja die Diskrepanz zwischen der geplanten Bebauung und der derzeitigen touristischen Nutzung des Areals besonders krass vor Augen. Bisher haben wir nämlich den Eindruck, dass die Bebauung vom Reißbrett aus geplant wurde, ohne die Situation vor Ort wirklich zu kennen, und insbesondere ohne den Wert des industriekulturellen Erbes zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Erkundung des näheren Umfelds der Zeche werden die Bergarbeitersiedlung, die Halde und das Schloss Dellwig angesprochen.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
m_528	<p>Im Museumsshop der Zeche Zollern konnten wir dieses Kartenwerk des Regionalverbands Ruhr erwerben, das die Radwegeführung über den Zollernweg zeigt. Auch finden wir hier die Halde der Zeche Zollern mit einem orangen Punkt als „Industriekulturelle Sehenswürdigkeit“ hervorgehoben.</p> <p>Die geplante Neubausiedlung von 50 Einfamilienhäusern läge auf direktem Weg zwischen den Sehenswürdigkeiten. (...) Statt des Wäldchens soll hier auf der Route Industriekultur (und Route Industrienatur) am Ankerpunkt Zeche Zollern zukünftig ein gesichtsloses Neubaugebiet stehen?</p>	
m_528	<p>Die geplante Neubausiedlung mit 50 Einfamilienhäusern läge unmittelbar an der „Route Industrienatur“.</p> <p>Wen wundert es da noch, dass die Anwohner aus Bövinghausen und der Umgebung sowie die Touristen, die das Gebiet kennen, sich seit Jahren so massiv dagegen wehren, dass ihnen das kaputt gemacht werden soll?</p>	
m_528	<p>Bewahrung der Chance auf den Welterbe-Titel</p> <p>Bitte unterstützen Sie uns, damit die notwendigen Pufferzonen für die Erringung des Welterbe-Titels frei bleiben. Wir Bürger in Bövinghausen haben für unsere Ortsentwicklung ein großes Interesse daran, dass die Zeche Zollern in das Welterbe „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“ aufgenommen wird. Diesen Vorschlag für einen UNESCO-Welterbeantrag hatte die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur in Dortmund-Huckarde eingereicht.</p> <p>In unserem Vorort am Stadtrand von Dortmund erfolgt seit ca. 10 Jahren ein rasanter Ausverkauf von Fläche, ohne dass die Infrastruktur weiterentwickelt würde. Von einem Welterbe-Titel</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>erhoffen wir uns, dass sich am Ort etwas Positives entwickelt, und sich z.B. auch ein Café hier etablieren könnte.</p> <p>Wir haben 2015 wegen der geplanten Bebauung des Rhader Hofes bei der Stiftung in Huckarde angefragt, und dort die schriftliche Antwort der erhalten, dass die Stadt Dortmund gut beraten sei, bei möglichen Bauprojekten rund um die Zeche Zollern eine größtmögliche Sensibilität walten zu lassen sowie von Beginn an auf die Industriedenkmalpflege spezialisierte Sachverständige hinzuzuziehen, damit die Authentizität und Integrität der Zeche Zollern und der Kolonie Landwehr nicht gefährdet und mögliche künftige Pufferzonen bereits im Vorfeld berücksichtigt würden.</p> <p>Dieses Antwortschreiben der Stiftung ging unter anderem in Kopie an den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund. Wir hatten auch die Bezirksvertretung in Lütgendortmund um Auskunft zu dem Welterbeantrag gebeten. Wir fragen hiermit noch einmal nach. Wir möchten wissen, ob die Stadt Dortmund sich für den Welterbe-Titel der Zeche Zollern II/IV in Dortmund stark macht, und ob bezüglich des Rhader Hofes die Sachverständigen eingeschaltet werden?</p> <p>Bitte helfen Sie uns, damit dieses Projekt für Bövinghausen überhaupt eine Chance hat und uns nicht im Vorfeld alles „verbaut“ wird.</p>	
m_528	<p>Schild zum „Emscher Park Radweg“ vor der Zeche Zollern (Regionalverband Ruhr)</p> <p>Auf dem Schild steht geschrieben: „Links und rechts der Wege gibt es eine industrielle Kulturlandschaft zu erleben und zu entdecken, die ihresgleichen sucht.“</p> <p>Wir fragen uns:</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Soll dies jetzt ausgerechnet für das nähere Umfeld der Zeche Zollern nicht mehr gelten, obwohl die Zeche mit ihrer Zechenkolonie auch überregional als herausragendes Industriedenkmal gilt?</p> <p>Wie will man den Anwohnern und Touristen, die hier jahrzehntelang im Rahmen der Museumsarbeit (nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Begleitmaterialien des Regionalverbands Ruhr) die Besonderheit der Industrienatur kennen und wertschätzen gelernt haben, jetzt vermitteln, dass unbedingt auf dieser Fläche 50 neue Häuser entstehen müssen?</p>	
m_701	Mein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Naherholungsmöglichkeit und der Verhinderung der Bebauung des „Rhader Hofes“ in Bövinghausen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
m_701	In einer Großstadt wie Dortmund sind attraktive landwirtschaftlich geprägte Landschaften umso wertvoller und ein Faktor für Lebensqualität im Ballungsraum.	Die Ausführungen zu den befürchteten Auswirkungen auf die Naherholung und Freizeitnutzungen werden berücksichtigt, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung.
m_701	In Bövinghausen gehen u.a. auch die Besucher des LWL-Industriemuseums, also Touristen, die Industriekultur wertschätzen, in der Umgebung der ehemaligen Zeche spazieren, und sind positiv überrascht, wie grün es dort ist. Am sogenannten „Zollernweg“ entlang der „Zeche Zollern“, dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Dellwiger Bachtal“ und „Haus Dellwig“ führen Wanderwege, mehrere Radrouten, Route der Industriekultur und ein Teil der Route der Industrienatur entlang.	Die konkrete Ausgestaltung der regionalplanerischen Festlegungen Allgemeiner Siedlungsbereiche erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind auch die, in Verbindung mit einer konkreten Nutzung verursachten, Auswirkungen auf die Naherholung und den Erhalt der Kulturlandschaft zu untersuchen. Insofern richten sich die Ausführungen an die Ebene der Bauleitplanung bzw. Landschaftsplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung.
m_528	<p>Offenhaltung des Zollernwegs als Spazier- und Radweg</p> <p>Bitte helfen Sie uns, damit wir nicht mit unkalkulierbaren Beeinträchtigungen des Spazier- und Radweges zum Haus Dellwig leben müssen. Innerhalb der letzten Jahre hat man</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>zunächst den Ortskern von Bövinghausen mit zahlreichen Supermärkten so zugebaut, dass dort kein Platz mit Aufenthaltsqualität mehr zu finden ist, an dem man z.B. eine Sitzbank aufstellen könnte. Wir sind als Anwohner auf den Erhalt der Grünzüge angewiesen, dort können wir uns erholen. Am Weg nach Haus Dellwig gibt es einige Bänke. Der Weg nach Haus Dellwig ist am Ort der beliebteste Spazierweg.</p>	
m_200	<p>Die Pflege der Kulturlandschaft ist die sichtbarste Nebenleistung der Landwirtschaft. Attraktive agrarisch geprägte Landschaften sind ein wesentlicher Faktor für den Tourismus und werten sie auch als Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen auf. Am sogenannten „Zollernweg“ entlang zwischen der Zeche Zollern II/IV, dem angrenzenden NSG Dellwiger Bachtal und Schloss Dellwig führt ein Spazierweg, der Radweg R10, der vom Regionalverband Ruhr stark beworbene Emscher-Park-Radweg (Route der Industriekultur) und ein Teil der Route der Industrienatur.</p>	
m_528	<p>Die 50 Neubauten lägen direkt auf der Route der „Industrienatur“, die seit vielen Jahren im Umfeld der Zeche Zollern als lohnend und sehenswert angepriesen wird.</p>	
m_528	<p>Detail: Es gibt nur eine Verbindung zwischen der Zeche Zollern und der Halde Zollern, nämlich über den sog. Zollernweg.</p> <p>Statt der Halde kann man auch direkt das Wasserschloss Haus Dellwig ansteuern und dafür den Weg entlang der Teiche nehmen. Auch hierfür stellt der Zollernweg die einzige Verbindung dar.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
m_200, m_701	Diese Häuser müssen allerdings wegen des hohen Grundwasserspiegels ohne Keller und in Wannen gebaut werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hochbautechnische Maßnahmen betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung.
m_200	Außerdem müssen die Häuser mit einer Gas-Drainage ausgestattet werden, da lt. Methangas-Karte mit größter Wahrscheinlichkeit mit Austritt von Methangas zu rechnen ist	
m_528	Das Grundwasser befindet sich am Rhader Hof in einer Tiefe von ca. 1,5 m bis 3,0 m. Die Stadt Dortmund beabsichtigt schon jetzt, eine Empfehlung zum Bau ohne Keller und mit weißen Wannen gegen drückendes Wasser auszusprechen.	
m_200, m_205, m_528, m_701	Die geplante Bebauung zerstört die Frischluftschneise und einen Grünzug für Dortmund sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aufgabe der Planung ist es, einen Ausgleich zwischen der Fläche in Anspruch nehmenden Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz zu schaffen. Der Freirauminanspruchnahme wird durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Sollten keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, wird auch eine Inanspruchnahme von Freiraum notwendig, um neue Flächen für die Wohnbedürfnisse der alten und neuen Stadtbewohner oder für neue Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.
m_200, m_205	Die durch den Klimawandel bedingten Hitzeperioden benötigen zur Abkühlung viel offene Freifläche, in der das Wasser gespeichert werden kann. Durch die Wasserverdunstung bleiben die Temperaturen niedrig, was das Überhitzen der Stadt bei einer funktionierenden Frischluftschneise abmildert.	
m_701, m_200	Die Bebauung der Planfläche „Rhader Hof“ würde die Grünvernetzung eines großen zusammenhängenden Landschaftsraums zerstören.	
m_528, m_701	Es müsste eine Ausgleichsfläche für das Gelände gefunden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ASB-Festlegung erfolgt auf einer Fläche, auf der sich wie auch im gesamten Umfeld der Fläche schutzwürdige Böden mit einer sehr hohen natürlichen Fruchtbarkeit befinden. Trotz dieser besonderen Bodenfunktion wird aufgrund der siedlungsräumlich günstigen Lage und des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW festgehalten.
m_200, m_205, m_528, m_701	Laut Bodengutachten aus dem Jahr 2018 handelt es sich um sehr fruchtbaren Boden, für den eine Ausgleichsfläche geschaffen werden müsste. Agrargebiete sind Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Auch der Regionalverband	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ruhrgebiet (RVR) und die Landwirtschaftskammer NRW wollen die Landwirtschaft im Revier dauerhaft sichern.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind regelmäßig bei jeder Flächeninanspruchnahme, jedoch noch nicht bei der regionalplanerischen Festlegung vorzusehen. Die Eingriffsregelung erfolgt gemäß den gesetzlich normierten Vorgaben des BNatSchG und BauGB.
m_200, m_205	Weiterhin sollte eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und zugleich eine geringst mögliche Inanspruchnahme des Freiraums erwirkt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
m_205	Ziel des Landes NRW ist es das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha (Größe des Rhader Hof) und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren.	Die Aufgabe der Planung ist es, einen Ausgleich zwischen der Fläche-in-Anspruch-nehmenden Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz zu schaffen. Der Freirauminanspruchnahme wird durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Sollten keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, wird auch eine Inanspruchnahme von Freiraum notwendig, um neue Flächen für die Wohnbedürfnisse der alten und neuen Stadtbewohner oder für neue Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.
m_701	Eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und zugleich eine geringst mögliche Nutzung von Freiraum sollte oberste Priorität bei Bauplanungen haben.	Bei der Fläche handelt es sich um eine siedlungsräumliche Arrondierung. Diese unterstützt die Vorgabe einer kompakten Siedlungsentwicklung und stellt keinen neuen Siedlungsansatz dar.
m_701	Die Aufgaben des Regionalplanes Ruhr sind ja u.a. Klimaschutz, Freiraumsicherung, usw., daher bringe ich meinen Einwand bei ihnen vor, und bitte Sie, die Fläche „Rhader Hof“ als regionalen Grünzug mit hohem Schutzstatus zu bewerten.	Die angesprochene Zielsetzung des LEP NRW zur Freirauminanspruchnahme (5-ha-Grundsatz) bezieht sich nicht auf die geltende Fassung des LEP NRW. Der Grundsatz i.V.m. einem „Netto-Null“-Ansatz wurde im Rahmen einer LEP NRW-Änderung gestrichen.
m_528	<p>Seit 1968 lag die Fläche des Rhader Hofes im unter Schutz gestellten Verbandsgrünstreifen, der von Bebauung freigehalten werden sollte.</p> <p>Wir kennen Versuche des Umweltamts in Dortmund, die Fläche in Vorbereitung des neuen Landschaftsplans 2014 als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>Da der Erhalt der regionalen Grünzüge auch für unsere Lebensqualität im Ruhrgebiet sehr wichtig ist, bitten wir den Regionalverband Ruhr, sich jetzt im Rahmen der Finalisierung</p>	<p>Die Festlegung als ASB orientiert sich an der Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. Die Wohnbaufläche ist wiederum aus dem bislang gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – abgeleitet worden. Im Rahmen des Gegenstromprinzips sind die Darstellungen des</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>des neuen Regionalplans für den Erhalt der Grünfläche am Rhader Hof einzusetzen.</p> <p>Wir kennen den Ruf unserer Lokalpolitiker nach „Fläche“ und wissen, dass mit dem Flächenverkauf etwas Geld für die Stadtkasse gewonnen werden könnte. Am Standort der Zeche Zollern ist es aber wichtig, das industriekulturelle Erbe auch für die Generationen der Kinder und Enkel zu bewahren.</p>	<p>Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Eine Festlegung als Regionaler Grünzug würde der Darstellung als Wohnbaufläche widersprechen. Aufgrund des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs und der siedlungsräumlich sinnvollen Arrondierung wird an der Festlegung als ASB festgehalten.</p>
m_200, m_205	<p>Obwohl es in unmittelbarer Nähe auch Alternativen für Bauwillige gibt z. B. auf dem brachliegenden Gelände der ehern. Hauptschule Bövinghausen oder in Dortmund-Westrich auf dem brachliegenden Grundstück des Tennisclubs Kirchlinde, soll der "Rhader Hof zwischen Zeche und Halde Zollern durch seine bevorzugte Lage mitten in der Natur der Haushaltssanierung dienen, da das Grundstück zum Sondervermögen der Stadt Dortmund gehört.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist.</p>
m_701	<p>In Bövinghausen und Umgebung stehen Alternativflächen zur Verfügung, wo z.B. Leerstände beseitigt werden könnten und dort neuer Wohnraum geschaffen werden kann z.B. ehemalige die Hauptschule oder das brachliegende Grundstück des Tennisclubs Kirchlinde.</p>	<p>Auf der Basis der aktuellen Datengrundlagen, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergibt sich für die Stadt Dortmund, dass nicht ausreichend Flächenreserven für die wohnbauliche Entwicklung planerisch zur Verfügung stehen. Brachflächen werden in diese Betrachtung einbezogen.</p>
m_205, m_200	<p>Es sollte Aufgabe der Stadt Dortmund sein, vorhandene Bausubstanz zu erhalten oder nicht genutzte Gebäude abzureißen und deren Flächen wieder zu beleben.</p>	
m_200	<p>Für die geplante Bebauung müsste ein kleiner Wald hinter der bestehenden Bebauung gerodet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
m_528	<p>Von der Stadtplanung in Dortmund haben wir die Auskunft erhalten, dass das Wäldchen hinter dem Wohnhaus rechts</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind auch erforderliche Eingriffe in die Natur ggf. in Verbindung mit</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
m_701	<p>komplett gerodet werden müsste. Dort solle die Siedlung entstehen.</p> <p>Zudem würden mehr als 300 Bäume gefällt werden müssen.</p>	<p>eventuellen Baumfällungen zu klären. Insofern richten sich die Ausführungen an die Ebene der Bauleitplanung bzw. Landschaftsplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung.</p>
m_200	<p>Weiterhin ist zu befürchten, dass in einem späteren Schritt auch das nächste landwirtschaftlich genutzte Feld direkt an der Halde Zollern in Richtung Schloss Dellwig am Zollernweg entlang bebaut werden würde, da es lt. Landschaftsplan naturschutzunwürdig ist.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein direkter Verweis auf den RP Ruhr ist nicht gegeben.</p>
m_200, m_205	<p>Die geplante Bebauung bedeutet eine weitere Flächenversiegelung. Dabei gibt es schon heute deswegen erhebliche Probleme. Bei starkem Regen werden Straßen und Häuser überflutet, weil durch die in unmittelbarer Nähe entstandenen Einkaufszentren EDEKA und REWE große Flächen versiegelt sind. Angesichts dieser Starkregenereignisse und dem Grundwasserspiegel von 1,5 bis maximal 3 Meter sollen bei der geplanten Bebauung die Häuser ohne Keller in Wannen und Sickergruben bei jedem Haus sowie mehrere Regen-Rückhaltebecken zur Speicherung von Wasser gebaut werden. Dabei sollte im Stadtbezirk eigentlich auf Bebauung in der Nähe oberflächennaher Gewässer verzichtet werden. Die Ableitung der Wassermassen in den Dellwiger Bach könnte trotz Regenrückhaltebecken zu Überschwemmungen führen und bis zum tieferliegenden Vorort Marten Hochwasser auslösen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Weder aus der Hochwasser-Gefahrenkarte NRW noch aus der Starkregenhinweiskarten NRW ergeben sich Hinweise auf Überflutungs- oder Einstaugefahren.</p>
m_528	<p>Bei Starkregenereignissen wird ein Teil des Wassers aus Bövinghausen nicht in die Kanalisation, sondern in den Dellwiger Bach geleitet. Der Dellwiger Bach ist wie der Schmechtingsbach ein Zulauf zum Roßbach, der im Vorort Marten schon mehrfach zu Überflutungskatastrophen geführt hat. Die Stadt Dortmund versucht, durch technischen Hochwasserschutz, zukünftigen Katastrophen vorzubeugen und plant für den Rhader Hof u.a.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sickerschächte neben jedem Haus. Zusätzlich noch ein oder mehrere Regenwasserrückhaltebecken zwischen der Neubausiedlung und der Halde Zollern, damit bei Starkregenereignissen das Regenwasser in abgeschwächter Form dem Dellwiger Bach zugeführt werden könnte.	
m_200	Da das Gebiet bis in die 50er Jahre als Zechendeponie und später als Betriebsgelände einer Öl- und Chemiespedition genutzt wurde, besteht zudem ein Altlastenverdacht, der bereits mit einem von der Stadt Dortmund beauftragten Altlastengutachten bewiesen wurde. Für die Altlastensanierung/Bodenaustausch entstehen geschätzte Kosten von mind. € 500.000,-. Altlasten und Naturschutzgebiete sind übrigens kein Widerspruch, da die meisten Naturschutzgebiete auf Altlastengebieten sind. Für den Menschen kann die Gesundheit gefährdet sein, aber für die Tiere ist es trotz Altlasten eine wertvolle Fläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen durch Flächenrecycling Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden. Mit diesem Grundsatz hat sich die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung auseinanderzusetzen und eine entsprechende Abwägungsentscheidung zu treffen.
m_528	Der Boden am Rhader Hof ist so stark schadstoffbelastet, dass großflächig Erde ausgetauscht werden muss. Diese Kosten beziffert die Stadt Dortmund zurzeit bereits mit schätzungsweise 500.000 Euro.	
m_205	Gemäß Landesentwicklungsplan sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen des LEP NRW zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen betreffen die Grundsätze des LEP NRW 7.1-1 Freiraumschutz, 7.1-4 Bodenschutz, 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. Diese sind als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zugunsten anderer Belange überwindbar.
m_528	weil es sich bei dem Erhalt der Freifläche des Rhader Hofes (Bebauungsplan Lü 181) auch um überörtliche öffentliche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Belange des Landes NRW handelt, kann es nicht ausschließlich der Bürgerinitiative in Bövinghausen überlassen werden, zu versuchen, die Bebauung im Endeffekt hoffentlich noch zu stoppen.	Es handelt sich bei der Flächenreserve um eine rund 4 ha große Fläche. Eine überörtliche Bedeutung erschließt sich weder aus der Flächengröße noch aus anderen Sachverhalten. Auch im LEP NRW erfolgt keine Einstufung als landesbedeutsame Fläche.
m_528	Bitte bringen Sie jetzt frühzeitig zu Beginn des Bauleitplanverfahrens Ihre fachlichen Einwände gegen die Bebauung vor, denn je früher das Verfahren eingestellt wird, umso weniger Kosten entstehen der Stadt Dortmund, und umso sicherer lässt sich das Bauvorhaben noch stoppen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung zu eventuell anfallenden Kosten hat die Stadt Dortmund zu treffen. Die Hinweise richten sich daher nicht an die Regionalplanung.
m_528	Ein Regenwasserrückhaltebecken verursacht bekanntlich sehr hohe Kosten, und zwar nicht nur während der Errichtung, sondern es muss fortlaufend in die Pflege der Böschungen und in die Entschlammung investiert werden, wenn es seine Funktion erfüllen soll. Die Fachleute in der Stadt Dortmund wissen, dass technischer Hochwasserschutz seine Grenzen hat. Noch könnte man auf die Siedlung verzichten, statt in Zeiten des Klimawandels an einer Stellschraube zu drehen, die Marten eher gefährdet statt entlastet.	
m_701	Ob nach Bauplanung, Austausch des Bodens mit Kosten von bisher geschätzten 500.000€, Kanalisierung, Straßenbau und Vermarktung ein finanzielles Plus in die Stadtkasse fließt, das den dauerhaften Schaden für die Bürger und den politischen Schaden in Bövinghausen aufwiegt, darf bezweifelt werden.	
m_528	Weil wir vom Stadtplanungsamt Dortmund die Auskunft bekommen haben, dass die einzige mögliche Zuwegung zum Baugebiet der Siedlung Lü 181 (Rhader Hof) der Zollernweg sei, versehen wir den Weg auf der Karte mit einem großen Fragezeichen. (...) Auf der linken Seite befindet sich die denkmalgeschützte Mauer des ehemaligen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der regionalplanerischen Festlegungen Allgemeiner Siedlungsbereiche erfolgt auf Ebene

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Betriebsführerwohnhauses (...). Dies ist die äußere Begrenzung der denkmalgeschützten Zechensiedlung Kolonie Landwehr.</p> <p>Auf der rechten Seite liegt ein privates Wohnhaus aus späterer Zeit (...). Außerdem wurde uns erläutert, dass die Verkehrsführung zu den angedachten 50 Häusern nur über diesen Weg erfolgen könne (der an dieser Stelle aber nur 5 Meter breit sei, weshalb man dann die Geschwindigkeit hier auf 6 km/h begrenzen würde).</p>	<p>der Bauleitplanung. Die Hinweise zur verkehrlichen Erschließung richten sich daher an die nachfolgenden Planungsebenen.</p>
m_701	<p>Dieser 5m breite Weg wäre die einzige mögliche Zufahrt zum geplanten Baugebiet „Rhader Hof“</p>	
m_528	<p>Wir fragen uns aber zum Beispiel auch, was mit den Radfahrern und Spaziergängern während der folgenden Jahre in den Phasen des Bodenaustausches des durch Schadstoffe belasteten Bodens, während des Aushubs der geplanten Regenwasserrückhaltebecken und während der Bauphase der 50 Häuser passieren würde?</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass aus Sicherheitsgründen der Zollernweg zur Halde und nach Haus Dellwig für längere Zeit komplett gesperrt würde. Die Dauer der Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, matschige Baustraßen bzw. Absperrungen wäre unkalkulierbar. Wenn es mit dem Baugebiet nicht rund läuft, und Eigentümer oder Investoren z.B. Insolvenz anmelden müssen, kann es sich über viele Jahre erstrecken (vgl. die Verzögerungen am Dortmunder Baugebiet Rahmer Wald). (...) Ganz davon abgesehen, wäre auch direkt vor dem Museum am Rhader Weg und in der Kolonie Landwehr das Erscheinungsbild rund um die Zeche Zollern durch die An- und Abfahrten von schweren Baufahrzeugen für längere Zeit beeinträchtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung während einer anstehenden Bauphase, die damit einhergehenden Abstimmungen und die Einbindung u.a. der Grundstückseigentümer und Anlieger wird durch die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Stadt Dortmund, vorgenommen.</p>
m_528	<p>Wir fragen uns z.B. auch, ob nach jahrelangem Verkehr von Lkw-Baufahrzeugen die denkmalgeschützte Mauer des</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Betriebsführerwohnhauses noch stehen würde bzw. wer sich darum kümmern würde, wenn sie instabil würde und in den Folgejahren vor sich hin bröckeln würde.	
m_701	Aus anderen Baugebieten in Dortmund, wie z.B. „Erdbeerfeld“, ist bekannt, dass sich Baugebiete dieser Größe bis zur Fertigstellung der Häuser und Straßen über Jahre bzw. Jahrzehnte hinziehen können. Die negativen Auswirkungen für die Anwohner, Museumsbesucher, Radfahrer und Wanderer wären damit langanhaltend spürbar. Der Regionalplan kann dies aber noch verhindern, wenn der „Rhader Hof“ nicht mehr als Siedlungsbereich ausgewiesen wird.	
m_701; m_200	Während der Bauphase müsste der Zollernweg sicherlich für Radfahrer und Fußgänger aus Sicherheitsgründen gesperrt werden, denn hier ist nach bisher bekannt gegebener Planung, die einzige Zufahrtsmöglichkeit für Baufahrzeuge zum geplanten Baugebiet. Der Weg ist an der Stelle nur 5 m breit und führt an der denkmalgeschützten Mauer der ehemaligen „Direktorenvilla“ entlang. (...) Zahlreiche Rad- und Wanderwege, wie auch der www.radrevier.ruhr führen über diesen Weg. Metalltafeln vor dem Industriemuseum Zollern Knotenpunkt 59 und an Haus Dellwig Knotenpunkt 58 wären damit nutzlos, insbesondere die Karten des Regionalverbands Ruhr, können Sie dann wegwerfen. Alternativen wären mit mehreren Kilometern Umweg auf weniger attraktiven Straßen denkbar, aber wie würden die Radfahrer oder Wanderer vorab informiert? Was für ein enormer organisatorischer und finanzieller Aufwand entstünde da? Abgesehen von der Verärgerung bei Radverbänden und Wandervereinen, die zu erwarten ist.	
m_200	Außerdem liegt diese Planfläche inmitten einer Landschaft, die Teil der IGA 2027 werden soll (zwischen Zeche Zollern II und der dazugehörenden Halde). Sollte es zu einer Bebauung kommen,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>ist vermutlich zur Zeit der IGA 2027 dort eine Baustelle und der Weg zwischen Zeche Zollern II und der Halde wäre versperrt.</p>	
m_528	<p>(Hier würde sich gleich unsere nächste Frage anschließen, ob nämlich aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ein Zaun errichtet werden müsste? Dann würden ja auch für den Zaun Kosten anfallen. Wie sähe die Gestaltung des Zauns aus? Die Touristen in der einzigartigen Wildnis der industriellen Kulturlandschaft müssten sich wohl auf einen gewöhnlichen Stahlzaun und auf eine neue Asphaltstraße am Zollernweg einstellen? Das ganze Umfeld der Zeche und Halde würde also deutlich weniger nach der viel beschriebenen wilden Industriebrache aussehen?)</p>	
m_528	<p>Die Bürger in Bövinghausen versuchen seit Jahren, sich aus vielen guten Gründen gegen die Bebauung am Rhader Hof zu wehren. Es wurden im Jahr 2009 zum Beispiel ca. 2600 Unterschriften aus dem Vorort an den Oberbürgermeister übergeben. Hier drückt sich zivilgesellschaftliches Engagement aus, das für die Lokalpolitik in Dortmund gerade in den heutigen Zeiten einen Wert darstellt, denn die Menschen, die sich hier engagieren, engagieren sich oft auch in weiteren gesellschaftlichen Bereichen. Die Lokalpolitiker sollten das Anliegen der Anwohner in Bövinghausen ernst nehmen, statt darüber hinwegzugehen.</p> <p>In der Bürgerinitiative gibt es viele Menschen, die das Wohnumfeld des Rhader Wegs und Zollernwegs lieben und für die Zukunft bewahren möchten, und die ihre Bereitschaft signalisiert haben, sich bis zuletzt für den Erhalt der Fläche des Rhader Hofes einzusetzen. Von der langjährigen Diskussion um die Bebauung am Rhader Hof zeugen die zahlreichen zwischen 2009 und 2015 erschienenen Presseartikel. Währenddessen war der B-Plan bereits einmal auf Eis gelegt worden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der regionalplanerischen Festlegungen sowie die damit einhergehende Einbindung u.a. der Grundstückseigentümer und Anlieger wird durch die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Stadt Dortmund, vorgenommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
m_528	<p>„Das darf doch nicht wahr sein“, lautet die handschriftliche Notiz zu einem ablehnenden Antwortschreiben des Landesoberbaurats in Münster, der im Februar 1969 keine Bedenken gegen den Bebauungsplan-Vorentwurf LÜ 128 hatte (und damit keine Bedenken gegen den Abriss der Jugendstil-Maschinenhalle der Zeche Zollern, denn es gäbe keine Rechtsgrundlage, die Bauten zu erhalten, sie stünden nicht unter Denkmalschutz).</p> <p>Es waren engagierte Bürger, Denkmalpfleger, Fachleute und namhafte Künstler, die Ende 1969 dennoch den Abriss der Jugendstil-Maschinenhalle der Zeche Zollern II/IV im letzten Moment durch einen Brandbrief an den Ministerpräsidenten des Landes NRW verhindert haben.</p> <p>Die Maschinenhalle wurde am 30. Dezember 1969 als erstes industrielles Bauwerk in der Bundesrepublik unter Denkmalschutz gestellt. Dies setzte einen Umdenkungsprozess in Gang. Nur deshalb sind heute mehr als 7 Mio. Besucher jährlich auf der „Route Industriekultur“ unterwegs.</p> <p>Aber gegen Bebauungspläne kämpfen, und Überzeugungsarbeit leisten, das muss man auch heute noch, um das industrielle Kulturerbe vor Schaden zu bewahren, und um die Strahlkraft der Zeche Zollern, die mitten auf der grünen Wiese errichtet wurde, für zukünftige Generationen zu erhalten.</p> <p>Man kann nur das schützen, was man kennt.</p> <p>Am 30. Dezember 2019 jährt sich die Rettung der Zeche Zollern in Bövinghausen zum 50sten Mal.</p>	
m_701	<p>zum Einstieg möchte ich Ihnen mitteilen, dass sich auch bei mir langsam Bürgerfrust und Politikverdrossenheit einstellt. Das Thema „Rhader Hof“ bewegt Dortmunder Bürger seit Jahren,</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>und es wurden ca. 1.700 Protestunterschriften gegen eine Bebauung beim Oberbürgermeister Herrn [anonymisiert] eingereicht. Es gab einige Jahre Ruhe, und nun wird aktuell doch ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Planung widerspricht einer Vielzahl an stichhaltigen Gegenargumenten.</p>	
m_701	<p>Gerne würde ich mit Ihnen zusammen einen Ortstermin machen, denn auf ein paar Blatt Papier lässt sich kaum erklären, welche Bedeutung der Bereich „Rhader Hof“ gelegen zwischen LWL-Industriemuseum „Zeche Zollern“ und „Haus Dellwig“, direkt am Rande des Dellwiger Bachtals, für Dortmund, und speziell für den Ortsteil Bövinghausen, hat. Ein schriftlicher Einwand kostet zudem viel Zeit und Mühe. Seit Monaten überlege ich, was alles in den Einwand soll, und wie man diesen am besten formuliert. Jetzt drängt die Zeit, denn Einwände werden ja nur bis 28.2. berücksichtigt. Viele Bürger schreiben erfahrungsgemäß erst gar keinen Einwand, weil bereits die Hürde, sich erstmal schriftlich zu äußern, schon manchen überfordert.</p> <p>Diejenigen, die heute noch begeistert den Spazier-, Rad-, Wanderweg angrenzend an den „Rhader Hof“ nutzen, wissen teilweise gar nicht, dass die Stadt Dortmund plant, ihnen diese Möglichkeit über Jahre zu nehmen. Nicht jeder liest ja z.B. Zeitung oder verfolgt, was im Rat der Stadt Dortmund bzw. in den Bezirksvertretungen besprochen wird. Also nutze ich stellvertretend für alle, die gegen eine Bebauung „Rhader Hofes“ sind, und auch für noch kommende Generationen, die Gelegenheit, auf diesem Weg einige Hinweise zu geben, die die Verantwortlichen des Regionalplans Ruhr nicht außer Acht lassen können.</p>	
m_701	<p>Hier wäre gegebenenfalls auch ein naturnahes ökologisches Angebot mit blühenden Ackerflächen unter Einbeziehung des Dellwiger Bachtals und des Weges über die Halde der Zeche</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zollern zur IGA 2027 denkbar. Die Infrastruktur, wie z.B. Rad- und Wanderwege dazu sind bereits vorhanden und müssten nur teilweise etwas wiederhergestellt werden.	
m_528	<p>Bewahrung der bäuerlichen Kulturlandschaft</p> <p>Bitte halten Sie die Fläche frei, damit diese für zukünftige Projekte offenbleibt. Zum Beispiel zur Erinnerung an die Geschichte des Schultenhofes oder an den Hellweg. In Bochum und im Westen von Dortmund gibt es ein dichtes Netz aus frühmittelalterlichen Hellwegen, wie es östlich von Dortmund nie zu finden war. Ich stelle mir vor, dass dieses Hellwegnetz zukünftig auch über Rad- und Wanderwege erschlossen werden könnte, und damit weitere Sehenswürdigkeiten in der Region erschlossen werden können (wie z.B. die Dorfkirchen von Dortmund-Kirchlind, St. Vinzentius in Bochum-Harpen und die noch erhaltenen Fachwerk-Bauernhöfe).</p>	<p>Der im Bereich "Rhader Hof" im Entwurf des Regionalplans Ruhr festgelegte Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit der Festlegung im bislang rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Zudem ist die Abgrenzung des ASB übereinstimmend mit der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. In diesem Bereich befindet sich der Bebauungsplan "Lue 181 - Rhader Hof -" im Aufstellungsverfahren. Dieser Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Die Festlegung als ASB in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig.</p>
m_528	<p>Urkunde von 1253 zum Rhader Hof, Fundstelle im Dortmunder Urkundenbuch (Rübel)</p> <p>Die Zeche Zollern ist auf der Gemarkung des ehemaligen Rhader Hofes entstanden. In der ständigen Ausstellung des Industriemuseums findet sich nur der Sandstein-Türsturz und ein Lageplan des Anwesens aus dem 18. Jahrhundert.</p> <p>Die Urkunde von 1253 zum Rhader Hof gehört zu den frühesten Dortmunder Urkunden. (...)</p> <p>Der dem Hochadel in der Münsteraner Gegend entstammende Ludolf von Steinfurt der Jüngere verkaufte im Jahr 1253 den Rhader Hof („nostrorum curtem in Rodthe“) an das Dortmunder Katharinenkloster. Seitdem war dieser Schultenhof, bis zur Auflösung des Klosters im Jahr 1803, ein Oberhof des Katharinenklosters und führte Steuern in Form von</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Naturalabgaben ab, die der Schulte selbst erwirtschaftete bzw. auch von kleineren Höfen und Kotten, u.a. in Merklinde einsammelte.</p> <p>Das Dortmunder Katharinenkloster war 1193 eine Stiftung Kaiser Heinrichs VI. Im 13. Jahrhundert baute das Kloster seinen Besitz schwerpunktmäßig durch den Ankauf oder durch Geschenke von Ländereien im Dortmunder Westen aus, mit einem Schwerpunkt rund um Kirchlinde.</p> <p>Im Dortmunder Stadtbild erinnert nichts mehr an dieses älteste und reichste der Dortmunder Klöster.</p> <p>Die brachliegende Fläche des Rhader Hofes ist mit den Resten der kaputten Bodenplatte ideal geeignet, um verschiedene Zeitschichten herauszuschälen und an das älteste Dortmunder Kloster zu erinnern. Hier auf dem Weg nach Haus Dellwig kann das Mittelalter mit dem Industriezeitalter kontrastiert werden. [es folgen Ausführungen zur Historie des Rhader Hofes und des Katharinenklosters]</p>	
Sonstige		
m_607	<p>in Vertretung der oben genannten Eigentümer bitte ich um Einbeziehung einer Fläche im Bereich Dortmund Benninghofen in den allgemeinen Siedlungsbereich. Die Fläche ist in den untenstehenden Übersichtskarten in rot umrandet eingetragen. Es handelt sich um das Flurstück [anonymisiert], Flur 2, Gemarkung Benninghofen.</p> <p>1.Bestehender Regionalplan Alt</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist eine Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionaler Grünzug vorgesehen. Damit würde die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Konflikt stehen.</p> <p>Im Landschaftsplan Dortmund (2020) ist die Fläche als Teil eines Grünzugsystems zwischen Talzügen und Naturschutzgebiet Niederhofer Holz als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Der Schutzzweck besteht u.a. aufgrund des Landschaftsbildes, der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Das Flurstück [anonymisiert] ist im bestehenden Regionalplan dem Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet.</p> <p>Entwurf des Regionalplans 2018</p>  <p>Im Entwurf des Regionalplans 2018 ist der Bereich des Flurstücks [anonymisiert], Flur 2, Gemarkung Benninghofen als Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche mit der Kennzeichnung als Regionaler Grünzug dargestellt.</p>	<p>Lage als Grünzug zwischen dicht bebauten Stadtteilen, zum Schutz vor weiterer Streubebauung, wegen seiner Bedeutung für die Erholung und zum Schutz des Klimas. Entlang der Benninghofer Straße ist die Platanenallee als geschützter Landschaftsbestandteil (058) festgesetzt.</p> <p>Zudem ist die Festlegung eines Schienenwegs für den regionalen und überregionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung im Planwerk enthalten. Der Schienenweg soll in diesem Bereich oberirdisch verlaufen und an die Benninghofer Straße angeschlossen werden. Gemäß Ziel 6.1-1 RP Ruhr sind Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die die festgelegten Verkehrstrassen wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen. Da der genaue Trassenverlauf noch unklar ist, sollte der Bereich vorerst von Wohnbebauung freigehalten werden.</p> <p>Im südlichen Bereich des Flächenvorschlags entlang des Roter Wegs wäre ggf. auch ohne eine zeichnerische Änderung im Rahmen der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans im Maßstab von 1:50.000 eine wohnbauliche Arrondierung um etwa eine Bautiefe denkbar.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung wird daher nicht geändert.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Entwurf des Regionalplans mit Stand Juli 2021



Entwurfsfassung Juli 2021



Änderungen Entwurfsfassung

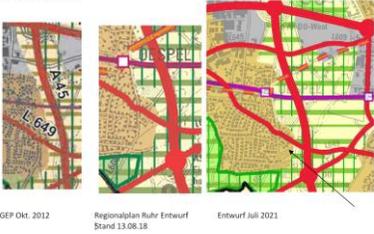
Für die Flächen sind im 2. Entwurf zum Regionalplan keine Änderungen vorgesehen.

Vorschlag 2022 Änderung im Regionalplan im Auftrag der Eigentümer:

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Bei dem Flurstück [anonymisiert] handelt es sich um eine Ackerlandfläche entlang der Benninghofer Straße bzw. dem Roter Weg. Die Fläche ist dreiseitig von bestehender Bebauung eingeschlossen und eignet sich Idealerweise für eine Straßenrandbebauung. Aus Sicht des Unterzeichners könnte diese Fläche bereits aktuell entsprechend dem § 34 BauGB beurteilt werden, insbesondere aufgrund der Prägung durch die gegenüberliegende mehrgeschossige Wohnbebauung. Daher ist hier zumindest entlang der Straße eine Einbeziehung dieser Fläche in den Allgemeinen Siedlungsbereich sinnvoll. Die Erschließung ist gesichert durch die unmittelbare Lage an der Straße. Daher bitten die oben genannten Eigentümer um Einbeziehung der Fläche in den Allgemeinen Siedlungsbereich entsprechend der bestehenden Ausweisung im Alten Regionalplan.</p>	
m_1102	<p>als Eigentümer der Flächen Dortmund-Kirchhörde (1244), Flur 7, Flurstücke [anonymisiert], beantragen wir</p> <p>die Einbeziehung dieser Flächen in den allgemeinen Siedlungsbereich zur Verbindung der Ortsteile Dortmund-Löttringhausen</p> <p>Süd und Nord, und damit zur Abrundung des Ortsteils Dortmund-Löttringhausen (Katasterplan siehe Anlage).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich liegt innerhalb eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionaler Grünzug und etwa zur Hälfte mit einem Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Diesem BSN liegt die Biotopverbundstufe VB-A-4510-104 „Wald Großholthäuser Mark“ zugrunde (LANUV, LINFOS). Die andere Hälfte wird überlagert durch einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Dieser wurde im</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Landschaftsplan Dortmunds (2020) als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt mit dem Schutzzweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Wäldchen, der Siepensysteme, des Grünlandes und der Ausgleichsfläche, • wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in Teilbereichen (Kulissenwirkung der Waldgebiete und die Siepensysteme), • zum Schutz vor weiterer Zersiedlung, • als Pufferzone zu den angrenzenden Naturschutzgebieten Kruckeler Wald und Großholthäuser Mark. <p>Damit würde eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich im Konflikt stehen.</p>
m_1137	<p>Die als ASB aufgewiesene Fläche in Dortmund-Oespel zwischen A45/ Ewald-Görshop-Straße/Steinsweg ist deutlich zu groß dargestellt.</p> <p>Gründe, die gegen eine Darstellung als ASB sprechen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Die Wohnbaufläche wurde durch Planungsfehler zu groß dargestellt, außerdem wurde sie zusätzlich durch einen Flächentausch deutlich verkleinert. · Die Fläche befindet sich im Bereich eines regionalen Grünzugs. · Für die Realisierung wurde und wird noch eine Aufforstungsfläche gerodet. · Östl. der Fläche befinden sich zwei Hochspannungstrassen. · Die Fläche befindet sich in einer Frischluftschneise. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung des Allgemeinen Siedlungsbereichs in dem fraglichen Bereich ist deckungsgleich mit der Darstellung einer Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. Es besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan LÜ 148n - Steinsweg -, der am 17.06.2022 bekanntgemacht wurde. Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung sind im Sinne des Gegenstromprinzips bei der Aufstellung von Regionalplänen zu berücksichtigen. Somit ist die angesprochene Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im RP Ruhr eine folgerichtige Entscheidung.</p> <p>Auf die Ausführungen der Stellungnehmerin wird wie folgt eingegangen:</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	<p>Aktuelle Situation</p>  <p>Für diese Fläche gibt es den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan LÜ 148n - Steinsweg.</p> <p>Der Vorgänger des Plans, der LÜ 148n - Steinsweg wurde vom OVG Münster am 03.05.2017 (Az: 7 D 25/15.NE) für unwirksam erklärt.</p> <p>Ebenso der Vorgänger LÜ 148 - Steinweg, der vom OVG Münster am 16.12.2005 (Az.: OVG 7 D 48/04.NE) für unwirksam erklärt wurde. Die Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 22. März 2007 (BVerwG 4 CN 2.06) zurückgewiesen.</p> <p>Der neue Bebauungsplan LÜ 148n - Steinsweg wird im Mai 2022 Rechtskraft erlangen, ein erneutes Normenkontrollverfahren wurde im Vorfeld schon angekündigt.</p>  <p>Der Bebauungsplan LÜ 148n - Steinsweg stimmt mit dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund überein,</p>	<p>Differenzen zwischen Flächennutzungsplan und geltendem Regionalplan:</p> <p>In dem Urteil des OVG Münster vom 03.05.2017 (Az: 7 D 25/15.NE) wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan unwirksam sei, da die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht ordnungsgemäß durchgeführt und der Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß verkündet worden sei. Die Unwirksamkeit resultierte nicht aus der fehlenden Anpassung an Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Bei regionalplanerischen Festlegungen ist in der Regel aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs von 1: 50.000 eine maßstabsbedingte Unschärfe und ein sich daraus ergebender Interpretationsspielraum zugrunde zulegen. Vor diesem Hintergrund ist die Darstellung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund sowohl an den bisher geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg als auch an den RP Ruhr angepasst. Der Flächennutzungsplan wurde auch ordnungsgemäß durch die Bezirksregierung Arnsberg genehmigt.</p> <p>Flächentausch im aktuellen Regionalplan:</p> <p>Die Ausführungen beziehen sich auf das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Die Ausführungen sind für das Aufstellungsverfahren des Regionalplans Ruhr nicht relevant.</p> <p>Klima:</p> <p>Gemäß Ziel 6.1-5 LEP NRW ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die Fläche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem zu gliedern und aufzulockern. Dies</p>
--	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>allerdings dieser nicht mit dem gültigen Regionalplan, der für einen Teil der Fläche einen regionalen Grünzug vorsieht.</p> <p>Im aktuellen Landesentwicklungsplan heißt unter auf S. 60:</p> <p>7.1-5 Ziel Grünzüge</p> <p>Zu 7.1-5 Grünzüge</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung des Freiraumes sind insbesondere in verdichteten Räumen im besonderen Maße erforderlich, da die hier noch vorhandenen Freiflächen einerseits besondere freiraum- und siedlungs-bezogene Funktionen erfüllen, andererseits aber durch konkurrierende Raumansprüche stark bedroht sind.</p> <p>In den Regionalplänen sind besonders in verdichteten Räumen regionale Grünzüge festzulegen, um das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen zu vermeiden und siedlungsnahe Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen, eine Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie für andere Freiraumfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge zum Zeitpunkt der LEP-Erarbeitung wieder.</p> <p>Dazu gehören insbesondere die Grünzüge in den stärker verdichteten Räumen der Rheinschiene und des Ruhrgebietes. Im Ruhrgebiet hat die Festlegung und Sicherung von regionalen Grünzügen und Regional-parke eine lange Tradition.</p> <p>Regionale Grünzüge sind insbesondere durch die Bauleitplanung im Rahmen der vorgegebenen landesplanerischen Ziele zu</p>	<p>soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Dies ist im rechtskräftigen Bebauungsplan LÜ 148n - Steinsweg - erfolgt.</p> <p>Hochspannungsfreileitung:</p> <p>Grundsatz 8.2-3 LEP NRW sieht vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten, die dem Wohnen dienen, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden soll.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Das heißt, dass sie auf Ebene der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich sind.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan LÜ 148n - Steinsweg - in Dortmund-Oespel in Kapitel 9.1 Elektromagnetische Felder der Hochspannungsleitungen hat sich der Plangeber eingehend mit dem Grundsatz 8.2-3 LEP NRW auseinandergesetzt und eine Abwägungsentscheidung getroffen.</p> <p>Im Ergebnis wird die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich im RP Ruhr beibehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>sichern und mit weiteren Flächen, die der wohnungsnahen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung dienen oder besondere Bedeutung für die Stadtökologie den Arten- und Bio-topschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels haben, zu ergänzen, zu vernetzen und ggf. wiederherzustellen.</p> <p>Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann.“</p> <p>Zu einem, in diesem Zusammenhang stehenden Flächentausch weiter unten.</p> <p>Lt. §1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>„Anpassen im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB bedeutet, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe konkretisierungsfähig sind, sie aber nicht im Wege der Abwägung nach § 1 Abs. 6 - heute Abs. 7 - BauGB überwunden werden können. Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen. Er ist diesem vielmehr, wie bereits durch die Stellung des § 1 Abs. 4 BauGB im Gesamtregelungszusammenhang dokumentiert wird, rechtlich vorgelagert.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Bindungen, die sich aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ergeben, sind gleichsam vor die Klammer des Abwägungsprozesses gezogen. Aus § 1 Abs. 4 BauGB lässt sich ableiten, dass die planerischen Entscheidungen der Gemeinde mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Die Ziele enthalten Festlegungen, die in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben hinzunehmen sind. (Hess. VGH, Urteil vom 4.7.2013 - 4 C 2300/11.N unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, s. etwa BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992 - BVerwG -4 NB 20.91 - BRS 54 Nr. 12)“ (4 C 448/12.N 20.03.2014 und 4 C 2300/11.N 04.07.2013 Hess. Verwaltungsgerichtshof) „Leitsatz: Ein Bebauungsplan, der einem Ziel der Regionalplanung widerspricht verletzt das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB auch dann, wenn er aus den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes entwickelt worden ist.....Ein Flächennutzungsplan, der zunächst mit den Zielen der Regionalplanung übereinstimmt, einem später geänderten Regionalplan jedoch widerspricht, verleiht einem Bebauungsplan, der aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt worden ist gegenüber dem geänderten Regionalplan keinen bauplanerischen „Bestandsschutz“. In diesem Fall tritt das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB hinter dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB zurück. Das folgt aus dem Geltungsanspruch der Raumordnung. Die Zielfestlegung im Regionalplan setzt sich als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durch; denn das Anpassungsgebot richtet sich auch an die Flächennutzungsplanung. Die verbindlichen Zielaussagen der Regionalplanung sind, wie bereits die Stellung des § 1 Abs. 4 BauGB im Regelungszusammenhang des § 1 BauGB verdeutlicht, dem Abwägungsprozess des § 1 Abs. 6 BauGB,</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>dem Flächennutzungs- und Bebauungsplanung gleichermaßen unterliegen, rechtlich vorgelagert (vgl. Senatsbeschluss vom 20. August 1992 BVerwG 4 NB 20.91 BVerwGE 90, 329). “ (BVerwG 4 CN 14.01) Zu dem Urteil nimmt Rechtsanwalt [anonymisiert] wie folgt Stellung: „Die Straßenplanung verletzt mit der Beeinträchtigung der Freiraumerholung und der kleinklimatischen Verhältnisse als Schutzkriterien eines im Regionalplan dargestellten "Regionalen Grünzuges" nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts das rechtlich zwingende Gebot der Anpassung der Bebauungsplanung an die Ziele der Regionalplanung (hier des Regionalplanes Südhessen). Im Sinne einer Grundsatzentscheidung führt das Bundesverwaltungsgericht aus Das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB (an die Ziele der Raumordnung) gilt für alle Bauleitpläne unabhängig von ihrer Raumbedeutsamkeit und trägt damit dem Umstand Rechnung, "dass die Gemeinden aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) das Recht besitzen, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Eine Gemeinde kann sich von der Bindung an diese Vorschrift nicht befreien, indem sie ein konkretes Straßenbauvorhaben mit dem überörtlichen Plangeber sorgfältig abstimmt." (BVerwG Beschluss vom 3. Juni 2004) Damit bindet das Bundesverwaltungsgericht über den Kronberger Konflikt hinaus bundesweit alle Städte und Gemeinden, bei jedem Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan, so [anonymisiert], "grundsätzlich auch weniger bedeutsame Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen, die in der Regel im Regionalplan oder Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt sind."</p> <p>Das ist, so der Anwalt, "eine gewichtige Stärkung der in der Regionalplanung regelmäßig besonders geschützten Ressourcen</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>des Hochwasserschutzes, der Natur, des Landschaftsbildes, des Kleinklimas und der Freiraumerholung.“ (Möller & Coll. Rechtsanwälte in Kooperation mit Pitz, Bunde & Lobentanzer Rechtsanwälte, Frankfurt)</p> <p>„... Der beschließende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 30. Januar 2003 - BVerwG 4 CN 14.01 - (BVerwGE 117, 351 <355>) ausgeführt, das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB gelte für a l l e Bauleitpläne unabhängig von ihrer Raumbedeutsamkeit“ (BVerwG 4 BN 25.04 v. 03.06.04)</p> <p>„Widersprechen die Festsetzungen eines Bebauungsplans einem geltenden Ziel der Raumordnung, so ist es erforderlich, diesen Bebauungsplan zu ändern oder aufzuheben. [...] Widerspricht der Bebauungsplan einem in diesem Zeitpunkt geltenden Ziel der Raumordnung und ist damit der Spielraum, den die Landesplanung der Gemeinde bei der Ausgestaltung der in dem Ziel der Raumordnung enthaltenen Vorgaben einräumt, überschritten, ist der Plan gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO für unwirksam zu erklären [...]. Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen; er ist diesem vielmehr, wie bereits durch die Stellung des § 1 Abs. 4 BauGB im Gesamtregelungszusammenhang dokumentiert wird, rechtlich vorgelagert (vgl. Beschluss vom 20. August 1992 - BVerwG 4 NB 20.91 - BVerwGE 90, 329 <332>; Urteil vom 30. Januar 2003 - BVerwG 4 CN 14.01 - BVerwGE 117, 351 <356>)...“ (BVerwG 4 BN 56.05 v. 08.03.06)</p> <p>„Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung "anzupassen".</p> <p>Das bedeutet, dass die Gemeinden die Ziele der Raumordnung zwar je nach deren Aussageschärfe konkretisieren und</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>ausgestalten, sich über sie aber nicht im Wege der Abwägung hinwegsetzen dürfen [...]. An die Ziele der Raumordnung sind die örtlichen Planungsträger strikt gebunden. Planungen, die einem geltenden Ziel der Regionalplanung widersprechen, haben sie zu unterlassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2003 - BVerwG 4 CN 14.01 - BVerwGE 117, 351 <357>; Urteil vom 15. Mai 2003 - BVerwG 4 CN 9.01 - BVerwGE 118, 181 <184>).“</p> <p>(BVerwG 4 BN 1.05 v. 07.02.05)</p> <p>„In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass in einem Regionalplan enthaltene Ziele der Raumordnung Rechtsvorschriften i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO sind (Urteil vom 20. November 2003 - BVerwG 4 CN 6.03 - BVerwGE 119, 217) [...]. Danach handelt es sich um verbindliche Vorgaben [...]. Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG/ROG 2008 von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu „beachten“; Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Rechtsbindungen, die Ziele der Raumordnung erzeugen, sind in dem Sinne strikt, dass die Adressaten die Ziele zwar je nach Aussageschärfe konkretisieren und ausgestalten, sich über sie aber nicht im Wege der Abwägung hinwegsetzen dürfen (Beschluss vom 20. August 1992 - BVerwG 4 NB 20.91 - BVerwGE 90, 329; Urteil vom 20. November 2003 a.a.O. S. 223)....“ (BVerwG 4 BN 10.09 v. 15.06.09)</p> <p>Der Umweltbeirat der Stadt Dortmund lehnte schon in seiner Sitzung am 14.03.00 die Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes wegen der Zerstörung des Freiraumes ab und behielt diese Ablehnung weiter bei.</p> <p>Stellungnahme der Landesnaturschutzverbände 14.01.08:</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>"Die in den Stellungnahmen vom 22.03.02, unser Zeichen DO-102/02, und in der Stellungnahme zur Offenlage vom 13.07.2003 vorgetragene Bedenken und Anregungen werden aufrechterhalten und sollten bei der Erstellung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB Berücksichtigung finden. Nach wie vor wird die Ausdehnung der Bebauung in den regionalen Grünzug kritisch gesehen. ..."</p> <p>Stellungnahme der Landesnaturschutzverbände vom 09.05.10:</p> <p>"Die in den Stellungnahmen vom 22.03.02 (unser Zeichen DO-102/02), zur Offenlage vom 13.07.2003 sowie zur Neuaufstellung des B-Plans Lü 148n vom 14.1.2008 (unser Zeichen: DO 461-07) vorgetragene Bedenken und Anregungen werden aufrechterhalten. Nach wie vor wird die Ausdehnung der Bebauung in den regionalen Grünzug kritisch gesehen"</p> <p>Differenzen zwischen Flächennutzungsplan und aktuellem Regionalplan</p> <p>Der Regionalplan für den Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – wurde am 09.08.2004 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für NRW rechtskräftig. Zu dem Zeitpunkt befand sich der Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund im Aufstellungsverfahren, die erneuten schriftlichen und zur Niederschrift vorgebrachten Anregungen der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden ausgewertet.</p> <p>Nach dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Dortmund im September 2004 erfolgte die Benachrichtigung der Bürgerinnen und Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden über den Ratsbeschluss ihrer Belange</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>und Anregungen. Danach wurde der Antrag auf Genehmigung des F-Plans bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.</p> <p>Am 17.12.2004 genehmigte die Bezirksregierung Arnsberg den Flächennutzungsplan. Die Bekanntgabe der Genehmigung erfolgte am 31.12.2004.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt war der Bebauungsplan LÜ 148 – Steinsweg noch rechtskräftig, der Antrag auf das Normenkontrollverfahren wurde aber schon am 29.03.2004 gestellt. Der LÜ 148 – Steinsweg war aus dem Gebietsentwicklungsplan von 1984 entwickelt worden, der auch mit dem Flächennutzungsplan von 1987 übereinstimmt.</p> <div data-bbox="421 651 801 906" style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>Die Wohnbaufläche ist im Flächennutzungsplan kleiner als im Gebietsentwicklungsplan. Durch die „großzügige“ Darstellung im Gebietsentwicklungsplan haben die Kommunen einen Planungsspielraum für ihre weitere Bauleitplanung.</p> <p>Nachdem das OVG und anschließend das BVerwG den Bebauungsplan für unwirksam erklärt hatten, beschloss der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt Dortmund am 05.09.2007, den Bebauungsplan neu aufzustellen, den LÜ 148n – Steinsweg - und eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen, die vom 14.09 – 25.09.09 erfolgte.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Schon in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung habe ich die Stadt Dortmund darauf hingewiesen, dass der aktuelle Flächennutzungsplan nicht mit dem Regionalplan übereinstimmt, so dass der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan an den Regionalplan anzupassen sei. Die Landesnaturschutzverbände haben im Scopingverfahren am 14.01.08 auf die Abweichung der Wohnbaufläche vom Gebietsentwicklungsplan hingewiesen. „Die Darstellung der Wohnbaufläche widerspricht - teilweise - den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes, der beidseits der A 45 einen regionalen Grünzug festsetzt.</p> <p>Diese Darstellung wurde im Aufstellungsverfahren für den GEP als Ausgleich für die Erweiterung des Technologieparks im Bereich "Im Weißen Feld" angepasst.“</p> <p>Nach Auffassung der Stadt Dortmund seien die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, da die Wohnbaufläche etwa die Hälfte der Fläche zwischen Ewald-Görshop-Straße und A 45 umfassen würde. Die andere Hälfte wäre als Freifläche geplant und festgesetzt und würde somit dem Regionalen Grünzug entsprechen.</p> <p>Die geplante Bebauung überschreitet weit über die Hälfte der Fläche, aber im Regionalplan ist eindeutig zu erkennen, dass die Fläche für Wohnungsbau deutlich kleiner ist.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------



Der FNP sei aus dem Regionalplan entwickelt worden und müsse nicht angepasst werden. Am 17.12.04 sei der FNP von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt worden. Der Regionalplan sei aber bereits am 17.06.04 genehmigt worden. Der Regionalplan wäre zurzeit der Genehmigung des FNP bereits bekannt gewesen und so wäre der FNP auf Grundlage des Regionalplanes von Arnsberg genehmigt worden. Somit habe die Bezirksregierung ihren eigenen Plan entsprechend interpretiert.

Zweifelsfrei wäre die Übereinstimmung des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Regionalplanung belegt.

Fakt ist aber, dass die Abweichung zwischen FNP und Regionalplan von Arnsberg nicht bemerkt wurde.

Allerdings hätte die Stadt bei Aufstellung des FNP die Abweichung bemerken müssen und den Plan dementsprechend ändern müssen.

Am 09.08.2004 wurde die Genehmigung des Regionalplans bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt wurden gerade die Anregungen zum FNP bearbeitet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der Flächennutzungsplan ist nicht aus dem Regionalplan entwickelt worden.</p> <p>Die Planungen nahmen folgenden Verlauf:</p> <div data-bbox="421 343 801 574"> </div> <p>Regionalplan Entwurf Stand Dez. 2001</p> <p>FNP Entwurf -Stand Aug./Nov. 2002</p> <p>Die Siedlungsbereichsdarstellungen in einem Regionalplan sind grundsätzlich deutlich größer als die Flächen im Flächennutzungsplan. Somit wäre die Darstellung im Flächennutzungsplan richtig gewesen.</p> <div data-bbox="421 821 801 1013"> </div> <p>Regionalplan Dez. 2001</p> <p>Regionalplan August 2003</p> <p>Entwurf Juli 2002</p> <p>Der aktuelle Regionalplan weist in dem Gebiet zwischen A 45 und Ewald-Görshop-Straße jetzt nur noch eine Randbebauung aus. Der Rest der Fläche ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen.</p> <p>In einem Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg – Herr [anonymisiert] - vom 21.06.04 heißt es:</p> <p>„Die Siedlungsbereichsdarstellungen in einem GEP sind grundsätzlich immer deutlich größer, um der jeweiligen</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Kommune einen entsprechenden Planungsspielraum für ihre weitere Bauleitplanung zu geben“ Die Flächen für Wohnnutzung östl. der Ewald-Görshop-Straße (nördl. Steinsweg) sind z.B. im neuen FNP kleiner als die im aktuellen GEP. Somit ist die Darstellung der Wohnbaufläche Steinsweg im neuen Flächennutzungsplan und folglich auch im Bebauungsplan viel zu groß.</p> <p>Die Stadt Dortmund hätte nun auch den Flächennutzungsplan, der immer noch in der Aufstellung war, ändern müssen. Die Änderung wurde aber nicht vorgenommen und der Flächennutzungsplan von Arnsberg genehmigt.</p> <p>Weiterhin heißt es im ruhrFIS-Flächeninformationssystem Ruhr Erhebung der Siedlungsflächenreserven 2011 auf S. 21: Siedlungsflächenreserven in den Regionalplänen:</p> <p>„Die Siedlungsbereiche der Regionalpläne gehen im Regelfall über die Siedlungsflächendarstellungen der Flächennutzungspläne hinaus, daher kann es Bereiche innerhalb eines Stadtgebietes geben, die im Regionalplan als Siedlungsfläche dargestellt sind, in den Flächennutzungsplänen jedoch [noch] eine Freiraumdarstellung haben....“ In der Sitzung des Beirates der unteren Landschaftsbehörde am 29.08.12 äußerte sich der Beirat folgendermaßen:</p> <p>„Der Beirat bekräftigt einstimmig seine im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Integrierten Stadtbezirksentwicklungskonzept (InSekt) Lütgendortmund im Jahr 2004 vorgetragenen Bedenken gegen die Wohnbebauung am Steinsweg. In seiner Stellungnahme zum FNP hatte der Beirat unter Punkt Lü10 einen Verzicht bis auf eine Randbebauung an der Ewald-Görshop-Straße gefordert und dies u.a. mit dem Erhalt des im Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) festgesetzten Regionalen Grünzuges begründet.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der Beirat sah einen Widerspruch des Bebauungsplanes zum GEP. Der Beirat sieht sich in seiner damaligen Einschätzung durch die im damaligen Umweltbericht dargestellte Erhebung bestätigt. Die anerkannten Naturschutzverbände hatten in einer Stellungnahme vom 9.5.2010 an das Stadtplanungsamt weitere Bedenken vorgetragen.“</p> <p>„Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne - also auch der Flächennutzungsplan (vgl. § 1 Abs. 2 BauGB) - den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ein Flächennutzungsplan, der entgegen § 1 Abs. 4 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung angepasst ist, widerspricht dem Baugesetzbuch; er ist nicht genehmigungsfähig. Die Pflicht zur Anpassung, die § 1 Abs. 4 BauGB statuiert, endet nicht im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung. Bauleitpläne sind den gültigen Zielen der Raumordnung anzupassen, unabhängig davon, wann diese in Kraft getreten sind. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 17. September 2003 - BVerwG 4 C 14.01 - BVerwGE 119, 25 <39 f.>) liegt der Regelungszweck des § 1 Abs. 4 BauGB in der "Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz" zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Pflicht zur Anpassung zielt nicht auf "punktuelle Kooperation", sondern auf dauerhafte Übereinstimmung der beiden Planungsebenen. Die Gemeinde ist [...] zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht nur verpflichtet, wenn sie Bauleitpläne aus eigenem Entschluss und allein aus städtebaulichen Gründen aufstellt oder ändert; sie muss auch dann planerisch aktiv werden, wenn allein geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern (BVerwG, Urteil vom 17. September 2003, a.a.O.). Unbeschadet der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Anpassung eines genehmigten und durch</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bekanntmachung der Genehmigungserteilung wirksam gewordenen (vgl. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB) Flächennutzungsplans an ein neues Ziel der Raumordnung erforderlich ist, darf die höhere Verwaltungsbehörde einen Flächennutzungsplan, der einem während des Genehmigungs- oder des sich anschließenden gerichtlichen Verfahrens in Kraft getretenen Ziel der Raumordnung widerspricht, nicht genehmigen und hierzu auch nicht verpflichtet werden (vgl. Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 1 Rn. 69 - Stand September 2005; Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 9. Aufl. 2005, § 1 Rn. 42) [...].</p> <p>Nach dieser Vorschrift ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Für die Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB gilt § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB weder unmittelbar noch entsprechend. Das ergibt sich ebenfalls ohne weiteres aus der Rechtsprechung des Senats. [...]</p> <p>Ein Flächennutzungsplan, der zunächst mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt, einem später geänderten landesplanerischen Ziel jedoch widerspricht, würde im Übrigen einem Bebauungsplan, der aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt worden ist, gegenüber der geänderten Landesplanung keinen bauleitplanerischen "Bestandsschutz" verleihen (vgl. BVerwGE 117, 351 <356>). Die landesplanerische Zielfestlegung setzt sich als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durch." (BVerwG 4 B 75.05 v. 08.03.06) Der Flächennutzungsplan hätte von Arnberg nicht genehmigt werden dürfen, da er von dem gültigen Regionalplan abweicht. In der Folge hätte seinerzeit der Bebauungsplan Lü 148 Steinsweg, der am 30.01.2004 rechtskräftig geworden war,</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>geändert werden müssen, da er dem Regionalplan, der am 09.08.2004 rechtskräftig wurde, widersprach. Und genau das soll jetzt passieren, der Regionalplan Ruhr soll mit dem Flächennutzungsplan stimmig gemacht werden.</p> <p>Wäre da nicht der Flächentausch gewesen!</p> <p>Der Flächentausch im aktuellen Regionalplan Dieses geschah während der Abschlusserörterung zum GEP (Regionalplan) in Arnsberg vom 01. - 04. April 2003. Bei der Abschlusserörterung war für die Stadt Dortmund federführend der damalige Leiter des Stadtplanungsamtes [anonymisiert] anwesend. Für den BUND war Herr [anonymisiert] mit dem Vertreter des Landesbüros der Naturschutzverbände Herrn [anonymisiert] am 01. und 04. April anwesend.</p> <p>Bei der Abschlusserörterung wurde von Herrn [anonymisiert] mit Herrn [anonymisiert] der „Tausch“ der GEP-Darstellung „Sondergebiet“ im Unibereich als gemeinsame Position der Stadt Dortmund und der Naturschutzverbände vorgeschlagen.</p> <p>Die laut Entwurf des GEP vorgesehene Sondergebietsdarstellung südlich S-Bahn nördlich Universitätsstraße sollte herausgenommen und stattdessen im Bereich „Im weißen Feld“ erweitert werden.</p> <p>Seitens der Bezirksregierung sah man diesen Vorschlag kritisch, da der Regionale Grünzug im Bereich des Autobahnkreuzes A 45/B1 stark eingeengt, sogar fast wegfallen würde.</p> <p>Herr [anonymisiert] hat deshalb vorgeschlagen, als Ausgleich die Grünzugsdarstellung westl. der A 45 durchgängig darzustellen. Von dieser Änderung waren die Gewerbeflächen westl. der A 45/ südl. u. nördl. der Brennaborstraße und die Wohnbaufläche Steinsweg betroffen.</p>	

GEP-Verfahren TA Oberbereich Dortmund (westl. Teil) – Synopse zur Abschlusserörterung

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Bemerkung – 10000 (Beschreibung der Maßnahme)	Die Anordnung liegt zur südlichen Teilfläche westlich der ... Die Anordnung liegt zur südlichen Teilfläche westlich der ...	Der südliche Teilfläche ... Die südliche Teilfläche ...
Grafik zu Anregung und Bedenken 		

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg - Protokolliertes Ergebnis der Abschlusserörterung zum Gebietsentwicklungsplan vom 01.04. - 04.04.2003

GEP-Verfahren TA Oberbereich Dortmund (westl. Teil) – Synopse zur Abschlusserörterung

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(Empty cell)	(Empty cell)	(Empty cell)

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg - Protokolliertes Ergebnis der Abschlusserörterung zum Gebietsentwicklungsplan vom 01.04. - 04.04.2003

GEP-Verfahren TA Oberbereich Dortmund (westl. Teil) – Synopse zur Abschlusserörterung

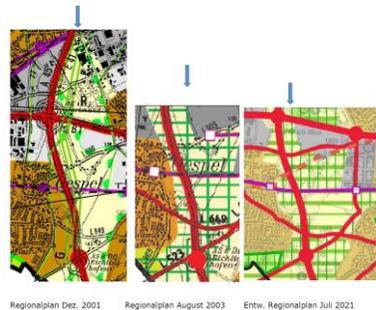
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Bemerkung – 10000 (Beschreibung der Maßnahme)	Die Anordnung liegt zur südlichen Teilfläche westlich der ...	Der südliche Teilfläche ...

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Quelle: Bezirksregierung Arnsberg - Protokolliertes Ergebnis der Abschlusserörterung zum Gebietsentwicklungsplan vom 01.04. - 04.04.2003</p> <p>Wörtlich heißt es in dem protokollierten Ergebnis der Abschlusserörterung zum Gebietsentwicklungsplan vom 01.04. - 04.04.2003: „Stattdessen soll der GIB „Im Weißen Feld“ und der Brennaborstraße nach Westen erweitert werden. Es soll etwa die Hälfte des Abstandes zwischen bisherigem GIB und BAB 45 als GIB dargestellt werden. Der anschließende Bereich bis zur A 45 soll regionaler Grünzug bleiben. Gleichzeitig soll westlich der BAB 45 der vorhandene ASB und GIB zurückgenommen und der regionale Grünzug erweitert werden. Dieser Änderung wurde von allen Beteiligten zugestimmt. Die durchgehende Darstellung des Grünzuges wurde von einem Mitarbeiter der Bezirksregierung mit einem Edding auf einer Overheadfolie vorgenommen und dann auch später so in die Endfassung des GEP übernommen.</p> <p>Die Wohnbaufläche im Bereich Steinsweg, die Wohnbauflächen Richtung Norden westl. der A 45 und die Flächen für den Techno-Park westl. der A 45 bis zum Oespeler Bach wurden im neuen Regionalplan zurückgenommen, dafür wurde der Techno-Park-Erweiterung Im Weißen Feld bis zur Straße Im Weißen Feld zugestimmt.</p> <p>Dies wurde uns von der Bezirksregierung Arnsberg – Herr [anonymisiert] - im obigen Schreiben bestätigt:</p> <p>„...Der Entwurf des neuen GEP, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -, geht mit der Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) westlich der A 45/ südl. der B 1 weiter nach Westen zurück., um die Funktionen des regionalen Freifächensystems in diesem Bereich zu verstärken,</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

die durch eine geringfügige Erweiterung des Technologiegebietes (GIB zwischen B 1, Wittener Straße und der Straße „Im weißen Feld“) beeinträchtigt werden...“

Fläche Techno-Park bis zur Straße Im Weißen Feld



Der aktuelle Regionalplan weist in dem Gebiet zwischen A 45 und Ewald-Görshop-Straße jetzt nur noch eine Randbebauung aus. Der Rest der Fläche ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen. In einem Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg – Herr [anonymisiert] - vom 21.06.04 heißt es: „Die Siedlungsbereichsdarstellungen in einem GEP sind grundsätzlich immer deutlich größer, um der jeweiligen Kommune einen entsprechenden Planungsspielraum für ihre weitere Bauleitplanung zu geben“ Die Stadt Dortmund meint, die Darstellungen im Regionalplan seien nicht parzellenscharf. Regionalpläne hätten nur einen rahmensetzenden Charakter, ein Interpretationsspielraum wäre zugelassen und sogar gewollt. Eine genaue Abgrenzung zwischen Grünzug und Baufläche lasse sich nicht ableiten, da es auf dem freien Feld keine eindeutigen Orientierungspunkte gebe.

Nicht parzellenscharf bedeutet, dass einzelne Grundstücke sich nicht zuordnen lassen, ebenso wenig einzelne Flurstücke. Die Bereichsabgrenzungen in der zeichnerischen Darstellung sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf; d.h. sie sind ohne

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt.</p> <p>Das heißt aber nicht, dass die Flächen der einzelnen Nutzungen großzügig überschritten werden dürfen. Würde dies geschehen, würden sich Planungen überschneiden oder womöglich gänzlich überdecken.</p> <p>Kleinere Abweichungen zwischen Regionalplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen können durchaus zulässig sein. Solch eklatante Abweichungen wie im Bereich Steinsweg sind aber keinesfalls dem Gesetz gemäß zulässig.</p> <p>„...Ein „Interpretationsspielraum“ kommt jedenfalls dort nicht in Betracht, wo sich jenseits einer maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geographischen Grenze orientiert. [...]</p> <p>Hier lässt sich den zeichnerischen Darstellungen im GEP Karten Blatt 3 und Blatt 6 in einer Zusammenschau mit den Aufstellungsunterlagen [...] hinreichend deutlich entnehmen, dass die Grenze des Vorranggebiets östlich der Kreuzung die Stadtgrenze zum Stadtgebiet der Beklagten quert und dass sie nördlich der Kreuzung auf dem Stadtgebiet der Klägerin westlich der Freileitung verläuft.</p> <p>Angeichts dieser kartographisch dokumentierten Besonderheiten bleibt für einen – diese Umstände außer Acht lassenden -Interpretationsspielraum kein Raum.“ (OVG NRW 8 A 460/13 v. 30.09.14)</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Eine genaue Abgrenzung von Grünzug und Baufläche lassen sich in diesem Fall sehr wohl ableiten, da die Straße In der Oeverscheid als Anhaltspunkt genommen werden kann, ebenso die Hochspannungsleitungen.</p> <p>Grenzt die Wohnbaufläche mit dem Lärmschutzwall an die Hochspannungsleitungen, so ist die Darstellung im Regionalplan fast zur Hälfte von den Hochspannungsleitungen entfernt.</p>  <p>Der ehemalige Bezirksplaner der Bezirksregierung Arnsberg - [anonymisiert]- wies während einer Berichterstattung zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes bei der Stadt Kamen insbesondere darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die vom Regionalrat festgesetzt werden, für alle weiteren Planungen bindend seien. Die Pläne sind in der zeichnerischen Darstellung klar und eindeutig. Eine parzellenscharfe Abgrenzung gibt es jedoch nicht.</p> <p>Nicht parzellenscharf heißt, dass sich einzelne Grundstücke/Flurstücke nicht direkt zuordnen lassen. Auch kleinere Abweichungen können zulässig sein.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Im aktuellen Regionalplan kann man sehr gut den Verlauf des Regionalen Grünzuges von der Straße In der Oeverscheidt (Orientierungspunkt) Richtung Süden bis in Höhe des Hauses Steinsweg 75 und dann im Bogen zur Bebauung Tospelliweg erkennen.</p> <p>Wald</p>  <p>Für diesen in Diskussion stehenden Bebauungsplan wurde ein Teil einer fast 25 Jahre alten Aufforstungsfläche gerodet, ein weiterer Teil soll noch folgen, um die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen realisieren zu können.</p> <p>Die Ersatzfläche ist an der A44 in Persebeck 1:1,5 aufgeforstet worden. Hier ist lt. Landschaftsplan Dortmund-Süd eine Immissionsschutzpflanzung vorgesehen. Bei der Ersatzpflanzung handelt es sich um eine Anpflanzung, die weder eine Immissionsschutzpflanzung ist, noch sonst irgendeinen Bezug zur Umgebung hat. Die Anpflanzung ist fernab jeglicher Wohnbebauung, die geschützt werden könnte. Hier wurden wahrscheinlich Flächen der Stadt Dortmund, die sonst keine Verwendung finden, einfach für die Ersatzpflanzung ausgewählt.</p> <p>Entwurf Regionalplan Ruhr - Wald:</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>„2.7-1 Ziel Waldbereiche erhalten und entwickeln</p> <p>Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche ist der Wald hinsichtlich seiner Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ist in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmsweise dürfen zeichnerisch festgelegte Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des LEP NRW vorliegen.</p> <p>2.7-3 Grundsatz Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln</p> <p>Zeichnerisch nicht festgelegte Waldbestände im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sollen erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Zu Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln</p> <p>.... Aufgrund der besonderen Wertigkeit und Vielfalt der Waldfunktionen und des daraus resultierenden erhöhten Beeinträchtigungsrisikos gegenüber Eingriffen sind Waldbereiche in der Regel vor Inanspruchnahmen durch entgegenstehende Planungen und Maßnahmen zu schützen.</p> <p>Ausnahmen hiervon ergeben sich aus Ziel 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme).</p> <p>Insbesondere in Kommunen mit einem geringen Flächenanteil an Wald sind hohe Anforderungen an die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen, da in diesen Kommunen häufig Waldbereiche nur kleinflächig und inselartig vorkommen. Daher haben diese Waldbereiche für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, für die Regulationsfunktion im Naturhaushalt und die</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen einen hohen Stellenwert.</p> <p>Gemäß LEP NRW gelten solche Kommunen als waldarm, deren Waldanteil unter 20 % liegt. Von den 53 Kommunen in der Planungsregion sind 32 Kommunen waldarm wie der Abbildung 15 entnommen werden kann“</p> <p>Dortmund mit einem Waldanteil von 12 % gehört dazu.</p> <p>Zu G 2.7-3 Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln</p> <p>Die unter der Darstellungsschwelle liegenden Wälder im regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sind ebenso durch eine ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft zu bewirtschaften, um die Multifunktionalität der Wälder zu sichern. Als Trittstein bzw. Verbindungselement übernehmen diese Wälder, insbesondere in waldarmen Kommunen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten eine wesentliche Funktion für den Biotopverbund.</p> <p>Zu G 2.7-6 Waldvermehrung räumlich lenken</p> <p>..... Eignungsflächen für die Flächen zur Waldvermehrung sind:</p> <p>Erweiterung bestehender Wälder oder Ergänzung in der Nähe von bestehenden Wäldern, um den Biotopverbund zu stärken (z.B. als „Trittstein“),“</p> <p>Hier dient die Aufforstungsfläche (Landschaftsschutzgebiet) als Puffer zum Naturschutzgebiet Dorney Wald.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Flächen in Siedlungsnähe, die besonders der Naherholung dienen 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen, die besondere Funktionen des Immissionsschutzes übernehmen können, • Flächen, die aufgrund von angrenzenden Lasträumen besondere lufthygienische Funktionen übernehmen können,“ <p>Da das Gebiet in der Nähe der stark befahrenen Autobahn liegt und zusätzlich noch von drei stark befahrenen Hauptstraßen umgeben ist, ist diese Aufforstungsfläche wichtig für die Reinigung der Luft und dient gleichzeitig als Immissionsschutz für das angrenzende Siedlungsgebiet.</p> <p>„Flächen in Gebieten mit geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, Flächen in Regionalen Grünstreifen“</p> <p>Die Fläche liegt im regionalen Grünzug.</p> <p>Das Klima wird durch große zusammenhängende Waldflächen in der Nähe von Siedlungen günstig beeinflusst. Zu einem ständigen Luftaustausch kommt es durch die Temperaturunterschiede zwischen Wald und Siedlung.</p> <p>Die tagsüber erwärmte Luft aus dem Siedlungsbereich lagert sich über dem Wald an und sinkt abends, wenn es sich abgekühlt hat, ins Waldinnere. Der Wald filtert Verunreinigungen aus der Luft heraus und gibt die saubere und kühle Luft an die Siedlungen zurück. Dieses können große Bäume effektiver als kleine Setzlinge.</p> <p>Klima</p> <p>Ich habe mich über Jahre eingehend mit den klimatischen Bedingungen in diesem Gebiet auseinandergesetzt. Für dieses Gebiet wurde zwei Klimaanalysen erstellt.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Das Gebiet wurde mit einer Messfahrt beurteilt. Auf der Karte der Messfahrt ist eindeutig zu erkennen, dass im Gebiet Steinsweg die zweit- und drittniedrigsten Temperaturen der gesamten Messfahrt gemessen wurde.</p> <p>Und im Umweltbericht zum noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplan heißt es auf S. 45:</p> <p>„...Dennoch ist deutlich ablesbar, dass die Ortsteile DO-Oespel, WIT-Stockum und DO-Eichlinghofen - zwischen den Verkehrsachsen von A40 und A44 gelegen - am Rand eines „Kernbereiches“ einer Kaltluft-Leitbahn „sehr hoher Priorität“ liegen.</p> <p>Als Leitbahn mit überörtlicher Bedeutung werden solche Leitbahnen definiert, die im Modell mindestens 1.000 Betroffene mit Kaltluft versorgen. Genauer zugeordnet handelt es sich hierbei um den un bebauten Freiraumkorridor - hier verortet - zwischen Eichlinghofen im Osten und Oespel im Westen.</p> <p>Gleichzeitig liegt der Raum in einem „Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsräume)“, weil er von der Funktionseignung dieses Freiraumkorridores profitiert. Dabei fungieren die siedlungsfernen Acker- und Waldflächen größerer Ausdehnung als Flächen der Kaltluftproduktion.</p> <p>Nachts profitieren die angrenzenden Siedlungsbereiche von der als „hoch“ eingestuften Kaltluftlieferung. Wegen ihrer lockeren Baustruktur bilden sich dabei selbst nur schwache Wärmeinseleffekte...</p> <p>Und weiter auf S. 47:</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Synthetische Klimafunktionskarte der Stadt Dortmund (2004) trifft folgende Aussagen für das Plangebiet. Sie ordnet den Bereich dem Freilandklima zu, d.h. ungestörter Temperatur- / Feuchteverlauf, windoffen, normale Strahlung, keine Quellen für Luftverunreinigungen, Frischluftgebiet für die Stadt.</p> <p>Des Weiteren gehört es durch die Geländeform zu den warmen Kuppenzonen, d.h. die Gebiete ragen lange Zeit über die nächtliche Bodeninversion hinaus, die Kaltluft fließt ab, daher ist diese Zone nachts relativ warm und gut durchlüftet.</p> <p>Die Karte der Planungshinweise aus der Klimafunktionskarte der Stadt Dortmund gibt folgende Hinweise: Der Bereich des Bebauungsplans gehört zu den regional bedeutsamen Ausgleichsräumen Freiland: Die stadtnahen Freiflächen sollten als Ausgleichsräume gesichert und aufgewertet werden.</p> <p>Daher von Besiedlung freihalten, keine Emissionen, Ausbau von Grünzügen, Ausbau der Naherholungsgebiete anstreben. Die, in diesem Plan ausgewiesene, unbelastete Luftleitbahn besitzt die Ausrichtung von Südwest nach Nordost in Richtung Stadtkern. Die entstehende Kaltluft wird durch die Hauptwindrichtung aus Südwest nicht dem Ortskern von Oespel, sondern hauptsächlich in Richtung Innenstadt geführt....“</p> <p>Gleichzeitig sei darauf hinzuweisen, dass Herr [anonymisiert]-Umweltamt - in der Sitzung des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde am 20.06.01 darauf hinwies, dass die ökologische, insbesondere die klimatologische Bedeutung des Freiraums Steinsweg dem Umweltamt durchaus bewusst sei.</p> <p>Zur Anpassung an den Klimawandel ist es wichtig, die Frischluftschneisen zu erhalten, um die sommerliche Wärmebelastung zu reduzieren bzw. nicht weiter zu erhöhen.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>In diesem klimatisch wichtigen Gebiet für die Innenstadt, ist eine Flächenausweisung für Wohnbebauung mit massiven Baukörpern, Lärmschutzwällen und Riegelbauten an den Hauptverkehrsstraßen quer zur Luftschneise abzulehnen.</p> <p>Entwurf Regionalplan Ruhr – Klima</p> <p>4-2 Grundsatz Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)</p> <p>Bei der räumlichen Entwicklung sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Folgen des Klimawandels miteinbezogen werden, indem die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit berücksichtigt werden.</p> <p>4-3 Grundsatz Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln</p> <p>Klimaökologische Ausgleichsräume zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse (Kaltluftentstehungsgebiete, Funktionsfähigkeit der Luftleitbahnen, Luftaustausch-gebiete) sollen erhalten bleiben und entwickelt werden.</p> <p>Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum berücksichtigt werden. Insbesondere sollen Planungen und Maßnahmen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen einschränken, vermieden werden.</p> <p>Flächen, die zur Reduzierung der Erwärmung benachbarter Siedlungsflächen beitragen können oder wichtige Kaltluftaustauschbeziehungen sicherstellen, sollen vorrangig freigehalten werden bzw. die nachfolgende bauliche Nutzung so</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>ausgerichtet werden, dass die klimatischen Funktionen erhalten bleiben.</p> <p>Hochspannung</p> <p>Östlich wird das geplante Baugebiet von zwei Hochspannungstrassen, die noch nicht voll ausgelastet sind, begrenzt. Die Trasse der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH hat 4 x 110 kV. Die Hochspannungstrasse der Amprion GmbH verfügt über eine 380-kV-Leitung und wurde Mitte 2011 mit einer weiteren 380-kV-Leitung aufgerüstet, die im Dezember 2012 in Betrieb genommen wird. Möglich ist eine weitere Aufrüstung um 2 x 110 kV ohne weitere Baumaßnahmen am Mast. Die Amprion hat eine Genehmigung für 4 x 380 kV. Hierfür wäre aber die Montage einer zusätzlichen Traversenebene erforderlich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Vorschriften eingehalten werden können.</p> <p>Eine Aussage ob jemals eine Vollbelegung der Leitung erforderlich wird, kann lt. dem Netzbetreiber zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Diese Aufrüstung resultiert unter anderem auch daraus, dass immer mehr Strom über immer längere Strecken befördert werden muss. Dazu bedient man sich zuerst einmal vorhandener Trassen.</p> <p>Diese Planung steht im Gegensatz zum gültigen Landesentwicklungsplan, da der Abstand der Wohnbebauung zur Leitung gerade mal 40m beträgt, ein Grundstück zum Teil sogar im Schutzstreifen liegt.</p> <p>Aus allen vorgenannten Gründen kann diese Fläche nicht als ASB ausgewiesen werden.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Duisburg

Rahmerbuschfeld

Für den Allgemeinen Siedlungsbereich Dui_ASB_01_A (Rahmerbuschfeld) wurden Anregungen/Hinweise/Bedenken wiederholt vorgetragen, die sich gegen eine Festlegung dieses Siedlungsbereichs aussprachen. Die Stellungnahmen basierten mehrheitlich auf der Stellungnahme 540m, die im Folgenden vollständig aufgeführt wird. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurden die darüber hinaus vorgetragenen Belange im Anschluss an die Stellungnahme 540m unter der ID Dui_ASB_01_A thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der ermittelten Inhalte, anschaulich thematisch gebündelt.

540m	<p>Der neue RVR-Entwurf sieht vor, viele noch gesicherte Bereiche zum Schutz der Natur und Landschaft wie auch zahlreiche Freiräume und regionale Grünzüge aufzuheben, damit dort Bebauung und Flächenversiegelung möglich wird. Hierzu zählt auch das wertvolle Landschaftsschutzgebiet im „Rahmerbuschfeld“ in Duisburg Rahm, das in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden sollen.</p> <p>Die Ausweisung von Siedlungsflächen in ökologisch bedeutsamen, unzerschnitten weiträumigen Grünflächen wie auch in Duisburg-Rahm „Dui_ASB_01_A“, steht im Widerspruch zu den übergeordneten gesetzlichen und programmatischen Ziele für biologische Vielfalt, Klimaanpassung und Naturschutz sowie dem Landschaftsplan Duisburg, dem Biotopverbundkonzept Duisburg und dem Klimaschutzkonzept „Duisburg.Nachhaltig“. Diese Fläche erfüllt als überwiegendes Landschaftsschutzgebiet wichtige Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, das Stadtklima, den Boden- und Trinkwasserschutz sowie für das Landschaftsbild. Insbesondere aufgrund seiner Funktion sowohl für den Klimaschutz wie auch als wichtiges Nahrungshabitat und Pufferzone für geschützte Tierarten des Plangebietes und des direkt angrenzenden FFH-Gebietes „Überanger Mark“ muss die derzeitige Freiraumfunktion erhalten bleiben. Ferner muss dieser bislang ausgewiesene „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ und der Status als „Landschaftsschutzgebiet (LSG)“ für diesen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich Rahmerbuschfeld vollständig, bis an die östliche Stadtgrenze als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber wurde die Festlegung als ASB im RP Ruhr-Entwurf deutlich reduziert. Lediglich die derzeit in Aufstellung befindliche Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 7.45 der Stadt Duisburg) wurde im Gegenstromprinzip in die Festlegungen des RP Ruhr berücksichtigt, sodass für diesen Teilbereich die Festlegung als ASB erhalten bleibt.</p> <p>Zu den aufgeführten Freiraumbelangen wird auf den weiteren Verlauf der Stellungnahme verwiesen, in der die einzelnen Aspekte nochmal ausführlicher vorgebracht werden.</p> <p>Der Anregung, ein BSN festzulegen, wird nicht gefolgt. Es gibt dazu weder Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder des LANUV.</p>
------	---	--

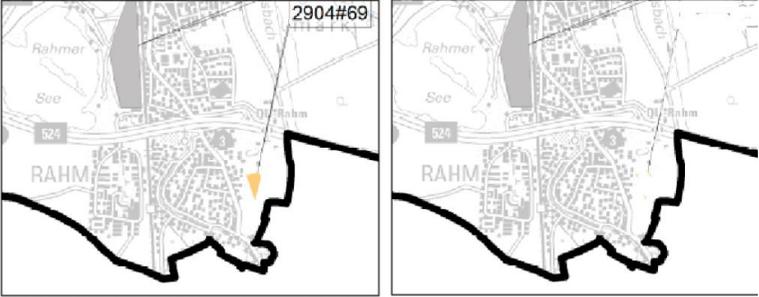
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>kohärenten Biotopverbund auch in Zukunft unverändert bestehen bleiben. Es sollte sogar eine Ausweisung als „BSN (Bereich zum Schutz der Natur)“ angestrebt werden.</p> <p>Es besteht <u>keine</u> Notwendigkeit für eine Bebauung! Planungsalternativen wären vorhanden.</p> <p>Die in 2021 bei der Stadt Duisburg eingereichten Einwände von Bürgern, Naturschutzverbänden und Fachgutachtern aufgrund erheblicher Mängel bei der FFH-Vorprüfung, Artenschutzprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden in Ihrem aktuellen Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans aus Juli 2021 nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Festlegung des ASB ist bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 154,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 153 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor.</p> <p>In Duisburg gibt es nur noch wenige Bereiche die für eine allgemeine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Bei dem betreffenden Bereich liegt ein unmittelbarer Anschluss an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB vor. Der Bereich wird bereits im derzeit rechtskräftigen GEP 99 als ASB festgelegt. Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Bedarfswerten ist erkennbar, dass der ermittelte Bedarf in der Stadt Duisburg bei weitem nicht gedeckt werden kann bzw. dass aufgrund von Konflikten mit anderen Belangen keine ausreichende Flächenkulisse für die Abwägung zwischen mehreren Alternativstandorten auf Ebene des Regionalplans zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Entwicklung in den regionalplanerischen festgelegten ASB bzw. möglicher Planungsalternativen obliegt der kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Die geringfügige Erweiterung des ASB im Vergleich zum Entwurf aus der ersten Offenlage des RP Ruhr erfolgte auf Grundlage der Stellungnahme 2904#69 aus der ersten Beteiligung und dem dort vorgebrachten Verweis auf ein laufendes Bauleitplanverfahren in diesem Bereich. Die Bauleitplanung ist in dem Rahmen auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu beurteilen, der für den gesamten Bereich bis zur Stadtgrenze ein ASB festlegt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ferner widerspricht die Flächeninanspruchnahme den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW mit dem Klimaschutzzielen und dem Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sowie den Nachhaltigkeitszielen von EU und Bund zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf (bundesweit) unter 30 Hektar täglich.</p> <p>In Anbetracht der Klimaerwärmung und des Rückgangs der Artenvielfalt muss dem Klima- und Artenschutz eine hohe Priorität eingeräumt werden. Die für das Stadtklima besonders wichtigen Grünflächen, insbesondere die Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen müssen besonders geschützt bleiben.</p> <p>Wir bitten Sie daher sich für die dringenden Erfordernisse des Natur- und des Klimaschutzes durch Flächenschutz im Rahmen der Gesamtabwägung des Regionalplans Ruhr für das Planungssegment „Dui_ASB_01_A - Rahmerbuschfeld“ als heutiges BSLE- und LSG-Gebiet einzusetzen und dieses zu bewahren.</p> <p>Eine ausführliche Stellungnahme der Bürgerinitiative Naturerhalt Rahmerbuschfeld zum Bebauungsplan Nr. 1239 - Rahm - „Rahmerbuschfeld“ und zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 7.45 - Süd wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Juni 2021 bei der Stadt Duisburg eingereicht. Diese können wir Ihnen gerne bei Bedarf zusenden.</p>	<p>Das Plangebiet der Bauleitplanung wurde daher in dem Verfahren zum RP Ruhr im Rahmen der Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene geprüft.</p> <p>Zu den darüber hinaus aufgeführten Belangen wird auf den weiteren Verlauf der Stellungnahme verwiesen, in der die einzelnen Aspekte nochmal ausführlicher vorgebracht werden.</p>
	<p>I Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen und textlichen Begründungen für „Dui_ASB_01_A“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den aufgeführten Belangen wird auf den weiteren Verlauf der Stellungnahme verwiesen, in der die einzelnen Aspekte nochmal ausführlicher vorgebracht werden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<div data-bbox="434 197 1196 494"> </div> <div data-bbox="434 501 1196 520"> <p>Abb. 1: Entwurf FNP Stadt Duisburg, Rahmerbuschfeld Abb. 2: Rahmerbuschfeld, Pferdekoppel und Grünland</p> </div> <div data-bbox="434 533 1196 600"> <p>Rahmerbuschfeld - Gebietsbeschreibung/ Wertbestimmende Merkmale (Auszüge):</p> </div> <div data-bbox="434 635 1196 903"> <p>Die im Entwurf des Regionalplans des RVR 2021 als ASB ausgewiesene Fläche „Dui_ASB_01_A“ ist eine ökologisch und klimatisch bedeutsame, unzerschnittene weiträumige Grünfläche am Ortsrand von Duisburg-Rahm, dem „Rahmerbuschfeld“. Dieses überwiegende Landschaftsschutzgebiet grenzt unmittelbar an das FFH- und Naturschutzgebiet „Überanger Mark“. Diese Schutzgebiete bilden einen kohärenten Biotopverbund.</p> </div> <div data-bbox="434 938 1196 999"> <p>Das Rahmerbuschfeld ist durch wichtige natürliche Ressourcen gekennzeichnet:</p> </div> <div data-bbox="434 1034 1196 1302"> <p>Unzerschnittene großflächige Grünfläche am westlichen Ortsrand von Duisburg-Rahm, Kaltluftentstehungsgebiet, Frischluftschneise, Biotopverbund, Nahrungshabitat für zahlreiche (planungsrelevante) Tierarten, Dauergrünland, Fläche mit nachhaltiger Ackernutzung und Anlage von Rainen, Kleingehölzen, FFH-Pufferzone, Wasserschutzzone, Trinkwassergebiet, Naherholungsgebiet, Landschaftsschutzgebiet mit Flächen für die Landwirtschaft.</p> </div>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Eine ASB-Ausweisung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Stadtklima, Wasser, Kultur- und Sachgüter, Mensch und Gesundheit sowie ihre Wechselbeziehungen untereinander.</p> <p>1. Kritik und Anregung zur Umwandlung von BSLE und LSG-Flächen in einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) - „Dui_ASB_01_A“ (zeichnerische Festlegung)</p> <p>Bezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B2_ Zeichnerische Änderungen, neue Festlegungen (Blatt 25) Duisburg, Stadtbezirk Rahm, Angermunderstraße, Dui_ASB_01_A (Entwurfassung - Stand: Juli 2021) • B1_ Zeichnerische Festlegungen (Blatt 25) Duisburg, Stadtbezirk Rahm, Angermunderstraße, Dui_ASB_01_A (Entwurfassung - Stand: Juli 2021) <p>Kritik und Forderung: Aufgrund der wertvollen Eigenschaft des heutigen BSLE und LSG Rahmerbuschfeld als einmaliges Biotopsystem darf dieses Gebiet nicht in ein ASB umgewandelt werden.</p> <p>Die dargestellte ASB-Ausweisung „Dui_ASB_01_A“ ist zurücknehmen / zu streichen: An der Darstellung als BSLE und LSG ist festzuhalten. Weitere Anregung: Umwandlung der Fläche in BSN (Bereich für den Schutz der Natur).</p>	<p>Die geringfügige Erweiterung des ASB im Vergleich zum Entwurf aus der ersten Offenlage des RP Ruhr erfolgte auf Grundlage der Stellungnahme 2904#69 aus der ersten Beteiligung. Dem dort vorgebrachten Verweis auf ein laufendes Bauleitplanverfahren wurde im Sinne des Gegenstromprinzips gefolgt. Die Bauleitplanung ist in dem Rahmen auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu beurteilen, der für den gesamten Bereich bis zur Stadtgrenze ein ASB festlegt. Insofern sind die Ausführungen hinsichtlich des BSLE auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen GEP 99 nicht nachvollziehbar.</p> <p>Bisher ist in dem Bereich keine Siedlungsentwicklung erfolgt, sodass das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Bestand hat. Der ASB wird im RP Ruhr-Entwurf nun wesentlich kleiner als im GEP 99 festgelegt. Von der insgesamt 10 ha großen Flächen werden ca. 3,6 ha als ASB festgelegt</p> <p>Die Fläche ist gemäß Fachbeitrag des LANUVs für den RP Ruhr keine Biotopverbundfläche. Sollte mit der Stellungnahme das Biotopverbundkonzept der Stadt Duisburg gemeint sein, so richtet sich die Stellungnahme an die Stadt Duisburg.</p> <p>Der Anregung, ein BSN festzulegen, wird nicht gefolgt. Es gibt dazu weder Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder des LANUV.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	<p>Darstellung im Entwurf RVR Forderung: Darstellung neu</p>  <p>Abb. 3: B2_Zeichnerische Änderungen (Blatt 25) Neue Festlegung (Ausschnitt) Abb.4: ohne neue Festlegung</p> <p>Darstellung im Entwurf RVR Forderung: Darstellung neu</p>  <p>Abb. 5: B1_Zeichnerische Festlegungen (Blatt 25) (Ausschnitt) Abb. 6: BSLE und LSG bestehen lassen</p>	
	<p>2. Kritik und Anregung zur Umwandlung von Landschaftsschutzgebietsflächen in einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) - „Dui_ASB_01_A“ (textliche Begründung)</p> <p>2.1 Begründungen zum Erhalt des Landschaftsschutzgebiets Rahmerbuschfeld</p> <p>Bezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • E_Begründung, Teil C - Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichtes für Planfestlegungen, I. ASB und ASBz/ASBz-E, 	<p>Die Fläche wird als ASB festgelegt. Im Umweltbericht wird der Prüfbogen als Duis_ASB_01_A bezeichnet. In dem Prüfbogen werden in Anlehnung an den Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung November 2020 (Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) durchgeführt. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Wohnen, Naturschutzgebiet) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Tabelle 29, Umgang mit den Ergebnissen der SUP für ASB, ASBz und ASBz-E, Dui_ASB_01_A</p> <p>Kritik und Forderung: Die Ausweisung als „Dui_ASB_01_A“ ist zu streichen.</p> <p>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzwürdige Arten • FFH-Gebiet (Umfeld) • NSG (Naturschutzgebiet) (Umfeld) • Biotopverbundflächen / BVS Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbundsystem) • Wohnen • klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume • schutzwürdige Böden • BGG (Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz) • Klimaböden • UZVR (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) • LBE (Landschaftsbildeinheit) • LSB (Landschaftsschutzgebiet) • WSG (Wasserschutzgebiet) • WSZ (Wasserschutzzone) • GEP (Gebietsentwicklungsplan und Entwicklungsziele gemäß Biotopverbundkonzept und Landschaftsplan Duisburg) <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele des FFH-Gebietes „Überanger Mark können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Anregung: Ausweisung der Fläche als</p> <ul style="list-style-type: none"> • BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) <p>Begründung:</p>	<p>Zu den aufgeführten Belangen wird auf den weiteren Verlauf der Stellungnahme verwiesen, in der die einzelnen Stichpunkte nochmal ausführlicher vorgebracht werden.</p> <p>Der Anregung, ein BSN festzulegen, wird nicht gefolgt. Es gibt dazu weder Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder des LANUV.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die BSLE- und LSG-Flächenausweisung im Rahmerbuschfeld soll u. a. aufgrund folgender Punkte unbedingt bestehen bleiben: Eine zusätzliche Ausweisung als BSN wäre sinnvoll.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Schutzgüter:</u> Bei einer Bebauung wäre mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander zu rechnen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Schutzwürdige Arten:</u> Im Plangebiet wurden zahlreiche planungsrelevante Tierarten festgestellt. Die Fläche dient geschützten Tierarten des Plangebietes, FFH-Gebietes und Umgebung als wichtiges Nahrungshabitat. 	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange obliegen der nachfolgenden Bauleitplanebene. Eine Artenschutzprüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV, 2016) ist es auf Ebene der Regionalplanung sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. So sind Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind für das Plangebiet „Rahmerbuschfeld“ vom LANUV nicht mitgeteilt worden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>FFH-Gebiet (Umfeld):</u> Der Umgebungsschutz für das FFH-Gebiet sollte aufgrund seiner Funktion als Nahrungshabitat und Immissionsschutzzone für geschützte Tierarten erhalten bleiben. Das Plangebiet liegt in der 300 m-Pufferzone des FFH- und Naturschutzgebietes „Überanger Mark“. 	<p>Eine 300 m Pufferzone um ein Schutzgebiet wirkt missverständlich. Gemäß der VV-Habitatschutz (MKULNV 206) wird in dem Kapitel „Abstände in der Bauleitplanung“ ausgeführt, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/ § 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden kann. D.h. bei Planungen innerhalb des Abstandes ist mittels einer Natura 2000-Prüfung zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>NSG (Naturschutzgebiet) (Umfeld):</u> Das Landschaftsschutzgebiet Rahmerbuschfeld bildet mit dem Naturschutzgebiet „Überanger Mark“ eine Biotopvernetzung mit wichtigen Funktionen für die biologische Vielfalt und Schutzfunktionen für dort lebenden geschützten Arten. 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (s.a. nachfolgende Erwiderung).
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Biotopverbundflächen / BVS Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbundsystem)</u> Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbundsystem) Das Landschaftsschutzgebiet Rahmerbuschfeld bildet mit dem FFH- und Naturschutzgebiet „Überanger Mark“ mit dem einen kohärenten funktionalen Biotopverbund (Dauergrünland, Nahrungshabitat, nachhaltige Ackernutzung, Anlage von Rainen). 	In der Umweltprüfung sind die Biotopverbundflächen, die als solche vom LANUV kartiert und bewertet wurden, zugrunde gelegt worden. Sie sind öffentlich einzusehen im Informationssystem des LANUV (@LINFOS). Die Fläche „Rahmerbuschfeld“ ist weder als Biotopverbundfläche herausragender noch besonderer Bedeutung dargestellt.
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>UZVR (unzerschnittene verkehrsarme Räume)</u> Die Planung würde zur Fragmentierung der großflächigen, unzerschnitten Grünfläche führen und erhebliche Beeinträchtigungen für den Biotopverbund, die Tier- und Pflanzenarten, das Klima und das Landschaftsbild mit sich bringen. 	Ebenso ist der Bereich vom LANUV nicht als UZVR bewertet worden (@LINFOS).
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Wohnen</u> Der geplante ASB befindet sich, genauso wie die angrenzenden Wohnbauflächen, im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 524). Aufgrund der Vorbelastung ist mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Immissionen zu rechnen. Desweiteren würden die infrastrukturellen Ressourcen überbelastet. 	<p>Bei dem Schutzgut Mensch erfolgt eine Prüfung in zwei Richtungen. Zum einen wird geprüft, ob störende emittierende Nutzungen (insb. Gewerbe und Industrie, Verkehr, Flughäfen) auf neu geplante Wohnsiedlungsbereiche (ASB, ASBz) einwirken. Zum anderen wird geprüft, ob vorgesehene Planfestlegungen mit Beeinträchtigungspotenzial auf bestehende Wohnsiedlungsbereiche einwirken. Die Ausführungen zur TA-Lärm etc. betreffen die nachfolgende Planungsebene.</p> <p>Mit den Auswirkungen muss sich die nachfolgende Planungsebene auseinandersetzen und ggf. entsprechende Maßnahmen festsetzen. Dies schließt die Auswirkungen auf die vorhandene Infrastruktur mit ein.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</u> 	Der Umgang mit den klimatischen Funktionen findet im Rahmen der Auseinandersetzung im Rahmen der Bauleitplanung statt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Das Gebiet erfüllt wichtige Funktionen als Frischluftschneise für das Stadtklima, besonders angesichts der zunehmenden Hitzesommer und Notwendigkeit zur Klimaanpassung.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Schutzwürdige Böden</u> <p>Aufgrund der geringen Überprägung der Böden ist insgesamt mit „erheblichen Auswirkungen“ auf die ökologischen und klimatischen Schutzfunktionen des Bodens zu rechnen. Die vegetations-bewachsenen Böden erfüllen aufgrund ihrer CO2-Speicher-, Kühlungs- und Verdunstungsfunktion wichtige Klimaschutzfunktionen und sind daher schutzwürdig.</p>	<p>Auf der Fläche Rahmerbuschfeld sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden (s. Karte der schutzwürdigen Böden, Geologischer Dienst). Die Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen sind im Rahmen der konkretisierten nachfolgenden Planung zu bewerten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>BGG (Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz)</u> <p>Die Fläche verfügt über notwendige Versickerungsflächen für Regenwasser, besonders angesichts der zu erwartenden Starkregenfälle. Rückläufige Niederschläge innerhalb bestimmter Monate erfordern Sicherung von Regenwasser.</p>	<p>Es handelt sich um keine BGG im Sinne des Regionalplanes und der DVO zum Landesplanungsgesetz NRW. Lt. Starkregenhinweiskarte NRW ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein Kriterium handelt, dass nachfolgend nicht bewältigt werden könnte. Die planerischen Möglichkeiten der Versickerung von Regenwasser sowie auch die Prüfung der Auswirkungen von Starkregenereignissen erfolgen auf nachfolgender Planungsebene.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Klimaböden</u> <p>Der Verlust wichtiger Funktionen des Wasserhaushaltes, wie etwa mangelnde Grundwasserneubildung und Verdunstung führen zu erheblichen klimatischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigung von 3,6 ha unzerschnittener Grünfläche am Ortsrand steht im Widerspruch zu.</p>	<p>Lt. IS BK5 Bodenkarte zur Landwirtschaftlichen Standorterkundung handelt es sich um eine Gley-Braunerde, die nicht zu den klimarelevanten Böden gehören (s. Geologischer Fachbeitrag, 2018)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>LBE (Landschaftsbildeinheit)</u> <p>Das Gebiet hat aufgrund seiner besonderen Schönheit durch weite attraktive Landschaftsräume mit direkt angrenzendem FFH- und Waldgebiet prägende Bedeutung für das Landschaftsbild.</p>	<p>Die Landschaftsbildeinheit lt. LANUV (@LINFOS) wird als „Ortslage / Siedlung“ bewertet. Inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stattfindet, ist erst bei einer konkretisierten Planung möglich und obliegt daher den nachfolgenden Planungsverfahren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>LSB (Landschaftsschutzgebiet)</u> Das Plangebiet ist gemäß aktuell gültigem Flächennutzungsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und sollte aufgrund seiner Umweltschutz- und Landschaftsschutzfunktion als solches erhalten bleiben. 	Das Landschaftsschutzgebiet ist im Landschaftsplan der Stadt Duisburg festgesetzt. Auch bei einer ASB-Festlegung kann das LSG bleiben. Landschaftsplanerische Festsetzungen, die geeignet sind, eine Zielverwirklichung faktisch zu verhindern, sind nicht möglich. D.h. bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG außer Kraft.
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>BSLE (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung)</u> Das Gebiet hat aufgrund seiner Natureigenschaften und ästhetischen Qualitäten wichtige Funktionen für die menschliche Erholung und Gesundheit. 	Die Fläche ist derzeit nicht als BSLE festgelegt.
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>WSG (Wasserschutzgebiet)</u> Das Gebiet liegt nach dem LEP innerhalb der (zeichnerischen) Festlegung „Gebiete für den Schutz des Wassers“. Diese Funktion würde durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt. 	Die Fläche ist im LEP NRW als Gebiet für den Schutz des Wassers festgelegt. Gemäß Ziel 7.4-3 LEP NRW sind die Trinkwasservorkommen zu sichern. Die für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereiche sind in den Regionalplänen daher als BGG festzulegen. Lt. Erläuterungen sind in den Regionalplänen entsprechend die Wasserschutzzonen I-III A festzulegen. Die Wasserschutzzone III B, in der das Rahmerbuschfeld liegt, ist daher regionalplanerisch nicht festgelegt.
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>WSZ (Wasserschutzzone)</u> Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone 3B. Durch die Lage innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes werden wertvolle Versickerungsflächen erheblich beeinträchtigt. Wichtige Funktionen des Trinkwasserschutzgebietes würden durch bau-, betriebs- und anlagebedingte Schadstoffeinträge gefährdet. 	Die Fläche liegt ebenso wie die Siedlungsflächen in Rahm in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum. In der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung wird unter § 3 "Schutz in der Zone III B" im Einzelnen geregelt, welche Planungen und Maßnahmen innerhalb der Zone verboten bzw. genehmigungsfähig sind. Dies schließt die innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO bezeichneten Nutzungen nicht aus.
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>GEP (Gebietsentwicklungsplan und Entwicklungsziele gemäß Biotopverbundkonzept und Landschaftsplan Duisburg)</u> 	Der derzeit rechtskräftige GEP 99 legt den Bereich bis zur Stadtgrenze als ASB fest. Ein Widerspruch existiert auch deshalb nicht, da der RP Ruhr den GEP 99 ablöst.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Eine ASB-Ausweisung würde dem GEP und dem aktuell rechtgültigen Landschaftsplan Duisburg bezüglich der LSG-Festsetzung und dem Entwicklungsziel „Beibehaltung der Grünlandnutzung“ widersprechen sowie dem Biotopverbundkonzept Duisburg-Süd mit den Entwicklungszielen „nachhaltige Ackernutzung und Anlage von Rainen, Entwicklung von extensiv genutztem Grünland, Entwicklung von naturnahen Gehölzen durch Sukzession, Anlage von Streuobstwiesen“ entgegenstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mangelhafte FFH-Artenschutz- und Umweltprüfungen</u> <p>Bei dem methodischen Vorgehen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Umweltbericht, der FFH-Vorprüfung und der Artenschutzprüfung zeigt erhebliche Mängel und Lücken auf.</p> <p>2.1.1 Begründungen zum Erhalt und zur Entwicklung des BSLE und LSG und des zusammenhängenden Gebietsschutzsystems</p>  <p>Abb. 7: Duisburg-Rahm, Rahmerbuschfeld, Dui_ASB_01_A</p>	<p>Der Landschaftsplan muss sich gemäß § 20 LNatSchG an die ihm zugrundeliegenden Ziele der Raumordnung anpassen.</p> <p>Der Hinweis auf das kommunale Biotopverbundkonzept Duisburg-Süd wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung des Konzeptes obliegt der Stadt Duisburg.</p> <p>Die Methodik entspricht wie oben dargelegt dem Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (November 2020, Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen). Eine Artenschutzprüfung liegt der Umweltprüfung nicht bei, da dies entsprechend der VV-Habitatschutz (2016) nicht erforderlich ist. Die FFH-Vorprüfung entspricht der einer Vorprüfung zu einem Regionalplan.</p> <p>Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich Rahmerbuschfeld vollständig, bis an die östliche Stadtgrenze als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Insofern sind die Ausführungen zum BSLE nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Anregung, ein BSN festzulegen, wird nicht gefolgt. Es gibt dazu weder Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder des LANUV.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p data-bbox="427 655 936 675">Abb. 8: Duisburg-Rahm, Rahmerbuschfeld und Pufferzone zum FFH-Gebiet</p> <p data-bbox="427 687 1189 783">Die BSLE Ausweisung und Schutzkategorie LSG gemäß aktuell gültigem GEP 99, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan und Biotopkonzept Duisburg-Süd muss erhalten bleiben.</p> <p data-bbox="427 823 1189 1050">Eine weitere Anregung ist die Umwidmung der Fläche in einen „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“. In den Luftaufnahmen gut erkennbar: Die unzerschnittene Grünfläche, die zu Recht noch als BSLE und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Aufgrund der naturnahen Strukturen, der ökologischen Bedeutung und Nähe zum FFH-Gebiet ist der Bereich für eine Bebauung ungeeignet.</p> <p data-bbox="427 1090 1189 1185">Die Flächeninanspruchnahme von ca. 3,6 ha durch Errichtung von Wohnhäusern steht im klaren Gegensatz zur Sicherung des Arten- und Naturschutzes sowie des Klimaschutzes.</p> <p data-bbox="427 1193 1189 1289">Die Beibehaltung der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ ist zur Erhaltung und Entwicklung dieses kohärenten funktionalen Biotopverbundes notwendig.</p> <p data-bbox="427 1329 1189 1385">Aufgrund der Bedeutung dieser Fläche für ausgewiesene Tierarten des FFH-Gebietes „Überanger Mark“ ist die Fläche</p>	<p data-bbox="1234 193 1973 256">Der Bereich ist vom LANUV nicht als UZVR bewertet worden (LINFOS).</p> <p data-bbox="1234 296 2029 655">Der ASB wurde im Zuge der Umweltprüfung geprüft (Prüfbogen DUI_ASB_01_A) und eine FFH-VP durchgeführt (s. Anhang zum Umweltbericht DUI_ASB_01_A). Gemäß der SUP betrifft eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung das Wohnen (Schutzgut Mensch), da aufgrund der Nähe der BAB 524 im Umfeld Emissionen zu erwarten sind. Außerdem liegt die Fläche im 300m-Bereich zum NSG und FFH-Gebiet "Überanger Mark". Lt. FFH-VP sind erhebliche Beeinträchtigungen jedoch auszuschließen. Die konkretere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Beeinträchtigungen obliegt der nachfolgenden Planungsebene.</p> <p data-bbox="1234 1193 1861 1225">Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1234 1265 1995 1385">Die Natura2000-Gebiete bilden ein kohärentes Netz von Schutzgebieten innerhalb der EU. Das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ ist als Naturschutzgebiet „Überanger Mark“ festgesetzt. Regionalplanerisch ist der Bereich als BSN festgelegt. Dass die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet oder sogar als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) unter einen wirksamen rechtlichen Schutz zu stellen.</p> <p>Die Erhaltung und sogar die Entwicklung dieses zusammenhängenden Schutzgebietssystems aus Landschafts-, Naturschutz- und FFH-Gebiet sind dringend erforderlich.</p> <p>a) <u>LSG-Festlegung gemäß aktuell rechtgültigem Landschaftsplan Duisburg</u></p> <p>Gemäß aktuell rechtgültigem Landschaftsplan Duisburg wurde das Plangebiet als „Landschaftsschutzgebiet“ ausgewiesen. Die Festsetzung erfolgte gemäß § 21 a) und b) Landschaftsgesetz. Der Schutzzweck dient zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Gebiet ist gemäß textlicher Festsetzung schutzwürdig aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz, • seiner zum Teil hohen strukturellen Vielfalt. <p>Gemäß aktuellem Landschaftsplan wurde als Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung das Entwicklungsziel „Beibehaltung der Grünlandnutzung“ festgelegt.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="439 946 784 1217"> </div> <div data-bbox="797 946 1140 1217"> </div> </div> <p>Abb. 9: Entwicklungsplan des Landschaftsplans Duisburg-Süd (Ausschnitt) Entwicklungsziel: (1.1.48 grünblau) „Beibehaltung der Grünlandnutzung“</p> <p>Abb. 10: Festsetzungskarte des LP Duisburg-Süd (Ausschnitt) Festsetzung: (1.2.53 grüne Umrandung) „Landschaftsschutzgebiet“</p> <p>b) <u>Bedeutung der Fläche als Biotopverbundsystem und Nahrungshabitat für geschützte Tierarten</u></p>	<p>Festlegung eines ASB mit den Erhaltungszielen bzw. mit dem Schutzzweck des FFH-Gebietes verträglich ist, legt die FFH-Vorprüfung dar.</p> <p>Die Ausführungen zum Landschaftsschutzgebiet richten sich an die Stadt Duisburg.</p> <p>Verfahrenskritische Vorkommen von Arten, die eine nachfolgende Planung nicht ermöglichen würde, sind hier nicht bekannt. Mit der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Eine Vielzahl geschützter Tierarten wurde auf der Fläche und im angrenzenden FFH-Gebiet nachgewiesen. Es ist als Offenland ein wertvolles Nahrungshabitat für streng geschützte Tierarten des angrenzenden FFH- und Plangebietes (z. B. Rotmilan, Kleinspecht, Mittelspecht, Habicht, Turmfalke, Wanderfalke, Steinkauz, Baumfalke, Graureiher, Mäusebussard, Kolkkrabe, Mauersegler, Fledermaus), des benachbarten Ventenhofes (z. B. Schleiereule) sowie geschützter Zugvogelarten (z. B. Schwalbe, Star).</p> <p>Die Grünflächen werden weitgehend für nachhaltige Ackernutzung und als Pferdekoppeln genutzt. Durch die weiträumige Pferdewirtschaft des Ventenhofes entstand ein noch intaktes Dauergrünland, was Kleintieren und Insekten als Nahrungskette und Nahrungshabitat dient.</p> <p>Durch Fragmentierung des Biotopverbundkorridors durch eine Bebauung wären die geschützten Tierarten durch Beeinträchtigung ihres Nahrungshabitats und der Pufferzone in ihrer Population gefährdet.</p> <p>Eine geringere Pufferzone zum FFH-Gebiet erlaubt keinen ausreichenden Umgebungsschutz für die Tierarten gegen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Immissionen (Lärm, Licht, Gerüche, Vibrationen) und Störungen (Glastod durch Vogelschlag, Barrierewirkung, Desorientierung in den Einflugschneisen, Mortalität durch Bodeneinläufe). Für die Erhaltungsziele substantiell bedeutsame Standortfaktoren für ein wertvolles Nahrungshabitat würden z. B. durch Schadstoffeinträge ins Grundwasser, Änderung der landwirtschaftlichen Nutzungsart, unwiderruflich verloren gehen.</p> <p>Direkte Eingriffe in Vogelpopulationen – was die geplante ASB-Ausweisung zur Folge hätte – sind Eingriffe in den</p>	<p>Festlegung eines ASB als Vorranggebiet hat die Stadt die Möglichkeit, hier Wohn- als auch wohnverträgliche Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan darzustellen.</p> <p>Die Maßstäbe für die Verträglichkeit der Planung ergeben sich aus den besonderen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes: signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL.</p> <p>Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung richtet sich nach dem BauGB und nicht nach dem BNatSchG. Bzgl. § 44 BNatSchG wird auf den Absatz 5 hingewiesen. Demnach sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich. Diese planerische Bewältigung obliegt der kommunalen Planung.</p> <p>Es wird auf die obigen Ausführungen (Erwiderung zu Spiegelstrich FFH-Gebiet) verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Naturhaushalt und grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.</p> <p>Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzes der hier gefährdeten Populationen ist u. a. gemäß FFH-Richtlinie 92/43/EWG, EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-R), Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG, dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 (2) FFH-RL, § 13 VSchRL und § 21 (6) BNatSchG, Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), Lebensstättenzerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und dem Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) unzulässig.</p> <p>Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000, das sich aus EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zusammensetzt, nimmt hier eine wichtige Stellung ein. Damit die Schutzgebiete langfristig ihre Funktion erfüllen können, müssen sie adäquat geschützt und gepflegt (Managementpläne), wie auch besser miteinander vernetzt werden (Biotopverbund). Ferner muss ihr ökologischer Zustand überwacht und verbessert werden. Strenger Schutz der verbleibenden Lebensräume sowie der potenziellen Entwicklungsgebiete zum Schutz bedrohter Tierarten muss vorangetrieben werden.</p> <p>Das Plangebiet hat Potential zur Verbesserung des Artenschutzes. Neue, notwendige faunistische Erhebungen sind nicht in der Bestandsanalyse des Umweltberichts aufgenommen. Der Biotopverbund übernimmt eine entscheidende Rolle für den Lebensraumschutz planungsrelevanter Arten.</p> <p>Die Biotopverbundflächen erfüllen eine Vorrangfunktion für den Biotop- und Artenschutz. Der Verlust, die Umwandlung oder Zerschneidung von Flächen innerhalb des Biotopverbundes bedarf daher einem besonderen Abwägungsgebot.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Klage der EU gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof bezüglich mangelnder Umsetzung der FFH-Richtlinie unterstreicht die Notwendigkeit für eine Nachbesserung.</p> <p><u>c) Erhaltungsziele des Biotopverbundkonzeptes Duisburg-Süd (nachhaltige Nutzung von Ackernutzung und Anlage von Rainen)</u></p> <p>Das Biotopverbundkonzept Duisburg-Süd ist zur Grundlage zur Neuauufstellung des Landschaftsplanes und Regionalplanes als Grundlage für den Biotop- und Artenschutz bei der Auseinandersetzung mit anderen planerischen Vorhaben auszuwerten und als Leitlinie heranzuziehen.</p> <p>Gemäß Biotopverbundkonzept der Stadt Duisburg Karte 4b, Blatt 5490 Rahm ist die im RVR Entwurf von 2021 als ASB ausgewiesene Fläche „DUi_ASB_01_A“ mit folgenden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Ackernutzung und Anlage von Rainen (6.9.2), • Entwicklung von naturnahen Gehölzen und Sukzession (6.2.3), • Entwicklung von extensiv genutzten Grünland (6.6.2), • Erhaltung von Dauergrünland (6.6.1), • Erhaltung von Kleingehölzen (6.2.1). <p>Diese hier festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen müssen zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten bzw. Lebensraumtypen beachtet werden.</p> <p>Gemäß § 21 (6) BNatSchG sind der Erhalt und die Förderung von landwirtschaftlich geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen (insbesondere Feldrainen) gefordert.</p>	<p>Die Fläche ist gemäß Fachbeitrag des LANUVs keine Biotopverbundfläche.</p> <p>Im Vergleich zum rechtskräftigen GEP 99 wird der ASB im RP Ruhr-Entwurf wesentlich kleiner festgelegt. Von der insgesamt 10 ha großen Fläche werden ca. 3,6 ha als ASB festgelegt. Der größte Bereich des LSG bleibt somit erhalten. Der Regionalplan übernimmt gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans. Bei der regionalplanerischen Festlegung hat sich die Landschaftsplanung an die geänderten Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Insofern bleibt es der Stadt Duisburg weiterhin unbenommen, Flächen für den Biotopverbund auch innerhalb von ASB zu sichern.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

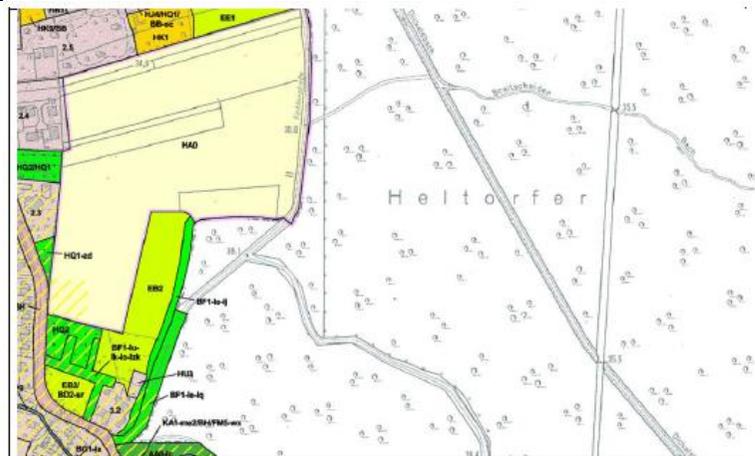


Abb.: 11: Biotopverbundkonzept der Stadt Duisburg Karte 4b, Blatt 5490 Rahm (Ausschnitt)

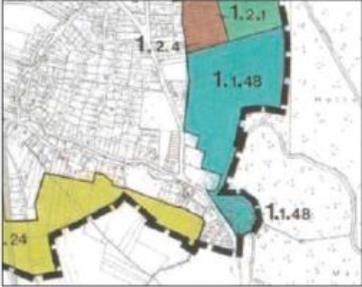
Zeichenerklärung:	
Erhaltungsmaßnahmen:	
	Erhaltung und Pflege von Rainen (6.9.1)
	Erhaltung von Dauergrünland (6.6.1)
	Erhaltung und Pflege von Obstbaumbeständen (6.5.1)
Entwicklungsmaßnahmen:	
	Nachhaltige Ackernutzung und Anlage von Rainen (HQ1-ed) (HAC) (6.9.2)
	Entwicklung von extensiv genutzten Grünland (EB2/BD2-er) (6.6.2)
	Entwicklung von naturnahen Gehölzen durch Sukzession (HQ2) (6.2.3)

d) Verpflichtung zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 Mit der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete ist auch die Verpflichtung verbunden, die für einen günstigen Erhaltungs- und Wiederherstellungszustand der Arten bzw. Lebensraumtypen erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf Dauer sicherzustellen. Die FFH-Richtlinie sowie die Vogelschutz-Richtlinie sehen vor, dass in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Schritte und Maßnahmen zur Umsetzung beider Richtlinien an die Europäische Kommission berichtet werden muss (Berichtspflicht nach Artikel 17 der FFH- bzw. Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie).

Die Ausführungen haben keine regionalplanerische Relevanz.
 Die Berichtspflicht obliegt dem Land NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die gemäß FFH-Richtlinie geforderten Managementpläne und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erhaltungsziele der Arten- und Lebensraumtypen des angrenzenden FFH-Gebiets wurden bisher nicht erstellt. Diese würden die weitere Bedeutung dieser Fläche als LSG-Schutzgebiet für den Umgebungsschutz nochmals unterstreichen.</p> <p>Der ökologische Wert von Acker- und Grünlandflächen ist für den Naturschutz bedeutsam.</p> <p>Unzerschnittene, großräumige landwirtschaftlich intensiv genutzte Offenlandbereiche sind unverzichtbare Ergänzungsräume zu Biotopverbundflächen und bieten potentielle Entwicklungsräume an. Hierzu gehören weitgehend alle Flächen der offenen Feldflur und von Dauergrünland. Dieses Grünlandes ist für die Futtergewinnung der dortigen Tierarten entscheidend und erlaubt den Fortbestand auch besonders gefährdeter Populationen.</p>	
	<p><u>e) Kohärenzmaßnahmen zum Aufbau eines funktionalen Biotopverbundes nach Artikel 10 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</u></p> <p>Die Kohärenzmaßnahmen nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind von entscheidender Bedeutung für den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen. Die geschützten Tierarten des FFH-Gebietes können nicht isoliert in Schutzgebieten erhalten werden, da sie auf bestimmte Wechselbeziehungen mit ihrer Umwelt angewiesen sind. Dies macht den Aufbau eines funktionalen Biotopverbundes erforderlich.</p> <p>In der FFH-Richtlinie wird in Art. 3 und 10 die Förderung von "verbindenden Landschaftselementen" nahegelegt, um somit die ökologische Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu verbessern.</p>	<p>Die Ausführungen richten sich an das Land NRW bzw. das LANUV und haben keine regionalplanerische Relevanz.</p> <p>Im Rahmen der Festlegung des ASB muss eine Überprüfung erfolgen, inwieweit die Festlegung mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck des FFH-Gebietes verträglich ist. Ob FFH-Gebiete durch angrenzende verbindende Elemente optimiert werden können, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Das LANUV hat in seinem Fachbeitrag Biotopverbundflächen „besonderer“ und „herausragender“ Bedeutung herausgearbeitet und dem RVR empfohlen, diese Flächen als BSLE oder BSN festzulegen. Dazu gehören auch Biotope und Biotopkomplexe mit herausragender Bedeutung im regionalen Kontext, aktuelle und potenzielle Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten und Verbindungs- und Pufferflächen von herausragender Bedeutung (bezogen auf die typische Eigenart des Raumes). Die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Förderung von Landschaftselementen - wie hier das BSLE und LSG Rahmerbuschfeld als Nahrungshabitat und Pufferzone - ist von ausschlaggebender Bedeutung für die hier wildlebenden Tierarten. Dies betrifft insbesondere die im BSLE und LSG gemäß Biotopverbundkonzept Duisburg-Süd ausgewiesenen Flächen für „nachhaltige Nutzung von Ackernutzung und Anlage von Rainen“ und die „Erhaltung von Dauergrünland“ sowie ihre Vernetzungsfunktion.</p> <p>Mit dem § 20 (1) BNatSchG sind die Länder zur Einrichtung eines länderübergreifenden Biotopverbunds auf mindestens 10 % der Landesfläche verpflichtet. Gemäß § 21 (6) BNatSchG sind der Erhalt bzw. die Förderung zur Vernetzung von Biotopen geboten. Diese Gesetze sind für die Umsetzung der Forderungen aus Art. 3 und 10 der FFH-Richtlinie relevant.</p>	<p>Rahmenbuschfeldfläche ist vom LANUV nicht als solche bewertet worden.</p>
	<p><u>f) Kohärenz der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Landschaftspläne der Nachbargemeinden Duisburg und Düsseldorf</u></p> <p>Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Landschaftspläne Duisburg und Düsseldorf müssen für einen günstigen Erhaltungszustand der Arten bzw. Lebensraumtypen gemäß FFH-RL miteinander vernetzt werden. Die Förderung der Verbindung von Landschaftselementen zwischen den Städten und somit der Erhaltung des BSLE und LSG in seiner heutigen Ausprägung - ist wegen der Bedeutung dieser Fläche als Nahrungshabitat und Pufferzone für das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ bedeutsam.</p>	<p>Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich Rahmerbuschfeld vollständig, bis an die östliche Stadtgrenze als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Insofern sind die Ausführungen zum BSLE nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es sind keine Stellungnahmen von den Landschaftsbehörden der Städte dazu eingegangen. Auch von der höheren Naturschutzbehörde sind keine Anregungen oder Bedenken dazu vorgebracht worden.</p> <p>In Duisburg gibt es nur noch wenige Bereiche die für eine allgemeine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Bei dem betreffenden Bereich liegt ein unmittelbarer Anschluss an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB vor. Der Bereich wird bereits im derzeit rechtskräftigen GEP 99 als ASB festgelegt. Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Bedarfszahlen ist erkennbar, dass der ermittelte Bedarf in der Stadt Duisburg bei weitem nicht gedeckt werden kann bzw. dass aufgrund von Konflikten mit anderen Belangen keine ausreichende Flächenkulisse für die Abwägung zwischen mehreren</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung		
	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>Abb. 12: Entwicklungsplan des Landschaftsplans Duisburg-Süd (Ausschnitt)</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Abb. 13: Entwicklungsplan des Landschaftsplans Düsseldorf (Ausschnitt)</p> </div> </div> <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Zeichenerklärung (1.1. blaugrün)</p> <p>Erhaltungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Zeichenerklärung (grün)</p> <p>Entwicklungsziel 7 - Flora -Fauna- Habitat-Gebiete Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora -Fauna- Habitat-Richtlinie der Europäischen Union</p> </td> </tr> </table> <p>Die geplante ASB-Ausweisung würde die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele des benachbarten FFH-Gebietes gemäß FFH-RL und gemäß Entwicklungsplan des Landschaftsplans der Bezirksregierung Düsseldorf (Naturschutzgebiete/Textliche Darstellungen/A.2.1.9 Naturschutzgebiet „Überanger Mark“) erheblich beeinträchtigen. Das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ wurde aufgrund seines besonders schützenswerten Naturraums als Naturschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Der Umgebungsschutz umliegender Nahrungshabitate und Pufferzonen muss gem. sichergestellt werden. Es liegen keine zwingenden Gründe für eine Bebauung vor. Planungsalternativen mit wesentlich geringerer Beeinträchtigung von Natur und Umwelt sind vorhanden.</p> <p><u>g) Umgebungsschutz für das Naturschutzgebiet „Heltorfer Mark und Überanger Mark“ gemäß § 23 BNatSchG</u> Zur Sicherstellung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele des angrenzenden Naturschutzgebietes „Heltorfer Mark“ und „Überanger Mark“ ist ein Umgebungsschutz durch Vernetzung funktionaler Zusammenhänge (Nahrungshabitat,</p>	<p>Zeichenerklärung (1.1. blaugrün)</p> <p>Erhaltungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p>	<p>Zeichenerklärung (grün)</p> <p>Entwicklungsziel 7 - Flora -Fauna- Habitat-Gebiete Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora -Fauna- Habitat-Richtlinie der Europäischen Union</p>	<p>Alternativstandorten auf Ebene des Regionalplans zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Entwicklung in den regionalplanerischen festgelegten ASB bzw. möglicher Planungsalternativen obliegt der kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Es sind keine Stellungnahmen von den Landschaftsbehörden der Städte dazu eingegangen. Auch von der höheren Naturschutzbehörde sind keine Anregungen oder Bedenken dazu vorgebracht worden.</p>
<p>Zeichenerklärung (1.1. blaugrün)</p> <p>Erhaltungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p>	<p>Zeichenerklärung (grün)</p> <p>Entwicklungsziel 7 - Flora -Fauna- Habitat-Gebiete Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora -Fauna- Habitat-Richtlinie der Europäischen Union</p>			

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Grundwasserschutz, Klimaschutz, Artenschutz) gemäß § 23 (2) BNatSchG dringend erforderlich. Da es sich um ein FFH-Gebiet handelt, sind diese Vernetzungen EU-rechtskonform und auf Basis der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse auszulegen.</p> <p>Gemäß § 23 (2) BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.</p> <p>In den Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „A.2.1.9, Überanger Mark“ des Landschaftsplans der Bezirksregierung Düsseldorf wird die Bedeutung der Biotopvernetzung zwischen Düsseldorf und Duisburg unterstrichen.</p> <p>Folgende Festsetzungen sind hervorzuheben:</p> <p>a) <i>Wald und Umgebungsschutz:</i> <i>„10. In dem stark durch Siedlung und intensive Landwirtschaft geprägten Raum zwischen Duisburg und Düsseldorf hat das Gebiet im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von naturnahen Waldgebieten eine besonders wichtige Bedeutung. (...)“</i></p> <p>b) <i>Tiere und Pflanzen und Umgebungsschutz:</i> <i>„4. zur Förderung des Mittelspechtes als Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie, Nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.“</i> <i>„8. zum Schutz der dort wildlebenden zum Teil streng geschützten, seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung und</i></p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p><i>Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und Lebensräume. Bemerkenswert ist das Vorkommen der gefährdeten und/oder streng geschützten Arten: Königsfarn, Mittelspecht, Mäusebussard und Habicht. Des Weiteren besiedelt der für das Stadtgebiet von Düsseldorf seltene Dachs die Wälder.“</i></p> <p><i>c) Landschaftselemente und Umgebungsschutz: „9. wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit dieser Landschaftselemente in der stark durch Siedlung und intensive Landwirtschaft geprägten Region zwischen Duisburg und Düsseldorf, (..)“</i></p> <p><i>d) Boden, Klima und Umgebungsschutz: „10. wegen der klimatischen Ausgleichs- und Gliederungsfunktion, (..)“</i></p> <p><i>e) Grundwasser und Umgebungsschutz: „11. zur Erhaltung einer großen zusammenhängenden Waldfläche als wichtiger Baustein und wertvolles Refugium im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von naturnahen und teilweise auf grundwassernahen Niederungsbereichen stockenden Waldgebiete.“</i></p> <p><i>f) FFH und Umgebungsschutz: „11. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und Habitate der FFH-Arten führen können.“</i></p> <p><i>(vgl. https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt68/gartenamt/pdf/Landschaftsplan/Naturschutzgebiete_pdf-Dateien/A.2.1.9_NS_G_Ueberanger_Mark_web_bf.pdf)</i></p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>(vgl. https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt68/gartenamt/pdf/Landschaftsplan/Landschaftsplan_2020_web.pdf)</p> <p>(vgl. https://www2.duisburg.de/micro2/duisburg_gruen/medien/bindata/Entw.karteDEST3299.pdf)</p> <p>(vgl. https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt68/gartenamt/pdf/Landschaftsplan/Landschaftsplan_2020_Entwicklungskarte.pdf)</p> <p>2.1.2 Anregung zur Ausweisung der Fläche als „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“ Aufgrund der wichtigen und vielfältigen Schutzzwecke der Fläche „Dui_ASB_01_A“ und ihrer Umgebung für den Natur- und Landschaftsschutz regen wir die Ausweisung der Fläche als „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“ an:</p> <p>Bezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B1_ Zeichnerische Festlegungen (Blatt 25) Duisburg, Stadtbezirk Rahm, Angermunderstraße, Dui_ASB_01_A • B2_ Zeichnerische Änderungen (Blatt 25) Duisburg, Stadtbezirk Rahm, Angermunderstraße, Dui_ASB_01_A 	<p>Wie in der Begründung ausgeführt (Kap. 2.3), umfassen BSN als Freiraumfunktion Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen. Insbesondere soll der Schutz, die Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes gesichert werden. Nach der LPIG DVO obliegt den BSN außerdem die Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung und umfassen festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen (vgl. LPIG DVO 2.da). Hierzu sind die „Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung“ des LANUV ein Kriterium oder auch Hinweise der Naturschutzbehörden.</p> <p>Die angeführten Punkte sind nicht hinreichend für eine BSN-Festlegung. Zu den einzelnen Punkten wurde bereits Stellung genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

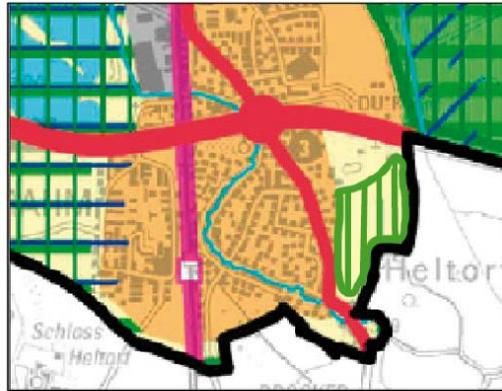


Abb. 14: Rahmerbuschfeld, Schutzkategorie „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“

Zeichenerklärung:

 Bereich zum Schutz der Natur (BSN)

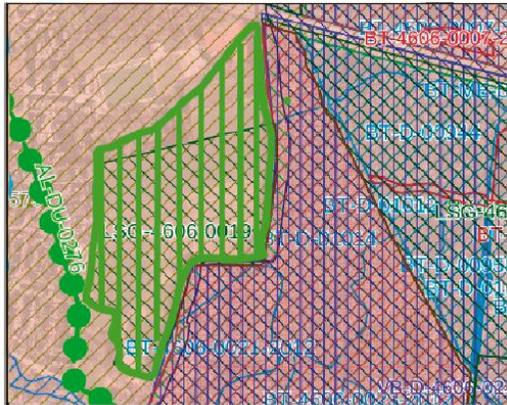


Abb. 15: Rahmerbuschfeld, Schutzkategorie „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“ (Ausschnitt)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Begründung / Schutzzwecke Das Rahmerbuschfeld erfüllt folgende Schutzfunktionen:</p> <p>Landschaftsraum mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsraum mit einem unmittelbaren, funktionalen Zusammenhang mit dem FFH- und Naturschutzgebiet „Überanger Mark“. • Kohärenter Biotopverbund/ Netzwerk bestehend aus Landschafts-, Naturschutz- und FFH-Gebiet „Überanger Mark“ • Beitrag zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung • Sicherung der Funktionsfähigkeit für den Biotop- und Artenschutz • Sicherung des Biotopverbundes mit Umgebungsschutzfunktion (Pufferzone zum FFH-Gebiet) • Sicherung der Lebensraumfunktion als Nahrungshabitat für (geschützte) Tierarten des FFH-Gebietes, des Plangebietes und der Umgebung • Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der der geschützten Tierarten (Unterschutzstellung) • gemäß FFH-RL (siehe Liste der dort lebenden gefährdeten Arten im folgenden Kapitel) • Unzerschnittene, großräumige, verkehrsarme Grünfläche • Dauergrünland und intakte Nahrungskette für planungsrelevante Tierarten • Hohe strukturelle Vielfalt mit Entwicklungspotential • Potential zur Verbesserung des Artenschutzes • Beitrag zum Erhalt und zur Förderung von landwirtschaftlich geprägten Landschaften und zur Vernetzung von Biotopen (insbesondere Feldrainen) • Nachhaltige Ackernutzung und Anlage von Rainen • Entwicklung von extensiv genutztem Grünland • Entwicklung von naturnahen Gehölzen durch Sukzession, Streuobstwiesen, Kleingehölzen 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Boden mit geringer Überprägung • Boden mit wichtiger Klimaschutzfunktion • Boden mit Grundwasserschutzfunktion • Trinkwasserschutzgebiet • Städtische Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiet <p>Landschaftsraum mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Landschaftsbildqualität aufgrund der Naturnähe und der Nähe zu attraktiven Waldbereichen • Weiräumige unzerschnittene Grünfläche mit direkt angrenzenden FFH-Gebiet • Verbindende Landschaftselemente • Geprägt durch „dörflichen Charakter“ • Eigenart des Stadtbezirks • Prägt Bewohner-Stadt-Identität mit Bindungswirkung • Erholungsraum • Lebensraumqualität <p>3. Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der Umweltschutzgüter</p> <p>Eine ASB-Ausweisung „Dui_ASB_01_A“ und Bebauung der Fläche hätte erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander.</p> <p>Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen der FNP-Änderung (Konfliktintensität) wurde im Umweltbericht - FNP Duisburg, Flächensteckbriefe Duisburg-Süd für die Prüffläche-Nr.: 762-02- Wohnen im Rahmerbuschfeld als „erheblich“ bewertet.</p>	<p>Die erheblichen Beeinträchtigungen werden in Bezug auf den Flächennutzungsplan genannt. Diese Ausführungen richten sich an die Stadt Duisburg.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	<div data-bbox="443 209 1200 312" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0; padding: 2px;">Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (Konfliktintensität)</td> <td style="background-color: #ffff00; padding: 2px; text-align: center;">Erheblich</td> </tr> </table> <p style="font-size: 0.8em; margin-top: 2px;">Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist insgesamt mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet "Überanger Mark" ist eine FFH Vorprüfung erforderlich (Ergebnisse werden zur Entwurfsfassung ergänzt).</p> </div> <p data-bbox="432 320 831 341" style="font-size: 0.8em; margin-top: 5px;">Abb. 16: Auszug aus dem Umweltbericht – FNP Duisburg</p> <p data-bbox="421 360 1211 392">3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope und Biologische Vielfalt</p> <p data-bbox="421 395 1211 627">Das Plangebiet erfüllt wichtige Funktion als Biotopverbundkorridor. Durch die unmittelbare Nähe zum FFH-Gebiet bietet die Fläche eine Schutz- und Pufferzone für im Plan- und FFH-Gebiet streng geschützte Tierarten (s. Tabelle 1). Des Weiteren wurden planungsrelevante Arten im nahen Umfeld wie etwa dem benachbarten Ventenhof (Schleiereule) festgestellt.</p> <p data-bbox="421 663 629 691"><i>Nahrungshabitat</i></p> <p data-bbox="421 695 1178 826">Als wertvolles Biotop - insbesondere als Dauergrünland durch nachhaltige Ackernutzung und Pferdewirtschaft - ist diese Fläche wichtiges Nahrungshabitat geschützter Tierarten des Plan- und angrenzenden FFH-Gebietes.</p> <p data-bbox="421 863 869 890"><i>Umgebungsschutz durch Pufferzone</i></p> <p data-bbox="421 895 1167 1361">Die Fläche bildet eine Pufferzone zum FFH-Gebiet und sorgt somit für den notwendigen Umgebungsschutz gegen Immissionen (Lärm, Licht, Gerüche) und Gefährdung durch Barrierewirkungen (z. B. Vogelschlag durch Spiegelungen, Desorientierung durch Fragmentierung, Trennung der Wanderbewegungen von Tieren, Beeinträchtigung der Austauschvorgänge). Es können auch Faktoren wie etwa Unterbrechung der Sichtweite oder Störung durch Lärm, Freizeitaktivitäten sowie Jagdverhalten der Haustiere zu Barrierewirkungen führen. Durch eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der Pufferzone wären die geschützten Tierarten erheblich in Ihrem Bestand gefährdet. Große unzerschnittene Landschaftsräume sind wesentliche Bedingung für das Überleben der Populationen.</p>	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (Konfliktintensität)	Erheblich	
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (Konfliktintensität)	Erheblich			

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	<p>Eine Besiedlung der Fläche würde zur erheblichen Beeinträchtigung der Pufferzone und des Nahrungshabitats führen. Laut Begutachtung des Duisburger Vogelkundlers Karl-Heinz Dietz und des Umweltbüros Dr. Schreiber hätte eine Bebauung eine erhebliche Gefährdung geschützter Tierarten zur Folge.</p> <p>Folgende geschützte Tierarten des Plan- und FFH-Gebietes wären u. a. betroffen:</p> <p>Tab. 1: Geschützte / planungsrelevante Arten</p> <table border="1" data-bbox="427 523 1205 1230"> <thead> <tr> <th>Tierart</th> <th>Schutzstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Feldlerche</td><td>Rote Liste, gefährdet</td></tr> <tr><td>Star</td><td>Rote Liste, gefährdet</td></tr> <tr><td>Baumfalke</td><td>Rote Liste, gefährdet</td></tr> <tr><td>Graureiher</td><td>Rote Liste, gefährdet</td></tr> <tr><td>Kleinspecht</td><td>Rote Liste, gefährdet</td></tr> <tr><td>Bluthänfling</td><td>Rote Liste, gefährdet</td></tr> <tr><td>Baumfalke</td><td>Rote Liste, gefährdet</td></tr> <tr><td>Baumpieper</td><td>Rote Liste, gefährdet</td></tr> <tr><td>Mittelspecht</td><td>VSRL in Anhang I, streng geschützt</td></tr> <tr><td>Rotmilan</td><td>VSRL in Anhang I, streng geschützt</td></tr> <tr><td>Habicht</td><td>VSRL in Anhang I, streng geschützt</td></tr> <tr><td>Sperber</td><td>VSRL in Anhang I, streng geschützt</td></tr> <tr><td>Schwarzspecht</td><td>VSRL in Anhang I, streng geschützt</td></tr> <tr><td>Buntspecht</td><td>VSRL in Anhang I, streng geschützt</td></tr> <tr><td>Schwalbe</td><td>VSRL in Anhang I, streng geschützt</td></tr> <tr><td>Wanderfalke</td><td>VSRL in Anhang I, streng geschützt</td></tr> <tr><td>Steinkauz</td><td>VSRL in Anhang I, streng geschützt</td></tr> <tr><td>Waldkauz</td><td>EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt</td></tr> <tr><td>Turmfalke</td><td>EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt</td></tr> <tr><td>Mäusebussard</td><td>EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt</td></tr> <tr><td>Kolkrabe</td><td>EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt</td></tr> <tr><td>Mauersegler</td><td>EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt</td></tr> <tr><td>Mäusebussard</td><td>EU-VO 338/97 streng geschützt</td></tr> <tr><td>Schleiereule</td><td>EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt</td></tr> <tr><td>Kranich</td><td>EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt</td></tr> <tr><td>Fasan</td><td>EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt</td></tr> <tr><td>Großes Mausohr</td><td>Anhang IV der FFH-Richtlinie, gefährdet</td></tr> <tr><td>Fledermausarten</td><td>Anhang IV der FFH-Richtlinie, gefährdet</td></tr> <tr><td>Wirbellose</td><td>Anhang IV der FFH-Richtlinie, gefährdet</td></tr> <tr><td>Käfer</td><td>Anhang IV der FFH-Richtlinie, gefährdet</td></tr> <tr><td>Reptilien</td><td>Anhang II, IV der FFH-Richtlinie, gefährdet</td></tr> <tr><td>Amphibien</td><td>Anhang II, IV der FFH-Richtlinie, gefährdet</td></tr> <tr><td>Feuersalamander</td><td>Besonders geschützt gemäß BNatSchG</td></tr> </tbody> </table> <p>Nach dem Handbuch des Bundesamtes für Naturschutz zur Umsetzung von Natura 2000 (SSYMANK et al. 1998) werden u. a. folgende charakteristische Arten für die hier relevanten Lebensraumtypen genannt:</p>	Tierart	Schutzstatus	Feldlerche	Rote Liste, gefährdet	Star	Rote Liste, gefährdet	Baumfalke	Rote Liste, gefährdet	Graureiher	Rote Liste, gefährdet	Kleinspecht	Rote Liste, gefährdet	Bluthänfling	Rote Liste, gefährdet	Baumfalke	Rote Liste, gefährdet	Baumpieper	Rote Liste, gefährdet	Mittelspecht	VSRL in Anhang I, streng geschützt	Rotmilan	VSRL in Anhang I, streng geschützt	Habicht	VSRL in Anhang I, streng geschützt	Sperber	VSRL in Anhang I, streng geschützt	Schwarzspecht	VSRL in Anhang I, streng geschützt	Buntspecht	VSRL in Anhang I, streng geschützt	Schwalbe	VSRL in Anhang I, streng geschützt	Wanderfalke	VSRL in Anhang I, streng geschützt	Steinkauz	VSRL in Anhang I, streng geschützt	Waldkauz	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt	Turmfalke	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt	Mäusebussard	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt	Kolkrabe	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt	Mauersegler	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt	Mäusebussard	EU-VO 338/97 streng geschützt	Schleiereule	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt	Kranich	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt	Fasan	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt	Großes Mausohr	Anhang IV der FFH-Richtlinie, gefährdet	Fledermausarten	Anhang IV der FFH-Richtlinie, gefährdet	Wirbellose	Anhang IV der FFH-Richtlinie, gefährdet	Käfer	Anhang IV der FFH-Richtlinie, gefährdet	Reptilien	Anhang II, IV der FFH-Richtlinie, gefährdet	Amphibien	Anhang II, IV der FFH-Richtlinie, gefährdet	Feuersalamander	Besonders geschützt gemäß BNatSchG	
Tierart	Schutzstatus																																																																					
Feldlerche	Rote Liste, gefährdet																																																																					
Star	Rote Liste, gefährdet																																																																					
Baumfalke	Rote Liste, gefährdet																																																																					
Graureiher	Rote Liste, gefährdet																																																																					
Kleinspecht	Rote Liste, gefährdet																																																																					
Bluthänfling	Rote Liste, gefährdet																																																																					
Baumfalke	Rote Liste, gefährdet																																																																					
Baumpieper	Rote Liste, gefährdet																																																																					
Mittelspecht	VSRL in Anhang I, streng geschützt																																																																					
Rotmilan	VSRL in Anhang I, streng geschützt																																																																					
Habicht	VSRL in Anhang I, streng geschützt																																																																					
Sperber	VSRL in Anhang I, streng geschützt																																																																					
Schwarzspecht	VSRL in Anhang I, streng geschützt																																																																					
Buntspecht	VSRL in Anhang I, streng geschützt																																																																					
Schwalbe	VSRL in Anhang I, streng geschützt																																																																					
Wanderfalke	VSRL in Anhang I, streng geschützt																																																																					
Steinkauz	VSRL in Anhang I, streng geschützt																																																																					
Waldkauz	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt																																																																					
Turmfalke	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt																																																																					
Mäusebussard	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt																																																																					
Kolkrabe	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt																																																																					
Mauersegler	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt																																																																					
Mäusebussard	EU-VO 338/97 streng geschützt																																																																					
Schleiereule	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt																																																																					
Kranich	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt																																																																					
Fasan	EU-Vogelschutzrichtlinie, geschützt																																																																					
Großes Mausohr	Anhang IV der FFH-Richtlinie, gefährdet																																																																					
Fledermausarten	Anhang IV der FFH-Richtlinie, gefährdet																																																																					
Wirbellose	Anhang IV der FFH-Richtlinie, gefährdet																																																																					
Käfer	Anhang IV der FFH-Richtlinie, gefährdet																																																																					
Reptilien	Anhang II, IV der FFH-Richtlinie, gefährdet																																																																					
Amphibien	Anhang II, IV der FFH-Richtlinie, gefährdet																																																																					
Feuersalamander	Besonders geschützt gemäß BNatSchG																																																																					

ID	Stellungnahme	Erwiderung						
	<p>Tab. 2: Charakteristische Arten im Plan – und FFH-Gebiet</p> <table border="1" data-bbox="423 228 1216 293"> <tr> <td>Raufußkauz</td> <td>VSRL in Anhang I, streng geschützt</td> </tr> <tr> <td>Hohltaube</td> <td>Vorwarnliste NRW</td> </tr> <tr> <td>Waldlaubsänger</td> <td>Rote Liste</td> </tr> </table> <p><i>Mangelhafte Umweltprüfungen</i> Die Ausweisung als ASB-Fläche der zeichnerischen Festlegungen basiert auf einem fachlich nicht fundierten Umweltbericht mit einer mangelhaften Gesamteinschätzung. Die der ASB-Ausweisung zugrunde gelegte Umweltprüfung, die FFH-Vorprüfung und Artenschutzprüfung weisen erhebliche Mängel und Lücken auf, die zu einer mangelhaften Beurteilung der Erheblichkeit führten.</p> <p>Die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit greift deutlich zu kurz, basiert nicht auf den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen und ist unvollständig. Hier muss eine intensivere Betrachtung und Bewertung erfolgen.</p> <p>Zerschneidung, Verinselung, Barrierewirkung, Verlärmung, Licht- und Schadstoffemissionen, haben erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit einer Vielzahl von negativen Folgen für die betroffenen Tierarten und Ökosysteme. Die geplante Bebauung, FNP-Änderung und ASB-Ausweisung verstoßen gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Richtlinie 92/43/EWG • EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-R) • Art. 6 (3) FFH-RL • Art. 2 (2) FFH-RL • Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG • FFH-Richtlinie Art. 3 und 10 (Förderung von "verbindenden Landschaftselementen") • Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) • Lebensstättenzerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) • Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) 	Raufußkauz	VSRL in Anhang I, streng geschützt	Hohltaube	Vorwarnliste NRW	Waldlaubsänger	Rote Liste	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Unterlagen der Bauleitplanung.</p> <p>Die Behauptung, dass die ASB-Festlegung gegen die genannten rechtlichen Vorgaben verstoßen wird nicht geteilt.</p> <p>Gemäß der Natura2000-Vorprüfung ist die Planung mit den europarechtlichen Vorgaben konform. Die Eingriffsregelung ist in der Regionalplanung nicht einschlägig. Auf Bauleitplanebene richtet sich die Eingriffsregelung nach dem BauGB (§ 1a BauGB). Mit der regionalplanerischen Festlegung als ASB handelt es sich um ein Vorranggebiet, in dem die Stadt Siedlungsentwicklung betreiben kann. Die planerische Bewältigung der arten- und habitatschutzrechtlichen Belange erfolgt dann im Rahmen der Bauleitplanung.</p> <p>Ein Widerspruch zu § 21 BNatSchG liegt nicht vor. Der § 21 BNatSchG ist eine Norm zur Schaffung eines Biotopverbundes. Das BauGB ist in der Raumordnung nicht einschlägig. Hinweise, dass das Vorhaben Auswirkungen gemäß § 44 BNatSchG hat, die unüberwindbar sind, liegen nicht vor.</p>
Raufußkauz	VSRL in Anhang I, streng geschützt							
Hohltaube	Vorwarnliste NRW							
Waldlaubsänger	Rote Liste							

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • § 21 (6) BNatSchG (Erhalt und Förderung zur Vernetzung von der von Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen, insbesondere Feldrainen) • § 1 (6) Nr. 7a) BauGB Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen • § 19 (1 - 5) BNatSchG Vermeidung Verschlechterungsverbot des Art. 6 (2) FFH-RL und § 13 VSchRL von Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen • § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. • § 1 (6) Nr. 7b) BauGB Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura-2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG • USchadG i. V. m. § 19 NatSchG (Biodiversitätsschaden) • § 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht bei Eingriffen in Natur und Landschaft • § 1a (3) BauGB Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • § 1 (6) Nr. 7 BauGB Berücksichtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete • Art. 6 (3) Satz 1 BNatSchG und § 34 (1) BNatSchG (Umgebungsschutz) <p>(vgl.: Anlage 2: Naturschutzfachliche Stellungnahme zum B-Plan 1239 Rahmerbuschfeld, Umweltbüro Dr. Schreiber 25.06.2021)</p> <p>(vgl.: https://www.duisburg.de/microsites/pbv/planen_bauen/fnp-</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>vorentwurf-2016.php.media/81441/Anlage_18_FNP-Vorentwurf_Umweltbericht_Flaechensteckbriefe_Sued.pdf)</p> <p>(vgl.: https://www.waz.de/staedte/duisburg/sued/vogelexperte-umweltbericht-rahmerbuschfeld-istmangelhaft-id232046223.html)</p> <p>(vgl.: Stellungnahme der Bürgerinitiative Naturerhalt Rahmerbuschfeld zum Bebauungsplan Nr. 1239 - Rahm - „Rahmerbuschfeld“ und zur Flächennutzungsplanänderung Nr.7.45 - Süd (eingereicht bei der Stadt Duisburg)</p>	
	<p>3.2 Schutzgut Fläche Die RVR-Planung sieht vor, den im alten Regionalplan noch gesicherten Bereich zum Schutz der Natur „Rahmerbuschfeld“ aufzuheben, damit dort Bebauung und Versiegelung möglich wird. Dieses Gebiet bildet aber eine großflächige, unzerschnittene Grünfläche. Diese ist für den Erhalt und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturraums, der Lebensräume gefährdeter Arten, der Biotopverbundstrukturen und dem Klimaschutz bedeutsam.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich Rahmerbuschfeld vollständig, bis an die östliche Stadtgrenze bzw. an den Überanger Wald (und somit sehr viel großflächiger als im Entwurf des RP Ruhr) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Insofern sind die Ausführungen hinsichtlich eines gesicherten BSN nicht korrekt.</p>
	<p>Gemäß Gesetz zur Landesentwicklung (LEPRO NRW) u. a. § 20 (5) ist in Siedlungsräumen und Freiräumen insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen zu vermeiden, was der Ausweisung als ASB eindeutig entgegensteht.</p> <p>Gemäß Bundesnatur- und Landschaftsgesetz NRW gehören unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) in Anlehnung an § 2 (1) Ziffer 2 BNatSchG und LG NW zu den weitgehend un bebauten Bereichen, die als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LEPro ist mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft getreten.</p> <p>Es wird auf die obigen Ausführungen (Erwiderung zu Spiegelstrich UZVR, Landschaftsbild) verwiesen.</p> <p>Der Hinweise zu § 1 a BauGB richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Gemäß Eingriffsregelung gelten UZVR auch als Teil der Landschaft und Grundfläche im Sinne des § 8 (1) BNatSchG und § 4 (1) LG NW. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild dürfen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.</p> <p>Bodenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen (§ 1 a Baugesetzbuch).</p> <p>Diesen Grundsätzen widerspricht die Ausweisung des Rahmerbuschfeldes als ASB.</p>	
	<p><u>Nachhaltiger Flächenschutz, Klimaschutzziele</u></p> <p>Die Flächeninanspruchnahme steht im Widerspruch zu den Nachhaltigkeits- und Klimaschutzzielen. In Anbetracht der Klimaerwärmung muss dem Klimaschutz auch in Duisburg eine hohe Priorität eingeräumt werden. Die für das Stadtklima besonders wichtigen Grünflächen, insbesondere die Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die immer mehr reduziert werden, müssen besonders geschützt werden.</p> <p>In der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2016 wurde verankert, den Flächenverbrauch bis 2020 auf höchstens 5 ha/Tag zu senken.</p> <p>Der Flächenschutz ist auch Bestandteil des „Leitziels II: Städte, Gemeinden und Infrastrukturen umweltgerecht zu entwickeln“. Vorgesehen sind Maßnahmen zum Flächenschutz. Angestrebt wird u. a. eine Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 20 Hektar pro Tag im Jahr 2030. Hierzu sollte der RVR seinen Beitrag auch hier in Duisburg leisten.</p> <p>Die Ausweisung der Siedlungsflächen wie etwa im „Rahmerbuschfeld“ (Dui_ASB_01_A) steht im massiven Widerspruch zum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biotopverbundkonzept Duisburg, • Landschaftsplan Duisburg, 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geringfügige Erweiterung des ASB im Vergleich zum Entwurf aus der ersten Offenlage des RP Ruhr erfolgte auf Grundlage der Stellungnahme 2904#69 aus der ersten Beteiligung. Dem dort vorgebrachten Verweis auf ein laufendes Bauleitplanverfahren wurde im Sinne des Gegenstromprinzips gefolgt. Die Bauleitplanung ist in dem Rahmen auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu beurteilen, der für den gesamten Bereich bis zur Stadtgrenze ein ASB festlegt.</p> <p>Im Regionalplan sind gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW bedarfsgerecht Siedlungsbereiche festzulegen Die Festlegung des ASB ist bedarfsgerecht. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 154,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 153 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Klimaanpassungskonzept der Stadt Duisburg „Duisburg.Nachhaltig“, • Landschaftsentwicklungsplan (LEP) NRW, • Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2016, • Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (Biodiversitätsstrategie), • 17 Zielen der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung von 2015, Ziel Nr. 11, • Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016, • Integrierten Umweltprogramm 2030, • Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung (2016), • Fahrplan für ein ressourceneffizientes Europa“ aus dem Jahr 2011. 	<p>Eine klimaangepasste Bauleitplanung, die sich mit den klimatischen Besonderheiten des Gebietes auseinandersetzt, obliegt der Stadt Duisburg.</p> <p>Es wird auf die oben bereits ausgeführten Erwiderungen verwiesen.</p> <p>Die genannten Konzepte, Strategien und Programme sind abstrakte Pakete, die durch die Gesetzgebung und die zuständigen Raumordnungsbehörden aufgegriffen und umgesetzt werden. Der Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze des § 2 ROG und entwickelt sich aus den Festlegungen des LEP NRW.</p>
	<p>3.3 Schutzgut Boden Die Auswirkungen der Ausweisung der Siedlungsflächen im Rahmerbuschfeld auf das Schutzgut Boden wurden im Umweltbericht (FNP Bewertung 2016 (762-02)) als „erheblich“ bewertet. Aufgrund der geringen Überprägung des heutigen Bodens ist insgesamt mit „erheblichen Auswirkungen“ auf das Schutzgut Boden zu rechnen.</p> <p>Betroffen von einer Bebauung wären bislang unversiegelte und intakte, nährstoffreiche Böden. Diese Ökotope sind eine wichtige Ressource mit ökologischen und klimatischen Schutzfunktionen. Die Zerschneidung und Versiegelung dieser großflächigen, unzerschnittenen Grünfläche „Rahmerbuschfeld“ führt zum Verlust wichtiger Archiv-, Speicher-, Regler- und Filterfunktionen.</p> <p><u>Grundwasserneubildung, Verdunstung, Klima</u> Der Verlust wichtiger Funktionen des Wasserhaushaltes durch Bodenversiegelung, wie etwa mangelnde Grundwasserneubildung und Verdunstung führen zu erheblichen klimatischen Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigung von</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie beziehen sich auf den Umweltbericht zur Bauleitplanung und richten sich entsprechend an die Stadt Duisburg.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>3,6 ha unzerschnittener Grünflächen am Ortsrand von Duisburg-Rahm steht im Widerspruch zu den Klimaanpassungserfordernissen des Umweltbundesamtes.</p> <p><u>Trinkwasserschutzgebiete</u> Durch die Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes 3B werden wertvolle Versickerungsflächen erheblich beeinträchtigt. Es fehlt an ausreichenden Ermittlungen, inwieweit die Funktion des Trinkwasserschutzgebietes verloren geht, insbesondere welche schädlichen Auswirkungen durch das Planvorhaben auftreten können. Baubedingt als auch nutzungsbedingt wäre mit Schadstoffeinträgen (etwa Treibstoff, Maschinenöl, Reifenabrieb, Bremsabrieb) zu rechnen.</p> <p><u>Ökosystem Boden</u> Das wertvolle Ökosystem Boden mit seiner Bodenfauna würde durch eine Bebauung erheblich gestört. Ferner würde das derzeitige Ökosystem Boden, welches sich durch die jahrzehntelange Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und Pferdekoppel ausgebildet hat, durch den erheblichen Eingriff der Baumaßnahmen nachhaltig verändert.</p> <p>Die heutigen Bodenstrukturen stehen in Wechselbeziehung zum Vorkommen der zahlreichen Insekten, Käfer, Bodenlebewesen, die Nahrungsgrundlagen für alle Tierarten bilden. Diese würden durch die Veränderung der Bodeneigenschaften unwiderruflich erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Das Schutzgut Boden der bestehenden Fläche ist gegenüber einer Neuinanspruchnahme sensibel. Durch die o. g. Planung mit Bodenversiegelung und Bodenverdichtung würde diese Bodenfunktion unwiderruflich zerstört.</p> <p><u>Nachhaltiger Bodenschutz</u> Die Ziele eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und die Vermeidung der Inanspruchnahme</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>landwirtschaftlicher Flächen werden mit der ASB-Ausweisung nicht beachtet. Das Gebot der Vermeidung der Inanspruchnahme bisher baulich ungenutzter Flächen im Außenbereich wird nicht berücksichtigt. Umweltschonende Planungs- und Standortalternativen sind vorhanden.</p> <p>Die Planung verstößt gegen die „Bodenschutzklausel“ und „Umwidmungssperrklausel“ des BauGB. Die unnötige Flächeninanspruchnahme widerspricht dem Grundsatz mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die zusätzliche Inanspruchnahme zu verringern sowie die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Gemäß § 1 (5) BauGB muss der Flächennutzungsplan eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung planerisch vorbereiten und steuern. Diese Erfordernisse wären durch die geplante Bebauung nicht zu erfüllen.</p> <p>Bau- als auch nutzungsbedingt wäre mit Bodenbelastungen zu rechnen. Diese gefährden die Bodenfunktionen.</p> <p>Die Umwandlung von Landschaftsschutzgebiet in Bauland steht im Widerspruch zur Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachkonzept Umwelt - Handlungsfeld Bodenschutz (Stadt Duisburg), • Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist nach § 1a (3) BauGB, • Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG), • Integriertes Umweltprogramms 2030 des Bundesumweltministeriums, <p>Die Planung berührt u. a. die Verbotsbestände von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 1 (6), Nr. 7a) BauGB Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen, auf den Boden, 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • § 1a (2) BauGB (mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden), • § 1 BBodSchG / § 2 LBodSchG, • Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bodenschutzklausel (§1a (2), • Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), • § 2 (1) Ziffer 2 BNatSchG und LG NW, • § 8 (1) BNatSchG und § 4 (1) LG NW (Eingriffsregelung), • LEPRO NRW u. a. § 20 (5) Siedlungsraum und Freiraum, • Raumordnungsgesetz des Bundes § 2 (2) Ziffer 3. <p>3.4 Schutzgut Wasser / Grundwasser Die Zerschneidung und Versiegelung der großflächigen unzerschnittenen Grünfläche Rahmerbuschfeld führt zum Verlust wichtiger Funktionen des Wasserhaushaltes.</p> <p>Das Gebiet liegt nach dem LEP innerhalb der (zeichnerischen) Festlegung „Gebiete für den Schutz des Wassers“. Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des „Schutzgutes Wasser“ auszugehen. Die Folgen der Bebauung wären erhebliche Beeinträchtigungen des gesamten Wasserhaushaltes aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mangelnder Regenwasserversickerung, • der reduzierten Grundwasserneubildung, • des veränderten Wärmehaushaltes und der veränderten Verdunstung mit klimatischen Auswirkungen, • der Wasserzufuhr zum Rahmer Bach, • die Überbeanspruchung der Kanalisation, • potenziellen Schadstoffeinträgen, • des Trinkwasserschutzes. <p>Dies hätte gravierende Folgen für die Lebensraumqualität. Menschen, Flora und Fauna wären hiervon betroffen.</p> <p>Durch die Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes werden wertvolle Versickerungsflächen erheblich beeinträchtigt. Die bislang erstellten Umweltgutachten zur B-Planaufstellung</p>	<p>Die Fläche ist im LEP NRW als Gebiet für den Schutz des Wassers festgelegt. Gemäß Ziel 7.4-3 LEP NRW sind die Trinkwasservorkommen zu sichern. Die für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereiche sind in den Regionalplänen daher als BGG festzulegen. Lt. Erläuterungen sind in den Regionalplänen entsprechend die Wasserschutzzonen I-III A festzulegen. Die Wasserschutzzone III B, in der das Rahmerbuschfeld liegt, ist daher regionalplanerisch nicht als BGG festgelegt.</p> <p>Die Fläche liegt ebenso wie die Siedlungsflächen in Rahm in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum. In der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung wird unter § 3 „Schutz in der Zone III B“ im Einzelnen geregelt, welche Planungen und Maßnahmen innerhalb der Zone verboten bzw. genehmigungsfähig sind. Dies schließt die innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO bezeichneten Nutzungen nicht aus.</p> <p>Hinweise zu der Festlegung sind weder von der unteren noch höheren Wasserbehörde vorgebracht worden.</p> <p>Die weiteren Ausführungen richten sich an die nachfolgende Planungsebene (Regenwasserversickerung, Überbeanspruchung der Kanalisation etc.).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>haben hier unzureichend ermittelt, welche schädlichen Auswirkungen durch das Planvorhaben auftreten können.</p> <p>Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine Bebauung insbesondere keine Gewerbegebiete in Wasserschutzgebieten zuzulassen.</p> <p>Da es sich um eine erstmalige Bebauung handelt ist dem § 44 Landeswassergesetz NRW (LWG) Rechnung zu tragen. Da das Plangebiet in der Wasserschutzzone 3B liegt, ist ausschließlich das großflächige Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser zulässig.</p> <p>Da auch der südlich verlaufende Rahmer Bach innerhalb der Wasserschutzzone 3B liegt, ist eine Einleitung grundsätzlich nicht zugelassen. Es wäre eine Vorbehandlung des Wassers erforderlich. Dies verschärft noch die Situation für die Wasserzufuhr zum Rahmer Bach. Die Situation ist durch die Austrocknung im Zusammenhang mit dem mangelnden Zufluss vom Dickelsbach bereits schwierig.</p> <p>Es wurde nicht ausreichend dargelegt, wie ein Bewirtschaftungsplan für die Wasserzufuhr des Rahmer Baches, insbesondere auch im Zusammenhang mit den mangelnden Wasserzuflüssen vom hiesigen Dickelsbach aufgrund der Niedermoorbewässerung des Naturschutzgebietes Rahmer Benden gewährleistet werden kann.</p> <p>Es wäre durch eine erstmalige Bebauung mit weiteren erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Grundwasser zu rechnen. Das Schutzgut Wasser ist empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Die Bebauung und Versiegelung hätte eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und die Veränderung der</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Oberflächengewässer zur Folge. Wichtige Funktionen des Wasserhaushaltes würden verloren gehen. Dies betrifft insbesondere die erhebliche Beeinträchtigung des Wärmehaushaltes und die Verdunstung mit Auswirkungen auf das Stadtklima und damit der Lebensraumqualität.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes wäre auch durch die mangelnde Regenwasserversickerung im Plangebiet zu erwarten. Auch dies hätte gravierende Folgen für die Grundwasserneubildungsfunktion und die Verdunstungsrate. (vgl. D_01_Erschließungsbericht von bPlan INGENIEURGESELLSCHAFT).</p> <p>Auswirkungen auf das Grundwasser können sich auch potenziell durch Schadstoffeinträge während der Bauphase und der Gewerbenutzung (z. B durch Treibstoff, Maschinenöl, Reifenabrieb, Bremsabrieb) ergeben. Es konnte in den Gutachten nicht ausreichend dargelegt werden, dass die geplanten Verringerungsmaßnahmen für die besonders erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ausreichend sind.</p> <p>Die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht ausgleichbar!</p> <p>Daher verstößt die Planung u. a. gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 1 Abs. 6 Nr. 7a und e BauGB Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf das Wasser, • § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB Berücksichtigung des sachgerechter Umgang mit Abwässern, • § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB Berücksichtigung der Darstellungen von Plänen des Wasserrechtes, • § 54 ff. WHG Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser, • § 51 WHG / § 54 LWG Wasserschutzgebiete, 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • § 51a LWG Beseitigung von Niederschlagswasser, • § 51 / 53 WHG Wasserschutz- / Heilquellenschutz. <p>3.5 Schutzgut Klima und Luft</p> <p>Eine besondere Bedeutung als Frischluftschneisen und Erholungsflächen kommt in der Stadt den Grünzügen zu. Das Plangebiet ist gleichzeitig ein klimaökologisch bedeutsamer Freiraum, ein tentstehungsgebiet und für den Luftaustausch der umliegenden Siedlungsgebiete wichtig. Diese Kaltluftleitbahnen müssen gesichert werden. Für das Plangebiet besagt die Stadtklimaanalyse, dass für die Belüftung die stadtnahen Freiflächen gesichert bzw. sogar ausgebaut werden sollten.</p> <p>Es wurde nicht nachvollziehbar dargelegt, warum diese Frischluftschneise beeinträchtigt werden darf. Die geplante Bebauung und Flächenneuanspruchnahme widerspricht den Zielen der Klimaanpassung im Raumordnungs-, Städtebau- und Umweltplanungsrecht sowie dem Recht der kommunalen Daseinsvorsorge. Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 (2) Nr. 6 ROG ist den Anforderungen des Klimawandels Rechnung zu tragen. Ferner beinhaltet die Klimaschutzklausel im BauGB, die Klimaschutznovelle 2011 als auch die Innenentwicklungsnovelle 2013 den Klimaschutz in der Stadtentwicklung zu fördern. Dies wurde bei der Planung unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Die geplante Flächenanspruchnahme von 3,6 ha durch Infrastruktur und Bebauung steht im klaren Gegensatz zur Sicherung des Naturhaushaltes sowie zu den Klimaschutzzielen. Die Planung verstößt u. a. gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 1 (5) BauGB Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, • § 1 (6) Nr. 7a) BauGB Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Luft und Klima, • § 1 (6) Nr. 7h) BauGB Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, 	<p>Mit einer ASB-Festlegung, die eine Erweiterung des bestehenden, baulich geprägten Siedlungsbereichs von Rahm darstellt, wird nicht der gesamte Freiraum geschlossen. Die Festlegung des ASB fällt damit in diesem Bereich gegenüber den derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) signifikant geringer aus und berücksichtigt lediglich die derzeit in Aufstellung befindliche Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 7.45 der Stadt Duisburg) im Gegenstromprinzip in die Festlegungen des RP Ruhr.</p> <p>Klimaanpassungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung möglich. Die Ausführungen richten sich insofern an die Stadt Duisburg.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 BNatSchG (zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen); • § 2 (2) Nr. 6 ROG. 	
	<p>3.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit Die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter Mensch & Gesundheit wurden vom Umweltbericht (FNP Bewertung 2016 (762-02)) als „erheblich“ bewertet.</p> <p>Wie bereits dargelegt, wäre auch mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Stadtklimas, des Wasserhaushaltes und der Naherholung und damit des Schutzgutes Mensch mit der menschlichen Gesundheit zu rechnen.</p> <p>Auch für das Naturerleben der Menschen und die Erholungsqualität ist es wichtig, Räume zu erhalten, die großflächig unzerschnitten sind.</p> <p><i>Immissionen</i> Im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung inkl. Vollsortimenter sind hohe Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmimmissionen von der A 524 sowie der Angermunder Straße zu prognostizieren, da die gesamte Änderungsfläche vorbelastet ist (u. a. Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005). Aus diesem Grund sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Durch die Bebauung wäre mit zusätzlichen erhöhten und unzulässigen Immissionsbelastungen (z. B. Schall, Geruch, Luftverunreinigungen, Licht, gebietsfremder Kundenverkehr, LKW Zu- und Abfahrten) zu rechnen. Diese würden zu unzumutbaren Belästigungen führen. Besonders deutlich wird</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie beziehen sich auf die Bauleitplanung und richten sich entsprechend an die Stadt Duisburg.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>das daran, dass für das neue Wohngebiet passiver Schallschutz (Fenster, Lüfter, etc.) eingeplant wird. Das Problem der o. g. negativen Auswirkungen der Planung spiegelt sich im Schallgutachten bei der Forderung von "schallgedämpften Belüftungseinrichtungen für Schlafräume" wieder, da zur „Nachtzeit kein Innenraumpegel von höchstens 30 dB (A) sichergestellt werden kann". Man muss in der Nachtzeit von mehr als 45 dB (A) in den Randbereichen des Plangebietes ausgehen, da der Straßenverkehr in Kombination mit geöffneten Fenstern zu laut für gesunde Wohnverhältnisse ist.</p> <p>Unrealistische Prämissen bei der Lärm-, Luft- und Lichtbewertung in den Teilgutachten der Umweltprüfung für die B-Plan-Ausweisung „Rahmerbuschfeld“ führen zu einer fehlerhaften Beurteilung der Immissionen und u. a. zu folgenden Verstößen gegen die Gesetze des Immissionsrechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen TA-Lärm Richtwerte, • Verstoß gegen Vorgaben des 16. und 24. BImSchV, • Verstoß gegen Orientierungswerte der DIN 18005, • Verstoß gegen DIN 45680, • Verstoß gegen EU-Umgebungsrichtlinie. <p><u>Unzureichende Lärmschutzmaßnahmen der Bauleitplanung</u> Die Lärmschutzmaßnahmen der Bauleitplanung für die an das Rahmerbuschfeld angrenzende, heutige Wohnbebauung sind mangelhaft. Durch die Festsetzung der Schallschutzmaßnahmen zum Schutz des Verkehrslärms kann nicht sichergestellt werden, dass im und um das Planungsgebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährt sind. Die Datengrundlagen und -analysen sind mangelhaft. Auch wurde die Kumulation aller Wirkfaktoren unzureichend untersucht.</p> <p>Die angrenzenden Wohngebiete werden erheblich belastet, insbesondere hinsichtlich Emissionen und Schall (etwa durch Gewerbelärm, Be- und Entladen von Lieferfahrzeugen, Packrollen an Laderampen, Müllverarbeitung (Shredder), zusätzliche</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Kraftfahrzeuge und LKW-Anlieferung, Kundenverkehr), Lichtimmissionen, Wärmeimmissionen, Luftimmissionen.</p> <p>3.7 Kultur- und Sachgüter Die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter Kultur- & Sachgüter wurden vom Umweltbericht (FNP Bewertung 2016 (762-02)) als „erheblich“ bewertet.</p> <p>Die Fläche hat hohes landwirtschaftliches Standortpotenzial. Es ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen, da ertragreiche Agrarstandorte beansprucht werden.</p> <p>Ferner würde die Planung die wirtschaftlichen Grundlagen und die Existenz des Ventenhofes gefährden.</p> <p>3.8 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sowie natürliche Erholungseignung Die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung wurden vom Umweltbericht (FNP Bewertung 2016 (762-02)) ebenfalls als „erheblich“ bewertet.</p> <p>Die Fläche des Rahmerbuschfeldes ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes und innerstädtischen Grünzugs. Sie hat hohe Landschaftsbildqualität aufgrund der Naturnähe und der Nähe zu attraktiven Waldbereichen. Die Landschaft des Duisburger Südens ist durch weiträumige unzerschnittene Grünflächen mit Pferdekoppeln, Pflanzen und Tieren, Wäldern, historische Bauten, dem Rahmer Bach und dem FFH-Gebiet gekennzeichnet.</p> <p>Der Duisburger Süden mit dem Stadtteil Duisburg-Rahm ist durch das positive Image mit „dörflichem Charakter“ auch über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Dies trägt zum positiven Image der Stadt Duisburg sowie zur Bewohner-Stadt-Identität mit Bindungswirkung bei.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie beziehen sich auf die Bauleitplanung und richten sich entsprechend an die Stadt Duisburg.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie beziehen sich auf die Bauleitplanung und richten sich entsprechend an die Stadt Duisburg.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen, da ein Teilbereich eines landschaftlichen Pufferraums zwischen Siedlung und dem Waldgebiet „Heltorfer Mark“ mit attraktivem Landschaftsbild innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes beansprucht würde, was zur erheblichen Beeinträchtigung der Eigenart der näheren Umgebung führen würde.</p> <p>Die Planung verstößt u. a. gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 1 (5) BauGB Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes, • § 1 (6) Nr. 7a) BauGB Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf die Landschaft, • § 1 BNatSchG, Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft. Freiräume im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind zu erhalten. <p>(vgl.: Anlage 2: Naturschutzfachliche Stellungnahme zum B-Plan 1239 Rahmerbuschfeld, Umweltbüro Dr. Schreiber 25.06.2021)</p> <p>(vgl.: https://www.duisburg.de/microsites/pbv/planen_bauen/fnp-vorentwurf-2016.php.media/81441/Anlage_18_FNP-Vorentwurf_Umweltbericht_Flaechensteckbriefe_Sued.pdf)</p> <p>(vgl.: https://www.waz.de/staedte/duisburg/sued/vogelexperte-umweltbericht-rahmerbuschfeld-istmangelhaft-id232046223.html)</p> <p>(vgl.: Stellungnahme der Bürgerinitiative Naturerhalt Rahmerbuschfeld zum Bebauungsplan Nr. 1239 - Rahm - „Rahmerbuschfeld“ und zur Flächennutzungsplanänderung Nr.7.45 - Süd (eingereicht bei der Stadt Duisburg))</p>	

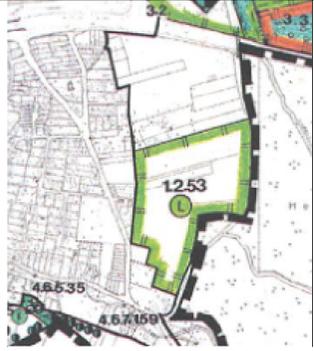
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>4 Die Planung steht im Widerspruch zu den räumlichen Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW und der Fachplanungen</p> <p>4.1 Widerspruch zum Landesentwicklungsplan (LEP) NRW (Klimaschutz, Naturschutz, Siedlungsentwicklung) Die Grundsätze der Raumordnung sowie in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung als sonstige Erfordernisse im Rahmen der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Laut Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen sind die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung den neuen Herausforderungen den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel anzupassen. Natürliche Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu sichern. Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums soll besondere Bedeutung beigemessen werden. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.</p> <p>Die Planung „Dui_ASB_01_A“ steht im Widerspruch zu folgenden generellen Zielen des LEP NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ressourcen langfristig sichern, • Klimaschutzziele umsetzen, • Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern. <p>Die Planung „Dui_ASB_01_A“ steht insbesondere im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des „Klimaschutzes“, der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ und der „Freiraumsicherung“ des LEP NRW:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW ist nicht erkennbar.</p> <p>Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die zentrale Vorgabe für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Demnach hat die Regionalplanung bedarfsgerecht ASB und GIB festzulegen. Die Festlegung des betreffenden ASB ist bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 154,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 153 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor.</p> <p>In Duisburg gibt es nur noch wenige Bereiche die für eine allgemeine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Bei dem betreffenden Bereich liegt ein unmittelbarer Anschluss an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB im Sinne des Grundsatzes 6.2-1 LEP NRW vor. Der Bereich wird bereits im derzeit rechtskräftigen GEP 99 als ASB festgelegt. Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Bedarfszahlen ist erkennbar, dass der ermittelte Bedarf in der Stadt Duisburg bei weitem nicht gedeckt werden kann bzw. dass aufgrund von Konflikten mit anderen Belangen keine ausreichende Flächenkulisse zur Verfügung steht. Der Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) gilt unbenommen und ist auch auf Bauleitplanebene zu berücksichtigen.</p> <p>Die geringfügige Erweiterung des ASB im Vergleich zum Entwurf aus der ersten Offenlage des RP Ruhr erfolgte auf Grundlage der Stellungnahme 2904#69 aus der ersten Beteiligung. Dem dort</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel 4-1 Grundsatz Klimaschutz 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</p> <p>6. Siedlungsraum 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels 6.5-3 Ziel Beeinträchtigungsverbot</p> <p>7. Freiraum 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung 7.1-3 Grundsatz Erhalt unterschrittener verkehrsarmer Räume 7.1-4 Bodenschutz 7.2-1 Ziel landesweiter Biotopverbund 7.2.3 Vermeidung von Beeinträchtigungen 7.4.2 Grundsatz Oberflächengewässer 7.4.3 Sicherung von Trinkwasservorkommen</p> <p>Die „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“ versteht die quantitative Flächenneuanspruchnahme landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächenanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Die Natur, Landschaft und biologische Vielfalt ist zu sichern. Der Innenentwicklung ist dabei ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Bei einer Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im Außenbereich ist durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche</p>	<p>vorgebrachten Verweis auf ein laufendes Bauleitplanverfahren wurde im Sinne des Gegenstromprinzips gefolgt. Die Bauleitplanung ist in dem Rahmen auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu beurteilen, der für den gesamten Bereich bis zur Stadtgrenze ein ASB festlegt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird ebenfalls darauf verwiesen, dass die Festlegung des ASB in diesem Bereich gegenüber den derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) signifikant geringer ausfällt.</p> <p>Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die aufgeführten Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie zum Freiraum. Aus oben dargelegten Gründen wurde sich für den Erhalt eines, ca. 100 m breiten, den Siedlungsraum arrondierenden Bereichs entschieden, der zurzeit bauleitplanerisch für die Siedlungsentwicklung vorbereitet wird und den rechtskräftigen zeichnerischen Festlegungen des GEP 99 entspricht. Den Belangen des Freiraums wird in dem Bereich durch eine deutliche reduziertere Festlegung des ASB gegenüber den Festlegungen des GEP 99 entsprechend Rechnung getragen.</p> <p>Die aufgeführten LEP NRW-Ziele zum großflächigen Einzelhandel sind im Falle der ASB-Festlegung auf Ebene des Regionalplans nicht einschlägig, da diese sich an die konkrete bauleitplanerische Umsetzung von Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO wenden.</p> <p>Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken. Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen.</p> <p>Diese Ziele des Klimaschutzes, die Vorgaben der nachhaltigen Siedlungsentwicklung und Biotopvernetzung werden durch die vorliegende Planung nicht erfüllt.</p>	
	<p>4.2 Widerspruch zum Landschaftsplan Duisburg (LSG-Festsetzung und Entwicklungsziele)</p> <p>Der Landschaftsplan wird von den Kreisen und kreisfreien Städten rechtsverbindlich als Satzung beschlossen. Nordrhein-Westfalen ist der einzige Flächenstaat Deutschlands, der seinen Landschaftsplan als eigenständige Rechtsnorm eingeführt hat. Dies bedeutet, dass die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungsziele behördenverbindlich und bei allen behördlichen Verfahren zu beachten sind.</p> <p>Die Landschaftspläne geben mit den Festsetzungen verbindliche Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Entwicklung von Natur und Landschaft vor. Der Landschaftsplan Duisburg wurde 1992 vom Rat der Stadt Duisburg als Satzung beschlossen und ist somit rechtsverbindlich.</p> <p>Die ASB-Ausweisung „Dui_ASB_01_A“ steht im Widerspruch zu den Festsetzungen und Entwicklungszielen des Landschaftsplans von Duisburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) • Entwicklungsziel 1 - Erhaltung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft 	<p>Gemäß § 20 Abs. 5 LNatSchG NRW muss der Landschaftsplan geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben.</p>

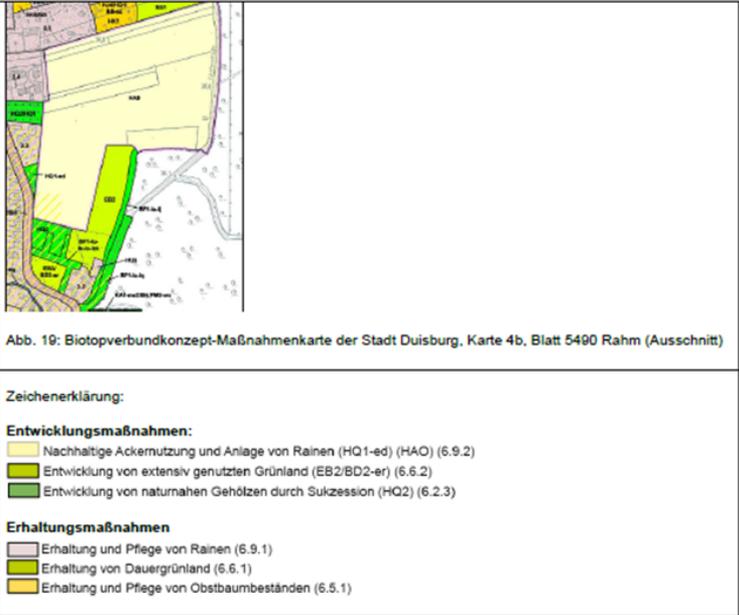
ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	<p>Die Festsetzungen und Entwicklungsziele lauten wie folgt:</p> <p>a) <u>Entwicklungskarte Süd</u></p> <div data-bbox="430 276 1200 624">  <p>Abb. 17: Entwicklungskarte Süd (Ausschnitt)</p> </div> <div data-bbox="430 630 1200 778"> <p>Zeichenerklärung:</p> <p>1.1 ENTWICKLUNGSZIEL 1 - ERHALTUNG</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> </div> <div data-bbox="430 785 1200 1171"> <p>Textteil:</p> <p>„Entwicklungsraum 1.1.48: ca. 14,2 ha Überwiegend landwirtschaftliche Flächen, nordöstlich der Angermunder Straße, westlich des Waldgebietes Heltorfer Mark in Rahm.</p> <p>Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung der Grünlandnutzung <p>Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen, zwei Hofanlagen mit großen Gärten sowie ein Teilstück des Rahmer Baches, welche durch Baumgruppen und Gehölzstreifen gut strukturiert sind.</p> <p>Raumfunktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - H - FNP: Fläche für die Landwirtschaft - Fläche für die Forstwirtschaft - GEP: Wohnsiedlungsbereich G (Lw, Ww, Ja) </div>	
	<p>b) <u>Festsetzungskarte Süd</u></p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Abb. 18: Festsetzungskarte Süd (Ausschnitt)</p> <p>Zeichenerklärung: Grüne Umrandung: 1.2.53: Landschaftsschutzgebiet</p> <hr/> <p>Textteil:</p> <p>1.2.53 Schutzgegenstand: landwirtschaftliche Flächen in Rahm-Ost nordöstlich der Angermunder Straße, westlich der Stadtgrenze zu Düsseldorf, in Rahm.</p> <p>Flächengröße 13,24 ha</p> <p>Das Gebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Acker- und Grünlandflächen - zwei Hofanlagen mit großen Gärten - ein Teilstück des Rahmer Baches - zahlreiche Baumgruppen und Gehölzstreifen im Grünlandbereich und am Bach. <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Entwicklungsraum 1.1.48. Es wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen: Ziffer: 4.9 iFd. Nr. 27.4</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) Landschaftsgesetz</p> <p>1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz - seiner zum Teil hohen strukturellen Vielfalt - des gut ausgeprägten Waldrandes entlang der Stadtgrenze <p>2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes</p> <p>Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände und Waldränder - der naturnahen Ausprägung des Bachtals. <p>Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG-4606-0019). Die Gründe, die</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>damals zur Festsetzung als LSG angeführt wurden, haben bislang immer noch Bestand bzw. nehmen in ihrer Bedeutung sogar zu.</p> <p>Die Planung weicht von den Zielen der LSG-Festsetzung ab. Dies betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, • die Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren, • die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, • der Ausbau der Landschaft für die Erholung, • die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas, • die Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für wildlebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten. <p>Gemäß § 33 (1) LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) enthält unter Ziffer 3 allgemeine textliche Festsetzungen folgender Aspekte, die auszuwerten, zu bewerten und mit den anderen Ländern und dem Bund abzustimmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, • die Folge solcher Veränderungen einschließlich des Klimawandels, 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> die Einwirkung auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts. <p>Diese wurden bei der o. g. ASB-Ausweisung nicht berücksichtigt.</p> <p>Der größte Teil des Plangebiets befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG-4606-0019) „Landwirtschaftliche Flächen in Rahm-Ost“ (Kennziffer im Landschaftsplan 1.2.53).</p> <p>Das typische Landschaftsbild mit den unzerschnittenen Grünflächen und dem angrenzenden FFH-Gebiet mit Feuchtwäldern sowie ihr Wirkungsgefüge für den Klima-, Biotopen und Artenschutz werden erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Ferner wird der dörfliche Charakter des Stadtteils Rahm am Ortseingang erheblich verändert. Das Plangebiet dient der Bevölkerung als Naherholungsraum für das psychische und physische Wohlbefinden.</p>	
	<p>4.3 Widerspruch zum Biotopverbundkonzept Duisburg-Süd (Nachhaltige Ackernutzung und Anlage von Rainen)</p> <p>Das Biotopverbundkonzept beschreibt die aktuelle Situation der Austauschmöglichkeiten, den Bedarf an Strukturen und die geeigneten Entwicklungsräume zur Sicherung der Überlebensfähigkeit von Arten auf Landesebene.</p> <p><u>Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Biotopverbundkonzeptes (Maßnahmenkarte):</u></p> <p>Die Planung widerspricht dem Biotopverbundkonzept des Plangebietes DU-Süd. Gemäß Biotopverbundkonzept-Maßnahmenkarte der Stadt Duisburg Karte 4b, Blatt 5490 Rahm ist die als ASB geplante Fläche mit folgenden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachhaltige Nutzung von Ackernutzung und Anlage von Rainen (HQ1-ed) (HAO) (6.9.2), 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zum Biotopverbundkonzept Duisburg-Süd verwiesen (s.o.).</p> <p>Die Fläche ist gemäß Fachbeitrag des LANUVs keine Biotopverbundfläche besonderer oder herausragender Bedeutung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von extensiv genutzten Dauergrünland (EB2/BD2-er) (BF1-lu-lk-lo-lzk) (6.6.2), • Entwicklung von naturnahen Gehölzen und Sukzession (HQ2,..) (6.2.3), • Erhaltung von Kleingehölzen (6.2.1).  <p>Abb. 19: Biotopverbundkonzept-Maßnahmenkarte der Stadt Duisburg, Karte 4b, Blatt 5490 Rahm (Ausschnitt)</p> <p>Zeichenerklärung:</p> <p>Entwicklungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nachhaltige Ackernutzung und Anlage von Rainen (HQ1-ed) (HAQ) (6.9.2) ■ Entwicklung von extensiv genutzten Grünland (EB2/BD2-er) (6.6.2) ■ Entwicklung von naturnahen Gehölzen durch Sukzession (HQ2) (6.2.3) <p>Erhaltungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erhaltung und Pflege von Rainen (6.9.1) ■ Erhaltung von Dauergrünland (6.6.1) ■ Erhaltung und Pflege von Obstbaumbeständen (6.5.1) <p>4.4 Widerspruch zum Klimaschutzgesetz „Duisburg.Nachhaltig“ (Handlungsfeld 3, Klimagerechte Stadtentwicklung)</p> <p>Im November 2017 fasste der Rat der Stadt Duisburg einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes “Duisburg.Nachhaltig“. Die Erstellung dieses Konzeptes wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie beziehen sich auf den Klimaschutzbeschluss der Stadt Duisburg sowie die Bauleitplanung und richten sich entsprechend an die Stadt Duisburg.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Als Leitbild wurde definiert: „Klimaschutz in Duisburg ist Treiber, der Vorteile für die Lebensqualität in Duisburg erlebbar macht. Der Duisburger Klimaschutz ist dabei ein Pilot, welcher sich durch seine lernende Struktur auszeichnet.“</p> <p>Als „Handlungsfeld 3“ wurde eine „klimagerechte Stadtentwicklung“ definiert. Zur Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses ist eine nachhaltige Stadtentwicklung, mit Maßnahmen zur Reduzierung von Flächeninanspruchnahme unzerschnittener Grünflächen, Schutz von Biotopen und Nahrungshabitate sowie Kaltluftentstehungsgebiete und für den Luftaustausch unerlässlich.</p> <p>Eine Bebauung nachhaltiger unzerschnittener Grünflächen im Außenbereich entspricht nicht dem Leitbild und Handlungsgrundsätzen für eine „klimagerechte Stadtentwicklung“.</p> <p>4.5 Widerspruch zu den Nachhaltigkeitsstrategien des Landes, des Bundes und der EU (Flächenschutz) <u>a) Mangelhafte Nutzung der Innenentwicklungspotenziale „Innen vor Außen“</u> Das Statistica Research Department hat eine Leerstandsquote auf dem Duisburger Wohnungsmarkt von 2009 bis 2017 untersucht und einen Leerstand von 4,4 % im Jahr 2017 festgestellt. Die in der Studie angeführten Leerstände wurden bei der Planung nicht berücksichtigt. Gemäß dem Prinzip „Innen vor Außen“ kann der zunehmenden Flächeninanspruchnahme entgegengewirkt werden. Die <i>Innenentwicklungspotenziale</i> werden nicht genutzt. Statt des Neubaus „auf der grünen Wiese“ kann durch Nutzung der Leerstände das Ziel der Stärkung der Innentwicklung erreicht werden. Damit kann der zunehmenden Flächeninanspruchnahme entgegengewirkt werden.</p> <p>Aufgrund der Klimaanpassungserfordernisse muss einer flächensparenden Stadtentwicklung hohe Priorität eingeräumt</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Bauleitplanung und richten sich entsprechend an die Stadt Duisburg.</p> <p>Die Festlegung des ASB ist bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 154,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 153 ha). Leerstandsquoten und Innenentwicklungspotenziale (wie z.B. Brachflächen) werden im Zuge der Siedlungsflächenbedarfsberechnung entsprechend landeseinheitlicher Vorgaben berücksichtigt (siehe auch Begründung zu Ziel 1.1-4 und 1.1-5). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>werden. Der Mehrbedarf an Wohnungen muss vorrangig durch städtebauliche Nachverdichtung und Aufstockung erzielt werden. Flächeninanspruchnahme mit vorwiegend Einzelhäusern - und dazu noch in einem Landschaftsschutzgebiet mit erheblichen Umweltauswirkungen - steht im deutlichen Widerspruch zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung.</p> <p><i>(vgl.:https://de.statista.com/statistik/daten/studie/489669/umfrage/leerstandsquote-von-wohnungenin-duisburg/)</i></p> <p><u>b) Mangelhafte Umsetzung der Vorgabe „mit Grund und Boden sparsam umzugehen“ gemäß des BauGB-Novelle 2013 und §1 Abs. 5 BauGB</u></p> <p>Mit Grund und Boden soll gemäß BauGB Novelle 2013, § 1a (2) BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen (Brachflächen, Baulücken etc.), Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Planung verstößt gegen den Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung gemäß BauGB-Novelle 2013 und §1 Abs. 5 BauGB. Sie wirken dem Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung entgegen.</p> <p>Statt des Neubaus „auf der grünen Wiese“ kann durch „Recycling“ von alternativen Möglichkeiten das Ziel der Stärkung der Innenentwicklung“ (gemäß BauGB Novelle 2013) zur Nutzung von innerörtlichen, bereits erschlossener Flächen ausgeschöpft werden. Gemäß dem Prinzip „Innen vor Außen“ kann der zunehmenden Flächeninanspruchnahme entgegengewirkt werden.</p>	<p>In Duisburg gibt es nur noch wenige Bereiche die für eine allgemeine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Bei dem betreffenden Bereich liegt ein unmittelbarer Anschluss an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB vor. Der Bereich wird bereits im derzeit rechtskräftigen GEP 99 als ASB festgelegt.</p> <p>Unabhängig von der Bereichsfestlegung haben jedoch Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 des LEP NRW. Dies betrifft auch den Grundsatz 6.1-8 des LEP NRW. Demnach sollen durch Flächenrecycling Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Die Grundsätze sind dann im Rahmen von Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p><u>c) Die Planung steht im Widerspruch Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NRW</u> Im Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) von Nordrhein-Westfalen sind konkretisierende Regelungen getroffen worden, die bodenschutzbezogene Ziele näher definieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 Abs. 1 LbodSchG NRW), • Bodenschutz im Sinne des BBodSchG (Schutz der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Punkte 1 und 2) ist von allen öffentlichen Stellen in allen Belangen zu berücksichtigen, insbesondere auch bei Planungen und Baumaßnahmen (§ 4 Abs. 1 LbodSchG NRW) • die vorrangige Wiedernutzung von versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen vor unbebauten, unversiegelten Flächen ist bei allen Planverfahren zu prüfen (§ 4 Abs. 2 LbodSchG NRW), • das LBodSchG sieht in § 12 die Ausweisung von Bodenschutzgebieten vor, in denen besonders schutzwürdige Böden (d. h. Böden, die die Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen) vor Gefahren für die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Punkte 1 und 2 BBodSchG geschützt werden oder in denen schädliche Bodenveränderungen bestehen bzw. deren Eintreten zu besorgen ist. Für diese Gebiete können Maßnahmen und (Nutzungs-) Einschränkungen festgelegt werden. <p>Diese Vorgaben wurden bei der Bauleitplanung Rahmerbuschfeld nicht erfüllt.</p>	
	<p><u>d) Die Planung steht im Widerspruch zu den Vorgaben der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der BRD gem. Neuauflage 2016, Sustainable Development Goals (SDG) 11, 11.1a und 11.1b</u></p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung des ASB ist bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	<p>Statt des Neubaus „auf der grünen Wiese“ kann Nutzung der Leerstände in Duisburg das Ziel der Stärkung der Innentwicklung erreicht werden. Damit kann der zunehmenden Flächeninanspruchnahme entgegengewirkt werden.</p> <table border="1" data-bbox="436 344 1182 472"> <thead> <tr> <th colspan="4" data-bbox="436 344 1182 368">SDG 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="436 375 517 422">11.1.a</td> <td data-bbox="526 375 696 422">Flächeninanspruchnahme Flächen nachhaltig nutzen</td> <td data-bbox="705 375 875 422">Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche</td> <td data-bbox="884 375 1182 422">Senkung auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030</td> </tr> <tr> <td data-bbox="436 429 517 472">11.1.b</td> <td data-bbox="526 429 696 472"></td> <td data-bbox="705 429 875 472">Freiraumverlust in m²/je Einwohner</td> <td data-bbox="884 429 1182 472">Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="436 480 672 499">Abb.: 20: SDG 11, 11.1a und 11.1b</p> <p data-bbox="436 507 1200 571">(vgl.: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie-Neuaufgabe 2016, SDG 11, 11.1a und 11.1b)</p> <p data-bbox="436 608 1200 735">(vgl.: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/730844/3d30c6c2875a9a08d364620ab7916af6/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-neuaufgabe-2016-download-bpa-data.pdf)</p> <p data-bbox="436 775 1200 839"><u>e) Mangelhafte Umsetzung eine nachhaltige Entwicklung gemäß Agenda 2030</u></p> <p data-bbox="436 847 1200 975">Die Planung steht Widerspruch zu den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung gemäß Agenda 2030. Statt Nachhaltigkeit und Recycling findet hier eine unnötige Flächenversiegelung statt.</p> <p data-bbox="436 1015 1200 1078"><u>f) Die Planung steht im Widerspruch zu den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030</u></p> <p data-bbox="436 1086 1200 1310">Der unnötige Flächenverbrauch steht in Widerspruch zu den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030. Ihr Ziel ist es, die Belastung von Lebensräumen und Arten zu verringern und für eine nachhaltige Nutzung der Ökosysteme zu sorgen. Ferner bedeutet dies, die Erholung der Natur zu unterstützen, die Bodenversiegelung und die Ausbreitung der Städte zu begrenzen.</p>	SDG 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen				11.1.a	Flächeninanspruchnahme Flächen nachhaltig nutzen	Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche	Senkung auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030	11.1.b		Freiraumverlust in m ² /je Einwohner	Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes	<p>Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 154,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 153 ha). Leerstandsquoten und Innenentwicklungspotenziale (wie z.B. Brachflächen) werden im Zuge der Siedlungsflächenbedarfsberechnung entsprechend landeseinheitlicher Vorgaben berücksichtigt (siehe auch Begründung zu Ziel 1.1-4 und 1.1-5). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor.</p> <p>In Duisburg gibt es nur noch wenige Bereiche die für eine allgemeine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Bei dem betreffenden Bereich liegt ein unmittelbarer Anschluss an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB vor. Der Bereich wird bereits im derzeit rechtskräftigen GEP 99 als ASB festgelegt. Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Bedarfszahlen ist erkennbar, dass der ermittelte Bedarf in der Stadt Duisburg bei weitem nicht gedeckt werden kann. Der Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) gilt unbenommen und ist auch auf Bauleitplanebene zu berücksichtigen.</p> <p>Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Aus oben dargelegten Gründen wurde sich für den Erhalt eines, ca. 100 m breiten, den Siedlungsraum arrondierenden Bereichs entschieden, der zurzeit bauleitplanerisch für die Siedlungsentwicklung vorbereitet wird und den rechtskräftigen zeichnerischen Festlegungen des GEP 99 entspricht. Den in der Stellungnahme aufgeführten Belangen wird in dem Bereich durch eine deutliche reduziertere Festlegung des ASB gegenüber den Festlegungen des GEP 99 entsprechend Rechnung getragen.</p>
SDG 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen														
11.1.a	Flächeninanspruchnahme Flächen nachhaltig nutzen	Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche	Senkung auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030											
11.1.b		Freiraumverlust in m ² /je Einwohner	Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes											

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>(vgl.: https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030_de)</p> <p>g) <u>Mangelhafte Umsetzung des integrierten Umweltprogramms 2030</u> Die Planung steht im Widerspruch zu dem Integrierten Umweltprogramm 2030 des Bundesumweltministeriums. Der Flächenschutz ist Bestandteil des „Leitziels II: Städte, Gemeinden und Infrastrukturen umweltgerecht zu entwickeln“. Vorgesehen sind Maßnahmen zum Flächenschutz. Angestrebt wird u.a. eine Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 20 Hektar pro Tag im Jahr 2030, was dieser ASBAusweisung widerspricht.</p> <p>II Bedenken zu städteplanerischen und verfahrensrechtlichen Aspekten zu „Dui_ASB_01_A“</p> <p>Bezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B2_ Zeichnerische Änderungen (Blatt 25), Duisburg, Stadtbezirk Rahm, Angermunder Straße, Dui_ASB_01_A • B1_ Zeichnerische Festlegungen (Blatt 25), Duisburg, Stadtbezirk Rahm, Angermunder Straße, Dui_ASB_01_A • H_Umweltbericht: Anhäge_A_bis_I, Anhang C, Prüfbögen festgelegter allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB, ASBz), Duisburg, Dui_ASB_01_A <p>1. Kritik an mangelnder Beteiligung der Bürger und Umweltverbände</p> <p>Der vorliegende Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr 2021 in der derzeitigen Entwurfsfassung zeigt erhebliche Mängel auf.</p> <p>Dieser steht im massiven Widerspruch zu den Einwänden mit Begründungen von Bürgern, der Bürgerinitiative Naturenhalt Rahmerbuschfeld, Naturschutzverbänden und Fachgutachten zum Umweltbericht, der FFH-Vorprüfung und der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplan ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW) offengelegt worden. Somit hatten jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit, das Planwerk einzusehen und Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die Beteiligung bei der Aufstellung des Regionalplanes erfolgte nach § 13 LPIG. Bürgerinnen, Bürger und auch Naturschutzverbände konnten ihre Stellungnahmen einbringen und haben davon auch Gebrauch gemacht. Eine Anhörung von Bürgerinnen und Bürgern ist weder rechtlich vorgesehen noch zielführend. Die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Raumordnungspläne gegeneinander und untereinander abzuwägen. Belange aus dem Kreis der Öffentlichkeit können abstrahiert und maßstabsgerecht aufbereitet werden. Die Ausführungen richten sich an die Bauleitplanung und damit an die Stadt Duisburg.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung ist gemäß der VV-Artenschutz (2016, MKULNV) auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Artenschutzprüfung des „Bebauungsplan Nr. 1239 - Rahm - „Rahmerbuschfeld“ und zur „Flächennutzungsplanänderung Nr. 7.45 - Süd“.</p> <p>Eine Beteiligung der Bürger und Naturschutzverbände unter Beachtung Ihrer Stellungnahmen zur Anhörung fand bisher nicht statt.</p> <p>Das öffentliche Interesse der dort lebenden Bürger, die Aussagen von Bürgerinitiativen, Naturschutzverbände sowie Fachgutachten wurden bisher bei der neuen Gebietsausweisung und Planung nicht beachtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Mensch und Gesundheit, Sach- und Kulturgüter, Landschaftsbild sowie die infrastrukturelle Belastung knapper Ressourcen in Duisburg-Rahm (z. B. Schule, Kita, vorbeugender Brandschutz, Kanalisation, Abwasser) und erhöhte Gefährdung durch die geplante CO-Gaspipeline wurden umfassend dargelegt. • Die Online-Petition „Gegen die Umwandlung von Landschaftsschutzgebiet in Bauland“ (Rahmerbuschfeld) erlangte im Jahr 2016 bereits 2.406 Unterschriften. • Der Duisburger Vogelkundler Karl-Heinz Dietz und das Umweltbüro Dr. Schreiber haben in Umweltgutachten die erhebliche Gefährdung geschützter Tierarten des Plan- und angrenzenden FFH-Gebietes durch eine Bebauung des Rahmerbuschfeldes dargelegt. Eine erhebliche Gefährdung geschützter Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher eine - entgegen der Beurteilung der FFH-Vorprüfung - eine umfassendere FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. <p>Eine erhebliche Gefährdung geschützter Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher eine - entgegen der</p>	<p>Die Auswirkungen wurden im Rahmen der der Umweltprüfung auf Ebene des Regionalplanes geprüft und dargelegt.</p> <p>Ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine Artenschutzprüfung sind nicht Teil des Regionalplanverfahrens.</p> <p>In der Stellungnahme wird Bezug genommen auf Kita, Brandschutz, Kanalisation, Abwasser etc. Diese Belange sind raumordnerisch nicht relevant.</p> <p>Die Ausführungen zur Petition werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Beurteilung der FFH-Vorprüfung - eine umfassendere FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Bezüglich der Fläche Rahmerbuschfeld „Dui_ASB_01_A“ enthält die Umweltprüfung für den zweiten Regionalplanentwurf nicht die von den Bürgern, Naturschutzverbänden und Fachgutachtern bei der Offenlegung des Bebauungsplans der Stadt Duisburg eingereichten Einwände u. a. hinsichtlich der Mängel bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), der FFH-Vorprüfung und der Artenschutzprüfung (ASP). Die Einwände wurden gemäß FFH-RL Art. 6 Abs.3 Satz 2 bislang nicht berücksichtigt.</p>	
	<p>2. Kritik an der mangelhaften Beurteilung der Erheblichkeit in der FFH-Vorprüfung</p> <p>Die FFH-Vorprüfung zeigt erhebliche Mängel auf (vgl. gutachterliche Stellungnahme Umweltbüro Dr. Schreiber in Anlage 2). Es wurden nicht alle planungsrelevanten Tierarten erfasst. Auch fehlt die Betrachtung der Wechselwirkungen verschiedener Umweltparameter auf die im Plangebiet und im FFH-Gebiet vorkommenden Tierarten. Die Datenerfassung zeigt methodische Schwächen und erhebliche Lücken.</p> <p>Die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit greift deutlich zu kurz, basiert nicht auf den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen und ist unvollständig. Die zahlreichen Mängel werden u. a. nachfolgend dargelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung • Fehlende Lärmbedingte Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten • Unvollständige Betrachtung des relevanten Artenspektrums • Fehlende Berücksichtigung der Freizeitnutzung und Tierhaltung • Fehlende Berücksichtigung weiterer Mortalitätsfaktoren 	<p>Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist entsprechend dem Konkretisierungsgrad des Verfahrens abschließend durchzuführen. Ziel dieser Vorgehensweise ist die frühzeitige Identifizierung nicht überwindbarer Konflikte sowie ggf. die Entwicklung von Lösungsvorschlägen. Parallel zur Aufstellung des RP Ruhr wird ein Bebauungsplan für den Bereich aufgestellt und der FNP geändert. Die Anmerkungen beziehen sich auf die Prüfung der FFH-Verträglichkeit in diesen Verfahren. Insofern kann keine Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Punkten erfolgen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Unzureichende Beurteilung der stofflichen Einwirkungen • Unzureichende Berücksichtigung der funktionalen Beziehungen zwischen Eingriffsfläche und FFH-Gebiet „Überanger Mark“ • Unzureichende und fehlerhafte Abarbeitung des Artenschutzes • Unzureichender Untersuchungsumfang • Unzureichender Untersuchungszeit • Unvollständigkeit der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten • Mangelnde Beachtung der Eingriffsregelung <p>Immissionsbelastungen, Berücksichtigung der Gefahren für Vögel, Fledermäuse, Insekten durch Objekte (Glasfassaden, Lärmschutzwände, Lichtquellen) durch eine Bebauung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Tierarten führen kann, wurden nicht ausreichend geprüft. Die Störempfindlichkeit der Tierarten wurde unzureichend untersucht. Die Bedeutung der heutigen Fläche als wichtiges Nahrungshabitat und die Bedeutung des Umgebungsschutzes durch die Pufferzone für geschützte Tierarten wurde nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine ausreichende Lärmbetrachtung und Untersuchung der Störempfindlichkeit der Tierarten fand nicht statt. Des Weiteren fand keine Prüfung zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate und Arten nach Art. 2, Abs. 2 FFH-RL statt. Auch erfolgte keine ausreichende kumulative Bewertung.</p> <p>Die Mängel führten zu einer mangelhaften Einschätzung der Beurteilung der Erheblichkeit in der FFH-Vorprüfung. Entgegen der Begründung des hier vorliegenden Entwurfs des Umweltberichts kann auch von umliegenden Flächen des FFH-Gebietes eine erhebliche Gefährdung der geschützten Tierarten</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>ausgehen. Umgebungsschutz und Kohärenzmaßnahmen für das Biotopsystem sind daher dringend notwendig.</p> <p>3. Kritik wegen mangelhafter Begründung und Notwendigkeit für die ASB-Ausweisung</p> <p>Die Planung für die Umwandlung des Landschaftsschutzgebietes Rahmerbuschfeld in Bauland wurde mangelhaft begründet. Da die Eingriffs-Vermeidungsanforderungen gem. § 1a, Abs. 3 BauGB missachtet werden, handelt es sich bei der Überplanung des Rahmerbuschfeldes um einen unzulässigen Eingriff in die Natur- und Landschaft.</p> <p>Neubau von Einfamilienhäusern</p> <p>Die Begründungen zum Anlass der Planung entsprechen nicht den Gegebenheiten vor Ort. Es besteht keine Notwendigkeit für die ASB-Ausweisung und zur Abmilderung der Einwohnerverluste, zur Einwohnerbindung und zur Einwohnergewinnung - ganz im Gegenteil:</p> <p><u>a) Einwohnergewinnung</u></p> <p>In Duisburg-Rahm sind 5 zusätzliche Wohnbauflächen ausgewiesen worden (vgl. Ratsbeschluss vom 21.09.2015). Das Landschaftsschutzgebiet „Rahmerbuschfeld“ ist das Einzige der ausgewiesenen möglichen Bauflächen der Stadt Duisburg, welches an ein wertvolles FFH-Gebiet angrenzt und damit einen besonders hohen ökologischen Stellenwert hat.</p> <p>Für die Abmilderung der Einwohnerverluste durch eine Wohnraumbeschaffung im Duisburger Süden wurden bereits umfängliche Maßnahmen (z. B. Bauvorhaben in NRW „6-Seen-Wedau“, Am Alten Angerbach) getroffen. Folglich zeigt sich keine Notwendigkeit, ein Landschaftsschutzgebiet angrenzend an ein FFH-Gebiet unwiderruflich in Anspruch zu nehmen.</p> <p><u>b) Einwohnerverluste: Ausgewogene Altersstruktur</u></p>	<p>Das Regionalplanverfahren wird durch das ROG normiert. Die vorgebrachten Argumente zum Eingriff gemäß BauGB richten sich somit an die nachfolgende Bauleitplanung.</p> <p>Die Festlegung des ASB ist bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 154,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 153 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor.</p> <p>In Duisburg gibt es nur noch wenige Bereiche die für eine allgemeine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Bei dem betreffenden Bereich liegt ein unmittelbarer Anschluss an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB vor. Der Bereich wird bereits im derzeit rechtskräftigen GEP 99 als ASB festgelegt. Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Bedarfszahlen ist erkennbar, dass der ermittelte Bedarf in der Stadt Duisburg bei weitem nicht gedeckt werden kann bzw. dass aufgrund von Konflikten mit anderen Belangen keine ausreichende Flächenkulisse für die Abwägung zwischen mehreren Alternativstandorten zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Bedenken zum großflächigen Einzelhandel richten sich an die nachfolgende Planungsebene.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Seit vielen Jahren findet in Duisburg-Rahm ein gesunder Generationswechsel statt und sichert somit die Zuwanderung von jungen Familien. Diese finden innerhalb der Bebauung des heutigen Rahms ausreichende Grundstücke und Wohnraum.</p> <p><u>c) Einwohnerbindung; Attraktives Landschaftsbild und Naturerhalt</u> Die Einwohnerbindung einkommensstarker Haushalte in Duisburg-Rahm wird insbesondere durch den Erhalt des attraktiven Wohnumfeldes gewährleistet. Dieses ist vor allem durch das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert. Der ländliche und naturnahe Charakter von Rahm mit der historischen Kirche St. Hubertus und den Pferdekoppeln ohne großes Gewerbe und großflächige Supermärkte werten Rahm deutlich auf.</p> <p>Geplanter Neubau eines großflächigen Einzelhandels Der Begründung der Stadtverwaltung Duisburg bezüglich Anlass, Ziele und Notwendigkeit der Ausweisung einer Fläche als „sonstiges Sondergebiet (SO)“ für großflächigen Einzelhandel widersprechen wir.</p> <p><u>a) Die Nahversorgung ist in Duisburg Rahm vorhanden</u> Der bereits seit fünfzig Jahren bestehende, beliebte und gut frequentierte Nahversorger (z. Z. „Edeka“) in der Ortsmitte läuft wirtschaftlich gut. Er wird von den Rahmer Bürgern sehr gerne angenommen.</p> <p><u>b) Ausreichende Nahversorgung in der unmittelbaren Umgebung</u> Die Versorgung der Rahmer Bevölkerung ist durch zahlreiche bereits vorhandene Nahversorger (auch mit Lieferservice) in der näheren Umgebung gewährleistet. Im nahen Umfeld sind zahlreiche Nahversorger wie z. B. Netto, Lidl, Aldi Süd, Edeka, Penny vorhanden.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Gutachten der Bauleitplanung für die Überplanung des Rahmerbuschfeldes haben erhebliche Mängel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Notwendigkeit für einen Vollsortimenter mit einer Betriebsfläche von > 1.200 qm wurde mangelhaft dargelegt. • Die Standort- und Alternativenprüfung sind mangelhaft. Im nahen Umfeld wären gute Standortalternativen vorhanden. • Die Flächenpotenziale in den benachbarten Gemeinden wurden unzureichend geprüft. • Die Abstimmung mit innerörtlichen Betrieben ist mangelhaft. • Die Verträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich der Betriebe im Umfeld (z. B. Bäckerei Sieveneck, Edeka am Ort) ist mangelhaft. • Die Datenerhebungen und -analysen zur Verträglichkeitsuntersuchung (z. B. Kaufverhalten) sind unzureichend. • Die veränderten Rahmenbedingungen seit 2019 (u. a. Neueröffnung Penny und Aldi Markt) wurden nicht berücksichtigt. <p>Eine Überarbeitung der Nahversorgerverträglichkeitsuntersuchung ist daher dringend notwendig.</p>	
	<p>4. Kritik wegen unzureichender Planbegründung</p> <p>Die Umwandlung von Landschaftsschutzgebiet in Bauland wurde bei der Bauleitplanung (Rahmerbuschfeld) mangelhaft begründet und ist ein unzulässiger Eingriff in die Natur- und Landschaft.</p> <p>Unzureichenden Begründungen reichen - gemäß Eingriffs-Vermeidungsanforderungen des § 1a Abs. 3 BauGB - nicht zur rechtssicheren Legitimation eines Neubaugebietes und zur Umwandlung eines Landschaftsschutzgebietes in Bauland aus.</p>	<p>Die Bedenken richten sich an die nachfolgende Planungsebene.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Bauleitplanung (Rahmerbuschfeld) ist durch mangelhafte Planbegründung, mangelhafte Alternativenprüfung, mangelhafte Umwelt- und Immissionsgutachten, mangelhafte Abstimmung mit den Nachbargemeinden und mangelhafte Nachhaltigkeit gekennzeichnet.</p>	
	<p>5. Kritik wegen mangelhafter Prüfung von Planungsalternativen</p> <p>Standortalternativen im Umfeld sind vorhanden und wurden in unserer Stellungnahme an die Stadt Duisburg ausreichend benannt. Die Planungsalternativen wie auch die Flächenpotenziale in den benachbarten Gemeinden und Nahversorgungszentren wurden unzureichend geprüft.</p> <p>Zum Beispiel wäre der Standort „ehemals Real“ in Großenbaum, der Standort „S-Bahn Rahm West“ wie auch der Standort „Am Böllert“ eine wesentlich umweltschonendere Alternativen.</p>	<p>In Duisburg gibt es nur noch wenige Bereiche, die für eine allgemeine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Bei dem betreffenden Bereich liegt ein unmittelbarer Anschluss an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB vor. Der Bereich wird bereits im derzeit rechtskräftigen GEP 99 als ASB festgelegt. Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Bedarfszahlen ist erkennbar, dass der ermittelte Bedarf in der Stadt Duisburg bei weitem nicht gedeckt werden kann bzw. dass aufgrund von Konflikten mit anderen Belangen keine ausreichende Flächenkulisse für die Abwägung zwischen mehreren Alternativstandorten zur Verfügung stehen.</p> <p>Unabhängig von der Bereichsfestlegung haben jedoch Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 des LEP NRW. Dies betrifft auch den Grundsatz 6.1-8 des LEP NRW. Demnach sollen durch Flächenrecycling Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Die Grundsätze sind dann im Rahmen von Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Insofern richten sich die Bedenken im Kern an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>
	<p>6. Kritik wegen mangelnder rechtlicher Voraussetzungen für den Bau im Außenbereich</p> <p>Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Die baurechtlichen Voraussetzungen für eine Landschaftszersiedlung, für erhebliche Eingriffe in die Natur, zur Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes Stellungnahme zum 2. Entwurf Regionalplan Ruhr 2021 – Rahmerbuschfeld Dui_ASB_01_A durch unnötige Flächeninanspruchnahme sind nicht gegeben. Die Planung beeinträchtigt die öffentlichen Belange und</p>	<p>Mit der Regionalplanfestlegung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bauleitplanung geschaffen. Ein Widerspruch zu § 35 BauGB liegt daher nicht vor.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>verstößt somit gegen § 35 BauGB sowie gegen die Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.</p> <p>7. Kritik wegen Widersprüche zum Landesentwicklungsplan (LEP) NRW (Ziel 6.5-2 und Ziel 6.5-3)</p> <p>Die Planung steht im Widerspruch zu den landesplanerischen Vorgaben LEP NRW „Ziel 6.5.1, Ziel 6.5-2 und Ziel 6.5-3“. Nach § 1 (4) BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Da der Planstandort nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs liegt, kann eine Genehmigung nur mit einer Ausnahmeregelung zu LEP NRW, Ziel 6.5-2 des LEP erzielt werden.</p> <p>Die Begründung für die Ausnahmeregelung gem. LEP NRW, Ziel 6.5-2 ist in den entsprechenden Gutachten mangelhaft dargelegt.</p> <p>Die Planung erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die örtlichen Zentren durch die Ansiedlung des geplanten Supermarktes geschwächt werden; • die Nahversorgung in den bestehenden, zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zur Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen und auf Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild gewährleistet ist; • die Bebauung zur wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche führen wird (wesentliche Aspekte wurden aufgrund veralteter Datengrundlage in den Gutachten nicht berücksichtigt); 	<p>Die Bedenken zur projektierten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes im Zuge der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten LEP NRW-Ziele zum großflächigen Einzelhandel sind im Falle der ASB-Festlegung auf Ebene des Regionalplans nicht einschlägig, da diese sich an die konkrete bauleitplanerische Umsetzung von Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO wenden.</p> <p>Der Regionalplan gibt den Rahmen für die räumliche Entwicklung vor. Die konkrete Ausgestaltung der zeichnerischen Festlegungen obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Die Frage des Bedarfes, der Beeinträchtigung, möglicher Standortalternativen, etc. für die Nahversorgung in Duisburg-Rahm ist entsprechend nicht auf Regionalplanebene, sondern sachgerechterweise auf nachfolgender Planungsebene zu klären.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> die Planung widerspricht dem Beeinträchtigungsverbot 6.5-3 LEP NRW, da zentrale Versorgungsbereiche wesentlich beeinträchtigt werden. <p>Das Gegenteil muss nach der Ausnahmeregelung in der LEP-Zielfestlegung 6.5-2 objektiv, also unabhängig von Aussagen eines Investors oder von ihm beauftragten Gutachters, nachgewiesen werden, was bislang nicht erfolgt ist.</p> <p>8. Kritik wegen Verstöße gegen baurechtliche Gesetze und Vorgaben:</p> <p>Die Planung verstößt u. a. gegen folgende baurechtliche Gesetze und Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Vorhaben dient nicht der verbrauchernahen Versorgung, da nicht genügend Kaufkraftpotenzial in fußläufiger Nachbarschaft vorhanden ist. Es verstößt somit gegen die Sondergebietsausweisung gem. § 11 Absatz 3 BauNVO. Die Nachhaltigkeitspostulate gemäß BauGB Novelle 2013, § 1a (2) BauGB, Nachhaltigkeitsstrategie-Neuaufgabe 2016, SDG 11, 11.1a und 11.1b, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden nur mangelhaft umgesetzt. Der Neubau eines großflächigen Einzelhandelsmarktes in einer Umgebung, in der bislang derartiges fehlte, überschreitet den Rahmen der zulässigen Umgebungsbebauung gem. § 34 (1) BauGB. Es besteht der Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung gemäß BauGB-Novelle 2013 und §1 (5) BauGB. Die Förderung der Außenentwicklung wirkt dem Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung entgegen. Unzerschnittene Räume sind gemäß Umweltbundesamt für Anpassungsmaßnahmen zum Klimawandel in der Stadt- und Regionalentwicklung von Bedeutung. 	<p>Der Bereich ist vom LANUV nicht als UZVR bewertet worden (LINFOS).</p> <p>Im Übrigen richten sich die Ausführungen an die Bauleitplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Naturhaushaltes zu berücksichtigen – damit einhergehend auch die klimatischen Verhältnisse. • Die geplante FNP-Änderung und Bebauung verstoßen gegen das Baugesetzbuch (BauGB) („Bodenschutzklausel“ und „Umwidmungssperrklausel“). <p>9. Kritik wegen mangelnder Berücksichtigung der Infrastrukturellen Überbelastung</p> <p>Die infrastrukturellen Gegebenheiten im Plangebiet Duisburg-Rahm wurden unzureichend geprüft. Es ist mit folgenden Überlastungen der Infrastruktur zu rechnen:</p> <p><i>a) Unzumutbare erhöhte Verkehrsbelastung</i> Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung liegen vor, da das vorhandene Verkehrsnetz nach seiner Konzeption und Leistungsfähigkeit nicht auf das Vorhaben ausgerichtet ist.</p> <p>Durch den vom Vorhaben ausgehenden zusätzlichen Verkehr würde das Verkehrsnetz in Rahm überlastet. Dies hätte Verkehrsbehinderungen mit erhöhter Unfallgefahr zur Folge. Die angrenzenden Wohngebiete werden erheblich belastet, insbesondere hinsichtlich Emissionen und Schall (auch durch Lieferverkehr und Parkplatzlärm). In der Verkehrsuntersuchung ist nicht ausreichend dargelegt worden, ob das Einzugsgebiet korrekt definiert wurde.</p> <p><i>b) Überbelastung der Grundschule „GGS Am Knappert“ und der Kita-Plätze</i> Die jetzt schon knappen Ressourcen an der Grundschule „GGS Am Knappert“ würden zusätzlich belastet. Die heutige Situation zeigt bereits eine Raumknappheit (Containerzubau) wie auch das Fehlen einer Turnhalle. Folglich würde der Zuzug von Familien aufgrund der geplanten Wohnbebauung die</p>	<p>Die Ausführungen zu bestehenden Infrastrukturen werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgende Planungsebene.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Unterrichtskapazität überlasten. Diese Aspekte wurden nicht ausreichend analysiert und in Betracht gezogen. Gleiches gilt für die Kita-Plätze.</p> <p><u>c) Gefährdung des Schulwegs durch die Erschließung des neuen Plangebietes</u> Durch den zusätzlichen Auto- und LKW-Verkehr muss auch zwingend die Sicherung des Schulweges neu bewertet werden. Dieser Aspekt wurde im entsprechenden Gutachten nicht untersucht.</p> <p><u>d) Überlastung der Kanalkapazität in Rahm</u> Durch die zusätzliche Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser aus dem Neubaugebiet kommt es zu einer erhöhten Belastung des Kanalnetzes. Diese Überlastung des Kanalnetzes wurde mangelhaft geprüft.</p> <p><u>e) Überbelastung der Feuerwehr / Brandschutz</u> Die jetzt schon knappen Ressourcen der Feuerwehr in Duisburg-Süd würden zusätzlich belastet.</p> <p>Die Beachtung der Folgen einer zusätzlichen Belastung der knappen Ressourcen der Feuerwehr (Gewährleistung Brandschutz) wurde nicht ausreichend analysiert und in Betracht gezogen. Die örtliche freiwillige Feuerwehr in Rahm wurde bereits vor vielen Jahren eingestellt.</p> <p><u>f) Erhebliche Gefährdung durch CO-Pipeline</u> Es ist mit einer erheblichen Gefährdung durch die CO-Pipeline und die Ferngastrasse zu rechnen.</p> <p>Die Bewertung der Sicherheit der umliegenden Bevölkerung im Hinblick auf die Gefährdung durch einen Betrieb der CO-Pipeline ist mangelhaft. Das neue B-Plan-Gebiet liegt deutlich zu nah am Gefährdungsbereich der CO-Pipeline. Ferner ist das</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Schutzkonzept – alleinig auf die Installation von COMeldern in den Gebäuden ausgerichtet – mangelhaft und anzuzweifeln.</p> <p>Im Falle einer Havarie der gasgefüllten CO-Pipeline würden innerhalb kürzester Zeit giftige COKonzentrationen von > 1,28 % auftreten, die innerhalb von 1 - 3 Minuten für Menschen und Tiere tödlich sind. Das Schutzkonzept aus CO-Meldern in den Gebäuden erfordert somit, dass die Anwohner innerhalb von max. 3 Minuten den Gefahrenbereich verlassen können müssen. Der Gefahrenbereich ist begrenzt im Norden von der Brücke A 524 über die Angermunder Straße und im Süden durch den Stadtrand von Angermund. Diese Strecke muss mit angehaltener Luft incl. Aufstehen bei Nacht ohne Anziehen, Suche eines Fahrzeuges/Fahrrades oder zu Fuß zurückgelegt werden. Die Erreichbarkeit durch Helfer im Katastrophenfall ist nicht ausreichend gegeben.</p> <p>Bei einem Leck an der CO-Pipeline wären nach der Einschätzung von Sicherheitsexperten mit einer Vielzahl von Toten zu rechnen. Ebenso könnten die Feuerwehren nicht ausreichend Hilfe leisten, um den Katastrophenfall eindämmen zu können. Laut Brandmeister Friedrich Ernst Martin aus Mettmann würden bei einem Leck der Pipeline so viele Menschenleben auf einmal gefährdet, dass die Feuerwehr damit überfordert wäre. Der Landrat des Kreises Mettmann, Thomas Hendele, bestätigt, dass eine Bekämpfung der Gefahr bei einer Leckage der CO-Pipeline nicht möglich ist. Die Feuerwehr Duisburg verwies schon im November 2018 darauf, dass ein Leck in der Pipeline zu einer Katastrophe führen würde.</p> <p>Der Wertverlust der Bauprojekte nach Inbetriebnahme der CO-Pipeline wurde nicht thematisiert.</p> <p>Auch wurde die Gefährdung während der Erschließungs-, Tiefbau- und Hochbauarbeiten nicht ausreichend untersucht. Die Schutzstreifen und -abstände sind mangelhaft.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>(vgl.: Anlage 2: Naturschutzfachliche Stellungnahme zum B-Plan 1239 Rahmerbuschfeld, Umweltbüro Dr. Schreiber 25.06.2021)</p> <p>(vgl.: https://www.duisburg.de/microsites/pbv/planen_bauen/fnp-vorentwurf-2016.php.media/81441/Anlage_18_FNP-Vorentwurf_Umweltbericht_Flaechensteckbriefe_Sued.pdf)</p> <p>(vgl.: https://www.waz.de/staedte/duisburg/sued/vogelexperte-umweltbericht-rahmerbuschfeld-istmangelhaft-id232046223.html)</p> <p>(vgl.: Stellungnahme der Bürgerinitiative Naturerhalt Rahmerbuschfeld zum Bebauungsplan Nr. 1239 - Rahm - „Rahmerbuschfeld“ und zur Flächennutzungsplanänderung Nr.7.45 - Süd (eingereicht bei der Stadt Duisburg))</p> <p>III Bedenken und Anregungen zu „G_Umweltbericht“ 2. Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht - allgemein 2.1 Kritik wegen mangelnder Umsetzung des Umweltschutzes</p> <p>Bezug: Einleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> Inhalte und wichtige Ziele des Regionalplans <p>Kritik und Forderung: Die Regionalplanung Ruhr sollte sich den Herausforderungen stellen, die sich durch den Klimawandel und den dramatischen Verlusten der biologischen Vielfalt ergeben.</p> <p>Dieser langfristig angelegte Plan, soll die Entwicklungsperspektiven in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) für die Region festlegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplan als Raumordnungsplan hat als Aufgabe, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Dabei ist der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln (§ 13 Abs. 2 ROG).</p> <p>Bei der Aufstellung eines Regionalplanes ist gem. § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplanes auf Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Der Umweltbericht enthält die Angaben nach Anlage 1 zum ROG. Insofern entwickelt der Umweltbericht keine Zielvorstellungen.</p> <p>Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß § 7 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Dabei müssen übergeordnete gesetzliche und programmatische Ziele wie etwa die Reduktion von Flächenversiegelung / Flächenverbrauch, Verschlechterung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, aber auch der Natur- und Artenschutz, die Vorgaben zur Umsetzung der FFH-RL mit dem Schutzgebiet Natura 2000 in Verbindung mit den Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie beachtet werden.</p> <p>Der vorliegende Planentwurf soll der gesetzlich festgelegten Aufgabe einer zukunftsfähigen Raumplanung/ Regionalplanung nachkommen, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte ausgleichen.</p> <p>Die ökologische Säule der Nachhaltigkeit inklusive der Umweltvorsorge und der Erhaltung von Entwicklungspotenzialen muss ein zentrales Ziel sein. Dies gilt sowohl für die Regionalplanung bei der Ausweisung von Flächen für umweltbelastende Raumnutzungen, als auch in der Bauleitplanung und der Zulassung und Genehmigung von Vorhaben.</p> <p>Dieser Vorsorge für die einzelne Nutzungen und Funktionen des hier betrachteten Raumes (Rahmerbuschfeld Dui_ASB_01_A) wird der vorliegende Umweltbericht, auf den sich die Planung stützt, in keiner Weise gerecht.</p> <p>Er entwickelt für folgende bestimmende Themen der Zukunftsfähigkeit einer Raumplanung keine klar definierten, nachhaltigen Zielvorstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz/ Klimaanpassung • Arten- und Naturschutz • Biodiversitäts-/ Biotopschutz • Reduktion von Flächenverbrauch 	
	<p>2.2 Kritik wegen mangelnder Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie Kritik und Forderung:</p>	<p>Die Ausführungen richten sich an das LAND NRW.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die FFH-Richtlinie inklusive der Formulierung und Umsetzung der Wiederherstellungsziele sowie der quantifizierbaren Maßnahmen- und Monitoringkonzepte müssen umgesetzt werden.</p> <p>Mit der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete ist auch die Verpflichtung verbunden, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Arten bzw. Lebensraumtypen erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf Dauer sicherzustellen.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, sehen sowohl die FFH-RL als auch die VSRL vor, dass die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Schritte und Maßnahmen zur Umsetzung beider Richtlinien an die Europäische Kommission berichten (Berichtspflicht nach Artikel 17 der FFH- bzw. Artikel 12 der VSRL).</p> <p>Dieser Verpflichtung kommt der vorliegende Umweltbericht nicht nach, indem er die hohe ökologische Wertigkeit des heutigen LSG Rahmerbuschfeld ignoriert.</p> <p><i>(vgl.: https://www.bfn.de/berichte-und-monitoring)</i></p>	<p>Es ist nicht Aufgabe eines Umweltberichtes zu einem Regionalplan, sich mit der Berichtspflicht auseinanderzusetzen.</p>
	<p>IV Bedenken und Anregungen zu „H_Umweltbericht: Anhänge_A_bis_I“</p> <p>1. Bedenken und Anregungen zu Anhang B – Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr</p> <p>1.1 Kritik zur FFH-Vorprüfung „Überanger Mark“</p> <p>Bezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Vorprüfungen für einzelne Planfestlegungen, Tab. 4-1: Durchgeführte FFH-Vorprüfungen, Flächencodes des Plangebietes: Dui_ASB_01_A, Betroffenes Natura 2000-Gebiet: DE-4606-302, FFH-Gebiet „Überanger Mark“ 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Gründe für die Mängel und Lücken werden aufgeführt, dass die Planung mit den Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungszielen der FFH-RL nicht verträglich ist. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Prüfung der FFH-Verträglichkeit ergibt sich aus § 34 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Bestimmungen der FFH-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit einer Planung ergeben sich aus den besonderen <u>Erhaltungszielen</u> und dem <u>Schutzzweck</u> des jeweiligen Natura2000-Gebietes. Bei FFH-Gebieten sind maßgebliche Bestandteile für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck signifikante Vorkommen von FFH-</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Kritik und Forderung: Das Vorhaben Dui_ASB_01_A ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungszielen der FFH-RL nicht verträglich.</p> <p>Die durchgeführte FFH-Vorprüfung zeigt erhebliche Mängel und Lücken auf.</p> <p>Begründung: Die Gründe wurden bereits in den Kapiteln I, II und im Anhang 2 ausführlich dargelegt.</p> <p>Wichtige Gründe sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung ist mit den Erhaltungs- Entwicklungs- und Wiederherstellungszielen der FFH-RL nicht verträglich. • Die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes werden erheblich beeinträchtigt. • Die erstellte FFH-Vorprüfung weist erhebliche Mängel und Lücken auf und basiert nicht auf den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Eine erhebliche Gefährdung der Tierarten des betroffenen FFH-Gebietes „Überanger Mark“ kann nicht ausgeschlossen werden. • Der Umgebungsschutz und die Bedeutung der Pufferzone sowie die Störeffindlichkeit der Tierarten wurden mangelhaft untersucht. • Die Bedeutung der Planungsfläche als Nahrungshabitats wurde nicht untersucht. • Die Formulierung von Wiederherstellungszielen für einen günstigen Erhaltungszustandes der Habitats und Arten sind nach Art.2. (2) FFH-RL zwingend erforderlich. Diese wurden nicht berücksichtigt. • Die Managementpläne und quantifizierbaren Maßnahmen zur Umsetzung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele wurden nicht erstellt. 	<p>Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inclusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL. Zweck der FFH-Prüfung ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszuschließen.</p> <p>In der durchgeführten Vorprüfung wurde durch eine überschlägige Prognose geklärt, dass die Festlegung des ASB mit dem Schutzzweck bzw. mit den Erhaltungszielen verträglich ist.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>1.2 Kritik und Forderung zur Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets „Überanger Mark“</p> <p>Bezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Vorprüfungen für einzelne Planfestlegungen, FFH-Vorprüfungen für das Gebiet „Überanger Mark“, 2. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes, Kennziffer: DE-4606-302, Name: Überanger Mark <p>Kritik und Forderung: Kennziffer: DE-4606-302 Name: Überanger Mark <u>a) Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie</u> Die Dokumentation der Arten nach Anhang I muss aktualisiert werden.</p> <p>Begründung zu LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Tierarten sind zu ergänzen. • Die Formulierung von Wiederherstellungszielen für einen günstigen Erhaltungszustand der Habitats und Arten sind nach Art.2. Abs. 2 FFH-RL zwingend erforderlich. • Die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes unterscheidet sich deutlich von den Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. • Das Maßnahmenkonzept (MAKO) muss gemäß FFH-RL einsehbar sein. • Managementpläne sind nach FFH-RL zur Realisierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele notwendig. • Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen (LRT) und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Anhänge I, II, IV und V) zu überwachen und alle sechs Jahre die wesentlichen 	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich insbesondere im Standarddatenbogen und den Erhaltungszieldokumenten des LANUV (s. auch VV-Gebietsschutz des MKULNV, 2016) Als maßgebliche Bestandteile gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> • signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw. • signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete. <p>Die FFH-Vorprüfung (Anlage 8, Anhang B) erfolgte unter Zugrundelegung des Standarddatenbogens und des Erhaltungszieldokuments aus dem Fachinformationssystem des LANUV.</p> <p>Die Hinweise auf Wiederherstellungsziele, den Erhaltungszustand, Managementpläne, ein einsehbares MAKO und die Berichtspflicht betreffen nicht die FFH-Prüfung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ergebnisse dieses Monitorings an die Europäische Kommission zu übermitteln (Artikel 17).</p> <p><u>b) Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang II der FFH-Richtlinie</u> Die Dokumentation der Arten nach Anhang II ist unvollständig. Sie muss ergänzt und aktualisiert werden. Folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus • Großes Mausehr • Wirbellose • Mollusken <p>Begründung zu LRT nach Anhang II der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die charakteristischen Arten müssen aktualisiert werden, da die Datengrundlagen nicht aktuell und nicht vollständig sind. • Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen (LRT) und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Anhänge I, II, IV und V) zu überwachen und alle sechs Jahre die wesentlichen Ergebnisse dieses Monitorings an die Europäische Kommission zu übermitteln (Artikel 17). <p><u>c) Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang III der FFH-Richtlinie</u> Die Kriterien, die zur Beurteilung der einzelnen Gebiete im Rahmen der Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung heranzuziehen sind, müssen aufgezeigt werden.</p> <p><u>d) Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie</u> Die Dokumentation der Arten nach Anhang IV und V FFH-RL sind unvollständig; müssen u. a. um folgende Arten ergänzt und aktualisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amphibienarten • Käfer • Zauneidechse 	<p>Es wird auf den Standarddatenbogen (s.o.) verwiesen. Dieser wurde für die Überanger Mark im Juni 2021 aktualisiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird, wie bereits ausgeführt, auf die Vorgaben des § 34 BNatSchG sowie die VV-Gebietsschutz (MKLUNV) hingewiesen. Die FFH-Vorprüfung ist entsprechend der Vorgaben durchgeführt worden.</p> <p>Das Erhaltungsdokument stammt aus August 2019, der Standarddatenbogen aus Juni 2021. Die Hinweise, dass das Erhaltungsdokument des LANUV nicht aktuell ist, richtet sich insofern an das LANUV.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Begründung zu LRT nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> Die charakteristischen Arten müssen aktualisiert werden, da die Datengrundlagen (Erhaltungsdokument) nicht aktuell und nicht vollständig sind. <p>Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen (LRT) und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Anhänge I, II, IV und V) zu überwachen und alle sechs Jahre die wesentlichen Ergebnisse dieses Monitorings an die Europäische Kommission zu übermitteln (Artikel 17).</p> <p>e) <u>Das Vorkommen anderer wichtiger Arten</u></p> <p>Die Dokumentation hinsichtlich Tier- und Pflanzenarten ist unvollständig und muss u. a. um folgende Arten ergänzt und aktualisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Königsfarn Feuersalamander Dachs Feldlerche (Rote Liste) Star (Rote Liste) Baumfalke (Rote Liste) Graureiher (Rote Liste) Bluthänfling (Rote Liste) Kleinspecht (Rote Liste) Baumfalke (Rote Liste) Baumpieper (Rote Liste) Mittelspecht (VSRL in Anhang I) Rotmilan (VSRL in Anhang I) Habicht (VSRL in Anhang I) Sperber (VSRL in Anhang I) Schwalbe (VSRL in Anhang I) Schwarzspecht (VSRL in Anhang I) Buntspecht (VSRL in Anhang I) Wanderfalke (VSRL in Anhang I) Steinkauz (VSRL in Anhang I) 	<p></p> <p>Es wird auf die vorangegangenen Erwiderungen hingewiesen (s.o.).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Waldkauz (geschützt) • Turmfalke (geschützt) • Mäusebussard (streng geschützt nach EU-VO 338/97) • Kolkrabe (geschützt) • Mauersegler (geschützt) • Kranich (geschützt) • Fasan (geschützt) • Insektenarten • Raufußkauz (VSRL in Anhang I) • Hohltaube (Vorwarnliste) • Waldlaubsänger (Rote Liste) <p>Begründung zum Vorkommen anderer wichtiger Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere wichtige Arten müssen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung hinzugefügt und bewertet werden, da die Datengrundlag nicht aktuell und nicht vollständig ist. • Im Landschaftsplan Düsseldorf wird im FFH-Gebiet „Überanger Mark“ das Vorkommen der gefährdeten Arten Königsfarn, Mittelspecht, Mäusebussard und Habicht und des seltenen Dachs genannt. • Nach dem Handbuch des Bundesamtes für Naturschutz zur Umsetzung von Natura 2000 (Ssymank et al. 1998) werden folgende charakteristische Arten für die hier relevanten LRT benannt: <ul style="list-style-type: none"> →Hainsimsen-Buchenwälder (9110): Raufußkauz, Hohltaube, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Zwergschnäpper, Waldlaubsänger, Grauspecht, Kleiber sowie zahlreiche wirbellose Arten. →Waldmeister-Buchenwälder (9130): u. a. Hohltaube, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Kleiber, Waldkauz, und zahlreiche wirbellose Arten. →Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160): u. a. Gartenbaumläufer, Schwarzstorch, Kernbeißer, Mittelspecht, Kleinspecht, Trauerschnäpper, 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Zwergschnäpper, Pirol, Sumpfmeise, Waldlaubsänger, Grauspecht, Kleiber und zahlreiche wirbellose Arten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere planungsrelevante Tierarten wurden vom namhaften Duisburger Vogelkundler Karl-Heinz Dietz und von Bürgern gesichtet und dokumentiert. • Es kann angezweifelt werden, dass die Auswahl der charakteristischen Arten, wie es in Nordrhein-Westfalen der Fall ist, den habitatschutzrechtlichen Anforderungen nicht entspricht. <p>Quantifizierbare Maßnahmen für die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für diese Tierarten müssen ergänzt und beschrieben werden.</p> <p>f) Gebietsmanagement Die Managementpläne müssen gemäß FFH-RL Artikel 11 für das Gebiet erstellt und ergänzt werden.</p> <p>Begründung zu Gebietsmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufstellung von Managementplänen ist gem. FFH-RL zur Realisierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele notwendig. • Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und gegebenenfalls Managementpläne erstellen. • Ferner muss gemäß Art. 11 FFH-RL das Monitoring auch außerhalb des Natura 2000 Gebietes erfolgen. Der Berichtspflicht nach Art 17 (1) Satz 1 der FFH-RL muss nachgekommen werden. • Der Schutz der Vogelarten gemäß der "Vogelschutzrichtlinie" von 1979 (Richtlinie 79/409/EWG) und die Arten und Lebensraumtypen der "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" von 1992 (= "FFH-Richtlinie", 92/43/EWG) muss sichergestellt werden • RICHTLINIE 2009/147/EG (8) der <u>Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichen den Vielfalt und</u> 	<p>Die Ausführungen sind nicht von regionalplanerischer Relevanz.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p><u>einer ausreichenden Flächengröße</u> der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auch die <u>Zugvogelarten</u> berücksichtigen und im <u>Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Management der Natura 2000-Gebiete ist das zentrale Instrument sowohl zur Umsetzung der Schutzziele der FFH- und Vogelschutzgebiete als auch zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland. Es umfasst die Erstellung von Managementplänen genauso wie die Gebietsverwaltung und die Öffentlichkeitsarbeit. • Die rechtliche Grundlage für das Management der Natura 2000-Gebiete ergibt sich aus dem Artikel 2 Absatz 2 der FFH-Richtlinie, der als wesentliches Ziel vorgibt, den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. • Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und gegebenenfalls Managementpläne erstellen. Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen (LRT) und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Anhänge I, II, IV und V) zu überwachen und alle sechs Jahre die wesentlichen Ergebnisse dieses Monitorings an die Europäische Kommission zu übermitteln (Artikel 17). <p>g) Schutzzweck und Erhaltungsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu allen Erhaltungszielen für Hainsimsen-Buchenwald (9110) müssen die Wiederherstellungsziele eines günstigen Erhaltungszustandes ergänzt werden. 	<p>Es wird auf die Erwiderungen zur Durchführung einer Prüfung zur Verträglichkeit eines Planes mit einem Natura 2000-Gebiet hingewiesen (s.o.).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Zu allen Erhaltungszielen für Waldmeister-Buchenwald (9130) müssen die Wiederherstellungsziele eines günstigen Erhaltungszustandes ergänzt werden. • Zu allen Erhaltungszielen für Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) müssen die Wiederherstellungsziele eines günstigen Erhaltungszustandes ergänzt werden. • Die quantifizierbaren Maßnahmen für die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele müssen ergänzt und beschrieben werden. • Die Maßnahmenkonzepte (MAKO) müssen einsehbar sein. 	
	<p>h) <u>Ausgewertete Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Datengrundlagen müssen aktualisiert und ergänzt werden. <p>Begründung zu Ausgewählte Datengrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Datengrundlagen sind nicht aktuell und unvollständig. • Weitere Berichtsdaten und -analysen sind notwendig. Die avifaunistischen Erhebungen müssen aktualisiert und ergänzt werden. • Viele relevante Tierarten wurden vom Duisburger Vogelkundler Karl-Heinz Dietz und von Bürgern im FFH-Gebiet im Jahr 2021 gesichtet / dokumentiert. 	<p>Die Daten entsprechen dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Überanger Mark (s. Ausführungen oben).</p>
	<p>1.3 Kritik und Forderung zu den potenziellen Auswirkungen der ASB-Ausweisung auf das NATURA 2000-Gebiet „Überanger Mark“</p> <p>Bezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Vorprüfungen für einzelne Planfestlegungen, FFH-Vorprüfungen für das Gebiet „Überanger Mark“, ASB, 3.1 Potenzielle Wirkungen 	<p>Der ASB wurde im Zuge der Umweltprüfung geprüft (Prüfbogen DUI_ASB_01_A) und eine FFH-VP durchgeführt (s. Anhang zum Umweltbericht DUI_ASB_01_A). Gemäß der SUP betrifft eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung das Wohnen (Schutzgut Mensch), da aufgrund der Nähe der BAB 524 im Umfeld Emissionen zu erwarten sind. Außerdem liegt die Fläche im 300m-Puffer zum NSG und FFH-Gebiet "Überanger Mark". Lt. FFH-VP sind erhebliche Beeinträchtigungen jedoch auszuschließen. Die konkretere Auseinandersetzung mit den</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Kritik und Forderung: Kennziffer: DE-4606-302 Name: Überanger Mark</p> <p><u>Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von geschützten Arten und Lebensraumtypen durch Flächeninanspruchnahme: Nahrungshabitatverlust, erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes. • Beeinträchtigungen von geschützten Arten und Lebensraumtypen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt (z. B. durch Schadstoffeinträge). • Beeinträchtigungen von geschützten Arten und Lebensraumtypen durch Zerschneidung von Lebensräumen, und Störung tierischer Verhaltensmuster mit reproduktionsmindernden Effekten und Mortalitätsfaktoren. • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zwischen Habitaten und (geschützten) Tierarten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen. • Baulärm und Erschütterungen als akustische Störwirkung z. B. durch Bauarbeiten, Baufahrzeuge, Kompressoren, Rammung für Spundwände etc. können zum Verlust von Tierarten führen. • Eine Verdrängung lärmempfindlicher Vogelarten auch durch die Kombination verschiedener akustischer und optischer Wirkfaktoren (Schreck- und Störwirkungen) ist zu prognostizieren. Reduzierter Bruterfolg, Brutpaarverlust, Bestandsrückgang oder Beeinträchtigung bzw. Erlöschen lokaler (Teil-) Populationen wären die Folge. • Gefährdung der Tierarten durch Objekte (etwa Spiegelungen), Barrierewirkung, Desorientierung. • Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm, Licht, Gerüche, Erschütterungen) z. B. durch Beleuchtung, 	<p>voraussichtlichen Beeinträchtigungen obliegt der nachfolgenden Planungsebene.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Freizeitverhalten der Bewohner, Jagdverhalten Haustiere) → Schreck und Störfwirkung.</p> <p>Begründung: Die Gründe wurden auch bereits in Kapitel I und II und im Anhang ausführlich dargelegt.</p> <p>Wichtige Gründe sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Bebauung wären anlagen-, betriebs- und baubedingt erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten durch Störungen und Gefährdung zu prognostizieren. Die wäre auch nicht durch bei der Baumaßnahme auferlegte Minderungsmaßnahmen auszugleichen. • Eine Bebauung hätte durch Zerschneidungswirkung den Verlust großflächiger Grünflächen und die damit verbundenen, wertvollen Nahrungshabitaten zur Folge. • Die Immissionsbewertung in den Umweltgutachten und Teilgutachten zeigen Mängel auf. • Es wurden nicht alle planungsrelevanten Tierarten erfasst und ihre Störfempfindlichkeit untersucht. 	
	<p>1.4 Kritik und Forderung zur Grundinformation zum Plangebiet Dui_ASB_01_A und zur Beeinträchtigung des NATURA 2000 Gebietes Nr. DE 4606-302</p> <p>Bezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Vorprüfungen für einzelne Planfestlegungen, FFH-Vorprüfungen für das Gebiet „Überanger Mark“, ASB, 3.2. Dui_ASB_01_A <p>Kritik und Forderung:</p> <p>Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4606-302</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie beinhalten eine grundsätzliche Kritik an den Unterlagen, die einer FFH-Prüfung zugrunde liegen. Damit richten sie sich nicht an die Regionalplanung, sondern an das LANUV. Weiterhin wird hier nochmals ausgeführt, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der Regionalplanung nicht erfolgt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. (s.o.).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes müssen die Arten nach I - V ergänzt und aktualisiert werden. • Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele müssen definiert werden. • Die Hinweise auf charakteristische Arten in den Erhaltungszieldokumenten müssen ergänzt werden, da im Jahr 2021 weitere geschützte Tierarten im FFH-Gebiet festgestellt wurden. • Die Prognose potenzieller Beeinträchtigungen darf sich daher nicht auf die bisher im Gebiet gelisteten Lebensraumtypen beschränken, sondern muss aktualisiert werden. • Das Rahmerbuschfeld als FFH-Rand- und Pufferzone ist als Umgebungsschutz für das angrenzende FFH-Gebiet erforderlich. • Obwohl sich das Plangebiet außerhalb, aber unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet erstreckt, erfüllt es aber als eigenständiges Nahrungshabitat auch für geschützte Tierarten des FFH-Gebietes eine wertvolle Funktion. • Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Ihre Störempfindlichkeit wurde bei der FFH-Vorprüfung nicht ausreichend untersucht. • Die Pferdehaltung des Ventenhofes bedingt ein wertvolles Dauergrünland, was mit seiner Nahrungskette im Offenland ein wertvolles Nahrungshabitat für die (geschützten) Tierarten des Plan- und FFH Gebietes darstellt. • Das zusammenhängende funktionale Gebietsschutzsystem (Biotopverbund) zwischen Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet muss als kohärentes Schutzgebiet erhalten bleiben. • Zum Schutz der Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes ist jedoch ein Umgebungsschutz durch eine 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>ausreichende Pufferzone und durch ein zusammenhängendes funktionales Biotopsystem notwendig. Diese würde durch die geplante Flächeninanspruchnahme erheblich beeinträchtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele der geschützten Tierarten des Plan- und FFH-Gebietes sowie auf Biotopverbundsysteme würden zum einen durch die additive Summe der kumulativen Gesamtwirkung mehrerer Wirkfaktoren und zum anderen durch die kumulativen Wirkungen mit anderen Plangebietes noch verstärkt. <p>Begründung: Die Gründe wurden bereits in Kapitel I und II und in der Anlage 2 ausführlich dargelegt. Weitere wichtige Gründe sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ermittlung und Bewertung <u>kumulativer Beeinträchtigungen</u> wurden mangelhaft untersucht. Die Kumulation ist das Zusammenwirken der Effekte des geprüften Vorhabens mit den Effekten von anderen Plänen und Projekten im Rahmen der FFH-VP. • In Art. 1, e) FFH-RL werden <u>natürliche Lebensräume</u> als „die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Stellungnahme zum 2. Entwurf Regionalplan Ruhr 2021 – Rahmerbuschfeld Dui_ASB_01_A Gebiet auswirken können.“ definiert. Der heutige weitgehend natürliche Lebensraum des Rahmerbuschfeldes als Nahrungshabitat für Tierarten des FFH-Gebietes wäre durch eine flächige Bebauung gefährdet. 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Als <u>günstig</u> wird der <u>Erhaltungszustand</u> des FFH-Gebietes erachtet, wenn <ul style="list-style-type: none"> • sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und • die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und • der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) <u>günstig</u> ist. Die dem FFH-Gebiet vorgelagerten, heutigen Biotopstrukturen des Rahmerbuschfeldes sichern einen Teil des westlichen Randbereichs des FFH-Gebietes. Dies wäre bei der geplanten Bebauung nicht mehr gegeben. • Die Planung verstößt gegen die Pflicht zur Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen (Maßnahmengebot). Die ASB-Ausweisung wirkt den nötigen Erhaltungsmaßnahmen und den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen gem. FFH-RL entgegen. • Gem. § 33 (3) BNatSchG bestimmt die Schutzzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. An der wichtigen Bedeutung des Schutzzwecks „LSG Rahmerbuschfeld“ hat sich auch heute nichts geändert – ganz im Gegenteil, die Erhaltung von Schutzgebieten aufgrund klima- und artenschutzrechtlicher Belange hat an Bedeutung deutlich zugenommen. • Die durch die geplante Bebauung verursachte Störung des Nahrungshabitates des Rahmerbuschfeldes kann sich auf bestimmte Tierarten im angrenzenden FFH-Gebiet erheblich auswirken. Die Planung würde gegen 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>das Verschlechterungs- und Störverbot gem. FFH-RL Art. 6 (2) und gem. BNatSchG § 33 (5) verstoßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Überplanung des Rahmerbuschfeldes verstößt gegen den Verträglichkeitsgrundsatz und dem Integritätswahrungsgebot. <p>Fazit: Aufgrund der mangelhaften FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Das Vorhaben bzw. die ASB-Ausweisung ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen nicht verträglich. Die durchgeführte Umweltprüfung, FFH-Prüfung und Artenschutzprüfung haben erhebliche Mängel und methodische Fehler.</p> <p>Es können keine erheblichen Beeinträchtigungen zu Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele des FFH- und Artenschutzes ausgeschlossen werden. Eine umfassende, langzeitliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit entsprechend neuer Bewertung ist zwingend erforderlich.</p>	
	<p>2. Bedenken und Forderungen zu Anhang C – Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB, ASBz)</p> <p>Bezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umweltprüfung RVR, Blatt Duisburg, Dui_ASB_01_A-Alternative <p>Kritik und Forderungen: Dui_ASB_01_A - Alternative</p> <p>1. Allgemeine Informationen <u>1.04 Regionalplan-Darstellung bisher</u></p>	<p>Den Ausführungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Im betreffenden Bereich gilt derzeit der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Dieser für den gesamten Bereich bis zur Stadtgrenze ein ASB fest. Einen aktuell rechtskräftigen RP Ruhr gibt es bisher nicht.</p> <p>Darüber hinaus legt ein Regionalplan kein LSG fest. In Duisburg ist die LSG-Festsetzung im Landschaftsplan erfolgt.</p> <p>Der Anregung, den Bereich als BSN festzulegen wird nicht gefolgt. Es gibt dazu weder Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder des LANUV.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Gemäß des aktuell rechtsgültigen Regionalplans Ruhr sind Gebietsflächen des Plangebietes als LSG-Gebiet und nicht als ASB-Gebiet ausgewiesen.</p> <p><u>1.05 Regionalplan-Darstellung geplant</u> Aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen sollte die ASB-Ausweisung zurückgenommen werden und das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet (LSG) erhalten bleiben oder als Gebiet zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen werden.</p> <p><u>1.06 Bestandsbeschreibung (Realnutzung)</u> Die Fläche ist eine großflächige, unzerschnittene, landwirtschaftlich genutzte Grünfläche mit Dauergrünland und Anlage von Rainen und Pferdekoppeln als Nahrungshabitat für (geschützte) Tierarten.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des funktionalen Zusammenhangs der Fläche „Dui_ASB_01_A“ als vorgelagertes Biotop zum FFH- und Naturschutzgebiet DE-4606-302 „Überanger Mark“ muss die Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ erhalten bleiben, • das Gebiet ist gemäß aktuellem Regionalplan weitgehend Landschaftsschutzgebiet, • die ASB-Ausweisung steht im Widerspruch zum Biotopverbundkonzept Duisburg Süd, • die ASB-Ausweisung steht im Widerspruch zu der Landschaftsplan Festsetzungs- und Entwicklungskarte des Landschaftsplans Duisburg Süd. <p>2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen</p> <p><i>Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</i></p> <p><u>2.02 Erholen (Lärm arme Räume)</u></p>	<p>Die Ausführung zur Realnutzung wird zur Kenntnis genommen. In dem Prüfbogen ist die Nutzung mit „Grünland“ entsprechend erfasst.</p> <p>Der Landschaftsplan muss sich den Zielen der Raumordnung anpassen. Das LSG kann auch bei Festlegung des ASB im regionalplanerischem Freiraum weiterhin festgesetzt bleiben.</p> <p>Die Ausführungen zum Biotopverbundkonzept Duisburg-Süd richten sich an die Stadt Duisburg.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umweltprüfung erfolgt unter Zugrundelegung bestimmter Kriterien, wie sie im Anhang A beschrieben sind.</p> <p>Bei dem Schutzgut Mensch erfolgt eine Prüfung in zwei Richtungen. Zum einen wird geprüft, ob störende emittierende</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Das Plangebiet dient zur Naherholung der Bevölkerung (z. B. Spazieren gehen, Wandern, Radfahren, Reiten). Das besondere Landschaftsbild ist aufgrund der weiträumigen, unzerschnittenen Grünfläche in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Überanger Mark“ durch besondere Eigenart und Schönheit geprägt.</p> <p><u>2.03 Wohnen</u> Es sind zusätzliche anlagen-, bau- und nutzungsbedingte Lärmbelastungen durch die Bebauung zu prognostizieren. Das Plangebiet grenzt an reines Wohngebiet im Außenbereich an. Hohe Beeinträchtigungen besonders der Anwohner sind durch Verkehrslärmimmissionen zu erwarten, da die gesamte Änderungsfläche vorbelastet ist (Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, TA-Lärm, 16. und 24 BImSchV, DIN 45680, EU-Umgebungsrichtlinien).</p>	<p>Nutzungen (insb. Gewerbe und Industrie, Verkehr, Flughäfen) auf neu geplante Wohnsiedlungsbereiche (ASB, ASBz) einwirken. Zum anderen wird geprüft, ob vorgesehene Planfestlegungen mit Beeinträchtigungspotenzial auf bestehende Wohnsiedlungsbereiche einwirken. Ausführungen zu TA-Lärm etc. betreffen die nachfolgende Planungsebene.</p> <p>Mit den Auswirkungen muss sich die nachfolgende Planungsebene auseinandersetzen und ggf. entsprechende Maßnahmen festsetzen.</p>
	<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt <u>2.04 FFH- / Vogelschutzgebiet</u> DE-4606-302: FFH-Gebiet „Überanger Mark“ Für das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ ist eine FFH-Vorprüfung mit erheblichen Mängeln und Lücken durchgeführt worden. Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten des FFH-Gebietes im Zusammenhang mit der Planung des allgemeinen Siedlungsbereichs „Dui_ASB_01_A“ kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde bereits ausführlich dargelegt, dass die entsprechend der rechtlichen Vorgaben durchgeführte FFH-VP zu dem Ergebnis kommt, dass die ASB-Festlegung mit dem Schutzzweck bzw. mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträglich ist.</p>
	<p><u>2.05 Naturschutzgebiet</u> D-011: NSG Überanger Mark (Umfeld) Es besteht zwar keine Flächeninanspruchnahme eines NSG im Rahmen des o. g. Bauvorhabens; aber es besteht das Vorkommen des schutzwürdigen NSG „Überanger Mark“ im direkten Umfeld.</p> <p>Das Plangebiet bildet als Landschaftsschutzgebiet mit dem Naturschutzgebiet „Überanger Mark“ im Umfeld ein funktionales Biotopsystem, das für den Erhalt der geschützten Arten als kohärentes Netzwerk erhalten werden muss.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das NSG wird unter 2.05 des Prüfbogens entsprechend thematisiert. Die konkretere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Beeinträchtigungen obliegt der nachfolgenden Planungsebene.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p><u>2.06 Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)</u> Im Plangebiet und Umfeld sind zahlreiche planungsrelevante Arten vorhanden.</p> <p>Das Plangebiet bildet als vorgelagerte Pufferzone und Nahrungshabitat wichtige Funktionen für den Umgebungsschutz des direkt angrenzenden FFH-Gebietes. Eine erhebliche Gefährdung der Population geschützter Arten kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung mit den artenschutzrechtlichen Belangen wird in den nachfolgenden Planungen zu behandeln sein.</p>
	<p><u>2.07 Wildnisgebiet</u> Es wurden im Plan- und FFH- Gebiet u. a. Rehe, Feldhasen und Dachse festgestellt. Die Fläche des Rahmerbuschfeldes wird gerne als Äsungsfläche angenommen.</p>	<p>Die Wildnisgebiete sind solche nach § 40 LNatSchG. Ein solches ist hier nicht vorhanden.</p>
	<p><u>2.08 § 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW Biotope</u> Im Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet mit wichtigem Schutzcharakter vorhanden.</p> <p><u>2.09 Biotopverbundfläche</u> Es besteht ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem zwischen dem Naturschutzgebiet „Überanger Mark“, dem Landschaftsschutzgebiet der ausgewiesenen Fläche und dem FFH-Gebiet.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist Dauergrünland, Nahrungshabitat und dient zur nachhaltigen Ackernutzung.</p> <p><u>2.10 Schutzwürdige Biotope</u> Im Plangebiet vorhanden. Die schutzwürdigen Biotope dienen als Dauergrünland, Nahrungshabitat und Biotopkorridor.</p>	<p>Im betreffenden Bereich liegen keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG vor.</p> <p>Eine Biotopverbundfläche, die der Bewertung des LANUV entspricht (s. LINFOS), ist im betreffenden Bereich nicht vorhanden.</p> <p>Schutzwürdige Biotope i.S. der vom LANUV kartierten Biotope sind im betreffenden Bereich ebenfalls nicht vorhanden.</p>
	<p>Boden <u>2.11 Schutzwürdige Böden</u> Durch eine Bebauung wären bislang unversiegelte, gering überprägte Böden negativ betroffen (etwa durch Versiegelung, Schadstoffeinträge, verminderte Versickerungsleistung,</p>	<p>Schutzwürdige Böden, die als solche vom Geologischen Dienst bewertet werden, sind im betreffenden Bereich nicht vorhanden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Verminderung der Klimafunktion). Diese sind eine wichtige Ressource für ökologische und klimatische Schutzfunktionen.</p> <p>Wasser <u>2.12 Wasserschutzgebiet</u> Das Plangebiet befindet sich laut LEP im Wasserschutzgebiet 3B des Wasserschutzgebiete Bockum.</p> <p>Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der festgesetzten Schutzzone hat u. a. Auswirkung auf die Regenwasserversickerung, Grundwasserneubildung und das Stadtklima.</p> <p><u>2.13 Überschwemmungsgebiete</u> Bei klimawandelbedingten Starkregenereignissen besteht Überschwemmungsgefahr wegen mangelnder Grundwasserversickerung und ungenügender Kanalkapazitäten.</p> <p>Klima / Luft <u>2.16 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</u> Das Rahmerbuschfeld stellt derzeit einen unbelasteten Freilandklima-Korridor zwischen den Wald und Wohnbereichen dar. Diese gegenwärtig überwiegend hohe klimaökologische Bedeutung würde durch das Planvorhaben herabgesetzt.</p> <p><u>2.17 Klimarelevante Böden</u> Die Böden des Rahmerbuschfeldes zeigen aufgrund ihrer Speicher- und Verdunstungseigenschaften eine wichtige Klimaschutzfunktion auf, die durch das Bauvorhaben negativ beeinflusst werden.</p> <p>Landschaft <u>2.18 Landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)</u> LSG-4606-0019: LSG Landwirtschaftliche Flächen in Rahm-Ost</p>	<p>Die Angabe zum Wasserschutzgebiet Bockum (Zone IIIB) ist im Prüfbogen vermerkt, löst jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung aus.</p> <p>Im Plangebiet sind weder festgesetzte noch vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete vorhanden. Lt. Starkregenhinweiskarte NRW ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein Kriterium handelt, dass nachfolgend nicht bewältigt werden könnte. Ein ausreichend dimensioniertes Kanalnetz ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene zu bewältigen. Dies gilt auch für den Wasserhaushalt der Bäche (möglich sind Maßnahmen i.S. des Prinzips der Schwammstadt).</p> <p>Die Angabe einer hohen klimatischen Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum entspricht dem Prüfbogen. Insofern werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Klimarelevante Böden sind entsprechend des Fachbeitrages des Geologischen Dienstes sind nicht vorhanden.</p> <p>Das LSG ist im Prüfbogen aufgenommen.</p> <p>Es handelt bzgl. der Zerschneidung nicht um ein Ziel im LEP NRW. Zudem erfolgt die ASB-Festlegung direkt an eine bereits vorhandene Bebauung. Mit der ca. 100 m breiten Erweiterung erfolgt insofern keine Zerschneidung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Es sind unzerschnittene, weiträumige Grünflächen als Teil eines innerstädtischen Grünzuges im Plangebiet vorhanden.</p> <p>Die Zerschneidung widerspricht den Zielvorgaben der Landesentwicklung NRW, des Bundes und der EU zur Reduzierung von Flächenneuanspruchnahme.</p> <p><u>2.19 Geschützte Landschaftsbestandteile</u> Das Plangebiet ist weitgehend als landwirtschaftliche Grünfläche und Pferdekoppel mit Hecken und Gehölzen am Waldrand charakterisiert. Satzungsgeschützte Bestandsbäume (hier Ahornbäume) befinden sich auf der Angermunder Strasse.</p> <p><u>2.20 Landschaftsbild</u> Es besteht eine hohe Landschaftsbildqualität aufgrund der Naturnähe und der Nähe zu attraktiven Waldbereichen des FFH-Gebietes „Überanger Mark“. Das Landschaftsbild ist durch besondere Schönheit gekennzeichnet. Die Eigenart von Duisburg-Rahm ist ferner durch den „dörflichen Charakter“ geprägt.</p> <p>Eine ASB-Ausweisung hätte negative Auswirkung auf das Stadt-Image von Duisburg und auf die Bewohner-Stadt-Identität.</p> <p><u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u> <u>2.21 Kulturlandschaft (regionalbedeutsam) inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen</u> Durch die Planung wäre der baudenkmalgeschützte Ventenhof in seinem Bestand erheblich gefährdet.</p> <p>Die Stallungen bieten der besonders gefährdeten und damit geschützten Tierart „Schleiereule“ seltene Nist- und Brutplätze. Ferner trägt die Pferdebewirtschaftung zur Nahrungsbeschaffung der Schleiereule (Förderung von Kleintieren) erheblich bei.</p>	<p>Bzgl. der Reduzierung von Flächeninanspruchnahme wird auf den LEP NRW (Ziel 6.1-1) verwiesen. Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die zentrale Vorgabe für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Demnach hat die Regionalplanung bedarfsgerecht ASB und GIB festzulegen. Die Festlegung des betreffenden ASB ist bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 154,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 153 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor.</p> <p>Hinsichtlich des Landschaftsbildes werden die Bewertungen des LANUVs (Landschaftsbildeinheiten, s. LINFOS) zugrunde gelegt. Demnach liegt hier keine Bewertung mit „besonderer“ oder „herausragender Bedeutung“ des Landschaftsbildes vor.</p> <p>Der ASB liegt außerhalb des Hofes. Die Ausführungen betreffen die nachfolgende Bauleitplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Fläche hat zudem ein hohes landwirtschaftliches Standortpotenzial als Nahrungshabitat für zahlreiche (geschützte) Tierarten. Es ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen, da durch die Bauplanung ertragreiche Agrarstandorte verloren gehen</p> <p>3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung 3.01 Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung) Bei Nichtumsetzung der Planung können die sowohl im Landschaftsplan Duisburg und Düsseldorf sowie im Biotopkonzept Duisburg-Süd festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen als auch die gemäß FFH-RL notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele umgesetzt werden. Das funktionale Biotopverbundsystem kann erhalten bleiben. Dies ermöglicht u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Fortführung der dominierenden Grünland-Nutzung mit landwirtschaftlicher Nutzung und Pferdekoppelbetrieb (südlicher Teilbereich ist Grünfläche), • die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt von Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten durch Sicherung und Wiederherstellung ökologischer Wechselbeziehungen; damit erfolgt eine nachhaltige Sicherung von Populationen heimischer Pflanzen- und Tierarten, • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung geschützter Tierarten, • die Ausweitung ihres Nahrungshabitats, • die Kohärenzverstärkung des funktionalen Biotopsystems, • die Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union. 	<p>Bei der Nullvariante, d.h. würde die Planung nicht erfolgen, bleibt es bei einem weitaus größerem ASB. Damit würde eine Siedlungsentwicklung in dem gesamten Bereich möglich sein.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p><u>3.02 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bebauung ist nicht notwendig. • Es sind umweltschonende Planalternativen vorhanden. • Die Umwandlung von Landschaftsschutzgebiet in Bauland wurde mangelhaft begründet. Die Eingriffs- und Vermeidungsanforderungen des § 1a Abs. 3 BauGB unzureichend beachtet. • Die Begründungen zum Anlass der Planung entsprechen nicht den Gegebenheiten vor Ort. • Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Die baurechtlichen Voraussetzungen nach § 35 BauGB für eine Landschaftszersiedlung, erhebliche Eingriffe in die Natur, Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch unnötige Flächeninanspruchnahme sind nicht gegeben. • Die infrastrukturellen Begebenheiten in Duisburg-Rahm wurden unzureichend geprüft. Es ist mit ist Überlastung der infrastruktureller Gegebenheiten zu rechnen. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung des ASB ist bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW. Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor.</p> <p>In Duisburg gibt es nur noch wenige Bereiche die für eine allgemeine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Bei dem betreffenden Bereich liegt ein unmittelbarer Anschluss an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB vor. Der Bereich wird bereits im derzeit rechtskräftigen GEP 99 als ASB festgelegt. Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Bedarfszahlen ist erkennbar, dass der ermittelte Bedarf in der Stadt Duisburg bei weitem nicht gedeckt werden kann bzw. dass aufgrund von Konflikten mit anderen Belangen keine ausreichende Flächenkulisse für die Abwägung zwischen mehreren Alternativstandorten zur Verfügung stehen. Der Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) gilt unbenommen und ist auch auf Bauleitplanebene zu berücksichtigen.</p> <p>Die geringfügige Erweiterung des ASB im Vergleich zum Entwurf aus der ersten Offenlage des RP Ruhr erfolgte auf Grundlage der Stellungnahme 2904#69 aus der ersten Beteiligung. Dem dort vorgebrachten Verweis auf ein laufendes Bauleitplanverfahren wurde im Sinne des Gegenstromprinzips gefolgt. Die Bauleitplanung ist in dem Rahmen auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu beurteilen, der für den gesamten Bereich bis zur Stadtgrenze ein ASB festlegt.</p> <p>Die weiteren Punkte betreffen die nachfolgende Planungsebene.</p>
	<p><u>3.03 Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen</u></p> <p>Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnen 	<p>Damit eine Vergleichbarkeit und Beurteilung nachvollziehbar ist, werden einheitliche Maßstäbe zur Beurteilung aller untersuchten Flächen für den Regionalplan gesetzt. Diese sind dokumentiert und begründet. Aus den Prüfbögen ergeben sich die Hinweise unter 3.03.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Erholen</u> • FFH-Gebiet • Naturschutzgebiet • <u>planungsrelevante Arten</u> • <u>Biotopverbundflächen</u> • <u>schutzwürdige Biotop</u> • <u>schutzwürdige Böden</u> • Wasserschutzgebiet • Grundwasserkörper • Oberflächenwasserkörper • klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume • <u>klimarelevante Böden</u> • landschaftsgebundene Erholung • Landschaftsbild • <u>Denkmalbereiche</u> • archäologischer Bereich 	<p>Die Aufnahme der in der Stellungnahme genannten Kriterien erfolgt somit nicht. Zu den einzelnen Kriterien wird auf die bereits vorgebrachten Erwiderungen verwiesen.</p>
	<p>Fazit: Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen einschließlich menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Erholung, Kultur- und Sachgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sind erheblich.</p> <p>Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie auch Auflagen in der Bau- und Nutzungsphase lassen die negativen Umweltauswirkungen ggf. etwas reduzieren, aber nicht gänzlich beseitigen. Bestimmte Schutzgüter werden durch das Planungsvorhaben unwiederbringlich gestört und in Ihrer Funktion zerstört.</p> <p>Folglich sind die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der Gewichtung der Kriterien als erheblich einzuschätzen. Folglich muss eine Neubewertung der Sachlage erfolgen.</p>	<p>Der Anregung zur Neubewertung der Sachlage wird nicht gefolgt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die zuvor genannten Erwiderungen hinsichtlich der Schutzgüter verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betreffen die nachfolgende Bauleitplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>(vgl.: Anlage 2: Naturschutzfachliche Stellungnahme zum B-Plan 1239 Rahmerbuschfeld, Umweltbüro Dr. Schreiber 25.06.2021)</p> <p>(vgl.: https://www.duisburg.de/microsites/pbv/planen_bauen/fnp-vorentwurf-2016.php.media/81441/Anlage_18_FNP-Vorentwurf_Umweltbericht_Flaechensteckbriefe_Sued.pdf)</p> <p>(vgl.: https://www.waz.de/staedte/duisburg/sued/vogelexperte-umweltbericht-rahmerbuschfeld-istmangelhaft-id232046223.html)</p> <p>(vgl.: Stellungnahme der Bürgerinitiative Naturerhalt Rahmerbuschfeld zum Bebauungsplan Nr. 1239 - Rahm - „Rahmerbuschfeld“ und zur Flächennutzungsplanänderung Nr.7.45 - Süd (eingereicht bei der Stadt Duisburg))</p> <p>Anlage 2: Naturschutzfachliche Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1239 Rahmerbuschfeld, Umweltbüro Dr. Schreiber 25.06.2021</p>	
Dui_ASB_01_A	<p>Bedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Begründung für die Notwendigkeit der Wohngebäude ist mangelhaft. - Es besteht kein Bedarf an Bauflächen. - Dieser Bebauungsplan ist deutlich am Wohnbedarf vorbei geplant. <p>Planungsalternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltschonendere Planungsalternativen / Neubaugebiete wären vorhanden. - Es ist ökologisch sinnvoller bestehende Häuser aufzustocken und Baulücken in Wohnbezirken zu füllen. 	<p>Das Gutachten betrifft den Bebauungsplan und richtet sich somit an die Stadt Duisburg.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Festlegung des ASB ist bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 154,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 153 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Duisburg gibt es nur noch wenige Bereiche die für eine allgemeine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Bei dem betreffenden Bereich liegt ein unmittelbarer Anschluss an</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Es existieren ausreichend Brachflächen im Duisburger Stadtraum, weshalb eine wohnbauliche Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht erforderlich ist. - Es sind genügend andere Flächen im Stadtgebiet Duisburg noch (neu) bebaubar, insbesondere sollten natürlich bereits zuvor schon versiegelte Flächen (vormals Industrie und Gewerbeflächen, Brachen, Bausünden) genutzt werden. - In Wanheimerort stehen diverse Flächen brach, die ehemals gewerblich genutzt wurden. Sie können einer neuen Nutzungsart dienen. - Die Nutzung ehemaliger industrieller Brachflächen in Duisburg für die Wohnnutzung würde der Natur weniger schaden - Des Weiteren war zu lesen, dass die Bebauungspläne für das ehem. Real-Gelände Buscher Str., Großenbaum feststehen. Neben bis zu 280 Wohneinheiten, Gastronomie und Kindertagesstätte soll es auch einen Supermarkt als Nahversorger auf der bereits versiegelten Fläche geben. <p>Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan widerspricht dem öffentlichen Interesse der dort lebenden Bürger. - beruht auf einer nicht mehr zeitgerechten Stadtplanung - Jegliche Neubaumaßnahmen müssen heute im Einklang mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen zur Dekarbonisierung (CO2-Minderungsziele 2030 - 2045) realisiert werden. Das bedeutet, dass ab sofort von den Genehmigungsbehörden für Neubauten mindestens Null-Emissionen verlangt werden müssen (da ja der Bestand nicht rechtzeitig und vollständig umgestellt werden kann, bzw. wirtschaftlich nicht umsetzbar ist). Im Bebauungsplan und den zugehörigen Gutachten zur geplanten Bebauung 	<p>vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB vor. Der Bereich wird bereits im derzeit rechtskräftigen GEP 99 als ASB festgelegt. Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Bedarfszahlen ist erkennbar, dass der ermittelte Bedarf in der Stadt Duisburg bei weitem nicht gedeckt werden kann bzw. dass keine ausreichende Flächenkulisse für die Abwägung zwischen mehreren Alternativstandorten bei der Festlegung von ASB zur Verfügung steht.</p> <p>Unabhängig von der Bereichsfestlegung haben jedoch Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 LEP NRW. Dies betrifft auch den Grundsatz 6.1-8 LEP NRW. Demnach sollen durch Flächenrecycling Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Die Grundsätze sind dann im Rahmen von Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Leerstandsquoten und Innenentwicklungspotenziale (wie z.B. Brachflächen) werden im Zuge der Siedlungsflächenbedarfsberechnung entsprechend landeseinheitlicher Vorgaben berücksichtigt (siehe auch Begründung zu Ziel 1.1-4 und 1.1-5).</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richten sich in Gänze an die Bauleitplanung der Stadt Duisburg.</p> <p>Die vorgebrachten Punkte thematisieren insbesondere Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Diese sind raumordnerisch nicht relevant.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Rahmerbuschfeld ist das so nicht verwirklicht. Luft-Wärmepumpen (wie im Gutachten vorgeschlagen) können das Ziel nur unterstützen, wenn sie komplett mit (lokal) solar erzeugten Strom gespeist werden. Dazu sind dann auch hinreichend dimensionierte Stromspeicher und Wärmespeicher erforderlich, da ja die Verbrauchszeiten für die Wärmeerzeugung und die Solarausbeute typisch nicht gleichzeitig sind. Verstärkt wird die Bedarfsenergiebereitstellung durch die E-Mobilität, die womöglich eher gleichzeitig mit den anderen Tagesspitzenbedarfen anfällt als mit der Solarspitze. Dezentrale Luftwärmepumpe (je Haushalt) sind keine probate Lösung, sondern eine unnötige Verschwendung von Ressourcen. Zu beachten wäre auch deren Lärm im Betrieb. Man mag sich gar nicht vorstellen, was nachts in einem Neubau-Wohngebiet zu hören wäre, wenn dort eine Vielzahl von Luftwärmepumpen läuft. Mit dem Natur- und Artenschutz, insbesondere dem angrenzten FFH-Gebiet, ist das nicht vereinbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Versuch, durch nachträglich konstruierte Grünflächen (Dachbegrünung und Gärten) die Zerstörung der Natur zu kompensieren, ist ein kläglicher und wird in keinster Weise den Lebensraum der erwähnten Tierarten ersetzen können. - Die geplante Begrünung und Bepflanzung ist nicht geeignet die entstehende Gefährdung durch die Bebauung aufzuheben oder zu mindern. - Das Verkehrskonzept mit Anbindung an die Angermunder Straße ist mangelhaft 	
	<p>Einzelhandel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einzelhandelsverträglichkeitsuntersuchung ist mangelhaft. - Die Auswirkungen auf die Nahversorger im Umfeld wurden mangelhaft berücksichtigt. - mutwillig provoziertes Sterben des Ortskerns - Anstatt den Supermarkt in Richtung Ortsmitte zu planen, z.B. in der Nähe der S-Bahn-Station auf dem großen unbebauten Feld gegenüber der Mehrfamilienhäuser oder in der Nähe der 	<p>Die Bedenken zur projektierten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes im Zuge der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplan gibt den Rahmen für die räumliche Entwicklung vor. Die konkrete Ausgestaltung der zeichnerischen Festlegungen obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Die ASB sind gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Autobahnauffahrt auf dem unbebauten Areal, überplant man hier diese naturschutzfachlich wertvolle Fläche und gefährdet damit die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes in unmittelbarer Nachbarschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zudem tritt man in unnötige Konkurrenz zu den zahlreichen Supermärkten in der Nachbarschaft in Angermund. Wenn man sich hier schon von so wertvollen Grünlandflächen (einigen der letzten in Duisburg) verabschiedet, dann doch bitte für eine hochwertige Wohnbebauung und nicht für einen nicht benötigten „Vollsortimentierer“. - Es besteht kein Bedarf für einen großflächigen Nahversorger - Bestehender Nahversorger (Edeka) in der Ortsmitte wird von der Bevölkerung geschätzt und besitzt Erweiterungspotenzial - Rahm braucht einen Nahversorger, aber nicht in dieser Größenordnung und erst recht nicht an dieser Stelle. Der Eindruck, dass die Standortsuche eher oberflächlich geführt wurde, ist leider überwiegend. - Die Zielsetzung der verantwortungsvollen Bürger in Rahm ist die Weiterentwicklung und Verbesserung der Infrastruktur sowie der Ortsbildung des Stadtteils Duisburg-Rahm“. Darunter fällt auch die Integration von „Rahm-West“, dass unter der unzureichenden Anbindung leidet und dessen bessere Entwicklung vom Bauamt der Stadt Duisburg bisher nicht wirklich beachtetet wird. So wäre es im Zuge des RRX-Neubaus (die vielleicht) letzte Chance, ein Ortszentrum „Gesamt-Rahm“ zu schaffen. Dazu würde der Nahversorger nördlich und/oder südlich der Autobahn A524 auf den Grünflächen zwischen den Straßen „Zur Kaffeehött“ und „Am Böllert“ angeordnet. Das Areal ist flächenmäßig mehr als ausreichend. Das Grundstück, auf dem bisher Gewächshäuser eines Gewerbetriebes standen, wurde laut Pressebericht kürzlich an einen Lebensmitteleinzelhändler verkauft. Der will dort aus heutiger Sicht aber wohl nur ein Lager- und Verteilzentrum errichten – wegen der z.Z. schlechten Verkehrsanbindung. Die Verkehrsanbindung zwischen Rahm West und Alt-Rahm kann leicht verbessert werden, wenn der 	<p>folgenden Nutzungen vorbehalten: Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche.</p> <p>Die Frage des Bedarfes oder möglicher Standortalternativen, etc. für die Nahversorgung in Duisburg-Rahm ist entsprechend nicht auf Regionalplanebene, sondern sachgerechterweise auf nachfolgender Planungsebene zu klären.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Nahversorger und der S.-Bahnhof Du-Rahm dort integriert werden und zu einem echten lokalen Dienstleistungszentrum mit verschiedenen Anbietern wie Apotheke, Friseur, Post/Paketstation usw. ausgebaut wird. Das Nahversorgerzentrum kann hier aufgeständert oberhalb der Gleise errichtet werden. Dazu ist von der Ost- und von der Westseite der Zugang barrierefrei (Fahrstuhl, Rolltreppe, Rampen) einfach darstellbar, Raum für Parkplätze und Fahrradabstellplätze etc. ist hinreichend vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Pandemie sind verstärkt digitale Angebote bei Vollsortimentern geordert worden. Der Edeka Markt in Angermund bietet Lieferdienste an, die vor allem von der älteren Bevölkerung in Rahm genutzt werden. Ein Vollsortimeter in der geplanten Größe ist in 5 Jahren nicht mehr zeitgemäß. Untersuchungen von renommierten Marktforschungsinstituten, die von Edeka, Rewe und weiteren Vollsortimentern für Ihre Zukunftsplanung genutzt werden, weisen auf Verkaufsflächen für die Zukunft hin, die max. 900 qm Verkaufsfläche für geeignet halten. - In der Zwischenzeit hat Edeka seine Pilotphase mit der Fa. Picnic, die 2019 begonnen wurde, in ein neues Geschäftsmodell übertragen und im Raum Duisburg umgesetzt. - eine Bäckerei mit Café existiert bereits auf der Angermunderstrasse in Nähe der Grundschule, die von den Rahmer Bürgern, durchreisenden Handwerkern und Geschäftsleuten sehr gut angenommen wird. Eine weitere Bäckerei mit Café halte ich für überdimensioniert bei ca. 6000 Einwohnern - Von interessierter Seite wird ein Neubau eines Nahversorgers als Argument für eine zusätzliche Wohnbebauung im Rahmerbuschfeld missbraucht. Der vorhandene Nahversorger leistet die Versorgung in ausreichendem Maße, eine wesentlich vergrößerte Verkehrsfläche wie im Vorhaben der Stadtverwaltung geplant ist hier nicht erforderlich [...] Ein zukunftsgerechtes Konzept für ein Service- und 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Nahversorgungszentrum in Rahm liegt vor. Alternativ ist die Fortführung am gegenwärtigen Standort – mit Anpassungen und Verbesserungen für die unmittelbaren Anwohner - anzustreben.</p> <p>Flächeninanspruchnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die unnötige Flächenversiegelung wäre ein massiver Eingriff in den Naturhaushalt und wirkt Schutzzielen zur Reduzierung von Flächenversiegelung und den Herausforderungen des Klimawandels entgegen. - Wertvoller Naturraum wird aus Profitgier geopfert. - Mit Blick auf die mehr und mehr zunehmenden Umweltbelastungen und die dadurch entstehenden Resultate (z.B. die verheerende Flut im Aahratal) ist eine weitere „Betonierung“ von naturbelassenen Flächen nicht nachzuvollziehen. - Schon jetzt gehören wir zu den Städten mit der geringsten Grünfläche 	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die zentrale Vorgabe für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in NRW. Im Regionalplan sind demnach bedarfsgerecht Siedlungsbereiche festzulegen. Die Festlegung des ASB ist bedarfsgerecht. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 154,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 153 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor.</p> <p>Die geringfügige Erweiterung des ASB im Vergleich zum Entwurf aus der ersten Offenlage des RP Ruhr erfolgte auf Grundlage der Stellungnahme 2904#69 aus der ersten Beteiligung. Dem dort vorgebrachten Verweis auf ein laufendes Bauleitplanverfahren wurde im Sinne des Gegenstromprinzips gefolgt. Die Bauleitplanung ist in dem Rahmen auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu beurteilen, der für den gesamten Bereich bis zur Stadtgrenze ein ASB festlegt. Die Festlegung des ASB in diesem Bereich und eine daraus folgende, mögliche Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung fällt gegenüber den derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) demnach signifikant geringer aus.</p> <p>Lt. Starkregenhinweiskarte NRW ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein Kriterium handelt, dass</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p data-bbox="423 395 613 419">Umweltbericht</p> <ul data-bbox="423 432 1205 560" style="list-style-type: none"> - Faunistische Erhebung ist intransparent, lückenhaft und nicht aktuell. - Vorhandenes Potenzial zur Verbesserung des Artenschutzes gemäß § 23 Abs. BNatSchG <p data-bbox="423 831 658 855">FFH / Natura 2000</p> <ul data-bbox="423 868 1189 1390" style="list-style-type: none"> - Rahmerbuschfeld liegt innerhalb der notwendigen 300 m Pufferzone zum FFH- und Naturschutzgebiet und trägt zum Umgebungsschutz gegenüber Immissionen bei (Lärm, Licht und Gerüche). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes zum FFH-Gebiet ist ein Verstoß gegen EU-Richtlinien. - Die Bebauung würde das angrenzende FFH-/ Natura 2000-Gebietes erheblich negativ beeinträchtigen. Beim Bau eines neuen Nahversorgers müssten mehr als 25 Bäume gefällt werden! - Die geplante Bebauung wird unweigerlich zu Lasten des angrenzenden als FFH Schutzgebiet ausgewiesenen Auenwald fallen. Durch die angrenzende Autobahn und anthropogenen Druck durch die Nutzung als Naherholungsgebiet (Verschmutzung durch Müll und Ruhestörung), kann der Schutzcharakter ohnehin nicht als „ungestört“ bezeichnet werden. Durch die Verbauung des 	<p data-bbox="1240 196 2029 288">nachfolgend nicht bewältigt werden könnte. Darüber hinaus sind im Plangebiet weder festgesetzte noch vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete vorhanden.</p> <p data-bbox="1240 328 1991 389">Die darüber hinaus vorgebrachten Aspekte richten sich an die Bauleitplanung bzw. die Stadt Duisburg.</p> <p data-bbox="1240 397 2040 489">Die Umweltprüfung legt die vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten zu planungsrelevanten Arten und deren verfahrenskritischen Vorkommen zugrunde.</p> <p data-bbox="1240 529 2018 692">Die artenschutzrechtlichen Belange obliegen der nachfolgenden Bauleitplanebene, da hier ggf. entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bestimmt werden können. Eine Artenschutzprüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich (VV-Artenschutz, 2016, MKULNV).</p> <p data-bbox="1240 732 1995 825">§ 23 BNatSchG betrifft Naturschutzgebiete. Anregungen oder Hinweise auf ein solches Potenzial wurden weder vom LANUV noch von den Naturschutzbehörden vorgebracht.</p> <p data-bbox="1240 833 2040 1362">Eine 300 m Pufferzone um ein Schutzgebiet wirkt missverständlich. Gemäß der VV-Habitatschutz (MKULNV 206) wird in dem Kapitel „Abstände in der Bauleitplanung“ ausgeführt, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden kann. D.h. bei Planungen innerhalb des Abstandes ist mittels eine Natura 2000- Prüfung zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Insofern ist eine Unterschreitung des 300m Abstandes kein Verstoß gegen EU-Richtlinien, da eine FFH-Vorprüfung erstellt wurde, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Festlegung mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich ist.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>beschriebenen wichtigen Biotopverbundes und des richtigerweise so als Schutzzone gedachten Randgebietes, gerät das Schutzgebiet zwangsläufig weiter unter Druck.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die EU-Kommission hat Deutschland bereits vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt, da die Verpflichtungen im Rahmen der Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nicht eingehalten wurden. „Gemäß der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten besondere Schutzgebiete ausweisen und gebietsspezifische Erhaltungsziele sowie entsprechende Erhaltungsmaßnahmen festlegen, um einen günstigen Erhaltungszustand der dortigen Arten und Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen.“ Das Rahmerbuschfeld ist ein hervorragendes Beispiel dafür, warum diese Klage so berechtigt ist. Anstatt ein wundervolles Landschaftsschutzgebiet voller heimischer Tierarten zu schützen soll es zur Bebauung freigegeben werden. 	<p>Die Ausführungen zur Klage der EU-Kommission werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Regionalplanung.</p>
	<p>Landschaftsplanung / Landschaftsschutzgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der besondere Schutzcharakter dieses unverbauten Landschaftsschutzgebietes wurde in der Vergangenheit immer wieder von Seiten der Stadt Duisburg bei Kaufanfragen bezüglich eines Flächenerwerbs für eine Ablehnung herangezogen. - das Aufheben bzw. alleine die Gefährdung von Landschaftsschutzgebieten ist zu unterlassen - einzigartiges Naturschutzgebiet wird ruiniert - Ausweisung von Siedlungsflächen widerspricht den Klima- und Naturschutzzielen des Landschaftsplanes Duisburg - Insbesondere seiner Funktion als Pufferzone für die zum Teil geschützten Tierarten des direkt angrenzenden FFH-Gebietes „Überanger Mark“ muss der derzeitige Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet (LSG)“ für diesen Biotopverbund dringend erhalten bleiben. - Die einfache formale Umwidmung von ehemals unter dem „Vorwand“ des Naturschutzes zurückgehaltenen Kulturland und Landschaftsschutzgebiet in Bauland tritt den 	<p>Die Ausführungen zur Landschaftsplanung und zum Landschaftsschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richten sich an die nachfolgende Planungsebene.</p> <p>Der Bereich ist im rechtskräftigen Regionalplan vollständig bis an die östliche Stadtgrenze als ASB festgelegt. Bisher ist in dem Bereich keine Siedlungsentwicklung erfolgt, so dass das LSG Bestand hat.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>regulatorischen Schutzzweck eben dieser ausgewiesenen Schutzgebiete mit Füßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes, des Landschaftsschutzgebietes Rahmerbuschfeld und FFH- und Naturschutzgebiet Überanger Mark ist wesentlich für Arten- und Naturschutz → Beachtung der Wechselbeziehungen unter den Gebieten. - Fläche von 3,6 ha erfüllt als überwiegendes Landschaftsschutzgebiet und angrenzende Stadt-Natur wichtige Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, das Stadtklima, den Boden- und Wasserschutz sowie für das Landschaftsbild 	
	<p>Biotopverbund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die freie Feldflur bietet durch angrenzende Feldsäume zahlreiche durch die geplante Bebauung bedrohte Habitatstrukturen und eine unverbaute Brücke in anliegende Gärten und urban-naturnahe Biotope im Sinne des Biotopverbundskonzeptes, die ebenso verloren ginge. - Ferner betrifft dieser Druck auf das Auensystem „Überanger Mark“ nicht nur das Biotopverbundkonzept Duisburg, sondern durch den Verlust der Schutzzone auch das Biotopverbundkonzept „Blaues Band Deutschland“, welches explizit Gewässerökosysteme als Schutzgüter betrachtet und entsprechend Auensysteme miteinschließt. - Naturschutzgebiet Überanger Mark zwischen Düsseldorf und Duisburg als bedeutsame Biotopvernetzung gemäß Landschaftsplan der Bezirksregierung Düsseldorf. 	<p>Die Ausführungen zum Biotopverbund werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist auf Ebene der Bauleitplanung zu bewältigen (s. § 1a BauGB).</p> <p>Die Fläche ist gemäß Fachbeitrag des LANUVs keine Biotopverbundfläche „besonderer“ oder „herausragender“ Bedeutung.</p> <p>Da im Wesentlichen das Biotopverbundkonzept der Stadt Duisburg angesprochen wird, richtet sich die Ausführungen an die Stadt Duisburg.</p>
	<p>Unzerschnittener Freiraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Begründung für die Neuinanspruchnahme von unzerschnittenen Grünflächen ist mangelhaft und entspricht nicht den Anforderungen zur Klimaanpassung. - Die Bebauung würde ökologisch und klimatisch bedeutsame unzerschnittene Grünflächen zerstören. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bereich ist vom LANUV nicht als UZVR bewertet worden (LINFOS).</p>
	<p>Biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenversiegelung und Verlust von Mikrohabitatstrukturen sind erwiesenermaßen einer der Haupttreiber für den 	<p>Die Ausführungen zu den grundsätzlichen Gründen für den Rückgang der Biodiversität werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>gravierenden Rückgang der Biodiversität, nicht nur für Insekten, sondern auch besonders für Feldvögel und auch Amphibien und Reptilien gleichermaßen und nicht zuletzt auch Säugetiere.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Missachtung des Schutes von Ökosystemen zugunsten von Bebauung <p>Tiere und Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Pferdeweiden und somit von Pferdemit führt zum Insektenschwund, was wiederum den Vogelbestand beeinflusst. - Das einzigartige Biotop Rahmerbuschfeld bildet eine kaum noch in Duisburg vorhandene intakte Nahrungskette. - Mit der geplanten Bebauung würden etwa 4,2 Hektar Nahrungshabitat für die dort ansässigen Tiere komplett und unwiderruflich vom Menschen beansprucht werden und die Tiere verdrängt. - ein Zuhause vieler Vogel- und Tierarten, wie etwa für Meisen, Heckenbraunelle, Schafstelze, Grünspechte, Eichelhäher, Feldmäusen, Eidechsen, Blindschleichen, Molche, Rehe und Füchse sowie vieler weiterer Feldbewohner - Die seltene Schleiereule auf dem Ventenhof muss im o.g. Gebiet geschützt werden. Eine Bebauung würde zur Vertreibung bzw. Ausrottung führen. - Die Bebauung würden diese geschützten Tierarten im Plangebiet und im angrenzenden FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen. - Die Nutzung als Pferdekoppel ermöglicht es, Wiesen- und Wildblumen der heimischen Artenvielfalt ein Mindestmaß an Entwicklungsraum zur Verfügung zu stellen. Durch die fehlende Beackerung (die auf fast allen anderen offenen Flächen um Rahm herum stattfindet) können sich nicht nur Pflanzen entwickeln, die es auf keiner Dorfwiese und auf keinem Acker gibt, sondern auch kleine Wildtiere, die ungestörte, große Flächen am Waldrand benötigen. - Eine Reduktion der Fläche des Rahmerbuschfelds (von Seiten der Befürworter wird ständig angeführt, dass ein Teil des 	<p>Bezüglich des Schutzes von Ökosystemen im Zusammenhang mit einer Bebauung wird auf die rechtlichen Vorgaben des ROG, BauGB und auch auf den LEP NRW verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verfahrenskritische Vorkommen von Arten, die eine nachfolgende Planung nicht ermöglichen würde, sind hier nicht bekannt. Mit der Festlegung eines ASB als Vorranggebiet hat die Stadt die Möglichkeit, hier Wohn- als auch wohnverträgliche Gewerbeflächen, etc. im Flächennutzungsplan darzustellen. Erst dann werden konkrete artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig und entsprechend in das Planverfahren eingehen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange obliegen der nachfolgenden Bauleitplanebene, da hier ggf. entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bestimmt werden können. Eine Artenschutzprüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich (VV-Artenschutz, 2016, MKULNV).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Rahmerbuschfelds erhalten bleibe) zerstört dieses Biotop trotzdem vollständig. Auf einem schmalen Streifen am Waldrand in direkter Nachbarschaft zu einem hochfrequentierten Supermarkt und einer dichtbebauten Siedlung entwickelt sich keine Population von Kleinsäugetern, und die Greifvögel können auch nicht von der Baumkrone aus jagen. Es bleibt kein Raum mehr für die weiten Kreise, die für die Raubvögel in ihrem täglichen Leben so wichtig sind, folglich raubt auch eine Teilbebauung des Rahmerbuschfelds der Flora und Fauna jegliche Lebensgrundlage. Spätestens durch die Baumaßnahmen selbst ist der Lebensraum dieses gesamten Biotops vollständig zerstört. Den Baulärm, die Erschütterungen und den hochfrequenten Bauverkehr verträgt kein Lebewesen, und es wird auch kaum eins zurückkehren, wenn die anschließenden Lebensbedingungen nur noch lächerlich beengt verbleiben.</p>	
	<p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Versiegelung geht landwirtschaftlich wertvoller Boden verloren. - Eine Überprägung der Fläche würde erhebliche Auswirkungen auf die ökologische und klimatische Schutzfunktion des Bodens haben. - Die versiegelten Grünflächen würden ihre Klimaschutzaufgaben verlieren (CO₂-Speicher-, kühlungs- und Verdunstungsfunktion, Regenwasserspeicherung sowie Grundwasserneubildung). 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen,</p> <p>Lt. IS BK5 Bodenkarte zur Landwirtschaftlichen Standorterkundung handelt es sich um eine Gley-Braunerde, die nicht zu den klimarelevanten Böden gehören (Geologischer Fachbeitrag, 2018).</p> <p>Schutzwürdige Böden werden entsprechend der Ausführungen des Geologischen Dienstes bestimmt. Auf der Fläche Rahmerbuschfeld sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden. Die Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen sind im Rahmen der konkretisierten nachfolgenden Planung zu bewerten.</p> <p>Die Hinweise zur Bodenversiegelung im Plangebiet richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.</p>
	<p>Klima / Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Flächenversiegelung heizen sich die Flächen auf. - Das Bundesumweltministerium hat gerade ein weiteres Naturschutzpaket durch das Bundeskabinett verabschieden lassen, in dem der Erhalt von unversiegelten Flächen in 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorranggebiet ASB umfasst eine Arrondierung der vorhandenen Bebauung um ca. 100 m. Bzgl. der Dichte der Bebauung und der Stellung der Gebäude etc. und ob es</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>unmittelbarer Nähe von Städten und Dörfern als besonders schützenswert bezeichnet wird, weil Frischluftschneisen und Sickerflächen für das Leben in den Städten unerlässlich sind. Das Rahmerbuschfeld erfüllt beide dieser Zwecke.</p>	<p>infolgedessen zur Aufheizung kommt, obliegt der konkreten Planung.</p>
	<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser und Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung - Aufgrund der Lage innerhalb eines Wasser- und Trinkwasserschutzgebietes ist es heutzutage fachlicher Standard eine Bebauung, insbesondere eine gewerbliche Nutzung, nicht zuzulassen. - Schutz des Trinkwassers gewinnt in Zeiten von extremen Trockenzeiten an Bedeutung. - Verlust der Regenspeicherfunktion durch Versiegelung der Fläche 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Ziel 7.4-3 LEP NRW sind die Trinkwasservorkommen zu sichern. Die für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereiche sind in den Regionalplänen daher als BGG festzulegen. Lt. Erläuterungen sind in den Regionalplänen entsprechend die Wasserschutzzone I-III A festzulegen. Die Wasserschutzzone III B, in der das Rahmerbuschfeld liegt, ist daher regionalplanerisch nicht festgelegt.</p> <p>In der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung wird unter § 3 "Schutz in der Zone III B" im Einzelnen geregelt, welche Planungen und Maßnahmen innerhalb der Zone verboten bzw. genehmigungsfähig sind. Dies schließt die innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO bezeichneten Nutzungen nicht aus.</p>
	<p>Kultur- und Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Pferdezucht wäre auf dem kleinen Reststreifen, der vom Rahmerbuschfeld verbleiben soll, nicht mehr zu betreiben, so dass der historisch geschützte Ventenhof seine Zucht aufgeben müsste. Damit wäre die Zukunft des historischen Gebäudes direkt am Ortseingang in Gefahr. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der ASB liegt außerhalb des Hofes. Die Ausführungen betreffen die nachfolgende Bauleitplanung.</p>
	<p>Mensch und menschliche Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungsfläche ist schon durch Verkehrslärm vorbelastet, weshalb mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm von der A 524 sowie Angermunder Straße zu rechnen ist. Überschreitung der zulässigen Immissionswerte gemäß Orientierungswerte der DIN 18005, TA-Lärm Richtwerte, Vorgaben des 16. und 24. BImSchV, DIN 4568 sowie EU-Umgebungsrichtlinie 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Schutzgut Mensch erfolgt eine Prüfung in zwei Richtungen. Zum einen wird geprüft, ob störende emittierende Nutzungen (insb. Gewerbe und Industrie, Verkehr, Flughäfen) auf neu geplante Wohnsiedlungsbereiche (ASB, ASBz) einwirken. Zum anderen wird geprüft, ob vorgesehene Planfestlegungen mit Beeinträchtigungspotenzial auf bestehende Wohnsiedlungsbereiche einwirken. Ausführungen zu TA-Lärm etc. betreffen die nachfolgende Planungsebene.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>- Zusätzliche Bebauung verursacht unzumutbare Belästigung der Anwohner (Schall, Licht, gebietsfremde Kundenverkehre inkl. LKW Zu- und Abfahrten).</p> <p>Landschaftsbild und Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebiet dient der Naherholung und trägt zu einer verbesserten Lebensqualität bei (Spaziergänge, Naturbeobachtung). - Rahmerbuschfeld als frequentiertes Naherholungsgebiet für Kinder und Kindergartengruppen - Bauliche Entwicklungen nehmen keine Rücksicht auf den Dorfcharakter. - letztes Stück Idylle - Gesichtlose Architektur haben wir genug in Rahm, weiteres Negativ-Beispiel unserer Stadtentwicklung - Verschlechterung des Stadt-Images von Duisburg durch retortenartige Bebauung und Beeinträchtigung des dörflichen Charakters von Rahm - Erhebliche Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes: Das Landschaftsschutzgebiet mit den Pferdekoppeln, der Tier- und Pflanzenwelt, dem denkmalgeschützten Ventenhof und dem freien Blick auf Wiesen und Wald prägen die Natur und das Landschaftsbild von Rahm! - Erhebliche Beeinträchtigung von erhaltenswerten Ortsteilen - Die Bebauung würde zu einem Verlust von Wohnort- und Lebensqualität führen. - Die Gesamtheit der Landschaft mit dem angrenzenden Waldgebiet dient zur Erholung und als städtische Frischluftschneise. - Der Ventenhof betreibt im Moment eine bekannte Pferdezucht, die dem Ort Rahm einen Teil seines Charakters gibt. Direkt neben der Angermunder Straße grasen Pferde, die Sicht sowohl vom Ort bis zum Waldrand als auch vom Wald aus ist durch die größtenteils auf ihren Koppeln freilaufenden Pferde bestimmt. Diese Pferdezucht wäre auf dem kleinen Reststreifen, der vom Rahmerbuschfeld verbleiben soll, nicht mehr zu betreiben, so dass der historisch geschützte 	<p>Mit den Auswirkungen muss sich die nachfolgende Planungsebene auseinandersetzen und ggf. entsprechende Maßnahmen festsetzen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie beziehen sich auf die Bauleitplanung und richten sich entsprechend an die Stadt Duisburg.</p> <p>Die Landschaftsbildeinheit lt. LANUV (LINFOS) wird als „Ortslage / Siedlung“ bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Festlegung nicht zu erwarten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ventenhof seine Zucht aufgeben müsste. Damit wäre Rahm aber eines erheblichen Teils seines Charakters beraubt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugangsbereich in Richtung Sechs-Seen-Platte und in ein schönes, naturbelassenes Waldstück zwischen Rahm und Angermund/Lintorf. - Atmosphäre des für Rahm charakteristischen Dorfkerns durch den Wegfall eines bisher völlig ausreichenden Supermarktes sehr getrübt <p>Nachhaltigkeitsstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu beachten ist jetzt bei allen Neubauplanungen insbesondere auch die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Naturflächen zu erhalten und die Neuversiegelung durch Straßen und Siedlung auf unter 30 ha/Tag (für ganz Deutschland!) zu bringen. - Die Ausweisung von Siedlungsflächen in dieser ökologisch bedeutsamen, unzerschnittenen Grünfläche steht im Widerspruch zu den Zielen einer flächensparenden Siedlungsentwicklung des Bundes und der EU. - Die Planung widerspricht den Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung 	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung des ASB ist bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 154,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 153 ha). Leerstandsquoten und Innenentwicklungspotenziale (wie z.B. Brachflächen) werden im Zuge der Siedlungsflächenbedarfsberechnung entsprechende landeseinheitlicher Vorgaben berücksichtigt (siehe auch Begründung zu Ziel 1.1-4 und 1.1-5). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor.</p> <p>In Duisburg gibt es nur noch wenige Bereiche die für eine allgemeine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Bei dem betreffenden Bereich liegt ein unmittelbarer Anschluss an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB vor. Der Bereich wird bereits im derzeit rechtskräftigen GEP 99 als ASB festgelegt. Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Bedarfswerten ist erkennbar, dass der ermittelte Bedarf in der Stadt Duisburg bei weitem nicht gedeckt werden kann. Der Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) gilt unbenommen und ist auch auf Bauleitplanebene zu berücksichtigen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Aus oben dargelegten Gründen wurde sich für den Erhalt eines, ca. 100 m breiten, den Siedlungsraum arrondierenden Bereichs entschieden, der zurzeit bauleitplanerisch für die Siedlungsentwicklung vorbereitet wird und den rechtskräftigen zeichnerischen Festlegungen des GEP 99 entspricht. Den in der Stellungnahme aufgeführten Belangen wird in dem Bereich durch eine deutliche reduziertere Festlegung des ASB gegenüber den Festlegungen des GEP 99 entsprechend Rechnung getragen.</p>
	<p>Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von etragreichen Agrarstandorten mit hohem landwirtschaftlichem Standortpotenzial - Fläche dient der Landwirtschaft und nachhaltigen Ackernutzung. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 7.5-2 LEP NRW verwiesen. Demnach sollen bei der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen (hier: ASB) auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</p>
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Planung, die soziale, ökologische und ökonomische Interessen der kommenden 30 Jahre gemeinsam berücksichtigt war noch nie wichtiger und ökosystemare Dienstleistungen wie eben Naherholung, sauberes Grundwasser und nicht zuletzt der Erhalt und die Förderung der lokalen Biodiversität müssen bei der Planung nicht nur berücksichtigt, sondern prioritär in den Vordergrund gestellt werden. Konsequenterweise sollte aufgrund der globalen ökologischen Krisenentwicklung der vergangenen Jahre der vollständige Raumnutzungsplan dahingehend auf den Prüfstand gestellt werden. - CO-Pipeline verläuft durch das Baugebiet. Die sogenannte „Todeszone“ liegt bei 250 Metern, die 	<p>Der Regionalplan als Raumordnungsplan hat als Aufgabe, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen.</p> <p>Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Aus oben dargelegten Gründen wurde sich für den Erhalt eines, ca. 100 m breiten, den Siedlungsraum arrondierenden Bereichs entschieden, der zurzeit bauleitplanerisch für die Siedlungsentwicklung vorbereitet wird und den rechtskräftigen zeichnerischen Festlegungen des GEP 99 entspricht. Den Belangen des Freiraums wird in dem Bereich</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>vorgesehene Bebauung hält gerade mal 7-10 Meter zur Pipeline ein. Bei einem evtl. Krieg wäre ein Beschuss der Pipeline mit fatalen (tätlichen) Folgen für Mensch, Tiere und Fauna irreparabel für ungewisse Zeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Touristische Bedeutung Duisburgs und der Region nimmt Schaden durch die geplante Bebauung (negatives Aushängeschild). - Da auch die intensive Bewirtschaftung der Agrarfläche diesem Schutzzweck entgegensteht, wäre ein persönlicher Kompromiss-Vorschlag, sowohl von einer weiteren intensiven Landwirtschaftlichen Nutzung, als auch von der vorgeschlagenen, dichten Bebauung abzusehen. Sowohl für die lokale Stadt-Natur, als auch für Anwohner aus Duisburg Rahm und Großenbaum und Düsseldorf Angermund könnte diese Fläche zugänglich gemacht werden, indem es als Naherholungsgebiet mit Parkstrukturen, Grün- und Wasserflächen und Möglichkeiten zum Verweilen sowohl für tierische und menschliche Bewohner gleichermaßen attraktiv gestaltet wird. Im selben Zuge können der Biotopverbund und Mikrohabitate nicht nur erhalten, sondern durch extensiv gepflegtes vorstädtisches Parkkulturland ausgeweitet werden. Dies könnte auch mit der Bebauung von bereits (teil-)versiegelten aber bisher freistehenden Flächen am nahegelegenen Sportplatz kombiniert werden; Beispielsweise Infrastrukturangebote (Kiosk und Toiletten und ein öffentliches Bürgerhaus/ offenes und inklusives Kulturzentrum für die Rahmer Jugend in direkter Nähe zum Schützen- und Sportverein kämen mir selber hier in den Sinn). Eine solche Alternative stünde auch nicht oder zumindest in deutlich geringerem Ausmaße im Widerspruch zu den Schutzzielen, des Landschaftsschutzgebietes, die Landschaft in ihren „naturwissenschaftlichökologischen, als auch kulturell-sozialen Gesichtspunkten“ zu bewahren. 	<p>durch eine deutliche reduziertere Festlegung des ASB gegenüber den Festlegungen des GEP 99 entsprechend Rechnung getragen.</p> <p>Die Hinweise zur bestehenden Kohlenmonoxid-Pipeline und zur touristischen Bedeutung Duisburgs richten sich an die nachfolgende Planungsebene bzw. der Stadt Duisburg.</p> <p>Die vorgeschlagene Nutzungskonzeption für den Bereich des Rahmerbuschfelds wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich inhaltlich an die Stadt Duisburg. Die konkrete Ausgestaltung der zeichnerischen Festlegungen obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Die ASB sind gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO folgenden Nutzungen vorbehalten: Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
<p>Sonstige</p> <p>30p 45p 405</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft bestehende Siedlungsbereiche in Duisburg, Stadtbezirk Rheinhausen, Ortsteil Rumeln-Kaldenhausen, östlich der Düsseldorfer Straße und beiderseits der Friemersheimer Straße. Die entsprechenden Flächen waren zunächst in der Entwurfsfassung des Regionalplanes Ruhr von 2018 als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Diese Darstellung wurde auf Anregung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (4745#1) -Anlage 9 zur OS Nr.:14/0249-1 - im Entwurf des Regionalplanes Ruhr von einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) in einen Allgemeinen Freiraum- und Ararbereich (AFAB), z.T. überlagert mit regionalem Grünzug und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung geändert. Diese Änderung halte ich aus den folgenden Gründen nicht für abwägungsgerecht.</p> <p>Zunächst erlaube ich mir einen kurzen geschichtlichen Exkurs.</p> <p>Es handelt sich bei dem Ort Rumeln-Kaldenhausen um „uraltes“ Siedlungsgebiet im Bereich der linksrheinisch in Nord-Süd-Richtung verlaufenden römischen Heeresstraße (via militares) im Abschnitt zwischen den römischen Garnisonsplätzen Gelduba und Asciburgium. Neben Funden aus prähistorischer Zeit stehen Funde aus römischer Zeit mit Siedlungstätigkeit im Zusammenhang. Am Ort aufgefundene kulturell bedeutsame römische Gegenstände werden in der Antikensammlung der Staatlichen Museen zu Berlin aufbewahrt. Rumeln ist seit dem 9.J.h. n.Chr. urkundlich erwähnt. Die Anfänge liegen davor. Kaldenhausen ist seit dem 12. J.h. urkundlich dokumentiert, die Anfänge liegen ebenfalls davor. Die Siedlungstätigkeit setzte sich in Rumeln-Kaldenhausen durch die Jahrhunderte, zunächst in vorwiegend bäuerlicher Ausprägung, kontinuierlich fort. Zuletzt wurde als historisch bedeutsames Zeugnis der Vergangenheit im Jahre 2018 an der Friemersheimer Straße ein</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Zuge der ersten Beteiligung wurde der ASB mit der Begründung zurückgenommen, dass einer Siedlungsentwicklung über den Bestand hinaus, östlich der Düsseldorfer Straße und südlich der Friemersheimer Straße, klarstellend vorgebeugt wird. Dadurch sollte der Chempark in seinem Bestand und seiner Entwicklung vor dem Heranrücken störepfindlicher Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Einschätzung, dass für den Schutz des Chemparks die Rücknahme des ASB im Bereich der bereits vollumfänglich umgesetzten, baulichen Bestandsnutzungen als Klarstellung dient, wird revidiert. Er grenzt unmittelbar an die westlich gelegenen Siedlungsbereiche an und bildet einen gewachsenen Siedlungszusammenhang. Der ASB wird entsprechend der bestehenden baulichen Nutzungen wieder aufgenommen, um den baulichen Bestand nicht zu negieren. Zudem entspricht dies der allgemeinen Festlegungssystematik von bestehenden Siedlungen/ASB innerhalb von angemessenen Abständen zu Störfallbetrieben im RP Ruhr.</p> <p>Eine Erweiterung der Siedlungsentwicklung und damit ein Heranrücken schutzbedürftiger (Wohn-)nutzungen ist einerseits auf Basis der entgegenstehenden Freiraumbelange (insbesondere der regionale Grünzug) und weiterhin aufgrund des auf Krefelder Stadtgebietes liegenden Chemparks und den dort bestehenden emittierenden, gewerblich-industriellen Nutzungen auszuschließen.</p> <p>Des Weiteren wirkt sich Grundsatz 6.3-2 LEP NRW (Umgebungsschutz) auf die Bauleitplanung aus, demnach durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und</p>

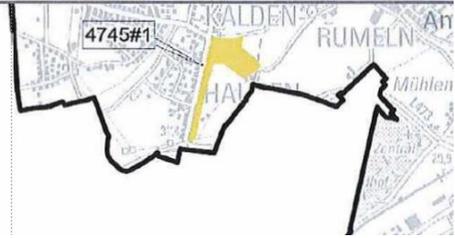
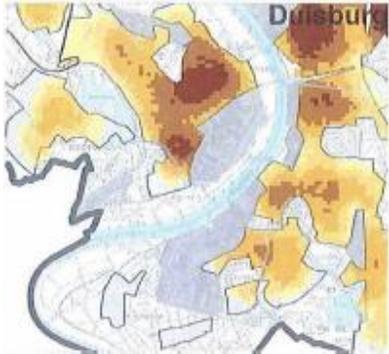
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Gewölbekeller aus dem 16. bis 17. J.h. entdeckt und durch die Untere Denkmalbehörde dokumentiert.</p> <p>Der südlich benachbarte Chempark, für den die IHK Mittlerer Niederrhein eintritt, hat seinen Ursprung in der chemischen Fabrik für Farbenherstellung Dr. E. ter Meer & Cie., die im Jahre 1877 genehmigt wurde und 1878 ihren Betrieb aufnahm. Das Fabrikgelände lag direkt am Rhein, nördlich der Stadt Uerdingen, südlich des Dorfes Hohenbudberg und östlich der Bahnanlagen der damaligen Bergisch Märkischen und der Rheinischen Eisenbahnen. Im Zuge der allgemeinen Industrialisierung erlebte das Unternehmen schnell einen Aufschwung. Im Laufe der Jahrzehnte hat es dann in verschiedenen Unternehmens- und Konzernstrukturen mit wechselnden Namen (u.a. Chemische Fabriken Weiler-ter Meer, IG Farben, Bayer AG) prosperiert. Das Fabrikgelände wurde immer weiter flächenmäßig ausgebreitet. Die Erweiterungen wurden insbesondere in nördliche und westliche Richtung vollzogen und sind dann schlussendlich bis nahe an die Ortsgrenze von Rumeln-Kaldenhausen herangerückt. Im Zuge der Erweiterungen wurde das Dorf Hohenbudberg, das in den Fünfzigerjahren noch etwa 1800 Einwohner aufwies, nahezu vollständig beseitigt.</p> <p>Der Blick auf alte Karten und Luftbilder zeigt, wie sich die Entwicklung vollzogen hat. Im Umfeld des Ursprungsgeländes wurden Flächen zunächst östlich der Bahnlinien dazu erworben und baulich gewerblich genutzt; bis 1925 war aber die Fabriks- bzw. Werkserweiterung auch auf Flächen westlich der Bahnlinien gelungen. Die Karten zeigen zu diesem Zeitpunkt Werksgebäude bis zur damaligen Friedens-Straße. Das Gebiet zwischen dem Werk und den Dörfern Rumeln und Kaldenhausen bestand zum größten Teil noch aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen sich im südwestlichen Teil das alte Rittergut Haus Dreven und im nördlichen Teil auch eine Ziegelei befanden. Der östliche Randbereich der Düsseldorfer Straße in</p>	<p>Industriebetriebe innerhalb bestehender GIB nicht beeinträchtigt werden sollen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Kaldenhausen, auf den sich die Eingabe der IHK Mittlerer Niederrhein u.a. bezieht war bereits in ähnlicher Weise wie heute, baulich genutzt. Dies trifft auch auf beide Seiten der in Rede stehenden Friemersheimer Straße zu, an der darüber hinaus bedeutende Bauernhöfe lagen.</p> <p>Seitens der IG Farben und der Bayer AG wurden in der Folge immer mehr der ehemals landwirtschaftlichen Flächen erworben und das Werksgelände schrittweise, verbunden mit den negativen umweltverschmutzenden Begleiterscheinungen damaliger Zeit, bis nahe an den Ortsrand von Rumeln-Kaldenhausen herangerückt, wie oben bereits dargelegt. Dass die IHK Mittlerer Niederrhein nun ein Heranrücken derjenigen sieht, die „schon immer“ da waren und auch zulässigerweise dort sind, nämlich die Nutzungen an der Düsseldorfer Straße und an der Friemersheimer Straße, wird den Entwicklungen, wie sie sich vollzogen haben, nicht gerecht. <u>Herangerückt ist der Chempark. bzw. seine Vorgängerfirmen!</u></p> <p>Es liegt sicherlich im Selbstverständnis der IHK, die Belange des Chemparks zu vertreten und Unannehmlichkeiten für denselben, seien sie auch nur hypothetisch, auf jeden Fall vorzubeugen. Diesen Belangen der privaten Wirtschaft kann sich aber ein öffentlicher Plangeber, der selbstverständlich <u>alle privaten Belange</u> in den Blick zu nehmen und gerecht abzuwägen hat, m. E. nicht schlicht anschließen und seine Planungsziele ohne weitere Erwägungen an den Belangen des Chemparks ausrichten.</p> <p>Ebenso wie der Chempark haben auch die Nutzungen an der Düsseldorfer Straße und an der Friemersheimer Straße ein Erhaltungsinteresse und damit auch an einer <u>den Bestand und den Wert ihrer Immobilien sichernden Planung</u>. Diese planungsrechtliche Sicherung mit Hinweis auf die Belange des Chemparks zu verweigern entspricht nach meiner Auffassung nicht einer gerechten Abwägung der Belange. Es geht hier ja</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>nicht darum, den Siedlungsbereich planerisch zu erweitern und Möglichkeiten zu eröffnen mit schutzbedürftiger Wohnnutzung an den Chempark heranzurücken, sondern einzig und allein um die dauerhafte Erhaltung des Status quo im Sinne der gebotenen gegenseitigen Rücksichtnahme.</p> <p>Dem entspricht im Übrigen auch der sich im Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg, der lediglich für die betreffenden bestandsgebundenen Bereiche Bauflächen, die Wohnen zulassen, darstellt.</p> <p>Auch seitens der Stadt Krefeld wurde die Situation planerisch berücksichtigt. Für den nördlichen Bereich des Chemparks, der Rumeln-Kaldenhausen räumlich am nächsten liegt, gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 504_A -Uerdingen, östlich Duisburger Straße, südlich Stadtgrenze Krefeld-Duisburg- in dem im Hinblick auf Nachbarverträglichkeit durch Gliederung der zulässigen Nutzungen planerisch Vorsorge getroffen worden ist. Es gilt für die im nördlichen Grenzbereich liegenden Flächen eine Gewerbegebietsfestsetzung (GE) in der die Nutzungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Immissionsschutz eingeschränkt sind.</p> <p>Nach Realisierung der L 473 -Charlottering- stellt sich die Örtlichkeit heute wie folgt dar. Die L 473 mit ihrer die Düsseldorfer Straße überspannenden Brücke verläuft hier auf einem Damm, der eine deutliche stadträumliche Zäsur bewirkt. Südlich liegt der Chempark. Nördlich befinden sich Freiraum und die hier in Rede stehenden Siedlungsbereiche von Rumeln-Kaldenhausen. Beide Bereiche, der südliche und der nördliche, bilden eigenständige räumliche Gebilde, die durch das Bauwerk der L 473 faktisch und weitgehend visuell getrennt sind.</p> <p>Die besiedelten Bereiche östlich der Düsseldorfer Straße und beiderseits der Friemersheimer Straße sind auch nicht als Splittersiedlungen oder ähnliches anzusehen, sondern sie sind</p>	

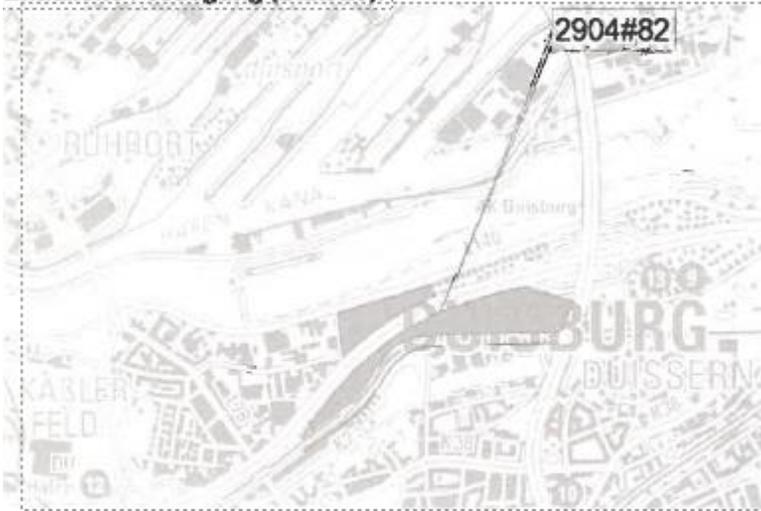
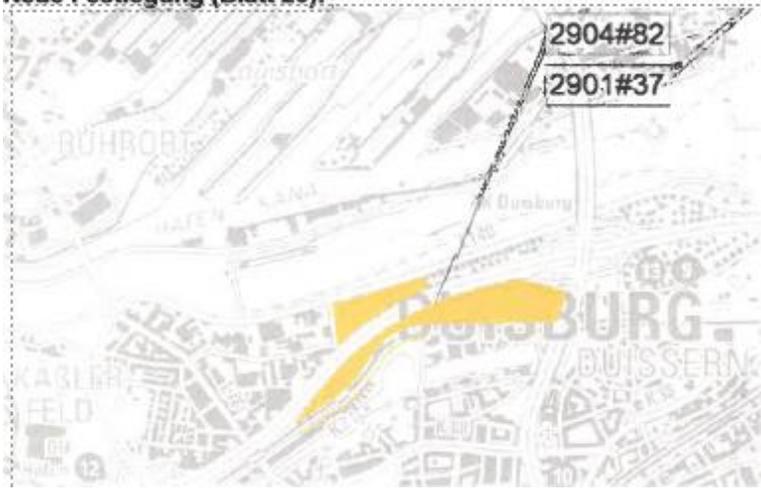
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>integrale Bestandteile der Ortschaft Rumeln-Kaldenhausen. Sie grenzen unmittelbar an das im „Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Duisburg“ festgelegte „Nahversorgungszentrum Kaldenhausen“ an.</p> <p>Nach meiner Einschätzung sprechen gute Gründe dafür, an der ursprünglichen Darstellung im Regionalplan Ruhr von 2018, nämlich Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), festzuhalten. Insofern ist die Stellungnahme der Stadt Duisburg in dieser Angelegenheit, die vom Rat der Stadt am 31.03.22 beschlossen wurde, ausdrücklich zu unterstützen.</p> <p>Die Bezugnahme der IHK auf den Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) hilft hier m. E. nicht weiter. Ich halte dessen Darstellungen „Regionaler Grünzug - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ für die bebauten Bereiche östlich der Düsseldorfer Straße und beiderseits der Friemersheimer Straße -aus den in dieser Stellungnahme enthaltenen Gründen, die analog zu übertragen wären- bereits für fehlerhaft. Es sollte vermieden werden, diesen Fehler im Regionalplan Ruhr fort zu schreiben.</p>	
467m#1	<p>Zu "Dui_ASB_05" [...] hier sei erneut angemerkt, dass es bereits ausreichend Flächen gibt, die sich für Wohnbebauung eignen. Diverse Flächen werden für Parkplätze verschwendet, diese könnte man auch bebauen, dazu müssen keine wertvollen Ackerflächen verschwendet werden, welche dann für die Ernährung fehlen, gerade vor dem Hintergrund des russischen Überfalls auf die Ukraine ist das besonders zu hinterfragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 154,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 153 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Im</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich zwischen Acker- und Dahlingstraße bereits als ASB festgelegt. Insofern bleibt die regionalplanerische Festlegung in diesem Bereich unverändert.</p> <p>Der Hinweis auf den Krieg in Osteuropa und die damit verbundene Bedeutung der hiesigen Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sollen so gering wie möglich gehalten werden. Dennoch sind Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht immer zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 7.5-2 LEP NRW verwiesen. Demnach sollen bei der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen (hier: GIB) auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</p>
915m#2	<p>1.Siedlungsentwicklung</p> <p>Aufgrund der besonderen Nähe und der künftigen Entwicklungsperspektiven der heute noch freien CHEMPARK-Flächen im Norden, begrüßen wir ausdrücklich die Anpassung der ASB Bereiche entlang der „Friemersheimer Straße/ Änd. 4745#1“, damit geht die geplante Siedlungsentwicklung auf die bereits vorhandenen, benachbarten Gewerbe-und / Industriegebiete planungsgerecht ein und unterstützt das Ziel 1.2-1 (vorher 1.4-1), dass bei der Umsetzung der geplanten ASB der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten gewerblichen-industriellen Nutzungen berücksichtigt werden und eine nutzungskonforme Entwicklung durch den Ausschluss von Nutzungen, welche nicht mit Gewerbe-und Industriegebieten vereinbar sind, nach dem Grundsatz 6.3-2 aus dem Landesentwicklungsplan mit dem Grundsatz 1.4-1 (vorher 1.6-4 Entfall, mit dem Ziel 1.6-1), gesichert wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des ASB wird auf Grundlage der Stellungnahme 617#11 (Stadt Duisburg) sowie 30p und 45p (private Stellungnahmen) auf den Stand der ersten Entwurfsfassung von 2018 zurückgeführt.</p> <p>Im Zuge der ersten Beteiligung wurde der ASB mit der Begründung zurückgenommen, dass einer Siedlungsentwicklung über den Bestand hinaus, östlich der Düsseldorfer Straße und südlich der Friemersheimer Straße, klarstellend vorgebeugt wird. Dadurch sollte der Chempark in seinem Bestand und seiner Entwicklung vor dem Heranrücken störepfindlicher Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Einschätzung, dass für den Schutz des Chemparks die Rücknahme des ASB im Bereich der bereits vollumfänglich umgesetzten, baulichen Bestandsnutzungen als Klarstellung dient, wird revidiert. Er grenzt unmittelbar an die westlich</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Demgemäß wird der Erhalt der Entwicklungs- und Ausbaufähigkeit der GIB für die Ansiedlung, die Bestandssicherung und Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben, auch künftig für den CHEMPARK Krefeld-Uerdingen möglich sein.</p> <p>Damit auch die zeichnerische Änderung vollumfänglich den Unterlagen zum RPR deckungsgleich entsprechen, bitten wir die Erläuterungskarte 2 „zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB)“ an die Änderung 4745#1 anzupassen.</p> 	<p>gelegenen Siedlungsbereiche an und bildet einen gewachsenen Siedlungszusammenhang. Der ASB wird entsprechend der bestehenden baulichen Nutzungen wieder aufgenommen, um den baulichen Bestand nicht zu negieren. Zudem entspricht dies der allgemeinen Festlegungssystematik von bestehenden Siedlungen/ASB innerhalb von angemessenen Abständen zu Störfallbetrieben im RP Ruhr.</p> <p>Eine Erweiterung der Siedlungsentwicklung und damit ein Heranrücken schutzbedürftiger (Wohn-)nutzungen ist einerseits auf Basis der entgegenstehenden Freiraumbelange (insbesondere der regionale Grünzug) und weiterhin aufgrund des auf Krefelder Stadtgebietes liegenden Chemparks und den dort bestehenden emittierenden, gewerblich-industriellen Nutzungen auszuschließen.</p> <p>Des Weiteren wirkt sich Grundsatz 6.3-2 LEP NRW (Umgebungsschutz) auf die Bauleitplanung aus, demnach durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender GIB nicht beeinträchtigt werden sollen.</p> <p>Der Hinweis zu Ziel 1.2-1 ist für den vorliegenden Bereich unzutreffend. Dieses trifft Aussagen zur nutzungskonformen Entwicklung der ASB, genauso wie Ziel 1.4-1 entsprechende Aussagen zur Entwicklung innerhalb der festgelegten GIB trifft. Bei der Umsetzung der ASB sind der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten GIB (wie dem Chempark) zu berücksichtigen. Im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sind vorhandene Nutzungen durch bauleitplanerische Maßnahmen zu schützen.</p> <p>Die Erläuterungskarte 2 wird entsprechend der künftigen Abgrenzung der Siedlungsbereiche aktualisiert.</p>

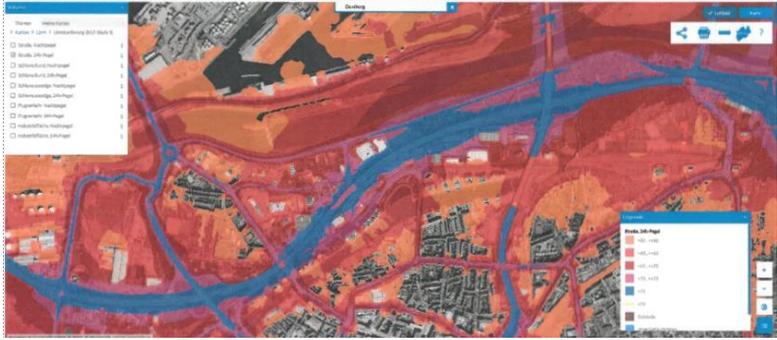
ID	Stellungnahme	Erwiderung
999m#1	<p>die [anonymisiert] begrüßt die Fortschritte bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr und - mit einer Ausnahme - auch die im aktuellen Entwurf vorgesehenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen, wobei die einzige, für unser Unternehmen problematische und im aktuellen Entwurf erstmals enthaltene zeichnerische Festlegung auf eine im Rahmen der ersten Beteiligung von dritter Seite angeregte, zwischenzeitliche Planungsänderung zurückgeht. Wir bitten Ihr Haus im Rahmen der zweiten Beteiligung daher lediglich darum, bei dieser einen, für unser Unternehmen problematischen zeichnerischen Festsetzung zu Ihrem ursprünglichen Entwurf zurückzukehren und im Übrigen bei den im aktuellen Entwurf vorgesehenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zu bleiben.</p> <p>Dies vorausgeschickt nehmen wir im Detail wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die soeben angesprochene, für unser Unternehmen problematische zeichnerische Festlegung für das Gebiet der Stadt Duisburg betrifft zwei Bereiche südlich der Ruhr und nördlich des Innenhafens, zwischen denen die BAB 40 verläuft. Beide Bereiche waren in Ihrem Entwurf ursprünglich zeichnerisch als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) festgelegt, sollen nun aber als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) festgelegt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der betreffende Bereich wurde im Zuge der ersten Offenlage auf Grundlage der Stellungnahme 2904#82 der Stadt Duisburg als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Die Stadt Duisburg verweist in ihrer Stellungnahme auf die Ziele der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027, langfristig eine Weiterentwicklung des Innenhafens in Richtung Ruhr zu gestalten, sowie die südlich angrenzenden störepfindlicheren Nutzungen des Innenhafens (Dienstleistungen) vor stark emittierenden Nutzungen zu schützen. Weiterhin stellt sie richtigerweise fest, dass innerhalb eines ASB auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe / Gewerbegebiete dargestellt werden können (s.a. Anlage 3 zur LPIG DVO).</p> <p>Der westliche Teilbereich ist durch Einzelhandelsnutzungen geprägt. Im östlichen Teilbereich befinden sich Gewerbebetriebe. Die ASB dienen der Unterbringung von Wohnen, Einzelhandel, wohnverträglichen Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereichen. Insofern werden die im betreffenden Bereich vorhandenen Nutzungen als ASB sachgerecht festgelegt. In diesem Zusammenhang wird auf Ziel 1.2-1 verwiesen, demnach eine bauleitplanerische Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen innerhalb der ASB weiterhin möglich ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund der (in der Stellungnahme vorgebrachten) nicht beeinflussbaren Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung (Autobahn, Gleisanlagen, bestandsgeschützte Gewerbenutzungen) wird darauf hingewiesen, dass der Immissionsschutz im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu beachten ist. So sind im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme vorhandene Nutzungen durch bauleitplanerische</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	<p>Entfallene Festlegung (Blatt 20):</p>  <p>Neue Festlegung (Blatt 20):</p>  <p>Diese Änderung geht auf eine Stellungnahme der Stadt Duisburg zurück (2904#82). Die Stadt führt zur Begründung an, es solle langfristig eine Weiterentwicklung des Innenhafens in</p>	<p>Maßnahmen zu schützen. Dies kann grundsätzlich auch dazu führen, dass störepfindliche Nutzungen auf der nachfolgenden Planungsebene ausgeschlossen werden müssen. Damit ist jedoch nicht zwangsläufig verbunden, dass die ASB-Festlegung (mit Verweis auf die o.g. möglichen Nutzungen innerhalb von ASB) nicht umsetzbar ist.</p>
--	---	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Richtung Ruhr gestaltet und die südlich angrenzenden, störepfindlicheren Nutzungen des Innenhafens (Dienstleistungen) sollten vor stark emittierenden Nutzungen geschützt werden.</p> <p>Diese Ziele erscheinen zwar auf den ersten Blick nachvollziehbar und unterstützenswert. Sie sind es bei genauerer Betrachtung aber nicht:</p> <p>Die angestrebte Weiterentwicklung des Innenhafens in Richtung Ruhr ist wegen vor Ort tatsächlich gegebener und auch durch die Bauleitplanung nicht beeinflussbarer Rahmenbedingungen auch auf lange Sicht nicht umsetzbar.</p> <p>Dies gilt bereits wegen seit Jahrzehnten tatsächlich gegebener und realistischerweise nicht hinreichend zu reduzierender oder zu verlagernder Lärmbelastungen, die störepfindlichere Nutzungen in diesen Bereichen bereits im Ansatz ausschließen: Die Lärmbelastungen werden im Wesentlichen von der in diesem Bereich verlaufenden BAB 40 hervorgerufen (siehe hierzu z.B. den als <u>Anlage 1</u> beigefügten Screenshot aus dem Portal NRW Umweltdaten vor Ort des MULNV NRW [Lärmkartierung 2017, Stufe 3, Straße, 24 h-Pegel]). Hinzu kommen noch weitere Lärmbelastungen, unter anderem solche, die von ebenfalls dort verlaufenden, viel befahrenen Eisenbahngleisen und von diversen bestandsgeschützten gewerblichen Nutzungen herrühren (z.B. von mehreren Großhandels- und Logistikniederlassungen, von einem Zugreparaturzentrum und von dem Betriebshof der Duisburger Verkehrsgesellschaft).</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	<p>Anlage 1</p>  <p>Hinzukommt, dass selbst dann, wenn es diese Lärmbelastungen nicht gäbe, es in dem von den Änderungswünschen der Stadt betroffene Bereich -von einzelnen Ausnahmen abgesehen - bereits an freien Grundstücken fehlt, die für eine sukzessive Ansiedlung von stöempfindlicheren Nutzungen in Betracht kämen. Nahezu alle Grundstücke in diesem Bereich stehen im Eigentum der [anonymisiert] und sind schon seit Jahren langfristig an Dritte verpachtet. Sie wurden von den Pächtern bebaut und sollen nach deren legitimen Interesse langfristig entsprechend genutzt werden. Dies gilt etwa für die Großhandelnutzungen, den Baumarkt, den Discounter, das Sanitätshaus, die Logistknutzungen, den Betriebshof, das Zugreparaturzentrum und den Propanganbieter. Ein "Leerstand", der die Flächen für eine völlig neue Nutzung frei werden ließe, ist nicht absehbar und aus unserer Sicht auch nicht wünschenswert.</p> <p>Angesichts dieser Sachlage gilt: Die zeichnerische Festlegung als "Allgemeiner Siedlungsbereich" im Regionalplan könnte also einerseits mangels praktischer Umsetzbarkeit des angestrebten Ziels auch auf lange Sicht keine positive Wirkung entfalten. Sie wäre aber andererseits für die vor Ort realistischerweise allein denkbare Weiterentwicklung der vorhandenen, mit einer Wohnbebauung im nahen Umfeld unvereinbaren gewerblichen</p>	
--	---	--

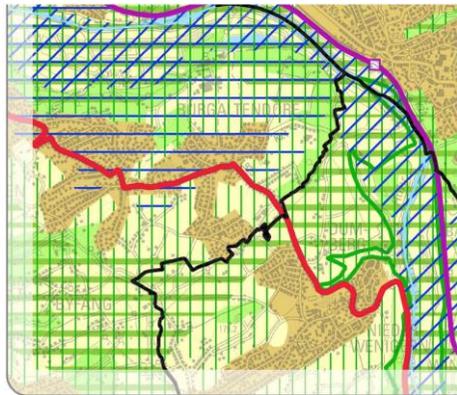
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Nutzungen hinderlich, z.B. für eine Bauleitplanung, die die Weiterentwicklung der vorhandenen gewerblichen Nutzungen auf den einzelnen, noch freien Grundstücken steuern und neue Baukörper dabei so anordnen würde, dass sie die stöempfindlicheren Nutzungen im Bereich des Innenhafens weiter von der BAB 40 abschirmen.</p> <p>Aus diesen Gründen bitten wir Ihr Haus, hier zu Ihrem ursprünglichen Entwurf, d.h. zu einer Festlegung als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen", zurückzukehren.</p>	
Essen		
m_606	<p>in Vertretung der oben genannten Eigentümer bitte ich um Einbeziehung verschiedener Flächen im Bereich Essen-Burgaltendorf in den allgemeinen Siedlungsbereich. Die Flächen sind in den untenstehenden Übersichtskarten in rot umrandet eingetragen.</p> <p>1. Regionalplan</p>  <p>Bestehender Regionalplan Alt</p> <p>2. Entwurf des Regionalplan Stand 2018</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im RP Ruhr ist die Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den überlagernden Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Grundwasser- und Gewässerschutz vorgesehen. Die Grenze zwischen ASB und AFAB orientiert sich nicht an einer deutlich erkennbaren Grenze.</p> <p>Auf dieser Grundlage ist die 1. Ausnahmeregelung gemäß Ziel 2-3 LEP NRW prinzipiell anwendbar, demgemäß ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Sofern die Stadt Essen in diesen Bereichen Bauleitplanung mit dem Ziel der Siedlungsflächenentwicklung betreiben möchte, ist dies ggf. auf dieser Grundlage möglich.</p> <p>Eine Festlegung als ASB ist daher nicht erforderlich. Die zeichnerische Festlegung wird unverändert aufrechterhalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

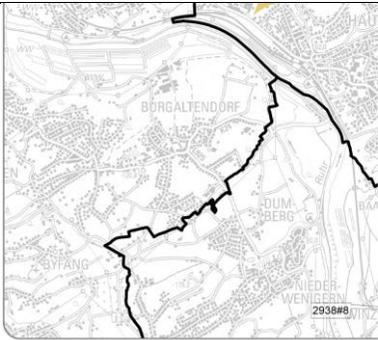


Die Flächen sind im 1. Entwurf, Stand April 2018, des Regionalplans als Allgemeine Freiraum-, und Agrarbereiche, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Regionale Grünzüge gekennzeichnet.

3. Entwurf des Regionalplan mit Stand Juli 2021



Entwurfssfassung Juli 2021

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p data-bbox="423 544 683 563">Entwurfssfassung - Stand: Juli 2021</p> <p data-bbox="423 587 855 619">Änderungen Entwurfssfassung 2021</p> <p data-bbox="423 647 1137 711">Für die Flächen sind im 2. Entwurf zum Regionalplan keine Änderungen vorgesehen.</p> <p data-bbox="423 740 1137 804">Vorschlag 2022 Änderung im Regionalplan im Auftrag des Eigentümers:</p> <p data-bbox="423 833 1200 1264">Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die alle unmittelbar an eine Bebauung angrenzen oder in der Nähe von Bebauung liegen. Hierbei ist insbesondere auf die Flurstücke [anonymisiert] hinzuweisen, die an bestehende Bebauung bzw. bei Flurstück [anonymisiert] an geplante Bebauung (Wohnbebauung ehemaliger Tennisplatz) angrenzen. Bei dem größeren Block Flächen um das Flurstück [anonymisiert] handelt es sich überwiegend um Flächen im Bereich des Landhotels Mintrop, die ebenfalls in der Örtlichkeit von Wohnbebauung eingeschlossen sind. Um dies zu verdeutlichen sind die Flächen im Folgenden auch noch einmal im Luftbild dargestellt.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------



Bereich Mintrops Landhotel

Die Zufahrt zu den Flächen im Hinterland der Bebauung ist über das Flurstück [anonymisiert] gewährleistet. Insbesondere geeignet für eine Einbeziehung in den Allgemeinen Siedlungsbereich sind die Flurstücke [anonymisiert] tlw..

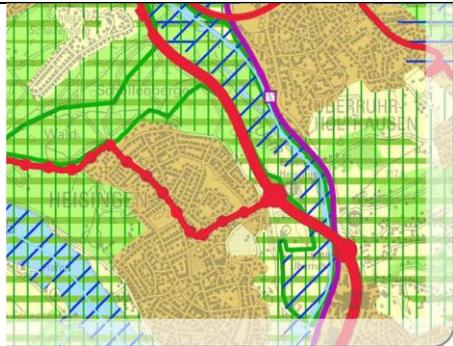


Bereich Flurstück [anonymisiert] Der Bereich der angrenzenden Tennisplätze ist bereits abgeräumt und für eine Bebauung vorbereitet. Die Erschließung des Flurstücks [anonymisiert] erfolgt über eine öffentliche Straße wie die Zufahrt zu den Tennisplätzen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Bereich Flurstück [anonymisiert] Die Fläche grenzt unmittelbar an die bestehende Bebauung und an eine öffentliche Straße an. Sie liegt gegenüber der temporären Bebauung für die Flüchtlingsheime der Stadt Essen.</p> <p>Der Eigentümer bittet um Prüfung ob insbesondere das Flurstück [anonymisiert], der südliche Teil des Flurstücks [anonymisiert] und die Flurstücke [anonymisiert] tlw. in den Bereich des Allgemeinen Siedlungsbereichs übernommen werden können.</p>	
m_608	<p>in Vertretung der oben genannten Eigentümerin bitte ich um Einbeziehung verschiedener Flächen im Bereich Essen-Burgaltendorf in den Allgemeinen Siedlungsbereich. Die Flächen sind in den untenstehenden Übersichtskarten in rot umrandet eingetragen.</p> <p>Darstellung der Eigentumsflächen von Frau [anonymisiert].</p>  <p>1. Bestehender Regionalplan Alt</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im RP Ruhr ist die Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den überlagernden Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und im südlichen Bereich als Regionaler Grünzug und randlich als Waldbereich vorgesehen. Die Biotopverbundfläche VB-D-4508-011 umfasst mehrere Feldgehölze und kleine Waldbereiche im Süden von Essen, die als wichtige Trittsteinbiotope und als Vernetzungselement zwischen Innen- und Außerbereich wichtige Funktionen übernehmen. Zum Schutz gegen eine Siedlungsentwicklung ist die Fläche zum Teil als Regionaler Grünzug festgelegt. Es wird an dem Erhalt und dem Schutz der Freiraumfunktionen festgehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Bestehender Regionalplan Alt</p> <p>Zu erkennen ist, dass die Flächen überwiegend nicht im Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen sind. Die Ausnahme bilden die Flurstücke [anonymisiert] tlw. und [anonymisiert] tlw., die in Teilbereichen im Allgemeinen Siedlungsbereich liegen.</p> <p>2. Entwurf des Regionalplans 2018</p>  <p>Die Fläche ist im 1. Entwurf des Regionalplans überwiegend als Allgemeine Freiraum-, und Agrarbereiche, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und Regionale Grünzüge gekennzeichnet. Die Ausnahme bildet eine geringe Teilfläche des Flurstücks [anonymisiert] in der nördlichen Spitze.</p> <p>3. Entwurf des Regionalplan Juli 2021</p>	<p>Sollte eine geringe Arrondierung des ASB intendiert werden, so wäre dies gemäß der 1. Ausnahmeregelung des Ziel 2-3 LEP NRW prinzipiell zu prüfen, demgemäß ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Grenze zwischen ASB und AFAB orientiert sich nicht an einer deutlich erkennbaren Grenze.</p> <p>Auf dieser Grundlage ist in den Teilbereichen außerhalb des Regionalen Grünzugs und der Waldbereiche Bauleitplanung mit dem Ziel der Siedlungsflächenentwicklung ggf. möglich. Eine Festlegung als ASB ist daher nicht erforderlich. Die zeichnerische Festlegung wird unverändert aufrechterhalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------



Entwurfsfassung Juli 2021



Änderungen Entwurfsfassung 2021

Für die Flächen sind im 2. Entwurf zum Regionalplan keine Änderungen vorgesehen.

Vorschlag 2022 Änderung im Regionalplan im Auftrag der Eigentümerin:

Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die überwiegend unmittelbar an eine Bebauung angrenzen oder in der Nähe von Bebauung liegen. Hierbei ist insbesondere auf die Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] sowie [anonymisiert] hinzuweisen, die direkt mehrseitig an eine bestehende Bebauung angrenzen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Bei dem Flurstück [anonymisiert] ist die nördliche Spitze bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Aufgrund der Örtlichkeit in Verbindung mit der angrenzenden Bebauung eignet sich allerdings nahezu die gesamte Fläche des Flurstücks [anonymisiert] sowie der Flurstücke [anonymisiert] durch die dreiseitige Begrenzung zur Einbeziehung in den Allgemeinen Siedlungsbereich. Die Erschließung ist ebenfalls durch den Schaffelhofer Weg problemlos gegeben. Auch liegt der überwiegende Bereich des Flurstücks [anonymisiert] tiefer als der angrenzende Hof der Familie [anonymisiert] und grenzt sich in der Örtlichkeit alleine durch die Höhenverhältnisse deutlich ab. Daher wird seitens der Eigentümerin der Vorschlag gemacht die Ausweisung entsprechend in Allgemeinen Siedlungsbereich zu ändern.</p>  <p>Das Flurstück [anonymisiert] eignet sich ebenfalls zur Bebauung durch zweiseitige Angrenzung an bestehende Wohnbebauung. Daher besteht auch hier der Wunsch zur Einbeziehung des Flurstücks [anonymisiert] in den Bereich den Allgemeinen Siedlungsbereich.</p>	
m_618	Im Rahmen der derzeitigen zweiten Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr möchten wir im Namen unseres Mandanten anregen, für ein in Essen gelegenes und nachfolgend näher bezeichnetes Grundstück, die bisher vorgesehene Festlegung als Waldgebiet zu ändern und dieses Grundstück als	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>allgemeinen Siedlungsbereich festzulegen. Durch diese Änderung im Sinne einer Arrondierung würden die Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung der Fläche geschaffen werden. Dies kann zur Befriedigung der hohen Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Essen beigetragen.</p> <p>Eine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG NRW konnte nicht erfolgen, da Herr [anonymisiert] über dieses keine Kenntnis hatte. Zudem handelt sich bei Herrn [anonymisiert] um eine planungsrechtlich unkundige Privatperson. Ihm war daher nicht bewusst, dass er bereits während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Planentwurf eine Stellungnahme hätte abgeben können. Erst nach Kenntnis von dem derzeitigen Beteiligungsverfahren wandte er sich für eine rechtliche Beratung in diesem Zusammenhang an uns.</p> <p>Für Herrn [anonymisiert] nehmen wir zum Entwurf des Regionalplans Ruhr daher wie folgt Stellung:</p> <p>A. Anlass und Ablauf der Aufstellung des Regionalplans Ruhr</p> <p>Mit der Aufstellung des Regionalplans Ruhr soll für das Verbandsgebiet ein einheitlichen, flächendeckenden Regionalplan entstehen. Die für das Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr werden dadurch abgelöst. Zum Verbandsgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Weser und der Ennepe-Ruhr-Kreis.</p>	<p>Im regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 ist nicht sicher erkennbar, ob das betroffene Flurstück im RP Ruhr noch innerhalb der zeichnerischen Festlegung als ASB liegt. Insofern ist davon auszugehen, dass die Darstellung im RFNP als Wohnbaufläche im Rahmen der maßstabsbedingten Unschärfe auch im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB steht.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Mit dem durch die Verbandsversammlung am 6. Juli 2018 getroffenen Erarbeitungsbeschluss wurde das formelle Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr eingeleitet. Die Regionalplanungsbehörde hat den Planentwurf, seine Begründung und den Umweltbericht daraufhin in der Zeit vom 27. August 2018 bis zum 27. Februar 2019 öffentlich ausgelegt und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und sich zu den Inhalten zu äußern. Die ermittelten, relevanten Belange haben dazu geführt, dass der Entwurf des Regionsplans Ruhr geändert und ergänzt wurde. Aus diesem Grund wurde der geänderte Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht in der Zeit vom 24. Januar 2022 bis einschließlich zum 29. April 2022 zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.</p> <p>B. Zu den Belangen des Herrn [anonymisiert]</p> <p>I. Zu dem betroffenen Flurstück</p> <p>Herr [anonymisiert] ist Miteigentümer eines in Essen, Stadtteil Heisingen und damit im Plangebiet gelegenen unbebauten Grundstücks der Gemarkung Heisingen, Flur 1, Flurstück [anonymisiert]. Das Grundstück hat eine Größe von ca. 910 m² und grenzt unmittelbar an das Grundstück mit der postalischen Adresse [anonymisiert] an, welches ehemals im Eigentum der Eltern des Herrn [anonymisiert] stand.</p> <p>Das Flurstück [anonymisiert] wurde seinerzeit als private Parkfläche für das sich in der [anonymisiert] befindliche Wohnhaus genutzt. Heute ist das Flurstück [anonymisiert] ungenutzt. Das Flurstück [anonymisiert] liegt in einer Straßenkehre, die von der in die Uhlenstraße einmündenden Kuckuckstraße und der Uhlenstraße gebildet wird. Das Grundstück grenzt südlich an das Flurstück [anonymisiert]</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

([anonymisiert]) an, das mit einem zweigeschossigen Wohnhaus bebaut ist. Nördlich der [anonymisiert], sowie auch an der Uhlenstraße in Richtung Osten befinden sich ausschließlich Wohnhäuser. Die Lage des Grundstücks kann den nachfolgenden Abbildungen, die Google Maps und Geoportal NRW entstammen, entnommen werden:



Das Flurstück wird in dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr (Stand 14. Januar 2022), in dem sowohl Regionalplan als auch Flächennutzungsplan gebündelt werden, als Wohnbaufläche dargestellt. Der südliche Randbereich des Grundstücks grenzt an Waldflächen, die unmittelbar hinter der Straße beginnen:

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Das Flurstück [anonymisiert] liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30/66 (Heisingen) der Stadt Essen, der am 28. Juni 1969 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen bekannt gemacht wurde. In dem Bebauungsplan ist das Flurstück [anonymisiert] als Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Herr [anonymisiert] beantragte bereits im Jahr 1988 bei der Stadt Essen einen Bauvorbescheid u.a. hinsichtlich einer Bebauung des Flurstücks mit einem Wohngebäude. Nachdem die Stadt Essen den Antrag auf Erlass eines Bauvorbescheids ablehnte, verfolgte Herr [anonymisiert] sein Begehren im Wege des Klageverfahrens weiter. Nach Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wies auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen die Berufung zurück. Das OVG stellte fest, dass das Wohnbauvorhaben auf dem Flurstück [anonymisiert] unzulässig sei, weil es gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 30/66 verstößt. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 16. September 1994, 10 A 2021/90, S. 11, beigefügt als Anlage 1.</p> <p>Auch bei Ungültigkeit des Bebauungsplans sei das Vorhaben als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB unzulässig. Das Flurstück [anonymisiert] würde nach dem bei einer Ortsbesichtigung gewonnenen Eindruck nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen. Die Bebauung beiderseits der Kuckuckstraße, einschließlich der am südwestlichen Ende dieser Bebauung</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>befindlichen Hausgrundstücke [anonymisiert] auf der nordwestlichen und [anonymisiert] auf der südöstlichen Straßenseite sei zwar Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, an diesem nehme aber das streitgegenständliche Flurstück nicht teil, sondern liege im Außenbereich nach § 35 BauGB.</p> <p>Vgl. OVG NRW, Urteil vom 16. September 1994, 10 A 2021/90, S. 11, beigelegt als Anlage 1.</p> <p>Als die Stadt Essen während der großen Flüchtlingsbewegung 2015 auf der Suche nach Flächen zur Unterkunft syrischer Flüchtlinge war, war unser Mandant bereit, das Flurstück [anonymisiert] der Stadt für einige Jahre zur Pacht anzubieten und darauf eine entsprechende Unterkunft zu errichten. Nachdem Herr [anonymisiert] zusammen mit dem beauftragten Architekten einen entsprechenden Entwurf anfertigt hatte, wurde dieser bei einem inoffiziellen Vorstellen des Bauvorhabens bei der Stadt Essen jedoch aus nicht bekannten Gründen abgelehnt.</p> <p>Weitere Versuche, auf dem Flurstück [anonymisiert] Wohnnutzung zu ermöglichen, wurden aufgrund der Feststellung der Unbebaubarkeit des Grundstücks durch das OVG bislang nicht weiterverfolgt.</p> <p>II. Das Flurstück im Planentwurf des Regionalplans Ruhr</p> <p>Im derzeitigen Entwurf des Regionalplans Ruhr wird das Flurstück [anonymisiert] auf Blatt 21 zeichnerisch als Waldbereich festgelegt. Die unmittelbar an das Flurstück angrenzenden nördlichen Flächen werden als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festgelegt:</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Weder aus den vorgesehenen Festlegungen noch aus der Begründung des Regionalplans ist ersichtlich, warum das Flurstück [anonymisiert] entgegen der Darstellungen des aktuell rechtskräftigen Regionalen Flächennutzungsplans nicht als allgemeiner Siedlungsbereich, sondern als Waldbereich festgelegt werden soll.</p> <p>C. Anregungen des Herrn [anonymisiert] zum Entwurf des Regionalplans Ruhr</p> <p>Herr [anonymisiert] möchte die derzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen, um anzuregen, das Flurstück [anonymisiert] in den zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan Ruhr in den allgemeinen Siedlungsbereich zu arrondieren. Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG NRW sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Anregung unseres Mandanten kann ermessenfehlerfrei gefolgt werden. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden</p> <p>Gründen:</p> <p>I. Raumordnerische Bewertung</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das Raumordnungsgesetz (ROG Bund und ROG NRW), der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW sowie die Regionalpläne.</p> <p>1. Erfordernisse des ROG NRW</p> <p>Nach § 1 Abs. 1 ROG NRW ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 Abs. 5 ROG NRW Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur, enthalten. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 ROG NRW eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG NRW sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.</p> <p>Durch die arrondierende Einbeziehung des Flurstücks [anonymisiert] in die Festlegung des allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) wird dem prognostizierten Zuwachs der Bevölkerung Rechnung getragen, sodass dies der Aufgabe der Stadt Essen als Wohnstandort gerecht wird. Da es sich um eine Erweiterung des bestehenden allgemeinen Siedlungsbereichs handelt, bezieht sich diese räumlich auf den vorhandenen Stadtteil Heisig mit ausreichender Infrastruktur. Sofern das Flurstück [anonymisiert] mit in den Allgemeinen Siedlungsbereich gezogen wird, würde die vorhandene Straße eine deutliche Zäsur zwischen dem Allgemeinen Siedlungsbereich und dem angrenzenden Waldbereich</p>	

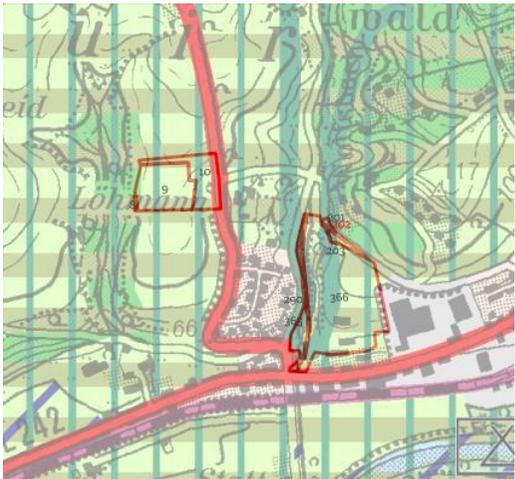
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>darstellen, so dass eine deutliche Abgrenzung der Siedlungsstruktur erfolgen würde. Aufgrund der geringen Größe der Fläche würde der für die von Herrn [anonymisiert] begehrte Änderung des Planentwurfs in Anspruch genommene Freiraum für diese Änderung –soweit erkennbar – keinerlei Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts und damit dem Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas haben und wäre damit mit den ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Damit würde die Änderung des Plans sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und würde damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung entsprechen.</p> <p>2. Erfordernis des LEP NRW</p> <p>Die im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) getroffenen Festlegungen zur „Räumlichen Struktur des Landes“ (Kapitel 2) und zum „Siedlungsraum“ (Kapitel 6) sind ebenfalls im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne zu beachten.</p> <p>Das Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bestimmt, dass als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung das Land in Gebiete zu unterteilen ist, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Mit der hier begehrten arrondierenden Einbeziehung des Flurstücks [anonymisiert] in den allgemeinen Siedlungsbereich wird die raumordnungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, dass innerhalb dieser Fläche kommunale Bauleitplanungen betrieben</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>werden kann. Die Siedlungserweiterung entspricht damit dem Ziel 2-3.</p> <p>Aber auch die Ziele des Kapitels 6 (Siedlungsraum) wird mit der begehrten Änderung der zeichnerischen Festlegungen entsprochen. Durch diese ist im Ergebnis eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sichergestellt, so dass dem Ziel 6.1-1 LEP NRW (flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) entsprochen wird.</p> <p>Bei der Stadt Essen handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Oberzentrum. Die Siedlungserweiterung trägt damit zur Stabilisierung der großräumig dezentralen Struktur des Landes NRW bei. Gleichzeitig handelt es sich um eine Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers, sodass auf der örtlichen Ebene eine Konzentration auf die vorhandene, kompakte Siedlungsstruktur stattfindet. Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge ist damit gewährleistet. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW (Leitbild „dezentrale Konzentration“) wird entsprochen.</p> <p>Die begehrte Änderung schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Siedlungskörpers. Durch die vorhandene Straße wird der Siedlungskörper räumlich von der südlich gelegenen Waldfläche begrenzt. Eine bandartige Siedlungsentwicklung oder Splittersiedlung ist damit ausgeschlossen. Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW (keine bandartige Entwicklung und Splittersiedlung) wird damit entsprochen.</p> <p>Die Arrondierung ermöglicht durch den direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen. Aufgrund dieser Zuordnung handelt sich um eine angemessene Erweiterung. Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Aspekte zur kompakten Stadt (u.a. Wohndichte), der</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder kann damit erfolgen. Insbesondere kann durch die Hinzuziehung des Flurstücks [anonymisiert] zum Allgemeinen Siedlungsbereich der Orts- bzw. Siedlungsrand erkennbar und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden, da die Straße insofern als Trennung fungieren würde.</p> <p>3. „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“</p> <p>Ausweislich der Begründung zum Planentwurf wurden im Rahmen des Regionalen Diskurses „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ entwickelt, die der Beschreibung und Zusammenfassung von Entwicklungsrichtungen, Qualitäten und wünschenswerten Entwicklungen für die gesamte Region dienen. Sie stellen Leitbilder für die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr dar. Vgl. Entwurf des Regionalplans Ruhr, Stand Juli 2021, S. 14.</p> <p>Im Regionalplan werden allgemeine Siedlungsbereiche für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe und Dienstleistungen festgelegt und auf eine bedarfsgerechte Verteilung hingewirkt. Nach den Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr ist in allen Städten des Verbandsgebiets eine am Bedarf orientierte Ausstattung mit Wohnbauflächen gewünscht, die den Kommunen auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels Handlungsspielräume gewährt.</p> <p>Zudem sollen neue Wohnstandorte weiterentwickelt werden. Vgl. Entwurf des Regionalplans Ruhr, Stand Juli 2021, S. 15.</p> <p>Durch die hier angeregte Änderung des Planentwurfs wird dem prognostizierten Zuwachs der Bevölkerung Rechnung getragen, sodass die Stadt Essen auch künftig ihrer Aufgabe als</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wohnstandort gerecht werden kann. Der in der Begründung zum Planentwurf enthaltenen Siedlungsflächenbedarfsberechnung kann entnommen werden, dass in der Gebietskörperschaft Essen (Stand Juli 2021) eine Unterdeckung von 120,5 ha Flächen an allgemeinen Siedlungsbereichen besteht. Vgl. Entwurf des Regionalplans Ruhr, Stand Juli 2021, S. 144.</p> <p>Da die vorliegende Anregung eine Erweiterung des bestehenden allgemeinen Siedlungsbereichs beinhaltet, können damit die raumordnungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, auf der Fläche kommunale Bauleitplanungen zu betreiben und somit Wohnnutzung zu ermöglichen.</p> <p>Durch das Begehren des Herrn [anonymisiert], das Flurstück [anonymisiert] zu bebauen, um Wohnraum für den privaten Wohnungsmarkt zu schaffen, könnte er dazu beitragen, mehr Wohnraum für den privaten Wohnungsmarkt zur Verfügung zu stellen. Damit würde der Wohnungsnot zumindest teilweise entgegengewirkt werden.</p> <p>4. Bisherige zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans</p> <p>Für die begehrte Änderung des Entwurfs des Regionalplans Ruhr sprechen zudem die zeichnerischen Darstellungen des aktuell gültigen Regionalen Flächennutzungsplans (Stand 14. Januar 2022). In der Plankarte wird die Fläche des Flurstücks [anonymisiert] als Wohnbaufläche dargestellt. Es ist nicht ersichtlich und kann auch nicht der Begründung zum Planentwurf entnommen werden, warum das Flurstück [anonymisiert] durch den Regionalplan Ruhr nicht mehr als eine solche Wohnbaufläche, sondern als Waldbereich festgelegt werden soll. Gerade die räumliche Trennungswirkung der Uhlenstraße spricht eher dafür, den nördlich auf der Seite zur</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wohnbebauung gelegenen Teil ebenfalls der Wohnnutzung zuzuführen, so dass durch die Straße eine räumliche Trennung des Siedlungsbereichs von der Frei- bzw. Waldfläche erfolgt.</p> <p>II. Raumordnerische Gesamtbewertung</p> <p>Die durch Herrn [anonymisiert] angestrebte Änderung des Regionalplans trägt folglich den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Gründe, die gegen die begehrte Änderung sprechen, sind nicht ersichtlich</p> <p>D. Ergebnis</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von Herrn [anonymisiert] begehrte Änderung des Entwurfs des Regionalplans Ruhr abwägungsfehlerfrei erfolgen kann. Wir möchten Sie daher im Namen des Herrn [anonymisiert] höflichst bitten, die begehrte Arrondierung des Flurstücks [anonymisiert] zum allgemeinen Siedlungsbereichs umzusetzen und in den Regionalplan mit aufzunehmen.</p> <p>Abschließend möchten wir anmerken, dass unser Mandant entschlossen ist, auch eine Änderung des aus dem Jahre 1969 stammenden und damit nicht mehr die aktuellen Gegebenheiten widerspiegelnden Bebauungsplans anzustoßen.</p> <p>Anlage: Urteil des OVG NRW vom 16.09.1994 AZ: 10 A 2021/90</p>	
	<p>in Vertretung des oben genannten Eigentümers bitte ich um Einbeziehung verschiedener Flächen im Bereich Essen in den allgemeinen Siedlungsbereich. Die Flächen sind in den untenstehenden Übersichtskarten in rot umrandet eingetragen.</p> <p>Übersicht der Flächen des Eigentümers [anonymisiert]:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um einen landwirtschaftlich genutzten Hof im Außenbereich, an den östlich ein Bereich zum Schutz der Natur angrenzt. Dem BSN liegt die vom LANUV als Fläche mit herausragender Biotopverbundfunktion zugrunde (VB-D-4507-</p>

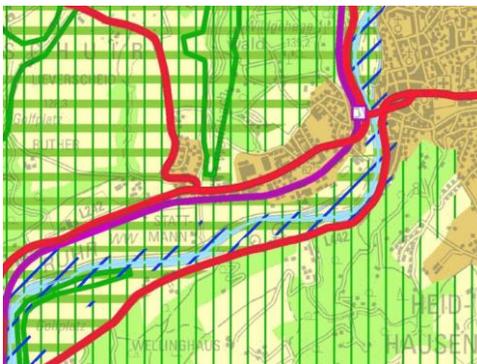
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p data-bbox="421 608 819 639">1. Bestehender Regionalplan Alt</p>  <p data-bbox="421 1166 790 1198">Bestehender Regionalplan Alt</p> <p data-bbox="421 1222 927 1254">2. Entwurf des Regionalplans Stand 2018</p>	<p data-bbox="1227 193 2042 368">029). Es handelt sich um das Wolfbachtal. Das Schutzziel ist der Erhalt eines naturnahen Bachtals mit angrenzenden naturnahen Waldbeständen, Grünlandfläche und Feuchtbereichen am Randes des Ballungsraums. Wertbestimmend sind der naturnahe Bachlauf mit seinen Auwaldresten, Feuchtwiesen und Quellbereichen.</p> <p data-bbox="1227 392 2042 496">Das Flurstück ist im Entwurf des RP Ruhr wie auch bereits aktuell im RFNP mit den überlagernden Freiraumfunktionen BSLE und Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p data-bbox="1227 520 2042 847">Regionale Grünzüge dienen gemäß Ziel 7.1-5 LEP NRW unter anderem der siedlungsräumlichen Gliederung, um das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen zu vermeiden und siedlungsnahen Flächen wie hier für den klimatischen Ausgleich zu sichern und zu entwickeln. Die Regionalen Grünzüge sind bereits stark fragmentiert. Eine Sicherung der Flächen, insbesondere im Verdichtungsraum, ist daher erforderlich. Die vorgeschlagene Siedlungsentwicklung würde den Funktionen des Regionalen Grünzuges entgegenstehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------



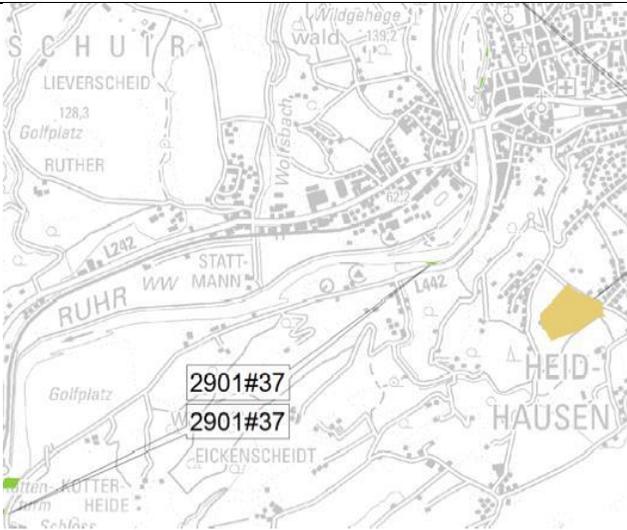
Die Flächen sind im 1. Entwurf, Stand April 2018, des Regionalplans als Allgemeine Freiraum-, und Agrarbereiche, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünzüge und das Flurstück [anonymisiert] zudem zu einem Teil als Gebiet für den Schutz der Natur gekennzeichnet.

3. Entwurf des Regionalplan mit Stand Juli 2021



Entwurfssfassung Juli 2021

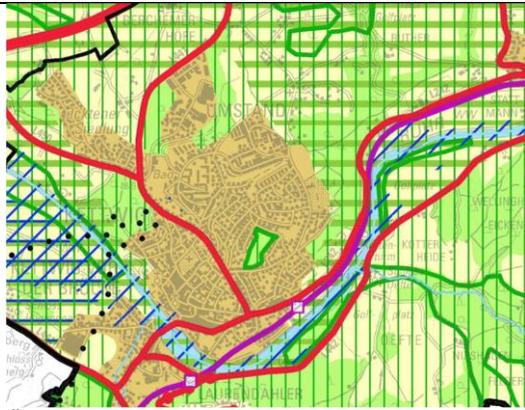
ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	 <p>Änderungen Entwurfsfassung 2021</p> <p>Für die Flächen sind im 2. Entwurf zum Regionalplan keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Vorschlag 2022 Änderung im Regionalplan im Auftrag des Eigentümers:</p> <p>Bei den Flächen handelt es sich um eine Hofstelle und um landwirtschaftliche Nutzflächen, die im Bereich der Hofstelle unmittelbar an eine Bebauung angrenzen oder in der Nähe von Bebauung liegen. Hierbei ist insbesondere auf das Flurstück [anonymisiert] hinzuweisen, dass zweiseitig an bestehende Bebauung angrenzt und nördlich ebenfalls an eine Splittersiedlung angrenzt.</p>	
--	--	--

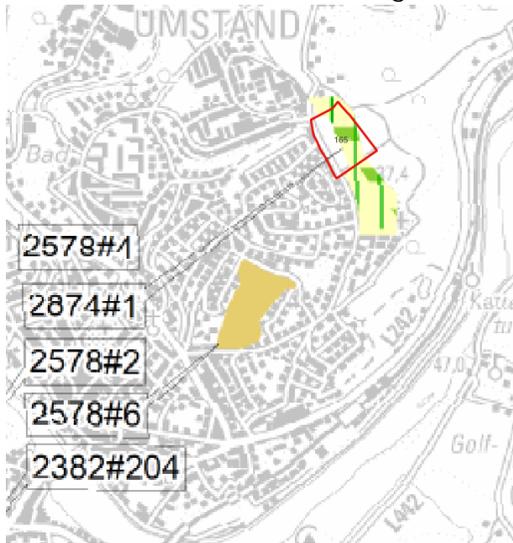
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p data-bbox="421 715 1214 1359"> Des Weiteren würde durch die Einbeziehung der Flächen in den Allgemeinen Siedlungsbereich die Lücke zwischen der bestehenden Bebauung Wolfsbachtal / Ruhrland und der Gewerbebebauung entlang der Ruhrtalstraße sinnvoll geschlossen werden. Der Bereich des Wolfsbachs liegt hierbei deutlich niedriger als die Hofstelle mit dem dahinterliegenden Flächen und somit könnte die Ausweisung des Wolfsbachtals als Naturschutzbereich unbeeinflusst von einer eventuellen Bebauung bleiben. Die Erschließung an die Ruhrtalstraße ist bereits heute gegeben und die Eigentumsflächen des Hofes grenzen unmittelbar an die Ruhrtalstraße an. Die weiteren Eigentumsflächen des Betriebes könnten im Fall einer eventuellen Bebauung für die Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, um die effektive Nettobaulandfläche im Bereich der Ruhrtalstraße möglichst effektiv ausnutzen zu können. Daher bittet der oben genannte Eigentümer um Einbeziehung der oben dargestellten Flächen in den Allgemeinen Siedlungsbereich. </p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>in Vertretung der oben genannten Eigentümer bitte ich erneut um Einbeziehung einer Ackerlandfläche im Bereich Essen Kettwig entlang der Schmachtenbergstraße in den allgemeinen Siedlungsbereich. Es handelt sich hierbei um die Fläche Gemarkung Kettwig, Flur 70, Flurstück [anonymisiert], Größe 46.767 m².</p> <p>Hierbei ist der RVR der Eingabe des Unterzeichners zum 1. Entwurf des Regionalplans gefolgt und hat auch den hinteren Bereich des Flurstücks [anonymisiert] mit in den allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen.</p> <p>Der erneute Einspruch erfolgt lediglich zur Verdeutlichung, dass die Eigentümer mit der Ausweisung einverstanden sind und die Änderung auch im abschließenden Entwurf übernommen werden sollte. Der Sachverhalt wird hierzu untenstehend noch einmal kurz dargestellt.</p> <p>Entwurf des Regionalplan mit Stand 2018</p>  <p>Die Fläche ist im Entwurf des Regionalplans nur entlang der Schmachtenbergstraße in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen. Nicht nachvollziehbar war, dass der allgemeine Siedlungsbereich nicht entlang der gesamten Schmachtenbergstraße im Bereich des Grundstücks in den allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen wurde.</p> <p>Entwurf des Regionalplan Stand Juli 2021</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

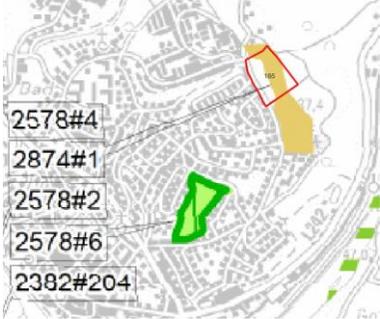
ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------



Änderung in der Entwurfsfassung 2021. Es erfolgte die Rücknahme Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.



Änderung in der Entwurfsfassung 2021. Es erfolgte die Rücknahme Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>2578#4 2874#1 2578#2 2578#6 2382#204</p> <p>Veränderung Neuausweisung Neuausweisung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Textliche Ausführungen bezüglich der Änderung: [Auszug aus ANLAGE 10 DS Nr.: 14/0249-1]</p> <p>Darstellung der Fläche im Luftbild: Zusammenfassend</p>  <p>Zusammenfassend ist auszuführen, dass es sich bei der Ackerlandfläche um eine ideale Erweiterungsfläche des Ortsteils Kettwig handelt, die bereits dreiseitig durch die wohnbauliche Nutzung bzw. Friedhofnutzung eingeschlossen ist. Eine Erschließung der Fläche ist problemlos über die Schmachtenbergstraße möglich. Die Eigentümer bitten daher um abschließende Einbeziehung dieser Fläche in den Allgemeinen Siedlungsbereich wie im Entwurfsplan 2021 vorgesehen.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Hagen Böhfeld	<p>279</p> <p>Bei dem nachstehenden Text handelt es sich um eine im Wesentlichen wortlautgleiche gemeinsame Stellungnahme mit dem NABU Hagen e. V.</p> <p>1. Gegenstand der Stellungnahme Der Gegenstand unserer Stellungnahme sind die Festlegungen in der Planung zu der Fläche westlich von der L 704 und nördlich der Autobahn A1 am Rande des NSG Uhlenbruch in Hagen-Bathey. Diese Fläche ist in der Planung ausgewiesen als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), so wie es sich aus der Übersicht im Abschnitt B 1, Bl. 23 ergibt. Diese Fläche heißt in Hagen Böhfeld und wird allenthalben so genannt, weshalb dies auch im Folgenden im Rahmen unserer Stellungnahme so gehandhabt wird.</p> <p>Uns ist es bewusst, dass mit der aktuellen Ermöglichung zur Stellungnahme lediglich solche Aspekte der Planung aufgegriffen werden sollen, die sich aus den Änderungen gegenüber der Ursprungsplanung ergeben haben. Indessen ist die Ursprungsplanung nun bereits vier Jahre alt und es sind u. E. Veränderungen in der räumlichen Realität, die sich auch in den letzten vier Jahren zugetragen haben, und auch Änderungen der Gegebenheiten insgesamt, die zumindest so vor vier Jahren noch nicht gesehen wurden, der Endfassung der Planung und damit der vorab dauerhaften Festschreibung eines möglicherweise nachteilhaften und gesetzeswidrigen Status Quo zugrunde zu legen.</p> <p>2. Ausgangspunkt Der Ausgangspunkt unserer Überlegungen und Stellungnahme ist verankert in § 18 Abs. 2 LPIG NW. Nach dem Willen des Gesetzgebers erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines</p>	<p>Zu 1.:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Dem Gebot aus § 18 Abs. 2 LPIG NRW, dass Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht erfüllen sollen, kommt der Entwurf des RP Ruhr nach, indem neben Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Waldbereichen weitere überlagernde Freiraumfunktionen wie bspw. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) festgelegt wurden. Einer Festlegung eines BSN liegt u.a. der naturschutzfachliche Fachbeitrag des LANUV zugrunde. Die empfiehlt die Biotopverbundflächen „herausragender“ Bedeutung als BSN und die „besonderer“ Bedeutung als BSNLE festzulegen (s.a. unter @LINFOS des LANUV: Biotopverbundflächen). Das landwirtschaftlich genutzte „Böhfeld“ ist weder als Biotopverbundfläche „besonderer“ noch „herausragender“ Bedeutung bewertet. Eine regionalplanerisch relevante Schutzwürdigkeit in diesem Sinne ist somit nicht ersichtlich.</p> <p>Zu 3.:</p> <p>Es wird zugestimmt, dass der als GIB festgelegte Bereich eine Raumbedeutsamkeit aufweist. Aus diesem Grunde ist gemäß § 32</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar.</p> <p>Daraus folgt das an den Planersteller gerichtete Gebot, Flächen, die unter naturfachlicher Würdigung zu schützen sind, auch in der Regionalplanung so zu kennzeichnen und im Sinne des Naturschutzes vor widersprechenden Eingriffen zu schützen sind.</p> <p>Diesem Ziel sieht sich der Planersteller selbst verpflichtet, indem er in Teil B. 2.3 unter der Überschrift "Schutz der Natur" festhält, dass zur Sicherung heimischer Pflanzenarten und freilebender Tierarten wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen sind. Insoweit unterliegt der Ausweis eines relevanten Schutzniveaus nach eigenen Vorgaben, die wiederum den Vorgaben des Gesetzgebers entsprechen, keinem weiteren Ermessen mehr, wenn ein Lebensraum vorliegt, der wegen seiner Schutzfunktion für Fauna und/oder Flora als wertvoll anzusehen ist. Nach unserem Dafürhalten ist dies bezüglich des Böhfelds zweifelsfrei der Fall.</p> <p>3. Raumbedeutung</p> <p>Bei Planungen und Maßnahmen, die einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha betreffen, wird in der Regel unterstellt, dass diese raumbedeutsam sind (§ 35 Abs. 2 LPIG DVO). Daher werden sie zeichnerisch dargestellt. Die hier betroffene Fläche, die in einem unauflösbaren Zusammenhang zu den nördlich und westlich von ihr gelegenen Flächen zu sehen ist und ohne sie nicht betrachtet werden kann, hat eine Fläche von ca. 29 ha. Schon ihrer Größe wegen ist sie also als relevant anzusehen</p>	<p>Abs. 2 LPIG DVO eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan erforderlich.</p> <p>Zu 4. und 5:</p> <p>Das NSG Uhlenbruch ist im RP Ruhr als AFAB mit der überlagernden Zweckbestimmung BSN festgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung sind artenschutzrechtliche Belange überschlägig abzuschätzen. Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ von Arten sind möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden.</p> <p>„Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Im Fachbeitrag zum RP Ruhr wurden die verfahrenskritischen Arten für den Planbereich vom LANUV genannt. Für das Böhfeld sind keine verfahrenskritischen Vorkommen von Arten benannt worden.</p> <p>Bei Inanspruchnahme des GIB für eine Siedlungsentwicklung werden die artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend der rechtlichen Normen des BauGB zum Tragen kommen.</p> <p>Zu 6.:</p> <p>a) Ein Konflikt zu Grundsatz 1.4-3 RP Ruhr liegt nicht vor. Grundsatz 1.4-3 dient in erster Linie der Absicherung bestehender Betriebsstandorte. Gleichzeitig ist jedoch gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW die bedarfsgerechte Festlegung neuer Siedlungsbereiche vorgegeben. Diesem dient die Festlegung des „Böhfeldes“ als GIB. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>ganz unabhängig von ihrer Qualität und Bedeutung für den weit über das Regionale hinausgreifenden Naturschutz.</p> <p>4. Ausweisungen des Regionalplans und "Nachbarschaftliche Beziehungen"</p> <p>Im Regionalplan Ruhr werden u. a. Bereiche für den Gewässerschutz, Regionale Grünzüge, sowie Bereiche für Natur und Landschaft zur Sicherung des Biotopverbundes festgelegt. Diese sollen zugleich als thermische Ausgleichsbereiche sowie als klimarelevante Freiräume dienen (Vgl. Abschnitt A III. e "Klimawandel"). Das Böhfeld liegt direkt neben einem ausgewiesenen Gebiet, das Teil eines Bereichs ist, der der Kategorie Regionale Grünzüge zugeordnet ist. Zugleich und darüber hinaus liegt es direkt neben dem NSG Uhlenbruch. Dieses liegt direkt an der Ruhr und ist einer der wenigen auenartigen Punkte der Ruhr, die – neben der Lippe – zu den unter höchstem Schutz stehenden Fließgewässern gehört, auch wenn dies noch nicht überall zu sehen ist. In dem NSG Uhlenbruch, das nur eine geringe Größe hat, brüten erfolgreich u. a. Mäusebussarde und Grünspechte. Welche weiteren seltenen Tier- und Pflanzenarten im Einzelnen dort leben, ist für uns nur schwer einzuschätzen, da wir uns an das Betretungsverbot halten. Es ist jedoch aufgrund der Lage und Beschaffenheit des NSG, die u. a. durch einen alten Baumbestand geprägt ist, davon auszugehen, dass dort neben zahlreichen Singvögeln auch Fledermäuse und besondere Insekten einen Rückzugsort gefunden haben. Beide Flächen, also das NSG und die Fläche, die dem Bereich Regionale Grünzüge zugeordnet ist, würden durch eine Ansiedlung von Gewerbe auf dem Böhfeld gleich welcher Art in ihrer Wertigkeit stark beeinträchtigt. Nachweislich suchen die dort brütenden Vögel das hier betroffene Gebiet zur Nahrungssuche auf bzw. machen dort Beute. Die drei</p>	<p>Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Hagen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 100,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 114,8 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit inklusive der Festlegung eines GIB im Bereich des „Böhfelds“ eine bedarfsgerechte Festlegung an GIB vor. Da ein entsprechender Bedarf an GIB besteht, wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt.</p> <p>Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Hagen-Nord für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Bei den alternativ in Frage kommenden Flächen handelt es sich überwiegend ebenfalls um Böden mit hohen Wertzahlen der Bodenschätzung. In der Folge ist es vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW nicht möglich, auf die Inanspruchnahme wertvoller Böden im Sinne von Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW zu verzichten. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich gemäß Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW die im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten verfügbaren Flächenreserven auch Brachflächen enthalten, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind. Diese Flächenreserven</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Teilbereiche – NSG Uhlenbruch, Regionale Grünzüge-Gebiet und das Böhfeld – sind daher faktisch eine Einheit, aus der nach der vorliegenden Planung ein für das Ökosystem relevantes Teilstück droht, herausgebrochen zu werden.</p> <p>5. Eigenständige Wertigkeit Die besondere naturfachliche Wertigkeit des Böhfelds ist kaum zu überschätzen.</p> <p>a) Feldlerche Bis weit nach dem letzten Weltkrieg war die Feldlerche in Hagen ein Allerweltsvogel. Seither hat er wie viele andere Bodenbrüter und sonstige Vogelarten dasselbe Schicksal erlitten, auf das man erst in den 80er Jahren aufmerksam wurde: die Zahl der Brutpaare sank kontinuierlich, man zählte nur noch etwa 20 Brutpaare. Aktuell ist sie als Brutvogel in Hagen (und anliegenden Gemeinden) nahezu ausgestorben. Die letzten Brutvorkommen befinden sich am Böhfeld. Hier konnten bis zu max. fünf Revier markierende Vögel festgestellt werden. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass der dortige Landwirt bisher Frucht und Fruchtfolge so auswählt, dass ein Bruterfolg ermöglicht wird. Wir gehen davon aus, dass jedenfalls in den Jahren 2019 und 2020 mehrere Bruten erfolgreich waren. Würde man die hier angesprochene Fläche bebauen, wäre dies der unweigerliche Tod der Feldlerche in Hagen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Hagen wurde das Böhfeld vor einigen Jahren von einer landwirtschaftlichen in eine gewerbliche Fläche umgewidmet, ungeachtet der dadurch entstehenden Existenzbedrohung des Landwirtes, dessen bewirtschaftete Fläche seit mehreren Generationen im Familienbesitz ist und auf der er seine Zukunft hier am Böhfeld sieht.</p> <p>b) Zugvögel</p>	<p>werden im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung berücksichtigt und eingerechnet.</p> <p>b.) Die Ausführungen zum NSG Uhlenbruch werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen, dass zu cc) Urbane Lebensräume wie alte Parks und Friedhöfe als wichtige Trittsteine des Biotopverbundsystems auch die landwirtschaftliche Fläche Böhfeld zählt, wird nicht geteilt. Zu den Funktionen für Arten wird auf die Erwiderung zu Punkt 4 und 5 verwiesen.</p> <p>c) Grundsatz 2.1-1 bezieht sich auf die festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche und gerade nicht auf die GIB.</p> <p>d) Mit der Festlegung eines GIB wird ein Vorranggebiet festgelegt. Erst in den nachfolgenden Planverfahren werden die Planungen konkretisiert und die Voraussetzungen für die Bebauung und Zulässigkeit einzelner Betriebe eröffnet. Im Rahmen der Baugenehmigung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist zu prüfen, dass durch zu genehmigende Gewerbebetriebe keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden.</p> <p>e) und f) Widersprüche zu den politischen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung liegen nicht vor. Der RP Ruhr ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Vorgaben auf Bundes- und Landesebene erarbeitet worden. Dies wird auch durch die Rechtsprüfung der Landesplanungsbehörde gemäß §19 Abs. 6 LPlG NRW überprüft.</p> <p>zu 7: Die Planung steht nicht den zwingend zu beachtenden Umweltschutzziele entgegen. Mit der Festlegung der Vorranggebiet erfolgt eine dem § 1 ROG entsprechende Sicherung, Entwicklung und Ordnung raumbedeutsamer Planungen. Hierzu gehört auch eine Wirtschaftsstruktur gemäß §</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Am Nordrand des Sauerlandes stellt die Ruhr eine Leitlinie für den Vogelzug dar. Dies ist durch Beobachtungen über Jahrzehnte hinweg belegt. Das Böhfeld ist als offene und nahe der Ruhr gelegene Fläche ein Rast- und Ruhepunkt für zahlreiche Singvögel. So sind im Frühjahr und Herbst regelmäßig Wiesenpieper und Bergpieper für einen Zeitraum von wenigen Tagen in unterschiedlichen Zahlen wahrzunehmen, was für einen beständigen Wechsel der gesehenen Vögel spricht. Weitere seltene Zugvogelarten, die auf dem Böhfeld rastend und Nahrung suchend beobachtet wurden, sind u. a. Schafstelze und Thunbergschafstelze, Schwarzmilan, Schwarzkehlchen, Bluthänfling und Heidelerche.</p> <p>c) Greifvögel Das Böhfeld ist auch als Jagdrevier für Greifvögel von großer Bedeutung. Neben dem bereits angesprochenen Mäusebussard, der in diesem Frühjahr fast täglich zu dritt über dem Feld steht, jagen dort auch Turmfalken. Rotmilane, die in der Nähe brüten, und auch ein Schwarzmilan sind über dem Feld ebenfalls gesichtet worden. Die weltweite Verantwortung unseres Landes für den Rotmilan setzen wir als bekannt voraus.</p> <p>6. Widersprüche Würde in dem Plan daran festgehalten werden, dass das Böhfeld Gewerbegebiet sein könnte, würde man sich zu mehreren Aspekten der planleitenden Ideen in Widerspruch setzen.</p> <p>a) Gem. B. 1.4-3 der Planunterlagen sollen im Rahmen der Planentwicklung bestehende Gewerbe- und Industriestandorte in ihrem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden. Das Böhfeld ist nie Gewerbebestandort gewesen, sondern seit Menschengedenken eine landwirtschaftliche Fläche. Tatsächlich gehört der Boden dort zu den besten der Region und ist schon von daher als solches schützenswert für die örtliche Produktion</p>	<p>2 Abs. 4 ROG. Die Festlegung des GIB ist überdies bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>von Lebensmitteln bzw. Vorprodukten für die Lebensmittelproduktion. Es ist uns bekannt, dass historisch das besonders fruchtbare Land um einen Entwicklungskern zugebaut worden ist. Dies ist vielerorts als Irrtum erkannt worden. Dieser Irrtum muss am Böhfeld nicht fortgeführt werden.</p> <p>b) In Teil E Anhang 3 werden in der Zeile "Vlb-001 Verdichtungsraum Wuppertal-Hagen-Hemer" als Eckpunkte des zu beachtenden Leitbildes folgenden Topoi aufgeführt:</p> <p>aa) Naturnahe Abschnitte der Flüsse und Bäche in einem mehr oder weniger durchgängigen System</p> <p>bb) Reste naturbetonter Biotope wie Wälder und Grünland-Kleingehölz-Komplexe</p> <p>cc) Urbane Lebensräume wie alte Parks und Friedhöfe als wichtige Trittsteine des Biotopverbundsystems (Hervorhebung hier)</p> <p>Diesen Leitbildern stimmen wir prinzipiell zu. Zu aa) und zu bb) dürfte das NSG Uhlenbruch zugeordnet werden können: Es ist ein (kleiner) Wald, der an einem mehr oder weniger natürlichen Fluss – hier aufgestaut zum Hengsteysee – steht als Rest eines alten und größeren Gesamtbereichs. Zu dem sub cc) geforderten Biotopverbund zählt zwingend das Böhfeld. Denn erstens ergänzt es durch sein Angebot an Freifläche das NSG Uhlenbruch. Und zweitens gehört es zum Biotop-Verbund der an der Ruhr entlang ziehenden Zugvögel, die auf diesen Trittstein bezüglich Rast-, Ruhe- und Nahrungsplatz unbedingt angewiesen sind.</p> <p>c) Zu G 2.1-1 wird im Planentwurf unter der Überschrift „Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln“ ausgeführt, dass die Regionalplanung seit Jahrzehnten der Sicherung eines regionalen Systems zur nachhaltigen</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Landschaftsentwicklung in der Metropole Ruhr betrieben werde. Dabei stelle die Vereinbarkeit von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Sicherung der Biodiversität hohe Anforderungen an die Planung und Entwicklung der Planungsregion. Diesem Postulat der Erfüllung der aufgezeigten Anforderungen schließen wir uns an. Die Ausweisung des Böhfelds als Gewerbegebiet steht der Fortführung der seit Generationen vor Ort ausgeübten Landwirtschaft entgegen und verhindert dessen zukunftsfähige Entwicklung.</p> <p>d) Zu demselben Punkt wird im Planentwurf ausgeführt, dass die Gewässer der Ruhr besondere Qualitäten darstellen. Auch dem stimmen wir zu. Zum Schutz auch der Ruhr ist es u. E. unumgänglich, die direkt neben ihr befindlichen Flächen vor den Beeinträchtigungen zu schützen, die von zahlreichen Gewerbebetrieben ausgehen. Wir erlauben uns den Hinweis, dass erst kürzlich Salzsäure und andere Chemikalien in Hagen in Fließgewässer eingeleitet wurden, die in einem Gewerbebetrieb standen. Ein vergleichbarer Unfall in einem Gewerbebetrieb auf dem Böhfeld würde neben einer Verseuchung des Bodens auch die Ruhr potenziell in Gefahr bringen. Im Umweltbericht zu dem Planentwurf heißt es auf S. 147 in der Zeile "Boden" unter der Überschrift "Ziel des Umweltschutzes": Sparsamer und schonender Umgang mit Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß. Die Pflicht zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit Boden ist eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht. Sie ergibt sich zwingend aus § 1 LBodSchG. Aus derselben Vorschrift und außerdem § 1 BBodSchG ergibt sich, dass schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Boden und Altlasten zu sanieren sind. Daraus ist zu folgern, dass das Versiegeln und Abtöten einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, die einen hohen naturfachlichen Wert hat, im Widerspruch zu den gesetzlichen</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Vorgaben stehen.</p> <p>e) Ein weiterer Widerspruch entsteht zu den politischen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung. So führt das Bundesministerium für Umwelt und Verkehr aus: "Flächenverbrauch vernichtet vielfach wertvolle (Acker-) Böden. Ländliche Gebiete werden zersiedelt. Unzerschnittene Landschaftsräume, wichtig für unsere Tier- und Pflanzenwelt, gehen verloren." (https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/flaechenverbrauch-worum-geht-es)</p> <p>f) Zumindest im Ansatz ähnlich ist die Position der Landesregierung in Person der zuständigen Landesministerin: "Flächenschutz ist Arten- und Klimaschutz. Indem wir die Bodenversiegelung eindämmen, Grün in die Stadt bringen, Versickerungsflächen erhalten und Altflächen sanieren, beugen wir Hitze und Überschwemmungen vor." (https://www.land.nrw/pressemitteilung/flaechenverbrauch-nrw-2020-ruecklaeufig)</p> <p>7. Resümee Nach unserer Auffassung ist das Böhfeld als Gewerbefläche aus dem Plan zu nehmen. Die vorgesehene Kategorisierung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen und auch den Vorgaben des Planerstellers selber. Eine Nutzung der Fläche als Gewerbefläche steht den zwingend zu beachtenden Umweltschutzziele entgegen. Ein Verlust wertvollen Bodens, des Brutplatzes der letzten Feldlerchen Hagens, eines Trittsteins für Zugvögel und eines wichtigen Nahrungsgebietes wären ebenso die unmittelbare Folge wie eine Gefährdung der benachbarten Flächen mit dem hohen Schutzstatus NSG. Zudem steht es der</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Stadt Hagen frei, zumindest einige der zahllosen sonstigen Gewerbeflächen, die zur Zeit nicht genutzt werden, bspw. weil sie vorbelastet sind, entsprechend der Planvorgaben wieder in einen Zustand zu versetzen, in dem sie nutzbar sind.</p>	
451	<p>Der Gegenstand unserer Stellungnahme sind die Festlegungen in der Planung zu der Fläche westlich von der L 704 und nördlich der Autobahn A1 am Rande des NSG Uhlenbruch in Hagen-Bathey. Diese Fläche ist in der Planung ausgewiesen als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), so wie es sich aus der Übersicht im Abschnitt B 1, Bl. 23 ergibt. Diese Fläche heißt in Hagen Böhfeld. Mein Landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb nutzt diese Flächen und benötigt sie als Futtergrundlage bzw. als Flächen für die Nahrungsmittelerzeugung. Laut Aktuellem Beschluss der EU Kommission über die GAP Reform ab 2023 ist vorgeschrieben das ein jährlicher Fruchtwechsel auf der Ackerfläche stattfinden muss. Um die Versorgung meiner Tiere sowie den Vorgeschriebenen Fruchtwechsel durchzuführen bin ich auf diese Fläche langfristig angewiesen. Ein Teil meiner Betriebsfläche ist aktuell schon als GIB Bereich vorgesehen und wird in absehbarer Zeit bebaut werden. Außerdem ist ein Großteil der Grundstückseigentümer auf dem Böhfeld nicht bereit zu verkaufen.</p> <p>Bei dem Unwetter am 14.07.2021 sind die im Tal liegen Ortsteile Hagen Bathey und Hagen Hengstey nicht überschwemmt worden. Hierzu hat sicherlich die nicht versiegelte Fläche des Böhfeldes beigetragen. Bei der Planung des GIB Gebietes würde gerade in Richtung Bathey der Hang versiegelt somit besteht keine Möglichkeit ablaufendes Wasser bei Unwetterlagen aufzufangen und zu versickern zulassen. Der Ortsteil Bathey würde sicherlich überschwemmt werden und die an das Böhfeld angrenzenden Einkaufs und Malerbetriebe in Mitleidenschaft</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der Argumente im ersten Absatz zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs wird auf die Erwiderung aus der 1. Beteiligung (Datensatz Nr. 4748#1) verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird ausgeführt, dass gemäß Starkregenhinweiskarte NRW der Bereich nicht von Starkregen betroffen ist. Auch aus der Hochwasser-Gefahrenkarte NRW und der Hochwasser-Risikokarte NRW lassen sich keine Überflutungsrisiken erkennen. Somit besteht kein Erfordernis, auf die Festlegung als GIB aus Gründen des Starkregen- oder Hochwasserschutzes zu verzichten.</p> <p>Auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung sind ggf. noch weitergehende Untersuchungen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.</p> <p>Auch die Sichtung der Feldlerche lässt kein anderes Abwägungsergebnis zu.</p> <p>Die Feldlerche ist vom LANUV nicht als planungsrelevante Art mit verfahrenskritischem Vorkommen benannt. Insofern ist ein Vermeiden der GIB-Festlegungen aufgrund der vorliegenden Grundlagen und fachlichen Einschätzung nicht gegeben. Die artenschutzrechtliche Auseinandersetzung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Planverfahren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>gezogen werden.!!</p> <p>Weiterhin hat sind in den letzten Jahren mehrere Brutpaare der Feldlerche auf der großen Freifläche des Böhfeldes gesichtet worden. Durch eine mir aktuell mögliche 5 gliedrige Fruchtfolge ist es mir aktuell mögliche der Feldlerche ein zuhause zu bieten. Dieses ist aber nur durch mur zu Verfügung stehende ausreichende Anbaufläche möglich. Weiterhin mache ich auf die aktuell vorherrschende Lebensmittelknappheit sowie die Abhängig von Lebensmittelimporten aufmerksam. Ich bitte Sie diese Knappheit nicht noch durch zusätzliche Umwandlung von Landwirtschaftlicher Nutzfläche als GIB Gebiet zu fördern. Weiterhin bitte ich Sie diese in den letzten 4 Jahren neu hinzugekommen Punkte bei dem Regionalplan zu berücksichtigen und auf eine Ausweisung des Böhfeldes als GIB Gebiet zu verzichten.</p>	

Auf dem Hühnerkamp

398#6	<p>2883#6 Auf dem Hühnerkamp (GIB)</p> <p>Die Ausweisung der Fläche als Gewerbegebietsfläche wird abgelehnt. Die Fläche weist sehr hoch anstehendes Grundwasser in großer Menge auf. Auf Grund der Hanglage in Kombination mit den Grundwasserständen ist hier von einer Bebauung abzusehen. Die Fläche ist außerdem im Sinne des Starkregen- und Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten, bei längeren Regenfällen quillt das Grundwasser aus dem Boden.</p> <p>Eine Flächennutzung als Gewerbegebiet steht den Möglichkeiten und der Durchführung eines notwendigen und sinnvollen Wassermanagements entgegen.</p> <p>Die Ablehnung der Aufnahme in den Regionalplan erfolgt auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht, da der größte Teil der Fläche als Bodenschutzvorranggebiet geführt wird. Die Fläche "Auf dem Hühnerkamp" wäre die erste Fläche, die westlich der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Gemäß Starkregenhinweiskarte NRW ist der Bereich nicht von Starkregen betroffen. Abgesehen vom dort verlaufenden Röhrensprungbach und dessen direkte Uferbereiche sind demzufolge Wasserhöhen von unter 0,1 m zu erwarten. Auch aus der Hochwasser-Gefahrenkarte NRW und der Hochwasser-Risikokarte NRW lassen sich keine Überflutungsrisiken erkennen. Somit besteht kein Erfordernis, auf die Festlegung als GIB aus Gründen des Starkregen- oder Hochwasserschutzes zu verzichten.</p> <p>Auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung sind ggf. noch weitergehende Untersuchungen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.</p>
-------	---	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Sauerlandstraße als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich entwickelt werden würde. Sie stellt zusammen mit den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen den Rest der 'Feldmark' zwischen den Ortslagen Fley und Halden dar.</p>	<p>Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Hagen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 100,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 114,8 ha). Da ein entsprechender Bedarf an GIB besteht, wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt.</p> <p>Die Fläche bietet sich als Arrondierung eines bestehenden Gewerbegebiets für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Bei den alternativ in Frage kommenden Flächen handelt es sich überwiegend ebenfalls um Böden mit hohen Wertzahlen der Bodenschätzung. In der Folge ist es vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW nicht möglich, auf die Inanspruchnahme wertvoller Böden im Sinne von Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW zu verzichten.</p> <p>Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.</p>
m_500	<p>Ihr Entwurf für den aufzustellenden Regionalplan weist für den Bereich der Stadt Hagen Flächen westlich der Sauerlandstraße für künftige Gewerbeansiedlung (GIB) aus.</p>	<p>Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 4732#1) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wir sprechen uns als Haldener Bürgerin und Bürger mit dem Hinweis auf die in der Stellungnahme der Stadt Hagen gemachten Aussagen zur Umweltbelastung gegen diese Ausweisung aus. Entgegen der Stadt Hagen kommen wir zu dem Schluss, dass der Umweltschutzgedanke hier Vorrang haben muss.</p> <p>Der „Fleyer Wald“ sollte nicht weiter belastet werden. Der Fleyer Wald ist ein schützenswertes Naherholungsgebiet nicht nur für die angrenzenden Ortsteile Halden, Fley und Fleyerviertel, sondern für ganz Hagen. Die Sauerlandstraße bildet eine „natürliche“ Grenze zwischen Industrie-/Gewerbeflächen und dem Naherholungsgebiet, die so erhalten bleiben sollte.</p>	
Grundschötteler Straße		
398#7	<p>2883#6 Grundschötteler Straße (GIB) Die Ausweisung der Fläche als Gewerbegebietsfläche wird abgelehnt. Die Fläche liegt im äußersten Außenbereich der Stadt Hagen. Laut Klimaanalysekarte der Stadt Hagen (https://www.hagen.de/web/media/files/fb/fb_69/klima/klimaangepassung/aKlimaanalysekarte_Hagen.pdf) handelt es sich bei dem geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Grundschötteler Straße um ein Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiet für die Stadt. In diesem Gebiet wird wichtiger Kaltluftabfluss für den Quambusch erzeugt. In Anhang D (Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB, GIBz) des Umweltberichts zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr wird dem Gebiet eine nahezu vollständig sehr hohe klimaökologische Bedeutung zugesprochen und damit eine mögliche Nutzung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich als Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Belange des Klimaschutzes sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, vertiefend zu klären und Auswirkungen zu minimieren. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, ggf. die Fläche bauleitplanerisch dem Ziel 6.1-5 LEP NRW entsprechend zu gliedern und aufzulockern, um Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel zu erfüllen. Maßnahmen, die die klimatische Situation verbessern können, sind etwa an die Strömungsverhältnisse ausgerichtete Grünachsen zur Durchlüftung, eine strömungsparallele Bebauung, die Begrünung von Gebäuden sowie Verschattung von Plätzen und Wegen sowie die Schaffung öffentlicher Grünräume und eine möglichst geringe Versiegelung. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>klimaökologischer Bedeutung gekennzeichnet und damit als erhebliche Umweltauswirkung klassifiziert.</p> <p>Die Überplanung der Fläche erfordert eine Planung zur Offenlegung des Schülinghauser Baches mit einem Gewässerrandstreifen von mindestens 5 Metern beiderseits der neuen Gewässertrasse, der von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (z. B. Weg oder Straßen) freizuhalten ist. Die Oberflächenwasserableitung muss eine Behandlung und eine Rückhaltung vor Einleitung in ein Gewässer vorsehen. Aufgrund dieser erhöhten Anforderungen an Entwässerung und Gewässerrenaturierung mit Böschungen und zusätzlichen beidseitigen Gewässerrandstreifen ist die Entwicklung dieser Fläche für gewerbliche Nutzung nicht zielführend.</p> <p>Eine Flächennutzung als Gewerbegebiet steht den Möglichkeiten und der Durchführung eines notwendigen und sinnvollen Wassermanagements entgegen.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken, da mehrere Teilbereiche der Fläche als Bodenschutzvorranggebiete geführt werden.</p>	<p>Die Hinweise zur Planung zur Offenlegung des Schülinghauser Baches mit einem Gewässerrandstreifen sowie der Oberflächenwasserableitung richten sich ebenfalls an nachfolgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung und Landschaftsplanung.</p> <p>Auf Grundlage des Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Hagen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 100,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 114,8 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit inklusive der Festlegung eines GIB an der Grundschoßteiler Straße eine bedarfsgerechte Festlegung an GIB vor. Da ein entsprechender Bedarf an GIB besteht, wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt.</p> <p>Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Volmarstein für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Bei den alternativ in Frage kommenden Flächen handelt es sich überwiegend ebenfalls um Böden mit hohen Wertzahlen der Bodenschätzung. In der Folge ist es vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW nicht möglich, auf die Inanspruchnahme wertvoller Böden im Sinne von Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW zu verzichten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.
483	<p>Ich lehne die Ausweisung der in den zeichnerischen Festlegungen (B1, B2) auf Blatt 28 verzeichneten Fläche an der Grundschtötteler Str. im Hagener Stadtgebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) wie jede andere Ausweisung von Baugebieten jeglicher Art auf Naturflächen, d.h. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Waldflächen und anderen Naturflächen, aus Gründen des Natur-, Boden- und Landschaftsschutzes sowie zur Reduktion der lokalen negativen Auswirkungen des Klimawandels (u.a. durch Erhalt des Bodens als Niederschlags-Retentionsraum zum Schutz vor Flutschäden sowie zur Dämpfung extremer Temperaturen) ab.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich die Beteiligungsmöglichkeit nutzen, um darauf aufmerksam zu machen, dass für oben genannte Fläche die dem Hagener Stadtrat bekannte Planung der Firma [anonymisiert] besteht, auf einem Teil der dieser Fläche u.a. eine stufenfreie(!) Halle mit 210 Meter Länge und 65 Meter Breite zu errichten. Dies wäre mit extremen Eingriffen ins Relief mit Verlust von Grundgebirge verbunden! Das Relief weist zwischen den Enden der geplanten Halle einen Höhenunterschied von 30 Meter auf. Eine solche Halle kann ausschließlich auf Industrie- oder Gewerbebrachen, einschl. Industriekulturstandorten ohne Denkmalschutzcharakter, in Bereichen mit wenig Reliefenergie in Betracht gezogen werden.</p> <p>Auch wenn der RVR im Zuge des Regionalplans nicht über konkrete Planungen entscheidet, so hat der RVR hier die Möglichkeit, einer Fehlplanung mit extremen Eingriffen in die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf Grundlage des Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Hagen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 100,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 114,8 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit inklusive der Festlegung eines GIB an der Grundschtötteler Straße eine bedarfsgerechte Festlegung an GIB vor. Da ein entsprechender Bedarf an GIB besteht, wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich gemäß Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW die im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten verfügbaren Flächenreserven auch Brachflächen enthalten, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind. Diese Flächenreserven werden im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung berücksichtigt und eingerechnet.</p> <p>Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Volmarstein für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Natur, insbesondere in Boden und Relief, vorzubeugen. Mit der Verweigerung der Aufnahme der Fläche in den Regionalplan könnte der RVR Verwaltung und Entscheidungsträger der Stadt Hagen daran hindern, konkrete Firmenwünsche per Bauleitplanung zu realisieren. Der RVR sollte sich nicht darauf berufen, dass er nicht für die konkretere Bauleitplanung zuständig ist, wenn bereits öffentlich bekannt ist, welche kommunalen Pläne mit einer potentiellen Flächenausweisung verbunden sind.</p> <p>Entscheidungsträgern, die der GIB-Ausweisung der Fläche zustimmend gegenüberstehen, vielleicht auf Grund der Annahme, dass hier eine größere Produktionsausweitung geplant ist, möchte ich nachfolgende Überlegungen mitteilen.</p> <p>Der Tageszeitung "Westfalenpost"* ist zu entnehmen, dass [anonymisiert]-Geschäftsführungsmitglied [anonymisiert] im Dezember 2020 angab, dass für das Areal "noch keine konkreten Planungen" beständen. Die nun offensichtlich in nachfolgendem Zeitraum entstandene Planung der Lagerhalle lässt es naheliegend erscheinen, dass diese eine Folge der in jüngster Zeit reduzierten Versorgungssicherheit und Preisstabilität im Bereich der Rohstoffbeschaffung ist. Der Bau einer Lagerhalle zur Rückkehr vom Just-in-time-Prinzip zum Lagerhaltungssystem, egal ob für Rohstoffe, Zwischen- oder Endprodukte, erfordert keinesfalls, dass sich der Lagerstandort in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Produktionsstandorts befindet. Eine Halle, die der Versorgungssicherheit und/oder Kostenoptimierung dient, könnte auf den oben erwähnten Industrie- oder Gewerbebrachen errichtet werden, auch ohne dass ein mehrfacher Transport von Gütern oder Waren zwischen den Standorten nötig wäre.</p>	<p>Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung.</p> <p>Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.</p> <p>Die genaue Ausgestaltung hinsichtlich der zulässigen Dimension der zu errichtenden Gebäude (Baugrenzen, Geschossigkeit usw.) ist auf Ebene der Bauleitplanung zu klären, dabei sind auch Eingriffe in die Natur, Boden und Relief durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Eine Lagerhalle an diesem Standort wird hier höchstwahrscheinlich weder zahlreiche neue Arbeitsplätze schaffen, noch den Produktionsumfang deutlich erhöhen, noch zur Standortsicherung erforderlich sein.</p> <p>Wie oben geschildert, lehne ich die Umwandlung von Naturflächen in Baugebiete grundsätzlich ab. Entscheidungsträger, die dies nicht tun, könnten sich vielleicht in Hinblick auf die hier ausgeführten Überlegungen die Frage stellen, wie groß der Anteil von Bürgern ist, die den prinzipiellen Planungen der Fima [anonymisiert] zustimmen – zum einen unter allen Bürgern, zum anderen unter solchen, die (weitere) Baugebiete auf Naturflächen nicht grundsätzlich ablehnen.</p> <p>* Weiske, M.: Hasper Ängste vor dem Hochregal-Monster der Firma [anonymisiert]. In: Westfalenpost (Online-Ausgabe). Artikel vom 08.04.2022, 17:09</p>	

Röhrensprung

398#8	<p>2883#4 Röhrensprung (GIB)</p> <p>Auch die Fläche "Erweiterung Röhrensprung" muss neu bewertet werden in Hinblick auf das Starkregenereignis im Juli 2021. Die Grundkonstellation dieser Fläche mit "gespanntem Grundwasser" sowie die Lage am Fleyer Bach lässt ihre Versiegelung als Gewerbe- und Industriebereich nicht als sinnvoll, sondern eher als gefährlich für den Überflutungsschutz der möglicherweise auf ihr zu errichtenden Gewerbe- und Industrieflächen erscheinen. Zudem ist auch hier die Bedeutung der Fläche sowohl als Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiet als auch als Lärmschutz für den angrenzenden Ortsteil Fley zu bedenken.</p> <p>Der Grundwasserstand liegt im Bereich der Geländeoberfläche; die Fläche liegt teilweise im Bereich von gespanntem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Im angesprochenen Bereich ist bereits eine Festlegung als AFAB vorgesehen. Insofern wird der Anregung bereits entsprochen. Es erfolgt nur eine leichte Arrondierung im regionalplanerischen Maßstab, die jedoch keine zusätzliche Bebauung intendiert.</p> <p>Die Anlage eines Gewässerrandstreifens ist Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung und entspricht nicht dem regionalplanerischen Maßstab. Insofern ist keine Änderung der zeichnerischen Festlegung im RP Ruhr erforderlich.</p>
-------	---	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Grundwasser. Starkregenereignisse wirken sich hier besonders dadurch aus, dass keine Versickerung möglich ist. D.h. dass bei Eingriffen in den Untergrund das Grundwasser angeschnitten wird und zu Tage tritt. Das führt zu großen Problemen bei Starkregenereignissen und Hochwasser, weil alles oberflächlich abfließt. Die Fläche ist deshalb im Sinne des Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten, bei längeren Regenfällen quillt das Grundwasser aus dem Boden. Eine Nutzung als Gewerbegebiet führt zu einer unbeherrschbaren Starkregen- und Hochwassersituation im Hinblick auf Verschlimmerung der Ist-Situation.</p> <p>Eine Flächennutzung als Gewerbegebiet steht den Möglichkeiten und der Durchführung eines notwendigen und sinnvollen Wassermanagements entgegen. Außerdem wäre ein Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m entlang des aus dem Fleyer Wald kommenden Baches einzurichten, der von jeglicher baulicher Nutzung freizuhalten wäre.</p> <p>Die Ausweisung der Fläche als Gewerbegebietsfläche wird deshalb aus Gründen der Wasserwirtschaft abgelehnt. Die Erweiterung "Röhrensprung" wird auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht abgelehnt, da ein Teilbereich der Fläche als Bodenschutzvorranggebiet geführt wird.</p>	<p>Gemäß Starkregenhinweiskarte NRW ist der Bereich nicht von Starkregen betroffen. Auch aus der Hochwasser-Gefahrenkarte NRW und der Hochwasser-Risikokarte NRW lassen sich keine Überflutungsrisiken erkennen. Somit besteht kein Erfordernis, auf die zeichnerischen Festlegungen in diesem Bereich zu ändern</p> <p>Auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung sind ggf. noch weitergehende Untersuchungen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.</p> <p>Auf Grundlage des Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Hagen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 100,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 114,8 ha). Da ein entsprechender Bedarf an GIB besteht, wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt.</p> <p>Die Fläche bietet sich als Arrondierung eines bestehenden Gewerbegebiets für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Bei den alternativ in Frage kommenden Flächen handelt es sich überwiegend ebenfalls um Böden mit hohen Wertzahlen der Bodenschätzung. In der Folge ist es vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW nicht möglich, auf die Inanspruchnahme wertvoller Böden im Sinne von Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW zu verzichten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
<p>Haßley</p> <p>398#9</p>	<p>2883#6 Haßley (ASB)</p> <p>Die Fläche "Haßley" wird als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen, weil sie aufgrund ihrer Lage nicht die Kriterien zur Ausweisung des eigentlich gewünschten Gewerbe- und Industriebereichs (GIB) entspricht, denn angrenzend an die Fläche befindet sich ein "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB). Zu diesem ist zur Konfliktvermeidung ein Abstand von etwa 100 m einzuhalten. Da die verbleibende Flächengröße für die Festlegung als GIB im regionalplanerischen Maßstab zu klein ist, wird auf die Festlegung als ASB, unter Hinzuziehung der angrenzenden Ortslage Haßley, zurückgegriffen. Es ist nicht einzusehen und auch nicht vernünftig begründet, warum nur um dem "regionalplanerischen Maßstab" zu genügen ein reines Wohngebiet wie die Dorflage Haßley und eine landwirtschaftliche Nutzfläche gemeinsam als ASB festgesetzt werden.</p> <p>Die Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Umweltbericht zum Regionalplan sieht durch die Ausweisung als ASB eine Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung gegeben. Angesichts der steigenden Bedeutung von landwirtschaftlichen Flächen, die gerade im Zuge des russischen Angriffs auf die Ukraine deutlich wird, sollte die Inanspruchnahme solcher Flächen für Gewerbe oder Siedlungsbereich nur sehr zurückhaltend wahrgenommen werden.</p> <p>Es handelt sich hier zudem um eine Fläche im Bereich des Massenkalks. Die Grundwasserneubildungsrate ist in dem Bereich, bedingt durch den Steinbruchbetrieb, bereits sehr eingeschränkt. Einer zwangsläufigen Versiegelung der Fläche durch geplante Bebauung kann daher nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW bedarfsgerechte Festlegung des ASBs dient in erster Linie der Einbeziehung der bestehenden Ortslage Haßley in den ASB inkl. einer Arrondierung entlang der L704. Die Arrondierung soll dem städtebaulichen Ziel dienen, wohnverträgliche Gewerbebetriebe anzusiedeln. Zu dem nördlich angrenzenden Steinbruch wurde bei der Festlegung zur Konfliktvermeidung ein angemessener Abstand von etwa 100 m eingehalten.</p> <p>Der Versiegelungsgrad der Fläche und damit ggf. auch das Erfordernis des Ableitens von Niederschlagswasser oder einer Versickerung/Rückhalt vor Ort ist auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zu bestimmen und zu klären. Ein Änderungserfordernis der regionalplanerischen Festlegung als ASB wird hingegen nicht gesehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Einem Anschluss des Oberflächenwassers an den Ölmühlenbach kann auf Grund der hydraulischen Überlastung nicht mehr zugestimmt werden. Das Niederschlagswasser müsste also örtlich schadlos versickert werden. Es birgt allerdings ein sehr hohes Gefahrenpotential das Niederschlagswasser eines Gewerbegebietes im Massenkalk zu versickern. Dieses müsste über Sicherheitssysteme/ Rückhaltevorrichtungen o.ä. abgesichert werden.</p> <p>Der Umweltbericht macht zudem deutlich, dass es sich dabei um die Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung handelt, was zusammen laut Bericht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen wird.</p>	
Gut Herbeck		
398#5	2883#6 Gut Herbeck (GIB) Als Erweiterungsfläche akzeptabel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hattingen		
191#1, 355#1, 715m#1	<p>Als Hauseigentümer/Hauseigentümerin an der Straße [anonymisiert] Hattingen, Abschnitt zwischen [anonymisiert], nehme ich zu den Änderungen im Regionalplan Ruhr wie folgt Stellung:</p> <p>Ausweislich der zeichnerischen Festlegungen (B1 S.29 und B2 S. 59) wird aufgrund einer Anregung der Stadt Hattingen (Anlage 9, 2938#11) die bisher für den Bereich zwischen den Grundstücken [anonymisiert] geltende Widmung als Allgemeiner Siedlungsbereich von der südlichen Straßenseite auf die nördliche ausgedehnt. Laut Begründung der Stadt Hattingen geht es um die Schaffung einer Baufläche im Grundstücksbereich des Haus Friede, um deren Nutzung und Weiterentwicklung langfristig zu sichern.</p> <p>Durch diese Änderung des Regionalplans soll offensichtlich Baurecht für die EC Gäste- und Tagungshaus Haus Friede gGmbH vorbereitet werden.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der als ASB festgelegte Bereich im RP Ruhr wird bereits wohnbaulich bzw. für eine Gemeinbedarfseinrichtung genutzt. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt durch die Stadt Hattingen auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind auch die technische und verkehrliche Erschließung sowie die Auswirkungen während der Bauphase zu betrachten. Ebenso richten sich die Ausführungen zur Beitragserhebung gemäß Kommunalabgabengesetz an die kommunale Planung und nicht an die Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Ergänzend wird auf die Erwiderung zur Anregung mit der Datensatz-Nr. 2938#11 aus der ersten Beteiligung verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wie kann es sein, das ein Naherholungsgebiet, wenn auch nur teilweise, der Wohnbebauung weichen soll. Umso mehr, als durch die unzureichende Anbindung unseres Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr jede zusätzliche Wohnbebauung auch zusätzlichen Autoverkehr hervorruft. Wenn es zu Baumaßnahmen kommt, wird die Anfahrt der Baufahrzeuge mit aller Wahrscheinlichkeit vom Wodantal aus erfolgen. Wegen der Hanglage der voraussichtlichen Bauflächen mit felsigem Untergrund werden schweres Gerät und umfangreiche Schwertransporte erforderlich sein. Der betroffene Straßenabschnitt, der für eine solche Nutzung nicht ausgelegt ist, wird nach Abschluss der Baumaßnahmen sanierungsbedürftig sein. Möglicherweise wird auch der Publikums- und Lieferverkehr für die von der Grundstückeigentümerin angedachten Nutzungen der zu errichtenden Gebäude einen breiteren Ausbau des Straßenabschnitts erforderlich machen.</p> <p>Nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen würden die anliegenden Grundstückeigentümer für solche Straßenausbaumaßnahmen beitragspflichtig. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Anlieger für etwas bezahlen sollen, wovon allein eine Eigentümerin wirtschaftliche Vorteile, alle anderen aber nur Nachteile haben werden.</p> <p>Deshalb lehne ich die Planänderung ab.</p>	

Herne

HKW Herne und GuD-Anlage Hertener Straße

54p#2	<p>II. Standort Herne, Hertener Straße 16, 44653 Herne Der Kraftwerkstandort ist als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. HKW Herne und GuD-Anlage 1.1 Am Standort befindet sich das Heizkraftwerk Herne am Rhein-Herne-Kanal. Es handelt sich um ein von der [anonymisiert] betriebenes Steinkohlekraftwerk mit einer Feuerwärmeleistung von 1278 MWth zur Strom- und Dampferzeugung. Die</p>	<p>Zu 1.1., 1.2, 1.3: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.4: Durch Grundsatz 6.3-2 LEP NRW „Umgebungsschutz“ wird hinreichend sichergestellt, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender GIB nicht beeinträchtigt werden sollen. Eine zusätzliche, redundante</p>
-------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>elektrische Energie wird in das 220 kV-Netz der [anonymisiert] und die erzeugte Fernwärme wird in das bestehende Versorgungsnetz der Fernwärmeschiene Ruhr eingespeist. Der Block 4 soll zu einem erdgasbefeuerten Heizkessel für die Besicherung der Fernwärmeversorgung umgerüstet werden. Der entsprechende Antrag wurde bereits im Jahre 2021 gestellt. Wegen der aktuell instabilen energiepolitischen Gesamtlage kann es bei dieser Zeitplanung ggf. zu Verschiebungen kommen.</p> <p>1.2 Darüber hinaus ist am Standort eine GuD-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1.022 MWth errichtet worden, die derzeit in Betrieb genommen wird. Die GuD-Anlage wird im KWK-Betrieb (Kraft-Wärme-Kopplung) Strom in das 380 kV-Netz der [anonymisiert] einspeisen, sowie Dampf produzieren, um Wärme in das bestehende Fernwärmesystem, die Fernwärmeschiene Ruhr, einzuspeisen. Im Kondensationsbetrieb kann die Gasturbine auch zur reinen Stromproduktion betrieben werden. Um den Anlagenbetrieb über die nächsten 20 Jahre zu sichern, ist die energiewirtschaftliche Nutzung des Standorts planerisch abzusichern.</p> <p>1.3 Da der Standort ein Kraftwerksstandort bleibt, ist er durch den künftigen Regionalplan für energiewirtschaftliche Nutzungen zu sichern. Die Festlegung als GIB ist unserer Ansicht nach sowohl für das bestehende Steinkohlekraftwerk bzw. künftige Gaskraftwerk als auch für die GuD-Anlage ausreichend, da auch Kraftwerke unter emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe zu subsumieren sind (vgl. Erläuterung zum Ziel 1.4-1). Zugleich eröffnet diese Festlegung die notwendige Flexibilität für Nachfolgenutzungen. Bereits jetzt ist am Standort ein Großbatteriesystem installiert. Der erforderliche - passive und aktive - Bestandsschutz des Standorts erfolgt nach unserem Verständnis planerisch durch den Grundsatz 1.4-3 des Entwurfs des Regionalplans. Denn der Grundsatz 1.4-3 regelt ausdrücklich, dass bestehende Gewerbe-</p>	<p>Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.</p> <p>Zu 1.5: Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1408#5.2) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.</p> <p>Zu 2.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>und Industriestandorte in ihrem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden sollen. Den ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sollen durch eine vorausschauende Bauleitplanung Möglichkeiten zur Weiterentwicklung eingeräumt werden. Wir begrüßen den im zweiten Entwurf zum Regionalplan Ruhr festgelegten Bestandsschutz durch den Grundsatz 1.4-3 des Regionalplan-Entwurfs.</p> <p>1.4 Wichtig ist für den Standort zudem die Sicherstellung des Umgebungsschutzes, damit der Standort nicht durch heranrückende Nutzungen eingeschränkt werden kann. Wir möchten auch an dieser Stelle ausdrücklich auf den Grundsatz 6.3-2 „Umgebungsschutz“ des Landesentwicklungsplans hinweisen, nach dem die „Regional- und Bauleitplanung [...] dafür Sorge tragen [sollen], dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden“.</p> <p>1.5 Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 15.02.2018 dargelegt, möchten wir Sie bitten, die Festlegung „Regionale Grünzüge“ nicht in den Hafen hineinragen zu lassen.</p> <p>2. Kohlelager Nordwestlich des Heizkraftwerks Herne sowie des Rhein-Herne-Kanals befindet sich ein Kohlelager. Dieses wird zunächst weiter benötigt und soll nach Umrüstung des Blocks 4 zum Umschlag von eigenen oder fremden Stoffen genutzt werden. Auch diese Planung ist abzusichern, was nach unserem Verständnis durch die Festlegung als GIB erfolgt sein dürfte.</p>	
General Blumenthal bzw. Shamrock-Heizwerk		
m_384#2	<p>Heizwerk Shamrock: Für das Heizwerk Shamrock in Herne, das am Standort unseres alten Steinkohlekraftwerkes Shamrock errichtet wurde, hatten wir um Erweiterung des GIB-Bereiches gebeten, um die</p>	<p>Zum Heizwerk Shamrock: Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>planungsrechtliche Grundlage an die tatsächliche Nutzung anzupassen. Stattdessen soll mit dem nun vorgelegten Entwurf der gesamte Bereich als ASB festgelegt werden. Hiergegen möchten wir unsere rechtlichen Bedenken zum Ausdruck bringen. Der Ausweisung als ASB-Fläche steht die tatsächliche gewerblich-industrielle Nutzung entgegen. Der Standort Shamrock wird nach wie vor als Energieerzeugungsstandort genutzt und sollte langfristig als solcher auch erhalten bleiben. Aktuell laufen Überlegungen, die Anlage technisch zu erweitern, um die Fernwärmeversorgung in der Region dauerhaft abzusichern. Die Entwicklung eines ASB ist folglich nicht realisierbar, wodurch es für eine derartige Ausweisung an einer Planrechtfertigung mangelt. Jedenfalls aber gebietet die planerische Konfliktbewältigung, dass der durch diese Ausweisung hervorgerufene Widerspruch zur derzeitigen und künftigen Nutzung auf der Ebene dieses Regionalplans zu lösen ist. Es muss klargelegt sein, dass (i.) der Regionalplan geplanten Erweiterungen oder Änderungen innerhalb des derzeitigen Nutzungsspektrums nicht entgegensteht und (ii.) die industrielle Nutzung des Areals hinreichend vor heranrückender Wohnbebauung geschützt ist. Der Standort Shamrock muss langfristig für eine Energieerzeugungsanlage erhalten bleiben. Wir bitten deshalb nochmals darum, diese Fläche als GIB festzulegen. Heizwerk Marl: Die Planungen für eine neue KWK-Anlage am Standort Marl wurden zwischenzeitlich aufgegeben. Die bestehende Anlage wurde dauerhaft außer Betrieb genommen. Zu 2. Sonstige Betriebssandorte Für unsere Standorte Bergmannsglück in Gelsenkirchen und Schlägel und Eisen in Herten begrüßen wir die von uns angeregten Änderungen der GIB-Zuschritte. Zu 3. Nicht betriebsnotwendige Standorte:</p>	<p>Die Festlegung als ASB im RP Ruhr entspricht der im Verfahren befindlichen Änderung 47 HER General Blumenthal / ITW Herne des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Auf dieser größten zusammenhängenden Flächenreserve der Stadt Herne wird unter dem Projekttitel „International Technology World Herne“ eine gewerbliche Entwicklung mit technologischem Schwerpunkt geplant. Das Nutzungsspektrum umfasst die Bereiche Hochschule, Forschung und Entwicklung, Handwerk, Büronutzung, Kongress, Boarding, Hotel und Gastronomie. Der Rat der Stadt Herne hat am 23.06.2020 einen Grundsatzbeschluss zu der Entwicklungsabsicht gefasst. Die RFNP-Änderung 47 HER General Blumenthal / ITW Herne soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das zukünftig vorgesehene Nutzungsspektrum schaffen. Dafür ist eine Festlegung als ASB im RP Ruhr Voraussetzung.</p> <p>Der Begründung zu der Änderung 47 HER General Blumenthal / ITW Herne ist zu entnehmen, dass sich im Süden des Änderungsbereichs auf ca. 2,4 ha das ehemalige Kraftwerk sowie auf knapp 3 ha ein Heizwerk befinden, das zur Fernwärmeversorgung in Spitzenzeiten dient. Die Gesamtfläche des Änderungsbereiches soll auf bauleitplanerischer Ebene künftig als Sonderbaufläche / Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen und für Hochschule, Bildung, Forschung dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASBz) festgelegt werden.</p> <p>Im südlichen Bereich sind Sonderbauflächen / ASB für zweckgebundene Nutzung mit der Zweckbestimmung 4 „Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung bzw. Hochschulstandorte“ und am Standort des Heizwerks mit der Zweckbestimmung 8 „Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung“ vorgesehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der Standort in Castrop-Rauxel wurde, ebenso wie die südliche Fläche des Heßler-Geländes in Gelsenkirchen, zwischenzeitlich verkauft. Hier haben wir keine Interessen mehr zu vertreten.</p>	<p>Die Zweckbestimmung 8 „Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung“ soll der Sicherung des Energieerzeugungsstandortes bzw. der Fernwärmeversorgung dienen. Insofern ist eine Bestandssicherung des Energieerzeugungsstandortes bzw. der Fernwärmeversorgung auf Ebene des RFNP vorgesehen. Dies steht auch im Einklang mit den vorgesehenen Festlegungen im RP Ruhr. Der Standort ist mit knapp 3 ha im regionalplanerischen Maßstab 1:50.000 zu klein für eine eigenständige Festlegung als GIB. In Ziel 1.2-1 RP Ruhr ist jedoch festgelegt, dass ausnahmsweise eine bauleitplanerische Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich ist.</p> <p>Diese Ausnahmeregelung soll in der RFNP-Änderung 47 HER General Blumenthal / ITW Herne zur Darstellung der Sonderbaufläche / ASB für zweckgebundene Nutzung mit der Zweckbestimmung 8 „Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung“ genutzt werden. Es ist also sichergestellt, dass der RP Ruhr den geplanten Erweiterungen oder Änderungen nicht entgegensteht. Der Schutz der industriellen Nutzung des Areals vor heranrückender Wohnbebauung ist indes auf Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen.</p> <p>Eine Änderung der zeichnerischen Festlegung als ASB ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Zum Heizwerk Marl: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2., zu 3.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>m_1016 p_26</p>	<p>zu dem o. g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung: 2576E1#1 Stadt Herne</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der ersten Offenlage sollte die Fläche Her_GIB-01 als</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
<p>p_27</p> <p>p_28</p> <p>p_29</p> <p>p_31</p> <p>p_32</p> <p>p_33</p> <p>p_34</p> <p>p_35</p> <p>p_36</p>	<p>Bereits im derzeit laufenden Änderungsverfahren 47 HER des RFNP hat die BUND-Kreisgruppe in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass das Blumenthalgelände im Stadtbezirk Eickel von herausragender Bedeutung für Klimaschutz- und Naturschutzbelange der Stadt Herne ist. Daher haben wir beim derzeitigen Verfahren der 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr SV 50- 10.11 GEP / 01.22 vor allem auf das Blumenthalgelände und die hier vorgesehenen Änderungen geschaut.</p> <p>Vom Blumenthalgelände sind im gültigen Regionalplan Ruhr 26,3 ha als Gewerbe-/Industriegebiet (GIB) und 9,3 ha als Grünfläche festgelegt. Nun soll die Gesamtfläche als allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden. Natürlich können sich im ASS auch siedlungszugehörige Grünflächen befinden, darüber hinaus „können die ASS auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie Waldflächen enthalten, die als Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen“ (aus: Erläuterung zu: Nutzungskonforme Entwicklung im ASB sichern; Regionalplan Ruhr).</p> <p>Wir lehnen es ab, dass die bislang festgelegten 9,3 ha Grünfläche im allgemeinen Siedlungsbereich „verschwinden“. Wir regen vielmehr eine Festlegung von deutlich mehr als 9,3 ha als Grünfläche an. Denn nur das wird der großen Bedeutung des Blumenthalgeländes für den Schutz der Biodiversität, der Klimafolgenanpassung und des Biotopverbundes gerecht. Wir fordern, dass die Regionalplanung hier eindeutige Vorgaben für den Natur- und Freiraumschutz macht.</p>	<p>GIB im RP Ruhr festgelegt werden. Insgesamt wäre die Fläche dann im GFNP als gewerbliche Baufläche dargestellt worden. Die nun gewählte Festlegung als ASB im RP Ruhr entspricht der im Verfahren befindlichen Änderung 47 HER General Blumenthal / ITW Herne des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Auf dieser größten zusammenhängenden Flächenreserve der Stadt Herne wird unter dem Projekttitel „International Technology World Herne“ eine gewerbliche Entwicklung mit technologischem Schwerpunkt geplant. Das Nutzungsspektrum umfasst die Bereiche Hochschule, Forschung und Entwicklung, Handwerk, Büronutzung, Kongress, Boarding, Hotel und Gastronomie. Der Rat der Stadt Herne hat am 23.06.2020 einen Grundsatzbeschluss zu der Entwicklungsabsicht gefasst. Die RFNP-Änderung 47 HER General Blumenthal / ITW Herne soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das zukünftig vorgesehene Nutzungsspektrum schaffen. Dafür ist eine Festlegung als ASB im RP Ruhr Voraussetzung.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange der Biodiversität, der Klimafolgenanpassung und des Biotopverbunds obliegt der Stadt Herne im Rahmen der Bauleitplanung. Auch die Möglichkeiten einer ggf. notwendigen Anpassung der Entwicklung der Fläche obliegt der kommunalen Planungshoheit. Zudem ist es Aufgabe der Bauleitplanung, dem Ziel 6.1-5 LEP NRW entsprechend die Fläche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem zu gliedern und aufzulockern. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</p> <p>Die Festlegung ist bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten ergibt sich für die Stadt Herne sowohl bei ASB (in einem Umfang von 33 ha) als</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>auch bei GIB (in einem Umfang von 17,6 ha) eine Unterdeckung. Bezogen auf den gesamten, gemeinsam zu betrachteten Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ergibt sich eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 366,6 ha und an GIB in einem Umfang von 303,2 ha.</p> <p>Es handelt sich um eine vorbelastete Fläche, so dass die Festlegung als ASB darüber hinaus dem Grundsatz 6.1-6 LEP NRW entspricht, der dem Vorrang der Innenentwicklung dient, sowie dem Grundsatz 6.1-8, demgemäß durch Flächenrecycling Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen. An der ASB-Festlegung wird daher festgehalten.</p>

Marl

Für den folgenden Allgemeinen Siedlungsbereich wurden Anregungen/Hinweise/Bedenken wiederholt vorgetragen, die sich gegen eine Festlegung dieses Siedlungsbereichs aussprachen. Die Stellungnahmen basierten mehrheitlich auf der Stellungnahme 471, die im Folgenden vollständig aufgeführt wird. Abweichungen einzelner Stellungnahmen in der Wortwahl oder punktuelle Ergänzungen der jeweiligen Stellungnehmenden sind durch **[/]** gekennzeichnet. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurden die darüber hinaus vorgetragenen Belange im Anschluss an die Stellungnahme 471 unter der ID *471 Individualzusätze* aufgeführt.

471	<p><u>Rücknahme der Ausweisung der Fläche des Jahnwaldes einschließlich Jahnstadion (begrenzt durch die Straßen Otto-Hue-Straße, Am Jahnwald, Hülstraße und Droste-Hülshoff-Straße) als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Flächentausch; Verbindung des Jahnwalds mit dem westlich angrenzenden Freiraum Gänsebrink und dem südlich angrenzenden Freiraum Loemühlental</u></p> <p>Für das Stadtgebiet Marl hat dieses Änderungsverfahren in großen Teilen eine Reduzierung der Wohnbauflächenreserven und der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) zum Gegenstand. Die vorgesehene Reduzierung der Wohnbauflächenreserven und der ASB in Marl begrüße ich [ausdrücklich / im Grundsatz]. [Nach der Prognose zur Einwohnerentwicklung in Marl und im</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung wird festgehalten.
-----	--	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>gesamten Emscher-Lippe-Raum ist kurz-, mittel- und langfristig mit sinkenden [statt mit gleich bleibenden oder sogar steigenden] Einwohnerzahlen zu rechnen. [Entsprechend / Unter Berücksichtigung des lokal und regional prognostizieren Einwohnerrückgangs wird der Stadt Marl nach] dem Verfahren zur Ermittlung von Wohnbauflächen [wird der Stadt Marl] vernünftigerweise zugestanden, dennoch in beschränktem Umfang neue Siedlungsbereiche auszuweisen.</p>	
	<p>[Während ich also die Reduzierung der Wohnbauflächenreserven und ASB im Regionalplan im Grundsatz ausdrücklich begrüße, sind für mich die / Die] Entscheidungskriterien für die Auswahl der Flächen, die zukünftig nicht mehr als Siedlungsfläche sondern als Freiraum zu sichern sind, [sind für mich] nicht nachvollziehbar. Ich gehe davon aus, [dass ein Abwägungsgebot besteht und] dass es für die Auswahl der zukünftig nicht mehr als Siedlungsfläche ausgewiesenen Flächen massgeblich ist, in welchem Umfang Ziele der Regionalplanung bei einer baulichen Nutzung negativ beeinträchtigt werden. [Dies muss transparent dargestellt werden.]</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zugrundeliegende Methodik zur zeichnerischen Festlegung der Siedlungsbereiche sowie der einzelnen Freiraumfunktionen wird in der Begründung zum RP Ruhr-Entwurf ausführlich und transparent dargelegt. Dabei ist eine Begründung, warum eine Fläche nicht mehr als Siedlungsbereich festgelegt wird nicht maßgeblich, da es sich um kein Änderungsverfahren eines Regionalplanes handelt, sondern um eine Neuaufstellung.</p>
	<p>Vor dem Hintergrund der sich global wie lokal zuspitzenden Klimakrise und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.März 2021 müssen die Regionalplan-Grundsätze 4-3 (Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln) und 4-4 (Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen) mit hohem Gewicht bei der Ausweisung von Siedlungsflächen berücksichtigt werden. Nach dem Grundsatz 4-3 sollen u.a. Flächen, die zur Reduzierung der Erwärmung benachbarter Siedlungsflächen beitragen können oder wichtige Kaltluftaustauschbeziehungen sicherstellen, vorrangig freigehalten werden, nach dem Grundsatz 4-4 sollen Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen in stark überwärmten Innenstadtbereichen zur Reduzierung der Erwärmung und für den Erhalt des Luftaustauschs erhalten werden.</p>	<p>Die aufgeführten Passagen aus dem Entwurf des RP Ruhr richten sich ebenso ausschließlich an die kommunale Planung und beinhalten Vorgaben zur planerischen Steuerung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Als Grundsätze wären diese im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen und damit der Abwägung zugänglich.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Angesichts dieser Grundsätze und aufgrund der in der Änderungsvorlage zum Regionalplan dokumentierten Tatsache, dass in Marl bisher eine über den Bedarf hinaus gehende Ausweisung Allgemeiner Siedlungsbereiche besteht, [soll / erwarte ich, dass] die Fläche des Jahnwaldes [und des angrenzenden Jahnstadions /in Marl-Hüls] (begrenzt durch Straßen Hülstraße, Droste-Hülshoff-Straße, Otto-Hue-Str. und Am Jahnstadion), [im Weiteren „Jahnwald“ genannt] nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen [werden/bleibt]. Der Ausschluss einer Siedlungsentwicklung im Gebiet des Jahnwaldes entspricht im Hinblick auf die Vermeidung von Bodenversiegelung und von großflächigen Kompensationsmassnahmen dem Grundsatz 1.1-3. Für das Ziel 1.1-4 (Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln) ist die Fläche des Jahnwaldes angesichts des Überhangs an Wohnbauflächenreserven nicht erforderlich; zudem ist die Eignung der Fläche aufgrund [deren / seiner] klimatischen Bedeutung [zu verneinen / nicht gegeben].</p>	<p>Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen (u.a. klimaökologische Ausgleichsfunktionen) wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPIG). Auf der nachfolgenden Planungsebene sind die genannten Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung entsprechend in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Der Ausschluss von Siedlungsflächen kann dem Grundsatz 1.1-3 und 1.1-4 nicht entsprechen, da diese gerade bei der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Auf Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Marl folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 77,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 37,6 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,2 ha vor.</p>
	<p>Der Jahnwald [, eine ca. 7,1 ha große Grünfläche,] grenzt an drei Seiten an Siedlungsbereiche, überwiegend Wohngebiete und eine Schule, und ist im Westen mit dem unmittelbar <u>angrenzenden Freiraum Gänsebrink und dem südlich angrenzenden, zum Schutz der Natur ausgewiesenen Freiraum Loemühlental</u>, verbunden. Das Loemühlental geht weiterhin unmittelbar in den Regionalen Grünzug Vestischer Höhenrücken über, [ja: ist Teil dieses Naturschutzgebietes (so beschlossen vom Kreistag des Kreises RE in 2012)]. Die gesamte Freiraumachse wird durch die Bewohner des Stadtteils und darüber hinaus durch Besucher aus einem größeren Einzugsbereich intensiv für Erholungszwecke genutzt und dient deutlich dem Grundsatz 2.3-4 (Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Marl wird das Jahnstadion als Sportfläche dargestellt, die nicht nur nach Norden, Osten und Süden von Wohnbauflächen eingerahmt wird. Auch nach Westen, zum Loemühlental, ist eine Wohnbaufläche beidseitig der Hülsstr., dargestellt. Faktisch schließen sich nach Norden Wohnhäuser an.</p> <p>Im RP Ruhr werden Flächen, die somit innerhalb eines Siedlungsgefüges liegen, dem Siedlungsbereich zugeordnet. Dies entspricht der LPIG DVO. Dementsprechend gehören auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB (s. Planzeichendefinition – Anlage 3). Die Konkretisierung der einzelnen Nutzungen innerhalb eines ASB obliegt der Bauleitplanung, in der u.a. im Flächennutzungsplan Grünflächen oder Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt bzw.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>im Bebauungsplan Grünflächen oder Flächen für Wald festgesetzt werden können. An der Festlegung wird daher festgehalten.</p> <p>Der Verweis auf Grundsatz 2.3-4 aus dem Entwurf des RP Ruhr richtet sich ebenso ausschließlich an die kommunale Planung und beinhalten Vorgaben zur planerischen Steuerung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur. Als Grundsätze wären diese im Zuge der Landschaftsplanung zu berücksichtigen und damit der Abwägung zugänglich. Im vorliegenden Fall beträfe dies den Bereich entlang des Loemühlenbachs. Die Bereiche außerhalb des BSN sind durch den Grundsatz nicht berührt.</p>
	<p>Eine Bebauung des Jahnwaldes, der das nordöstliche Ende dieser Freiraumachse darstellt, würde nicht nur die Frischluftzufuhr Richtung Norden (Zentrum Hüls) sondern auch die Frischluftzufuhr in das östlich angrenzende Wohngebiet zerstören. Unmittelbar östlich angrenzend an Jahnwald und Jahnstadion stellt die Dr. Klausener Straße als rund 50 m breite und rund 650m lange Allee mit ca. 90 - 100 Jahre altem Baumbestand und einem breitem un bebauten Grünstreifen eine Frischluftschneise für ein großflächiges Wohngebiet dar. Der Jahnwald stellt mit seinem teils über 200 Jahre alten Baumbestand ein Bindeglied zwischen der Frischluftschneise des Loemühlentals und dem klimatisch belasteten Zentrum Hüls dar. Er liegt im Schnittpunkt der Frischluftschneise "Dr. Klausener Straße" und der Verbindung zum rund 300m entfernten Marktplatz Hüls, dem Zentrum des klimatisch stark belasteten Stadtteils.</p>	<p>Zur Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen (u.a. klimaökologische Ausgleichsfunktionen) übernehmen s.o.</p>
	<p>Zur Begründung des prioritären Klimaschutzes verweise ich auf die Klimaanalyse des RVR für das Stadtgebiet Marl vom August 2021 (https://www.marl.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Amt_68/Klimaanalyse.pdf und https://www.marl.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Amt_68/Klimaanalyse_Karte.pdf). Darin wird für das Zentrum des Stadtteils Hüls ein Innenstadtklima diagnostiziert. Das heißt, in</p>	<p>Die Ausführungen zur Klimaanalyse für das Stadtgebiet Marl richten sich inhaltlich an die Ausgestaltung der Siedlungsbereiche innerhalb der kommunalen Planung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>diesem hochverdichteten Innenstadtbereich bilden sich sehr starke Wärmeinseln und der verringerte Luftaustausch führt zu bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen. Konkretisierend ist das Stadtteilzentrum Hüls als "bioklimatischer Belastungsraum" ausgewiesen, in dem bei austauscharmen Wetterlagen erhöhte Luftschadstoffkonzentration sowie Hitze- und Schwülebelastung auftreten können. Darüber hinaus ist das Stadtzentrum Hüls von Windfeldveränderungen betroffen ("stark turbulentes Windfeld durch sehr hohe Rauigkeit; im Straßenraum z.T. Kanalisierung der Strömung mit Zugigkeit und Böigkeit; Winddiskomfort, Schadstoffakkumulation durch Wirbelbildung.").</p> <p>Aufbauend auf der Analyse geben die Verfasser <u>Planungshinweise</u> für die einzelne Stadtbezirke. Für Hüls wird explizit ausgeführt:</p> <p><i>"Um die bioklimatischen Verhältnisse im Zentrum zu verbessern, sind Maßnahme der Begrünung zu prüfen. Hierzu zählen die Pflanzung von Straßenbäumen (z.B. entlang der Victoriastr.) sowie die Begrünung von Plätzen (z.B. Marktplatz) und die Förderung des Luftaustauschs zwischen größeren Grünflächen und der angrenzenden Bebauung (z.B. zwischen den Waldflächen am Jahn-Stadion und der nördlich angrenzenden Bebauung)."</i></p> <p><i>"Weitere Grünvernetzungsstrukturen lassen sich entlang des Loemühlenbachs unter Einbezug der Siedlungsflächen in Hüls-Süd-Zentrum bis in die Grünflächen in der Silvertsiedlung realisieren. Auf diese Weise kann das Zusammenschmelzen dicht bebauter Siedlungsflächen im Bereich des Zentrums und damit der Entstehung eines größeren klimatischen Lastraums weitgehend entgegengewirkt werden. Auf eine weitere Verdichtung im Zentrum sollte daher möglichst verzichtet werden."</i></p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Erkenntnisse dieser Klimaaanalyse und die darin formulierten Planungshinweise beinhalten neue Gesichtspunkte, die bei der 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, die die Ausweisung der Jahnwaldfläche als ASB zum Ergebnis hatte, noch nicht vorlagen. [Gleichwohl gab es bereits in der Stellungnahme der staatlichen Behörde LANUV in 2018 den nicht wegzuleugnenden Hinweis, dass dem Jahnwald „höchste thermische Ausgleichsfunktion“ zukommt.]</p>	<p>Die Ergebnisse der Klimaaanalyse führen zu keiner abweichenden Bewertung der örtlichen Gegebenheiten vor dem Hintergrund der oben geschilderten Festlegungssystematik für siedlungszugehörige Freiflächen.</p>
	<p>Aufgrund dieser Erkenntnisse [und Fakten] erwarte [und fordere] ich [eindringlich], dass im laufenden Änderungsverfahren zum Regionalplan Ruhr, das eine Reduzierung der Wohnbauflächenreserven und der ASB in Marl zum Gegenstand hat, auch die im Betreff definierte Fläche des Jahnwalds berücksichtigt wird und im Rahmen eines Flächentausches nicht als ASB sondern als Freiraum ausgewiesen wird. Durch die bebauungsfreie Verbindung zur großräumigen Freiraumfläche des Loemühlentals ist der Jahnwald kein isolierter Freiraum sondern Teil einer großräumigen Frischluftschneise zwischen dem Loemühlental und dem Stadtteilzentrum Hüls. Auch wenn ich das grundsätzliche Planungsziel, innerstädtische Lagen zu stärken und zu arrondieren keinesfalls in Frage stelle, ist der Jahnwald aufgrund seiner hohen Qualität als [Teil eines großflächigen] Freiraum[s] und seiner Bedeutung für den Klimaschutz und Resilienz für eine bauliche Nutzung [ganz und gar] nicht geeignet. Eine Bebauung wäre im Hinblick auf zentrale Planungsziele kontraproduktiv.</p> <p>Die [damalige] Entscheidung, den Jahnwald [dennoch] zum ASB zu erklären, muss vor dem Hintergrund der oben dargestellten Klimaaanalyse des RVR, die explizit auf den Jahnwald als Quelle für den notwendigen Luftaustausch verweist und angesichts des Überhangs an Siedlungsflächenreserven in Marl [unbedingt] revidiert werden. Das angekündigte Bebauungsverfahren für den Jahnwald</p>	<p>Ein Flächentausch erübrigt sich aufgrund der Festlegungssystematik und der aktualisierten Eingangsdaten zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>[wurde / ist] seitens der Stadt Marl bis heute nicht [eingeleitet / abgeschlossen], auch der Flächennutzungsplan wurde nicht geändert und weist den Jahnwald weiterhin als Grünfläche aus. Angesichts der auf kommunaler Ebene offensichtlich nicht abgeschlossenen Überlegungen zur Planung [gilt es, / sollte] die Möglichkeit, übergeordnete Ziele der Regionalplanung im Regionalplan zu sichern, für diese Fläche [zu nutzen / genutzt werden].</p> <p>Als potentielle Tauschflächen für eine ersatzweise Ausweisung und Anrechnung als ASB könnten insbesondere die ehemaligen Tennisplätze an der Opphoffstrasse, der westliche Teil der Fläche "Stübbenfeld" und das Gerhard Jüttner Stadion in Betracht kommen. Keine dieser Flächen hat für die Grundsätze des Regionalplans, insbesondere den Klimaschutz, eine dem Jahnwald vergleichbare Bedeutung.</p>	
471 Individualzusätze	<p>Abwägungsfehler bei der Reduzierung der Wohnbauflächenreserven und der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Zur Sicherung anderer regionalplanerischer Ziele wird die Ausweisung von ASB auf das notwendige Maß beschränkt.</p> <p>Dabei ist der Grundbedarf für Wohnbaureserven auch bei sinkenden Einwohnerzahlen mit 0,24% des Wohnungsbestands pro Jahr vergleichsweise großzügig bemessen. Da die Ausweisung neuer Siedlungsflächen nahezu immer mit Zielkonflikten verbunden ist und z.B. Naturschutz-, Umweltschutz und Klimaschutzzielen entgegenstehen kann, halte ich es für ausgesprochen wichtig, die Begrenzung der ausgewiesenen Wohnbauflächenreserven und ASB sicherzustellen.</p>	<p>Die Bedenken in Bezug auf einen Abwägungsfehler werden nicht geteilt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in Bezug auf entgegenstehenden Belange der Siedlungs- und Freiraumentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Notwendigkeit der Gewährung eines Grundbedarfes ergibt sich aus dem LEP NRW (siehe Erläuterungen zu Ziel 6.1-1; S. 50): „In jedem Fall verbleibt der Gemeinde ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfes – auch wenn sich bei der Zusammenfassung der Komponenten ein geringerer bzw. negativer Bedarf ergibt.“ Die in der Metropole Ruhr zugrunde gelegte Höhe des Grundbedarfes soll im Rahmen einer anstehenden Modellevaluation überprüft werden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die für Marl prognostizierte negative Bevölkerungsentwicklung ist am besten zu bremsen, in dem die Lebensqualität, d.h. städtische und naturräumliche Qualitäten, gesichert und nachhaltig verbessert wird und so die Attraktivität der Stadt als Wohn- und Arbeitsort gesteigert wird. Eine bauliche Nutzung von Waldflächen und Naturräumen, die negative klimatische u.a. Wirkungen hätten, stünde dem entgegen.	Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
	Das auch in diesem Block gelegene Jahnstadion, für das im Übrigen ein Denkmalschutzverfahren eingeleitet wurde, stellt aufgrund der Tieflage und nur geringer versiegelten Fläche kein Hindernis für den Klimaschutz dar und soll als Sportstätte erhalten werden.	Die Ausführungen zum Denkmalschutz richten sich an die nachfolgende Planungsebene.
	Die Ausweisung des Jahnwalds als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich erweitert den o.g. größeren Freiraum.	Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, ggf. Grünverbindungen schaffen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
	Hinsichtlich der Wichtigkeit, den Jahnwald als Erholungsraum und als Frischluftquelle und Klimaschutzfaktor für den überhitzten Stadtteil Hüls zu erhalten und als Freiraum zu sichern verweise ich auch auf meine Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur 15. Regionalplanänderung Ruhr-Lippe vom [29.11.2020 / Herbst 2020] [und die umfangreichen anderen Einwendungen von Bürgern und Verbänden].	Der Verweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf ein abgeschlossenes Regionalplanänderungsverfahren.
	Die Abwägung, welche dieser und ggfs weiterer durch die Stadt Marl noch nicht beplanter Flächen des ASB im Regionalplan zurückgenommen werden, muss erfolgen und transparent dargestellt werden.	Beim Aufstellungsverfahren zum RP Ruhr handelt es sich um eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und nicht um die Fortschreibung eines geltenden Regionalplans. Die zugrundeliegende Methodik zur zeichnerischen Festlegung der Siedlungsbereiche wird in der Begründung zum RP Ruhr-Entwurf ausführlich und transparent dargelegt.
	Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die Stadtentwicklung Marl in Bezug auf Arbeit, Wohnen und Grün-Waldbereiche in früheren Jahrzehnten eine oder gar die „Beispielstadt“ im Ruhrgebiet war. Sie war ausgezeichnet durch hohe Wirtschaftskraft, Bevölkerungszufriedenheit und baukulturelle „Ikonen“ wie Scharounschule, Rathaus, Hügelhäuser, Grimme-Institut/frühere VHS „die Insel“, Paracelsusklinik u.a.. Davon	Die Ausführungen zur Stadtentwicklung und Grünordnungsrahmenplanung sind für die Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>stehen unter Denkmalsschutz Rathaus und Scharounschule und wurden zusammen mit den Hügelhäusern in 2019 als Big Beautiful Buildings ausgezeichnet. Sie hat als Kontext die wissenschaftlich fundierte Grünordnungsrahmenplanung. Dafür standen als Garanten die langjährig als die maßgeblichen „Grünpäpste“ in Deutschland berühmten Prof. Hermann Mattern (TU Berlin) und Prof. Günter Nagel (TU Hannover); Nagel war Anfang der 1960er Jahre als Oberassistent von Mattern zuständig für die wissenschaftliche Grünordnungsrahmenplanung der Stadt Marl, seines Chefs Prof. Mattern, im Auftrag von Bürgermeister Heiland (Marl) und dem damaligen Stadtrat. In dieser reflektierten und substanziell durchdachten Stadtplanung/Grünordnungsrahmenplanung wurde für Generationen Bestehendes qualifiziert und für die Zukunft strukturiert. Der Jahnwald ist eins der zentralen Bestandteile davon. Prof. Nagel hat noch im Todesjahr 2020 seinen 2. Brief am 19.5.2020 an den heutigen Bürgermeister Werner Arndt geschrieben, anknüpfend an seinen 1. Brief an Bürgermeister Arndt vom 6.4.2018. In beiden Briefen bringt Prof. Nagel die Dringlichkeit, das o.g. Gebiet Jahnwald unter allen Umständen zu erhalten und auf keinen Fall zu bebauen, pointiert und souverän zur Sprache. Ich biete an, Ihnen diese beiden Briefe von 2018 und 2020 nachzureichen, wenn Sie beide benötigen.</p> <p>Die Regionalplanung beim Regionalverband Ruhr hat eine einmalige Aufgabe, aus den hier benannten Gründen das Grüne-Wald-Areal-Herzstück Marls zu sichern – gegen eine Wohnbebauung.</p>	<p>Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.</p>
Mülheim an der Ruhr		
329	<p>Mit großer Verwunderung musste ich feststellen, dass im 2. Entwurf des RVR, Fulerumer Feld, Blatt 21 nun doch entlang der Tinkrathstr., Velauerstraße und dem Haarscheidweg Teilbereiche für den Ausbau als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) stehengeblieben sind.</p> <p>Sehr viele Argumente, die schon lange vorliegen und auf die Ich</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>an dieser Stelle nicht weiter eingehe, stehen dagegen. Diese wurden aus erhöhtem, öffentlichem Interesse umfangreich in Ratssitzungen diskutiert und nach meiner Information für eine Bebauung ausgeschlossen.</p> <p>Hinzu kommt noch die aktuelle geopolitische Lage, die den Verlust von Ackerflächen ausschließen sollte und auch ein erhöhtes Interesse an Naherholung, insbesondere in der vorliegenden Pandemie.</p> <p>Hiermit bitte ich Sie, o.g. ASB-Flächen dauerhaft aus dem Entwurf zu entfernen.</p>	<p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
332	<p>Es gab in 2020 eine erfolgreiche Bürgerinitiative zum 'Fulerumer Feld'. Danach hat der Rat der Stadt Mülheim alle Bebauungspläne des Feldes zurück genommen. Doch jetzt gibt es die Info, dass immer noch ein Siedlungsstreifen (Velauerstr./Harscheidweg) vorgesehen ist!!!</p> <p>Sollte nicht der Regionalplan dem Beschluss des Mülheimer Rates angepasst werden? Hält man sich hier noch ein Hintertürchen für eine weitere Bebauung offen??</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>SalamiTaktik: Scheibchen für Scheibchen erst eine Reihe bebauen, dann die nächste u.s.w.</p> <p>Offensichtlich haben Klimaschutz, Frischluftschneise, Landschaftsschutzgebiet und Naherholung in den Plänen des Regionalverbandes Ruhr keine Bedeutung!!</p> <p>Wie argumentiert der Regionalverband gegen die Beschlüsse der Mülheimer Rates?</p>	<p>nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
445	<p>Stellungnahme zur Offenlegung des zweiten Entwurfs des Regionalplans Ruhr – Essen Haarzopf, insbesondere "Fulerumer Feld"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Verwunderung habe ich festgestellt, dass im zweiten Entwurf des Regionalplans Ruhr, Blatt 21, für das "Fulerumer Feld" südlich der Tinkrathstraße und Velauer Straße, westlich des Harscheidwegs, nun doch ein schmaler Streifen zur Bebauung vorgesehen ist. Dies war doch vom Rat der Stadt bereits abgelehnt worden. Woher kommt der Sinneswandel? War dies nur eine Öffentlichkeitsoffensive und soll nun klammheimlich doch eine Bebauung forciert werden? Wenn dies vom Rat so beschlossen wurde, dann muss es auch so in den Regionalplan aufgenommen werden!</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Darüber hinaus ist dieser "Bebauungsstreifen" nur zu erkennen, wenn man den Kartenausschnitt enorm vergrößert. Es drängt sich mir daher die Frage auf, ob dies bewusst so gewählt wurde, um der Öffentlichkeit etwas zu verschweigen.</p> <p>Auch, wenn es sich hierbei nur um einen kleinen Streifen handelt und der größte Teil des Feldes weiter als solches bestehen bleibt, besteht die Gefahr einer Splittersiedlung. Und anschließend "fügt sich auch eine weitere Bebauung in die nähere Umgebung" ein. Der Außenbereich ist nicht ohne Grund geschützt! § 35 BauGB ist zu beachten!</p> <p>Für gerade manipulativ erachte ich, dass am Beginn des Harscheidweges (von der Hatzperstraße kommend auf der rechten Seite) Gebäude im Entwurf des Regionalplanes eingezeichnet sind, die dort überhaupt nicht vorhanden sind. Auch das fällt natürlich nur auf, wenn man die Karte enorm vergrößert.</p> <p>Darüber hinaus kann man sich nur wundern, dass eine Bebauung weiter zur Diskussion steht. Die Argumente hiergegen sind hinlänglich bekannt und wurden zu genüge dargelegt:</p> <p>Als Frischluftschneise ist dieses Stück Land unersetzlich.</p> <p>Es dient als Naherholungsgebiet. Wo, wenn nicht dort, sollen wir denn zukünftig mal spazieren gehen? Es ist doch sowieso schon alles zugebaut.</p> <p>Als Landschaftsschutzgebiet und Regionaler Grünzug sind diese geschützten Bereiche erhaltenswert!</p>	<p>als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Weiter ist aufgefallen, dass das sogenannte "Haarzopfer Erdbeerfeld", rechts der Humboldt Straße, unterhalb des Gemeindezentrums, oberhalb der Spiekermannstraße, ebenfalls zur Hälfte zur Bebauung vorgesehen ist. Auch dies ist mir neu. Sollen hier ebenfalls klammheimlich die Interessen einzelner Investoren berücksichtigt werden? Auch dieses Feld war bisher kein Bauland.</p> <p>Ich bitte daher darum, die vorgebrachten Argumente zu überprüfen.</p>	
m_409	<p>Mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass im Regionalplan Ruhr immer noch Flächen für den Allgemeinen Siedlungsbereich vorgesehen sind.</p> <p>Da der Rat der Stadt Mülheim bereits beschlossen hat, dass alle Bebauungspläne vom Tisch sind, bitten wir um Berücksichtigung dieser Entscheidung und eine entsprechende Übernahme in den Regionalplan.</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
m_410	<p>wir sind einigermaßen irritiert. Die Stadt Mülheim hat vernünftiger Weise sämtliche Bebauungspläne von o.g. Feld zurückgenommen. Nur können wir diese Rücknahme in der Offenlegung nicht zweifelsfrei erkennen. Es wirkt, als ob weiterhin Infrastruktur wie Wege geplant sind.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns, dass der Statuts als Landschaftsschutzgebiet und Regionaler Grünzug unangetastet bestehen bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
m_416	<p>wir sind sehr enttäuscht und verwundert über das Handeln in Ihrem Hause, entgegen den Beschlüssen in der Politik, dass das Gebiet Fulerumer Feld (Blatt 21 des 2. Entwurfs Tinkrathstraße/Harscheidweg/Velauer Straße in Ihrem Regionalplan noch verzeichnet ist als mögliches Bebauungsgebiet! Wir gehen nochmal ganz deutlich auf die wichtigen Vorzüge des o.g. Gebietes ein: Dieses Gebiet ist die absolute Frischluftschneise im Bereich Mülheim Heißen/Heimaterde/ Essen Haarzopf!! Es dient der Entstehung von Frischluft. Bodenspekulation und Neubebauung würden diese wichtige Funktion beeinträchtigen und verhindern. Wollen Sie dafür etwa verantwortlich sein, dass eine Splitterbebauung entsteht nach BauGB§35?? Das ist eigentlich mit den Leitlinien Ihres Verbandes nicht vereinbar!! Bitte nehmen Sie sofort das o.g. wichtige Gebiet, was als Landschaftsschutzgebiet und Regionaler Grünzug wichtige Funktionen erfüllt, raus aus den Plänen!!!</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
m_417	<p>Mit Verwunderung haben wir festgestellt, dass immer noch Bebauungspläne für den Bereich des Fulerumer Feldes (Velauer Str./ Harscheidweg) bestehen, obwohl der Rat der Stadt bereits beschlossen hat alle Bebauungspläne zu streichen!</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Das Fulerumer Feld hat eine Klimafunktion zur Frischluftentstehung, (wissenschaftlich belegt), die enorm wichtige Funktion eines Naherholungsgebiets und des weiteren den Status des Landschaftsschutzgebiets!</p> <p>Im Rahmen der globalen Erwärmung und der Klimakrise protestieren wir vehement FÜR den Erhalt ALLER Grünflächen und GEGEN alle Bebauungspläne!</p>	<p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
m_420	<p>mit großem Erstaunen und sehr großer Enttäuschung haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie das Landschaftsschutzgebiet/den Grünzug Fulerumer Feld (Blatt 21 zweiter Entwurf des Regionalplan Ruhr) immer noch als mögliches Bebauungsgebiet verortet haben!! Dies entspricht nicht der politischen Beschlusslage und dem Willen der Bürger!! Gerade aus Ihrem Hause hätten wir ein anderes Handeln erwartet, wir sind echt schockiert! Nehmen Sie bitte dringend die Beschlussfassung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr ernst und zur Kenntnis und übertragen diesen Entscheid auch in</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ihren Regionalplan! Dieses einmalige Gebiet dient dem Erhalt wichtiger Landwirtschaftsflächen, ist zudem DIE Frischluftschneise in der Region Heißen/Heimaterde (Haarzopf) und darf nicht einer üblen Splittersiedlung zum Opfer fallen, Können Sie dann noch gut schlafen gehen??</p>	<p>nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
m_423	<p>ich habe mitbekommen, dass das Fulerumer Feld nun doch bebaut werden soll. Das verwundert mich sehr, vielmehr bin ich sehr verärgert über diese Vorgehensweise. Der Rat der Stadt Mülheim hat bereits beschlossen, dass alle Bebauungspläne vom Tisch sind. Ich bitte sie das so in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Ich bitte Sie das Landschaftsschutzgebiet und den Regionaler Grünzug unbedingt so zu belassen. Das Gebiet ist enorm wichtig als Naherholungsgebiet. Ich befürchte wenn die erste Hausreihe gebaut ist folgt die zweit und die dritte und dann gibt es auch die Frischluftschneise nicht mehr. Bitte überdenken Sie Ihre Planung noch einmal und folgen der Stadt Mülheim.</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
m_424	<p>Ich wende mich gegen die og Planung, die es offensichtlich dem Eigentümer/Investor letztlich ermöglichen soll, dort zu bauen (anstatt seinen Acker weiter zu bestellen). Die Politik der Stadt Mülheim/R hat sich bereits eindeutig positioniert u lehnt dort jede Bebauung ab. Die von Ihnen jetzt geschaffene Planungsmöglichkeit für den Eigentümer widerspricht auch ökologischen Gründen(Frischluff für die Mülheimer Innenstadt etc.).</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
m_426	<p>im Namen der Bürgerinitiative „Finger weg von Freiluftflächen“ nehme ich Bezug auf die Fläche „Fulerumer Feld“ in Mülheim an der Ruhr, Blatt 21, südlich der Tinkrathstraße sowie Velauer Straße (rote Ost-West-Verbindung), im Osten an Harscheidweg/Stadtgebiet Essen angrenzend. Hier im Ausschnitt Abb. 1 zu sehen:</p>  <p>Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 unter TOP Ö 12.3 Punkt 3 einstimmig (mit Enthaltungen) beschlossen, dass</p> <p>„die Verwaltung beauftragt wird, durch entsprechende Stellungnahmen etc. gegenüber dem RVR sowie den Städten der Planungsgemeinschaft in Bezug auf Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplans als auch bei der weiteren Erarbeitung des Regionalplans Ruhr sicherzustellen, dass die unter 1. genannten vier Flächen (Anm.: Fulerumer Feld, Auberg, Selbeck und Winkhausen) in der Darstellung als Natur- und Landschaftsschutzgebiete dauerhaft in ihrer ursprünglichen Form gemäß RFNP vom 03.05.2010 erhalten bleiben. Dazu ist eine Rücknahme der ASB-Flächen an der Velauer Straße aus</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der</p>

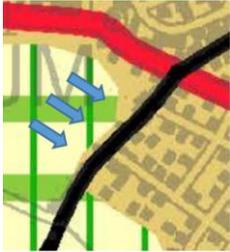
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>dem Regionalplanentwurf des RVR vom Sommer 2019 und eine Darstellung eben dieser Flächen als LSG und Regionaler Grünzug bis zur Velauer Straße und bis zum Harscheidweg (Essen) erforderlich“.</p> <p>Die bisher vorgenommenen Änderungen im aktuell ausliegenden zweiten Entwurf des Regionalplan Ruhr sind unzureichend, denn sie entsprechen weder dem ausgedrückten Bürgerwillen noch setzen sie die o.g. politische Entscheidung auf kommunaler Ebene um.</p> <p>Wir fordern deshalb die Herausnahme jeglicher Gebiete „Allgemeiner Siedlungsbereich“ auf dem Areal, dargestellt in Abb.2, durch blaue Pfeile markiert: ASB-Streifen südlich der Velauer Straße, ASB-Streifen westlich des Harscheidwegs, ASB-Streifen südlich der Tinkrathstraße. Der gesamte Bereich soll ausnahmslos in die Kategorien Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Regionaler Grünzug rückgeführt werden. Dadurch bliebe der vergleichbare Status Quo Landschaftsschutzgebiet und Regionaler Grünzug aus dem aktuellen Regionalen Flächennutzungsplan erhalten.</p> <p>Die oben zitierte Entscheidung des Rats der Stadt Mülheim an der Ruhr ist die Umsetzung des Willens des Souveräns, der durch Gründung verschiedener Bürgerinitiativen, Protestaktionen und letztlich auch bei der Wahlentscheidung der Kommunalwahl 2021 zum Ausdruck kam. Eine Unterstützerzahl der Bürgerinitiativen von 17.000 in Mülheim respektive 6.000 auf Essener Seite sprechen eine deutliche Sprache. Bei den am 13.9.2020 abgehaltenen Kommunalwahlen wurden diejenige Kandidat*innen direkt in den Rat gewählt, die sich öffentlich für den Erhalt des Feldes in seiner jetzigen, naturfreundlichen Funktion starkmachten¹. Auf Essener Seite stimmte die Bezirksvertretung des unmittelbar angrenzenden Stadtbezirks III einstimmig für den Antrag an Rat und Verwaltung der Stadt Essen „von einer Umwidmung und</p>	<p>Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bebauung der Landschaftsschutzgebiete [...], z.B. Fulerumer Feld, Abstand zu nehmen²“. Diese Zustimmung wäre nötig, um den Teil des regionalen Grünzugs umzuwidmen.</p> <p>Bürgervotum und der kommunalpolitische Wille begründen sich auf wissenschaftlich nachgewiesenen Fakten: der hohen klimatischen Bedeutsamkeit des bezeichneten Areal, den Status als Landschaftsschutzgebiet samt hochwertiger Bodenqualität für die Landwirtschaft, der immens wichtigeren Rolle als Naherholungsgebiet, den gesetzlich vorzuziehenden Auftrag zum Erhalt des Regionalen Grünzugs sowie der Gefahr der Entstehung einer Splittersiedlung im Außenbereich (BauGB §35).</p> <p>Des Weiteren widersprechen wir vehement den Behauptungen der bisherigen Eingabe einer an der Bebauung interessierten Privatperson, die unter Angaben falscher Tatsachen ein zu absolut zu vernachlässigendes Partikularinteresse gegen das öffentliche Interesse darstellt.</p> <p>Im Folgenden gehen wir detaillierter auf diese Punkte ein:</p> <p>1) Hohe klimatische Bedeutsamkeit</p> <p>Der renommierte Klimaforscher Prof. Dr. [anonymisiert] vom Geographischen Institut der Ruhr-Universität Bochum forscht seit den 1980er Jahren im Gebiet des Rumbachtals und bestätigt als unabhängiger Forscher die enorm hohe Wichtigkeit des gesamten Areal als Frischluftentstehungsgebiet, insb. für die in einer Senke gelegene Innenstadt Mülheims. Jeglicher Eingriff könne die wertvolle Funktion zunichtemachen³ (vgl. auch Pflitsch 19974, Klimanalysen Stadt Mülheim an der Ruhr 20035 & 20186). Im Übrigen fordert das Umweltbundesamt die zunehmende Wärmebelastung in Städten durch „Frischluftzufuhr über unverbaute Frischluftkorridore“⁷ zu gewährleisten, vgl. auch Handbuch</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Stadtklima8undBauchmüller9. Gleiches äußert Stadtplanerin [anonymisiert], die in der FAZ vom 7.3.21 fordert: „Zusammenhängende Freiräume jedoch, die wichtig für die Frischluft in der Stadt sind, sollte man nicht antasten. [...] Die Politik muss da konsequent entscheiden, auch jenseits des Drucks von Investoren [...] und] den Mut haben, zu sagen: Hier wird nicht gebaut.“¹⁰</p> <p>Mülheim kann dies momentan noch sicherstellen, jegliche Teilbebauung des Areals, und sei sie noch so klein, gefährdet dies enorm.</p> <p>2) Landschaftsschutzgebiet und Bodenqualität</p> <p>Das Gebiet ist im aktuellen Landschaftsplan Teil des Abschnitts B 2.2. als Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ ausgewiesen und grenzt mittelbar an ein Naturschutzgebiet (9.6). Dort heißt der erste Satz der textlichen Festsetzung: „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen. 11“ Ausgewiesene Schutzzwecke sind u.a. „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“, „die siedlungsnaher Erholung“, „Element für den lokalen Biotopverbund“ und „Schutzzone zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet“. Jegliche Bebauung würde diese Schutzziele torpedieren. Der wertvolle Lößboden wird an gleicher Stelle für die Landwirtschaft mit „hoher Wertigkeit“ beschrieben. Das Dezernat Umwelt, Planen, Bauen der Stadt Mülheim an der Ruhr stellt „eine besonders hochwertige fruchtbare, landwirtschaftliche Nutzfläche“¹² fest, der Boden sei „besonders schützenswert“¹³. Gerade in Zeiten der Klimakrise mit zunehmenden Naturkatastrophen und des Ukrainekriegs mit einer Verknappung von Agrarprodukten ist es zunehmend wichtig, landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Auch das</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft betont, wie wichtig es sei „die vorhandene landwirtschaftliche Fläche vollständig und nutzbar [zu] erhalten“¹⁴.</p> <p>3) Grundwasserbildung</p> <p>Das Umweltamt der Stadt Mülheim bestätigt die „große Bedeutung“¹⁵ der Fläche zur Grundwasserbildung. Es ist wissenschaftlich unumstritten, dass der Klimawandel zu sinkendem Grundwasser führt¹⁶, in Deutschland gibt es immer mehr Dürreperioden¹⁷. Es ist folglich geboten, die Fläche von weiterer Versiegelung freizuhalten.</p> <p>4) Erholungsgebiet</p> <p>Auch schon vor der Corona Pandemie war die Wichtigkeit von Naherholungsgebieten, insb. für eine städtische Bevölkerung, wissenschaftlich belegt und politisch gefordert, so z.B. im Masterplan Stadtnatur der Bundesregierung vom Juni 2019:</p> <p>„Stadtnatur ist für die Menschen von hohem Wert und bietet vielfältige Nutzungsmöglichkeiten. Sie bedeutet Lebensqualität, Gesundheit, Erholung, Bewegung und Naturerfahrung.“¹⁸</p> <p>In Pandemiezeiten wurde diese Bedeutsamkeit noch erhöht, täglich streifen hunderte von Spaziergänger*innen die Landschaft. Das Feld gilt als beliebter Treffpunkt von Bewohner*innen beider Städte und lockt Besucher*innen von weit her an. Folglich ist die Bebauung des Feldes zu unterlassen.</p> <p>5) Regionaler Grünzug</p> <p>Das Gebiet ist „Bestandteil eines regional bedeutsamen Grünzuges im Ballungsraum (Grünzug „B“) und des überregionalen Grüngürtels im Ruhrtal“¹⁹. Der Regionalverband Ruhr führt zu Regionalen Grünzügen aus, dass diese „zu</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind“²⁰. Der Erhalt ist also als Zielsetzung festgeschrieben!</p> <p>Die Stadt Essen hat für ein angrenzendes Feld in südöstlicher Richtung (5 Meter Entfernung, Teil desselben Regionalen Grünzugs) im Übrigen recht schnell den Bodenspekulanten einen Riegel vorgeschoben und aufkommenden Pläne zur Bebauung abgelehnt²¹. Wir fragen uns, wieso die Fläche 5 Meter weiter, weil auf Mülheimer Gebiet, nicht weniger schützenswert sein sollte.</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW weist das Fulerumer Feld als „unzerschnittenen verkehrarmen Raum“²² aus und führt an, es sei „Aufgabe aller am Planungsprozess Beteiligten und der politischen Entscheidungsträger dafür zu sorgen, dass der Flächenverbrauch [...] minimiert“ werde. Derartige Räume sind im Ruhrgebiet selten und deshalb unbedingt zu erhalten!</p> <p>6) Splittersiedlung</p> <p>„Wehret den Anfängen“: Die auf dem zweiten Planentwurf noch vorhandenen ASB stellen, insb. am Harscheidweg und der Velauer Straße, nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB die Gefahr der Entstehung einer Splittersiedlung dar und sind auch deswegen abzulehnen.</p> <p>7) Partikularinteresse vs. Allgemeinwohl</p> <p>Während hochaktuell die Bundesbauministerin davon spricht, dass es ausreichend Bauland in Deutschland gäbe²³, soll hier offensichtlich das Partikularinteresses eines Großgrundbesitzers vor das Allgemeinwohl und die Vernunft gestellt werden. Einer sachgerechten Interessenabwägung entspricht dieses nicht. Zu</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>den bisher erfolgten Stellungnahmen der privaten Öffentlichkeit und den entsprechenden Erwiderungen des RVR24, nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>[Auszug aus ANLAGE 10 DS Nr.: 14/0249-1]</p> <p>Insgesamt liegt eine Veränderung des Regionalplans im Verhältnis zu 2018 vor, die sich bereits augenfällig aus den obigen Ausschnitten beider Entwürfe ergibt. Es ist ebenso auf die beim gewählten Maßstab sehr irreführende, fast manipulative zeichnerische Darstellung zu verweisen (vgl. Abb. 3):</p> <p>In der aktuellen Auslage wird im Bereich des Harscheidwegs suggeriert, es gäbe bereits eine Bebauung auf westlicher, Mülheimer Seite. Denn so sind auf eben dieser Seite Baukörper eingezeichnet (durch blaue Pfeile in Abb.3 markiert), die es dort faktisch nicht gibt. Nur auf östlicher, Essener Seite des Wegs gibt es eine Bebauung. Demnach wird vorgetäuscht, dass die breite, schwarze Markierung der Stadtgrenze einige Teile der Essener Siedlung abtrennt und dass es sich nicht um einen neuen ASB-Streifen auf Mülheimer Gebiet handelt. Nur der Vergleich mit dem ersten Entwurf des Regionalplans von 2018 lässt erkennen, dass es sich hier um einen neuen, noch nicht existierenden ASB handelt.</p>  <p><i>Abb. 3: irreführende Darstellung</i></p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ohnehin ist eine solche schmale, kaum erkennbare Flächenfestsetzung als ASB eine planerische Abnormität und führt zu einer uneindeutigen, missverständlichen planerischen Festschreibung, die bei der Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr nicht Ziel sein kann. Auch wenn ein Flächennutzungsplan keine maßstabsgetreue Darstellung der Nutzungsbereiche vorsieht, hat eine Flächenausweisung eindeutig und zumindest annähernd grafisch die zukünftige Flächennutzung abzubilden. Der dargestellte schmale ASB-Streifen ist irreführend, da für eine zukünftige Wohnbebauung mit Vorbereich, Gebäude und Hinterland entsprechend der städtebaulichen Prägung der Umgebung kaum geeignet. Die Festschreibung kann nur im Sinne einer „Salamitaktik“ für eine zukünftige Ausweitung der Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich angesehen werden. Dieses würde dem Partikularinteresse des Grundbesitzers entgegenkommen, dem überwiegenden Bürgerwillen jedoch nicht.</p> <p>Die Stadtgrenze und das Faktum, dass die Straße von Mülheimer Seite NICHT vollständig infrastrukturell ausgebaut ist, das spricht klar gegen eine Bebauung auf westlicher Seite des Harscheidwegs.</p> <p>Die Bürgerinitiative mit ihren knapp 7.000 Unterstützer*innen bittet Sie daher, die Forderung zu erfüllen und den Regionalplan Ruhr, wie erklärt, zu ändern.</p>	
m_435	<p>mit großer Verärgerung musste ich jetzt hören, dass, obwohl der Stadtrat von Mülheim die Bebauungspläne für das Fulerumer Feld komplett zurückgenommen hat, Sie an einer teilweisen Bebauung im oben genannten Rahmen festhalten.</p> <p>Warum verschließen Sie sich sämtlichen wissenschaftlichen Argumenten für den Erhalt von Freiluftschneisen und -entstehungsgebieten. Auch der stete Flächenfraß und die</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bodenversiegelung führt zu Umweltschäden, die häufig von Wissenschaftlern kritisiert werden. Es gibt genug Fläche innerhalb der Stadt, dort, wo auch die entsprechende Infrastruktur existiert, um Wohnraum zu schaffen. Dazu gibt es auch genug Studien. Ganz zu schweigen von dem Leerstand in bestehenden Gewerbegebieten.</p> <p>Warum entwickeln Sie die Stadt nicht im Innenbereich? Bei innovativen, qualitativ guten Ideen könnten Sie bestimmte Förderungsgelder vom Land, Bund und der EU einfordern. Und denken Sie doch mal an die Bürger! Gerade die Corona Epidemie hat gezeigt, wie wichtig die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sowie die Regionalen Grünzüge für den Erhalt der Lebensqualität sind.</p> <p>Ich hoffe, Sie lassen sich umstimmen und werden selbst Vorreiter einer Politik, die die Ressourcen schont.</p>	<p>jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
m_470	<p>als Bürgerin fühle ich mich der Zukunft meiner Stadt, meinem Quartier verpflichtet. Daher nehme ich die Gelegenheit wahr, meine Einwände gegen die Ihrerseits geplante Nutzungsänderung von Flächen im Grenzgebiet von Essen und Mülheim (Blatt 21, „Fulerumer Feld“ – Mülheim südlich der Tinkrathstraße, östlich begrenzt durch Haarscheidweg in Essen) in das laufende Verfahren einzubringen.</p> <p>In dem gegenwärtigen Entwurf des Regionalplan Ruhr ist diese Fläche als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ neu ausgewiesen. Gegenwärtig wird die Fläche als regionale und überregionale Naherholung von vielen Bürger:Innen genutzt. Die Fläche hat in dem regionalen Grünzug eine erhebliche klimatische Bedeutung</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>(Stichwort: Frischluftschneise). Darüber hinaus ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche auch im Rahmen der Rückbesinnung auf regionale Landwirtschaft wichtig.</p> <p>Mir fällt es schwer zu verstehen, warum der vielfache externe Nutzen dieser Fläche zu Gunsten einer überschaubaren Anzahl von neuen Wohnungen / Häusern aufgegeben werden soll. Neue Wohnungen sollen auf bereits versiegelten Böden errichtet werden!</p>	<p>nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
m_506	<p>mit Verwunderung stellte ich fest, dass immer noch Streifen des Fulerumer Feldes für die Bebauung insbesondere entlang der Velauer Straße und des Harscheidwegs. im Regionalplan Ruhr aufgelistet sind.</p> <p>Der Rat der Stadt Mülheim hat bereits beschlossen, dass sämtliche Bebauungspläne (Wohnen und Gewerbe) auf dem Feld zurückgenommen werden.</p> <p>Da dieser regionale Grünzug ein Frischluftentstehungsgebiet und ein wichtiges, viel genutztes traditionelles Naherholungsgebiet für die Mülheimer und Essener Bevölkerung ist, bitte ich, den Regionalplan Ruhr zu ändern bzw. die Bebauungspläne zurückzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
m_626	<p>der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 3.9.2020 beschlossen, dass jetzt und auch in Zukunft sicherzustellen sei, dass verschiedene Flächen, unter anderem das Fulerumer Feld, „dauerhaft in ihrer ursprünglichen Form (...) erhalten bleiben.“ Dazu sei eine Rücknahme der ASB-Flächen an der Velauer Straße aus dem Regionalplanentwurf des RVR und eine Darstellung dieser Flächen als LSG und Regionaler Grünzug erforderlich.</p> <p>Im ausliegenden Entwurf des RVR ist genau dort aber nun ASB vorgesehen. Ich bitte Sie daher um Prüfung und Änderung des Entwurfes. Die Argumente für einen Erhalt des Fulerumer Feldes (Frischlufftentstehung, Naherholungsgebiet, hohe Bodenqualität, aber auch Gefahr von Splittersiedlungen usw.) wurden unter anderem durch die Bürgerinitiative „Fulerumer Feld“ mit knapp 17.000 Unterstützer*innen bereits klar formuliert und auch politisch breit akzeptiert und aufgegriffen.</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
m_800	<p>der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 unter TOP Ö 12.3 Punkt 3 beschlossen, dass "die Verwaltung beauftragt wird, durch entsprechende Stellungnahmen etc. gegenüber dem RVR sowie den Städten der Planungsgemeinschaft in Bezug auf Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplans als auch bei der weiteren Erarbeitung des Regionalplans Ruhr sicherzustellen, dass die unter 1. genannten vier Flächen (Anm.: Fulerumer Feld, Auberg, Selbeck und Winkhausen) in der Darstellung als Natur- und Landschaftsschutzgebiete dauerhaft in ihrer ursprünglichen Form gemäß RFNP vom 03.05.2010 erhalten bleiben. Dazu ist eine Rücknahme der ASB-Flächen an der Velauer Straße aus dem Regionalplanentwurf des RVR vom Sommer 2019 und eine Darstellung eben dieser Flächen als LSG und Regionaler Grünzug bis zur Velauer Straße und bis zum Harscheidweg (Essen) erforderlich".</p> <p>Im aktuell ausliegenden Entwurf des RVR ist an der im Ratsbeschluss genannten Stelle auf dem „Fulerumer Feld“ (Blatt 21) eine Fläche „Allgemeiner Siedlungsbereich“ vorgesehen, welche weder die politischen Entscheidungen auf kommunaler Ebene noch das öffentliche Interesse bzw. den Willen der Bürger*innen berücksichtigt.</p> <p>Wir fordern daher, auch im Sinne unserer knapp 17.000 Unterstützer*innen, im Rahmen der zweiten Beteiligung des Regionalplans, den o. g. Ratsbeschluss planerisch zu berücksichtigen und eine Rücknahme der ASB-Flächen entlang der Velauer Straße / des Harscheidwegs zugunsten einer</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Darstellung / Beibehaltung dieser Fläche als Kategorie „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Regionaler Grünzug“ vorzunehmen bzw. diese entwurfsplanerisch in diese Kategorien zurückzuführen.</p> <p>Im Rahmen unserer Bürgerinitiativenarbeit haben wir wiederholt auf – wissenschaftliche – Fakten verwiesen, die eine Bebauung des Fulerumer Feldes – ganz gleich in welcher Art und welchen Ausmaßes – betreffen:</p> <p>1. Hohe klimatische Bedeutung</p> <p>Kaltluftentstehungsgebiet: auf dem Fulerumer Feld entsteht wertvolle Kaltluft, die über das Rumbachtal in die Innenstadt abfließt und so besonders in den warmen Monaten zur Belüftung und Abkühlung der Mülheimer Innenstadt beiträgt. Dieses hat eine unabhängige Forschung von Herrn Prof. Dr. [anonymisiert], Professor an der Ruhr-Universität Bochum ergeben. Wir verweisen zusätzlich auch auf unser mit ihm geführtes Interview vom 16.07.2020: https://fulerumer-feld.de/2020/07/16/585/</p> <p>2. Hochwertige Bodenqualität für die landwirtschaftliche Nutzung</p> <p>Lößboden, der mit hoher Wertigkeit beschrieben wird und der als „besonders schützenswert“ kategorisiert wird ([anonymisiert] – Dezernent des Amtes für Umwelt, Planen, Bauen der Stadt Mülheim an der Ruhr auf unsere Anfrage mit Antwort in seiner Email vom 13.01.2020).</p> <p>3. Gefahr der Entstehung von Splittersiedlungen</p> <p>Bezug auf §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB</p> <p>4. Naherholungsgebiet</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Das Fulerumer Feld wird nicht nur von Mülheimer*innen und Essener*innen als beliebtes Naherholungsgebiet genutzt. Auch Besucher*innen aus den benachbarten Städten unserer Ruhrmetropole schätzen das Gebiet „Fulerumer Feld / Rumbachtal“ als Erholungsgebiet vor der Haustür.</p> <p>5. Regionaler Grünzug</p> <p>Das angesprochene Gebiet auf dem Fulerumer Feld ist Teil eines Regionalen Grünzugs (B), welche laut Regionalverband Ruhr „vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind“ (Fachliche Grundlage „Regionale Grünzüge“ zum Regionalplan Ruhr – 2015, Seite 20).</p> <p>6. CO2-Bindung</p> <p>Durch die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland unterstützt die Fläche durch CO2-Bindung das Ziel der Stadt Mülheim an der Ruhr, 2035 klimaneutral zu sein.</p> <p>7. Öffentliches Interesse vs. wirtschaftliches Einzelinteresse</p> <p>Die Mülheimer Öffentlichkeit hat sich nicht nur durch die Unterstützung der Bürgerinitiativen klar für einen Schutz des Fulerumer Feldes als landwirtschaftlich genutzte Freifläche und gegen eine Besiedlung ausgesprochen (17.000 Unterstützer*innen alleine für unsere Bürgerinitiative), sondern auch im Rahmen der Kommunalwahl 2021 ihr Votum eindeutig pro Landschaftsschutz durch die Wahl der entsprechenden Direktkandidaten für den Mülheimer Rat abgegeben. Es darf nicht sein, dass das singuläre, wirtschaftliche Interesse eines Großgrundbesitzers über die Vernunft und das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl der Nachbarschaft gestellt wird. Nicht zuletzt aufgrund der Arbeit verschiedener Bürgerinitiativen und damit verbundener Protestaktionen kam</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>es am 03.09.2020 zu oben genanntem Ratsbeschluss. Auch die Kommunalwahl 2021 in Mülheim an der Ruhr wurde (wie oben bereits unter Punkt 7 angemerkt) nachhaltig durch das Thema Landschaftsschutz und Schutz von Freiflächen geprägt. Mit der Bitte, unsere oben formulierte Forderung zu erfüllen und die entsprechenden Änderungen im Regionalplan zu berücksichtigen.</p>	
m_902	<p>mit Besorgnis habe ich zur Kenntnis genommen, das die Bebauung des Fulerumer Feldes und seiner Randgebiete immer nicht endgültig vom Tisch ist, obwohl die Stadt Mülheim alle Bauvorhaben dsbzgl zurückgenommen hat.</p> <p>In Bezug auf Blatt 21 des zweiten Entwurfs des Regionalplan Ruhr möchte ich daran erinnern, dass eine teilweise Bebauung schnell zur kompletten Verdichtung wird. Diese Fläche ist wichtig für den Erhalt der Frischluftschneise und -entstehung, sowie zur Erhaltung der Landwirtschaft, die gerade im Moment nicht eingeschränkt, sondern aufrechterhalten werden sollte. Außerdem ist es eine der wenigen noch verbliebenen Naherholungsgebiete.</p> <p>Wann wird endlich mit einer ökonomisch und ökologisch sinnvollen Bauplanung begonnen? Wann wird der Flächenfraß gestoppt und die Bodenversiegelung eingeschränkt?</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr. und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.
m_395	<p>es geht um das Fulerumer Feld, Blatt 21 des zweiten Entwurfs des Regionalplan Ruhr, südlich der Tinkrathstrasse und Velauer Strasse, westlich des Harscheidweges!</p> <p>Bitte nehmen Sie doch den Beschluss das die Bebauungspläne vom Tisch sind auch in den Regionalplan auf!</p> <p>Wir brauchen diese Felder dringend als Frischluftschneise, gerade mit Sicht auf den Klimawandel der uns gerade sehr trifft. Keine weitere Versiegelung von Flächen!</p> <p>Landschaftsschutzgebiete und Regionaler Grünzug müssen unbedingt geschützt werden!</p> <p>Es handelt sich hierbei um ein Naherholungsgebiet welches von vielen Menschen gerade in der Pandemie genutzt und gebraucht wurde und immer gebraucht wird.</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
m_400	ich wende mich heute an Sie, um mich entschieden gegen eine Bebauung des Bereiches des Fulerumer Feldes (Blatt 21, zweiter Entwurf des Regionalplan Ruhr, südlich der Tinkrathstraße und	Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Velauer Straße, westlich des Harscheidwegs) auszusprechen. Angesichts der drastischen Entwicklungen des Klimawandels ist dieses grüne Gebiet unermesslich wichtig für eine Versorgung der Stadt Essen mit Frisch- und Kaltluft. Diese Funktion ist wissenschaftlich durch Forscher der Ruhr-Universität Bochum nachgewiesen und wurde mehrfach in den lokalen Medien (WAZ, NRZ etc.) öffentlich gemacht. Diese Grünflächen werden zudem von vielen Menschen aus der Umgebung aber auch aus den weiter entfernt liegenden Stadtgebieten zur Naherholung genutzt. Fahren Sie doch bitte mal am Wochenende dorthin und schauen selbst, wie wichtig diese Freifläche für die Menschen ist. Besonders in der Pandemie waren diese Orte so wichtig für die Menschen, um sich zu erholen und wieder frische Luft zu tanken. Bitte nehmen Sie deshalb Abstand von jeglichen Plänen der Bebauung dieser und auch anderer Grünflächen.</p>	<p>905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
m_1000	<p>ich wende mich an Sie angesichts des zweiten Entwurfs des Regionalplans Ruhr. Vor allem geht es mir um das Blatt 21 in Bezug auf den Erhalt des Fulerumer Felds, südlich der Tinkrathstraße und Velauer Straße, westlich des Harscheidwegs. Aus dem Regionalplan geht hervor, dass dort weiterhin Streifen für den Allgemeinen Siedlungsbereich vorgesehen sind.</p>	<p>Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird.</p> <p>Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ich möchte hiermit meinen Protest bezüglich dieser Maßnahmen ausdrücken und dies anhand einiger Argumente erläutern. Das Fulerumer Feld ist Frischluftentstehungsgebiet und -schneise und hat somit eine entscheidende Klimafunktion. Der momentane Status als Landschaftsschutzgebiet und regionaler Grünzug macht es zu einem geschützten Bereich, woran keine Veränderung vorgenommen werden sollte. Die dort vorhandene hochwertige Bodenqualität ist für die Landwirtschaft aktuell besonders wichtig. Außerdem erwies sich die Funktion als Naherholungsgebiet im Rahmen der Pandemie als essenziell.</p>	<p>jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.</p> <p>Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.</p>
Schwerte		
238#1	<p>Zwischen dem Schwerter Wald und der Waldstraße in Schwerte soll eine Fläche zu Bauland (allgemeiner Siedlungsbereich) umgewidmet werden.</p> <p>Die Fläche ist zur Zeit ein Landschaftsschutzgebiet und ist Lebensraum für mehrere schützenswerte Tierarten.</p> <p>Die Fläche ist eine Frischluftschneise für die südlicher liegende Bebauung und schützt, da unversiegelt, vor Hochwasser durch Starkregenereignisse. Darüber hinaus ist die Fläche ein wertvoller Grundwasserspeicher.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad Deutschlands mit Lebensmitteln liegt deutlich unter 100%. Es ist nicht zukunftsweisend, weitere landwirtschaftliche Flächen aufzugeben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands und unterstützt insofern die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Stadt Schwerte besitzt erhebliche Flächen, welche bereits versiegelt sind und somit ökologisch neutral umgewidmet werden können.</p> <p>Aus oben genannten Gründen spreche ich mich deshalb gegen eine Umwidmung der Fläche zu einem allgemeinen Siedlungsbereich aus.</p>	<p>Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebiets „Schwerter Wald“ beansprucht werden und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt.</p> <p>Eine Prüfung der Fläche anhand der Starkregenhinweiskarte NRW lässt keine Betroffenheit der Fläche bei den ermittelten Starkregenszenarien erkennen.</p> <p>Unabhängig von der Festlegung als ASB haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 des LEP NRW. Dieser Grundsatz ist im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa die Belange des Umweltschutzes wie z.B. Frischluftschneisen, artenschutzrechtliche Belange und die Entwässerung bzw. die Abführung von Niederschlägen, auch bei Starkregenereignissen, zu klären.</p>
254#1	<p>Vorbemerkung: Der Aufstellungsbeschluss des o.g. B-Planes ist am 02.03.2022 vom zuständigen Ausschuss "Planen, Bauen und Wohnen" der Stadt Schwerte wieder aufgehoben worden.</p> <p>Ich bin auch der Meinung das die ursprüngliche Festlegung dieses Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erhalten werden sollte und keine Umwidmung als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) vorgenommen werden sollte.</p> <p>Meine Argumentation: Innenverdichtung vor Außen-Ausuferung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands und unterstützt insofern die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Schwerte braucht keine neuen Wohngebiete im bisher geschützten Außenbereich. Schwerte sollte erst einmal auf eine verträgliche Innenverdichtung setzen, die an sehr vielen Stellen möglich ist. Solche alternativen bebaubaren Flächen sind von mir schon vor Monaten der Stadt und den Fraktionen des Schwerter Rates aufgezeigt worden.</p> <p>Wir müssen unsere freien Grün- und Landwirtschaftsflächen schützen und erhalten, wenn wir - wie vom Rat beschlossen - eine Umwelt- und Klimafreundliche Kommune sein wollen.</p> <p>Ich bitte deshalb dieses Gebiet (B-Plan Nr. 197) nicht als ASB Fläche (Allgemeiner Siedlungsbereich) in den Regionalplan aufzunehmen sondern als Landschaftsschutzgebiet zu belassen.</p>	<p>Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebiets „Schwerter Wald“ beansprucht werden und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt.</p> <p>Die derzeitige politische Beschlusslage in der Stadt Schwerte wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung als ASB auf Ebene der Regionalplanung wird aus den dargelegten Gründen festgehalten. Letztlich obliegt es zudem der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.</p> <p>Unabhängig von der Festlegung als ASB haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 des LEP NRW. Dieser Grundsatz ist im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa auch umwelt- und klimaökologische Belange zu klären.</p>
283#1	<p>Die ausgewiesenen Flächen dürfen auf keinen Fall dem allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeführt werden !</p> <p>Die Flächen dienen schon immer als landwirtschaftliche Ackerflächen. Gerade in diesen Zeiten, wo aus aktuellen Anlass die regionalen Bauern gefördert werden sollten, kann man nicht noch mehr Flächen dem Anbau entziehen. Es ist und bleibt wichtig, durch regionalen Anbau die Abhängigkeit von Importen von landwirtschaftlichen Produkten zu reduzieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands und unterstützt insofern die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Flächen sind ein wichtiger CO2 Speicher. Die angebauten Pflanzen auf diesen Flächen kompensieren die Umweltbelastung durch tausende PKWs.</p> <p>Die Flächen dienen als Versickerungsfläche für das Regenwasser. Die Flutkatastrophe aus 2021 hat gezeigt, wie wichtig es ist, natürliche Flächen für die Versickerung zu erhalten. Die, in dem Gebiet vorhandenen Abwasserkanäle sind für eine weitere Belastung durch Abwasser und Schmutzwasser einer evtl. neuen Wohnbebauung nicht ausgelegt.</p> <p>Die Flächen dienen (trotz landwirtschaftlicher Nutzung) vielen schützenswerten bzw. seltenen Tieren als Wohnraum (Hasen, Kaninchen, Mäuse, Reptilien, Vögel) und als Jagd- und Nahrungsraum (diverse Greifvögel, Rehe, Dachs usw.) Die unmittelbare Nähe zu dem, durch die Stadt Schwerte ausgewiesenen Wildnissentwicklungsgebiet im Schwerter Wald unterstreicht diese wichtige Funktion. Eine Wohnbebauung würde die Tiere in diesem Gebiet und im angrenzenden</p> <p>Die Flächen sind seit jeher als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Eine Umwandlung in Flächen des allgemeinen Siedlungsbereichs würden die jahrelange Bemühungen von allen Seiten, diese Flächen zu schützen, mit einem Mal zu Nichte machen.</p> <p>Die Flächen dienen als unmittelbarer Rand des Schwerter Waldes als wichtige Naherholungsflächen für die Bürger der Stadt Schwerte. Eine mögliche Bebauung würde diese Funktion massiv beeinträchtigen.</p> <p>Die Flächen befinden sich im Aussenbereich der Stadt Schwerte. Da die vorrangige, gesetzlich vorgeschriebene Bebauung im Innenbereich der Stadt allerdings noch nicht abgeschlossen ist, muss daher auf eine Bebauung auf den betroffenen Flächen verzichtet werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebiets „Schwerter Wald“ beansprucht werden und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen speichern je nach Bodenart und Nutzung unterschiedlich viel Kohlenstoff. Besonders gute CO2-Speicher sind Grünland- und Moorböden. Mit der Festlegung eines ASB in der Größenordnung von 1,5 ha wird die Inanspruchnahme eines ackerbaulich genutzten Bodens für vertretbar gehalten. Die Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen sind im Rahmen der konkretisierten nachfolgenden Bauleitplanung zu bewerten.</p> <p>Eine Prüfung der Fläche anhand der Starkregenhinweiskarte NRW lässt keine Betroffenheit der Fläche bei den ermittelten Starkregenszenarien erkennen. Die Ausführungen zu der Belastung der Kanalisation richten sich an die nachfolgende Planungsebene.</p> <p>Das Wildnissentwicklungsgebiet liegt in etwa 240 m Entfernung zu dem regionalplanerisch festgelegten ASB. Eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Unabhängig von der Festlegung als ASB haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 des LEP NRW. Dieser Grundsatz ist im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die derzeitige politische Beschlusslage in der Stadt Schwerte wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung als ASB auf Ebene</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Eine weitere Bebauung in der Schwerter Heide würde durch das zu erwartende, zusätzliche Verkehrsaufkommen die vorhandene Infrastruktur massiv überlastet. Pro neuer Wohneinheit/Familie muss heutzutage im Randbereich mit 2 PKWs gerechnet werden, da hier keine vernünftige Anbindung an den ÖPNV besteht. Ein weiterer Ausbau der Strassen ist flächenmässig nicht mehr möglich und würde ökologisch keinen Sinn machen und finanziell nicht zu tragen sein.</p> <p>Dem Argument, durch die Zuführung der Flächen zum ASB würde eine Abrundung der bereits bebauten Flächen vollzogen und sich dadurch städtebaulich anbieten kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Wie Sie aus Luftbildern und aus den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ersehen können, würde durch eine Ausweisung als ASB keine Abrundung sondern im Gegenteil eine Erweiterung/Ausbeulung des ASB in die freie Natur erfolgen. Das kann aus Umweltschutzgründen nicht gewollt sein.</p> <p>Der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte hat in der Sitzung vom 02.03.2022 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss BPlan Nr. 197 "Auf der Ostenheide" aufzuheben.</p> <p>Dieser BPlan betrifft genau das betroffene Gebiet, das jetzt dem ASB zugeführt werden soll.</p> <p>Aus allen vorab aufgeführten Grünen fordere ich Sie auf, die Zuführung der betroffenen Flächen zum ASB nicht durchzuführen.</p>	<p>der Regionalplanung wird aus den dargelegten Gründen festgehalten. Letztlich obliegt es zudem der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa auch die o.g. Belange sowie der Versiegelungsgrad, die Verkehrserschließung oder die Entwässerung bzw. die Abführung von Niederschlägen, auch bei Starkregenereignissen, zu klären.</p>
245#1	<p>Die 30 ha große Fläche am Schwerter Wald in dichter Nachbarschaft zum Wildentwicklungsgebiet sollte dringend als Freifläche bestehen bleiben, da sie als wichtige Frischluftschneise dient, den letzten Teil des Grüngürtels des klimarelevanten Schwerter Waldes (und Wildentwicklungsgebietes) bildet, und somit über ein hohes</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wildtiervorkommen verfügt, das die Flächen als Lebensraum und zur Nahrungsaufnahme nutzt.</p> <p>Bereiche zum Schutz der Landschaft, sowie Naturschutzgebiete sind aktuell in Deutschland deutlich ungenügend ausgezeichnet, so das diese Fläche, als Landschaftsschutzgebiet deutlich nach einer abgeschlossenen Innenentwicklung ihren Schutzstatus verlieren sollte. Die Innenentwicklung ist in Schwerte lange nicht abgeschlossen.(§1,Abs.5 BauGB)</p> <p>Die Fläche an der Waldstraße hat als landwirtschaftlich genutzte Fläche gerade in der aktuellen Ukraine Krise eine besonders hohe Wertigkeit, um die Nahrungsmittelproduktion in der Region sicher zu stellen. Es kann nicht im Sinne des Klima und Naturschutzes liegen Flächen ,die bereit den Schutztitel Naturschutz tragen, der konventionellen Landwirtschaft zuzuführen.</p> <p>Dringend benötigt Schwerte diese Fläche, im Sinne des Hochwasserschutzes. Eine weitere Versiegelung auf der Schwerterheide würde zum Kollaps der Kanalisation bei Starkregen führen. Wassermassen, welche nicht mehr von der Kanalisation aufgenommen werden können,würden dramatische Folgen für Schwertes Altstadt nach sich ziehen.</p> <p>Das deutlich zurückgehende Grundwasser zeigt bereits, das der Bogen der Flächenversiegelung schon jetzt überspannt ist, Versickerungsflächen in dieser Größe (30 ha) als Grundwasserspeicher sind von oberster Bedeutung. Aus diesem Grund möchte Schwerte Schwammstadt werden, was im Widerspruch zu der Versiegelung von Flächen auf der grünen Wiese steht.</p> <p>Auch steht der Wunsch der Verwaltung nach Bebauung auf Freiflächen im Widerspruch zum ausgerufenen Klimanotstand in Schwerte.</p> <p>[Anlage: Fotos]</p>	<p>eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands und unterstützt insofern die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur.</p> <p>Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebiets „Schwerter Wald“ beansprucht werden und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt.</p> <p>Das Wildnisentwicklungsgebiet liegt in etwa 240 m Entfernung zu dem regionalplanerisch festgelegten ASB. Eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Unabhängig von der Festlegung als ASB haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 des LEP NRW. Dieser Grundsatz ist im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Prüfung der Fläche anhand der Starkregenhinweiskarte NRW lässt keine Betroffenheit der Fläche bei den ermittelten Starkregenszenarien erkennen. Die Ausführungen zu der Belastung der Kanalisation richten sich an die nachfolgende Planungsebene.</p> <p>Die derzeitige politische Beschlusslage in der Stadt Schwerte wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung als ASB auf Ebene der Regionalplanung wird aus den dargelegten Gründen festgehalten. Letztlich obliegt es zudem der kommunalen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Planungshoheit zu entscheiden, ob eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa auch die o.g. Belange sowie der Versiegelungsgrad, die Verkehrserschließung und die Entwässerung zu klären.</p>
246#1	<p>Der Erhalt von Grünflächen in Schwerte hat zu Zeiten in denen unsere Grundwasserspeicher sich nur sehr schwerlich wieder auffüllen, wir von Dürreperioden, und Starkregenereignissen betroffen sind eine Priorität, wie sie deutlicher nie war. Die Fläche an der Waldstraße ist 30 ha groß, dient als Frischluftschneise, und stellt den letzten Teil eines Bereiches am Schwerter Wald dar, aus dem das Wild aus dem Wald heraustreten kann, um Nahrung aufzunehmen. Tierarten wie die Schleiereule, Waldkauz, Steinkauz und Rotmilan haben ihr Jagdrevier auf diesen Flächen.</p> <p>Neben den ökologischen Aspekten, die Nachbarregionen inzwischen zur Entsiegelung von Flächen treibt ,geht es bei dem Erhalt von Grünflächen im intensiv bebauten Ruhrgebiet auch um einen wichtigen Beitrag zur regionalen Lebensqualität (wohnnaher Erholungsflächen) Dies sind Qualitäten, die nicht nur für die regionale Bevölkerung von hoher Bedeutung sind, sondern auch den Verbleib junger Menschen nach Ausbildung und Studium befördern.</p> <p>Die Änderung von Freifläche im Außenbereich in Siedlungsfläche überrascht zudem angesichts des hohen Leerstandes in Schwerte, aber auch eines hohen Potenzials an entwicklungsfähigen Brachflächen ,bzw. sich in der Entwicklung befindenden Flächen auf bereits erschlossenen Gebieten, denen man nicht durch bisher unbebaute Flächen auf der "grünen Wiese" gerecht wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands und unterstützt insofern die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur.</p> <p>Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebiets „Schwerter Wald“ beansprucht werden und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt.</p> <p>Eine Prüfung der Fläche anhand der Starkregenhinweiskarte NRW lässt keine Betroffenheit der Fläche bei den ermittelten Starkregenszenarien erkennen.</p> <p>Das Wildnisentwicklungsgebiet liegt in etwa 240 m Entfernung zu dem regionalplanerisch festgelegten ASB. Eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Grünzüge verbessern zudem die Frischluftzufuhr, was in Zeiten des Klimawandels mit zunehmender Erwärmung der Städte von wachsender Bedeutung ist.</p> <p>Die LSG Fläche am Schwerte Wald wird landwirtschaftlich genutzt. Gute landwirtschaftliche Böden sind gerade in Zeiten der Ukraine Krise, aber selbstverständlich auch darüber hinaus eine menschliche Lebensgrundlage. Bei einer Änderung in Siedlungsfläche würden der Landwirtschaft weitere 30ha Fläche verloren gehen, die als Ausgleichsfläche für eine Versiegelung entstehen. Es bedarf eines hochsensiblen und verantwortungsbewussten Umgangs mit diesen Flächen!</p>	<p>An der Festlegung als ASB auf Ebene der Regionalplanung wird aus den dargelegten Gründen festgehalten. Letztlich obliegt es der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.</p> <p>Unabhängig von der Festlegung als ASB haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 des LEP NRW. Dieser Grundsatz ist im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa auch artenschutzrechtliche Belange, der Versiegelungsgrad, klimaökologische Auswirkungen sowie die Eingriffsregelung zu klären.</p>
247#1	<p>Von einer geplanten Vergrößerung der Siedlungsfläche in dem landschaftsgeschütztem Gebiet direkt am Schwerter Wald gelegen, ist mit Blick auf den ökologischen und klimatischen Wert dieser Flächen abzuraten.</p> <p>Bezogen auf das kommunale Handlungskonzept Wohnen, welches in Schwerte 2015 entwickelt worden ist, auch nicht zeitgemäß, da diverse Wohneinheiten bereits geschaffen worden sind, aktuell mehrere Siedlungsgebiete auf bereits versiegelten, erschlossenen Flächen in der Planung bzw. Entstehung sind.</p> <p>Zusätzlich verfügt die Stadt Schwerte über große Lehrstände nicht nur in alten Gebäuden, sondern selbst neugebaute Eigenheime/Eigentumswohnungen stehen leer.</p> <p>Die Bevölkerungsprognose ist laut dieses Gutachtens rückläufig (Basisvariante = Fortschreibung der Entwicklungstrends der letzten Jahre (ab 2014; Grundlage = landesstatische Daten aus 2014)</p> <p>Danach reduziert sich die Bevölkerungszahl um 1.012 Personen auf 45.186 Einwohner (= - 2,2% / Basisjahr 2014))</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands und unterstützt insofern die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur.</p> <p>Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebiets „Schwerter Wald“ beansprucht werden und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Anhand der aufgeführten Fakten Wohnbedarf, Bevölkerungsprognose, Lehrstände, bereits entwickelte oder in der Planung stehende Wohneinheiten, ist Schwerte bereits überversorgt mit Siedlungsfläche. Flächen auf denen Regenwasser versickern kann, um den Grundwasserpegel aufzufüllen, Frischluftschneisen, Versickerungsflächen, CO2 Speicher, und Flächen für die Landwirtschaft stehen im Vergleich auf der "roten Liste", und bedürfen eines höheren Schutzes!</p> <p>Bitte überdenken Sie bei Ihren Entscheidungen, das einmal versiegelte Fläche nicht an anderer Stelle nachwächst. Flächen sind endlich, für das Leben auf der Erde aber unendlich wichtig!</p>	<p>An der Festlegung als ASB auf Ebene der Regionalplanung wird aus den dargelegten Gründen festgehalten. Letztlich obliegt es der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt dementsprechend auf der Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa auch der Versiegelungsgrad, die klimaökologischen Auswirkungen und die Entwässerung zu klären.</p> <p>Unabhängig von der Festlegung als ASB haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 des LEP NRW. Dieser Grundsatz ist im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>
365#1	<p>Die betreffende Fläche an der Waldstraße 2920#5 in Schwerte sollte aus Freifläche zum Klima und Tierschutz erhalten bleiben. Es ist eine Versickerungsfläche bei starken Regen und Heimat vieler wildlebender Tiere. Zu dem ist es eine Zuführung zum Grundwasserspeicher. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Vogelschutz Gebiet, das Feld dient als zusätzliche Quelle für die Nahrungsaufnahme. Eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche dient dem Menschen als Nahrungsquelle und den Tieren zusätzlich. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen würde die Natur stark beeinflussen. Die Fläche sollte nicht bebaut werden, da dieses viele Nachteile beinhalten würde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands und unterstützt insofern die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur.</p> <p>Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebiets „Schwerter Wald“ beansprucht werden und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Eine Prüfung der Fläche anhand der Starkregenhinweiskarte NRW lässt keine Betroffenheit der Fläche bei den ermittelten Starkregenszenarien erkennen.</p> <p>Das Wildnisentwicklungsgebiet liegt in etwa 240 m Entfernung zu dem regionalplanerisch festgelegten ASB. Ein EU-Vogelschutzgebiet befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt dementsprechend auf der Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa auch die artenschutzrechtlichen Belange, der Versiegelungsgrad, die Verkehrserschließung und die Entwässerung zu klären.</p>
295#1	<p>Für den Erhalt der Grünfläche an der Waldstrasse wurden in den letzten Monaten viele sachlich gut begründete Argumente durch die Bürgerinitiative Schwerterheide dargestellt. Aus diesem Grund wurde Anfang März bereits beschlossen die Fläche NICHT zu bebauen.</p> <p>Es handelt sich hier um ein Landschaftsschutzgebiet in unmittelbarer Nähe zum Wildentwicklungsgebiet. Viele Wildtiere haben hier noch Ihr Jagdtrevier.</p> <p>Des Weiteren hat uns der letzte Starkregen deutlich gezeigt, wie wichtig es ist nicht unnötig Flächen zu versiegeln. Hier haben uns die 30ha Versickerungsfläche vor Schlimmerem bewahrt.</p> <p>Ein weiterer Aspekt ist auch die Tatsache, dass die Gegend für viele ein Erholungsgebiet ist (nicht nur für die Bewohner der Schwerterheide) und hier Kinder noch bedenkenlos zur Fuß zur Schule gehen können. Bei über 100 Wohneinheiten und u.U. doppelt so vielen weiteren Fahrzeugen, die dann doch wieder über die Heidestrasse an der Schule vorbei fahren, nicht mehr möglich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands und unterstützt insofern die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur.</p> <p>Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebiets „Schwerter Wald“ beansprucht werden und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt.</p> <p>Eine Prüfung der Fläche anhand der Starkregenhinweiskarte NRW lässt keine Betroffenheit der Fläche bei den ermittelten Starkregenszenarien erkennen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Das Wildnisentwicklungsgebiet liegt in etwa 240 m Entfernung zu dem regionalplanerisch festgelegten ASB. Eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Die derzeitige politische Beschlusslage in der Stadt Schwerte wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung als ASB auf Ebene der Regionalplanung wird aus den dargelegten Gründen festgehalten. Letztlich obliegt es der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt dementsprechend auf der Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa auch der Versiegelungsgrad, die Verkehrserschließung und die Entwässerung bzw. die Abführung von Niederschlägen, auch bei Starkregenereignissen, zu klären.</p>
362#1	<p>die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Schwerte bittet Sie, die Anregung zum oben genannten Sachverhalt nicht zu beraten und die ASB-Fläche aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mit Mehrheit wurde am 02.03.2022 der politische Wille der Fraktionen die Grünen, FDP und CDU im Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen wie folgt beschlossen:</p> <p>1.) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 197 "Auf der Ostenheide" vom 23.06.2021 wird aufgehoben. 2.) Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte im Parallelverfahren wird nicht durchgeführt. Die Darstellung der Fläche wird nicht geändert. 3.) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nicht durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nicht durchgeführt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands und unterstützt insofern die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur.</p> <p>Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebiets „Schwerter Wald“ beansprucht werden</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Somit sind eine mögliche städtebauliche Entwicklung und Wohnbebauung in diesem Bereich nicht gewünscht. Nach allen Abwägungen bietet sich diese hier auch nicht an. Vor dem Hintergrund durch die Gerichtbarkeit, Planungsschärfe in die Entwicklung dieses Bereichs zu ermöglichen, bitten wir um Absetzung und Streichung im Regionalplan Ruhr.</p>	<p>und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt.</p> <p>Die derzeitige politische Beschlusslage in der Stadt Schwerte wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung als ASB auf Ebene der Regionalplanung wird aus den dargelegten Gründen festgehalten. Letztlich obliegt es der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.</p>
396#1	<p>Mit erschrecken habe ich erfahren, dass die ausgewiesene Fläche auch weiterhin dem allgemeinen Siedlungsbereich zugeführt werden soll.</p> <p>Die Flächen werden als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt, gerade in diesen Zeiten halte ich es für unverantwortlich weitere Flächen dem Anbau zu entziehen. Es ist sehr wichtig, nicht in eine weitere Abhängigkeit durch Importe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu kommen.</p> <p>Der nächste Aspekt der gegen ein Umwidmung spricht, ist eindeutig der Klimaschutz. Die Flächen sind wichtige CO2 Speicher, auch dienen sie als Versickerungsfläche für Regenwasser bzw. Starkregen. Als direkter Anreihner der Waldstraße habe ich das Bild wie das Wasser der Unwetter im Juli 2021 die Waldstraße hinuntergeschossen ist noch vor Augen. Wir haben das Wasser ununterbrochen aus unserem Keller pumpen müssen. Ich mag nicht darüber nachdenken wie es gewesen wäre, wenn die Felder versiegelt gewesen wären. Unser Sohn hat darauf verzichtet mit uns am 19 Juli in den Urlaub zu fahren. Da wir Angst hatten, die Starkregen wiederholen sich. Die Kanäle der Waldstr. nehmen das Wasser schon bei kurzfristigem Starkregen nicht mehr auf und bei uns steht der Keller unter Wasser. Auf dem Grundstück der nahen Heideschule wurden in die Grünflächen Versickerungsflächen mit erhöhtem Rand eingearbeitet, damit das Wasser nicht die Heidestr. überspült. Wie es verantwortet werden kann, bei</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands und unterstützt insofern die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur.</p> <p>Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebiets „Schwerter Wald“ beansprucht werden und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen speichern je nach Bodenart und Nutzung unterschiedlich viel Kohlenstoff. Besonders gute CO2-Speicher sind Grünland- und Moorböden. Mit der Festlegung eines ASB in der Größenordnung von 1,5 ha wird die Inanspruchnahme eines ackerbaulich genutzten Bodens für vertretbar gehalten. Die Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen sind im</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>dieser bekannten Problematik, die natürlichen Versickerungsflächen zu versiegeln erschließt sich mir nicht. Es ist absolut verantwortungslos.</p> <p>Da sich die Flächen im Aussenbereich der Stadt Schwerte befinden und die gesetzlich vorgeschriebene vorrangige Innenbebauung noch lange nicht abgeschlossen ist, kann es nicht sein, das man dieses seit jeher ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet, das im überigen vielen schützenswerten Tieren als Wohn-Jagd und Nahrungsraum dient zu überbauen.</p> <p>Ein weiteres Problem sehe ich durch das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen, auf der Schwerterheide ist außer einer Gaststätte und einem Frisör keine Infrastruktur vorhanden. Meines Wissens nach gibt es auch in der örtlichen Grundschule und im Kindergarten keine freien Kapazitäten mehr. Diese wurde bei den Bauvorschlägen überhaupt nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Darstellung durch die Zuführung der Flächen zum ASB würde eine Abrundung der bereits bebauten Flächen erfolgen, widerspreche ich. Es würde eine Ausbeulung des ASB in die vorhandene Natur erfolgen. Auf Karten und Luftbildern eindeutig zu sehen.</p> <p>Der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen hat am 02.03.2022 beschlossen die Aufstellung des Bebauungsplanes 197 aus oben genannten Gründen nicht weiter zu verfolgen, warum trotzdem die Aufnahme der Flächen zum ASB weiter verfolgt werden ist mir nicht ersichtlich. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt, hofft man auf eine Änderung der politischen Machtverhältnisse in Schwerte um doch gewissenlos Profit aus den Flächen zu schlagen.</p>	<p>Rahmen der konkretisierten nachfolgenden Bauleitplanung zu bewerten.</p> <p>Eine Prüfung der Fläche anhand der Starkregenhinweiskarte NRW lässt keine Betroffenheit der Fläche bei den ermittelten Starkregenszenarien erkennen. Die Ausführungen zu der Belastung der Kanalisation richten sich an die nachfolgende Planungsebene.</p> <p>Das Wildnisentwicklungsgebiet liegt in etwa 240 m Entfernung zu dem regionalplanerisch festgelegten ASB. Eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Unabhängig von der Festlegung als ASB haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 des LEP NRW. Dieser Grundsatz ist im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die derzeitige politische Beschlusslage in der Stadt Schwerte wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung als ASB auf Ebene der Regionalplanung wird aus den dargelegten Gründen festgehalten. Letztlich obliegt es der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt dementsprechend auf der Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa auch artenschutzrechtliche Belange, der Versiegelungsgrad, die Verkehrserschließung und die Entwässerung bzw. die Abführung von Niederschlägen, auch bei Starkregenereignissen, zu klären.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Aus den oben genannten Gründen fordere ich Sie auf, die Zuführung der betroffenen Flächen zum ASB zu unterlassen.</p>	
273#1	<p>der vorstehend genannte Eintrag ist überholt, da der für die Stadt Schwerte zuständige Ausschuss Planen, Bauen Wohnen in seiner Sitzung vom 2. März 2022 beschlossen hat, den Aufstellungsbeschluss bezüglich des Bebauungsplans 197 Ostenheide, hierbei handelt es sich um die oben angegebene Fläche, zurückzunehmen.</p> <p>Es handelt sich auch vorliegend nicht um eine Grundierung einer Siedlungsfläche, sondern einen eigenständigen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereich, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.</p> <p>Die Fläche ist eine der wenigen Flächen des angrenzenden Schwerterwaldes, der im übrigen auf Dortmunder Seite durch direkte Bebauung und in westlicher Richtung durch die B 236, komplett eingegrenzt bzw. abgeschnitten ist. Die Fläche stellt insoweit den letzten "Vorgarten" dar, an dem das Bild aus dem Wald austreten kann und dient im übrigen einer Vielzahl von Vögeln als Nahrungsraum.</p> <p>Weiterhin befindet sich in unmittelbarer Nähe die unter Tunnelung einer Eisenbahnstrecke, für die im Falle einer Bebauung im Falle von Starkregenereignissen mit einer Abführung des Oberflächenwassers in Richtung Eisenbahntunnel zu rechnen ist. Die vorhandene Kanalisation ist bereits jetzt bei Starkregenereignissen überlastet, mit entsprechenden Folgen für die insgesamt tieferliegenden Siedlungsgebiete.</p> <p>Eine wohnbauliche Entwicklung dieses Bereiches als ASB ist aufgrund der vorgenannten Umstände nicht angezeigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands und unterstützt insofern die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur.</p> <p>Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebietes „Schwerter Wald“ beansprucht werden und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt.</p> <p>Eine Prüfung der Fläche anhand der Starkregenhinweiskarte NRW lässt keine Betroffenheit der Fläche bei den ermittelten Starkregenszenarien erkennen. Die Ausführungen zu der Belastung der Kanalisation richten sich an die nachfolgende Planungsebene.</p> <p>Das Wildnisentwicklungsgebiet liegt in etwa 240 m Entfernung zu dem regionalplanerisch festgelegten ASB. Eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Die derzeitige politische Beschlusslage in der Stadt Schwerte wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung als ASB auf Ebene</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>der Regionalplanung wird aus den dargelegten Gründen festgehalten. Letztlich obliegt es der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa auch artenschutzrechtliche Belange oder die Entwässerung bzw. die Abführung von Niederschlägen, auch bei Starkregenereignissen, zu klären.</p>
350m#1	<p>Der Entwicklung von Wohnbauflächen stehen politische und naturgegebene Verhältnisse entgegen. Die erst in der jüngsten Zeit vom Rat der Stadt Schwerte abgelehnte Bebauung im Schwerter Norden hätte bei Realisierung gravierende Bedenken missachtet.</p> <p>So wäre das gem. Waldfunktionkarte des Landes NRW intensivst genutzte Freiraumgebiet der Region durch das Heranrücken einer verdichteten und inselartigen Wohnbebauung im äußersten Bereich des Stadtgebietes in seiner Erholungseigenschaft deutlich reduziert worden. Die vom LANUV im Lauf der vergangenen Jahre festgestellten klimatischen Verhältnisse zu der in Rede stehenden Wohnbaufläche hätten deutliche Veränderungen bei den Hitzetagen und auch bei der Kaltluftproduktion für das Gehrenbachtal gebracht. Diesen Zusammenhang hatte Prof. Dr. Karpe bereits vor seinem Ruf zur UN im Rahmen seiner Tätigkeit beim INFU an der Univ. Dortmund festgestellt. Damals ging es beim Ausbau der BAB A1 um die Auswirkungen von Lärmschutzwällen als Kaltluftbremsen für die Schwerter Innenstadt.</p> <p>Die Entwicklungen von Flächen müssen angesichts der klimatischen Veränderungen übergreifend angegangen werden. Das katastrophale Niederschlagsgeschehen im Jahr 2021 hat Schwerte im Süden erreicht. Die Annahme, dass ein solches Ereignis auch den südlichen Haarstrang - hier den</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands und unterstützt insofern die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur.</p> <p>Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebiets „Schwerter Wald“ beansprucht werden und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt.</p> <p>Eine Prüfung der Fläche anhand der Starkregenhinweiskarte NRW lässt keine Betroffenheit der Fläche bei den ermittelten Starkregenszenarien erkennen. Die Ausführungen zu der Belastung der Kanalisation richten sich an die nachfolgende Planungsebene.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Schwerterwald - erreicht, ist gut zu begründen. Jedoch ist bei einer weiteren Planung zu berücksichtigen, dass hier zusätzlich erhöhte Sicherheitsanforderungen durch die IC-Strecken der DB und ganz besonders durch die Lage des Gebietes im Einzugsbereich der Gehrenbachtalsperre (DIN 19700) bestehen. Bisher ist das Einzugsgebiet nur in geringem Maße für eine Bebauung freigegeben worden.</p> <p>Die Anpassung der Talsperre an die Sicherheitsanforderungen der DIN 19700 würden jedoch gravierend in den Haushalt der Stadt bzw. den ihrer Töchter eingreifen und vermutlich überfordern. Auf die veränderten Bemessungsdaten bez. Hochwasser wird Bezug genommen.</p> <p>Wie bereits oben angesprochen, liegen auch hier Verkehrsverhältnisse/ Immissionsbelastungen vor, die eine weitere Entwicklung auf der Schwerterheide im Prinzip ausschließen. Die Lärmkartierungen der Deutschen Bahn, die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellt werden, zeigen bereits heute in den Wohngebieten der Heide deutliche Überschreitungen. Das OVG - Münster hat aber zur Nutzung der Wohngrundstücke abschließend festgelegt, dass bei der Beurteilung der Lärmverhältnisse nicht nur der Innenbereich der Wohnungen sondern insbesondere die zum Wohnbereich gehörigen Terrassenflächen zählen. Als Immissionsquellen sind der Straßenverkehr BAB A1 und der Schienenverkehr Achse Schwerte-Hamm und Schwerte - Dortmund zu nennen.</p> <p>Mit den Landschaftsschutzflächen wird - je nach Antragsteller - kaum nachvollziehbar umgegangen, wie das in Schwerte mehrfach festzustellen ist. Wenn Schwerte als Klimastadt sich selbst die Beschränkungen der Inanspruchnahme des Außenbereichs auferlegt hat, dann muß die Frage nach Wohnflächen im Innenbereich der Stadt beantwortet werden. Hier bieten sich Bereiche an, die unter dem Begriff "Sanierungsgebiet" einer solchen Nutzung zugeführt werden sollten. Da sind z.B. der Bereich zwischen Stadtkern und Hoesch</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa auch klimaökologische Auswirkungen, immissionsschutzrechtliche Auswirkungen oder die Entwässerung bzw. die Abführung von Niederschlägen, auch bei Starkregenereignissen, zu klären.</p> <p>Unabhängig von der Festlegung als ASB haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 des LEP NRW. Dieser Grundsatz ist im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sowie der bereits weitgehend erschlossene ungenutzte Planbereich süd-westlich von Hoesch zu nennen.	
482m#1	<p>mit großem Bedauern haben wir aus der Presse erfahren, dass das geplante Bauvorhaben an der Waldstraße in Schwerte nicht umgesetzt werden soll.</p> <p>Natürlich können wir die Anwohner verstehen, die ihren schönen Ausblick nicht durch neue Häuser verstellt bekommen möchten und was liegt da näher, als seine Abneigung unter den Mantel des Umweltschutzes zu packen? Dieser zieht schließlich immer! Wir sind jedoch der Ansicht, dass es durchaus möglich (und auch angedacht) ist, mit vernünftigen Konzepten viel für den Umweltschutz zu tun, wie z. B. durch Garagendachbegrünung, Sickerpflaster, Zisternen usw.</p> <p>Seit Jahren beklagt Schwerte rückläufige Einwohnerzahlen. Die Schwerterheide ist ein begehrter Wohnort durch seine Nähe zur Autobahn und dem Schwerter Wald sowie der kurzen Entfernung nach Dortmund. Davon zeugt nicht zuletzt auch das große Interesse an dem Bauvorhaben. Warum also sollte die Stadt sich diese Möglichkeit entgehen lassen, um mehr Bürger nach Schwerte zu holen?</p> <p>Wir finden es sehr schade, dass bei dem Bauvorhaben an der Waldstraße offensichtlich nur auf einige wenige, dafür jedoch umso lautere Stimmen gehört werden soll, die sich gegen das Bauvorhaben auflehnen. Die hierbei genannten Begründungen können wir kaum nachvollziehen.</p> <p>Wir sind ausdrücklich für die Umsetzung des Bauvorhabens, obwohl wir ebenso in unmittelbarer Nähe zur Waldstraße wohnen! Denn eins ist klar: Auch diejenigen, die jetzt in „letzter Reihe“ wohnen, sind irgendwann einmal jemandem vor die Nase gesetzt worden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplan wird an der Festlegung als ASB festgehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
826m#1	<p>Seit meiner Geburt wohne ich in Schwerte, genauer gesagt auf der Schwerterheide. Seit einigen Jahren bin ich in meiner Freizeit ehrenamtlich für die Schwerter Turnerschaft als Übungsleiterin tätig und habe mein Abitur am FBG gemacht. Demnächst möchte ich gerne mit meinem Freund, der aus Essen stammt, zusammenziehen, ein Haus bauen. Hierfür haben wir uns Schwerte ausgesucht und uns riesig gefreut, als wir erfahren haben, dass demnächst hier gebaut werden soll. Das Baugebiet "Auf der Ostenheide", nicht weit von meinem jetzigen Zuhause, sollte es sein. Umso enttäuschter waren wir jetzt, als wir von dem Rückzieher der CDU gehört haben, was die ursprüngliche Zustimmung zu diesem Bauvorhaben angeht, mit einer nicht nachvollziehbaren Begründung!</p> <p>Seit Jahren sind Schwertes Einwohnerzahlen rückläufig, das Baugebiet auf der Schwerterheide würde eine gute Möglichkeit bieten, dem entgegenzuwirken. Alternative Grundstücke sind in Schwerte rar gesät bis nicht vorhanden. Diese Situation lässt uns junge Leute immer mehr in andere Städte wegziehen. Ich lebe gerne in Schwerte, doch leider gibt es nun für uns keine andere Möglichkeit, als unser zukünftiges Zuhause in einer anderen Stadt zu suchen und so auch die ehrenamtliche Tätigkeit im Sportverein aufgeben zu müssen. Wir hoffen daher sehr, dass das geplante Bauvorhaben doch noch umgesetzt werden kann.</p> <p>Ich finde es äußerst schade, dass solch eine wunderbare Möglichkeit für Schwerte, seine Einwohnerzahlen zu steigern aufgrund weniger Stimmen gegen das Bauvorhaben, nicht umgesetzt wird.</p> <p>Ich selbst wohne im direkten Umfeld des potentiellen Baugebietes und bin ausdrücklich für die Umsetzung des Baugebietes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplan wird an der Festlegung als ASB festgehalten.</p>
960m#1	<p>Ich wohne derzeit noch in Essen, hatte jedoch den großen Wunsch, mir mit meiner Freundin eine Familie in einem neuen Eigenheim in Schwerte aufzubauen. Wir waren sehr erfreut, als wir erfuhren, dass dies auf der Schwerterheide möglich werden sollte. Leider ist nun die Enttäuschung umso größer, da ja nun</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplan wird an der Festlegung als ASB festgehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>das geplante Bauprojekt in der Waldstraße vorerst gestoppt wurde, wie man hört, aufgrund von politischen Ränkespielen. Sehr schade! Da ja die Planung und Umsetzung von neuen Bauvorhaben einige Jahre in Anspruch nimmt, wird uns somit die Gelegenheit verwehrt, unseren neuen Lebensmittelpunkt in Schwerte zu finden.</p> <p>Es ist mir unverständlich, dass in Zeiten von Wohnungsknappheit eine bisherige Ackerfläche nicht in Bauland umgewandelt werden soll, wenn es zudem in der Stadt keine weitere, noch freie Möglichkeit gibt, ein Grundstück zu erwerben. Bei sämtlichen, derzeit in Schwerte geplanten Bauvorhaben für Eigenheime besteht eine lange Warteliste, so dass es höchst unwahrscheinlich ist, ein Grundstück erwerben zu können. Ich bitte daher, die Ablehnung noch einmal zu überdenken.</p> <p>Ich bin ausdrücklich für die Umsetzung des Baugebietes.</p>	
Sprockhövel		
805m#1	<p>ich bin zusammen mit meiner Tante [anonymisiert] (Flurstück [anonymisiert]) Eigentümer verschiedener landwirtschaftlicher Nutzflächen im Bereich Niedersprockhövel.</p> <p>[Abbildung anonymisiert]</p> <p>Wir bitten um Einbeziehung der vorgenannten erwähnten Flächen in den Allgemeinen Siedlungsbereich in der Form, wie sie bereits in den Entwurf des Regionalplans eingeflossen ist. Die Eingabe dient zur Verdeutlichung, dass wir als Eigentümer mit der Ausweisung in der vorliegenden weiterhin einverstanden sind. Hierbei handelt es sich um die folgenden in den Übersichtskarten in rot umrandeten Flächen:</p> <p>[Abbildung anonymisiert]</p> <p>1. Bestehender Regionalplan Alt [Abbildung anonymisiert]</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der ersten Beteiligung wurde eine überwiegend inhaltsgleiche Anregung vorgebracht (Datensatz-Nr. 3460#1). Ergänzend wurde in der vorliegenden Stellungnahme darauf hingewiesen, dass vorsorglich einer Änderung in eine gewerbliche Nutzung widersprochen wird.</p> <p>Eine Änderung von ASB in GIB im RP Ruhr ist für den Bereich nicht beabsichtigt. Die Umsetzung und Konkretisierung der Planung obliegt der nachfolgenden Planungsebene der Bauleitplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Zu erkennen ist, dass die Flächen überwiegend in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen sind.</p> <p>2. Entwurf des Regionalplan 2018 [Abbildung anonymisiert]</p> <p>Die Fläche ist im 1. Entwurf des Regionalplans als Allgemeiner Siedlungsbereich gekennzeichnet.</p> <p>3. Entwurf des Regionalplan Juli 2021</p>  <p>Entwurfssfassung Juli 2021</p>  <p>Entfallene Festlegungen Entwurfssfassung 2021.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Rücknahme Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und Bereich Zeche Alte Hase Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereich.</p>  <p>Änderungen Entwurfsfassung 2021 Ausweisung als Allgemeine Siedlungsbereiche und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)</p> <p>[Auszug aus der Erwiderungssynopse der Öffentlichkeit, Datensatz-Nr. 3460#1]</p> <p>Wir bitten um Einbeziehung der vorgenannten erwähnten Flächen in den Allgemeinen Siedlungsbereich in der Form, wie sie bereits in den aktuellen Entwurf des Regionalplans eingeflossen ist. Die Eingabe dient zur Verdeutlichung, dass wir als Eigentümer mit der Ausweisung in der vorliegenden Form weiterhin einverstanden sind. Widersprochen wird allerdings vorab eine Änderung der Ausweisung insbesondere des Flurstück 85 in eine gewerbliche Nutzung wie dies bei der Nachbarfläche „Alte Haase“ erfolgt ist.</p> <p>Für Fragen bzw. Erläuterungen hinsichtlich der zuvor gemachten Ausführungen stehe ich im Namen der oben</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	genannten Eigentümerin gerne zu einem Gespräch zur Verfügung.	
Voerde		
895m#1	<p><u>Ehemaliger Kraftwerksstandort Voerde</u></p> <p>Gemeinsam mit der Stadt Voerde erarbeiten wir derzeit das zukünftige Nutzungskonzept, das sich innerhalb der Zulässigkeit der Ausweisungen eines „Regionalen Kooperationsstandortes“ bewegt. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr wird die östlich der Bahntrasse gelegene Fläche, im bisherigen Regionalplan Düsseldorf (GEP 99) als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt, nun als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ausgewiesen.</p> <p>Wir möchten vermeiden, dass diese Ausweisung die gemeinsam mit der Stadt Voerde geplante städtebauliche Entwicklung der ehemaligen Kraftwerksfläche beeinträchtigt. Die Ausweisung darf nicht dazu führen, dass das aus § 7 Abs. 2 S. 1 ROG ergebende Abwägungsgebot nicht ausreichend berücksichtigt wird.</p> <p>Aus dem Gebot der Rücksichtnahme geht hervor, dass „bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen [sind]“. Die Erkennbarkeit unserer Belange ist in der vorliegenden Konstellation gegeben, da ein bereits dargestellter „Regionaler Kooperationsstandort“ insbesondere der Ansiedlung stark emittierender Nutzungen dient. Eine heranrückende Wohnbebauung würde hier zu massiven Einschränkungen der Ansiedlung von Betrieben und ihrer Betriebsweise führen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung des ASB erfolgt im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung. Auch die Stadt Voerde unterstützt im Zuge ihrer Stellungnahme zur Entwurfsfassung des RP Ruhr von 2018 die Ergänzung des ASB und hat darüber hinaus eine weitere Arrondierung gefordert (siehe Anregung aus der ersten Beteiligung: 1587#11).</p> <p>In den ASB sind laut Durchführungsverordnung zum LPIG Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. D.h. es verbleiben im Rahmen der Bauleitplanung Möglichkeiten, durch die räumliche Zuordnung verschiedener Baugebiete den Belangen des Immissionsschutzes im Übergang zum GIB Rechnung zu tragen und in den Randbereichen der ASB weniger stöempfindliche Nutzungen (wie z.B. wohnverträgliches Gewerbe) unterzubringen.</p> <p>Daneben besteht die Möglichkeit, in Bebauungsplänen in den nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aus Gründen des Immissionsschutzes gezielt Festsetzungen zu treffen, durch die auf andere Weise als durch (bloße) räumliche Trennung der sich sonst beeinträchtigenden Baugebiete der notwendige Immissionsschutz erreicht werden kann (z.B. durch Festsetzung von Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen oder durch Festsetzung von baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir bitten daher darum, die Ausweisung „Allgemeiner Siedlungsbereich“ zurückzunehmen bzw. an anderer Stelle im Gemeindegebiet Voerde vorzunehmen, sodass bilanziell die erforderlichen Wohnbauflächen ausgewiesen sind.	
Witten		
265#1	<p>Auf die Veröffentlichung des Regionalplans Ruhr und die damit verbundene zweite Beteiligung der Öffentlichkeit nehmen wir Bezug.</p> <p>Das Werksgelände [anonymisiert] liegt im Ruhrtal in Witten-Herbede. Im ersten Regionalplanentwurf von 2018 wurde unser Betriebsgelände als Allg. Siedlungsbereiche (ASB), Allg. Freiraum- und Agrarbereiche und teilweiser Überlagerung als Überschwemmungsgebiet dargestellt.</p> <p>Eine Ausweisung unserer Betriebsflächen als GIB im Entwurf des Regionalplans Ruhr erfolgte seinerzeit deshalb nicht, weil eine Betriebsfläche mit einer Größe von unter 10 ha im Regionalplan in Verbindung mit der Darstellungsschwelle von 10 ha nicht dargestellt wird.</p> <p>Die Stadt Witten hatte seinerzeit bzgl. unseres Betriebsstandortes die nachfolgende Formulierung in den Entwurf der Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr mit aufgenommen:</p> <p>„Klarstellende Regelung für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbebetrieben außerhalb von GIB - [anonymisiert] im Stadtteil Herbede: Im rechtskräftigen Regionalplan ist das Gelände [anonymisiert] im Stadtteil Herbede Bestandteil des ASB. Im Entwurf des Regionalplans ist die Fläche als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt und wird zudem in Teilen durch die Festlegung als Überschwemmungsgebiet überlagert. Die geplante Darstellung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund verschiedener Anregungen aus der ersten Beteiligung zum RP Ruhr (vgl. Datensatz-Nr. 1428#149, 2575#4, 487#1) wurde der Bereich des Werksgeländes als ASB festgelegt. Mit der Festlegung wird sowohl den tatsächlich baulich geprägten Flächen als auch insbesondere den im FNP der Stadt Witten dargestellten baulichen Nutzungen Rechnung getragen. Der Bereich nordwestlich ist als gemischte Baufläche dargestellt, südlich angrenzend als gewerbliche Baufläche. Die baulich genutzten Flächen liegen damit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha. Die angrenzenden Flächen sind als Grünflächen dargestellt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Ziel 1.2-1 des RP Ruhr „Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern“ ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.</p>

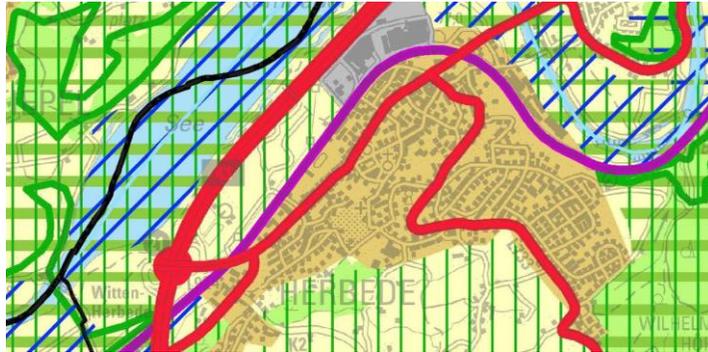
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>des Betriebes im Regionalplanentwurf steht einer nachhaltigen Standortentwicklung entgegen. Die regionalplanerische Darstellung sollte der tatsächlichen Nutzung angepasst werden, so dass eine betriebliche Entwicklung am Standort sichergestellt ist. Hierzu wird vorgeschlagen, zunächst noch einmal zu prüfen, ob sich die Flächen auf Grund des Umfangs, der Nutzungsintensität und der Lage - angrenzend an die ASB-Festlegung für den Stadtteil Herbede - nicht doch für eine Festlegung als GIB eignet. Mindestens aber sollte eine klarstellende Regelung in den Regionalplan Ruhr aufgenommen werden, um die Entwicklungsperspektiven von Betrieben außerhalb der GIB zu stärken."</p> <p>Aufgrund der Anregungen / Einwände seitens der Stadt Witten, der IHK Mittleres Ruhrgebiet, Bochum und der Firma [anonymisiert] (s. Beteiligungs-Synopse Nr. 487#1, 1428#149 und 2575#4) wurde im jetzt veröffentlichten zweiten Entwurf die Ausweisung als Allg. Freiraum- und Agrarbereich und Überschwemmungsgebiet herausgenommen, so dass das Gebiet jetzt als ASB eingestuft ist.</p> <p>Leider vermissen wir die eindeutige Klarstellung, dass der nachhaltige Fortbestand, die künftigen Entwicklungen, die Erweiterungs- und Modernisierungsplanungen sowie die Bau- und Investitionsvorhaben unseres Betriebes, wie sie aktuell auch geplant sind, durch die Ausweisung als ASB nicht gefährdet sind. Die Planung und der Betrieb zukünftiger Produktionsanlagen ist für den Fortbestand und die Entwicklung sowie Sicherstellung unseres Betriebes und dessen Bedürfnisse zwingend erforderlich.</p> <p>Die derzeitige zeichnerische Darstellung des Unternehmens, in den aktuellen Entwürfen des Regionalplans, beträgt nur ca. 5,4 ha, was in etwa der bebauten Fläche entspricht. Die unbebaute Fläche [...] wurde bisher nicht als GIB erfasst [...]. Diese</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>unbebaute Fläche dient außerdem als Erweiterungsfläche und zur Bestandssicherung des Betriebes und ist ca. 5,2 ha groß.</p> <p>[...] Das gesamte Betriebsgelände umfasst also ca. 16,2 ha und wäre damit als GIB auszuweisen. [...]</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen regen wir hiermit an, unser Betriebsgelände am traditionsreichen Stahlstandort einschließlich notwendiger Erweiterungsflächen im Regionalplan als GIB auszuweisen, um alle Bedenken ausräumen zu können. [...]</p> <p>Wir bitten um Prüfung, entsprechende Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken zur langfristigen Entwicklungsperspektive des Werkes und um Stellungnahme.</p>	
804m#1	<p>in Vertretung der oben genannten Eigentümerin bitte ich um Einbeziehung eine Fläche im Bereich Witten, Gemarkung Westherbede, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] in den allgemeinen Siedlungsbereich.</p> <p>1. Bestehender Regionalplan Alt [Abbildung anonymisiert]</p> <p>Bestehender Regionalplan Alt Im Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg mit Entwicklungsstand 2011, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, Blatt 2, ist der Bereich des in Rede stehenden Flurstückes als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt.</p> <p>2. Entwurf des Regionalplan mit Stand 2018 [Abbildung anonymisiert]</p> <p>Im 1. Entwurf des Regionalplans wurde der an die Flächen angrenzende Bereich des allgemeinen Siedlungsbereichs nicht nachvollziehbar stark zurückgenommen. Die Planung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der in der Änderung benannte Bereich liegt im aktuellen Entwurf des RP Ruhr bereits vollständig innerhalb des ASB.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

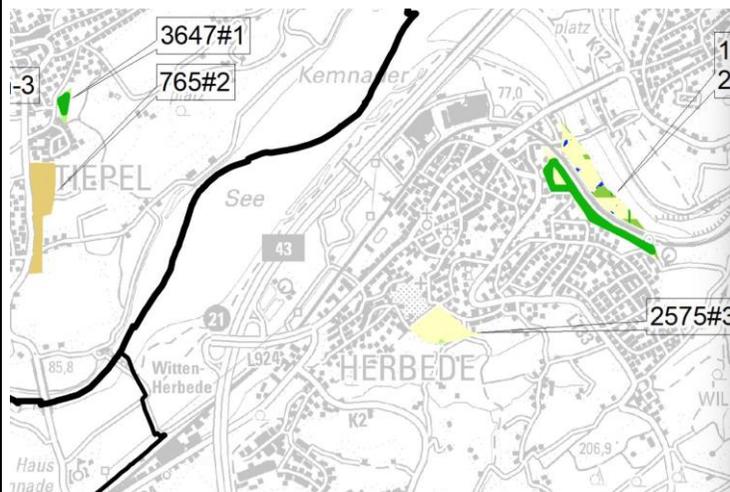
berücksichtigt somit in keinsten Weise die vorhandene Situation der vorliegenden Bebauung in diesen Bereichen.

2. Entwurf des Regionalplan mit Stand Juli 2021



Entwurfsfassung Juli 2021

Im 2. Entwurf des Regionalplan mit Stand Juli 2021, ist der Bereich des in Rede stehenden Flurstückes wieder in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz eingezogen worden.



ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Änderungen Entwurfsfassung 2021. Der Bereich der Fläche ist entgegen der ursprünglichen Planung wieder dem Bereich des Allgemeinen Siedlungsbereichs zugeordnet worden. Dies erfolgt auf Anregung der Stadt Witten, da in diesem Bereich auch der Standort der Hardenstein-Gesamtschule liegt. Die Einwendung der Stadt Witten ist untenstehend dargestellt.</p> <p>[Auszug aus der Erwiderungssynopse der Öffentlichkeit, Datensatz 491#1 und 491#3]</p> <p>Vorschlag 2022 zukünftige Ausweisung im Regionalplan im Auftrag der Eigentümerin: [Abbildung anonymisiert]</p> <p>Bei dem Flurstück [anonymisiert] handelt es sich um den Gartenlandbereich einer bestehenden Wohnbebauung, die sich hervorragend für eine Hinterlandbebauung eignet. Aus Sicht des Unterzeichners ist dieser Bereich bereits heute dem § 34 Gebiet zuzuordnen. Die Erschließung ist gesichert durch die unmittelbare Lage an der Straße. Daher bittet die oben genannte Eigentümerin um abschließende Einbeziehung der Fläche in den Allgemeinen Siedlungsbereich entsprechend der bestehenden Ausweisung im Alten Regionalplan und des Vorschlags zur Änderung der Stadt Witten.</p> <p>Für Fragen bzw. Erläuterungen hinsichtlich der zuvor gemachten Ausführungen stehe ich im Namen der oben genannten Eigentümerin gerne zu einem Gespräch zur Verfügung.</p>	
ASB für zweckgebundene Nutzungen		
Duisburg		
467m	Zu "Autobahnkreuz Duisburg-Kaiserberg (Duisburg)" Änderungen in dem Dokument unklar:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>"Mit der Festlegung sollen vor den Hintergrund des zunehmenden LKW-Transitverkehrs unmittelbar an der Autobahn gelegene zusätzliche LKW-Stellplätze geschaffen werden, um in innerstädtischen Wohn- und Gewerbegebieten möglichen Parksuchverkehr zu verhindern."</p> <p>Dies ist inakzeptabel, mit Steuergeldern Parkplätze zu ermöglichen, die von den Unternehmen zu stellen sind, ist eine Subvention. Man kann einfach und simpel LKW-Parkverbotszonen ausweisen. Dass man die Betriebskosten für Logistik auf die Allgemeinheit umlegt ist nicht verursachendgerecht. Dies Kosten müssen sich im Produkt widerspiegeln.</p>	<p>Die Finanzierung von Vorhaben wird nicht im Regionalplan geregelt und ist insofern raumordnerisch nicht relevant.</p>

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Breckerfeld

<p>15p#1</p>	<p>Planungsprojekt „Neues Gewerbegebiet in Breckerfeld, südlich Königsheider Kopf“</p> <p>In meinem Schreiben vom 20.12.2018, einschließlich der Anlagen:</p> <p>Brief an den Bürgermeister der Stadt Breckerfeld vom 18.01.2018, Antwortbrief des Bürgermeisters vom 08.06.2018, WP Pressebericht über den Protest der Bürger am Brauck,</p> <p>habe ich im Auftrag der Anwohner und Eigentümer der Ortschaft Brauck Ihnen unsere Ablehnung des oben genannten Planungsprojektes mitgeteilt. Da sich in der Zwischenzeit an dieser Ablehnung nichts geändert hat, bitten wir Sie, unsere Sorgen und Bedenken in Ihren zukünftigen Gesprächen, Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 371#1) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.</p>
--------------	---	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Duisburg		
54p#1	<p>Standort Duisburg-Walsum, Dr. Wilhelm-Roelen-Straße 129, 47179 Duisburg</p> <p>Der Standort ist als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt.</p> <p>1. Bestehendes HKW Walsum Am Standort in Duisburg-Walsum betreibt die [anonymisiert] das Heizkraftwerk (HKW) Walsum mit dem steinkohlebefeuerten Block 10 mit einer Feuerungswärmeleistung von 1750 MWth und die mit Heizöl befeuerten Hilfsdampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von 200 MWth. Der von dem Kessel Block 10 erzeugte Dampf wird mit Hilfe der Turbine in mechanische und vom angekoppelten Generator in elektrische Energie umgewandelt und über den Maschinentransformator in das 380 kV-Netz eingespeist. Die Hilfskessel dienen u.a. der Versorgung/Besicherung der Fernwärmeschiene Niederrhein. Wesentliche zum HKW Walsum zugehörige Anlagen sind zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Brennstoffversorgungsanlagen (z.B. Kohlelager) - die Rauchgasreinigungsanlagen, - das Kühlwassersystem inkl. Kühlturm und die Wasseraufbereitung. <p>Unmittelbar südlich an das Kraftwerksgrundstück angrenzend befindet sich eine Umspannanlage der [anonymisiert].</p> <p>Der Block 10 wurde erst im Jahre 2013 in Betrieb genommen. Da er einer der modernsten und zugleich jüngsten Kraftwerksblöcke Deutschlands ist, ist von einer Laufzeit bis zum Ende der Kohleverstromung auszugehen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Der Standort bleibt also Kraftwerksstandort bis mindestens 2030. Wann der Block 10 in der Zeit danach bis 2038 von einer ordnungsrechtlichen Stilllegung gemäß Altersreihung des Gesetzes zur Reduzierung</p>	<p>Die Ausführungen 1. werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf Grundsatz 6.3-2 LEP NRW wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei sind sämtliche Ziele und Grundsätze sämtlicher Raumordnungspläne zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Neben dem Regionalplan gehört u.a. auch der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) zu den Raumordnungsplänen, dessen Ziele in der Bauleitplanung zwingend zu beachten und dessen Grundsätze zu berücksichtigen sind.</p>

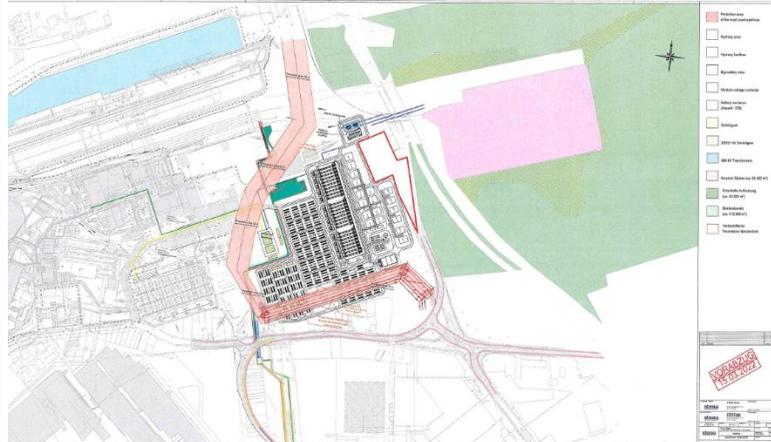
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) betroffen ist, kann heute nicht verlässlich vorhergesagt werden.</p> <p>Nach unserem Verständnis erfolgt die erforderliche planerische Sicherung des Kraftwerks durch den Grundsatz 1.4-3 des Entwurfs des Regionalplans. Denn der Grundsatz 1.4-3 regelt ausdrücklich, dass bestehende Gewerbe- und Industriestandorte in ihrem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden sollen. Den ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sollen durch eine vorausschauende Bauleitplanung Möglichkeiten zur Weiterentwicklung eingeräumt werden. Unter den Begriff der „bestehenden Betriebe“ fallen auch Kraftwerke. Ferner sind nach der Erläuterung zum Ziel 1.4-1 sind Kraftwerke unter emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe zu subsumieren. Damit besteht nach unserem Verständnis für diese sowohl passiver als auch aktiver Bestandsschutz, der in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Wichtig ist für den Standort zudem die Sicherstellung des Umgebungsschutzes, damit die Entwicklung der Kraftwerksstandorte nicht durch heranrückende Nutzungen eingeschränkt wird. Wir möchten auf den Grundsatz 6.3-2 „Umgebungsschutz“ des Landesentwicklungsplans ausdrücklich hinweisen, nach dem die „Regional- und Bauleitplanung [...] dafür Sorge tragen [sollen], dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden“.</p>	
	<p>2. HydrOxy Hub Duisburg-Walsum Zugleich ist der Standort Walsum ein wichtiger Baustein in der Transformation zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft. Denn am Standort soll der „HydrOxy Hub Walsum“ errichtet werden. Die derzeitigen Planungen sehen die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoff-Erzeugungsanlage (Elektrolyseur) an diesem Standort vor, der das in der Nähe liegende Stahlwerk der</p>	<p>Die Ausführungen zu 2. und 2.1 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Vorhaben befinden sich gemäß der Abbildung in Anlage 1 innerhalb von festgelegten GIB und sind in der beschriebenen Form durch die damit verbundenen textlichen Zielfestlegungen im RP Ruhr-Entwurf ausreichend abgedeckt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>[anonymisiert] mit grünem Wasserstoff und Sauerstoff versorgen soll. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur klimaneutralen Stahlherstellung und Dekarbonisierung von Europas größtem Stahlhersteller geleistet. Ergänzend ist ein Großbatteriespeicher vorgesehen, der als zentraler Batteriespeicher eine zukünftige kontinuierliche Versorgung der grünen Wasserstofferzeugung durch Wind- und Solarenergie in vielen Stunden des Jahres unterstützen soll.</p> <p>Wir bitten, diese Leuchtturmprojekte in der Planung nicht nur ausreichend zu berücksichtigen, sondern mit der Planung zu unterstützen und abzusichern.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>2.1 Im Bereich des ehemaligen Zechengeländes der Zeche Walsum ist die Errichtung eines Elektrolyseurs mit einer installierten Leistung von bis zu 520 MW geplant. Die Elektrolyseanlage hat einen Flächenbedarf von ca. 5 ha.</p> <p>Um das Stahlwerk von [anonymisiert] mit grünem Wasserstoff und Sauerstoff beliefern zu können, sind zwei unterirdische Pipelines (Wasserstoff-Pipeline und Sauerstoff-Pipeline) notwendig. Diese sollen zwischen dem Elektrolyseur und dem Stahlwerk von [anonymisiert] in Duisburg-Hamborn verlaufen.</p> <p>Südlich des Elektrolyseurs soll ein Großbatteriespeicher errichtet werden, welcher eine optimierte Form der Grünstromversorgung durch Zwischenspeicherung, z. B. für die grüne Wasserstofferzeugung bietet. Der Flächenbedarf beträgt ca. 4 ha. Alternativ zum Bau des Großbatteriespeichers ist in gewissem Umfang auch eine entsprechende Kapazitätserweiterung der Elektrolyseanlage möglich.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Zur Verdeutlichung der geplanten Gesamtsituation sind als Anlage zwei Zeichnungen in der Variante mit Großbatteriespeicher beigefügt.

[Anlage 1 und 2:]



Eine Inbetriebnahme des HydroOxy Hub ist für Anfang 2026 geplant.

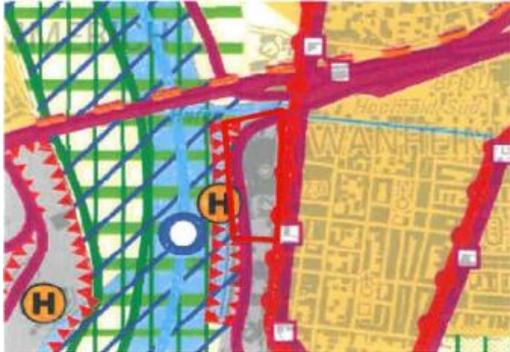
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>2.2 Der Standort wird als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Diese Festlegung ist für den HydrOxy Hub erforderlich und wird deshalb von uns begrüßt. Aufgrund seiner Leistung und des Verfahrens der Wasserelektrolyse handelt es sich um eine industrielle Nutzung des Standorts. Der Elektrolyseur wird - als Anlage zur Herstellung von Stoffen, namentlich der Gase Wasserstoff und Sauerstoff - eine Anlage nach der Industrie-Emissions-Richtlinie 2010/75/EU („IED-Anlage“) sein, die besonderen Anforderungen unterliegt. Aufgrund der Handhabung von Wasserstoff kann es sich auch um einen Störfallbetrieb handeln.</p> <p>Fraglich ist jedoch, ob sich der HydrOxy Hub mit dem Ziel 1.4-1 des Regionalplanentwurfs in Einklang bringen lässt. Wir sehen das Risiko, dass der geplante Elektrolyseur sowie der Großbatteriespeicher an unserem Standort als planungsrechtlich <u>nicht</u> zulässig beurteilt werden könnte. Denn beide Anlagen haben nur geringe Emissionen. Die Standortgemeinde könnte deshalb die Auffassung vertreten, dass gering emittierende Anlagen nicht in einem GIB untergebracht werden dürfen.</p> <p>Grund für eine solche Auffassung ist die Formulierung des Ziels 1.4-1 des Regionalplanentwurfs. Dort heißt es ausdrücklich, dass die Flächen in den GIB nur emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben vorbehalten bleiben sollen. Emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe sind nach den Erläuterungen zum Ziel 1.4-1 Betriebe, von denen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen i.S.d. § 3 Abs. 3 BImSchG ausgehen. Im Umkehrschluss heißt dies, dass nicht emittierende Betriebe nicht in diesen Bereichen errichtet werden dürfen.</p> <p>Es stellt sich die Frage, in welchem Bereich der geplante Elektrolyseur und der Großbatteriespeicher stattdessen planerisch untergebracht werden dürfen, wenn ein GIB nicht in</p>	<p>Der Anregung unter 2.2 wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Klarstellung ist nicht erforderlich. Die Formulierung des Ziels 1.4-1 orientiert sich streng nach Anlage 3 der LPIG DVO. Hier sind die GIB definiert als „Bereiche für die Unterbringung <u>insbesondere</u> von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen (Bereiche für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsbereiche, Abstandsflächen)“. Durch den Fokus auf die Bedeutung eines Flächenangebotes für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe („insbesondere“) führt die Zielformulierung jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss von nicht emittierenden Gewerbebetrieben.</p> <p>Einzig Satz 2 des Ziels 1.4-1 begrenzt die möglichen Nutzungen in den GIB. Demnach „sind Nutzungen auszuschließen, die mit emittierenden gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind“. Damit wird deutlich, dass nur die Nutzungen auszuschließen sind, die gewerblich-industrielle Nutzungen erheblich einschränken können, weil sie deren Rücksichtnahmepflichten verschärfen (siehe Erläuterung zum Ziel 1.4-1). Dies ist bei den in der Stellungnahme geschilderten Einrichtungen grundsätzlich nicht der Fall.</p> <p>Der Ausschluss von kleinteiligen Gewerbe innerhalb GIB ist nicht umsetzbar. Die LPIG DVO definiert keine Untergrenze für Betriebe im GIB. Eine Untergrenze würde auch nicht den baulichen Bestand entsprechen (kleinere emittierende Betriebe, Handwerksbetriebe).</p> <p>Zudem wird die Gebietskulisse der GIB u.a. auf Basis gewerblich-industrieller Flächeninanspruchnahmen ermittelt. In die Ermittlung des Flächenbedarfs gehen auch kleinteiligere Inanspruchnahmen ein. Insofern würde eine Untergrenze für Ansiedlungen im GIB (z.B. durch eine entsprechend definierte</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Betracht käme. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) scheiden aus, weil der geplante Elektrolyseur und der Großbatteriespeicher als IED-Anlage und ggfs. als Störfallbetrieb ebenso wenig wohnverträglich sind wie emittierende Betriebe. Einer Realisierung in einem Allgemeinen Siedlungsbereich würde schon das Trennungsgebot des § 50 BImSchG entgegenstehen.</p> <p>Im Ergebnis bleibt deshalb im gegenwärtigen Regionalplanentwurf der Konflikt, dass der geplante Elektrolyseur und der Großbatteriespeicher einerseits nur in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen errichtet werden können, andererseits aufgrund der Beschränkung der GIB auf emittierende Betriebe das Risiko besteht, dass der HydrOxy Hub aufgrund der nur geringen Emissionen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung im Industriegebiet ausgeschlossen und deshalb am Standort nicht genehmigt werden könnte. Eine standortnahe Versorgung des Stahlwerks von [anonymisiert] mit Wasserstoff wäre in diesem Falle ausgeschlossen - mit allen mittelbaren Konsequenzen für die Dekarbonisierung des wohl wichtigsten Produktionsstandorts einer Schlüsselindustrie in ganz Europa.</p> <p>Um an dieser Stelle keine rechtlichen Unsicherheiten entstehen zu lassen, bitten wir um folgende Klarstellung im Regionalplan Ruhr:</p> <p>Es ist im Regionalplan Ruhr klarzustellen, dass auch nicht emittierende industrielle und gewerbliche Anlagen in einem GIB errichtet werden dürfen. In dem Ziel 1.4-1 sollte das Wort „emittierend“ gestrichen werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass in einem GIB kleinteiliges Gewerbe ausgeschlossen bleibt.</p>	<p>Ansiedlungsschwelle) den Eingangsparametern nicht gerecht werden. Die verbindliche bauleitplanerische Ausgestaltung der GIB obliegt der kommunalen Planungshoheit.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die Festlegung der GIBz „Regionale Kooperationsstandorte“ verwiesen, dessen Flächenbedarf u.a. aus den großflächigen Inanspruchnahmen in der Region gespeist wird. Hier sind Betriebe kleiner 5 ha regelmäßig ausgeschlossen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aufgrund der Knappheit der industriell und gewerblich nutzbaren Flächen im Ruhrgebiet soll das GIB Anlagen im industriellen Maßstab vorbehalten bleiben.	
	<p>2.3</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 15.02.2018 hatten wir darauf hingewiesen, dass die Festlegung „Regionale Grünzüge“ zwischen Rhein und Kraftwerksstandort bis an den Kühlturm heranreicht. Der Bereich zwischen Rhein und Kraftwerksstandort bzw. der im Regionalplanentwurf festgelegten Fläche für einen „Landesbedeutsamen Hafenstandort“ sollte im Interesse dieser Nutzungen (aber auch die des Fähranlegers) aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden. Diese Festlegung passt nicht zur industriellen Nutzung an diesem Standort. Die Bedeutung des Regionalen Grünzugs wird durch die Herausnahme dieser Fläche nicht beeinträchtigt, da die Fläche vergleichsweise klein ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs vom 15.2.2018 (1408#10) war vom Stellungnehmenden angeregt worden, die Festlegung der Regionalen Grünzüge und der BSLE an der Dr. Wilhelm-Roelen-Straße enden zu lassen. Dieser Anregung wurde zum Entwurf der zweiten Offenlage gefolgt und beide Festlegungen geringfügig zurückgenommen.</p>
	<p>2.4</p> <p>Wir bitten um Klarstellung, dass unser Standort nicht zum „unmittelbaren Umfeld von multimodalen Verkehrsknotenpunkten“ gehört. Eine Klarstellung erscheint uns wegen des südlich festgelegten „Landesbedeutsamen Hafenstandorts“ (Gelände der ehemaligen Papierfabrik Norske Skog) erforderlich. Dieser mag als „multimodaler Verkehrsknotenpunkt“ gewertet werden. Nach dem Grundsatz 1.4-4 des Regionalplanentwurfs sollen mit unmittelbarem Anschluss an multimodale Verkehrsknotenpunkte vorrangig Bauflächen und Baugebiete für Betriebe der Logistikwirtschaft sowie transportintensive Produktionsbetriebe dargestellt und festgesetzt werden. Der Ausbau dieser multimodalen Güterumschlagseinrichtungen sei anzustreben.</p> <p>Aufgrund der dargestellten (jetzigen und künftigen) energiewirtschaftlichen Nutzung unseres Standorts kommt dieser für die Logistikwirtschaft nicht in Betracht.</p>	<p>Die Ausführungen unter 2.4 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der betreffende Standort liegt außerhalb des angesprochenen GIBz „Landesbedeutsamer Hafenstandort“, für den im RP Ruhr die Ziele 1.7-1 und 1.7-2 einschlägig sind. Diese entfalten jedoch keine Bindungswirkung auf Bereiche außerhalb der Zweckbindung.</p> <p>Grundsätze sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich. Bei der bauleitplanerischen Umsetzung der GIB hat sich die Bauleitplanung entsprechend mit dem Grundsatz 1.4-4 auseinanderzusetzen, sofern ein unmittelbarer Anschluss an multimodale Verkehrsknotenpunkte vorliegt. Hiermit sind Infrastrukturen des Güterumschlages (Verladeterminals) zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu verstehen, wie sie insbesondere innerhalb von Häfen (Verladung zwischen Wasserstraße und Schiene) vorhanden sind. Befinden sich zu entwickelnde Bauflächen direkt an diesen Infrastrukturen des</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Güterumschlags (z.B. Bauflächen innerhalb von öffentlichen Häfen), ist eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.
	<p>3. Driesenbusch Für die geplante Wasserelektrolyse ist die Versorgung mit erneuerbarer Energie notwendig; die Anlage ist deshalb an das Stromnetz auf der 380 kV-Ebene anzuschließen. Dafür ist eine zusätzliche Anschlussleitung erforderlich. Diese soll an die bis 2025 von dem Übertragungsnetzbetreiber (Amprion) errichtete Umspannanlage „Driesenbusch“ angeschlossen werden. Die Umspannanlage sowie neue Strommasten des Übertragungsnetzes sollen auf dem ehemaligen Kohlelager „Driesenbusch“ östlich der Römerstraße sowie auf dem ehemaligen Zechengelände errichtet werden.</p> <p>Die Umspannanlage ist eine nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage aber möglicherweise im Sinne der Bauleitplanung ein „nicht emittierendes Gewerbe“. Für diese muss daher das Gleiche gelten wie für den HydrOxy Hub (vgl. Ziff. I. 2.2).</p> <p>Auch für die Umspannanlage ist klarzustellen, dass diese planerisch im GIB zulässig ist und die Bauleitplanung hierfür die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen hat. Um aber von vornherein jegliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist die Umspannanlage ein weiteres Argument für unsere Forderung, im Ziel 1.4-1 das Wort „emittierend“ zu streichen und das GIB auch für nicht emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu öffnen.</p> <p>Im zweiten Entwurf des Regionalplans Ruhr ist die Fläche des ehemaligen Kohlelagers in den zeichnerischen Festlegungen wenigstens zum Teil als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausgewiesen. Wir begrüßen, dass die im ersten Entwurf festgelegte Grünfläche (Wald, Regionaler Grünzug</p>	<p>Hinsichtlich der Umspannanlage wird auf die obenstehende Erwiderung zu den Ausführungen unter 2.2 verwiesen. Weiterhin wird auf Ziel 2-3 LEP NRW verwiesen, demnach sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht. Nicht unter den Begriff der Siedlungsentwicklung im Sinne des LEP NRW werden hingegen in aller Regel Versorgungsflächen sowie Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete für Windenergieanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen oder Wasserkraftanlagen fallen, da sie vor allem der Unterbringung von Anlagen dienen, die der technischen Infrastruktur zuzuordnen sind und die nicht regelmäßig von der Wohnbevölkerung oder sonstigen Nutzerinnen und Nutzern frequentiert werden (müssen). Insofern ist auch eine Umspannanlage nicht unter dem Begriff der Siedlungsentwicklung zu subsumieren und entzieht sich somit den landesplanerischen Vorgaben des Ziels 2-3 LEP NRW.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sowie Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) entfallen ist.	
	<p>4. Grubenwasser</p> <p>Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass die [anonymisiert] am Standort eine zentrale Grubenwasserhaltung betreibt. Weitere Flächen für eine Nutzung im Zusammenhang mit der erforderlichen Wasserhaltung befinden sich im Eigentum der [anonymisiert].</p>	Der Hinweis unter 4. Wird zur Kenntnis genommen.
467m#2	Zu [...] "Dui_GIB_01" hier sei erneut angemerkt, dass es bereits ausreichend Flächen gibt, die sich für Wohnbebauung eignen. Diverse Flächen werden für Parkplätze verschwendet, diese könnte man auch bebauen, dazu müssen keine wertvollen Ackerflächen verschwendet werden, welche dann für die Ernährung fehlen, gerade vor dem Hintergrund des russischen Überfalls auf die Ukraine ist das besonders zu hinterfragen.	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die GIB dienen der Unterbringung von Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen. Nutzungen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind insbesondere ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete. Insofern deckt die Festlegung nicht die Möglichkeit einer Wohnbebauung ab.</p> <p>Bei der vorgenommenen Festlegung nördlich der Eisenbahnsiedlung handelt es sich um eine maßvolle und bedarfsgerechte Arrondierung des bestehenden GIB, welche ebenso im Hinblick einer angestrebten, kompakten Siedlungsentwicklung siedlungsstrukturell sinnvoll ist. Im Nordöstlichen Teil des GIB erfolgt eine Rücknahme gegenüber dem im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf festgelegten GIB zugunsten des regionalen Grünzuges.</p> <p>Der Hinweis auf den Krieg in Osteuropa und die damit verbundene Bedeutung der hiesigen Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sollen so gering wie möglich gehalten werden. Dennoch sind Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht immer zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 7.5-2 LEP NRW verwiesen. Demnach sollen bei der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen (hier: GIB) auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.
999m#2	<p>2. Im Übrigen sehen wir -wie gesagt- bei den im aktuellen Entwurf vorgesehenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen keinerlei Änderungsbedarf. Aus gegebenem Anlass bitten wir Ihr Haus indes ausdrücklich, auch in einem anderen Bereich auf dem Gebiet der Stadt Duisburg, für den diese eine planerische Änderung anstrebt, bei den in Ihrem m aktuellen Entwurf enthaltenen zeichnerischen Festlegungen zu bleiben und den Änderungswünschen der Stadt Duisburg nicht zu folgen.</p> <p>Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 eine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr beschlossen. In dieser Stellungnahme wird unter Nr. 7 der folgende Änderungsvorschlag unterbreitet: <i>„Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für den Bereich ALGA und Streichung der Zweckbindung „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ für den Bereich Südhafen.“</i> Die Stellungnahme enthält hierzu den folgenden Kartenausschnitt:</p> 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der Festlegung wird unverändert festgehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die [anonymisiert] lehnt diese Änderungswünsche der Stadt Duisburg entschieden ab, da sie sich nicht mit der bestehenden und weiterzuentwickelnden gewerblichen und hafentypischen Nutzung der Eigentum unsers Unternehmens stehenden Flächen in diesem Bereich vereinbaren, sondern vor allem den Entwicklungszielen des Hafens, wie sie im Landesentwicklungsplan („LEP“) festgeschrieben sind, in unvereinbarer Weise zuwiderlaufen.</p> <p>2.1 Die Kriterien für die Bestimmung landesbedeutsamer Häfen sind im Landesentwicklungsplan („LEP“, s. dort Begründung zu Ziel 8.1-9) und in dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr von 2016 („Hafenkonzept“, s. dort S. 12) übereinstimmend wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umschlagsvolumen > 2 Mio. t/Jahr, • wasserseitiger Containerumschlag > 50.000 TEU/Jahr oder • besondere standortpolitische Bedeutung. <p>Der Duisburger Hafen ist sowohl bei trockenem Massengut als auch bei flüssigem Massengut und beim wasserseitigen Containerumschlag der bei Weitem umschlagsstärkste öffentliche Hafen des Landes (s. S. 40 ff. des Hafenkonzeptes). Aus dem Hafenkonzept geht hervor, dass schon bei dessen Aufstellung der Gesamtumschlag bei 16.317.000 t und der wasserseitige Containerumschlag bei 527.767.000 t lagen (s. dort S. 91). In der Zwischenzeit sind diese Umschlagszahlen noch deutlich gestiegen. Der Duisburger Hafen erfüllte und erfüllt demnach evident die v. g. Kriterien und wird deshalb sowohl im Landesentwicklungsplan als auch im Hafenkonzept zu Recht als landesbedeutsamer Hafen bewertet - und zwar <i>in seiner Gesamtheit</i>.</p> <p>Zu dem in seiner Gesamtheit landesbedeutsamen Duisburger Hafen gehört nicht nur der Ruhrorter Hafen (Vinckekanal,</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Südhafen, Hafenkanaal, Hafenbecken A, B und C u. a.), sondern gehören - zumeist seit vielen Jahrzehnten - noch diverse weitere Hafenstandorte auf dem Gebiet der Stadt Duisburg, z.B. der Parallelhafen, der Außenhafen, der Hafen Rheinhausen / Logport 1, der Kultushafen, Logport II und der Südhafen. Alle v. g. Hafenstandorte - auch der Südhafen - sind im Hafenkonzept auf S. 97 f. daher auch als Hafengebiet, also als Teile eines landesbedeutsamen Duisburger Hafens, gekennzeichnet. Dort noch nicht berücksichtigt ist lediglich der Standort Logport VI in Duisburg-Walsum, weil dieser Hafenstandort zum Zeitpunkt der Aufstellung des Hafenkonzeptes noch nicht existierte; er wird erst in diesen Jahren entwickelt.</p> <p>Nichts anderes ergibt sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP):</p> <p>Es ist zwar richtig, dass dort <i>in der Begründung</i> zum Ziel 8.1-9 lediglich für die Städte Düsseldorf, Köln und Voerde / Wesel - also nicht auch für Duisburg - klargestellt wird, dass die zeichnerische Darstellung „landesbedeutsamer Hafen“ mit nur einem Symbol je Stadt zwei bzw. räumlich voneinander getrennte Hafenstandorte der öffentlich zugänglichen Häfen erfasst. Diese Klarstellung in der Begründung lässt aber nicht den Umkehrschluss zu, dass demgegenüber gerade zu dem bedeutsamsten Hafen des Landes nur ein Hafenstandort - etwa nur der Ruhrorter Hafen - gehören soll. Es liegt vielmehr bereits in Ansehung der Abgrenzung des Duisburger Hafens auf S. 97 f. des Hafenkonzeptes auf der Hand, dass dieser Rückschluss bei der Aufstellung des LEP nicht intendiert war (intendiert war doch, dass der LEP und das Hafenkonzept nahtlos zueinanderpassen, was sich etwa an den oben behandelten, einheitlichen Kriterien für landesbedeutsame Häfen zeigt). Dies gilt erst recht, wenn man sich einmal Folgendes vor Augen führt: Der von der Stadt Duisburg gezogene Rückschluss aus der Begründung zum Ziel 8.1-9 hätte zwangsläufig nicht nur zur Folge, dass der Südhafen nicht mehr von der zeichnerischen</p>	

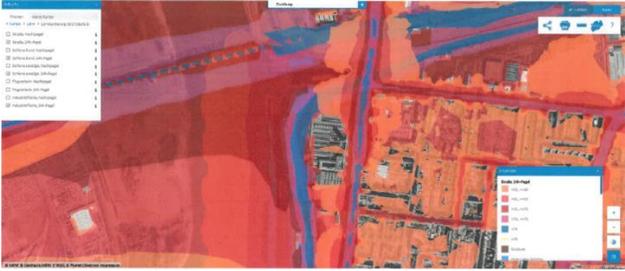
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Darstellung „landesbedeutsamer Hafen“ erfasst würde. Es würden vielmehr auch noch weitere Hafenstandorte in Duisburg - wohl alle außer dem Ruhrorter Hafen - nicht mehr von dieser zeichnerischen Darstellung erfasst, darunter der Hafen Rheinhausen / Logport I, der schon für sich betrachtet die o. g. Kriterien für landesbedeutsame Häfen erfüllt. Der zeichnerischen Darstellung im LEP läge dann jedenfalls auf dem Gebiet der Stadt Duisburg und evtl. sogar darüber hinaus gar kein schlüssiges planerisches Konzept mehr zu Grunde. Hiervon scheint indes auch die Stadt Duisburg nicht ernstlich auszugehen, da sie lediglich die Streichung der entsprechenden zeichnerischen Festlegung für den Bereich Südhafen fordert.</p> <p>Anstatt den soeben behandelten, abwegigen Rückschluss zu ziehen, ist die Begründung zum Ziel 8.1-9 dahingehend auszulegen, dass dort lediglich am Beispiel der Städte Düsseldorf, Köln und Voerde / Wesel klargelegt werden soll, dass sich die zeichnerische Darstellung durch ein einziges Symbol je Stadt auch auf mehrere Hafenstandorte auf dem Stadtgebiet erstrecken kann. Dies ist gerade auf dem Gebiet der Stadt Duisburg ebenfalls der Fall, auf deren Gebiet besonders viele voneinander getrennte Hafenstandorte existieren.</p> <p>2.2 Ob die einzelnen Hafenstandorte / Teile des landesbedeutsamen Hafens für sich betrachtet die bei Nr. 2.1 eingangs genannten Kriterien für die Landesbedeutsamkeit erfüllen, ist dabei irrelevant; entscheidend ist vielmehr allein, ob sie der Hafen in seiner Gesamtheit erfüllt.</p> <p>Dieses Rechtsverständnis liegt nicht nur der Bewertung auf Seite 91 f. des Hafenkonzeptes zu Grunde, sondern auch dem LEP. Denn: Z. B. der nach dem LEP aus drei Hafenstandorten bestehende Hafenverbund DeltaPort in Voerde / Wesel erfüllt nach dem Hafenkonzept selbst bei einer Gesamtbetrachtung mit 2.415.000 t nur knapp das o.g., erste Kriterium (die anderen Kriterien sind nach dem Hafenkonzept dagegen nicht erfüllt).</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Läge dem LEP die Prämisse zu Grunde, dass eine Betrachtung der einzelnen Hafenstandorte geboten ist, hätte der Hafenverbund DeltaPort deshalb nicht als landesbedeutsamer Hafen eingestuft werden dürfen.</p> <p>Wollte man dies anders sehen, d. h. wollte man jeden einzelnen Hafenstandort an den o. g. Kriterien messen, hätte dies zur Folge, dass nur noch Bereiche zu landesbedeutsamen Häfen gehören könnten, die entweder räumlich nicht vom „Kernhafenstandort“ getrennt sind oder die selbst schon die hohen Schwellenwerte zur Landesbedeutsamkeit erreichen. Es würde dann unmöglich, für Häfen Standortpotenziale in anderen Teilen des Stadtgebietes außerhalb des „Kernhafenstandorts“ zu erschließen. Dies wäre evident nicht zielführend und abwegig.</p> <p>2.3 Zu den Hafenstandorten / Teilen des landesbedeutsamen Duisburger Hafens gehört seit Jahrzehnten - wie im Hafenkonzept auf dessen Seite 98 dargestellt - auch der Südhafen, und zwar nach dem bei Nr. 2.2 Gesagten völlig unabhängig davon, ob er für sich betrachtet die Kriterien für die Landesbedeutsamkeit erfüllt oder nicht.</p> <p>Diese Zuordnung zum landesbedeutsamen Duisburger Hafen wäre selbst dann noch richtig und geboten, wenn der Südhafen - wie von der Stadt Duisburg insinuiert - derzeit nur den Charakter einer „Reservefläche“ hätte. Denn das Ziel 8.1-9 des LEP umfasst u. a. den folgenden Passus:</p> <p><i>In [den] landesbedeutsamen Häfen sind zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafensflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen.</i></p> <p>(Hervorhebung durch die Unterzeichner.)</p> <p>Zu sichern sind demnach nicht nur bestehende Standorte, sondern gerade auch Standortpotenziale, also Standorte, die</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>ggf. erst in Zukunft zu bedeutsameren Hafenumflächen weiterentwickelt werden sollen.</p> <p><u>Anlage 2</u></p>  <p>Der Südhafen hat richtigerweise aber gerade nicht nur den Charakter einer „Reservefläche“, sondern wird bereits seit vielen Jahren aktiv als Hafenumfläche genutzt. Das Gelände ist langjährig an ein Logistikunternehmen verpachtet, welches dort Hafenumschlag betreibt und weiter ausbauen will und soll. Dies veranschaulicht ein als <u>Anlage 2</u> beigefügtes, aktuelles Foto.</p> <p>2.4 Bleibt es aus den bei Nr. 2.1 bis 2.3 dargelegten Gründen entgegen dem Änderungsvorschlag der Stadt Duisburg bei der zeichnerischen Festlegung des Südhafens als „landesbedeutsamer Hafenumstandort“, so muss bereits mit Blick auf die Vorgaben des LEP auch die von der Stadt Duisburg als Änderung gewünschte zeichnerische Festlegung des benachbarten ALGA-Geländes als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (AIB) ausscheiden. Das Ziel 8.1-9 des LEP umfasst auch den folgenden Passus:</p>	

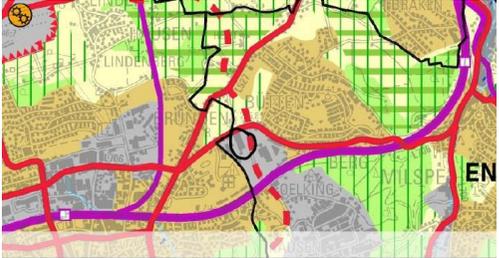
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p><i>Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenaufflins Gewerbe vorhalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken.</i> (Hervorhebung durch die Unterzeichner.)</p> <p>Der Wunsch der Stadt Duisburg, auf dem benachbarten ALGA-Gelände künftig Wohnnutzungen zu ermöglichen, dürften sich nach unserer Einschätzung auch schon aus anderen Gründen als nicht umsetzbar erweisen: Das ALGA-Gelände ist u. a. in hohem Maße lärmbelastet, insbesondere durch ein zwischen dem ALGA-Gelände und dem Südhafen verlaufendes, stark mit Güterverkehr frequentiertes Eisenbahngleis, bei dem es sich um den einzigen Eisenbahnanschluss eines weitläufigen Hüttenwerkes im Duisburger Süden handelt (siehe den als <u>Anlage 3</u> beigefügten Screenshot aus dem Portal NRW Umweltdaten vor Ort des MULNV NRW [Lärmkartierung 2017, Stufe 3]). Schon der mit dieser auch langfristig unverzichtbaren Nutzung zwangsläufig verbundene Verkehrslärm vereinbart sich kaum mit der angestrebten Wohnnutzung auf der bisherigen Industrie- und Gewerbefläche. Hinzukommt ein nicht unerheblicher Straßenverkehrslärm von der als Wanheimer Straße, die dort wegen der Bahnüberquerung als Hochstraße ausgestaltet ist, sowie der Lärm von den diversen bestehenden gewerblichen Nutzungen im näheren und weiteren Umfeld. Schon angesichts dieser bestehenden Lärmvorbelastung des Standorts, an welcher die Stadt eine Wohnnutzung ermöglichen will, dürfte sich dieses Vorhaben selbst dann nicht verwirklichen lassen, wenn dem Wunsch der Stadt nach Änderung des Regionalplans durch Ausweisung als AIB nachgekommen würde. Insofern würde eine solche Ausweisung hier ebenso ins leere laufen, wie dies auch oben unter Ziff. 1 aufgezeigt worden ist.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	<p>Anlage 3</p>  <p>Umgekehrt verbietet sich die Ausweisung schon wegen der Unvereinbarkeit mit der Festsetzung des Hafenstandorts (welche die Stadt gerade deshalb lieber gestrichen sehen würde, dies jedoch aus den zuvor dargelegten Gründen auf Basis unzutreffender Prämissen) .Daher ist hier mit Blick auf den bisher zu Recht ausgewiesenen Hafenstandort und dessen Entwicklungspotential auch bei der Aktualisierung des Regionalplans weiterhin ein Schutz des Südhafens vor heranrückenden Wohnnutzungen im Sinne des Ziels 8.1-9 geboten. Diesem Planungsgebot kann bereits durch die Beibehaltung der derzeit vorgesehen GIB-Festlegung auf einfache Weise entsprochen werden.</p> <p>Fazit: Aus den dargelegten Gründen sprechen wir uns - wie bereits eingangs betont - für eine Rückkehr zum ursprünglichen Regionalplanentwurf (1.) bzw. für die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Planung (2.) aus. Den Änderungswünschen der Stadt sollte nicht nachgegeben werden.</p>	
--	--	--

Ennepetal

1165m#1	<p>Hiermit setzen wir Sie darüber in Kenntnis, dass wir die rechtlichen Interessen der [anonymisiert] vertreten. Eine Vollmacht ist anliegend beigelegt. Unsere Mandantin ist Eigentümerin der beim Amtsgericht Schwelm im Grundbuch von Ennepetal, Blatt [anonymisiert], Flur [anonymisiert] eingetragenen Flurstücke [anonymisiert] (nachfolgend</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der betreffende Bereich ist vollständig durch großflächige Einzelhandelsbetriebe geprägt. In dem Bereich sind weiterhin keine Flächen mehr für Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden, die mit Blick auf die Vorgaben des Ziel 1.4-1 dort</p>
---------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>„Grundbesitz“ genannt). Sie hat den mit einer Einzelhandelsimmobilie bebauten Grundbesitz an Einzelhandels-Fachmärkte am Standort [anonymisiert] in Ennepetal, vermietet.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandantin beantragen wir, die Darstellung im Entwurf des Regionalplans Ruhr für den oben angegebenen Grundbesitz unserer Mandantin südlich der Milsper/Kölnener Straße und westlich der Straße Wuppermannshof von GIB in ASB zu ändern.</p> <p>I. Sachverhalt</p>  <p>(Entwurf des Regionalplans)</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist für das Plangebiet die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen. In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten. Hierzu wird im Entwurf des Regionalplans Ruhr folgendes ausgeführt:</p> <p><i>„Die in den textlichen Festlegungen des Entwurfes des Regionalplan Ruhr unter dem Punkt 1.4 – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – dargelegten Ziele und Grundsätze geben unter anderem Vorgaben zur Entwicklung der GIB. Hierbei ist insbesondere das Ziel 1.4-1 maßgeblich:</i></p>	<p>innerhalb des GIB angesiedelt werden können. Ebenfalls ist absehbar, dass diesbezüglich langfristig keine freien Flächen verfügbar werden. Es ist daher nicht erkennbar, dass das Plangebiet in der Zukunft für GIB-konforme Nutzungen zur Verfügung stehen wird.</p> <p>Eine Weiterentwicklung der Einzelhandelsagglomeration über die vorhandenen Einzelhandelsgrundstücke würde zu Lasten der angrenzenden GIB erfolgen. Durch eine enge Abgrenzung des ASB, die sich an dem vorhandenen Gebäudebestand mit den vorhandenen Einzelhandelsnutzungen orientiert, wird dem entgegengewirkt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p><i>1.4-1 Ziel Sicherung der nutzungskonformen Entwicklung in GIB: In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten. In den GIB sind Nutzungen auszuschließen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind. Neue oder zu verlagernde, nicht wohnverträgliche Gewerbe- und Industriebetriebe und emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie zuzuordnende Anlagen sind in GIB anzusiedeln.</i></p> <p>Der Grundbesitz unserer Mandantin befindet sich südlich der Milsper/Kölner Straße sowie westlich der Straße Wuppermannshof und umfasst ein Fachmarktzentrum mit Supermärkten, Waschstraße, Tankstelle, Gartencenter, Optiker, Restaurant, Friseursalon und einem Fachhandel für Bodenbeläge. Diese Fläche ist vollständig bebaut und es ist keine Fläche verfügbar, auf der Gewerbe- oder Industriebetriebe entwickelt werden könnten.</p> <p>Nordöstlich des Grundbesitzes unserer Mandantin befindet sich das ASB Büttenberg und unmittelbar westlich angrenzend auf Schwelmer Stadtgebiet befindet sich das Helios Klinikum Schwelm, für das ebenfalls ein ASB ausgewiesen ist. Lediglich südlich angrenzend befindet sich die [anonymisiert], die wohl ein produzierender Industrie- oder Gewerbebetrieb ist. Östlich der Straße Wuppermannshof befinden sich große Betriebe, wie [anonymisiert], sowie auch noch freie Flächen, die als GIB entwickelt werden können.</p> <p>II. Rechtliche Beurteilung</p> <p>Gemäß Zielfestlegung 1.6-1 des Entwurfes des Regionalplans Ruhr sind GIB Flächen insbesondere für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe vorzuhalten sowie Nutzungen</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>auszuschließen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind. Um bestehende emittierende Betriebe im GIB in ihrer zugelassenen Nutzung nicht einzuschränken bzw. in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu beschränken, soll insbesondere wohnverträgliches Gewerbe wie Einzelhandel oder großflächige Büronutzungen innerhalb der ASB realisiert werden.</p> <p>Aufgrund der tatsächlich vorhandenen Nutzungen handelt es sich bei dem Grundbesitz unserer Mandantin südlich der Milsper/Kölner Straße und westlich der Straße Wuppermannshof um ein ASB, das zudem unmittelbar nordöstlich an das ASB Büttenberg und unmittelbar westlich auf Schwelmer Stadtgebiet an das Helios Klinikum Schwelm angrenzt, für das ebenfalls ein ASB ausgewiesen ist. Aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung und der Klinik sind für den Grundbesitz unserer Mandantin keine emittierenden Gewerbebetriebe zulässig, da dies dem Schutz der Wohnbebauung und der Klinik widerspräche.</p> <p>Der Grundbesitz unserer Mandantin ist mit – nicht emittierenden – Gewerbebetrieben des großflächigen Einzelhandels bereits entwickelt, die zudem Bestandsschutz genießen. Auch sind südlich der Milsper/Kölner Straße und westlich der Straße Wuppermannshof keine freien Flächen mehr für die Ansiedlung emittierender Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden. Ebenfalls ist absehbar, dass langfristig keine freien Flächen verfügbar werden. Es ist daher zurzeit nicht erkennbar, dass in diesem Gebiet in der Zukunft Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen werden.</p> <p>Daher wird diesseits angeregt, dass südlich der Milsper/Kölner Straße und westlich der Straße Wuppermannshof befindliche Fachmarktzentrum mit Supermärkten, Waschstraße, Tankstelle, Gartencenter, Optiker, Restaurant, Friseursalon und einem Fachhandel für Bodenbeläge dem ASB zuzuordnen. Denn diese</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Fläche ist vollständig bebaut und es ist keine Fläche verfügbar, auf der Gewerbe- oder Industriebetriebe entwickelt werden könnten. Zudem stehen die derzeitigen Gebäude und Nutzungen unter Bestandsschutz. Dies rechtfertigt es, bis zur Straße Wuppermannshof ein ASB auszuweisen und erst östlich der Straße Wuppermannshof ein GIB darzustellen.</p> <p>Für nicht emittierende Gewerbebetriebe ist nämlich nicht Ziel 1.4(-1), sondern Ziel 1.2-1 „Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern“ einschlägig. Dort heißt es:</p> <p><i>„Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten.</i></p> <p><i>In den ASB sind Nutzungen auszuschließen, die mit den in Satz 1 genannten Nutzungen nicht vereinbar sind.“</i></p> <p><i>In der Begründung zu Ziel 1.2-1 des Regionalplanentwurfs wird eindeutig folgendes ausgeführt:</i></p> <p><i>„Die ASB umfassen neben den Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen. Diese beinhalten wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO).</i></p> <p><i>Wohnverträgliches Gewerbe bezeichnet Gewerbe, das der Funktion Wohnen nicht entgegensteht. Dies kann beispielsweise der Versorgung der Bewohner dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, nicht störende Handwerks- und sonstige Gewerbebetriebe sowie großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO beinhalten. Gemischte und gewerbliche Bauflächen</i></p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>sowie nutzungskonforme Sonderbauflächen können somit als Bestandteil der ASB dargestellt und aus diesen entwickelt werden.</p> <p><i>Emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe sind hingegen im GIB anzusiedeln (vgl. Ziel 1.4-1). Um bestehende emittierende Betriebe im GIB in ihrer zugelassenen Nutzung nicht einzuschränken bzw. in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu beschränken, soll insbesondere wohnverträgliches Gewerbe wie Einzelhandel oder großflächige Büronutzungen innerhalb der ASB realisiert werden. Bei der Umsetzung der ASB sind der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten GIB zu berücksichtigen. Im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sind vorhandene Nutzungen durch bauleitplanerische Maßnahmen zu schützen.“</i></p> <p>Die bestehenden Nutzungen sind somit mit der Darstellung eines GIB nicht vereinbar. Da diese bestandsgeschützt sind, ist die Darstellung eines GIB nicht mit den Zielen des Regionalplanentwurfs vereinbar. Die Darstellung eines GIB im Regionalplanentwurf für den Grundbesitz unserer Mandantin ist daher rechtlich angreifbar.</p> <p>Um die Wirksamkeit des Regionalplanentwurfs nicht zu beeinträchtigen, wird angeregt, die Flächen südlich der Milsper/Kölner Straße und westlich der Straße Wuppermannshof - wie beantragt - als ASB darzustellen.</p>	
Holzwickede		
395#1	<p>Ich beziehe mich auf den Artikel im Hellweger Anzeiger vom 25.03.2022, der sich auf die Flächenplanungen des RVR nördlich der Rausinger Straße in Holzwickede bezieht. Demnach sollen weitere Ackerflächen in Gewerbeflächen umgewandelt werden.</p> <p>Angesichts der Dringlichkeit von Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Klimaerwärmung und den damit einhergehenden</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Fläche wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zum RP Ruhr dargelegt (vgl. Prüfbogen Hol_GIB_01). Die rechtliche Grundlage hierfür ist der § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Unwetterkatastrophen, sind die in erschreckendem Ausmaß stattfindenden Flächenversiegelungen ökologisch nicht vertretbar und nur aus rein wirtschaftlicher Sicht nachzuvollziehen.</p> <p>Die Hochwassergefahrenkarten des NRW-Umweltministeriums zeigen die Gefährdung von Teilgebieten der Gemeinde Holzwickede durch Hochwasser südlich der Rausinger Straße bis in das Gebiet Hohenleuchte bzw. Uhdestraße.</p> <p>Diese Risiken werden durch weitere Flächenversiegelungen massiv erhöht, zumal sich die gefährdeten Gemeindegebiete unterhalb der bereits in den vergangenen Jahren großzügig versiegelten Acker- und Grünflächen bzw. unterhalb der nun zusätzlich geplanten Flächen befinden. Es besteht ein deutliches Gefälle, so dass bei Starkregen zusätzliches Oberflächenwasser in tieferliegende Flächen eindringt bzw. eindringen würde.</p> <p>Diese potentiellen Umweltgefahrenquellen müssen m. E. in einem Umweltbericht nach § 1 a BauGB ermittelt und bewertet werden.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, klimatische Auswirkungen, die Entwässerung und Auswirkungen von Starkregen- und Hochwasserereignissen zu untersuchen und zu klären. Zudem sind die dadurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zu untersuchen. Die zitierten Vorgaben des BauGB richten sich an die Ebene der Bauleitplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung.</p>
Hünxe		
972m	<p>Betreff: Regionalplan Ruhr, 2. Beteiligung Hier: Regionalplanerische Ausweisung eines Hafenstandorts in Hünxe mit landesbedeutsamer Wirkung; 1.9-1 Ziel</p> <p>[...]Thematischer Schwerpunkt dieser Stellungnahme ist die Ausweisung eines geplanten Parallelhafens am Gewerbe- und Industriepark (GIP), Standort Bucholtwelmen, Hünxe.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziel 8.1-9 LEP NRW beauftragt die Regionalplanungsbehörden, an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen in bedarfsgerechtem Umfang Hafentflächen und Flächen für hafenauffines Gewerbe festzulegen. Hierzu gehört der geplante Hafen in Hünxe derzeit nicht.</p> <p>Zur Sicherung weiterer Häfen, die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung von März 2016 (vgl. MBWSV 2016) nicht als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein direkter Handlungsauftrag. Dies betrifft u.a. sonstige</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

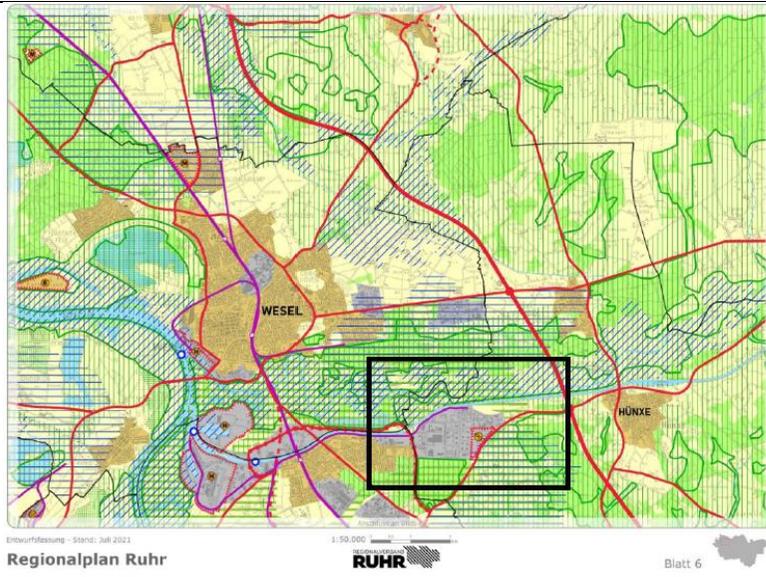


Abbildung 1: Blatt 06, Gesamtdarstellung mit Zielbereich:

Die [anonymisiert] möchte im Folgenden Stellung zur Ausweisung des GIP Bucholtswelmen als „landesbedeutsamer Hafenstandort“ beziehen, gemäß der Zielsetzung 1.7-1 sowie 1.9-1 der Regionalplanung.

Standortbeschreibung

[...]

Am Standort soll eine Recyclinganlage mit höchstinnovativem Charakter entstehen, welche aus mineralischen Abfällen neue Rohstoffe als Ersatz für Kies und Sand erzeugen wird. Mit dieser Anlage (**R-Gestein Niederrhein**) entspricht das kooperierende Unternehmen [anonymisiert] dem ausgerufenen Ziel der Landesregierung, sowie der Regionalplanung, den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf ein Minimum zu begrenzen.

öffentlichen Häfen. Auf die Festlegung dieser Hafenstandorte wird im RP Ruhr zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums der planenden Kommunen verzichtet.

Die Realisierung eines Hafens ist auch ohne eine entsprechende Zweckbindung in einem GIB möglich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die R-Gestein Niederrhein Aufbereitungs-Anlage wird noch im Jahr 2022 in Betrieb gehen, hat ihre Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf erhalten und wurde unter dem EFRE-Förderkennzeichen „17-07.01.01- 805/2019“ durch das Land NRW, sowie die Europäische Union gefördert.</p> <p>Jede in dieser Anlage aufbereitete Tonne Material kann im Verhältnis 1:1 (abzüglich prozesstechnischer Ausfälle) zur Substitution natürlicher Ressourcen genutzt werden. Da es sich dabei um Kreislaufwirtschaft handelt auch unendlich wiederkehrend. Jedes Jahr können dadurch ca. 2 ha Abgrabungsfläche am Niederrhein eingespart werden.</p> <p>Eine zusätzliche Ausweisung als Hafenstandort, würde das Gesamt-Logistikkonzept zusätzlich stärken und dadurch zusätzliche Aufbereitungskapazitäten frei machen, sowie zur Flächenschonung beitragen. Wir gehen dabei von einer 50 - 130%-igen Steigerung aus.</p> <p>Außerdem kann kooperativ das gesamte Hinterland mit Schüttgütern, sowie der Ölreservestandort der anliegenden TanQuid GmbH & Co. KG und andere Hafenauffine-Gewerbe versorgt werden.</p> <p>Zusätzlich ist geplant, am Standort neben einem Biomasseheizkraftwerk, eine integrierte Methanol-Produktion zu erbauen, um die Transformation des Kraftstoffmarktes zu ermöglichen. Außerdem ist es möglich, in Anbindung an die Planung eines H2UB der Deltaport GmbH & Co. KG [anonymisiert] eine Anwendung für Ammoniakimporte darzustellen. Ammoniak stellt neben Methanol eine bedeutsame Rolle für die Energieautarkie des Landes und die Transformation zur CO2-Neutralität dar.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>All dies zeigt sich auch im gesteigerten Interesse des Projektes Carbon2Chem der thyssenkrupp AG und ihrer Partner zur Realisierung der vorgenannten Projekte. Ein mögliches Investitionsvolumen wird weit über 200 Mio. € geschätzt und könnte nicht nur die Rohstoffgewinnung auf eine völlig neue Ebene heben, sondern auch die Versorgung mit grünem Strom – in der Industrie sowie im Individualverkehr – ermöglichen.</p> <p>Außerdem wird an diesem Standort neben der Errichtung der modernsten Boden-/Bauschutt-Aufbereitung (R-Gestein), sowie den oben genannten Nebenanlagen auch die Errichtung eines trimodalen Anschlusses gemäß Ziel 1.7-2 im Rahmen eines Projektes mit dem Namen „R-Port Hünxe“ erarbeitet. Dieser soll auch bereits in diesem Jahr reaktiviert werden. Die entsprechenden Entwurfsanträge liegen bereits dem Landeseisenbahnamt, sowie der Bezirksregierung vor.</p> <p>Außerdem obliegt die detaillierte Planung des Parallelhafens dem Grundstückseigentümer [anonymisiert].</p> <p>Wie die folgende Abbildung (2.) deutlich macht, ist die [anonymisiert] bereits in vielerlei Hinsicht in Vorleistung getreten. Zum einen durch die Projektierung des Gesamten Industrieparks im Rahmen des Bebauungsplans 50 der Gemeinde Hünxe. Zum anderen durch die selbstständig finanzierte Reaktivierung der Gleisanlagen, sowie durch die bisherige Projektierung des Hafens unter dem Arbeitstitel „R-Port Hünxe“.</p>	

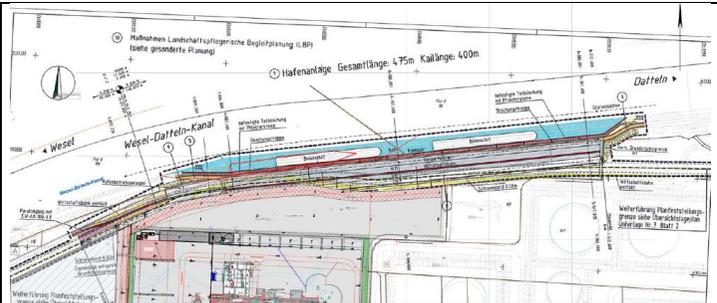


Abbildung 2: Ausschnitt der detaillierten Hafenplanung der [anonymisiert]

Zusammenfassung

Im Sinne des Vorgenannten möchte die Grundstück Hünxe GmbH hiermit Stellung nehmen und bittet den RVR, den GIP Bucholtswelmen gemäß Zielsetzung 1.9-1 als „landesbedeutsamen Hafenstandort“ einzuordnen.

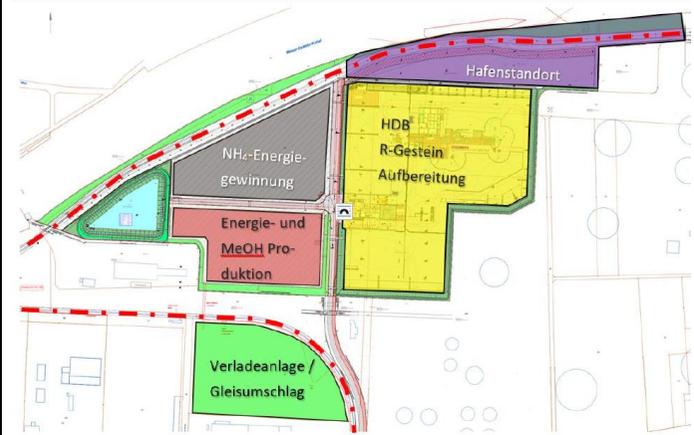


Abbildung 3: Übersichtsplan GIP Bucholtswelmen mit geplanten Vorhaben sowie Gleisstrecken:
 Durch den trimodalen Anschluss kann nicht nur die Effizienz der bisher genehmigten Landes- und Planungsrechtlich relevanten Projekte deutlich gesteigert werden, sondern werden **erst durch die Erstellung eines Parallelhafens** weitere für die Region

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bedeutsame Projekte, wie grüne Energiegewinnung, Produktion von Methanol und der Import von Ammoniak zur Energiegewinnung und Autarkiesteigerung möglich.	
Recklinghausen		
799m	<p>Unsere Mandantin ist Eigentümerin der im Grundbuch von Recklinghausen, [anonymisiert] (nachfolgend „Grundbesitz“ genannt). Sie hat den mit einer Einzelhandelsimmobilie bebauten Grundbesitz an [anonymisiert] vermietet.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandantin beantragen wir, die Darstellung im Entwurf des Regionalplans Ruhr für den oben angegebenen Grundbesitz unserer Mandantin zwischen der Autobahn A 2 und der Schmalkaldener Straße von GIB in ASB zu ändern.</p> <p>I. Sachverhalt</p>  <p>(Entwurf des Regionalplans)</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist für das Plangebiet die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der betreffende Bereich ist vollständig durch großflächige Einzelhandelsbetriebe geprägt. In dem Bereich sind weiterhin keine Flächen mehr für Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden, die mit Blick auf die Vorgaben des Ziels 1.4-1 dort innerhalb des GIB angesiedelt werden könnten. Ebenfalls ist absehbar, dass diesbezüglich langfristig keine freien Flächen verfügbar werden. Es ist daher nicht erkennbar, dass das Plangebiet in der Zukunft für GIB-konforme Nutzungen zur Verfügung stehen wird.</p> <p>Einer Weiterentwicklung der Einzelhandelsagglomeration über die vorhandenen Einzelhandelsgrundstücke würde zu Lasten von den nördlich und westlich angrenzenden GIB erfolgen und wird durch eine enge Abgrenzung entgegengewirkt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Stadt Recklinghausen stellt für den Grundbesitz unserer Mandantin und die angrenzenden Flächen zwischen der Autobahn A 2 und der Schmalkaldener Straße parallel zum Regionalplan den Bebauungsplan Nr. 280 auf. In der Begründung für den Bebauungsplan Nr. 280 kommt die Stadt Recklinghausen zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>„Die in den textlichen Festlegungen des Entwurfes des Regionalplan Ruhr unter dem Punkt 1.4 – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – dargelegten Ziele und Grundsätze geben unter anderem Vorgaben zur Entwicklung der GIB. Hierbei ist insbesondere das Ziel 1.4-1 für den Bebauungsplan maßgeblich:</i></p> <p><i>1.4-1 Ziel Sicherung der nutzungskonformen Entwicklung in GIB: In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten. In den GIB sind Nutzungen auszuschließen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind. Neue oder zu verlagernde, nicht wohnverträgliche Gewerbe- und Industriebetriebe und emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie zuzuordnende Anlagen sind in GIB anzusiedeln.</i></p> <p><i>Die Zielfestlegung 1.4-1 des Entwurfes des Regionalplans Ruhr ist für die Bebauungsplanung einschlägig, da sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Gebietsentwicklungsplan Emscher Lippe sowie im Entwurf des Regionalplans Ruhr befindet. Hiernach sind in GIB Flächen insbesondere für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe vorzuhalten sowie Nutzungen auszuschließen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind.</i></p> <p>Das Plangebiet ist mit Gewerbebetrieben des großflächigen Einzelhandels bereits entwickelt, der zudem Bestandsschutz genießt. Auch sind im Plangebiet keine Flächen mehr für</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden. Ebenfalls ist absehbar, dass langfristig keine freien Flächen verfügbar werden. Es ist daher zurzeit nicht erkennbar, dass das Plangebiet in der Zukunft für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen wird (Hervorhebungen durch Unterzeichner), was vor dem Hintergrund, dass laut dem Ziel 1.4-1 auch nicht emittierende Gewerbebetriebe zulässig sind, keinen Widerspruch darstellt. Darüber hinaus sind die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe mit anderen emittierenden Gewerbebetrieben vereinbar, wie auch die unmittelbare Lage anderer, zum Teil emittierender Gewerbebetriebe außerhalb des Plangebietes zeigt, in denen darüber hinaus eine hohe Anzahl von Flächen für Gewerbebetriebe vorgehalten wird beziehungsweise bereits bebaut ist. Aufgrund der räumlichen Nähe zur südlich der Bundesautobahn 2 vorhandenen Wohnbebauung ist es zudem städtebaulich geboten, mit dem Wohnen verträgliches Gewerbe im Plangebiet anzusiedeln, was dem Ziel 1.4-1 ebenfalls nicht widerspricht. Die Vorgaben des Zieles 1.4-1 werden somit eingehalten.“</p> <p>II. Rechtliche Beurteilung Gemäß Zielfestlegung 1.6-1 des Entwurfes des Regionalplans Ruhr sind GIB Flächen insbesondere für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe vorzuhalten sowie Nutzungen auszuschließen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind. Das Plangebiet ist mit – nicht emittierenden – Gewerbebetrieben des großflächigen Einzelhandels bereits entwickelt, die zudem Bestandsschutz genießen. Auch sind im Plangebiet keine Flächen mehr für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden. Ebenfalls ist absehbar, dass langfristig keine freien Flächen verfügbar werden. Es ist daher zurzeit nicht erkennbar, dass das Plangebiet in der Zukunft für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen wird. Damit dürfte es sich bei der Ausweisung eines GIB im Entwurf des Regionalplans um einen „Etikettenschwindel“</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>handeln. Für nicht emittierende Gewerbebetriebe ist die Ausweisung eines ASB vorzusehen.</p> <p>Aufgrund der tatsächlich vorhandenen Nutzungen handelt es sich bei dem Plangebiet zwischen der Autobahn A 2 und der Schmalkaldener Straße um ein ASB, das zudem unmittelbar an das ASB südlich der Autobahn angrenzt. Aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung südlich der Autobahn A 2 sind im Plangebiet nördlich der Autobahn A 2 keine emittierenden Gewerbebetriebe zulässig, da dies dem Schutz der Wohnbebauung widerspräche. Die Auffassung der Stadt Recklinghausen, dass mit dem Wohnen verträgliches Gewerbe im Plangebiet anzusiedeln sei, was dem Ziel 1.4-1 ebenfalls nicht widerspreche und die Vorgaben des Zieles 1.4-1 somit eingehalten würden, ist rechtsirrig und entfaltet somit keine Bindungswirkung.</p> <p>Zutreffend ist, dass angrenzend an die Wohnbebauung südlich der Autobahn A 2 nur nicht emittierende Gewerbebetriebe zulässig sind. Dieses Ziel wird durch den Bebauungsplan Nr. 280 auch tatsächlich erreicht. Für nicht emittierende Gewerbebetriebe ist jedoch nicht Ziel 1.4(-1), sondern Ziel 1.2-1 „Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern“ einschlägig. Dort heißt es:</p> <p><i>„Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten.</i></p> <p><i>In den ASB sind Nutzungen auszuschließen, die mit den in Satz 1 genannten Nutzungen nicht vereinbar sind.“</i></p> <p>In der Begründung zu Ziel 1.2-1 des Regionalplanentwurfs wird eindeutig folgendes ausgeführt:</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p><i>„Die ASB umfassen neben den Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen. Diese beinhalten wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO).</i></p> <p><i>Wohnverträgliches Gewerbe bezeichnet Gewerbe, das der Funktion Wohnen nicht entgegensteht. Dies kann beispielsweise der Versorgung der Bewohner dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, nicht störende Handwerks- und sonstige Gewerbebetriebe sowie großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO beinhalten. Gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie nutzungskonforme Sonderbauflächen können somit als Bestandteil der ASB dargestellt und aus diesen entwickelt werden.</i></p> <p><i>Emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe sind hingegen im GIB anzusiedeln (vgl. Ziel 1.4-1). Um bestehende emittierende Betriebe im GIB in ihrer zugelassenen Nutzung nicht einzuschränken bzw. in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu beschränken, soll insbesondere wohnverträgliches Gewerbe wie Einzelhandel oder großflächige Büronutzungen innerhalb der ASB realisiert werden. Bei der Umsetzung der ASB sind der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten GIB zu berücksichtigen. Im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sind vorhandene Nutzungen durch bauleitplanerische Maßnahmen zu schützen.“</i></p> <p>Die bestehenden Nutzungen sind somit mit der Darstellung eines GIB nicht vereinbar. Da diese bestandsgeschützt sind und die Stadt Recklinghausen diese Nutzungen durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 280 planungsrechtlich dauerhaft sichert, verstößt die Darstellung eines GIB gegen die eigenen Grundsätze des Regionalplanentwurfs. Die Darstellung</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>eines GIB im Regionalplanentwurf für den Grundbesitz unserer Mandantin ist daher unwirksam und rechtlich angreifbar.</p> <p>Um die Wirksamkeit des Regionalplanentwurfs nicht zu beeinträchtigen, sind die Flächen nördlich der Autobahn A 2 Schmalkaldener Straße – wie beantragt – als ASB darzustellen.</p>	
Witten		
68#1	<p>Als ich nach Witten zog, um meine Kinder in der Blote-Vogel Schule am Annener Berg einzuschulen, fand ich sympathisch und wohltuend, dass jenseits des hässlichen und von Lastwagen zugestauten und nach Abgasen riechenden Gewerbegebietes rund um Ostermann Grün zu sehen war. Wir hielten uns viel im Stockumer Gebiet auf, fuhren mit dem Rad und fanden es rund um die Schule wohltuend frei von Industrie und weitreichender Versiegelung. Würde dieses Grün im Stadtteil Stockum verbaut und versiegelt werden, wäre die Stadt Witten noch unwirtlicher als es in vielen Teilen eh schon ist. Ich glaube nicht, dass ich dann noch länger hier wohnen wollte als nötig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die GIB-Festlegung im Stadtteil Annen, Wullener Feld, wurde aufgrund einer Stellungnahme der Stadt Witten sowie aufgrund der vorhandenen Bedarfe an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) vorgenommen (s. Datensatz-Nr. 2575#5 aus der ersten Beteiligung).</p> <p>Die Fläche eignet sich insbesondere aufgrund der siedlungsräumlichen Lage, des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und der günstigen verkehrlichen Anbindungsmöglichkeiten für eine gewerbliche Entwicklung bzw. eine Festlegung als GIB.</p>
439m#1	<p>Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Grundstücks Gemeinde Witten, [anonymisiert]. Das Grundstück unserer Mandantin soll ausweislich des Entwurfs (Stand: 2021) der zeichnerischen Festlegungen (Blatt 22) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt werden (Wit_GIB_01 - Gewerbegebiet Am Vöckenberg).</p> <p>Diese Festlegung kann nicht in rechtmäßiger Weise erfolgen, da die derzeitige Planung an diversen Mängeln leidet.</p> <p>1. Gem. § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundlage über alle Inhalte des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. In Bezug auf die zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen.</p> <p>Für die Fläche wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Abwägung berücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 2 ROG und s. hierzu Begründung S. 296 des zweiten Entwurfs des RP Ruhr). Gleichmaßen ist die Abwägung nachvollziehbar in den Erwiderungssynopsen dargelegt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG sind in dieser Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>a) Die nach Art. 14 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Belange unserer Mandantin sind im Rahmen der bisherigen Planung nicht, jedenfalls aber nur in unzureichendem Maße berücksichtigt worden. Unsere Mandantin nutzt ihr Grundstück und das aufstehende Gebäude als genehmigtes Wohngebäude. Es entspricht dem Willen unserer Mandantin, das bestehende und im Bestand geschützte Gebäude entsprechend der bisherigen Nutzung zukünftig weiter zu nutzen. Dieses besonders geschützte Interesse wurde bislang nicht berücksichtigt.</p> <p>In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Planungsrecht ist anerkannt, dass die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit überschritten sind, wenn einer der betroffenen Belange in geradezu unvertretbarer Weise zu kurz kommt, d.h. wenn sein Gewicht verkannt wird und deshalb das Verhältnis zwischen ihm und dem Planungsinhalt auch bei Berücksichtigung der Planungshoheit nicht mehr aufgeht.</p> <p>Vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 5.7.1974 - IV C 50.72, juris</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht betont, dass die privaten Belange der von der Planung betroffenen Grundstückseigentümer beachtliches Gewicht haben. Das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum ist bei der planerischen Abwägung in hervorgehobener Weise zu berücksichtigen, wobei insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten ist.</p> <p>Vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 6.10.1992 - 4 NB 36.92, juris</p>	<p>Eigentumsverhältnisse werden bei der Festlegung von GIB als Vorranggebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG nicht berücksichtigt. Ob eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll, obliegt der kommunalen Planungshoheit. Ziele der Raumordnung wirken nur im Einzelfall als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums und entfalten in der Regel keine unmittelbare Bindungswirkung für Privatpersonen. Hier sind gegebenenfalls auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln. Zudem können sich Eigentumsverhältnisse im Laufe des langen Geltungszeitraums des Regionalplans ändern, sodass eine Ablehnung zum aktuellen Zeitpunkt kein Kriterium darstellt, das mit einer regionalplanerischen Festlegung als GIB unvereinbar wäre.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wird im Umweltbericht darauf verwiesen, dass auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung erforderlich ist. Eine andere Bewertung würde sich nicht ergeben, wenn das Plangebiet die bestehenden Wohnnutzungen umfassen würde. Die Umweltprüfung vollzieht sich insofern im Hinblick auf die Siedlungsflächenreserven. Zur Bewertung des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wird auch auf den Anhang A des Umweltberichts verwiesen (zusammenfassende Darstellung in Tab. 3-2).</p> <p>Die Festlegungen eines Regionalplans sind der Systematik entsprechend nicht parzellenscharf, sondern als Bereiche festzulegen. Dementsprechend ist auch die Festlegung des GIB erfolgt. Ein kleinteiliges Herausparzellieren von einzelnen Flurstücken entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplans.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Auch das private Interesse am Fortbestand der bisherigen (planungsrechtlichen) Situation ist ein in der Abwägung zu berücksichtigender Belang.</p> <p>BVerwG, Beschluss vom 07.01.2010 – 4 BN 36/09, juris Rn. 9</p> <p>Gemessen an diesen, auch im Raumordnungsrecht entsprechend geltenden Grundsätzen wurden die Belange unserer Mandantin als betroffene Grundstückseigentümerin bislang nicht hinreichend berücksichtigt. Den Planunterlagen, insbesondere der Begründung, ist eine Auseinandersetzung mit den besonders zu beachtenden Belangen unserer Mandantin bislang nicht zu entnehmen.</p> <p>Eine Festlegung als GIB scheidet bei entsprechender Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Interessen unserer Mandantin auch von vornherein aus. Aufgrund der bestandsgeschützten Nutzung auf dem Grundstück unserer Mandantin kann eine Festlegung als GIB – schon aus Lärmgründen – dauerhaft nicht vollzogen werden.</p> <p>b) Diese nur unzureichende Berücksichtigung wird besonders deutlich bei der Lektüre des Umweltberichts und der ihm zugrundeliegenden Prüfbögen. Ausweislich des für den festzulegenden Bereich vorgesehenen Prüfberichts (Wit_GIB_01) geht der Umweltbericht davon aus, dass das Schutzgut „Mensch“, insbesondere das „Wohnen“, in diesem Bereich nicht betroffen ist. Lediglich das Umfeld sei betroffen. Das ist jedoch angesichts der eindeutigen zeichnerischen Festlegungen im Entwurf nicht der Fall.</p> <p>Auch der dem Prüfbericht zugrunde gelegte Kartenausschnitt stimmt nicht mit der zeichnerischen Festlegung im Entwurf überein. Insoweit ist die Planung ebenfalls abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>Im Rahmen einer weiteren Entwicklung hätte sich zudem eine nachgelagerte Bauleitplanung in Abhängigkeit von den konkreten Nutzungen u.a. mit den genannten, etwaig negativen Auswirkungen auseinander zu setzen und z.B. ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu klären und zu konkretisieren oder ggf. erforderliche Abstände zu prüfen.</p> <p>Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die Nähe zur Anschlussstelle Witten-Stockum zur BAB 44 hervorragend für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Witten stehen, insbesondere topographisch und durch bestehende Gemengelagen bzw. entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt, durch das Beibehalten eines Regionalen Grünzugs in einer Breite von 260 m werden gleichzeitig klimatische Belange, Belange des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes, des Biotopverbunds und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt. Diese Belange sind zudem auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären und zu konkretisieren.</p> <p>Bestandteil der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. Nr. 2 lit d) der Anlage 1 zum ROG ist die Prüfung von Alternativen. Dabei sind nur "vernünftige" Alternativen zu prüfen. D.h. es gilt das Verhältnismäßigkeitsgebot i.S. einer Zumutbarkeitsgrenze. Eine allein auf die umweltfreundlichste Alternative ausgerichtete Prüfung ist nicht gefordert. Es sind solche Alternativen zu prüfen, die das angestrebte Plankonzept verwirklichen können, wobei sich der Ermittlungsaufwand grundsätzlich an der Prüfungstiefe orientiert. Bereits im Vorfeld zur Planerstellung wurde auf möglichst konfliktfreie Standorte fokussiert. Die Standorte müssen das angestrebte Planungskonzept verwirklichen und</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>2. Zudem ist die Alternativenprüfung fehlerhaft bzw. unzureichend.</p> <p>Bei der Umweltprüfung nach § 8 ROG sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf bestimmte Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss die Angaben nach der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG enthalten. Nach Nr. 2 lit. d der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG gehört dazu auch die Angabe der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind. Dabei enthält der Umweltbericht jedoch nur die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können. Was im Einzelfall „vernünftig“ ist, richtet sich vor allem nach den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt, denn bei der Umweltprüfung, zu der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung anderweitiger Planungsmöglichkeiten gehört, steht gerade die Umweltvorsorge im Vordergrund. Es hängt also von den Umständen des Einzelfalls ab, welche planbedingten Auswirkungen auf die Umwelt „vernünftigerweise“ in den Umweltbericht aufgenommen werden müssen und als erheblich anzusehen sind.</p> <p>Vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.05.2011 – 4 BN 45.10, juris Rn. 5; BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 – 7 B 19.10, juris Rn. 64</p>	<p>dürfen dem Planungsziel nicht widersprechen. Der Planungsprozess umfasste ein mehrstufiges Vorgehen. Im Zuge des Planungsprozesses bzw. zur Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Planfestlegungen und der Eignung des Raumes für bestimmte Nutzungen wurden auch umweltbezogene Kriterien herangezogen, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden. Dazu wurden GIS-gestützte Potentialanalysekarten mit "Restriktionen" erstellt, die umweltfachliche Konfliktbereiche aufzeigen. Als umweltfachliche Konfliktbereiche konnten dabei mit Hilfe der Karten diejenigen Bereiche identifiziert werden, bei denen aufgrund des Vorkommens von einem oder mehrerer bedeutender Schutzgutbereiche mit Problemen im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung zu rechnen war. Zur methodischen Festlegung der Siedlungsbereiche wird auf die Begründung zu Ziel 1.1-1 verwiesen. Die Bewertungskriterien sind zudem in der SUP dargelegt.</p> <p>Gemäß Ziel 6.3-3 sind neue GIB unmittelbar an die vorhandenen ASB oder GIB anzuschließen. D.h. der Prüfbereich für GIB-Festlegungen umfasst die an vorhandene Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend liegenden Flächen. Beispielsweise eine Prüfung des vorgeschlagenen Standorts Kleinherbeder Str. ergab, dass diese Fläche nicht im Einklang mit Ziel 6.3-3 LEP NRW steht und u.a. aus diesem Grund nicht für die Festlegung eines GIB geeignet ist. Der Anteil der klimaökologischen Ausgleichsflächen in Witten ist dabei enorm hoch. Ebenso sind die Anteile der schutzwürdigen Böden in Witten hoch. Zudem sind ansonsten weitere zahlreiche Restriktionen wie angrenzende Wälder, geschützte oder schutzwürdige Flächen des Naturschutzes oder Überschwemmungsgebiete zusätzlich vorhanden. Die geringe Anzahl der verbleibenden Flächen weisen keine so günstigen infrastrukturellen Voraussetzungen auf. Es ergeben sich keine „vernünftigen“ Planungsalternativen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Je erheblicher die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und je dringender die sich daraus ergebenden Bedürfnisse nach planerischer Konfliktbewältigung voraussichtlich sind, desto eher sind folgerichtig umfängliche beziehungsweise detaillierte Untersuchungen zur Ermittlung von Alternativen zu der ursprünglich in den Blick genommenen Planung verhältnismäßig und dem Plangeber zumutbar. Auch wenn Nr. 2 lit. d der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG nicht ausdrücklich verlangt, besonders umweltschonende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu prüfen, sollen die „vernünftigen“ Alternativen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen vergleichend dargestellt werden, damit die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Entscheidung für die letztlich zu verfolgende Planung nachvollziehbar wird. Bei Festlegungen, die voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein werden, drängt es sich aber auf, eine gegenüber dem ursprünglichen Planentwurf weniger belastende Alternative zu entwickeln, soweit dies möglich ist.</p> <p>Vgl. OVG NRW, Urteil vom 26.08.2021 – 10 D 106/14.NE, juris Rn. 94 ff.</p> <p>Diesen Maßstäben genügt die Alternativenprüfung nicht. Die vorgesehene Festlegung des GIB (Wit_GIB_01) führt zu erheblichen Umweltauswirkungen. Der von der Festlegung betroffene Bereich hat besonders schutzwürdige Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung und dient aufgrund der sehr hohen klimaökologischen Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Aus klimaökologischer Sicht besonders zu betonen ist, dass der betroffene Bereich aus östlicher und westlicher Richtung die einzige Belüftungsmöglichkeit für die Stadt darstellt.</p> <p>Zwar wird in der Beteiligungssynopse Öffentlichkeit, S. 690 f., darauf hingewiesen, dass sich im Vorfeld zur Planerstellung auf möglichst konfliktfreie Standorte fokussiert worden sei. Die</p>	<p>Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs verfügte die Stadt Witten über einen erheblichen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,4 ha.</p> <p>Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Witten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 50,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 61,2 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit derzeit eine geringfügige Überdeckung an GIB in einem Umfang von 3,5 ha vor.</p> <p>Eine Rücknahme dieses rund 18 ha großen GIB würde zu einer deutlichen Unterdeckung an GIB in Witten führen und im Konflikt zu einer bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsbereichen im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW stehen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Flächenfestlegung auch dem gesamtregionalen Bedarf dient, ist die Festlegung des GIB somit weiterhin bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Die Festlegungen im Entwurf des Regionalplans unterschreiten gesamtregional noch immer die rechnerisch ermittelten Bedarfe.</p> <p>Nördlich des GIB wird als überlagernde Freiraumfunktion ein Regionaler Grünzug in einer Breite von ca. 260m festgelegt, der der siedlungsräumlichen Gliederung dient. Regionale Grünzüge sind auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Ziel 7.1-5 LEP NRW). Demnach stehen die im Regionalen Grünzug bereits vorhandenen Fußball- und Tennisplätze nicht im Konflikt zu der regionalplanerischen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Standorte müssten das angestrebte Planungskonzept verwirklichen und dürften dem Planungsziel nicht widersprechen. Eine ordnungsgemäße Alternativenprüfung ist dem Umweltbericht jedoch nicht zu entnehmen, zumal der Umweltbericht auf S. 119 auf die „ausführliche Darlegung des Prozesses der Festlegung der regionalplanerischen Bereiche [...] in der Begründung zum Regionalplan Ruhr“ verweist. Eine Auseinandersetzung mit konkreten Alternativstandorten zu dem Bereich nördlich der Bundesautobahn A 44/südlich des Stadtteils Stockum erfolgt aber auch in der Begründung nicht; vernünftige Alternativen werden damit insgesamt nicht dargestellt. Stattdessen wird in der Begründung auf S. 296 – in unzulässiger Weise – lediglich pauschal auf die nur begrenzten Möglichkeiten für gewerbliche Bauflächen in der Stadt Witten abgestellt. Aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen wäre jedoch zwingend eine dezidierte Alternativenprüfung erforderlich gewesen.</p> <p>Nach der Beteiligungssynopse Öffentlichkeit (S. 691) verfügt die Stadt Witten außerdem „auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung [...] über einen erheblichen -über die Festlegungen im aktuellen Entwurf hinausgehenden - Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,4 ha“. Festgelegt werden soll hier jedoch ein GIB mit einer Flächengröße von ca. 18,39 ha. Die Planung ist auch insoweit abwägungsfehlerhaft und verstößt aufgrund dieser Diskrepanz zudem gegen Ziel Z 6.1-1 LEP NRW.</p> <p>Hinzu kommt, dass ausweislich der Beteiligungssynopse Öffentlichkeit (S. 692) in der Stadt Witten keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung stehen sollen, insbesondere aufgrund bestehender Gemengelagen bzw. entgegenstehender Nutzungen. Hinsichtlich dieser Aussage stellt sich schon die Frage, von welcher erforderlichen Größe des GIB der Plangeber ausgegangen ist. Zudem bestehen auch auf dem Grundstück</p>	<p>Festlegung und zu der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktion des Regionalen Grünzugs.</p> <p>In der Umweltprüfung wird festgestellt, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung insbesondere auch bei klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch genommen werden. Dies wird in der Abwägung, wie zuvor dargestellt, entsprechend berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung, Teil C (Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfestlegungen) wird auf S. 296 dargelegt, dass die festgestellten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in die Abwägung einbezogen wurden. Insbesondere aufgrund siedlungsstruktureller Belange und aufgrund des Bedarfs wird dem GIB Vorrang eingeräumt. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>Die klimaökologische Bedeutung geht demnach aus der Betroffenheit der klimaökologischen Ausgleichsräume hervor. D.h. dies sind Flächen mit hohem Kaltluftliefervermögen mit direktem Bezug zum hoch belasteten Siedlungsraum (differenziert in gegenwärtige und zukünftige Problemgebiete), Luftleitbahnen mit wichtiger Funktion für die angrenzenden Siedlungsräume und unbebaute Flächen, die direkt an die Wärmeinseln innerhalb der Metropole Ruhr angrenzen. Es geht hier also um eine Folge des Klimawandels. Infolge des klimatischen Wandels kommt es vermehrt zu Wärmeinseln. Die Strategie des Umgangs damit wird kurz „Klimaanpassung“ genannt. Im Klimaschutzbeschluss geht es darum den weiteren Wandel des Klimas aufzuhalten, indem CO2 reduziert wird. Das Gericht hat mit dem angeführten Beschluss festgestellt, dass nicht genug unternommen wird, um die Treibhausgase zu reduzieren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>unserer Mandantin entgegenstehende Nutzungen, die offensichtlich nicht berücksichtigt wurden und zum Ausschluss der vorgesehen Flächen führen müssen.</p> <p>Auch die in der Beteiligungssynopse Öffentlichkeit (S. 692) angenommene Beibehaltung eines Regionalen Grünzugs in einer Breite von 260 m ist fehlerhaft. Nördlich und südlich der Pferdebachstraße sind diverse Gebäude und eingezäunte Grundstücke vorhanden. Östlich der Pferdebachstraße sind zwei Fußball- und vier Tennisplätze angesiedelt. Demnach wird nördlich der vorgesehenen Festlegung als GIB kein Grünzug in einer Breite von 260 m, sondern allenfalls in einer Breite von 70 m beibehalten.</p> <p>3. Außerdem wurde die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereichs (Wit_GIB_01) nicht mit dem erforderlichen Gewicht in die bisherige Planung eingestellt. Unter Berücksichtigung des sog. Klimaschutzbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts,</p> <p>BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723,</p> <p>ergibt sich für den Staat die Pflicht zum Klimaschutz und zur Herstellung von Klimaneutralität. Diese Pflicht ist auch bei allen Entscheidungen der Exekutive, bei denen Gestaltungs-, Abwägungs- und Beurteilungsspielräume bestehen, zu berücksichtigen. Denn der besondere Schutz des Klimas folgt nicht nur aus Art. 20a GG, sondern ist einfachgesetzlich auch in § 13 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutzgesetz -KSG- niedergelegt. Diese Vorschrift verpflichtet sämtliche Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Insbesondere ist diese Vorgabe auch auf vorgelagerten Planungsstufen – wie bei der Aufstellung eines</p>	<p>Es wird nicht ersichtlich, wie aus der Festlegung eines GIB gegen den Klimaschutz verstoßen wird, da hiermit nicht zwangsläufig CO2-Emissionen verbunden sind.</p> <p>Die politische Beschlusslage des Rates der Stadt Witten wird zur Kenntnis genommen. Von der Stadt Witten wurde eine entsprechende Stellungnahme in die Beteiligung eingebracht (Datensatz-Nr. 438#2). Die regionalplanerische Festlegung ist nicht allein wegen der politischen Beschlusslage der Stadt Witten abwägungsfehlerhaft. Letztlich obliegt es der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob hier Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Regionalplans –zu beachten, wobei das Gewicht des Klimaschutzgebots aufgrund des Klimaschutzbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts eine hervorgehobene Stellung eingenommen hat.</p> <p>Vgl. Faßbender, Der Klima-Beschluss des BVerfG, Inhalte, Folgen und offene Fragen, NJW 2021, 2085</p> <p>Diese Grundsätze wurden hier nicht beachtet. Der Planung wurde ohne Begründung Vorrang vor den klimaökologischen Funktionen des Bereichs eingeräumt, obwohl die klimatischen Auswirkungen insbesondere im Bereich Wit_GIB_01 signifikant sind.</p> <p>Diese nur cursorisch aufgezeigten Mängel belegen, dass der GIB (Wit_GIB_01 - Gewerbegebiet Am Vöckenberg) nicht rechtmäßig festgelegt werden kann und die Planung insoweit zu ändern ist.</p> <p>4. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Witten in seiner Sitzung vom 04.04.2022 die Stadtverwaltung durch Beschluss beauftragt hat, den Vöckenberg in Stockum als Fläche für eine Gewerbeansiedlung aus dem Regionalplan streichen zu lassen. Die Stadtverwaltung soll sich zu diesem Zweck mit dem Regionalverband Ruhr in Verbindung zu setzen und eine entsprechende Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abgeben. Entspricht die Darstellung des GIB also nicht den Interessen der Stadt Witten, ist die Planung auch insoweit abwägungsfehlerhaft.</p>	
793m#1	<p>am 25.02.2019 habe ich die unten angefügte Stellungnahme zum o.g. Regionalplan bezogen auf WIT-GIB-01 an Sie gefaxt. In den Erläuterungen zum Regionalplan war angegeben, dass jeder auf seine Stellungnahme eine Eingangsbestätigung bekommt. Dies wurde uns von Herrn Bongartz am 08.06.2018 in</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da es sich bei der Beteiligung zum Regionalplan Ruhr um ein formalisiertes Verfahren mit zahlreichen Stellungnahmen handelt, wurden keine individuellen Eingangsbestätigungen versendet. Den Eingang einer Stellungnahme individuell zu bestätigen und</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>einer Bürgerversammlung zugesagt. Leider ist diese bis heute - nach über 3 Jahren - nicht eingetroffen.</p> <p>Auch eine Stellungnahme zu meinen Einwänden habe ich nicht von Ihnen erhalten und halte Sie hiermit aufrecht. Sollten Sie auch nach dem zweiten Beteiligungsverfahren an dem Gewerbegebiet festhalten werde ich gegen das Verfahren Klagen und halte mir Dienstaufsichtsbeschwerden wegen mangelnder Recherche und der rechtlichen Verstöße gegen des BBodSchG, BNatSchG und ROG offen.</p> <p>Nach sehr langem Suchen habe ich Ihre Erwiderungssynopse zu Einwendungen der Öffentlichkeit - Anlage_10_RPRuhr 1 - Offenlage Seite 690-699 gefunden.</p> <p>Dort haben Sie nur Exemplarisch Erwiderungen zu Stellungnahmen abgedruckt und behaupten auf Seite 688 etwas von Abwägungen und einer Beibehaltung von 260m Breite des Regionalen Grünzuges um dem Klima- und Bodenschutz sowie dem Biotopverbund gerecht zu werden. Hier haben Sie leider nicht ausreichend recherchiert und sind dem Schreien der IHK erlegen!</p> <p>Da bereits vor über 40 Jahren mit einem B-Plan, größte Teil Ihres Reststreifen um 190m für eine Bebauung mit Sportplätzen geschmälert wurde. Dies wurde damals von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt, da, die jetzt von Ihnen zur Bebauung freigegebene Fläche, übrig blieb. Hier stimmt Ihre Argumentation nicht! Es bleibt definitiv nur noch ein Streifen von ca. 70 m Breite über! Zur Verdeutlichung, da Sie die Örtlichkeit vermutlich nicht kennen, sende ich Ihnen der Anlage eine Grafik zu.</p> <p>Inzwischen hat der Rat der Stadt Witten den Klimaschutz gewürdigt und am 04.04.2022 entschieden, dass diese Kaltluftbildende Frischluftschneise nicht bebaut wird.</p>	<p>auf eine Stellungnahme individuell zu antworten, ist nach den formellen Verfahrensvorschriften des ROG und LPIG NRW nicht vorgesehen. Dies entspricht nicht der Ebene der Regionalplanung, auf der persönliche Belange der Öffentlichkeit abstrahiert betrachtet werden. Die fachliche Einordnung der im Rahmen der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann den beiden umfangreichen Beteiligungssynopsen entnommen werden.</p> <p>In Anlage 10 zur Beschlussvorlage 14/0249-1 finden sich die Erwiderungen auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeit. Das Dokument ist seit Beginn der zweiten Beteiligung an zentraler Stelle auf der Website www.regionalplanung.rvr.ruhr abrufbar. Aufgrund der Vielzahl an inhaltsgleichen Stellungnahmen wurden die Einzelstellungnahmen zusammengefasst und inhaltlich erwidert. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange aus der ersten Beteiligung sind in die Abwägung eingeflossen.</p> <p>Der Stellungnehmer scheint unter einem Regionalen Grünzug einen vollständig unbebauten, ungenutzten Freiraum zu verstehen. Die Aussagen zu dem verbleibenden Regionalen Grünzug mit einer Breite von ca. 260m beziehen sich auf die regionalplanerische Festlegung.</p> <p>Gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO sind Regionale Grünzüge „Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind“.</p> <p>Entsprechend wird im RP Ruhr nördlich des GIB als überlagernde Freiraumfunktion ein Regionaler Grünzug mit dem Planzeichen 2. dc) regionalplanerisch festgelegt. Dieser Regionale Grünzug weist eine Breite von ca. 260 m auf und dient der siedlungsräumlichen Gliederung. Gemäß Ziel 7.1-5 LEP NRW sind Regionale Grünzüge auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ich fordere Sie auf diese Entscheidung zu respektieren, den Regionalen Grünzug für diese Fläche bei zu behalten und das Grau für das Gewerbegebiet aus der Planung zu entfernen.</p> <p>Mit der Bitte um eine Rückmeldung und Korrektur Ihrer „Abwägung“.</p>  <p>2018.06.09 WAZ Wittener Ausgabe Ergänzt um: Dunkel braune Fläche: eingezäunte Bebauung nördl. Pferdebachstr. überwiegend aus 19tem Jahrhundert Orangene Fläche: eingezäunte Bebauung südl. Pferdebachstr. überwiegend aus 19tem Jahrhundert Lila Fläche: Bebauung Stockumer Str und eingezäunte Fußball- und 6 Tennisplätze Blaue Fläche: Im Regionalplan geplante Gewerbegebiet WIT_GIB_01Bebauung Stockumer Str und eingezäunte Fußball- und 4 Tennisplätze Es verbleibt ein 70 m breiter Freiraum vom Grünzug!!</p>	<p>Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen zu erhalten und zu entwickeln. Demnach stehen die im Regionalen Grünzug bereits vorhandenen Fußball- und Tennisplätze nicht im Konflikt zu der regionalplanerischen Festlegung und zu der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktion des Regionalen Grünzugs.</p> <p>Die politische Beschlusslage des Rates der Stadt Witten wird zur Kenntnis genommen. Von der Stadt Witten wurde eine entsprechende Stellungnahme in die Beteiligung eingebracht (Datensatz-Nr. 438#2). Letztlich obliegt es der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob hier Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.</p>
2p#1	<p>Im Anhang finden sie die Stellungnahme zu ihrer Synopse der Einwendungen der Öffentlichkeit.</p> <p>Ihren Ausführungen kann ich in keinem Punkt folgen und weise sie daher als unsachgemäß zurück.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>In der vorliegenden Stellungnahme 2p#1 wird der Bezug zu der Erwiderung mit der Datensatz-Nr. 792#1 aus der ersten</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ich erwarte von einer Fachbehörde eine wesentlich fundiertere Arbeit. Durch ihre Erwiderung werden die grundsätzlichen rechtlichen Verstöße der Planung gegen des BBodSchG, BNatSchG und ROG nicht gemildert - siehe meine Stellungnahme vom 24.01.2019.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntniss genommen, den Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Die Frage ob der RVR eine „Neuaufstellung“ oder „Fortschreibung“ des Regionalplanes vorgenommen hat ist unerheblich. Der Planung ist ein rechtsverbindlicher GEP der Bezirksregierung Arnsberg vorausgegangen, welcher die verbindlichen rechtlichen Vorgaben des ROG, BBodSchG und BNatSchG eingehalten hat. Der RVR hätte sich im Rahmen der vorgeschriebenen Abwägung mit den dortigen Gegebenheiten auseinandersetzen müssen, anstatt diese mit dem Argument einer Neuaufstellung abzutun. Allein aus dieser Tatsache ist ein Abwägungsfehler gemäß §8 ROG und eine Missachtung des §2 Abs 6 ROG („Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln...“) gegeben, der zu den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung gehört.</p> <p>Der Umstand, dass der RVR über die Festlegung der regionalen Grünzüge ein ökologisch übergreifendes Freiraumsystem geplant hat ist in keinem Fall eine Rechtfertigung dafür am Vöckenberg in Witten eine höchstwertige Fläche durch Versiegelung bodenkundlich und klimatologisch zu zerstören. Die Verstöße gegen BBodSchG, BNatSchG und ROG werden durch diese seltsame Argumentation nicht ungeschehen gemacht.</p>	<p>Beteiligung zum RP Ruhr hergestellt (vgl. Anlage 10 zur Beschlussvorlage DS 14/0249-1). Die zur ersten Beteiligung vorgebrachten Argumente werden vorliegend aufrechterhalten, es erfolgt kein wesentlicher neuer Sachvortrag. Daher wird überwiegend auf die o.g. Erwiderung (Datensatz-Nr. 792#1) verwiesen. Ergänzend wird folgendes dargelegt:</p> <p>Die Neuaufstellung eines Regionalplans beinhaltet die Konzeption eines gänzlich neuen Plans. Ihr liegt eine neue Planungssystematik zugrunde. Eine Auseinandersetzung mit den bisherigen Festlegungen ist nicht erforderlich. Insofern ist die Feststellung (vgl. Datensatz-Nr. 792#1) durchaus sinnvoll und nicht abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Es handelt sich bei dem RP Ruhr um einen Raumordnungsplan. Gemäß § 8 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist gemäß § 7 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen. Ebenso zu berücksichtigen sind die Grundsätze gemäß § 2 ROG. Hierzu wird auf die Erwiderung zur ersten Beteiligung verwiesen (Datensatz-Nr. 792#1).</p> <p>Inwiefern die Vorgaben aus dem BBodSchG oder BNatSchG nicht eingehalten werden, wird in der Stellungnahme nicht dargelegt. Eine weitergehende Auseinandersetzung (vgl. Datensatz-Nr. 792#1) erübrigt sich daher.</p> <p>Das Verhältnis ROG und Fachrecht wurde bereits zur ersten Beteiligung erwidert (vgl. Datensatz-Nr. 792#1). Aus dem BBodSchG ergibt sich kein Verbot für die Rahmensetzung der Raumplanung.</p> <p>Mit der regionalplanerischen Festlegung eines Vorranggebietes GIB werden keine Verstöße gegen das BBodSch oder das BNatSchG ausgelöst.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der §2 BBodSchG bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes. Es gilt also gemäß Abs.2 S.3 auch im Siedlungsbereich. Der §2 ist also keine Rechtfertigung für eine Planung. Vielmehr ist der RVR an den §4 Abs.4 BBodSchG gebunden, es handelt sich um ein Bundesgesetz. Der Wortlaut: Bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten ... Ob in der DVO zum LPG zeichnerische Festlegung zum Bodenschutz existieren ist allenfalls als Fehler zu werten, hat aber mit der Beachtung der Gesetze nichts zu tun.</p> <p>In der Umweltprüfung des Büros Bosch & Partner wird jedoch bereits ausgeführt, dass die „bisherige Planung“ „Allgemeine Freiraum und agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale grünzüge“ ist. Damit wird die vom RVR vorgemachten Behauptung, bei Neuaufstellung würden keine Festsetzungen zurückgenommen, widerlegt. Die Festsetzungen sind hier aufgeführt und somit abwägungsrelevant. Daneben werden zwei „als erheblich eingeschätzte“ Umweltauswirkungen benannt. Diese sind schutzwürdige Böden und klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume.</p> <p>Zieht man die Karte schutzwürdiger Böden der GD NRW, die im Auftrag des MUNLV NRW erstellt wurde, hinzu, so wird dem Boden vor Ort sehr hohe Funktionserfüllung attestiert woraus sich ein Boden mit besonders hoher Schutzwürdigkeit ergibt. In den Erläuterung zu der Karte werden auch der Standpunkt des Ministeriums und die wesentlichen rechtlichen Gegebenheiten ausführlich erläutert. Die Mitarbeiter des RVR sollten sie lesen.</p> <p>Zudem wir für den Bereich in der vom RVR in 2007 selbst verfassten Klimastudie für den Bereich Vöckenberg ausgeführt „Die vorhandenen Freilandareale sollten in ihrem Zusammenhang weitgehend erhalten und ihre Verbindung zum Stadtzentrum von Witten aufrechterhalten bleiben, damit auch</p>	<p>Die Ausführungen zu der „bisherigen Planung“, d.h. zu den bisherigen Festlegungen in den bisher rechtskräftigen Regionalplänen in der Umweltprüfung sind erfolgt, da es im Rahmen der Umweltprüfung immer erforderlich ist, darzulegen, wie die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung ist; dafür wird der Fortbestand der bisherigen Regionalpläne betrachtet (s. Anlage 1, Nr. 2 b) zu § 8 Abs. 1).</p> <p>Die schutzwürdigen Böden sind ebenso wie die klimaökologischen Auswirkungen berücksichtigt worden und in die Abwägung eingeflossen. Dabei sind anderen Belangen der Vorrang gewährt worden (s. Begründung, Anlage 6 -, Teil C, S. 296 des zweiten Entwurfs des RP Ruhr). Die klimatischen Belange, Belange des Bodenschutzes und Belange des Freiraumschutzes sind ebenso auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären und zu konkretisieren.</p> <p>Die Ausführungen zu den schutzwürdigen Böden werden nicht korrekt wiedergegeben. Dass weitere schutzwürdige Böden nördlich der BAB 44 vorkommen, wurde im Zuge der Erwiderung zur ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 792#1) ausgeführt im Zusammenhang mit Planungsalternativen.</p> <p>Die Aussagen zu dem verbleibenden Regionalen Grünzug mit einer Breite von ca. 260m, beziehen sich auf die regionalplanerische Festlegung. Gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO sind Regionale Grünzüge „Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind“. Regionale Grünzüge sind auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Ziel 7.1-5 LEP NRW). Demnach stehen die im Regionalen Grünzug bereits</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>in Zukunft ein ausreichend großer Regenerationsraum die Funktion als Frisch- und Reinluftlieferant ausüben kann". Somit führt der RVR seinen eigene planerischen Entwurf ad absurdum.</p> <p>Das weitere besonders schützenswerte Böden im Umfeld des Vöckenberg vorkommen ist kein Argument den Boden am Vöckenberg durch Versiegelung zu vernichten, es ist vielmehr ein Argument diesen ökologisch und klimatologisch wertvollen Bereich vollständig zu schützen. Die Argumentation „solange es noch mehr intakten Wald gibt, kann ich ja einen intakten Wald roden“ zeigt die Widersinnigkeit der Argumentation des RVR.</p> <p>Letztlich ist die Behauptung es verblieben ja noch 260m Grünzug falsch. In diesen 260m liegen ein Sportplatz, so wie eine Tennisanlage, die beide mehr oder weniger versiegelt, drainiert und eingezäunt sind. Der dann verbleibende Freiraum oder Regionale Grünzug ist noch 70m breit.</p> <p>Abschließend ist festzuhalten: Der Argumentation des RVR kann in keinem Punkt gefolgt werden und die Missachtung der Ansprüche von ROG, BbodSchG, BNatSchG und BBAug wird hierdurch weder abgeschwächt noch aufgehoben.</p>	<p>vorhandenen Fußball- und Tennisplätze nicht im Konflikt zu der regionalplanerischen Festlegung und zu der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktion des Regionalen Grünzugs.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
806m#1	<p>Die Ausweisung eines Gewerbegebietes in Witten Stockum wird abgelehnt.</p> <p>Die Fläche ist im Regionalplan als Gewerbefläche WIT GIB 01 gekennzeichnet. (Umgangssprachlich wird sie als Fläche Vöckenberg bezeichnet.)</p> <p>Der Kennzeichnung der Fläche als „Gewerblich-Industrielle Baufläche“ (GIB) im Entwurf des Regionalplans Ruhrgebiet wird widersprochen. Die Fläche „Vöckenberg“ wird als Landwirtschaftliche Nutzfläche, als Fläche des Regionalen Grünzugs, als Klimatischer Ausgleichsraum, der aufgrund der in Zukunft zunehmender Hitzebelastung zusätzlich eine besondere</p>	<p>Die Ablehnung des GIB wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die Nähe zur Anschlussstelle Witten-Stockum zur BAB 44 hervorragend für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Witten stehen, insbesondere topographisch und durch bestehende Gemengelagen bzw. entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt, durch das Beibehalten eines Regionalen Grünzugs in einer Breite von 260 m werden gleichzeitig Belange des Klimaschutzes, des</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wichtigkeit erlangt und als Fläche zum Schutz der Landschaft gekennzeichnet und erhalten.</p> <p>Begründungen: Um unserer Verantwortung für zukünftige Generationen gerecht zu werden, müssen wir heute, im Regionalplan Ruhr Flächen aus Umweltschutz und Klimaschutzgründen unbebaut lassen. Nur so können wir den Herausforderungen des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel in Witten begegnen. Die Versorgung mit Kalt- und Frischluft in der Wittener Innenstadt muss für Generationen gesichert werden. Im Einzelnen heißt dies:</p> <p>Der Kennzeichnung der Fläche als „Gewerblich-Industrielle Baufläche“ (GIB) im Entwurf des Regionalplans Ruhrgebiet wird widersprochen. Die Fläche „Vöckenberg“ wird als Landwirtschaftliche Nutzfläche, als Fläche des Regionalen Grünzugs, als Klimatischer Ausgleichsraum, der aufgrund der in Zukunft zunehmender Hitzebelastung zusätzlich eine besondere Wichtigkeit erlangt und als Fläche zum Schutz der Landschaft gekennzeichnet und erhalten.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Ruhrgebiet legt in Witten Stockum in Richtung Vöckenberg ein 18 ha großes Gewerbegebiet neu fest.</p> <p>a) Landwirtschaftliche Nutzung:</p> <p>Das Gewerbegebiet ist heute eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit besten Bodenwerten. Das heißt, die Bodenfruchtbarkeit ist hier besonders hoch. Der Boden dieser Fläche wird in der Umweltprüfung des Regionalplans als besonders schutzwürdig eingestuft. Im bisherigen Regionalplan ist dieser Bereich als Freiraum- und Agrarbereich dargestellt worden.</p>	<p>Bodenschutzes, des Freiraumschutzes, des Biotopverbunds und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt.</p> <p>Auch der RP Ruhr leistet mit seinen Festlegungen einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (vgl. insbesondere Kap. 4 RP Ruhr).</p> <p>Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört sowohl das Klima, die Luft als auch schützenswerte Böden.</p> <p>Für die Fläche wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Abwägung berücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 2 ROG und s. hierzu Begründung S. 296 des zweiten Entwurfs des RP Ruhr). Gleichmaßen ist die Abwägung nachvollziehbar in den Erwiderungssynopsen dargelegt.</p> <p>Diese Belange sind zudem auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären und zu konkretisieren.</p> <p>Die Aussagen zu dem verbleibenden Regionalen Grünzug mit einer Breite von ca. 260m beziehen sich auf die regionalplanerische Festlegung. Gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO sind Regionale Grünzüge „Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind“. Regionale Grünzüge sind auch als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>b) Regionaler Grünzug: Das geplante 18 ha große Gewerbegebiet zerstört den bisherigen Regionalen Grünzug. Durch die Ausdehnung der Sport- und Tennisanlagen in Witten Stockum in Richtung Innenstadt ist bei einer Festsetzung des Gewerbegebiets der trennende Grünstreifen zwischen den beiden Nutzungen nur noch wenige Meter breit. Damit sind die wichtigen Verbindungsfunktionen des Regionalen Grünzugs von Bochum über Witten bis nach Dortmund irreparabel beschädigt.</p> <p>Das Ziel 2.2-1 „Regionale Grünzüge sichern und entwickeln“ des Regionalplans wird durch diese Ausweisung ebenso verletzt wie das Ziel 2.2-3 „Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen“.</p> <p>Das Ziel 2.2-1 im Entwurf des Regionalplans beinhaltet, dass ein Regionaler Grünzug dem Biotopschutz und den Biotopverbindungen dient und als wichtiger klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum fungiert.</p> <p>Das Ziel 2.2-2 erlaubt ausnahmsweise nur eine Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs für Siedlungszwecke. Eine Erlaubnis für die Inanspruchnahme für die Nutzung als Gewerblich-Industrielle Baufläche (GIB) ist im Entwurf des Regionalplans in den Zielen des Kapitels 2.2. „Regionale Grünzüge“ nicht ersichtlich. Mithin ist diese geplante Umwandlung dieses Teils des Regionalen Grünzugs in ein Gewerbegebiet mit emittierenden Betrieben nicht mit den Zielen im Regionalplan Ruhrgebiet vereinbar.</p> <p>Zudem ist eine differenzierte fachliche Abwägung zwischen dem Erhalt des Regionalen Grünzugs an dieser Stelle und der Nutzung als Gewerblich-Industrielle Baufläche nicht ersichtlich.</p> <p>c) Klimaökologische Bedeutung:</p>	<p>Freizeitnutzungen zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Ziel 7.1-5 LEP NRW). Demnach stehen die im Regionalen Grünzug bereits vorhandenen Fußball- und Tennisplätze nicht im Konflikt zu der regionalplanerischen Festlegung und zu der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktion des Regionalen Grünzugs.</p> <p>Die zitierten textlichen Festlegungen des RP Ruhr zur Freiraumsicherung und zur Sicherung der Regionalen Grünzüge beziehen sich auf die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr und richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Insofern liegt hier kein Konflikt zwischen den zeichnerischen und den textlichen Festlegungen des RP Ruhr vor.</p> <p>Gemäß Grundsatz 4-3 RP Ruhr sollen klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickelt werden. In der Erläuterungskarte 18 sind die klimatischen Ausgleichsräume dargestellt. Dabei sind die Siedlungsraumfestlegungen im RP Ruhr und somit auch die in Rede stehende GIB-Festlegung berücksichtigt worden. Der GIB selber ist entsprechend als Siedlungsbereich dargestellt und nicht als klimatischer Ausgleichsraum. Die klimatischen Ausgleichsräume grenzen bis an den GIB an.</p> <p>Ein Widerspruch zum RP Ruhr ist nicht erkennbar, da die textlichen Festlegungen nicht den eigenen Plan binden können. Die Textlichen Festlegungen binden die nachfolgenden Planungen. Bei der Festlegung eines GIB hat bereits die Abwägung stattgefunden. Dabei wurde die Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum mit in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügte die Stadt Witten zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen erheblichen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Fläche hat eine wichtige Funktion für das Stadtklima in der Wittener Innenstadt. In der Umweltprüfung zum Regionalplan Ruhr stellt der Gutachter fest, dass die Fläche „großflächig eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung“ hat. Sie wird als „klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum“ bezeichnet. Wenn sie in ein Gewerbegebiet umgewandelt wird, ergeben sich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, so der Gutachter.</p> <p>Im Einzelnen wird in Teil H Umweltbericht, Anhang D Blatt Witten als Ergebnis ausgeführt:</p> <p>„Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (schutzwürdige Bürden, klimatisch und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.“</p> <p>Durch die Umwandlung der Fläche in eine Gewerblich-Industrielle Baufläche (GIB) soll sie zukünftig wie folgt genutzt werden:</p> <p>„Ziel 1.6-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern: In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten.“</p> <p>Das heißt: Der Regionalplan legt fest, dass in einem GIB insbesondere Industrie und Gewerbe mit schädlichen Emissionen angesiedelt werden sollen. Wenn die Fläche entsprechend den Vorgaben des Regionalplans besiedelt wird, wehen in Zukunft statt kühler sauberer Frischluft schädliche heiße Abgase in die Innenstadt von Witten.</p>	<p>aktuellen Entwurf hinaus, für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,4 ha.</p> <p>Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Witten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 50,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 61,2 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit derzeit eine geringfügige Überdeckung an GIB in einem Umfang von 3,5 ha vor.</p> <p>Eine Rücknahme dieses rund 18 ha großen GIB würde zu einer deutlichen Unterdeckung an GIB in Witten führen und im Konflikt zu einer bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsbereichen im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW stehen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Flächenfestlegung auch dem gesamtregionalen Bedarf dient, ist die Festlegung des GIB somit weiterhin bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Die Festlegungen im Entwurf des Regionalplans unterschreiten gesamtregional noch immer die rechnerisch ermittelten Bedarfe.</p> <p>Die Siedlungsflächenbedarfsermittlung wird dezidiert in Teil A der Begründung, Kapitel 1.1, zu den Zielen 1.1-4 und 1.1-5 dargelegt. Vorhandene Flächenreserven - auch Brachflächen - fließen demnach vollumfänglich in die Bedarfsberechnung ein. Der ermittelte Siedlungsflächenbedarf wird um den Umfang der vorhandenen Flächenreserven reduziert. Zur Ermittlung der Flächenreserven erfolgt auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz alle drei Jahre eine gesamtregionale Erhebung durch die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Die Ergebnisse und die Darlegung der Erhebungsmethode stehen auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr zur Verfügung (siehe „Siedlungsflächenmonitoring Ruhr“). Zum Sachstand 01.01.2020</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Dies widerspricht dem Grundsatz 4.3 „Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln“, Regionalplan Ruhr.</p> <p>Hier wird ausgeführt, dass „Klimaökologische Ausgleichsräume zur Erhaltung und Verbesserung luft und klimahygienischer Verhältnisse (Kaltluftentstehungsgebiete, Funktionsfähigkeit der Luftleitbahnen, Luftaustauschgebiete) erhalten bleiben und entwickelt werden sollen“, S. 150 Entwurf Regionalplan Ruhr</p> <p>Die Fläche hat eine wichtige klimaökologische Ausgleichsfunktion für die Wittener Innenstadt.</p> <p>Die heißen Sommer 2018 und 2021 zeigen, dass wir mitten im Klimawandel sind und in Zukunft mit noch höheren Temperaturen, gerade auch in der Wittener Innenstadt rechnen müssen. Hier kommt der Fläche eine wichtige Funktion zu, um die Erhitzung der Witte ner Innenstadt zu reduzieren.</p> <p>Mithin wird der Grundsatz 4.3, der gerade dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel dient, durch die geplante Festsetzung im Regionalplan Ruhr verletzt.</p> <p>Um wirksamen Klimaschutz in Witten zu realisieren, muss die Fläche in Witten Stockum mindestens weiterhin als Freiraum für die Landwirtschaft t und als Regionaler Grünzug ausgewiesen werden.</p> <p>Auf der Erläuterungskarte 18 im Abschnitt C 2 werden auf Blatt 4 wichtige Aspekte zur Klimaanpassung dargestellt. Die Fläche Vöckenberg liegt genau zwischen zwei Frischluftzufuhr-Leitbahnen. Da die Darstellung grob ist, ist davon auszugehen, dass die beiden Frischluftzufuhr-Leitbahnen auch über die Fläche Vöckenberg führen.</p> <p>Zudem ist die Fläche Vöckenberg auf dieser Karte als Gebiet „Klimatischer Ausgleichsraum mit gegenwärtig besonderer</p>	<p>handelt es sich in der Stadt Witten bei rd. 41% (bzw. 15,3 ha), der auf den Bedarf angerechneten Flächenreserven, um Brachflächen.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Gewerbeflächen, etwa wie in der Stellungnahme angeregt mit einer mehrgeschossigen Bebauung, unterliegt der kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Aufgrund der gesamtregionalen Unterdeckung ist unter Berücksichtigung von Ziel 6.1-1 LEP NRW kein Ausgleich/Flächentausch an anderer Stelle, wie in der Stellungnahme gefordert, erforderlich, da im Regionalplan bislang keine bedarfsgerechte Festlegung vorliegt. Rechtsgrundlage für die Festlegung von GIB ist, wie in der Stellungnahme zitiert, u.a. der LEP NRW.</p> <p>Die planerische Ausgestaltung und Konkretisierung der Fläche obliegt der Stadt Witten im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).</p> <p>Die politische Beschlusslage des Rates der Stadt Witten wird zur Kenntnis genommen. Von der Stadt Witten wurde eine entsprechende Stellungnahme in die Beteiligung eingebracht (Datensatz-Nr. 438#2). Letztlich obliegt es der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob hier Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bedeutung“ und als Gebiet „Klimatischer Ausgleichsraum, der aufgrund der in Zukunft zunehmenden Hitzebelastung zusätzlich eine zunehmende Bedeutung erlangt“ ausgewiesen.</p> <p>Um das Leben in der Innenstadt von Witten auch in den nächsten Jahrzehnten angemessen kühl zu ermöglichen, ist die Fläche Vöckenberg als Klimatischer Ausgleichsraum zu erhalten. Die Entstehung der kühlen Luft über dem Boden und der Transport von kühler Luft über die beiden Frischluftzufuhr-Leitbahnen müssen erhalten bleiben. Bei einer Nutzung als Industriefläche mit emittierenden Betrieben wird keine kühle Luft, sondern stattdessen heiße und schadstoffbelastete Luft in die Innenstadt von Witten geleitet.</p> <p>d) Rechnerische Notwendigkeit weiterer Flächen</p> <p>Der vom Regionalverband Ruhr hat eine rechnerische Notwendigkeit der Bereitstellung von weiteren 18 ha Gewerbe- und Industrieauflähen für Witten festgestellt. Dieser pauschalen Berechnung wird widersprochen. Sie beruht darauf, dass weiterhin Fläche für Gewerbe in eingeschossiger Bauweise mit vielen Parkplätzen zur Verfügung gestellt wird. Intelligente Gewerbegebiete konzentrieren die Bauweise und werden in Mehretagenhäusern mit Tiefgaragen und ÖPNV-Anschlüssen erstellt. Daher sind die benötigten Flächenangaben viel zu hoch. Ebenso ist die Wiedernutzung aufgegebener Flächen nicht einbezogen worden.</p> <p>e) Umwandlung auf Rechtsgrundlage des LEP NRW</p> <p>In der Vorlage 0988/V 16 der Stadt Witten wird auf Seite 3 explizit auf die neue Gewerbefläche in Witten-Stockum eingegangen. Eine vom Regionalverband Ruhr erstellte rechnerische Notwendigkeit der Bereitstellung von weiteren 18 ha Gewerbe- und Industrieauflähen wird pauschal als</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Begründung für die Zustimmung der Umwandlung der Freiflächeangeführt.</p> <p>„Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten ...hat die Regionalplanungsbehörde Im Gutachten Gewerbeflächenkonzept, Anlage 3 der Vorlage wird auf S. 62 zur Fläche Witten-Stockum ausgeführt:</p> <p>„Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten ...hat die Regionalplanungsbehörde untersucht, wobei sie bei einzelnen auch eine Rücknahme Regionaler Grünzüge in Betracht gezogen hat, um dem ermittelten Bedarf und damit dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW Rechnung zu tragen.““</p> <p>Diese pauschale Feststellung widerspricht dem Wortlaut des LEP NRW, Ziel 6.1-1.</p> <p>Das Ziel 6.1-1 LEP NRW lautet:</p> <p><i>„6. Siedlungsraum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)</i></p> <p><i>6. Siedlungsraum 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum Ziele und Grundsätze</i></p> <p><i>6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i></p> <p><i>Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.</i></p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p><i>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</i></p> <p><i>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</i></p> <p><i>(Hervorhebung der EinwenderInnen)“</i></p> <p>Homepage: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf abgerufen am 20.1.2019</p> <p>Die Inanspruchnahme eines Regionalen Grünzugs wird unter Bedingungen im LEP erlaubt.</p> <p>Aber dabei ist Absatz 3 des Ziels 6.1-1 des LEP NRW zu beachten.</p> <p>Es muss ein Flächentausch vorgenommen werden: Ein bisher für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan muss wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt werden.</p> <p>Die Anmerkung in der Vorlage der Wittener Verwaltung, Seite Drei, es werde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ökologische Aspekte geprüft, genügt den Anforderungen des LEP in keiner Weise.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Es muss bei der Inanspruchnahme der fast 20 ha großen Fläche in Witten-Stockum zeitgleich ein Flächentausch mit bisher für Siedlungszwecke vorgesehener Fläche stattfinden. Nirgends, weder im Gutachten Gewerbeflächenkonzept, noch in der Vorlage, noch im Entwurf des Regionalplans Ruhrgebiet, noch im Flächennutzungsplan der Stadt Witten sind Flächen in einer Größenordnung von 18 ha ausgewiesen, die für einen Flächentausch im Sinne des LEP NRW in Frage kommen. Es geht an dieser Stelle nicht darum, ob neue Parkplätze für die Gewerbebetriebe ausreichend begrünt sind.</p> <p>Mithin ist für die Ausweisung der Fläche Vöckenberg in Witten-Stockum als GIB im Regionalplan Ruhr keine Rechtsgrundlage ersichtlich.</p> <p>f) Ablehnender Ratsbeschluss des Stadtrats Witten zum Vöckenberg vom 4.4.22</p> <p>Als weiterer neuer Aspekt ist die Entscheidung des Wittener Stadtrats vom 4.4.2022 zu berücksichtigen. Auf Antrag der Ratsfraktionen von SPD, Grünen, Piraten, Bürgerforum und LINKEN hat der Rat mehrheitlich beschlossen, einer Festsetzung der Fläche Vöckenberg als Gewerbegebiet im Regionalplan Ruhr zu widersprechen. Im Einzelnen lautet der Beschlusstext aus dem gemeinsamen Dringlichkeitsantrag:</p> <p>„Der Rat beauftragt die Stadtverwaltung, den Vöckenberg in Stockum als Fläche für eine Gewerbeansiedlung aus dem Regionalplan streichen zu lassen. Sie wird gebeten, sich zu diesem Zweck mit dem Regionalverband Ruhr in Verbindung zu setzen und eine entsprechende Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abzugeben.“</p> <p>In der Begründung wird auch u.a. auf den neuen Bericht des IPCC eingegangen:</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>„Die voranschreitende Klimakrise, die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine haben in den letzten Jahren nur immer mehr verdeutlicht, wie wichtig ein Umdenken ist. Da muss es mitunter auch zur Neubewertung alter Beschlüsse kommen, bzw. muss ein neuer Anlauf genommen werden, um schon immer als falsch empfundene Beschlüsse zu revidieren. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall.</p> <p>Der erste Teil des Sechsten Sachstandsberichtes des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC, Weltklimarat), der am 9. August 2021 veröffentlicht wurde, zeigt, dass der Klimawandel schneller und folgenschwerer verläuft als erhofft. Gerade vor diesem Hintergrund ist es zum Schutz des Klimas sowie zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich, Grünzüge zu erhalten und zu schützen.</p> <p>Der Wittener Rat hat schon viele konstruktive Beschlüsse zur Verbesserung des Klimas gefasst, jetzt muss er Konsequenz an den Tag legen und die Umsetzung solcher Maßnahmen energisch vorantreiben. Es ist höchste Zeit zum Handeln. Daher können wir den beiden Bürgeranträgen nur unsere Wertschätzung entgegenbringen. Sie haben gefordert, das Gebiet am Vöckenberg unverändert als Grünzug/Frischluftschneise für Witten auszuweisen. Außerdem haben sie auf den besonders hohen Wert der Ackerböden hingewiesen, welche auch bei längerer Trockenheit noch einen guten Ertrag erbringen. Wie wichtig das Vorhalten unversiegelter Flächen ist, hat das Starkregenereignis im vergangenen Sommer auch in unserer Stadt gezeigt. Die Bürgeranträge verweisen zurecht darauf, dass das Gelände am Vöckenberg eine große Menge Wasser aufnehmen kann. Sie zitieren ein Gutachten, laut dem eine Versiegelung und Bebauung der 18,39 Hektar großen Fläche zu weniger Zirkulation, mehr Erwärmung und höherer Feinstaubbelastung in einigen Wittener Stadtteilen führen würden. Daher müssen wir dieser Entwicklung jetzt eine Absage erteilen, auch wenn sie</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>zunächst nur eine Option für eine gewerbliche Nutzung in der Zukunft ist.</p> <p>Ein Gegensteuern vor Ort ist gerade jetzt notwendig, um nachhaltige Entwicklung auch in Witten aktiv voranzutreiben. Alte Denkmuster sind aufzubrechen, wenn Witten weiterhin eine lebens- und liebenswerte Stadt bleiben soll. Hier sind Kreativität und innovatives Denken, wie auch der Mut zu konsequenten Entscheidungen gefragt, damit unsere Lebensgrundlage auch von nachfolgenden Generationen genutzt werden kann. Der Schritt vom Reden zum Handeln ist nicht einfach, aber mittlerweile überfällig. Nunmehr sollten das Machen und Tun, sprich die Umsetzung, an erster Stelle stehen.“</p> <p>Dieser Antrag ist mit großer Mehrheit im Rat verabschiedet worden.</p> <p>Wir, die Absender dieser Stellungnahme, unterstützen den Antrag und nehmen ihn als weiteres Argument in unsere Stellungnahme auf. Der Regionalplan Ruhr sollte nicht im Widerspruch zu dem Willen der betroffenen Kommune aufgestellt werden.</p>	
Xanten		
667m	<p>Namens und im Auftrage des Herrn [anonymisiert] erheben wir erhebliche Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplanes des RVR, im Bereich zwischen dem Trajanring, dem Maulbeerkamp und dem archäologischen Park Xanten die Ausweisung von zusätzlichen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorzunehmen.</p> <p>Herr [anonymisiert] als unser Auftraggeber ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung und bewirtschaftet diese in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Ausweisung unter vorbezeichneter Adresse. Herr [anonymisiert] bewirtschaftet diesen Betrieb [anonymisiert].</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Gegenüber dem Entwurf der zeichnerischen Festlegungen zur 1. Offenlage wurde der GIB bedarfsgerecht erweitert, sodass eine geringfügige Siedlungsentwicklung auch auf der nordwestlichen Seite der Straße Maulbeerkamp (Abschnitt zwischen Trajanring und Bahnhofstraße) grundsätzlich möglich ist. Bei der vorgenommenen Festlegung handelt es sich um eine maßvolle und bedarfsgerechte Arrondierung des bestehenden GIB, welche ebenso im Hinblick einer angestrebten, kompakten Siedlungsentwicklung gegenüber anderen Alternativen im Stadtgebiet Xantens siedlungsstrukturell sinnvoll ist.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Herr [anonymisiert] ist u.a. Eigentümer von betroffenen Grundstücken in der Gemarkung Xanten, [anonymisiert]. Zudem bewirtschaftet Herr [anonymisiert] in dem oben beschriebenen Bereich betroffene Pachtflächen in der Gemarkung Xanten, [anonymisiert].</p> <p>Gemäß Blatt 5 der ausgelegten Planunterlagen „B2 zeichnerische Änderungen“ geht hervor, dass der Bereich entlang des Maulbeerkamp/Bahnhofstraße als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen sind. Hiergegen spricht sich unser Mitglied entschieden aus.</p> <p>Ein an das Haus Erprath und den Betrieb unseres Mitgliedes derart heranrückendes Gewerbegebiet hätte neben einer enorm bedrängenden Wirkung zudem massive Auswirkungen auf das Haus Erprath und seine Wirkung als Denkmal und kulturhistorisch bedeutsames Gebäude.</p> <p>Das Haus Erprath ist ein unter Denkmalschutz stehender ehemaliger clevischer Rittersitz, welcher erstmalig im Jahre 1386 urkundlich erwähnt wird. Das Haus Erprath im Umfeld der kulturhistorischen Landschaft, welche als Freiraum zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen ist, dient der Bevölkerung dazu, ihr kraft Gesetzes bestehendes öffentliches Interesse wahrzunehmen (§ 2 Denkmalschutzgesetz NRW) und erfreut sich diesbezüglich sehr großer Beliebtheit. So hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten deutlich gezeigt, dass Haus Erprath ein Anziehungspunkt für den in Xanten stark gewachsenen Tourismus darstellt. Durch die Erweiterung des archäologischen Parks Xanten bis in die unmittelbare Nähe von Haus Erprath ist die Bedeutung für den Tourismus weiter gewachsen, wobei sich gleichwohl der APX bereits bedrängend auf Haus Erprath auswirkt.</p>	<p>Gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99) ist die Festlegung dennoch reduzierter, sodass der Abstand zwischen GIB und den in der Stellungnahme vorgebrachten schutzwürdigen Elementen erweitert wird. Zudem wird die Freiraumfunktion BSLE im Entwurf des RP Ruhr flächendeckend (auch im Bereich Haus Erprath) festgelegt.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der genannten Auswirkungen (Denkmalschutz, Kulturlandschaft, Archäologie, Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte, Städtebau, Wohnen etc.) werden in Folge der geringfügigen Arrondierung nicht geteilt. Im Rahmen einer weiteren Entwicklung hätte sich eine nachgelagerte Bauleitplanung u.a. mit den genannten, etwaig negativen Auswirkungen auseinander zu setzen.</p> <p>Eine Festlegung des gesamten Bereiches zwischen Trajanring, dem Maulbeerkamp und dem archäologischen Park Xanten als GIB ist nicht vorgesehen und bleibt im Sinne der Stellungnahme als AFAB mit der überlagernden Zweckbindung BSLE erhalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Ausweisung als GIB im Bereich Maulbeerkamp würde den Charakter des Hauses Erprath und den der umliegenden historischen Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigen und somit einen massiven Verlust für die Attraktivität der Stadt Xanten bedeuten. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege müssen hierbei angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>An dieser Stelle sei der Hinweis gestattet, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich rund um das Haus Erprath denkmalwürdige und archäologisch bedeutsame Funde im Erdreich befinden könnten, welche durch die Umsetzung eines Gewerbe- und Industriegebietes und der damit einhergehenden weiterräumigen Versiegelung verloren gehen würden.</p> <p>Haus Erprath stellt ferner [anonymisiert] dar. [anonymisiert]. Das heranrückende Gewerbe- und Industriegebiet, von welchem erhebliche Lärm- und Staubimmissionen zu erwarten sind, wirkt sich daher nicht nur optisch bedrängend auf den Betrieb unseres Mitgliedes aus, sondern auch unmittelbar existenzgefährdend. Neben dem erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht unseres Mitgliedes gem. Artikel 14 Grundgesetz stellt die geplante Ausweisung auch einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar, welcher aufgrund der aktiven Bewirtschaftung grundrechtlich besonders schützenswert ist.</p> <p>Zudem wirkt sich das Heranrücken des Gewerbe- und Industriegebietes in der unmittelbaren Nachbarschaft zu dem Betrieb des Herrn [anonymisiert] wertmindernd auf den Gartenbaubetrieb aus und bedeutet zudem eine Minderung des Wohnwertes für Herrn [anonymisiert] und seine Familie.</p> <p>Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Xanten mit Stellungnahme vom 27.02.2019 im Rahmen der ersten Offenlage die Aufnahme von ca. 23 ha Fläche zur Ausweisung</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>als GIB in dem Bereich zwischen Trajanring, Maulbeerkamp und archäologischen Park Xanten angeregt hat. Mit Stellungnahme vom 31.01.2022 hält die Stadt Xanten die Forderung aus der Stellungnahme vom 27.02.2019 aufrecht.</p> <p>An dieser Stelle sei der ergänzende Hinweis gestattet, dass sich innerhalb des in Rede stehenden Gebietes zwei Erdgaskavernen befinden, zu welchen unbedingt erforderliche Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen. Auch dies spricht entschieden gegen eine von der Stadt Xanten geforderte Ausweisung dieses Bereiches als GIB. Auch würden in diesem Zusammenhang archäologische und kulturhistorische Funde innerhalb des Bodens aufgrund der Schaffung eines Gewerbe- und Industriegebietes aufgrund der damit einhergehenden Flächenversiegelung unter Umständen dauerhaft verloren gehen.</p> <p>Herr [anonymisiert] spricht sich entschieden gegen die Ausweisung dieses Bereiches als GIB aus. Diese Ausweisung würde neben der Hofstelle und dem Betrieb unseres Mitgliedes auch weite Teile einer historisch geprägten Kulturlandschaft rund um das Haus Erprath bedeuten, welche weder mit einer etwaigen Bedarfsermittlung noch mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar wären. Auch führt der Regionalverband Ruhr in seiner Erwiderung zur Stellungnahme 2506#4.1, 4.2 (Seite 3590 ff. der Synopse) aus, dass auf das Basis der aktuellsten Datengrundlage der Bedarf Gewerbe für die Stadt Xanten bei grade einmal ca. 10 ha läge. Der von der Stadt Xanten vorgeschlagene GIB Bereich umfasst hierbei eine Fläche von insgesamt rund 23 ha, gelegen im großräumigen Umfeld von Haus Erprath. Der Bedarf wird an dieser Stelle daher bestritten.</p> <p>Ebenfalls erwiderte der Regionalverband Ruhr bezüglich der Stellungnahme 2506#9 (Seite 3594 ff. der Synopse), dass der Anregung der Stadt Xanten, den BSLE im Bereich Haus Erprath</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>zurück zu nehmen, bis auf den neu festgelegten GIB Bereich nicht gefolgt werde. Dies berücksichtigt dahingehend den Denkmalschutz des Hauses Erprath sowie den Schutz der historischen Kulturlandschaft, dass der Festlegung des BSLE die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung des LANUV's „wertvolle Kulturlandschaft an der xantrischen Ley“ und der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Bruchhohe Ley bei Xanten“ massiv entgegen stehen. Auch dies spricht gegen die von der Stadt Xanten angeregte Ausweisung des gesamten Bereiches zwischen Trajanring und APX als GIB.</p> <p>Bei der in Rede stehenden Bruttofläche von insgesamt ca. 23 ha handelt es sich bei [anonymisiert] um im Eigentum des Herrn [anonymisiert] stehender Grundstücke. Herr [anonymisiert] merkt an dieser Stelle bereits an, dass er keinerlei Interesse daran hat, die in seinem Eigentum stehenden Flächen [anonymisiert] zu veräußern.</p> <p>Auch würde die Ausweisung die Existenz des Betriebes unseres Mitgliedes zerstören und diejenige der Familie [anonymisiert] massiv bedrohen.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen wendet sich Herr [anonymisiert] gegen die geplante Festlegung und auch gegen die angeregte Festlegung der Stadt Xanten.</p> <p>Es wird namens und im Auftrage unseres Mitgliedes gefordert, das Gebiet nicht wie geplant auszuweisen und den Bedenken des Herrn [anonymisiert] zu folgen.</p>	
755m	<p>Namens und im Auftrage des Herrn [anonymisiert] erheben wir erhebliche Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplanes des RVR, im Bereich zwischen K36/Trajanring, B57/Warusing und L480/Augustusring entlang des Maulbeerkamp die Ausweisung von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) vorzunehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Gegenüber dem Entwurf der zeichnerischen Festlegungen zur 1. Offenlage wurde der GIB bedarfsgerecht erweitert, sodass eine geringfügige Siedlungsentwicklung auch auf der nordwestlichen Seite der Straße Maulbeerkamp (Abschnitt zwischen Trajanring und Bahnhofstraße) grundsätzlich möglich ist. Bei der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Unser Mitglied ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung und bewirtschaftet diese in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Ausweisung unter oben genannter Adresse als landwirtschaftlichen Betrieb. Seit dem Jahre 2010 betreibt die Familie [anonymisiert] neben der landwirtschaftlichen Urproduktion einen [anonymisiert].</p> <p>Um den landwirtschaftlichen Betrieb sowie den [anonymisiert] in nächster Generation fortführen zu können, besucht der Sohn unseres Auftraggebers aktuell die Fachschule für Agrarwirtschaft und wird diese voraussichtlich in diesem Jahr als Agrarbetriebswirt abschließen. Somit ist die Betriebsnachfolge familiär gesichert und eine weitere junge Generation muss durch den beabsichtigten Flächenverlust bzw. durch die Realisierung der geplanten Ausweisungen -auch bezüglich der Pläne der Stadt Xanten (siehe unten)- um die Existenz fürchten. Auch aus diesem Grund wendet sich Herr [anonymisiert] entschieden gegen die geplante Ausweisung sowie gegen die Pläne der Stadt Xanten, das gesamte Gebiet zwischen Trajanring und APX auszuweisen.</p> <p>Die Beliebtheit des [anonymisiert] ist nicht zuletzt auf die Lage des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mitgliedes zurück zu führen. Dieser befindet sich südwestlich des archäologischen Parks Xanten und [anonymisiert] nördlich des aktuell bestehenden Gewerbegebietes der Stadt Xanten inmitten einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft. Durch ein näher heranrückendes Gewerbegebiet würde nicht nur ein erheblicher Eingriff in die Kulturlandschaft erfolgen, es würde auch die Attraktivität des [anonymisiert] massiv hierunter leiden.</p> <p>Einem Gewerbegebiet ist es immanent, dass von diesem nicht nur während der Bauphase, sondern aufgrund der gewerblichen und industriellen Nutzung dauerhaft massive Lärm- und Staubimmissionen ausgehen. Diese Immissionen bedeuten in der</p>	<p>vorgenommenen Festlegung handelt es sich um eine maßvolle und bedarfsgerechte Arrondierung des bestehenden GIB, welche ebenso im Hinblick einer angestrebten, kompakten Siedlungsentwicklung gegenüber anderen Alternativen im Stadtgebiet Xantens siedlungsstrukturell sinnvoll ist.</p> <p>Gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99) ist die Festlegung dennoch reduzierter, sodass der Abstand zwischen GIB und den in der Stellungnahme vorgebrachten schutzwürdigen Elementen erweitert wird. Zudem wird die Freiraumfunktion BSLE im Entwurf des RP Ruhr flächendeckend (auch im Bereich Haus Erprath) festgelegt.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der genannten Auswirkungen (Denkmalschutz, Kulturlandschaft, Immissionschutz, Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte, Städtebau, Wohnen etc.) werden in Folge der geringfügigen Arrondierung demnach nicht geteilt. Im Rahmen einer weiteren Entwicklung hätte sich eine nachgelagerte Bauleitplanung u.a. mit den genannten, etwaig negativen Auswirkungen auseinander zu setzen.</p> <p>Eine Festlegung des gesamten Bereiches zwischen Trajanring, dem Maulbeerkamp und dem archäologischen Park Xanten als GIB ist nicht vorgesehen und bleibt im Sinne der Stellungnahme als AFAB mit der überlagernden Zweckbindung BSLE erhalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>unmittelbaren Nachbarschaft eines Gewerbegebietes eine Wertminderung des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mitgliedes und eine Minderung des Wohnwertes.</p> <p>Herr [anonymisiert] ist u.a. Eigentümer folgender langfristig betroffener Grundstücke in der Gemarkung Xanten, [anonymisiert]. Zudem bewirtschaftet unser Mitglied folgende Pachtflächen in der Gemarkung Xanten, [anonymisiert]. Herr [anonymisiert] bewirtschaftet demnach insgesamt 7,8 ha Grünlandflächen, wovon 3,3 ha in seinem Eigentum stehen.</p> <p>Dem beigefügten Kartenmaterial können Sie die Lage der entsprechenden Grundstücke entnehmen, die Eigentumsflächen sind gelb umrandet/markiert und die Pachtflächen rosa. [Aus Datenschutzgründen wird das Kartenmaterial nicht abgebildet.]</p> <p>Neben der massiv bedrängenden Wirkung, welche ein näher heranrückendes Gewerbe- und Industriegebiet an den [anonymisiert] haben würde, ist langfristig auch eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Familie [anonymisiert] zu befürchten. Neben dem erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht unseres Mitgliedes stellt die geplante Ausweisung auch einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Betrieb des Herrn [anonymisiert] dar, welcher aufgrund der aktiven Bewirtschaftung besonders schützenswert ist.</p> <p>Rein vorsorglich weist unser Auftraggeber daraufhin, dass er sich entschieden gegen die Pläne der Stadt Xanten wehrt, langfristig den gesamten Bereich zwischen Trajanring und dem archäologischen Park Xanten als Gewerbe- und Industriegebiet zu nutzen. Mit Stellungnahme vom 27.02.2019 hat die Stadt Xanten im Rahmen der ersten Offenlage der Entwürfe zum Regionalplan Ruhr die Aufnahme von ca. 23 ha in oben beschriebenem Bereich angeregt. Mit diesjährigem Schreiben vom 31.01.2022 hält die Stadt Xanten ihre Stellungnahme vom</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>27. Februar 2019 hinsichtlich der Bedarfslage für zusätzliche ASB und GIB aufrecht und regt weiterhin an, die GIB Ausweisung vorzunehmen.</p> <p>Danach sollen die oben bezeichneten Grundstücke zukünftig als allgemeiner Siedlungsbereich bzw. als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung unter Rücknahme der bisherigen Darstellung „allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ ausgewiesen werden. Darüber hinaus bittet die Stadt Xanten in diesem Zusammenhang im Bereich Haus Erprath, die überlagernde Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie im Bereich Hochbruch die überlagernde Darstellung „Schutz der Natur“ zurück zu nehmen.</p> <p>Gegen diese Pläne, von denen auch die oben beschriebenen und von unserem Mitglied bewirtschafteten bzw. in seinem Eigentum stehenden Grünlandflächen in Größe von 7,8 ha sowie die Hofstelle [anonymisiert] unseres Mitgliedes voll umfänglich betroffen sind, wehrt sich unser Mitglied aufs Entschiedenste. Die Umsetzung und Umnutzung der oben bezeichneten landwirtschaftlichen Flächen würde einen Entzug von mehr als 50 % der von dem Betrieb unseres Mitgliedes bewirtschafteten Nutzfläche bedeuten. Somit würde eine entscheidende Grundlage für die Bewirtschaftung des Betriebes entzogen werden. Der landwirtschaftliche Betrieb wäre somit in seinem Bestand gefährdet und Herr [anonymisiert] sehe die Existenz seines Betriebes und seiner Familie massiv gefährdet. Ein vom Bundesverfassungsgericht mehrfach festgelegter Schwellenwert für eine Betroffenheit von 5 % der gesamtbewirtschafteten Fläche wäre somit deutlich überschritten.</p> <p>Auch ist es unserem Mitglied nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Bedarfsermittlung bezüglich des Gewerbeflächenbedarfs beruht. So hat auch der Regionalverband Ruhr auf Seite 3590 ff. innerhalb der Synopse</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>zu Stellungnahme 2506#4.1, 4.2 erwidert, dass auf der Basis der aktuellsten Datengrundlagen der Bedarf Gewerbe bei lediglich insgesamt 10 ha liegt. Dieser Gesamtbedarf bezieht sich nicht nur auf oben beschriebenen Bereich, sondern auf das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Xanten.</p> <p>Rein vorsorglich weist unser Mitglied darauf hin, sich gegen entsprechende Pläne der Stadt Xanten zu wehren und weder Interesse noch die Möglichkeit zu haben, in seinem Eigentum stehende Grundstücke in diesem Bereich zu veräußern oder gepachtete landwirtschaftliche Flächen zu verlieren.</p> <p>An dieser Stelle sei der Hinweis gestattet, dass sich ca. 100 Meter östlich gelegen von der jetzigen Ausweisung als GIB ein Umspannwerk befindet sowie unmittelbar südlich an dem Maulbeerkamp angrenzend sowie nordwestlich [anonymisiert] Erdgaskavernen befinden, zu denen entsprechende Sicherheitsabstände unbedingt einzuhalten sind. Auch dies steht der Nutzung als Gewerbe- und Industriefläche entgegen. Die Erdgaskavernen sind im beiliegenden Plan rosa eingezeichnet.</p> <p>Zudem befindet sich [anonymisiert] das Haus Erprath, ein unter Denkmalschutz stehender ehemaliger clevischer Rittersitz, welcher erstmals im Jahre 1386 urkundlich erwähnt wird. Dieser denkmalwürdige Rittersitz bedarf zu seiner Wirkung als denkmal- und kulturhistorisch bedeutsames Gebäude eines entsprechend freien Kulturrumfeldes. Im Zusammenhang mit der oben bereits beschriebenen Ausweisung dieses Bereiches als Freiraum zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dient Haus Erprath und die umliegende Kulturlandschaft der Bevölkerung dazu, ihr kraft Gesetzes bestehendes öffentliches Interesse wahrzunehmen (§ 2 Denkmalschutzgesetz NRW).</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Ausweisung eines Gewerbegebietes würde den Charakter des Hauses Erprath erheblich beeinträchtigen und somit einen massiven Verlust für die Attraktivität der Stadt Xanten bedeuten.</p> <p>Der Regionalverband Ruhr hat innerhalb seiner Erwiderung (Seite 3594 ff. der Synopse zur Stellungnahme 2506#9) bezüglich der Kulturbedeutsamkeit des Hauses Erprath und der unmittelbaren Umgebung festgestellt, dass der Anregung, den BSLE im Bereich Haus Erprath zurück zu nehmen, -mit Ausnahme des neu festgelegten GIB- nicht gefolgt, da es sich hierbei um eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung des LANUV handelt. Dabei sind die Flächen „wertvolle Kulturlandschaft an der xantrischen Ley“ und der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Bruchhohe Ley bei Xanten“ in den Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen wendet sich Herr [anonymisiert] gegen die geplanten Festlegungen. Es wird namens und im Auftrage unseres Mitgliedes gefordert, das Gebiet nicht wie geplant auszuweisen und den Anregungen der Stadt Xanten nicht zu entsprechen.</p>	
<p>GIB für zweckgebundene Nutzungen</p>		
<p>Datteln</p>		
1060m	<p>Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf die Darstellung des Kraftwerksstandorts Datteln IV, welche nach Ansicht von ClientEarth e. V. angesichts des Urteils des OVG Münster vom 26.08.2021 fehlerhaft ist.</p> <p>Dem Gericht zufolge leidet der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der die Festlegung des für das Kraftwerk vorgesehenen Standorts durch die 7. Änderung des Regionalplans übernimmt und die planungsrechtlichen Voraussetzung für das Steinkohlekraftwerk schaffen soll, an</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das zitierte Urteil des OVG NRW ist noch nicht rechtskräftig. Mit Beschluss vom 12.10.2022 hat der 4. Senat des BVerwG die Entscheidung des OVG NRW über die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil vom 26.08.2021 aufgehoben und die Revisionen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.</p> <p>Die vorgesehene Festlegung als GIBz „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sichert den bestehenden</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>gravierenden Fehlern bei der gebotenen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Insbesondere aufgrund der zu erwartenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens Datteln IV hätte im Sinne einer effektiven Umweltvorsorge eine gründlichere Alternativenprüfung stattfinden müssen. Es wird auf die weiteren Ausführungen des Gerichts zur Rechtswidrigkeit der Planfestlegung verwiesen. Der Bebauungsplan wurde in der Konsequenz für unwirksam erklärt.</p> <p>Der Regionalplan Ruhr perpetuiert die Abwägungsfehler, indem er den Kraftwerksstandort Datteln IV als „GIB für zweckgebundene Nutzungen - Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe übernimmt und in der Begründung lediglich ausgeführt wird, dass dadurch „ein bestehender Kraftwerksstandort“ gesichert werde. Verkannt wird dabei, dass diese Standortwahl den gerichtlichen Feststellungen zufolge regional- und bauleitplanerisch abwägungsfehlerhaft getroffen wurde. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr unternimmt auch keine eigene Abwägung oder Alternativenprüfung und hält durch die Sicherung des Kraftwerksstandorts Datteln IV an einem rechtswidrigen Vorhaben fest. Soweit der Regionalplan die Festlegungen zum Kraftwerksstandort übernimmt, ist er selbst rechtswidrig.</p> <p>Über die Ausführungen des Gerichts hinaus bestehen auch weitere Gründe für die Rechtswidrigkeit der Festlegungen für das Steinkohlekraftwerk Datteln IV.</p> <p>Der Kraftwerksbetrieb trägt durch die CO₂-Emissionen von bis zu 8 Millionen Tonnen zu einer weiteren Verschärfung der Klimakrise bei.</p> <p>Neben erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner*innen stellt er zudem wegen der Gefahr des Austrags von Keimen in</p>	<p>Kraftwerksstandort und orientiert sich an der Festlegung der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe. Die vorgetragenen Bedenken (Lärmschutz, Feinstaub, Überlastung mit Stickstoff und sauren Einträgen der umliegenden Wälder, Klimaschutz u.a.) wurden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans umfassend geprüft. Auf diese Umweltprüfung konnte im Rahmen der 7. Regionalplanänderung zurückgegriffen werden. Solange der Bebauungsplan der Stadt Datteln wirksam ist, wird von der Rechtmäßigkeit des Kraftwerksstandorts ausgegangen und dieser im RP Ruhr gesichert.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>den Kühlturmtröpfchen ein besonderes gesundheitliches, unter Umständen sogar tödliches Risiko für die Patient*innen der nur 1.000 Meter entfernten Kinder- und Jugendklinik dar. In diesem Zusammenhang wird auf die ClientEarth-Recherche zur Legionellengefahr vom Juni 2021 Bezug genommen (Anlage 1).</p> <p>Im Übrigen wird voll umfassend auf die anliegende Stellungnahme vom 31.10.2011 verwiesen und diese zum Gegenstand der hiesigen Stellungnahme gemacht (Anlage 2).</p> <p>[Der Stellungnahme liegen zwei Anlagen bei.]</p>	
1155m	<p>Meine Mandanten sehen den Entwurf des Regionalplans Ruhr kritisch und lehnen ihn in der jetzigen Fassung ab. Das gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die Planung den Kraftwerksstandort eines der weltgrößten Kohlemonoblöcke (Datteln IV) einfach als Bestand darstellt bzw. übernimmt, obwohl zum Zeitpunkt der Beteiligungsentscheidung längst bekannt war, dass das OVG - wie im September 2009 die 4. - auch die 7. Änderung des Regionalplans Münster, Teilplan Emscher-Lippe, für grundlegend fehlerhaft und rechtswidrig erachtet hat. Der Kraftwerksstandort Datteln IV ist auf regional- und bauleitplanerischer Ebene gravierend abwägungsfehlerhaft zu Stande gekommen. Er ist rechtlich nicht existent. Der Entwurf des gegenständlichen Regionalplans geht fehlerhaft vom Gegenteil aus.</p> <p>Wie das Urteil des OVG Münster vom 26.08.2021 (Az. 10 D 43/15.NE [Privatkläger/innen]) zeigt, ist angesichts der (möglichen) Umweltbelastungen eines derart großen Kohlekraftwerks eine ausreichende Prüfung von Standortvarianten sowie technisch Ausführungsvarianten (Kraftwerksart) erforderlich, die zudem auch in der Auswahl der Suchkriterien widerspruchsfrei sein muss. Diese Anforderungen hatte die o.g. 7. Planänderung des Teilplans Emscher-Lippe lt. OVG deutlich verfehlt. Nichts anderes würde für den gegenständlichen Plan gelten, sollte der derzeitige</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das zitierte Urteil des OVG NRW ist noch nicht rechtskräftig. Mit Beschluss vom 12.10.2022 hat der 4. Senat des BVerwG die Entscheidung des OVG NRW über die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil vom 26.08.2021 aufgehoben und die Revisionen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.</p> <p>Die vorgesehene Festlegung als GIBz „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sichert den bestehenden Kraftwerksstandort und orientiert sich an der Festlegung der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe. Die vorgetragenen Bedenken (Lärmschutz, Feinstaub, Überlastung mit Stickstoff und sauren Einträgen der umliegenden Wälder, Klimaschutz u.a.) wurden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans umfassend geprüft. Auf diese Umweltprüfung konnte im Rahmen der 7. Regionalplanänderung zurückgegriffen werden. Solange der Bebauungsplan der Stadt Datteln wirksam ist, wird von der Rechtmäßigkeit des Kraftwerksstandorts ausgegangen und dieser im RP Ruhr gesichert.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Festlegungsentwurf tatsächlich beschlossen werden. Der Regionalplan Ruhr wäre rechtswidrig und angreifbar, denn übernimmt einen hoch problematischen Kraftwerksstand als angeblichen Bestand, der rechtswidrig geplant wurde. Gleiches würde für jeden auf dem Regionalplan basierenden Bebauungsplan gelten. Das aktuelle Urteil des OVG Münster datiert nach der ersten Beteiligung zu diesem Plan, aber deutlich vor Beschluss der 2. Beteiligungsrunde. Daher können die Mandanten erst im Rahmen der aktuellen Offenlage zu diesem Gesichtspunkt Stellung nehmen. Unverständlich und fehlerhaft ist es dagegen, wenn der RVR nach dem Urteil vom 26.08.2021 (der RVR war im Gerichtssaal vertreten) mehr als vier Monate vergehen lässt, ohne auch nur ansatzweise auf die neue Situation zu reagieren.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Die Festlegung Kraftwerksstrandort Datteln IV als „GIB für zweckgebundene Nutzungen - Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ ist rechtswidrig:</p> <p>Der Planentwurf übernimmt ohne weiteres die Festlegung für das Kraftwerk Datteln IV (Datteln): „GIB für zweckgebundene Nutzungen - Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ aus der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe. Nach den rechtlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 26.08.2021; Az. 10 D 40/15.NE, 10 D 43/15.NE, 10 D 106/14.NE) ist diese Festlegung aus mehreren Gründen rechtswidrig.</p> <p>So urteilt das OVG über die Planfestlegung für den Kraftwerksstandort (Rn. 89 im Urteil 10 D 40/15.NE): [Auszug aus dem Urteil]</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Es geht um folgende, vom ursprünglichen Regionalplan (Teilplan Emscher-Lippe) abweichende zeichnerische Festlegungen: [Planausschnitt]</p> <p>Im Einzelnen führt das Oberverwaltungsgericht in seinen Urteilen hierzu nachfolgendes zur Darlegung der Rechtswidrigkeit der planerischen Festlegung aus (hier wiedergegeben nach dem Urteil zum Az. 10 D 43/15.NR, Rn. 91 - 150): [Auszug aus dem Urteil]</p> <p>Die vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen festgestellten Fehler der 7. Änderung des Regionalplans Münster, Teilgebiet Emscher Lippe, sind in den gegenständlichen Planentwurf übernommen worden, haften diesem an. Der Entwurf vermag in seiner vorgelegten Fassung diese Mängel nicht zu beseitigen und verhält sich zu der gesamten Problematik nicht. Stattdessen heißt es in der Erläuterung zu Ziel 1.5-1 „Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern“ auszugsweise:</p> <p>[Auszug aus der Erläuterung des RP Ruhr-Entwurf]</p> <p>In der Begründung (S.74f) findet sich auszugsweise [Hervorhebungen durch den Unterzeichner]:</p> <p><i>Im RP Ruhr wird lediglich ein bestehender Kraftwerksstandort als GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gesichert. Durch diese Bestandssicherung werden keine planerischen Voraussetzungen für zusätzliche CO2-Emissionen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe getroffen.</i></p> <p>Es ist schon erstaunlich, wie einseitig und fehlerhaft trotz des eindeutigen und unmissverständlichen Urteils des OVGs (s.o.) ohne weiteres an dem Standort und dessen rechtwidrigen</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Zustandekommens festgehalten wird. Eine Alternativenprüfung und Abwägung dieses Kraftwerksstandorts, wie das OVG Münster sie einfordert, gibt es im Regionalplan Ruhr nicht. Er geht fehlerhaft davon aus, nur einen Bestand zu übernehmen. Im Umweltbericht finden die Festlegungen für Datteln IV keinerlei Berücksichtigung.</p> <p>Die Formulierung, dass ein <i>bestehender Kraftwerksstandort als GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gesichert</i> werden soll, verkennt die Tatsache, dass an diesem Standort bislang keine rechtskräftige Genehmigung für ein Kohlekraftwerk existiert und keine der bislang erteilten Genehmigungen, erfolgten Regionalplanänderungen und Aufstellungen von Bauleitplänen einer rechtlichen Überprüfung Stand gehalten hat. Daraus jetzt allen Ernstes einen bestehenden Kraftwerksstandort, den es lediglich zu sichern gilt, abzuleiten, ist eine Brückierung nicht nur der Gerichte, sondern auch der betroffenen Anwohner, der Naturschutzverbände und der gesamten durch die massiven Klimaauswirkungen des Kohlekraftwerks betroffenen Bevölkerung. Die Planung verkennt völlig, dass es rechtlich gar keinen Bestandsstandort für das Kohlekraftwerk Datteln 4 gibt. Beide Datteln-4-Normenkontrollurteile des OVG Münster (2009 und 2021) sowie die jeweiligen Aufstellungsverfahren (Regionalplanänderungen und Bebauungspläne) zeigen nachdrücklich, dass der Standort für einen der weltgrößten Kohle-Monoblöcke zu erheblichen Umwelt- und Klimabelastungen führt und daher sowohl der Standort als auch die Art der Energiegewinnung zu erheblichen bodenrechtlichen Anforderungen und Konflikten führt und daher einer intensiven Ermittlung und Abwägung bedarf - und zwar bereits auf Regionalplanebene. Alle bisherigen Ermittlungs- und Abwägungsversuche waren rechtswidrig. In dem der gegenständliche Plan einen angeblichen Bestand übernimmt, macht er sich alle bisherigen Fehler ebenfalls zu eigen - und ist damit angreifbar.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Über die Darlegungen des Oberverwaltungsgerichts hinaus bzw. diese ergänzend und vertiefend sprechen noch eine Vielzahl anderer Gründe für die Rechtswidrigkeit der das Kohlekraftwerk Datteln IV betreffenden Festlegungen.</p> <p>So ist beispielsweise eine ergebnisoffene Prüfung nie erfolgt. Vielmehr hat es eine erkennbare Vorfestlegung auf den jetzigen Standort in nur 450 Meter Entfernung zur Dattelner Meistersiedlung gegeben. Dadurch kommt es insbesondere nachts zu massiven Überschreitungen der eigentlich geltenden Lärmwerte für ausgewiesene reine Wohngebiete (u.a. Meistersiedlung). Auch die Ermittlung der Feinstaubbelastung im direkten Umfeld des Kraftwerks ist fehlerhaft. Zudem befindet sich die auf die Behandlung schwerster Erkrankungen spezialisierte Vestische Kinder- und Jugendklinik innerhalb eines Radius von 1.000 Meter um das Kraftwerk, was insbesondere auch deshalb bedeutsam ist, weil die Gefahr des Austrags von Bioaerosolen (Keime wie beispielsweise Legionellen) besteht, welche gerade für immungeschwächte Personen, wie z.B. Kinder in einer Chemotherapie, potentiell tödlich sein können.</p> <p>Darüber hinaus kommt es durch das Kohlekraftwerk zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Wälder bei Cappenberg“. Die dort vorhandenen empfindlichen Wald-Lebensraumtypen leiden schon jetzt unter einer drastischen Überlastung mit Stickstoff und sauren Einträgen, was zu massiven Arten- und Biotopverlusten führt. Die erheblichen Zusatzbelastungen durch Datteln IV sind deshalb nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht zulässig. Die dazu seitens des Kraftwerksbetreibers vorgelegten Gutachten weisen erhebliche Fehler und massive Abweichungen vom anerkannten wissenschaftlichen Standard auf. Das alles ist Gegenstand auch der noch laufenden Klagen gegen die Genehmigung von Datteln 4.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Sehr kritisch ist auch die unzureichende Gewichtung der Belange des Klimaschutzes. Im schlimmsten Fall werden durch das Kraftwerk jährlich bis zu 8 Millionen Tonnen des Treibhausgases CO₂ ausgestoßen. Das entspricht einem Anteil von fast 4 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen NRWs. Das Kraftwerk Datteln IV daher eine große Hürde auf dem Weg, die aus dem Pariser Klimaabkommen resultierende 1,5 Grad-Grenze einzuhalten. Die Kohlekommission hatte deshalb empfohlen, für diesen Kohlemeiler noch vor der Inbetriebnahme eine Verhandlungslösung zur endgültigen Stilllegung zu finden. Diese Empfehlung wurde sowohl von der Bundes- als auch der Landesregierung bisher ignoriert.</p> <p>Zu all diesen Punkten haben die Naturschutzverbände und u.a. hier vertretene Privatpersonen in den verschiedenen Verfahren zu Regionalplanänderung, zur Bauleitplanung und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sowie in den Klageverfahren gegen den Bebauungsplan und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfangreich vorgetragen. Auf die betreffenden Schriftstücke, die weitgehend dem RVR bereits vorliegen (wenn etwas fehlen sollte, können die Schriftstücke selbstverständlich vorgelegt werden, wird umfassend Bezug genommen. Im Hinblick darauf, dass es viele weitere Fehler bei der Kraftwerksstandortfestlegung im Rahmen der 7. Änderung des Teilplans Emscher-Lippe, gab, nehmen wir im Übrigen vollumfassend Bezug auf unsere Stellungnahme vom 31.10.2011. Wir legen diese als</p> <p>- Anlage 1 -</p> <p>bei und machen sie zum Gegenstand unserer jetzigen Stellungnahme. Die in der - Anlage 1 - benannten weiteren Anlagen und Unterlagen liegen dem RVR bereits vor.</p> <p>Insgesamt gilt: Der Plangeber muss die o.g. Urteile des OVG NRW zum Kraftwerksstandort Datteln 4 vom 03.09.2009 und</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>26.08.2022 endlich anerkennen und umsetzen. Beide Änderungsversuche (4. und 7. Änderung) des Regionalplans Münster, Teilplan Emscher-Lippe, zur Etablierung eines Kraftwerksstandorts für Datteln IV, waren rechtswidrig. Wenn überhaupt könnte daher in diesem Bereich als Bestand nur der Planungszustand vor der 4. Änderung übernommen werden. Die fehlerhafte Darstellung ist zurück zu nehmen.</p> <p>[Der Stellungnahme liegt eine Anlage bei.]</p>	

GIBz Regionale Kooperationsstandorte

Dinslaken - Barmingholten

673m	<p>Im Namens des [anonymisiert] erheben wir erhebliche Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplanes des RVR, im Bereich Dinslaken-Barmingholten die Ausweisung von zusätzlichen allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorzunehmen.</p> <p>Unser Auftraggeber ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes und bewirtschaftet in diesem Zusammenhang rund 100 ha Ackerland mit Kartoffel, Spargel, Kürbis und Erdbeeranbau für die Direktvermarktung. Zudem werden innerhalb des Vollerwerbsbetriebes Bullen gemästet und Legehennen gehalten. [anonymisiert] Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb stellt für die gesamte Familie [anonymisiert] die Lebens- und Existenzgrundlage dar.</p> <p>Herr [anonymisiert] bewirtschaftet in oben dargestelltem Bereich Barmingholten folgende Pachtflächen sowie Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 11,1 ha: Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, [anonymisiert].</p> <p>Die oben bezeichneten Flächen, welche dem Anbau von Sonderkulturen dienen, sollen als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Form eines regionalen Kooperationsstandortes entzogen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Eine Erwiderung an dieser Stelle wird daher nur bei neuen, erstmals vorgebrachten Belangen vorgenommen.</p>
------	--	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
673m	<p>In diesem Zusammenhang wirkt sich der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche in Größe von insgesamt 14,4 ha Ackerland massiv existenzgefährdend für den gesamten Familienbetrieb aus. Es würde eine größere Grundlage für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes entzogen werden (ca. 14 % der gesamt bewirtschafteten Flächen). Der landwirtschaftliche Betrieb des Herrn [anonymisiert] ist somit in seinem Bestand gefährdet und unser Mitglied könnte sich gezwungen sehen, den Betrieb aufzugeben. Ein vom Bundesverfassungsgericht mehrfach festgelegter Schwellenwert von 5 % der gesamt bewirtschafteten Flächen ist somit deutlich überschritten.</p> <p>Die Existenz der Familie [anonymisiert] in Form der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes soll in der nächsten Generation fortgeführt werden. So haben sich die 3 Kinder des Herrn [anonymisiert] (13, 11 und 9 Jahre alt) bereits sehr interessiert an der Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes gezeigt.</p> <p>Die geplanten Ausweisungen stellen einen massiven Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb dar, welcher ebenfalls grundrechtlich geschützt und aufgrund der aktiven Bewirtschaftung besonders schützenswert ist.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegenüber den bisherigen, im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte und der ersten Offenlage des RP Ruhr, vorgebrachten Hinweisen und Anregungen wurden keine neuen Belange vorgebracht. Es wird auf die dazugehörigen Erwiderungen der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Es wird nochmals betont, dass die Sicherung der bestehenden Landwirtschaftsflächen vor den geschilderten Rahmenbedingungen einen wesentlichen Belang darstellt, der in der planerischen Abwägung zur Standortauswahl der Regionalen Kooperationsstandorte berücksichtigt wurde.</p> <p>Hinsichtlich einzelner bestehender landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb der Regionalen Kooperationsstandorte ist festzustellen, dass es sich bei den Standorten um einen planerischen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen handelt. Gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sind bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung zu begleiten. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Standorte sowie die damit einhergehende Einbindung u.a. der Grundstückseigentümer wird durch die nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen.</p>
673m	<p>Die oben beschriebenen und geplanten Ausweisungen würden zudem einen erheblichen Eingriff in die Kulturlandschaft bedeuten. Diese Kulturlandschaft prägt seit Jahrhunderten den ländlichen Bereich und wird von zahlreichen Wirtschaftswegen durchzogen. Auch geht von derartigen Kulturlandschaften mit ihren landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Kühlungseffekt für</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird anerkannt, dass die Aspekte des Klimaschutzes einen wesentlichen Belang darstellen, der in der planerischen Abwägung zur Standortauswahl der Regionalen Kooperationsstandorte im Rahmen der Umweltprüfung</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>die angrenzenden Siedlungsbereiche einher. Das Erfordernis, in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen Flächen zu erhalten, welche zu einer Abkühlung der Luft führen, werden im Rahmen des Klimawandels immer bedeutender und dürfen daher nicht gegenüber GIB bzw. ASB weichen. Eine damit einhergehende flächendeckende Versiegelung dieser Grundstücke würde nicht nur einen zuvor generierten Kühlungseffekt konterkarieren, sondern zu einer zusätzlichen Aufheizung der gesamten Umgebung führen.</p>	<p>berücksichtigt wurde. Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte setzt mit seinen Festlegungen jedoch lediglich einen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen. Die Erfordernisse des Klimaschutzes haben die Kommunen nicht zuletzt durch BauGB §1a Abs. 5 in ihren weitergehenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p>
<p>Haminkeln – Nord-westlich Weikensee</p>		
802m	<p>Frau [anonymisiert] wendet sich gegen die geplante Ausweisung ihrer Eigentumsflächen als „GIB für zweckgebundene Nutzung“ in Form eines regionalen Kooperationsstandortes. Betroffen ist ihre Eigentumsflächen in der Gemarkung Haminkeln, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]. Insgesamt sind rund 3 ha Fläche unserer Auftraggeberin von der zukünftigen Festsetzung als regionaler Kooperationsstandort betroffen.</p> <p>Ausweislich der Planungsunterlagen Entwurfsfassung Stand Juli 2021 werden auf Blatt 2 die Eigentumsflächen unseres Mitgliedes fast vollständig überplant.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		nehmen. Eine Erwiderung an dieser Stelle wird daher nur bei neuen, erstmals vorgebrachten Belangen vorgenommen.
802m	<p>Bei den vorgenannten Flächen handelt es sich um hochwertige Ackerböden, die eine hohe Bedeutung für die Ernährungssicherheit haben und gleichzeitig prägend für ländlichen Charakter der Stadt Hamminkeln sind. So merkt unsere Auftraggeberin an, dass bereits entlang der Bundesautobahn A3 im südlichen Bereich ein über 30 ha großes Industriegebiet besteht. Die bedrängende Wirkung, die von einem Industriegebiet ausgeht, ist kennzeichnend für den dahinterliegenden peripheren ländlichen Bereich. Eine zusätzliche Erweiterung entlang des Gewerbegebietes im nördlichen Bereich der A3 Abfahrt Hamminkeln stellt einen unzumutbaren Eingriff in die landwirtschaftliche geprägte Kulturlandschaft dar.</p> <p>Unsere Auftraggeberin, Frau [anonymisiert], hat ihre Ackerflächen an einen Nebenerwerbslandwirt langfristig verpachtet. Durch die Planungen wird nicht nur Frau [anonymisiert] massiv in ihren Grundrechten eingeschränkt, sondern auch die Existenzgrundlage ihres Bewirtschafters ist in Gefahr. Insbesondere vor dem Hintergrund eines voraussichtlichen Flächenverlustes von rund 45 ha. Wie zuvor erwähnt handelt es sich in diesem Bereich überwiegend um hochwertige Ackerflächen, die langfristig nicht mehr zur Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion zur Verfügung stehen. Die Ernährungssicherheit der Bevölkerung hat eine übergeordnete Bedeutung. In Bezug auf eine flächenschonende bzw. ressourcenschonende Planung kann die Auffassung des RVR in diesem Bereich nicht geteilt werden. Insbesondere der damit verbundene Wertverlust für die Anwohner stellt einen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegenüber den bisherigen, im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte und der ersten Offenlage des RP Ruhr, vorgebrachten Hinweisen und Anregungen wurden keine neuen Belange vorgebracht. Es wird auf die dazugehörigen Erwiderungen der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Es wird anerkannt, dass die Sicherung der bestehenden Landwirtschaftsflächen vor den geschilderten Rahmenbedingungen einen wesentlichen Belang darstellt, der in der planerischen Abwägung zur Standortauswahl der Regionalen Kooperationsstandorte berücksichtigt wurde.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanung erforderlich ist. Da die gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ermittelten Siedlungsflächenbedarfe nicht gänzlich auf bereits siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen planerisch festgelegt werden können, ist eine zusätzliche Sicherung auf nicht siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen zur bedarfsgerechten Festlegung erforderlich. Bei der Auswahl der Standorte wurde ein möglichst hoher Anteil an vorgenutzten Flächen angestrebt. Von den 24 Standorten weisen zehn eine siedlungsräumliche Vornutzung, eine Vornutzung als Gewinnungsstätte für Rohstoffe oder als Bahnbrache auf.</p> <p>Hinsichtlich einzelner bestehender landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb der Standorte ist festzustellen, dass es sich bei den</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>massiven Eingriff in den nach Artikel 14 Grundgesetz geschützten Bereich des Eigentums dar.</p>	<p>Regionalen Kooperationsstandorten um einen planerischen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen handelt. Mit den Festlegungen wird keine Baupflicht geschaffen. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Standorte sowie die damit einhergehende Einbindung u.a. der Grundstückseigentümer wird durch die nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen.</p> <p>Die alleinige regionalplanerische Festlegung führt nicht zu Auswirkungen auf die Immobilienwerte, da hiermit kein Baurecht verbunden ist. Mit den Festlegungen wird keine Baupflicht geschaffen.</p> <p>Gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sind bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung zu begleiten.</p>
802m	<p>So gilt es ferner zu hinterfragen, welchen Mehrwert eine Kommune von der Ansiedlung solcher großen Kooperationsstandorte hat. Wie der hiesigen Presse zu entnehmen war, plant der schwedische Damenoberbekleidungshändler NA-KD sich im Bereich Hamminkeln auf rund 12,5 ha niederzulassen. Die Errichtung solcher Logistikcentren trägt nicht zu einer Verbesserung der Arbeitsmarktsituation und Gewerbesteuererinnahmen in dem Bereich Hamminkeln bei. Da insbesondere in diesem Gewerbebereich häufig Kurzarbeiterverträge geschlossen werden. Dies kann nicht zu einer langfristigen Stabilisierung des Arbeitsmarktes in der Region Hamminkeln beitragen. Unsere Auftraggeberin zeigt sich mit den aktuellen Planungen des Regionalverbandes Ruhr nicht einverstanden und fordert die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte handelt es sich nicht um Flächen zur kommunalen gewerblichen Entwicklung. Die Standorte sollen den gesamtregionalen Bedarf an Flächen zur Ansiedlung flächenintensiver Betriebe ab einer Größe von 5 ha bedienen.</p> <p>Das Auswahlverfahren der Standorte wird in der Begründung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte ausführlich erläutert. Die Kreise Wesel, Recklinghausen und Unna sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis haben der Regionalplanungsbehörde interkommunale Wirtschaftsflächenkonzepte vorgelegt, die im Rahmen der Standortauswahl der Regionalen Kooperationsstandorte berücksichtigt worden sind.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aufhebung der Ausweisung als regionalen Kooperationsstandort.	
802m	Ferner merkt Frau [anonymisiert] an, dass sie etwaigen Flächenverkäufen nicht zustimmen wird.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den Regionalen Kooperationsstandorten handelt es sich um einen planerischen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen. Mit den Festlegungen wird keine Baupflicht geschaffen. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Standorte sowie die damit einhergehende Einbindung u.a. der Grundstückseigentümer wird durch die nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen.</p> <p>Eigentumsbelange sind in der Regel nicht Gegenstand regionalplanerischer Entscheidungen, da Ziele der Raumordnung regelmäßig keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber Privaten entfalten. Mit dem Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte sollen gewerbliche Flächen gesichert werden. GIBz wirken nicht als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Zudem erfolgt eine Festlegung vor einem Planungshorizont von etwa 20 Jahren, in dem sich die Eigentumsverhältnisse ändern können.</p>
Kamp-Lintfort/Moers - Asdonkshof, Kohlenhuck		
790m	Bereits am 24.11.20 zum ersten Beteiligungsverfahren hatte ich mit ausführlichen Begründungsunterlagen und Sachbezug Einspruch eingelegt. Die darauf folgenden Stellungnahmen des RVR habe ich ebenfalls begründet am 12.12.2021 abgelehnt (...). Auf diese Unterlagen verweise ich weiterhin ausdrücklich.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr"</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Eine Erwiderung an dieser Stelle wird daher nur bei neuen, erstmals vorgebrachten Belangen vorgenommen.</p>
790m	<p>Die IG Kohlenhuck hat dem RVR und der lokalen Politik bereits mehrfach aufgezeigt, dass die überplanten Flächen für einen Industriestandort in Kohlenhuck, in Verbindung mit der Kooperation der Stadt Kamp-Lintfort, falsche Eindrücke vermitteln und somit Entscheidungen auf verzerrter Faktenlage herbeiführen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird nicht näher ausgeführt, warum eine „verzerrte Faktenlage“ vorliegen könnte, der Einwand kann daher nicht nachvollzogen werden.</p>
790m	<p>Auch Dritte wie z.B. die LW. Kammer, das AEZ, LANUV und Landesbetrieb Wald und Holz hatten kritisch Stellung bezogen. Es ist nicht akzeptabel, dass ausschlaggebende Flächenanteile und Geometrien, wie der LINEG Pump-Seen größer 5 ha, Wald- und Ausgleichsflächen größer 40 ha, Straßen und Luftschneisen etc. wissentlich überplant werden. Es wird auf nachgelagerte Planungsbehörden wie die kommunale Bauleitplanung verwiesen, das ist bei diesen wesentlichen Rahmenbedingungen nicht in Ordnung. Auch die so genannte Vorbelastung durch das AEZ auf der Autobahnseite von Kamp-Lintfort und die Autobahn selber sowie der ehemalige Kiesabbau sind kein Grund für eine weitere Industrieansiedlung auf der Moerser Autobahnseite. Im Gegenteil. Umso wichtiger ist es, die Gegebenheiten im Moerser Norden zu schonen. Aufwändige Renaturierungen und angrenzende Schutzbereiche, wie Pattberghalde, Wald Implor Berg, Haferbruchwiesen und Haferbruchsee mit Flachwasserzonen an den LINEG Pump-Seen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplan setzt mit seinen Festlegungen einen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen. Regionalplanerische Festlegungen sind aufgrund der Maßstabebene nur bereichsscharf und nicht parzellenscharf. So fallen (auch geplante) Flächennutzungen, unterhalb der regionalplanerischen Festlegungsschwelle (je nach Nutzung bis zu 5 ha bzw. 10 ha), innerhalb von Siedlungsbereichen im Regelfall der umliegenden Festlegung zu. Bei der Festlegung von regionalplanerischen Siedlungsbereichen wird aus planungssystematischen Gründen von Beginn an einkalkuliert, dass nicht der gesamte in der Planzeichnung festgelegte Bereich für eine bauliche Nutzung zur Verfügung steht.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Regionalen Kooperationsstandorte sowie die damit einhergehende</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und die Moersbach-Aue an der Halde Kohlenhuck haben den Biotopverbund gestärkt und eine wichtige Luftschneise gesichert.	Konkretisierung der künftigen Bauflächen obliegt, unter Beachtung aller planungsrelevanten Abwägungsbelange, den nachgeordneten Planungsebenen.
790m	Die ansässige Landwirtschaft für die regionale Versorgungssicherheit und die ansässigen erneuerbaren Energien müssen erhalten bleiben und ausgeweitet werden. Landwirtschaft ist auch Wirtschaft. Lokale, nachhaltige Betriebsgrundlagen dürfen nicht zerstört werden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird anerkannt, dass die Sicherung der bestehenden Landwirtschaftsflächen einen wesentlichen Belang darstellt, der in der planerischen Abwägung zur Standortauswahl der Regionalen Kooperationsstandorte berücksichtigt wurde.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanung erforderlich ist. Da die gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ermittelten Siedlungsflächenbedarfe nicht gänzlich auf bereits siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen planerisch festgelegt werden können, ist eine zusätzliche Sicherung auf nicht siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen zur bedarfsgerechten Festlegung erforderlich. Bei der Auswahl der Standorte wurde ein möglichst hoher Anteil an vorgenutzten Flächen angestrebt. Von den 24 Standorten weisen zehn eine siedlungsräumliche Vornutzung, eine Vornutzung als Gewinnungsstätte für Rohstoffe oder als Bahnbrache auf.</p> <p>Gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sind bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung zu begleiten.</p>
790m	Mit der Änderung des 6.3-3 LEP NRW und nun durch die verzerrte Faktenlagen bei der Planung des RVR, werden	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unverhältnismäßige Projekte angestoßen und die begründeten, ortskundigen und sachkundigen Einwendungen vom RVR „abgeblockt“, indem auf nachgelagerte Planungen, andere Prioritäten und Ausnahmen bei Alternativlosigkeit verwiesen wird.	Alle vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden innerhalb der planerischen Abwägung zu den einzelnen Festlegungen berücksichtigt. Dabei wurden Einwände aus der privaten Öffentlichkeit gleichgestellt mit Hinweisen und Anregungen der öffentlichen Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, wie Kommunen, Kreisverwaltungen oder öffentliche Institutionen.
1011m	Die Grundlage der ausführlichen Begründungen meines Einspruches ist der ihnen bereits vorliegende und Bestätigte Einspruch von Herrn [anonymisiert], vom 30. November 2020.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Marl – Gate ruhr

875m	<p>Der Chemiepark Marl ist einer der größten Chemiestandorte in Deutschland und gleichzeitig der größte Produktionsstandort von Evonik. Das Gelände erstreckt sich über eine Fläche von mehr als sechs Quadratkilometer und bietet rund 10.000 Arbeitsplätze.</p> <p>Neben Evonik, ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungen sind 17 weitere Unternehmen im Chemiepark angesiedelt. Die rund 100 Produktionsanlagen stehen in einem engen stofflichen und energetischen Verbund und werden zum größten Teil rund um die Uhr betrieben. Mehr als vier Millionen Tonnen Produkte jährlich starten von hier aus ihren Weg in die ganze Welt. Der Energiebedarf des Chemieparks Marl wird durch die Erzeugung von Strom und Dampf in umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt. Dafür werden zwei eigene Gas- und ein Kohlekraftwerk betrieben. (Quelle: Internetseite evonik.coporate.de vom 28.04.2022).</p> <p>Immer weiter investiert dieses Unternehmen. Lt. der Internetseite chemanager.de und einem Bericht vom 08.12.2021</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu</p>
------	---	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>wird dort emsig gebaut. Es wird über 1 Milliarde Euro in den Chemiestandort Marl investiert werden. Gelesen habe ich auch von 7 Großprojekten, die sicher auch Arbeitsplätze, aber auch Gefahren für die Anwohner mit sich bringen. Es gibt also auf dem Gelände wahrscheinlich noch freie Flächen, die nicht genutzt werden. Die anliegende Siedlung Schlenke ist seinerzeit einer „Westerweiterung des Chemieparks“ zum Opfer gefallen. Lange hat man gebraucht, um Betriebe (chemiefert) dort anzusiedeln. Hier wurde Arvato und Metro nun sesshaft. Mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, wie man sich denken kann. Soweit so gut, dort befindet sich ja keine Siedlung mehr, doch die A 52, dazu später mehr, denn diese grenzt auch an unsere Siedlung Zollverein in Marl.</p>	<p>nehmen. Eine Erwiderung an dieser Stelle wird daher nur bei neuen, erstmals vorgebrachten Belangen vorgenommen.</p> <p>Der Standort in Marl "Auguste Victoria" bietet sich aufgrund der industriellen bzw. gewerblichen Vornutzung, der Vorprägung durch den benachbarten Chemiepark und der Anbindung an vorhandene Siedlungsbereiche und an das überörtliche Straßennetz für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Regionale Kooperationsstandorte an. Überdies ist der nördliche Bereich des Standorts im Bebauungsplan "Nordstraße Flurstraße" (in Kraft seit 18.6.1979) bereits als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Da sich im Erarbeitungsprozess keine geeigneten Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl ergeben haben, wird dieser Standortfestlegung als GIBz Regionale Kooperationsstandorte eine hohe Priorität eingeräumt.</p>
977m, 1067m, 1138m	<p>Die BI spricht sich nachdrücklich gegen das Bauvorhaben aus. Die Stadtplaner haben ohne Genehmigung des RVR bereits mit den Maßnahmen begonnen, ohne öffentlich bekannt gemachte Bürgerbegehungen und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit. In von einer Pandemie gezeichneten Zeit ein Projekt zu planen, für das es keine konkreten und genehmigten Bebauungspläne gibt. Weder für die Verkehrsanbindungen, noch für die künftigen Verkehrsführungen, noch für die Besiedlungen der Flächen. Auch die `anvisierten` nicht garantierten 1000 Arbeitsplätze erscheinen im Verhältnis zum riesigen Areal und der gravierenden negativsten Veränderungen der Stadtteile und der Umwelt in keinem Verhältnis.</p> <p>Die Fehler, die bereits getätigt wurden sind schon so gravierend, dass die Bürger weiterhin befürchten müssen, auch weiterhin nicht einbezogen und informiert zu werden.</p>	
70p, 71p	<p>Wir als Anwohner des Stadtteils Marl Hamm haben erhebliche Einwände am geplanten Vorhaben unserer Stadtverwaltung im Projekt Gate Ruhr. Wir befürchten eine gravierende</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Veränderung unseres Wohn und Lebensumfeldes durch das Vorhaben.</p>	
<p>977m, 1127m, 1138m</p>	<p>Wir möchten keine Besiedlung durch Gate Ruhr in unseren kleinen Stadtteilen Marl-Hamm und Marl-Sickingmühle. Wir können keine internationalen Standards einhalten und sind nicht Shanghai. Die Bürger haben Angst, dass ihre Stadteile „von der Bildfläche verschwinden“ wie einst die Schlenke-Siedlung auch in Nachbarschaft dieses Areals. Damals konnte man die anvisierten Arbeitsplätze auch nicht realisieren, aber die Anwohner mussten weichen. Das darf sich nicht wiederholen!</p> <p>Ein bislang chaotisches Planungskonzept unserer Stadtplaner / Wirtschaftsförderung lässt hoffen, dass Sie als übergeordnete Stelle im Sinne der Bürger, Kinder, Natur und Umwelt handeln werden.</p>	
<p>453</p>	<p>das Projekt Gate Ruhr ist eine reine Utopie, es gibt KEINE Interessenten für dieses Gelände</p> <p>(...)</p> <p>Durch den Ukraine / Russland Konflikt, werden noch weniger Unternehmen investieren, die eh kein Interesse schon vorher hatten sich dort evtl. anzusiedeln. Die Kohlenmischhalle mit einer riesigen Megawattanlage via Photovoltaik, soll nun ebenfalls abgerissen werden, was ebenfalls totaler Quatsch ist, auch wenn diese Anlage nicht ganz Marl mit Stromversorgt, ist es trotzdem eine aktuelle alternative Stromerzeugung die nun weichen soll?</p> <p>Sämtliche Siedlungen (Auf dem Acker, Bachackerweg, Lessingstr, Zollvereinsiedlung, Gersdorfstr usw) im Bereich des ehemaligen RAG Geländes befinden sich schon in einer Sperrzone die KEINE Bebauung mehr zu lässt, somit ist es nicht</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>rehtens das irgendwelche Zufahrtstraßen erweitert werden sollen und somit das neue Industriegebiet noch näher an die Siedlungen rutscht.</p> <p>Die damalige Westerweiterung des Chemieparks war ein großer Reifall und brachte kurzfristig Arbeitsplätze die schon zum größten Teil wieder abgebaut wurden und die Hälfte des "Metrolagers" leer stehen. Dafür wurden die Siedler der Schlenke vertrieben und im Enddefekt wäre es nicht nötig gewesen, wenn man überlegt das die Lager halb leer stehen. Auch da wurde Natur zerstört und die Anwohner waren die Leidtragenden. Bei dem Projekt Gate-Ruhr sind gleich 3 Stadtteile betroffen, Hamm, Hüls und Sickingmühle.</p> <p>(...)</p> <p>Die Stadt Marl sollte eher bestraft werden, anstatt noch irgendwelche utopische Genehmigungen zu bekommen.</p>	
1067m, 72p	<p>Unsere Bürgerinitiative hat gravierende Einwände bezüglich der geplanten Ausführung. In diesem Anliegen hat sich bereits eine BI Hamm-Sickingmühle gegründet. Bereits im Januar wurde ohne Genehmigung Ihrerseits große Flächen Wald entfernt, so wie gravierende Einschnitte in unsere Naherholungsflächen vorgenommen. Eine Stadtverwaltung beginnt ohne ein Genehmigungsverfahren durch den RVR, dies sei nur erwähnt am Rande. Am Jahresanfang formierte sich eine Bürgerinitiative, die in kurzer Zeit über 600 Unterschriften sammelte und diese Pressetauglich an den Bürgermeister überreichte. Inzwischen gab es seitens der Bürgerinitiative bereits eine gut besuchte Informationsveranstaltung. Auf dieser Veranstaltung erschienen auch die Verantwortlichen Initiatoren des Großprojektes. Mit laienhaften Zeichnungen, sollten die Anwohner und Bürger Marls informiert werden, auf Fragen der Anwohner gab es keine konkreten Antworten. Auf Bauanträge bzw. Gutachten ,</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Genehmigungen etc . wurden wir vertröstet. Deshalb möchten wir als Bürgerinitiative Hamm /Sickingmühle darauf hinweisen an den Regionalverband folgende Einwände in Schriftform fristgerecht einzureichen.	
1067m	Die Bürgerinitiative spricht sich deutlich gegen das Bauvorhaben aus.	
1127m, 1129m	Es sind schon sehr viele negative Presseberichte über dieses Projekt erschienen. Die gesamte Bevölkerung ist hier in Aufruhr und man möchte demnächst sogar das TV einschalten !!	
453	Ich, [anonymisiert], bin gegen weitere Rodungen, deutliche Lärmbelästigung durch Industrie und Verkehr und fordere den RVR auf die Baumaßnahmen sofort stoppen zu lassen, bis eine zufriedenstellende Lösung für Anwohner gefunden wurde.	
1135m	<p>hiermit legen wir Einspruch gegen die Planung für die Bauliche Erschließung der ehemaligen Berkwerksfläche zu einem „Gate.Ruhr“ Industrie und Gewerbepark, der Revitalisierung der dortigen Teilfläche Kraftwerk sowie der Teilfläche Bergwerk Nord durch die Gate.ruhr GmbH ein.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass dieser Einspruch einen entsprechenden Suspensiveffekt erzielt.</p> <p>Für den Fall eines negativen Bescheides, weisen wir bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hin, dass wir den entsprechenden Klageweg beschreiten werden.</p>	
875m	Nun wurde 2018 die angrenzende Zeche 3/7 stillgelegt. Sie liegt im Ortsteil Marl-Hamm, Carl-Duisberg-Straße, nahe dem Ortsteil Marl-Sickingmühle. Hier auf dem ehemaligen Zechengelände gibt es natürlich viele Altlasten und so hat sich die Politik in Marl überlegt, diese Fläche komplett als Industriefläche aufzubereiten. Es wurde die RAG Montan Immobilien gegründet,	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den Regionalen Kooperationsstandorten handelt es sich um einen planerischen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>mit 51 % Anteil Stadt Marl und 49 % RAG, der Kämmerer der Stadt ist Geschäftsführer. Der zuständige Vermarkter dieser Fläche möchte pro ha, mindestens 20 Arbeitsplätze schaffen. Das hört sich auch nach Logistik an. Verkehrsbelastung ist vorprogrammiert. Unterstützung für das Projekt Gate-Ruhr fand die Stadt Marl schnell und überall. Große Industrieflächen sind nicht oft zu bekommen. Aber man wohnt ja auch nicht daneben.</p>	<p>Die thematisierte, potenzielle Verkehrsbelastung ist auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.</p>
<p>977m, 1042m, 1067m, 1127m, 1129m, 1138m, 72p</p>	<p>Die verkehrstechnische Anbindung im Projekt Gate-Ruhr gilt als nicht gelöst.</p>	<p>Auch eine etwaige Emissionsbelastung u.a. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder Feinstaub hängt von der Art der gewerblichen Nutzung ab, die auf dem Standort realisiert werden soll. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Regionalplans steht diese noch nicht fest. Durch die Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort erfolgt zunächst lediglich die regionalplanerische Sicherung des Standortes. Eine entsprechend vertiefende Betrachtung wird im Rahmen nachgelagerter Planungsebenen erfolgen.</p>
<p>1163m</p>	<p>Enormes Verkehrsaufkommen</p> <p>Bereits jetzt schon Belästigung durch [einen bestehenden Betrieb]</p>	
<p>70p, 71p</p>	<p>Unsere Stadtplaner sowie die Politiker haben keine Antwort auf unsere Fragen, wie sich künftig der Verkehr gestaltet, wie sie die verlorenen Freizeit und Naherholungsflächen wieder herstellen wollen.</p>	
<p>977m, 1067m, 1138m, 72p</p>	<p>Wir befürchten, dass der Verkehr durch die bestehenden angrenzenden Wohngebiete geleitet wird! Es steht zu befürchten, dass der Verkehr künftig weitere Naherholungsflächen an der A52: Wald, Kinderspielplätze, Fußballfelder etc. nahe der Zollvereinsiedlung in Marl-Hamm kostet! Hier würde weiterhin der Verlust weiterer Waldflächen erhebliche Mehrbelastung durch Lärm, Staub durch die Autobahn / den Verkehr darstellen. Jetzt gibt es bereits sehr hohe Lärmbelastigungen durch die Autobahn und das dahinterliegende Industrieunternehmen EVONIK. Der Lärmschutz besteht nicht durchgehend. Durch Wegfall von vorhanden Freizeit- und Waldflächen besteht eine erhebliche Einschneidung der Lebensqualität der Anwohner. Ein noch höheres Verkehrsaufkommen / Emissionen wäre absolut nicht</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>mehr tragbar. Wie in der Zollvereinsiedlung fürchten auch die Anwohner der Carl-Duisberg-Straße in Marl weitere erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich Lärm, Abgabe (Feinstaub) und erhöhtes Verkehrsaufkommen. Die Straße dient als einzige Zuwegung zum Bauprojekt!</p> <p>Bereits in der Bauphase wäre hier mit gravierendsten Einschnitten zu rechnen, was das Verkehrsaufkommen betrifft.</p>	
977m, 1067m, 1127m, 1129m, 1138m, 72p	Die Nutzung der Gärten wird durch den Verkehr und Feinstaub-Emissionen fast unmöglich werden. Diese Belastungen ziehen sich durch die gesamten Straßen, die dort betroffen sind: Carl-Duisberg-Straße, Zollvereinstrasse, Dicke Bank, Lessingstraße, Sonnenscheinstraße, Auf dem Acker, eben die gesamten Wohnräume des betroffenen Stadtteils, die bereits unter erheblichen Einschränkungen durch den Verkehr A52 und durch die Siedlung leiden.	
875m	Wir fühlen uns, als wenn wir Teil der Industriefläche sind, da wir immer weiter von Industrie und Verkehrslärm eingekesselt werden.	
453	<p>Zufahrtregelung zu dem "Industriegebiet": Es wurde damals extra die Hülsbergstraße dafür errichtet um die Carl-Duisberg Str zu entlasten, diese sollte auch weiterhin dazu dienen das diese ausschließlich dafür schließlich gebaut wurde. An der Brinkfortshalde existiert eine provisorische Autobahnabfahrt der A43, diese könnte man durch erheblich weniger Kosten wieder reaktivieren und als eine richtige Ausfahrt erschließen, was einmal die Entlastung der Carl-Duisberg Str bedeutet und des anderen nach Jahrzehnten das Gewerbegebiet an der Hülsbergstr endlich ebenfalls an der Autobahn erschlossen wird.</p> <p>Der Bahndamm der ehemalige AV 3/7 ist nicht geeignet für LKW/ Schwertransporte da die Breite überhaupt nicht gegeben</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>ist. Dazu wäre es eine zusätzliche Belastung der Umwelt sowie der Anwohner, durch Lärm und Emissionen.</p> <p>Es existiert gar keine richtige Planung, das ist Willkürlich und auf Anwohner wird kein Wert über deren Sorgen gegeben. Es ist und bleibt eine Unverschämtheit was die Stadt Marl vor hat.</p>	
875m	<p>Nicht zuletzt möchte ich die Carl-Duisberg-Str. ansprechen. Es handelt sich hier um die Hauptstr. die u. a. von der A 52 zum geplanten Gate-Ruhr Projekt führt. Von hier fährt man auch in die Zollvereinsiedlung. Sie ist also auch sehr nah. Hier besteht schon lange Handlungsbedarf bezogen auf Lärmschutz. Das Verkehrsgutachten, welches der Machbarkeitsstudie als Grundlage diente war aus 2015/2017, als die Zeche bereits fast gestorben war. Bereits da waren die Immissionswerte erhöht. Aber auch hier erfahren die Anwohner keine Hilfe. Vielmehr plant man nun eine extreme Vergrößerung der Straße, will die stolz und langjährig gewachsene Allee roden und will den Bürgern verkaufen, dass durch diese Vergrößerung alles besser werde. Es wird dort auch eine Fahrbahn für den Baustellenverkehr implementiert, sowie 2 Kreisverkehre, damit der Verkehr über die Autobahn gut angebunden werden kann.</p> <p>Wer denkt hier an die Bürger, die dort wohnen?</p> <p>An der Straße, aber auch in der Siedlung sind bereits jetzt erhebliche Lärmauswirkungen durch den stärker gewordenen Lkw-Verkehr entstanden. Die Politik verneint dies und sieht keine Notwendigkeit hier ein Verkehrsgutachten erstellen zu lassen.</p>	
1030m	<p>Wir befürchten, dass das erhöhte Verkehrsaufkommen, insbesondere durch LKWs, die angrenzenden Wohngebiete</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	stark belasten wird. Diese Belastung würde sowohl in Form von Lärm, als auch von Emission auftreten.	
1042m	Ich befürchte, dass der Verkehr durch die bestehenden angrenzenden Wohngebiete geleitet wird! Es steht zu befürchten, dass der Verkehr künftig weitere Naherholungsflächen an der A52: Wald, Kinderspielplätze, Fußballfelder etc. nahe der Zollverein Siedlung in Marl-Hamm kostet! Wie Sie meiner Adresse entnehmen können bin ich unmittelbar betroffen. Ich wohne 150 m Luftlinie entfernt von der Bahnlinie Einfahrt Bahnhof EVONIK seit 1969. Kann also von den Auswirkungen der Industrie auf mein Wohnumfeld mitreden. In der Vergangenheit wurde von EVONIK alles unternommen, um die Belastung der Anwohner so gering wie möglich zu halten. Hier war bisher ein Miteinander zu erkennen und wir haben immer Ansprechpartner und Lösungsansätze bei Problemen gefunden.	
1127m	Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Anwohner, die dann mit dem Auto wiederum in andere Naherholungsgebiete fahren müssen.	
1127m, 1129m	Wir in der Zollvereinsiedlung fürchten weitere erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich Lärm, Abgabe (Feinstaub) und erhöhtes Verkehrsaufkommen. Die Nachbarstraße dient als einzige Zuwegung zum Bauprojekt! Bereits in der Bauphase wäre hier mit gravierendsten Einschnitten zu rechnen, was das Verkehrsaufkommen betrifft.	
1135m	Des weiteren hat die Stadt Marl am 12.November 2017 in dem Onlineportal der Stadt Marl , einen Artikel veröffentlicht, in dem ausführlich über das Verkehrsgutachten des Gutachtersbüros Spiekermann berichtet wurde, in dem die Gutachter einen neuen Autobahnanschluss an die Hülsbergstrasse favorisieren, um den	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>zusätzlichen Verkehr aufzunehmen und auf das Areal von Gate Ruhr leiten zu können. Dies würde eine deutliche Entlastung der Anwohner, sowie für das gesamte Verkehrsnetz bedeuten.</p> <p>Dieses Gutachten findet aber leider keinerlei Beachtung, da (so unser bisheriger Kenntnisstand), der Autobahnzubringer/ Abfahrt Marl - Hamm ertüchtigt werden soll, und der komplette Verkehrsstrom von Gate Ruhr, über die Carl Duisberg Strasse zu dem Areal Gate Ruhr geleitet werden soll. Dafür soll die Carl-Duisberg Strasse erneuert, verbreitert sowie mit mehreren Kreisverkehren ausgestattet werden. Dieses Problem bedeutet, dass der gesamte Verkehr an und durch Wohngebiete, die alle an der Carl Duisberg Straße liegen, komplett mit seinen Immissionen und Emissionen geleitet wird, und alle Anwohner einen erheblicher Verlust der Lebensqualität erleiden, sowie ein immenser Werteverlust Ihrer Immobilien zu erwarten ist.</p>	
1135m	<p>Durch die Gate.ruhr GmbH wurde den Bürgerinnen und Bürgern erläutert, dass keine neue Verkehrsanbindung in Form einer neuen Autobahnabfahrt errichtet werden kann. Bisher sind zumindest diesbezüglich keine Planungsunterlagen durch die Gate.ruhr GmbH eingereicht worden. Dies bedeutet, dass der Straßenverkehr über eine ertüchtigte Carl Duisberg Straße erfolgen soll. Dies nicht nur in der Erschließungsphase, sondern, da es sich ja um einen Logistikstandort handeln soll, auch für den dann folgenden Betrieb. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verkehrsdichte – insbesondere der Schwerlastverkehr – unzumutbar ansteigen wird.</p> <p>Die nach Schließung der Zeche Auguste Victoria stillgelegte Bahnstrecke sowie der alte AV-Bahnhof, wurden vom Chemiepark Marl gekauft und reaktiviert. Es sollten zur Tageszeit bis zu zehn (10) Züge fahren. Zur Nachtzeit, sollten keine Züge mehr fahren. Jede Anwohnerin und jeder Anwohner</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>bekommt mit, dass die Züge „Rund um die Uhr“ rollen, am Bahnübergang auch ab ca. 23.00 bis 04.00 Uhr mehrfach ihr kommen, durch lautes „Tuten“ ankündigen, dann lärmintensiv in den Bahnhof einrollen (bremsen) und dort lautstark be- und entladen werden. Hierzu wird seit mehreren Wochen/Monaten ein Lärmprotokoll von den Unterzeichnern geführt.</p> <p>(...)</p> <p>Der neue industrie- und Gewerbepark plant die Anbindung trimodal; auf der Straße, der Schiene und durch Nutzung des Kanalnetzes. Es ist damit zu rechnen, dass die Verkehrsbelastung expotentiell steigen wird, eben durch Transporte durch schwere LKW, zusätzlichen Zügen und Steigerung durch den Schiffsverkehr. Durch die Gate.ruhr GmbH wurde ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Als Vergleichswert wurde das Jahr 2003 herangezogen, zum Volllastbetrieb der Zechenanlage. Damals wurden 12.000 (!) Fahrzeuge/24h gezählt.</p> <p>Eine ähnliche Belastung wird wieder erwartet.</p> <p>Dieses in Zeiten, in denen -richtige- Überlegungen vorgenommen werden, Verkehrsbelastungen in Städten bis auf Null zu reduzieren. Dabei bezieht sich das offensichtlich nur auf den Individualverkehr. Dieser wird in der Zukunft reduziert, der Industrieverkehr jedoch rückwärtsgewandt auf das Niveau von 2003 gesteigert. Insgesamt werden alle Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger und des Klimas konterkariert.</p> <p>In einer Bürgerinformationsveranstaltung im Jahr 2017 wurde den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern ein neuer Autobahnanschluss an der BAB 52 oder der BAB 43 in Aussicht</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>gestellt. Dieses wurde auch so öffentlich in Printmedien propagiert.</p> <p>Dadurch sollte die Belastung durch den Schwerlastverkehr auf der Carl Duisberg Straße weitgehend vermieden werden. Eine Fertigstellung sollte im Jahr 2025 abgeschlossen sein sein.</p> <p>Dieser Autobahnanschluss ist jetzt nach Aussage der gate.ruhr GmbH obsolet, dafür soll die Carl Duisberg Straße für den kommenden Verkehr ertüchtigt und Kreisverkehre sollen gebaut werden. Der vorhandene Baumbestand soll gefällt werden, um die Straße zu verbreitern. 12000 Kraftfahrzeuge/24h werden wieder auf dieser Straße unterwegs sein.</p> <p>Die bereits stillgelegte Bahnstrecke wurde reaktiviert. Der Bahnverkehr steigt stetig, inzwischen auch zur Nachtzeit.</p>	
875m	<p>Der Punkt ist jedoch. Wir haben in Marl bereits einen flächenmäßig riesigen Arbeitgeber, der sehr viele gefährliche Stoffe transportiert und verarbeitet. Marl, insbesondere Marl-Hamm hat also schon eine immense Belastung durch Industrie für die Anwohner. Ja, die Zeche war auch immer da, aber Evonik wächst und wächst und das Zechengelände war nicht komplett mit Industrie zugebaut.</p> <p>Der von Ihnen aufgestellte Plan sieht vor, dass auch der Schutz und das Wohl der Bürger Beachtung finden muss.</p> <p>Ich lebe 100 m, getrennt durch einen kleinen Wald, der nicht gepflegt wird und deshalb arg gebeutelt und ausgedünnt ist durch Sturm und Nichtpflege, an den Bahngleisen, die zum ehemaligen Bergwerksgelände gehören und nun bereits von Evonik genutzt werden, unmittelbar daran schließen sich die Bahngleise des riesigen Evonik-Betriebes an. Wohl gemerkt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den Regionalen Kooperationsstandorten handelt es sich um einen planerischen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>Eine etwaige Emissionsbelastung etwa durch zusätzliche Verkehre, Feinstaub oder Lärm hängt von der Art der gewerblichen Nutzung ab, die auf dem Standort realisiert werden soll. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Regionalplans bestehen hierüber noch keine Informationen.</p> <p>Die konkreten angemessenen Abstände zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes sowie weitere konkrete Schutzvorkehrungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ungeschützt, kein Schallschutz oder andere Schutzmaßnahmen vorhanden.	Bauleitplanung, sicherzustellen. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
875m	Die ca. 150 m seitlich von meinem Haus befindliche A 52, die sich ebenfalls nicht durch Schallschutzwände von der Siedlung getrennt befindet, sorgt für zusätzlichen Unmut, da auch hier die Böschung so löchrig ist und nicht aufgeforstet wurde und auch hier kein Schallschutz vorliegt. Der Verkehr wird jedoch immer mehr und dieser stört unsere Wohnqualität enorm. Wer schützt uns hier?	
1163m	Bei weiterer Abholzung des Waldes massive Lärmbelastung und Wertverlust der Immobilie	
70p, 71p	<p>Wie sich das alte Kraftwerksgelände vor dem Ort Sickingmühle gestalten soll, es soll dort um 4 m angeschüttet werden. Steht die Industrie dann auf einer Bühne? Wie wird die Schallemission sein? Bereits jetzt ist die Geruchsbelästigung durch bestehende Unternehmen wie Alba und den Chemiepark stark. Wir möchten uns gar nicht vorstellen wie ein riesiges Areal an Fabrik /Industrie verändert.</p> <p>So ein Industriegelände so nah an Wohngebiete zu setzen erscheint uns auch gefährlich, sowohl durch aufkommenden Verkehr als auch durch Gerüche, Emissionen etc. Evtl. werden gar chemische Pipelines verlegt, dies ist für Mensch und Tier eine Gefahr.</p>	
875m	In Ihrem Plan des RVR sind Ziele formuliert, die darauf abzielen, dass nach Bedarf geplant wird. Ich frage, wieviel Fläche und Immissionen sind einem Stadtteil zuzumuten. Wurde das alles bedacht bei der Planung zu Gate-Ruhr und in Ihrem Plan? Werden wir Anwohner ausreichend geschützt?	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ich bitte zu prüfen, ob eine weitere Belastung durch das große Industrieprojekt für die Bürger zumutbar ist unter den bereits vorhandenen Gegebenheiten. Bedarfsgerechte Betriebe ja, aber wir können in Marl-Hamm nicht das Tor zur Arbeits- und Industrielwelt sein, wenn unser Stadtteil über Gebühr betroffen wird. Es gibt auch in Marl-Frentrop oder anderen Bereichen im Kreis Recklinghausen oder im RVR-Gebiet freie Flächen. Die Zeche hat eine große Fläche. Hier wurde unter-Tage gearbeitet, überwiegend, flächenmäßig gesehen. Wenn jetzt das gesamte Gebiet industriell vermarktet wird, werden wir neben neuen Industrien und Immissionen und Belastungen durch Evonik auch durch Gate-ruhr über Gebühr belastet.</p>	
<p>977m, 1042m, 1067m, 1138m, 72p</p>	<p>Es ist mit weiteren hohen Beeinträchtigungen der unmittelbar angrenzenden Naturflächen, die bereits zerstört wurden, zu rechnen. Wie die Abholzung des Waldstückes an der Ecke Carl-Duisberg-Straße / Auf dem Acker. Hier wurden Waldflächen zerstört, obwohl keine offiziellen Baupläne der Kreisstraße vorliegen. Es heißt lt. Bürgermeister der Stadt Marl, das dort ein Kreisverkehr entstehen soll. Der Verlust des Waldstückes sorgt bereits jetzt schon für erhebliche Lärmbelästigung der angrenzenden Anwohner, wie bei einer Mehrauslastung der Carl-Duisberg-Straße dieser Pegel an Lärm und Emissionen steigt, darf man sich nicht ausdenken.</p>	
<p>1163m</p>	<p>Gesundheitsschädlich durch höheren CO2 Ausstoß und Feinstaubbelastung.</p>	
<p>1042m</p>	<p>Wie in der Zollverein Siedlung, fürchten auch die Anwohner der Carl-Duisberg-Straße in Marl weitere erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich Lärm, Abgabe (Feinstaub) und erhöhtes Verkehrsaufkommen. Die Straße dient als einzige Zuwegung zum Bauprojekt!</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bereits in der Bauphase wäre hier mit gravierendsten Einschnitten zu rechnen, was das Verkehrsaufkommen betrifft.	
977m, 1042m, 1067m, 1127m, 1129m, 1138m, 72p	Durch die jetzige Planung das ehemalige Kraftwerksgelände um bis zu 4m aufzuschütten und darauf Industrie anzusiedeln steht zu befürchten und zu erwarten, dass die Schallemissionen der erhöhten Lage und der fehlenden Waldflächen zu hohen Lärmbelastigungen in Marl-Hamm und Marl-Sickingmühle führen.	
1042m	<p>Hier würde weiterhin der Verlust weiterer Waldflächen erhebliche Mehrbelastung durch Lärm, Staub durch die Autobahn / den Verkehr darstellen.</p> <p>Jetzt gibt es bereits sehr hohe Lärmbelastigungen durch die Autobahn. Der Lärmschutz besteht nicht durchgehend. Sollte der Wald parallel zur Bahnlinie auch noch wegfallen, würde gerade für die Anwohner, die diesen Bereich fußläufig bisher genutzt haben, eine erhebliche Einschränkung bedeuten und die Lebensqualität und auch die Bewertung der Immobilien im hohen Grade beeinflussen.</p>	
1042m	<p>Die Nutzung der Gärten wird durch den Verkehr und Feinstaub-Emissionen fast unmöglich werden.</p> <p>Diese Belastungen ziehen sich durch die gesamten Straßen, die dort betroffen sind: Carl-Duisberg-Straße, Zollvereinstrasse, Dicke Bank, Lessingstraße, Sonnenscheinstraße, Auf dem Acker, eben die gesamten Wohnräume des betroffenen Stadtteils, die bereits unter erheblichen Einschränkungen durch den Verkehr A52 und durch die Siedlung leiden.</p>	
1127m, 1129m	Ich habe sehr große Angst, dass der zusätzliche Verkehr durch die bestehenden angrenzenden Wohngebiete, durch meine Heimat geleitet wird! Es ist schon jetzt so laut und die Häuser	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wackeln, da den ganzen Tag die LKWs über die Straßen und Autobahnen hier donnern! Die Lebensqualität der Anwohner ist schon jetzt sehr gering, viele wollen wegziehen schon..	
1127m, 1129m	Hier würde weiterhin der Verlust weiterer Waldflächen erhebliche Mehrbelastung durch Lärm, Staub durch die Autobahn / den Verkehr darstellen. Jetzt gibt es bereits sehr hohe Lärmbelastigungen durch die Autobahn. Der Lärmschutz besteht nicht durchgehend. Durch Wegfall von vorhanden Freizeit- und Waldflächen besteht eine erhebliche Einschnidung der Lebensqualität der Anwohner. Ein noch höheres Verkehrsaufkommen / Emissionen wäre absolut nicht mehr tragbar.	
1135m	<p>Die Unterzeichner sind Eigentümer eines Einfamilienhauses in 45772 Marl, [anonymisiert]. Das Haus steht in der Gemarkung Marl, [anonymisiert]. Das Haus liegt in Luftlinie 1200 Meter von dem neu zu errichtenden Gate.Ruhr entfernt.</p> <p>Sie sind also unmittelbar betroffen, von den ausgehenden Immissionen und Emissionen der neu geplanten Industrie- und Gewerbefläche. Es handelt sich bei der Wohnsiedlung, in der das Haus errichtet wurde, um ein -laut aktuellen Flächennutzungsplan- reines Wohngebiet, d.h. es dient ausschließlich nur dem Wohnen.</p> <p>Außer Wohngebäuden sind „der Versorgung des Gebiets dienende“ Läden und Gaststätten sowie nichtstörende Handwerksbetriebe und Gemeinschaftseinrichtungen nicht vorhanden. Auch Hotels, sonstiges nichtstörendes Gewerbe, Verwaltungsbauten, Gartenbaubetriebe und Tankstellen befinden sich nicht in der Siedlung.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wohnquartiere in einem reinen Wohngebiet genießen von Rechts wegen einen höheren Schutz vor Immissionen als ein Misch- oder Industriegebiet.</p> <p>Es ist mit vielfältigen Immissionen und Emissionen – schon in der Erschließungsphase – durch dieses Projekt zu rechnen.</p>	
1135m	<p>Durch den steigenden Verkehr ist ebenfalls mit einer erheblichen Steigerung der Schadstoffbelastung z. B. durch Stickoxide der LKW und der Binnenschiffe zu rechnen. Eine Prognose der Belastung ist den Unterzeichnern nicht bekannt und wird von der Gate.ruhr GmbH auch nicht transparent dargestellt.</p> <p>Grundsätzlich ist eine solche außerordentliche Steigerung in einem reinen Wohngebiet nicht hinnehmbar.</p> <p>Inwieweit und ob durch die neu anzusiedelnden Betriebe, die Schadstoffbelastungen steigen, ist derzeit noch nicht absehbar, da nicht bekannt ist welche Betriebe dort entstehen.</p>	
875m	<p>Hier soll also dann das Riesenprojekt Gate-Ruhr realisiert werden. Ein Areal von brutto 90 ha soll mühselig aufgearbeitet werden. Eine Machbarkeitsstudie wurde diesbezüglich in Auftrag gegeben (mit hohen Fördergeldern). Das erforderliche Gutachten zur Gefahreneinschätzung im Hinblick auf die Seveso III Richtlinie wurde, vom Eigentümer selbst, von Evonik in Auftrag gegeben. Können Sie sich gern mal ansehen. Plötzlich war die Entfernung, von dem Gefahren ausgehen, ich glaube auf 300 m eingestuft, ich bin keine Expertin und kann dazu nur mutmaßen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans stehen die anzusiedelnden Betriebe noch nicht fest. Im Falle der Ansiedlung eines Störfallbetriebes wären gemäß § 50 BImSchG umfangreiche Schutzvorkehrungen mit entsprechenden Sicherheitsabständen etwa zu vorhandenen Wohngebieten einzuhalten.</p> <p>Die konkreten angemessenen Abstände zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes sowie weitere konkrete Schutzvorkehrungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Bauleitplanung, sicherzustellen. Dies erfolgt u.a. auf Grundlage des Abstandserlasses NRW.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
875m	<p>Der Chemiekonzern beginnt danach. Dort sind viele Betriebe angesiedelt. Ca. 10000 Arbeitnehmer finden dort eine Beschäftigung lt. Internet. Ca. 1000m weiter (Zollvereinsiedlung) von meinem Haus steht (noch der Förderturm der Zeche AV Schacht 3/7). Auf diesem Gelände ist zurzeit die Stadtverwaltung untergebracht, da das Rathaus (Denkmalschutz) saniert wird.</p> <p>Die Schachanlage ist ebenfalls ein Wahrzeichen von Marl und insgesamt der Zeitgeschichte. Sie wurde nicht unter Denkmalschutz gestellt. Es fragt sich, aus welchem Grund. Sie hätte es wahrlich verdient, sie hat eine lange Vergangenheit und viele Kumpels haben dort lange gearbeitet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Denkmalschutz richtet sich an die Kommune.</p>
875m	Wir Bürger aus Marl-Hamm wurden jedoch bei der gesamten Planung und Überlegung, was mit dem Gelände der ehemaligen Zeche geschehen könnte, völlig außer Acht gelassen.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den Regionalen Kooperationsstandorten handelt es sich um einen planerischen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen. Mit den Festlegungen wird keine Baupflicht geschaffen. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Standorte sowie die damit einhergehende Einbindung u.a. der Grundstückseigentümer und Anlieger wird durch die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Stadt Marl, vorgenommen.</p>
1040m	Ich fühle mich als unmittelbare betroffene Anwohnerin bei der kompletten Planung nicht einbezogen.	
1129m	Ich spreche mich nachdrücklich gegen das Bauvorhaben aus. Die Stadtplaner haben ohne Genehmigung des RVR bereits mit den Maßnahmen begonnen, ohne öffentlich bekannt gemachte Bürgerbegehungen und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit.	
1163m	Leider wird der Bürger bei der Planung nicht mit ins Boot genommen, damit für beide Seiten eine akzeptable Lösung gefunden werden kann.	
70p, 71p	Die Stadtplaner sind bei uns ohne große Bürger Beteiligung und ohne konkrete Pläne zum Beispiel wie der Verkehr sich regelt aktiv geworden. (...)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Seitens der Stadtplaner fühlen wir uns nicht hinreichend beteiligt sondern eher übergangen.</p>	
72p	<p>Die Stadtplaner haben ohne Genehmigung des RVR angefangen, ohne öffentliche Bürgerbegehungen und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit in einer Pandemie gezeichneten Zeit ein Projekt zu planen, für das es keine konkreten Bebauungspläne gibt. Weder für die Verkehrsanbindungen noch für die künftigen Verkehrsführungen ,noch für die Besiedelungen der Flächen.</p>	
1135m	<p>Zusätzlich findet eine Beteiligung der dort ansässigen Bürgerinnen und Bürger lediglich rudimentär statt. Bislang wurde unter Beteiligung des Bürgermeisters der Stadt Marl, (...), lediglich eine (Pfarrheim St. Barbara) hier bekannte Bürgerversammlung im Jahr 2017 durchgeführt, in deren Verlauf (...) versprochen wurde, regelmäßig die Bürger zu weiteren Information und Bürgerdialog in diesem Pfarrheim einzuladen.</p> <p>Dies ist leider nicht geschehen.</p> <p>Rudimentär haben wir NUR in der Marler Zeitung einzelne „kleine Informationen“, zum Beispiel im Bezug der Förderung des Projektes, durch das Land NRW, lesen können.</p>	
875m	<p>Es ist schön, dass wir viele Arbeitsplätze haben, aber wenn die Menschen aus dem schönen Münsterland zu uns zur Arbeit kommen und wir dann mit der Industrie und ihren Unannehmlichkeiten allein gelassen werden, ist es eine Ungleichbehandlung, die nicht sein darf. Der Stadtteil ist in den letzten Jahren immer mehr ausgeblutet. Dort wo früher der Markt stattgefunden hat, findet kein Siedlungstreffen mehr statt. Der Stadtteil wurde ebenfalls aus meiner Sicht sehr</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zu den befürchteten Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen werden gewürdigt, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung.</p> <p>Der Standort wird aus gesamtregionaler Perspektive als geeigneter Standort bewertet. Der Regionalplan setzt mit seinen Festlegungen einen Rahmen für die nachfolgenden</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vernachlässigt. Kultur- und Begegnungsstätten werden nicht vorgehalten, wie früher.	Planungsebenen. Die konkrete Ausgestaltung der Standorte sowie die damit einhergehenden Abstimmungen und Untersuchungen auch zu etwaigen Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bevölkerung werden durch die nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen. Über die zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen auf den Standorten können positive gesamtwirtschaftliche Effekte entstehen, die auch die Lebensqualität in der Gesamtregion verbessern.
1030m	Hier wurde in der Vergangenheit bereits eine komplette Siedlung umgesiedelt um dem Metro-Gelände zu weichen. Als ehemalige Anwohner der Neuen Schlenke können wir bestätigen, dass die Umsiedlung nachhaltige, emotionale Schäden bei den Anwohnern der Alten Schlenke hinterlassen hat. U.a. wäre hier der Verlust der gewohnten Umgebung zu nennen.	
1163m	Enorme Einbußung der Lebensqualität	
453	Wir als Anwohner haben uns diese Siedlungen ausgesucht um die direkte Nähe zum Wald zu haben und nicht um eine Betonlandschaft zu bekommen, die aus einer reinen Laune und Wunschdenken entstanden ist. Dazu kommt das man dann gezwungen wird mit dem PKW in den nächsten Wald zu fahren, um mit den Hunden und oder nicht Hundebesitzer spazieren zu gehen, wo es wir als Bundesbürger schließlich aufgefordert werden, weniger den PKW zu nutzen. Auch das ist ein Aspekt wieder gegen die Umwelt, da man dann viel häufiger den PKW nutzen muss. Somit sollte die Rodung, die schon überflüssig war, weiteren Rodungen mit sofortiger Wirkung verbieten, was den Bereich Rund um "Gate Ruhr" betrifft.	
1127m, 1129m	Die visuelle Erlebbarkeit wird erheblich leiden, da hier bald nur noch Beton und schmutzige Luft vorherrscht.	
1127m, 1129m	Die Sozialstruktur wird sehr darunter leiden	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
875m	<p>Auch die Rodung von 2,8 ha Wald und 87 Bäumen, im Vorfeld dieses Projektes Gate-Ruhr hat zu einem großen Entsetzen geführt. 100 Jahre alte Bäume wurden gefällt, obwohl ein Gelände von 90 ha zur Aufbereitung und Planung zur Verfügung steht. Es gibt aber noch gar keinen Bebauungsplan. Darf das sein?</p> <p>Wälder, die lt. Ihrem Plan hohen Stellenwert haben und schützenswert sind. Warum kann dann sowas geschehen. Marl hat den Klimanotstand ausgerufen. Wie soll man als Bürger damit umgehen? Wenn Sie die Möglichkeit haben, auf Pläne einzuwirken, dann bitte ich Sie zu prüfen, ob dieses Projekt, diese Fläche nicht anders genutzt werden muss, damit auch die Bürger in den Stadtteilen Marl-Hamm und Sickingmühle Wohnqualität haben, die sie erwarten können.</p> <p>So viel Wald wurde in unserem Stadtteil vernachlässigt, jetzt sogar noch gerodet. Eine Ersatzpflanzung von Bäumen, die 100 Jahre alt sind, erlebt man als gleichwertigen Ausgleich in 100 Jahren, ich also nicht mehr, dieser Begriff hinkt also. Auch das kann im Zuge von Klimaschutz nicht der richtige Weg sein. Hier gilt es, Dinge zu verbessern und zu erhalten, nicht zu vernichten. Warum kann das geschehen?</p> <p>Es wurde eine Bürgerinitiative gegründet, die immer größer wird, da die Politik hier den Willen der Bürger nicht berücksichtigt. Es werden immer mehr und sie werden sich das nicht gefallen lassen, da bin ich mir sicher.</p> <p>Ich bitte Sie, o. g. Dinge für den Kreis Recklinghausen, Marl, zu prüfen und bei der Planung zu berücksichtigen, evtl. andere Lösungen, insbesondere was die Verkehrs- und Naturbelastung ebenso wie die Industriebelastung, die ein Ungleichgewicht darstellt und nicht mehr bedarfsgerecht sein kann zu ändern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Standort in Marl "Auguste Victoria" bietet sich aufgrund der industriellen bzw. gewerblichen Vornutzung, der Vorprägung durch den benachbarten Chemiepark und der Anbindung an vorhandene Siedlungsbereiche und an das überörtliche Straßennetz für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Regionale Kooperationsstandorte an. Überdies ist der nördliche Bereich des Standorts im Bebauungsplan "Nordstraße Flurstraße" (in Kraft seit 18.6.1979) bereits als Industriegebiet (GI) festgesetzt.</p> <p>In der aktuellen Abgrenzung des GIBz Regionale Kooperationsstandorte wurde der Bereich der (Wald enthaltenden) Deponie bereits größtenteils von der Festlegung ausgenommen. Eine vollständige Herausnahme ist auf Ebene der Regionalplanung aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000 nicht möglich, da sonst keine zusammenhängende Fläche und kein Anschluss an den Wesel-Datteln-Kanal gewährleistet wäre.</p> <p>Die Hinweise zu ggf. anstehenden und/oder bereits erfolgten Baumfällungen und damit einhergehender Ausgleichsmaßnahmen richten sich an die Stadt Marl. Gemäß § 200a BauGB ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
453	Die Stadt Marl hat illegalen Holzabbau betrieben, welcher nun zum enormen Nachteil der Anwohner führte. Die mehr als über 2,8Hektar Raubbaum-Rodung diene als natürlicher Emissions- und Immissionsschutz. Die Bäume haben die starke CO2 Belastung extrem eingeschränkt, nun kommt es zu einer deutlichen Steigerung der Feinstaubbelastung und Lärmbelästigung (...).	
453	In der Baumschutzverordnung steht das es eine Ersatzpflanzung erforderlich ist, da meinte der Bürgermeister das er es vielleicht in Haltern in Erwägung zieht! Diese Baumersatzpflanzung hat hier zu entstehen, genau da wo dieser nun geraubt worden ist.	
977m, 1138m	Für mich als direkt Anwohner besteht insbesondere die Sorge, dass die Waldfläche zwischen der Zollvereinsiedlung / A52 / Evonik / Gate Ruhr teilweise oder komplette durch Straßenbau oder Gewerbefläche zerstört wird. Dies würde für uns Anwohner einen erheblichen Verlust von Lebensqualität bedeuten. Ein erhöhtes Lärmaufkommen wäre dadurch unabdingbar, da der Wald den Industrielärm von Evonik und Autobahn bedeutend fernhält. Der Smok durch die zusätzliche Straße verschlechtert die Luftqualität. Die schlechteren Lichtemissionen (das Werk Evonik strahlt nachts eine enorme Helligkeit aus, welcher der Wald aktuelle von der Siedlung sehr gut fernhält) wären ebenfalls kaum noch zu ertragen.	
977m, 1042m, 1067m, 1127m, 1129m, 1138m, 72p	Bereits in Vorbereitung von Gate Ruhr wurden einfach große Waldareale entfernt, wie 2,8 ha Wald an der Halde. Durch den Ausbau der Flurstraße steht zu befürchten, dass weitere Waldflächen verschwinden.	
1030m	Zusätzlich gilt unsere Sorge der mutwilligen Zerstörung von Grünflächen, wie sie bereits an der ehem. Zeche Auguste Victoria in Marl vorzufinden ist. Als Anwohner der Zollvereinsiedlung fürchten wir besonders um das Waldstück	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	zwischen Zollvereinsiedlung und Chemiepark, durch das eine Umgehungsstraße zur Entlastung der Carl-Duisberg-Straße geplant ist.	
70p, 71p	Die Carl Duisberg Straße (Kreisstr.) soll wohl künftig als vorerst erste Lösung des Baugebietes erhalten. Hier stehen wunderbare alte Bäume welche uns Klimatechnisch Emissionsmäßig hier gut neutralisieren und an denen sich unsere Vogelwelt erfreut. Sie sollen entfernt werden die Bürger und Anwohner wünschen sich dies nicht. Vielmehr möchten wir unser grünes Hamm behalten.	
70p, 71p	Bereits jetzt sind erhebliche Waldflächen verschwunden, die die bestehende Industrie in unserem Ort lauter macht. Wir befürchten weitere Verluste der umliegenden Wälder, die uns Naherholung und Freizeitfläche nimmt und unseren Ort in eine graue Kulisse mit schädlichen Emissionen taucht. Marl Hamm war immer die Wald Siedlung, mittlerweile fürchten wir durch den Bau von dem zukünftigen Gate Ruhr uns den Bergbau, der unter Tage stattfand an die Oberfläche zu holen. Dies möchten wir definitiv nicht.	
1030m	Im Hinblick darauf, dass die Stadt Marl bereits im Jahr 2019 den Klimanotstand ausgerufen hat, dürfte jedem Bürger bewusst sein, dass die Klimakrise nicht weiter ignoriert werden darf. Dennoch sollen an dieser Stelle Grünflächen für vermeintliche Arbeitsplätze weichen. Die Annahme der Verhältnismäßigkeit ist hier stark anzuzweifeln. Selbst als objektiver Dritter ist bei Abwägung der Interessen der Allgemeinheit zu erkennen, dass das Interesse am Klimaschutz deutlich überwiegt. Dies wird durch die Tatsache bestärkt, dass es keine Garantie für „1000“ zusätzliche Arbeitsplätze gibt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1030m	<p>Ferner befindet sich hinter dem Wald zwischen der Zollvereinsiedlung und dem Chemiepark Marl die ALBA Recycling GmbH. Der Wald hält derzeit sowohl einen Teil des Gestanks, des Lärms als auch der Fliegen vom Wohngebiet ab. Die derzeitige Belastung durch die Fa. ALBA würde sich durch die Rodung des Waldgebiets erheblich verstärken was neben der Lärmbelästigung der o.g. Umgehungsstraße zu einer weiteren Minderung der Lebensqualität der Anwohner führt. Außerdem wäre auch der zuvor genannte Spielplatz von diesen Einschränkungen betroffen.</p>	
1127m	<p>Es steht zu befürchten, dass der Verkehr künftig weitere Naherholungsflächen an der A52: Wald, Kinderspielplätze, Fußballplätze etc. nahe meiner Zollvereinsiedlung in Marl-Hamm kostet!</p>	
1127m, 1129m	<p>Bei uns in Marl wurden Waldflächen zerstört, obwohl keine offiziellen Baupläne der Kreisstraße vorliegen soll. Der Verlust des Waldstückes sorgt bereits jetzt schon für erhebliche Lärmbelästigung der angrenzenden Anwohner, wie bei einer Mehrauslastung der Carl-Duisberg-Straße dieser Pegel an Lärm und Emissionen steigt, darf man sich nicht ausdenken.</p>	
1135m	<p>Entlang der BAB 52 wurde der bislang lärmschützende Baumbestand im Rahmen von forstwirtschaftlichen Maßnahmen derart gelichtet, dass ein natürlicher Lärmschutz nicht mehr gegeben ist. Eine Lärmschutzwand ist nicht zu erwarten.</p>	
1135m	<p>Es konnte bislang festgestellt werden, dass – anstatt 290 Bäumen in der ersten Bauphase – mehrere Hektar (!) Baumbestand gerodet wurden. Ein einstmals grüner Stadtteil Hamm der Stadt Marl, im Volksmund „Waldsiedlung“ genannt, ist jetzt eher mit einem Schlachtfeld aus dem Ersten Weltkrieg</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>vergleichbar. Gerade unter dem Aspekt des Klima- und Lärmschutzes, ist dieses in keiner Weise nachvollziehbar.</p> <p>Des Weiteren existieren Gerüchte, dass der Baumbestandsgürtel, der direkt hinter der Zollvereinsiedlung liegt, an das Projekt Gate Ruhr bzw. an die Stadt Marl verkauft worden ist. Wenn dieses letzte Stück Wald als Immissions- und Emmissions Schutz uns Anwohnern ebenfalls noch weg genommen wird, kann man sich des Eindrucks gar nicht mehr verwehren, dass wir entweder zu einem Industriegebiet erklärt werden, oder/und wir am besten alle sofort unsere Häuser veräußern und somit weg ziehen sollen.</p> <p>Angebliche Ausgleichmaßnahmen sind, für die Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar, auf einem Haldenplateau angerechnet worden, auf dem sich in natürlicher Weise Bäume und Pflanzen angesiedelt haben. Dieses soll auch als Ersatzhabitat für Vögel und Kleintiere dienen. Diese CEFMaßnahme, soll einem ständigen Monitoring unterliegen und bereits Erfolge gezeigt haben. Den Bürgerinnen und Bürgern sind die Ergebnisse nicht zugänglich.</p> <p>Weitere Rodungsmaßnahmen sind hier zu erwarten und bereits angekündigt. Ein diesbezügliches Gutachten ist ebenfalls nicht vorhanden bzw. für die Bürgerinnen und Bürger auch nicht zugänglich.</p>	
977m, 1135m, 1138m	Dies alles hat zur Folge, dass die Lebensqualität sowie auch der Wert meiner Immobilie extrem negativ belastet und sinken würden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
977m, 1042m, 1138m	Der gesamte Lebensraum wird sich für die Anwohner der Stadtteile Marl-Hamm und Marl-Sickingmühle nachteiligst	Die alleinige regionalplanerische Festlegung führt nicht zu Auswirkungen auf die Immobilienwerte, da hiermit kein Baurecht verbunden ist. Mit den Festlegungen wird keine Baupflicht geschaffen. Bei den Regionalen Kooperationsstandorten handelt

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	verändern. In gutem Glauben wurden dort die Häuser gekauft und dafür ein Leben lang gearbeitet und abbezahlt.	es sich um einen planerischen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Standorte sowie die damit einhergehende Einbindung u.a. der Grundstückseigentümer, auch bzgl. etwaiger negativer Auswirkungen auf vorhandene Wohnnutzungen, wird durch die nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen.
1163m	Bei weiterer Abholzung des Waldes massive Lärmbelastung und Wertverlust der Immobilie (...) Beim Kauf war der Wald als Naherholungsgebiet ausschlaggebend	
70p, 71p	Wir befürchten Verluste unserer Immobilie und unserer Wohn- und Lebensqualität.	
977m, 1138m	Die zusätzliche Versiegelung von Flächen bedroht die heimische Tierwelt sowie auch das abfließen von Starkregen nach Unwetter. Überschwemmungen wären die Folge.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan setzt mit seinen Festlegungen einen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen. Die konkrete Ausgestaltung der Regionalen Kooperationsstandorte sowie die damit einhergehenden Abstimmungen und Untersuchungen im Rahmen der Standortentwässerung werden durch die nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen. Der Standort in Marl "Auguste Victoria" bietet sich aufgrund der industriellen bzw. gewerblichen Vornutzung, der Vorprägung durch den benachbarten Chemiapark und der Anbindung an vorhandene Siedlungsbereiche und an das überörtliche Straßennetz für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Regionale Kooperationsstandorte an. Überdies ist der nördliche Bereich des Standorts im Bebauungsplan "Nordstraße Flurstraße" (in Kraft seit 18.6.1979) bereits als Industriegebiet (GI) festgesetzt.
1127m, 1129m	erhebliche neue Bodenversiegelungen, warum nicht mehr Schwammstädte, warum alles zubetonieren, bald haben wir hier ein zweites Ahrtal bei heftigen Regenfällen!	
977m, 1042m, 1067m, 1127m, 1129m, 1138m, 71p	Die Sicherheit der Schulwege steht in Frage, ebenso für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, die dort Anwohner sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan setzt mit seinen Festlegungen einen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen. Die konkrete Ausgestaltung der verkehrlichen Anbindung sowie die damit einhergehenden
1030m	Hier ist als weiterer Effekt zu befürchten, dass diese Tiere [Wildtiere bei Rodung des Waldes] auf Dauer auch den	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	anliegenden Straßenverkehr gefährden, da sie orientierungslos umherlaufen würden. Orientierungslose Rehe wurden unsererseits bereits gesichtet und führten beinahe zu einer Kollision mit unserem PKW.	Abstimmungen und Untersuchungen zur verkehrlichen Sicherheit werden durch die nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen.
1030m	Des Weiteren verfügt die Zollvereinsiedlung über einen beliebten Spielplatz, zu dem auch Kinder aus umliegenden Wohngebieten regelmäßig herpendeln. Durch die Erweiterung der Carl-Duisberg-Straße würde es diesen Kindern erschwert, diesen gefahrlos zu erreichen. Dieselbe Gefahr bestünde für die Kinder der Zollvereinsiedlung und Umgebung auf ihrem täglichen Weg zu Schule.	
70p, 71p	Auch die Schul- und Radwege unserer Kinder werden durch die Entwicklung von Gate Ruhr eine erhöhte Gefahrenquelle. Wir bitten Sie daher diese Gefahren durch Lärm, Verkehr, Geruch, schädliche Emissionen mit ins Genehmigungsverfahren auf zu nehmen .	
977m, 1042m, 1067m, 1127m, 1129m, 1138m, 72p	Auch auf der Straße „auf dem Acker“ wurden Waldflächen / Naturfläche bereits entnommen, um neue Infrastrukturen zu schaffen.. dieser bot jedoch unseren Wildtieren zuvor Schutz und Nahrung. Auch beim Überqueren der Straßen war die Waldfläche eine Schutzbarriere für die Wildtiere. Hier leben Rehe, Kaninchen, Igel und Greifvögel. Am Bach und am RAG Gelände „auf dem Acker“ wurden bereits über 22 große Bäume entfernt, die der heimischen Vogelwelt eine Heimat und Schutz boten und den Anwohnern und Kinder eine Naturfläche für Naherholung und Freizeit. Tiere wissen nicht wohin und huschen über die Hauptverkehrsstraße, was zusätzlich Gefahr auch für die Menschen den Straßenverkehr bedeutet. Wir befürchten weiterhin unwiederbringliche Verluste der Artenvielfalt und der Naherholung für Mensch und Tier.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen) wurden im Rahmen der Umweltprüfung weder auf dem Standort selbst noch im Umfeld gefunden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
453, 1138m	Dazu kommt der Wildtierbestand, Rehe wissen durch die Rodung nicht mehr wo ihr Lebensraum ist, der Uhu nistet in der Kohlenmischhalle, sowie an der angrenzenden Halde zum ehemaligen AV-Hafen. Die Fledermaus hat ihre Höhlen im noch RAG Wald, sowie ebenfalls auf der Halde. Durch die Rodung wurde zusätzlich gegen ein unter Naturschutzgesetz stehendes Tier verstoßen! Es muß vor einer Planung geprüft werden, welche heimischen Wildtiere ansässig sind, was ebenfalls nicht gemacht wurde.	
977m, 1042m, 1067m, 1127m, 1129m, 1138m, 72p	Das Landschaftsbild hat sich bereits jetzt nachteilig verändert und wir fragen uns bereits jetzt, ob dies so zulässig war. Der Lebensraum der Wildtiere sowie geschützter Arten wie der Sandbiene, den Waldameisen und den Bodenbrütern ist stark gefährdet. Diese Tiere wurden dort nachgewiesen. Wir Anwohner befürchten durch Fortschreiten des Bauvorhabens noch mehr Lebensqualität zu verlieren. Gerade doch im Zeitalter von Klimawandel ist doch zu befürchten, dass dieses Projekt für Generationen die Tier-, Pflanzen- und Artenvielfalt schädigt. Auch für die menschlichen Folgegenerationen hat es gravierende Folgen, da durch weiter erhöhtes Verkehrsaufkommen höhere Emissionen zu erwarten sind.	
1030m	Der Wald beherbergt derzeit viele Wildtiere, deren Lebensraum durch die aktuellen Rodungen bereits bedroht wird.	
70p, 71p	Auch ein Uhu und andere Wildtiere nutzen /nutzen die kleinen Wäldchen nahe der Zeche an der Carl Duisberg Straße wir Anwohner erfreuen uns an der Tierwelt in unserem Stadtteil und möchten künftig nicht das diese Lebensräume beschnitten werden.	
977m, 1067m, 1127m, 1129m	Hier leben viele Tiere in den kleinen Wäldern. Der Uhu hat dort seinen Nistplatz, Greifvögel sind oft zu sehen und eine Gruppe	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rehe mit Kitzen ist beheimatet. Wir Anwohner erfreuen uns an den Tieren und möchten diese in Sicherheit wissen.	
977m, 1067m, 1138m, 1138m, 72p	Auch das für die neu angelegte Infrastruktur benötigte Regenrückhaltebecken hinter der Feuerwehr, hat eine Teilwaldfläche gekostet sowie Zerstörung der Naherholung und Freizeitflächen am Lippebach / Sickingmühlenbach. Die Bürger beklagen diese Verluste sehr und wir fordern diese in Zusammenarbeit mit Bürgern und NABU zu gestalten! (...) Die Freizeitfläche sollte für die Anwohner wieder attraktiv zurück hergerichtet werden. Man hat hier wiederum OHNE Genehmigung gehandelt!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zu den befürchteten Auswirkungen auf die Naherholung und Freizeitnutzungen werden gewürdigt, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Der Standort wird, insbesondere aufgrund seiner industriellen Vornutzung, aus gesamtregionaler Perspektive als geeigneter Standort bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist auch anhand der Ergebnisse der
1030m	Auch ist der Wald eine viel genutzte Möglichkeit für Spaziergänge mit Hunden. Diese Möglichkeit würde im Falle der geplanten Rodung des Waldes wegfallen, sodass Hundebesitzer auf weiter entfernte Areale ausweichen, die schließlich nur noch mit dem Auto zu erreichen wären. Dies wäre aus Sicht des Umweltschutzes schädigend für das Klima.	Umweltprüfung nicht erkennbar. Die SUP kommt bei den für die Erholung relevanten Schutzgütern Menschen (einschl. menschlicher Gesundheit) und Landschaft zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Die konkrete Ausgestaltung der Standorte sowie die damit einhergehenden Abstimmungen und Untersuchungen auch zur Verträglichkeit mit Naherholung und den Freizeitnutzungen werden durch die nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen.
70p, 71p	Wenn wir Fahrradwege nutzen möchten wir durch grünes Gelände mit Naherholungswert radeln und nicht durch Industriegebiete. Wir für unsere Familie fürchten erhebliche Verluste seitens der Freizeit und Naherholung.	
1040m	Im Hinblick darauf, dass die Stadt Marl bereits im Jahr 2019 den Klimanotstand ausgerufen hat, dürfte jedem Bürger bewusst sein, dass die Klimakrise nicht weiter ignoriert werden darf. Dennoch sollen an dieser Stelle Grünflächen für vermeintliche Arbeitsplätze weichen. Die Annahme der Verhältnismäßigkeit ist hier stark anzuzweifeln. Selbst als objektiver Dritter ist bei Abwägung der Interessen der Allgemeinheit zu erkennen, dass das Interesse am Klimaschutz deutlich überwiegt. Dies wird	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird anerkannt, dass die Aspekte des Klimaschutzes einen wesentlichen Belang darstellen, der in der planerischen Abwägung zur Standortauswahl der Regionalen Kooperationsstandorte im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt wurde. Der Regionalplan setzt mit seinen Festlegungen jedoch lediglich einen Rahmen für die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>durch die Tatsache bestärkt, dass es keine Garantie für „1000“ zusätzliche Arbeitsplätze gibt. Hier wurde in der Vergangenheit bereits eine komplette Siedlung umgesiedelt um dem Metro-Gelände zu weichen. Als ehemalige Anwohner der Neuen Schlenke können wir bestätigen, dass die Umsiedlung nachhaltige, emotionale Schäden bei den Anwohnern der Alten Schlenke hinterlassen hat. U.a. wäre hier der Verlust der gewohnten Umgebung zu nennen.</p>	<p>nachfolgenden Planungsebenen. Die Erfordernisse des Klimaschutzes haben die Kommunen nicht zuletzt durch BauGB §1a Abs. 5 in ihren weitergehenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Standort in Marl "Auguste Victoria" bietet sich aufgrund der industriellen bzw. gewerblichen Vornutzung, der Vorprägung durch den benachbarten Chemiepark und der Anbindung an vorhandene Siedlungsbereiche und an das überörtliche Straßennetz für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Regionale Kooperationsstandorte an. Überdies ist der nördliche Bereich des Standorts im Bebauungsplan "Nordstraße Flurstraße" (in Kraft seit 18.6.1979) bereits als Industriegebiet (GI) festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis zu dem integrierten Klimaschutzkonzept richtet sich an die Stadt Marl.</p>
1040m	<p>Sehe mit erschrecken Veränderungen meines Wohnumfeldes entgegen, die nicht im Verhältnis zu den beseitigten Ressourcen steht. Gerade überlegen alle, wir wie wir klimaneutral mit unserer Erde umgehen, können und vernichten hier gerade umfangreich Grünflächen. Zu welchem Preis? Die immer wieder angeführten 1000 Arbeitsplätze, die bisher noch gar nicht zur Debatte stehen, vernichten das Wohnumfeld von Anwohnern und den Lebensraum von Tieren auf Jahrzehnten.</p> <p>Schon bei dem Projekt Schlenkesiedlung wurde Wohnraum vernichtet aber die versprochenen Schaffung von Arbeitsplätzen nicht gewährleistet. Ich bin ein Kind der 70er Jahre. Damals wäre kein einziger Baum so ohne Probleme gefällt worden. Ich möchte darauf hinweisen, dass ich nicht gegen die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen bin. Aber gerade in unserem Jahrzehnt sollten diese Maßnahmen angepasst und klimaneutral erfolgen. Insbesondere, weil die Stadt Marl seit 2013 ein integriertes Klimaschutzkonzept aufgelegt hat. Dieses sehe in bei dem Projekt gate-ruhr nicht berücksichtigt.</p>	
1127m, 1129m	<p>Das Klima leidet, die Naherholungsflächen fallen weg, Luftaustauschprozesse sind nicht mehr gegeben.</p>	
1135m	<p>Es ist zu erwarten, dass es durch den Betrieb des Industrie- und Gewerbeparks sowie dem daraus notwendigen Straßen, Schiffs-</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>und Bahnverkehr eine erhebliche Steigerung der schädlichen CO2 und Schwefeldioxid Emmissionen kommen wird.</p> <p>Eine diesbezügliche Prognose ist bislang nicht erstellt bzw. den Bürgerinnen und Bürgern nicht bekannt gemacht worden.</p> <p>Die Stadt Marl hat ein integriertes Klimaschutzkonzept aufgestellt, dessen Erarbeitung unter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und weiteren Akteuren im November 2012 begonnen, und im Dezember 2013 abgeschlossen worden ist. Eine letztmalige Fortschreibung erfolgte im Juli 2021.</p> <p>Mit dem Klimaschutzkonzept möchte die Stadt Marl, die von der Verwaltung und von vielen Akteuren seit Jahren in Marl, die bereits umgesetzten Schritte, zur Minderung des CO2-Ausstoßes fortführen, intensivieren und bündeln.</p> <p>Aktuelle und zukünftige Aktivitäten sind in Verknüpfung, mit dem bei der Stadt Marl stattfindenden eea®-Prozess¹ vorgesehen. Ein Handlungsfeld bildet dort die Wirtschaft.</p> <p>Ziel ist die Reduzierung der CO2-Emmission.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass diese Konzeption bei der bisherigen Planung berücksichtigt wurde. Im Gegenteil, durch die gate.ruhr GmbH wird offensichtlich mit voller Absicht dagegen verstoßen.</p>	
1127m, 1129m	<p>Es sollte doch eine kompakte Stadt sein, mit kurzen Wegen, das fällt alles weg! Verkehrsaufkommen sollte doch reduziert und nicht erhöht werden !!!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Standort in Marl "Auguste Victoria" bietet sich aufgrund der industriellen bzw. gewerblichen Vornutzung, der Vorprägung durch den benachbarten Chemiapark und der Anbindung an vorhandene Siedlungsbereiche und an das überörtliche Straßennetz für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Regionale Kooperationsstandorte an. Überdies ist der nördliche Bereich des Standorts im Bebauungsplan "Nordstraße Flurstraße" (in Kraft seit 18.6.1979) bereits als Industriegebiet (GI) festgesetzt.</p> <p>Es begründet sich daher kein neuer Siedlungsansatz. Die Planung verfolgt den Leitgedanken der kompakten Stadt.</p>
453	<p>Das Gelände hätte zur Freizeitgestaltung geplant werden müssen, was auch sämtliche Anwohner befürwortet hätten. Als Beispiel, sowas wie Tropical Island, was definitiv Arbeitsplätze und den Tourismus gefördert hätte und somit die Stadt Kasse Einnahmen beschert hätte. Das ganze kombiniert mit riesigen Grünflächen die der Erholung, trotz Nachbarschaft zum Chemiepark ermöglicht hätten, Erweiterung des Waldes, um weiteren Emissions- und Immissionsschutz zu bieten. Für Tennis, Fußball und co um auch von Jung bis Alt endlich wieder eine Möglichkeit zu bieten eine Anlaufstelle zu finden.</p> <p>(...)</p> <p>Arbeitsplätze sind wichtig, keine Frage, aber der 1. Fehler der schon geschehen ist, war die Schließung der Zechen, obwohl es keine Alternative der Energieversorgung vorher umgesetzt wurden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Standort in Marl "Auguste Victoria" bietet sich aufgrund der industriellen bzw. gewerblichen Vornutzung, der Vorprägung durch den benachbarten Chemiepark und der Anbindung an vorhandene Siedlungsbereiche und an das überörtliche Straßennetz für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Regionale Kooperationsstandorte an. Überdies ist der nördliche Bereich des Standorts im Bebauungsplan "Nordstraße Flurstraße" (in Kraft seit 18.6.1979) bereits als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Da sich im Erarbeitungsprozess keine geeigneten Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl ergeben haben, wird dieser Standortfestlegung als GIBz Regionale Kooperationsstandorte eine hohe Priorität eingeräumt.</p>
1167m	<p>die [anonymisiert] plant gemeinsam mit der RAG als Flächeneigentümer im Bereich der ehemaligen Kohlelagerfläche Kohlkamp in Recklinghausen, unter dem Arbeitstitel „Green Gate Ruhr“ insbesondere die Entwicklung eines Containerterminals für den kombinierten Güterverkehr. Der technische und wirtschaftliche Betrieb eines solchen Terminals erfordert aufgrund entsprechender Zuglängen geradlinige Umschlaggleise in einer Länge von 700 Metern.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Fläche Kohlkamp wird im Entwurf des Regionalplans Ruhr nur teilweise als GIBz festgelegt, für den südöstlichen Teil wird eine Festlegung als Waldbereich und überlagernd Regionaler Grünzug vorgesehen.</p> <p>Um die o.g. Planungsabsicht realisieren zu können regen wir an, die bisher genutzte Kohlelagerfläche im Bereich der vorhandenen Gleise und südlich davon in der vollständigen Ausdehnung in die Festlegung als GIBz einzubeziehen. Dies würde auch den Erhalt vorhandener Grünstrukturen auf der Fläche in erheblicher Dimension ermöglichen.</p> <p>Weiterhin regen wir an, auch die bestehende Bahn-Anbindung des Betriebsstandorts der BAV auf Hemer Stadtgebiet inklusive eines Zulaufgleises in Richtung Bahnhof Recklinghausen-Süd als Linienelement im Plan zu ergänzen.</p>	<p>zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Eine Erwiderung an dieser Stelle wird daher nur bei neuen, erstmals vorgebrachten Belangen vorgenommen.</p> <p>Um die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges zu gewährleisten, wird der östliche Teil der Kohlenlagerfläche nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Die bestehende und bereits jetzt im Regionalen Grünzug befindliche Bahnanbindung an den Hafen hat Bestandsschutz und kann weiterhin genutzt werden. Eine Ergänzung der zeichnerischen Festlegungen ist daher nicht erforderlich.</p>
895m	<p>Gemäß der Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 19. November 2020 zur Neuaufstellung des „Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr“ gehen wir – insbesondere mit Verweis auf Ziel 1.4-1 und der dazugehörigen Begründung der textlichen Festlegungen – davon aus, dass eine Darstellung als Vorranggebiet mit der zweckgebundenen Nutzung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ - wie beispielsweise für das Kraftwerk Datteln IV erfolgt - einer Zulassung von Kraftwerken und einschlägigen Nebenbetrieben insbesondere in den „Regionalen Kooperationsstandorten“ nicht entgegensteht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird bestätigt, dass die Festlegung eines GIBz „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ keine automatische Ausschlusswirkung für die Zulässigkeit von Kraftwerken und einschlägigen Nebenbetrieben in den sonstigen GIB, wie z.B. den festgelegten GIBz „Regionale Kooperationsstandorte“, entfaltet.</p>
Wetter - Vordere Heide		
896m#1	<p>ich bewirtschafte mit meiner Familie meinen landwirtschaftlichen Betrieb in Wetter-Volmarstein siehe auch obige Adresse. Der Regionalplan sieht für unsere Betriebsflächen, auch wenn er nicht parzellenscharf oder</p>	<p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Flurstücks scharf abbildet, Flächen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben in Form eines Regionalen Kooperationsstandort vor. Diese geplante Nutzung vernichtet die Existenz meines Betriebs, da ich ca. 60- 70 Prozent meiner Betriebsfläche und auch meine Hofffläche, deren Erhalt unter besonderem Schutz steht, verlieren würde. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil von 1963 fest, dass der Erhalt von landwirtschaftlichen Hofflächen keine Privatsache, sondern öffentlich-rechtlicher Belang zur Sicherung leistungsfähiger Höfe und somit auch zur Sicherung der Ernährung der Bevölkerung durch die bäuerlichen Familien ist.</p> <p>Ca. 2/3 der von Ihnen überplanten Fläche befindet sich in meinem Eigentum. Das restliche Drittel der geplanten Fläche ist seit 30 Jahren gepachtet. Der Pachtvertrag wurde vor kurzem um weitere 15 Jahre verlängert und die Fläche wird von mir bewirtschaftet. Die Hofnachfolge ist gesichert, der Betrieb wird in der nächsten Generation im Vollerwerb von meinem Sohn [anonymisiert] weitergeführt. Bereits jetzt habe ich einen Teil des Betriebes, bestehend aus Flächenanteilen, Gebäudeteilen, Maschinen und Tierbestand an meinen Sohn [anonymisiert] verpachtet. Der befindet sich nach seiner abgeschlossenen landwirtschaftlichen Berufsausbildung derzeit im Studium der Fachrichtung Agrarwirtschaft.</p> <p>Ein großer Teil des landwirtschaftlichen Einkommens der beiden Betriebe wird durch die Direktvermarktung von Kartoffeln, Weihnachtsbäumen, Eiern und Rindfleisch erzielt. Bei einer Verlegung des Betriebsstandortes folgt uns der wesentliche Teil der Kundschaft nicht, wir bieten eine transparente Produktion von Nahrungsmittel an, so dass sich auch weite Teile der Kundschaft mit dem Geschehen auf dem Hof identifizieren.</p> <p>Legt man um die Hofstelle einen Radius von 300m, was einer Fläche von ca 27 ha entspricht, so wird unserem Betrieb jegliche bauliche Erweiterungsmöglichkeit genommen, falls in diesem</p>	<p>Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans hat die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten berücksichtigt. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.</p> <p>Es wird nochmals drauf verwiesen, dass es sich bei den Regionalen Kooperationsstandorten um einen planerischen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen handelt. Mit den Festlegungen wird keine Baupflicht geschaffen. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Standorte sowie die damit einhergehende Einbindung u.a. der Grundstückseigentümer wird durch die nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen.</p> <p>Gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sind bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung zu begleiten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Radius Gewerbe- oder Industrieflächen realisiert werden. (siehe Anlage)</p> <p>Wertvolle landwirtschaftliche Böden sind gemäß 7.5.2. LEP zu schützen. Sie sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Heute wichtiger denn je, gerade vor dem Hintergrund des aktuellen Kriegs in der Ukraine. Landwirtschaftliche Böden sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Diesem Grundsatz der Landesentwicklungsplanung widerspricht die Regionalplanung mit der Ausweisung der Flächen an der Vorderen Heide als regionaler Kooperationsstandort.</p> <p>Ich fordere Sie auf, diese uns einschränkende und bedrohende Festlegung als regionaler Kooperationsstandort aufzuheben.</p> <p>Im Ortstermin am 03.03.2021 war es uns möglich in sehr angenehmer Atmosphäre Frau Geiß-Netthövel und Herrn Bongartz die vielfältige Produktionsweise unseres landwirtschaftlichen Familienbetriebes deutlich zu machen und ich habe in dem Ortstermin auch sehr deutlich gemacht, dass meine landwirtschaftlichen Flächen für diese Planungen nicht zur Verfügung stehen, an dieser Sichtweise hat sich nichts geändert.</p> <p>Für weitere Gespräche stehe ich jederzeit zur Verfügung.</p> <p>[Abbildung anonymisiert]</p>	
891m#1	<p>hiermit widerspreche ich ausdrücklich der Festlegung der Flächen an der Vorderen Heide in Wetter-Volmarstein als regionalen Kooperationsstandort und dort der geplanten Nutzung für Industrie mit großem Flächenbedarf. Der Wetteraner Stadtteil Volmarstein ist bereits übermäßig mit Gewerbeflächen belastet, ohne dass Rücksicht genommen wurde auf Natur, Landwirtschaft und das Erholungsbedürfnis</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>der dortigen Bevölkerung. Genau wegen der Freiflächen in Verbindung mit der dort vorhandenen Natur wohnen die Menschen hier. (...) Der geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich kann man sich durch die Nähe zum Berufsbildungswerk Volmarstein schönreden, jedoch wird dabei vernachlässigt, dass dort behinderte junge Menschen wohnen und arbeiten sollen und wollen. Diesen dort Großindustrie vor die Nase zu planen ist moralisch verwerflich und lässt die nötige Rücksichtnahme auf die Schwächsten unserer Gesellschaft vermissen. Zu guter Letzt wehre ich mich gegen die Vernichtung wertvoller Ackerflächen, wie sie in dieser Gegend selten sind. Ca 2/3 der von Ihnen überplanten landwirtschaftlichen Flächen werden von meiner Familie als landwirtschaftlicher Familienbetrieb geführt, von dem und auf der auch die nächste Generation noch leben möchte. Ich fordere für die Flächen an der Vorderen Heide die Festsetzung als landwirtschaftliche Nutzfläche.</p>	
1085m#1	<p>hiermit nehme ich Stellung zu ihrem Regionalplan und da insbesondere zur geplanten Ausweisung als regionaler Kooperationsstandort für die Nutzung für Industrie mit großem Flächenbedarf. Durch diesen Plan wird sowohl unsere Hofstelle als auch der größte Teil der hofnahen Acker- und Grünlandflächen, die sich zu einem großen teil im Familienbesitz befinden überplant. Die Flächen sind für meine Zukunft essentiell, denn nach meiner abgeschlossenen Ausbildung zum Landwirt möchte ich mein Studium der Agrarwissenschaften an der Fachhochschule Südwestfalen beenden. Um anschließend den Betrieb in die Vollerwerb zu führen, um davon ein ausreichendes Familieneinkommen zu erwirtschaften. Die hofnahen Flächen sind für die Direktvermarktung unersetzbar hier werden Nahrungsmittel und Futtermittel produziert. In der Begründung des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutzgesetz von 2019 heißt es mit den natürlichen</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Lebensgrundlagen müsse sorgsam umgegangen werden. Und sie müssten der Nachwelt in einem Zustand hinterlassen werden, „das nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.“</p> <p>Seit frühester Kindheit bin ich in dem Überplanten zu Hause und jeher viel unterwegs. Dort liegen mehrere ökologisch wichtige Flächen, die vielen Insekten, Pflanzen und heimischen Wildarten einen geschützten Lebensraum bieten. Trotzdem ist das Gebiet für viele ein beliebtes Naherholungsgebiet für Spaziergänger und Radfahrer, wo sie für einen kurzen Zeitraum in dem dichtbesiedelten Raum rund um Wetter in die Natur eintauchen können, und, mit der Landwirtschaft in Kontakt kommen können</p> <p>Ich bitte Sie die entsprechenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft auszuweisen.</p>	
891m#1	<p>Ich halte es für nicht zulässig, Teilflächen aus einem politisch gescheiterten Gesamtplan herauszulösen, und so „häppchenweise“ hintenherum Tatsachen zu schaffen. Dies ist in keiner Weise gesetzlich legitimiert</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Zulässigkeit zur Aufstellung eines Teilplans ergibt sich unmittelbar aus dem ROG: Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 können Festlegungen in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden. Es liegt in der Natur der Sache eines Sachlichen Teilplans, dass er gerade nicht alle gesetzlichen Grundsätze konkretisiert, sondern sich auf einen (oder mehrere) beschränkt. Auf § 2 ROG und seine Bedeutung wird in der Einleitung zum Sachlichen Teilplan Bezug genommen. Der Teilplan ist kein Ersatz für einen raumordnerischen Gesamtplan, sondern soll dringende Teilfragen vorab einer planerischen Lösung zuführen. Die gesetzlichen Grundsätze der Raumordnung werden umfassend und gesamträumlich im RP Ruhr aufgegriffen und entsprechend konkretisiert.</p> <p>Die Dringlichkeit für diese vorgezogene, losgelöste Betrachtung hat sich im Rahmen der Aufstellung des RP Ruhr ergeben und begründet sich aus der mittelfristig nicht bedarfsgerechten</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

		Ausstattung der Planungsregion mit großen zusammenhängenden Industrie- und Gewerbeflächen.
--	--	--

2. Freiraum

Allgemeines

495_m	Meine Familie und ich fürchten, dass immer mehr Natur und Lebensraum der Tiere zerstört wird. Wir brauchen auch Sauerstoff zum Atmen. Der Co 2 Gehalt steigt und zerstört unser Gesundheit.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
53	Hiermit widerspreche dem neuem Regionalplan es gehen viel an Landschaft verloren desweiteren endstehen viele Seen und Tiere haben kaum noch Lebensraum!	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1159_m	<p>Der Beirat schließt sich der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr an und verweist auf seine Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ruhr vom 10.02.2019. Die in dieser Stellungnahme aufgeführten Forderungen und Hinweise sind auch im erneuten Entwurf aus Sicht des Beirates nicht hinreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Insbesondere der Freiflächenschutz, der Schutz und die Sicherung von bestehenden (innerstädtischen) Grünzügen ist elementar für den erfolgreichen Schutz und Förderung der Biodiversität sowie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung. Zudem besitzen Freiflächen und Grünzüge, insbesondere im urbanen Raum, eine herausragende Bedeutung für die Naherholung, die Naturerfahrung und die Umweltbildung. So können Freiflächen, wie beispielsweise die Brache auf dem Peisberg in MH-Eppinghofen oder das Horbachtal im Mülheimer Norden auch als Orte für die außerschulische Umweltbildung genutzt werden.</p> <p>Freiflächen und Grünzüge besitzen oftmals eine sehr hohe biologische Vielfalt und tragen zum regionalen Biotopverbund bei.</p> <p>Fachliche Grundlagen zum Schutz und Förderung der Biodiversität des Ruhrgebietes befinden sich in den 2021</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan als Raumordnungsplan erstreckt sich auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten, während die örtliche Planung der Bauleitplanung obliegt. Die Sicherung der innerstädtischen Grünzüge und Freiflächen wie z.B. der Peisberg und das Horbachtal in Mülheim an der Ruhr obliegen der kommunalen Planungshoheit. Gemäß der in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz aufgeführten Definition liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche in Allgemeinen Siedlungsbereichen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>veröffentlichten „Positionen zu einer Regionalen Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet“ – Link: https://urbanebiodiversitaet.de/positionsplaene.html</p> <p>Der Regionalplan Ruhr sollte durch entsprechende planerische Festsetzungen einen deutlichen Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung von Freiflächen und Grünzügen und damit einen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der urbanen Biodiversität leisten.</p>	
56_p	<p>auf der Homepage der Stadt Duisburg ist folgende Aussage zu lesen:</p> <p>„Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind auf Dauer zu sichern.“</p> <p>Mit der Realisierung des Regionalplans würde ein für die Naherholung vieler Mitbürger(innen) und für die Tier- und Pflanzenwelt wertvolles Gebiet unwiederbringlich zerstört! Die Planung passt in keiner Weise zu dem oben genannten, bei der Stadt Duisburg zu findenden Anspruch.</p> <p>Daher bitte ich Sie dringend, den Regionalplan nicht umzusetzen und nach einer anderen Lösung zu suchen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
961_m#50	<p>hiermit gebe ich die folgende Stellungnahme zur 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr ab:</p> <p>Hinsichtlich der Karten ist anzumerken, dass die informelle, aber fachlich sehr bedeutsame Planungsgrundlage „Emscher Landschaftspark“ (ELP) nicht durchgehend für Flächenausweisungen herangezogen wurde. Es wird empfohlen, diese als Grundlage zu nehmen. Der ELP liegt mit seinen festgelegten Grünzügen B und C im Bereich des Stadtgebietes Essen. Handelt es sich doch beim ELP um ein Fachkonzept, das bei der weiteren Planung beachtet werden sollte. Hier ist der rechtlich verbindliche Regionalplan Ruhr sicherlich die erste Ebene, wo der ELP seinen Niederschlag finden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Kulisse des Emscher Landschaftsparks versteht sich als eine integrierte stadt- und landschaftsplanerische Strategie, die sehr stark projekt- und konsensorientiert angelegt ist. Deshalb sind auch Siedlungsflächen mit in den ELP aufgenommen worden. Im Regionalplan sind keine Überlagerungen mit Siedlungsbereichen möglich und es sind auch aufgrund der Darstellungsschwelle solche Regionalen Grünzüge festzulegen, die von regionalplanerischer Relevanz sind. Es wurde eigens für den Regionalplan eine fachliche Grundlage „Regionale Grünzüge“ (2015) erarbeitet. Darin ist der Emscher Landschaftspark eingeflossen. Die Emscher Landschaftsparkkulisse ergänzt die formalen Festlegungen der Regionalen Grünzüge weiter bis in die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		kleinteiligen Grünverbindungen, deren Entwicklung oder Sicherung der kommunalen Planungshoheit obliegt.
961_m#51	<p><u>Darstellung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung</u></p> <p>Grundsätzlich ist es nicht verständlich, dass der Regionalplan wichtige Grünbereiche innerhalb von ASB-Gebieten, auch wenn diese eine beachtliche Größe haben (≥ 10 ha), nicht aufnimmt. Dies ist umso unverständlicher, da doch laut Begründung (Datei 1a, Anlage 6 des RP Ruhr, Seite 25) folgendes gilt: „So gilt für Regionalpläne in NRW eine Regeldarstellungsschwelle von 10 ha (vgl. § 35 Abs. 2 LPIG DVO)“.</p> <p>Freiräume entlang von Gewässern sind ebenso betroffen wie einige Freiräume im Innenbereich, die mit dem (größeren) Außenbereich in Verbindung stehen. Zuletzt genannte müssen wg. der daraus sich ergebenden besonderen Bedeutung auch anders bewertet werden. Es ist auch nicht erkennbar, ob beispielsweise die Kriterien / Funktionen „Vernetzung“, „Erholung“ und Biotopverbund bei der Abgrenzung der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB), der Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und der Regionalen Grünzüge (RGZ) eine Rolle gespielt haben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann sich alleine auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, während sich die Bauleitplanung auf die örtliche Planung erstreckt.</p> <p>Die Sicherung der <u>innerstädtischen</u> Grünzüge und Freiflächen, wie sie unter anderem in der Emscher Landschaftspark-Kulisse vorhanden sind, obliegen der kommunalen Planungshoheit. Daher werden Grünanlagen, Parks oder Kleingärten den ASB zugeordnet.</p>
961_m#52	<p>In der Begründung (Datei 1a, Anlage 6 des RP Ruhr, Seite 115) wird darauf verwiesen, dass für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge in der Verdichtungszone z.B. auch siedlungsnahen Freiflächen wie Parkanlagen und Kleingärten einbezogen werden. In der Übergangszone trifft dies auf Freiraumachsen, deren besondere Bedeutung in ihrer räumlichen Lage zu den Siedlungen und ihren Funktionen begründet ist, zu. Dazu zählen „größere Gewässersysteme, Waldflächen, und Gehölzstrukturen, die Biotopverbundstufe 1 und teilweise die Biotopverbundstufe 2 des LANUV, die Schutzgebiete oder Freiräume mit besonderen Funktionen wie Klimaökologie oder Erholung.“ Danach müssten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kriterien der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge beziehen sich im Gegensatz zum RFNP auf das gesamte Verbandsgebiet. Hier wird zwischen der Verdichtungszone (flächige Festlegungen) und Übergangszone abgestellt (Regionale Grünzüge als Korridore) unterschieden (s. Erläuterungskarte 5).</p> <p>Der Festlegung der BSLE folgt der in der Begründung dargelegte Methodik.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>deutlich mehr Grünachsen im Stadtgebiet nicht als ASB, sondern als AFAB dargestellt werden. In der Anlage mit den Anmerkungen zur kartografischen Darstellung des RP Ruhr wird auf die zuvor genannten Punkte hingewiesen. Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge in den südlichen Bereichen des RFNP-Gebietes beschränkt sich i. d. R. auf einen Pufferstreifen entlang der Ruhr, anders als im RFNP, der dort flächendeckend die Freiraumdarstellungen mit "Regionaler Grünzug" überlagert. Auch erscheint ein Abbruch der Darstellung deutlich vor den Siedlungsbereichen (ASB) nicht nachvollziehbar – Beispiel s. Essen-Werden. Es wird empfohlen, die Darstellung "Regionaler Grünzug" zu überprüfen und weiter nach Süden auszudehnen und hierbei ggf. Siedlungsbereiche mit <2000 EW auszuklammern. Ebenso ist es nicht nachvollziehbar, dass die BSLE-Festlegung sich in Ost-West-Richtung nur auf den engeren Bereich des Rhein-Herne-Kanals bzw. der Emscher erstreckt und nicht direkt angrenzende Freiräume mit einbezieht.</p>	
961_m#53	<p><u>Darstellung Wald</u> In der Begründung (Anlage 6, E Begründung des RP Ruhr, Seite 133) heißt es: "Dabei wurden in der Regel (im Freiraum befindliche) Waldflächen ab einer Größe von 5 ha aufgenommen. Kleinere, unmittelbar nebeneinanderliegende Flächen wurden aufgenommen, wenn sie sich aufgrund der Lage zueinander, d.h. mit nur geringem Abstand zueinander, räumlich zusammenfassen lassen und damit größer als 5 ha sind."... „Waldflächen, die von ASB oder GIB umgeben sind, sind in der Regel ab einer Flächengröße von 10 ha als Waldbereiche festgelegt.“ Diese beiden Regeln sind aus nicht nachvollziehbaren Gründen an zig Stellen für die Flächenausweisung nicht herangezogen worden. In der Anlage mit den Anmerkungen zur kartografischen Darstellung des RP Ruhr wird auf entsprechende Waldflächen hingewiesen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Überprüfung der als Wald bestimmten Flächen konnte die Ausführungen nicht belegen.</p>

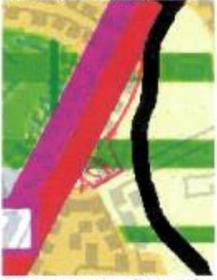
ID	Stellungnahme	Erwiderung
961_m#54	<p><u>Darstellung von Gewässern</u> Es ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Darstellung von Gewässern erfolgt. Beispielsweise ist der Borbecker Mühlenbach als Gewässer dargestellt, der renaturierte Lämpkes Mühlenbach (Bereich nördlich Oberhausener Straße) und der Pausmühlenbach nicht. Es sollte eine einheitliche Darstellung gewählt werden, die alle bedeutenden Gewässer zeigt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der hohen ökologischen und sonstigen Bedeutung (z. B. Erholung) der Gewässer nach deren Renaturierung und im Zusammenhang mit den oft begleitenden Grün-/ Freiräumen zu sehen. Im dicht besiedelten, bebauten Bereich (Ausweisung ASB oder GIB) ist im Gegensatz zu Gewässern im Freiraum (Außenbereich) ein noch größeres Augenmerk auf deren Darstellung (einschließlich angrenzender Grünflächen) zu richten, da sie in diesen Bereichen eine überproportional hohe Bedeutung haben. Gemäß LPIG DVO § 35 sind in der Regel Flächen größer als 10 ha im Regionalplan darzustellen. Dies bedeutet, dass es durchaus auch Abweichungen von dieser Flächengröße geben kann. § 35 Abs. 3 macht dies deutlich. Da Grün-/Freiflächen, Gewässer und Wald im dicht bebauten, versiegelten und stark genutzten Ballungsraum eine andere Bedeutung haben als im ländlich, agrarisch strukturierten Raum sind also Abweichungen von der Regel-Darstellungsschwelle durchaus gerechtfertigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Bezug auf die Planzeichendefinition (Anlage 3 der LPIG DVO) gehören zu Oberflächengewässern Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen. Im RP Ruhr sind Oberflächengewässer schon ab einer Größe von 5 ha festgelegt (s. unter Erläuterungen zu Z 2.9-1). In den Erläuterungen zu G 2.9-2 wird ausgeführt, dass Fließgewässer nicht unter die Planzeichendefinition „Oberflächengewässer“ fallen und demnach nicht als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt sind. Im RP Ruhr sind die Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie in dreijährlichen Abständen untersucht werden, nachrichtlich in die zeichnerischen Festlegungen übernommen worden.</p>
1088m#3f	<p>3. Schaffung neuer Lebensräume für Neophyten In den vergangenen 20 Jahren hat sich der Kreis Wesel aufgrund seiner ausgedehnten Oberflächengewässer als Rückzugsort für Neophyten, insbesondere Sommergänsen etabliert. Zu den Sommergänsen zählen die Graugänsen, Kanada- sowie Nilgänsen. In jedem Jahr bevölkern die Tiere zu Zehntausenden den Kreis Wesel und führen zu einer Verschiebung des ökologischen Gleichgewichtes. Insbesondere die durch die Verkotung der Tiere hervorgerufenen Gewässerverunreinigungen können z.T. zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung, Sommergänsen als gebietsfremde Tierart in den Umweltbericht des Regionalplan mit aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Gemäß § 8 ROG sind in der Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf verschiedene Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Daraus ergibt sich insofern keine Aufnahme der Sommergänsenbestände in die Umweltprüfung, da diese nicht den</p>

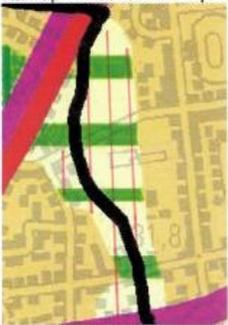
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>schweren gesundheitlichen Folgen für andere Tiere sowie Menschen darstellen.</p> <p>Als Beispiel sei hier die durch die Wasservögel verursachte „Badedermatitis“ genannt. Es handelt sich um eine Wurminfektion, bei der die Gabelschwanzlarve in die menschliche Haut eindringt und zu einer entzündlichen Hautreaktion führt.</p> <p>Neben den negativen Folgen, die sich für die menschliche Gesundheit ergeben, weist unser Auftraggeber ferner daraufhin, dass erhöhte Sommergänsebestände dazu führen, dass landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere der Geflügelhaltung Schwierigkeiten in Sicherung ihrer Biosicherheitsmaßnahmen haben. Wie der aktuelle Fall aus dem April 2022 im Kreis Wesel zeigt, ist der Ausbruch der Geflügelpest ursächlich durch den Eintrag der Infektion über Sommergänse geschehen.</p> <p>Grundsätzlich sind nicht nur geflügelhaltende Betriebe von den Sommergänsen als Neophyten betroffen. Es ergeben sich weitreichende Probleme bei ackerbaulich genutzten Kulturen, insbesondere Sonderkulturbetriebe, die Gemüse und Obst anbauen. Durch die starke Verkotung der Flächen ist die Vermarktungsfähigkeit von Salat, Kohl und auch Erdbeeren stark herabgesetzt bzw. vermarktungsunfähig. [Anonymisiert] fordert den Vorhabenträger auf, die Risiken, die sich über zunehmende Sommergansbestände ergeben, in dem Umweltbericht des Regionalplans aufzunehmen. Zumal Sommergänse nicht schadenersatzpflichtig sind.</p> <p>Wir bitten den Vorhabenträger die Einwendungen und Bedenken unsers Mitgliedes im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Auswirkungen durch regionalplanerische Festlegungen unterliegen.</p>
419	<p>Wir brauchen mehr Naturschutzgebiete, um die Tierarten zu schützen und unsere Luftqualitätswerte stetig im Guten zu behalten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
422	<p>Naturschutzgebiete müssen bewahrt werden und weiter ausgebaut werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

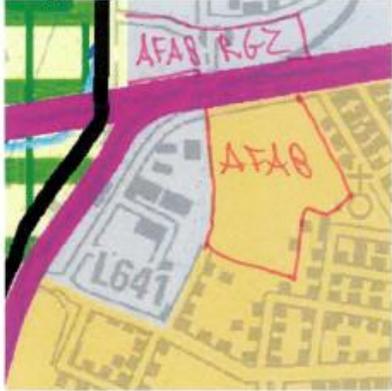
ID	Stellungnahme	Erwiderung
865_m#2	Das steht auch im Widerspruch zu Veröffentlichungen und Veranstaltungen des RVR, bei denen immer wieder auf die Systemrelevanz der „Grünen Infrastruktur“ hingewiesen wird. Die systemrelevanten Regionalen Grünzüge sollten Namen erhalten, damit sie deutlicher präsent werden können und auch vor Ort sicht- und erlebbarer werden. - So die schöne Theorie auf der einen Seite, und die Realität auf der anderen Seite, die zulässt, dass tagtäglich weitere Flächen versiegelt werden und alte Bäume gefällt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Namen von Regionalen Grünzügen wird auf die Anlage 5, Anlage 2 verwiesen. Es handelt sich bei dem RP Ruhr um einen Raumordnungsplan. Maßgeblich für die Erstellung des Regionalplanes sind die rechtlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes NRW. Außerdem sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes NRW zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
53	Hiermit widerspreche dem neuem Regionalplan es gehen viel an Landschaft verloren desweiteren endstehen viele Seen und Tiere haben kaum noch Lebensraum!	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Dinslaken

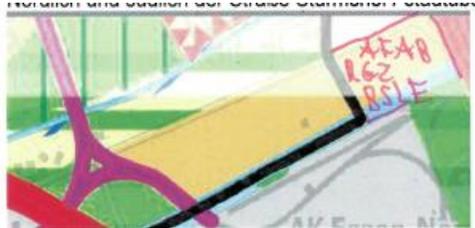
92_P	<p>Die Parzelle meines Idw. Betriebes liegen verstreut links: [anonymisiert] Es sind die: [anonymisiert]</p> <p>Diese Grundstücke liegen südlich [anonymisiert]. Dort angrenzend und bezeichnen meine Hofflächen mit 2 Feuerlöschteichen und angrenzender Parzelle [anonymisiert].</p> <p>Es gibt ein kleines Grundstück nördlich der Dickerstr. Dort angrenzend. [anonymisiert]. Dieses Grundstück liegt südlich der Bergstr. Dort angrenzend. Zu diesem Verzeichnis nehme ich im Beiliegendem schreiben ausführlich Stellung.</p> <p>Die im Internet ausgedruckten Pläne sowie anderweitig zugänglichen Planungen für die Parzellen im beigefügtem Verzeichnis lassen sich nicht klar deuten. Auch Gespräche mit Angestellten der Verwaltung verliefen nicht zufriedenstellend. Ich mochte daher klarstellen das ich auf allen Flächen meines Landw. Betriebes keine Planung dulde, wie beispielsweise</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf den genannten Flächen sind keine BSAB festgelegt. Zwei der Flächen liegen im Allgemeinen Siedlungsbereich, die anderen Flächen im Allgemeinen Siedlungsbereich und im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, überlagert von Regionalem Grünzug und BSLE. Ein Teil der genannten Flächen liegt im BSN, dessen Festlegung aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4406-016 erfolgt. Gegenstand der Biotopverbundfläche ist das Waldgebiet im Nordosten von Hiesefled. Die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt aufgrund der Parzellenunschärfe.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG).</p> <p>Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen</p>
------	--	---

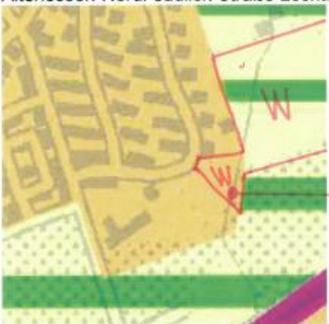
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Auskiesungen oder Aussandungen, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Biotope oder ähnliches.</p> <p>Derartige Planungen sind mir fremd, wurden und werden von mir nicht betrieben, und ich bitte im zutreffenden Fall um Änderungen und Nachricht. Es geht mir darum, dass ich alle Äcker Weiden und Hofflächen mit 2 Feuerlöschteichen wie bisher auflagenfrei bewirtschaften kann. Ich bitte höflichst um Überprüfung und noch einmal um Nachricht.</p>	<p>Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>
Essen		
961_m#1	<p>Stellungnahme zum Kartenteil von [anonymisiert] AFAB = allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich RGZ = regionaler Grünzug BSLE = Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung Karnap = Karnaper Straße / In der Mark</p>  <p>Abgrenzung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich / regionaler Grünzug gemäß Abgrenzung öffentliche Grünfläche im B-Plan Nr. 03/80 (Anpassung an Planungsrecht)</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Neuaufstellung eines Regionalplanes handelt. Es sind weder die jetzt rechtskräftigen Regionalpläne noch der RFNP bindend. Der regionalplanerische Maßstab ist 1:50.000. Ein Hereinzoomen suggeriert in der Stellungnahme eine Genauigkeit, die dem Regionalplan in seinem Maßstab nicht zukommt. Ein Regionalplan ist <u>nicht parzellenscharf</u>.</p>
961_m#2	<p>Karnap: zwischen Karnaper Str. und „Alte Emscher“ entlang der Stadtgrenze zu Gelsenkirchen</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Festlegung der BSLE wurden die bestehenden LSG, die Biotopverbundstufe 2-Flächen des LANUV und die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche zugrunde gelegt. Die Kriterien treffen hier nicht zu</p>

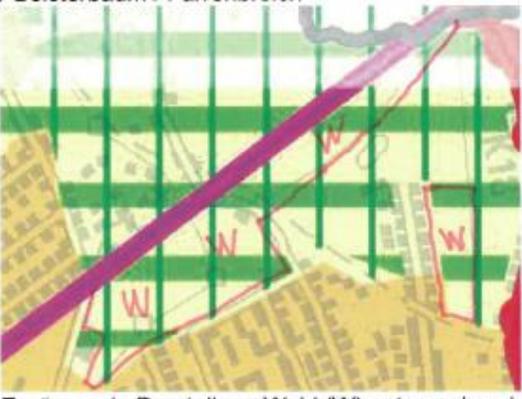
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Schräffur „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ für den Bereich entlang „Alte Emscher (Mühlenemscher) ergänzen; Bereich hat hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion und als Biotopverbindung entlang des Gewässers</p>	
961_m#3	 <p>Karnap: zwischen Lünschermannborn und nördlich Lohwiese / südlich Lohwiese</p> <p>nördlich Lohwiese: geplanter B-Plan nicht umsetzbar, daher Verfahren eingestellt. RFNP Änderungsverfahren 29 E wurde ebenfalls eingestellt. Fläche kann somit wieder dem Freiraum zugeordnet werden. Ausweisung „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich / regionaler Grünzug. Park, Spiel-/Bolzplatz und Friedhof vorhanden; südlich Lohwiese: Korrektur der Abgrenzung AFAB, BSLE und RGZ; Emscherpark ist ein wichtiger Erholungsbereich; Funktionen: Biotopverbund,</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Regionalplan ist <u>nicht parzellenscharf</u>.</p>

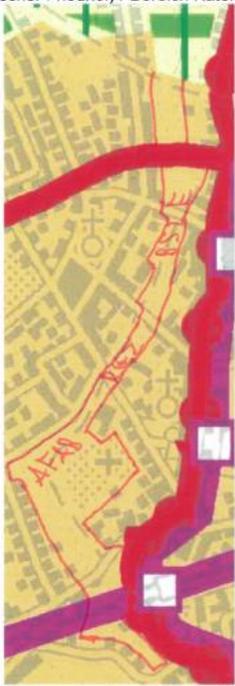
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Klima, Erholung, Orts-/Landschaftsbild; für beide Bereiche gilt der B-Plan Nr. 24/69, der „Friedhof“, „öffentlicher Kinderspiel- und Balzplatz“ bzw. „öffentliche Parkanlage“ festsetzt - Anpassung AFAB / RGZ / BSLE-Abgrenzung an das Planungsrecht</p>	
<p>961_m#4</p>	<p>Karnap: zwischen Bayer Str., Hattramstr. und Hasebrinkstr. / nördlich Bayer Str. und beiderseits Ruhrglasstraße</p>  <p>Darstellung als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich / regionaler Grünzug“ anstelle ASB und GIB; Bereich nördlich Bayer Str. ist Teil des Emscher Landschaftsparks - Grünzug C; Fläche mit Darstellung ASB: aufgrund von Altlasten nicht bebaubar, Freiraumentwicklung (ggf. Wald) jedoch denkbar, Größe ca. 8,5 ha; Bereich GIB: Größe ca. 4,8 ha, teilweise Wald vorhanden (ca. 2 ha); wichtige Biotopverbindung zum Grünzug entlang des inzwischen renaturierten Gewässers Boye an der Stadtgrenze zu Bottrop (Nord-Süd-Verlauf)</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die GIB-Fläche ist bereits gewerbliche Baufläche im bauleitplanerischen Teil des RFNP. Grünflächen können lt. DVO zum LPIG innerhalb der ASB liegen. Ihre Sicherung obliegt der kommunalen Planungshoheit.</p>
<p>961m#5</p>	<p>Altenessen-Nord - westlich Schurenbachhalde / Nordsternstraße</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ca. 6,5 ha große Fläche bleibt ASB. Sie ist im RFNP als Sondergebiet festgelegt und kann daher auch im ASB liegen. Bzgl. der Ausführungen zu den Zielen wird auf die obigen Ausführungen hingewiesen. Zu Z 2.7-1 wird darauf verwiesen,</p>

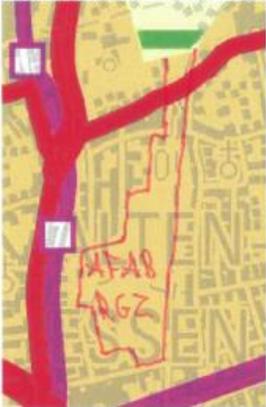
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Änderung eines breiten Streifens am Kanal in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich / regionaler Grünzug, BSLE und Wald (W); vorhandener Wald ca. 6 ha; vgl. Erläuterung zu „Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln“ Waldbereiche innerhalb des Freiraums, Darstellung in der Regel ab 5 ha; Die Ausweisung im geltenden RFNP als „Sonderbaufläche / Sondergebiet Marina“ ist nur erfolgt, da hier standortgebunden am Kanal eine Marina entstehen sollte. Die jetzt im Regionalplan geplante Ausweisung als „allgemeiner Siedlungsbereich“ ist nicht standortgebunden. Der zuvor gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) hat die Fläche von der Nordsternstraße ausgehend als ASB, Schienenweg und entlang des Kanals als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung regionaler Grünzug (RGZ) ausgewiesen. Gemäß RFNP (Begründung) gilt für den Bereich entlang des Rhein-Herne-Kanals der Grundsatz 35: „Die Landschaft an den Gewässerläufen erlebbar machen.“ und Ziel 18: „Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge. (2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb von Regionalen Grünzügen verwirklicht werden können, sind auch in den Regionalen Grünzügen zulässig.“ Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW; Textteil; Stand Juni 2020) heißt es unter</p>	<p>dass dieses Ziel sich auf festgelegte Waldbereiche bezieht und sich an die nachfolgende Planung richtet. Das LEP NRW Ziel 7.1-5 ist hier nicht anzuwenden, da es sich nicht um einen Grünzug handelt.</p> <p>Es besteht keine Bindungswirkung der textlichen Festlegungen des RFNP für den RP Ruhr. Die Kulisse des Emscher Landschaftspark hat hier keine Bindungswirkung</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>7.1-5 Ziel Grünzüge „Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.“</p> <p>Die Fläche ist zwischen Kanal und Nordsternstraße Teil des Emscher Landschaftsparks (Grünzug C)</p> <p>Westlich der Schurenbachhalde gilt für einen Streifen entlang des Kanals der Aufstellungsbeschluss des Rates für den Landschaftsplan II (Breite westlich an der Zweigertbrücke ca. 60 m, östlich ca. 110 m).</p> <p>Die Ausweisung eines „normalen“ ASB für den gesamten Bereich zwischen Nordsternstraße und Kanal für eine hier nicht standortgebundene Nutzung (Wohnen/Gewerbe) widerspricht damit dem Ziel 7.1-5 des LEP NRW, sowie dem Grundsatz 35 und dem Ziel 18 des geltenden RFNP. Die Festsetzung / Ausweisung gemäß GEP 99 bzw. der Karte des Emscher Landschaftsparks sollte in den Regionalplan übernommen werden.</p>	
961_m#6	<p>Nördlich und südlich der Straße Sturmshof/ stadübergreifend Essen-Bottrop</p>  <p>Der als ASB dargestellte Bereich südlich der Straße Sturmshof sollte als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, RGZ und BSLE dargestellt werden. Es handelt sich um die Flächen der ehemaligen nationalen Kohlereserve. Die Nutzung wurde inzwischen aufgegeben. Die Fläche ist Teil des Emscher Landschaftsparks / Grünzug C. Die Fläche nördlich der Straße</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Widerspruch besteht aus vorgenannten Gründen nicht. Es handelt sich um eine Fläche im Rahmen der Entwicklung der Emscher-Freiheit. Zum LEP NRW kann kein Widerspruch bestehen, da es sich bei den Siedlungsraum im LEP NRW nicht um eine verbindliche Festlegung, sondern um eine nachrichtliche Darstellung handelt.</p>

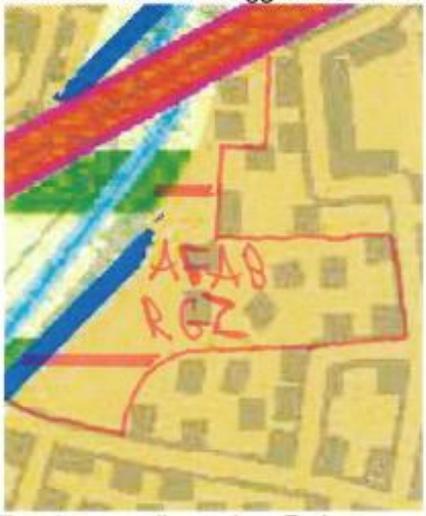
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Sturmshof wird größtenteils gewerblich genutzt. Eine Windkraftanlage ist ebenfalls vorhanden. Die Aufgabe dieser Nutzungen zugunsten einer Freiraumentwicklung ist nicht absehbar. Mit der jetzigen Darstellung im RP Ruhr besteht ein Widerspruch zur Flächenausweisung des LEP NRW.</p>	
961_m#7	<p>Altenessen-Nord: südlich Straße Loskamp / östlich der Hauptschule an der Bischoffstr.</p>  <p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und regionaler Grünzug; Darstellung Wald (Vv) entsprechend der Realität; grenzt direkt an östlichen Freiraum / Grünzug an</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche ist im Regionalen Flächennutzungsplan Wohnbaufläche und wird daher in als ASB festgelegt.</p>
961_m#8	<p>Altenessen-Süd, Stoppenberg: zwischen Ramers Kamp, Köln-Mindener-Str.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden im Regionalplan nicht parzellenscharf herausparzelliert. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung.</p>

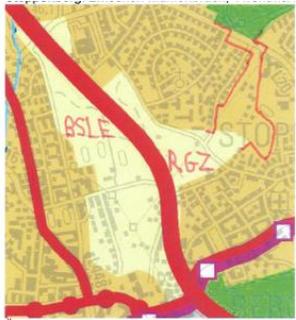
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE und Wald (W); real Wald (ca. 3,3 ha) und Kleingärten vorhanden; Bereich steht mit östlich angrenzendem Freiraum, BSLE und Wald in Verbindung; für Biotopverbund und klimatisch von Bedeutung</p>	
961_m#9	<p>Katernberg: zwischen Bahnstrecke, Katernberger Bach und Emscherstraße / Bereich Meerbruchstr. / Bolsterbaum / Farrenbroich</p>  <p>Ergänzende Darstellung Wald (W) entsprechend der realen Nutzung, insgesamt ca. 14,1 ha</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgeschlagene Waldfläche ist im RFNP als Grünfläche dargestellt. Aufgrund der geringen Breite (< 50 m, d.h. < 1mm) werden Waldflächen auch bei einer Gesamtgröße von mehr als 5 ha nicht im Regionalplan festgelegt werden. Hier wird nochmals auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 hingewiesen.</p>
961_m#10	<p>Katernberg: Bereich zwischen Hegestr., Köln-Mindener-Str. und Schonnebeckhöfe (u.a. evangelische! Friedhof) / Bereich Katernberger Bach bis nördlich Zollvereinstr.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden im Regionalplan nicht parzellenscharf herausparzelliert Es handelt sich um einen lokal bedeutsamen Grünzug. Die Sicherung der Entwicklung obliegt der nachfolgenden Bauleitplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, RGZ und BSLE; Grünzug entlang des renaturierten Katernberger Baches (Darstellung fehlt in der Karte) mit Verbindung zum nördlich angrenzenden, großen Freiraum im Umfeld der Siedlung Meerbruchstraße; Änderungsbereich ist Teil des Emscher Landschaftsparks (Grünzug C); Gesamtgröße des Änderungsbereiches ca. 14 ha; Fläche hat hohe Bedeutung für die Erholung, den Biotopverbund und aus klimatischer Sicht, da sie sich weit in den bebauten Bereich hineinzieht und mit dem freiraum im Norden in Verbindung steht</p>	
961_m#11	Altenessen: zwischen Waisenstr., Kinßfeldstr. und Palmbuschweg	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden im Regionalplan nicht parzellenscharf herausparzelliert. Es handelt sich um einen lokal bedeutsamen</p>

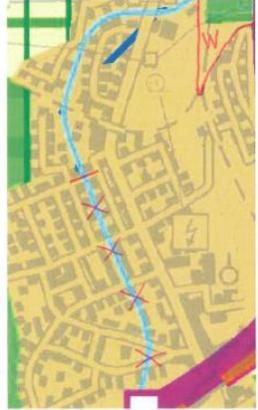
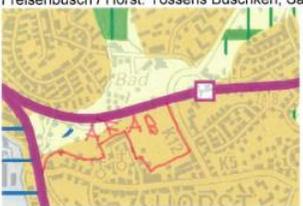
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Kaiser-Wilhelm-Park; Größe ca. 13 ha; Teil des Emscher Landschaftsparks (Grünzug C); für den größten Teil de'r Fläche gilt der Aufstellungsbeschluss des Rates für den Landschaftsplan II; Verbindung zum großen, nördlich angrenzenden Freiraum (Umfeld Zeche Carl, Nordfriedhof) ist gegeben; hohe Bedeutung für die Erholung Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und RGZ</p>	<p>Grünzug. Die Sicherung der Entwicklung obliegt der nachfolgenden Bauleitplanung (s. auch Ausführungen oben).</p>
961_m#12	 <p>Schonnebeck: zwischen Gelsenkirchener Str. und Drostebusch, nördlich Am Teichstück</p> <p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und BSLE; Ergänzung Ausweisung Wald (W) entsprechend der Realität; Änderungsbereich teilweise Emscher Landschaftspark (Grünzug C); vorgeschlagener Änderungsbereich ist laut Kataster des LANUV Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden im Regionalplan nicht parzellenscharf herausparzelliert Bezüglich der Bereichsschärfe und der Sicherung lokal bedeutsamer Fläche wird auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen.</p>

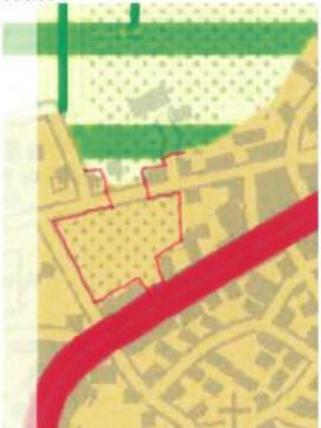
ID	Stellungnahme	Erwiderung
961_m#13	<p>Nordviertel, Altenessen-Süd: beiderseits Bottroper Straße, Hilgerstr., Gladbecker Str. (8224), Grillostraße, Ellernstraße (Nordpark), westlich Altenessener Str.</p>  <p>u.a. Segerothpark (beiderseits Bottroper Straße), Nordpark und Gewässerlauf „Berne“ Segerothpark ist Teil des Emscher Landschaftsparks (Grünzug C); es handelt sich um einen großen, zusammenhängenden, innerstädtischen Freiraum und Grünbereich, der hohe Bedeutung für die Erholung, das Lokalklima und als Biotop hat; Gesamtgröße ca. 58 ha Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, regionaler Grünzug und BSLE</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bezüglich der innerstädtisch liegenden Freiräume wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die innerstädtisch liegenden Parkanlagen können in einem ASB liegen. Ihre Sicherung oder Entwicklung obliegt der nachfolgenden Bauleitplanung.</p>
961_m#14	<p>nördlich Berthold-Beitz-Boulevard /beiderseits Erbslöhstraße u.a. Spindelmannpark (ehem. Friedhof)</p>  <p>Änderung der Darstellung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und BSLE; real Kleingärten und Parkanlage</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bezüglich der innerstädtisch liegenden Freiräume wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die innerstädtisch liegenden Parkanlagen können in einem ASB liegen. Ihre Sicherung oder Entwicklung obliegt der nachfolgenden Bauleitplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>vorhanden; Parkanlage (ehemaliger Friedhof) mit altem Baumbestand; Alleen NordSüd (Erbslöhstraße) und Ost-West sind im Alleen-Kataster NRW des LANUV enthalten; Gesamtgröße ca. 10 ha; Funktion für die Erholung, Biotopfunktion und Klimafunktion</p>	
961_m#15		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf herausparzelliert. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichsunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
961-m#16	<p>Altendorf: nördlich Nöggerathstr. / westlich Gaußstr.</p> <p>Erweiterung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und RGZ; Vermeidung des Konflikts mit dem Überschwemmungsbereich; Änderungsbereich ist Teil des Emscher Landschaftsparks (Grünzug B); Bedeutung für die Erholung; bisherige Abgrenzung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich nicht nachvollziehbar</p> <p>Kray: westlich Fichtelstr. / östlich Rotthausener Str. / südlich Schwarzbach</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf herausparzelliert. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichsunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Abgrenzung Wald (W) entsprechend realer Nutzung; bisherige Abgrenzung Wald nicht nachvollziehbar; · Teil des Emscher Landschaftsparks (Grünzug C)</p>	
961_m#17	 <p>Stoppenberg: zwischen Mühlenbruch, Twentmannstr.</p> <p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) statt ASB östlich Twentmannstraße; Ergänzung BSLE und Grünzug für gesamten Bereich; dargestellter Freiraum nördlich Seumannstraße (Helenenpark) und Änderungsbereich sind Teil des Emscher Landschaftsparks (Grünzug C); für den Helenenpark gilt der Aufstellungsbeschluss des Rates für den Landschaftsplan II; Fortsetzung des Freiraums nach Nordosten; Verbindung mit Waldflächen an der Kokerei/ Zeche Zollverein; Gesamtgröße</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Regionale Grünzüge stellen ein zusammenhängendes Freiraumnetz dar. Der vorgeschlagene Anschluss durch Änderung von ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ist nicht darstellbar. Die Kriterien, die einer BSLE-Festlegung zugrunde liegen, liegen hier nicht vor.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>des Änderungsbereiches ca. 9 ha; bereits dargestellter AFAB ca. 70 ha; gesamter Bereich (einschließlich schon dargestellter AFAB) hat hohe Bedeutung für die Erholung, den Biotopverbund und aus klimatischer Sicht</p>	
<p>916_m#18</p>	<p>Stoppenberg, Frillendorf: nördlich und südlich geplantem RS 1 / westlich Honigmannstraße</p>  <p>Erweiterung des Waldbereiches (W) im Bereich des aufgegebenen Sportplatzes (Dreieck nordwestlich Bahntrasse); Ausweisung als RGZ; Abgrenzung Wald geringfügig anpassen steht nordwestlich und südöstlich mit weiterem Freiraum in Verbindung; großes zusammenhängendes Waldgebiet für Erholung/Klima sehr wichtig, Gesamtgröße des Waldgebietes ca. 35 ha (Größe ist eine Besonderheit in Essen Mitte/Nord); Teil des Emscher Landschaftsparks (Grünzug C);</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bezüglich der Bereichsschärfe und der Sicherung lokal bedeutsamer Fläche wird auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen.</p>
<p>916_m#19</p>	<p>Frillendorf: zwischen Elisabethstraße, Auf der Litten, Auf m Böntchen, Frillendorfer Straße</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bezüglich der innerstädtisch liegenden Freiräume wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die innerstädtisch liegenden Parkanlagen können in einem ASB liegen. Ihre Sicherung oder Entwicklung obliegt der nachfolgenden Bauleitplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; real Wald, Gehölze, Kleingärten und landwirtschaftliche Nutzfläche vorhanden; zusammenhängender Raum von ca. 10 ha; klimatische Bedeutung</p>	
916_m#20	<p>Schonnebeck, Kray: Kappertsiepen, Diekschenbroich</p>  <p>südlicher Teil als offener Gewässerlauf nicht vorhanden (Kanal); real: Bebauung, Straßen etc., daher auch keine Offenlegung möglich; Konflikt ASB / Überschwemmungsbereich im nördlichen Abschnitt</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine zeichnerische Darstellung als Fließgewässer ist obsolet, wenn das Gewässer im Maßstab 1:50.000 erkennbar unterirdisch verlegt wird. Die zeichnerische Festlegung wird entsprechend geändert und nicht mehr als Fließgewässer dargestellt.</p> <p>Zur zeichnerischen Überlagerung von ASB / ÜSB wird auf die Ausführungen zu Ziel 2.11-1 verwiesen. Dazu kommt es, wenn im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, rechtsverbindliche Bauleitpläne oder Satzungen nach dem BauGB den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu Grunde liegen</p>
916_m#21	<p>Freisenbusch / Horst: Tossens Büschken, Sachsenring</p>  <p>Erweiterung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich entsprechend der realen Nutzung; Teilweise LSG gemäß Verordnung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf herausparzelliert. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen</p>

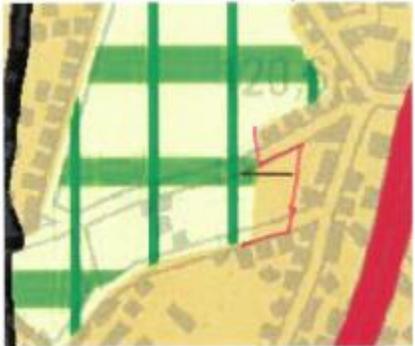
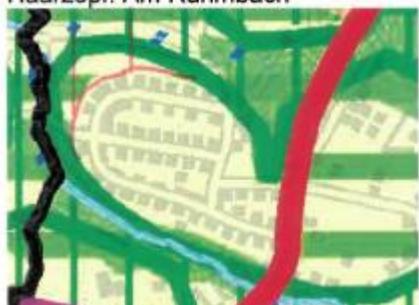
ID	Stellungnahme	Erwiderung
916_m#22	<p>Freisenbruch: östlich Reuenthalweg / östlich Dammstr.</p>  <p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE und Wald (W) entsprechend der realen Nutzung; Zusammenhang zum übrigen Waldbereich/Freiraum vorhanden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf herausparzelliert. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichsunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
916_m#23	<p>Steele: evangelischer Friedhof; zwischen Bochumer Landstr. und Hellweg / östlich Freisenbruchstraße</p>  <p>Einbeziehung der Friedhofsfläche in den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich; Zusammenhang zum nördlich anschließenden Freiraum/Friedhof besteht</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf herausparzelliert. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichsunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
916_m#24	<p>Steele: nördlich Hellweg u. Nottebauskamp / östl. Lohmühlental / westl. Eßlingerhang / nördl. und westl. Ortelwe</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um einen lokal bedeutsamen Grünzug. Die Sicherung der Entwicklung obliegt der nachfolgenden Bauleitplanung (s. auch Ausführungen oben).</p>

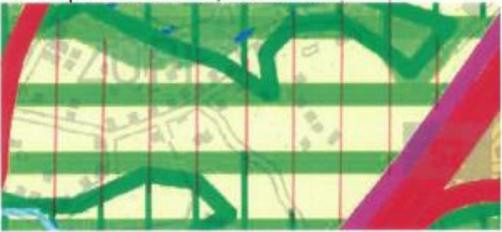
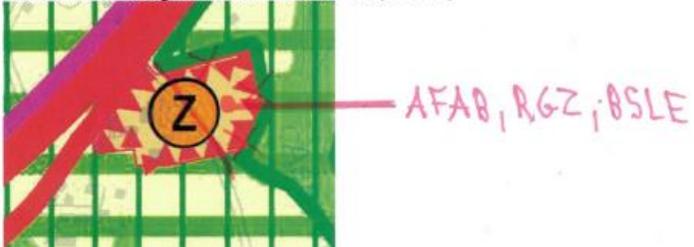
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und RGZ; Abgrenzung gemäß B-Plan Nr. 1 /84 und Nr. 290 (Festsetzung: öffentliche Grünfläche, Kleingärten); Teil des Freiraum-Verbundsystems, das sich nach Osten fortsetzt; zieht sich weit bis in den Innenbereich; Gesamtgröße ca. 14,5 ha; hohe Bedeutung für die Erholung, den Biotopverbund und das Klima</p>	
916_m#25	 <p>Bergerhausen: Bereich St. Annental</p> <p>Darstellung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ändern, Darstellung als Wald (W); ausgenommen vorhandene Kläranlage [K]), Rellinghauser Mühlenbach nicht dargestellt, Gesamtgröße ca. 15 ha, davon ca. 12 ha Wald vorhanden; vgl. Erläuterung zu „Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln“ - Waldbereiche innerhalb von Siedlungsflächen, Darstellung in der Regel ab 10 ha; Bedeutung als Biotop und aus klimatischer Sicht .</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche ist im RFNP eine Grünfläche. Auch in „waldinfo.nrw“ ist die Fläche kein Wald. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt im Regionalplan nicht. Die Kläranlage mit einer Fläche von ca. 2 ha erfolgt ebenfalls nicht. Die Planung obliegt der kommunalen Bauleitplanung.</p>

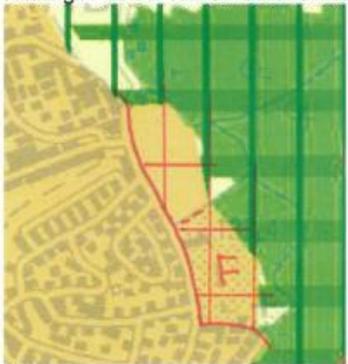
ID	Stellungnahme	Erwiderung
916_m#26	<p>Heidhausen: Barkhovenallee</p>  <p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE und Wald (W), Abgrenzung der zusammenhängenden Waldfläche entsprechend der Realität; vorhandene Gebäude liegen isoliert im Freiraum; Bereich ist Teil des großen Freiraums und der landwirtschaftlichen Flächen westlich der Barkhovenallee; LSG gemäß Verordnung; Funktionen Landschaftsbild, Bodenschutz, Biotopverbund</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche ist als Sondergebiet im RFNP dargestellt. Der ASB bleibt daher festgelegt.</p>
916_m#27	<p>Heidhausen: Bereich zwischen Barkhorstrücken, SteinbeGk, Grüne Harfe</p>  <p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE und Wald (W); vorhandener Wald (ca. 6 ha) entsprechend der realen Nutzung; Grünzug/Freiraum, der sich bis in den Innenbereich hineinzieht; Waldbereich = LSG gemäß Landschaftsplan; Funktion für Orts-/Landschaftsbild, Erholung und Biotopverbund (Innen-/Außenbereich)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf herausparzelliert. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichsunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
916_m#28	<p>Bredeney: Zeißbogen 29</p>  <p>Abgrenzung korrigieren; LSG gemäß Landschaftsplan bzw. Verordnung beachten; Darstellung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, RGZ und BSLE ändern, Darstellung Wald (W) ergänzen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf festgelegt. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichsunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
916_m#29	<p>Bredeney: südlich Frankenstr. 369 / östlich Haraldstr. 11</p>  <p>Abgrenzung korrigieren; jetzige Abgrenzung nicht nachvollziehbar; Darstellung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, RGZ und BSLE ändern; Darstellung in Wald (W) ändern, Abgrenzung LSG gemäß Landschaftsplan beachten</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf festgelegt. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichsunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
916_m#30	<p>Bredene: zwischen Haraldstr. und Arnoldstr. / Bereich Waldtraudstr. 2</p>  <p>Aufgrund der Nutzung (Gehölze, Wiese/Grünland) Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, RGZ und BSLE; Zusammenhang zum angrenzenden AFAB vorhanden; jetzige Abgrenzung nicht nachvollziehbar</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche ist im RFNP als Wohnbaufläche dargestellt und wird daher im RP Ruhr-Entwurf als ASB festgelegt.</p>
916_m#31	<p>Haarzopf/Fulerum: Kirschbaumsweg / Folkersbeck Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, RGZ und 'BSLE (entlang des Kesselbaches);</p>  <p>Erweiterung Wald (W) entsprechend realer Nutzung nach Westen; Freiraum entlang des Kesselbaches/ Quellbereich Kesselbach; Teilbereich über 8-Plan Nr. 4/68</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf herausparzelliert. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichsunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>abgedeckt (Festsetzungen: Fläche für die Landwirtschaft, Grünflächen; Verbandsgrünfläche Nr. 38); Teilbereich 8-Plan Nr. 2/97 gültig (Festsetzung: öffentliche Grünfläche; Verbandsgrünfläche Nr. 38); Teilbereich LSG gemäß Festsetzung im Landschaftsplan bzw. Verordnung; Bedeutung für die Erholung, das Klima und den Gewässerschutz</p>	
916_m#32	<p>Fulerum: Humboldtstraße, Beekmannstraße, Haarscheidweg</p>  <p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, RGZ und BSLE; Fläche ist Teil des Freiraums; landwirtschaftliche Nutzung wie auf westlich angrenzender Fläche (Zusammenhang, ein Ackerschlag); keine „natürliche“ Grenzziehung vorhanden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf festgelegt. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichsunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
916_m#33	<p>Haarszopf: Am ruhmbach</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN-Angrenzung erfolgt unter Zugrundlegung der Parzellenunschärfe der Fläche der Biotopverbundstufe herausragender Bedeutung (LANUV).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abgrenzung RGZ und BSLE entsprechend der Realität korrigieren; jetzige Grenzziehung nicht nachvollziehbar	
916_m#34	<p>Haarzopf: westlich A52, Bereich Eststr.</p>  <p>BSLE ergänzen; BSLE-Ausweisungen nördlich und südlich verbinden; der gesamte Bereich ist ein zusammenhängender Erholungs-/Freiraum; landwirtschaftliche Flächen, Gehölze und Kleingärten wären von ergänzter BSLE-Ausweisung betroffen; Bedeutung für Erholung, Klima, Landschaftsbild und Biotopverbund</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es liegen keine überwiegenden Kriterien für Eine BSLE-Festlegung vor. (s. Ausführungen oben).</p>
916_m#35	<p>Schuir. Meisenbur str. / Landesumweltamt (LANUV)</p>  <p>Bereich 'östlich Wallneyer Straße: Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, RGZ und BSLE; Fläche ist Teil des großen Freiraums; Straße bildet die „natürliche“ Grenze nach Osten; Bebauung östlich der Straße würde dortigen Raum erheblich belasten; Funktion für Erholung, Biotopverbund und Landschaftsbild</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche ist im RFNP als Sondergebiet dargestellt und wird daher als ASB mit Zweckbindung festgelegt</p>

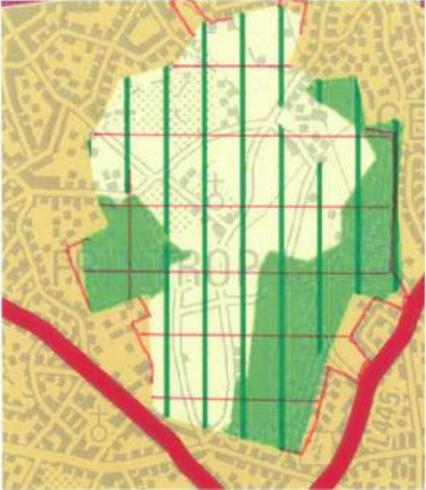
ID	Stellungnahme	Erwiderung
916_m#36	<p>Kettwig / Auf der Höhe/ Schmachtenbergstraße</p>  <p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, RGZ und BSLE; F = Friedhof Kettwig; Ausweisung als ASB widerspricht dem Ziel 18 des geltenden RFNP; Fläche ist Teil des großen zusammenhängenden Freiraums östlich der Schmachtenbergstraße; der Erhalt der dem Wald vorgelagerten landwirtschaftlichen Fläche (Acker) als Offenland und als Abstandsfläche (Puffer) zum Wald ist wichtig; Friedhofsfläche wird sicherlich nicht bebaut; da diese im Zusammenhang mit dem Freiraum/Wald steht, kann sie auch entsprechend diesem zugeordnet und ausgewiesen werden, Bedeutung für Landschaftsbild und Klima</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>An der Festlegung wird festgehalten, zudem der nördliche Bereich im RFNP als Wohnbaufläche dargestellt ist. Ein Friedhof kann auch im ASB liegen.</p>
916_m#37	<p>Kettwig: Straßen Brederscheid / Am Stadtwald</p>  <p>Abgrenzung BSN erweitern gemäß NSG-Verordnung Asey korrigieren</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da die BSN-Festlegung zeichnerisch nicht erkennbar wäre (die Fläche ist fast so breit wie eine BSN-Grenze), bleibt es bei der Festlegung.</p>

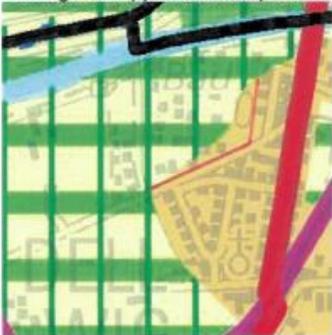
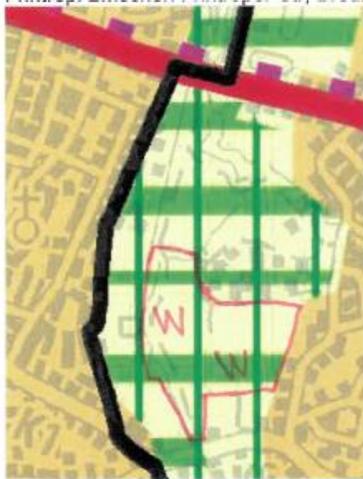
ID	Stellungnahme	Erwiderung
916_m#38	<p>Kettwig, lcktener Siedlung: Hegelstraße</p>  <p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und BSLE; Zusammenhang mit angrenzender landwirtschaftlicher Fläche/ angrenzendem Freiraum; LSG gemäß Landschaftsplan; Ausweisung als ASB widerspricht dem Ziel 18 des geltenden RFNP; Funktion Landschaftsbild und Bodenschutz (natürlicher Boden)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der ASB bleibt festgelegt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt/Gemeinde XY folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 251,1 ha. Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 120,5 ha vor. Somit ist die Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Freiraumbelange. An der moderaten Erweiterung des ASB wird insofern festgehalten. Ein Widerspruch zum Ziel 18 des RFNP liegt nicht vor, da der RFNP den RP Ruhr nicht bindet.</p>
916_m#39	<p>Kettwig: Bereich Brederbach, Schwimmzentrum Kettwig, zwischen Sengelmannsweg und Graf-Zeppelin-Str</p>  <p>Abgrenzung Wald (W) gemäß Festsetzung „Fläche für die Forstwirtschaft“ entlang des Brederbaches im B-Plan S 15 Gr.II Nr.13 korrigieren; jetzige Abgrenzung nicht nachvollziehbar; Bereich Wald auch als BSLE ausweisen, ansonsten übrige Änderungsbereiche als „allgemeiner Freiraum- und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf herausparzelliert. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
916_m#40	<p>Agrarbereich"; Funktion für den Gewässerschutz und den Biotopverbund</p> <p>Frohnhausen / Hamburger Straße/ Postreitweg</p>  <p>Änderung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Erweiterung des Grünzuges nach Osten bis zum Postreitweg, - teilweise Emscher Landschaftspark (Grünzug B), steht in Verbindung mit dem regionalen Grünzug /Freiraum entlang des Borbecker Mühlenbaches (Stadtgrenze Mülheim); ehemaliger Sportplatz Hamburger Straße wird in Kürze aufgeforstet (Ersatzaufforstung); Gesamtgröße ca. 12 ha; Bedeutung für die Erholung, das Klima und den Biotopverbund</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf herausparzelliert. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichsunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
916_m#41	<p>Schönebeck: östlich Aktienstraße/ Bereich Pollstraße</p>  <p>Abgrenzung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, RGZ und Wald (W) nach Westen gemäß Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ im B-Plan Nr. 6/84 „Schönebecker Schlucht“ ändern; Änderungsbereich gehört zum Emscher Landschaftspark (Grünzug B); wichtig für weitere Freiraum-/ Grünverbindung nach Westen über die Aktienstraße hinaus (Verbindung zum Freiraum Hexbachtal);</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf herausparzelliert. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichsunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>vorgeschlagener Änderungsbereich ist laut Kataster des LANUV Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung</p>	
916_m#42	<p>Schönebeck: südlich Schacht-Kronprinz-Str. / Liesenkotten</p>  <p>Abgrenzung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, RGZ korrigieren; Darstellung in Wald (W) ändern; Abgrenzung gemäß Festsetzung „öffentliche/ private Grünfläche“ im B-Plan 6/84; Änderungsbereich ist Teil des Emscher Landschaftsparks (Grünzug B); Bedeutung für die Erholung und den Biotopverbund</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf festgelegt. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
916_m#43	<p>Bergeborbeck, Bocholt: südlich Straße Schacht-Neu-Cöln, Bereich Hegstr., Flandernstr., östlich Zechenstr.</p>  <p>Darstellung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, teilweise Wald (W) und RGZ; Vermeidung des Konfliktes mit dem Überschwemmungsbereich Zinkstr. / Germaniastr.; Änderungsbereich gehört teilweise zum Emscher Landschaftsparks (Grünzug B); Größe des vorgeschlagenen Änderungsbereiches: ca. 17 ha; vgl. Erläuterung zu „Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln“ -Waldbereiche</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf herausparzellierte. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>innerhalb von Siedlungsflächen, Darstellung in der Regel ab 10 ha; Funktion Erholung, Biotopverbund, Klima und Orts-/Landschaftsbild; nördlich der Bahnstrecke anschließenden Waldbereich auch als RGZ darstellen, da er Teil des Emscher Landschaftsparks/ Grünzug C ist</p>	
916_m#44	<p>Dellwig: Levinstr. / Heinz-Bäcker-Str.</p>  <p>Änderung der Abgrenzung des allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches korrigieren entsprechend der realen Nutzung (ASB bzw. GIB erweitern) ·</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf abgegrenzt.</p>
916_m#45	<p>Dellwig, Frintrop, Bedingrade: Bereich Donnerberg, Erlenhagen, Reckstr .. Pfarrstr., Schildberg, Richtstr. südlich Baasstr., nördlich Schlosstr., östlich Frintroper Straße,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Festlegung als Regionaler Grünzug erfolgt nicht, da dieser keine Verbindung zum „Netz“ der Regionalen Grünzüge hat. Ein wichtiges Kriterium zum Erhalt der Grünzüge ist deren Durchgängigkeit. Daher sind abgeschlossene, innerhalb der ASB liegende Fläche nicht mit aufgenommen worden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>RGZ für gesamten Freiraum ergänzen; Teil des Emscher Landschaftsparks (Grünzug B); westlichen Waldbereich auch als BSLE kennzeichnen; geringfügige Anpassung der Abgrenzung des allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches; für das komplette Gebiet gilt der Aufstellungsbeschluss des Rates für den Landschaftsplan II; Gesamtgröße des Freiraums ca. 100 ha</p>	
916_m#46	 <p>Dellwig: Ripshorster Str.; östlich Gleispark Frintrop</p> <p>Teil des Emscher Landschaftsparks (Grünzug C); Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als BSLE nach Osten Ausweiten; Abgrenzung Wald (W) entsprechend der Realität (ca. 11 ha); vgl. Erläuterung zu „Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln“ - Waldbereiche innerhalb des Freiraums, Darstellung in der Regel ab 5 ha</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass neben der Flächengröße auch immer Struktur und Darstellbarkeit der Flächen im Maßstab 1:50000 betrachtet wird. Zudem sind keine Parkflächen als Waldflächen mit in den Regionalplan aufgenommen worden (s. auch § 1 Abs. 2 Nr. 2 LFoG.: Wald im Sinne des Gesetzes sind nicht: zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen).</p> <p>Die gekennzeichnete Fläche ist weder im Infoportal vom Landesbetrieb Wald und Holz noch im RFNP als Wald dargestellt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
916_m#47	<p>Dellwig: Scheppmannskamp /Klaumerbruch</p>  <p>Sportanlage in Freiraum einbeziehen, daher Abgrenzung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, RGZ und BSLE ändern (statt ASB); in vergleichbaren Fällen sind Sportanlagen am Rande des Freiraums in diesen einbezogen worden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der 1. Offenlage (Datensatz-Nr. 2914#249) wurde der ASB in diesem Bereich bereits deutlich reduziert und BSLE und Regionaler Grünzug ergänzt. Der hier bestehende Kunstrasenplatz der Sportanlage soll jedoch als bauliche Anlage im ASB verbleiben.</p>
916_m#48	<p>Frintrop: zwischen Frintroper Str, Breukelmannhof, Oberhauser Str. und Stadtgrenze</p>  <p>Darstellung des vorhandenen Waldes (W, ca. 8,5 ha) ergänzen; vgl. Erläuterung zu „Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesamte Fläche ist im RFNP als Grünfläche dargestellt. Die Festlegung des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs bleibt daher erhalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	entwickeln" - Waldbereiche innerhalb des Freiraums, Darstellung in der Regel ab 5 ha	
916_m#49	<p>Gerschede, Borbeck-Mitte: Berei_ch entlang des Pausmühlenbaches, zwischen Bischof-Franz-Wolf-Str. und Bahnstrecke, zwischen den Straßen Wiedbach und Flurstr., zwischen Gerscheder Str. und Askaristr. (Bereich des Gewässers Schmalenbecke); westlich der Straße Mayskamp</p>  <p>Änderung der Darstellung in allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und BSLE; für Teilbereiche Darstellung Wald (W), insbesondere entlang der Gewässer; Änderungsbereich ist Teil des EmscherLandschaftsparks (Grünzug B); Flächen entlang des Pausmühlenbaches sind Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung laut Kataster des LANUV; Größe des Bereichs des Änderungsvorschlages: ca. 16 ha., zusammenhängend mit südlich angrenzendem Freiraum/Wald (bereits dargestellt); zusammenhängender Waldbereich entlang des Pausmühlenbaches ab Laarmannstraße nach Norden ca. 18 ha (einschließlich südlich angrenzender, bereits als Wald dargestellter Bereich); vgl. Erläuterung zu „Z 2. 7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln" - Waldbereiche innerhalb von Siedlungsflächen, Darstellung in der Regel ab 10 ha</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen werden nicht parzellenscharf herausparzelliert. Die Flächensicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Bzgl. der Bereichsunschärfe wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Hattingen 77p#1	<p>meine Stellungnahme, meine Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Planentwurf bzw. Umweltbericht</p> <p>die Pläne werden von mir begrüßt und bekommen auch meine volle Unterstützung. Obwohl meine seit 1986 geplanten Projekte allen Punkten entsprechen, werden sie in Frage gestellt, anders beurteilt, vielleicht durch Lügen und Fehlinformationen der Hattinger Stadtverwaltung seit dieser Zeit, um meine geplanten Nutzungen für die ehemalige Industriefläche zu verhindern</p> <p>die zu beurteilende Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ehemaliges Industriegelände der Zeche Alte Haase Schacht Buchholz, [anonymisiert] • meine geplanten Pläne und Aktivitäten seit 1986, die alle dem jetzt zur Entscheidung anstehenden neuen zentralen Steuerungsinstrument zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums wie geschildert entsprachen und weiterhin entsprechen. Ich vermute, dass Sie die Fakten seit der Stilllegung der Zeche nicht kennen. <p>ich nutze die Gelegenheit zum Regionalplan Ruhr und zum geänderten Planentwurf Stellung zu nehmen.</p> <p>Meine Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Planentwurf bzw. zum Umweltbericht können nicht auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschuß vom 06.07.2018 geänderten Teil beschränkt bleiben, weil die Fakten in der Ursprungsdarstellung nicht stimmen. Wie oben geschildert handelt sich um das ehemalige Industriegelände der Zeche Alte Haase Schacht Buchholz, [anonymisiert], 45527 Hattingen. Die Informationen, die die Stadt Hattingen seit 1970, der Eingemeindung von Blankenstein nach Hattingen, abgegeben</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Hattingen hat diese Flächen ebenfalls erneut in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen (für eine gewerbliche Nutzung). Daher wird auf die Stellungnahme mit der Datensatz-Nr. 20p#8 aus der zweiten Beteiligung sowie ergänzend auf die Stellungnahmen mit den Datensatz-Nr. 2938#14 sowie 811#1 und 811#2 aus der ersten Beteiligung verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>hat, stimmen nicht und enthalten bewußte Lügen und Fehlinformationen.</p> <p>Bewußte Lüge vom Städt. Baudirektor [anonymisiert] im Schreiben vom 14. Januar 1976 und bewußte Falschinformation 2010 bei der Erstellung der Gewerbepotentiale Hattingen an das Büro für Kommunal- und Regionalplanung Essen, Werdener Markt 2, 45239 Essen von der Hattinger Stadtverwaltung führte zu Fehlern in der Bewertung und den anschließenden Darstellungen.</p> <p>Da ich die von der Hattinger Stadtverwaltung vielleicht auch Ihnen gegebenen Informationen, Unterlagen und Bewertungen nicht kenne, möchte ich die Fakten seit 1970 nennen, und hoffe, dass noch eine Kommunikation zur Klärung stattfindet. Eine Kommunikation hat mit der Stadt nie stattgefunden, Gespräche wurden abgelehnt.</p> <p><u>Die Fakten seit Anfang der sechziger Jahre:</u> Planung und Umsetzung meiner Pläne zur erschlossenen 11.713 m² großen ehemaligen Industriefläche Zeche Alte Haase, Schacht Buchholz, [anonymisiert], Hattingen.</p> <p>Es handelt sich um eine seit 1963 versiegelte und bis heute, 29.04.2022, nicht renaturierte Fläche. Die Fläche mußte auf Grund der alten Verträge mit der Stadt Blankenstein auch nicht renaturiert werden.</p> <p>Seit dem Beginn 1986 waren alle Planungen auch in den Gesprächen u.a. beim Ennepe-RuhrKreis darauf ausgerichtet, dass die Fläche landwirtschaftlich umgenutzt werden kann. Die Anträge mit den Plänen zur landwirtschaftlichen Nutzung mit Ställen für 60 Rinder und 10 Pferde, Kompostierung, Wurmzucht und Herstellung von Erden wurden abgelehnt, da der Flächennutzungsplan diese Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung vorsieht. Es wurde auch nie berücksichtigt, dass die</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Herstellung von Erden zur Urproduktion in der Landwirtschaft zählen. Der Flächennutzungsplan weist diese Fläche seit 1972 als Fläche für die Landwirtschaft aus, obwohl keine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann.</p> <p>Dass heute auf der ehemaligen Industriefläche an der Sprockhöveler Str. [anonymisiert] überhaupt Pflanzen wachsen, liegt an meinen Aktivitäten seit 1986 und meiner Produktion von Humus. Sie finden hier Humus, der über 30 Jahre alt ist und auf dem Pflanzen, Bäume und Sträucher wachsen. Wenn ich jetzt diesen Humus entferne und auf meinen landwirtschaftlichen Flächen verteile, sind diese versiegelten Flächen auf dem gesamten Grundstück wieder sichtbar.</p> <p>Jetzt stehen auf der Fläche in Kübeln ca. 700 Stück 3-jährige Eichen, ca. 50 Stück 2-jährige Buchen, ca. 50 1-jährige Ahorn Pflanzen, ca. 50 diverse Obstbäume und ca. 70 mehrjährige ehemals weggeworfene und von mir in Kübeln wieder eingepflanzte Heckenpflanzen.</p> <p>Es wurde in den Jahren seit 1986 für die Projekte landwirtschaftliche Nutzung, Urproduktion von Erden (Kompost, Humus), Wurmzucht und Gesundheitsgarten von mir bis heute über . [anonymisiert] € investiert bzw. fehlinvestiert, (die Investitionen zu DM-Zeiten wurden umgerechnet).</p> <p>In der Anlage finden Sie auch eine Aufstellung, welche Strategien von der Verwaltung der Stadt Hattingen zu den obigen Fakten gewählt wurden, um die Umsetzung um jeden Preis zu verhindern.</p> <p>Ich hoffe, dass meine heutige Stellungnahme ermöglicht, die ehemalige Industriefläche der Zeche Alte Haase, Schacht Buchholz, [anonymisiert] wieder einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, die der Umwelt und Natur mit ihren Bürgern nutzt.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ich habe auch dem Bochumer Unternehmen [anonymisiert] geholfen, ihr(e) Projekt(e) umzusetzen, indem ich vor 2 Jahren 27.000 m² Ausgleichsfläche zum Aufforsten zur Verfügung gestellt habe, die dann aufgeforstet wurden. Dieses mein Verhalten soll zeigen, dass ich beweglich bin und Gesellschaftlichen und Umweltprojekten immer positiv gegenüberstand und -stehe.</p> <p>[ANLAGEN: mehrere Schreiben des Stellungnehmers, die in die Abwägung eingeflossen sind]</p>	

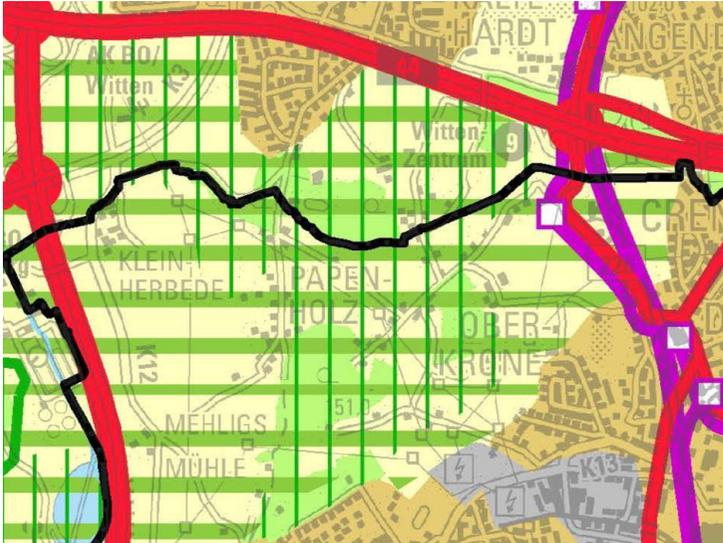
Sprockhövel

346#1	<p>1. Im Bereich Niedersprockhövel ist bis zu der fett rot gestrichelten Linie ein allgemeines Siedlungsgebiet ausgewiesen. Die gestrichelte Linie soll die neue Umgehungsstraße L70n darstellen. Die Umgehungsstraße ist jedoch im Laufe der weiteren Planung und jetziger Realisierung weiter nach Süden verschoben worden. Ich stelle hiermit den Antrag, dass allgemeine Siedlungsgebiet bis zur neuen realisierten Umgehungsstraße auszuweisen.</p> <p>2. Durch die südliche Verlagerung der L70n ergibt sich für die landwirtschaftliche Fläche bis zu unserer Hofstelle keine wirtschaftliche Größe zur Bearbeitung des Ackerlandes. Ich stelle hiermit den Antrag, die Fläche zwischen der Umgehungsstraße L70n und unserer Hofstelle als allgemeines Siedlungsgebiet auszuweisen.</p> <p>3. Ausschnitt mit Eintrag der Änderungen. Die genau Linienführung muss sich an der Topologie und dem Liegenschaftskataster orientieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesstraße L 70n ist mittlerweile planfestgestellt und befindet sich derzeit in Bau. Die bisherige Festlegung der Trasse als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (Planzeichen 3.ab-2) wird in der Überarbeitung des Planentwurfes an den in Umsetzung befindlichen Verlauf angepasst und erhält die Festlegung als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahme (Planzeichen 3.ab-1).</p> <p>Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) reicht weiterhin bis unmittelbar an den aktualisierten Trassenverlauf der Landesstraße L 70n heran. Eine Erweiterung über die Straße hinaus in Wald- und Freiraumbereiche erfolgt nicht.</p> <p>Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Sprockhövel folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 11,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 16,8 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an ASB in</p>
-------	---	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		einem Umfang von 19,7 ha vor. Insofern ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung des ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.
Witten		
604m#1	<p>in Vertretung der oben genannten Eigentümer bitte ich um Einbeziehung verschiedener Flächen im Bereich Witten, Gemarkung Witten in den allgemeinen Siedlungsbereich.</p> <p>[Abbildung anonymisiert]</p> <p>Zum besseren Verständnis sind die Teilbereiche, die in den allgemeinen Siedlungsbereich mit einbezogen werden sollen im Luftbild mit hinterlegten Flurstücksgrenzen dargestellt: [Abbildung anonymisiert]</p> <p>1. Bestehender Regionalplan [Abbildung anonymisiert]</p> <p>Der bestehende Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg weist bereits bis fast an die Flächen von [anonymisiert] heran den Allgemeinen Siedlungsbereich aus. Dies zeigt, dass ursprünglich seitens der übergeordneten Planung eine Entwicklung der Stadt Witten in die Richtung der Eigentumsflächen von [anonymisiert] für sinnvoll betrachtet wurde und vorgesehen war.</p> <p>2. Entwurf des Regionalplans mit Stand 2018 [Abbildung anonymisiert]</p> <p>Im 1. Entwurf des neuen Regionalplans wurde der an die Flächen angrenzende Bereich des Allgemeinen Siedlungsbereichs nicht nachvollziehbar stark zurückgenommen. Die Planung berücksichtigt somit in keinster Weise die vorhandene Situation der vorliegenden Bebauung in diesen Bereichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 3461#1) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Vor dem Hintergrund der bereits vorgebrachten Argumente wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

3. Entwurf des Regionalplan mit Stand Juli 2021



Entwurfssfassung Juli 2021



Änderung in der Entwurfssfassung 2021. Es erfolgte keine Änderung der bestehenden Ausweisung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Textliche Ausführungen bezüglich der Eingabe des Unterzeichners: [Auszug aus der Erwiderungssynopse der Öffentlichkeit, Datensatz-Nr. 3461#1]</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung des Änderungsvorschlages kann seitens des Eigentümers nicht nachvollzogen werden. Daher bittet der Eigentümer erneut um Änderung der Ausweisung insbesondere für die Flurstücke [anonymisiert]. Diese sind noch einmal untenstehend im Luftbild mit hinterlegten Flurstücksgrenzen dargestellt.</p> <p>[Abbildung anonymisiert]</p> <p>Bei dem dargestellten Bereich handelt es sich um eine bestehende Straßenrandbebauung im Bereich des Papenholz. Anzumerken ist, dass der gesamte Bereich des Papenholz bereits durch eine starke Zersiedlung über eine Straßenrandbebauung mehr einem Siedlungsgebiet entspricht als dem „Außenbereich“.</p> <p>Daher bittet der Eigentümer erneut um Prüfung, ob insbesondere für die Flurstücke [anonymisiert] eine Einbeziehung in den allgemeinen Siedlungsbereich möglich ist.</p>	
411m#1	<p>ich beantrage die Fläche des unbebauten Grundstücks Gemarkung Witten Heven Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] als Wohnbaufläche in den neuen Flächennutzungsplan aufzunehmen, die seit 2008 als Mobilisierungsreserve vorgehalten wird.</p> <p>Das Planungsamt Witten bestätigte mir am 26.05.2009, dass eine erneute Prüfung der Flächen am Ehrenmal stattfinden könnte, sollte sich eine erschwerte Mobilisierbarkeit der bisher im FNP ausgewiesenen Flächen zeigen, Zitat wie folgt:</p> <p>Planungsamt: Unser Witten 2020:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der RP Ruhr keine Wohnbauflächen ausweist bzw. darstellt. Die Darstellung von Wohnbauflächen erfolgt in den Flächennutzungsplänen (FNP) der jeweiligen Gemeinden. Der FNP der Stadt Witten stellt den in der Stellungnahme benannten Bereich als Grünfläche dar.</p> <p>Die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im RP Ruhr, aus denen z.B. Wohnbauflächen entwickelt werden können, erfolgt bedarfsgerecht gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>„● Mobilisierungsreserven: Einige der diskutierten Entwicklungsflächen werden im Flächennutzungsplan nicht als Bauflächen ausgewiesen, weil z.B. im Stadtteil bessere Standorte vorhanden sind oder die Eigentümer kein Interesse an einer Bebauung haben. Sie werden in der Stadtteilrahmenplanung als sog. „Mobilisierungsreserven“ aufgeführt. Sollte sich im Zuge der Realisierung des Flächennutzungsplans herausstellen, dass dargestellte Flächen nicht umgesetzt werden, können diese Flächen mit der Mobilisierungsreserve im Stadtentwicklungskonzept ausgetauscht werden. In der Stadtteilrahmenplanung wird lediglich dokumentiert, dass aus fachlicher Sicht einer Bebauung dieser Flächen grundsätzlich nichts entgegensteht. In Heven handelt es sich dabei um folgende Standorte:</p> <p>– Ehrenmal Nord/Am Höhenweg</p> <p>Für diese besondere Fläche in direkter Nachbarschaft zum Ehrenmal ist die Entwicklung von ca. 40 Wohneinheiten im gehobenen Preissegment vorgeschlagen worden. Möglich ist eine aufgelockerte Bebauung z.B. aus innovativen Einfamilienhäusern mit großzügigen Grundstücken. Darüber hinaus bietet es sich aufgrund der besonderen Lage oberhalb der Ruhr an, entlang der Höhenpromenade Kleff besondere Wohnformen, so z.B. Stadtvillen mit Aussicht, zu entwickeln. Als Zielgruppe kommen sowohl Paar- als auch Familienhaushalte in Betracht.“ Zitatende</p> <p>Laut Planungsamt der Stadt Witten handelt es sich beim Ehrenmal Nord um: „ein Grundstück in sehr schöner Lage mit hoher Qualität, dass für individuelle Bebauung auf größeren Grundstücken für mobile Haushalte mit höherem Einkommen in dem STEK 2020 geplant war, um Abwanderung aus Witten zu stoppen.“ Zitatende</p>	<p>Eine Festlegung als ASB entlang der Straße widerspräche jedoch dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch zu Ziel 6.1-4 LEP NRW, wonach bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Es bestünde ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, wonach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Insofern wurde die Abgrenzung des ASB bewusst gewählt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Bereich ist zwar z.T. bereits vorgeprägt, insbesondere durch Kleingärten. Eine weitere Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzugs an der Stelle soll jedoch auch vermieden werden.</p> <p>Die zitierte Vorgabe des BauGB richtet sich an die Ebene der Bauleitplanung und nicht an die Regionalplanung. Ebenso obliegt der Umgang mit den städtischen Mobilisierungsreserven der kommunalen Planung. Insofern richtet sich die Stellungnahme insbesondere an die Ebene der kommunalen Bauleitplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die bereits vorhandene Bebauung an dem Stadtrand des Steinhügels wird außerdem so sinnvoll ergänzt und eine klar erkennbare stadträumliche Struktur gebildet. Das Siedlungsgebiet würde somit abgerundet, eine Baulücke geschlossen und die Straßenrandbebauung endgültig abschließen. Siehe auch: §13 BauGB: Wohnungsbau am Ortsrand versus Flächenverbrauch</p> <p>Das Grundstück liegt sehr zentral mit Anbindung an den ÖPNV, hat eine gute Infrastruktur und Naherholung in unmittelbarer Nähe, eine Grundschule (350 Meter) und Kindergarten.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan durchgeführte Bauanalyse bescheinigt die Fläche als Eignung zur Wohnbaufläche mit hohem Wohnwert. Eine Bebauung würde sich in diesem Bereich außerdem positiv auf die Reduktion von „Kältestress“ gemäß Gutachten der Bauanalyse 03/07 der Stadt Witten auswirken.</p> <p>Stattdessen aber hat der Ausschuss für Stadtentwicklung Wohnen und Umweltschutz die Verwaltung beauftragt, im Entwurf des Stadtentwicklungskonzeptes zwei Flächen in Heven zu tauschen.</p> <p>Das für die Wohnbebauung vorgesehene Gebiet “ Am Ehrenmal Nord“ wurde stattdessen zur Mobilisierungsreserve zurückgestuft.</p> <p>Dafür wurde die vorher als Mobilisierungsreserve vorgesehene Fläche „Östlich der Kleinherbeder Straße (Frackmanns Feld) als Wohnbaufläche im FNP bis 2012 ausgewiesen ist aber bisher, auch 14 Jahren, immer noch nicht bebaut worden, obwohl hier 80 Wohneinheiten geplant waren. Vermutlich fand sich kein Bauträger, weil dort eine enorme Entwässerungs- und Grundwasserproblematik besteht sowie</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>eine hohe Lärm- und Immissionsbeeinträchtigung durch die nahe gelegene A 43 ausweist.</p> <p>Laut eigenem Klimagutachten der Stadt Witten ist das untere Frackmannsfeld außerdem keine ökologisch und stadtstrukturell geeignete Fläche zur Bebauung, da sich dort eine hoch zu bewertende Belüftungs- und Kaltabflussbahn befindet und eine Bebauung die lufthygienische Funktion beeinträchtigen würde, dort eine landschaftsökologische Kernzone mit besonders ertragreichen Böden ist, die durch Bebauung langfristig verloren ginge.</p> <p>Auch aufgrund des demografischen Wandels besteht aber ein Neubaubedarf an sozialem, behinderten- und alten gerechten Wohnraum in guten Wohnlagen in Witten, wie die Stadt Witten bestätigt.</p> <p>Zitat: Unser Witten 2020, Stadtentwicklungsplanung: „Die größte Zielgruppe des Wittener Wohnungsmarktes sind auch in der Zukunft ältere Haushalte. Dazu ist es erforderlich, geeigneten Wohnraum für ältere Menschen bereitzustellen. Für eine lebenslange Perspektive ist es wichtig, verschiedene Formen des Wohnens zu ermöglichen und zu fördern wie z.B. Betreutes Wohnen, Wohngemeinschaften, Generationen wohnen, Seniorengemeinschaften und stationäre Wohnformen, Integrierte Wohn- und Pflegekonzepte und ein lebendiges barrierefreies Wohnumfeld.“ Zitatende</p> <p>Dieses würden ich gerne realisieren und dafür mein knapp 6000 qm großes Grundstück in Heven, Ehrenmal Nord zur Verfügung stellen. Die Nachbargrundstücke würden das Baugebiet vervielfachen. (ca 20.000 qm möglich, siehe Anlage)</p> <p>Ich rege deshalb an, das Grundstück Flur [anonymisiert], Nr. [anonymisiert] von der Mobilisierungsreserve herauszunehmen,</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Teilfläche im FNP erneut zu ändern, bzw im neuen FNP als Wohnbaufläche auszuweisen und mit den in Heven an der Kleinherbederstraße bisher vorgehaltenen Flächen, zu tauschen, da diese bisher nicht realisiert worden sind.	
1080_m	zum Entwurf des Regionalplans Ruhr, Zweite Beteiligung, beziehen wir uns vollinhaltlich auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf/Ruhrgebiet sowie auf die Stellungnahme der Kreisbauernschaft Wesel e. V.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auch die Erwiderung zur genannten Stellungnahme (567) verwiesen.

Regionale Grünzüge

Dinslaken

366	<p>Einspruch gegen die Festlegung von privaten Flächen als Teil eines regionalen Grünzuges</p> <p>Betroffen RG 6 Rotbach</p> <p>hiermit möchte ich Einspruch dagegen einlegen, dass unsere privaten Grünflächen bzw. Grünland als Teil des regionalen Grünzuges 6 festgelegt werden. Möglicherweise ist das aber auch nur ein Übertragungs- und Fortführungsfehler bzw. aufgrund der generalisierten Karte nicht korrekt dargestellt. Vor allem geht es u.a. um die Gemarkung Hiesfeld in der Stadt Dinslaken, [anonymisiert] Zum Teil sind das Wohngrundstücke mit Garten oder landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen . Bis auf das [anonymisiert] befinden sich die Grundstücke auch außerhalb des LSG. Andere Schutzkategorien sind nicht verzeichnet.</p> <p>Pkt. 2.2 des RP gibt grundsätzliche Erfordernisse für eine RG wieder. Diese treffen hier nicht zu. Eine Durchgängigkeit gibt es nicht, ein Biotopverbund ist nicht gegeben, als z.Zt. bewirtschaftetes Grünland (die Wohnbereiche sowieso) ist die Funktion als lufthygienischer Ausgleichsbereich nicht erfüllt und es gibt keine Freizeit-, Erholung- oder Sportnutzung auf diesen Flächen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die genannten Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken als Grünflächen dargestellt.</p> <p>In Hiesfeld liegt der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB), in dem sich die Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW vollziehen soll, südlich des Rotbachs. Dieser bildet insofern eine deutliche Grenze des ASB. Siedlungsräumlichen Entwicklungen in dem Bereich würden daher nicht nur der Regionale Grünzug entgegenstehen, sondern auch das Ziel 2-3 des LEP NRW, der bei einigen Konstellationen Ausnahmen ermöglicht.</p> <p>Der Regionale Grünzug liegt zwischen Oberlohberg und Hiesfeld entlang des Rotbachs. In dem Bereich liegt eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (VB-D-4406-013 „Kleingehölzreiche Kulturlandschaft zwischen Hiesfeld und Sträterei“). Außerdem übernimmt der Regionale Grünzug klimaökologische Ausgleichsfunktionen und dient der siedlungsstrukturellen Gliederung.</p> <p>Für mehrere überlagernde Festlegungen von Freiraumfunktionen wie auch den Regionalen Grünzügen gilt, dass sie im Maßstab</p>
-----	---	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Auf dem [anonymisiert] war sogar von Seiten der Stadt mal eine Planung als Hotel oder Seniorenwohnheim in Aussicht gestellt worden. Das würde natürlich der Festlegung als RG zuwiderlaufen und nicht mehr möglich sein.</p> <p>Im Grunde genommen müßte der RG östlich der von Nord nach Süd verlaufenden Kirchstraße enden.</p> <p>Ich gehe auch davon aus, dass die Stadt Dinslaken einen ähnlichen Einspruch mit auch ähnlicher Begründung u.a. für das städtische Grundstück [anonymisiert] gestellt hat. Hier befand sich das aufgegebene Hiesfelder Freibad. Für diese Fläche werden die unterschiedlichsten Nutzungen diskutiert.</p> <p>Daher bitte ich um Aufhebung der Festlegung der oben genannten privaten Flurstücke als RG oder mindestens die Herausnahme des [anonymisiert] und angrenzender Flurstücke aus dem RG, die außerhalb des LSG liegen.</p>	<p>1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen innerhalb der Freiraumdarstellungen befinden.</p> <p>An der Festlegung des Regionalen Grünzuges wird festgehalten.</p>

Bereiche zum Schutz der Natur

Allgemein

1157_m#1	<p>im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen nehmen wir zum zweiten Entwurf des Regionalplans wie folgt Stellung:</p> <p>Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 01.03.2019 zum ersten Entwurf des Regionalplans. Die darin vorgetragenen Anregungen, Hinweise und Bedenken haben weiterhin Bestand, soweit diesen nicht vollumfänglich gefolgt wurde.</p> <p>Auch im zweiten Entwurf des Regionalplans werden die Belange unserer Mitglieder – insbesondere nach der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen zur Bedeutung der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung der Vorrangflächen ergibt sich nicht zwangsläufig eine Ausweisung von Naturschutzgebieten oder Nutzungsänderungen der Landwirtschaft.</p>
----------	--	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>- nicht hinreichend berücksichtigt. Der Entwurf sieht nach wie vor eine Ausdehnung von Bereichen zum Schutze der Natur auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen vor.</p> <p>Die stetig wachsende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Betriebsflächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke sowie die zunehmende Einschränkung der Bewirtschaftung durch Naturschutzvorgaben ist jedoch mittlerweile für viele Betriebe existenzbedrohend geworden.</p> <p>So sind bei betrieblich erforderlichen Bauvorhaben gegenüber Naturschutzgebieten regelmäßig erhebliche Immissionsabstände einzuhalten. Bauvorhaben innerhalb eines Naturschutzgebiets sind grundsätzlich verboten. Betriebliche Erweiterungen werden unseren Mitgliedern, deren Höfe in und an Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten liegen, damit bereits jetzt stark erschwert.</p> <p>Seit der ersten Offenlage des Regionalplans hat sich der Druck auf die Landwirtschaft noch weiter verschärft. So ist am 08.09.2021 die neue Fassung der PflanzenschutzAnwendungsverordnung (PflSchAnwV) in Kraft getreten. Diese führt zu drastischen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf Nutzflächen in Naturschutzgebieten, insbesondere beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die in diesem Zusammenhang angekündigten Ausgleichszahlungen für die Erschwernisse in der Bewirtschaftung wiegen die realen Verluste durch Ertragseinbußen und den Mehraufwand bei Weitem nicht auf. Dies stellt einen tiefen Eingriff in die Bewirtschaftung der Betriebe und das Eigentum der betroffenen Landwirte dar und bedeutet eine abrupte Abkehr von den bisherigen Zusagen der Politik, dass durch eine Schutzgebietsausweisung die bestehende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird. Die Ausdehnung von Schutzgebieten, auf landwirtschaftliche Flächen hat hierdurch</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>eine erheblich gewichtigere grundrechtsrelevante, Bedeutung erlangt, was von der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange nunmehr zu berücksichtigen ist.</p> <p>Auch im Hinblick auf die aktuellen Krisen - Pandemie, Krieg in der Ukraine - wird leider, deutlich, wie wichtig die Erhaltung und Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte in Deutschland für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist. Wird die Existenz, landwirtschaftlicher Betriebe durch den fortschreitenden Flächenentzug oder zunehmende, Bewirtschaftungserschwernisse gefährdet, wird die Versorgungssicherheit in, Deutschland untergraben. Erforderlich ist daher eine Sicherung der für die Nahrungsmittelerzeugung, erforderlichen landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Auch dieser Belang ist im Rahmen der Abwägung bei Festlegung der BSN gesondert zu berücksichtigen.</p>	
1157_m#2	<p>Da es sich bei den BSN um Vorranggebiete handelt, werden andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit dem BSN nicht vereinbar sind, jedoch erhebliche Bedeutung für die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz landwirtschaftlicher Betriebe haben, ausgeschlossen. In Betracht kommen hier Stallbauten, die oberhalb der Schwellenwerte des BImSchG und UVPG liegen, aber auch Windkraftanlagen. Nach dem Windenergieerlass NRW sind Einzelanlagen ab einer Höhe von 100m in der Regel raumbedeutsam, mithin jede moderne Windenergieanlage.</p> <p>Den vom BSN betroffenen Landwirten wird somit durch die BSN-Ausweisung im Regionalplan somit die Flächennutzung für Windenergieanlagen verwehrt. Hierdurch werden einerseits die Ziele Klimaschutz und Energieversorgungssicherheit untergraben, zum anderen jedoch auch die landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe geschwächt, da die Einnahmen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Regionalplan unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte ausgleichen soll. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt (siehe § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ROG). Von daher sind zur Erfüllung der landesplanerischen Vorgaben auch Festlegungen zu BSN notwendig.</p> <p>Die raumbedeutsame Nutzung der Windenergie ist dabei weiterhin unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der textlichen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>der Landwirte aus der Energiewirtschaft regelmäßig auch der Querfinanzierung der landwirtschaftlichen Betriebe dienen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung genügt es daher gerade nicht - wie von der Regionalplanungsbehörde erwidert - bei der Festlegung der BSN (neben ausgewiesenen NSG) die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom LANUV aufgestellten Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung völlig unkritisch zu übernehmen. Zumal der Flächenanspruch für den Biotopverbund im Fachbeitrag von 2017 Anhang 3a Sachdokumente des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung Stufe1 nur grob bzw. mit wenigen Sätzen begründet wird und dies, obwohl regelmäßig große hektarstarke Flächen genannt werden. Eine Differenzierung innerhalb der Biotopverbundflächen, insbesondere eine Ausgrenzung von landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Flächen, erfolgt bei der Betrachtung des LANUV in der Regel nicht, was naturschutzfachlich zweifelhaft scheint. So ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich in Frage zu stellen, inwieweit landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftete Flächen, dem Ziel - Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems (2. 3-1)-förderlich sein können.</p>	<p>Ziele und Grundsätze in Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen an anderen Standorten möglich.</p> <p>Der naturschutzfachliche Fachbeitrag des LANUVs wird dem RP Ruhr zugrunde gelegt, wie dies der LEP NRW vorgibt Der Fachbeitrag des LANUV dient der Regionalplanung sowie der Landschaftsplanung gemäß § 8 LNatSchG als Grundlage. Dass dieser als naturschutzfachlich zweifelhaft seitens des Stellungnehmenden bewertet wird, wird zur Kenntnis genommen. Eine Herausparzellierung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen wäre jedoch auch nicht sinnvoll, da der Aufbau eines Biotopverbundes gem. § 20 und 21 BNatSchG und § 10 LNatSchG, der sich nur auf die bestehenden Schutzflächen beschränkt nicht entwickelt werden könnte.</p> <p>In der Stellungnahme wird auch darauf verwiesen, dass dies vor dem Hintergrund geschieht, dass landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen im Fachbeitrag als Biotopverbundflächen bewertet werden. Mit der Sicherung von Flächen, die bereits ökologisch wertvoll sind, würde jedoch kein Biotopverbund zu realisieren sein. Hierzu sind auch fachlich begründete sinnvolle Entwicklungsflächen notwendig. Die Maßnahmen sind nicht immer gleichzusetzen mit Extensivierung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, sondern können auch andere Maßnahmen umfassen, wie das Anlegen linearer Strukturelemente etc.</p>
1157_m#3	<p>Beispielhaft ist hier zu nennen: - Die Biotopverbundfläche VB-MS-4305-008 „Mittlere Lippeaue“ wird mit einer Flächengröße von 2207,9167 ha auf knapp zwei Seiten beschrieben. Weder das beschriebene Schutzziel noch das Entwicklungsziel können auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen realisiert werden. Dennoch wurde eine 12 ha große hofnahe Ackerfläche [anonymisiert] die für den betroffenen Betrieb von existenzieller Bedeutung ist,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Biotopverbundfläche (BVS) VB-MS-4305-008 mit der genannten Größe umfasst die Lippe, die gemäß den Ausführungen des LANUV für das nördliche Ruhrgebiet eine zentrale Funktion übernimmt. Die Fläche ist zwischen Dorsten und Haltern fast vollständig FFH-Gebiet (DE-4209-302 Lippeaue) und Naturschutzgebiet (NSG Lippeaue). In einigen Bereichen in Haltern sind angrenzende Flächen mit in die Biotopverbundfläche</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erfasst und nunmehr im Entwurf des Regionalplans als BSN ausgewiesen.	einbezogen worden. Die aufgeführte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (4208-0011) (Landschaftsplan Lippeaue, 2018) in direkter Angrenzung an das FFH-Gebiet bzw. Naturschutzgebiet. Außerdem liegt die Fläche größtenteils im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Aufgrund seiner Nähe zum FFH-Gebiet mit zahlreichen wertvollen gesetzlich geschützten Biotopen, der bereits erfolgten Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist eine BSN-Festlegung weiterhin zu rechtfertigen. Eine Gefährdung für den landwirtschaftlichen Betrieb wird nicht geteilt. Gemäß dem textlichen Ziel ist keine flächendeckende Festsetzung der BSN als Naturschutzgebiet erforderlich. Die Konkretisierung bleibt der nachfolgenden Planung vorbehalten.
1157_m#4	- Die Biotopverbundfläche VB-MS-4207-006 „Gewässersystem Kalter Bach/Rhader Mühlenbach/Hambach“ mit einer Flächengröße von 970,2259 ha wird auf knapp zwei Seiten dargestellt. Auch hier wird auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsflächen und deren Relevanz für den Biotopverbund nicht weiter eingegangen. Dennoch basiert hierauf die Ausweisung eines BSN auf einer Hofstelle und landwirtschaftlichen Betriebsflächen [anonymisiert], die für die betroffenen Betriebe von existenzieller Bedeutung sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Biotopverbundfläche VB-MS-4207-006: Auch diese Fläche ist überwiegend durch FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete festgesetzt. Die Flächen nördlich des bestehenden Naturschutzgebietes sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt (Ordnungsbehördliche Verordnung v. 23.11.2012, Bezreg. MS), um die bestehenden positiven Funktionen des Landschaftsraumes auf die Natur und die Erholungseignung zu sichern. Das LANUV hat hier die Biotopverbundfläche in Teilen über die NSG gesicherten Bereiche ergänzt. Die Ergänzungen befinden sich nicht nur entlang des NSGs, sondern um potenzielle Auebereiche und den Erhalt bzw. die Entwicklung von Grünlandbereichen zu ermöglichen. Nach der Methodik der Biotopverbundplanung des LANUV stellen unter anderem „Verbindungsbereiche“, Verbundkorridore und „Entwicklungsbereiche“ wichtige Module des Biotopverbundsystems dar. Fließgewässer mit ihren Auen stellen z.B. typische Verbundkorridore dar. Entwicklungsbereiche werden in den Biotopverbund aufgenommen, wenn aufgrund

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>ihrer Lage und Entwicklungspotentials eine Verbesserung von Kernbereichen herbeigeführt werden kann. In einzelnen Fällen können solche Flächen, wenn ihnen zur Stärkung von Kernbereichen oder aufgrund ihrer Lage im Verbundsystem eine herausragende Bedeutung zukommt, als „weitere herausragende Funktionsbereiche“ der Stufe 1 abgegrenzt werden (siehe hierzu im Anhang Auszug des Fachbeitrages NuL, Kap. 3.1.1. Bestandteile des Biotopverbundes/Methodik Biotopverbund). Der hier relevante Teilbereich des Rhader Baches erfüllt sowohl die Funktion eines Verbundkorridors als auch die eines Entwicklungsbereiches und ist insgesamt im Zusammenhang mit den südlich angrenzenden „Rhader Wiesen“ zu sehen. Der Korridor des Rhader Baches stellt ebenso wie das östlich hiervon parallel verlaufenden Bachsystem des Wienbachs einer der linearen Verbundachsen zwischen dem südlichen Münsterland und dem Ballungsraum Ruhr dar.</p>
1157_m#5	<p>- Die Biotopverbundfläche VB-MS-4208-002 „Tal des Midlicher Mühlenbachs“ umfasst eine Flächengröße von 117,3601 ha und wird auf einer Seite beschrieben. Trotz mangelhafter Differenzierung werden auf dieser Basis eine Hofstelle sowie intensiv bewirtschaftete Betriebsflächen [anonymisiert] in den BSN einbezogen, obwohl diese Flächen für den landwirtschaftlichen Betrieb von existenzieller Bedeutung sind. Hier ist es jedoch gerade die Aufgabe der Regionalplanungsbehörde die Empfehlungen der Fachbehörde im Rahmen der Abwägung mit den oben dargestellten Belangen (der hier betroffenen Landwirte sowie der aufgeführten öffentlichen Belange) anzupassen. Entgegen der Erwiderung der Regionalplanungsbehörde kann die geforderte Differenzierung u.E. auch grundsätzlich bei einem Maßstab 1:50.000 erfolgen. Nach vorliegendem Entwurf werden häufig landwirtschaftliche Betriebsflächen von BSN erfasst, die in Randbereichen bestehender NSG liegen. Hier können die Grenzen des BSN ohne Weiteres auf die Grenzen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Biotopverbundfläche VB-MS-4208-002 „Tal des Midlicher Mühlenbachs“: Von den genannten Flurstücke liegt ein Flurstück innerhalb des NSG „Becker Bruch“ und wird daher als BSN festgelegt. Die anderen beiden Grundstücke liegen direkt angrenzend zum NSG. Der Midlicher Bach selbst ist als FFH-Gebiet (DE-4208-301) ausgewiesen und liefert damit einen wichtigen Beitrag zum europaweiten Schutzgebietsnetz Natura2000. Das NSG Becker Bruch stellt eine Kernfläche für die naturnahe Entwicklung des Midlicher Mühlenbachs dar und kann als Ausgangspunkt für den Biotopverbund wirken. Die beiden anderen Flurstücke sind im LSG „Wessendorfer Elven/Wessendorfer Heiden“ festgesetzt (Ordnungsbehördliche Verordnung, Bezreg. MS). Von den drei genannten Flurstücken sind zwei komplett bewaldet und das direkt an die Hofstelle angrenzende zur Hälfte. Es handelt sich um Laubwald, wobei der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>der NSG zurückgeführt werden (so auch die obenstehend beispielhaft genannten Bereiche).</p>	<p>direkt an die Hofstellen angrenzende Wald gem. „Waldinfo NRW“ (Homepage des MULNV NRW) Klimafunktionen aufweist. Die Waldfläche im NSG ist eine Fläche, die gemäß LINFOS zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählt. Die Einbeziehung der unter 1 ha liegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in den BSN wird für vertretbar gehalten. Eine existenzielle Gefährdung geht aus der Festlegung eines Vorranggebietes in Verbindung mit der textlichen Festlegung nicht hervor.</p> <p>Soweit von der Landschaftsplanung eine Unterschutzstellung vorgesehen ist, müssen die Belange der Forst- und Landwirte mit dem Schutzziel abgewogen werden. Geeignete Schutzmaßnahmen, die mit der Bewirtschaftung überwiegend vereinbar sind, können im Landschaftsplan durchaus festgelegt werden. Die Eigentümer der Flächen haben darüber hinaus die Gelegenheit ihre Belange im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens, in dem die konkreten Schutzfestsetzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Ge- und Verbote festgelegt würden, einzubringen</p>
1157_m#6	<p>Teilweise werden die BSN auch über die im Landesentwicklungsplan NRW (2017) verzeichneten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) hinaus ausgewiesen (siehe obenstehende Beispiele aus Rhade und Bergbossendorf). Fraglich ist, warum im LEP NRW mit dem Maßstab 1:300.000 in diesen Bereichen eine differenziertere zeichnerische Festsetzung gelingt, als dies im Regionalplan möglich sein sollte. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum im Regionalplan Ruhr an diesen Stellen mit der Begründung der „planerischen Unschärfe“ zu Lasten der landwirtschaftlichen Betriebe von den Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW abgewichen wird. Zwar wird im Erläuterungsteil des Entwurfs ausgeführt, dass Hofstellen bei der Festlegung der BSN nicht herausgenommen wurden, jedoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der LEP NRW enthält kommunale Verwaltungsgrenzen, keine Topographie. Er liegt im Maßstab 1:300.000 vor und nur in diesem auszulegen. Der RP Ruhr hat BSN aufbauend auf den GSN entsprechend der Vorgaben des LEP NRW (Ziel 7.2-2) vorgenommen (s.o.). Eine Parzellenschärfe wird dem regionalplanerischen Ansatz nicht gerecht. Insofern bleibt es bei der textlichen Herausnahme der Hofstellen. Eine Ausweitung auf die Betriebsflächen erfolgt nicht. Gemäß LEP NRW sind im Regionalplan BSN zu sichern und <u>zu entwickeln</u>. Gemäß den Erläuterungen zum Ziel 7.2-2 sind daher die im LEP NRW festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur zu konkretisieren und auf Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrags <u>um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu</u></p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bereich als nicht betroffen gelten. Hiermit wird den berechtigten Belangen unserer Mitglieder bzw. auch der Landwirtschaft im Allgemeinen jedoch nicht genügend Rechnung getragen. Zum Schutz der betrieblichen Existenz unserer Mitglieder ist es vielmehr erforderlich festzulegen, dass landwirtschaftliche Betriebe insgesamt nicht von den BSN betroffen sind. D.h.: Neben den überbauten Teilen der Hofstelle sind auch geeignete Flächen für bauliche Betriebserweiterungen sowie die für die Betriebe existenziell bedeutsamen Betriebsflächen von den BSN auszunehmen. Sollte aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung die zeichnerische Darstellung hier in Grenzbereichen tatsächlich nicht eindeutig möglich sein, so ist zumindest in den textlichen Festsetzungen zu den BSN eine entsprechende Ausnahme für landwirtschaftliche Betriebe vorzusehen.</p> <p>Nach alledem wird die Ausweisung von Hofstellen und Betriebsflächen als BSN strikt abgelehnt.</p> <p>Wir fordern daher, den Bereich zum Schutz der Natur im Bereich von Hofstellen und Betriebsflächen zurückzunehmen, bzw. in den textlichen Festlegungen zu den BSN zur Sicherstellung der Belange der Landwirtschaft vorzusehen, dass landwirtschaftliche Betriebe von den BSN ausgenommen sind.</p>	<p><u>ergänzen</u>. Dem wurde seitens der Regionalplanungsbehörde gefolgt. Die in der Stellungnahme als „unkritisch“ bezeichnete Übernahme der Empfehlungen des LANUVs wird zurückgewiesen. Der Auftrag, ein regionales Biotopverbundsystem festzulegen kann sich nicht auf die Sicherung der bestehenden Naturschutzgebiete beschränken, sondern muss auch gemäß LEP NRW Flächen umfassen, die langfristig das Potenzial haben, entwickelt werden zu können. Zudem verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die geänderte textliche Festlegung des Zieles 2.3-2.</p>
Alpen		
683_m	<p>Ihr Regionalplanentwurf sieht die Ausweisung von Naturschutzflächen entlang der Mühlohlsley in Alpen vor. Konkret ist unser Mandant, der Eigentümer und Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Vollerwerb ist, mit den Flurstücken [anonymisiert], sowie in der [anonymisiert] betroffen. Die Flächen weisen eine Größe von ca. 15 ha auf und machen mehr als 30% der Grünlandflächen unseres Mandanten aus. Der Betrieb [anonymisiert] besteht in seiner heutigen Form schon seit Jahrzehnten und wird durch unseren Mandanten im Einklang mit der Natur und Tierwelt bewirtschaftet. So wird der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Mühlohlsley handelt es sich gemäß LANUV um ein Fließgewässer, das eine lokal ausgebildetes Unterwasservegetation sowie Röhrichtufer aufweist und häufig von erlen- oder weidenreichen Ufergehölzen gesäumt wird. Das Gebiet ist ein Teil eines Netzes von Altromrinnen, das sich mit der Borthschen Ley, dem Schwarzen Graben dem Winnethaler Kanal, der Alpschen Ley und der Drüptschen Ley fortsetzt. Der 200 bis 500 m breite und knapp 4 km lange Niederungszug wird überwiegend als Weidegrünland genutzt. Das Grünland setzt sich</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Betrieb als extensiver Grünlandbetrieb bewirtschaftet, der Heu- und Stroh produziert, Legehennen hält und darüber hinaus auch Pferdehaltung betreibt. Zusätzliche Naturschutzaufgaben, die eine Ausweisung mit sich bringen würden, hätten starke Ertrags- sowie Qualitätseinbußen zur Folge.</p> <p>Des Weiteren ist hinlänglich bekannt, dass eine Bewirtschaftung nach Naturschutzaufgaben eine starke Ausbreitung von Jakobskreuzkraut zur Folge hat, dass für Tiere tödlich ist, insbesondere sind solche Partien nicht zu vermarkten.</p> <p>Die Flächen unseres Mandanten befinden sich schon jetzt in einem Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Eine weitere Einschränkung der Bewirtschaftung halten wir aus diesen Gründen für vollkommen unverhältnismäßig und fehlerhaft. Dies insbesondere auch in Anbetracht des Ukrainekrieges der zu Lieferengpässen bei Nahrungsmitteln führt.</p> <p>So wird hier die weitere Einschränkung zu einer geringen Produktivität führen, da nicht mehr oder nur weniger gedüngt werden darf und es darüber hinaus auch weitere Reglementierungen gibt, die die Produktivität einschränken.</p> <p>Zeitlich befristete Verträge von 5 Jahren (Vertragsnaturschutz) mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten wären für den Naturschutz genauso dienlich, würden aber die Ziele unserer Mandantschaft nicht gefährden.</p> <p>Solche auf freiwilliger Basis geschlossenen Verträge haben wir bereits seit einigen Jahren mit dem Kreis Wesel abgeschlossen.</p> <p>Das Einbeziehen von Flächen in Schutzgebiete führt weiterhin zu einer Wertminderung bis hin zur Wertlosigkeit.</p> <p>Schutzgebietsflächen werden bei Beleihungen von Kreditinstituten nicht oder nur bedingt anerkannt, zumindest verschlechtert sich das betriebliche Rating deutlich.</p> <p>Eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem Naturschutz und der Wertminderung für den Eigentümer ist nicht gegeben.</p> <p>Weiterhin führt die Ausweisung von Naturschutzflächen bei der Verpachtung zu einer Verringerung der Pachteinnahmen.</p> <p>Weiterhin steht die Ausweisung der Fläche entlang der Mühlohlsley im Widerspruch zur der Tatsache, dass entlang der</p>	<p>durch zahlreiche gliedernde Gehölzstrukturen wie Ufergehölze, Kopfbäume, Baumreihen, Feldgehölze aus.</p> <p>Es wird im Übrigen auf die Erwiderung zu 2171#1 der ersten Offenlage verwiesen. Wie hier dargelegt wurde, dient der BSN der <u>Erhaltung</u> der reich strukturierten, als Grünland genutzten Niederung mit zahlreichen wertvollen Kleingehölzen, Auwald-Relikten, naturnahen Stillgewässern, Röhrichten und artenreichem Feuchtgrünland als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Element des Altstromrinnen-Korridors. Das Einleiten von Wasser im Falle von Starkregenereignissen steht der Entwicklung nicht entgegen. Die Entwicklungsziele liegen in der Wiedervernässung, Extensivierung und naturnahen Entwicklung der Fließgewässer.</p> <p>In dem BSN sind mehrere gesetzlich geschützte Biotop vorhanden. Im Landschaftsplan Alpen-Rheinberg ist der BSN als LSG festgesetzt. Dieses dient der Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines naturnahen Zustandes des Fließgewässers und der angrenzenden Feuchtwiesen und -weiden mit offenen, z.T. temporären Wasserflächen wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere der Hecken und Kopfbäume, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz) - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des z.T. brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes und der Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen, - zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, naturnahen, grünlandgenutzten Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den <u>regionalen</u> und lokalen Biotopverbund,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bahnlinie Alpen-Xanten ein Teilstreifen aus diesem Biotopverbund, auf Anregung der Gemeinde Alpen, herausgenommen worden ist.</p> <p>Darüber hinaus steht der Ausweisung auch die Unterhaltung der Mühlohlsley entgegen. Diese dient nämlich dazu, Niederschläge die im Ortsteil Alpen niedergehen aufzunehmen. In Alpen werden diese Niederschläge aufgefangen und in die Kläranlage Alpen geleitet, bei Starkregenereignissen ist die Kläranlage jedoch nicht in der Lage das komplette Regenwasser aufzunehmen, sodass ein Teil in die Mühlohlsley geleitet wird. Folge hiervon ist, dass aufgrund dieser Entwässerung keine naturschutzwürdigen Pflanzengesellschaften und Arten sich in diesem Bereich etabliert haben.</p>	<p>b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des reich strukturierten, grünlandgenutzten Niederungszuges mit gliedernden Hecken und Kopfbäumen einschließlich der historischen Wasserburganlage "Haus Loo" und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung.</p> <p>Der Schutzzweck entspricht inhaltlich den Schutz- und Entwicklungszielen der Biotopverbundfläche des LANUV. Wie in der Stellungnahme dargelegt wird, wird der Betrieb extensiv bewirtschaftet. Mit der BSN-Festlegung ist nicht zwangsweise eine Verschärfung der Bewirtschaftung verbunden. Dies geht auch nicht aus der textlich gegenüber der ersten Offenlage geänderten Festlegung 2.3.-2 hervor.</p> <p>Soweit von der Landschaftsplanung eine Unterschutzstellung als NSG vorgesehen werden würde, müssten die Belange der Landwirte mit dem Schutzziel abgewogen werden. Geeignete Schutzmaßnahmen, die mit der Bewirtschaftung überwiegend vereinbar sind, können im Landschaftsplan durchaus festgelegt werden. Die Eigentümer der Flächen haben darüber hinaus die Gelegenheit ihre Belange im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens, in dem die konkreten Schutzfestsetzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Ge- und Verbote festgelegt würden, einzubringen.</p> <p>Die Rücknahme der BSN-Fläche im Bereich der geplanten Straße, die im FNP der Gemeinde Alpen dargestellt ist, wird kein Widerspruch zur Festlegung entlang der Mühlohlsley des BSN gesehen. Es sollen jedoch Konflikte, die sich aus der FNP-Darstellung und dem RP Ruhr ergeben könnten, vorgebeugt werden.</p>
723_m	<p>Ihr Regionalplanentwurf sieht die Ausweisung von Naturschutzflächen entlang der Mühlohlsley in Alpen vor. Mein Mandant, der Eigentümer und Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist, ist mit dem [anonymisiert] betroffen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der BSN dient der <u>Erhaltung</u> der reich strukturierten, als Grünland genutzten Niederung mit zahlreichen wertvollen Kleingehölzen, Auwald-Relikten, naturnahen Stillgewässern, Röhrichten und</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Es handelt sich um eine Fläche von ca. 4,6 ha. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet würde mein Mandant ca. 15% seiner Grünlandflächen verlieren und das obwohl sich der Betrieb auf die Produktion von hochwertigem Heu für Pferdehalter/Reitställe spezialisiert hat. Zusätzliche Naturschutzaufgaben, die eine Ausweisung mit sich bringen würden, hätten starke Ertrags- sowie Qualitätseinbußen zur Folge. Des Weiteren ist hinlänglich bekannt, dass eine Bewirtschaftung nach Naturschutzaufgaben eine starke Ausbreitung von Jakobskreuzkraut zur Folge hat.</p> <p>Da Heu, das mit Jakobskreuzkraut vermischt ist, für Tiere tödlich ist, sind solche Partien nicht zu vermarkten und müssten vernichtet werden. Die betroffene Fläche ist zurzeit Landschaftsschutzgebiet. Die Ziele des Naturschutzes werden hier bereits hinlänglich beachtet. Eine weitere Ausweisung als Naturschutzfläche ist nicht förderlich. Zeitlich befristete Verträge von 5 Jahren (Vertragsnaturschutz) mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten wären für den Naturschutz genauso dienlich, würden aber die betrieblichen Ziele meines Mandanten nicht gefährden und diesen nicht so hart treffen. Solche auf freiwilliger Basis geschlossenen Verträge hat mein Mandant bereits seit einigen Jahren mit dem Kreis Wesel abgeschlossen. Weiterhin gilt es zu beachten, dass laut textlicher Vorgaben des LEP NRW ein Biotopverbund aufgebaut werden soll, die ausgewiesene Fläche meines Mandanten ist hierfür allerdings vollkommen ungeeignet, da diese direkt an der vielbefahrenen L 137 [anonymisiert] angrenzt und vom Rest des Biotopverbundes abgeschnitten wäre.</p>	<p>artenreichem Feuchtgrünland als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Element des Altstromrinnen-Korridors. Die Entwicklungsziele liegen in der Wiedervernässung, Extensivierung und naturnahen Entwicklung der Fließgewässer.</p> <p>In dem BSN sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Im Landschaftsplan Alpen-Rheinberg ist der BSN als LSG festgesetzt. Dieses dient der Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines naturnahen Zustandes des Fließgewässers und der angrenzenden Feuchtwiesen und -weiden mit offenen, z.T. temporären Wasserflächen wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere der Hecken und Kopfbäume, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz) - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des z.T. brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes und der Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen, - zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, naturnahen, grünlandgenutzten Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund, <p>b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des reich strukturierten, grünlandgenutzten Niederungszuges mit gliedernden Hecken und Kopfbäumen einschließlich der historischen Wasserburganlage "Haus Loo" und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung.</p> <p>Der Schutzzweck entspricht inhaltlich den Schutz- und Entwicklungszielen der Biotopverbundfläche des LANUV. Mit der BSN-Festlegung ist nicht zwangsweise eine Verschärfung der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Darüber hinaus führt das Einbeziehen von Flächen in Schutzgebiete zu einer Wertminderung bis hin zur Wertlosigkeit.</p> <p>Schutzgebietsflächen werden bei Beleihungen von Kreditinstituten nicht oder nur bedingt anerkannt, zumindest verschlechtert sich das betriebliche Rating deutlich.</p> <p>Eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem Naturschutz und der Wertminderung für den Eigentümer ist nicht gegeben. Im Falle eine Verpachtung verringern sich mithin auch die Pachteinahmen.</p>	<p>Bewirtschaftung verbunden. Dies geht auch nicht aus der textlich gegenüber der ersten Offenlage geänderten Festlegung 2.3.-2 hervor.</p> <p>Soweit von der Landschaftsplanung eine Unterschutzstellung als NSG vorgesehen werden würde, müssten die Belange der Landwirte mit dem Schutzziel abgewogen werden. Geeignete Schutzmaßnahmen, die mit der Bewirtschaftung überwiegend vereinbar sind, können im Landschaftsplan durchaus festgelegt werden. Die Eigentümer der Flächen haben darüber hinaus die Gelegenheit ihre Belange im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens, in dem die konkreten Schutzfestsetzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Ge- und Verbote festgelegt würden, einzubringen.</p>
801_m	<p>Ihr Regionalplanentwurf sieht die Ausweisung von Naturschutzflächen entlang der Mühlohlsley in Alpen vor.</p> <p>Mein Mandant, der Eigentümer und Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist, ist mit den [anonymisiert] betroffen.</p> <p>Es handelt sich um Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 34,0 ha.</p> <p>Diese Flächen machen ca. 90% der Grünlandflächen meines Mandanten aus, der die Flächen an einen Milchviehbetrieb verpachtet hat.</p> <p>Zusätzliche Naturschutzaufgaben, die eine Ausweisung mit sich bringen würden, hätten starke Ertrags- sowie Qualitätseinbußen zur Folge.</p> <p>Des Weiteren ist hinlänglich bekannt, dass eine Bewirtschaftung nach Naturschutzaufgaben eine starke Ausbreitung von Jakobskreuzkraut zur Folge hat, welches für Tiere tödlich ist.</p> <p>Die betroffene Fläche ist zurzeit Landschaftsschutzgebiet. Die Ziele des Naturschutzes werden hier bereits hinlänglich beachtet.</p> <p>Eine weitere Ausweisung als Naturschutzfläche ist nicht förderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eingangs wird darauf hingewiesen, dass nicht alle der aufgezählten Flurstücke im BSN liegen.</p> <p>Der BSN dient der <u>Erhaltung</u> der reich strukturierten, als Grünland genutzten Niederung mit zahlreichen wertvollen Kleingehölzen, Auwald-Relikten, naturnahen Stillgewässern, Röhrichten und artenreichem Feuchtgrünland als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Element des Altstromrinnen-Korridors. Die Entwicklungsziele liegen in der Wiedervernässung, Extensivierung und naturnahen Entwicklung der Fließgewässer.</p> <p>In dem BSN sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Im Landschaftsplan Alpen-Rheinberg ist der BSN als LSG festgesetzt. Dieses dient der Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines naturnahen Zustandes des Fließgewässers und der angrenzenden Feuchtwiesen und -weiden mit offenen, z.T. temporären Wasserflächen wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Darüber hinaus führt das Einbeziehen von Flächen in Schutzgebiete zu einer Wertminderung bis hin zur Wertlosigkeit.</p> <p>Schutzgebietsflächen werden bei Beleihungen von Kreditinstituten nicht oder nur bedingt anerkannt, zumindest verschlechtert sich das betriebliche Rating deutlich.</p> <p>Eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem Naturschutz und der Wertminderung für den Eigentümer ist nicht gegeben. Auch droht meinem Mandanten eine Verringerung der Pachteinahmen, da der Pächter nicht mehr wie zuvor auf den Flächen wirtschaften kann</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere der Hecken und Kopfbäume, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz) - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des z.T. brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes und der Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen, - zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, naturnahen, grünlandgenutzten Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den <u>regionalen</u> und lokalen Biotopverbund, <p>b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des reich strukturierten, grünlandgenutzten Niederungszuges mit gliedernden Hecken und Kopfbäumen einschließlich der historischen Wasserburganlage "Haus Loo" und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung.</p> <p>Der Schutzzweck entspricht inhaltlich den Schutz- und Entwicklungszielen der Biotopverbundfläche des LANUV. Mit der BSN-Festlegung ist nicht zwangsweise eine Verschärfung der Bewirtschaftung verbunden. Dies geht auch nicht aus der textlich gegenüber der ersten Offenlage geänderten Festlegung 2.3.-2 hervor.</p> <p>Soweit von der Landschaftsplanung eine Unterschutzstellung als NSG vorgesehen werden würde, müssten die Belange der Landwirte mit dem Schutzziel abgewogen werden. Geeignete Schutzmaßnahmen, die mit der Bewirtschaftung überwiegend vereinbar sind, können im Landschaftsplan durchaus festgelegt werden. Die Eigentümer der Flächen haben darüber hinaus die Gelegenheit ihre Belange im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens, in dem die konkreten Schutzfestsetzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Ge- und Verbote festgelegt würden, einzubringen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
830_m	<p>Ihr Regionalplanentwurf sieht die Ausweisung von Naturschutzflächen entlang der Mühlohlsley in Alpen vor. Dieser Ausweisung steht die Unterhaltung der Mühlohlsley entgegen. Sie dient dazu Niederschläge, die in Alpen niedergehen, aufzunehmen. Zunächst werden sie in die Kläranlage Alpen geleitet. Bei Starkregenereignissen ist die Kläranlage jedoch nicht in der Lage das komplette Regenwasser aufzunehmen, sodass ein Teil in die Mühlohlsley abgeleitet wird. Diese Entwässerungssituation hat zur Folge, dass sich keine naturschutzwürdigen Pflanzengesellschaften und Arten in diesem Bereich etabliert haben.</p> <p>Meine nachfolgend genannten Eigentumsflächen sind hiervon mittel- und unmittelbar betroffen: [anonymisiert]</p> <p>Diese Flächen umfassen insgesamt ca. 39,7 ha und sind, bis auf eine Ackerfläche von ca. 4,6 ha, von mir an Dritte (u.a. mit Pferdehaltung) verpachtet. In den Pachtverträgen wurde von mir bereits ausdrücklich Wert auf eine naturschonende Bewirtschaftung gelegt.</p> <p>Mein eigengenutztes Ackerland ist mit weiteren Flächen seit dem 01.01.2022 in der Umstellung auf eine ökologische Landwirtschaft einbezogen. Zusätzliche Naturschutzaufgaben, die eine Ausweisung mit sich bringen würden, hätten starke Ertrags- sowie Qualitätseinbußen zur Folge.</p> <p>Schon jetzt befinden sich die Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine weitere Einschränkung der Bewirtschaftung halte ich aus diesen Gründen für vollkommen unverhältnismäßig und fehlerhaft.</p> <p>Dies insbesondere auch in Anbetracht des Ukrainekrieges der zu Lieferengpässen bei Nahrungsmitteln führt. Weitere Einschränkungen und Reglementierungen werden eine geringere Produktivität nach sich ziehen.</p> <p>Zeitlich befristete Verträge von 5 Jahren (Vertragsnaturschutz) mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten wären für den Naturschutz genauso dienlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Von den genannten 11 Flurstücken liegen zwei in dem BSN an der Mühlohlsley. Zum Teil liegen die Flächen in 1 km Entfernung.</p> <p>Der BSN dient der <u>Erhaltung</u> der reich strukturierten, als Grünland genutzten Niederung mit zahlreichen wertvollen Kleingehölzen, Auwald-Relikten, naturnahen Stillgewässern, Röhrichten und artenreichem Feuchtgrünland als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Element des Altstromrinnen-Korridors. Das Einleiten von Wasser im Falle von Starkregenereignissen steht der Entwicklung nicht entgegen. Die Entwicklungsziele liegen in der Wiedervernässung, Extensivierung und naturnaher Entwicklung der Fließgewässer.</p> <p>In dem BSN sind mehrere gesetzlich geschützte Biotop vorhanden. Im Landschaftsplan Alpen-Rheinberg ist der BSN als LSG festgesetzt. Dieses dient der Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines naturnahen Zustandes des Fließgewässers und der angrenzenden Feuchtwiesen und -weiden mit offenen, z.T. temporären Wasserflächen wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere der Hecken und Kopfbäume, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz) - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des z.T. brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes und der Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen, - zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, naturnahen, grünlandgenutzten Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den <u>regionalen</u> und lokalen Biotopverbund,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Mir ist bekannt, dass solche, auf freiwilliger Basis geschlossenen Verträge, bereits seit einigen Jahren mit dem Kreis Wesel abgeschlossen werden.</p> <p>Das Einbeziehen von Flächen in Schutzgebiete führt weiterhin zu einer Wertminderung bis hin zur Wertlosigkeit. Schutzgebietsflächen werden bei Beleihungen von Kreditinstituten nicht oder nur bedingt anerkannt, zumindest verschlechtert sich das betriebliche Rating deutlich.</p> <p>Eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem Naturschutz und der Wertminderung für den Eigentümer ist nicht gegeben.</p> <p>Weiterhin führt die Ausweisung von Naturschutzflächen bei der Verpachtung zu einer Verringerung der Pachteinnahmen.</p> <p>Die Ausweisung der Fläche entlang der Mühlohlsley steht für mich im Widerspruch zur der Tatsache, dass auf Anregung der Gemeinde Alpen, entlang der Bahnlinie Alpen-Xanten ein Teilstreifen aus diesem Biotopverbund herausgenommen worden ist.</p> <p>Im Falle der Ausweisung als Naturschutzgebiet behalte ich mir weitere rechtliche Schritte und die Geltendmachung von mir zustehenden Ansprüchen vor.</p>	<p>b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des reich strukturierten, grünlandgenutzten Niederungszuges mit gliedernden Hecken und Kopfbäumen einschließlich der historischen Wasserburganlage "Haus Loo" und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung.</p> <p>Der Schutzzweck entspricht inhaltlich den Schutz- und Entwicklungszielen der Biotopverbundfläche des LANUV. Mit der BSN-Festlegung ist nicht zwangsweise eine Verschärfung der Bewirtschaftung verbunden. Dies geht auch nicht aus der textlich gegenüber der ersten Offenlage geänderten Festlegung 2.3.-2 hervor.</p> <p>Soweit von der Landschaftsplanung eine Unterschutzstellung als NSG vorgesehen werden würde, müssten die Belange der Landwirte mit dem Schutzziel abgewogen werden. Geeignete Schutzmaßnahmen, die mit der Bewirtschaftung überwiegend vereinbar sind, können im Landschaftsplan durchaus festgelegt werden. Die Eigentümer der Flächen haben darüber hinaus die Gelegenheit ihre Belange im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens, in dem die konkreten Schutzfestsetzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Ge- und Verbote festgelegt würden, einzubringen.</p>
935_m	<p>Ihr Regionalplanentwurf sieht die Ausweisung von Naturschutzflächen entlang der Mühlohlsley in Alpen vor.</p> <p>Meine Mandantin ist Eigentümerin der Flurstücke, Gemarkung [anonymisiert] Hinsichtlich der Flächen in der Gemarkung Alpen ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen, dieser widersprechen wir hiermit.</p> <p>Das Einbeziehen von Flächen in Schutzgebiete führt zu einer Wertminderung bis hin zur Wertlosigkeit.</p> <p>Schutzgebietsflächen werden bei Beleihungen von Kreditinstituten nicht oder nur bedingt anerkannt, zumindest verschlechtert sich das betriebliche Rating deutlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der BSN dient der <u>Erhaltung</u> der reich strukturierten, als Grünland genutzten Niederung mit zahlreichen wertvollen Kleingehölzen, Auwald-Relikten, naturnahen Stillgewässern, Röhrichten und artenreichem Feuchtgrünland als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Element des Altstromrinnen-Korridors. Das Einleiten von Wasser im Falle von Starkregenereignissen steht der Entwicklung nicht entgegen. Die Entwicklungsziele liegen in der Wiedervernässung, Extensivierung und naturnahen Entwicklung der Fließgewässer.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem Naturschutz und der Wertminderung für den Eigentümer ist nicht gegeben. Auch droht meiner Mandantin eine Verringerung der Pachteinahmen, da der Pächter nicht mehr wie zuvor auf den Flächen wirtschaften kann. Auch wird hierdurch die Unterhaltung der Mühlohlsley als wichtiges Gewässer für den Abfluss der Niederschläge, die im Ortsteil Alpen niederfallen, gefährdet.</p>	<p>In dem BSN sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Im Landschaftsplan Alpen-Rheinberg ist der BSN als LSG festgesetzt. Dieses dient der Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines naturnahen Zustandes des Fließgewässers und der angrenzenden Feuchtwiesen und -weiden mit offenen, z.T. temporären Wasserflächen wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere der Hecken und Kopfbäume, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz) - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des z.T. brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes und der Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen, - zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, naturnahen, grünlandgenutzten Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den <u>regionalen</u> und lokalen Biotopverbund, <p>b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des reich strukturierten, grünlandgenutzten Niederungszuges mit gliedernden Hecken und Kopfbäumen einschließlich der historischen Wasserburganlage "Haus Loo" und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung.</p> <p>Der Schutzzweck entspricht inhaltlich den Schutz- und Entwicklungszielen der Biotopverbundfläche des LANUV. Mit der BSN-Festlegung ist nicht zwangsweise eine Verschärfung der Bewirtschaftung verbunden. Dies geht auch nicht aus der textlich gegenüber der ersten Offenlage geänderten Festlegung 2.3.-2 hervor.</p> <p>Soweit von der Landschaftsplanung eine Unterschutzstellung als NSG vorgesehen werden würde, müssten die Belange der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Landwirte mit dem Schutzziel abgewogen werden. Geeignete Schutzmaßnahmen, die mit der Bewirtschaftung überwiegend vereinbar sind, können im Landschaftsplan durchaus festgelegt werden. Die Eigentümer der Flächen haben darüber hinaus die Gelegenheit ihre Belange im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens, in dem die konkreten Schutzfestsetzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Ge- und Verbote festgelegt würden, einzubringen.</p>
Bergkamen		
1164_m#3	<p>Beteiligungssynopse Öffentlichkeit Stellungnahme 2018#1</p> <p>Die massive Ausweisung des BSN ohne die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ist unverhältnismäßig. Auch wenn das private landwirtschaftliche Handeln als nicht raumbedeutsam angesehen wird, ist die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit nicht nur raumbedeutsam, sondern vor allem Teil der Daseinsvorsorge.</p> <p>Aus diesem Grunde ist es angezeigt, zwischen den allumfassenden Ansprüchen der Naturschutzbehörden und den individuellen Belangen der landwirtschaftlichen Betriebe einen angemessenen Abwägungsprozess durchzuführen.</p> <p>Die pauschale Übernahme aller Biotopverbundflächen überschreitet das Maß des Verhältnismäßigen.</p> <p>Die Biotopverbundfläche VB-A-4311-005 , Lippeaue östlich Lünen in einer Gesamtgröße von über 864 ha, ist mitnichten in Gänze naturschutzwürdig.</p> <p>Gerade die Flächen am Hof [anonymisiert] sind durch den Datteln-Hamm-Kanal von der Lippeaue getrennt. Deshalb ist auch die Zuordnung dieser Flächen zum Biotopverbund infrage zu stellen.</p> <p>Dazu finden sich in diesem Bereich vorwiegend Ackerflächen, bei denen wir keine Naturschutzwürdigkeit sehen. Wir regen deshalb an, die Stellungnahme zu überprüfen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass alle Biotopverbundflächen pauschal übernommen werden, wird nicht geteilt.</p> <p>Aufgrund der ansteigenden Intensität der Raumnutzungen haben sich die Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten stark geändert. Insgesamt ist ein starker Rückgang der biologischen Vielfalt zu beobachten. Gemäß LEP NRW sind daher im Regionalplan BSN zu sichern und <u>zu entwickeln</u>. Gemäß den Erläuterungen zum Ziel 7.2-2 sind die im LEP NRW festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur zu konkretisieren und auf Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Dem wurde seitens der Regionalplanungsbehörde gefolgt. Die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung des Fachbeitrages des LANUV wurden demzufolge der BSN-Festlegung zugrunde gelegt.</p> <p>Der Auftrag, ein regionales Biotopverbundsystem festzulegen kann sich nicht auf die Sicherung der bestehenden Naturschutzgebiete beschränken, sondern muss auch gemäß LEP NRW Flächen umfassen, die langfristig das Potenzial haben, entwickelt werden zu können. Zudem verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die geänderte textliche Festlegung des Zieles 2.3-2 zur zweiten Offenlage.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der landwirtschaftliche Betrieb wird durch diese Festsetzung in einer Weise in seiner Entwicklung beschränkt, dass eine langfristige Fortführung des Betriebes gefährdet ist. Stallbauten für die tierwohlgerechte Entwicklung der Tierhaltung wären unter diesen Bedingungen nicht möglich. Deshalb ist nicht nur die Hofstelle, sondern auch deren Erweiterungsraum analog des FFH-Umgebungsprüfungsraumes von der Festsetzung auszunehmen</p>	<p>Die Fläche, die in der Stellungnahme thematisiert wird, liegt im GSN des LEP NRW, ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan als BSN festgelegt und als Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung vom LANUV bewertet. In der Fläche südlich des Datteln-Hamm-Kanals liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope (BTUN-02617, BT-UN-02623, BT-UN-02627, BT-UN-02618, BT-UN-02613), die allesamt dem Lebensraum „Sümpfe, Riede und Röhrichte östlich des alten Lippearmes“ angehören. Gemäß den Ausführungen des LANUV sind auentypische Lebensräume wie Altwässer und Flutmulden sowie Feuchtgrünland zu erhalten. Das Entwicklungsziel umfasst die Weiterentwicklung und Optimierung des Gebietes zu einem struktur- und artenreichen Auenkomplex. Nach Überprüfung der Flächen halten wir eine Festlegung weiterhin als BSN für gerechtfertigt.</p>

Bochum

388#1, 1164#5	<p>Die massive Ausweisung des BSN ohne die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ist unverhältnismäßig. Auch wenn das private landwirtschaftliche Handeln als nicht raumbedeutsam angesehen wird, ist die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit nicht nur raumbedeutsam, sondern vor allem Teil der Daseinsvorsorge. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, zwischen den allumfassenden Ansprüchen der Naturschutzbehörden und den individuellen Belangen der landwirtschaftlichen Betriebe einen angemessenen Abwägungsprozess durchzuführen. Die pauschale Übernahme aller Biotopverbundflächen überschreitet das Maß des Verhältnismäßigen. Die Biotopverbundfläche VB-A-4509-015 Stiepeler Ruhrtalhänge, Kalwes und Lottental mit Seitentälern in einer Gesamtgröße von über 213 ha, ist nicht in Gänze naturschutzwürdig. In der Beschreibung ist von bewaldeten, steilen Ruhrtalhängen,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hof liegt im LEP NRW im Gebiet zum Schutz der Natur, das gemäß Ziel 7.2-2 über die Festlegung von BSN im Regionalplan zu sichern und zu konkretisieren ist.</p> <p>Der Hof und die angrenzende Fläche, um die es in der Stellungnahme geht, liegt zwischen Laubwaldflächen, die sich Norden und Süden anschließen.</p> <p>Im Süden stellt der Voßkuhlenbusch einen mäßig steil nach NW zum Lottental abfallenden Bergrücken dar, der überwiegend mit teilweise altholzreichen, naturnahen Buchen- und Eichenwäldern bestockt ist. Nördlich des Hofes schließt sich erst das Lottental an, einem besonders reich gegliederten, artenreichen und wertvollen Landschaftssausschnitt (BK-4509-044) und nördlich davon liegen die bewaldeten Südhänge am „Grimberg“. Diese</p>
---------------	---	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>ausgedehnten, altholzreichen Laubwäldern und teilweise bewaldeten, teilweise als Grünland genutzten Siepentälern mit Quellbereichen, zum Teil naturnahen Bachläufen, Röhrichten und Feuchtgrünland die Rede.</p> <p>Bei den Flächen um den Hof Wünnenberg handelt es sich nicht um ein Siepentäl und auch nicht um feuchtes Grünland, sondern intensiv bewirtschaftete, durchaus ackerfähige Grünlandflächen mit mehr als 55 Bodenpunkten.</p> <p>Insofern ist die Kartierung aus dem Jahr 2008 unrichtig und bedarf einer Überarbeitung.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb wird durch diese Festsetzung in einer Weise in seiner Entwicklung beschränkt, dass eine langfristige Fortführung des Betriebes gefährdet ist. Stallbauten für die tierwohlgerechte Entwicklung der Tierhaltung wären unter diesen Bedingungen nicht möglich. Deshalb ist nicht nur die Hofstelle, sondern auch deren Erweiterungsraum analog des FFH-Umgebungsprüfungsraumes von der Festsetzung auszunehmen.</p> <p>Als Ergebnis einer vorzunehmenden Abwägung sollte sich die südliche BSN Abgrenzung auf den unmittelbaren Bereich entlang des Lottenbaches beschränken.</p>	<p>sind fast vollständig mit naturnahem und strukturreichem Buchenwald bestockt. Die BSN beziehen zur Bildung eines Biotopverbundsystems auch weitere, nicht ausschließlich derzeit schützenswerte Flächen ein. Der hier relevante Teilbereich erfüllt die Funktion eines Verbundkorridors und Entwicklungsbereiches. Die Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Nutzung als Grünlandflächen wird durch den BSN nicht zwangsläufig geändert.</p> <p>I.d.R. sind landwirtschaftliche Nutzungen und auch Stallbauten nicht raumbedeutsam. Dies würde erst dann zum Tragen kommen, wenn Bauleitplanung erforderlich wird.</p> <p>Die Analogie auf den FFH-Umgebungsprüfraum ist nicht nachvollziehbar. Der angenommene Puffer zu einem FFH-Gebiet zielt darauf ab, über eine FFH-Vorprüfung zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können, wenn in dem 300 m z.B. gebaut wird. Gemäß der VV Habitatschutz wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 Metern in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.</p>
Bönen		
387	<p>2912#57 [anonymisiert]. Seine Flächen liegen im westlichen Teil des aufgrund der Stellungnahme des Kreises Unna festgesetzten BSN.</p> <p>Der Kreis Unna begründet seine Stellungnahme damit, dass zahlreiche Flächen von der öffentlichen Hand zu Naturschutzzwecken erworben worden seien.</p> <p>Eine aktuelle Naturschutzwürdigkeit liegt nicht vor. Es ist lediglich beabsichtigt, diese Flächen zu entwickeln.</p> <p>Auch wenn das private landwirtschaftliche Handeln als nicht raumbedeutsam angesehen wird, ist die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit nicht nur raumbedeutsam, sondern vor allem Teil</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Stellungnahme 2012#57. In dieser Stellungnahme wird die Festlegung von Waldbereich in Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich thematisiert.</p> <p>Es wird inhaltlich auch auf den Datensatz 1164_m#2 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>der Daseinsvorsorge. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, zwischen den allumfassenden Ansprüchen der Naturschutzbehörden und den individuellen Belangen der landwirtschaftlichen Betriebe einen angemessenen Abwägungsprozess durchzuführen. Die pauschale Übernahme aller Flächen in diesem Bereich überschreitet das Maß des Verhältnismäßigen. Es kann nicht die Aufgabe der Planungsbehörde sein, den Flächenankauf nachträglich zu legitimieren und Druck auf die verbliebenen Grundeigentümer und Bewirtschafter auszuüben, ihre Flächen ebenfalls der öffentlichen Hand zum Kauf anzubieten. Die Biotopkatasterflächen sind in wesentlich geringerem Umfang kartiert und die BSN-Festsetzung ist auf diesen Bereich zu beschränken.</p>	
1164_m#1	<p>B2 Zeichnerische Änderungen Erweiterungen [anonymisiert] Bönen 2912#33 Aufgrund der Stellungnahme des Kreises Unna soll die zeichnerisch dargestellte Fläche als BSN festgesetzt werden. Der Kreis Unna begründet dies damit, dass in diesem Bereich zahlreiche Fläche von der öffentlichen Hand zu Naturschutzzwecken erworben wurden und mehrere Abschnitte der Seseke bereits naturnah umgestaltet wurden. Dies trifft aber nicht auf alle markierten Flächen zu. Auch wenn man aufgrund Darstellungsmaßstabs nicht parzellenscharf ausweisen kann, so ist die Zeichnung bis nahe an die Hofstelle [anonymisiert] zu weitreichend. Dieses Grundstück befindet sich weder im Eigentum der öffentlichen Hand, noch gehört es zu den naturnah umgestalteten Abschnitten der Seseke. Auch die Einbeziehung dieser Fläche in den Biotopverbund entspringt mehr Wunschdenken als tatsächlicher Naturschutzwürdigkeit. Die Fläche wird als intensive Weidefläche des Pensionspferdebetriebes [anonymisiert] genutzt und ist für diesen Betrieb existenziell notwendig. Eine im Nachgang zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei dem BSN um eine Biotopverbundfläche, deren Schutzziel die Erhaltung des Bachsystems in Vernetzung mit strukturreichen Acker-Grünlandkomplexen mit Kleingewässern, Obstwiesen, Feldgehölzen u.a. Gehölzstrukturen in der strukturarmen Bördelandschaft. Der als Grünland bewirtschaftete Teil des Flurstücks liegt im Dreieck zwischen Seseke, zum Zuflussgewässer Lünerner Bach und dem Hof. Im Landschaftsplan Kamen-Bönen sind in dem Bereich geschützte Landschaftsbestandteile (LB 151m und LB 149), ein Naturdenkmal (ND 75) und die Anlage von Rainen festgesetzt. Die Festlegung des BSN umfasst die Festsetzungen. Zudem liegt die Fläche im LSG 5 „Osterbörner-Fliericher Börde“. Unter Zugrundelegung der bereits in der Stellungnahme angesprochenen Parzellenunschärfe ist die BSN-Festlegung nicht zu weitreichend.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>befürchtende Festsetzung als Naturschutzgebiet, für die es bereits vorsorgliche Beschlüsse der kommunalen Gremien gibt, hätte für den Betrieb gravierende Konsequenzen.</p> <p>Auch wenn das private landwirtschaftliche Handeln als nicht raumbedeutsam angesehen wird, so kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme des Kreises Unna sollte die BSN-Fläche sich auf die direkten der Seseke angrenzenden Flächen und die öffentlichen Grundstücke beschränken. Sofern das zeichnerisch nicht möglich ist, sollte sich dieser Hinweis im textlichen Teil finden.</p>	
1164_m#2	<p>B2 Zeichnerische Änderungen Erweiterungen 2912#32</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme des Kreises Unna soll die zeichnerisch dargestellte Fläche als BSN festgesetzt werden. Der Kreis Unna begründet dies damit, dass in diesem Bereich große Ackerbereiche von der öffentlichen Hand zu Naturschutzzwecken erworben wurden.</p> <p>Dies trifft aber nicht auf alle markierten Flächen zu. Auch wenn man aufgrund Darstellungsmaßstabs nicht parzellenscharf ausweisen kann, so ist der westliche Bereich der [anonymisiert] nicht im Besitz der öffentlichen Hand.</p> <p>Die Einbeziehung dieser Fläche von 6,17 ha entspringt mehr dem Wunsch des zukünftigen Erwerbs, als tatsächlicher Naturschutzwürdigkeit. Im Übrigen sollte mit der Festsetzung als BSN nicht der Erwerb von eigentlich nicht naturschutzwürdigen Flächen durch die öffentliche Hand, nachträglich legitimiert werden. Fast alle Flächen in diesem Bereich sind nicht als Biotope kartiert.</p> <p>Auch wenn das private landwirtschaftliche Handeln als nicht raumbedeutsam angesehen wird, so kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. In der Abwägung der Interessen sollte diese Festsetzung entfallen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der BSN wird in den Bereichen, die vom Kreis nicht für Naturschutzzwecke erworben wurden und somit für Naturschutzzwecke nicht zur Verfügung stehen, und die außerhalb der Biotopverbundstufe 1 liegen, zurückgenommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Weiterhin halten wir die in der Beteiligungssynopse ausgeführten Stellungnahmen und die Abwägungen unserer Einwendungen in einigen Punkten für nicht ausreichend. Insbesondere die Rolle der Landwirtschaft und der Erhalt und die Weiterentwicklungsmöglichkeit der Betriebsstandorte als Faktor der Daseinsvorsorge der Gesellschaft wird unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Landwirtschaftlichen Betriebsstandorten sollte grundsätzlich ein Erweiterungsraum analog des FFH-Umgebungsprüfungsraumes zugestanden werden.</p> <p>Andererseits werden die Biotopverbundflächen, auch wenn keine nachvollziehbare Kartierung vorliegt, großzügig 1:1 in die BSN-Flächen übernommen.</p> <p>Damit werden Fakten für die Planungsbehörden geschaffen, die wiederum eine Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben nicht mehr zulassen.</p> <p>Beispielhaft führen wir drei Betriebe an, deren Einwände gar nicht oder unzureichend Berücksichtigung gefunden haben.</p>	
Dorsten		
1009_m	<p>Die massive Erweiterung des BSN-Bereichs nördlich von Dorsten-Rhade stellt für einige Landwirte eine existenzbedrohende Entwicklung dar. Auch ich bin davon betroffen. Durch kommenden Auflagen, insbesondere beim Pflanzenschutz, wird es einem immer schwerer gemacht, die Flächen wirtschaftlich zu betreiben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplan selber entfaltet keine bodenrechtliche Wirkung. BSN sind nicht zwangsläufig mit nachfolgenden Auflagen verbunden. In diesem Zusammenhang wird auf das zur zweiten Offenlage geänderte Ziel 2.3-2 hingewiesen.</p>
91_P	<p>hiermit möchte ich, wie bereits im März 2019, erneut Stellung zum Regionalplan Ruhr nehmen. In der aktuellen Veröffentlichung liegen wieder meine Hofstelle (inklusive Wohngebäude und Garten) und sämtliche arrondierte Ackerflächen in der zeichnerischen Festlegung zum Regionalplan und werden dort als Naturschutzbereich gekennzeichnet.</p> <p>Diese Festlegung bereitet meinem landwirtschaftlichen Betrieb mit Schwerpunkt Ackerbau große Sorgen. Als kleiner landwirtschaftlicher Betrieb sind unsere landwirtschaftlichen</p>	<p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der BSN in Anpassung an die Abgrenzung der Biotopverbundfläche VB-MS-4207-006 etwas zurückgenommen wird.</p> <p>Flächen für die ökologische Aufwertung im Sinne der Entwicklungsziele der Biotopverbundfläche VB-MS-4207-006 stehen auch mit der reduzierten Festlegung des BSN im ausreichenden Umfang des Bachsystems zu Verfügung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Flächen existenziell und sichern unsere Wirtschaftlichkeit und unser Wachstum. Schon jetzt bearbeiten wir unsere Ackerflächen mit größter Sorgfalt. Wir setzen auf eine vielfältige Fruchtfolge (verschiedene Getreidearten, Silomais, verschiedene Gemüsearten) und verzichten auf den Einsatz von Glyphosphat. Eine nachhaltige Bewirtschaftung für unsere nächsten Generation liegt uns schon jetzt sehr am Herzen. Auf Seite 18 der Veröffentlichung zum Regionalplan Ruhr wird dargestellt, dass gewollt ist, „die Landwirtschaft ... als wichtige Bestandteile der regionalen Wirtschaftsstruktur dauerhaft (zu) sichern“. Um diese Sicherung dauerhaft zu erreichen, ist es notwendig, dass wir als Landwirte wirtschaften können und dafür benötigen wir unsere Ackerflächen. Speziell für meinen Betrieb ist diese Sieherung nicht gegeben, wenn der BSN wie momentan eingezeichnet ist in Kraft tritt, da dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten für uns genommen werden. Meine Flächen entlang des Wellbruchbaches sind arrondiert und werden intensiv als Acker- und Weidefläche genutzt. Die erwirtschafteten Erträge leisten einen enormen Beitrag zur Existenzsicherung.</p> <p>Wir als junges landwirtschaftliches Unternehmen möchten natürlich zukünftig weiterwachsen und eine effiziente und effektive Nutzung der Flächen vornehmen. Dafür ist ein gewisser Handlungsspielraum nötig. Dieses sehen wir als sehr gefährdet an, wenn unsere Hofstelle und unsere gesamten Flächen im BSN liegen. Die zu erwartenden Auflagen werden uns sehr einengen und eine effektive Bewirtschaftung sehr erschweren.</p> <p>Als Betriebsleiterin des landwirtschaftlichen Betriebs Freise fordere ich die Herausnahme meiner Hofstelle und meiner Flächen (im Norden von Rhade) aus dem Regionalplan Ruhr als Naturschutzgebiet!</p> <p>Ich bitte Sie sehr darum die Festlegung zum Regionalplan Ruhr noch einmal zu prüfen und die oben genannten Aspekte bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Übrigen wird auf den Teildatensatz 2179#1 der ersten Offenlage verwiesen, in dem erwidert wird, dass das private landwirtschaftliche Handeln in der Regel nicht raumbedeutsam ist und daher nicht den Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplanes unterliegt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
328	<p>Hiermit möchte ich Sie bitten die Erweiterung des BSN-Bereichs am Wellbrockbach, nördlich von Rhade im Stadtgebiet Dorsten zurück zu nehmen. Ca. 1/3 meiner betrieblichen Ackerfläche liegt im zeichnerisch festgelegten Bereich. Diese Fläche wird ackerbaulich intensiv genutzt und ist für unseren landwirtschaftlichen Betrieb essenziell. Naturschutz macht in diesem Gebiet keinen Sinn da hier so gut wie kein Dauergrünland zu finden ist sondern nur in intensives Ackerland. Seltene Tier- und Pflanzenarten die besonders zu schützen wären sind hier auch nicht vorhanden.</p> <p>Daher bitte ich um die Rücknahme der massiven Erweiterung des BSN Bereichs nördlich von Rhade auf den Stand des zur Zeit gültigen GEP Emscher Lippe zu ändern.</p>	<p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der BSN in Anpassung an die Abgrenzung der Biotopverbundfläche VB-MS-4207-006 etwas zurückgenommen wird. Im Übrigen wird auf die Erwiderung zum Datensatz 385_m#1, 17_p und 385_m#2, 17_p verwiesen.</p>
385_m#1, 17_p	<p>Zunächst einmal möchte ich noch einmal auf meine Stellungnahme 1114#1 , 1114#2 , 1114#3 vom 12.02.2019 verweisen. Die massive Erweiterung des BSN-Bereichs nördlich von Rhade ist für mich als Energiewirt und Landwirt existenzbedrohend. Ich habe in dem Bereich mittlerweile einen immissionsrechtlichen Vorbescheid für das Repowern meiner Windenergieanlage erhalten. Die immissionsrechtliche Genehmigung ist beim Kreis Recklinghausen beantragt. Der im Rahmen der Brut- und Rastvogelkartierungen erstellte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ÖKON vom 31.03.2022), der die Biotopverbundfläche zwischen Rhader Straße im Süden und der Bahnlinie im Norden untersucht hat, hat kein Brutvorkommen von Wiesenvögeln wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Wiesenpieper oder Schafstelze festgestellt können. In diesem Bereich sind keine schützenswerten Tierarten / Pflanzen. Es handelt sich einfach nicht um ein schützenswertes Gebiet. Es handelt sich hier nahezu ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Es gab keinen Abwägungsprozess für die massive Erweiterung des BSN. Der reine ideologische</p>	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass nach erneuter Prüfung das BSN in Anlehnung an die dem BSN zugrundeliegende Biotopverbundfläche VB-MS-4207-006 auf der Ostseite des Rhader Bachs angepasst wird.</p> <p>Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege RVR für den neuen RP Ruhr wurden die Biotopverbundflächen VB-MS-4207-006 „Gewässersystem Kalter Bach/ Rhader Mühlenbach / Rhader Bach / Hambachum“ etwas erweitert, um potenzielle Auebereiche und den Erhalt bzw. die Entwicklung von Grünlandbereichen zu ermöglichen. Nach der Methodik der Biotopverbundplanung des LANUV stellen unter anderem „Verbindungsgebiete“, <u>Verbundkorridore</u> und „Entwicklungsgebiete“ wichtige Module des Biotopverbundsystems dar. Fließgewässer mit ihren Auen stellen z.B. typische Verbundkorridore dar. Entwicklungsgebiete werden in den Biotopverbund aufgenommen, wenn aufgrund ihrer Lage und Entwicklungspotentials eine Verbesserung von</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wunsch dieser massiven Erweiterung des BSN-Bereichs nördlich von Rhade kann einer faktenbasierten Abwägung nicht standhalten. Laut der Erwiderung umfasst das BSN die <i>„Biotopverbundfläche VB-MS-4207-006 und umfasst das Gewässersystem Kalter Bach, Rhader Bach und Hambach und damit einen Teil des Bachsystems des Wienbachs Lt. LANUV ist dieses mit seiner geringen Wasserbelastung; seiner streckenweisen naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung für das nordrheinwestfälische Tiefland einzigartig“ (LANUV, 2017).</i></p>	<p>Kernbereichen herbeigeführt werden kann. In einzelnen Fällen können solche Flächen, wenn ihnen zur Stärkung von Kernbereichen oder aufgrund ihrer Lage im Verbundsystem eine herausragende Bedeutung zukommt, als „weitere herausragende Funktionsbereiche“ der Stufe 1 abgegrenzt werden. Der hier relevante Teilbereich des Rhader Baches erfüllt sowohl die Funktion eines Verbundkorridors als auch die eines Entwicklungsbereiches und ist insgesamt im Zusammenhang mit den südlich angrenzenden „Rhader Wiesen“ zu sehen. Der Korridor des Rhader Baches stellt ebenso wie das östlich hiervon parallel verlaufenden Bachsystem des Wienbachs einer der linearen Verbundachsen zwischen dem südlichen Münsterland und dem Ballungsraum Ruhr dar.</p> <p>Es obliegt der nachfolgenden Fachplanung durch Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und zu sichern. Die Fachplanung hat die vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotenziale räumlich und fachlich zu differenzieren und zu konkretisieren. Ihr obliegt es, die geeigneten fachplanerischen Instrumente auszuwählen, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind. In welchen Teilbereichen dabei eine Unterschutzstellung durch die Ausweisung eines NSG erfolgt, bleibt der Fachplanung (Landschaftsplanung) überlassen.</p> <p>Eine zwangsläufig nachfolgende Ausweisung als NSG ist nicht gegeben (s.a. Ziel 2.3-2).</p>
385_m#2, 17_p	<p>Hier stellt sich für mich die Frage, welche einzigartige Artenzusammensetzung in der massiven Erweiterung des BSN-Bereichs nördlich von Rhade vorzufinden ist. Es werden auch keine Angaben darüber gemacht, welche einzigartigen Artenzusammensetzungen sich in diesem Bereich im Gewässer befinden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei der Biotopverbundfläche VB-MS-4207-006 um die <u>Gewässer Kalter Bach, Rhader Bach und Hambach und damit einen Teil des Bachsystems des Wienbachs</u>, auf das sich die Aussagen zu der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der Rhader Bach sowie der Wellbruchbach, der im Rahmen einer Flurbereinigung hier neu angelegt wurde und mit Steinen in der Bachsole fixiert wurde, weisen keine schützenswerten Tiere auf. Insbesondere unter dem Umstand, dass der Rhader Bach immer wieder trocken fällt, bedingt durch die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft MBH (Mühlheim an der Ruhr), die hier auch verantwortlich für massive Grundwasserstandsabsenkungen ist. Mit Bescheid vom 10.12.2019 hat die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft MBH (Mühlheim an der Ruhr) eine wasserrechtliche Bewilligung zur Förderung von 8.000.000 m³/a bis zum 31.12.2049 erhalten. Somit wird sich bis zum 31.12.2049 und vermutlich darüber hinaus an dem Umstand, dass der Rhader Bach immer wieder trocken fällt und der Grundwasserstand noch weiter fällt, nichts ändern.</p> <p>Der Norden von Dorsten droht auszutrocknen. In der Erwiderung des Regionalverband Ruhr, bemängel ich, dass insbesondere die Nennung der „einzigartigen Artenzusammensetzung“ im Rhader Bach sowie im massiven BSN Erweiterungsbereich nicht genannt wird. Diese kann der Regionalverband Ruhr auch nicht nennen, da es diese beschriebene „einzigartige Artenzusammensetzung“ nicht gibt. Unabhängig davon bedarf es für den angeblichen Schutz dieses Gewässersystems nicht eine so massive BSN Erweiterung. Ich möchte darauf hinweisen, dass es im gesamten Regierungsbezirk Münster, in keinem Kreis mehr Naturschutzflächen, bezogen auf Land- u. Forstflächen gibt, als im Kreis Recklinghausen. Der Anteil an Naturschutz beträgt dort bezogen auf Land- u. Forstflächen 16,29 % (siehe Tabelle) und ist damit nahezu doppelt so hoch wie im gesamten Regierungsbezirk Münster.</p>	<p>Artenzusammensetzung beziehen. Zur Funktion des Rhader Bachs als Verbundkorridor und Entwicklungsbereich wird auf die obige Erwiderung verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung																																	
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Kreis Recklinghausen</th> <th>Regierungsbezirk Münster</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtfläche (ha)</td> <td>76.131</td> <td>691.800</td> </tr> <tr> <td>Naturschutzgebiete-Fläche (ha)</td> <td>7.816,12</td> <td>44.632,31</td> </tr> <tr> <td>Anteil Naturschutz/Gesamtfläche</td> <td>10,27%</td> <td>6,45%</td> </tr> <tr> <td>Land- u. Forstfläche (ha)</td> <td>47.994</td> <td>533.379</td> </tr> <tr> <td>Anteil Naturschutz an LuF</td> <td>16,29%</td> <td>8,37%</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Fläche nach Nutzungsarten (31.12.2018)</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaft (ha)</td> <td>27.206</td> <td>416.934</td> </tr> <tr> <td>Wald (ha)</td> <td>19.459</td> <td>105.580</td> </tr> <tr> <td>Gehölze (ha)</td> <td>1.329</td> <td>10.865</td> </tr> <tr> <td>Gesamt (ha)</td> <td>47.994</td> <td>533.379</td> </tr> </tbody> </table>		Kreis Recklinghausen	Regierungsbezirk Münster	Gesamtfläche (ha)	76.131	691.800	Naturschutzgebiete-Fläche (ha)	7.816,12	44.632,31	Anteil Naturschutz/Gesamtfläche	10,27%	6,45%	Land- u. Forstfläche (ha)	47.994	533.379	Anteil Naturschutz an LuF	16,29%	8,37%	Fläche nach Nutzungsarten (31.12.2018)			Landwirtschaft (ha)	27.206	416.934	Wald (ha)	19.459	105.580	Gehölze (ha)	1.329	10.865	Gesamt (ha)	47.994	533.379	
	Kreis Recklinghausen	Regierungsbezirk Münster																																	
Gesamtfläche (ha)	76.131	691.800																																	
Naturschutzgebiete-Fläche (ha)	7.816,12	44.632,31																																	
Anteil Naturschutz/Gesamtfläche	10,27%	6,45%																																	
Land- u. Forstfläche (ha)	47.994	533.379																																	
Anteil Naturschutz an LuF	16,29%	8,37%																																	
Fläche nach Nutzungsarten (31.12.2018)																																			
Landwirtschaft (ha)	27.206	416.934																																	
Wald (ha)	19.459	105.580																																	
Gehölze (ha)	1.329	10.865																																	
Gesamt (ha)	47.994	533.379																																	
385_m#3, 17_p	<p>Insbesondere der Russische Angriffskrieg und die Verwerfungen auf den Weltmärkten zeigt, dass wir die hier benötigte Energie und Nahrungsmittel regional erzeugen müssen. Dies gelingt nicht dadurch wenn jeder „Grashalm“ unter Schutz gestellt wird. In der Erwiderung schreibt der Regionalverband Ruhr: <i>„Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.“</i> Der Regionalverband Ruhr weiß aber genau, dass jede moderne Windenergieanlage, die heute gebaut wird, raumbedeutsam ist. Selbst die bestehenden Windenergieanlagen in dem Bereich sind raumbedeutsam. Ich sehe mein Windenergieunternehmen in der Existenz gefährdet, da das Repowern der Windenergieanlagen alle 25-30 Jahre gefährdet ist. Durch die massive Erweiterung des BSN Bereichs würde meine nun im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.																																	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>nicht mehr am Rand des BSN-Bereiches stehen, sondern mitten in diesem Bereich. Die Erweiterung des BSN-Bereiches untergräbt den Klimaschutz, da geeignete Flächen für die Windenergie nicht mehr durch eine Behörde ausgewiesen werden können, da sie dann gegen den Regionalplan Ruhr verstoßen würden. Möglicherweise kann die massive Erweiterung des BSN-Bereichs nördlich von Rhade schon jetzt die immissionsrechtliche Genehmigung der beantragten Windenergieanlage gefährden.</p>	
385_m#4, 17_p	<p>Die Stadt Dorsten, die sich möglicherweise dazu entschließt, im Flächennutzungsplan Wind Konzentrationszonen auszuweisen, könnte hier keine Windvorrangfläche mehr ausweisen. Hier wäre eine sinnvolle Windenergienutzung konzentriert, unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien, möglich. Hier würde in einem vorbelasteten Gebiet ausgewiesen und nicht in einem freien, unverbauten Landschaftsraum.</p> <p>Bei der letzten FNP Ausweisung für Windvorrangflächen hatte die Stadt Dorsten nach Wegfall der Hüfeldhalde deutlich unter 200 ha (ca. 1 % der Gemeindefläche) vorgesehen.</p> <p>Bei den geforderten 2 % der Gemeindefläche im FNP für Windvorrangfläche müsste die Stadt Dorsten 342,2 ha Windvorrangfläche ausweisen. Hier wird BSN gegen Klimaschutz ausgespielt, da keine Abwägung zur Windenergie im Regionalplan Ruhr vorgesehen ist. Alle Windvorrangzonen wurden nun in der zweiten Beteiligung gelöscht. Eine Abwägung zwischen BSN und Windenergie wäre aber, bedingt durch die enormen Abstände zur Wohnbebauung, dringend nötig, da die Ziele des Klimaschutzes sonst nicht erreicht werden können und die Energiewende unter anderem durch die massiven Erweiterung des BSN-Bereichs nördlich von Rhade verhindert wird. Da keine Abwägung von BSN und Windenergie stattfindet, liegen in Regionalplan Ruhr mehrere Abwägungsfehler vor.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Änderungen zu Erneuerbaren Energien soll der LEP NRW u.a. in Bezug auf die Windenergie geändert werden. Sofern belastbare landesplanerische Vorgaben existieren, wird die Regionalplanungsbehörde prüfen, inwiefern weitere Festlegungen zum Thema erforderlich sind und ggf. diese im Rahmen von geeigneten regionalplanerischen Verfahren zu gegebener Zeit umsetzen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Stadt Dorsten hat mittlerweile durch den Bürgermeister, die Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel sowie den verantwortlichen Referatsleiter Michale Bongartz das ausdrückliche Missfallen des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten über die unzureichende Information und mangelhafte Einbindung bzw. Beteiligung der Stadt Dorsten mitgeteilt. Gleichzeitig prüft die Stadt Dorsten die Vorbereitung eines Klageverfahren. Der Regionalplan setzt sich über die Planungshoheit der Kommune hinweg, die ihr gemäß Grundgesetz Art. 28 Abs. 2 für die Stadtentwicklung verfassungsrechtlich im Gemeindegebiet zusteht.</p> <p>Da ich nicht gegen den Regionalplan Ruhr klagen kann, kann ich der Stadt Dorsten nur empfehlen, die mit Stellungnahme 2911#45 (Beispiel: Rhader Bach), ebenfalls die Rücknahme der massive Erweiterung des BSN-Bereichs nördlich von Rhade gefordert hat, gegen diese massive Erweiterung des BSN-Bereichs nördlich von Rhade gerichtlich vor zu gehen.</p> <p>Die Stadt Dorsten baut ansonsten zukünftig ihren FNP auf einen Regionalplan mit Abwägungsfehlern auf. Dies hat zur Folge, dass die Planungen der Stadt Dorsten insgesamt keine Steuerungs- und Ausschlusswirkung mehr haben.</p> <p>Ich appelliere im Namen des Klimaschutzes, nehmen Sie den BSN-Bereich nördlich von Rhade im Regionalplan zurück. Raumbedeutsamen Windenergieanlage werden von der Politik nun als „überragendes öffentliches Interesse“ eingestuft. Der Umwelt würde beim Bau einer modernen raumbedeutsamen Windenergieanlage jährlich ca. 11 Mio. kg CO² erspart bleiben. Die Flächen für die Windenergie sollten auf Ackerflächen liegen und einen möglichst großen Abstand zu Wohnbebauung haben, und möglichst nicht in Waldgebieten, welcher gerodet werden müsste. Die Flächen auf denen Windenergie realisiert werden kann sind äußerst gering. Laut IPCC Sachstandsbericht läuft die Klimaerwärmung mit allen zur Zeit bekannten Maßnahmen weltweit im Jahr 2050 auf ca. 3,2°C hinaus und wird das Ziel von 1,5°C deutlich verfehlen. Auch wenn es scheint das wir den Kampf gegen den Klimawand</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>nicht mehr gewinnen können, so sollten wir es zu mindestes versuchen. Bauen Sie nicht noch höhere Hürden für den Klimaschutz auf, indem Sie nördlich von Rhade eine massive Erweiterung des BSN Bereiches auf intensiv genutzten Ackerflächen den Bürgern aufzwingen.</p> <p>Zusammengefasst fordere ich die Rücknahme der massiven Erweiterung des BSN Bereich nördlich von Rhade auf den Stand des zur Zeit gültigen GEP Emscher Lippe (siehe Karte in der Anlage). Ich fordere die Rücknahme des BSN Bereichs im Bereich meiner bestehenden Windenergieanlage/ sowie der bereits mit Vorbescheid genehmigten Windenergieanlage (siehe Karte in der Anlage), sowie die vollständige Rücknahme der BSN Fläche die meinen landwirtschaftlichen Betrieb an der [anonymisiert] betrifft.</p> 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
981_m	<p>wir vertreten die rechtlichen Interessen von Herrn [anonymisiert] in Dorsten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Regionalplans Ruhr. Unsere Vollmacht fügen wir bei. Im Rahmen der zweiten Beteiligung geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Unser Mandant unterhält in Dorsten einen landwirtschaftlichen Betrieb unter der postalischen Anschrift [anonymisiert]. Der Entwurf des Regionalplans sieht im Bereich der Hofstelle die Festlegung eines BSN vor. Die Hofstelle ihrerseits liegt nicht in der freien Natur, sondern am Rande des Siedlungsbereiches. Nach Ziel 2.3-2 des Regionalplanentwurfes sind die Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die für Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln. Es steht deshalb zu befürchten, dass im Rahmen der Landschaftsplanung durch den Kreis Recklinghausen die im Regionalplan festgelegten BSN, die einem Biotopverbund dienen, als Naturschutzgebiete festzulegen sind, um das Raumordnungsziel ordnungsgemäß umzusetzen. Es ist weiter zu befürchten, dass damit die allein für eine notwendige Betriebserweiterung in Betracht kommenden Flächen nicht mehr baulich genutzt werden können und auch im Übrigen betrieblichen Restriktionen unterliegen. Mit dem auf den jetzigen Bestand beschränkten Betriebsumfang wäre der Betrieb des Mandanten nicht mehr überlebensfähig. Unser Mandant wehrt sich nicht gegen die Festlegung eines BSN oder der Sicherung eines Biotopverbundes schlechthin, sondern gegen dessen räumlichen Umgriff. Aus der Begründung des Regionalplanentwurfes ist nicht ersichtlich, warum auch die hof- und siedlungsnahen Flächen einbezogen werden sollen. Die betreffenden Flächen, auf die sich diese Einwendung bezieht, sind in dem angehängten Luftbild rot gekennzeichnet. Da es sich nur um eine Randkorrektur handelt, wäre die Herausnahme der Flächen aus dem BSN möglich, ohne das raumordnungsrechtlich verfolgte Ziel eines Biotopverbundes zu gefährden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für mehrere Festlegungen von Freiraumfunktionen wie z.B. BSN und BSLE gilt, dass sie im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen innerhalb der Freiraumdarstellungen befinden. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb. Infolge der Anregungen und Bedenken im Rahmen der ersten Beteiligung wurde daher klarstellend in den Erläuterungen zum Ziel 2.3-2 des RP Ruhr-Entwurfs aufgenommen: „Hofstellen wurden bei der Festlegung der BSN maßstabsbedingt nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereich als nicht betroffen.“</p> <p>Zur Abbildung wird hingewiesen, dass die rot eingezeichneten Flächen bis auf die auf dem Luftbild nördlich erkennbare Hofstelle im BSN des RP Ruhr-Entwurfs liegen.</p> <p>Von den genannten Grundstücken liegt das nördlich gelegene nicht innerhalb des BSN. Es wird auf die Erwiderung 3538#1 zur ersten Beteiligung verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Im Übrigen hält unser Mandant an der Einwendung fest, die der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. (WLV) auch in seinem Namen bereits im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde in seiner Stellungnahme abgegeben hat und schließt sich dieser in Gänze an. Der WLV hat in seiner Stellungnahme deutlich auf die dauerhaft konfliktbehaftete Lage landwirtschaftlicher Betriebe in Naturschutzgebieten hingewiesen.</p> <p>Unser Mandant ist darüber hinaus Eigentümer der Grundstücke [anonymisiert] Hierzu wurde in der ersten Beteiligungsrunde ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, die letztlich darauf abzielt, die beiden mit einem Wohnhaus (früheres Bahnwärterhaus) und einer landwirtschaftlichen Halle mit Umfahrung bebauten Grundstücke unmittelbar neben einer Eisenbahnlinie aus dem geplanten BSN herauszunehmen, um eine unnötige Verlagerung des Konflikts in die nachlaufende Fachplanung von vornherein auszuschließen. Auch insoweit wird an der bereits abgegebenen Stellungnahme aus der ersten Beteiligungsrunde festgehalten.</p> 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1156_m#1	<p>Unser Mitglied führt unter oben angegebener Anschrift einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit Gemüse- und Arzneikräuteranbau. Auf der Hofstelle befinden sich weiterhin die Wirtschaftsgebäude Ferkelaufzucht- und Maststall. Kürzlich erfolgte eine Betriebserweiterung auf Mutterkuhhaltung. Zum Hof gehören etwa 3 ha Weidefläche, die intensiv für die Mutterkuhhaltung genutzt werden. Für den Betrieb besteht ein Wasserentnahmerecht am Midlicher Mühlenbach. Auf der Hofstelle wird eine Biomasse-Heizung betrieben, die durch die forstwirtschaftliche Nutzung der hofeigenen Waldflächen (etwa 3 ha Wald) mit Holz versorgt wird. [anonymisiert] ist u.a. Eigentümer der Grundstücke [anonymisiert] Der Entwurf des Regionalplans (Zeichnerische Festsetzung Blatt 3) weist nunmehr, über die Grenzen des ausgewiesenen Naturschutzgebietes hinaus, Teile der bebauten Hofstelle sowie die genannten land- und forstwirtschaftlichen Flächen als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) aus. Eine weitergehende Schutzgebietsausweisung, insbesondere auf der Hofstelle sowie der umgebenden Weide- und Waldflächen, ist jedoch für den Betrieb unseres Mitglieds nicht mehr tragbar. Die Hofstelle und Wirtschaftsflächen liegen bereits jetzt in einem Landschaftsschutzgebiet (4207-0003). Die [anonymisiert] sind darüber hinaus in Teilbereichen schon als Naturschutzgebiet (RE-049) ausgewiesen. Unser Mitglied ist hierdurch bereits betrieblich stark eingeschränkt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Entsprechend des LEP NRW ist der Midlicher Mühlenbach als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. Gemäß Ziel 7.2-2 sind die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Gebiete zum Schutz der Natur deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen sind. Dies ist über die Festlegung des BSN erfolgt. Für mehrere Festlegungen von Freiraumfunktionen wie z.B. BSN und BSLE gilt, dass sie im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen innerhalb der Freiraumdarstellungen befinden. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb. Infolge der Anregungen und Bedenken im Rahmen der ersten Beteiligung wurde daher klarstellend in den Erläuterungen zum Ziel 2.3-2 des RP Ruhr-Entwurfs aufgenommen: „Hofstellen wurden bei der Festlegung der BSN maßstabsbedingt nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereich als nicht betroffen.“</p>
1156_m#2	<p>Für Waldflächen, die in Naturschutzgebieten liegen, bestehen im Hinblick auf die forstwirtschaftliche Nutzung enge Vorgaben, die zu Ertragseinbußen führen. Eine weitere Schutzgebietsausweisung auf den Waldflächen unseres Mitglieds, die bisher noch nicht vom Naturschutzgebiet erfasst sind, würden die Holzgewinnung für den Betrieb seiner Heizungsanlage erheblich mindern. Die Energieversorgung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf Naturschutzgebietsausweisungen. Mit der BSN-Festlegung ist nicht zwangsweise eine Naturschutzgebietsausweisung hervor und damit auch keine Verschärfung der Bewirtschaftung. Dies</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>seines Betriebes wäre gefährdet. Weiterhin sind bei betrieblich erforderlichen Bauvorhaben gegenüber Naturschutzgebieten regelmäßig erhebliche Immissionsabstände einzuhalten. Bauvorhaben innerhalb eines Naturschutzgebiets sind grundsätzlich verboten. Betriebliche Erweiterungen werden unserem Mitglied daher bereits jetzt stark erschwert. Betrieblich problematisch kann auch die zukünftige Regelung des Wasserentnahmerechts in Naturschutzgebieten werden. Weitere Einschränkungen infolge neuer Schutzgebietsausweisungen sind für unser Mitglied daher - insbesondere im Hinblick auf die für den Betriebszweig Mutterkuhhaltung erforderlichen Weideflächen - existenzbedrohend.</p> <p>Die am 08.09.2021 in Kraft getretenen neue Fassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) führt zu drastischen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf Nutzflächen in Naturschutzgebieten, insbesondere beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Demzufolge wäre bei den betroffenen Weideflächen eine starke Verunkrautung und damit einhergehend massive Ertragsausfälle zu erwarten. Die in diesem Zusammenhang angekündigten Ausgleichszahlungen für die Erschwernisse in der Bewirtschaftung wiegen die realen Verluste durch Ertragseinbußen und den Mehraufwand bei Weitem nicht auf. Dies würde einen tiefen Eingriff in die Bewirtschaftung und das Eigentum unseres Mitglieds bedeuten. Eine rentable Bewirtschaftung der Weideflächen wäre unserem Mitglied nicht mehr möglich.</p> <p>Infolge dieser neuen Verordnung erlangt die Ausdehnung von Schutzgebieten auf landwirtschaftliche Flächen eine neue und zwar erheblich gewichtigere grundrechtsrelevante Bedeutung, was bereits auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist</p>	<p>geht auch nicht aus der textlich gegenüber der ersten Offenlage geänderten Festlegung 2.3.-2 hervor.</p> <p>Soweit von der Landschaftsplanung eine Unterschutzstellung als NSG vorgesehen werden würde, müssten die Belange der Landwirte mit dem Schutzziel abgewogen werden. Geeignete Schutzmaßnahmen, die mit der Bewirtschaftung überwiegend vereinbar sind, können im Landschaftsplan durchaus festgelegt werden. Die Eigentümer der Flächen haben darüber hinaus die Gelegenheit ihre Belange im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens, in dem die konkreten Schutzfestsetzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Ge- und Verbote festgelegt würden, einzubringen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1156_m#3	<p>Auch im Hinblick auf die aktuellen Krisen - Pandemie, Krieg in der Ukraine - wird leider deutlich, wie wichtig die Erhaltung und Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte in Deutschland für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist. Wird die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe durch den fortschreitenden Entzug von Flächen oder die zunehmende Beschränkung der Bewirtschaftung gefährdet, wird die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln in Deutschland untergraben. Erforderlich ist daher eine Sicherung der für die Nahrungsmittelerzeugung erforderlichen landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Auch dieser Belang ist im Rahmen der Abwägung bei Festlegung der BSN zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Festlegung des Vorranggebietes BSN ergibt sich keine unmittelbare Änderung der Nahrungsmittelerzeugung. Auch im Rahmen der weiteren Planung erscheint eine Berücksichtigung bundes- oder europaweiter Belange äußerst schwierig, da keine belastbaren Zahlen der quantitativen und qualitativen Nahrungsmittelerzeugung in der Region als Teil der gesamten Lebensmittel zugrunde gelegt werden kann.</p>
1156_m#4	<p>Aufgrund der gebotenen Abwägung der jeweiligen Belange genügt es daher gerade nicht - wie hier offenbar geschehen - bei der Festlegung der BSN (neben ausgewiesenen NSG) die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege von 2017 vom LANUV aufgestellten Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung völlig unkritisch in vollem Umfang zu übernehmen. Vorliegend wurde der BSN wohl aufgrund der Biotopverbundfläche VBMS-4208-002 ausgewiesen. Hier wird jedoch der Flächenanspruch für den Biotopverbund im Fachbeitrag (Anhang 3a Sachdokumente des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung Stufe1) nur grob bzw. mit wenigen Sätzen begründet und dies, obwohl es sich um eine Flächengröße von 117,3601 ha handelt. Es wäre daher zunächst näher zu prüfen, wie intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen überhaupt geeignet sein können, das Ziel der Regionalplanung - Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems (2. 3-1) - zu fördern. Weiterhin wäre zu klären, inwieweit der Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht auch durch weitergehende Maßnahmen auf bereits ausgewiesenen Naturschutzflächen erfolgen kann. Letztlich ist es dann gerade die Aufgabe der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der naturschutzfachliche Fachbeitrag des LANUVs wird dem RP Ruhr zugrunde gelegt, wie dies der LEP NRW vorgibt. Der Fachbeitrag des LANUV dient der Regionalplanung sowie der Landschaftsplanung gemäß § 8 LNatSchG als Grundlage. Dabei sind die Inhalte im § 8 LNatSchG vorgegeben. Gemäß LEP NRW sind im Regionalplan BSN zu sichern und <u>zu entwickeln</u>. Gemäß den Erläuterungen zum Ziel 7.2-2 sind daher die im LEP NRW festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur zu konkretisieren und auf Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrags <u>um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen</u>. Dem wurde seitens der Regionalplanungsbehörde gefolgt. Die reine Festlegung von bereits bestehenden Naturschutzgebieten würde nicht dem Ziel 7.1-5 und den zeichnerischen Festlegungen der GSN im LEP NRW gerecht. Zudem entspricht die Maßnahmenebene gerade nicht der eines Regionalplanes. Dieser hat gemäß §1 die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Regionalplanungsbehörde die Empfehlungen der Fachbehörde im Rahmen der Abwägung mit den Belangen (des hier betroffenen Landwirts, der Landwirtschaft im Allgemeinen, der Sicherung der Lebensmittelversorgung) anzupassen.</p>	<p>treffen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den § 20 BNatSchG und auf § 35 LNatSchG.</p> <p>Der Auftrag, ein regionales Biotopverbundsystem festzulegen kann sich nicht auf die Sicherung der bestehenden Naturschutzgebiete beschränken, sondern muss auch gemäß LEP NRW Flächen umfassen, die langfristig das Potenzial haben, entwickelt werden zu können. Zudem verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die geänderte textliche Festlegung des Zieles 2.3-2.</p> <p>Mit der BSN-Festlegung werden nicht zwangsläufig landwirtschaftliche Flächen entzogen, da sich optimierende Maßnahmen für die ökologische Qualität wie hier einer bachbegleitenden Nutzung auch auf linienhafte oder Trittsteinelemente beziehen kann.</p>
1156_m#5	<p>Entgegen der Erwiderung der Regionalplanungsbehörde kann die geforderte Differenzierung auch grundsätzlich bei einem Maßstab 1 :50.000 erfolgen. Nach vorliegendem Entwurf liegt die Hofstelle unseres Mitglieds mit den benannten Wirtschaftsflächen im Randbereich des eingezeichneten BSN bzw. die Hofparzelle wird von der Grenzlinie des BSN durchschnitten.</p> <p>In diesem Bereich könnte der BSN ohne Weiteres auch zeichnerisch unter Berücksichtigung der im Regelungscharakter des Regionalplans begründeten Unschärfe auf das ausgewiesene Naturschutzgebiet zurückversetzt werden. Zwar wird im Erläuterungsteil des Entwurfs ausgeführt, dass Hofstellen bei der Festlegung der BSN zeichnerisch nicht herausgenommen wurden, jedoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereich als nicht betroffen gelten. Hiermit wird den berechtigten Belangen unseres Mitglieds bzw. auch der Landwirtschaft im Allgemeinen jedoch nicht genügend</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für mehrere Festlegungen von Freiraumfunktionen wie z.B. BSN und BSLE gilt, dass sie im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen innerhalb der Freiraumdarstellungen befinden. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb. Infolge der Anregungen und Bedenken im Rahmen der ersten Beteiligung wurde daher klarstellend in den Erläuterungen zum Ziel 2.3-2 des RP Ruhr-Entwurfs aufgenommen: „Hofstellen wurden bei der Festlegung der BSN maßstabsbedingt nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereich als nicht betroffen.“ Eine Herausparzellierung einzelner Millimetergroßen Flächen innerhalb der überlagernden Freiraumfestlegungen erfolgt daher weder im noch am Rande der Bereiche.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Rechnung getragen. Zum Schutz der betrieblichen Existenz unseres Mitglieds ist es vielmehr erforderlich festzulegen, dass der landwirtschaftliche Betrieb insgesamt, also neben den überbauten Teilen der Hofstelle auch geeignete Flächen für eine bauliche Betriebserweiterung sowie die für den Betrieb existenziell bedeutsamen intensiv bewirtschafteten Betriebsflächen, nicht vom BSN betroffen sind. Sollte aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung die zeichnerische Darstellung hier nicht eindeutig möglich sein, so ist zumindest in den textlichen Festsetzungen zu den BSN eine entsprechende Ausnahme für landwirtschaftliche Betriebe vorzusehen. Nach alledem lehnt unser Mitglied die Ausweisung seiner Hofstelle und Betriebsflächen (Wald- und Weideflächen) als BSN strikt ab.</p> <p>Namens und kraft Vollmacht unseres Mitglieds fordern wir daher, den Bereich zum Schutz der Natur im Bereich der Hofstelle Schwenk auf die bestehende Festlegung des Naturschutzgebiets zurückzunehmen und in den textlichen Festlegungen zu den BSN zur Sicherstellung der Belange der Landwirtschaft vorzusehen, dass landwirtschaftliche Betriebe von den BSN ausgenommen sind.</p>	<p>Bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung, hier der intensiv bewirtschafteten Betriebsflächen, wird auf obige Ausführungen verwiesen.</p>
Hagen		
336	<p>hiermit widerspreche ich der Ausweisung meiner Waldflächen im Bereich [anonymisiert] als BSN Flächen, da dass einen unangemessenen Eingriff in das Eigentum darstellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In die BSN-Festlegungen werden Flächen einbezogen, die geeignet sind, einen regionalen Biotopverbund zu entwickeln. Für die Fläche im Bereich Deipenbrink erfolgten in Abstimmungen mit dem LANUV und den Naturschutzbehörden die BSN-Abgrenzungen. Aus der BSN-Festlegung erfolgt kein unangemessener Eingriff in das Eigentum. Der Regionalplan hat keinen bodenrechtlichen Durchgriff. Derzeit ist die Fläche als LSG festgesetzt. Sofern auf nachfolgender Planungsebene eine Unterschutzstellung in Form eines Naturschutzgebietes vorgesehen ist, müssen die Einschränkungen der Forst- und</p>

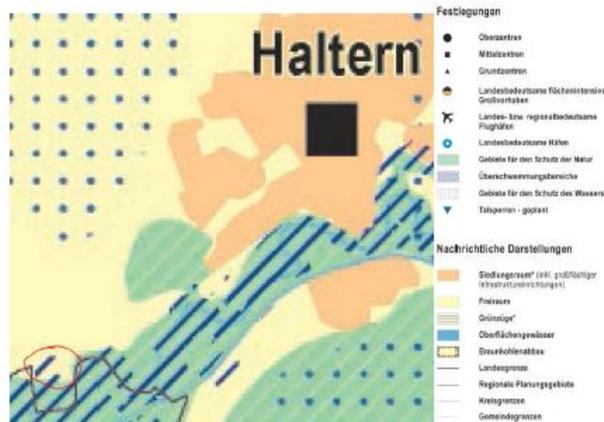
ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Landwirte mit dem Schutzziel abgewogen werden. Dabei können geeignete Schutzmaßnahmen, die mit der Bewirtschaftung überwiegend vereinbar sind, im Landschaftsplan durchaus festgelegt werden. Die Eigentümer der Flächen haben darüber hinaus die Gelegenheit ihre Belange im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Landschaftsplans, in dem die konkreten Schutzfestsetzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Ge- und Verbote festgelegt werden, einzubringen.</p>
Haltern am See		
647_m	<p>Auch wenn Sie dankenswerterweise meiner Anregung gefolgt sind, unsere Ortslage Bergbossendorf zukünftig nicht mehr als BSL-Bereich auszuweisen, so ist es doch sehr bedauerlich, dass unserem Hauptanliegen, unsere einzige hofnahe Fläche nicht als BSN-Bereich darzustellen, nicht entsprochen wurde.</p> <p>Wir sind weiterhin davon überzeugt dass diese BSN-Darstellung nicht gerechtfertigt ist und übersenden Ihnen daher hiermit beigefügt im Rahmen der erneuten Offenlage unsere Bedenken. Diese beziehen sich auch auf zwischenzeitliche neue Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen von Naturschutzgebietsausweisungen, so dass die nun vorgebrachte erneute Stellungnahme auch vor dem Hintergrund zulässig ist, dass eigentlich nur in der erneuten Offenlage bekannt gemachte Änderungen Gegenstand von Anregungen sein sollen.</p> <p>Neben inhaltlich neuen Erkenntnissen, die im Weiteren ausgeführt werden, ist zunächst von Bedeutung, dass der nun 26 Jahre alte Hofnachfolger [anonymisiert] seit dem 1. Juli 2019 unseren Vollerwerbsbetrieb mit Schwerpunkt Milchviehhaltung - zunächst als Pächter- alleinverantwortlich bewirtschaftet. [anonymisiert] als Verpächter unterstützt den Betriebsleiter zusammen mit der Familie nach Kräften und wird den Hof nach einer Übergangszeit endgültig an Jan übergeben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der ersten Offenlage wurde bereits auf die Eingabe zu dem Standort eingegangen.</p> <p>Gemäß Ziel 7.2-2 LEP NRW sind die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Gebiete zum Schutz der Natur deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche <u>zu ergänzen sind</u>. Die Fläche ist bereits im Landschaftsplan Haltern als Landschaftsschutzgebiet Haltern Lippetal und Dattelner Lippetal festgesetzt (rechtskräftig seit 14.7.2016). Unter Zugrundelegung des naturschutzfachlichen Fachbeitrages des LANUV wurde die Fläche nördliches des Naturschutzgebietes ergänzt (VB-MS-4305-008 Mittlere Lippeaue). Hier wird unter Schutzziel ausgeführt: „Erhaltung und die Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Im Rahmen der vor nun knapp drei Jahren erfolgten Betriebsübernahme ist von [anonymisiert] die Entscheidung hinsichtlich der weiteren Fokussierung auf die Milchviehhaltung getroffen worden. Im vergangenen Jahr ist ein neuer Kuhstall für ca. 100 zusätzliche Kühe mit entsprechender Erweiterung der Fahriloanlage errichtet und in Betrieb genommen worden. Somit können zukünftig nun immissions- und naturschutz- sowie baurechtlich genehmigt gut 250 Kopf Rindvieh auf der Hofstelle gehalten werden.</p> <p>Von daher hat die Beschaffung von qualitativ hochwertigen und gleichzeitig günstigen Grundfuttermitteln eine wachsende Bedeutung, zumal auch zukünftig die Weidehaltung der Kühe wieder zunehmen wird. Hierfür sind ertragreiche und flexibel zu bewirtschaftende Flächen in Stallnähe zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass für dieses Stallbauvorhaben sogar eine -wenn auch kleine- Grünlandfläche mit einer Größe von 126 m² aus dem FFH-Gebiet „Lippeaue“ überbaut werden durfte. Selbstverständlich ist hierfür eine vorherige naturschutzfachliche Untersuchung erfolgt, die letztlich zu dem Einvernehmen der Naturschutzbehörde geführt hat.</p> <p>Wenn somit selbst Randbereiche des bereits festgeschriebenen Naturschutz- und sogar FFH-Gebietes als so gering schutzbedürftig erachtet werden, als dass diese dem Kuhstall-Bauvorhaben nicht entgegen gehalten werden können, so ist doch wohl umso mehr davon auszugehen, dass die bislang nicht als NSG- / FFH-Gebiet bzw. nicht als BSN-Bereich ausgewiesene benachbarte 12 ha große hofnahe Ackerfläche keine solch große naturschutzfachliche Bedeutung hat, als dass eine jetzige BSN-Ausweisung gerechtfertigt wäre.</p> <p>Auf die Wiederholung der ansonsten am 5.2.2019 detailliert vorgetragenen Gründe, die gegen eine BSN-Ausweisung sprechen, wird an dieser Stelle verzichtet; gleichwohl wird an diesen Argumenten weiter uneingeschränkt festgehalten.</p>	<p>Flussauenlandschaft mit einer Vielzahl von autotypischen Strukturen und Lebensräumen als Hauptachse eines Biotopverbundes von bundesweiter Bedeutung Erhalt und Entwicklung der vielfältig strukturierten Kulturlandschaft“.</p> <p>Nach der Methodik der Biotopverbundplanung des LANUV stellen unter anderem „Verbindungsgebiete“, „Verbundkorridore“ und „Entwicklungsgebiete“ wichtige Module des Biotopverbundsystems dar. Fließgewässer mit ihren Auen stellen z.B. typische Verbundkorridore dar. Entwicklungsgebiete werden in den Biotopverbund aufgenommen, wenn aufgrund ihrer Lage und Entwicklungspotentials eine Verbesserung von Kernbereichen herbeigeführt werden kann. In einzelnen Fällen können solche Flächen, wenn ihnen zur Stärkung von Kernbereichen oder aufgrund ihrer Lage im Verbundsystem eine herausragende Bedeutung zukommt, als „weitere herausragende Funktionsgebiete“ der Stufe 1 abgegrenzt werden (siehe hierzu im Anhang Auszug des Fachbeitrages NuL, Kap. 3.1.1. Bestandteile des Biotopverbundes/Methodik Biotopverbund).</p> <p>Insofern sind nicht nur die erfassten Bestandsdaten zugrunde zu legen, sondern, wie in diesem Bereich das Entwicklungspotenzial.</p> <p>Die Flächen für einen regionalen Biotopverbund werden über den Regionalplan als Vorranggebiet gesichert. Die private landwirtschaftliche Nutzung ist nicht raumbedeutsam und wird daher nicht durch den Regionalplan direkt gebunden (siehe Bindungswirkung § 4 und 5 ROG).</p> <p>Mit dem Ziel 2.3-2 sind die nachfolgenden Planungen gehalten, die Vorranggebiete zu konkretisieren und entsprechend zu sichern. Aufgrund der Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung wurde das 2.3-2 geändert. Die Formulierung, „dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen“ wurde gestrichen. Das bedeutet, dass es der nachfolgenden</p>

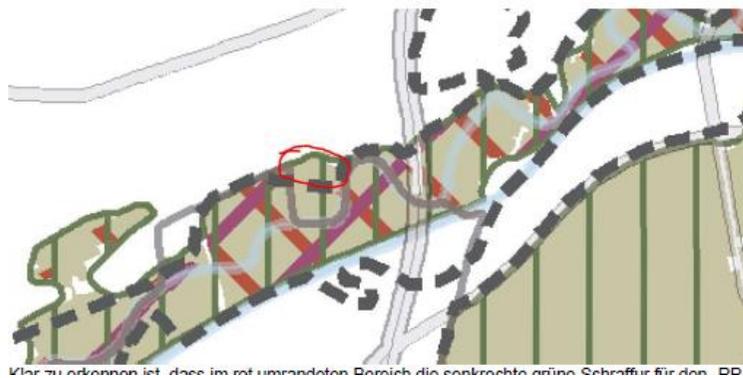
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Was aber neben den oben geschilderten neuen betrieblichen Sachverhalten ebenfalls zwischenzeitlich für eine Beurteilung neu von erheblicher Bedeutung ist, ist die Tatsache, dass nunmehr in der neuen Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung aus dem Jahr 2021 direkt Bezug genommen wird auf ein grundsätzliches Anwendungsverbot in NSG- und FFH-Gebieten.</p> <p>Wie bekannt sein dürfte, war dies bislang in den NSG- und FFH-Gebieten nicht der Fall und musste jeweils auf Schutzgebietsebene -abhängig vom jeweiligen Schutzzweck- festgeschrieben werden.</p> <p>Sofern nun weiterhin an der BSN-Ausweisung unserer Hoffläche festgehalten würde, bedeutete dies bei einer nachfolgenden NSG-Ausweisung zwingend, dass -unabhängig von einer fachlichen Begründetheit- keinerlei Pflanzenschutzmittel (PSM) ausgebracht werden dürften. Dies würde der oben beschriebenen Notwendigkeit der Erzeugung von qualitativ als auch quantitativ sehr guten Futtermitteln für unseren Kuhbestand durch zu erwartende Verunkrautung der Grünland- und Futterbaubestände stark entgegenlaufen.</p> <p>Somit würde der der Regionalplan -entgegen der Aussage im letzten Satz der entsprechenden Begründung zur Ablehnung der Anregung auf Seite 1338 der Beteiligungssynopse (Anlage 10) - sehr wohl -wenn auch zeitverzögert- unmittelbar eine bodenrechtliche Wirkung entfalten.</p> <p>Weiterhin ist die dort getroffene Aussage, dass der Regionalplan sich zwar an dem LEP im Maßstab von 1:300.000 orientiert, es dann aber in der nachfolgenden Detailplanung nicht möglich sei „millimetergroße Bereiche herauszunehmen“ widersprüchlich.</p>	<p>fachlichen Planungsebene obliegt, ob für den Biotopverbund die bereits bestehende Ausweisung des NSG und des LSG ausreichend ist. Aufgrund der geringfügigen Erweiterung der BSN-Festlegung gegenüber dem rechtskräftigen Entwurf ergibt sich keine zwangsläufig nachziehende Naturschutzgebietsfestsetzung.</p> <p>Mit dem regionalplanerischen Ziel wird gesteuert, dass raumbedeutsame Planungen möglich sind, wenn sie dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume entsprechen. Die private Landwirtschaft ist i.d.R. nicht raumbedeutsam. Auch die Erweiterung einer Hofstelle fällt i.d.R. nicht unter die Raumbedeutsamkeit (s. hierzu Ausführungen zu Hofstellen unten.).</p> <p>Für mehrere Festlegungen von Freiraumfunktionen wie z.B. BSN und BSLE gilt, dass sie im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen innerhalb der Freiraumdarstellungen befinden. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb. Infolge der Anregungen und Bedenken im Rahmen der ersten Beteiligung wurde daher klarstellend in den Erläuterungen zum Ziel 2.3-2 des RP Ruhr-Entwurfs aufgenommen: „Hofstellen wurden bei der Festlegung der BSN maßstabsbedingt nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereich als nicht betroffen.“ Eine Herausparzellierung einzelner Millimetergroßen Flächen innerhalb der überlagernden Freiraumfestlegungen erfolgt daher weder im noch am Rande der Bereiche.</p> <p>Wir weisen wie zur zweiten Offenlage darauf hin, dass der LEP NRW einen Maßstab von 1:300.000 hat und entsprechend anzuwenden ist.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Sowohl in dem LEP ist klar zu erkennen, dass die betreffende Fläche nicht als BSN gewertet wird



... als auch, dass im Regionalplan eine konkrete Abgrenzung ohne diese ca. 12 ha möglich gewesen wäre:



Klar zu erkennen ist, dass im rot umrandeten Bereich die senkrechte grüne Schraffur für den „RPBSN“ deutlich nach Norden über den „RP-BSN“ hinausgeht. Insofern ist die Aussage

Außerdem hat der LEP NRW textliche Ziele und entsprechende Erläuterungen zu den zeichnerischen Festlegungen. So heißt es in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 (Gebiete für den Schutz der Natur): „Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen.“ Die Festlegungen des RP Ruhr-Entwurf entsprechen insofern den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW.

Die Inhalte des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung entsprechen § 8 Abs. 1 LNatSchG: Der Fachbeitrag enthält dementsprechend:

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft einschließlich einer Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein.

Es ist angemessen, dass ein Fachbeitrag eine Abgrenzung von Räumen definiert, die sich an den Plänen orientiert, für die er die Grundlage bildet: den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und den Landschaftsplan. Es ist daher weder erforderlich, dass detaillierte Aussagen zu jedem einzelnen Flurstück erfolgen. Es sind auch keine Hinweise von Naturschutzbehörden vorgebracht worden, dass der Fachbeitrag nicht ausreichend sei.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>unzutreffend, dass die Herausnahme von „millimetergroßen Bereichen“ nicht möglich sei.</p> <p>In der oben bereits erwähnten Begründung zur Ablehnung der Anregung auf Seite 1338 der Beteiligungssynopse (Anlage 10) wird lapidar darauf hingewiesen, dass der BSN-Ausweisung die Biotopverbundfläche VB-MS-4305-008 zugrunde liegt.</p> <p>In dem entsprechenden Fachbeitrag des LANUV aus dem Jahre 2017 (Anhang 3a, Sachdokumente des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung) wird auf der Seite 318 über die hier in Rede stehende Biotopverbundfläche mit einer Größe von über 2.200 ha auf lediglich einer DIN-A4 Seite(!) eine Beschreibung aufgeführt, die in den allermeisten Punkten für unsere hofnahe Ackerfläche unzutreffend ist.</p> <p>Die in dieser Objektbeschreibung aufgeführten Eigenschaften „tief eingeschnittene Lippe“, „sandige Gleithänge“, „Steilufer“, „Erosionsränder“ oder „Inselterrasse“ treffen in keinsten Weise auf unsere Hofparzelle [anonymisiert] zu!</p> <p>Auch die im Weiteren beschriebenen Hecken, Feldgehölze und Kopfbaumreihen finden sich dort ebensowenig wie die angeführten Reste von Bruch-, Weichholz- und Hartholz-Auenwäldern oder ein Bruchwaldbestand.</p> <p>Auf unsere Fläche hat zwar auch in vergangenen Jahren der damalige Steinkohlebergbau eingewirkt, dennoch trifft die Beschreibung „... entwickeln sich großflächig Auenwälder, Röhrichte und weitere Verlandungsbestände“ ganz sicher nicht zu.</p> <p>Es ist richtig, dass die Lippeaue zwischen Unna und Dorsten großflächig als FFH-Gebiet ausgewiesen ist; dass aber mit einer gesamthaften Beschreibung dieses FFH- bzw. Naturschutzgebietes auch benachbarte wertvolle landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen ohne Schutzwürdigkeit bzw. ohne bisherigen NSG- oder BSN-Schutzstatus dann kurzerhand durch eine Abrundung / Erweiterung des Gebietes davon auch umfasst sein sollen, entbehrt jeglicher fachlichen Grundlage.</p>	<p>Im Fachbeitrag des LANUV wird ausgeführt, welche Kriterien der Abgrenzung der Bioptopverbundstufe 1 zugrunde liegen. Diese sind auch in der Begründung zum RP Ruhr unter „Methodik zur Festlegung der BSN“ aufgeführt (Begründung Anl6_1). Neben bestehenden oder geplanten NSG, Natura 2000-Gebieten, Kernlebensräumen und Hauptverbindungsachsen für geeignete Zielarten, bedeutsame Fließgewässer u.a. sind es auch Verbindungs- und <u>Puffer</u>flächen von herausragender Bedeutung.</p> <p>Die Fläche liegt nördlich des direkt angrenzenden FFH-Gebietes „Lippeaue“ und den darin liegenden geschützten Biotopen (Nass- und Feuchtgrünland mit Flutrasen BT-RE-20412, Sümpfe, Riede und Röhrichtbestand, Weidenauwälder (letzte Bearbeitung 2020)). An der Festlegung des BSN wird festgehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Hier wäre es zwingend notwendig gewesen dieses angedachten „Erweiterungsgebiet“ mit einer Größe von ca. 12 ha -sofern denn eine Schutzwürdigkeit vorliegen würde- separat zu betrachten und zu beschreiben, wie es im Übrigen auch zu etlichen anderen Flächen in dieser Anlage 3a geschehen ist, die teils gerade einmal eine Größe von 2 ha aufweisen!</p> <p>Die im Weiteren aufgeführten Lebensraumtypen finden sich allesamt nicht auf dem Flurstück:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, - Natürliche eutrophe Seen und Altarme, - Flüsse mit Unterwasser-Vegetation, - Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation, - Feuchte Hochstaudenfluren, - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, - Hartholzauenwälder, - Hainsimsen-Buchenwald, - Stieleichenwald-Hainbuchenwald, - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen, - Sandtrockenrasen auf Binnendünen, <p>so dass auch hierdurch deutlich wird, dass eine BSN-Ausweisung in keinsten Weise gerechtfertigt ist.</p> <p>Ebenfalls kommen die nachfolgenden Tierarten nicht auf unserer hofnahen Ackerfläche vor bzw. haben dort nicht ihren Lebensraum: Fischadler, Wespenbussard, Kampfläufer, Teichfledermaus, Bruchwasserläufer, Rohrweihe, Eisvogel, Kammmolch, Rohrdommel, Wachtelkönig, Zwergsäger, Flußneunauge, Helm-Azurjungfer.</p> <p>So wird auch hierdurch deutlich, dass die Beschreibung des LANUV´s für die mittlere Lippeaue nicht auf das Flurstück 694 zutrifft und somit eine BSN-Ausweisung fachlich nicht begründet ist.</p> <p>In dem Artenschutzfachbeitrag des Büros öKon GmbH aus Münster aus dem Jahr 2019 zum neuen Kuhstall sind bei der Untersuchung der Umgegend der Hoffläche keine der vorgenannten Pflanzen- und Tierarten festgestellt worden.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Von daher fordern wir weiterhin eindringlich die Rücknahme der BSN-Ausweisung auf unserer wertvollen Hoffläche.	
Hattingen		
16_p#1	<p>In der Verwaltungsvorlage der Stadt Hattingen zum zweiten Entwurf des Regionalplans Ruhr wird ausgeführt, dass die Stadt Hattingen an dem o.g. Beschluss vom 06.12.2018 festhält und die Überprüfung und Reduzierung der im Entwurf festgelegten BSN Flächen fordert.</p> <p>Heute ist der Ortsteil Elfringhausen von Wanderwegen durchzogen, deren Flächen die Bürger unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben. Ein weiteres Beispiel in der jüngeren Zeit ist das freiwillige zur Verfügung stellen auch von unserer Seite von Flächen, um den Neandertal Steig durch unser Gebiet führen zu können.</p> <p>Diese Beispiele zeigen, dass die Grundeigentümer daran interessiert sind, dieses Gebiet ökologisch weiter zu entwickeln, sich an Prozessen in diesem Bereich beteiligen will und ihre Verantwortung hierbei zum Ausdruck kommt.</p> <p>Die effektivere Lösung scheint sich dadurch zu ergeben, dass man im Einzelnen mit den Beteiligten über Schutzmaßnahmen der Natur sprechen sollte. Wir Grundstückseigentümer haben Interesse daran, diese dann auch umzusetzen und das alles ohne behördlich verordneten Naturschutz. Der funktioniert hier bei uns auch so, denn keiner profitiert mehr von einer intakten Natur in Elfringhausen, als die Grundeigentümer/Bewohner selbst.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
16_p#2	In der bisherigen Planung sind bei den Freiraumdarstellungen deutliche Änderungen gegenüber dem alten GEP zu verzeichnen. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind erheblich ausgeweitet worden. Auch die Einbeziehung von Hofstellen und bestehenden Gebäuden erscheinen uns teilweise willkürlich und leider auch nicht fachlich begründet.	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für mehrere Festlegungen von Freiraumfunktionen wie z.B. BSN und BSLE gilt, dass sie im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen innerhalb der Freiraumdarstellungen befinden. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		errichteten Betrieb. Infolge der Anregungen und Bedenken im Rahmen der ersten Beteiligung wurde daher klarstellend in den Erläuterungen zum Ziel 2.3-2 des RP Ruhr-Entwurfs aufgenommen: „Hofstellen wurden bei der Festlegung der BSN maßstabsbedingt nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereich als nicht betroffen.“ Eine Herausparzellierung einzelner millimetergroßen Flächen innerhalb der überlagernden Freiraumfestlegungen erfolgt daher weder im noch am Rande der Bereiche.
16_p#3	Es ist Auffällig, dass das Gebiet des Kreiswaldes (Eigentümer Ennepe-Ruhr-Kreis, Beförderung durch den RVR) nicht als BSN Fläche ausgewiesen ist. Die anliegenden Waldungen der Privateigentümer aber schon.	Dieser Unterstellung wird deutlich widersprochen. Es wird in der Stellungnahme nicht aufgeführt, wo sich der Wald befindet. Insofern ist eine Erwiderung nicht möglich. Es wird aber darauf hingewiesen, dass Eigentumsverhältnisse keine Rolle spielen.
16_p#4	Aufgrund der hohen Frequenz der Erholungssuchenden aus den umliegenden Großstädten ist es fraglich, ob die Schutzziele auf den Flächen des BSN überhaupt erreichbar sind. Weiterhin werden die Bewohner dieser Region auch in Zukunft auf landwirtschaftliche Betriebe angewiesen sein. Sie müssen schon jetzt mit den strukturellen/topographisch sehr schwierigen Rahmenbedingungen zurechtkommen. Sie befürchten, dass die Futtergrundlage ihrer Tiere durch weitreichende Extensivierungsaufgaben des Naturschutzes ihre Existenz bedroht. Dies trifft auch auf unsere Flächen zu. Bereits jetzt schon haben wir/sie durch den Naturschutz/Landschaftsschutz Einschränkungen erfahren und können darüber hinaus gehende Einschränkungen wirtschaftlich nicht mehr verkraften.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16_p#5	Bei diesen erheblichen Eingriffen die auch durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs 2 nach unserer Auffassung nicht gedeckt ist handelt es sich unserer Meinung nach um enteignungsgleiche Eingriffe.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik, dass die Festlegung eines BSN eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff darstellt, trifft nicht zu. Mit der Zielfestlegung gestaltet der Regionalplan vielmehr unmittelbar

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr mit seinen ausgeweiteten BSN Flächen, auch auf unseren Hof, greift in hohem Maße in die Lebens- und Arbeitsbedingungen ein und hat einen erheblichen Einfluss auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse.</p> <p>Aus fachlich unabhängiger Sicht ergeben sich folgende Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Brisanz der Schutzgebietsausweisungen hat zugenommen, da auch häufig erhebliche Teilflächen von Betrieben oder auch ganze Betriebe betroffen sind. – Die Einbeziehung der Flächen führt zu Wertminderung bis hin zur Wertlosigkeit. – Diese Flächen werden bei Beleihung von Kreditinstituten nicht oder nur bedingt anerkannt, zumindest verschlechtert sich das betriebliche Rating deutlich. – Im Falle der Verpachtung verringern sich die Pachteinahmen der Verpächter. – Im Falle der Lage von Hofstellen innerhalb oder in der Nähe von Naturschutzflächen ist eine naturschutzrechtliche Einschränkung der zukünftigen Bebauung möglich. Dadurch erleidet das Baurecht und im Ergebnis die gesamte Hofstelle einen Wertverlust. <p>Sicher ist, dass die Vermögensverluste mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes oder den anderweitigen Ausgleichszahlungen (soweit Mittel überhaupt verfügbar sind) nicht annähernd und vor allem dauerhaft kompensiert werden können.</p> <p>Da im Außenbereich zum großen Teil keine Wasserleitung liegt und die Abwasserbehandlung über Kläranlagen erfolgt, wie in unseren Fall, kommt es bei Errichtung von Wasserbrunnen bzw. bei Erneuerung von Kläranlagen zu Genehmigungsverfahren die den Naturschutz berücksichtigen müssen, wenn die Hofstelle, wie in unserem Fall, in der Nähe der</p>	<p>Inhalt und Schranken des Eigentums i.S.v. Art. 14 GG. Die Festlegung eines BSN kann für ein Grundstück im Außenbereich mit ihm verbundene Nutzungsbefugnisse beschränken. Jedoch sind einzelne individuelle Eigentümerinteressen zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht zwingend entscheidungserheblich, da ein Regionalplan vor dem Hintergrund einer Geltungsdauer von 15 bis 20 Jahren erarbeitet wird.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass genehmigte bauliche Anlagen Bestandsschutz genießen und die überlagernde Festlegung des BSN diese nicht beeinträchtigen kann. Eigentümer haben im Regelfall nicht schon aufgrund der Privilegierung im Außenbereich einen rechtlich gesicherten Anspruch auf eine weitere Entwicklung im Außenbereich. Bzgl. der Hofstellen wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich ist es Aufgabe der zuständigen Bauordnungsbehörden, im Baugenehmigungsverfahren die Vereinbarkeit des konkreten Einzelvorhabens mit ggf. zu beachtenden Zielen der Raumordnung zu klären. Auch dieser Gesichtspunkt spricht dagegen, bereits auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung einen entschädigungsrelevanten Eingriff in die Eigentumsgarantie anzunehmen.</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei den regionalplanerischen Festlegungen nicht um Schutzgebietsausweisungen. Diese können erst auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgen.</p> <p>Die Errichtung von Wasserbrunnen oder Wärmepumpen stellen keine raumbedeutsamen Planungen dar und sind daher nicht an die regionalplanerischen Festlegungen gebunden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>BSN Flächen liegen. Dies gilt insbesondere auch für regenerative Energiequellen (z.B. Geothermie wie Wärmepumpe)</p> <p>Nach Aussagen von Fachleuten können die Genehmigungskosten die Kosten der eigentlichen Anlage erreichen oder übersteigen.</p> <p>Die steuerlichen Aspekte (z.B. Grundsteuer) müssen auch Beachtung finden. Jedem Planer sollte bewusst sein, dass nach Paragraf 35 Baugesetzbuch die Einschränkungen für die Bewohner dieses Raumes jetzt schon sehr erheblich sind und von dieser Seite auch nicht mehr durch zusätzliche Maßnahmen des Regionalplanes Ruhr eingeschränkt werden sollten.</p> <p>Aus den o.g. Ausführungen sollten die BSN Flächen sich auf den bisherigen Bestand des Landschaftsschutzgebietes Felderbach des Ennepe-Ruhr-Kreises beschränken.</p> <p>Wir wollen noch einmal zusammenfassen: Wie oben schon erwähnt, sind wir trotzdem bereit, sinnvolle ökologische Überlegungen auch umzusetzen, wenn es in einem Gespräch und nicht durch Festsetzung geschieht. Denn nur wenn alle beteiligten Grundeigentümer aktiv mitwirken, kann die Entwicklung einer ökologisch geprägten Landschaft weiterhin und in Zukunft noch verstärkt betrieben werden. Insofern bitten wir Sie unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.</p>	
1164_m#4	<p>Beteiligungssynopse Öffentlichkeit</p> <p>Trotz intensiver Suche findet sich in der Beteiligungssynopse keine unserer Stellungnahme zuzuordnende Erwiderung. Deshalb können wir nicht nachvollziehen, ob und in welchem Umfang unseren Einwendungen gefolgt wurde. Nachstehend deshalb noch einmal unsere Stellungnahme vom 08.01.2019</p> <p>Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Auftrage unseres o.g. Mitgliedes nehmen wir Stellung zum Regionalplan Ruhr.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der ersten Beteiligung wurden Anregungen und Bedenken unter der Nummer 2928#1 (Anlage 20, S. 1397) vorgebracht und erwidert.</p> <p>Für mehrere Festlegungen von Freiraumfunktionen wie z.B. BSN und BSLE gilt, dass sie im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen innerhalb der Freiraumdarstellungen befinden. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Eine auf uns lautende Vollmacht ist in der Anlage beigelegt. Der Bereich nördlich und südlich des Felderbaches ist mit seinen Zuflüssen als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es werden neben Wald- und Grünlandflächen auch Ackerflächen und Gebäude- und Hofgrundstücke in den BSN einbezogen.</p> <p>[anonymisiert] ist u.a. Eigentümer der Grundstücke [anonymisiert] Auf dem Grundstück [anonymisiert] befindet sich auch die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes. Die Landwirtschaft wird im Haupterwerb mit Milchviehhaltung betrieben. Die Hofstelle wurde zum Teil in den BSN einbezogen. Das benachbarte, ebenfalls zum Betrieb gehörende Hausgrundstück, [anonymisiert] ist komplett in den BSN einbezogen. Damit verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu.</p> <p>Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Die Waldflächen auf dem [anonymisiert] werden als Wirtschaftswald regelmäßig genutzt. Die Fläche unterscheidet sich nicht von anderen Forstflächen in der Umgebung, so dass die Sinnhaftigkeit dieser Festsetzung in Frage steht.</p> <p>Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf den bisherigen Bestand des Landschaftsschutzgebietes Felderbachtal des Ennepe-Ruhr-kreises beschränken. Auf der beigelegten Karte ist dieser Bereich gelb markiert. Die massive Ausweisung des BSN ohne die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ist unverhältnismäßig.</p> <p>Auch wenn das private landwirtschaftliche Handeln als nicht raumbedeutsam angesehen wird, ist die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit nicht nur raumbedeutsam, sondern vor allem Teil der Daseinsvorsorge.</p>	<p>errichteten Betrieb. Infolge der Anregungen und Bedenken im Rahmen der ersten Beteiligung wurde daher klarstellend in den Erläuterungen zum Ziel 2.3-2 des RP Ruhr-Entwurfs aufgenommen: „Hofstellen wurden bei der Festlegung der BSN maßstabsbedingt nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereich als nicht betroffen.“ Eine Herausparzellierung einzelner Millimetergroßen Flächen innerhalb der überlagernden Freiraumfestlegungen erfolgt daher weder im noch am Rande der Bereiche.</p> <p>Bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung, hier der intensiv bewirtschafteten Betriebsflächen, wird auf obige Ausführungen verwiesen.</p> <p>Da keine Karte beigelegt war, kann nur allgemein erwidert werden. Entsprechend des Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege RVR für den neuen RP Ruhr wurden die Biotopverbundflächen VB-A-4608-007 „Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals“ als Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung bewertet. Das Talsystem mit seinen naturnahen Bachverläufen und seinen Hangwäldern aus vorwiegend bodenständigen, standorttypischen Baumarten stellt ein herausragend wertvolles Verbundbiotop dar, welches durch seine Länge und starke Verzweigung zu einer guten Vernetzung beiträgt und vielen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet. Das Schutzziel umfasst die Erhaltung von Buchenalthölzern mit Quellbereichen und naturnahen Quellbächen und des Verbundes zum Haupttal des Felderbaches. Als Entwicklungsziel wird die Entwicklung von Extensivgrünland und naturnahen Buchenwäldern sowie von ungenutzten Bachabschnitten ohne Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums angeführt. Nach der Methodik der Biotopverbundplanung des LANUV stellen unter anderem „Verbindungsbereiche“, Verbundkorridore und „Entwicklungsbereiche“ wichtige Module des Biotopverbundsystems dar. Fließgewässer mit ihren Auen stellen z.B. typische Verbundkorridore dar. Entwicklungsbereiche</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Aus diesem Grunde ist es angezeigt, zwischen den allumfassenden Ansprüchen der Naturschutzbehörden und den individuellen Belangen der landwirtschaftlichen Betriebe einen angemessenen Abwägungsprozess durchzuführen.</p> <p>Die pauschale Übernahme aller Biotopverbundflächen überschreitet das Maß des Verhältnismäßigen.</p> <p>Der Biotopverbund Oberlauf und Seitentäler des Felderbaches VB-A-4608-007 umfasst mehr als 380 ha.</p> <p>Das Schutzziel ist die Erhaltung von Buchenalthölzern mit Quellbereichen und naturnahen Quellbächen und des Verbundes zum Haupttal des Felderbaches.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzflächen kommen lediglich im Entwicklungsziel, „Entwicklung von Extensivgrünland“ vor.</p> <p>Dies rechtfertigt es nicht, landwirtschaftliche Nutzflächen im vorliegenden Umfang als BSN festzulegen.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb wird durch diese Festsetzung in einer Weise in seiner Entwicklung beschränkt, dass eine langfristige Fortführung des Betriebes gefährdet ist.</p> <p>Stallbauten für die tierwohlgerechte Entwicklung der Tierhaltung wären unter diesen Bedingungen nicht möglich.</p> <p>Deshalb ist nicht nur die Hofstelle, sondern auch deren Erweiterungsraum analog des FFH-Umgebungsprüfungsraumes von der Festsetzung auszunehmen. Als Ergebnis einer vorzunehmenden Abwägung sollte sich der BSN auf das bisherige Landschaftsschutzgebiet Felderbachtal beschränken</p>	<p>werden in den Biotopverbund aufgenommen, wenn aufgrund ihrer Lage und Entwicklungspotentials eine Verbesserung von Kernbereichen herbeigeführt werden kann. In einzelnen Fällen können solche Flächen, wenn ihnen zur Stärkung von Kernbereichen oder aufgrund ihrer Lage im Verbundsystem eine herausragende Bedeutung zukommt, als „weitere herausragende Funktionsbereiche“ der Stufe 1 abgegrenzt werden (siehe hierzu im Anhang Auszug des Fachbeitrages NuL, Kap. 3.1.1. Bestandteile des Biotopverbundes/Methodik Biotopverbund).</p> <p>Mit der BSN-Festlegung werden Vorrangflächen festgelegt, die dem regionalen Biotopverbund dienen. Damit sind nicht gleichzeitig alle land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen betroffen, da der Regionalplan keine bodenrechtliche Wirkung besitzt. Das land- und forstwirtschaftliche Handeln ist entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 6 i.d.R. nicht raumbedeutsam ist, wird die angesprochene Unverhältnismäßigkeit nicht geteilt. Auch aufgrund des Zieles 2.3-2 ergibt sich keine zwangsläufig nachfolgende Ausweisung als NSG.</p> <p>Die Festsetzungen obliegen der nachfolgenden Planungsebene, die die Flächen dann zu konkretisieren hat. Dabei steht der Realisierung oder der weiteren Ausübung einer zulässigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dem Biotopschutz nicht zwangsläufig entgegen. Für die regionalplanerische Ebene ist eine dem Maßstab gerechte Abwägung mit den im Fachbeitrag dargestellten Biotopverbundflächen vorgenommen worden. Soweit von der Landschaftsplanung eine Unterschutzstellung vorgesehen ist, müssen die Belange der Forst- und Landwirte mit dem Schutzziel abgewogen werden. Geeignete Schutzmaßnahmen, die mit der Bewirtschaftung überwiegend vereinbar sind, können im Landschaftsplan durchaus festgelegt werden. Die Eigentümer der Flächen haben darüber hinaus die Gelegenheit ihre Belange im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens, in dem die konkreten</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Schutzfestsetzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Ge- und Verbote festgelegt würden, einzubringen.</p> <p>Die Analogie zum FFH-Umgebungsprüfraum ist nicht nachvollziehbar. Der angenommene Puffer zu einem FFH-Gebiet zielt darauf ab, über eine FFH-Vorprüfung zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können, wenn in dem Umkreis von 300 m um das FFH-Gebiet z.B. gebaut wird. Gemäß der VV Habitatschutz wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 Metern in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet vorliegt.</p>
Moers		
1162_m#1	<p>[anonymisiert] ist Eigentümer und Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, der durch die vorgesehene Regionalplanung erheblich betroffen ist. [anonymisiert] ist Eigentümerin einer [anonymisiert] in Größe von 25.254 qm). Der landwirtschaftliche Betrieb des [anonymisiert] wird im Vollerwerb bewirtschaftet. Es handelt sich um einen Schweinemastbetrieb mit Bullenhaltung und Ackerbau. Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über eine landwirtschaftliche Nutzfläche in Größe von 125,0464 ha. Davon werden 107,1412 ha als Ackerland, 16,1667 ha als Dauergrünland und 1,7385 ha als sonstige Flächen (Wildacker, Waldrand) bewirtschaftet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angegebene Flurbezeichnung gibt es nicht in der angegebenen Gemarkung.</p>
1162_m#2	<p>Im Einzelnen: 1. Ausweisung für den Bereich zum Schutz der Natur Der landwirtschaftliche Betriebssitz unter der postalischen Anschrift [anonymisiert] in Moers befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Repelen, [anonymisiert]. Laut dem GEP 1999 befindet sich die Hofstelle in einem Suchraum des Landschaftsschutzgebietes. Durch den Landschaftsplan des Kreises Wesel für das Stadtgebiet Moers wurde die Hofstelle ausgegrenzt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplan erfolgt keine Festsetzung eines Naturschutzgebietes.</p> <p>Die angegebenen Flurstücke und Flurbezeichnungen liegen nicht in einem Bereich zum Schutz der Natur. Zum Teil sind die Flurbezeichnungen nicht in der genannten Gemarkung vorhanden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der Regionalplan Ruhr, Planungsabschnitt 2, sieht nunmehr für die Hofstelle in Größe von ca. 0,75 ha und umgrenzender Flächen der [anonymisiert] in Gesamtgröße von 23,8642 ha die Ausweisung zum Naturschutzgebiet vor.</p> <p>Dieser Ausweisung widerspricht unser Auftraggeber auf das Entschiedenste. Sofern die Hofstelle als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird, ist damit jede Erweiterungsmöglichkeit der Gebäudesubstanz und sonstiger landwirtschaftlicher Anlagen untersagt. So enthält der Landschaftsplan des Kreises Wesel „Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn“ unter Ziffer 2.3 (Seite 77 ff.) für die Naturschutzgebiete unter Ziffer 1. Nr. 7 (Seite 79) das Verbot „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen“.</p> <p>Ob eine Befreiung für ein Bauvorhaben erteilt wird, ist einer nicht bekannten Entscheidung der zuständigen Behörde vorbehalten. Eine Planungssicherheit hat Herr [anonymisiert] damit für sich und seinen Sohn [anonymisiert] als Rechtsnachfolger nicht.</p>	
1162_m#3	<p>Im Bereich der [anonymisiert] sind die vorgenannten landwirtschaftlichen Nutzflächen, die ebenfalls als Acker genutzt werden, als Fläche zum Schutz der Natur in Ihrem Regionalplanentwurf ausgewiesen. Von den 12,4041 ha Eigentum werden 11,494 ha als Ackerfläche bewirtschaftet. Die vorgenannte Fläche besitzt einen Beregnungsbrunnen zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Früchte. Die Grundstücke haben daher eine besondere Bedeutung für den Einwender.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angegebenen Flurstücke liegen nicht wie angegeben in einem Bereich zum Schutz der Natur.</p>
1162_m#4	<p>Ebenfalls als Fläche zum Schutz der Natur sind in der Gemarkung [anonymisiert] ausgewiesen [anonymisiert]. Die vorgenannten Grundstücke haben eine Gesamtgröße von 27.992 qm. Die Grundstücke sind gepachtet. In der [anonymisiert] in Größe von 25.254 qm ist ebenfalls dieses Grundstück als Bereich zum Schutz der Natur vorgesehen. Dieses Grundstück ist im Eigentum der Ehefrau unseres Mitgliedes, [anonymisiert] und von dem Einwender gepachtet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angegebenen Flurstücke liegen nicht in einem BSN.</p> <p>Das angegebene Flurstück liegt nicht in einem BSN.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Für die landwirtschaftlichen Nutzflächen bedeutet die Ausweisung als Naturschutzgebiet Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Bodennutzung (siehe z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 04.03.2020 - 4 K N 390,17-juris). Aufgrund der neuen Pflanzenschutzmittelverordnung und dem damit verbundenen Fachrecht ist es Landwirten untersagt, einen nach guter fachlicher Praxis angezeigten Pflanzenschutz vorzunehmen. Gemäß der 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung vom 02.09.2021 (BGBL 1. Nr. 62) wurden die Anwendungsmodalitäten für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel geändert und die Anwendung in bestimmten Gebieten, insbesondere den Naturschutzgebieten eingeschränkt.</p> <p>Ferner erfolgen durch die neue Pflanzenschutzmittelverordnung neue Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz.</p> <p>Ebenso bestehen neue Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern. Bei einem Verbot zur Anwendung von Herbiziden und Insektiziden ist der Anbau ertragreicher Früchte nicht mehr gewährleistet. Damit ist das Einkommen des Herrn [anonymisiert] und seine Familie erheblich gefährdet. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes wird daher nicht ausgeschlossen. Nach der bekannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist eine Existenzgefährdung bereits dann gegeben, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb 5 % seiner bewirtschafteten Fläche verliert.</p> <p>Addiert man die vorgenannten landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zum Zwecke des Naturschutzes vorgesehen sind, so errechnen sich 49,7613 ha als vorgesehene Naturschutzfläche des Betriebes.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1162_m#5	<p>2. Ausweisung zum Schutz der Landschaft Auf den Grundstücken in der Gemarkung [anonymisiert] - groß 1 ha -(Pachtgrundstück) sowie auf den Eigentumsgrundstücken in der [anonymisiert] ist die Ausweisung des Bereichs als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Die Eigentumsfläche beträgt 13,0332 ha.</p> <p>Ebenso sollen zum Schutz der Landschaft die Grundstücke in der [anonymisiert] in Gesamtgröße von 75.363 qm, die gepachtet sind, als auch die Eigentumsfläche in der [anonymisiert] in Größe von 36.028 qm als Landschaftsschutzgebiete vorgesehen werden. Der Anteil an Landschaftsschutzgebieten beträgt auf die Betriebsfläche unseres Auftraggebers damit 22,3467 ha. Unser Mitglied befürchtet, auf diesen unter Schutz gestellten Grundstücken, keine ordnungsmäße Landwirtschaft mehr betreiben zu können. Zwar widerspricht die landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht, nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 14 Abs. 2 BNatSchG. Gleichwohl enthält der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den „Raum KampLintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn“ Verbote. So ist gemäß Ziffer 2.4. 1 Nr. 1 es verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes NRW zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Erweiterungen dürften ebenfalls bei der nächsten Novellierung des Landschaftsplans den vorgenannten Verboten unterfallen. Aus Erfahrung ist bei einer Überarbeitung des Landschaftsplanes nicht ausgeschlossen, dass weitere Ge- und Verbote in der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das angegebene Flurstück gibt es in der bezeichneten Gemarkung und Flur nicht. Die angegebenen Flurstücke liegen nicht in einem BSLE.</p> <p>Eines der genannten Flurstücke liegt nicht in einem BSLE. Das andere liegt in einem BSLE. Es ist in diesem Bereich bereits zu einem Teil als LSG festgesetzt ist (LSG Alpsray, Heidecker Ley und Fossa Eugeniana LSG 4405 0006). Hier wurde der BSLE wurde aufgrund der Bewertung der südlich an das LSG angrenzenden Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung erweitert (VB-D-4405-004, Saalhofer Ley und Niederung bei Alpsray und eine BSVS 2). Das Schutzziel betrifft die Erhaltung von teilweise reich strukturierten und von Grünlandnutzung geprägten Niederungen mit wertvollen Kleingehölzen und teilweise naturnahem Laubwald als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als Vernetzungselement im Süden des Altstromrinnen-Korridors. Das bezeichnete Flurstück liegt zwischen Flächen, die als LSG Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruckkendel, Moersbach, Moerskanal, Lohkanal festgesetzt sind. Die Fläche ist ca. 100 m breit und aufgrund der Parzellenunschärfe als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussage, dass die Fläche als LSG vorgesehen ist, nicht korrekt ist. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das textliche Ziel 2.4-2 nach der ersten Offenlage geändert wurde. Die landwirtschaftlichen Nutzungen werden nicht von der Festlegung beeinträchtigt. Soweit von der Landschaftsplanung eine Unterschutzstellung vorgesehen ist, müssen die Einschränkungen der Landwirte mit dem Schutzziel abgewogen werden. Geeignete Schutzmaßnahmen, die mit der Bewirtschaftung überwiegend vereinbar sind, können im Landschaftsplan durchaus festgelegt werden. Die Eigentümer der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Flächen haben darüber hinaus die Gelegenheit ihre Belange im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Landschaftsplans, in dem die konkreten Schutzfestsetzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Ge- und Verbote festgelegt werden, einzubringen.</p>
1162_m#6	<p>3. Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten Laut dem Regionalplan ist östlich der A57 /südlich des Haferbruchssees die Ausweisung eines Gewerbegebietes „Kohlenhuck“ vorgesehen.</p> <p>[anonymisiert] ist dort nicht Eigentümer bzw. Pächter von Grundstücken. Herr [anonymisiert] befürchtet im Rahmen der Ausweisung dort die Gefährdung der vorhandenen Infrastruktur und die Unterhaltung dieser vorhandenen Infrastruktur. Es ist daher eine Regelung in den Regionalplan aufzunehmen, dass die vorhandene Anbindung der Eigentums- und Pachtflächen durch die Ausweisung dieses Gewerbegebietes nicht nachteilig verändert wird und die Straßen ordnungsgemäß unterhalten werden, sowie dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung stehen.</p> <p>[anonymisiert] ist Pächter des landwirtschaftlichen Grundstückes in der Gemarkung [anonymisiert] welches Ackerland ist und als Gewerbe- und Industriefläche beabsichtigt ist, auszuweisen. [anonymisiert] bewirtschaftet diese Fläche aufgrund eines zwölfjährigen Pachtvertrages und vermag den Verlust der landwirtschaftlichen Fläche dort nicht nachzuvollziehen. Es handelt es um wertvolles Ackerland. Ein weiteres, im Eigentum des Herrn [anonymisiert] befindliches landwirtschaftliches Grundstück, nämlich das [anonymisiert] in Größe von 59.151 qm, ist in einer Teilfläche von etwa 2,5 bis 3,0 ha von der Ausweisung als Industrie- und Gewerbegebiet betroffen.</p> <p>Die Fläche ist ebenfalls wertvolles Ackerland. Sie verfügt über einen Beregnungsbrunnen zur · Beregnung der</p>	<p>Der Anregung zur Aufnahme einer Regelung bezüglich einer Sicherung der vorhandenen Erschließung bzw. Anbindung von Eigentums- und Pachtflächen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angeregte Regelung geht über die Steuerungstiefe des RP Ruhr hinaus. Regionalpläne sollen als Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur gemäß § 13 Abs. 5 ROG enthalten. Die Festlegungstiefe der Regionalpläne in NRW ist in § 32 LPIG DVO definiert. Die vorgebrachten Belange richten sich insofern an die nachfolgende Planungsebene bzw. die Bauleitplanung in Zuge der Entwicklung des betreffenden GIB.</p> <p>Die Hinweise zu den Flächen in Kamp-Lintfort und Rheinberg werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen sind bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW. Die angeführten Eigentums- und Pachtflächen werden durch den GIBz in Kamp-Lintfort und den GIB und den ASB in Rheinberg zumindest anteilig berührt. Negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sollen so gering wie möglich gehalten werden. Dennoch sind Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht immer zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 7.5-2 LEP NRW verwiesen. Demnach sollen bei der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>landwirtschaftlichen Kulturen. Im Hinblick auf die Ernährungssicherheit der Bevölkerung, kann mit der Beregnung den Klimaveränderungen begegnet werden.</p> <p>Durch die Ausweisung zu Industrie- und Gewerbegebieten sind insgesamt 5,6045 ha Ackerland betroffen.</p> <p>4. Ausweisung von Siedlungsbereichen</p> <p>Der Regionalplan sieht die Ausweisung einer Siedlungsfläche im Stadtgebiet Rheinberg vor.</p> <p>Im Stadtteil Annaberg werden auf den gepachteten Grundstück des [anonymisiert] in Größe von 45.229 qm etwa 2 bis 2, 5 ha als Siedlungsfläche geplant. Damit würde im Falle der Realisierung der Ausweisung und Erstellung eines Bebauungsplanes diese Grundstücke dem Betrieb Schauten entzogen werden.</p>	
1162_m#7	<p>5. Ausweisung von Abgrabungsbereichen</p> <p>Die vorgesehenen Abgrabungsflächen sind in dem 2. Beteiligungsverfahren zum Regionalplan von besonderer Bedeutung.</p> <p>[anonymisiert] ist in der [anonymisiert] als auch im Stadtgebiet Kamp-Lintfort in der Nähe des Asdonkshofes mit insgesamt 21,2228 ha betroffen. Diese Flächen sind im wesentlichen angepachtet.</p> <p>Dem Regionalplan kann eine Folgenutzung nach Abschluss der Abgrabung nicht entnommen werden. Unser Mandant fordert eine dezidierte Darstellung für eine Folgenutzung in dem Text, als auch in den Plänen des Regionplans. So wird diesseits angeregt, als Nachfolgenutzung eine landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen. Hierfür ist der Genehmigungsbehörde vorzugeben, dass der Abgrabungsbereich zu verfüllen ist. Die Anlage der oberen Bodenschichten ist so vorzugeben, dass eine landwirtschaftliche Nutzung vorgenommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Mutterbodenschicht aufzubringen ist.</p> <p>Durch die geplante Abgrabung wird das Grundwasser freigelegt. Hierdurch entsteht eine erhöhte Verdunstung verbunden mit der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Festlegung der Abgrabungsbereiche wird auf folgende Erwiderungen verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft Klif_Rbg_6#6 • Grundwasser Klif_Rbg_6#5 • Flora/Fauna Klif_Rbg_6#4 • Emissionen/Verkehr Klif_Rbg_6#7 • Rekultivierung Klif_Rbg_6#14

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers und einer Veränderung des Grundwasserflurabstandes. Die damit einhergehenden Folgen für das örtliche Klima und das Grundwasser in den umliegenden Nahbereichen der Abgrabung ist vorher zu untersuchen. Für die Genehmigungsbehörde sind die dafür erforderlichen Vorgaben in dem Plan aufzunehmen. Die vorgesehene Abgrabung bedingt eine Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der heimischen Flora und Fauna. So werden langjährig bestehende Baumbestände gefährdet. Ebenso besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Bestände des Niederwildes.</p> <p>Seit Jahrzehnten entstehen durch die genehmigten Abgrabungen und nach Ausbeute des Bodenschatzes offene Wasserflächen. Die Zunahme dieser Wasserflächen führt zu einer Zunahme der Sommer- und der sogenannten Wintergänse (Arktische Wildgänse). Die hohe Population dieser Vögel führt zu einer Verkotung des Wasser, als auch damit einhergehend des Grundwassers. Ebenso werden die umliegenden Flächen durch Kot überdüngt. Sieben Gänse entsprechen einer Großvieheinheit (z.B. einer Kuh). Die Population der arktischen Wildgänse beträgt im engeren Bereich des Niederrheins ca. 200.000 Stück. Das entspricht ca. 28.600 Großvieheinheiten. Außerdem führt der überhöhte Gänsestand zu erheblichen Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, somit auch an den Kulturen unseres Mandanten.</p> <p>Während der Abgrabungsphase entstehen Belastungen durch Immissionen in Form von Staub und Lärm gegenüber den Anliegern. Insofern ist auch die Familie unsers Auftraggebers während der jahrelangen Abgrabungsphase betroffen. Durch das Verkehrsaufkommen wird die Infrastruktur der Örtlichkeit erheblich beeinträchtigt.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Durch den Schwerlastverkehr leiden die für diese Zwecke nicht ausgebauten Wirtschaftswege und örtlichen Straßen. Der Anliegerverkehr zu dem Anwesen unsers Auftraggebers dürfte erheblich überlastet und eingeschränkt sein. Die Versorgung des Betriebes mit Futtermittel, Dünger, Saatgut und anderen Betriebsmitteln unterliegt damit erheblichen Einschränkungen.</p> <p>Nach erfolgter Auskiesung der Abgrabungsbereiche werden Folgeerscheinungen befürchtet. Die bisherigen Erfahrungen unsers Auftraggebers, aufgrund bisheriger in der Nähe des Betriebes erfolgter Auskiesungsvorhaben, lassen ein erhöhte Belästigung durch Tourismus aus den angrenzenden Großstädten und die Hinterlassung von Unrat durch unkontrollierten Badebetrieb befürchten. Auch freilaufende Hunde stellen ein Belästigung für das Wild und die landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Aus diesen Grund ist es von besonderer Bedeutung, welche Folgenutzung nach dem Abbau des Bodenschatzes dem späteren Vorhabensträger durch die Genehmigungsbehörde aufzuerlegen ist. Solange dieses Frage nicht geklärt ist, ist der Regionalplan für das Parlament des RVR nicht entscheidungsreif.</p>	
1162_m#8	<p>6. Bedeutung für den landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb</p> <p>Im Ergebnis ist [anonymisiert] mit überplanter Fläche in Größe von 101,4353 ha Ackerfläche von 107,1412 Ackerfläche bzw. 125,0464 ha bewirtschafteter Fläche durch den Regionalplan in der Bewirtschaftung und damit in der Ausübung seines Berufes und dem Recht auf Eigentum und dem Pachtrecht tangiert und letztlich zur Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes gezwungen.</p> <p>Eine Alternative, von der Hofstelle aus Ersatzflächen generieren zu können, scheidet im Hinblick auf die erheblichen Einwirkungen des Regionalplans rund um die Hofstelle in den Städten Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg nahezu aus.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die private Landwirtschaft i.d.R. nicht raumbedeutsam ist. Auch die Erweiterung einer Hofstelle fällt i.d.R. nicht unter die Raumbedeutsamkeit.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>landwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht vermehrbar. Andere Landwirte, die ebenfalls erheblich durch die Überplanung in den nächsten Jahren betroffen sein werden, werden ebenfalls auf dem Eigentums- und Pachtmarkt drängen. Folge ist u.a., dass die Grundstücks- als auch die Pachtpreise erheblich steigen werden und die Zahl der Landwirte, die zu diesen Bedingungen ihren Betrieb fortsetzen wollen, diesen Willen voraussichtlich nicht werden umsetzen können.</p> <p>Der Betrieb Schauten hat in den letzten Jahren erheblich investiert. So wurde erst vor einigen Jahren ein neuer Mastschweinestall mit 1380 Mastplätzen und einer Jahresproduktion von 3864 Mastschweinen errichtet. Zusätzlich ist ein Bullenstall mit 60 genehmigten Plätzen vorhanden. Der Betrieb verfügt über mehrere Beregnungsbrunnen und die dafür erforderliche Ausstattung von Beregnungsanlagen. Die vorgenannten erheblichen Investitionen rentieren sich nur, wenn in Zukunft dieser landwirtschaftliche Betrieb mit der dargestellten Tierhaltung und dem Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln auf den Ackerflächen gesichert ist.</p> <p>Im Ergebnis ist der Betrieb nicht nur in seiner Existenz gefährdet, sondern ist voraussichtlich zur Aufgabe seines Betriebes gezwungen.</p> <p>Die Regionalplanung hat daher vor Erlass des Regionalplans die betriebsindividuellen Auswirkungen von Schutzausweisung von einzelne landwirtschaftliche Betriebe, in diesem Fall den Betrieb des [anonymisiert], gutachterlich zu ermitteln.</p>	
1162_m#9	<p>7. Veränderung der Heimat Durch die zahlreichen Änderungen des Regionalplan erfährt unserer Auftraggeber als Bürger eine unmittelbare Veränderung seiner Heimat und Umgebung. Er verliert erheblichst seine Wohn- u. Lebensqualität und sieht seine Existenz gefährdet.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1162_m#10	<p>8. Rechtliche Aspekte Abschließend erkennen wir in dem Entwurf des Regionalplans rechtliche Defizite.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der RVR hat die Planungsphase für Abgrabungsbereiche zum Zwecke der Auskiesung unter Beachtung des LEP Ziel 9.2.2 den Versorgungszeitraum für Lockergestein auf mindestens 25 Jahre ausgedehnt. Eine so langfristige Ausweisung für den Bodenschatz Kies ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Insbesondere wird dadurch die Konkurrenzsituation mit anderen Nutzungen, z.B. der Nutzung der Freiräume zum Zwecke der Landwirtschaft, der Landwirtschaft zusätzlich 20 % ihrer Fläche entzogen. Unter Berücksichtigung der Aufgabe der Landwirtschaft, Nahrungsmittel zu erzeugen, die im Nahraum zum Ruhrgebiet am Standort des Kreises Wesel verbrauchernah und damit infrastrukturell günstig dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden, ist seitens der Planungsbehörde, dem RVR, abzuwägen, welchem Ziel der Vorrang eingeräumt wird. Der LEP NRW sieht für die Landwirtschaft unter Ziffer 7.5.-1 vor, dass die Landwirtschaft sich als bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Diese Entwicklung konterkariert der Regionalplan, indem er der Landwirtschaft zum Zwecke der Abgrabung und weiterer Nutzungen landwirtschaftliche Nutzfläche auf Dauer entzieht. In die Abwägung ist einzubeziehen, welcher Stoff für die Allgemeinheit vorrangig ist. Die Rohstoffe aus einer Abgrabung können durch anderes Material, z.B. Recyclingstoffe, teils auch durch Holz etc. ersetzt werden. Für Nahrungsmittel besteht eine Ersatzmöglichkeit nicht.</p> <p>Bedenkt man, dass aufgrund einer nicht erfolgten bzw. unzureichend erfolgten Bedarfsermittlung somit auch keine Rückschlüsse auf die Länge des Versorgungszeitraums zulassen, so ist unter Beachtung eines schlüssigen und für den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept der Zeitraum der Ausweisung als auch die Größe der ausgewiesenen Flächen zu reduzieren.</p>	<p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4)</p> <p>Die gesamtregionale Dimensionierung der Abgrabungsbereiche erfolgt gemäß LEP NRW-Ziel 9.2-2 - im Ergebnis des Urteils des OVG NRW vom 3. Mai 2022 - in der Fassung von 2017, wonach ein Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine in den Regionalplänen zu sichern ist. Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP NRW.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1162_m#11	<p>Nach Auffassung unseres Auftraggebers ist das Ziel der Nahrungsmittelerzeugung der Vorrang einzuräumen. Letzteres unter Berücksichtigung der in neuerer Zeit stattgefundenen „Zeitenwende“ die durch den Krieg in der Ukraine ausgelöst wurde. Daher kommt der Bedeutung für die heimische Bevölkerung Nahrungsmittel zu erzeugen eine größere Bedeutung zu, als bisher und gegenüber der Ausbeute des Bodenschatzes Kies.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen und auf obige Erwiderung verwiesen.</p>
Oer-Erkenschwick		
462	<p>Der Regionalplan Ruhr sieht Veränderungen in der Landschaftsnutzung vor. Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Betroffen ist mein landwirtschaftlicher Betrieb mit Gebäuden, Ackerland und Grünland. Ich bin Vollerwerbslandwirt und der landwirtschaftliche Betrieb ist die Existenzgrundlage meiner Familie. Die Ackerflächen und das Grünland werden intensiv bewirtschaftet. Die intensive Bewirtschaftung der Flächen wird durch das Naturschutzgebiet in Frage gestellt. Der Pflanzenschutz ist dann nur noch eingeschränkt möglich. Ernteeinbußen, bedingt durch eingeschränkte Bewirtschaftung und extensive Landwirtschaft, sind die Folge. Eine geringere Ernte bedeutet, dass auch Futter für meine Tiere fehlt. Meine Existenz steht wieder auf dem Prüfstand. Da es immer weniger landwirtschaftliche Flächen gibt, bin ich auf die intensive Bewirtschaftung aller meiner Flächen angewiesen.</p> <p>Das ausgewiesene Naturschutzgebiet stellt eine Bewirtschaftungsschwernis dar</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich bei der Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur nicht um Naturschutzgebiete. Diese können erst nachfolgend im Rahmen der Landschaftsplanung festgesetzt werden. Aus der Festlegung als BSN und den textlichen Zielen ergibt sich keine zwangsläufige Festsetzung von Naturschutzgebieten.</p>
462#1	<p>1) Acker- und Grünland als Lebensgrundlage Ich fordere, dass die intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen kein Naturschutzgebiet werden. Das gute Ackerland und das Grünland sind die Grundlage meiner Existenz. [anonymisiert]</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf Naturschutzgebietsausweisungen. Mit der BSN-Festlegung ist nicht zwangsweise eine Naturschutzgebietsausweisung und damit auch keine Verschärfung der Bewirtschaftung verbunden. Dies</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die eingezeichnete Quelle des Silvertbaches entspringt in der Realität erst einige hundert Meter weiter, am Hof Godde. Die jetzige vermeintliche Quelle ist fast ganzjährig trocken und der Graben führt nur bei extrem hohem Grundwasserstand Wasser. Erst ab der Quelle am Uferweg (Hof Godde) ist der Silvertbach naturschutzwürdig. [anonymisiert]</p> <p>Die oben genannten Flächen werden intensiv als Acker- und Grünland genutzt. Sogar die kleinen Ackerflächen (auch am Waldrand) sind wichtig für meinen Betrieb. Ein Naturschutzgebiet mit seinen Einschränkungen stellt für mich eine ordentliche Bewirtschaftung der Flächen in Frage.</p> <p>2) Baulich eingeschränkt Das ausgewiesene Naturschutzgebiet verläuft mitten durch die Gebäude und den Garten der Recklinghäuser Str. 70, Oer-Erkenschwick, ebenso ist mein Haus am Uferweg 51 im ausgewiesenen Naturschutzgebiet. Durch die Lage im Naturschutzgebiet werden bauliche Veränderungen und Baumaßnahmen eingeschränkt und daraus resultiert eine eingeschränkte Nutzung der Gebäude. Ich werde in der Nutzung meines Eigentums eingeschränkt. Die Gebäude und Grundstücke sind nicht naturschutzwürdig und ich fordere, dass diese Flächen vom Naturschutzgebiet ausgeklammert werden. [anonymisiert]</p>	<p>geht auch nicht aus der textlich gegenüber der ersten Offenlage geänderten Festlegung 2.3.-2 hervor.</p> <p>Der BSN umfasst das bestehende Naturschutzgebiet „Silvertbach“ und die daran angrenzenden Flächen gemäß der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung des LANUV (VB-MS-4308-018 Gewässersysteme, Silvertbach, Naturschutzgebiet Die Burg“). Die Flurstücke ragen zum Teil in den BSN hinein, nördlich des Gewässerbereichs.</p> <p>Die Flurstücke liegen mit einer Größe von ca. 1,3 ha Rande der Haard. Sie sind umgeben von Waldflächen und wurden aufgrund der Bereichsunschärfe mit in BSN einbezogen. Bei der Haard handelt es sich neben dem Waldbestand der Hohen Mark um eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete am Rand des Ruhrgebiets. Der BSN dient dem Erhalt und der Optimierung des Waldgebietes. Kleinere Flächen werden aufgrund der Parzellenunschärfe nicht aus dem BSN herausparzelliert.</p> <p>Die genannte Flurbezeichnung liegt nicht im BSN. Die Flurstücke sind nicht in der Flur vorhanden-</p> <p>Für mehrere Festlegungen von Freiraumfunktionen wie z.B. BSN und BSLE gilt, dass sie im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen innerhalb der Freiraumdarstellungen befinden. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb. Infolge der Anregungen und Bedenken im Rahmen der ersten Beteiligung wurde daher klarstellend in den Erläuterungen zum Ziel 2.3-2 des RP Ruhr-Entwurfs aufgenommen: „Hofstellen wurden bei der Festlegung der BSN maßstabsbedingt nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereich als nicht betroffen.“ Eine Herausparzellierung einzelner Millimetergroßen Flächen</p>

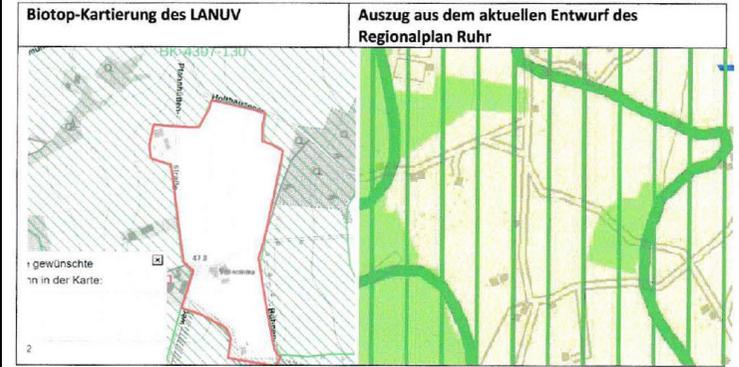
ID	Stellungnahme	Erwiderung
		innerhalb der überlagernden Freiraumfestlegungen erfolgt daher weder im noch am Rande der Bereiche
462 #2	3) Vorschlag anderes Naturschutzgebiet Da das von Ihnen ausgewiesene Naturschutzgebiet viele intensiv bewirtschaftete Flächen, auch Ackerflächen betrifft, kann stattdessen alternativ ein anderes Bachgebiet, idyllisch umgeben von Weideland als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Hier bietet sich der [anonymisiert] in Oer-Erkenschwick ideal an.	Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen und auf die Methodik zur Festlegung der BSN verwiesen. Die Festlegung erfolgt demnach nach bestimmten Kriterien, die alle auf das vorgeschlagene Gebiet nicht zutreffen.
Schermbek		
347_m	als Besitzer der Grundstücke [anonymisiert] lege ich hiermit erneut Einspruch zu dem von Ihnen vorgelegten Regionalplan Ruhr ein. Gemäß der von Ihnen vorgelegten Karten gibt es eine Verschiebung der Grenzen eines bestehenden Naturschutzgebietes in mein Grundstück, siehe beigefügte Karte (rote Markierung). Die betroffenen Flächen werden von mir landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt und sollen auch zukünftig in der jetzigen Form ohne Einschränkung bewirtschaftet werden. 	Die Anregung wurde bereits zur ersten Offenlage vorgebracht. Da keine neuen Belange vorgebracht werden, wird auf die Erwiderung zum 498#1 der ersten Offenlage verwiesen.
497_m	als betroffener Anlieger und Grundstückseigentümer rege ich folgende Änderungen um: 1. Ich weise darauf hin dass die zeichnerische Darstellung des neuen Naturschutzbereiches im Ortsteil Schermbek-Gahlen	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Begründung zum RP Ruhr wird detailliert ausgeführt, dass die BSN-Festlegungen unter anderem auf den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>nicht korrekt aus dem ökologischen Fachbeitrag des LANUV entwickelt wurde (Objektkennung, Vier an das NSG "Torfvenn angrenzende Teilflächen" -BK-4307-130-) und zu streichen ist. Es wird eine Fläche von ca. 11 Hektar nicht klar dargestellt, obwohl sie gemäß der regionalplanerischen Bedeutsamkeitsgrenze von 1.0 Hektar inselartig auszusparen ist (§ 35 der DVO zum Landesplanungsgesetz NRW). Es liegt somit ein Verstoß gegen § 7 Absatz 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz vor.</p> <p>2. Weiterhin rege ich an, im Ziel 2.3-2 (Bereiche zum Schutz der Natur) die „langfristigen Vereinbarungen“ vor dem Begriff „über geeignete Festsetzungen“ zu nennen. Orientiert am eindeutigen Vorrang des Vertragsnaturschutzes im GEP99 unter Ziffer 2.4. muss dies auch in den Zielformulierungen des neuen Regionalplanes Ruhr eindeutig Vorrang vor dem regulativen Naturschutz haben.</p>	<p>Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung des naturschutzfachlichen Fachbeitrags des LANUV zum Regionalplan 647Ruhr beruhen und nicht wie in der Stellungnahme ausgeführt auf den Biotopkatasterflächen des LANUV.</p> <p>Zugrunde gelegt wird hier die Verbundfläche VB-D-4307-001 „Strukturreiches Grünland im Torfvenn“ (s.a. LINFOS des LANUV). Die in der Stellungnahme gekennzeichnete Fläche liegt innerhalb der Verbundfläche des LANUVs.</p> <p>Es handelt sich im Ziel 2.3-2 um eine Aufzählung, die keinen Vorrang beinhaltet.</p>
	<p>3. Ich beantrage weiterhin den Verzicht auf die Ausweisung der zwischen der 1. und 2. Offenlage zum neuen Regionalplan Ruhr nochmals aufgestockten Abgrabungs- / Aufschüttungs- (Deponie-) Flächen westlich von Schermbeck- Gahlen</p> <p>4. Die Einwendungen aus der 1. Offenlage zum Regionalplan Ruhr werden von mir uneingeschränkt weiterhin aufrecht erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend teilweise gefolgt, dass gegenüber dem im 2. Entwurf festgelegten BSAB Hnx_BSAB_2_A ausgewählte Teilbereiche nicht erneut als Abgrabungsbereich festgelegt werden.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Aufgrund des geringeren Sicherungsauftrags wurde das Plankonzept für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff überprüft und die Bereichsfestlegungen für diese Rohstoffgruppe entsprechend angepasst (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 i.V.m. Teil D, Anhang 9).</p>
273#3	<p>Weiterhin rege ich an, im Ziel 2.3-2 (Bereiche zum Schutz der Natur) die „langfristigen Vereinbarungen“ vor dem Begriff „über geeignete Festsetzungen“ zu nennen. Orientiert am eindeutigen Vorrang des Vertragsnaturschutzes im GEP 99 unter Ziffer 2.4.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich im Ziel 2.3-2 um eine Aufzählung, die keinen Vorrang beinhaltet.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>muss dies auch in den Zielformulierungen des neuen Regionalplanes Ruhr eindeutig Vorrang vor dem regulativen Naturschutz haben. Wie im GEP 99 ist außerdem das Ziel zu formulieren, dass Bereiche, die nicht durch LANUV-Fachbeiträge als naturschutzwürdig eingestuft wurden, in der Regionalplanung detailliert und konsequent auszuklammern sind.</p>	<p>Im Ziel 1 zu den BSN heißt es im GEP99, dass die von den Naturschutzziele nicht betroffenen Flächen in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern sind. Dem Vorschlag, dies in das Ziel 2.3-2 aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 2.3-2 hat die nachfolgende Planung die BSN zu konkretisieren. Demnach hat die Planung die Möglichkeit, Flächen detaillierter abzugrenzen. Die fachplanerische Bewertung obliegt dabei der Fachplanung.</p>
273#4	<p>3. Es wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Darstellung des neuen Naturschutzbereiches im Ortsteil Schermbeck-Gahlen nicht korrekt aus dem ökologischen Fachbeitrag des LANUV entwickelt wurde (Objektkennung „Vier an das NSG „Torfvenn“ angrenzende Teilflächen“ -BK-4307-130-) und zu streichen ist. Es wurde eine Fläche von ca. 11 Hektar undifferenziert ebenfalls als BSN-Bereich dargestellt, obwohl sie gemäß der regionalplanerischen Bedeutsamkeitsgrenze von 10 Hektar inselartig auszusparen ist (§ 35 der DVO zum Landesplanungsgesetz NRW). Es liegt somit ein Verstoß gegen § 7 Absatz 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz vor, der folgendes bestimmt: „Das Ergebnis der Umweltprüfung [...] sowie die Stellungnahmen [...) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen. Zudem widerspricht diese zeichnerische Darstellung eindeutig dem regionalplanerischen Eigenanspruch, Naturschutzgebiete ab 5 Hektar Fläche und oberhalb einer Breite von 50 Meter darzustellen bzw. im konsequenten Umkehrschluss nicht darzustellen (siehe Seite 120 der Begründung zum Regionalplan). Weiterhin entfaltet dieser Regionalplan mit seinem Maßstab von 1:50.000 parzellenscharfe Verbindlichkeit aus § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sowie § 6 Landesnaturschutzgesetz NRW als Landschaftsrahmenplan. Seine zeichnerische Detailgenauigkeit liegt deutlich über dem Maßstab von 1:100.000, bei welchem sich erst die Parzellenschärfe laut Rechtsprechung reduziert -vgl. auch RVR-Erwiderungen zu Einwendungen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung zum RP Ruhr wird detailliert ausgeführt, dass die BSN-Festlegungen unter anderem auf den Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung des naturschutzfachlichen Fachbeitrags des LANUV zum RP Ruhr beruhen und nicht, wie in der Stellungnahme ausgeführt, auf den Biotopkatasterflächen des LANUV.</p> <p>Gemäß LEP NRW sind im Regionalplan BSN zu sichern und <u>zu entwickeln</u>. Gemäß den Erläuterungen zum Ziel 7.2-2 sind daher die im LEP NRW festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur zu konkretisieren und auf Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Dem wurde seitens der Regionalplanungsbehörde gefolgt. Die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung des Fachbeitrages des LANUV wurden demzufolge der BSN-Festlegung zugrunde gelegt.</p> <p>Zugrunde gelegt wird hier die Verbundfläche VB-D-4307-001 „Strukturreiches Grünland im Torfvenn“ (s.a. LINFOS des LANUV). Die in der Stellungnahme gekennzeichnete Fläche liegt <u>innerhalb</u> der Verbundfläche des LANUVs.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

2141#37 + 38 in der 1. Offenlage-. Der Kreis Wesel würde somit nach dem bisherigen Regionalplanentwurf gezwungen, einen Bereich über den Landschaftsplan als Naturschutzgebiet festzusetzen, dem nach vorliegendem Fachbericht des LAN UV diese Eigenschaft nicht zugeordnet wurde. Außerdem ist nicht fachgerecht zu begründen, dass in diesem Landschaftsbereich etliche großflächige Deponien mit Abwehungen betrieben werden, aber auf den dortigen Wiesen- und Ackerflächen als neue Naturschutzgebiete jegliche chemische Herbizide und Insektizide laut Insektenschutzgesetz unzulässig sein sollen.



Die Berücksichtigung der vorgenannten Anregung ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil nach der 1. Offenlage des Regionalplanes die Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftliche Nutzflächen in Naturschutzgebieten nochmals extrem durch das Insektenschutzgesetz verschärft wurden (vollständiges Verbot von Pflanzenschutzmitteln auch auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten). Die stark existenzbedrohenden Bewirtschaftungsauflagen von landwirtschaftlichen Betrieben in BSN-Bereichen werden durch die anfänglichen Ausgleichszahlungen nur unzureichend und zeitlich befristet kompensiert. Viele Praxisbeispiele zeigen, dass nach 10 -20 Jahren die zunächst freiwillige Teilnahme an

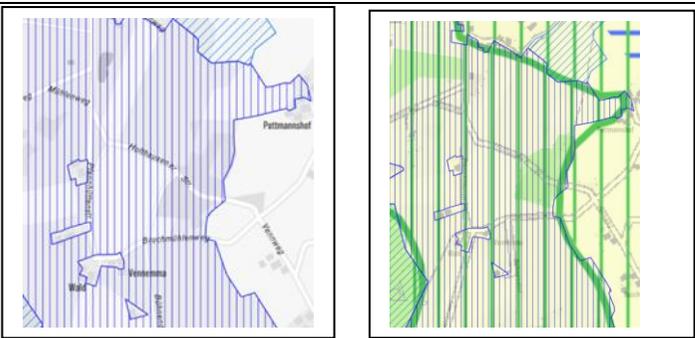


Abb.: dunkelblaue Schraffur: VB-D-4307-001; BSN überlagert die Biotopverbundfläche

Gemäß Stellungnahme bezieht sich auf potenzielle Bewirtschaftungsauflagen im Falle einer Naturschutzgebietsfestsetzung. Im Regionalplan erfolgt keine Festsetzung von Naturschutzgebieten. Auch ist die durch das Ziel 2.3-2 nicht zwangsläufig normiert. Der Kreis Wesel wird nicht gezwungen, Naturschutzgebiete festzulegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>naturschutzfördernden Extensivierungsmaßnahmen mit Ausgleichszahlung durch nachfolgende Naturschutzgebietsfestsetzungen mit Pflichtvorgaben und ohne Ausgleichszahlungen sukzessive ersetzt werden.</p>	
273#5	<p>4. Es wird an dieser Stelle klagerrelevant geltend gemacht, dass meine Anregungen im Rahmen der 1. Offenlage vom 24.02.2019 unverändert aufrecht erhalten werden (vermutlich unberücksichtigte Abwägung unter Kennung 2412#1 in der Abwägungs-Synopse für die Öffentlichkeit). Die vollständige Streichung des im Regionalplan-Entwurf neu dargestellten Bereiches zum Naturschutz im Ortsteil Schermbeck-Gahlen wird unverändert vorrangig gefordert (Objektkennung „Vier an das NSG „Torfvenn“ angrenzende Teilflächen“; Biotopkartierung BK-4307-130).</p> <p>Zusätzliche Sachverhaltsinformationen und Argumente zur Begründung der Anregungen: Der aktuelle Regionalplanentwurf stellt mit seinem Maßstab von 1 : 50.000 die vorgesehenen Bereichsabgrenzungen zeichnerisch sehr exakt dar. Entgegen anderslautender Abwehrbehauptungen der staatlichen Regionalplanungsbehörde und anderer Behörden entfaltet dieser Regionalplan gemäß § 18 Abs. 2 LPIG NRW parzellenscharfe Wirksamkeit. Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 9.9.1988 - IV B 4 - 1.06.00 stellt unter Ziffer 1.1.2 eindeutig fest: <i>„Der Landschaftsplan ... hat die Inhalte des GEP als LRP auf örtlicher Ebene umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen. Im Rahmen der Konkretisierung sollen sich die Schutzfestsetzungen und die zugehörigen Bereichsdarstellungen möglichst entsprechen.“ Zitat aus der 2014 veröffentlichten Broschüre „Der Landschaftsplan in NRW“ des Umweltministeriums NRW: „Die Ziele und Darstellungen der Regionalpläne sind behördenverbindlich und auch von anderen Fachplanungen zu beachten.“</i> Viele Gerichtsentscheidungen bestätigen diese Rechtsbeurteilung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie schon zur ersten Offenlage wird nochmals erwidert, dass nicht die Biotopkatasterflächen des LANUV zugrunde gelegt werden.</p> <p>In der Begründung zum RP Ruhr wird detailliert ausgeführt, dass die BSN-Festlegungen unter anderem auf den Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung des naturschutzfachlichen Fachbeitrags des LANUV zum RP Ruhr beruhen.</p> <p>Zugrunde gelegt wird hier die Verbundfläche VB-D-4307-001 „Strukturreiches Grünland im Torfvenn“ (s.a. LINFOS des LANUV). Die in der Stellungnahme gekennzeichnete Fläche liegt innerhalb der Verbundfläche des LANUVs.</p> <p>Der Hinweis auf den Erlass wird zur Kenntnis genommen. Aus dem genannten Zitat geht keineswegs hervor, dass die Bereichsfestlegung stringent als Naturschutzgebiet festzusetzen ist, sondern dass „möglichst“ entsprechen „sollen“. Damit wird ein allgemeiner Rahmen umrissen. Es wird nicht verlangt, dass die Gebiete und Festlegungen exakt gleich begrenzt und übereinanderliegen sollen.</p> <p>Gemäß Ziel 2.3-2 sind Bereiche zum Schutz der Natur sind im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die für Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln. Damit sind ganz eindeutig nicht nur geeignete <u>Festsetzungen</u> normiert.</p> <p>Die Ausführungen betreffen nicht die regionalplanerischen Festlegungen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der RVR verweist hinsichtlich der zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur auf den ökologischen Fachbeitrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Das LANUV baut seinen Fachbeitrag auf die Biotopkartierung der biologischen Stationen auf (hier: biologische Station im Kreis Wesel). Die für die Deponiebetreiber in Schermbeck-Gahlen sehr nützliche Biotopkartierung in den Hauptabwehnbereichen ihrer Anlagen wirft folgende Frage auf:</p> <p>Kann die biologische Station im Kreis Wesel zur Unterstreichung der Objektivität ihrer Biotop-Kartierung (öffentlich) ausschließen, dass sie nicht wie der Naturpark Hohe Mark von projektbezogenen Spenden der Stiftung eines Deponiebetreibers profitiert hat bzw. profitieren wird. Diese Frage stellt sich z.B. auch deshalb, weil ein früher im GEP 99 unmittelbar nordöstlich der Deponie „Eichenallee“ zum Schutz der Natur dargestellter Waldbereich nunmehr entfallen ist. Stattdessen enthält der Regionalplan unmittelbar südlich von diesem entfallenen BSN-Bereich nunmehr Abgrabungsflächen und deren Erweiterung. Ein Rückblick auf die Umsetzung des GEP 1999 durch den 2004 in Kraft getretenen Landschaftsplan Hünxe / Schermbeck verdeutlicht die im Gegensatz zur Deponieaufsicht sehr geringe Nachsichtigkeit der zuständigen Fachbehörden mit den Betroffenen.</p> <p>Der Kreis Wesel hat mit diesem Landschaftsplan mehr als 100 % der im GEP 99 vorgeschlagenen Flächensumme für Naturschutzbereiche als Naturschutzgebiete in Schermbeck festgesetzt. Die Voreinschätzung der damaligen Regionalplanungsbehörde hierzu im Beteiligungsverfahren lag erheblich geringer (ca. 40 - 60 %). Der vom Kreis Wesel in eigenen Schreiben an Betroffene angekündigte Abstandswert von 20 Metern zwischen Bestandsgebäuden und den Schutzgebieten wurde zum Nachteil der Eigentümer teilweise ohne besondere Abweichungsbegründung im gleichen</p>	

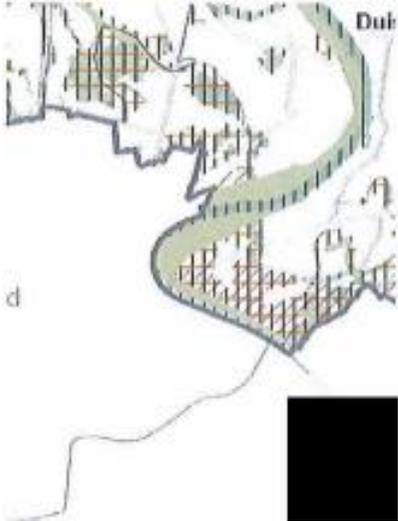
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Schreiben auf ein Fünftel reduziert. Um Naturschutzbereiche sieht der Regionalplan selbst Pufferzonen von 300 Meter vor, bevor diese ihren Schutzanspruch/ Restriktionen vollständig verlieren.</p>	
	<p>Beispielhaft sei auch noch ein Gerichtsurteil erwähnt, wonach in Naturschutzgebieten die Neuerrichtung von abgebrannten Gebäuden untersagt werden kann, wenn ein Fachgutachten vorsätzliche Brandentstehung nicht ausschließt. Die Deponieanwohner in Schermbeck-Gahlen haben zu Fachgutachten nicht unbedingt ein ungetrübtes Vertrauen. Hinsichtlich der Verharmlosungsbehauptung von Behörden zu den existenzbedrohenden Nachteilen von BSN-Bereichen ist erwähnenswert, dass der neue BSN-Bereich in Schermbeck-Gahlen (zufällig?) vor den Liegenschaften von einigen Kreisbediensteten endet. Eine Liegenschaft wird sogar inselartig ausgeklammert, wobei sie gemäß dem übrigen Verlauf des BSN-Bereiches unmittelbar entlang der östlichen Deponiegrenzen eigentlich einzubeziehen wäre.</p> <p>Hinsichtlich der tatsächlichen Negativeffekte von Naturschutzgebieten auf die Nutzung von landwirtschaftlichen Verweis der Antragsteller mit Nachdruck auf den als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Fachaufsatz. Ca. 90 % seiner Eigentumsflächen nebst der Hofstelle liegen in den neuen Naturschutzbereichen, was diesen mit engagiertem Hofnachfolger ausgestatteten Hof äußerst stark belasten wird. Die vom LANUV angestrebte Wiedervernässung von Wiesen wird außerdem eine Hufkrankheiten ansteigen werden. Die Flucht der Weidetiere vor dem Wolf wird auf matschigem Untergrund merklich erschwert. In diesem ohnehin kritischen Wolfgebiet werden die Nutztier-Risszahlen deshalb zusätzlich steigen.</p>	
273#6	<p>Sowohl der RVR als auch der Kreis Wesel verharmlosen gegenüber den Mandatsträgern und Betroffenen gerne die erheblichen Nachteile, welche aus einer Darstellung als Bereich zum Schutz innerhalb von 5 bis spätestens 10 Jahren durch die</p>	<p>Der Vorwurf der Verharmlosung wird zurückgewiesen.</p> <p>Ebenso wird zurückgewiesen, das Liegenschaften von Kreisbediensteten bei der BSN-Festlegung eine Rolle gespielt</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>nachfolgende Festsetzung als rechtsverbindliche Naturschutzgebiet folgen werden. Auch hier verdeutlicht das tatsächliche Verwaltungshandeln besser die Realität. intensivere Medikamentengabe bei Rindern und Schafen in Weidehaltung erfordern, weil Leber- und Leber- und Hufkrankheiten ansteigen werden.</p> <p>Die Flucht der Weidetiere vor dem Wolf wird auf matschigem Untergrund merklich erschwert. In diesem ohnehin kritischen Wolfgebiet werden die NutztierRisszahlen deshalb zusätzlich steigen.</p> <p>Sowohl der RVR als auch der Kreis Wesel verharmlosen gegenüber den Mandatsträgern und Betroffenen gerne die erheblichen Nachteile, welche aus einer Darstellung als Bereich zum Schutz innerhalb von 5 bis spätestens 10 Jahren durch die nachfolgende Festsetzung als rechtsverbindliche Naturschutzgebiet folgen werden. Auch hier verdeutlicht das tatsächliche Verwaltungshandeln besser die Realität.</p>	<p>haben. Zur Einordnung wird darauf verwiesen, dass ein Regionalplan gemäß § 1 Abs. 1 ROG unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen hat. Außerdem hat er Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Gemäß Ziel 7.2-2 LEP NRW sind die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über Festlegungen von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Dazu heißt es in den Erläuterungen des LEP NRW, dass sie auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen sind. Die zugrunde gelegten Flächen sind die Biotopverbundflächen des LANUV (s. Begründung). Infolge der ersten Offenlage und der darin vorgebrachten Stellungnahmen insbesondere im Hinblick auf § 21 Abs. 4 BNatSchG zum Biotopverbund wurde das textliche Ziel 2.3-2 geändert und der Passus zur Festsetzung von schutzwürdigen Bereichen als Naturschutzgebiete gestrichen. Die Annahme einer zwangsläufig nachfolgenden Naturschutzgebietsfestsetzung wird daher nicht geteilt.</p>

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Duisburg

915_m#3	<p>2. Freiraumentwicklung - unverändert, mit der Bitte um Berücksichtigung</p> <p>Die zeichnerische Ausweisung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ wird in der Darstellung zum RPR um die bisher im GEP 99 festgelegte Darstellung vergrößert. Der Rhein wird im RPR ebenfalls als Schutzgut der Landschaft dargestellt. Hinsichtlich der angrenzenden Hafengewässerflächen (Teile des Landesbedeutsamen Hafen Krefeld) erfolgt eine intensive gewerbliche Schifffahrt, die sich erheblich auf die großenteils befestigten Ufer- und Sohlenbereiche auswirken. Darüber hinaus bedingt sich ein bedarfsweiser Wasserbau (Eingriff in die Flusssohle) zur</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 4319#4) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.</p>
---------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Gewährleistung der Verkehrssicherheitspflicht und Schifffahrt. Weiterhin befinden sich gleichfalls in diesem Bereich Einleitpunkte von Regenwasser sowie geklärter Abwässer (Auslasskanäle) aus dem [anonymisiert].</p> <p>Insgesamt gehen wir daher insoweit weder von einer nachgewiesenen Schutzwürdigkeit noch von positiven Rahmenbedingungen für eine naturräumliche Entwicklung und insbesondere nicht von einer landschaftsorientierten Erholung aus.</p> <p>Aus den genannten Gründen bitten wir darum, die im GEP 99 festgelegten Schutzausweisungen, entlang der CHEMPARK-Flächen und Hafengebiete, nicht zu erweitern bzw. nicht als „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ auszuweisen.</p> 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung S. 27</p> 	
915m#4	<p>5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur - unverändert, mit der Bitte um Berücksichtigung</p> <p>Nach Anhang 3 „Biotopverbundschwerpunkte“ sollen zur Verbesserung der Wasserqualität Pufferzonen durch ausreichend breite Uferandstreifen, entlang der Fließ- und Stillgewässer zur Vermeidung von Stoffeinträgen geschaffen werden. Weiterhin soll zum Schutz naturnaher Stillgewässer von wasserbaulichen Eingriffen und Verunreinigungen abgesehen werden. Sowie durch Sanierung von Deponieflüssen mit dem Schwerpunkt in Regionen des ehemaligen und noch aktiven Steinkohlebergbaus eine Verbesserung der Wasserqualität erzeugt werden.</p> <p>Wir halten es für zu unpräzise, dass die genannten Verbesserungsmaßnahmen pauschal, ohne Ausnahme der Häfen und Bereiche der Kläranlagen und unter Beachtung der vorhandenen Einleitgenehmigungen gefasst sind. Wir regen daher an, in den Formulierungen klarstellend aufzunehmen, dass</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 4319#5) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sich Hafengebiete bzw. hafenaffine Nutzungen und Kläranlagen weiterhin entsprechend ihrer Funktion weiterentwickeln können und künftig gesichert bleiben.	
Unna		
421	nord-östlich unseres landwirtschaftlichen Betriebes: [anonymisiert] hat sich der sogenannte Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) auf der Karte des Regionalplans erweitert. Hiermit widerspreche ich der Erweiterung. Die Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung kann nicht angemessen erfolgen zum Beispiel wegen des Schalles auch nachts in der Hauptwindrichtung des Aluminiumwerkes.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die hier angeführte BSLE Erweiterung bezieht sich offenbar auf die BSLE-Festlegung des RP Ruhr im Vergleich zum derzeit rechtskräftigen Regionalplan, da es zwischen dem Entwurf zur ersten und zur zweiten Offenlage keine Änderung des BSLE gab. Die BSLE-Festlegung in dem beschriebenen Bereich basiert auf dem bereits bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Alte Heide-Uelzener Heide“ (LSG4412-0010, Landschaftsplan Unna, 2008), der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung „VB-A-4412-005 Rieselfelder und Alte Heide“ und des Kulturlandschaftsbereichs Nr. 532 „Rieselfelder / Mühlbach bei Unna“.
Voerde		
844_m	Frau [anonymisiert] wendet sich gegen die geplante Ausweisung ihrer Eigentumsflächen als Freiraumbereiche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE). Betroffen ist ihre Eigentumsfläche in der Gemeinde Voerde, [anonymisiert] mit einer Größe von 1,35 ha. Ausweislich der Planungsunterlagen der Entwurfsfassung Stand Juli 2021 auf Blatt 13 der neuen Festlegung werden im Bereich der Gemeinde Voerde Götterswickerham BSLE ausgewiesen. Es handelt sich bei den vorgenannten Flächen um wertvolle Ackerböden, die eine hohe Bedeutung für die Ernährungssicherung unserer Bevölkerung haben. Durch die Festsetzung als zukünftiges Schutzgebiet der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung besteht die Gefahr, dass dies zu einer Extensivierung der Ackerflächen führen kann. Eine Extensivierung ist auch immer gleich bedeutend mit einem Produktionsverlust und Produktionseinbußen der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da die angegebene Gemarkung in der Stadt Voerde nicht vorhanden ist, ist eine Erwiderung nicht möglich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>landwirtschaftlich genutzten Flächen. Insbesondere der damit verbundene Wertverlust für die Eigentümerin Frau [anonymisiert] stellt einen massiven Eingriff in den nach Artikel 14 Grundgesetz geschützten Bereich des Eigentums dar.</p> <p>Unsere Auftraggeberin merkt ferner an, dass sich die Ausweisung im Bereich Götterswickerham fast ausschließlich auf die Festsetzung aktuell genutzter Ackerflächen bezieht. Für unsere Auftraggeberin, Frau [anonymisiert] ist es daher nicht nachvollziehbar, weshalb rund 45 ha fruchtbarster Ackerböden aus der Produktion entnommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die aktuelle Festsetzung als BSLE zukünftig dazu führen wird, dass die Landschaftspläne überarbeitet werden und in dem vorgenannten Bereich mit wirtschaftlichen Auflagen zu rechnen ist, die die Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe in erheblichem Umfange beeinträchtigt.</p> <p>Unsere Auftraggeberin zeigt sich mit den aktuellen Planungen des Regionalverbandes Ruhr nicht einverstanden und fordert die Aufhebung der zum „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).</p> <p>Wir bitten den Vorhabenträger, die zuvor genannten Einwendungen im weiteren Verlauf des Verfahrens zu berücksichtigen.</p>	
Waldbereiche		
Wesel		
P_1	<p>Stadt Wesel, Ortslage Ufermannshof, Kieswerksgelände</p> <p>Die geplante Flächeninanspruchnahme der Über-Tage-Anlagen des Energiespeichers hat sich im Zuge detaillierter Planung von ca. 1 ha auf nun über 3 ha vergrößert.</p> <p>Zudem ist geplant, den Standort in das internationale Wasserstoff-Pipelinennetz zu integrieren. Von daher wird der Standort auch über eine überregionale Bedeutung erfahren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch die erweiterte Flächeninanspruchnahme von 3 ha löst keine Raumbedeutsamkeit aus.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Datensatz 2175#2 aus der 1. Beteiligung zum RP Ruhr. Die Festlegung eines Waldbereichs am geplanten Standort wurde teilweise zurückgenommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Angesichts dieser Entwicklung sehen wir durch aus eine Raumbedeutsamkeit.</p> <p>Wir regen an, das Energiespeicherprojekt sowohl zeichnerisch als auch textlich in den Plan aufzunehmen.</p> <p>Es wäre sehr zu begrüßen, wenn Sie die Anregungen nach Abwägung in den Plan ausnehmen würden.</p>	

Oberflächengewässer

Rheinberg

190#1	<p>Die zukünftige Wasserfläche im Rheinberger Stadtgebiet ist überproportional groß und stört die Biodiversität der Natur erheblich. Eine genaue tabellarische Übersicht über den Land-/Wasseranteil im Rheinberger Stadtgebiet ist erforderlich. Die Tabelle müßte im Jahr 1950 beginnen und alle 10 Jahre, auch nachträglich, fortgeschrieben werden. Die Namen der aktuell aktiven Abbau-Unternehmungen und der jeweilige Exportanteil ist öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Oberflächengewässer wird als Folgenutzung der Rohstoffgewinnung festgelegt (vgl. Begründung zu Ziel 5.4-4). Der Regionalplan reagiert damit auf die Vorgaben und Ausführungen des LEP NRW. Wie in der Erläuterung zu LEP NRW-Ziel 9.2-5 ausgeführt, ist gegenwärtig nicht zu erkennen, dass die für eine teilweise oder vollständige Verfüllung erforderlichen Materialien qualitativ oder quantitativ verfügbar sind. Die weitere Konkretisierung der Rekultivierung bzw. des Oberflächengewässers erfolgt in nachfolgenden Verfahren.</p> <p>Der RP Ruhr berücksichtigt mit den Festlegungen die standortbezogenen Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Tabellarische Aufstellungen von Flächennutzungen in einzelnen Kommunen sind ebenso wenig Bestandteil eines Regionalplans wie die Offenlegung von Abbau-Unternehmen und ihren Exportanteilen.</p>
4985#1	<p>die [anonymisiert] betreibt auf dem Stadtgebiet der Stadt Rheinberg seit vielen Jahren ein Kieswerk. Zu diesem Standort</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>gehören vier Tagebaue, in denen aktuell lediglich in einem Abbaufeld noch aktiver Abbau stattfindet.</p> <p>Mit Schreiben vom 25.06.2020 wurde das Abbaufeld „Gelinde Erweiterung“ von der Bezirksregierung Arnsberg bereits aus der Bergaufsicht entlassen. Für das Abbaufeld „Mitteldonk“ liegt der zuständigen Behörde ein Abschlussbetriebsplan zur Genehmigung vor; mit dessen Zulassung zeitnah zu rechnen ist.</p> <p>Im aktuell geltenden GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf sind beide Abbaufelder zeichnerisch als BSAB-Flächen mit Folgenutzung „Oberflächengewässer“ und „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Diese Darstellung wurde bisher wieder in den Entwurf des Regionalplanes Rhein-Ruhr übernommen.</p> <p>Aufgrund des bekannten und schon seit langem vorhandenen hohen Flächendruckes von gut erschlossenen städtischen Gewerbeflächen bietet sich das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplanes Rhein-Ruhr nun an, die zeichnerische Darstellung der o. g. Flächen im Regionalplanentwurf zu ändern und zukünftig als „Bereich für Gewerbe und Industrie“ darzustellen.</p> <p>Nach Beantragung der erforderlichen Genehmigungen durch unser Haus, könnte eine Verfüllung der beiden aktuellen Wasserflächen mit Z0-Material erfolgen und die neu geschaffenen Landflächen zukünftig für Gewerbe- bzw. Industrieansiedlungen genutzt werden.</p> <p>Die neuen Gewerbeflächen könnten dann als südliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Alte Landstraße“ betrachtet werden. Über die „Graftstraße“ und die „Alte Landstraße“ sind beide Flächen verkehrstechnisch gut an die B 510 und die BAB 57 angeschlossen. Auf diese Weise werden ohne zusätzlichen Flächenverbrauch benötigte</p>	<p>Die Festlegung als Oberflächengewässer resultiert aus dem beabsichtigten (bzw. bereits umgesetzten) Rekultivierungsziel zur Herstellung eines Gewässers. Gemäß Entwurf des Abschlussbetriebsplans für den Tagebau Mitteldonk diente die Oberflächengestaltung der Randbereiche ausschließlich dem Boden- und Biotopschutz. Da sich die Tagebaue in der Folge gegenwärtig zu wertvollen Standorten für den Biotop- und Artenschutz entwickeln, bestehen aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht Bedenken gegen eine Verfüllung seitens der BR Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde. Aufgrund dieses sich abzeichnenden Konfliktpotentials mit dem Biotop- und Artenschutz wird an der Festlegung des Oberflächengewässers mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und BSLE in diesem Bereich festgehalten.</p> <p>Darüber hinaus stünde eine Festlegung als GIB im Widerspruch zu Ziel 6.1-1 LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Rheinberg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 17,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 18,8 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 1.9 ha vor. Insofern ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung des GIB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Gewerbeflächen geschaffen, die an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet anschließen und logistisch gut erschlossen sind.</p> <p>Mit der Stadt Rheinberg haben in diesem Jahr bereits Gespräche stattgefunden; in denen der Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen von Seiten der Stadt nochmals bestätigt wurde. Zur Konkretisierung der nötigen Planungen sind mit der Stadt Rheinberg zeitnah weitere Gespräche geplant.</p> <p>[Abbildung anonymisiert]</p>	

Grundwasser- und Gewässerschutz

54#1	<p>Hiermit widerspreche dem Regionalplan, weil der Schutz vom Grundwasser verloren geht. Die Tiere haben bald keine Rückzucksmöglichkeiten und zuwenig Lebensraum.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im RP Ruhr wird unter Beachtung von Ziel 7.4-3 LEP NRW dem Schutz des Grundwassers insbesondere durch die zeichnerische Festlegung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) sowie durch die textlichen Festlegungen im Kapitel 2.10 Rechnung getragen. BGG sind Vorranggebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes (§ 7 Abs. 3 ROG) und umfassen gemäß Planzeichendefinition der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) die Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren für die öffentliche Trinkwasserversorgung. In den BGG sind gemäß Ziel 2.10-1 alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge und Güte einschränken oder gefährden. Darüber hinaus sollen auch in den Einzugsbereichen von bestehenden oder zukünftigen Trinkwassergewinnungsanlagen gefährdende Nutzungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Insofern werden die Bedenken hinsichtlich des Verlusts von Grundwasserschutz nicht geteilt.</p>
------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Zur Sicherung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen wird auf Kapitel 2.3 verwiesen. Mit der Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur werden Flächen zur Erhaltung und zur Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems gesichert. Dies dient dem Schutz wildlebender Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität.

3. Kulturlandschaftsentwicklung

418_m	<p>für den Bürgerverein Buderich e.V. rege ich an den Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Nr. 15 größer zu fassen. Bisher sind richtigerweise Alt-Büderich, also die neuzeitliche Wüstung der mittelalterlichen Stadt Büderich, die linksrheinischen Fortanlagen Fort Blucher bzw. Citadelle Napoleon, das Eisenbahnfort I, die Trasse der ehem. Bahnlinie Paris-Venlo-Wesel-Haltern-Hamburg mit der Rheinbrücke sowie einige Relikte der römischen Besiedlung und der militärischen Anlagen im Zusammenhang mit dem Limes wie römische Straßen und Landgüter beschrieben und der Bereich zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Dieser Bereich umfasst außerdem die mittelalterlichen Egerhöfe. Hier befanden sich im 17. Jahrhundert Festungsanlagen und eine Schiffsbrücke zur Grav-Insel, die mit dem 80jährigen Krieg zwischen Niederländern und Spaniern in Verbindung standen. Im Bereich des sogenannten Steinackers (51° 38' 18" N, 6° 34' 50" O) zwischen Perricher Weg, Umgehungsstraße B58n (zuvor Xantener Straße bzw. Reuterweg) und Gester Weg befand sich darüber hinaus ein römisches Auxiliarkastell.</p> <p>Unter Kaiser Nero wurde der Limes zwischen 54 und 68 nochmals verstärkt. Die Umwehrungen und Hauptgebäude der bis dahin nur aus Holz und Erde errichteten Kastelle wurden nun durch Steinbauten ersetzt. In dieser Zeit wurde auch das Kastell auf dem Steinacker bei Buderich errichtet.</p> <p>Nach derzeitigen Erkenntnissen, die auf archäologischen Funden und hier besonders auf der Terra Sigillata basieren, wurde das Lager am Steinacker etwa um 170 •}20 Jahre aufgegeben oder näher an den Rhein verlegt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Abgrenzung bezieht sich auf den Fachbeitrag des LVR zum RP Ruhr. Es wird daher an den Ausführungen des Fachbeitrags LVR festgehalten.</p>
-------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Dieser Bereich ist bislang zeichnerisch in den Planen leider nicht erfasst und sollte ergänzt werden, gerade vor dem Hintergrund, dass der Niedergermanische Limes inzwischen als Weltkulturerbe anerkannt worden ist. https://de.wikipedia.org/wiki/Kastell_Wesel-B%C3%BCderich https://zeitreise-buederich.de/index.php?seite=66</p> <p>Literatur über das Auxiliarlager am Büdericher Steinacker:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ursula Maier-Weber: Ein romisches Militärlager bei Wesel-Buderich, IN: Jahrbuch Kreis Wesel 1993, Boss-Druck und Verlag Kleve, 1992, ISBN 3-89413-053-9, S. 197-202 • Ursula Maier-Weber, Claus Weber: Urgeschichte und römische Zeit, IN: Wesel. Kleine Stadtgeschichte, Selbstverlag des Stadtarchiv Wesels, 2017, ISBN 978-3-924380-33-5, S. 27-35 • Clive Bridger: Römerzeit und Frühmittelalter auf Gindericher Gebiet, IN: Römer, Wallfahrt, Landwirtschaft. Zwei Jahrtausende Gindericher Geschichte, Selbstverlag des Stadtarchiv Wesels, 2000, ISBN 3-924380-18-X • Clive Bridger: Näheres zur Datierung des Auxiliarlagers von Wesel-Buderich, Kreis Wesel, unter besonderer Berücksichtigung der Terra Sigillata, IN: Perspektiven der Limesforschung. 5.Kolloquium der deutschen Limeskommission. Beiträge zum Welterbe Limes, Stuttgart, 2010, ISBN 978-3-8062-2465-8, S. 49-53 	

4. Klimaschutz und Klimaanpassung

865_m#1	Aus den bereitgestellten Unterlagen wird für mich nicht ersichtlich, dass bei den Behörden der Raumordnung, die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
---------	---	--

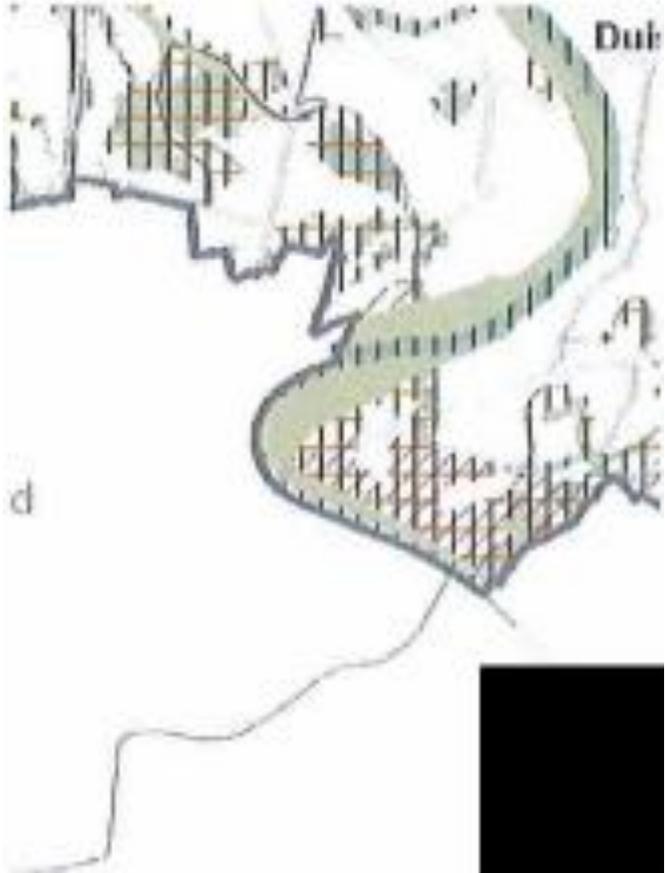
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Brisanz der Lage, in Bezug auf die Klimakatastrophe und das Artensterben, wirklich angekommen sind. Vielmehr kommt der Tenor eines „weiter wie gehabt“ ziemlich klar zum Ausdruck.</p>	
865_m#3	<p>Ich bitte um die Berücksichtigung der folgenden Grundsätze und Einarbeitung in den Regionalplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der IPCC-Bericht hat gerade einmal mehr die Dramatik der Klima-Katastrophe und des Artensterbens verdeutlicht!!! Der UN-Generalsekretär spricht in dem Zusammenhang sogar vom „kriminellen“ Versagen der Staaten beim Klimaschutz.... ➤ Wenn jetzt also ein neuer Regionalplan aufgestellt wird, MUSS zwingend auf diese Grundsätze eingegangen werden, um den Erhalt der Natürlichen Lebensgrundlagen endlich mit vollem Einsatz voran zu bringen und für die Zukunft zu sichern. Ein Weiter so wie bisher, ist nicht mehr verantwortbar!!! ➤ Seit der 1. Offenlage des Regionalplanes hat sich die Situation nicht verbessert, sondern sie hat Dramatik zu verzeichnen, da für Deutschland der Sektor LULUCF (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) mittlerweile zu einer CO2-Quelle geworden ist. So „meldet“ es die Bundesregierung in ihrem Projektionsbericht 2019. Die natürliche Möglichkeit der CO2 -Rückholung und -Speicherung in Böden und in Bäumen/Holz ist damit ihrer Funktion beraubt. Technische Möglichkeiten der CO2-Rückholung und - Speicherung stehen derzeit praxistauglich nicht zur Verfügung. Folglich muss alles daran gesetzt werden, die natürlichen Möglichkeiten der CO2-Rückholung und -Speicherung zu verbessern, damit der Sektor wieder in die Lage gebracht wird, seine Senkenfunktion zu erfüllen. –Böden/Flächen/Freiräume und Bäume/Wälder müssen in verstärktem Maß erhalten werden!!!! - Es sind ehrliche und vollständige Bilanzierungen für den Sektor LULUCF nötig!!! Und nicht 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 1 ROG sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.</p> <p>Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Als ein zu beachtendes Ziel des LEP NRW ist das Ziel 6.1-1. Damit werden die Regionalplanungsbehörden verpflichtet, in den Regionalplänen <u>bedarfsgerecht</u> Siedlungsbereiche und Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzungen festzulegen. In den Erläuterungen hierzu wird darauf verwiesen, dass die Regelungen des Kap. 6 durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Sie konkretisieren verschiedene raumordnungsrechtliche Grundsätze und verfolgen damit raumordnungsrechtliche Ziele. Diese hat der Europäische Gerichtshof als zwingende Gründe des Allgemeinwohls anerkannt (EuGH, Urt. v. 24.03.2011, C-400/08 = Slg. 2011, I-41).</p> <p>Der Regionalplan kann daher nicht die Ziele des LEP NRW missachten und davon abweichen. Ihm obliegt keine Normverwerfungskompetenz. Eine nicht bedarfsgerechte Siedlungsflächenfestlegung würde dazu führen, dass der Regionalplan nicht rechtskräftig werden würde.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>so fragwürdigen Annahmen, getroffene Festsetzungen und veralteten Datengrundlagen wie es derzeit praktiziert wird – beispielsweise wurden die immensen Waldverluste der letzten Jahre durch Stürme und Dürren nicht berücksichtigt – nachlesbar im Projektionsbericht 2021 auf Seite 301 https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/projektionsbericht_2021_bf.pdf</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ab Seite 303 des Projektionsberichtes sind konkrete Maßnahmen beschrieben, die es natürlich für den Regionalplan umzusetzen gilt: u.a.: Begrenzung der Nutzung neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2030 auf unter 30 Hektar Flächenneuanspruchnahme pro Tag. Aus dem integrierten Umweltprogramm 2030 geht ein konkreter Zielwert von max. 20 ha/Tag Flächenneuanspruchnahme bis 2030 hervor..... https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/projektionsbericht_2021_bf.pdf ➤ Die Flut im letzten Jahr hat gezeigt, dass wir einen anderen Umgang mit Wasser umsetzen müssen. Vom Prinzip der „Schwammstädte“ wird an vielen Stellen gesprochen, doch an einer wirksamen Umsetzung mangelt es. Dazu muss der neue Regionalplan ein Konzept bieten!! ➤ Das Urteil des Verfassungsgerichtes aus dem Frühjahr 2021 muss auch bei der Regionalplanung zur Umsetzung gebracht werden. ➤ CO2-Ticker geben uns nur noch etwas mehr als 7 Jahre Zeit, bis das verbliebene CO2-Budget aufgebraucht ist, beispielsweise hier nachlesbar: https://at.scientists4future.org/die-zeit-laeuft-uns-davon-die-co2-uhr/. – Daher muss jetzt gehandelt werden. ➤ Wir haben eine Verantwortung für unsere Mitwelt und die Zukunft. Das muss auch aus einem Regionalplan 	<p>Zu den Wäldern weisen wir darauf hin, dass unabhängig davon, ob es sich um Kalamitätsflächen oder Windwurfschadflächen handelt, die Flächen im Regionalplan weiterhin als Waldbereiche festgelegt sind.</p> <p>Zu dem Anteil von 0,5 % Moorflächen weisen wir darauf hin, dass der Regionalplan keine bodenrechtliche Wirkung entfaltet und die Nutzung auf den Flächen bestimmen kann, wie dies z.B. im LULUFC vorgeschlagen wird (Grünlanderhaltung, kein Umbruch von Grünland in Acker, Wiedervernässung).</p> <p>Es wird auf die obigen Ausführungen zur Raumplanung verwiesen.</p> <p>„Schwammstadt“ umfasst ein Konzept, anfallendes Regenwasser in Städten lokal aufzunehmen und zu speichern. Dadurch sollen bei Starkregenereignissen Überflutungen vermieden bzw. verringert werden. Die Maßnahmen variieren, indem sie sowohl solche am Gebäude, auf dem angrenzenden Grundstück oder quartiersbezogenen Planungen bilden können. Sie stellen eine Kombination aus Regen-Rückhaltung, Entsiegelung, Abkopplung, Versickerung und Verdunstung dar. Der Regionalplan ist ein gemäß § 3 ROG zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Plan. Der Regionalplan fasst entsprechend „vielfältige Fachplanungen zusammen“, so auch die wasserwirtschaftlichen zu den Überschwemmungsbereichen, die gemäß der DVO zum Landesplanungsgesetz festzulegen sind. Dies ist im RP Ruhr erfolgt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ruhr, der für die nächsten 10 Jahre die Weichen stellen wird, deutlich werden.	
41_p	<ul style="list-style-type: none"> • Klima und Klimafolgenanpassung (§3 (1) und § 3(2) Klimaschutzgesetz NRW, § 2 Abs 2 Nr. 6, LEP NRW) <p>Die ökologischen Leistungen des Kulturpflanzenbaus sind in erster Linie die Bindung von atmosphärischem Kohlendioxid (CO₂) als Rohstoff der Photosynthese, die Freisetzung von Sauerstoff in der Atmosphäre, die Verdunstung von Wasser zur Aufrechterhaltung der Luftfeuchtigkeit und des Wasserkreislaufes (Verdunstung, Kondensation, Niederschlag), sowie die Aufnahme, Akkumulation und Einbindung von Mineralstoffen. Im Rahmen des CO₂-Kreislaufes, der das Lebenselixier unserer Erde darstellt, binden Pflanzen Kohlendioxid und produzieren gleichzeitig Sauerstoff. Die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen wandeln CO₂ effektiver in Sauerstoff um als andere Pflanzen. So produzieren Zuckerrüben je Hektar und Jahr 36 Tonnen Sauerstoff, der Mais erzeugt etwa 34 Tonnen Sauerstoff pro Hektar und Jahr.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
51	<p>Die gewerblichen Belange sind sicherlich wichtig für die regionale Wirtschaft.</p> <p>Aber auch die Wirtschaft muss langfristig vor den Schäden und Auswirkungen des Klimawandels geschützt werden. Daher müssen zusätzliche Versiegelungen des Bodens und Maßnahmen, die zu einer Überhitzung der ländlichen Teilräume und angrenzender Wohngebiete führen, unterbunden werden.</p> <p>In Zeiten des Klimawandels sollte die Gewichtung stärker zugunsten der Umweltbelange gehen.</p> <p>Maßnahmen, die zu Lasten der Umwelt gehen, werden langfristig auch zu Lasten der Wirtschaft gehen. Die Kosten, die aufgrund starker Hitze und Trockenheit im Zuge der nachgewiesenen jährliche steigenden Temperaturen, und damit</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich bei dem RP Ruhr um einen Raumordnungsplan. Maßgeblich für die Erstellung des Regionalplanes sind neben den rechtlichen Vorgaben die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes NRW. Ein zu beachtendes Ziel des LEP NRW ist das Ziel 6.1-1. Damit werden die Regionalplanungsbehörden verpflichtet, in den Regionalplänen <u>bedarfsgerecht</u> Siedlungsbereiche und Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzungen festzulegen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>einhegehenden Trockenheitsphasen entstehen, übersteigen den wirtschaftlich (kurzfristigen) Nutzen.</p>	
467_m#1f	<p>Was regionale Grünzüge angeht so plant die Stadt Duisburg die Störung der Luftaustauschkorridore bzw. Ventilationsschneisen Essenbergerbruch/Asterlagerbruch durch eine LKW-Straße. Dies ist nicht akzeptabel.</p> <p>Eine "klimaschonende Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung" ist nicht möglich, Flächenfraß ist extrem klimaschädlich und daran ändern schöne Wort auch nichts.</p> <p>Die Streichung von "Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Deponien (Kapitel 5.3)," ist keine redaktionelle Änderung, sondern hat erhebliche Auswirkungen auf den klimaschädlichen Flächenfraß.</p> <p>Die Einfügung "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" wurde nicht so gekennzeichnet und klingt stark nach Flächenfraß.</p>	<p>Die Anregung richtet sich an die Stadt Duisburg. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
467_m#2f	<p>Flächenfraß ist klimaschädlich, da versiegelter Boden kein Kohlenstoff mehr bindet. Demnach ist bereits zum Klimaschutz, kein Boden mehr zu versiegeln. Vielmehr sind Flächen zu nutzen, die vorhanden sind. Eine Verlagerung von Gewerbe aus den Städten in Lagerhallen ist natürlich zulässig, darf allerdings nicht mit Fläche subventioniert werden. Vielmehr muss sowohl die Kosten für Infrastruktur und Umwelt im vollen Umfang berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich bei dem RP Ruhr um einen Raumordnungsplan. Maßgeblich für die Erstellung des Regionalplanes sind neben den rechtlichen Vorgaben die zu beachtenden Ziele des Landesentwicklungsplanes NRW. Mit dem Ziel 6.1-1 werden die Regionalplanungsbehörden verpflichtet, in den Regionalplänen <u>bedarfsgerecht</u> Siedlungsbereiche und Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzungen festzulegen.</p>
467_m#3f	<p>Derzeit zahlt die Allgemeinheit für Straßen und Brücken viel Geld, welche kaputt gefahren werden. Kosten sind immer den Verursachenden aufzuerlegen und im Rahmen der Planung sind die Umweltkosten immer zu berücksichtigen. Einige der Änderungen erleichtern dagegen eher die Vernichtung von</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Baumschutz in Duisburg obliegt der Kommune.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Klimaschutzeinrichtungen, wie Freiflächen oder gar Wäldern. Dies ist der gleiche Raubbau, wie in Brasilien in kleinerem Maßstab, aber nicht weniger klimaschädlich.</p> <p>Der Themenaspekt regionaler Baumschutz fehlt. In Duisburg wird viel gefällt und dann an völlig anderer Stelle gepflanzt.</p>	
915_m#3	<p>2. Freiraumentwicklung - unverändert, mit der Bitte um Berücksichtigung</p> <p>Die zeichnerische Ausweisung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ wird in der Darstellung zum RPR um die bisher im GEP 99 festgelegte Darstellung vergrößert. Der Rhein wird im RPR ebenfalls als Schutzgut der Landschaft dargestellt. Hinsichtlich der angrenzenden Hafengewässerflächen (Teile des Landesbedeutsamen Hafen Krefeld) erfolgt eine intensive gewerbliche Schifffahrt, die sich erheblich auf die großenteils befestigten Ufer- und Sohlenbereiche auswirken. Darüber hinaus bedingt sich ein bedarfsweiser Wasserbau (Eingriff in die Flusssohle) zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht und Schifffahrt. Weiterhin befinden sich gleichfalls in diesem Bereich Einleitpunkte von Regenwasser sowie geklärter Abwässer (Auslasskanäle) aus dem [anonymisiert].</p> <p>Insgesamt gehen wir daher insoweit weder von einer nachgewiesenen Schutzwürdigkeit noch von positiven Rahmenbedingungen für eine naturräumliche Entwicklung und insbesondere nicht von einer landschaftsorientierten Erholung aus.</p> <p>Aus den genannten Gründen bitten wir darum, die im GEP 99 festgelegten Schutzausweisungen, entlang der CHEMPARK-Flächen und Hafengebiete, nicht zu erweitern bzw. nicht als</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 4319#4) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>„Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ auszuweisen.</p>  <p>Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung S. 27</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		
915m#4	<p>5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur - unverändert, mit der Bitte um Berücksichtigung</p> <p>Nach Anhang 3 „Biotopverbundschwerpunkte“ sollen zur Verbesserung der Wasserqualität Pufferzonen durch ausreichend breite Uferstrandstreifen, entlang der Fließ- und Stillgewässer zur Vermeidung von Stoffeinträgen geschaffen werden. Weiterhin soll zum Schutz naturnaher Stillgewässer von wasserbaulichen Eingriffen und Verunreinigungen abgesehen werden. Sowie durch Sanierung von Deponieflüssen mit dem Schwerpunkt in Regionen des ehemaligen und noch aktiven Steinkohlebergbaus eine Verbesserung der Wasserqualität erzeugt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 4319#5) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wir halten es für zu unpräzise, dass die genannten Verbesserungsmaßnahmen pauschal, ohne Ausnahme der Häfen und Bereiche der Kläranlagen und unter Beachtung der vorhandenen Einleitgenehmigungen gefasst sind. Wir regen daher an, in den Formulierungen klarstellend aufzunehmen, dass sich Hafengebiete bzw. hafenaffine Nutzungen und Kläranlagen weiterhin entsprechend ihrer Funktion weiterentwickeln können und künftig gesichert bleiben.</p>	
466#1_k	<p>Im Folgenden möchte ich lediglich einige ganz gravierende Defizite des erneut ausgelegten Entwurfs des Regionalplans Ruhr in der zweiten Beteiligungsphase ansprechen, die aufzeigen, dass der Regionalplan in der aktuellen Fassung den gesetzlichen Ansprüchen nicht gerecht wird und deshalb nicht beschlossen werden kann.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorab möchten wir in Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Belange des Klimaschutzes generell anmerken, dass die Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt (siehe § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ROG).</p> <p>Dem Klimaschutz kommt dabei eine wichtige, aber keine absolut übergeordnete Bedeutung zu. Klimaschutz auf Ebene der Regionalplanung erfolgt über verschiedene Freiraumfestlegungen und die zugehörigen Schutzfunktionen der zeichnerischen wie textlichen Festlegungen. Diese Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums steuern auf sehr grober Maßstabsebene. In der Begründung des RP Ruhr sind die jeweiligen tragenden Gründe für die in der Abwägung getroffenen Entscheidungen nachzulesen. Die Begründung dient der Rechtfertigung der Ergebnisse für die jeweiligen Festlegungen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
466#2_k	<p>Dies betrifft vor allem einige Flächennutzungen mit Blick auf den Klimaschutz, wobei hierzu zunächst einige grundlegende (rechtliche) Aspekte angesprochen werden sollen.</p> <p>Mit dem Beschluss vom 24. März 2021 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts festgestellt:</p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 sind jedoch insoweit verfassungswidrig, als sie unverhältnismäßige Gefahren der Beeinträchtigung künftiger grundrechtlicher Freiheit begründen. Weil die in den beiden Vorschriften bis 2030 vorgesehenen Emissionsmengen die nach 2030 unter Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzes noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren, muss der Gesetzgeber zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität hinreichende Vorkehrungen treffen.</p> <p>Die CO₂-Relevanz anderer Vorgänge mag hingegen erst auf den zweiten Blick hervortreten; nicht erst bei der Nutzung von Gütern und Dienstleistungen, sondern entlang der gesamten Wertschöpfungskette entstehen Treibhausgasemissionen: zunächst bei der Herstellung und dann bei Lagerung und Transport, später auch bei der Entsorgung.</p> <p>Soll die derzeitige Lebensweise einschließlich so verbreiteter oder sogar alltäglicher Verhaltensweisen wie der Errichtung und Nutzung neuer Bauten und dem Tragen von Kleidung klimaneutral sein, sind demnach grundlegende Einschränkungen und Umstellungen von Produktionsprozessen, Nutzungen und alltäglichem Verhalten erforderlich.</p>	<p>Die Ausführungen zum Beschluss vom 24.03.2021 des Bundesverfassungsgerichts werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom März 2021 hatte zur Folge, dass sowohl das Bundesklima- (18.08.2021) als auch das Landesklimagesetz NRW (16.07.2021) novelliert wurden. Beide Gesetze sind nach der Erstellung des 2. Entwurfs des RP Ruhr rechtskräftig geworden und sehen u.a. stufenweise die Treibhausgasneutralität vor.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Begründung zum Kapitel 4. Hier wird explizit aufgeführt, dass zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen bzw. nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.</p> <p>Im RP Ruhr tragen in diesem Sinne mehrere Festlegungen zur Minderung von Treibhausgasen bei. Insbesondere die nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (vgl. Kapitel 1) in Verbindung mit einer klimaverträglichen Verkehrsentwicklung (vgl. Kapitel 6) wird einer energiesparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur entsprochen.</p> <p>Außerdem werden mit dem Ziel 2.7-1 und mit dem Grundsatz 2.7-2 auf die Erhaltung von Waldbereichen und auf eine nachhaltige Forstwirtschaft (unter Berücksichtigung des Klimawandels)</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der Staat ist durch das Grundrecht auf den Schutz von Leben und Gesundheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zum Schutz vor den Gefahren des Klimawandels verpflichtet. Er muss dem erheblichen Gefahrenpotenzial des Klimawandels durch Maßnahmen begegnen, die in internationaler Einbindung dazu beitragen, die menschengemachte Erwärmung der Erde anzuhalten und den daraus resultierenden Klimawandel zu begrenzen. Ergänzend sind positive Schutzmaßnahmen (sogenannte Anpassungsmaßnahmen) erforderlich, die die Folgen des Klimawandels lindern.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht stellt die Verletzung einer Schutzpflicht dann fest, wenn Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen sind, wenn die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben.</p> <p>Ungeeignet wäre allerdings ein Schutzkonzept, das zwar auf eine Reduktion der Treibhausgas-emissionen gerichtet wäre, ohne dabei aber das Ziel der Klimaneutralität (vgl. § 2 Nr. 9 KSG) zu verfolgen. Erst wenn Treibhausgasemissionen auf ein klimaneutrales Niveau beschränkt werden, kann die Erderwärmung aufgehalten werden</p> <p>Der Gesetzgeber muss Leben und Gesundheit also insbesondere durch Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels schützen. Dies tut er mit dem Klimaschutzgesetz und in anderen Gesetzen, durch die der Ausstoß von Treibhausgasemissionen beschränkt wird.</p>	<p>hingewirkt. CO₂-Senken wie z.B. Moore und Grünland sind als Bereiche zum Schutz der Natur großflächig zu erhalten (vgl. Kapitel 2.3). Außerdem sollen mit dem Grundsatz 2.8-3 explizit klimarelevante Böden erhalten, wiederhergestellt und nachhaltig verbessert werden.</p>
466#3_k	<p>Wenn dann im Rahmen einer zweiten Beteiligung die Aspekte des Klimaschutzes nicht zentral für das Verfahren benannt werden, sondern quasi keine Erwähnung finden, ist hier bereits die erste Disproportionalität zu vermuten.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Rechtsgrundlage in Kapitel II. d wird redaktionell entsprechend dem Verzeichnis der Rechtsgrundlagen angepasst.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Kommen dann sogar formelle Unzulänglichkeit bei der Benennung der rechtlichen Grundlagen hinzu, kann dies nicht als vertrauensbildend in dem Sinne bewertet werden, dass die Planungsbehörde alles das in den Plan eingestellt hat, was nach Lage der Dinge – und deren Gewichtung entsprechend – in den Plan bzw. dessen Aufstellungsprozess einzustellen ist: Unter II.d Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen heißt es: "Auf der Ebene des Bundes sind alle Regelungen zur Raumordnung im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (vgl. BGBl. I S. 2808) enthalten. Tatsächlich wurde das ROG zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).</p>	
466#4_k	<p>Auch die Passage, dass die Durchführungsverordnung und ihre Anlagen insbesondere die konkreten Inhalte der Regionalpläne definierten, sind nicht vertrauensbildend, wo jeder/m Planenden klar sein sollte, dass dort eher die grundlegenden Inhalte, wie das Verzeichnis der zu verwendenden Planzeichen der Regionalpläne und die Planzeicheninhalte und -merkmale, also die Definition von Planzeichen thematisiert werden (s. Anlagen 3 der DVO).</p> <p>Sollten diese handwerklichen Unzulänglichkeiten bereits einen Vorgeschmack auf die inhaltlichen Defizite bzw. Mängel bieten?</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, welche Anforderungen der Stellungnehmer an ein einführendes Kapitel, das allgemeine Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen auflistet, stellt.</p>
466#5_k	<p>Liest man dann zur Aufgabe des Regionalplans weiter: "Unterschiedliche Anforderungen an den Planungsraum der Metropole Ruhr sind aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte sind auszugleichen" und schaut dann auf die konkrete Darstellung in den Erläuterungskarten, kommen eher Gedanken auf, dass der Erläuterungswert – bewusst – hintangestellt worden ist und mögliche Konflikte damit nicht unmittelbar erkennbar sind.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
466#6_k	<p>So lässt die Erläuterungskarte 11 erst beim detaillierten Betrachten erkennen, dass hier für die landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Standortwerten Konflikte zu den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze bestehen, weil die nach der Abgrabung verbleibende Wasserflächen – verfälschenderweise – überlagernd und zwar oben auf dargestellt sind. Insoweit verschwindet hier die maßgebliche Information zur Qualität der Böden hinter der "Zielnutzung" Wasserfläche.</p> <p>Bei den Ausführungen gehen die Uneindeutigkeiten weiter: "Die Erläuterungskarten bilden raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet ab und fördern das Gesamtverständnis des Plans." Bei zusammenfassenden Betrachten können sie gar kein Gesamtverständnis erzeugen, weil sie widerspruchsbefahet sind. Was sollen die Erläuterungskarten zur Landwirtschaft und zu den Böden, wenn dort diese Überlagerungen eine andere Nutzung "vorgeben".</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungskarte 11 dient der Erläuterung der textlichen Festlegung des Grundsatzes 2.6-1 (Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten). Dieser Grundsatz ist gem. § 3 ROG als Vorgabe der nachfolgenden Ermessens- und Abwägungsentscheidung zugänglich. Da es sich bei den Abgrabungsbereichen um endabgewogene Festlegungen mit Zielcharakter handelt, sind sie einer nachfolgenden Abwägung nicht mehr zugänglich. Daher wäre es widersprüchlich, wenn die landwirtschaftlichen Flächen in der Erläuterungskarte 11 im Bereich der BASB dargestellt würden. Die Information verschwindet nicht hinter der Zielnutzung Wasserfläche, da hier das Oberflächengewässer als Nachnutzung des BSAB das Ziel ist.</p> <p>Die Erläuterungskarten dienen der Erläuterung bestimmter textlicher Festlegungen und richten sich an die nachfolgende Planungsebene.</p>
466#7_k	<p>Zurück zum Thema Klimaschutz und dessen Bedeutung für die Planaufstellung. Während unter III. Regionaler Diskurs, dort III.e Klimawandel benannt wird, dass die internationale Staatengemeinschaft sich im Kyoto-Protokoll eine Selbstverpflichtung aufgegeben hat, ist im Weiteren KEINE REDE von Pariser Abkommen und dem dort statuierten 1,5°-Ziel.</p> <p>Sehen sich die "Macher" des Regionalplan-Entwurfs dort – im Sinne der planerischen Kohärenz – in einer Linie mit dem übergeordneten Landesentwicklungsplan?</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf die Dokumentation des Regionalen Diskurses, dessen informelle Ergebnisse in Kapitel III.e zusammengefasst werden. In Anbetracht des zeitlichen Verlaufs des Regionalen Diskurses wurden hier die zu dem Zeitpunkt relevanten Grundlagen benannt, zu denen das damals geltende Kyoto-Protokoll zählte.</p>
466#8_k	<p>In der Einleitung zum LEP NRW heißt es: "Der LEP enthält auch Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Auf der Basis einer parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Festlegungen des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan NRW ist nicht Gegenstand der Aufstellung des RP Ruhr.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Klimaschutzplans. Übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sind im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet. Umwelt- und Klimaschutz stellen neue Anforderungen für die Flächenentwicklung dar, eröffnen aber zugleich wirtschaftliche Chancen, wie z. B. der Schwerpunkt Ressourceneffizienz zeigt.“</p> <p>Allerdings orientiert sich der LEP NRW lediglich am 2°-Ziel und geht insoweit bereits fehl, weil er deutlich zu kurz greift, wenn man sich die supranationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen ansieht: deutlich unter 2°, möglichst nah an 1,5° orientiert.</p>	
466#9_k	<p>Dies muss eine Bezirksplanungsbehörde vor dem Hintergrund des Beschlusses des BVerfG vom März 2021 zum Anlass nehmen, die entsprechenden Vorgaben - zum Teil zumindest - in Frage zu stellen, da sie ansonsten - ebenso wie das Plan gebende politische Gremium - den rechtlichen Vorgaben nicht Rechnung trägt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
466#10_k	<p>Die Fehlgewichtung zeigt sich auch - beispielhaft - im Grundsatz 4-1 ‚Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)‘, wo es heißt: „Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken. Dabei soll zu einer Verminderung durch Einsparung von Treibhausgasen beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau und die Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO2-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine klimaschonende Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung gefördert wird.“</p> <p>Dann schränken die Erläuterung zum Grundsatz ein: „Folgende Festlegungen und Vorgaben sind hierzu in den RP Ruhr aufgenommen worden: - eine nachhaltige und flächensparende</p>	<p>Die Anregung zu den Erläuterungen des Grundsatzes 4-1 (Klimaschutz) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Einschränkung wird in den Erläuterungen zu Grundsatz 4-1 nicht vorgenommen. Es handelt sich hier um Querweise auf alle Kapitel, in denen explizit durch die entsprechenden Vorgaben im RP Ruhr dem Klimaschutz Rechnung getragen wird.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Siedlungsentwicklung (Kapitel 1.1), - Anbindung von GIB an leistungsfähige, umweltverträgliche Verkehrsinfrastrukturen (Kapitel 1.4), - Sicherung von Regionalen Grünzügen und Bereichen zum Schutz der Natur für den Biotopverbund (Kapitel 2.2 und Kapitel 2.3), - Sicherung der Waldbereiche (Kapitel 2.7)“	
466#11_k	<p>Es fehlen Bezüge zum Ressourcenschutz durch Begrenzung der Primärrohstoffnutzung und aktive Förderung des Baustoffrecyclings. Damit werden jahrzehntelange Fehlentwicklung (hemmungsloses Ausbeuten von (günstigen) Primärrohstoffen, Aufhalten wertvoller Sekundärrohstoffe (Waschberge) oder Ablagern von Bauschutt-Rohstoffen auf entsprechenden Deponien) planerisch in die Zukunft fortgeschrieben, statt sich auch an dieser Stelle konkret durch textliche und vor allem zeichnerische Festlegungen im Sinne des aktiven Klimaschutzes zu positionieren, obwohl die Voraussetzungen im Planungsraum Ruhr in besondere Weise gegeben sind.</p> <p>Eine sachgerechte und für alle nachvollziehbare Ermittlung des Baustoffbedarfs, die den versorgten Planungsraum, dessen konkreten Bedarfe (Hochbau, Tiefbau, Spezialanwendungen) und die unterschiedlichen Quellen (primäre und unterschiedliche sekundäre) benennt, existiert nicht.</p> <p>Dies steht im eklatanten Widerspruch zu quantitativen Ermittlungen für andere Raumansprüche, wie dies beispielsweise für die Siedlungsflächen betrieben wird. Auch eine planerische Ableitung aus der Konkurrenz zu anderen Raumansprüchen ist nicht dargelegt, so dass ein planvolles Ermitteln der sogenannten Eignungsbereiche nicht erkennbar ist. Insoweit wird dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen in vollkommen unzureichender Weise mit diesem Planwerk entsprochen, zumal in der aktuellen zweiten Beteiligungsphase, die eine noch</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die den Festlegungen der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung basiert, wie vom LEP NRW vorgesehen, auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. In das Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Eine Änderung bzw. Modifikation des Abgrabungsmonitorings liegt insofern weder in der Zuständigkeit der Regionalplanung oder noch ist es Gegenstand des Regionalplanverfahrens.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf die Begründung zu den Festlegungen der Abgrabungsbereiche.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	größere Transparenz bei den Fragen von Bedarf und planerischer Festlegung erfordert.	
466#12_k	Auch dem ROG-Grundsatz, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen sind, wird im Planwerk zuwider gehandelt, wenn man sich die irreführende Darstellung der Erläuterungskarte 11 vor Augen führt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungskarte 11 dient der Erläuterung der textlichen Festlegung des Grundsatzes 2.6-1 (Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten). Dieser Grundsatz ist gem. § 3 ROG als Vorgabe der nachfolgenden Ermessens- und Abwägungsentscheidung zugänglich. Da es sich bei den Abgrabungsbereichen um endabgewogene Festlegungen mit Zielcharakter handelt, sind sie einer nachfolgenden Abwägung nicht mehr zugänglich. Daher wäre es widersprüchlich, wenn die landwirtschaftlichen Flächen in der Erläuterungskarte 11 im Bereich der BASB dargestellt würden. Die Information verschwindet nicht hinter der Zielnutzung Wasserfläche, da hier das Oberflächengewässer als Nachnutzung des BSAB das Ziel ist.
466#13_k	Außerdem deutlich wird das Ungleichgewicht der Rauminanspruchnahme durch den Rohstoffabbau gegenüber anderen Ansprüchen bzw. Funktionen, wenn man die Bundesvorgabe bedenkt, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas verweisen wir auf die Begründung (Teil D, Anhänge 4-10) und den Umweltbericht (Teil H und Teil G Anhänge zu den Bereichen zur Sicherung und Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen.
466#14_k	Den nachfolgenden übergeordneten Aspekten wird der Regionalplan-Entwurf nicht gerecht, da er sie im Wesentlichen unberücksichtigt lässt. Im novellierten Bundesklimaschutzgesetz sind in § 3a Klimaziele für den LULUCF-Sektor im Jahr 2021 festgeschrieben worden. Im Jahr 2030 soll der Sektor eine Emissionsbilanz von minus 25 Mio. t CO ₂ -Äquivalenten erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind ambitionierte Maßnahmen zur Emissionsminderung, dem Erhalt bestehender Kohlenstoffpools und der Ausbau von	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß Fachbeitrag des geologischen Dienstes umfassen die Moorböden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung eine Fläche von ca. 0,5% des Verbandsgebietes. Bei einem Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan, der gemäß § 4 ROG bestimmte Bindungswirkungen entfaltet. Hierzu gehören landwirtschaftliche Nutzungen i.d.R. nicht. Insofern kann kein Humuserhalt und -

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Kohlenstoffsinken notwendig. Das Klimaschutzprogramm 2030 stellt in seiner Einleitung zum Kapitel 3.4.7 Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft fest: Die insbesondere in Wäldern und Mooren, aber auch allgemein in Böden gespeicherten Kohlenstoffvorräte vor Freisetzung durch die menschliche Nutzung zu schützen und die weitere Einbindung von Kohlenstoff durch natürliche Senken zu fördern, sind zentrale Anliegen für einen wirksamen Klimaschutz. Der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft ist derzeit der einzige Sektor, in dem mehr Treibhausgase (THG) eingebunden als freigesetzt werden.</p> <p>Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie enthält das Ziel, den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenverbrauch) in Deutschland von heute im Durchschnitt noch 58 ha pro Tag bis spätestens 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu reduzieren. Gemäß dem Klimaschutzplan der Bundesregierung soll bis 2050 das Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft (Flächenverbrauch Netto-Null) erreicht werden. 2017 standen den Senken (Wälder und Holzproduktion) die Treibhausgasquellen aus Ackerland mit 15,1 Mio. t CO₂-Äq., aus Feuchtgebieten 22,5 Mio. t CO₂- Äq. sowie aus Grünland 4,0 Mio. t CO₂-Äq. und Siedlungen 3,7 Mio. t CO₂-Äq gegenüber. Der größte Teil dieser Emissionen stammt aus der Entwässerung von organischen Böden zur landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Aufgrund der Verschiebung der Altersstruktur der Waldbestände und veränderte Holznutzung sinkt die Kohlenstofffestlegung bis 2020 um etwa 80 Prozent auf 11,8 Mio. t CO₂-Äq. Die anderen Bereiche verändern sich hingegen nur wenig. So wird der Sektor ohne zusätzliche Maßnahmen im Jahr 2020 voraussichtlich zu einer Quelle von Treibhausgasen in Höhe von 29,6 Mio. t CO₂-Äq. Laut Projektion steigt die Festlegung von Treibhausgasen im Wald anschließend wieder an, jedoch nicht so hoch, dass der Sektor insgesamt wieder zu</p>	<p>aufbau im Ackerland oder Erhalt von Dauergrünland festgelegt werden. Ebenso wenig ist eine Bindung bzgl. der Torfverwendung in Kultursubstraten möglich. Die Erhaltung der Wälder ist sowohl im LEP NRW als auch im RP Ruhr festgelegt (Z. 2.7-1).</p> <p>Die quantitative Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt aufgrund der landesplanerischen Vorgaben, bedarfsgerecht Flächen festzulegen (Ziel 6.1-1 LEP NRW). Die Inanspruchnahme von Wäldern wurde dabei i.d.R vermieden. Waldbereiche unter 5 ha werden im Regionalplan nicht festgelegt. Außerdem obliegt die Sicherung und Entwicklung der Waldflächen, die innerhalb von Siedlungsbereichen liegen, der nachfolgenden Planungsebene.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>einer Senke wird. Für das Jahr 2025 werden Treibhausgasemissionen in Höhe von 11,2 Mio. t CO₂-Äq. und für das Jahr 2035 18,8 Mio. t CO₂-Äq. erwartet. Es sind daher wirkungsvolle Maßnahmen erforderlich, um den Sektor als Senke zu sichern und das Ziel der EU-LULUCF-Verordnung einzuhalten. Besondere Herausforderungen bestehen durch die anhaltend hohen CO₂-Emissionen aus entwässerten Moorböden sowie durch die aufgrund der Altersstruktur und der wenig klimaresilienten Nadelbaumbestände sinkenden Kohlenstofffestlegung in Wäldern. Gleichzeitig besteht gerade in diesen Bereichen das Potenzial, durch eine Veränderung der Bewirtschaftungsweisen erhebliche Treibhausgasminderungen und zusätzliche Speicherung von THG zu erreichen. Hierzu bieten sich insbesondere ein angepasstes Wasserstandmanagement für Moorböden und eine an den Klimawandel angepasste Waldbewirtschaftung an. Gefolgte Maßnahmen werden wie folgt benannt:</p> <p>3.4.7.1 Humuserhalt und -aufbau im Ackerland 3.4.7.2 Erhalt von Dauergrünland 3.4.7.3 Schutz von Moorböden einschließlich Reduzierung der Torfverwendung in Kultursubstraten 3.4.7.4 Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und Holzverwendung</p>	
466#15_k	<p>Der Entwurf des Regionalplans Ruhr zieht bei seinen Inanspruchnahmen solcher Flächen überhaupt keine fachlichen Bezüge auf diese bundesrechtlichen Vorgaben, er ist sich seiner Wirkungen durch das Statuieren neuer zusätzlicher Flächeninanspruchnahme von Wäldern und auch landwirtschaftlichen Flächen offensichtlich nicht bewusst, was als weiterer Beleg für seine immanente Disproportion zu bezeichnen ist, weshalb er in dieser Form nicht beschlossen werden darf.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich der Benennung der rechtlichen Grundlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir verweisen auf die Verzeichnisse der Rechtsquellen. Hier ist zu entnehmen, welche bundesrechtlichen Vorgaben Eingang in den RP Ruhr gefunden haben.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Energieerzeugungsanlagen

Gladbeck / Herne

m_384#1_e	<p>Zu 1. Energieerzeugungsanlagen: In der Begründung zum Regionalplan gehen Sie auf S. 72 auf die Sicherung von bestehenden Kraftwerksstandorten in siedlungsräumlich integrierten Lagen ein. Vor dem Hintergrund, dass nicht nur Kraftwerke, sondern Energieerzeugungsanlagen im Sinne der Ziffer 1.1 der 4. BImSchV, für eine gesicherte Energieversorgung planungsrechtlich zu sichern sind, halten wir unseren Vorschlag von 2019 aufrecht, die Formulierungen dort wie folgt zu überarbeiten: „Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich der Plangeber dazu entschieden, dass bestehende [Kraftwerke Energieerzeugungsanlagen (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung wie z. B. Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage, sonstige Feuerungsanlage einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 MWth)] als emittierende Betriebe in siedlungsräumlich integrierten Lagen auch ohne entsprechende Zweckbindung in GIB festgelegt werden sollen.“ (S. 72 Begründung zum Regionalplan Ruhr).</p> <p>Dies würde unseren Standorten Dampfwerk Zweckel in Gladbeck und Heizwerk Shamrock in Herne sowohl eine planerische Bestandssicherung als auch die Möglichkeit zur Erweiterung bzw. zum Umbau bieten. Darüber hinaus trägt diese Formulierung dazu bei, den notwendigen Umbau der Energielandschaft, wie von Ihnen an</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bereits die Festlegung eines GIB ermöglicht sowohl die planerische Bestandssicherung als auch die Möglichkeit zur Erweiterung bzw. den Umbau.</p>
-----------	---	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gleicher Stelle beschrieben, planungsrechtlich zu unterstützen. Zugleich gewährleistet sie eine planungsrechtliche Flexibilität, da hier auch andere Formen der Energieerzeugung ausdrücklich möglich werden bzw. bleiben.	
Windenergie		
Allgemein		
m_467#1_e	(...) Vermutlich wurde diese Passage aus rein ideologischen irrationalen Gründen aufgenommen. Den gleichen Gründen, die einen Abstand für Windenergieanlagen vorsehen, für den es keine wissenschaftliche Begründung gibt. Denn gleiche Abstände gelten nicht für anderen Anlagen, die wenig akzeptiert sind. Etwa Chemiewerke oder Autobahnen. Man will wohl Windenergie um jeden Preis verhindern. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen unverantwortlich.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl im 2. Entwurf des RP Ruhr die Festlegung von Windenergiebereichen nicht erfolgt, verweisen wir in Bezug auf die zum Thema Abstand für Windenergieanlagen gemachten Aussagen u.a. auf immissionschutzrechtlich erforderliche Abstände sowie erforderliche Abstände, die aus der sogenannten „optischen Bedrängung“ von Windenergieanlagen gemäß geltender Rechtsprechung resultieren.
m_467#2_e	Die Seite CCCXVII sagt zu Windenergie, dass nichts festgelegt werden soll, allerdings bleibt dabei unbeachtet, dass sich viele der Hochhäuser extrem gut für Vertikalrotoren eignen. Statt also Windenergie zu verhindern, muss man die Möglichkeiten aufzeigen.	Die Anregung zu Seite CCCXVII (Änderungssynopse zu Kapitel 5.1 Erneuerbare Energien) wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf die nicht raumbedeutsame Nutzung der Windenergie in Form von gebäudebezogenen Kleinwindrädern, welche nicht Gegenstand des Regionalplans ist.
Neukirchen-Vluyn		
240#2_e	Ich beziehe mich in meiner Stellungnahme auf die Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) im Kreis Wesel als Vorranggebiete. Mein Einwand richtet sich im Besonderen gegen die Flächen Nkv_BSAB_2, Nkv_BSB_3 und Nkv_BSAB_4. Die Ausweisung von Kiesabbauflächen in diesen Bereichen widerspricht gänzlich den Zielen des Klimaschutzes, da zum einen große CO2-Speicher in Form von landwirtschaftlich genutzter Fläche zerstört und schlimmer noch die wenigen Windpotenzialflächen in Neukirchen-Vluyn nicht mehr zur	Die Anregung zur Windenergie wird zur Kenntnis genommen In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wurde auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP NRW-Änderung vom 06.08.2019 entfiel das LEP NRW-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP NRW-Änderung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Verfügung stehen.</p> <p>In der "Potentialstudie für Windenergiestandorte in Neukirchen-Vluyn" von 2017 der Firma [anonymisiert], werden genau in dem Bereich der möglichen Auskiesungsflächen, wichtige Standorte für Windenergieanlagen aufgezeigt, die ansonsten in Neukirchen-Vluyn nahezu nicht vorliegen. Wir benötigen unabhängigen grünen Strom und auch grünen Wasserstoff, wenn auch in Zukunft unsere Volkswirtschaft funktionieren soll und wir keine Diktatoren und Kriege unterstützen wollen.</p> <p>In der heutigen Zeit der Energieabhängigkeit wäre es ein fatales Zeichen und sogar fahrlässiges Handeln, diese wichtigen Windpotenzialflächen zu vernichten, um stattdessen eine Branche die als größter CO2-Emitent gilt Vorrang zu geben.</p> <p>Der RVR versäumt gänzlich die Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen, wie es im LEP NRW unter 10.2-2 steht. Der LEP sagt dazu "Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden."</p> <p>Im Regionalplan wird die Windenergie aber mit 3 Sätzen unter 5.1 abgetan mit Verweis auf den LEP NRW, wo aber steht, dass es in den Regionalplänen geregelt werden soll. Natürlich besteht ein Großteil des RVRs aus Ballungsraum, wo Windenergieanlagen auch nicht entstehen können, aber das ist doch kein Grund nicht Vorranggebiete für Wind festzulegen, dort wo es geht. Ich denke, dass auch ein Großteil der Ballungsgebiete keine Auskiesungsfläche sein können. Dennoch beschäftigt sich der RVR damit sehr eingehend und überplant damit sogar Windpotenzialflächen, die sich nicht festlegen</p>	<p>entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.</p> <p>Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP NRW-Grundsatz 10.2-2 machte der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr (2. Entwurf) Gebrauch.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Regionalplan unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte ausgleichen soll. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt (siehe § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ROG). Von daher sind zur Erfüllung der landesplanerischen Vorgaben auch Festlegungen zu BSAB notwendig, die sich im Gegensatz zur Nutzung der Windenergie an einem örtlich begrenzten Rohstoffvorkommen orientieren müssen.</p> <p>Die raumbedeutsame Nutzung der Windenergie ist dabei weiterhin unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der textlichen Ziele und Grundsätze in Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen an anderen Standorten möglich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Änderungen zu Erneuerbaren Energien soll der LEP NRW u.a. in Bezug auf die Windenergie geändert werden. Sofern belastbare landesplanerische Vorgaben existieren, wird die Regionalplanungsbehörde prüfen, inwiefern weitere Festlegungen zum Thema erforderlich sind und ggf. diese im Rahmen von geeigneten regionalplanerischen Verfahren zu gegebener Zeit</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>wollen.</p> <p>Warum bekommt Kies also Vorrang vor Wind? Sollte es nicht andersherum sein? Sollen wir lieber Putin die nächsten Jahrzehnte weiter finanzieren?</p> <p>Daher ist ein Regionalplan Ruhr ohne Ausweisung von Vorranggebieten für Wind und damit sogar ein faktisches zerstören von Windflächen, ein schlechter Plan. Noch ist es nicht zu spät den Plan zu überarbeiten und Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen.</p>	<p>umsetzen.</p> <p>Zum weiteren Umgang mit den Abgrabungsbereichen des Planentwurfs sowie den Hinweisen zur Rohstoffgewinnung wird auf die Erwiderung im Kapitel „Rohstoffgewinnung – Stadt Neukirchen-Vluyn“ in der Synopse der Stellungnahmen Öffentlichkeit verwiesen.</p>

Abfalldeponien

Bochum

55p#1	<p>hiermit erheben wir Einspruch gegen den ausgelegten Flächennutzungsplan (RFNP) - soweit er die Deponie Marbach in Bochum betrifft.</p> <p>Begründung: Als "Hammer Runde" haben sich im Bochumer Ortsteil Hamme, einem Stadtteil mit hohen sozioökonomischen Belastungsquoten (ein Cluster 5 Gebiet nach dem Sozialbericht der Stadt Bochum) seit mehr als 10 Jahren Vertreter der Bürgerschaft, der Vereine, Initiativen, Kirchengemeinden, Schulen und Kindergärten aktiv für die Neugestaltung des Ortsteils zusammen gefunden. Es geht seit dieser Zeit für uns alle darum - gemeinsam und in engem Zusammenwirken mit den Ratsparteien, den Regional-Behörden sowie der Landesregierung - ein integriertes StadtteilEntwicklungs-Konzept (ISEK) zu gestalten, das in der Lage ist, nicht nur die baulichen und verkehrsmäßigen Belastungen im Ortsteil zu überwinden, sondern auch die bildungsmäßigen und sozialen Potentiale vor Ort gemeinsam mit den hier lebenden Menschen zu heben.</p>	<p>Der Anregung zur Streichung der Deponiefestlegung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der Abfalldeponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Bei der in der Stellungnahme thematisierten Deponie handelt es sich aktuell um eine (betriebsgebundene) DKI-Deponie in der Ablagerungsphase. Aufgrund dessen ist an der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponie festzuhalten.</p> <p>Erläuterungskarte 19 gibt die aktuelle Betriebsphase auf Grundlage der Angaben des LANUV nachrichtlich wieder. Eine Änderung der Betriebsphase zu "Stilllegungsphase" ist nicht Gegenstand des Regionalplans, da diese nicht der geltenden Genehmigungssituation vor Ort entspräche.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken zu den Auswirkungen eines Deponiebetriebs sind ggf. im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Sie</p>
-------	--	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplans sieht eine \Wiederinbetriebnahme der Deponie als Bauschuttdeponie vor. Dort soll nach den Planungen demnächst Bauschutt Dritter angekippt werden können. Dies würde bedeuten, dass die Deponie wieder eröffnet und dort in den kommenden Jahren bis zu etwa 600.000 Tonnen Bauschutt abgekippt werden können.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Informationen soll die Deponie Marbach weiter geöffnet bleiben, nachdem durch die Schließung des Stahlwerks Outokumpu (früher Thyssen-Krupp Nirosta) die Beschickung mit Schlacken endete Für die Hammer Runde wie auch für die Hammer Bürger, die direkt betroffen sind, steht fest, dass eine Weiterführung der Deponie allen Planungen und Bemühungen um eine Aufwertung des Stadtteils widerspricht und von daher auf unseren massiven Widerstand und großes Unverständnis der Hammer Bevölkerung stößt.</p> <p>Wir lehnen daher weiterhin einen Weiterbetrieb der Deponie Marbach vehement ab.</p> <p>Die Bürger in Hamme haben im Vertrauen auf die Aussagen der Stadt Bochum in 2021/2013 - wonach die damalige Wiedereröffnung der Deponie auf die Ablagerung der werkseigenen Schlacke begrenzt werden und damit letztendlich auch die Arbeitsplätze am Standort Bochum gesichert werden sollten, sich damit einverstanden erklärt, dass der am Verwaltungsgericht anhängige Prozess ausgesetzt wurde. Und auf weitere Aktivitäten verzichtet. Sollte dieses Agreement jetzt keine Gültigkeit mehr haben, würde dies für die Hammer Bevölkerung einen großen Vertrauensbruch darstellen.</p> <p>Wir begrüßen als Koordinierungskreis der Hammer Runde ausdrücklich die Stellungnahme der Stadt Bochum aus dem Jahr 2018 für den in den RVR-Gremien aktuell anstehenden Beratungsprozess zum "Regionalen-Flächen-Nutzungsplan" (RFNP).</p>	<p>stehen der Festlegung als Abfalldeponie im RP Ruhr aufgrund der oben geschilderten Rahmenbedingungen nicht entgegen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Mit Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Verkehr von 2018 haben sich die Gremien der Stadt Bochum gegen eine Wiedereröffnung der Deponie entschieden.</p> <p>Heißt es in der Stellungnahme der Stadt Bochum doch: Die ehemalige Deponie Marbach im Bezirk Mitte wird im Entwurf des Regionalplanes Ruhr als Freiraumbereich mit der Zweckbindung "Abfallwirtschaft" festgelegt, wobei diese Festlegung sowohl aktive als auch in der Stilllegungsphase befindliche Deponien beinhaltet.</p> <p>Der vom RVR angenommene Status ergibt sich erst aus der Erläuterungskarte 19. Dort wird die Deponie Marbach als einzige Deponie in Bochum als in der "Ablagerungsphase" befindlich beschreiben. Diese Einschätzung wird von der Stadt Bochum abgelehnt.</p> <p>Bei der Deponie Marbach handelt es sich um eine ehemalige Schlackendeponie (Deponieklasse I), die betriebsgebundene Reststoffe des nahegelegenen Stahlwerkes an der Essener Straße aufgenommen hat. Nach Stilllegung des Betriebes ist auch die Notwendigkeit weiterer Ablagerungen erloschen.</p> <p>Eine allgemein zugängliche Deponie ist sowohl mit den regional- als auch mit den flächennutzungsplanerischen Vorgaben des RFNP nicht vereinbar. Bei einer Wiederaufnahme des Betriebes würde die anliegende Bevölkerung sowohl durch Staub als auch durch Verkehr stark belastet werden. Dies steht in einem direkten Widerspruch zu den Bemühungen der Stadt Bochum, die angrenzenden Stadtteile unter der Einbeziehung von Mitteln aus der Städtebauförderung aufzuwerten.</p> <p>Die Versuche des Eigentümers in der Vergangenheit, eine Planfeststellung zur Wiederaufnahme des Deponiebetriebes zu erlangen, haben erhebliche Bürgerproteste ausgelöst. Der RVR wird aufgefordert, die Deponie Marbach nicht mit dem Symbol 2. ea-1 "Abfalldéponien" zu versehen.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ist dieses formal nicht möglich, dann ist die Deponie Marbach der Betriebsphase "Stilllegungsphase" anstelle der Betriebsphase "Ablagerungsphase" zuzuordnen.</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt und der Beschluss des Ausschusses finden unsere volle Unterstützung.</p> <p>Würde doch eine Wiedereröffnung der Deponie die angrenzenden Wohngebiete und deren Bewohner*innen zusätzlich erheblich belasten.</p> <p>Drei wesentliche Aussagen:</p> <p>1. kurzfristige Auswirkungen - Entwicklung des Quartiers Deponie und Wohnbebauung passen nicht zusammen!</p> <p>Wie sollte für Neubau- oder Kaufwillige ein Interesse vermittelt werden, dass direkt neben einer aktiv beschickten Deponie (auch wenn es 'nur' Bauschutt ist) attraktives Bauland entstehen soll? Abgesehen davon würden die in den geltenden Rechtsvorschriften einzuhaltenden Mindestabstände in keinem Fall eingehalten werden können.</p> <p>Diese Entwicklung konterkariert das noch im Dezember 2020 seitens der Stadt abgegebene Versprechen " ... die Stadt Bochum hat sich auf den Weg gemacht, den Stadtteil Hamme aufzuwerten und weiter zu entwickeln .. ". An anderer Stelle heißt es: "Der Stadtteil Hamme ist auf gutem Weg, städtebaulich und sozial sein Image vom "Schmuddelkind" (mit Zeche, Kokereibetrieb und Stahlwerksproduktion) endgültig loszuwerden." - Durch die Wiedereröffnung einer Deponie möglicherweise bis 2048? Wir erwarten hier die Einbeziehung der Hammer Bürger und Bürgerinnen in Projekte für den Stadtteil, um diese noch effizienter umsetzen zu können.</p> <p>Erinnert werden soll an dieser Stelle auch an die im Juli 2016 an den Oberbürgermeister der Stadt übergebene gemeinsame Resolution der Kirchengemeinden, in der deutlich gemacht wird, dass nur durch städtebauliche und sozial-flankierende</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Maßnahmen die Abwärtsspirale des Stadtteils aufgefangen werden kann, damit der Stadtteil einer besseren Zukunft entgegenblicken kann.</p> <p>Anzumerken ist auch, dass weder die Deponie in Kornharpen - hier werden noch vorhandene freie Bauschuttkapazitäten auf Beschluss der Stadt nicht mehr genutzt (aus welchen Gründen auch immer?) - noch die renaturierten Anlagen Tippelsberg und Blücherstraße jeweils so nah an die bereits bestehende Wohnbebauung - ganz zu schweigen ganz zu schweigen von geplanten neuen Wohngebieten heranreichen.</p> <p>Nun hier bei uns in Hamme mit dem frisch maturierten Marbach und mit der Hoffnung auf mehr Wohn-Qualität und Alltags-Erholung für uns alle als Anwohnerinnen und Anwohner eine mit einer wohl auch nur erheblich kleineren Schüttkapazität ausgestatteten Deponie wieder zu eröffnen, ist für uns nicht nachvollziehbar, nicht vorstellbar und nicht zu akzeptieren.</p> <p>2. Verkehr - Dorstener- und Gahlensche Straße Schon heute sind Dorstener und Gahlensche Straße als Einfahrt- und Ausfahrt-Magistralen der Stadt Bochum enorm belastet - und mit einem Weiterbetrieb der Deponie Marbach würde erheblicher, zusätzlicher LKW-Schwerverkehr dazu kommen! Die Sperrung der A40 in Richtung Dortmund hat in den letzten Monaten aufgezeigt, dass sich zusätzlicher Verkehr auf der Gahlenschen oder auch die Dorstener Straße als erhebliche zusätzliche Belastung für die gesamte Lebensqualität auf die Stadtteile, BO-Hamme, BO-Hofstede, BO-Hordel auswirkt</p> <p>Zu befürchten bzw. zu erwarten ist, dass mir dem Weiterbetrieb der Deponie Marbach täglich 40 bis 50 LKW's zusätzlich über die bereits jetzt stark frequentierte Gahlensche Straße rollen, um Bauschutt dort abzukippen. Ein Unding, das dem Bürgerwillen im Stadtteil absolut zuwiderläuft!</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>[...]</p> <p>Fazit: Die zu befürchtende Entwicklung bei einer Wiederinbetriebnahme der Deponie, ohne Berücksichtigung der Konsequenzen, bedeutet für den Stadtteil und seine Anwohner eine weitere Enttäuschung und wird, - nachdem auch eine für 2020 beantragte ISEK-Förderung nicht in dem vorgesehenen Umfang realisiert werden konnte - zu erheblichen Protesten der Hammer Bürgerschaft führen. Fühlen sich doch die Anwohner des Stadtteils wieder einmal sich von der weiteren Entwicklung abgehängt, als "fünftes Rad am Wagen" und von der Politik aufgrund früher gemachter Aussagen „verschaukelt“.</p> <p>Zu begrüßen wäre es, wenn sich Politik und Verwaltung dafür einsetzen, dass die Planungen für den Stadtteil erste Priorität bekommen würden; sind die Wohngebiete in Hamme nach dem Sozialbericht der Stadt doch wiederkehrend mit den höchsten sozioökonomischen Belastungs-Quoten ausgewiesen.</p> <p>Wir fordern daher nachdrücklich eine nachhaltige und zukunftsweisende Gesamtplanung für den Stadtteil Hamme ohne Deponie. Als Hammer Bürger, die davon direkt betroffen sind, erheben wir Einspruch gegen eine Wiederinbetriebnahme der Deponie Marbach und fordern nachdrücklich die Beendigung der Beschickung einer Deponie mitten im Wohngebiet.</p>	
Duisburg		
467m#97	In Regionalplan Ruhr Bestandssituation Abfallwirtschaft sind auf der Karte die Halden 9 und 10 verrutscht. Diese befinden sich beide direkt an der A40.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Erläuterungskarte 19 gibt einen Überblick über Standorte der Abfallwirtschaft in der Metropole Ruhr. Aus Gründen der Lesbarkeit entsprechen die Piktogramme nicht exakt den tatsächlichen Standorten. Über die Nummerierung ist in

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Verbindung mit der Legende ein konkreter Bezug zu den einzelnen Deponie-/Anlagenstandorten gegeben.
467m#98	Die "Berghalden (Lohmannsheide in Duisburg, ..." ist eine Sondermülldeponie unklarer Zusammensetzung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Allgemeine Hinweise und Anregungen (u.a. textliche Festlegungen)

467m#99	<p>Auskiesung Die Gewinnung von Sand und Kies gehen Hand in Hand mit der Auftürmung von Deponien. Dabei ist bereits heute ein vollständiges Recycling möglich. Durch die ständige Ausweisung neuer Flächen kommt es dazu, dass gegen die WRRL verstoßen wird, weil ein nicht notwendiger Eingriff in den Grundwasserkörper erfolgt und über mehr offene Flächen die Verdunstung gefördert wird. Was zum einem dazu führt, dass Schadstoffe stärker aufkonzentriert werden und vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung, zum anderen die Versorgung mit unbelasteten Wasser vermindert.</p> <p>Kies und Sand darf nur abgebaut werden, wenn die Rückgewinnung aus Baumaterialien nicht möglich ist, dies ist aber der Fall. Das heißt auch vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung und der Begrenztheit von Flächen ist die Neuförderung in Richtung Recycling zu lenken. Eine weitere Subvention von Kiesabbau durch billige Genehmigungen kann und darf es nicht geben. Die Abbaugenehmigung muss so viel teurer werden, dass Recycling von selbst wirtschaftlich wird. Dann sind auch keine neuen Deponien mehr notwendig. Fläche hat einen Preise, den man auch nehmen muss.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erfordernisse für die Festlegung der Abgrabungsbereiche sowie der Standorte der Abfalldeponien sind in der Begründung zu den jeweiligen Fachkapiteln (5.2 und 5.4) beschrieben.</p> <p>Die Ausführungen richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans.</p>
520m#1	Auch wenn sich der Umfang der Stellungnahme zur 2. Offenlage auf die Änderungen gegenüber dem ersten Planentwurf beschränken soll, erhalten wir dennoch alle die Inhalte unserer Stellungnahme vom 01.03.2019 weiter aufrecht, die im zweiten Planentwurf keine Berücksichtigung gefunden haben.	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den nicht befolgten Anregungen wird auf die Erwiderungen aus der 1. Synopse bzw. die Erwiderungen zu den wiederholt (tlw. inhaltsgleich) vorgetragenen Anregungen der Stellungnehmenden verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Als Unternehmen der kies- und sandgewinnenden Industrie sind wir durch die Ausführungen im Kapitel 5.4 „Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze“ direkt betroffen, so dass wir uns in unserer Stellungnahme auf dieses Kapitel konzentrieren.</p> <p>Wir werden daher zunächst im Teil A) unseren grundsätzlichen Eindruck zum Planentwurf skizzieren, bevor wir uns in Teil B) noch einmal mit den Zielen und Grundsätzen des aktuellen Regionalplanentwurfs auseinandersetzen. Unter C) nehmen wir zum Plankonzept bzw. den zeichnerischen Darstellungen Stellung. Abschließend werden wir uns in Teil D) mit dem Thema Nachnutzung befassen.</p>	
520m#2	<p>A.) Grundsätzliches A.1.) Berücksichtigung der Lagerstättenqualität wird begrüßt Von unserer Seite wird ausdrücklich begrüßt, dass im vorliegenden Regionalplan-Entwurf die Lagerstättenqualität als Abwägungskriterium Eingang in das Plankonzept zur Ermittlung von BSAB gefunden hat. Der rohstoffgeologische Fachbeitrag des GD NRW vom 23.06.2021 bietet dafür aus unserer Sicht eine gute Bewertungsgrundlage.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
520m#3	<p>A.2.) Nähe zum Kunden berücksichtigen, Marktverschiebungen vermeiden Nahezu 100 % der von unserem Unternehmen geförderten Rohstoffe findet Verwendung als Zuschlagsstoff in Beton oder Betonwaren. Dabei hat insbesondere Transportbeton eine deutliche höhere Transport-Sensitivität als die Zuschlagsstoffe, weil der fertig gemischte Beton nur begrenzte Zeit, in der Regel maximal 60 Minuten, transportiert werden kann. Die dezentrale Lage von Beton-Werken ist also nicht zufällig gewählt, sondern der Nähe zum Einsatzort des Betons geschuldet. Betonwerke können daher nicht beliebig dem Produzenten der Zuschlagstoffe räumlich „folgen“. Die räumliche Konzentration von neuen BSAB im Südwesten des Kreises Wesel wird kurz- bis mittelfristig dazu führen, dass ein Teil der Kunden im Plangebiet nicht mehr beliefert werden kann, wenn die im Nordosten des Kreises Wesel aktuell betrieben</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Verteilung der Gewinnungsstandorte sowie der BSAB ist zum einen durch das Rohstoffvorkommen räumlich gebunden bzw. eingeschränkt.</p> <p>Den vorgetragenen Bedenken kann auf Ebene des Regionalplans zum anderen allenfalls bedingt Rechnung getragen werden, da die Abnehmer/Nachfrager räumlich nicht bestimmt sind. Die Vermarktung und räumliche Verteilung der Rohstoffe erfolgt nach marktwirtschaftlichen Mechanismen und kann in der Folge somit auch kurzfristigen Veränderungen unterliegen. Die Festlegungen in den Regionalplänen dienen gemäß LEP NRW dazu, den volkswirtschaftlichen Bedarf zu decken und nicht der Sicherung einzelner Standorte, die den gegenwärtigen Lieferbeziehungen zugrunde liegen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Abgrabungen auslaufen und nicht ortsnah ersetzt werden können. Aus unserer Sicht ist diese Marktverschiebung ein unzulässiger Eingriff in die betriebswirtschaftliche Eigenständigkeit unserer Kunden und damit in die Grundzüge der freien Marktwirtschaft.</p>	<p>Die Erwägungen zur Festlegung der BSAB sind in der Begründung zu Kapitel 5.4 ausführlich dargelegt. Die getroffenen Festlegungen sind folglich Ausdruck der raumordnerischen Zielsetzung, die Rohstoffgewinnung u.a. auf ergiebige Standorte zu konzentrieren. Diese ist einer dispersen Verteilung im Raum (ggf. in Verbindung mit weniger ergiebigen Standorten und einer größeren Flächeninanspruchnahme) vorzuziehen. Im Zuge dessen können räumlich konkretisierte Anregungen/Bedenken sachgerecht in die Abwägung eingestellt werden, während den abstrakt vorgetragenen Bedenken vor dem Hintergrund des raumordnerischen Auftrags nur bedingt gefolgt werden kann: Um hieraus ggf. resultierenden Härtefällen entgegenzuwirken, enthält z.B. Ziel 5.4-3 Ausnahmeregelungen i.S.d. des Bestandschutzes bzw. als Überleitungsregelungen.</p>
520m#4	<p>A.3.) Transportentfernungen minimieren, CO₂-Emissionen reduzieren Die unter A.2 beschriebene Marktverschiebung führt zu einem erhöhten Transportaufwand und damit zur Erhöhung der CO₂-Emissionen. Allein die Versorgung von vier Kunden im nördlichen Ruhrgebiet und im Westmünsterland, die aktuell vom Standort Wesel beliefert werden führt zu jährlich knapp 500.000 Mehr-Kilometern, also 14 Mio. Tonnenkilometern, wenn diese, exemplarisch betrachtet, ab Kamp-Lintfort beliefert würden. Dies entspricht einem Mehr-Ausstoß von etwa 1.500 t CO₂ pro Jahr bzw. 25.000 t CO₂ für die durchschnittliche Laufzeit des Regionalplans und konterkariert damit die Bemühungen von Politik und Gesellschaft, die Auswirkungen des Klimawandels zu minimieren. Deutschland hat sich dem 1,5 -Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens unterworfen. Dann muss dies auch in Planverfahren Berücksichtigung finden! Im Übrigen widerspricht diese Vorgehensweise dem vorliegenden Regionalplanentwurf, konkret G4-1, demgemäß Planungen und Maßnahmen so umgesetzt werden sollen, dass sie der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird sinngemäß auf die Erwiderung zur Anregung 520m#3 der Stellungnehmenden verwiesen.</p> <p>Aus der Verortung der Abgrabungsbereiche im Planentwurf CO₂-Bilanzen zu schlussfolgern, erscheint nicht sachgerecht, so dass dieser Belange die sonstigen Erwägungen zur Verortung der Abgrabungsbereiche nicht überwiegt. Ein Widerspruch zu den Erfordernissen des Klimaschutzes ist nicht gegeben, da die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und in Übereinstimmung u.a. mit Grundsatz 4-1 LEP NRW erfolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung (generalisierter) betriebswirtschaftlicher Erfordernisse erfolgt bereits in verschiedener Form bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche (u.a. Interessensmeldungen, Rohstoffmächtigkeit, Flächengröße, Vorrang von Erweiterungen) und entspricht somit den Vorgaben des LEP NRW.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wir fordern daher, die Transportentfernung zum Kunden als ein wichtiges Kriterium in die Abwägung einzubeziehen und die Lage der BSAB so zu verorten, dass sich die Transportentfernungen zu den Kunden gegenüber dem aktuellen Stand nicht erhöhen und idealerweise sogar reduzieren.</p>	
520m#5	<p>B) Zu den Zielen und Grundsätzen B.1.) Auf Konzentrationszonenplanung verzichten (Z 5.4-2 und 5.4.-3) Ziel 9.2-1 LEP NRW eröffnet den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Dabei ist die Erforderlichkeit für die Darstellung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung als reine „Kann-Vorschrift“ formuliert. Ein Zwang zur Darstellung von Konzentrationszonen ergibt sich aus unserer Sicht aus den Erläuterungen zum LEP NRW nicht. Es mag auf kommunaler Ebene in Einzelfällen sinnvoll sein, Konzentrationszonen für die Rohstoffgewinnung festzulegen. Flächendeckend für den kompletten Planungsraum ist dies unserer Meinung nach nicht erforderlich.</p> <p>Dass im aktuellen Entwurf des RPR weiterhin an der Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonenplanung) festgehalten wird, ist bedauerlich. Denn dies führt dazu, dass der Regionalplanung und den zuständigen Genehmigungsbehörden jede Flexibilität genommen wird.</p> <p>Bei Verzicht auf Konzentrationszonenplanung verliert die Regionalplanung die Steuerungswirkung über das Abtragungsgeschehen im Planungsraum nicht:</p> <p>Ohne Vorranggebiete mit Eignungswirkung bliebe außerhalb der BSAB-Bereiche die Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung konkurrierend mit anderen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einschätzung, dass es sich um eine „Kann-Bestimmung“ handelt, wird im Grundsatz geteilt. Die Erwägungen für die gewählte Steuerungsform, die diesem Aspekt Rechnung tragen, können vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 LEP NRW u.a. der Begründung zu Ziel 5.4-1 RP Ruhr entnommen werden (vgl. Erwiderung zur tlw. inhaltsgleichen Anregung 4943#6 aus der 1. Beteiligung).</p> <p>Der Plangeber wird in dieser Vorgehensweise u.a. durch die Entwicklungen in den rohstoffreichen Teilräumen des Landes NRW gestützt, wo die fehlende Steuerung durch den Regionalplan zu genau den Auswirkungen geführt hat, die der Wahl der Steuerungsmethodik zugrunde liegen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Nutzungsansprüchen und selbstverständlich unter Berücksichtigung des Fachrechtes bestehen.</p> <p>Bei Verzicht auf die außergebietliche Ausschlusswirkung ist auch nicht zu befürchten, dass es zu einer ausufernden Flächeninanspruchnahme durch die Kiesindustrie kommt. Diese Gefahr besteht schon deshalb nicht, da die Kiesindustrie grundsätzlich auf der Grundlage des jeweiligen Bedarfs produziert. Auch wenn „nur“ Vorranggebiete ausgewiesen würden, ist es nicht möglich, z.B. auf Basis des § 35 BauGB, außerhalb von BSAB Abgrabungen zu genehmigen. Dies ergibt sich aus § 3 (2) Nr. 2 AbgrG NRW, nach dem die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.</p> <p>Wir regen daher an, von einer flächendeckenden Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten abzusehen und stattdessen BSAB mit der Wirkung von Vorranggebieten gemäß § 7 (3) Nr. 1 ROG darzustellen.</p>	
520m#6	<p>B.2.) Ergänzung von Ziel 5.4-3 wird begrüßt Wir begrüßen, dass unseren Anregungen gefolgt wurde und die Ausnahmeregelung im Ziel 5.4-3 um Restkiesgewinnung und eine Übergangsregelung für Alt-BSAB eingeführt wurde.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
520m#7	<p>B.3.) Lagerstätten langfristig sichern und vor konkurrierenden Raumnutzungen schützen: Reservegebiete darstellen Gegenüber dem ersten Planentwurf wird in den aktuellen Planunterlagen komplett auf die Darstellung von Reservegebieten verzichtet. Dabei ist dies aus unserer Sicht unerlässlich, da Kies- und Sandvorkommen standortgebunden und nur in geologischen Zeiträumen reproduzierbar sind. Sie sind daher langfristig zu sichern und vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des zunehmenden Flächendrucks ist es aus unserer Sicht daher unerlässlich, zur langfristigen Sicherung bedeutender Lagerstätten Reservegebiete darzustellen. Dazu wird vorgeschlagen, das Kapitel 5 um ein weiteres Ziel zu ergänzen:</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Lagerstättenschutz wird weiterhin durch Grundsatz 5.4-5 sowie die übrigen Freiraumfestlegungen des RP Ruhr sichergestellt. Zu den Erwägungen für den Verzicht auf die Erläuterungskarte „sicherungswürdige Lagerstätten“ wird auf die diesbezüglichen Erwiderungen aus der 1. Beteiligung sowie die entsprechend ergänzte Begründung zu Grundsatz 5.4-5 verwiesen. Diese begründen gleichermaßen den Verzicht auf die angeregte Festlegung als Vorranggebiete.</p> <p>Die Festlegung der angeregten Zielformulierung erübrigt sich somit, zumal der angestrebte Regelungsinhalt, wie z.B. die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Z 5.4-x: Die in der Erläuterungskarte abgebildeten Reservegebiete ergänzen im Sinne des G 9.2-4 LEP NRW die BSAB in Bezug auf die langfristige Sicherung von Lagerstätten. Die Inanspruchnahme von Reservegebieten für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit einer späteren Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete). Bei einer zukünftigen Überarbeitung des RPR zur Neuausweisung von BSAB werden die Reservegebiete voraussichtlich mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Sie können jedoch nicht pauschal als BSAB „übernommen werden“.</p>	<p>Abwägungsentscheidung eines zukünftigen Plangebers, nicht als endabgewogenes Ziel der Raumordnung festgelegt werden kann.</p>
520m#8	<p>B.4.) Abbaugeschehen Flexibilisieren: Flächentausch ermöglichen</p> <p>Sofern an dem Konzept der Konzentrationszonenplanung festgehalten wird, ist es notwendig, in die Zielformulierungen des RPR Flexibilisierungsmöglichkeiten aufzunehmen. Zwar wird in der Begründung zu Ziel 5.4-1 (S. 165) ausgeführt, dass von einer Inanspruchnahme der BSAB zum Zwecke der Rohstoffgewinnung auszugehen ist. Diese Annahme geht aber an der Realität vorbei. Es gibt eine Vielzahl zivilrechtlicher, geologischer und sonstiger Gründe (z.B. Bodendenkmäler), die eine Rohstoffgewinnung auch innerhalb von BSAB unmöglich oder unwirtschaftlich machen. Es ist daher dringend erforderlich, Instrumente einzuführen, die die Möglichkeit bieten, auf solche Abgrabungshindernisse zu reagieren und entweder andere Neuaufschlüsse oder Erweiterungen bestehender Abgrabungen zu ermöglichen.</p> <p>Die Möglichkeit eines Flächentauschs bietet nach unserer Auffassung die geforderte notwendige Flexibilität, um auf unvorhergesehene Abgrabungshindernisse zu reagieren.</p> <p>Wir regen daher an, das Kapitel 5.4 um ein weiteres Ziel „Flächentausch“ zu ergänzen.</p> <p>Zur Umsetzung des Flächentausches ist ein Regionalplan-Änderungsverfahren erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Lockergesteinsmonitoring besteht die Möglichkeit, belastbar nicht für die Rohstoffgewinnung geeignete Teilflächen der BSAB aus dem planerisch gesicherten Mengengerüst herauszurechnen. In Verbindung mit Ziel 9.2-3 LEP NRW kann somit dauerhaft ein ausreichender Versorgungszeitraum zur volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung gewährleistet werden.</p> <p>Ferner regelt Ziel 5.4-3 RP Ruhr Fallkonstellationen für die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der BSAB, wodurch im Einzelfall auch auf innerhalb der BSAB liegende Restriktionen, die bei der Regionalplanerarbeit nicht erkannt wurden, reagiert werden kann.</p> <p>Weiterhin bleiben Änderungen der als mit Eignungsgebietswirkung festgelegten BSAB möglich, wenn die Änderungen dem zugrundeliegenden gesamtäumlichen Plankonzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben (vgl. Erläuterung zu Ziel 9.2-1 LEP NRW).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
520m#9	<p>B.5.) Integrierte Projekte auch außerhalb BSAB ermöglichen Nach den Erläuterungen zu Ziel 5.4-1 ist unter einer Abgrabung jede raumbedeutsame Entnahme von Bodenschätzen zu verstehen, unabhängig vom anderweitigen Ziel und Zweck der Maßnahme und darf damit nur innerhalb von BSAB durchgeführt werden. Lediglich Maßnahmen des Natur- und Hochwasserschutzes im Sinne des Erlasses des MULNV vom 25.03.2019 sind gemäß Z 5.4-3 c) von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>Diese Regelung ist strikt abzulehnen, da sie faktisch die Durchführung integrierter Projekte verhindert:</p> <p>Die sogenannten integrierten Projekte verfolgen das Ziel, nach niederländischem Vorbild, z.B. Grensmaas, Rohstoffgewinnung mit anderen, übergeordneten Zielen zu verknüpfen und so eine win-win-Situation für alle Beteiligten zu erreichen. Dabei profitiert auch die Allgemeinheit von dem Projekt, da sich die Durchführung weitgehend aus den Erlösen der Rohstoffgewinnung finanziert und öffentliche Kassen geschont werden. Da sich die Rohstoffgewinnung als Nebeneffekt versteht, muss es dabei auch nicht immer sinnvoll sein, die Lagerstätten vollständig auszubeuten.</p> <p>Integrierte Projekte können nur in seltenen Fällen innerhalb von BSAB durchgeführt werden, da sich ihre Durchführung in erster Linie aus den räumlichen Voraussetzungen ergibt. So können Hochwasserschutzprojekte nur unmittelbar angrenzend an Fließgewässer, Naturschutzprojekte nur in NSG- oder Natura2000-Kulissen durchgeführt werden. Im Sinne der planerischen Konfliktarmut entwickelte BSAB und integrierte Projekte schließen sich damit weitgehend aus.</p> <p>Ferner ist der Erlass des MULNV nicht praxistauglich. Er steckt zu enge Grenzen an die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes, so dass es nicht gelingt, die Projekte praktisch durchführbar zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die beschriebenen Fallkonstellationen besitzen weitreichende Schnittmengen mit dem genannten Erlass, so dass auf Ebene des Regionalplan keine Notwendigkeit für eine weitergehende Öffnung der Flächenkulisse oder des Steuerungsansatzes gesehen wird. Inhalt und Auslegung des Erlasses sind hingegen nicht Gegenstand des Regionalplans.</p> <p>Bislang bestand im Rahmen von 2. Beteiligungsrounden die Möglichkeit, Flächenvorschläge für integrierte Projekte in das Verfahren zum RP Ruhr einzubringen. Entsprechend konkret vorgetragene Anregungen für integrierte Projekte wurden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme des Ziels wird nicht gefolgt, da die beschriebenen Mehrwerte im Zusammenhang mit der Rekultivierung oder der naturschutzfachlichen Kompensation von der Mehrheit der Rohstoffgewinnungsvorhaben (in variierendem Umfang) erzielt werden. Vor diesem Hintergrund wird die Möglichkeit gesehen, dass bei Aufnahme dieser „pauschalen Öffnung“ die Steuerungswirkung sowie die Inanspruchnahme der raumordnerisch als verträglich bewerteten Standorte unterlaufen werden würde. Die perspektivische Entwicklung eines Zielkatalogs besitzt keine Verbindlichkeit und kann den regionalplanerischen Auftrag nicht ersetzen.</p> <p>Zudem können die aufgeführten Mehrwerte bei entsprechender Umsetzung auch innerhalb der BSAB oder im Rahmen der Fallkonstellationen nach Ziel 5.4-3 RP Ruhr geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Aufnahme einer entsprechenden Festlegung, zumal sich die als Argument aufgeführten Ausgangs- und Rahmenbedingungen im Land NRW gegenüber den Niederlanden grundlegend unterscheiden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>konzipieren. In ganz NRW ist, trotz zahlreicher Projektvorschläge, nur ein einziger Fall bekannt (Ökopolder Neue Fahrt, 5,5 ha Flächengröße, Rohstoffentnahme 100.000 m³), in dem ein integriertes Projekt auf Basis des Erlasses genehmigt worden ist.</p> <p>Wir regen somit an, eine Abwägungsmöglichkeit mit anderen, bisher die Abgrabung ausschließenden Interessen für solche Fälle zu schaffen, die als integrierte Projekte mehrere raumplanerische Ziele erfüllen bzw. den europäischen Richtlinien entsprechen. Hierzu könnte gemeinsam mit den Akteuren und der Industrie ein Zielkatalog entwickelt werden, um die Voraussetzungen zur Abgrenzung zu definieren. In jedem Falle sollte gewährleistet sein, dass solche Projekte nicht von vornherein an den Vorgaben des Regionalplans scheitern bzw. nicht flexibel umgesetzt werden können.</p> <p>Wir schlagen daher vor, Ziel 5.4-3 ergänzend wie folgt zu formulieren: <i>Im Einzelfall sind Abgrabungen auch außerhalb von BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, wenn sie als sog. integrierte Projekte gleichwertig Ziele des Natur- und Umweltschutzes, des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Wiederherstellung von hochwertigen Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung oder Nutzungen im Rahmen von Wohnen, Freizeit und Erholung verfolgen. Die in diesem Zusammenhang gewonnen Rohstoffe werden auf das Monitoring angerechnet.</i></p>	
520m#10	<p>C) Zu den Zeichnerischen Darstellungen / Zum Plankonzept C.1.) BSAB bedarfsgerecht darstellen, Versorgungszeiträume gem. LEP-Änderung nachweisen</p> <p>Gemäß Ziel 9.2-2 LEP NRW ist in Regionalplänen für Lockergesteine ein Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren darzustellen. Die Darstellungen im aktuellen Entwurf des RPR werden diesen landesplanerischen Vorgaben, insbesondere bei Verzicht auf die Darstellung von Reservegebieten, nicht gerecht:</p>	<p>Der Anregung zur Festlegung von Abgrabungsbereichen für einen Versorgungszeitraum von weiteren 10 Jahren wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken entsprechen nicht der Methodik des RP Ruhr: Eine Anrechnung der genehmigten Reserven erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Jahresförderung nur in dem Umfang, dass bei Inkrafttreten des RP Ruhr ein mit Ziel 9.2-2 LEP NRW konformer Versorgungszeitraum gesichert ist. Die ermittelten Reserven werden daher mit Blick auf den</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der Nachweis der gesicherten Versorgungszeiträume im RPR erfolgt in der Begründung zum Kapitel 5.4-1 in Tabelle 25, Seite 164. Diese Tabelle weist für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand zum Stand 01/2021 einen Versorgungszeitraum von 27 Jahren auf. Die Darstellungen des RPR erfüllen damit aber nur scheinbar die landesplanerischen Vorgaben.</p> <p>Denn es muss gelten, dass dieser Versorgungszeitraum nicht zu irgendeinem Zeitpunkt der Planaufstellung, sondern zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses nachgewiesen werden muss.</p> <p>Anhand des vorliegenden Datenmaterials wird von unserer Seite bezweifelt, dass die im Entwurf des RPR dargestellten BSAB gemeinsam mit den noch vorhandenen Reserven in den genehmigten Abgrabungen außerhalb der BSAB-Kulisse den Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Berechnung des gesicherten Volumens erfolgt auf Basis einer Stichtagsmessung zum 01.01.2021. Dabei wird missachtet, dass in den genehmigten Abgrabungen seitdem weiter abgebaut wird, sich das gesicherte Volumen also bis heute schon entsprechend verringert hat. Bis zum Aufstellungsbeschluss wird realistischer Weise noch mindestens ein Jahr vergehen, so dass weitere Volumina fehlen. Im Jahr 2023 steht demnach nur noch ein gesichertes Volumen von etwa 175 Mio. m³ zur Verfügung. Dies geteilt durch die in Tabelle 25 aufgeführte jährliche Förderrate von 7 Mio. m³ ergibt einen Versorgungszeitraum von exakt 25 Jahren. Sollte der aktuelle Monitoringbericht zum Stichtag 01.01.2022 eine höhere Jahresförderung ausweisen, reduziert sich der dargestellte Vorsorgezeitraum entsprechend. Die Begründung des Regionalplans (u.a. Begründung zu Z 5.4-1, Seite 165) zeigt auf, dass es möglich ist, dass nicht der gesamte BSAB zur Rohstoffgewinnung genutzt 	<p>voraussichtlichen Zeitpunkt der Wirksamkeit des RP Ruhr anteilig auf das Mengenmodell angerechnet (vgl. Begründung). Den vorgetragenen Bedenken hierzu wird in weiten Teilen somit bereits durch die Berechnung des Mengengerüsts entsprochen.</p> <p>Zum Umgang mit Unwägbarkeiten bei der Inanspruchnahme innerhalb des BSAB wird auf die Erwiderung zur Anregung 520m#8 der Stellungnehmenden verwiesen.</p> <p>Die Regelungen nach Ziel 5.4-3 dienen nicht einem quantitativen Ausgleich im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit innerhalb der BSAB (vgl. Begründung zu Ziel 5.4-3). Zudem sind aus Ziel 5.4-3 resultierende Flächen nicht im Mengengerüst des RP Ruhr eingerechnet. Dies wird erst nach fachrechtlicher Genehmigung/Zulassung im Rahmen des Lockergesteinsmonitorings erfolgen.</p> <p>Ein Zusammenhang zwischen der Festlegung von Reservegebieten i.S.d. Grundsatzes 9.2-4 LEP NRW und den planerisch gesicherten Versorgungszeiträumen i.S.d. Ziels 9.2-2 LEP NRW besteht nicht.</p> <p>Es erschließt sich nicht, woraus das Erfordernis zur Sicherung weiterer Flächen für einen 10-jährigen Versorgungszeitraum abgeleitet wird. Die jetzige Flächenkulisse des RP Ruhr sichert in Verbindung mit den Reserven in fachrechtlich genehmigten Abgrabungen außerhalb der BSAB zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Versorgungszeiträume gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW ab.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>werden kann, u.a. wegen zivilrechtlicher Hürden oder dem Vorhandensein von Bodendenkmälern. Um einen vom LEP geforderten Versorgungszeitraum einzuhalten, muss daher der rechnerisch nachgewiesene Versorgungszeitraum immer höher sein als der vom LEP geforderte. Ansonsten droht eine Unterversorgung und die Unwirksamkeit des RPR.</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir bezweifeln, dass das Flächenpotenzial, dass sich aus der Anwendung der Ausnahmeregel nach Z5.4-3 ergibt, ausreicht, um die oben genannten Reduzierungen der Abbauflächen auszugleichen. <p>Das Landesplanerische Ziel wird daher nicht erreicht! Wir fordern somit eine Ergänzung der zeichnerisch dargestellten BSAB im Umfang von etwa 10 Jahren Versorgungszeitraum.</p>	
520m#11	<p>C.2.) BSAB an den Abbauinteressen der Unternehmen orientieren</p> <p>Die Darstellung der BSAB wurde in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt, das sich über den kompletten Planungsraum erstreckt und sich ausschließlich am Konfliktpotenzial der Flächen orientiert. Diese Vorgehensweise wurde auch für den aktuellen Planentwurf übernommen. Gegenüber dem ersten Planentwurf erfolgte lediglich eine Anpassung der Abwägungskriterien.</p> <p>Wir sehen es weiterhin kritisch, dass konkrete Unternehmensinteressen bei der Auswahl der Potenzialgebiete nicht berücksichtigt werden. Das Abgrabungsinteresse der Branche wurde ausschließlich generalisiert eingestellt, indem ein Abgrabungsinteresse überall dort unterstellt wird, wo Rohstoffe vorkommen und indem Erweiterungen bestehender Standorte gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt werden.</p> <p>Das Interesse der Branche an einem Abbau der Flächen ist aber nicht gleichmäßig über den Raum verteilt. Vielmehr verfügt</p>	<p>Der Anregung zur ausschließlichen Betrachtung von Interessensbereichen der Branche als Potenzialflächen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Stellungnahme geschilderte Vorgehensweise entspricht nicht der Methodik der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche (vgl. Begründung Kap. 5.4). Die Bedenken, dass keine Beteiligung der Unternehmen erfolgen würde oder konkrete Unternehmensinteressen nicht berücksichtigt würden, werden zurückgewiesen.</p> <p>Im Rahmen von bislang zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen bestand die Möglichkeit, Anregungen und Flächenvorschläge in das Verfahren einzubringen.</p> <p>Räumlich konkretisierte Flächenvorschläge wurden in die Abwägung eingestellt. Der Umgang hiermit sowie die Thematisierung in früheren Planwerken/-ständen kann den Synopsen sowie den Anhängen in Teil D der Begründung</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>jedes Unternehmen über eine begrenzte Anzahl an Flächen, für die ein gesteigertes Interesse an einem Abbau besteht (Interessensbereiche). Die übrigen Flächen sind aus verschiedenen Gründen insbesondere wegen fehlender zivilrechtlicher Verfügbarkeit oder Infrastruktur für einen Abbau nicht interessant. Dies gilt es bei der Auswahl der BSAB unbedingt zu berücksichtigen! In der mehrheitlichen Tradition der Regionalplanungsbehörden werden daher die Interessensbereiche im Vorfeld der Erstellung eines Plankonzeptes bei den Unternehmen abgefragt, so zuletzt auch in Form eines ausführlichen Fragebogens zur Fortschreibung des Regionalplan Köln, Teilplan nichtenergetische Rohstoffe. Dabei ist es wichtig, alle Interessensbereiche, die in der Vergangenheit (z.B. im Zuge der Aufstellung des GEP99) gemeldeten Interessensbereiche zur Disposition zu stellen. Warum der RVR mit dieser Tradition bricht und bei der Erstellung des Plankonzeptes die Unternehmen weiterhin nicht beteiligt, ist vollkommen unverständlich.</p> <p>Wir fordern daher, das Plankonzept bzw. die zeichnerischen Darstellungen so zu überarbeiten, dass ausschließlich Interessensbereiche der Branche als Potenzialflächen bewertet und abgewogen werden.</p>	<p>entnommen werden. Dies führte u.a. im Ergebnis der 1. Beteiligung zu Veränderungen der BSAB-Kulisse.</p> <p>Wie bereits beim Entwurf für die 2. Offenlage reichen die für die BSAB-Festlegung vorgeschlagenen Flächen allein nicht aus, um einen Versorgungszeitraum nach Ziel 9.2-2 LEP NRW zu erfüllen. Insofern besteht weiterhin die Notwendigkeit, Flächen nach einem gesamträumlichen Konzept zu ermitteln und festzulegen. Zudem wird die ausschließliche Beschränkung auf Flächenvorschläge dem raumordnerischen Auftrag und der Zielsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung, der das Plankonzept Rechnung trägt, kaum gerecht.</p> <p>Die Durchführung einer vorgelagerten Abfrage oder Beteiligung einzelner Wirtschaftszweige wird – auch vor dem Hintergrund der Steuerung der Rohstoffgewinnung – weder als zielführend noch erforderlich gehalten, zumal diese nicht gesetzlich normiert ist.</p>
520m#12	<p>C.3.) Planungskonzept überarbeiten, Tabu-/Restriktionskriterien überdenken</p> <p>Die Systematik des Plankonzeptes zur Festlegung von BSAB (Begründung, S. 162 f) ist vom Grunde her nicht zu beanstanden und entspricht den Vorgaben aus Gesetzgebung und Landesplanung zur Konzentrationszonenplanung.</p> <p>Die Tabu-/Restriktionskriterien ergeben sich meist aus dem Fachrecht und sind daher im Grunde nicht zu bemängeln. Einige Tabu-Kriterien scheinen allerdings weiterhin willkürlich gewählt oder basieren auf einer fehlerhaften Interpretation der fachrechtlichen Vorgaben. Hier ist eine Korrektur vorzunehmen, um einen rechtssicheren Regionalplan zu gewährleisten:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken entsprechen in Teilen nicht der Methodik des RP Ruhr: Zur Herleitung des um Flächen mit überwiegender Wohnnutzung verwendeten Puffer (vgl. Begründung, Anhang 4) wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 u.a. im Zusammenhang mit Erwägungen u.a. zur Siedlungsentwicklung, Naherholung oder Akzeptanz verwiesen. Eine Reduzierung auf immissionsschutzrechtliche Belange wird dem nicht gerecht. Raumordnerische Vorgaben zur Verortung der Aufbereitungsanlagen innerhalb der BSAB sind vor diesem Hintergrund Sache des Fachverfahrens, innerhalb dessen u.a. die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Puffer um Siedlungsflächen Nach dem Plankonzept wird für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand in einem Puffer von 300 m um Siedlungsflächen der Abbau ausgeschlossen. Dies wird in erster Linie auf die im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung entstehenden Emissionen zurückgeführt. Dies ist unverständlich, da bestehende Abbauflächen auch bei deutlich geringerem Abstand zwischen Abbaufläche und Wohnbebauung die Richtwerte der TA Lärm einhalten. Üblicherweise bildet die Aufbereitungs-/Verladeanlage innerhalb einer Abbaustelle die größte Emissionsquelle. Von der eigentlichen Abbautätigkeit gehen geringere Emissionen aus. <p>Insofern wäre in diesem Zusammenhang sinnvoll, bei Erweiterungen auf den Abstandspuffer zu verzichten. Auch bei Neuaufschlüssen ist es denkbar, über eine textliche Erläuterung sicherzustellen, dass die Aufbereitungsanlage auf jeden Fall in einem ausreichend großen Abstand zur Siedlung errichtet wird.</p> <p>Vollkommen unverständlich ist, dass für den Rohstoff Kalkstein nur ein Schutzabstand von 100 m zu Siedlungsflächen angesetzt wird. Der Abbau von Kalkstein erfordert üblicherweise eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Emissionen sind u.a. wegen der regelmäßig durchgeführten Sprengungen deutlich stärker sind als im Lockergesteinsabbau. Auch im Abstandserlass NRW, auf den in der Begründung verwiesen wird, sind keine unterschiedlichen Abstände beschrieben. Der Abstandserlass sieht nämlich für Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Kies (dort lfd. Nr. 146) ebenso einen 300m-Schutzabstand zu Ortslagen vor wie für Steinbrüche (dort lfd. Nr. 85). Wenn das Plankonzept</p>	<p>Grundsätze 5.4-6 RP Ruhr oder 9.2-6 LEP NRW entsprechende Belange in die Abwägung einbringen.</p> <p>Der Verweis auf die Rohstoffgruppe Kalkstein entspricht in Verbindung mit deren Festlegung als reine Vorranggebiete nicht den Planungsständen des 2. und 3. Entwurfs. Es wird sinngemäß u.a. auf die Erwiderung zur Anregung 3844#8 aus der 1. Beteiligung verwiesen. Angesichts bestehender räumlicher Alternativen in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ergibt sich kein Grund für eine Streichung.</p> <p>In den bisherigen Beteiligungen wurde von kommunaler Seite bislang weder Anregungen zur Streichung/Anpassung dieses Kriteriums noch Flächenvorschläge, bei denen das Kriterium einer Festlegung entgegenstehen würde, vorgebracht.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>also einen geringeren Schutzabstand für den Rohstoff Kalk festlegt, so muss dies erst recht für die Lockergesteinsrohstoffe gelten.</p> <p>Ebenfalls gegen eine Ungleichbehandlung der beiden Rohstoffe spricht die Rechtsprechung: So führte das BVerwG in seinem Urteil vom 15.09.2009, 4 BN 25/09, Rn. 10 aus:</p> <p><i>„[Das Plankonzept] kann seine Aufgabe, die Potenzialflächen in ihrem Bestand zu erfassen, freilich nur erfüllen, wenn die Tabukriterien abstrakt definiert und einheitlich angelegt werden. Für eine differenzierte „ortsbezogene“ Anwendung der Restriktionskriterien, der die Antragsgegnerin das Wort redet, ist bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum.“</i></p> <p>Der Puffer um Siedlungsflächen wurde entsprechend der Begründung zum RPR auch gewählt, um den Siedlungen ausreichend Raum für die zukünftige Siedlungsentwicklung zu gewähren. Dies mag generalisierend korrekt sein, beschränkt allerdings im Einzelfall die Planungshoheit der Kommune und führt die Systematik der Bauleitplanung ad absurdum. Es sollte der jeweiligen Standortkommune überlassen werden, zu entscheiden, an welcher Stelle und in welche Richtung eine Siedlungsentwicklung erfolgen soll. Projekte, die durch Wohnen am zu einer massiven Attraktivitätssteigerung des Wohnumfeldes führen (z.B. Siedlung Lüttinger Feld in Xanten, Phönixsee in Dortmund) werden damit verhindert.</p> <p>Alles in allem scheint ein Pufferabstand zu Siedlungen nicht geeignet als weiches Tabu-Kriterium in einem gesamträumlichen Plankonzept.</p> <p>Wir regen daher an, für den Rohstoff Kies / Kiessand den 300-m-Puffer um Siedlungsbereiche als Tabu-Kriterium zu streichen. Alternativ wird angeregt, dass dieses Tabu-</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Kriterium nicht zum Tragen kommt, sofern die Standortkommune ausdrücklich auf den Schutzbereich verzichtet.</p>	
520m#13	<p>Natura2000-Gebiete, Puffer um Natura2000-Gebiete Für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand werden Natura2000-Gebiete inkl. einem Puffer von 300 m als weiches Tabu-Kriterium bewertet.</p> <p>Dies ergibt sich nicht aus dem Fachrecht. Die europäischen Richtlinien schließen ebenso wie das BNatSchG eine Rohstoffgewinnung in Natura2000-Gebieten nicht per se aus. Vielmehr ist eine Rohstoffgewinnung möglich, wenn die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung dem Abbauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet attestiert. Häufig sind es gerade ehemalige Abbaustätten, die zu Natura2000-Gebieten erklärt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint es uns wichtig, die einzelnen Natura2000-Gebiete zu unterscheiden: Viele, recht kleinräumig abgegrenzte FFH-Gebiete erfüllen per se eine sehr hohe Funktion für den Naturschutz. Hier sind mehrere Schutzkategorien überlagert, so dass es hier tatsächlich sachgerecht erscheint, einen Abbau auszuschließen. Dies gilt allerdings nicht für das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein, das zum weit überwiegenden Teil aus intensiv genutzten Agrarflächen besteht. Dem scheint durch die zeichnerische Differenzierung in BSN bzw. BSLV im RPR grundsätzlich Rechnung getragen zu werden.</p> <p>Im VSG Unterer Niederrhein bzw. BSLV eine Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung grundsätzlich auszuschließen, ist unverständlich. Im Sinne der EU-Richtlinien ist eine Herstellung von Flächen mit gleicher Funktionserfüllung an anderer Stelle recht problemlos möglich. Die naturschutzfachlich hochwertigen Teilflächen des VSG (z.B. Bislicher Insel) sind zusätzlich als NSG</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung zur weitgehend inhaltsgleichen Anregung 4943#16 aus der 1. Beteiligung verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Die vorgetragenen Bedenken entsprechen in Teilen nicht der Methodik des RP Ruhr oder den Erwägungen, die den Festlegungen bzw. Plankriterien zugrunde liegen. Angesichts bestehender räumlicher Alternativen, die bei Anwendung dieses Kriteriums verbleiben, wird an der gewählten Vorgehensweise festgehalten.</p> <p>Die Anregung zum gesonderten Umgang mit dem VSG „Unterer Niederrhein“ wird als nicht gerechtfertigt bewertet, da mit der Unterschutzstellung anderweitige Entwicklungs- und Schutzziele verfolgt werden. Die Vorgehensweise wird auch dadurch gestützt, dass die Inanspruchnahme von BSAB des GEP 99 innerhalb von VSG aufgrund der bestehenden genehmigungsrechtlichen Anforderungen zunehmend eingeschränkt erfolgt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>und BSN ausgewiesen und damit im Sinne des Plankonzeptes für die Rohstoffgewinnung tabu.</p> <p>Wir schlagen daher vor, ausschließlich FFH-Gebiete als weiche Tabu-Kriterien zu werten. Das VSG Unterer Niederrhein bzw. BSLV sollte nicht als weiches Tabu-Kriterium gewertet werden.</p>	
520m#14	<p>Wenn nach dem oben gesagten innerhalb des Schutzgebietes Rohstoffgewinnung grundsätzlich möglich sein kann, muss dies für den Pufferbereich erst recht gelten. Dabei geht der Verweis auf die VV Habitatschutz vom 13.04.2010 fehl. Diese besagt nämlich eben genau nicht, dass ab einem Mindestabstand von 300 m sicher keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr für das jeweilige Natura2000-Gebiet zu erwarten sind. Vielmehr muss jedes Projekt im Einzelfall in seinen projektspezifischen Wirkungen untersucht werden. So können Abgrabungen, die in das Grundwasserregime eingreifen, auch bei einem deutlich größeren Abstand noch erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgebiet auslösen (vgl. dort, Kapitel 4.1.4.2, Seite 16). Aus diesen Ausführungen eine Bedenklichkeit von Abgrabungen im Schutzbereich zu interpretieren, den Schutzabstand daher auf 300 m festzusetzen, erscheint willkürlich.</p> <p>Auch kann man der Aussage, dass es sich bei den Grenz- und Übergangsbereichen der Natura2000-Kulisse um Flächen mit erhöhtem ökologischem Wert handelt (Begründung zum RPR, Seite 219), nicht pauschal zustimmen. Viele Natura2000-Gebiete werden durch (überörtliche) Straßen oder Siedlungsbereiche begrenzt. Im Übrigen hätten die Flächen ins Natura2000-Gebiet mit einbezogen werden müssen, wenn sie einen entsprechenden Wert besitzen. Aus der reinen räumlichen Lage auf den ökologischen Wert der Flächen zu schließen, ist naturschutzfachlich nicht korrekt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es daher nicht zu akzeptieren, dass dieses Kriterium als Tabu für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand gewertet wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung zur weitgehend inhaltsgleichen Anregung 4943#17 aus der 1. Beteiligung verwiesen.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken entsprechen in Teilen nicht der Methodik des RP Ruhr oder den Erwägungen, die den Festlegungen bzw. Plankriterien zugrunde liegen. Die Anwendung des 300 m Abstands um Natura 2000-Flächen und die zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Begründung zu Kapitel 5.4 dargelegt.</p> <p>Angesichts bestehender räumlicher Alternativen, die bei Anwendung dieses Kriteriums verbleiben, wird an der gewählten Vorgehensweise festgehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wir fordern daher die Streichung des Tabu-Kriteriums Abstandspuffer von 300 m um Natura2000-Gebiete.</p>	
520m#15	<p>C.4.) Abgrabungsinteresse bei der Abwägung zur Auswahl von BSAB berücksichtigen</p> <p>Auch wenn wir weiterhin kritisieren, dass die Auswahl der BSAB nicht auf Unternehmensinteressen basiert (vgl. auch unter C.2), nehmen wir dennoch positiv zur Kenntnis, dass sich ein dokumentiertes Abgrabungsinteresse positiv auf die Bewertung der Potenzialflächen auswirkt.</p> <p>Wir melden daher für die nachfolgend genannten Potenzialflächen ein Interesse zur Abgrabung durch unser Unternehmen an. Hinsichtlich der skizzierten Folgenutzung bitten wir zu berücksichtigen, dass es sich dabei nur um Vorschläge handelt, die noch in enger Abstimmung mit der jeweils betroffenen Standortkommune und anderen lokalen Stakeholdern konkretisiert werden müssen (vgl. unter D). Eine abschließende wirtschaftliche Prüfung der Potenzialflächen insbesondere erfolgreicher Flächenzugriff kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfolgen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
520m#19	<p>Moe_BSAB_1</p> <p>Der größte Teil der Potenzialfläche war bereits im GEP99 als BSAB ausgewiesen. Darüber hinaus ist für einen Teil der Potenzialfläche ist bereits seit mehreren Jahren ein Genehmigungsverfahren anhängig. Vor dem Hintergrund des Bestandsschutzes des vor Ort tätigen Unternehmens, dass vor dem Hintergrund der bestehenden BSAB-Ausweisung Investitionen in Infrastruktur und Grundstücke getätigt hat, ist es unverständlich, dass die Potenzialfläche nicht weiter als BSAB ausgewiesen wird. Dies ist zu korrigieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Korrekturbedarf besteht nicht.</p> <p>Die beschriebenen Belange sind bekannt und in die Abwägung eingeflossen (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 5). Der Umgang entspricht der einheitlichen Vorgehensweise. Zum Stichtag liegt für den Abgrabungsbereich keine fachrechtliche Genehmigung vor, so dass auf die Überleitungsregelungen des Ziels 5.4-3 zu verweisen ist.</p> <p>Ergänzend wird auf die bestehenden Restriktionen im Zusammenhang mit der angrenzenden Halde in Teilen des Abgrabungsbereichs des GEP 99 hingewiesen, die u.a. eine Reduzierung der anrechenbaren Rohstoffmengen dort bewirken.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
520m#23	<p>D) Folgenutzung D.1.) Ziel 5.4-4 ergänzen bzw. konkretisieren Ziel 5.4.-4 beschreibt in gewisser Weise eine Selbstverständlichkeit, denn ein Rekultivierungsplan ist immanenter Bestandteil einer Abbaugenehmigung. Gleichzeitig stellt die Formulierung eine Einschränkung dar, weil sich die Darstellung der Folgenutzung im Entwurf des RPR aktuell auf die Freiraumfunktionen Wald / Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche / Oberflächengewässer / Natur- / Landschaftsschutz beschränkt. Andere zweckgebundene Nutzungen bzw. Freiraumfunktionen sind für kein BSAB dargestellt. Dabei können BSAB-Darstellungen im Sinne eines gesellschaftlichen Mehrwertes in Kombination mit einer oder mehreren regionalplanerisch gewünschten Nachfolgenutzungen wie „Freizeit / Erholung“ (z.B. Freibad, Bootshafen, Veranstaltungsort, Aussichtspunkte), „Natur- / Landschaftsentwicklung“ (z.B. Schaffung besonderer Lebensräume bestimmter Arten / Artengemeinschaften), „Städtebau“ (z.B. Freizeit-Wohnen) oder „regenerative Energiegewinnung“ (z.B. schwimmende PV-Anlagen) im Regionalplan von vornherein dargestellt und so untrennbar miteinander verknüpft werden. Für derartige angestrebte Folgenutzungen müsste die aktuelle Darstellung der Folgenutzung aller BSAB (nicht nur der neu dargestellten Neuaufschlüsse) in Form von Schraffuren, Piktogrammen oder anderen Planzeichen für zweckgebundene Nutzungen von Freiraumbereichen ergänzt werden. Ggf. sind auch rein textliche Ausführungen denkbar. Dabei müsste jede optionale Form einer späteren Nachfolgenutzung der Freizeit / Erholung, Natur- / Landschaftsentwicklung, Städtebau oder Energiegewinnung Gegenstand des Umweltberichtes zur strategischen Umweltprüfung sein, worüber bereits auf regionalplanerischer Ebene die grundsätzliche Raum- und Umweltverträglichkeit belegt bzw. auf nachgelagerter Ebene als nachweisbar bewertet wird. Das antragstellende Unternehmen würde über die Darstellung einer Folgenutzung im Regionalplan an die Erfüllung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Regionalplan innerhalb der BSAB zeichnerisch festgelegten Folgenutzungen setzen den Auftrag des Ziels 9.2-5 LEP NRW um.</p> <p>Gegenwärtig ist keine abgestimmte Grundlage vorhanden, auf denen eine Rekultivierungsplanung als endabgewogenes Ziel der Raumordnung festgelegt werden könnte.</p> <p>Die textlichen Festlegungen des Kapitel 5.4 geben einen entsprechenden Rahmen (in Teilen mit gleicher Intention) vor, innerhalb dessen die Folgenutzung in nachfolgenden Verfahren konkretisiert werden kann. Sofern konkret vorgesehene Folgenutzungen hiermit nicht vereinbar sein sollten, besteht unter Beachtung/Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben z.B. durch eine Regionalplanänderung grundsätzlich die Möglichkeit, auf entsprechende Sachstände zu reagieren.</p> <p>Eine abweichende Vorgehensweise, d.h. die angeregte Festlegung konkretisierter Folgenutzung, greift Inhalten des Fachverfahrens vor, liegt z.T. unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle und geht weit über den regionalplanerischen Ordnungsauftrag hinaus. Zudem ständen entsprechende Festlegungen potentiell einer Gleichbehandlung der BSAB entgegen, indem z.B. für einzelne Flächen höhere Auflagen im Zusammenhang mit der Rekultivierung zu erfüllen wären.</p> <p>Die getroffenen zeichnerischen und textlichen Festlegungen und die damit verbundene Vorgehensweise stehen der Umsetzung der skizzierten Folgenutzungen nicht entgegen, wie entsprechende Projekte auf Grundlage gleichartiger Festlegungen in den geltenden Regionalplänen in der Region zeigen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>/ Umsetzung zumindest einer der möglichen Folgenutzungen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene gebunden. Bestandteil eines Antrags auf Rohstoffgewinnung müsste dann auch die Konkretisierung der im Regionalplan dargestellten Folgenutzung sein. Dies setzt voraus, dass die Flächenfestlegung von BSAB einschließlich der hieran geknüpften Folgenutzung als Vorranggebiet erfolgt, und darüber in einem Antragsverfahren keiner Abwägung mehr zugänglich ist.</p> <p>Die [Anonymisiert] sieht in der Darstellung einer konkreten Folgenutzung als regionalplanerisches Ziel eine große Chance, einen regionalen Konsens zur Zukunft der Rohstoffgewinnung im Planungsraum zu erreichen und unterstützt entsprechende Initiativen ausdrücklich!</p> <p>Wir regen daher an, Ziel 5.4-4 um konkrete Folgenutzungen bzw. Planzeichen zu ergänzen und die Folgenutzung für jeden dargestellten BSAB festzusetzen.</p>	
870m#7	<p>5.4 Gewinnung oberflächennaher Boden Schätze Zu Z 5.4-2 Rohstoffabbau für Lockergestein konzentrieren Seite 174</p> <p>Der erste Satz im zweiten Abschnitt: „Als Abgrabung im Sinne des Ziels 5.4-2 ist jede raumbedeutsame Gewinnung von Bodenschätzen unabhängig vom anderweitigen Ziel und Zweck der jeweiligen Maßnahme zu verstehen“ muss komplett geändert werden.</p> <p>Begründung: „Abgrabung“ beschreibt doch nur die Tätigkeit, dass etwas abgegraben / ausgebaggert wird. Es ist zwingend notwendig, dass immer angegeben wird, was abgegraben wird und warum. Ohne diese genauen Angaben in einem Antrag darf eine Abgrabung nicht genehmigt werden. Der Antrag müsste z.B. lauten „Herstellung einer Wasserfläche durch eine Nass-Abgrabung zur Förderung von Kies und Sand“. Nur so ist nachvollziehbar was der Antragsteller machen möchte</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Abgrabungsbegriff wird u.a. in der Erläuterung zu Ziel 5.4-2 definiert. Weiterhin ist in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (Anlage 3) eindeutig geregelt, welche Regelungen mit den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen erfasst werden.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise richten sich mehrheitlich an anderweitige Verfahren. Die geschilderte Fallkonstellation, insbesondere im Zusammenhang mit Vorhaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, wird durch die Ausführungen des Kapitels 5.4 erfasst.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>und nur so können die notwendigen Randbedingungen für jeden nachvollziehbar von der Genehmigungsbehörde festgelegt werden. Ohne diese eindeutige Festlegung bekäme der Antragsteller ja einen Freibrief und er könnte ja den Antrag von sich aus ändern.</p> <p>Als Beispiel: Im Kreis Wesel wurde von einem Kiesunternehmen ein Antrag zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung gestellt und dieser Antrag wurde genehmigt!</p> <p>Da es am Niederrhein schon genug Baggerseen /Wasserflächen gibt, stellte sich die Frage, ob die Erstellung des Gewässers abgelehnt oder genehmigt wird und mit welcher Begründung.</p> <p>Zur größten Verwunderung musste festgestellt werden, dass keine Genehmigung für die Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung erteilt wurde, sondern es wurde ein Ausbaurvorhaben zur Gewinnung von Kies und Sand genehmigt.</p> <p>Beim Text der Genehmigung ist meines Erachtens ein deutlicher Etikettenschwindel erkennbar.</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss beginnt mit dem Antrag „für die Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung“ und endet mit dem Schlusssatz: Zitat:... „Unter Berücksichtigung dieser Punkte kommt die Planfeststellungsbehörde bei einer abschließenden Gesamtbetrachtung aller Interessen und Belange zu dem Ergebnis, dass den mit dem Ausbaurvorhaben zur Gewinnung von Kies und Sand verbundenen Zielen gegenüber den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zukommt“.</p> <p>Nach meinem Rechtsverständnis hatte die Firma nur einen Antrag „für die Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung“ gestellt und kein Antrag „Ausbaurvorhaben zur Gewinnung von Kies und Sand“.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>An Hand des beschriebenen Genehmigungsverfahren ist deutlich sichtbar, dass es wichtig ist den Antrag eindeutig zu beschreiben, z.B. „Herstellung einer Wasserfläche durch eine Nass-Abgrabung zur Förderung von Kies und Sand“</p>	
870m#8	<p>Seite 179 Zu G 5.4-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen Erster Absatz Aufgrund der Standortgebundenheit und Unvermehrbarkeit von Rohstoffvorkommen ist mit den vorhandenen Lagerstätten und Vorkommen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sparsam umzugehen.</p> <p>Hinter diesem Satz muss eingefügt werden, dass der Kies und Sand vom Niederrhein als „Nationale Rohstoffreserve“ ausgewiesen wird und nicht exportiert werden darf.</p> <p>Durch die Realisierung dieser Maßnahme kann der Kies- / Sandverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit / der Verantwortung für die nachfolgenden Generationen gezielt reduziert werden. Die Sand- / Kiesressourcen sind endlich und es sollte sorgsam mit ihnen umgegangen werden. Begründung: An dieser Stelle möchte ich der Vollständigkeit halber auf die Bestätigung der regionalplanerischen Vorgaben zur Rohstoffsicherung durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 07.12.2009 (20 A 628/05) hinweisen!</p> <p>In diesem Urteil wird u.a. aufgezeigt, ... wonach die abbauwürdigen Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern sind. An einer anderen Stelle heißt es:...Letztlich gehe es hierbei um die Entwicklung des Landes NRW – es ist schließlich der Landesentwicklungsplan</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregungen sind keine Regelungsgegenstände eines Regionalplans und widersprechen zum Teil den geltenden marktwirtschaftlichen Regeln.</p> <p>Die Ausführungen zum OVG-Urteil aus dem Jahr 2009 beziehen sich auf einen früheren Landesentwicklungsplan. Für den Regionalplan Ruhr sind hingegen die Festlegungen des geltenden LEP NRW bindend (vgl. Begründung zu Kap. 5.4).</p> <p>Der RP Ruhr trägt sowohl dem überörtlichen Gedanken des Klimaschutzes als auch flächendeckend der Generationengerechtigkeit Rechnung. Er entwickelt und sichert den Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen). Denn in einem Regionalplan müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche und Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Ein Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze des § 2 ROG und greift die vielschichtigen landesplanerischen Festlegungen auf. Klimaschutz ist ein Aspekt, der in der Abwägung mit den übrigen Raumordnungsgrundsätzen hinreichend Berücksichtigung finden muss. Insofern wird anerkannt, dass Art 20a GG in der Interpretation des BVerfG auch für die Raumordnung gilt. Der Klimaschutzgedanke wird durch die zahlreichen, den Freiraum schützenden Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen, wie Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur oder Waldbereiche, sowie u.a. durch eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgegriffen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen dient nicht nur der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>NRW – und nicht um die Deckung des Bedarfs ausländischer Absatzmärkte...</p> <p>Weiterhin muss das Klimaurteil vom 24.05.2021 und die Leitsätze / Änderung des GG Artikel 20a bei allen Entscheidungen berücksichtigen. (Verantwortung für die zukünftigen Generationen)</p>	<p>Steuerung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, sondern zugleich auch dem Schutz der außerhalb der Festlegungen liegenden Flächen. Mithilfe der Prognosezeiträume werden bewusst die nachfolgenden Generationen in den Blick genommen.</p>
1002m#1	<p>A. Zeichnerische Darstellungen</p> <p>Zunächst ist die auch durch uns angeregte Streichung der Neuaufschlüsse im ersten Planentwurf enthaltenen Neuaufschlüsse "Obrighoven", „Wickrather Feld“ und Bönninghardt zu begrüßen, da hiermit Flächen geschont werden, die nach unserer Auffassung aus verschiedenen Gründen (z.B. Flächenzuschnitt, Qualität der Lagerstätte etc.) nicht für den Abbau geeignet sind.</p> <p>Die neuen Flächenausweisungen sind größtenteils nachvollziehbar und nach den uns vorliegenden Erkenntnissen vor dem Hintergrund der flächensparenden Inanspruchnahme von Lagerstätten sinnvoll, da die Mächtigkeiten überdurchschnittlich sein dürften und durch die Größe der jeweiligen BSAB-Ausweisung relativ geringe Böschungsverluste zu erwarten sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1002m#3	<p>B. Erläuterungen zu den textlichen Festlegungen</p> <p>Flexibilisierung der Konzentrationszonenplanung (Ziel 5.5-1)</p> <p>Die in Ziel 5.5-1 des Planentwurfs beschriebene Festlegung der Rohstoffgewinnungsflächen mittels Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten führt neben der mangelnden Flexibilität auch zu einer Verschiebung der fachrechtlichen Prüfung auf die regionalplanerische Ebene und läuft teilweise der gesetzlich vorgesehenen Regel-Ausnahmesystematik entgegen.</p> <p>Die Konzentrationszonenplanung im Sinne des § 7 Absatz 3 S. 1 Nr. 1 und S. 2 ROG, bedarf eines schlüssigen gesamtäumlichen Plankonzepts.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird u.a. auf die Erwiderung der tlw. inhaltsgleichen Anregungen 3809#1, 8 und 13 aus der 1. Beteiligung verwiesen.</p> <p>Bei der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche wurden sowohl die Lagerstätteneigenschaften als auch die unternehmerischen Interessen berücksichtigt: Im Rahmen von bislang zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen bestand die Möglichkeit, Anregungen und Flächenvorschläge in das Verfahren einzubringen. Neben der pauschalisierten Berücksichtigung betrieblicher Entwicklungsvorstellungen wurden so zusätzlich die räumlich konkretisierten Flächenvorschläge in die Abwägung eingestellt. Der Umgang hiermit kann den Synopsen sowie den</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Um eine außergebietliche Ausschlusswirkung zu erreichen und insoweit das Baurecht (§ 35 Abs. 3 BauGB) für die gesetzlich privilegierten Anlagen zu beschränken, sind bei der Aufstellung des Regionalplans hohe Anforderungen zu beachten.</p> <p>Das vom Plangeber aufzustellende gesamträumliche Plankonzept ist hinreichend zu beschreiben und bedarf einer transparenten Dokumentation hinsichtlich der ausgewählten Flächenkulisse (vgl. Beschluss d. BVerwG v. 18.01.2011 - 7 B 19/10 bzw. Urteil d. OVG NRW v. 30.09.2014 - 8 A 460/13). Die durch die Verwaltungsgerichte in den vergangenen Jahren konkretisierten Anforderungen an ein solches Konzept führen zu der bereits erwähnten Überlagerung fachgesetzlicher Regelungen, da u.a. sichergestellt werden muss, dass sich die angestrebte Nutzung gegenüber anderen Nutzungsinteressen durchsetzt.</p> <p>Es stellt sich die Frage, welche Belange in diese Abwägung unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums des Plangebers eingestellt werden müssen.</p> <p>Nach unserer Auffassung hätten sowohl Qualität als auch unternehmerische Interessen abgefragt und in die Abwägung mit eingestellt werden müssen. Ziele der Raumordnung müssen nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG abschließend abgewogen sein. Dem wird eine typisierte Betrachtung unternehmerischer Interessen nicht gerecht (vgl. S. 200 der Begründung des Ziels 5.5-1).</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, müssen bei der Aufstellung der Raumordnungspläne auch die privaten Belange berücksichtigt werden, soweit sie auf der planerischen Ebene erkennbar sind. Da vorliegend eine Ausschlusswirkung durch den Plangeber intendiert wird, müssen wegen der notwendigen Endabgewogenheit Unternehmerinteressen vollständig in den Abwägungsprozess eingestellt werden. Dies wird durch die dem Raumordnungsgesetz zu entnehmende Vorsorgeverpflichtung unterstützt (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ROG).</p>	<p>Anhängen in Teil D der Begründung entnommen werden. Dies führte u.a. im Ergebnis der 1. Beteiligung zu Veränderungen der BSAB-Kulisse.</p> <p>Die Erwägungen für die Wahl der Steuerungsmethode sind in der Begründung zu Ziel 5.4-2 dargelegt. An der Festlegung der BSAB als Vorranggebiete mit Eignungsgebietwirkung wird auch unter Berücksichtigung der vorgetragenen Erwägungen zur Rekultivierung z.B. aufgrund der Raumbedeutsamkeit und langfristigen Auswirkungen der Rohstoffgewinnung festgehalten. Zudem bestehen über die Regelungen nach Ziel 5.4-3 Übergangslösungen, die in Teilen auch die geforderte Flexibilisierung umfassen können.</p> <p>Der Aufnahme eines Flächentausches wird als nicht geeignet bewertet, zumal die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen gesamträumlicher Plankonzepte in Frage zu stellen ist. Sofern die fehlende Eignung von Teilflächen innerhalb der BSAB im Nachgang zu konstatieren ist, wird dies über die Erhebung des Monitorings und den fortlaufenden Abgleich im Sinne des Ziels 9.2-3 LEP NRW bereits erfasst.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Es sei an dieser Stelle zugestanden, dass nicht sämtliche Eigentumsvoraussetzungen in einem Abwägungsprozess eine Rolle spielen können. Die Erhebung der unternehmerischen Interessenlage ist aber ein auf dieser Planungsebene erkennbarer Belang von erheblicher Bedeutung.</p> <p>Das Raumordnungsgesetz (ROG) beinhaltet darüber hinaus spezifische Anforderungen an die Raumordnungsplanung bezüglich des Rohstoffabbaus. In § 2 ROG werden Grundsätze der Raumordnung definiert, welche laut § 2 Abs. 1 ROG „im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung [...] anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren“ sind, soweit erforderlich. Einer dieser Grundsätze lautet: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund der von dem Plangeber eingeführten Grundsätze zur verträglichen Raumnutzung und abgestimmten Rekultivierung, erscheint es nicht angemessen, die Planung mit Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern. Abgestimmte Rekultivierung und harmonisierte Nachnutzung bedarf einer ausreichenden Flexibilität, um den örtlichen Belangen gerecht zu werden.</p> <p>Vorschlag: Wir schlagen vor, den Flächentausch als Flexibilisierungsinstrument einzuführen, um zumindest die momentanen Flächenvorschläge während der Regionalplanlaufzeit überprüfen und gegebenenfalls ändern zu können.</p>	
1002m#4	<p>Ziel 5.4-4 Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen</p> <p>Grund für die Implementierung von Schutzabständen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) ist die Siedlungsentwicklung für Wohnen und andere sensible Nutzungen. Diese vollzieht sich laut LEP vornehmlich innerhalb</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken entsprechen in Teilen nicht der Methodik des RP Ruhr: Zur Herleitung des im Plankonzepten verwendeten Puffer um Flächen mit überwiegender Wohnnutzung (vgl. Begründung, Anhang 4) wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>der ASB. Um einerseits die Entwicklungspotentiale bzw. die Vollzugsfähigkeit der ASB zu sichern und andererseits die bereits bebauten Bereiche vor Beeinträchtigungen langfristig zu bewahren, sollen sich neue Abgrabungsstandorte grundsätzlich nur in einem Mindestabstand zu Siedlungsbereichen entwickeln dürfen. Zudem sollen auf diese Weise bestehende Naherholungsbereiche gesichert werden.</p> <p>Der Vorsorgeabstand von 300 m wird von dem Plangeber auch mit dem Abstandserlass NRW begründet. Demnach sollen von „Anlagen zur Gewinnung [...] von Sand [...], Kies, Ton oder Lehm“ zu Wohngebieten ein Abstand von 300 m eingehalten werden (vgl. Abstandserlass NRW, Anlage 1, lfd. Nr. 146). Allerdings handelt es sich bei dem Abstandserlass lediglich um eine Empfehlung für die Ebene der Bauleitplanung. Schon heute werden im Einzelfall aufgrund fachrechtlicher Regelungen die Abstandsvorgaben des Erlasses unterschritten. Im Übrigen werden die ASB in Abstimmung mit den Kommunen, also im Gegenstromprinzip, festgelegt, so dass ein pauschaler Schutzabstand auf Ebene der Regionalplanung nicht opportun ist.</p> <p>Selbst bei einer großen räumlichen Nähe zwischen Wohn- und Abgrabungsnutzung und den örtlichen Bewohnern ist oft nur von einer geringfügigen Beeinträchtigung auszugehen. Hier wird einmal mehr deutlich, dass die generalisierende Betrachtungsweise der Regionalplanung einer harmonischen und einzelfallgerechten Raumplanung im Wege steht.</p> <p>Zahlreiche Mehrwertprojekte lassen sich hinsichtlich ihrer städtebaulichen Aspekte nicht realisieren, weil Schutzabstände zu ASB eine Rohstoffgewinnung verhindern. Häufig wird bei Mehrwertkonzepten schon konzeptionell die Siedlungsentwicklung bei der Planung der Gewinnungsbereiche mitgedacht und so etwa das „Wohnen am Wasser“ verwirklicht.</p> <p>Selbstverständlich sind derartige Konzepte nicht der Regelfall. Allerdings muss es der Anspruch eines modernen,</p>	<p>u.a. im Zusammenhang mit Erwägungen u.a. zur Siedlungsentwicklung, Naherholung oder Akzeptanz verwiesen. Eine Reduzierung auf immissionsschutzrechtliche Belange wird dem nicht gerecht.</p> <p>In den bisherigen Beteiligungen wurden von kommunaler Seite bislang weder Anregungen zur Streichung/Anpassung dieses Kriteriums noch Flächenvorschläge, bei denen das Kriterium einer Festlegung entgegenstehen würde, vorgebracht. Im Sinne einer geordneten und nachhaltigen Raumentwicklung wird das Kriterium daher beibehalten, zumal das Ziel nur die Inanspruchnahmen außerhalb der BSAB zum Gegenstand hat.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterung zu Ziel 9.2-1 LEP NRW verwiesen, wonach Änderungen der Festlegung der Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung möglich sind, wenn diese dem zugrundeliegenden Plankonzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>gesamträumlichen Plankonzeptes sein auf solche innovative Ideen und Konzepte flexibel reagieren zu können.</p> <p>Lösungsvorschlag: Es wäre denkbar, dass man den Schutzabstand als weiches Tabukriterium beibehält, aber eine Ausnahmeregelung integriert, die eine Unterschreitung ermöglicht, sofern die jeweilige Kommune das Einvernehmen herstellt. Der Plangeber würde auf diese Weise gleichzeitig dem Gegenstromprinzip als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung tragen. Auch rechtlich ist die Implementierung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses möglich, da der Abstandserlass NRW für die Regionalplanung keinen bindenden Charakter besitzt und der Abwägung somit (anders als auf der Ebene der Bauleitplanung) zugänglich ist. Ein näheres Heranrücken der Gewinnungsbereiche im Einzelfall läge im übergeordneten öffentlichen Interesse, da sowohl Unternehmen als auch Kommune diese Beurteilung stützten.</p> <p>Gleichzeitig könnten bereits auf regionalplanerischer Ebene Regelungen getroffen werden, um städtebauliche Konzepte im Außenbereich trotz der baugesetzlichen Einschränkungen (vgl. § 35 BauGB) zu ermöglichen.</p>	
1002m#5	<p>Ähnliches gilt für die ebenfalls in Ziel 5.4-4 des Planentwurfs enthaltenen Schutzabstände zu Natura 2000-Gebieten. Der entsprechende Leitfaden der EU (Leitfaden -Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000) weist explizit auf die Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und FFH-Gebieten hin, so dass es keiner zusätzlichen Schutzabstände bedarf. Vielmehr sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Rohstoffgewinnungsbereiche in einigen Fällen als Habitate seltener, gefährdeter Arten dienen. Diese Arten benötigen eine fortlaufende, dynamische Rohstoffgewinnung .</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken entsprechen in Teilen nicht der Methodik des RP Ruhr oder den Erwägungen, die den Festlegungen bzw. Plankriterien zugrunde liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 5.4-3 weder die Natura 2000-Kulisse noch einen Abstand hierum als eigenständiges Kriterium vorsieht.</p> <p>Zu der Anwendung des 300 m Abstands um Natura 2000-Flächen und den zugrundeliegenden Erwägungen wird auf die Begründung zu Kapitel 5.4 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der im Einzelfall herstellbare Mehrwert einer Rohstoffgewinnung für den Natur-/Artenschutz wurde bei der Konzepterarbeitung berücksichtigt, rechtfertig hingegen keine generelle Öffnung der Gebietskulisse.
1002m#6	<p>Festlegungen zu Rekultivierung und Nachnutzung (5.4-6 und 5.4-7)</p> <p>Der Regionalplan legt nicht nur fest, welche Bereiche in den nächsten 25 Jahren für die Rohstoffgewinnung vorgesehen sind, sondern auch, wie diese Flächen nach der Rohstoffgewinnung genutzt bzw. wiederhergestellt werden und welche Funktionen diese Flächen übernehmen sollen. Die Festlegung von Rekultivierungsplanungen ist aus rechtlichen (LEP NRW) und tatsächlichen Gründen erforderlich. Schließlich handelt es sich bei BSAB um raumbedeutsame Eingriffe in den Freiraum, deren Auswirkungen sich nicht nur auf den Flächen der Rohstoffgewinnung beschränken, sondern sich in der Regel auch auf das Umfeld beziehen. Für jeden BSAB sollte eine möglichst optimale Rekultivierung erreicht werden, die an die jeweiligen räumlichen und funktionalen Potentiale anknüpft und die Interessen der lokalen Akteure berücksichtigt. Im Ergebnis könnte dies beispielsweise die Wiederherstellung der Ursprungsnutzung sein, in anderen Fällen könnte es aber auch sinnvoll sein, den BSAB ganz oder in Teilen einer anderen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt weiterhin der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Landschaftspläne, Eingriffs-Ausgleichsregelungen etc.)</p> <p>Rechtlicher Gestaltungsspielraum Rechtlich ist es nach 9.2-4 LEP NRW Aufgabe der Regionalpläne die Nachfolgenutzung für Flächen, die dem Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze dienen, zeichnerisch festzulegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken entsprechen in Teilen nicht der Methodik des RP Ruhr: Der RP Ruhr legt Folgenutzungen in Umsetzung des Auftrags des Ziels 9.2-5 LEP NRW innerhalb der BSAB zeichnerisch fest. Darüber hinaus treffen Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 weitergehende Festlegungen zur Nachfolgenutzung. Die Verbindlichkeit bzw. Steuerungswirkung der einzelnen Planzeichen ist durch die DVO LPIG ggf. in Verbindung mit den textlichen Festlegungen geregelt.</p> <p>Die textlichen Festlegungen des Kapitel 5.4 geben einen entsprechenden Rahmen vor, innerhalb dessen die Folgenutzung in nachfolgenden Verfahren konkretisiert werden kann. Sofern konkret vorgesehene Folgenutzungen hiermit nicht vereinbar sein sollten, besteht unter Beachtung/Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben z.B. durch eine Regionalplanänderung grundsätzlich die Möglichkeit, auf entsprechende Sachstände zu reagieren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Das Ziel 9.2-4 LEP NRW überlässt es der Regionalplanung, ob Nachfolgenutzungen als Ziele der Raumordnung und/oder als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden.</p> <p>Der LEP schreibt lediglich vor, dass die Festlegungen zeichnerisch erfolgen müssen. Eine Kombination aus Zielen und Grundsätzen ist für Nachfolgenutzungen somit grundsätzlich möglich. Darüber hinaus können die zeichnerischen Festlegungen um textliche Festlegungen ergänzt werden, sofern dies planerisch erforderlich seien sollte. Der LEP NRW jedenfalls schließt die Formulierung ergänzender textlicher Festlegungen nicht aus.</p> <p>Der Begriff der „Festlegung“ bezieht sich gem. § 3 und § 7 Abs. 1 ROG sowohl auf Ziele des Regionalplans als auch auf Grundsätze.</p> <p>Die Festlegungen bezüglich der "Nachfolgenutzung" (im Sinne einer flächigen Darstellung) und die „Nachfolgefunktion“ (im Sinne einer überlagernden Darstellung) bilden zusammen die regionalplanerische Rekultivierungsplanung des jeweiligen BSAB. Für jeden BSAB umfasst die Rekultivierungsplanung mindestens eine Festlegung als Ziel der Raumordnung.</p> <p>Der Begriff der „Festlegung“ bezieht sich gem. § 3 und § 7 Abs. 1 ROG auf Ziele und Grundsätze der Raumordnung gleichermaßen.</p> <p>Die Festlegung der Rekultivierungsplanung als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um diesem Teilraum nach erfolgter Rohstoffgewinnung eine regionalplanerische Funktion bzw. Nutzung im Gesamtgefüge des Regionalplanes verbindlich zuzuweisen.</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass es durchaus sinnvoll ist, die Rekultivierungsplanung bereits in dem Regionalplan festzulegen. Diese Festlegungen sind dann von der Genehmigungsebene zwingend zu beachten. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Nachnutzung statt als Ziel (5.4-4) eher als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden sollte. Fragen der Verfüllung würden sich so beispielsweise auf Ebene des Genehmigungsverfahrens klären lassen, ohne dass eine</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Regionalplanänderung notwendig würde. Auch der flexible entsprechende Umgang mit Verfüllungspotentialen kann Bestandteil sinnvoller Nachnutzungskonzepte sein, so dass wir der Meinung sind, dass diesem Aspekt unbedingt, neben den vorgenannten Regelungen zu den Schutzabständen, vor diesem Hintergrund zu betrachten sind.</p>	
1002m#7	<p>MULNV - Erlass zu integrierten Projekten als Ziel aufnehmen Ein weiterer Baustein zu der von der Regionalplanung gewollten Umsetzung von Mehrwertkonzepten ist die Einbeziehung des MULNV - Erlasses zu den integrierten Projekten. Der reine Hinweis in den Erläuterungen des vorliegenden Planentwurfs ist nicht ausreichend. Bei dem Erlass handelt es sich um reines Innenrecht der Verwaltung. Er sollte deshalb als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden, da er nur so die entsprechenden Zulassungsbehörden bindet. Wie im Rahmen unserer Beschreibung des WIR 4- Projektes zu erkennen, sind insbesondere Maßnahmen des Hochwasserschutzes außerhalb der BSAB-Kulisse denkbar, die nur dann umgesetzt werden können, wenn die außergebietliche Ausschlusswirkung hier nicht gilt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungsgegenstände des Erlasses werden sachgerecht in der Erläuterung gewürdigt. Eine Übernahme des Erlasses, der weit über regionalplanerisch relevante Sachverhalte hinausgeht, als endabgewogenes Ziel der Raumordnung erfüllt hingegen nicht die Anforderungen an eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber.</p> <p>Bislang bestand im Rahmen von 2. Beteiligungsunden die Möglichkeit, Flächenvorschläge für integrierte Projekte in das Verfahren zum RP Ruhr einzubringen. Entsprechend konkret vorgetragene Anregungen für integrierte Projekte wurden in die Abwägung eingestellt.</p>
1002m#8	<p>C. Gesamtkonzeptioneller Ansatz und Konkretisierung der Nachfolgenutzung</p> <p>In unseren weiteren Erläuterungen werden wir neben dem angesprochenen Gesamtkonzept auch einen ersten Vorschlag für einen im Regionalplan enthaltenen BSAB machen. Die Rekultivierungsvorschläge sollen ausdrücklich zur Diskussion gestellt werden. Wir sind als Unternehmen auf Hinweise und Anregungen von Fachbehörden (insb. Naturschutzbehörden und Naturschutzorganisationen) ebenso angewiesen wie auf lokale Kenntnisse der Kommunen.</p> <p>Mit dem in der Folge dargestellten gesamtplanerischen Ansatz orientieren wir uns an den vom Plangeber im Rahmen der textlichen Festlegungen aufgestellten Grundsätze 5.4-6 und 5.4-7. Der Grundsatz 5.4-6 beinhaltet den Ansatz die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_9 nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherheitsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfällt der Abgrabungsbereich.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Rohstoffgewinnung raum- und umweltverträglich zu steuern und in diesem Zusammenhang Rücksicht auf die angrenzende Raumnutzung zu nehmen. Je nach örtlicher Lage und realisierter Nachfolgenutzung können von rekultivierten Abgrabungen Synergieeffekte (Natur- und Artenschutz, Standort für Infrastrukturanlagen) ausgehen. Der Ansatz unseres Gesamtkonzeptes basiert ebenfalls auf einer interkommunalen Betrachtung des Raums auf einer Harmonisierung der Nachfolgenutzung. Allerdings halten wir, anders als der Plangeber, pauschale Abstandsflächen für ein nicht geeignetes Mittel, um sensible Räume zu schützen. Vielmehr, wie bereits in den Ausführungen zu Ziel 5.4-3 erläutert, bedarf es einzelfallabhängigen Einschätzung der lokalen Vorstellungen und Gegebenheit. Nach den Erläuterungen des Plangebers sollen die mit dem Rohstoffabbau verbundenen Belastungen in besonders betroffenen Teilräumen langfristig abgemildert werden, indem Nachfolgenutzungen, die u.a. landschafts-, naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte und infrastrukturelle Nutzungen umfassen können, im Sinne einer größtmöglichen Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen zu entwickeln und abzustimmen sind. Auch diesem Anspruch trägt das nachfolgend dargestellte Konzept Rechnung, indem es die Abgrabungsbereiche der Zukunft und der Vergangenheit betrachtet und Vorschläge für eine harmonische Einbeziehung anderer Nutzungsinteressen macht.</p> <p>Auch die Ausführungen zu Grundsatz 5.4-7 werden vollumfänglich unterstützt. Der Plangeber hat in diesem Grundsatz die Abstimmung unterschiedlicher Rekultivierungskonzepte in den Vordergrund gestellt. Das folgende Konzept betrachtet einen großen Teil des Planungsraum und orientiert sich bei seinen Vorschlägen für die spätere Nachnutzung, um die Teilräume schlüssig miteinander zu verbinden.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>In unseren Anmerkungen zum textlichen Teil des Regionalplanentwurfs sehen wir auch Instrumente, um Konzepte wie das Folgende (WiR4) rechtlich umsetzen zu können.</p>	
1141m#1.1	<p>Wir hatten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Ersterarbeitung des Regionalplans Ruhr bereits ausführlich mit Datum vom 26.02.2019 Stellung genommen. In der seinerzeitigen Stellungnahme hatten wir grundsätzliche rechtliche Anmerkungen zum Erarbeitungs-, Beteiligungs- und Aufstellungsverfahren dargelegt und im Einzelnen auch zu den im Textteil des Regionalplans Ruhr aufgestellten Zielen Stellung genommen. Im Übrigen hatten wir zu den seinerzeitigen zeichnerischen Darstellungen ausführliche Anmerkungen gemacht.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 26.02.2019 erhalten wir ergänzend zu der vorliegenden Stellungnahme zur 2. Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Ruhr aufrecht, allerdings in der nachfolgend modifizierten Form:</p> <p>Grundsätzlich werden die nunmehr neu dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) begrüßt.</p> <p>Dies gilt namentlich auch für die Streichung der auch durch unser Unternehmen im Rahmen unserer Erststellungnahme abgelehnten BSAB Obrighoven, Lackhausen, Bönninghardt und Wickrather Feld (Dachsbruch). Gerade diese Bereiche hatten in der Vergangenheit für viel Unmut in der Öffentlichkeit gesorgt und stießen auch bei uns auf Unverständnis.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den Anregungen aus der 1. Beteiligung wird auf die Erwiderungen u.a. der Anregungen 3809#4, 21, 22, 23 verwiesen.</p>
1141m#1.2	<p>In Bezug auf die in der ersten Stellungnahme vorgeschlagenen ergänzenden Ausweisungen erhalten wir unsere diesbezüglichen Ausführungen aufrecht:</p> <p>Ein BSAB Pettenkaul-Erweiterung ist aus unserer Sicht nach wie vor ausweisungswürdig. Zur Begründung verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen in der Erststellungnahme. Der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Erwiderung der weitgehend inhaltsgleichen Anregung 3809#21 aus der 1. Beteiligung verwiesen. Aufgrund des zwischenzeitlich geänderten Plankonzepts ist des Weiteren Folgendes zu berücksichtigen:</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bereich Pettenkaul-Erweiterung wird von der Stadt Wesel ausdrücklich und mit breiter Ratsmehrheit befürwortet. Die Stadt Wesel hatte die ablehnende Haltung für die BSAB Obrighoven und Lackhausen allerdings immer an eine Ausweisung der Bereiche Pettenkaul-Erweiterung und Vahnum geknüpft.</p>	<p>Das Plankonzept zur Festlegung der BSAB wurde unter Berücksichtigung des neuen Landeswassergesetzes NRW und der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB) angepasst, so dass die Lage innerhalb von Wasserreservegebieten i.S.d. WSZ III B für Erweiterungen der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand im 3. Entwurf nunmehr ein Restriktionskriterium darstellt. Angesichts des verfolgten Vorsorgeansatzes im Zusammenhang mit dem Grundwasserschutz und der vorhandenen räumlichen Alternativen außerhalb von Wasserschutz- und Reservegebieten steht die Lage innerhalb eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ III B regelmäßig einer Festlegung als Abgrabungsbereich entgegen (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Die im Rahmen der 1. Beteiligung vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Gutachten zu möglichen technischen Lösungen wurden u.a. von der Höheren Wasserbehörde geprüft und mit in die Abwägung einbezogen. Da auch mit diesen vom Stellungnehmer beauftragten Gutachten bestehende Bedenken der Oberen Wasserbehörden zur Vereinbarkeit mit dem Grundwasserschutz nicht abschließend ausgeräumt werden konnten, ergeben sich hieraus für die getroffene Abwägungsentscheidung keine neuen Sachverhalte. Nach Einschätzung der Höheren Wasserbehörde wäre eine Nassabgrabung innerhalb einer Zone III B wasserwirtschaftlich nicht mit den Zielen einer sicheren Trinkwassergewinnung vereinbar. Seitens der Bezirksregierung bestehen Bedenken gegen Abgrabungen innerhalb von Reservegebieten.</p> <p>Im Übrigen verbietet die LwWSGVO-OB gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 innerhalb der WSZ III B festgesetzter Wasserschutzgebiete die oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchstens zu erwartenden Grundwasserstands (Hinweise: Die Fläche ist bislang nicht als WSG festgesetzt, so dass die LwWSGVO-OB hier noch nicht gilt. Von einer Gewinnung oberhalb davon ist aufgrund des hohen Grundwasserstands in der Fläche Ginderich Pettenkaul</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>nicht auszugehen. Zudem stünde diese im Widerspruch zu den Erfordernissen einer flächensparenden Gewinnung.) Zwar sieht die LwWSGVO-OB auch Ausnahmen für ausgewählte Fallkonstellationen vor, jedoch können diese auf Ebene des Regionalplans weder in der erforderlichen Tiefe geprüft noch verbindlich geregelt werden. Es ist erkennbar, dass ein grundsätzlicher Zielkonflikt zwischen Rohstoffgewinnung und Grundwasserschutz besteht.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche dient nicht dazu, weiterführende Prüfungen zu ermöglichen, sondern möglichst konfliktarme und genehmigungsfähige Bereiche für die zukünftige Rohstoffgewinnung planerisch zu sichern.</p> <p>Da auf Grundlage des Plankonzepts zahlreiche alternative Potentialflächen ermittelt werden konnten, in denen sich kein Konflikt-/Risikopotential zwischen Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung (z.B. durch Entfernung der das Grundwasser schützenden Auelehmschichten) sowie daraus resultierende Genehmigungsrestriktionen ergeben, erfolgt weiterhin keine zeichnerische Festlegung als BSAB.</p> <p>Die Positionierung der Stadt Wesel ist bekannt und wurde in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzepts besteht hingegen kein kausaler Zusammenhang zwischen den genannten Flächen innerhalb einer Kommune, da die sich gesamtregional bietenden Alternativen zu betrachten sind.</p>
1141m#1.3	<p>An unserem Vorschlag für ein BSAB Vahnum wird ebenfalls weiter festgehalten. Im diesem Bereich ließe sich idealerweise ein Hochwasserprojekt von erheblichem Umfang verwirklichen, welches unmittelbar an den bereits auch im Zusammenhang mit mehreren Kiesabgrabungen angelegten Hochwasserrückhalteraum Lohrwardt angeschlossen werden könnte. Durch eine Anbindung mittels Verrohrung an dahinterliegende ältere Abgrabungsbereiche und die dort</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gegenüber der Erwiderung der Anregung 3089#23 aus der 1. Beteiligung ergibt sich durch die (z.T. erneut) vorgetragenen Hinweise keine abweichende Abwägungsentscheidung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>vorhandenen Wasserflächen könnte mit relativ einfachen und schnell umsetzbaren Mitteln ein Retentionsvolumen von erheblicher Größe generiert werden.</p> <p>Der im Fall einer BSAB-Ausweisung Vahnum im Umfang von ca. 70 ha zur Verfügung stehende Überflutungsraum hätte einen theoretischen Umfang von mehr als 350 ha, sodass bei einer angenommenen Überflutungshöhe von 1 m bereits ein Retentionsvolumen von 3,5 Mio. cbm entstehen würde. Eine entsprechende Studie haben wir bereits dem Umweltministerium NRW vorgelegt.</p> <p>Im Zuge einer möglichen Auskiesung auf dem ehemaligen Industriestandort Vahnum könnten zudem die ausführenden Unternehmen [Anonymisiert] und [Anonymisiert] aus Wesel in der Bauausführung hilfreich sein. Bezüglich dieses Vorschlags hatte es bereits mehrfache Gespräche im Umweltministerium NRW gegeben, die aus unserer Sicht bald möglichst wieder aufgegriffen werden sollten.</p>	
1141m#1.4	<p>An dem Vorschlag Mündelheimer Bogen wird ebenfalls weiter festgehalten. Für diesen Bereich besteht bereits ein Rekultivierungskonzept von hoher Attraktivität und großem Nutzungsgewinn für die Mündelheimer Bürger. Aus unserer Sicht bleibt der Bereich Mündelheimer Bogen daher weiterhin ausweisungswürdig, zumal im Zuge einer Rheinvorlandauskiesung Belästigungen der Mündelheimer Bürger nahezu vollständig ausgeschlossen sind.</p> <p>Die vorgenannten Bereiche sind im dem aktuellen 2. Überarbeitungsentwurf jedoch sämtlich nicht berücksichtigt</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gegenüber der Erwiderung der Anregung 3089#22 aus der 1. Beteiligung ergibt sich durch die vorgetragenen Hinweise keine abweichende Abwägungsentscheidung.</p>
1141m#2	<p>Zu den nunmehr neu dargestellten Bereichen möchten wir folgende Anmerkungen machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Neudarstellung eines BSAB im Bereich Neukirchen-Vluyn wird begrüßt. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass wir für den nördlich der Landstraße dargestellten Bereich westlich der Halde Norddeutschland bereits ein Entwicklungskonzept 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden südlich angrenzenden Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>erarbeiten, welches sich auf eine Abgrabungsfläche von ca. 60 ha bezieht. Das geplante Rekultivierungskonzept sieht die Entwicklung von Freizeitnutzungsmöglichkeiten mit hohem Erlebnisfaktor unter Einbeziehung und Anbindung der Freizeitnutzung der Halde Norddeutschland vor. Sobald die Konzeption fertiggestellt ist, werden wir diese mit den betroffenen Beteiligten erörtern. Auch haben wir diesbezüglich bereits entsprechende umweltrechtliche Fachuntersuchungen in Auftrag gegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegen die weiteren dargestellten BSAB-Bereiche erheben wir keine Einwendungen. 	<p>wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherheitsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche.</p>
1141m#3	<p>Unter Verweis auf unsere Erststellungnahme möchten wir nochmals betonen, dass die Darstellung von Konzentrationszonen in Form von Vorranggebieten „mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ nicht hilfreich ist, auch wenn diese insbesondere seitens der Kommunen und vieler privater Betroffener für erforderlich gehalten wird.</p> <p>Tatsächlich ist die Ausweisung dieser sog. „Konzentrationszonen“ eine Verschlechterung zu der früher geltenden Rechtslage im GEP 1999. Danach waren die BSAB als Vorranggebiete ausgewiesen, wobei eine Zuordnung der „Wirkung von Eignungsgebieten“ ausdrücklich nicht erfolgte. Diese raumplanerische Entscheidung hatte seinerzeit den Vorteil, dass gerade in Konfliktfällen oder bei neuen Planungsideen im Wege eines sog. Regionalplanänderungsverfahrens eine Neudarstellung bzw. eine Korrektur der dargestellten Bereiche möglich war. Das jeweilige Mengengerüst wurde hierdurch nicht verändert.</p> <p>Die jetzt befürwortete Darstellung von Konzentrationszonen (= Vorranggebiete „mit der Wirkung von Eignungsgebieten“) führt zu dem misslichen Ergebnis, dass bei auftretenden Konfliktlagen - wie z. B. entgegenstehenden Umweltbelangen, Problemen mit der Verfügbarkeit von Flächen bzw. entgegenstehenden</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die vorgetragenen Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Der Hinweis auf die frühere Umsetzung und Interpretation raumordnerischer Festlegungen ist nicht zielführend und entspricht nicht der Praxis der jüngeren Vergangenheit. Da sich die Rechtsprechung zwischenzeitlich in vielen Punkten hierzu weiterentwickelt hat, wird der damalige Ansatz (z.B. Flächentausch) als nicht umsetzbar, da nicht rechtssicher, bewertet.</p> <p>Die angeregte Beschränkung des Abbaus auf die zeichnerisch festgelegten BSAB und der damit verbundene außergebietliche Ausschluss durch ein textliches Ziel (vgl. Ziel 5.4-2 RP Ruhr) setzen nach gängiger Rechtsprechung (sowie den Vorgaben des LEP NRW) die Herleitung der Flächen aus einem schlüssigen, gesamträumlichen Plankonzept voraus.</p> <p>Weiterhin bleiben Änderungen der als mit Eignungsgebietswirkung festgelegten BSAB möglich, wenn die Änderungen dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Plankonzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben (vgl. Erläuterung zu Ziel 9.2-1 LEP NRW).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>kommunalen Planungsabsichten - eine Korrektur der dargestellten BSAB aufgrund der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen nicht mehr möglich ist. Dieser Zustand wird dann auch noch für die Dauer des gesamten Regionalplans festgeschrieben, sodass die Behörden und die rohstoffgewinnenden Unternehmen keine Möglichkeit mehr haben, im Konfliktfall auf die Belange der Einwender einzugehen und die Abgrabungsgrenzen entsprechend zu verändern. Erst recht ist es unmöglich, Abgrabungen an Alternativstandorte zu verlegen.</p> <p>Das immer wieder vorgetragene Argument, dass für den Fall des Wegfalls der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen der Kiesindustrie „Tür und Tor“ für einen ungesteuerten und schrankenlosen Abbau von Rohstoffen geöffnet würde, ist unzutreffend. Nach der älteren Rechtslage, nach der- wie dargelegt - Regionalplanänderungsverfahren und die damit einhergehenden Konfliktlösungen möglich waren, behielten die Regionalplanung bzw. deren Gremien immer die Entscheidungshoheit. Eine Regionalplanänderung war nämlich nur mit Zustimmung des Regionalrats möglich, sodass diesem immer eine Steuerungsfunktion zukam. So hieß es auch bereits im Textteil des Regionalplans Düsseldorf 1999, dass die Ausweisung der BSAB als Vorranggebiete (wohlgemerkt ohne die Anordnung der Ausschlusswirkung) Konzentrationszonenwirkung habe, sodass die Steuerungsfunktion durch die Gremien der Regionalplanung sichergestellt war.</p> <p>Dies würde auch für den Bereich des RVR gelten. Würden die BSAB-Flächen als Vorranggebiete dargestellt, ohne dass die „Wirkung von Eignungsgebieten“ angeordnet würde, so hieß dies nicht, dass die Konzentrationszonendarstellung und die damit verbundene Steuerungswirkung durch die Verbandsversammlung wegfielen. Diese könnte im Textteil des Regionalplans festgeschrieben werden, so wie dies auch bereits</p>	<p>Der Anregung zur Aufnahme einer Festlegung für integrierte Projekte wird nicht gefolgt, da die beschriebenen Mehrwerte im Zusammenhang mit der Rekultivierung oder der naturschutzfachlichen Kompensation von der Mehrheit der Rohstoffgewinnungsvorhaben (in variierendem Umfang) erzielt werden. Vor diesem Hintergrund wird die Möglichkeit gesehen, dass bei Aufnahme einer „pauschalen Öffnung“ die Steuerungswirkung sowie die Inanspruchnahme der raumordnerisch als verträglich bewerteten Standorte unterlaufen werden würde.</p> <p>Zudem können die aufgeführten Mehrwerte bei entsprechender Umsetzung auch innerhalb der BSAB oder im Rahmen der Fallkonstellationen nach Ziel 5.4-3 RP Ruhr geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Aufnahme einer entsprechenden Festlegung, zumal sich die als Argument aufgeführten Ausgangs- und Rahmenbedingungen im Land NRW gegenüber den Niederlanden grundlegend unterscheiden. So wird in den Niederlanden auf die Flächensicherung i.S. einer Angebotsplanung weitgehend verzichtet. Der LEP NRW fordert die regionalen Planungsträger hingegen auf, Bereiche für die Rohstoffgewinnung im Umfang eines mindestens 20-jährigen Versorgungszeitraums von anderen raumbedeutsamen Nutzungen weitgehend freizuhalten.</p> <p>Im Lockergesteinsmonitoring besteht die Möglichkeit, belastbar nicht für die Rohstoffgewinnung geeignete Teilflächen der BSAB aus dem planerisch gesicherten Mengengerüst herauszurechnen. In Verbindung mit Ziel 9.2-3 LEP NRW kann somit dauerhaft ein ausreichender Versorgungszeitraum zur volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung gewährleistet werden. Ferner regelt Ziel 5.4-3 RP Ruhr Fallkonstellationen für die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der BSAB, wodurch im Einzelfall auch auf innerhalb der BSAB liegende Restriktionen, die bei der Regionalplanerarbeitung nicht erkannt wurden, reagiert werden kann.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>beim Regionalplan Düsseldorf 1999 der Fall war. Hierfür wäre es ausreichend, wenn im Textteil festgeschrieben würde, dass eine Rohstoffgewinnung ausschließlich innerhalb dargestellter BSAB erfolgen darf. Die Anordnung der „Wirkung von Eignungsgebieten“ ist somit gar nicht erforderlich, um eine Steuerungsfunktion der Regionalplanung sicherzustellen. Damit ist die Ausschlusswirkung, die mit der „Wirkung von Eignungsgebieten“ verbunden ist, unverhältnismäßig, da der mit ihr angestrebte Zweck mit geringeren Mitteln erreicht werden könnte.</p> <p>Im Übrigen halten wir auch daran fest, dass im Textteil des Regionalplans zumindest eine Flexibilisierungsklausel aufgenommen werden sollte.</p> <p>Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Erstbeteiligung vom 26.02.2019, Seite 11: Die rohstoffproduzierende Industrie wird aufgrund der über den gesamten Planungszeitraum geltenden Konzentrationszonenplanung in ein enges Planungskonzept gedrängt. Wir regen daher die Aufnahme einer Öffnungsklausel in den Textteil des RPR an, die es erlaubt, auch auf zukünftige - heute zum Teil noch gar nicht absehbare - Entwicklungen (z. B. im Bereich des Hochwasserschutzes, des Naturschutzes, des Städte- und Landschaftsbaus) zu reagieren.</p> <p>Wir schlagen hierzu erneut folgende Formulierung vor: „Von den zeichnerischen Festsetzungen der BSAB-Gebiete kann im Einzelfall im Wege einer Regionalplanänderung abgewichen werden, wenn die Rohstoffgewinnung auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Zielen des Hochwasserschutzes dient oder - städtebaulichen oder anderen kommunalen Zwecken (z. B. Wohnen am Wasser, Freizeitnutzung, Landschaftsbau, etc.) entspricht, oder - der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen dient <p>und die betroffene Kommune der Rohstoffgewinnung zustimmt.“</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Durch die Einführung einer solchen Flexibilisierungsklausel wäre es möglich, gerade dem sog. „Holländischen Modell“ zu folgen. In den Niederlanden wird im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung ein hoher Wert auf den Konsens mit den betroffenen Kommunen und die Schaffung eines entsprechenden gesellschaftlichen Mehrwertes gelegt. Gerade im Bereich des Hochwasserschutzes, insbesondere aber auch im Zusammenhang mit städtebaulichen und kommunalen Planungen ist die Konzentrationszonenplanung in der nunmehr vorliegenden Form (d. h. ohne die Möglichkeit von Regionalplanänderungsverfahren, s.o.) geradezu kontraproduktiv:</p> <p>Städtebauliche Maßnahmen unter Einschluss von Wasserelementen sind in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung in NRW gerade nicht mehr möglich. Dies gilt für die Anlegung von Grachten, Marinas, Seeflächen, Kanälen, Yachthäfen, etc. Gerade in den Niederlanden werden solche Städtebauprojekte oftmals als Prestigeprojekte angesehen.</p> <p>In NRW haben solche Projekte Seltenheitswert, als eines der wenigen Beispiele kann das Projekt „Wohnen am See“ in Xanten, Lüttinger Feld, benannt werden. Diese städtebauliche Maßnahme (Neubaugebiet mit mehr als 250 Wohneinheiten und Anlegung einer Seefläche) wurde durch eine Regionalplanänderung umgesetzt und wäre nach der jetzt geltenden Regelung raumplanerisch unmöglich.</p> <p>Es wird daher ausdrücklich angeregt, von der Konzentrationszonenplanung in der jetzigen Form abzusehen und stattdessen die Konzentrationszonenplanung des GEP 1999 wieder anzuwenden, wonach die BSAB-Flächen als Vorranggebiete ohne die „Wirkung von Eignungsgebieten“ ausgewiesen wurden und die Steuerungswirkung ausschließlich</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>über den Textteil des Regionalplans erfolgte („Rohstoffgewinnung nur innerhalb dargestellter BSAB“).</p> <p>Die Rückkehr zur alten Konzentrationszonenplanung würde eine flexible Reaktion auf zukünftige Entwicklungen, insbesondere im Bereich des Städtebaus und der kommunalen Entwicklung im Erholungs- und Freizeitbereich ermöglichen. Die Entscheidungshoheit hierüber läge in jedem Fall beim Ruhrparlament und nicht bei den ausführenden Unternehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass nach den älteren Konzentrationszonenfestlegungen im Rahmen des Regionalplans Düsseldorf 1999 insbesondere auch das Hochwasserschutzprojekt „Rückhalteraum Polder Lohrwardt“ unter Einschluss des BSAB „Reckerfeld“ ermöglicht wurde. Die Ausführung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Umweltministerium NRW. Ähnliches gilt für die Auflösung des Nutzungskonfliktes „Asdonkshof“ in Kamp-Lintfort, wo im Wege eines Regionalplanänderungsverfahrens eine BSAB-Ausweisung geändert wurde, um sowohl den Betrieb Asdonkshof als auch eine Rohstoffgewinnung zu ermöglichen.</p> <p>Es wird daher nochmals dringend angeregt, zu der älteren Regelung der Konzentrationszonen zurückzukehren.</p>	
1146m#1	<p>Im Vorfeld der zweiten Beteiligung wurden der Entwurf des RPR geändert, die Begründung angepasst, und der zugehörige Umweltbericht erweitert. Aus Sicht der rohstoffgewinnenden Unternehmen enthält der nun vorliegende Planentwurf gegenüber dem Entwurf von 2018 einige bedeutende Verbesserungen. Diese werden dazu beitragen, einen angemessenen Ausgleich zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Belangen zu erreichen. Diese Verbesserungen begrüßen wir ausdrücklich! Dessen ungeachtet halten wir an unseren damaligen Kernkritikpunkten fest, soweit sie die grundsätzlichen Fragestellungen einer adäquaten Raumplanung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den in der 1. Beteiligung vorgetragenen Anregungen/Bedenken/Hinweise wird auf die dortigen Erwiderungen verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	betreffen und verstehen unsere folgenden Anmerkungen als Ergänzung unserer damaligen Ausführungen.	
1146m#2	<p>A) Grundsätzliches A.1.) Berücksichtigung der Lagerstättenqualität positiv Von unserer Seite wird ausdrücklich begrüßt, dass im vorliegenden Regionalplan-Entwurf die Lagerstättenqualität als Abwägungskriterium Eingang in das Plankonzept zur Ermittlung von Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffen (BSAB) gefunden hat. Der rohstoffgeologische Fachbeitrag des GD NRW vom 23.06.2021 bietet dafür aus unserer Sicht im Grundsatz eine gute Bewertungsgrundlage.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1146m#3	<p>A.2.) BSAB grundsätzlich an den tatsächlichen Abbauinteressen der Unternehmen orientieren Schon im ersten Planentwurf wurde die Darstellung der BSAB in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt, das sich über den kompletten Planungsraum erstreckt und sich ausschließlich am Konfliktpotenzial der Flächen orientiert. Diese Vorgehensweise wurde auch für den aktuellen Planentwurf übernommen. Gegenüber dem ersten Planentwurf erfolgte lediglich eine Anpassung der Abwägungskriterien.</p> <p>Wir sehen es weiterhin kritisch, dass bei der Auswahl der Potenzialgebiete konkrete Unternehmensinteressen nicht berücksichtigt werden. Das Gewinnungsinteresse der Branche wurde ausschließlich generalisiert eingestellt, indem ein Gewinnungsinteresse überall dort unterstellt wird, wo Rohstoffe vorkommen und indem Erweiterungen bestehender Standorte gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt werden.</p> <p>Das Interesse der Branche an einem Abbau der Flächen ist aber nicht gleichmäßig über den Raum verteilt. Vielmehr verfügt jedes Unternehmen über eine begrenzte Anzahl an Flächen, für die ein gesteigertes Interesse an einem Abbau besteht (Interessenbereiche). Die übrigen Flächen sind aus</p>	<p>Der Anregung zur ausschließlichen Betrachtung von Interessensbereichen der Branche als Potenzialflächen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Stellungnahme geschilderte Vorgehensweise entspricht nicht der Methodik zur Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche (vgl. Begründung Kap. 5.4). Die Bedenken, dass keine Beteiligung der Unternehmen erfolgen würde oder konkrete Unternehmensinteressen nicht berücksichtigt würden, werden zurückgewiesen.</p> <p>Im Rahmen von bislang zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen bestand die Möglichkeit, Anregungen und Flächenvorschläge in das Verfahren einzubringen. Neben der pauschalisierten Berücksichtigung betrieblicher Entwicklungsvorstellungen wurden so zusätzlich die räumlich konkretisierten Flächenvorschläge in die Abwägung eingestellt. Der Umgang hiermit sowie die Thematisierung in früheren Planwerken/-ständen kann den Synopsen sowie den Anhängen in Teil D der Begründung entnommen werden. Dies führte u.a. im Ergebnis der 1. Beteiligung zu Veränderungen der BSAB-Kulisse.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>verschiedenen Gründen für einen wirtschaftlichen Abbau nicht interessant, z.B. wegen fehlender zivilrechtlicher Verfügbarkeit, räumlicher Nähe oder Infrastruktur. Dies gilt es bei der Auswahl der BSAB jedoch unbedingt zu berücksichtigen. Alleine die Daten des GD NRW können keine Aussage dazu treffen, inwieweit Lagerstätten eine wirtschaftliche Rohstoffgewinnung zulassen.</p> <p>Nur in Kombination mit der Abfrage der unternehmerischen Interessen können Flächenzuschnitte gefunden werden, die eine optimale und damit flächensparende Rohstoffgewinnung gewährleisten.</p> <p>In der mehrheitlichen Tradition der Regionalplanungsbehörden werden daher die Interessensbereiche im Vorfeld der Erstellung eines Plankonzeptes bei den Unternehmen unter Beteiligung des Verbands abgefragt, so zuletzt auch in Form eines ausführlichen Fragebogens zur Fortschreibung des Regionalplan Köln, Teilplan nichtenergetische Rohstoffe. Nicht zuletzt hierdurch lassen sich etwaige Konflikte bereits im Vorfeld minimieren oder auch völlig entschärfen. Es ist nicht ersichtlich, warum der RVR hier anders verfährt und bei der Erstellung des Plankonzeptes die Unternehmen und den Verband weiterhin nicht beteiligt.</p> <p>Wir sprechen uns dafür aus, das Plankonzept bzw. die zeichnerischen Darstellungen so zu überarbeiten, dass ausschließlich Interessensbereiche der Branche als Potenzialflächen bewertet und abgewogen werden.</p>	<p>Wie bereits beim Entwurf für die 2. Offenlage reichen die für die BSAB-Festlegung vorgeschlagenen Flächen alleinig nicht aus, um einen Versorgungszeitraum nach Ziel 9.2-2 LEP NRW zu erfüllen. Insofern besteht weiterhin die Notwendigkeit, Flächen nach einem gesamträumlichen Konzept zu ermitteln und festzulegen. Zudem wird die ausschließliche Beschränkung auf Flächenvorschläge dem raumordnerischen Auftrag und der Zielsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung, der das Plankonzept Rechnung trägt, kaum gerecht.</p> <p>Die Durchführung einer vorgelagerten Abfrage oder Beteiligung einzelner Wirtschaftszweige wird – auch vor dem Hintergrund der Steuerung der Rohstoffgewinnung – weder als zielführend noch erforderlich gehalten, zumal diese nicht gesetzlich normiert ist.</p>
1146m#4	<p>A.3.) Transportentfernungen noch stärker berücksichtigen Mineralische Rohstoffe sind bereits für sich genommen transportkostensensitiv. Das gilt auch für die aus ihnen hergestellten Produkte, insbesondere Beton oder Betonwaren. Insbesondere Transportbeton weist eine im Vergleich besonders hohe Transport-Sensitivität auf, weil der fertig gemischte Beton nur begrenzte Zeit, in der Regel maximal 60 Minuten, transportiert werden kann. Die konkreten Standorte von Beton-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Verteilung der Gewinnungsstandorte sowie der BSAB ist zum einen durch das Rohstoffvorkommen räumlich gebunden bzw. eingeschränkt.</p> <p>Den vorgetragenen Bedenken kann auf Ebene des Regionalplans zum anderen allenfalls bedingt Rechnung getragen werden, da</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Werken sind daher nicht zufällig gewählt, sondern beruhen auf der Nähe zum Einsatzort des Betons. Beton-Werke können daher nicht beliebig dem Produzenten der Zuschlagstoffe räumlich „folgen“.</p> <p>Um auch weiterhin die Versorgungssicherheit für das gesamte Plangebiet sicherzustellen, muss eine hinreichend dezentrale räumliche Verteilung der grundlegenden Rohstoffgewinnungsbereiche gewährleistet werden. Dies muss sich auch in einer entsprechenden Ausweisung der BSAB niederschlagen. Anderenfalls besteht das Risiko, dass Kunden in Teilen des Plangebiets nicht mehr beliefert werden können, wenn aktuell betriebene Rohstoffgewinnungen auslaufen und nicht ortsnah ersetzt werden können.</p> <p>Dieselbe Notwendigkeit zur Ausweisung dezentraler BSAB folgt auch aus dem Aspekt des Klimaschutzes. Mit steigender Transportentfernung kommt es auch zu einer Erhöhung der mit dem Transport verbundenen CO₂-Emissionen. Zu große räumliche Distanzen zwischen den Gewinnungsbetrieben und den Endkunden sollten daher auch aus diesem Grund vermieden werden. Dies würde zu einer CO₂-effizienten Ressourcennutzung beitragen.</p> <p>Dieses Vorgehen entspräche daher auch dem Grundsatz 4-1 des Planentwurfs, demzufolge „Planungen und Maßnahmen so umgesetzt werden [sollen], dass sie der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken“.</p> <p>Wir sprechen uns daher dafür aus, die Transportentfernung zum Kunden als ein wichtiges Kriterium in die Abwägung einzubeziehen und die Lage der BSAB so zu verorten, dass sich die Transportentfernungen zu den Kunden gegenüber dem aktuellen Stand nicht erhöhen bzw. idealerweise sogar reduzieren.</p>	<p>die Abnehmer/Nachfrager räumlich nicht bestimmt sind. Die Vermarktung und räumliche Verteilung der Rohstoffe erfolgt nach marktwirtschaftlichen Mechanismen und kann in der Folge somit auch kurzfristigen Veränderungen unterliegen. Die Festlegungen in den Regionalplänen dienen gemäß LEP NRW dazu, den volkswirtschaftlichen Bedarf zu decken und nicht der Sicherung einzelner Standorte, die den gegenwärtigen Lieferbeziehungen zugrunde liegen.</p> <p>Die Erwägungen zur Festlegung der BSAB sind in der Begründung zu Kapitel 5.4 ausführlich dargelegt. Die getroffenen Festlegungen sind folglich Ausdruck der raumordnerischen Zielsetzung, die Rohstoffgewinnung u.a. auf ergiebige Standorte zu konzentrieren. Diese ist einer dispersen Verteilung im Raum (ggf. in Verbindung mit weniger ergiebigen Standorten und einer größeren Flächeninanspruchnahme) vorzuziehen. Im Zuge dessen können räumlich konkretisierte Anregungen/Bedenken sachgerecht in die Abwägung eingestellt werden, während den abstrakt vorgetragenen Bedenken vor dem Hintergrund des raumordnerischen Auftrags nur bedingt gefolgt werden kann: Um hieraus ggf. resultierenden Härtefällen entgegenzuwirken, enthält z.B. Ziel 5.4-3 Ausnahmebedingungen i.S.d. des Bestandschutzes bzw. als Überleitungsregelungen.</p> <p>Ein Widerspruch zu den Erfordernissen des Klimaschutzes ist nicht gegeben, da die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und in Übereinstimmung u.a. mit Grundsatz 4-1 LEP NRW erfolgt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1146m#5	<p>B) Zu den Zielen und Grundsätzen B.1.) Auf Konzentrationszonenplanung verzichten (Z 5.4-2 und 5.4.-3) Ziel 9.2-1 LEP NRW eröffnet den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Dabei ist die Erforderlichkeit für die Darstellung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung rein alternativ formuliert. Wörtlich heißt es dort, dass BSAB „<i>als Vorranggebiete <u>oder</u> als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen</i>“ sind (Hervorhebung nicht im Original).</p> <p>Ein Zwang zur Darstellung von Konzentrationszonen ergibt sich aus unserer Sicht daraus, sowie aus den zugehörigen Erläuterungen zum LEP NRW, jedoch gerade nicht. Wie schon in unserer Stellungnahme zum Planentwurf von 2018 ausgeführt, mag es auf kommunaler Ebene in Einzelfällen sinnvoll sein, Konzentrationszonen für die Rohstoffgewinnung festzulegen. Flächendeckend für den kompletten Planungsraum ist dies unserer Meinung nach nicht erforderlich, da es die Versorgungssicherheit gefährdet.</p> <p>Daher ist es kritisch, dass im aktuellen Entwurf des RPR weiterhin an der Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonenplanung) festgehalten wird. Denn dies führt dazu, dass der Regionalplanung und den zuständigen Genehmigungsbehörden jede Flexibilität genommen wird.</p> <p>Dabei würde die Regionalplanung auch bei einem Verzicht auf die Konzentrationszonenplanung die Steuerungswirkung über das Rohstoffgewinnungsgeschehen im Planungsraum nicht verlieren. Denn auch ohne Vorranggebiete mit Eignungswirkung bliebe außerhalb der BSAB-Bereiche die Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zum Umgang mit den Hinweisen aus der 1. Beteiligung wird auf die dortige Erwiderung verwiesen (u.a. 4941#2, 3).</p> <p>Die Erwägungen für die gewählte Steuerungsform, die der Wahlmöglichkeit des Ziels 9.2-1 LEP NRW Rechnung tragen, können vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 LEP NRW u.a. der Begründung zu Ziel 5.4-1 RP Ruhr entnommen werden.</p> <p>Der Plangeber wird in dieser Vorgehensweise u.a. durch die Entwicklungen in den rohstoffreichen Teilräumen des Landes NRW gestützt, wo die fehlende Steuerung durch den Regionalplan zu genau den Auswirkungen geführt hat, die der Wahl der Steuerungsmethodik zugrunde liegen.</p> <p>Ein Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurde vor dem Hintergrund der 1. Änderung des LEP NRW auch für Lockergesteine geprüft, aufgrund der in der Begründung geschilderten Anforderungen und Auswirkungen hingegen nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Bedenken zur Gefährdung der Versorgungssicherheit werden zurückgewiesen. Im Lockergesteinsmonitoring besteht die Möglichkeit, belastbar nicht für die Rohstoffgewinnung geeignete Teilflächen der BSAB aus dem planerisch gesicherten Mengengerüst herauszurechnen. In Verbindung mit Ziel 9.2-3 LEP NRW kann somit dauerhaft ein ausreichender Versorgungszeitraum zur volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung gewährleistet werden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>konkurrierend mit anderen Nutzungsansprüchen und selbstverständlich unter Berücksichtigung des Fachrechtes bestehen.</p> <p>Selbst bei einem Verzicht auf die außergebietliche Ausschlusswirkung ist nicht zu befürchten, dass es zu einer ausufernden Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnungsbetriebe kommt. Diese Gefahr besteht schon deshalb nicht, da unsere Unternehmen grundsätzlich auf der Grundlage des jeweiligen Bedarfs produzieren. Auch übergroße Lagerhaltungen finden gerade nicht statt. Auch wenn „nur“ Vorranggebiete ausgewiesen würden, ist es nicht möglich, z.B. auf Basis des § 35 BauGB, außerhalb von BSAB Rohstoffgewinnungen zu genehmigen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 2 AbgrG NRW, nach dem u.a. die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.</p> <p>Wir regen daher weiterhin an, von einer flächendeckenden Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten abzusehen und stattdessen BSAB mit der Wirkung von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG darzustellen.</p>	
1146m#6	<p>B.2.) Abbaugeschehen flexibilisieren: Flächentausch ermöglichen</p> <p>Sofern gleichwohl an dem Konzept der Konzentrationszonenplanung festgehalten werden sollte, ist es notwendig, Flexibilisierungsmöglichkeiten in die Zielformulierungen des Planentwurfs aufzunehmen. Wir halten hierzu an unseren Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme zum Planentwurf von 2018 und den dort vorgeschlagenen Regelungsoptionen fest.</p> <p>Das Instrument des Flächentauschs ist aus unserer Sicht nach wie vor sinnvoll.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Zu den Hinweisen aus der 1. Beteiligung wird auf die Erwiderung der damaligen Anregung (u.a. 4941#21) verwiesen.</p> <p>Im Lockergesteinsmonitoring besteht die Möglichkeit, belastbar nicht für die Rohstoffgewinnung geeignete Teilflächen der BSAB aus dem planerisch gesicherten Mengengerüst herauszurechnen. In Verbindung mit Ziel 9.2-3 LEP NRW kann somit dauerhaft ein ausreichender Versorgungszeitraum zur volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung gewährleistet werden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>In der Entwurfsbegründung zu Ziel 5.4-1 stellt der Plangeber zu Recht fest, dass, auch wenn sich die Rohstoffgewinnung innerhalb der Abgrabungsbereiche gegenüber anderen Nutzungen mehrheitlich durchsetzen sollte, „es vorkommen kann, dass die festgelegten Abgrabungsbereiche nicht vollumfänglich für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen“ (vgl. ebd., S. 173). Wie daneben weiter ausgeführt wird, wird „[d]ie tatsächliche Ausgestaltung der abzugrabenden Flächen und die damit verbundene Konkretisierung der Abgrabungsbereiche [...] in den jeweiligen fachrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgenommen“ (ebd.).</p> <p>Gerade dabei stellt sich heraus, dass es in der Realität eine Vielzahl juristischer, geologischer und sonstiger Gründe gibt, die eine Rohstoffgewinnung auch innerhalb von BSAB unmöglich oder unwirtschaftlich machen. Exemplarisch gilt dies für Bodendenkmäler.</p> <p>Es ist daher dringend erforderlich, Instrumente einzuführen, die die Möglichkeit bieten, auf solche Hindernisse zu reagieren und entweder andere Neuaufschlüsse oder Erweiterungen bestehender Rohstoffgewinnungsstätten zu ermöglichen.</p> <p>Die Möglichkeit eines Flächentauschs bietet nach unserer Auffassung die geforderte notwendige Flexibilität, um auf unvorhergesehene Hindernisse bei der Rohstoffgewinnung zu reagieren.</p> <p>Wir regen daher an, das Kapitel 5.4 um ein weiteres Ziel „Flächentausch“ zu ergänzen.</p> <p>Aus unserer Sicht würde auch hier keine Verkürzung der Schutzstandards drohen, da zur Umsetzung des Flächentausches ein Regionalplan-Änderungsverfahren mit den entsprechenden Prüfschritten erforderlich wäre.</p>	<p>Ferner regelt Ziel 5.4-3 RP Ruhr Fallkonstellationen für die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der BSAB, wodurch im Einzelfall auch auf innerhalb der BSAB liegende Restriktionen, die bei der Regionalplanerarbeitung nicht erkannt wurden, reagiert werden kann.</p> <p>Weiterhin bleiben Änderungen der als mit Eignungsgebietswirkung festgelegten BSAB möglich, wenn die Änderungen dem zugrundeliegenden gesamtäumlichen Plankonzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben (vgl. Erläuterung zu Ziel 9.2-1 LEP NRW).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1146m#7	<p>B.3.) Lagerstätten langfristig sichern und vor konkurrierenden Raumnutzungen schützen: Reservegebiete darstellen</p> <p>Gegenüber dem ersten Planentwurf wird in den aktuellen Planunterlagen komplett auf die Darstellung von Reservegebieten verzichtet. Das ist aus unserer Sicht höchstkritisch, da Kies- und Sandvorkommen standortgebunden und nur in geologischen Zeiträumen reproduzierbar sind. Sie sind daher langfristig zu sichern und vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.</p> <p>Dem entspricht auch der Grundsatz 9.2-4 des LEP NRW, demzufolge für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden „sollen“. Eine Soll-Vorschrift ist die eindeutige Empfehlung des Normgebers, für den Regelfall eine bestimmte Handlung vorzunehmen, hier die Ausweisung von Reservegebieten.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Flächendrucks ist es aus unserer Sicht daher unerlässlich, zur langfristigen Sicherung bedeutender Lagerstätten auch im RPR Reservegebiete rechtssicher darzustellen und so die Versorgungssicherheit hinlänglich zu gewährleisten.</p> <p>Wir schlagen daher vor, das Kapitel 5 um ein weiteres Ziel zu ergänzen und hier z.B. wie folgt zu formulieren:</p> <p><i>Z 5.4-x: Die in der Erläuterungskarte abgebildeten Reservegebiete ergänzen im Sinne des G 9.2-4 LEP NRW die BSAB in Bezug auf die langfristige Sicherung von Lagerstätten. Die Inanspruchnahme von Reservegebieten für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit einer späteren Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiet). Bei einer zukünftigen Überarbeitung des RPR zur Neuausweisung von BSAB werden die Reservegebiete voraussichtlich mit einem</i></p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Lagerstättenschutz wird weiterhin durch Grundsatz 5.4-5 sowie die übrigen Freiraumfestlegungen des RP Ruhr sichergestellt. Zu den Erwägungen für den Verzicht auf die Erläuterungskarte „sicherungswürdige Lagerstätten“ wird auf die diesbezüglichen Erwiderungen aus der 1. Beteiligung sowie die entsprechend ergänzte Begründung zu Grundsatz 5.4-5 verwiesen. Diese begründen gleichermaßen den Verzicht auf die angeregte Festlegung als Vorranggebiete.</p> <p>Die Festlegung der angeregten Zielformulierung erübrigt sich somit, zumal der angestrebte Regelungsinhalt, wie z.B. die Abwägungsentscheidung eines zukünftigen Plangebers, nicht als endabgewogenes Ziel der Raumordnung festgelegt werden kann</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p><i>besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Jedoch folgt hieraus kein pauschaler Anspruch auf eine letztliche Darstellung als BSAB (mit der Wirkung von Eignungsgebieten).</i></p>	
1146m#8	<p>B.4.) Ergänzung von Ziel 5.4-3 (Restkies; Übergangsregelung) positiv</p> <p>Wir begrüßen, dass die Anregungen aus unserem Mitgliederkreis aufgenommen worden sind und im neuen Entwurf die Ausnahmeregelung im Ziel 5.4-3 um weitere Vorgaben zur Restkiesgewinnung (neuer Buchstabe c)) ergänzt sowie eine Übergangsregelung für Alt-BSAB (neuer Buchstabe d)) eingeführt wurde.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
1146m#9	<p>B.5.) Integrierte Projekte auch außerhalb BSAB ermöglichen</p> <p>Nach den Erläuterungen zu Ziel 5.4-1 ist unter einer Abgrabung „jede raumbedeutsame Gewinnung von Bodenschätzen unabhängig vom anderweitigen Ziel und Zweck der Maßnahme“ zu verstehen (vgl. ebd., S. 174). Sie darf damit nur innerhalb von BSAB durchgeführt werden. Lediglich Maßnahmen des Natur- und Hochwasserschutzes im Sinne des Erlasses des MULNV vom 25.03.2019 sind von dieser Regelung ausgenommen (vgl. ebd.).</p> <p>Diese Vorgabe ist kritisch und in der Form abzulehnen, da sie faktisch die Durchführung integrierter Projekte verhindert. Die sogenannten integrierten Projekte verfolgen das Ziel, Rohstoffgewinnung mit anderen, übergeordneten Zielen zu verknüpfen und so eine Win-win-Situation für alle Beteiligten zu erreichen. Insbesondere profitiert auch die Allgemeinheit von einem derartigen Projekt, da sich die Durchführung weitgehend aus den Erlösen der Rohstoffgewinnung finanziert und öffentliche Kassen geschont werden. Da sich die Rohstoffgewinnung als Nebeneffekt versteht, muss es dabei auch nicht immer sinnvoll sein, die Lagerstätten vollständig zu nutzen. Integrierte Projekte haben daher auch das Potenzial, etwaige Konflikte im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung zu befrieden. Ein Beispiel für ein gelungenes</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die beschriebenen Fallkonstellationen besitzen weitreichende Schnittmengen mit dem genannten Erlass, so dass auf Ebene des Regionalplans keine Notwendigkeit für eine weitergehende Öffnung der Flächenkulisse oder des Steuerungsansatzes gesehen wird. Inhalt und Auslegung des Erlasses sind hingegen nicht Gegenstand des Regionalplans.</p> <p>Bislang bestand im Rahmen von 2. Beteiligungsrounds die Möglichkeit, Flächenvorschläge für integrierte Projekte in das Verfahren zum RP Ruhr einzubringen. Entsprechend konkret vorgetragene Anregungen für integrierte Projekte wurden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme des Ziels wird nicht gefolgt, da die beschriebenen Mehrwerte im Zusammenhang mit der Rekultivierung oder der naturschutzfachlichen Kompensation von der Mehrheit der Rohstoffgewinnungsvorhaben (in variierendem Umfang) erzielt werden. Vor diesem Hintergrund wird die Möglichkeit gesehen, dass bei Aufnahme dieser „pauschalen Öffnung“ die Steuerungswirkung sowie die Inanspruchnahme der raumordnerisch als verträglich bewerteten Standorte unterlaufen werden würde. Die perspektivische Entwicklung eines</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>integriertes Projekt nach diesem Vorbild ist das Projekt Grensmaas in den Niederlanden.</p> <p>Integrierte Projekte können nur in seltenen Fällen innerhalb von BSAB umgesetzt werden, da sich ihre Durchführung in erster Linie aus den räumlichen Voraussetzungen ergibt. So können beispielsweise Hochwasserschutzprojekte nur unmittelbar angrenzend an Fließgewässer, Naturschutzprojekte nur in NSG- oder Natura2000-Kulissen durchgeführt werden. Im Sinne der planerischen Konfliktarmut entwickelte BSAB und integrierte Projekte schließen sich damit weitgehend aus.</p> <p>Ferner ist der Erlass des MULNV nicht praxistauglich. Er steckt zu enge Grenzen an die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes, so dass es nicht gelingt, die Projekte praktisch durchführbar zu konzipieren. Darauf deuten auch die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis hin.</p> <p>So ist hier aus ganz NRW, trotz zahlreicher Projektvorschläge, nur ein einziger Fall bekannt, in dem ein integriertes Projekt auf Basis des Erlasses genehmigt worden ist. (Ökopolder Neue Fahrt, 5,5 ha Flächengröße, Rohstoffentnahme 100.000 m³)</p> <p>Wir regen daher an, eine Abwägungsmöglichkeit mit anderen, bisher die Rohstoffgewinnung ausschließenden Interessen für solche Fälle zu schaffen, die als integrierte Projekte mehrere raumplanerische Ziele erfüllen bzw. den europäischen Richtlinien entsprechen.</p> <p>Hierzu könnte gemeinsam mit den Akteuren und der Branche ein Zielkatalog entwickelt werden, um die Voraussetzungen zur Abgrenzung zu definieren. In jedem Falle sollte gewährleistet sein, dass solche Projekte nicht von vornherein an den Vorgaben des Regionalplans scheitern bzw. nicht flexibel umgesetzt werden können.</p>	<p>Zielkatalogs besitzt keine Verbindlichkeit und kann den regionalplanerischen Auftrag nicht ersetzen.</p> <p>Zudem können die aufgeführten Mehrwerte bei entsprechender Umsetzung auch innerhalb der BSAB oder im Rahmen der Fallkonstellationen nach Ziel 5.4-3 RP Ruhr geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Aufnahme einer entsprechenden Festlegung, zumal sich die als Argument aufgeführten Ausgangs- und Rahmenbedingungen im Land NRW gegenüber den Niederlanden grundlegend unterscheiden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wir schlagen daher vor, Ziel 5.4-3 ergänzend wie folgt zu formulieren:</p> <p><i>Im Einzelfall sind Abgrabungen auch außerhalb von BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, wenn sie als sog. integrierte Projekte gleichwertig Ziele des Natur- und Umweltschutzes, des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Wiederherstellung von hochwertigen Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung oder Nutzungen im Rahmen von Wohnen, Freizeit und Erholung verfolgen. Die in diesem Zusammenhang gewonnen Rohstoffe werden auf das Monitoring angerechnet.</i></p>	
1146m#10	<p>C) Zu den Zeichnerischen Darstellungen/Zum Plankonzept</p> <p>Gegenüber dem Planentwurf von 2018 wurde insbesondere die Begründung zum zeichnerischen Teil umfassend überarbeitet. Insbesondere erfolgte auch eine Neubewertung von BSAB-Flächen, wobei hier gerade auch verstärkt auf qualitative Anforderungen abgestellt und die Bewertungen selbst nachvollziehbar heruntergebrochen wurden. Wir begrüßen diese geänderte Vorgehensweise auch an dieser Stelle ausdrücklich!</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
1146m#10.1	<p>C.1.) BSAB bedarfsgerecht darstellen, Versorgungszeiträume gem. LEP-Änderung nachweisen</p> <p>Gemäß Ziel 9.2-2 LEP NRW ist in Regionalplänen für Lockergesteine ein Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren darzustellen. Die Darstellungen im aktuellen Entwurf des RPR werden diesen landesplanerischen Vorgaben, insbesondere bei Verzicht auf die Darstellung von Reservegebieten (vgl. oben B.3.), jedoch nicht gerecht.</p> <p>Der Nachweis der gesicherten Versorgungszeiträume im RPR erfolgt in der Begründung zum Kapitel 5.4-1 in Tabelle 25 „Übersicht der planerisch gesicherten Versorgungszeiträume für die einzelnen Rohstoffgruppen“, (Anlage 6, Seite 164). Grundlage ist der Monitoringbericht 2020.</p>	<p>Der Anregung zur Festlegung von Abgrabungsbereichen für einen Versorgungszeitraum von weiteren 10 Jahren wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken entsprechen nicht der Methodik des RP Ruhr: Eine Anrechnung der genehmigten Reserven erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Jahresförderung nur in dem Umfang, dass bei Inkrafttreten des RP Ruhr ein mit Ziel 9.2-2 LEP NRW konformer Versorgungszeitraum gesichert ist. Die ermittelten Reserven werden daher mit Blick auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Wirksamkeit des RP Ruhr anteilig auf das Mengenmodell angerechnet (vgl. Begründung). Den vorgetragenen Bedenken hierzu wird in weiten Teilen somit bereits durch die Berechnung des Mengengerüsts entsprochen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Diese Tabelle weist z.B. für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand zum Stand 01/2021 einen Versorgungszeitraum von 27 Jahren auf. Diese Darstellung erfüllt damit aber nur scheinbar die landesplanerischen Vorgaben, denn maßgeblich ist, dass die Versorgungszeiträume nicht zu irgendeinem Zeitpunkt der Planaufstellung, sondern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans vorliegen.</p> <p>Anhand des vorliegenden Datenmaterials bezweifeln wir, dass die im Entwurf des RPR dargestellten BSAB gemeinsam mit den noch vorhandenen Reserven in den genehmigten Rohstoffgewinnungsstätten außerhalb der BSAB-Kulisse den Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren darstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Berechnung des gesicherten Volumens erfolgt auf Basis einer Stichtagsmessung zum 01.01.2021. Das lässt unberücksichtigt, dass in den genehmigten Rohstoffgewinnungsstätten seitdem weiter abgebaut wird, wodurch sich das gesicherte Volumen also bis heute schon entsprechend verringert hat. Das gleiche gilt sinngemäß für die Zeit bis zum endgültigen Inkrafttreten, so dass weitere Volumina fehlen werden. Im Jahr 2023 steht demnach nur noch ein gesichertes Volumen von etwa 175 Mio. m³ zur Verfügung. Dies geteilt durch die in Tabelle 25 aufgeführte jährliche Förderrate von 7 Mio. m³ ergibt einen Versorgungszeitraum von exakt 25 Jahren. Sollte der aktuelle Monitoringbericht zum Stichtag 01.01.2022 eine höhere Jahresförderung ausweisen, reduziert sich der dargestellte Vorsorgezeitraum entsprechend. • Die Begründung des Regionalplans zeigt zutreffend auf, dass es möglich ist, dass nicht der gesamte BSAB zur Rohstoffgewinnung genutzt werden kann, u.a. wegen einer Vielzahl juristischer, geologischer oder sonstiger Gründe. Exemplarisch verweist auch der Plangeber als 	<p>Zum Umgang mit Unwägbarkeiten bei der Inanspruchnahme innerhalb des BSAB wird auf die Erwiderung zur Anregung 1146m#6 des Stellungnehmenden verwiesen.</p> <p>Die Regelungen nach Ziel 5.4-3 dienen nicht einem quantitativen Ausgleich im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit innerhalb der BSAB (vgl. Begründung zu Ziel 5.4-3). Zudem sind aus Ziel 5.4-3 resultierende Flächen nicht im Mengengerüst des RP Ruhr eingerechnet. Dies wird erst nach fachrechtlicher Genehmigung/Zulassung im Rahmen des Lockergesteinsmonitorings erfolgen.</p> <p>Ein Zusammenhang zwischen der Festlegung von Reservegebieten i.S.d. Grundsatzes 9.2-4 LEP NRW und den planerisch gesicherten Versorgungszeiträumen i.S.d. Ziels 9.2-2 LEP NRW besteht nicht.</p> <p>Es erschließt sich nicht, woraus das Erfordernis zur Sicherung weiterer Flächen für einen 10-jährigen Versorgungszeitraum abgeleitet wird. Die jetzige Flächenkulisse des RP Ruhr sichert in Verbindung mit den Reserven in fachrechtlich genehmigten Abgrabungen außerhalb der BSAB zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Versorgungszeiträume gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW ab.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Hinderungsrund auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern (vgl. u.a. Begründung, Anlage 6, S. 214; vgl. auch oben B.2). Um einen vom LEP geforderten Versorgungszeitraum einzuhalten, muss daher der rechnerisch nachgewiesene Versorgungszeitraum immer höher sein, als der vom LEP geforderte. Ansonsten drohen eine Unterversorgung und letztlich die Unwirksamkeit des Regionalplans.</p> <ul style="list-style-type: none"> Höchstwahrscheinlich wird auch das Flächenpotenzial, dass sich aus der Anwendung der Ausnahmeregel nach Z5.4-3 ergibt, nicht ausreichen, um die oben genannten Reduzierungen der Abbauflächen auszugleichen. Das landesplanerische Ziel wird dann aber nicht erreicht. <p>Wir sprechen und daher für eine Ergänzung der zeichnerisch dargestellten BSAB im Umfang von etwa 10 Jahren Versorgungszeitraum aus.</p>	
1146m#11	<p>C.2.) Planungskonzept überarbeiten, Tabu-/Restriktionskriterien überdenken</p> <p>Die Systematik des Plankonzeptes zur Festlegung von BSAB (Begründung, Anlage 6, S. 162 ff.) entspricht den Vorgaben aus Gesetzgebung und Landesplanung zur Konzentrationszonenplanung.</p> <p>Die Tabu-/Restriktionskriterien ergeben sich meist aus dem Fachrecht und sind daher im Grunde nicht zu bemängeln. Einige Tabu-Kriterien scheinen allerdings weiterhin willkürlich gewählt oder basieren auf einer fehlerhaften Interpretation der fachrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Um einen rechtssicheren Regionalplan zu gewährleisten, sprechen wir uns hier für Ergänzungen aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> Puffer um Siedlungsflächen <p>Nach dem Plankonzept wird für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand in einem Puffer von 300 m um Siedlungsflächen der Abbau ausgeschlossen. Dies wird in erster Linie auf die im</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken entsprechen in Teilen nicht der Methodik des RP Ruhr: Zur Herleitung des um Flächen mit überwiegender Wohnnutzung verwendeten Puffer (vgl. Begründung, Anhang 4) wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 u.a. im Zusammenhang mit Erwägungen u.a. zur Siedlungsentwicklung, Naherholung oder Akzeptanz verwiesen. Eine Reduzierung auf immissionsschutzrechtliche Belange wird dem nicht gerecht. Angesichts bestehender räumlicher Alternativen in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ergibt sich kein Grund für eine Streichung.</p> <p>Raumordnerische Vorgaben zur Verortung der Aufbereitungsanlagen innerhalb der BSAB sind vor diesem Hintergrund Sache des Fachverfahrens, innerhalb dessen u.a. die Grundsätze 5.4-6 RP Ruhr oder 9.2-6 LEP NRW entsprechende Belange in die Abwägung einbringen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung entstehenden Emissionen zurückgeführt (vgl. Begründung, Anlage 6, S. 197).</p> <p>Dies ist unverständlich, da bestehende Abbauflächen auch bei deutlich geringerem Abstand zwischen Abbaufläche und Wohnbebauung die Richtwerte der TA Lärm einhalten. Üblicherweise bildet die Aufbereitungs- /Verladeanlage innerhalb einer Abbaustelle die größte Emissionsquelle. Von der eigentlichen Abbautätigkeit gehen geringere Emissionen aus.</p> <p>Insofern wäre in diesem Zusammenhang sinnvoll, bei Erweiterungen auf den Abstandspuffer zu verzichten. Auch bei Neuaufschlüssen ist es denkbar, über eine textliche Erläuterung sicherzustellen, dass die Aufbereitungsanlage auf jeden Fall in einem ausreichend großen Abstand zur Siedlung errichtet wird.</p> <p>Der Puffer um Siedlungsflächen wurde entsprechend der Begründung zum RPR auch gewählt, um „Siedlungsflächen generalisiert Raum für zukünftige Flächenentwicklung“ einzuräumen (vgl. ebd., S. 197, Abs. 5). Dies mag grundsätzlich zu begrüßen sein, beschränkt allerdings im Einzelfall die Planungshoheit der Kommune und führt die Systematik der Bauleitplanung ad absurdum. Projekte, die durch Wohnen am zu einer massiven Attraktivitätssteigerung des Wohnumfeldes führen (z.B. Siedlung Lüttinger Feld in Xanten, Phönixsee in Dortmund) werden damit verhindert.</p> <p>Vorzugswürdige wäre es daher, der jeweiligen Standortkommune die Entscheidung zu überlassen, an welcher Stelle und in welche Richtung eine Siedlungsentwicklung erfolgen soll.</p> <p>Alles in allem scheint ein pauschaler Pufferabstand zu Siedlungen als weiches Tabu-Kriterium in einem gesamtträumlichen Plankonzept nicht geeignet.</p>	<p>In den bisherigen Beteiligungen wurde von kommunaler Seite bislang weder Anregungen zur Streichung/Anpassung dieses Kriteriums noch Flächenvorschläge, bei denen das Kriterium einer Festlegung entgegenstehen würde, vorgebracht.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wir regen daher an, für den Rohstoff Kies / Kiessand den 300 m-Puffer um Siedlungsbereiche als Tabu-Kriterium zu streichen. Alternativ wird angeregt, dass dieses Tabu-Kriterium nicht zum Tragen kommt, sofern die Standortkommune ausdrücklich auf den Schutzbereich verzichtet.</p>	
1146m#12	<p>Natura2000-Gebiete, Puffer um Natura2000-Gebiete</p> <p>Für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand werden Natura2000-Gebiete inkl. einem Puffer von 300 m als weiches Tabu-Kriterium bewertet. Dies ergibt sich nicht aus dem Fachrecht. Die europäischen Richtlinien schließen ebenso wie das BNatSchG eine Rohstoffgewinnung in Natura2000-Gebieten nicht per se aus. Vielmehr ist eine Rohstoffgewinnung möglich, wenn die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung dem Abbauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet attestiert. Häufig sind es auch gerade ehemalige Abbaustätten, die zu Natura2000-Gebieten erklärt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint es uns als angebracht, pauschale Festlegungen zu vermeiden und die einzelnen Natura2000-Gebiete noch stärker nach ihren individuellen Gegebenheiten zu unterscheiden. Viele, recht kleinräumig abgegrenzte FFH-Gebiete erfüllen per se eine sehr hohe Funktion für den Naturschutz. Hier sind mehrere Schutzkategorien überlagert, so dass es in diesem Fall auch tatsächlich sachgerecht erscheint, einen Abbau auszuschließen. Dies gilt allerdings z.B. nicht für das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein, das zum weit überwiegenden Teil aus intensiv genutzten Agrarflächen besteht. Dem scheint durch die zeichnerische Differenzierung in BSN bzw. BSLV im RPR grundsätzlich Rechnung getragen zu werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, im VSG Unterer Niederrhein bzw. BSLV eine Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung grundsätzlich auszuschließen. Im Sinne der EU-Richtlinien ist eine Herstellung von Flächen mit gleicher Funktionserfüllung an anderer Stelle</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken entsprechen in Teilen nicht der Methodik des RP Ruhr oder den Erwägungen, die den Festlegungen bzw. Plankriterien zugrundeliegen. Angesichts bestehender räumlicher Alternativen, die bei Anwendung dieses Kriteriums verbleiben, wird an der gewählten Vorgehensweise festgehalten.</p> <p>Die Anregung zum gesonderten Umgang mit dem VSG „Unterer Niederrhein“ wird als nicht gerechtfertigt bewertet, da mit der Unterschutzstellung anderweitige Entwicklungs- und Schutzziele verfolgt werden. Die Vorgehensweise wird auch dadurch gestützt, dass die Inanspruchnahme von BSAB des GEP 99 innerhalb des VSG aufgrund der bestehenden genehmigungsrechtlichen Anforderungen zunehmend eingeschränkt erfolgt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>recht problemlos möglich. Die naturschutzfachlich hochwertigen Teilflächen des VSG (z.B. Bislicher Insel) sind zusätzlich als NSG und BSN ausgewiesen und damit im Sinne des Plankonzeptes für die Rohstoffgewinnung tabu.</p> <p>Wir schlagen daher vor, ausschließlich FFH-Gebiete als weiche Tabu-Kriterien zu werten. Das VSG Unterer Niederrhein bzw. BSLV sollte nicht als weiches Tabu-Kriterium gewertet werden.</p>	
1146m#12.1	<p>Wenn nach dem oben gesagten innerhalb des Schutzgebietes Rohstoffgewinnung grundsätzlich möglich sein kann, muss dies für den Pufferbereich erst recht gelten. Dabei geht der Verweis auf die VV Habitatschutz vom 13.04.2010 fehl. Diese besagt nämlich eben genau nicht, dass ab einem Mindestabstand von 300 m sicher keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr für das jeweilige Natura2000-Gebiet zu erwarten sind. Vielmehr muss jedes Projekt im Einzelfall in seinen projektspezifischen Wirkungen untersucht werden. So können Abgrabungen, die in das Grundwasserregime eingreifen, auch bei einem deutlich größeren Abstand noch erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgebiet auslösen (vgl. dort, Kapitel 4.1.4.2, Seite 16). Aus diesen Ausführungen jedoch eine generelle Bedenklichkeit von Rohstoffgewinnung im Schutzbereich zu interpretieren und den Schutzabstand daher auf 300m festzusetzen, reicht zu weit, weshalb wir einen pauschalen zusätzlichen Schutzabstand außerhalb der Schutzgebiete für unverhältnismäßig halten.</p> <p>Auch kann man der Aussage, dass es sich bei den Grenz- und Übergangsbereichen der Natura2000- Kulisse um Flächen mit „erhöhtem ökologischem Wert“ handelt (vgl. Begründung, Anlage 6, S. 199), nicht pauschal zustimmen. Viele Natura2000-Gebiete werden durch (überörtliche) Straßen oder Siedlungsbereiche begrenzt. Im Übrigen hätten die Flächen ins Natura2000-Gebiet mit einbezogen werden müssen, wenn sie einen entsprechenden Wert besitzen. Es geht daher fehl, naturschutzfachlich aus der reinen räumlichen Lage auch automatisch auf den ökologischen Wert der Flächen zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung zur tlw. inhaltsgleichen Anregung 4941#9 aus der 1. Beteiligung verwiesen.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken entsprechen in Teilen nicht der Methodik des RP Ruhr oder den Erwägungen, die den Festlegungen bzw. Plankriterien zugrunde liegen. Die Anwendung des 300 m Abstands um Natura 2000-Flächen und die zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Begründung zu Kapitel 5.4 dargelegt.</p> <p>Angesichts bestehender räumlicher Alternativen, die bei Anwendung dieses Kriteriums verbleiben, wird an der gewählten Vorgehensweise festgehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>schließen. Konsequenterweise ist es daher kritisch, wenn dieses Kriterium als Tabu für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand gewertet wird.</p> <p>Wir regen daher an, die zusätzlichen Schutzabstände aus dem Katalog der weichen Tabukriterien zu streichen.</p>	
1146m#13.1	<p>C.4.) Tatsächliches Gewinnungsinteresse bei der Abwägung zur Auswahl von BSAB berücksichtigen</p> <p>Auch wenn wir weiterhin kritisieren, dass die Auswahl der BSAB nicht auf Unternehmensinteressen basiert, nehmen wir dennoch positiv zur Kenntnis, dass sich ein dokumentiertes Rohstoffgewinnungsinteresse positiv auf die Bewertung der Potenzialflächen auswirkt.</p> <p>Aus diesem Grund melden wir namens unserer Mitgliedsunternehmen auf den nachfolgend näher bezeichneten Flächen entsprechende Interessen an und machen uns deren, in weiterführenden Stellungnahmen geäußerten Positionen insoweit zu eigen. Für die näheren Details verweisen wir daneben auch auf die dort separat geäußerten Argumentationen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den Anregungen des Stellungnehmenden verwiesen.</p>
1146m#16	<p>D) Folgenutzung Ziel 5.4-4 ergänzen bzw. konkretisieren</p> <p>Ziel 5.4.-4 des Planentwurfs gibt vor, dass „[d]ie Flächen der Abgrabungsvorhaben [...] unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise zu rekultivieren bzw. wieder nutzbar zu machen“ sind.</p> <p>Dies beschreibt in gewisser Weise eine Selbstverständlichkeit, denn ein Rekultivierungsplan ist immanenter Bestandteil einer Abbaugenehmigung. Gleichzeitig stellt die Formulierung eine Einschränkung dar, weil sich die Darstellung der Folgenutzung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Regionalplan innerhalb der BSAB zeichnerisch festgelegten Folgenutzungen setzen den Auftrag des Ziels 9.2-5 LEP NRW um.</p> <p>Gegenwärtig ist keine abgestimmte Grundlage vorhanden, auf denen eine Rekultivierungsplanung als endabgewogenes Ziel der Raumordnung festgelegt werden könnte.</p> <p>Die textlichen Festlegungen des Kapitel 5.4 geben einen entsprechenden Rahmen (in Teilen mit gleicher Intention) vor, innerhalb dessen die Folgenutzung in nachfolgenden Verfahren</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>im Entwurf des RPR aktuell auf die Freiraumfunktionen Wald / Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche / Oberflächengewässer / Natur- /Landschaftsschutz beschränkt.</p> <p>Andere zweckgebundene Nutzungen bzw. Freiraumfunktionen sind für kein BSAB dargestellt. Dabei können BSAB-Darstellungen im Sinne eines gesellschaftlichen Mehrwertes in Kombination mit einer oder mehreren regionalplanerisch gewünschten Nachfolgenutzungen wie „Freizeit / Erholung“ (z.B. Freibad, Bootshafen, Veranstaltungsort, Aussichtspunkte), „Natur- / Landschaftsentwicklung“ (z.B. Schaffung besonderer Lebensräume bestimmter Arten / Artengemeinschaften), „Städtebau“ (z.B. Freizeit-Wohnen) oder „regenerative Energiegewinnung“ (z.B. schwimmende PV-Anlagen) im Regionalplan von Vornherein dargestellt und so untrennbar miteinander verknüpft werden.</p> <p>Für derartige angestrebte Folgenutzungen müsste die aktuelle Darstellung der Folgenutzung aller BSAB (nicht nur der neu dargestellten Neuaufschlüsse) in Form von Schraffuren, Piktogrammen oder anderen Planzeichen für zweckgebundene Nutzungen von Freiraumbereichen ergänzt werden. Ggf. sind auch rein textliche Ausführungen denkbar.</p> <p>Dabei müsste allerdings jede optionale Form einer späteren Nachfolgenutzung der Freizeit / Erholung, Natur- / Landschaftsentwicklung, Städtebau oder Energiegewinnung Gegenstand des Umweltberichtes zur strategischen Umweltprüfung sein, worüber bereits auf regionalplanerischer Ebene die grundsätzliche Raum- und Umweltverträglichkeit belegt bzw. auf nachgelagerter Ebene als nachweisbar bewertet wird.</p> <p>Das antragstellende Unternehmen würde über die Darstellung einer Folgenutzung im Regionalplan an die Erfüllung / Umsetzung zumindest einer der möglichen Folgenutzungen auf</p>	<p>konkretisiert werden kann. Sofern konkret vorgesehene Folgenutzungen hiermit nicht vereinbar sein sollten, besteht unter Beachtung/Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben z.B. durch eine Regionalplanänderung grundsätzlich die Möglichkeit, auf entsprechende Sachstände zu reagieren.</p> <p>Eine abweichende Vorgehensweise, d.h. die angeregte Festlegung konkretisierter Folgenutzung, greift Inhalte des Fachverfahrens vor, liegt z.T. unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle und geht weit über den regionalplanerischen Ordnungsauftrag hinaus. Zudem ständen entsprechende Festlegungen potentiell einer Gleichbehandlung der BSAB entgegen, indem z.B. für einzelne Flächen höhere Auflagen im Zusammenhang mit der Rekultivierung zu erfüllen wären.</p> <p>Die getroffenen zeichnerischen und textlichen Festlegungen und die damit verbundene Vorgehensweise stehen regelmäßig der Umsetzung der skizzierten Folgenutzungen nicht entgegen, wie entsprechende Projekte auf Grundlage gleichartiger Festlegungen in den geltenden Regionalplänen der Region zeigen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>der nachgelagerten Genehmigungsebene gebunden. Bestandteil eines Antrags auf Rohstoffgewinnung müsste dann auch die Konkretisierung der im Regionalplan dargestellten Folgenutzung sein.</p> <p>Dies setzt voraus, dass die Flächenfestlegung von BSAB einschließlich der hieran geknüpften Folgenutzung als Vorranggebiet erfolgt, und darüber in einem Antragsverfahren keiner Abwägung mehr zugänglich ist.</p> <p>Als [Anonymisiert] sehen wir in der Darstellung einer konkreten Folgenutzung als regionalplanerisches Ziel eine große Chance, einen regionalen Konsens zur Zukunft der Rohstoffgewinnung im Planungsraum zu erreichen und unterstützen entsprechende Initiativen ausdrücklich.</p> <p>Wir regen daher an, Ziel 5.4-4 um konkrete Folgenutzungen bzw. Planzeichen zu ergänzen und die Folgenutzung für jeden dargestellten BSAB festzusetzen.</p>	
1066m#3	<p>3. Die Ausweisung von BSAB-Gebieten sollte wieder näher an den Rhein und auch auf die Stadt Duisburg ausgeweitet werden. Die Größe der ausgewiesenen Flächen sollte im Hinblick auf die große Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen ausgeweitet werden. Abgrabungsstandorte sind in der un-oder mittelbaren Umgebung des Rheins zu bevorzugen, weil damit die Eingriffe in die Kulturlandschaft in der Nähe der Städte vermieden werden. Damit steigt auch die Möglichkeit von integrierten Projekten mit einer sinnhaften Nachnutzung als Hochwasser- oder Naturschutzprojekt. Wir schlagen die Ausweisung eines größeren BSAB-Gebietes im Mündelheimer Rheinbogen und Wesel Pettenkaul vor.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Plankonzepts zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche wird der gesamte Planungsraum anhand einheitlicher Kriterien betrachtet. Die Vorgehensweise, verwendeten Kriterien und zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Begründung ausführlich dokumentiert.</p> <p>Der Festlegung der aufgeführten Flächen stehen Belange des gesamträumlichen Plankonzepts entgegen (vgl. u.a. Erwiderungen zu den Anregungen 3809#21, 22 aus der 1. Beteiligung).</p>
1139m#1	<p>Zunächst einmal möchte sich die landwirtschaftliche Interessensvertretung im Namen des landwirtschaftlichen Berufsstandes beim Vorhabenträger für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Es bestehen erhebliche Bedenken</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>gegenüber der zweiten Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr. Wir nehmen dabei wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der Regionalplan Ruhr stellt das zentrale Steuerungsinstrument für die Raumnutzung in der Metropole Ruhr gemäß dem LEP-NRW dar. Dieses ist nach dem Raumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz zu entwickeln und stellt für die Regionalplanungsbehörde, dem RVR, die Rechtsgrundlage für die räumliche Gestaltung des Landes NRW dar. Hierzu zählen aus Sicht der Landwirtschaft alle in den landwirtschaftlichen Raum eingreifenden Planungstätigkeiten, die dort auf den Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche einwirken und/oder auf die Nutzung dieser landwirtschaftlichen Flächen und/oder auf den Standort landwirtschaftlicher Betriebe einwirken.</p> <p>In der aktuellen zweiten Offenlage des Regionalplans gehören hierzu insbesondere die Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), Natur- u. Landschaftsschutz (BSN) sowie die Ausweisung von Freiräumen zur Erholungsnutzung.</p> <p>Damit tragen die Planungsinstrumente und insbesondere der 2. Entwurf des Regionalplans Ruhr für die örtliche Landwirtschaft im Kreis Wesel im besonderen Maße Verantwortung dafür, den Schutz des immer geringer werdenden Freiraums zu sichern und damit die Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche zu gewährleisten. Letztendlich kann nur durch die Sicherung dieser Freiräume unseren landwirtschaftlichen Betrieben und der Kulturlandschaft langfristig gesichert und geschützt werden. Denn gerade die Landwirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag zu den politischen Zielen nach mehr Biodiversität und Umweltschutz und einer insgesamt nachhaltigen Wirtschaftsausrichtung. Die Landwirtschaft ist das Bindeglied zwischen Mensch und Natur.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht muss der Regionalplan Ruhr die Grundlage dafür bilden, dass bisherige politische Ziele des Landes NRW trotz der Streichung der Vorgaben im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW vom 25. Januar 2017, den kurzfristigen Flächenverbrauch auf 5 ha pro Tag zu begrenzen und langfristig das Netto-Nullziel zu erreichen. Um so größer ist die Enttäuschung des landwirtschaftlichen Berufsstandes über die Entscheidung des Kabinetts des Landes NRW, Änderungen am Landesentwicklungsplan zu billigen, dieses Ziel aufzugeben und den Freiraum leichter für anderweitige Zwecke als die Landwirtschaft ausweisen zu können.</p> <p>Derzeit gehen mehr als 10 ha jeden Tag in NRW für die Landwirtschaft verloren, um Siedlungs und Verkehrsflächen, Autobahnen, Gewerbegebiete etc. auszuweisen. Damit wird der verbrauchernahen Lebensmittelproduktion und dem Grundsatz „kurzer Wege“ sowie der Biodiversität ein schlechter Dienst erwiesen. Umso erschreckender vor der aktuellen geopolitischen Krise, die die Bedeutung der lebenswichtigen Produktionsgrundlage „Boden für die Welt“ verdeutlicht hat. Es ist für die Kreisbauernschaft nicht nachvollziehbar, warum mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche so sorglos umgegangen wird. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden uns nicht ewig zur Verfügung stehen, denn fruchtbarer Boden ist nicht mehrbar, dies zeigt u.a. auch die Statistik. Im Jahr 1960 haben nordrheinwestfälische Landwirte auf rund 3,5 Millionen Hektar gewirtschaftet. Im Jahr 2014 betrug die Zahl gerade einmal noch 1,7 Millionen Hektar (Quelle, Landwirtschaftskammer NRW: Zahlen zur Landwirtschaft in NRW 1960 bis 2014). Damit hat sich die landwirtschaftliche Nutzfläche um 1, 7 Millionen Hektar oder weit mehr als 50 % aus dem Jahr 1960 bewirtschafteten Nutzflächen abgenommen. Man führt diesen Flächenverbrauch in der bisherigen Weise fort. So ist damit zu rechnen, dass in ca. 50 Jahren keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in NRW mehr vorhanden sind. Im Kreis Wesel betrug 1975 im Rahmen der kommunalen Neuordnung die</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>landwirtschaftliche Nutzfläche noch ca. 75.000 Hektar. Laut der Angaben der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Wesel, ist die landwirtschaftliche Nutzfläche Im Jahr 2018 auf ca. 47.000 Hektar zurückgegangen. Ein Verlust in nur 43 Jahren von ca. 28.000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p> <p>Wie auch in unserer Stellungnahme erwähnt begrüßt die Kreisbauernschaft Wesel e.V. es sehr, dass der Regionalplan Ruhr im Kapitel A 2.6 Landwirtschaft/Allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche die Belange der Landwirtschaft als Freiraum prägend anerkennt und im Rahmen der bedeutsamen Planung agrarstrukturelle Belange Berücksichtigung finden sollen. Demgemäß ist es seitens des Berufsstandes sehr sachlich begründet, dass der Regionalplan Ruhr in seinem Teil C 2 (Erläuterungskarte 11-Landwirtschaft) dort Karten veröffentlicht, in denen die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit hoher Wertigkeit dargestellt wird.</p> <p>Demgegenüber ist es völlig unverständlich, in welchem hohen Maß der Entwurf des Regionalplans für den Kreis Wesel landwirtschaftliche Flächen verbraucht. Weiterhin ist es völlig unverständlich, dass im Rahmen des Regionalplanverfahrens erhebliche landwirtschaftliche Nutzflächen im Kreis Wesel einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Flächen die zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Für das Kreisgebiet Wesel sind schätzungsweise 1.200 Hektar für die Festlegung neuer BSAB vorgesehen.</p>	
1139m#9	<p>So möchten wir dem Vorhabenträger zu Bedenken geben, dass ausgehend von einer Gesamtfläche im Kreis Wesel von ca. 1.200 ha zum Zwecke der BSAB, rund 25 landwirtschaftliche Betriebe ihre Existenzgrundlage verlieren, ausgehend von einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 50 ha. Neben der entfallenden Existenzgrundlage von landwirtschaftlichen Betrieben ergeben sich auch weitreichende Folgen auf den vor- und nachgelagerten landwirtschaftlich geprägten</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des Fachbeitrags in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wirtschaftsbereichen. Betriebswirtschaftliche Zahlen belegen, dass durchschnittlich 6,3 landwirtschaftliche Arbeitsplätze je 100 ha landwirtschaftlicher Fläche zur Verfügung stehen. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass für den Kreis Wesel über 190 Arbeitsplätze langfristig entfallen und an anderer Stelle nicht in diesem Maß neugeschaffen werden können. Der Wegfall der landwirtschaftlichen Urproduktion hat auch immer zur Folge, dass nachgelagerte Bereiche, wie beispielsweise Agrartechnikunternehmen, Lohnunternehmen, Futtermittelhersteller, Molkereien und Schlachtbetriebe von der landwirtschaftlichen Urproduktion partizipieren. Die vorgenannten Wirtschaftsbereiche liegen überwiegend in Deutschland, so dass der Verlust landwirtschaftlicher Betriebe auch zur Folge hat, dass mit erheblichen Arbeitsplatzverlusten auf dem regionalen und überregionalen deutschen Arbeitsmarkt zu rechnen ist. Wir möchten dem Regionalverband Ruhr zu Bedenken geben, dass dieser prognostizierte Wegfall von Arbeitsplätzen nicht im gleichen Maße durch den Bergbau abgefangen werden kann. Erfahrungsgemäß sind die Kiesunternehmen hochspezialisiert und verfügen darüber hinaus über geringen Arbeitskräfteanteil bei der Gewinnung einer Tonne Kies und Sand. So kann festgehalten werden, dass die zusätzliche Ausweisung von Auskiesungsflächen in einer Größenordnung von 1.200 ha nicht zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Region beiträgt.</p> <p>Die Kreisbauernschaft Wesel e.V. gibt dem Vorhabenträger zu bedenken, dass die Versorgung der Bevölkerung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln die elementare Funktion der Landwirtschaft ist. Und somit Verfassungsrang genießt (Bundesverfassungsgericht Karlsruhe, erster Senat, rechtskräftiges Urteil vom 20.03.1963 - 1 BV R 505/59). Gleichzeitig besteht landesplanerisch kein Erfordernis, die Rohstoffsicherung für Export Kies sicherzustellen.</p>	<p>als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden bzw. reduziert werden.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung unter Beachtung u.a. der Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert bzw. zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Insofern erscheint es nicht sachgerecht, aus dem Gesamtumfang der Festlegungen die geschilderten Folgewirkungen zu schlussfolgern. Den Ausführungen ist entgegenzustellen, dass die planerische Sicherung für die Rohstoffgewinnung gemäß dem Auftrag des LEP NRW gleichfalls vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erfolgt.</p> <p>Auch hier gilt zu beachten, dass der Rohstoffabbau unter den geltenden Rahmenbedingungen zukünftig weiterhin stattfinden wird (auch ohne Festlegungen als BSAB). Insofern wird in der regionalplanerischen Festlegung als BSAB vielmehr die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu weiteren negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1139m#10	<p>3. Rechtliche Aspekte Die vorgesehenen Ausweisungen der Abgrabungsbereiche in dem Entwurf des Regionalplans begegnen erheblichen juristischen Bedenken.</p> <p>Diese Bedenken ergeben sich einmal aus dem rechtswissenschaftlichen Gutachten des Prof. Dr. Martin Kment, erstellt im März/ April 2019 im Auftrage der Stadt Kamp-Lintfort unter dem Titel „Mangelnde Zielqualität der landesplanerischen Festlegungen zu Versorgungszeiträumen und Fortschreibung in NRW“. Dieses zwischenzeitlich öffentlich zugängliche Gutachten machen wir uns vollinhaltlich zu eigen.</p> <p>U.a. haben die Stadt Kamp-Lintfort und der Kreis Wesel Klage gegen den LEP erhoben. Am 03.05.2022 verhandelte das OVG Münster in den Verfahren um den Landesentwicklungsplan des Landes NRW, betreffend dem Kiesabbau. Nach Informationen des Gerichtes soll in der öffentlichen Sitzung auch eine Entscheidung verkündet werden.</p> <p>Rechtliche Bedenken bestehen nach diesseitiger Auffassung auch deshalb, weil im Rahmen der Abwägung der Hochwasserschutz zu berücksichtigen ist. Bekanntlich sind maßgebliche Teile des Kreises Wesel durch den Bergbau der Ruhrkohle als auch durch den Bergbau der ESCO GmbH sowie den Senkungen im Bereich des bereits abgebauten Salzes die unter Verwaltung der Cavity GmbH stehen, betroffen. Diese Bergsenkungen bilden eine weitläufige Senke zwischen der Stadt Krefeld, den Kommunen Alpen und Wesel sowie der Stadt Duisburg.</p> <p>Sollte aufgrund eines Starkregenereignisses, wie es in den letzten Jahrzehnten, zuletzt im Ahrtal, vorgekommen ist, die Hochwasserschutzmaßnahmen nicht greifen und ähnlich wie 1926 die hochwassergefährdeten Flächen hinter den Deichen überschwemmt werden, so wird durch die Planung von</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Das Urteil des OVG vom 3. Mai 2022 wird sachgerecht bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem u.a. der nunmehr wieder geltende Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine der Dimensionierung der BSAB zugrunde liegt. Weder die grundsätzliche Vorgabe eines Versorgungszeitraums noch die damit verbundene Bedarfsberechnung wurden durch das Urteil beanstandet. Vielmehr wurden zentrale Teile der Festlegungen in ihrer Verbindlichkeit durch das Urteil bestätigt.</p> <p>Die Erfordernisse des Hochwasserschutzes fließen in verschiedener Form bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche ein. Hierzu wird u.a. auf die Ausführungen in Teil C der Begründung sowie die flächenspezifischen Prüfbögen im Rahmen der SUP verwiesen.</p> <p>Ein grundsätzlicher Zielkonflikt zwischen oberflächennahem Rohstoffabbau und Hochwasserschutz ist nicht gegeben. Abgrabungen können gegebenenfalls auch zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können und integrierte Projekte der Rohstoffgewinnung und des Hochwasserschutzes Synergieeffekte erzeugen können (vgl. u.a. Ziel 7.4-6 LEP NRW). Im Einzelfall können gegenseitige Auswirkungen bestehen. Die Prüfbögen der SUP zeigen hier u.a. etwaige Betroffenheiten auf. Die Vereinbarkeit wird hingegen erst im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren auf Grundlage der konkretisierten Abbauplanung einzelfallbezogen im Detail geprüft.</p> <p>Ebenso wenig wird eine Unvereinbarkeit von oberflächennaher Bodenschatzgewinnung und untertäglichem Bergbau gesehen. In der Region zeigt die langjährige Genehmigungs- und Gewinnungspraxis, dass im Fachverfahren eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Abgrabungsgebieten der Hochwasserschutz erheblich gefährdet. Denn in dem überschwemmten Gebiet wird eine wesentlich höhere Anzahl an Kubikmeter Wasser eindringen. Das vorgenannte bedingt durch die Abgrabungsbereiche. Das Volumen des überschwemmungsgefährdeten Bereiches wird durch die Abgrabungen erhöht. Daher bedarf es aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit einer Prüfung, ob die Gefährdung für Menschen und Sachen durch die vorgesehenen Änderungen im Regionalplan einer höheren Gefahr ausgesetzt werden, als bisher. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, in wie weit der Katastrophenschutz in der Lage ist, Leib und Leben von Mensch und Tier zu retten. Ferner ist zu prüfen, in wie weit der Senkungsbereich von den Wassermassen des Hochwassers wieder befreit werden kann. Mit anderen Worten, reichen die Möglichkeiten der sondergesetzlichen Wasser- und Bodenverbände, der LINEG als auch des Lippeverbandes aus, um in kurzer Zeit den Zustand wiederherzustellen, um die Lebensbedingungen für die bisherigen Anwohner gewährleisten zu können. Dazu gehört nicht nur die Bewohnbarkeit der Häuser und die Möglichkeit des Wiederanspannens der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe, sondern auch die Wiedernutzung landwirtschaftlicher Flächen.</p> <p>Es wird befürchtet, dass durch weitere Abgrabungen und weitere Bergsenkungen, insbesondere im Bereich des Salzabbaus zwischen den Gemeinden Rheinberg und Xanten die tatsächlichen Möglichkeiten der Entwässerung aufgrund des höheren Wasservolumens derart begrenzt sind, dass eine Wiederherstellung in einem kurzen Zeitrahmen nicht durchführbar ist. Die Katastrophe im Ahrtal zeigt die Langwierigkeit, das Tal wieder bewohnbar zu machen. Der Regionalplan enthält keine Studie über die Auswirkungen des Volumens, der zwischen der Erdoberfläche und dem Wasserspiegel entsteht.</p>	<p>Die geforderten Prüfungen sind ebenso wenig Gegenstand des gegenwärtigen Regionalplanverfahrens wie die erwarteten Auswirkungen des Salzabbaus, die zudem Gegenstand eines laufenden bergrechtlichen Verfahrens sind. Eine Vergleichbarkeit mit den Ereignissen des 2021er Hochwassers ist bereits aufgrund der grundlegend unterschiedlichen Rahmenbedingungen (u.a. Topographie) nicht gegeben.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Unter Berücksichtigung der Verantwortung Ihres Hauses und in Abwägung der Gefahren durch die vorgesehenen Änderungen im Regionalplan Ruhr halten wir die Verabschiedung in der ausgelegten Fassung für abwägungsfehlerhaft und somit für rechtswidrig.</p>	

Alpen

Allgemein

516m#1	<p>Namens und im Auftrage des [Anonymisiert] erheben wir erhebliche Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplanes des RVR im Bereich nordöstlich von Alpen, die Ausweisung von zusätzlichen Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie die Ausweisung von zusätzlichen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorzunehmen.</p> <p>Unser Auftraggeber ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung und bewirtschaftet diese in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Ausweisung in der Gemarkung Drüpt [Anonymisiert] als Vollerwerbsbetrieb in Form einer Schweinemast mit 1500 Mastplätzen, In diesem Zusammenhang bewirtschaftet er knapp 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.</p> <p>[Anonymisiert] ist u.a. Eigentümer der betroffenen Grundstücken in der Gemarkung Drüpt, Flur 1, [Anonymisiert] (2,06 ha, GIB). Zudem bewirtschaftet unser Mitglied betroffene Pachtflächen in der Gemarkung Drüpt, Flur 1, [Anonymisiert] (2,22 ha, BSAB) sowie Pachtflächen in der Gemarkung Drüpt, Flur 1, [Anonymisiert] (1,656 ha, GIB). Ausweislich des Blattes 5 der Auslegungsunterlagen zum Regionalplan Ruhr „B 2 zeichnerische Änderungen“ werden die oben näher bezeichneten Grundstücke als Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze bzw. als Bereiche für gewerbliche oder industrielle Nutzungen überplant.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4). Die Größe der einzelnen Abgrabungsbereiche, die u.a. zum Umfang der Betroffenheit des Stellungnehmenden beiträgt, trägt den Erfordernissen einer flächensparenden Gewinnung und der Konzentration des Abbaugeschehens Rechnung.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte</p>
--------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Als Eigentümer und Pächter dieser überplanten Grundstücke widerspricht [Anonymisiert] der beabsichtigten Ausweisung vehement. Er bewirtschaftet im Rahmen des oben beschriebenen Vollerwerbsbetriebes knapp 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, welche die unmittelbare Existenzgrundlage für den Betrieb sowie für die gesamte Familie [Anonymisiert] in 3 Generationen, welche die Hofstelle bewohnen und bewirtschaften, darstellen.</p> <p>Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche in Größe von insgesamt 7,436 ha (davon 3,72 ha im Rahmen von BSAB sowie 3,716 ha für GIB) in unmittelbarer Nähe zu der Hofstelle, wirkt sich daher existenzgefährdend für die gesamte Familie [Anonymisiert] aus.</p> <p>[Anonymisiert] befürchtet zu Recht in seinem Eigentum, in seiner Berufsausübung sowie letztlich hinsichtlich seines Einkommens durch den Entwurf des Regionalplans sowie in der Familienexistenz bedroht zu werden. Herr [Anonymisiert] hat bedingt dadurch keinerlei Interesse oder aber auch die Möglichkeit, in seinem Eigentum stehende Grundstücke zu veräußern oder aber bewirtschaftete Grundstücke entzogen zu bekommen. Es handelt sich bei den oben genannten Grundstücken um sehr hofnah gelegene Flächen, auf welche der landwirtschaftliche Betrieb unbedingt angewiesen ist.</p> <p>Es würde eine größere Grundlage für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes entzogen werden (knapp 7,5 % der gesamt bewirtschafteten Flächen). Der landwirtschaftliche Betrieb ist somit in seinem Bestand gefährdet und [Anonymisiert] könnte sich gezwungen sehen, den Schweinemastbetrieb aufzugeben. Ein vom Bundesverfassungsgericht mehrfach festgelegter Schwellenwert von 5 % der gesamt bewirtschafteten Fläche ist somit überschritten.</p>	<p>Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden.</p> <p>Wann und in welchem Umfang der BSAB für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen wird, ist gegenwärtig nicht belastbar zu prognostizieren. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Auch hier gilt zu beachten, dass der Rohstoffabbau unter den geltenden Rahmenbedingungen zukünftig weiterhin stattfinden wird (auch ohne Festlegungen als BSAB). Insofern wird in der regionalplanerischen Festlegung als BSAB vielmehr die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu weiteren negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Die Ausführungen, u.a. auch zu</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Existenz der Familie [Anonymisiert] wird in der nächsten Generation durch die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes fortgeführt. So hat [Anonymisiert] neben seinen Eltern [Anonymisiert] ebenfalls mit seiner Frau und seinen beiden Kindern den Lebensmittelpunkt auf der Hofstelle und führt den Familienbetrieb seit 2019. Er sieht seine berufliche Zukunft in diesem Zusammenhang mit der Übernahme des elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes als Vollerwerbsbetrieb massiv gefährdet. Durch die Planungen würde nicht nur der Bestand sondern damit auch die Zukunft für die berufliche Entwicklung und die Existenzgrundlage unseres Auftraggebers und seiner jungen Familie bedroht werden. Insofern widersprechen unsere Auftraggeber entschieden den geplanten Festsetzungen.</p> <p>Neben dem erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht gern. Art. 14 GG unseres Mitgliedes stellt die geplante Ausweisung auch einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb dar, welcher ebenfalls grundrechtlich geschützt ist. Aufgrund der aktiven Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes ist dieser besonders schützenswert.</p> <p>In der Einleitung zu den Planunterlagen wird unter Teil B textliche Festlegungen, 2.6 Landwirtschaft/Allgemeiner Freiraum und Agrarbereiche, Seite 108 f. dargelegt, dass in der Planungsregion Metropole Ruhr die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen den Jahren 2000 bis 2010 zu Gunsten anderer Nutzungen um ca. 1000 ha pro Jahr abgenommen hat. Dies zu finden in den Erläuterungen zu G 2.6 - 1. Die im LEP-NRW getroffenen Festlegungen zur Landwirtschaft, insbesondere die Grundsätze 7.5-1 (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) und 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) sind neben den folgenden Festlegungen des Regionalplans Ruhr zu berücksichtigen, so heißt es unter 2.6.</p>	<p>Ersatzmaßnahmen, richten sich an diese nachfolgenden Planverfahren.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich zudem auf einen Teilbereich einer Festlegung zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Der Sachliche Teilplan erlangte im Jahr 2021 Rechtskraft. Mit Rechtskraft des RP Ruhr wird der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigte die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Eine Erwiderung an dieser Stelle wird daher nur bei neuen, erstmals vorgebrachten Belangen vorgenommen. Es wird auf die dazugehörigen Erwiderungen der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Es ist festzustellen, dass es sich bei den Standorten um einen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen handelt. Aus der regionalplanerischen Festlegung allein ergibt sich weder ein Baurecht noch ein Baugebot. Die Annahme eines Eingriffs nach Art 14 GG wird damit zurückgewiesen.</p> <p>Es wird betont, dass die Sicherung der bestehenden Landwirtschaftsflächen vor den geschilderten Rahmenbedingungen einen wesentlichen Belang darstellt, der in der planerischen Abwägung zur Standortauswahl der Regionalen Kooperationsstandorte berücksichtigt wurde. Gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sind bei der Umsetzung von</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Weiter wird unter 2.6-1 ausgeführt, dass in dem zeichnerisch festgelegten allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden sollen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen, soweit möglich, vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere sollen dabei die folgenden Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden: Landwirtschaftliche Flächen mit hohen Standortwerten sowie Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird die Ausweisung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Zuhilfenahme eines dafür zu entwerfenden Planzeichens gefordert.</p> <p>Die aktuellen und zu erwartenden Auswirkungen im Zusammenhang mit dem von Russland geführten Krieg gegen die Ukraine macht einmal mehr deutlich, dass die Bevölkerung Deutschlands mehr denn je auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Nahrungssicherstellung angewiesen ist. Nach den Erläuterungen zu G 2.6-1 soll sich die Landwirtschaft unter Wahrung ihrer Primärfunktion der Produktion von Nahrungsmitteln so entwickeln, dass dies den Kriterien einer nachhaltigen weitgehend umwelt- u. sozialverträglichen Landwirtschaft entspricht. Dazu ist es notwendig, dass die landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll danach nur in dem unbedingt erforderlichen Maß erfolgen. Diese Ausführungen der Erläuterungen zu den Grundsätzen 2.6-1 hebt die enorme Wichtigkeit des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion noch einmal hervor.</p>	<p>regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung zu begleiten. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Standorte sowie die damit einhergehende Einbindung u.a. der Grundstückseigentümer wird durch die nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen.</p> <p>Entsprechend der dem RP Ruhr zugrundeliegenden DVO zum Landesplanungsgesetz wird kein eigenes Planzeichen für die landwirtschaftlichen Nutzflächen verwendet.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Namens und im Auftrage unseres Mitgliedes fordern wir Sie auf, von der Ausweisung neuer Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Abstand zu nehmen, da eine Rechtfertigung nicht erkennbar ist.</p>	
516m#2	<p>In diesem Zusammenhang ist auch die Grundlage für die Berechnung der Bedarfsermittlung für Sande und Kiese nicht nachvollziehbar dargelegt. So wurden verfügbare Restflächen oder auch Brachflächen innerhalb der Bedarfsermittlung unberücksichtigte gelassen. Auch gehen die Wohnungsmarktberichte des Kreises Wesel von keinem erhöhten Bedarf aus und verneinen eine Knappheit der Rohstoffe Sand und Kies. Daher wird ebenfalls die detaillierte Darlegung der Berechnungen zur Bedarfsermittlung gefordert.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Der zitierte Wohnungsmarktbericht stellt insofern keine Grundlage dar. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Zum Umgang mit genehmigten Flächen bei der Bedarfsermittlung und Potenzialflächenermittlung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kap. 5.4 sowie Anhang 5 der Begründung verwiesen.</p> <p>Die Hinweise zur Bedarfsberechnung richten sich somit mehrheitlich an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Monitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung/-änderung hingegen verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p>
516m#3	<p>Gegen eine Auskiesung in dem geplanten Bereich spricht auch die fehlende Logistik. Dort müsste der Kies mittels LKW's abgefahren und an entsprechende Verladestellen verbracht werden mit der Folge, dass das umgrenzende Gebiet durch erheblichen LKW-Verkehr beeinträchtigt wird. Dieses erhöhte Verkehrsaufkommen und damit einhergehend zu erwartende Unfall- u. Gefahrensituationen betreffen vor allem die unmittelbar gelegene B 58 sowie die diese kreuzende B 57</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Den besonderen Standortanforderungen für Neuaufschlüsse wurde bei der Wahl der Plankriterien und Abgrabungsbereiche u.a. durch die Größe und Mächtigkeit der Flächen Rechnung getragen (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>/Xantener Straße. Diese ohnehin stark frequentierten und wichtigen Verbindungsstraßen wären der deutlichen Mehrbelastung durch entsprechende LKW's ausgesetzt, ohne hierfür ausgelegt zu sein, was auch das Unfallrisiko nicht nur unerheblich erhöht.</p> <p>Die Auskiesungen würden zudem zu einem erheblichen Eingriff in die Kulturlandschaft führen. Diese Kulturlandschaft prägt seit Jahrhunderten den ländlichen Bereich und wird von zahlreichen Wirtschaftswegen durchzogen. Anhand der Erfahrungen aufgrund der im Kreis Wesel erfolgten Auskiesungsmaßnahmen kann festgestellt werden, dass derartige Bereiche eingezäunt und mit Buschwerk umstanden sind. Der nur eingeschränkte Blick in eine Kulturlandschaft und teils der Entfall von Wegebeziehungen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Kulturlandschaft und damit zu erheblichen Einschränkungen für die Allgemeinheit.</p> <p>Während einer Auskiesung ist mit massiven Lärm- u. Staubemissionen zu rechnen. Dies geschieht zum einen durch den Baggerbetrieb, aber auch durch die Sortieranlage und den erheblichen LKW-Verkehr, den man an anderen Stellen im Kreis Wesel mehrfach beobachten kann. Auch aus diesen Aspekten heraus ist der hier gewählte Standort in hohem Maße ungünstig. Für unsere Auftraggeber würde eine Auskiesung auch hierdurch eine erhebliche Belästigung bedeuten und gegen den Grundsatz der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen.</p> <p>Zudem bedeutet die Auskiesung in der unmittelbaren Nachbarschaft des landwirtschaftlichen Betriebes eine Wertminderung dieses Betriebes und eine Minderung des Wohnwertes für unser Mitglied und. seine Familie. Dies betrifft ebenfalls die Eltern unseres Mitgliedes - somit die 4. Generation der Familie [Anonymisiert] -, welche 2019 in unmittelbarer Nähe einen Altenteiler bezogen haben. Dieser befindet sich in der [Anonymisiert]. Auch aus diesem Grund fordert die Familie</p>	<p>Zu den vorgetragenen Bedenken wird auf die Erwiderungen zu folgenden Anregungen verwiesen:</p> <p>Verkehr/Lärm: Alp_2_A#7 Kulturlandschaft: Alp_2_A#1 Wertminderung: Alp_2_A#12 Grundwasser inkl. Brunnen: Alp_2_A#5</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind im Fachverfahren zu konkretisieren und verbindlich zu regeln. Wie bereits bei der Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung ist die Flächenverfügbarkeit entscheidend.</p>

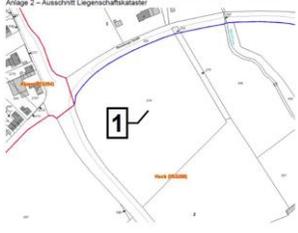
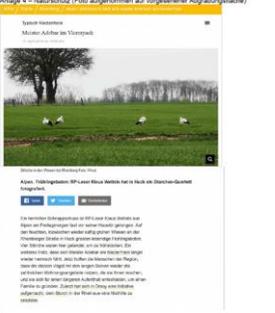
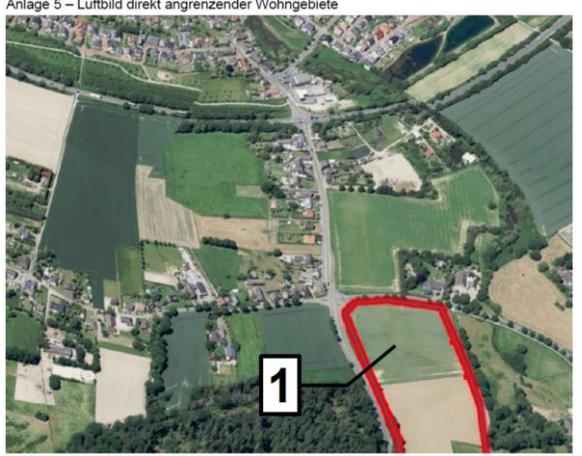
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>[Anonymisiert] von den geplanten Ausweisungen Abstand zu nehmen.</p> <p>Die Ausweisung als Bereiche zur Sicherung zum Abbau von oberflächennaher Bodenschätze und eine eventuelle Realisierung der Auskiesungsvorhaben würde die Natur, die Landschaft und das Grundwasser stark beeinflussen. Andernorts musste in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass die in unmittelbarer Nähe stattfindende Auskiesung starke negative Einwirkungen auf das Eigentum hat. Bei einer Entfernung zu betriebenen Auskiesungsmaßnahmen von 150 m von dem Wohnhaus aus gesehen, kam es zu erheblichen Erschütterungen des Grundstückes und der Gebäude. Auch zeigten sich im weiteren Verlauf in den Gebäuden Risse in der Bausubstanz sowie an gekachelten Wänden.</p> <p>Oben beschriebene Wasserlöcher, welche lediglich eingezäunt werden, stellen Anziehungspunkte für beispielsweise Gänse dar. Neben den arktischen Wildgänsen sind dort zunehmend sogenannte „Sommergänse“ (Kanadagans, Nilgans und Graugans) anzutreffen. Nach den Erkenntnissen des sogenannten Sommergansprojektes, welches von der Kreisjägerschaft, der Kreisbauernschaft Wesel eV, der biologischen Station Kreis Wesel, der Wildforschungsstelle des Landes NRW und vom Land NRW selbst gefördert wird, kann anhand der Erfahrungen der letzten Jahre nachgewiesen werden, dass sich diese Vögel im Bereich von Flüssen und insbesondere der entstandenen Auskiesungsseen aufhalten. Folge ist, dass die Vielzahl dieser Tiere einen großen Nahrungsbedarf haben und damit landwirtschaftliche Nutzflächen in erheblichem Umfang geschädigt werden. Zusätzlich sorgen diese Tiere für eine starke Verkotung mit der Folge, dass das freiliegende Grundwasser in den Auskiesungsseen erheblich verunreinigt wird. In diesem Zusammenhang wird vermutet, dass ein nicht geringer Teil des</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>hohen Nitratwertes im Grundwasser auf die zunehmende Ansiedlung dieser Wasservögel zurückzuführen ist.</p> <p>Auf der Hofstelle unseres Mitgliedes, gelegen [Anonymisiert] befindet sich ein Grundwasserbrunnen. Es ist davon auszugehen, dass die Offenlegung des Grundwassers neben den oben beschriebenen Einwirkungen durch Wasservögel weitere erhebliche Einwirkungen auf die Qualität des Grundwassers und seinen Pegel hat. So wurden andernorts in unmittelbarer Nähe zu Auskiesungsgebieten in dem selbstgeförderten Trinkwasser Parameter nachgewiesen, die es dort bisher nicht gegeben hat, so z.B. Ammonium.</p> <p>Als weitere Folge der geplanten Ausweisung als Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze ist zu erwarten, dass ebenfalls in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle bzw. zur geplanten Ausweisung gelegene Pachtflächen, welche von unserem Mitglied zur Führung und Sicherung des Familienbetriebes bewirtschaftet werden, im Rahmen von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls entzogen werden. Auch dieser weitere Entzug führt zu einer massiven Existenzbedrohung des als Lebensgrundlage für 3 Generationen dienenden und bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebs des Herrn [Anonymisiert]. Auch führt dieser weitere Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen dazu, dass die Ernährungssicherheit der Bevölkerung langfristig nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen wendet sich [Anonymisiert] gegen die geplanten Festlegungen. Es wird Namens und im Auftrage unseres Mandanten gefordert, die Gebiete nicht wie geplant auszuweisen.</p>	
520m#16	<p>Alp_BSAB_14 Dass diese Fläche als BSAB ausgewiesen werden soll, wird ausdrücklich begrüßt. Etwa die Hälfte der BSAB-Fläche befindet sich im Eigentum der Firma [Anonymisiert]. Andere</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Grundstückseigentümer haben gegenüber dem Unternehmen bereits Interesse an einem Verkauf ihrer Eigentumsflächen signalisiert. Als Folgenutzung dieses BSAB bietet sich im südlichen Bereich, nahe der Autobahn, die Nutzung für regenerative Energien, resp. Floating-PV an. Der nördliche schmale Bereich könnte nach Entkiesung mit lagerstätteneigenem Material wiederverfüllt und zum Zwecke des Arten- und Biotopschutzes hergerichtet werden. So kann dieser Bereich eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den Waldgebieten der Leucht westlich und den Biotopflächen entlang der Kendel östlich des BSAB darstellen.</p>	
520m#17	<p>Alp_BSAB_13 Diese Potenzialfläche stellt eine interessante Ergänzung zum bereits als BSAB dargestellten Alp_BSAB_14 dar (s.o.) Entsprechende Schutzabstände zur Pipeline sollten berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Flächensteckbrief in der Begründung (Teil D, Anhang 6) verwiesen.</p>
597m#1	<p>Gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche an der Lintforter Straße in Alpen erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründungen an:</p> <p>Im neuen Entwurf des Regionalplans wird mein Grundstück Gemarkung Huck, Flur 2, [Anonymisiert] als Abgrabungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Hierdurch erfahre ich in meinem nach Art. 14 GG geschützten Grundeigentum erhebliche und nicht zumutbare Nachteile:</p> <p>Aufgrund der Planungsänderung wird die Option einer ergänzenden Nutzungen der Eigentumsflächen verhindert. Die auf dem Grundstück perspektivisch angedachte und Anfang des Jahres im Landtag NRW zum Ausbau beschlossene Kombination von landwirtschaftlicher und energetischer Nutzung (Agri-PV), wird mir durch die aktuelle Regionalplanung unmöglich. Dies bedeutet einen erheblichen Nachteil für meine Investitionsplanungen und der Nutzungsmöglichkeiten meines Eigentums.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs wird beibehalten.</p> <p>Die Festlegung des Abgrabungsbereichs ergibt sich im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts u.a. aufgrund der geologischen Eignung der Lagerstätte, der Standortgebundenheit des Rohstoffvorkommens und der weitgehenden Konfliktarmut des Standortes. Die Erwägungen für die Festlegung der Fläche, die im vorliegenden Fall die in der Stellungnahme vorgesehene Nutzung überwiegen, können der Begründung (Kap. 5.4 sowie Teil D, Anhang 6) entnommen werden.</p> <p>Für die vorgesehene Nutzung besteht gegenwärtig keine planungs- oder genehmigungsrechtliche Grundlage (z.B. über die Darstellung im FNP), die im Ergebnis des Plankonzepts einer Festlegung entgegenstehen würde. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt von der Festlegung als BSAB zunächst weitgehend unberührt. Hierzu wird sinngemäß auf die Erwiderung der Anregung 516#1 (Synopsis Öffentlichkeit) verwiesen. Im Übrigen wäre die vorgesehene Nutzung für PV grundsätzlich auch</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Als Eigentümer werde ich daher durch die Ausweisung einer Abgrabungsfläche in meinen Rechten in absehbarer Zeit verletzt und in meinem wirtschaftlichen Handeln beeinträchtigt. Dies ist ein nicht hinnehmbarer Eingriff in das Eigentum.</p> <p>Weiterhin wird einer Ausweisung der angrenzenden Flächen zum Kiesabbau widersprochen:</p> <p>Die vorgesehenen Abgrabungsflächen liegen direkt angrenzend an das Waldgebiet Leucht mit entsprechendem Wildtierbestand. Zudem werden die Acker- und Grünflächen in großem Umfang von Gastvögeln als Rastmöglichkeit genutzt und sind Lebensraum geschützter Tiere. Durch die Nutzung zum Rohstoffabbau wird es eine unmittelbare Auswirkung auf die Tierpopulation der betroffenen Grundstücke und die angrenzenden Flächen einschl. Leucht geben.</p> <p>Der Umweltbericht als Grundlage der Regionalplanung ist in diesen Punkten fehlerhaft und nicht vollständig. Eine Überarbeitung und neue Bewertung hinsichtlich der Regionalplanung ist somit erforderlich.</p> <p>Weiterhin wird auf die Nähe zu den vorhandenen Siedlungsbebauungen in Verlängerung der Lintforter Straße verwiesen. Neben Emissionen durch den eigentlichen Abbauprozess wird es einen erheblichen LKW-Verkehr unmittelbar angrenzend an die Wohnhäuser geben. Insbesondere die Zufahrt zur B58 wird deutlich von dem Schwerlastverkehr betroffen sein.</p> <p>Eine belastbare Untersuchung der Emissionen und Auswirkungen auf die Wohnnutzungen als Grundlage der Regionalplanung erfolgte hierfür nicht. Der Regionalplanung wird somit auch in diesem Punkt widersprochen.</p>	<p>im Zusammenhang mit der Nachfolgenutzung im Anschluss an die Rohstoffgewinnung möglich (vgl. u.a. 520m#16).</p> <p>Zu den Hinweisen zu Artenschutzbelangen wird auf die Erwiderung zu den Anregungen Alp_14#4 und hinsichtlich der Emissionen (einschl. Verkehr) auf die Erwiderung zu den Anregungen Alp_14#7 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	    	
686m#1	<p>[Anonymisiert] ist als Eigentümer eines Hofes mit landwirtschaftlichen Nutzflächen von dieser Ausweisung betroffen. Zu seinem Eigentum gehört u.a. das Grundstück in der Gemarkung Drüpt, Flur 1, [Anonymisiert] sowie die arrondierten Grundstücke in der Gemarkung Drüpt, Flur 1, [Anonymisiert].</p> <p>Unser Auftraggeber bzw. seine Tochter bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb unter der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche Alp_BSAB_2_A und Alp_BSAB_3_A werden beibehalten.</p> <p>Die beschriebenen Liegenschaften liegen überwiegend außerhalb des BSAB bzw. des GIB.</p> <p>Zu den vorgetragenen Bedenken wird auf die Erwiderungen zu folgenden Anregungen verwiesen:</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>postalischen Adresse [Anonymisiert], 46519 Alpen. Der landwirtschaftliche Betrieb hat seinen Schwerpunkt in der Pferde- und Pferdepensionshaltung verbunden mit einem Reitbetrieb. Der Schwerpunkt des Betriebes liegt in der Pensionspferdehaltung zu dem rund 18 ha landwirtschaftliche Nutzfläche gehören.</p> <p>Auf dem Betrieb werden im Schnitt ca. 50 Pferde eingestallt. Der Betrieb unseres Mandanten hat sich auf die Kinder- u, Jugendarbeit mit Pferden spezialisiert. So werden pro Woche rund 150 Kinder und Jugendliche in verschiedenen Kursangeboten ausgebildet. Dazu zählen Erlebnisausflüge zur angrenzenden Waldung „Leucht“.</p> <p>Inhaber dieses Betriebes ist die Tochter von [Anonymisiert], [Anonymisiert], wohnhaft ebenda.</p> <p>Zusätzlich hat der Reit- und Fahrverein [Anonymisiert], Alpen auf diesem landwirtschaftlichen Betrieb seinen Sitz. Der Reiterverein nutzt einen Teil der auf dem landwirtschaftlichen Betrieb errichteten Stallanlagen sowie die Reithallen. Den Vereinsmitgliedern wird u.a. Spring- und Dressurunterricht angeboten. Als herausragender Teil des Reit- und Fahrvereins ist das Leistungszentrum „Ausbildung am Boden“ zu nennen.</p> <p>Ausweislich der ausgelegten Unterlagen, Blattschnitt 13 ist geplant das Gebiet in Alpen-Drüpt zu Auskiesungszwecken und zur Errichtung eines Gewerbegebietes auszuweisen.</p> <p>Gemäß Ihrer Planung wird der Pferdebetrieb von dem vorbenannten Waldgebiet abgetrennt, da wichtige Zuwegungen entfallen. Die Kinder und Jugendlichen können im Falle der Realisierung der Auskiesungsmaßnahme das Waldgebiet „Leucht“ nicht mehr erreichen. Damit entfällt die Attraktivität des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Unser Mandant sieht in dem Entwurf des Regionalplan Ruhr und die</p>	<p>Landschaftsveränderungen/Zerschneidung: Alp_2A#2 Landwirtschaft/Existenzgefährdung: Alp_2A#6 Emissionen/Verkehr: Alp_2A#7 Wertverlust: Alp_2A#12</p> <p>Die Einwendung bezieht sich zudem auf einen Teilbereich einer Festlegung zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Der Sachliche Teilplan erlangte im Jahr 2021 Rechtskraft. Mit Rechtskraft des RP Ruhr wird der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigte die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Eine Erwiderung an dieser Stelle wird daher nur bei neuen, erstmals vorgebrachten Belangen vorgenommen. Es wird auf die dazugehörigen Erwiderungen der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Bedenken zu Rechtsfehlern im Zusammenhang mit der Nachfolgenutzung werden zurückgewiesen. Die im Regionalplan innerhalb der BSAB zeichnerisch festgelegten Folgenutzungen setzen den Auftrag des Ziels 9.2-5 LEP NRW um. Die textlichen Festlegungen des Kapitel 5.4 geben darüber hinaus einen Rahmen, innerhalb dessen die Folgenutzung in nachfolgenden Verfahren konkretisiert werden kann. Gegenwärtig ist keine abgestimmte Grundlage vorhanden, auf denen eine anderweitige Rekultivierungsplanung als endabgewogenes Ziel der Raumordnung festgelegt werden könnte.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>vorgenannte Maßnahme der Auskiesung eine Existenzgefährdung des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes. Eine Entwicklungsmöglichkeit für [Anonymisiert] besteht künftig für den landwirtschaftlichen Betrieb damit ebenfalls nicht mehr.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass [Anonymisiert] vor ca. 3 Jahren die Stallungen der Pensionspferdehaltung auf den neusten tierart- u. tierschutzgerechten Stand angepasst hat.</p> <p>Bisher können Reiter und Pferd größtenteils über Wirtschaftswege in das Waldgebiet gelangen. Künftig wäre die Erreichbarkeit des Waldgebietes „Leucht“ nur durch das Wohngebiet der Gemeinde Alpen gewährleistet. Diese Wegebeziehung führt zu erheblichen Gefährdungen von Pferd und Reiter. Im Hinblick auf die jugendlichen Pferdehalter ist mit erheblichen Gefahren durch den Straßenverkehr auf die Reiter, als auch umgekehrt, eine Behinderung durch die Tiere mit Ihren Reitern für den örtlichen Verkehr verbunden. Unter anderem deshalb, weil die Straßen im Wohngebiet der Gemeinde Alpen eine Breite von teils unter 3 m aufweisen. Die Reiter, die künftig die Straße des Wohngebietes nutzen müssten, kämen damit in höchst gefährliche Situationen mit anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere mit Pkws. Aufgrund des nicht immer kalkulierbaren Tierverhaltens wären Reiter und Pferde sowie Dritte erheblichen Gefahren ausgesetzt.</p> <p>Die vorgenannten Lärmimmissionen stellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, seine Inhaber, die Pensionsgäste und die Pferde eine erhebliche Belastung dar. Pferde als Fluchttiere reagieren auf Lärm und plötzliche Bewegungsabläufe. Es ist damit zu rechnen, dass die Tiere durchgehen, verbunden mit der Gefahr für Leib und Leben der Reiter, als auch verbunden mit der Gefahr des Ausbrechens und dies wieder verbunden mit Gefahren gegenüber Dritten, z.B. anderen Verkehrsteilnehmern und Bürgern. Die Tiere werden in</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>ihrer Gesundheit und ihrer Leistungsfähigkeit stark nachlassen und erheblich leiden.</p> <p>Unser Mandant befürchtet als Reaktion seiner Pensionspferdehalter, bedingt durch die veränderte Verkehrsanbindung, ihren Standort auf andere Betriebe zu verlagern. Damit wäre eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes verbunden. Es wird daher beantragt im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Verabschiedung des Regionalplans die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen gutachterlich prüfen zu lassen.</p> <p>Ebenfalls ist die Lebens- u. Wohnqualität unseres Mandanten und seiner Familie erheblich reduziert.</p> <p>Diese Immissionen sind bedingt durch die Schwimmbagger des Auskiesungsunternehmens, die Sortieranlage, in der das gewonnene Material nach Kieskörnung, Sand etc. differenziert wird und die damit verbundenen Transporte mit Lkws.</p> <p>Sollte Ihr Haus in dem Entwurf des Regionalplans zu der Entscheidung kommen, das Gebiet zur Auskiesung als auch das vorgesehene Gewerbegebiet festsetzen, so führt dies zu den genannten erheblichen Lärmimmissionen.</p> <p>Schließlich bedeutet die durch die Ausweisung des Gebiets vorgesehenen betrieblichen Tätigkeiten der Kiesindustrie und des Gewerbegebietes und die damit oben beschriebenen Nachteile einen erheblichen Wertverlust der Hofstelle und den damit verbundenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes, wie oben beschrieben, und jegliche Entwicklungsmöglichkeiten bedingen diese Wertminderung.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans leidet auch an einem nach diesseitiger Auffassung Rechtsfehler. So ist für den Fall der</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Abgrabung nicht die Folgenutzung Gegenstand des Entwurfs. Die Folgenutzung ist aber ein entscheidendes Kriterium für unseren Auftraggeber als auch die Bürger der Gemeinde Alpen und die Umwelt. Zu den Erfordernissen der Raumordnung gehören gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG die Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Weiter heißt es in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, dass verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen im Raumordnungsplan zur Entwicklung Ordnung und Sicherung des Raums zu erfolgen haben. Ebenso bedarf es in der nachfolgenden Ziffer 3 des § 3 Abs. 1 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, die zu treffen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 4 RVO erfordert als Grundsatz der Raumordnung, den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu entwickeln. Im vorliegenden Bereich, in dem der industrielle gewerbliche und der Bereich der Abgrabung bereits seit Jahrzehnten überdurchschnittlich gewachsen ist, hat die Regionalplanung einer überdurchschnittlichen Ausweisung von Abgrabungsbereichen Einhalt zu gebieten.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Darstellung ist eine Existenzgefährdung im Falle der Realisierung der Planung gegeben.</p> <p>Namens und im Auftrag unseres Mitgliedes haben wir Sie aufzufordern, von der vorgesehenen Planung Abstand zu nehmen.</p>	
754m#1	[Anonymisiert] ist u.a. Eigentümer eines Nebenerwerbsbetriebes sowie landwirtschaftlicher Grünlandflächen in der Größe von ca. 3,5 ha, [Anonymisiert]	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.

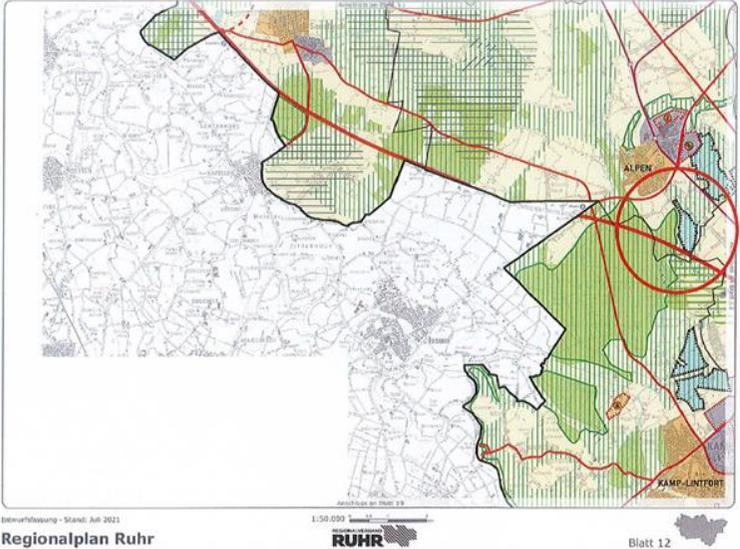
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>sowie von Ackerflächen in der Größe von ca. 12 ha [Anonymisiert].</p> <p>Unser Mitglied wendet sich gegen die geplante Ausweisung seiner Eigentumsflächen als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) gem. der Bekanntmachung vom 24.01.2022.</p> <p>Den ausgelegten Planunterlagen, Blatt 12 der Entwurfsfassung zum Regionalplan Ruhr (Neufestlegung), kann entnommen werden, dass das Gebiet östlich von Alpen Huck mit einer Gesamtgröße von knapp über 1 km² als BSAB Fläche vorgesehen ist. Dies stellt einen massiven und raum bedeutenden Eingriff dar.</p> <p>Unter der vorgenannten Adresse befindet sich die Hofstelle des oben erwähnten Betriebes mit verschiedenen Gebäulichkeiten, wozu u.a. auch ein Vorderhaus zählt, welches von dem Sohn unseres Mitgliedes, [Anonymisiert], kürzlich erst mit einem finanziellen Aufwand in Höhe von 300.000 € saniert wurde und seitdem auch von diesem bewohnt wird. Zudem ist vor 40 Jahren ein Altenteiler errichtet und 2019 kernsaniert worden, welcher von dem Eigentümer, unserem Mitglied [Anonymisiert], bewohnt wird. Diese Hofstelle samt ihrer aufstehenden Gebäulichkeiten soll auch in der Zukunft den folgenden Generationen der [Anonymisiert] als Lebensmittelpunkt dienen. Eine Veräußerung kommt daher weder für [Anonymisiert] noch für den Übernehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, [Anonymisiert], in Frage.</p> <p>Die Hofübergabe samt Überschreibung der entsprechenden Eigentumsgrundstücke soll in diesem Zusammenhang innerhalb der nächsten zwei bis sechs Monaten erfolgen.</p> <p>Die oben näher bezeichneten Grünlandflächen innerhalb des geplanten BSAB Gebietes werden von unserem Mitglied selbst</p>	<p>Zur eigentumsunabhängigen Potentialflächenermittlung und zum Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen sowie Einzelbebauungen bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kap. 5.4 verwiesen.</p> <p>Die im vorliegenden Fall innenliegende Bebauung sowie die durch den BSAB verlaufenden Erdleitungen wurden bei der Erarbeitung erkannt, wie u.a. der SUP und den Flächensteckbriefen (Begründung, Teil D, Anhang 6) zu entnehmen ist. Da die Einzelbebauung maßstabsbedingt nicht auszugrenzen ist, werden die bebauten Flächen (inkl. Zuwegung) sowie Leitungstrassen nicht auf das Mengengerüst des RP Ruhr angerechnet. Die weitere Konkretisierung, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf/durch das Grundwasser, erfolgt in nachfolgenden Verfahren.</p> <p>Die Ausführungen zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen werden zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird auf die Erwiderung zur Anregung Alp_2A#6 verwiesen.</p> <p>Bezüglich der Ausführungen zu den (mikro)klimatischen Auswirkungen ist in Ergänzung zur Erwiderung der Anregung Alp_2A#13 festzuhalten, dass durch die Festlegung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten sind (vgl. SUP).</p> <p>Der Anregung zur Festlegung konkreter Folgenutzungen wird nicht gefolgt. Die im Regionalplan innerhalb der BSAB zeichnerisch festgelegten Folgenutzungen setzen den Auftrag des Ziels 9.2-5 LEP NRW um. In Verbindung mit den textlichen Festlegungen u.a. des Kapitels 5.4 bilden diese einen Rahmen, innerhalb dessen die Folgenutzung in nachfolgenden Verfahren konkretisiert werden kann. Gegenwärtig ist keine abgestimmte Grundlage vorhanden, auf denen eine anderweitige Rekultivierungsplanung als endabgewogenes Ziel der Raumordnung festgelegt werden könnte.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>bewirtschaftet. Der Verlust dieser Flächen sowie die Bewirtschaftung hofentfernterer Flächen kann für [Anonymisiert] aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Alternative darstellen. Der Ertrag unter Berücksichtigung aller Deckungsbeiträge würde keine nennenswerten Gewinne erzielen. Die im Eigentum unseres Mitgliedes stehenden und oben näher bezeichneten Ackerflächen sind langfristig an landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe verpachtet und dienen diesen als Grundlage zur Lebensmittel- und Tierfüttererzeugung. Neben der geplanten Verdrängung eines ganzen Lebensraumes und dem Verlust einer Kulturlandschaft Huck mit Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Lebensmittelsicherung der Bevölkerung, weisen die in diesem Bereich betroffenen Ackerflächen ein sehr hohes Ertragsniveau auf. Diese Nutzflächen mit hohen Standortwerten bzw. die schutzwürdigen Böden mit Feldblockgrößen von über 5 ha müssen daher für die Landwirtschaft erhalten und vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Dies entspricht sowohl dem Grundsatz 7-5.2 LEP NRW als auch dem Grundsatz gern. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG. Ein generelles Interesse des Grundstückseigentümers zu unterstellen, diese Flächen für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung zu stellen, wie dies aus der Begründung zum Regionalplan Ruhr, Stand Juli 2021, Seite 165, hervorgeht, geht fehl. Auch an der Veräußerung dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen hat weder unser Mitglied noch sein Sohn als Betriebsnachfolger Interesse.</p> <p>Gem. der Begründung zum Regionalplan Ruhr auf Seite 165 am Ende wurden aufgrund des Regionalplanmaßstabs in ausgewählten Fällen kleinteilige Belange (Biotope, Boden- oder Naturdenkmäler o.ä.) maßstabsbedingt nicht aus den BSAB ausgeklammert, so dass diese auf Genehmigungs- bzw. Zulassungsebene auszugrenzen sind. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Hofstelle unseres Mitgliedes gelegen [Anonymisiert] in 46519 Alpen von der Hucker Straße aus nordöstlicher Richtung und aus südwestlicher Richtung</p>	<p>Zu den Bedenken zur Bedarfsberechnung wird auf die Erwiderungen der Anregungen Alp_2A#9 verwiesen.</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung wird an der Bereichsfestlegung u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, dessen Ausprägung (Mächtigkeit, Lagerstättenzuordnung) und der weitgehenden Konfliktarmut der Fläche festgehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>erschlossen ist. Sollte der Bereich der Hofstelle in zukünftigen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren ausgegrenzt werden, ist unbedingt darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Zuwegung über die Hucker Straße gegeben bleibt.</p> <p>Im Falle einer beschriebenen Ausgrenzung der Hofstelle befürchtet unser Mitglied zudem, dass bedingt durch die sodann unmittelbar angrenzende und die Hofstelle in weiten Teilen umgebende Ausgrabungsfläche aufgrund der Füllung mit Grundwasser massiven Einfluss auf den Grundwasserstand der Hofstelle haben wird. Hierbei ist zu befürchten, dass sich der Grundwasserpegel aufgrund des Sogeffektes ausgehend von der sich mit Grundwasser füllenden Auskiesungsfläche massiv senkt und den vorhandenen und genehmigten Brunnen trocken legt.</p> <p>Innerhalb der Grundstücke Gemarkung Drüpt, Flur 1, [Anonymisiert] und innerhalb des geplanten BSAB Gebietes ist eine Gasleitung der Firma Thyssen Gas verlegt und entsprechend eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Verlegung dieser Gasleitung innerhalb der Eigentumsflächen unseres Mitgliedes beruht dabei auf vertraglichen Vereinbarungen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, welche der Umnutzung dieser Grundstücke als BSAB und damit einhergehend die zwangsnotwendige Entnahme und Verlegung der Gasleitung, entgegenstehen.</p> <p>Auch befinden sich innerhalb des Grundstückes der Hofstelle in der Gemarkung Drüpt, Flur 1, [Anonymisiert] zwei Grundwasserbrunnen, auf welche der landwirtschaftliche Betrieb zwingend angewiesen ist.</p> <p>Es ist zu befürchten und davon auszugehen, dass die Offenlegung des Grundwassers erheblichen Einfluss auf die Qualität des Grundwassers und den Pegel innerhalb der Hofstelle haben wird. So wurden in der Vergangenheit</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>andernorts im Zusammenhang mit BSAB kurz nach Beginn der Auskiesungsmaßnahmen, als die Wasserfläche in der Nähe von Hofstellen entstand, in den geförderten Trink-/Grundwasser Parameter wie bspw. Ammoniak gefunden, die dort bisher nicht in der Konzentration nachgewiesen wurden.</p> <p>Auch stellen derartige Wasserflächen einen Anziehungspunkt neben den arktischen Wildgänsen auch für die sogenannten „Sommergänse“ dar. Nach den Erkenntnissen des sogenannten „Sommergansprojekts“, welches unter anderem von der Kreisbauernschaft Wesel e.V., der Biologischen Station Kreis Wesel, der Wildforschungsstelle des Landes NRW und vom Land NRW selbst gefördert wird, kann anhand der Erfahrungen der letzten Jahre nachgewiesen werden, dass sich die Vögel im Bereich von Auskiesungsseen aufhalten. Folge ist neben einer Schädigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund erheblichen Nahrungsmittelbedarfs auch die erhebliche Grundwasserverunreinigung aufgrund starker Verkotung.</p> <p>Neben den ökonomischen Kriterien spielen aber auch die ökologischen eine immer größere Rolle für die nachhaltige Landwirtschaft. So beeinflusst die landwirtschaftliche Nutzung natürliche Ressourcen wie Boden, Luft und Wasser dahingehend, dass sie diese vor langfristigen negativen Einflüssen schützt und einen Lebensraum neben dem Menschen auch für Flora und Fauna bietet. Die Erhöhung von thermischen Belastungen innerhalb von Siedlungsbereichen aufgrund des Klimawandels kann nur die Wirkung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Kaltluftentstehungsgebiet in direkter Nähe zu Siedlungsgebieten ausgleichend gegenüberstehen. Dies ist auch so beschrieben in den ausgelegten Planunterlagen „G2.6-1 Grundsatz landwirtschaftlicher Nutzflächen erhalten“.</p> <p>So verhält es sich auch vorliegend. Die östlich von Alpen liegende und unmittelbar angrenzende BSAB Fläche entspricht von der Größe dem Stadtgebiet von Alpen und dient diesem</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>aktuell in Form der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Kaltluftentstehungsgebiet in direkter Nähe.</p> <p>Namens und im Auftrage unseres Mitgliedes fordern wir zudem, dass innerhalb des Regionalplans detaillierte Nachnutzungskonzepte für die zukünftig auszuweisenden BSAB Gebiete erstellt werden. Eine bloße Ausweisung als Freiraum zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, welche anschließend lediglich umzäunt wird und deren Uferbereich unkontrolliert zuwuchert, kann zum einen nicht dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen und zum anderen entfaltet dies gerade in dem hier geplanten Ausmaß eine enorm bedrängende Wirkung.</p> <p>Auch ist es diesseits vollkommen unverständlich, auf welchen Bedarfszahlen sich die zukünftige Ausweisung neuer BSAB und auf welcher Berechnungsgrundlage diese Ausweisung erfolgte. Diesbezüglich fordern wir eine lückenlose und nachvollziehbare Darlegung der Berechnung für den Auskiesungsbedarf in dem geplanten Zeitabschnitt. Derart weitreichende Eingriffe in die Kulturlandschaft unter Entziehung landwirtschaftlicher Nutzflächen, welche der Ernährungssicherung der Bevölkerung dienen, kann nicht auf pauschalen Festsetzungen von BSAB aufgrund der jeweiligen geologischen Verhältnisse beruhen.</p> <p>Wir bitten den Regionalverband Ruhr als Vorhabenträger die dargelegten Einwendungen unseres Mitgliedes im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	
1002m#2	<p>Einzig der Neuaufschluss südlich von Alpen entspricht nach unserer Auffassung den Ansprüchen des Landesentwicklungsplans (LEP) an eine möglichst flächenschonende Gewinnung nicht.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken wurde bei Ermittlung der Abgrabungsbereiche (z.B. durch die Berücksichtigung eines Abstands zur BAB, vgl. Begründung, Teil D, Anhang 4) und der Volumenberechnung (vgl. Steckbrief in Begründung, Teil D, Anhang 6) sachgerecht berücksichtigt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 <p>Aus unserer Sicht ist die Fläche nicht abbauwürdig. Parallel zur Autobahn 57 ist eine 40 m breite Anbauverbotszone als Abstandsfläche zu berücksichtigen. Weiter liegt innerhalb der Abbaufäche eine Gasleitung, die dazu führt, dass ein großer Teil des östlichen Teilbereichs nebst Abstandsflächen zur Gasleitung einer Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung stünde. Auch kommt die nördliche stielähnliche Spitze für einen Abbau nicht in Betracht. Im Ergebnis entfallen rund 50 % der dargestellten BSAB-Fläche. Bei Berücksichtigung der vorgenannten Ausschlussgründe gehen wir davon aus, dass selbst in der Mitte des potenziellen Abgrabungssees die volle Abbautiefe nicht mehr zu erreichen wäre. Sofern auf der verbleibenden Restfläche noch ein Anlagenstandort berücksichtigt werden müsste, wären nochmal 4 bis 7 ha abzuziehen. Aus diesem Grund regen wir an die Fläche zu streichen.</p>	<p>Im Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung der Geometrie und Restriktionen im Vergleich zu anderen Potentialflächen dennoch eine überdurchschnittliche Ergiebigkeit. Die grundsätzliche Eignung des Abgrabungsbereichs wird weiterhin durch das in der 2. Beteiligung gemeldete Abgrabungsinteresse bestätigt.</p> <p>Die Verortung des Anlagenstandorts innerhalb des BSAB ist nicht zwingend, so dass die diesbezüglichen Bedenken und Schlussfolgerungen nicht geteilt werden.</p>
1069m#1	Unsere Flächen liegen in den Gemarkungen Alpen und Drüpt und sind fast in vollem Umfang von den Planungen betroffen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wir bewirtschaften in den betroffenen Bereichen zwei Landwirtschaftsbetriebe im Haupterwerb. Die vorwiegend ackerbauliche Nutzung erfolgt als ökologischer Betrieb.</p> <p>Es besteht eine sehr umfangreiche Kooperation mit der biologischen Station in Wesel.</p> <p>Die Planungen des RVRs und der Gemeinde Alpen haben existentielle und soziale Auswirkung auf unsere Familie, die ebenfalls abgewogen werden müssen.</p> <p>Die von Ihnen vorgestellten Planungen stellen insgesamt sehr starke Einschränkungen und Belastungen für die Familie, die Naturräume und das Landschaftsbild dar.</p> <p>Wie Sie wissen, sind unsere Flächen durch die bereits rechtskräftigen Beschlüsse im nordwestlichen Teil des Betriebes als „regionaler Kooperationsstandort“ ausgewiesen und im südöstlichen Teil als Auskiesung.</p> <p>Insgesamt schliessen unsere Grundstücke die Planungen und möglichen Nutzungsänderungen der durch den Kooperationsstandort und die Auskiesung betroffenen Flächen in westliche Richtung ab.</p> <p>Grosse Teile der Gewerbeflächen waren in den Sondierungen der vergangenen Jahre bereits als Flächen zur Auskiesung vorgesehen.</p> <p>Die Flächen des Kooperationsstandortes enthalten den gleichen Kies, wie die geplanten Flächen zur Auskiesung.</p> <p>Eine Auskiesung und anschliessende Verfüllung steht einer gewerblichen Nutzung nicht im Wege.</p>	<p>Einer Festlegung der Flächen als Abgrabungsbereich stehen in Teilen Kriterien des gesamträumlichen Plankonzepts entgegen (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6)</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanung erforderlich ist. Für die Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte ergibt sich aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung ein ermittelter Bedarf in Höhe von 1.290 ha. Dieser ist in der Planungsregion planerisch festzulegen, weshalb im Ergebnis der planerischen Abwägung, unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange, zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden wurde. Mit Blick auf die Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt, dies gilt auch in Hinblick auf eine BSAB-Festlegung. Der Standort soll weiterhin als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt werden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich aus einer Vornutzung als Abgrabungsfläche Auswirkungen auf eine spätere gewerbliche Nachnutzung des Standortes ergeben könnten. Diese ergeben sich insbesondere durch erhöhte Anforderungen an die statische Baukonstruktion bzw. aus einer veränderten Tragfähigkeit des Bodens aufgrund des Eingriffs in die gewachsene Bodenstruktur. Zudem bestehen durch den vorgelagerten Abbau und die Wiederverfüllung zeitliche Restriktionen für die Inanspruchnahme der bedarfsgerecht festgelegten Siedlungsbereiche, die ergänzend gegen eine kombinierte Festlegung aus Rohstoffgewinnung und gewerbliche Nutzung sprechen.</p> <p>Hinsichtlich der angedeuteten Flächenverfügbarkeit wird auf die Ausführungen zur eigentumsunabhängigen Potentialflächenermittlung in der Begründung verwiesen.</p>

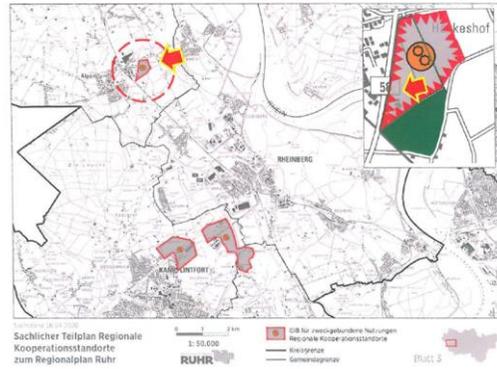
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Es wundert uns, warum die Planungen nicht derart gestaltet werden, dass man die Flächen schont und die Ressourcen unter den künftigen Gewerbeflächen des Kooperationsstandortes gewinnt.</p> <p>Das wäre im Sinne einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft.</p> <p>Den Erläuterungskarten ist zu entnehmen, dass die Flächen im heutigen Status weder in ausgewiesene Flächen zum Schutz der Natur noch als Flächen mit einem Landschaftsbild besonderer Bedeutung eingestuft wurden.</p> <p>Bereits im Sachlichen Teilplan mit Wirkung vom 14.12.2021 wurden GIBz Flächen für die kommunalen Kooperationsstandorte ausgewiesen, in denen sich weitere Eigentums- und Pachtflächen der [Anonymisiert] befinden.</p> <p>Ziele Unser gemeinsames Ziel sollte die Entwicklung eines sozialverträglichen, natur- und ressourcenschonenden Nutzungskonzeptes für das so genannte Ohlfeld sein.</p> <p>Die gegenwärtige kontroverse Diskussion um notwendige Ressourcengewinnung einerseits und Landschaftserhalt andererseits erfordert es unserer Meinung nach, in einem durchdachten Konzept eine optimale Ressourcennutzung zu ermöglichen.</p> <p>Wir würden gerne gemeinsam mit den Eigentümern und dem Regionalverband ein Konzept entwickeln bei dem wir flächenschonend mögliche Gewerbeflächen zunächst auskiesen, anschließend verfüllen und danach in eine gewerbliche Nutzung überführen.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bei vorheriger Auskiesung mit nachfolgender gewerblicher Nutzung wird das Grundstück mit vollem Potential genutzt und Bodenschätze gehen nicht verloren.</p> <p>Durch diese Vorgehensweise können Flächen in gleichem Umfang geschont und das Landschaftsbild erhalten bleiben.</p> <p>Mit der Firma [Anonymisiert] haben wir Vereinbarungen getroffen und befinden uns in der Abstimmung.</p> <p>Dabei stimmen wir die Lage einer Abgrabung mit einer Grösse von rund 4,5 ha und einen Standort für das Kieswerk in etwa gleicher Grösse ab.</p> <p>Idealerweise würde man das Kieswerk an den nordwestlichen Rand des Kooperationsstandortes legen. Eine Auskiesung des Kieswerkstandort würde die Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>Für die Verfüllung möglicher Flächen von uns, die ausgekieset werden können, haben wir eine Vereinbarung mit der Firmengruppe [Anonymisiert] geschlossen, die als eine der wenigen Gesellschaften in der Lage ist, auch die Verfüllung der offengelegten Flächen umzusetzen.</p> <p>Wir regen an, zum einen die möglichen Auskiesungsflächen zu verfüllen und zum anderen die Wasserfläche im Rahmen der Arbeiten ständig unter 5 ha Grösse zu halten. Damit würden die natürlichen Funktionen und das Landschaftsbild erhalten bleiben.</p> <p>Unser Konzept sieht damit vor, die Offenlegung des Oberflächenwassers so gering wie möglich zu halten und direkt sukzessive wieder mit einer Verfüllung zu beginnen.</p> <p>Gleichzeitig würden wir gerne mit Ihnen, sowie mit der Gemeinde Alpen nachhaltige Nutzungskonzepte für die</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>betroffenen Gewerbe- und Auskiesungsflächen entwickeln, bei denen die Belange der Natur, Gesellschaft und der ansässigen Gewerbebetriebe berücksichtigt werden.</p> <p>Wir möchten Sie daher bitten, zu prüfen ob die folgenden Flurstücke, die in der aktuellen Offenlage als Gewerbe ausgewiesen sind, zuvor ausgekieset und verfüllt werden können, damit anschließend eine gewerbliche Nutzung erfolgen kann.</p> <p>Es sollte auch der Aspekt bedacht werden, dass höchstwahrscheinlich nicht alle Eigentümer ihre Flächen für eine Auskiesung zur Verfügung stellen werden, die im Entwurf zur Auskiesung vorgesehen sind.</p> <p>So trägt diese Vorgehensweise auch zum Erreichen der Ziele des RVR bei.</p> <p>Mit einem solchen Konzept würde das Landschaftsbild nicht nachhaltig verändert und die Flächen können dann der geplanten Nutzung als GIBz Flächen zur Verfügung und die natürlichen Räume, so wie das Landschaftsbild bleiben erhalten.</p> <p>Die Planungen des RVRs und der Gemeinde Alpen werden bislang nicht oder nur unzureichend mit uns abgestimmt.</p>	

Gewerbeflächen in Regionalplan

Entwicklung eines eigenen Konzepts „KlimaCampus“
- naturverträgliches Gewerbe und Kiesabbau! -

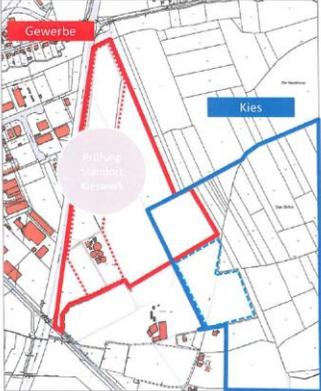
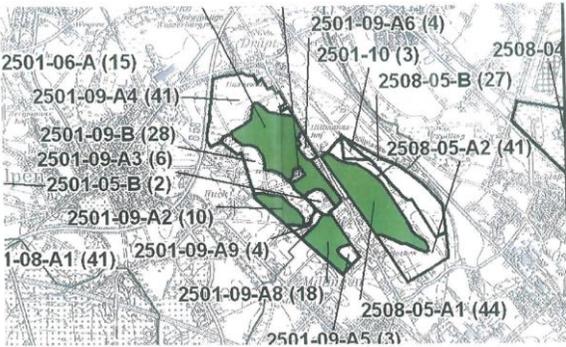


Gewerbe- und Auskiesungsflächen im Regionalplan in Alpen

ungefähre Lage



Es ist zudem vorgesehen, die Biogasanlage zu erweitern,
Freiland-PV-Anlagen und eine Windkraftanlage zu errichten!

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p style="text-align: center;">Lage der Eigentumsflächen</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Wir regen an, die Gewerbeflächen vor Nutzungsänderung auszukiesen anschließend anforderungsgerecht zu erfüllen!</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid gray; padding: 5px; margin-right: 10px;"> Ansiedlung des Kieswerkes am Rande des Gewerbestandortes </div>  </div> <p style="text-align: center;">Sondierungsflächen zur Auskiesung in Alpen</p> <hr/> 	
1139m#2	<p>Der zweite Entwurf des Regionalplans weist „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ aus, die der Kiesindustrie mit einer durchschnittlichen Größe von über 50 ha vorbehalten werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Hierzu erlauben wir uns im Einzelnen folgendes vorzutragen:</p> <p>Gemeinde Alpen In der Gemeinde Alpen ist im Bereich der Ortschaft Drüpt eine allgemeine Freiraum- und Agrarbereichsfläche vollständig zu BSAB ausgewiesen worden. Hierfür werden schätzungsweise 100 ha fruchtbarste Ackerböden in Anspruch genommen, die überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen sind. Damit wird eine alte Kulturlandschaft, die sich durch Baumzüge und landwirtschaftliche Nutzung auszeichnet, vernichtet. Ferner ergeben sich durch die großflächige Ausweisung von Nassabgrabungsgebieten negative Beeinträchtigungen auf die Ökologie und Biodiversität.</p>	

Alp_BSAB_2_A

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Alp_BSAB_2_A sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die nachfolgend verwendete Nummerierung bezieht sich auf die thematische Bündelung und ist nicht fortlaufend angelegt. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Alp_2_A#1	<p>Kulturlandschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bodenuntersuchungen zur Zeelink-Leitung ist eine historische Siedlung gefunden worden - Kulturlandschaft als Standortfaktor/Bonus für die Lebenswertigkeit der Stadt 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen (vgl. Anhang F zum Umweltbericht). Hinsichtlich der Inanspruchnahme archäologischer Bereiche, die der Festlegung im Regionalplan nicht entgegensteht, erfolgt eine</p>
-----------	---	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>vorhaben- und standortbezogene Prüfung in nachfolgenden Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren.</p> <p>Zum grundsätzlichen Umgang mit Belangen der Kulturlandschaft bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche wird auf Teil C, Kapitel IV der Begründung verwiesen.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung des Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Alp_2_A#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust heimatlicher Landschaft 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB liegt u.a. vollständig außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für alle betrachteten Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Möglicherweise verbleibende Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Alp_2_A#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zum Rohstoffabbau bereits geleistet - bergbaubedingte Absenkungen, Grundwasserprobleme - 3 Hochdruckleitungen vorhanden: 1 Gasleitung Richtung Rheinberg, kreuzt dort eine Ölleitung, parallel dazu wurde die Zeelink-Gasleitung verlegt - Beobachtungsschächte der Gas- und Ölleitungsbetreiber - Fläche schon durch Steinkohle- und Steinsalzabbau vorbelastet - K+S Minerals stellt Antrag auf Salzabbau, Bergsenkungen im Salzabbau zusätzlich zu oberirdischem Kiesabbau 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen.</p> <p>Durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Kriterien wird dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.4-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) weiter zu minimieren.</p> <p>Die Zerschneidung der Flächen durch unterirdische Leitungen ist bekannt (vgl. u.a. Begründung, Teil D, Anhang 6). Die nicht verfügbaren Flächen werden bereits entsprechend aus dem planerisch gesicherten Volumen des Regionalplans herausgerechnet.</p> <p>Die Vorbelastungen des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung sind bekannt (vgl. u.a. Ausführungen zur Wahl der Steuerungsmethode in Kap. 5.4 der Begründung). Es sind keine Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden bezüglich möglicher Bergbautätigkeiten keine Hinweise vorgebracht, aus denen wechselseitige Gefährdungen geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Zu den Auswirkungen des Salzbergbaus wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Entwurf der 7. Änderung des Rahmenbetriebsplans innerhalb der nächsten 100 Jahre prognostizierten Senkungen allenfalls randlich in den Abgrabungsbereich hineinwirken. Der evtl. Umgang hiermit ist in nachfolgenden Verfahren zu konkretisieren. Die Hinweise stehen einer Festlegung des BSAB und der Rohstoffgewinnung innerhalb dessen jedoch nicht entgegen.</p>
Alp_2_A#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Winterquartier für Wild-, Grau-, Kanadagans - Brutplatz/Lebensraum von Greifen, Eulenvögeln, Fledermäusen, Kiebitz, Störchen, Grau-/Silberreiher, Hasen, Füchsen, Dachsen, Mäusebussarden, Turm- und Wanderfalken, Uhus, Rebhuhn, Fasan, Feldlerche, Feldwachtel, Steinkauz, Rehen - Beeinträchtigung der Lebensqualität der Tiere - Erhalt Naturschutzgebiete mit ihren vielen Tierarten, Pflanzen und Bäumen - Zerstörung eines Landschaftsschutzgebietes mit schutzwürdigen Böden 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis des Plankonzepts weder Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen, noch sind diese im Umfeld vorhanden. Geschützte oder schutzwürdige Biotope werden durch die Bereichsfestlegung ebenfalls nicht erfasst.</p> <p>Auch eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Probleme einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Vorbereitung des RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen genannten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p> <p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die tatsächlich vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzepts bereits gestaffelt berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 5.4 sowie Begründung, Teil C). Schutzwürdige Böden mit (sehr) hoher Funktionserfüllung kommen innerhalb des BSAB nicht vor (vgl. Prüfbogen SUP).</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Bedenken/Hinweise zu ändern.</p>
Alp_2_A#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung / Erhöhung Grundwasserspiegel - Veränderung des Grundwasserspiegels und Befürchtung vor Bodensenkungen - Verlust Filterschichten - Erhalt für wasserwirtschaftliche Funktionen - Bedeutung Grund-/Trinkwasser - Verschlechterung Wasserqualität - Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser - Fehlendes hydrologisches Gutachten 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Darüber hinaus sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden.</p> <p>Eine weitere Betrachtung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser erfolgt auf Grundlage der konkretisierten Abbauplanung unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben- und standortbezogene Prüfung im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
Alp_2_A#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust landwirtschaftlicher Flächen - Existenzielle Bedrohung von Landwirtschaftsbetrieben - Flächenkonkurrenz/Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten; Erhöhung der Bodenpreise, Pachtzinsen insbesondere für kleinere Betriebe - Existenznot für Landwirte, denen kein Pachtland mehr zur Verfügung steht 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Der Regionalplan entfaltet seine steuernde Wirkung über die Festlegung von BSAB (als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung) und definiert damit Flächen, auf denen die Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen raumwirksamen Nutzungen hat, während der Abbau außerhalb davon weitgehend ausgeschlossen wird. Ohne die Festlegung dieser Bereiche würde die Rohstoffgewinnung regionalplanerisch ungesteuert stattfinden. In der regionalplanerischen Festlegung als BSAB wird die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, -2) und des RP Ruhr (2.6-1, -2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.
Alp_2_A#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmbelastung - Nutzungseinschränkungen durch Abgrabungen/Verringerung Lebensqualität - Erhöhtes Verkehrsaufkommen führt zu einer erhöhten Staub- und Lärmbelästigung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich innerhalb des Abgrabungsbereichs vorkommender Wohnnutzungen (Einzelhöfe im Plangebiet) erfolgt eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen regelmäßig durch fachrechtlich relevante Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind diese Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren und deren Folgen.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Alp_2_A#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Lebensqualität - Betroffenheit Naherholungsgebiet (Spazieren, Fahrradfahren, Reiten) 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer auch eine Erholungs-/Freizeitfunktion, jedoch in unterschiedlicher Intensität. Daher wurde versucht, bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und der Flächen die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine mittelbare Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) sowie Landschaft jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung des konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p> <p>Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p>
Alp_2_A#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsdeckung anderer Regionen zulasten Niederrhein - Einfluss Kiesunternehmen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, welches den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und die gezielte Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Der Hinweis zur Bedarfsdeckung anderer Regionen zulasten des Niederrheins richtet sich an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Monitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung/-änderung verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p> <p>Den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung wird im vorliegenden Fall u.a. unter Berücksichtigung der Ortsgebundenheit der Rohstoffvorkommen, der Ausprägung der Lagerstätte und der anderweitigen Konfliktarmut der Vorrang gegenüber anderen Belangen, einschl. der Kulturlandschaft, eingeräumt (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6).</p>
Alp_2_A#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sorgloser Umgang mit Rohstoffen - fehlende Aussage zu nachhaltigen/umweltschonenden Rohstoffabbau in Kap. 5.4 - Prämisse in Teil A III-b (S. 14) zur Freiraumentwicklung (Freiraum und dessen natürliche Ressourcen schützen, landwirtschaftliche Produktion erhalten, Freizeit- u. Erholungsqualitäten sichern) wird in Teil B 5.4 (Rohstoffgewinnung) nicht ausreichend Rechnung getragen - BVG-Urteil zu Generationengerechtigkeit Rechnung tragen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen. Darüber hinaus wird im Sinne einer geordneten Raumentwicklung u.a. durch die textlichen Festlegungen des</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Kapitels 5.4 (z.B. G 5.4-6 RP Ruhr) sowie durch die Auswahl der Abgrabungsbereiche auf eine raumverträgliche Rohstoffgewinnung hingewirkt.</p> <p>Weiterführende Vorgaben zu Umfang und Praxis des Rohstoffabbaus, an die sich die Hinweise/Anregungen/Bedenken teilweise richten, sind nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans. Hierfür sind andere gesetzliche Vorgaben relevant (vgl. z.B. § 1 BBergG). Es wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsberechnung (vgl. Alp_2_A#9) verwiesen.</p> <p>Der RP Ruhr trägt sowohl dem überörtlichen Gedanken des Klimaschutzes als auch flächendeckend der Generationsgerechtigkeit Rechnung. Er entwickelt und sichert den Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen). Denn in einem Regionalplan müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche und Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Ein Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze des § 2 ROG und greift die vielschichtigen landesplanerischen Festlegungen auf. Klimaschutz ist ein Aspekt, der in der Abwägung mit den übrigen Raumordnungsgrundsätzen hinreichend Berücksichtigung finden muss. Insofern wird anerkannt, dass Art 20a GG in der Interpretation des BVerfG auch für die Raumordnung gilt. Der Klimaschutzgedanke wird durch die zahlreichen, den Freiraum schützenden Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen, wie Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur oder Waldbereiche, sowie u.a. durch eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgegriffen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen dient nicht nur der Steuerung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, sondern zugleich auch dem Schutz der außerhalb der Festlegungen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>liegenden Flächen. Mithilfe der Prognosezeiträume werden bewusst die nachfolgenden Generationen in den Blick genommen.</p>
Alp_2_A#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alternative Baumaterialien/Technologien berücksichtigen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die ergänzten Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung/Nachhaltigkeit verwiesen.</p>
Alp_2_A#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertverlust von Grundstücken/Immobilien - Auswirkungen auf das Sozialökonomische Umfeld/Neid durch Wertunterschiede 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG.</p> <p>Anknüpfungspunkt sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Das private Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>
Alp_2_A#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrutschen von Gelände und landwirtschaftlichen Flächen auf Grund von Auskiesungen - Gefahr von Überschwemmungen und Abrutschen des Bodens bei Starkregen - Verlust von landwirtschaftlichen Flächen als effektiver CO2-Speicher - Abgrabungen führen zur Beschleunigung des Klimawandels und zum Abfall des Grundwasserspiegels - Baggerlöcher gefährden rheinfernen Schutzdeich; Gegendruck des Wassers wird zu groß, Grundwasser/Qualmwasser bietet keinen Widerstand und ruft Hochwasser hervor 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4). Die Hinweise zu den klimatischen Auswirkungen des Rohstoffabbaus sind bekannt und, sofern relevant, in die Abwägung eingeflossen. Sie stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche vor dem Hintergrund des Auftrags des LEP NRW nicht entgegen.</p> <p>Nach dem Umweltbericht erfolgt durch den Abgrabungsbereich keine Flächeninanspruchnahme eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes wird auf den grundsätzlichen Umgang bei der Potentialflächenermittlung sowie auf die ergänzten Aussagen hierzu im Zusammenhang mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Begründung, Kap. 5.4 sowie Teil C).</p> <p>Es sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden bezüglich der Deiche oder des Hochwasserschutzes keine Hinweise vorgebracht, aus denen eine</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		wechselseitige Gefährdung geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.
Alp_2_A#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausbleibende Rekultivierung anderer Abgrabungen - fehlende ökologische Wertigkeit der Rekultivierung - Renaturierung im Sinne der Kiesindustrie will aus dem gesamten Niederrhein in 50 Jahren eine Freizeitanlage machen, die nicht benötigt wird - Fehlende Finanzierung und Definition von Nachfolgenutzung - Verpflichtung zur Verfüllung und Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Auskiesungsflächen durch Abgrabungsunternehmen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Regionalplan legt innerhalb der BSAB die regionalplanerisch angestrebte Folgenutzung entsprechend dem Ziel 9.2-5 LEP NRW zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert.</p> <p>Mit der Festlegung eines BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB wird auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt, die sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen und Erläuterungen in Kap. 2.4). Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.</p>

Alp_BSAB_3_A

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Alp_BSAB_3_A sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die nachfolgend verwendete Nummerierung bezieht sich auf die thematische Bündelung und ist nicht fortlaufend angelegt. Die vorgebrachten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Alp_3_A#1	<p>Kulturlandschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturlandschaft als Standortfaktor/Bonus für Lebenswertigkeit der Stadt - Zerstörung der Landschaftsbildung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen (vgl. Anhang F zum Umweltbericht). Hinsichtlich der Inanspruchnahme archäologischer Bereiche, die der Festlegung im Regionalplan nicht entgegensteht, erfolgt eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung in nachfolgenden Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren.</p> <p>Zum grundsätzlichen Umgang mit Belangen der Kulturlandschaft bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche wird auf Teil C, Kapitel IV der Begründung verwiesen.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung des Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Alp_3_A#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust heimatlicher Landschaft bzw. Landschaftsbild - Zerschneidung/Trennung von umliegenden Orten - Flächen betreffen viele Wege, die für die Naherholung genutzt werden - Vielzahl der Flächen sind Landschaftsschutzgebiete - Gebiet war bis vor 4 Jahren noch LSG 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB liegt u.a. vollständig außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Der Umweltbericht kommt für alle betrachteten Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zur Zerschneidung wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen.</p> <p>Möglicherweise verbleibende Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die Anbindung von Orten können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Alp_3_A#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zum Rohstoffabbau bereits geleistet; 16 % der Stadtfläche ist bereits vom Abbau von Kies- und Lockergesteinen betroffen - Betroffenheit durch frühere Abgrabungen; Grundwasser in Rheinberg ist bereits verunreinigt - Schäden durch Bergbau: Grundwasser, Ewigkeitsschäden - Forderung nach umfassender Identifizierung, Erkundung und Sicherung bergbaubedingter Hohlräume, um Senkungen und Setzungen und schließlich zu Gebirgsauflockerungen und -zerrüttung - 3 Hochdruckleitungen vorhanden: 1 Gasleitung Richtung Rheinberg, kreuzt dort eine Ölleitung, parallel dazu wurde die Zeelink-Gasleitung verlegt - Befürchtung von Überflutungen im Zusammenhang mit Steinsalzabbau 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen.</p> <p>Durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Kriterien wird dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.4-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) weiter zu minimieren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - K+S Minerals stellt Antrag auf Salzabbau, Bergsenkungen im Salzabbau zusätzlich zu oberirdischem Kiesabbau 	<p>Die Zerschneidung der Flächen durch unterirdische Leitungen ist bereits bekannt (vgl. u.a. Begründung, Teil D, Anhang 6). Die nicht verfügbaren Flächen werden entsprechend aus dem planerisch gesicherten Volumen des Regionalplans herausgerechnet.</p> <p>Die Vorbelastungen des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung sind bekannt (vgl. u.a. Ausführungen zur Wahl der Steuerungsmethode in Kap. 5.4 der Begründung).</p> <p>Es sind keine Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden bezüglich möglicher Bergbautätigkeiten keine Hinweise vorgebracht, aus denen wechselseitige Gefährdungen geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.</p> <p>Zu den Auswirkungen des Salzbergbaus wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Entwurf der 7. Änderung des Rahmenbetriebsplans innerhalb der nächsten 100 Jahre prognostizierten Senkungen allenfalls randlich in den Abgrabungsbereich hineinwirken. Der evtl. Umgang hiermit ist in nachfolgenden Verfahren zu konkretisieren. Die Hinweise stehen einer Festlegung des BSAB und der Rohstoffgewinnung innerhalb dessen jedoch nicht entgegen.</p>
Alp_3_A#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von Wildwechsel; Abbauflächen als unüberwindbares Hindernis für Tiere - Beeinträchtigung der Lebensqualität der Tiere - Lebensraum von Rehen, Fasanen, Feldhasen, Rebhühnern, Feld-/Wachteln, Feldlerchen, Wacholderdrosseln, Kiebitzen, Störchen, Hasen, Füchsen, Dachsen, Mäusebussarden, Turm- und Wanderfalken, Uhus, Graureiher, Silberreiher, Schwarz- 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis des Plankonzepts weder Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>und Rotmilan, Schleiereule, Falke, Habicht, Bussard, Steinkauz, Sperber</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerflächen sind wichtiges Winterquartier für Zugvögel (Wild-, Grau-, Kanadagans) - Erhalt als Entwicklungs- und Ausgleichsraum biologischer Vielfalt - alte Streuobstwiesen und Kopfweiden gehen verloren - Erhalt der Naturschutzgebiete mit ihren vielen Tierarten, Pflanzen und Bäumen - Zerstörung von Wasserrückhaltpotenzialflächen (Niedermoorflächen und Deckkulturböden) 	<p>Anspruch genommen, noch sind diese im Umfeld vorhanden. Geschützte oder schutzwürdige Biotope werden durch die Bereichsfestlegung ebenfalls nicht erfasst.</p> <p>Auch eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Probleme einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Vorbereitung des RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen genannten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p> <p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die tatsächlich vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzepts bereits gestaffelt berücksichtigt</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>(vgl. Begründung Kapitel 5.4 sowie Begründung, Teil C). Schutzwürdige Böden mit (sehr) hoher Funktionserfüllung kommen innerhalb des BSAB nicht vor (vgl. Prüfbogen SUP).</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Bedenken/Hinweise zu ändern.</p>
Alp_3_A#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung / Absinken / Erhöhung Grundwasserspiegel - Bedeutung für Grund-/Trinkwasser - Verschlechterung der Wasserqualität - Verlust von Filterschichten - Verlust von Filterflächen - Erhalt für wasserwirtschaftliche Funktionen - Bewässerung der Gärten - Abgrabung stellt schon durch die Entfernung der schützenden Bodendeckschicht eine potenzielle Gefahr für die Grundwasserqualität dar 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Darüber hinaus sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden.</p> <p>Eine weitere Betrachtung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser, z.B. hinsichtlich der privaten Brunnenwassernutzung, erfolgt auf Grundlage der konkretisierten Abbauplanung unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben- und standortbezogene Prüfung im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Alp_3_A#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust land-/forstwirtschaftlicher Flächen für die eigenständige Lebensmittelversorgung - es entsteht Missgunst und Zwietracht unter Bauern - Existenzielle Bedrohung von Landwirtschaftsbetrieben - Existenznot für Landwirte, denen kein Pachtland mehr zur Verfügung steht; steigende Pachtpreise; fehlende Ersatzflächen - zu wenig Waldflächen im Kreis Wesel, daher sollten nicht noch mehr Grünflächen wegfallen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen.</p> <p>weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Der Regionalplan entfaltet seine steuernde Wirkung über die Festlegung von BSAB (als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung) und definiert damit</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Flächen, auf denen die Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen raumwirksamen Nutzungen hat, während der Abbau außerhalb davon weitgehend ausgeschlossen wird. Ohne die Festlegung dieser Bereiche würde die Rohstoffgewinnung regionalplanerisch ungesteuert stattfinden. In der regionalplanerischen Festlegung als BSAB wird die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, -2) und des RP Ruhr (2.6-1, -2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p>
Alp_3_A#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belastung durch Lärm, Verkehr, Umweltverschmutzung in Erwartung sich ansiedelnder Unternehmen - Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch Lärm/Staub - Schwimmbagger und Förderbänder verursachen massive Staub- und Lärmbelästigung - Kosten für Schäden durch Verkehr - Straßenverkehrsnetz kann zusätzliche Verkehre nicht aufnehmen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - angrenzende Bundesstraßen bereits durch angrenzende Neubauvorhaben aus Logistik und Industrie überlastet - es verbleiben kaum Wege abseits der großen Straßen - Beeinträchtigung der allgemeinen Verkehrssicherheit - Nutzungseinschränkungen durch Abgrabungen: Verringerung der Lebensqualität 	<p>Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wohnnutzungen sind gem. SUP-Prüfbogen innerhalb des Abgrabungsbereichs nicht vorhanden.</p> <p>Da die tatsächlichen Emissionen regelmäßig durch fachrechtlich relevante Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind diese Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren und deren Folgen.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Alp_3_A#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit des Naherholungsgebietes (Spazieren, Fahrradfahren, Reiten) - Verlust von Lebensqualität 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer auch eine Erholungs-/Freizeitfunktion, jedoch in unterschiedlicher Intensität. Daher wurde versucht, bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und der Flächen die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine mittelbare Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) sowie Landschaft jeweils zu</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung des konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p> <p>Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p>
Alp_3_A#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung nach Nachweispflicht von Abbaumengen der Kiesindustrie - Einfluss Kiesunternehmen - Versorgung anderer Regionen zulasten des Niederrheins - Niederrhein kann nicht als Lieferant für angrenzende Regionen und Länder dienen, ohne selbst großen Schaden zu nehmen - ausschließlich Luftaufnahmen zur Bedarfsermittlung sind übliches Verfahren - Forderung nach Änderung des Bedarfsbegriffes unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie z.B. Exportquote, Vorratshaltung von Kies, Recyclingquote von alternativen Baustoffen - lfd. Klageverfahren zur Bedarfsermittlung - Ungerechtfertigte Erweiterung des Versorgungszeitraumes auf 25 Jahre (s. Ziel 9-2.2 LEP NRW) - Kritik an Export 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, welches den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und die gezielte Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Der Hinweis zur Bedarfsdeckung anderer Regionen zulasten des Niederrheins richtet sich an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Monitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung/-änderung verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung wird im vorliegenden Fall u.a. unter Berücksichtigung der Ortsgebundenheit der Rohstoffvorkommen, der Ausprägung der Lagerstätte und der anderweitigen Konfliktarmut der Vorrang gegenüber anderen Belangen, einschl. der Kulturlandschaft, eingeräumt (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6).</p> <p>Das rechtskräftige Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen.</p> <p>Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik bzw. den Regeln des europäischen Binnenmarkts.</p>
Alp_3_A#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sorgloser Umgang mit Rohstoffen - fehlende Aussagen zu nachhaltigen/umweltschonenden Rohstoffabbau in Kap. 5.4 - Prämisse in Teil A III-b (S. 14) zur Freiraumentwicklung (Freiraum und dessen natürliche Ressourcen schützen, landwirtschaftliche Produktion erhalten, Freizeit- u. Erholungsqualitäten sichern) wird in Teil B 5.4 (Rohstoffgewinnung) nicht ausreichend Rechnung getragen - BVG-Urteil zu Generationengerechtigkeit Rechnung tragen/fehlende Generationengerechtigkeit - Endlichkeit der Rohstoffvorkommen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Die Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. Es wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsberechnung (vgl. Alp_3_A#9) verwiesen.</p> <p>Der RP Ruhr trägt sowohl dem überörtlichen Gedanken des Klimaschutzes als auch flächendeckend der Generationengerechtigkeit Rechnung. Er entwickelt und sichert den Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen). Denn in einem Regionalplan müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche und Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Ein Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze des § 2 ROG und greift die vielschichtigen landesplanerischen Festlegungen auf. Klimaschutz ist ein Aspekt, der in der Abwägung mit den übrigen Raumordnungsgrundsätzen hinreichend Berücksichtigung finden muss. Insofern wird anerkannt, dass Art 20a GG in der Interpretation des BVerfG auch für die Raumordnung gilt. Der Klimaschutzgedanke wird durch die zahlreichen, den Freiraum schützenden Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen, wie Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur oder Waldbereiche, sowie u.a. durch eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgegriffen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen dient nicht nur der Steuerung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, sondern zugleich auch dem Schutz der außerhalb der Festlegungen liegenden Flächen. Mithilfe der Prognosezeiträume werden bewusst die nachfolgenden Generationen in den Blick genommen.</p> <p>Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche werden gemäß den Vorgaben des LEP NRW Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Versorgung mit nicht-energetischen Rohstoffen geschaffen. Darüber hinaus wird im Sinne einer geordneten Raumentwicklung</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		u.a. durch die textlichen Festlegungen des Kapitels 5.4 (z.B. G 5.4-6 RP Ruhr) sowie durch die Auswahl der Abgrabungsbereiche auf eine raumverträgliche Rohstoffgewinnung hingewirkt. Weiterführende Vorgaben zu Umfang und Praxis des Rohstoffabbaus sind hingegen nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans. Hierfür sind andere gesetzliche Vorgaben relevant (vgl. z.B. § 1 BBergG).
Alp_3_A#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung neuer Technologien zur Minimierung des Baustoffbedarfs - Schaffung von Alternativen zum Kies- und Sandabbau 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die ergänzten Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung/Nachhaltigkeit verwiesen.</p>
Alp_3_A#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertverlust von Grundstücken/Immobilien - bauliche Schäden an Gebäuden - existenzielle Bedrohung ansässiger Firmen inkl. Landwirtschaft - Kommune und Steuerzahler bleibt auf den Kosten der Folgeschäden sitzen - Auswirkungen auf das sozialökonomische Umfeld/Neid durch Wertunterschiede 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG.</p> <p>Anknüpfungspunkt sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Das private Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>
Alp_3_A#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt klimatischer/lufthygienischer Ausgleichsraum - drohende Überschwemmungen bei Starkregen (vgl. Erftstadt) - Gefahr des Abrutschens der gesamten Landschaft bei Starkregen - Verlust von landwirtschaftlichen Flächen als effektiver CO2-Speicher - Abgrabungen führen zur Beschleunigung des Klimawandels und zum Abfall des Grundwasserspiegels - Baggerlöcher gefährden rheinfernen Schutzdeich; Gegendruck des Wassers wird zu groß, Grundwasser/Qualmwasser bietet keinen Widerstand und ruft Hochwasser hervor 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4). Die Hinweise zu den klimatischen Auswirkungen des Rohstoffabbaus sind bekannt und, sofern relevant, in die Abwägung eingeflossen. Sie stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche vor dem Hintergrund des Auftrags des LEP NRW nicht entgegen.</p> <p>Nach dem Umweltbericht erfolgt durch den Abgrabungsbereich keine Flächeninanspruchnahme eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes wird auf den grundsätzlichen Umgang bei der Potentialflächenermittlung sowie auf die ergänzten Aussagen hierzu im Zusammenhang mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Begründung, Kap. 5.4 sowie Teil C).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Es sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden bezüglich der Deiche oder des Hochwasserschutzes keine Hinweise vorgebracht, aus denen eine wechselseitige Gefährdung geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.</p>
Alp_3_A#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Verfüllung und Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Auskiesungsflächen durch Abgrabungsunternehmen - ausbleibende Rekultivierung anderer Abgrabungen - fehlende ökologische Wertigkeit der Rekultivierung - Forderung zur Wiederverfüllung mit Materialien aus anderen Teilen NRW; Forderung zur Festlegung von Flächen für Ersatzmassen - Renaturierung im Sinne der Kiesindustrie will aus dem gesamten Niederrhein in 50 Jahren eine Freizeitanlage machen, die nicht benötigt wird - schlüssiges Nachnutzungskonzept vor Beginn der Arbeiten - vor Ausweisung von BSAB Rekultivierung verbindlich festschreiben und finanziell absichern - wg. Wasserknappheit ist die Verfüllung mit Wasser zunehmend unrealistisch - es entstehen tote Landschaften, ein großer See mit Raum für Mensch und Tier könnte ein Gewinn sein 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Regionalplan legt innerhalb der BSAB die regionalplanerisch angestrebte Folgenutzung entsprechend dem Ziel 9.2-5 LEP NRW zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert.</p> <p>Mit der Festlegung eines BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB wird auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt, die sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen und Erläuterungen in Kap. 2.4). Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.</p>
Alp_3_A#15	<p>Verschiedenes: Planungskonzept, konkurrierende Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtentwicklung am Niederrhein infolge Flächenentzug durch Rohstoffgewinnung eingeschränkt; Zuzug junger Menschen gegen Überalterung erforderlich - Flächen gehen für Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft, Naherholung verloren; Entzug für kommunale Planung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, im Planungsraum Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Kiesabbauflächen nehmen Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen; kein Bauland mehr, da Flächen an Kiesindustrie gehen - Abwägungsmangel durch Vorrang von "harten" gegenüber "weichen" Tabukriterien 	<p>Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept für den Planungsraum. Die zugrundeliegenden Erwägungen, Kriterien und Arbeitsschritte können der Begründung zu Kap. 5.4 entnommen werden. Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Mit dem Plankonzept werden konfliktarme und genehmigungsfähige Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung gesichert. Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen, Wasserschutz-, Naturschutz-, FFH-Gebieten) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren. Die Ermittlung und die Anwendung harter und weicher Tabukriterien bilden die Grundlage zur Festlegung der BSAB. In Kap. 5.4 der Begründung wird das Plankonzept detailliert beschrieben.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Die Bedenken, dass durch die Bereichsfestlegung andere Entwicklung unterbunden werden, werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der tlw. Lage des BSAB auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg, wird hierzu auf die Erwiderung der Anregung</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>396m#9 (Synopsis öffentlicher Stellen) der Stadt Rheinberg verwiesen.</p> <p>Kommunale Belange fließen in die Potentialflächenermittlung u.a. durch die Berücksichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplans oder die in der Anregung vorgebrachten Anregungen und Hinweise mit ein. Aufgrund der überwiegenden Lage im planerischen Außenbereich, liegen konkrete planerische/städtebauliche Absichten für die Flächen i.d.R. nicht vor. Sofern sich bislang nicht erkannte Konflikte abzeichnen, sind diese in der Beteiligung vorzubringen. Aufgrund der Lage der Flächen sind diese ohnehin - unter den geltenden planungsrechtlichen Vorgaben - nur eingeschränkt städtebaulich nutzbar.</p> <p>Auch unter kritischer Würdigung der Flächengrößen/-anteile der BSAB-Festlegungen im Stadtgebiet ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine teilräumliche Konzentration infolge der Ortsgebundenheit, Qualität und Quantität wichtiger Primärrohstoffe handelt. Trotz der kleinräumigen Konzentration ist aber nicht davon auszugehen, dass die kommunale Entwicklung oder andere Raumnutzungen durch die Bereichsfestlegungen auch unter Berücksichtigung kommunal/regional vorhandener Alternativen maßgeblich bzw. dauerhaft eingeschränkt oder verhindert werden.</p> <p>Die Sicherung ergiebiger Standorte dient auch dem Freiraumschutz andernorts. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung einer Versorgung mit Primärrohstoffen ist die teilräumliche Konzentration somit als erforderlich zu bewerten, um dem Sicherheitsauftrag und Bedarf zu entsprechen. Die Auswirkungen auf andere Raumnutzungen werden auf Ebene des Regionalplans durch das gesamträumliche Plankonzept größtmöglich reduziert.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Abbaubetrieb zunächst um eine zeitliche begrenzte Flächeninanspruchnahme handelt. Auswirkungen können (bedingt) im Rahmen der sich an den Abbau anschließenden Rekultivierung minimiert bzw. ausgeglichen werden. So können im Zuge einer landschaftsorientierten Rekultivierung, für die der RP Ruhr entsprechende Festlegungen trifft, u.a. landschaftsökologische Mehrwerte geschaffen werden. Auch eine landwirtschaftliche Folgenutzung (auf Teilflächen) ist bei Vorliegen ausreichender Verfüllmaterialien (und vorbehaltlich einer Vereinbarkeit mit den planerischen/fachrechtlichen Vorgaben) nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn auch mit zeitlichem Mehraufwand verbunden. Exemplarisch sei hinsichtlich klimapolitischer Belange auf die mittlerweile wiederholt praktizierte Nutzung der Solarenergie über schwimmende PV-Anlagen auf Abgrabungsgewässern verwiesen.</p> <p>Auch wenn die tatsächliche Nachnutzung der Fläche einer Einzelprüfung vorbehalten bleibt, wird deutlich, dass eine Rohstoffgewinnung die anschließende Nachnutzung der Flächen nicht vollständig ausschließt bzw. anderen Nutzungsoptionen dauerhaft entzieht. Zudem verbleibt ausreichend Raum für die jeweiligen Nutzungen andernorts, wo keine vergleichbaren geologischen Voraussetzungen vorliegen.</p>

Alp_BSAB_14

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Alp_BSAB_14 sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die nachfolgend verwendete Nummerierung bezieht sich auf die thematische Bündelung und ist nicht fortlaufend angelegt. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Alp_14#1	<p>Kulturlandschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung des Denkmals Spechtshof 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Abgrabungsbereich Alp_BSAB_14 liegt außerhalb von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen (vgl. Anhang F zum Umweltbericht). Eine Gefährdung des genannten Denkmals Spechtshof ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Fragen des Denkmalschutzes und möglicher Auswirkungen auf das Denkmal bei Realisierung einer Abgrabung, richten sich an das nachfolgende Fachverfahren (vgl. Erwiderung zur Anregung 569-2#20 in Synopse der öffentlichen Stellen).</p>
Alp_14#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 Hochdruckleitungen vorhanden: 1 Gasleitung Richtung Rheinberg, kreuzt dort eine Ölleitung, parallel dazu wurde die Zeelink-Gasleitung verlegt - Gefahr einer Umweltkatastrophe durch unterirdische Pipelines, 2x Erdöl, 1x Gas - K+S Minerals stellt Antrag auf Salzabbau, Bergsenkungen im Salzabbau zusätzlich zu oberirdischem Kiesabbau 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Zerschneidung der Flächen durch unterirdische Leitungen ist bekannt. Die Hinweise wurde bei Ermittlung der Abgrabungsbereiche und der Volumenberechnung (vgl. Steckbrief in Begründung, Teil D, Anhang 6) sachgerecht berücksichtigt. Zur Vorbelastung der Fläche siehe auch Erwiderung zur Datensatz-Nr. 1002m#2 (Synopse Öffentlichkeit).</p> <p>Die Vorbelastungen des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung sind bekannt. Es sind keine Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden bezüglich möglicher Bergbautätigkeiten keine Hinweise vorgebracht, aus denen wechselseitige Gefährdungen geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Zu den Auswirkungen des Salzbergbaus wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Entwurf der 7. Änderung des Rahmenbetriebsplans innerhalb der nächsten 100 Jahre prognostizierten Senkungen außerhalb des Abgrabungsbereichs liegen. Der weitere Umgang hiermit ist in nachfolgenden Verfahren zu konkretisieren. Der Belang steht einer Festlegung des BSAB und der Rohstoffgewinnung innerhalb davon jedoch nicht entgegen.</p>
Alp_14#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung des Artenschutzes und Naturschutzes im Landschaftsschutzgebiet der Alpschen Ley - Gefährdung des Erhalts der Schutzinsel der hundertjährigen Eichen als Bindeglied im Grünen Band zwischen der Alpschen Ley und dem Waldgebiet die Leucht - Unmittelbare Auswirkung auf die angrenzenden Grundstücke (u.a. Waldgebiet Leucht) und deren Tierpopulation, z.B. Wildtierbestand und Gastvögel - Planungsgrundlage fehlerhafter und unvollständiger Umweltbericht 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis des Plankonzepts weder Natur-, Landschafts-, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen. Geschützte oder schutzwürdige Biotope werden durch die Bereichsfestlegung ebenfalls nicht erfasst.</p> <p>Auch eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Probleme einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der</p>

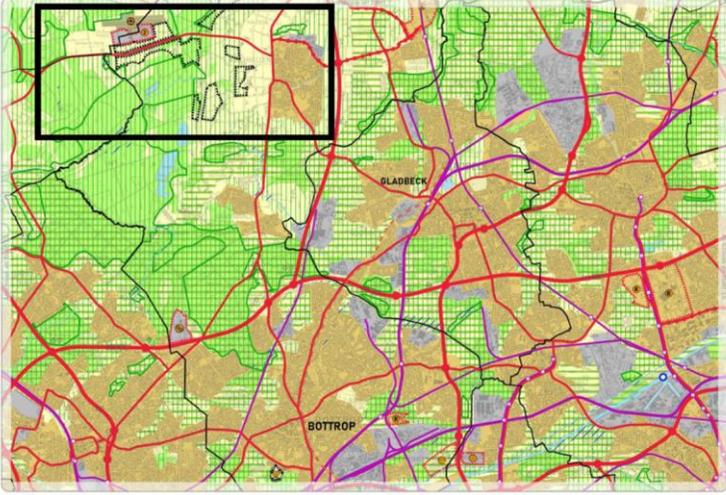
ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Vorbereitung des RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen genannten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p> <p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die tatsächlich vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Bedenken/Hinweise zu ändern.</p>
Alp_14#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschlechterung Wasserqualität; vorhandenes Trinkwasser wird aus Grundwasser gewonnen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>

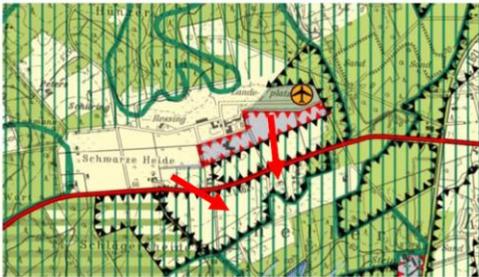
ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Darüber hinaus sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden keine Hinweise vorgebracht, aus denen auf eine Gefährdung zu schließen oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.</p> <p>Eine weitere Betrachtung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben- und standortbezogene Prüfung im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
Alp_14#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belastung durch Lärm, Staub, Verkehr; Umweltverschmutzung in Erwartung sich ansiedelnder Unternehmen - zusätzliche Belastung der Zufahrt zur B58 - zukünftige Emissionen auf die umliegende Wohnnutzung wurden nicht untersucht 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamtträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wohnnutzungen sind innerhalb des Abgrabungsbereichs nicht vorhanden. Da die tatsächlichen Emissionen regelmäßig durch fachrechtlich relevante Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind diese Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren und deren Folgen.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Alp_14#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertverlust von Grundstücken/Immobilien - Verstoß gegen Artikel 14 GG - geschütztes Eigentum: Nutzung einer Agri-PV Anlage ist aufgrund der regionalplanerischen Festlegung auf der Abgrabungsfläche nicht mehr möglich 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Anknüpfungspunkt sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Das private Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p> <p>Zur möglichen Nutzung für die Photovoltaik wird auf die Erwiderung der Anregung 597m#1 (Synopsis Öffentlichkeit) verwiesen.</p>
Alp_14#15.2	<p>Verschiedenes: Gefahren, Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frage, ob Schutzbereich der Abbaukante ausreichend groß dimensioniert ist 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung von Abbaukanten gehört nicht zu den Regelungsinhalten der Regionalplanung. Die Frage zur</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		ausreichenden Dimensionierung von Schutzstreifen, die mit der genauen Festlegung von Abbaukanten verbunden sind, richtet sich an das nachfolgende Fachverfahren.

Bottrop

<p>850m#1</p> <p>Zunächst einmal sehen wir, die [Anonymisiert], als langjährig in diesem Bereich ansässiges Sand- und Kieswerk der Planung positiv entgegen und sehen in der neuen Regionalplanung Chancen, unsern Betrieb für die kommenden Jahre zu sichern und die damit verbundene Wirtschaft gerade im Bereich Nordrhein-Westfalen mit regionalen Produkten zu stärken.</p> <p>Mit Blick auf die neue Planung ergibt sich für uns jedoch ein spezieller Punkt, zu dem wir nun Stellung beziehen wollen.</p>  <p>Der 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr aus dem Jahr 2018 sieht nach der nachfolgenden zeichnerischen Darstellung im Bereich</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der 1. Entwurf des RP Ruhr aus dem Jahr 2018 keine entsprechende Flächenfestlegung südlich der Dinslakener Straße getroffen hat. Die in der Stellungnahme aufgeführten Planausschnitte geben den Regionalplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP E-L), wieder.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche im RP Ruhr ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, so dass sich aufgrund abweichender Rahmenbedingungen (u.a. Planungsregion und Plangeber) und landesplanerischer Vorgaben Unterschiede bei den zeichnerischen Festlegungen gegenüber den Vorgängerplänen ergeben.</p> <p>Die Abgrenzung des BSAB ergibt sich im Süden u.a. durch Anwendung des 300 m Puffers um Natura 2000-Gebiete (vgl. Begründung zu Kap. 5.4), deren Wertigkeit u.a. von der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahren bekräftigt wurden, so dass am gewählten Umgang hiermit festgehalten wird.</p> <p>Die Ausführungen der Stellungnehmenden zur Eignung und zum Gewinnungsinteresse werden zur Kenntnis genommen. Da für die Rohstoffgruppe Sand besser geeignete und konfliktärmere Flächen für einen 20-jährigen Versorgungszeitraum ermittelt werden konnten, erfolgt keine Festlegung der angeregten Teilfläche.</p>
--	--	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Dinslaken Schwarze Heide (Flur 2) eine Erweiterung des BSAB-Bereichs in südliche Richtung, konkret Richtung Heidhof vor.</p>  <p><i>Abbildung 2: Bevorzugte BSAB Fläche, Entwurf 2018</i></p> <p>Die dort dargestellte Fläche steht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Rohstoffgewinnungsbetrieb der [Anonymisiert], da wir im Umkreis von ca. 5 Kilometern bereits an einigen Abbauflächen tätig sind und auch in diesem Bereich bereits mögliche Abbauflächen – speziell auf Flur 2 – erworben haben.</p> <p>In der Entwurfsplanung nach Stand Juli 2021 wird in der zeichnerischen Darstellung ein Teil der südlichen Abbaufläche nicht mehr dargestellt. Insbesondere in Flur 2, auf Flurstück [Anonymisiert] betrifft es ein durch die [Anonymisiert] bereits erworbenes und zur Auskiesung vorgesehenes Flurstück, welches nicht mehr in voller Größe im Planungsgebiet liegt.</p> <p>Für dieses Flurstück würden bereits bei der Bezirksregierung Arnsberg sowie bei der Stadt Bottrop Anträge für den Abbau eingereicht, die aktuell zur Prüfung ausstehen.</p>	<p>Zu den Möglichkeiten einer Rohstoffgewinnung angrenzend an BSAB wird auf die Regelungen des Ziels 5.4-3 verwiesen.</p> <p>Der angeregten Rücknahme des westlichen Teils der Fläche wird nicht gefolgt, da sich die Fläche aus dem gesamträumlichen Plankonzept ergibt und keine Gründe gegeben sind, die einer Festlegung in diesem Bereich entgegenstehen würden.</p> <p>Zu der Fläche nördlich der Dinslakener Straße wird auf die Erwiderung der Anregung 889m#1 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

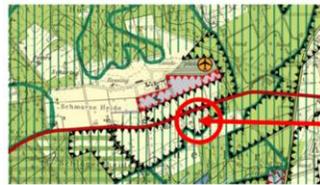


Abbildung 3: BSAB Flächen, Entwurf 2018

Fläche noch enthalten



Abbildung 4: Bevorzugte (fehlende siehe in grün) BSAB Fläche, Entwurf 2021

Fläche nicht mehr enthalten

Wir regen an, die Streichung des südlichen Bereiches des Flurstücks [Anonymisiert] auf Flur 2 zu revidieren und zu dem Stand des Planentwurfs von 2018 zurückzukehren.

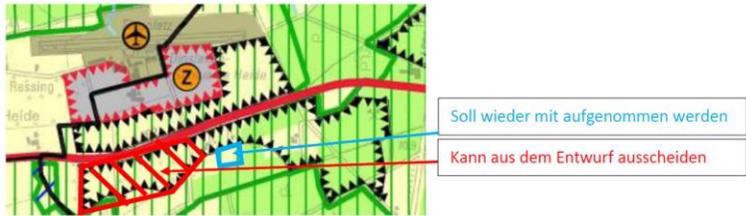
Begründung:

Der erste Planentwurf von 2018 bietet eine schlüssige Anschlussplanung an die bereits bestehende Flächenausweisung. In dieser Planung werden die an eine BSAB-Ausweisung anzulegenden Maßstäbe zutreffend berücksichtigt.

1. Unternehmerisches Interesse

Die im Jahr 2018 dargestellten BSAB-Flächen entsprachen, wie bereits im Vorfeld erwähnt, im Wesentlichen den Wünschen zur Fortsetzung der betrieblichen Aktivitäten der Firma [Anonymisiert]. Ebendeshalb gab es Seitens der Industrie keine negative Stellungnahme zur Ausweisung, was jedoch laut textlicher Festsetzung als mangelndes Interesse gewertet wurde. Hiermit soll deutliches Interesse auch unter Berücksichtigung der gegebenen geologischen Verhältnisse bekundet werden. (Vgl. Erwiderungssynopse Anlage 09; Stellungnahme Gemeinde Hünxe; S. 919)

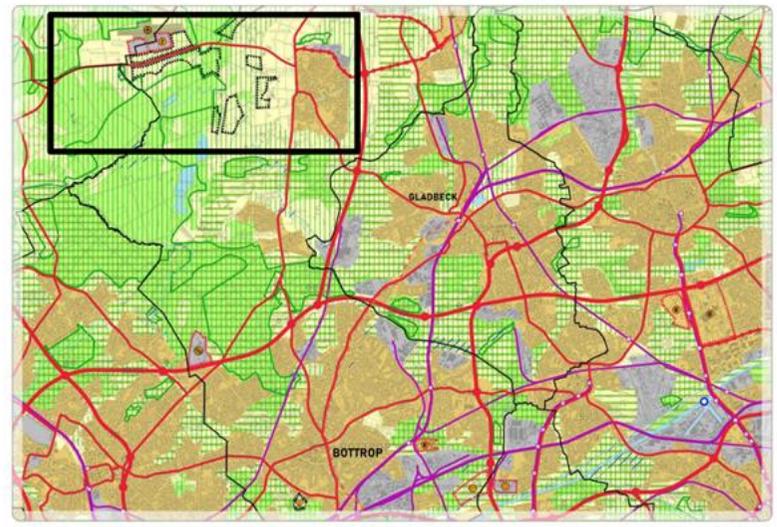
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Ausweisung empfiehlt sich mit Blick auf eine vollständige Ressourcennutzung und in Betracht auf die Flächenkonkurrenz in diesem Gebiet. Die vorgenannte Firma plant die Gewinnung von primären Baustoffen aus – aus heutiger Sicht – eher ungeeigneten Lagerstätten, um die vollständige Ressourcengewinnung in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen. Mit der vollständigen Ausweisung des Flurstücks [Anonymisiert], Flur 2 würde die vollständige Gewinnung der dort vorhandenen und aus unserer Sicht wertvollen Ressourcen möglich werden und sich zudem ausschließlich auf diesen Bereich konzentrieren. Weitere Neuaufschlüsse in diesem Bereich wären entbehrlich, so dass es auch zu keinen weiteren Flächenkonkurrenzen käme. Der Anschluss wäre zudem unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten positiv, da die bereits vorhandenen Anlagen auch für diesen Bereich weitergenutzt werden könnten und das Flurstück nicht noch einmal geteilt werden müsste.</p> <p>Die Verkürzung des Flurstückes würde wirtschaftlich und finanziell gesehen, deutliche Verluste mit sich bringen.</p> <p>2. Rohstoffmächtigkeit</p> <p>Die [Anonymisiert] beabsichtigt mit dem Tagebau auf Flur 2 die Gewinnung von Kiesen und Sanden im Trockenabbau als Neuaufschluss. Die Lagerstätte ist ausweislich der Hydrologischen Karte von NRW Blatt 4307 Dorsten gekennzeichnet durch eine mächtige, größtenteils grundwasserfreie Überdeckung aus quartären Grob- und Mittelsanden mit Fein-, Mittel- und Grobkies der älteren Haupttrassen des Rheins. Die vollständige Gewinnung der hier lagernden Rohstoffe empfiehlt sich auch im Hinblick auf das dortige besonders qualitative Vorkommen. Eine vollständige Gewinnung empfiehlt sich daher auch im Hinblick auf die weitere Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit mit hochqualitativen Kiesen. Der LEP NRW sieht hier bekanntlich in Ziel 9.2-2 die Sicherstellung eines Versorgerzeitraums von mindestens 10 weiteren Jahren vor.</p> <p>3. Wasserführung</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Für den fraglichen Flächenteil besteht insbesondere auch keine erhöhte Wassersensibilität. Wie aus dem als Referenz dienenden Grundwassergleichenplan des LUA NRW von April 1988 hervorgeht, besteht hier eine süd-westliche Fließrichtung, die damit also gerade von dem betreffenden Flächenteil wegführt. Schon alleine aufgrund der Mächtigkeit, der selbst nach einer vollständigen Gewinnung verbleibenden Deckschicht, sind negative Auswirkungen nach der Wiederausweisung dieses Flächenteils nicht zu besorgen. Für einen wirksameren Schutz des Wassers ließen sich ggf. die an die fragliche Fläche in südwestlicher Richtung angrenzenden Flächen herausnehmen, die unmittelbar an die Fläche mit dem Wasserbauwerk der RAG angrenzen.</p> <p>Des Weiteren liegt die Vorhabenfläche auch nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes. Die nördlich gelegene Zone III B Wasserschutzgebietes Holsterhausen / Ufer Mark liegt in mindestens 800 m Entfernung.</p>  <p>Abbildung 5: Ausschnitt Entwässerungsbauwerk RAG</p> <p>4. Natura 2000 Im derzeit gültigen Regionalplan „Emscher/Lippe“ (Bezirksregierung Münster) sind die Flächen als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt. Sie sind zudem als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Das Antragsgelände betrifft darüber hinaus keine Schutzgebiete, geschützte oder schutzwürdige Biotope oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Die Fläche ist mit ca. 170 m Entfernung zum Naturschutzgebiet mit ausreichendem Abstand gelegen, sodass es zu keinen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes kommt.</p>  <p>2. Freiraum</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche b) Waldbereiche c) Oberflächengewässer ca) Fließgewässer d) Freiraumfunktionen <ul style="list-style-type: none"> da) Schutz der Natur db) Schutz der Landschaft db-1) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung <p>Abbildung 6: Ausschnitt bevorzugter Teilflächen (kein Landschaftsschutz)</p> <p>5. Verfüllung Deponie</p> <p>Es ist - anders als es in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange dargestellt wurde - keine Deponierung von Restmassen durch die sich hier äußernden Unternehmen dort geplant. Vielmehr geht es bei der Wiederverfüllung zur Flächenrückgewinnung um eine Sonstige Verwertung die sich in diesem Bereich von Kirchhellen aufgrund der geologischen Verhältnisse bereits häufig als unproblematisch und zielführend erwiesen hat.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal auf den in der Stellungnahme der [Anonymisiert] in Verbindung mit der [Anonymisiert] geschlossene Verbund in Bezug auf die Flächen westlich gelegen vom Flughafen hingewiesen, denn die in diese Fall ausstehende Verfüllung sollte in Hinblick auf den geschlossenen Verbund von Primär- und Sekundärrohstoffgewinnungsbetrieben das zusätzliche Ziel verfolgen, die hier eingelagerte Reststoffverfüllung mit ungefährlichen Abfällen ausschließlich aus der Genese von unverwertbaren Teilen der Bauindustrie zu generieren.</p> <p>Aus der im Vorgenannten getätigten Stellungnahme wird ersichtlich, dass sich die [Anonymisiert] durchaus mit dem</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Standort beschäftigt und innovative Pläne zur Verwertung erstellt hat. Durch unsere Begründungen zeigt sich, dass angebrachte Argumente zur Streichung der Teilfläche aus 2018 fälschlich dargestellt werden und entkräftet werden können. Daher bitten wir den RVR hiermit, die von uns eingereichte Stellungnahme zu berücksichtigen und zur ursprünglichen Planung aus 2018 zurückzukehren um die [Anonymisiert] in ihrer Wirtschafts-, Standorts-, und Personalplanung nicht ohne triftigen Grund einzuschränken sowie die vollständige Ressourcennutzung des durch die EU und das Land NRW geförderte Projekt in seinem Wirken zu bestärken.</p>	
1146m#14	<p>C. 4.2) Blatt 14 neue zeichnerische Festlegungen – BSAB Bottrop, Dinslaken pp., „Schwarze Heide“, Heidhof</p> <p>Der 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr aus dem Jahr 2018 sieht nach der nachfolgenden zeichnerischen Darstellung im Bereich Dinslaken Schwarze Heide (Flur 2) eine Erweiterung des BSAB-Bereichs in südliche Richtung, konkret Richtung Heidhof vor (vgl. Abb. 1, 2).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung zur weitgehend inhaltsgleichen Anregung 850m#1 verwiesen.</p> <p><i>[Hinweis: Die in den Planausschnitten in Abbildung 8 dargestellten Vorschlagsflächen für die Streichung/Festlegung weichen von der Darstellung im Datensatz 850m#1 ab. Da in der vorliegenden Stellungnahme auf die selben Flurstücke Bezug genommen wird, gilt die o.g. Erwiderung gleichermaßen.]</i></p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------



Regionalplan Ruhr
 Abbildung 4: Blatt 14, Gesamtdarstellung 2021

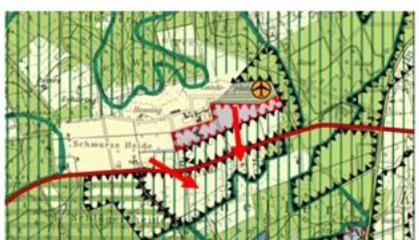


Abbildung 5: Bevorzugte BSAB Fläche, Entwurf 2018

Die dort dargestellte Fläche steht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Rohstoffgewinnungsbetrieb eines unserer Mitgliedsunternehmen. Das fragliche Unternehmen betreibt bereits an mehreren Flächen im Umkreis von ca. 5 Kilometern eine Rohstoffgewinnung und hat auch im fraglichen Bereich bereits mögliche Abbauflächen – speziell auf Flur 2 – erworben.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

In der Entwurfsplanung nach Stand Juli 2021 wird in der zeichnerischen Darstellung ein Teil der südlichen Abbaufäche nicht mehr dargestellt. Insbesondere in Flur 2, auf Flurstück [Anonymisiert] betrifft es ein durch das Mitgliedsunternehmen bereits erworbenes und zur Auskiesung vorgesehenes Flurstück, welches nicht mehr in voller Größe im Planungsgebiet liegt (vgl. Abb. 3, 4).

Für dieses Flurstück würden bereits bei der Bezirksregierung Arnsberg sowie bei der Stadt Bottrop Anträge für den Abbau eingereicht, die aktuell zur Prüfung ausstehen.

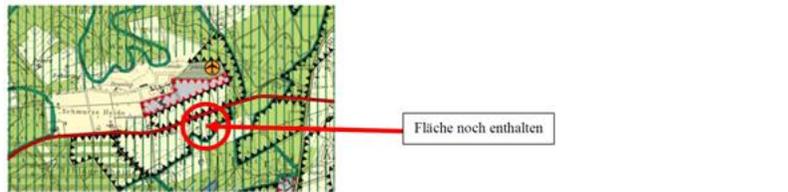


Abbildung 6: BSAB Flächen, Entwurf 2018



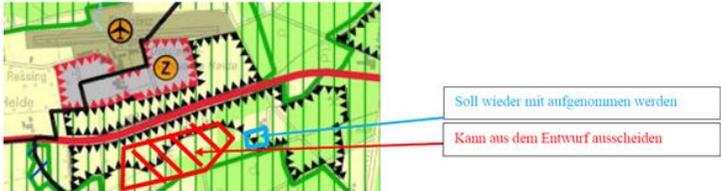
Abbildung 7: Bevorzugte (fehlende siehe in grün) BSAB Fläche, Entwurf 2021

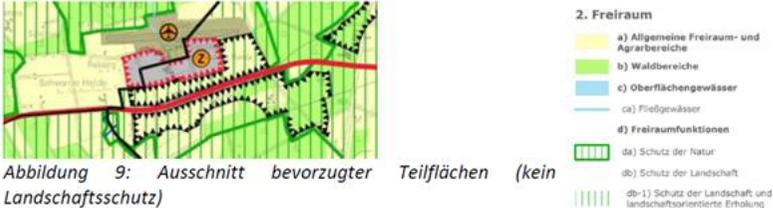
Wir regen an, die Streichung des südlichen Bereiches des Flurstücks [Anonymisiert] auf Flur 2 zu revidieren und zu dem Stand des Planentwurfs von 2018 zurückzukehren.

Begründung:
 Der erste Planentwurf von 2018 bietet eine schlüssige Anschlussplanung an die bereits bestehende Flächenausweisung. In dieser Planung werden die an eine BSAB-Ausweisung anzulegenden Maßstäbe zutreffend berücksichtigt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>1. Unternehmerisches Interesse Die im Jahr 2018 dargestellten BSAB-Flächen entsprachen, wie bereits im Vorfeld erwähnt, im Wesentlichen den Wünschen zur Fortsetzung der betrieblichen Aktivitäten des Mitgliedunternehmens. Ebendeshalb gab es Seitens der Industrie keine negative Stellungnahme zur Ausweisung.</p> <p>2. Rohstoffmächtigkeit Die Ausweisung empfiehlt sich mit Blick auf eine vollständige Ressourcennutzung und in Betracht auf die Flächenkonkurrenz in diesem Gebiet. Die vorgenannte Firma plant die Gewinnung von primären Baustoffen aus – aus heutiger Sicht – eher ungeeigneten Lagerstätten, um die vollständige Ressourcengewinnung in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.</p> <p>Mit der vollständigen Ausweisung des Flurstücks [Anonymisiert], Flur 2 würde die vollständige Gewinnung der dort vorhandenen und aus unserer Sicht wertvollen Ressourcen möglich werden und sich zudem ausschließlich auf diesen Bereich konzentrieren. Weitere Neuaufschlüsse in diesem Bereich wären entbehrlich, so dass es auch zu keinen weiteren Flächenkonkurrenzen käme.</p> <p>Der Anschluss wäre zudem unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten positiv, da die bereits vorhandenen Anlagen auch für diesen Bereich weitergenutzt werden könnten und das Flurstück nicht noch einmal geteilt werden müsste.</p> <p>Die Verkürzung des Flurstückes würde wirtschaftlich und finanzielle gesehen, deutliche Verluste mit sich bringen.</p> <p>Die Lagerstätte ist ausweislich der Hydrologischen Karte von NRW Blatt 4307 Dorsten gekennzeichnet durch eine mächtige, größtenteils grundwasserfreie Überdeckung aus quartären Grob- und Mittelsanden mit Fein-, Mittel- und Grobkies der älteren Haupttrassen des Rheins. Die vollständige Gewinnung</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	<p>der hier lagernden Rohstoffe empfiehlt sich auch im Hinblick auf das dortige besonders qualitative Vorkommen. Eine vollständige Gewinnung empfiehlt sich daher auch im Hinblick auf die weitere Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit mit hochqualitativen Kiesen. Der LEP NRW sieht hier bekanntlich in Ziel 9.2-2 die Sicherstellung eines Versorgerzeitraums von mindestens 10 weiteren Jahren vor.</p> <p>3. Wasserführung</p> <p>Für den fraglichen Flächenteil besteht insbesondere auch keine erhöhte Wassersensibilität. Wie aus dem als Referenz dienenden Grundwasser-gleichenplan des LUA NRW von April 1988 hervorgeht, besteht hier eine süd-westliche Fließrichtung, die damit also gerade von dem betreffenden Flächenteil wegführt. Schon alleine aufgrund der Mächtigkeit, der selbst nach einer vollständigen Gewinnung verbleibenden Deckschicht, sind negative Auswirkungen nach der Wiederausweisung dieses Flächenteils nicht zu besorgen. Für einen wirksameren Schutz des Wassers ließen sich ggf. die an die fragliche Fläche in südwestlicher Richtung angrenzenden Flächen herausnehmen, die unmittelbar an die Fläche mit dem Wasserbauwerk der RAG angrenzen.</p> <p>Des Weiteren liegt die Vorhabenfläche auch nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes. Die nördlich gelegene Zone III B Wasserschutzgebietes Holsterhausen / Ufer Mark liegt in mindestens 800 m Entfernung.</p>  <p><i>Abbildung 8: Ausschnitt Entwässerungsbauwerk RAG</i></p>	
--	---	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>4. Natura 2000 Im derzeit gültigen Regionalplan „Emscher/Lippe“ (Bezirksregierung Münster) sind die Flächen als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt.</p> <p>Sie sind zudem als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt (vgl. Abb. 6).</p> <p>Das Antragsgelände betrifft darüber hinaus keine Schutzgebiete, geschützte oder schutzwürdige Biotope oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Die Fläche ist mit ca. 170 m Entfernung zum Naturschutzgebiet mit ausreichendem Abstand gelegen, sodass es zu keinen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes kommt.</p>  <p>Abbildung 9: Ausschnitt bevorzugter Teilflächen (kein Landschaftsschutz)</p> <p>5. Verfüllung Deponie Es ist hier gerade keine Deponierung von Restmassen durch das Unternehmen geplant. Vielmehr geht es bei der Wiederverfüllung zur Flächenrückgewinnung um eine Sonstige Verwertung die sich in diesem Bereich von Kirchhellen aufgrund der geologischen Verhältnisse bereits häufig als unproblematisch und zielführend erwiesen hat.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
<p>Dorsten</p> <p>427m#1</p>	<p>Als Unternehmen, das in einem Tagebau in der Stadt Dorsten Quarzsande gewinnt und damit die regionale Hoch- und Tiefbauwirtschaft versorgt, sind wir unmittelbar von den Festsetzungen der Gebietsbereiche „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB-Festlegungen)“ im künftigen Regionalplan Ruhr betroffen. Daher erlauben wir uns, zu den bereits im zweiten Entwurf des Regionalplans Ruhr getroffenen Ausweisungen von BSAB-Flächen mit folgenden Anregungen und Hinweisen Stellung zu nehmen.</p> <p>Was unseren Tagebau an der Borkener- Str. / Weseler Str. in Dorsten betrifft, dessen Ausbeute in ca. 5 bis 7 Jahren beendet sein wird, wurde in Blatt 7 des Regionalplanentwurfs zwar eine Erweiterung nach Osten ausgewiesen (siehe Anlage 2 und 3), die aber zur Sicherung der Rohstoffversorgung nicht ausreicht, wenn davon ausgegangen wurde, dass die Fläche für eine Abbautiefe von ca. 10 m bis 15 m vorgesehen wurde. Wegen des einzuhaltenden recht großen Abstands zum Grundwasser (Wasserschutzgebiet III B) und der darüber nur in geringen Höhen anstehender Sande ist nur noch eine sehr begrenzte Ausbeute möglich, die auf keinen Fall für die nächsten 25 Jahren, sondern höchstens für nur noch vier bis fünf weitere Jahre ausreichen würde</p> <p>Erforderlich wäre es daher, in dem Gebiet einen weiteren Abgrabungsbereich auszuweisen, in dem sicher die von der Bauindustrie benötigten Sande anstehen, die in angemessener Tiefe (15 m) bei Einhaltung des notwendigen Abstands zum Grundwasser abgebaut werden können und in dem nach Realisierung des Abgrabungsvorhabens gemäß einer erforderlichen Umweltträglichkeitsprüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Einen derartigen Gebietsbereich können wir Ihnen vorschlagen, der notwendigerweise erweiternd in den Regionalplan</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auswirkungen, die sich durch die Lage des Abgrabungsbereichs Dor_BSAB_3, in Verbindung mit der Lage innerhalb der Schutzzone III B ergeben, sind bekannt und in die Abwägung eingestellt (vgl. u.a. Begründung zu Kap. 5.4 sowie Teil D, Anhang 8). So wurden die Hinweise der zuständigen Wasserbehörde zur Genehmigungsfähigkeit bei der Volumenberechnung berücksichtigt.</p> <p>Die regionalplanerische Sicherung der Abgrabungsbereiche dient der volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung und hat nicht die Sicherung einzelner Betriebsstandorte zum Gegenstand (vgl. Erläuterung zu Ziel 9.1-1 LEP NRW). Da bei gesamtregionaler Betrachtung für die betrachteten Lockergesteinsgruppen mit Ziel 9.2-2 LEP NRW konforme Versorgungszeiträume nachgewiesen werden können, besteht gegenwärtig kein Bedarf für die Festlegung weiterer Standorte.</p> <p>Bei der Festlegung der vorgeschlagenen Fläche würde es sich um einen Neuaufschluss handeln, die für die infrage kommenden Rohstoffgruppen Sand (quartär) und präquartärer Sand nicht festgelegt werden. Zudem steht u.a. die Lage innerhalb des festgesetzten Naturschutzgebiets „Uefter-, Rueter- und Emmelkaemper Mark“ dessen Schutzziele und somit der nachhaltigen Steuerung der Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte im Grundsatz entgegen (vgl. auch Erwiderung der Anregung 4941E4#1 aus der 1. Beteiligung).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>aufzunehmen wäre, da hierbei für eine praktische Realisierung alle notwendigen Voraussetzungen vorliegen um die regional notwendige 25jährigen Rohstoffversorgung sicherstellen zu können. Dieser Gebietsbereich ist übersichtshalber in der beigefügten Anlage 2 zu Ihrer Information schon einmal dargestellt worden und in Anlage 1 näher erläutert.</p> <p>Nachfolgend werden die beiden Gebietsbereiche hinsichtlich der Sandgewinnungseffizienz miteinander verglichen.</p> <p><u>Ausgewiesener Gebietsbereich östlich unseres bestehenden Tagebaus (Anlage 3)</u> Die Bodenoberfläche liegt zwischen 55 m und 43 m ü. NN, wobei gemäß der bisherigen Genehmigungen voraussichtlich maximal bis 40 m ü. NN Sande gewonnen werden können, was nur eine geringe Gesamtausbeute bedeutet. Daher wäre dieser Gebietsbereich durch den nachfolgenden zweckmäßigerweise zu ergänzen.</p> <p><u>Vorgeschlagener Gebietsbereich (Anlage 1) zur weiteren Aufnahme in den Regionalplan</u> Die Bodenoberfläche liegt zwischen 65 m und 60 m ü. NN, wobei bis zu 45 m ü. NN, d. h. bis zu 5 m über der Grundwasseroberfläche, die bei ca. 40 m ü. NN liegt, Sande gewonnen werden können, was bei der Flächengröße von ca. 40 ha. eine erhebliche Gesamtausbeute bedeutet und mit der die Versorgung der Wirtschaft mit Sanden für die nächsten 25 Jahre sichergestellt wäre.</p> <p>Wir beantragen daher, auch den vorgeschlagenen Gebietsbereich, dargestellt in den Anlagen 1 und 2, in den Regionalplan auszuweisen.</p>	



ID	Stellungnahme	Erwiderung
Duisburg		
Allgemein		
856m#1	<p>Zum Bereich des Mündelheimer Bogens - zu dem in Anlage 10 unter ID 3809#22 und 4041 #36 bereits Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Erwiderungen des RVR enthalten sind - formulieren wir folgende Einwendungen bzw. Anmerkungen:</p> <p>Wir bitten um Darstellung eines Abgrabungsbereiches im Bereich des Mündelheimer Bogens gemäß beiliegendem Lageplan, da die im offengelegten Entwurf des Regionalplan Ruhr ausgewiesenen Grundsätze nur zum Teil den landesrechtlichen Vorgaben entsprechen.</p> <p>Die im beigefügten Lageplan dargestellten Flächen sind aus unserer Sicht regionalplanerisch bevorzugt als BSAB-Bereich auszuweisen.</p> <p>Zu den Gründen im Einzelnen:</p> <p>1. Der Vorteil einer schonenden Verkehrsinfrastruktur, wie im Steckbrief 4 aus den Vorschlägen der Niederrheinischen IHK und des Baustoffverbandes vero zur Abgrabungskonferenz 2019 beschrieben, ergibt sich durch die örtliche Gegebenheit der unmittelbaren logistischen Anbindung per Schiff an den Rhein.</p> <p>Die Gewinnung würde über einen Schwimmbagger mit integrierter Aufbereitung erfolgen und eine unmittelbare Verladung auf Kundenschiffe ermöglichen.</p> <p>Die von der Öffentlichkeit und den Nachbarn in die Diskussion eingebrachte stark zunehmende Verkehrsbelastung der B 228 ist aufgrund dieses logistischen Vorteils des Vorhabens nicht gegeben.</p> <p>2. Im Umfeld der dargestellten Fläche befinden sich große Bauprojekte in der Planung und Umsetzung.</p>	<p>Der Anregung zur Festlegung eines Abgrabungsbereichs wird nicht gefolgt.</p> <p>In Ergänzung zu den Erwiderungen der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird darauf hingewiesen, dass einer Festlegung der Flächen weiterhin mehrere Belange des gesamträumlichen Plankonzepts entgegenstehen (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 4). Die Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung und einer Biotopkatasterfläche, deren Schutzziele mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind.</p> <p>Die weiteren aufgeführten Belange (u.a. verkehrliche Anbindung, Verkehrsvorhaben im Umfeld, Emissionen, Rekultivierung und Flächenverfügbarkeit) werden zur Kenntnis genommen, überwiegend hingegen nicht den Erwägungen, die dem gesamträumlichen Plankonzept zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche zugrunde liegen (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung wurden seitens der zuständigen Wasserbehörden keine konkretisierten Planungen vorgetragen, die eine Festlegung als Abgrabungsbereich erfordern würden. Die geschilderten Projekte stehen zudem potentiell im Widerspruch zu der mit der BSAB-Festlegung angestrebten vollständigen Ausschöpfung von Lagerstätten (vgl. Grundsatz 5.4-8 RP Ruhr). Integrierte Projekte des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft sind bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß geltender Erlasslage auch außerhalb der BSAB möglich.</p> <p>Dass die Entwicklungsziele des LSG durch die Abgrabung umsetzbar sind, kann nicht nachvollzogen werden, zumal die Stadt Duisburg, die auch zuständige untere Naturschutzbehörde</p>

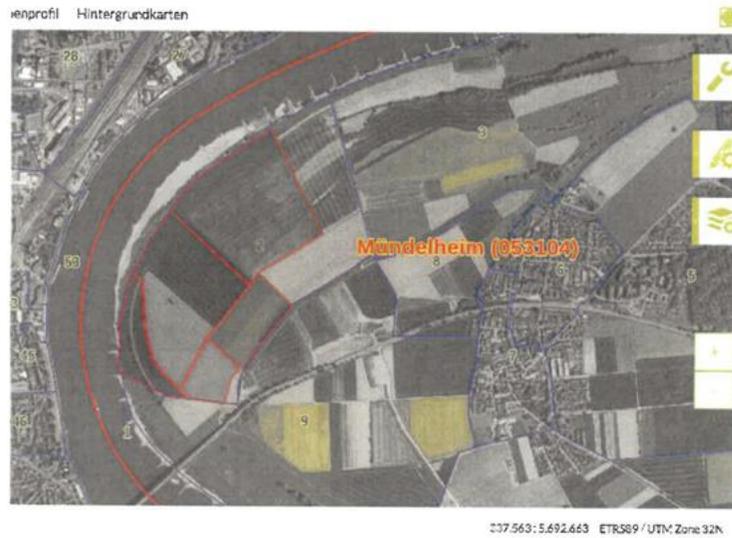
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Unter Projektnummer B 288 - A 524-G20-NW ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als "Weiterer Bedarf mit Planungsrecht" sowohl der 4-spurige Ausbau der B 288 zur A 524 zwischen der Anschlussstelle Duisburg-Huckingen bis nach Duisburg- Mündelheim geplant.</p> <p>Daneben soll die B 288 zwischen Duisburg-Mündelheim bis hinter die Rheinbrücke nach Krefeld 4-spurig neu gebaut und im Zuge der bereits laufenden Deichbaumaßnahmen aufgeständert werden.</p> <p>Eine direkte Rohstoffentnahme vor Ort macht Sinn, denn diese würde die Versorgung per Achse aus weiter entfernten Lagerstätten vom Niederrhein stark verringern.</p> <p>Der Bedarf an qualifiziertem Kies und Sand zum Bau der Rheinbrücke beläuft sich auf 160.000 Tonnen, für ihre verkehrstechnische Anbindung werden nochmals ca. 800.000 Tonnen benötigt.</p> <p>Mit der Gewinnung vor Ort in Mündelheim reduzieren sich die Umwelt- und Lärmbelastigungen nachweislich, da rund 40.000 LKW Fahrten, die zur Anlieferung des Rohstoffes dienen, vermieden werden. Neben möglichen Kosteneinsparungen für die öffentliche Hand entsteht ebenfalls eine Versorgungssicherheit für die geplanten Bauprojekte, die nach unserer Einschätzung aufgrund der angespannten genehmigungsrechtlichen Situation der Lagerstätten im Kreis Wesel nicht automatisch gewährleistet ist.</p> <p>3. Es gibt bereits Planungen bzw. Entwürfe der zuständigen Bezirksregierung zur Herstellung eines alten Rheinarms im Rahmen einer Vorlandvertiefung zur Gewinnung von zusätzlichem Retentionsraum (vgl. https://www.flussgebiete.nrw.de/node/5360 Karte 06) zum Hochwasserschutz. Darüber hinaus bestehen seitens der</p>	<p>für den Standort ist, Gründe des Naturschutzes gegen die Festlegungen als BSAB vorgebracht hat.</p> <p>Die Ergebnisse der neuen Bohrungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Im Sinne einer regionsweit einheitlichen Vorgehensweise sind hingegen die Aussagen der Landesrohstoffkarte wesentliche Grundlage für die Potentialflächenermittlung. Auch die in den Bohrungen ermittelten 13,5 m lägen im Übrigen unterhalb der für Neuansätze in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand verwendeten Mindestmächtigkeit von 15 m (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 4).</p> <p>Die räumliche Verteilung der im RP Ruhr festgelegten Abgrabungsbereiche orientiert sich unter Berücksichtigung raumrelevanter Belange u.a. an der Ausprägung des Rohstoffvorkommens. Die hieraus resultierende teilräumliche Konzentration wird dabei einer dispersen Verteilung im Raum vorgezogen. Im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzepts sind daher nicht administrative Grenzen, sondern die geologischen Gegebenheiten im Abgleich mit den sonstigen Nutzungsbelangen maßgeblich für die zeichnerische Festlegung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bezirksregierung nördlich des potentiellen Abgrabungsgebietes Planungen zur Herstellung einer Halbinsel, die dem Naturschutz dienen soll.</p> <p>4. Mit den Naturschutz- und Hochwasserschutzzielen gewänne dieses Vorhaben und böte damit eine sehr sinnvolle Nachfolgenutzung.</p> <p>5. Durch die Stadt Duisburg wurde im vorgeschlagenen Gebiet im Landschaftsplan unter 1.2.47 Landschaftsschutz festgelegt. Schutzzweck dieses 819 ha großen Gebietes, das deutlich größer ist als der dort zweckmäßige und angestrebte noch auszuweisende BSAB-Bereich, wird durch die Abgrabung erreicht. Die Bedeutung von Wegerändern, Böschungen und Deichen für seltene Pflanzenarten und der Raum als Nahrungs- und Überwinterungsquartier für zahlreiche und gefährdete Vogelarten zu dienen, vereinbart sich mit dem Ziel einen Klimaausgleich anzustreben, die die zur Zeit stattfindende intensive Landwirtschaft nicht leistet.</p> <p>Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in diesem überschaubaren Bereich würde gerade die unter Punkt 3 beschriebene ökologische Balance erreichen und damit den Zweck des Landschaftsschutzes erfüllen. Eine Belastung der ortsansässigen Bevölkerung durch Staub- und Geräuschemissionen ist neben dem technischen Standard der Gewinnungs- und Aufbereitungsgeräte und insbesondere aufgrund der vorteilhaften räumlichen Situation nicht gegeben und spricht damit für dieses Vorhaben.</p> <p>6. Die Qualität des Rohstoffvorkommens ist hervorragend. Bohrungen haben ergeben, dass die Lagerstättenmächtigkeit rund 13,5 Meter beträgt und damit nicht der Ausweisung der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW unter 10 Meter entspricht.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

7. Im erweiterten Zusammenhang bleibt daneben anzumerken, dass der stattfindende und zukünftig geplante Ausweis von BSAB Flächen ausnahmslos im Kreis Wesel den Grundsätzen von Gleichheit und Gerechtigkeit widerspräche. Flächen im Gebiet der Stadt Duisburg sind nachweislich genauso gut geeignet und bedürfen entsprechender Berücksichtigung.

8. Der Flächeneigentümer, der auch Bewirtschafter der Flächen ist, ist mit diesen Vorhaben und den damit verbundenen Maßnahmen einverstanden.



ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Dui_BSAB_1

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Dui_BSAB_1 sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich inhaltlich und stellen auf größtenteils gleichlautende Belange ab. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die nachfolgend verwendete Nummerierung bezieht sich auf die thematische Bündelung und ist nicht fortlaufend angelegt. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Dui_1#1	<p>Kulturlandschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der historisch gewachsenen Landschaft 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Umgang mit Kulturlandschaftsbelangen im Rahmen der BSAB-Potentialflächenermittlung wird in Teil C der Begründung beschrieben.</p> <p>Den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung wird im vorliegenden Fall u.a. aufgrund der vorrangigen Erweiterung vorhandener Abgrabungen, die sich ebenfalls innerhalb des Kulturlandschaftsbereich befindet, der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, der weitgehenden Konfliktarmut und des vorliegenden Gewinnungsinteresses Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsbelangen zuteil. Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf die Belange der Kulturlandschaftsentwicklung erfolgt in nachfolgenden Verfahren.</p>
Dui_1#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mangel an Landschaftsraum in Duisburg 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut Landschaft zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung wird im vorliegenden Fall u.a. aufgrund der vorrangigen Erweiterung vorhandener Abgrabungen, die sich ebenfalls innerhalb des KLB befindet, der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, der weitgehenden Konfliktarmut und des vorliegenden Gewinnungsinteresses Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsbelangen zuteil. Die Auswirkungen auf die Landschaft können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und insbesondere im Zusammenhang mit der Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden.</p>
Dui_1#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Rheinauen verläuft eine Gaspipeline - Kein Bedarf an zusätzlichen Wasserflächen in Duisburg 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Vorbelastung des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung ist bekannt und, sofern für den Abwägungsprozess relevant, sachgerecht durch die Ausführungen in der Begründung hierzu berücksichtigt. Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen. Die Erweiterung angrenzend an vorhandene Abgrabungen trägt im Sinne der Erläuterung zu Grundsatz 9.1-3 LEP NRW zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten bei.</p> <p>Ein möglicher Zielkonflikt zwischen oberflächennahem Rohstoffabbau und vorhandener technischer Infrastruktur wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren auf Grundlage der konkretisierten Abbauplanung im Detail geprüft. Im Rahmen des Verfahrens wurden von den zuständigen Stellen oder Leitungsbetreibern</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		keine räumlich konkreten Hinweise zur Lage raumbedeutsamer Leitungen innerhalb des BSAB vorgebracht.
Dui_1#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorgesehene Abgrabungsfläche ist Lebens- und Rastraum für viele Vogel- und Insektenarten (u.a. Arktische Gänse, Feldlerche, Austernfischer und Wiesenpieper), welche unter dem Vorhaben leiden würden. - Bei Auskiesung Biodiversität nicht mehr gegeben - Landschaftsschutzgebiet wird durch Baustellen bedroht/negativer Einfluss auf Ökologie des Landschaftsschutzgebietes 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis des Plankonzepts keine Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines untergeordneten Teils einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung sowie eines schutzwürdigen Biotops wird auf die Ausführungen hierzu in Kapitel C der Begründung verwiesen.</p> <p>Auch eine Betroffenheit (verfahrenskritischer Vorkommen) planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Die Betroffenheit des LSG ist bekannt und wurde grundsätzlich sowie flächenspezifisch bei der Bereichsfestlegung berücksichtigt (vgl. Begründung, Teil C und D). Den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung wird im vorliegenden Fall u.a. aufgrund der vorrangigen Erweiterung vorhandener Abgrabungen, die sich ebenfalls innerhalb des LSG befindet, der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, der weitgehenden Konfliktarmut und des vorliegenden Gewinnungsinteresses Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsbelangen zuteil.</p>
Dui_1#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahr durchbrechenden Grundwassers (Qualmwasser) 	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Vergrößerung der Verdunstungsfläche zum Nachteil der Wasserwirtschaft. - Durch die Auskiesung entstehen nachteilige Folgen für das Strömungsverhalten des Rheins am Homberger Ort, besonders bei höheren Wasserständen. Dadurch ergeben sich erhöhte Aufwendungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zur Sicherung der Fahrrinne und zur Erhaltung der Strombauten. 	<p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt. Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben-/standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, an die sich die vorgetragenen Hinweise/Bedenken überwiegend richten. Ebenso verhält es sich bzgl. der Auswirkung auf im Umfeld vorkommende Oberflächenwasserkörper (Rhein).</p>
Dui_1#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung für Weidehaltung und Grasanbau ist nicht mehr möglich - Verringerung der Weideflächen für Schafherden 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p>
Dui_1#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmpegel steigt 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden können, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren (und deren Folgen).</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Dui_1#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wichtiges Naherholungsgebiet geht verloren - Die Lebensqualität wird durch Vernichtung von Grünflächen stark reduziert 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer auch eine Freizeitfunktion in unterschiedlicher Intensität. Daher wurde versucht, bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und der Flächen die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine (mittelbare) Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die für das Schutzgut Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten/berücksichtigen sind.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Dui_1#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung nach restriktiver Flächenausweisung um durch Mangel Kies zu verteuern 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Eine weiterführende Reduzierung stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP NRW (Ziel 9.2-2).</p>
Dui_1#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alternative Baumaterialien / Technologien müssen berücksichtigt werden 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die (ergänzten) Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung verwiesen.</p>
Dui_1#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertverlust von Gebäuden und Flächen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn- /Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Anknüpfungspunkt sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>

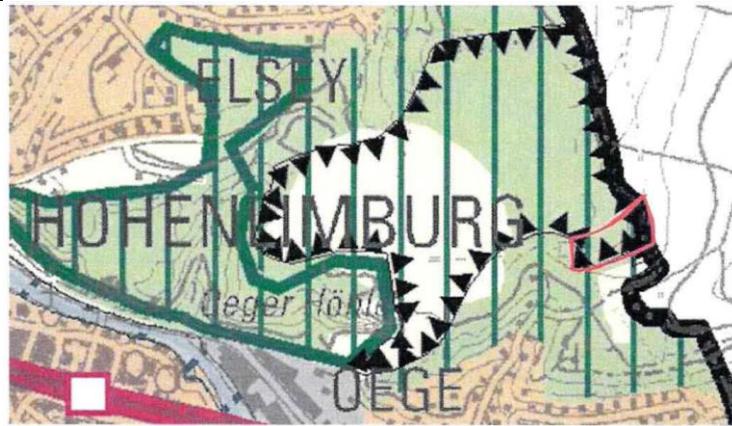
ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Das private Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>
Dui_1#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extremwetterlagen in Form von Starkregen sind mit extremer Hochwassergefahr verbunden - Risiko, dass Homberg temporär oder dauerhaft zum Hochwasserrisikogebiet erklärt wird - Gefährdung Hochwasserschutz durch sanierungsbedürftigen Deich - Gefahr des Deichbruchs durch Unterspülung - Vor Auskiesung sollte eine Deichschau erfolgen - Landschaftserhalt ist ein Teil des aktiven Klimaschutzes 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" oder das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit (sehr) hoher klimaökologischer Bedeutung, sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes wird auf den grundsätzlichen Umgang bei der Potentialflächenermittlung sowie auf die (ergänzten) Aussagen hierzu im Zusammenhang mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Begründung, Kap. 5.4 sowie Teil C).</p> <p>Im Rahmen eines in Vorbereitung befindlichen Genehmigungsverfahrens sind bzgl. der Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebiets aktuell keine unüberwindbaren Hindernisse diesbezüglich erkennbar.</p>
Dui_1#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Renaturierungsmaßnahmen werden auf unbestimmte Zeit verschoben - Rekultivierung ist bislang ausgeblieben - Keine Wiederherstellung von Grünland 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Regionalplan legt innerhalb der BSAB die regionalplanerisch angestrebte Folgenutzung entsprechend dem LEP-Ziel 9.2-5 zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt insofern den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern. Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.
Dui_1#15	Verschiedenes: <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme trägt dazu bei, dass Versicherungsprämien steigen, wenn die Gegend als Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen wird - Erhalt der Hubbrücke ist wichtig - Keine direkte Information von unmittelbar betroffenen Anwohnern 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgebrachten Forderungen und Argumente stellen keine Regelungsinhalte der Regionalplanung dar.</p> <p>Bei der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. ROG und LPIG NRW.</p>

Hagen

204m#1	Der 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr aus dem Jahr 2018 sieht für die Erweiterung der Kalkstein-Lagerstätte des Steinbruchs Hagen-Steltenberg die nachstehende zeichnerische Darstellung des BSAB-Gebietes vor. Sie beinhaltet insbesondere eine signifikante Erweiterung des Abgrabungsbereiches in süd-östlicher Richtung.	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der südöstliche Teil des BSAB-oE wird in der Abgrenzung der 1. Offenlage festgelegt. Diese ergab sich im Ergebnis des gesamträumlichen Konzepts insbesondere im Zusammenhang mit der Landesrohstoffkarte.</p>
--------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------



In der Entwurfsplanung Stand Juli 2021 wird in der zeichnerischen Darstellung diese südöstliche Grenze deutlich nach Norden verschoben.



In der Begründung zur Entwurfsplanung Stand Juli 2021 finden sich im Kapitel 5. Keine Hinweise, aus welchen Erwägungen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

heraus diese Änderung nunmehr in das Verfahren eingebracht wurde.

Wir regen an, die Verschiebung nach Norden der süd-östlich gelegenen Grenze zu revidieren und zu dem 1. Planentwurf aus dem Jahr 2018 zurückzukehren.

Begründung:

Die Begründung zum Regionalplan Ruhr führt in Kapitel 5, S. 163 zutreffend aus, dass aufgrund bestehender Restriktionen eine Erweiterung des Steinbruchs Steltenberg und damit des weiteren Aufschlusses der Kalkstein-Lagerstätte nur in östlicher Richtung auf das Planungsgebiet der Bez.-Regierung Arnberg erfolgen kann. Diese Erweiterung hat die Bezirksregierung Arnberg in Ihrem aktuellen Entwurf zur Regionalplanung, Räumlicher Teilplan MK-OE-SI, zeichnerisch dargestellt (08.06.BSAB.002, BR Arnberg 2020), nachstehend Bild 3.



Bild 3: Auszug Entwurf Regionalplan Arnberg, Räumlicher Teilplan MK-OE-SI
 Der erste RVR-Planungsentwurf aus dem Jahr 2018 bietet eine schlüssige und die einzig folgerichtige Anschlußplanung an diese von der Bezirksregierung Arnberg für die Regionalplanung erarbeiteten Flächenausweisungen auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn, OT Letmathe -Auf dem Ahm-.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> • In dieser Planung werden die an BSAB-Flächenausweisung anzulegenden Kriterien Ressourcenschonung durch Ausschöpfung der Lagerstätte (Vorrang vor einem Neuaufschluß) • effiziente bergmännische Abbauführung <p>adäquat berücksichtigt. Die zeichnerische Darstellung im zweiten RVR-Planungsentwurf aus dem Jahr 2021 erfüllt diese Kriterien nicht.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kalkstein auf dem Gebiet des RVR kann zudem schon jetzt nicht der im LEP NRW festgelegte Versorgungszeitraum von 35 Jahren gesichert werden. Eine weitere Rücknahme von Abgrabungsbereichen ist daher für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit hochwertigem Kalkstein für das Gebiet des RVR äußerst kontraproduktiv.</p>	
1146m#15	<p>C. 4.3) Blatt 28 neue zeichnerische Festlegungen – BSAB Steinbruch Hagen Steltenberg</p> <p>Der 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr aus dem Jahr 2018 sieht für die Erweiterung der Kalkstein-Lagerstätte des Steinbruchs Hagen-Steltenberg die nachstehende zeichnerische Darstellung des BSAB-Gebietes vor. Sie beinhaltet insbesondere eine signifikante Erweiterung des Rohstoffgewinnungsbereiches in süd-östlicher Richtung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 204m#1 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

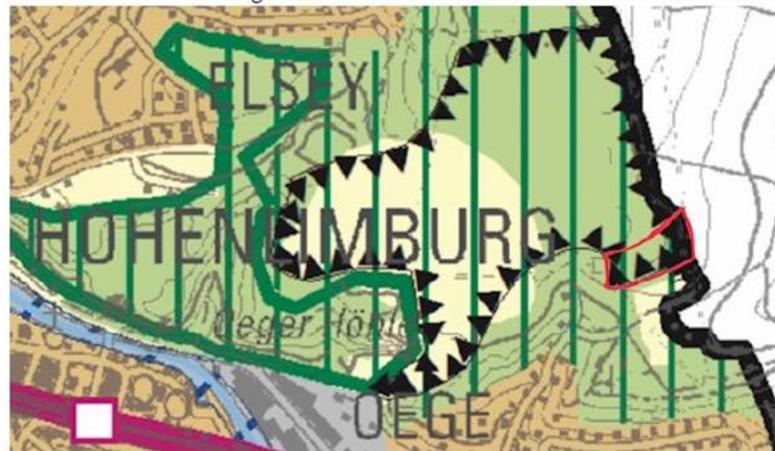


Bild 1

In der Entwurfsplanung Stand Juli 2021 wird in der zeichnerischen Darstellung diese süd-östliche Grenze deutlich nach Norden verschoben (Bild 2).



Bild 2

In der Begründung zur Entwurfsplanung Stand Juli 2021 finden sich im Kapitel 5. keine Hinweise, aus welchen Erwägungen heraus diese Änderung nunmehr in das Verfahren eingebracht wurde.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Wir regen an, die Verschiebung nach Norden der süd-östlich gelegenen Grenze zu revidieren und zu dem 1. Planentwurf aus dem Jahr 2018 zurückzukehren.

Begründung:

Die Begründung zum Regionalplan Ruhr führt in Kapitel 5, S. 163 zutreffend aus, dass aufgrund bestehender Restriktionen eine Erweiterung des Steinbruchs Steltenberg und damit des weiteren Aufschlusses der Kalkstein-Lagerstätte nur in östlicher Richtung auf das Planungsgebiet der Bez.-Regierung Arnsberg erfolgen kann. Diese Erweiterung hat die Bezirksregierung Arnsberg in Ihrem aktuellen Entwurf zur Regionalplanung, Räumlicher Teilplan MK-OE-SI, zeichnerisch dargestellt (08.06.BSAB.002, BR Arnsberg 2020), nachstehend Bild 3.



Bild 3: Auszug Entwurf Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan MK-OE-SI

Der erste RVR-Planungsentwurf aus dem Jahr 2018 bietet eine schlüssige und die einzig folgerichtige Anschlussplanung an diese von der Bezirksregierung Arnsberg für die Regionalplanung erarbeiteten Flächenausweisungen auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn, OT Letmathe –Auf dem Ahm-.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>In dieser Planung werden die an BSAB-Flächenausweisung anzulegenden Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ressourcenschonung durch Ausschöpfung der Lagerstätte (Vorrang vor einem Neuaufschluss) - effiziente bergmännische Abbauführung <p>adäquat berücksichtigt. Die zeichnerische Darstellung im zweiten RVR-Planungsentwurf aus dem Jahr 2021 erfüllt diese Kriterien nicht.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kalkstein auf dem Gebiet des RVR kann zudem schon jetzt nicht der im LEP NRW festgelegte Versorgungszeitraum von 35 Jahren gesichert werden. Eine weitere Rücknahme von Abgrabungsbereichen ist daher für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit hochwertigem Kalkstein für das Gebiet des RVR äußerst kontraproduktiv.</p>	
1151m#1	<p>Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr beziehen wir Stellung zur BSAB-Ausweisung südwestlich unseres Steinbruchs Hagen-Ambrock.</p> <p>Der Steinbruch ist aufgrund seiner Lage und der Eigenschaften der Lagerstätte, insbesondere durch die Härte und Homogenität des Gesteins, für eine langfristige Versorgung des Marktes mit Baustoffen für den Einsatz im Straßen- und Wasserbau von großer Bedeutung. Verstärkt wird diese Auffassung dadurch, dass der Steinbruch Ambrock die einzige Gewinnungsstätte für Grauwacke im Planungsgebiet darstellt. Durch die derzeitige Sperrung der A45 auf der Höhe Lüdenscheid sowie der immens gestiegenen Transportkosten erhält der Steinbruch zudem eine hohe Gewichtung in der regionalen Versorgung sowohl in Richtung Sauerland als auch in Richtung Ruhrgebiet.</p> <p>Die in Abbildung 1 dargestellte BSAB-Fläche, südwestlich der Genehmigungsgrenze unseres Tagebaus, umfasst die Rückseite unserer zukünftigen Abbaurichtung, die geologisch und geotechnisch gut geeignet ist. Die Fläche ist zudem</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

schutzgüterübergreifend als konfliktarm zu bewerten. Zusammenfassend ergeben sich damit gute Voraussetzungen für eine potentielle Erweiterung des Tagebaus.

Die Ausweisung entfernt sich außerdem weiter von der östlich benachbarten Wohnbebauung, wodurch Staub- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen durch Sprengungen zu weniger Belastungen führen.

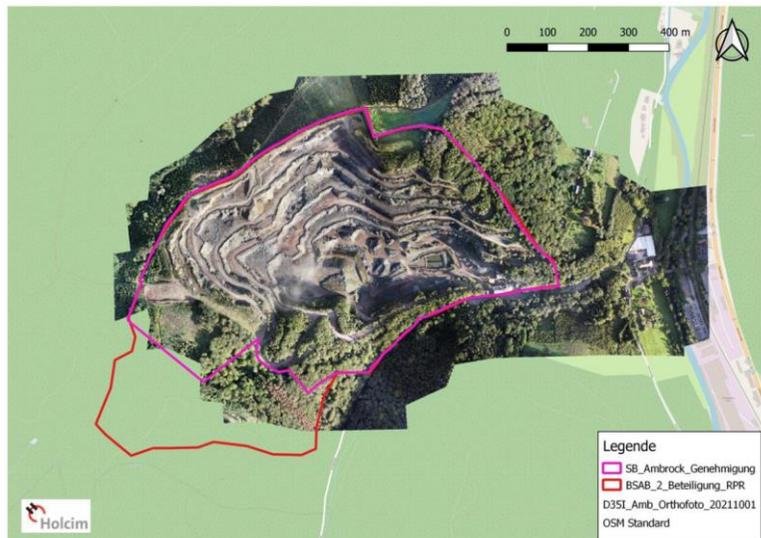


Abbildung 1: Steinbruch Hagen-Ambrock mit der im Entwurf des Regionalplans Ruhr ausgewiesenen Fläche

Gemäß Ziel 9.2-2 des neuen Landesentwicklungsplans NRW haben Fortschreibungen für BSAB-Bereiche so zu erfolgen, dass Versorgungszeiträume von 35 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten werden. Angesichts der aktuell einschätzbaren maximalen Restlaufzeit des Werkes von ca. 22,5 Jahren dient die regionalplanerische Ausweisung dieser Flächen der Einhaltung dieses Ziels. Gleichzeitig gewährleistet die Fortschreibung eine Fortführung des Betriebes vor dem Hintergrund des Zeitbedarfs

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung und angeschlossener Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Mit der geplanten Ausweisung werden einerseits die in den letzten Jahren getätigten Investitionen des Standorts, insbesondere in den Umweltschutz (Regenwasserrückhaltebecken, Reifenwaschanlagen und Ertüchtigung der gesamten Entstaubungsanlage), gesichert und andererseits wird die erforderliche Investitionssicherheit für weitere Maßnahmen (Neubau der Vorbrecherstufe) gegeben. Dies gewährleistet eine nachhaltige Produktion und langfristige regionale Versorgungssicherheit des Marktes.</p> <p>Zusammenfassend stimmen wir der Ausweisung der im Entwurf des Regionalplans Ruhr auf-gezeigten BSAB-Fläche zu und bitten diese, im Sinne einer ganzheitlichen, volkswirtschaftlich nachhaltigen Rohstoffsicherung in den neuen Regionalplan zu übernehmen.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Haminkeln		
Allgemein		
520m#18	<p>Ham_BSAB_3</p> <p>Diese Potenzialfläche bietet dem Unternehmen als nahezu einzige Potenzialfläche die Möglichkeit, die Kunden im westlichen Münsterland auch weiterhin mit qualitativ hochwertigen Produkten zu versorgen. Als Folgenutzung bietet sich an, den westlich der L7 bestehenden Campingplatz zu erweitern und quasi auf der anderen Seite der Landesstraße zu spiegeln. Dadurch bietet sich perspektivisch die Möglichkeit, die Nutzung der Wasserflächen auf das neu entstehende Abtragungsgewässer zu verlagern und so das unter Naturschutzstehende Hagener Meer (WES 88) ruhig zu stellen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den Ausführungen zu Lieferbeziehungen wird auf die Erwiderungen der Anregungen 520m#2 und 520m#3 der Stellungnehmenden verwiesen.</p> <p>Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Flächensteckbrief in der Begründung (Teil D, Anhang 6) verwiesen.</p>
1139m#6	<p>Stadt Hamminkeln</p> <p>In der Stadt Hamminkeln wird im Bereich der Ortschaft Loikum ein zusammenhängender ca. 250 ha großer Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze ausgewiesen. Wie dem ersten Entwurf des Regionalplans zu entnehmen war, fand im Bereich Loikum lediglich die Ausweisung zweier kleinerer Nassabgrabungsbereiche in der Größenordnung von ca. 50 ha statt. Umso verwunderlicher zeigt sich der landwirtschaftliche Berufsstand, dass nunmehr 250 ha fruchtbarste Ackerböden zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze zerstört werden. Wie eingehend erwähnt, findet zwar in der Ausweisung besonders fruchtbare Böden von Seiten des Vorhabenträger statt, jedoch bleibt von landwirtschaftlicher Seite anzumerken, dass diese natürlichen Gegebenheiten im weiteren Planungsverfahren kaum bis gar nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der BSAB ergibt sich als Erweiterung einer bestehenden Abgrabung. Die Erwägungen hierzu sowie die Herleitung der Flächen sind in der Begründung dokumentiert. Gegenüber dem 1. Entwurf des RP Ruhr wurde der BSAB, der in weiten Teilen bereits im GEP 99 festgelegt war, an mehreren Stellen verkleinert.</p> <p>Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange wird u.a. auf die Erwiderung der Anregungen 567-1#43 (Synopse der öff. Stellen) verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Ham_BSAB_1_A

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Ham_BSAB_1_A sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die nachfolgend verwendete Nummerierung bezieht sich auf die thematische Bündelung und ist nicht fortlaufend angelegt. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Ham_1_A#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild wird durch Einzäunung des Abbaugeländes massiv beeinträchtigt - Unterbrechung von Wegeverbindungen zur Arbeitsstätte oder Freizeitnutzung - Unterbrechung von Wegeverbindungen zwischen den Ortsteilen Lankern und Dingden 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB liegt daher z.B. vollständig außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die hierfür relevanten Schutzgüter Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zur Zerschneidung wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen</p>
-----------	--	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, innerhalb derer u.a. auch die Erschließung bzw. verkehrlichen Auswirkungen sowie die Einbindung in das Landschaftsbild vertieft betrachtet und geregelt werden. Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Ham_1_A#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastung durch gewerbliche Entwicklung, Stromtrasse A-Nord und der Mülldeponie in Bocholt 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Vorbelastung der Fläche ist bekannt und, sofern für den Abwägungsprozess relevant, sachgerecht u.a. durch die Ausführungen in der Begründung hierzu oder die gegenüber der 1. Offenlage reduzierte Flächengröße berücksichtigt.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Ham_1_A#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernichtung von Naturflächen - Der nachhaltige Schutz des Freiraums und dessen natürlichen Ressourcen, der Erhalt der landwirtschaftlichen Produktion sowie die Sicherung seiner seine Freizeit- und Erholungsqualitäten gemäß Teil A III b ist in den Zielen und Grundsätzen im Teil B 5.4 nicht ausreichend berücksichtigt. - Randlich gelegene Teilfläche (vermutlich außerhalb) dient der Verhinderung von Bodenerosion und ist Lebensraum für Tierarten 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen. Das der Festlegung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Plankonzept berücksichtigt der Rohstoffgewinnung entgegenstehende Belange, wie z.B. den Freiraumschutz, indem diese von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung möglichst freigehalten werden sollen. Die verwendeten Kriterien, die damit verbundenen Erwägungen sowie die gewählte Vorgehensweise sind in der Begründung dargelegt.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen ebenfalls in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis der geänderten Festlegung keine Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, geschützte oder schutzwürdige Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen.</p> <p>Auch eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft (u.a. schutzwürdige Biotope) bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die vorgetragenen Bedenken/Hinweise überwiegend richten, vorbehalten.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Bedenken/Hinweise zu ändern.</p>
Ham_1_A#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offenlegung von Bodenschichten führen zu Verunreinigung des Trinkwassers - Gefahren von Bodensenkungen oder Veränderungen des Grundwasserspiegels entstehen oder erhöhen sich - Kiesabbau führt zur Verschlechterung der Grundwasserqualität, da die bisher überlagernden schützenden und Schadstoffe herausfilternden Bodenschichten abgetragen werden 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt. Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben- und standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Genehmigungsverfahren, an die sich die vorgetragenen Hinweise/Bedenken überwiegend richten.
Ham_1_A#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und landwirtschaftlicher Prägung - existenzielle Betroffenheit für einzelne Stellungnehmer 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Auch hier gilt zu beachten, dass der Rohstoffabbau unter den geltenden Rahmenbedingungen zukünftig weiterhin stattfinden wird (auch ohne Festlegungen als BSAB). Insofern wird in der regionalplanerischen Festlegung als BSAB vielmehr die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu weiteren negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p>
Ham_1_A#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhöhtes Verkehrsaufkommen auf Lankerner Schulweg und Liederner Straße führt zu erhöhter Lärmbelastung - Gesundheitliche Beeinträchtigung durch Abgrabung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplänenwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren. Hinsichtlich innerhalb des Abgrabungsbereichs vorkommender Einzelbebauungen erfolgt eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden können, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren (und deren Folgen).</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Ham_1_A#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erholungswert der Landschaft wird durch Einzäunung des Abbaugeländes massiv beeinträchtigt 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer auch eine Freizeitfunktion in unterschiedlicher Intensität. Daher wurde versucht, bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und der Flächen die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine (mittelbare) Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p>
Ham_1_A#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kiesexport in andere Regionen zu Lasten des Niederrheins 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept.</p> <p>Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik bzw. den Regeln des europäischen Binnenmarkts.</p>
Ham_1_A#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ziele und Grundsätze in Teil B 5.4 enthalten keine Anreize zum nachhaltigen und umweltschonenden Rohstoffabbau - Dem aktuellen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Generationengerechtigkeit im Umwelt- und Klimaschutz ist mit diesem Entwurf des Regionalplanes nicht ausreichend Rechnung getragen worden 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p> <p>Die Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. Es wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsberechnung verwiesen.</p> <p>Der RP Ruhr trägt sowohl dem überörtlichen Gedanken des Klimaschutzes als auch flächendeckend der Generationengerechtigkeit Rechnung. Er entwickelt und sichert den Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen). Denn in einem Regionalplan müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche und Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Ein Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze des § 2 ROG und greift die vielschichtigen landesplanerischen Festlegungen auf. Klimaschutz ist ein Aspekt, der in der Abwägung mit den übrigen Raumordnungsgrundsätzen hinreichend Berücksichtigung finden muss. Insofern wird anerkannt, dass Art 20a GG in der Interpretation des BVerfG auch für die Raumordnung gilt. Der Klimaschutzgedanke wird durch die zahlreichen, den Freiraum schützenden Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen, wie Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur oder Waldbereiche, sowie u.a. durch eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgegriffen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen dient nicht nur der Steuerung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, sondern zugleich auch dem Schutz der außerhalb der Festlegungen liegenden Flächen. Mithilfe der Prognosezeiträume werden bewusst die nachfolgenden Generationen in den Blick genommen.</p>
Ham_1_A#12	<p>Wertminderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertminderung meiner Immobilie 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn- /Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach Maßgaben der §§ 4</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>und 5 ROG. Anknüpfungspunkt sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Das private Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>
Ham_1_A#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in Natur sollen angesichts von Klimaveränderungen gut abgewogen werden - Naturkatastrophen können zu schwerwiegenden Gefahren führen, z.B. Überschwemmungen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" oder das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit (sehr) hoher klimaökologischer Bedeutung, sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Zur Inanspruchnahme klimarelevanter Böden wird auf die flächenspezifische Abwägung in Teil C der Begründung verwiesen.</p>

Hünxe

Allgemein

78p#1	<p>Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der RVR unsere Anregungen zur Festsetzung weiterer BSAB-Flächen für die Gewinnung von Ton und zu der Darstellung einer Fläche für die Abfallentsorgung für das Gebiet der bestehenden Deponie Eichenallee im Bereich Hünxe- Gartrop gemäß unserem Schreiben vom 15. Februar 2019 im 2. Entwurf des Regionalplanes (Regionalplan Ruhr 2021) berücksichtigt. Dafür bedanken wir uns sehr herzlich bei Ihnen.</p>	<p>Der Anregung zur Festlegung der Erweiterungsflächen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des Abgrabungsbereichs Hnx_BSAB_2_A wird im Entwurf für die 3. Offenlage angepasst. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist.</p>
-------	---	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Im jetzt laufenden 2. Beteiligungsverfahren haben wir Kenntnis davon erhalten, dass der Kreis Wesel Änderungen Ihres 2. Regionalplanentwurfes einfordert. Die vom Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 31.03.2022 beschlossene Stellungnahme zur 2. Offenlage im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei (Anlage 1).</p> <p>Der Kreis Wesel fordert auf den Seiten 6 bis 9 seiner Stellungnahme unter der Ziffer 2. „Freiraumentwicklung, F009“ die Rücknahme der im 2. Entwurf des Regionalplan Ruhr neu aufgenommenen Erweiterungsflächen der BSAB- und Deponieflächen im Bereich Hünxe Gartrop, soweit es sich um die Flächen B, C, D und E unserer Eingabe vom 15. 02 2019 handelt.</p> <p>Hinsichtlich der westlich gelegenen Erweiterungsfläche E bestünden erhebliche naturschutzfachliche Bedenken. Aus diesem Grund sollte sie nicht als BSAB- und Deponiefläche festgelegt werden.</p> <p>Für die Flächen C, D, E bestünden zudem erhebliche rechtliche Bedenken. Diese werden damit begründet für die in Rede stehende Erweiterung der der BSAB- und Deponieflächen der der Umweltprüfung zugrundeliegende Planverzicht, bzw. Regelabstand von 300 Metern zu FFH-Gebieten unterschritten würde und damit die Regelvermutung der Verträglichkeit laut Ziffer 4.1.4.2, Satz 1, letzter Spiegelstrich der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) nicht zur Geltung kommen könnte.</p> <p>Somit sei „festzustellen, dass keine Vorprüfung erheblicher Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura-2000 Gebietes vorgenommen worden“ sei.</p>	<p>Aufgrund des geringeren Sicherungsauftrags wurde das Plankonzept für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff überprüft. In Umsetzung einer regional einheitlichen Potentialflächenermittlung wurde in der Folge die Bereichsfestlegungen für diese Rohstoffgruppe entsprechend angepasst (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 i.V.m. Teil D, Anhang 9). Vor dem Hintergrund der bestehenden räumlichen Alternativen wurde dabei u.a. wieder der 300 m Abstand um Natura2000-Gebiete als Tabukriterium angewendet.</p> <p>Die auf dieser Grundlage festgelegten Abgrabungsbereiche sichern für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff einen mit Ziel 9.2-2 LEP NRW konformen Versorgungszeitraum ab, so dass kein Erfordernis zur Sicherung zusätzlicher Flächen besteht.</p> <p>Im Falle eines fortdauernden Gewinnungsinteresses wäre im Folgenden zu prüfen, ob für Teilflächen die Voraussetzungen für eine Erweiterung i.S.d. Ziels 5.4-3 RP Ruhr vorliegen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Diesbezüglich wird auf die Abbildung ABB. 2 der Stellungnahme verwiesen. Der Kreis Wesel zieht hieraus die Schlussfolgerung, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete sowie von charakteristischen Arten nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden könne.</p> <p>In dem im Auftrag des RVR erstellten Umweltbericht von bosch & partner wird in seinen Anhängen A -1- , konkret im Anhang F, auf den Seiten 1 und 2 für die FFH-Gebiete „Steinbach“ und „Gartroper Mühlenbach“ eindeutig festgestellt, dass für die FFH-Gebiete „Steinbach“ und „Gartroper Mühlenbach“ jeweils FFH-Vorprüfungen durchgeführt worden sind, welche zu dem Ergebnis gekommen sind, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Ausweisung des Rohstoffabbaubereiches „Hnx BSAB 2 A auszuschließen sind .“</p> <p>Insoweit geht der Vorwurf des Kreises Wesel ins Leere, dass wegen der Unterschreitung des aus Ziffer 4.1.4.2 Satz 1, letzter Spiegelstrich der W - Habitatschutz zu entnehmenden 300 Meter -Schutzabstandes eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter der genannten FFH - Gebiete zu besorgen sei. Die von bosch & partner durchgeführten FFH - Vorprüfungen haben vielmehr ergeben, dass eine solche erhebliche Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele gerade nicht zu besorgen ist.</p> <p>Damit wird die (widerlegbare) Regelvermutung aus Ziffer 4.1.4.2 Satz 1, letzter Spiegelstrich der VV Habitat Schutz unzweideutig widerlegt.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen der Umweltgutachter in dem Umweltbericht.</p> <p>Die von dem Kreis Wesel geäußerten Bedenken gegen die angeregte Erweiterung der BSAB- und Deponieflächen verfangen somit nicht.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wir halten unsere Anregung, die bereits im 1. Entwurf dargestellten BSAB- und Deponieflächen zu erweitern, daher aufrecht.</p> <p>Darüber hinaus bleibt der Kreis Wesel in seiner Stellungnahme F009 auf der S. 8 den Nachweis schuldig, warum das im Landschaftsplan „Raum Hünxe/Scherbeck“ für die in Rede stehenden Flächen festgesetzte Landschaftsschutzgebiet L 9 „Hauptterrasse südlich Hünxe“ für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung“ sein soll. Dasselbe gilt für die Behauptung, dass die angrenzenden Naturschutzgebiete angeblich eine „herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund“ aufweisen sollen. Hierbei handelt es sich um durch keine fachlichen Aussagen belegte Behauptungen. Diese werden unseres Erachtens durch die Aussagen der Umweltgutachter bosch & partner in dem Umweltbericht als Ergebnis der von den Umweltgutachtern durchgeführten FFH-Vorprüfungen widerlegt.</p> <p>Schließlich stellt der Kreis Wesel die unzutreffende Behauptung auf, dass das Erfordernis der geplanten Festlegungen von BSAB- und Deponieflächen nicht nachvollziehbar begründet sei. Wir verweisen insoweit auf die ausführliche Begründung zu der Anregung zur Ausweitung vorgesehener BSAB- und Deponieflächen auf den Seiten 3-7 (für die BSAB- Flächen) bzw. auf den Seiten 8-10 (für die Deponieflächen) in unserer Eingabe vom 15.02.2019.</p>	
599m#1	<p>Im Auftrage des [Anonymisiert] erheben wir erhebliche Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplanes des RVR im Bereich Bruckhauser Bruch gelegen zwischen Voerde, Dinslaken und Bruckhausen, die Ausweisung von zusätzlichen Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) vorzunehmen.</p> <p>Unser Auftraggeber ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung und bewirtschaftet diesen unmittelbar angrenzend an</p>	<p>Der Anregung zur Rücknahme des Abgrabungsbereichs wird nicht gefolgt.</p> <p>Zum Erfordernis der zeichnerischen Festlegung der BSAB und zur eigentumsunabhängigen Herleitung der BSAB wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen (Kap. 5.4; Teil D, Anhang 5).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>die geplante Ausweisung unter der vorgenannten Adresse sowie weitere landwirtschaftliche Nutzflächen in Gesamtgröße von 128 ha. [Anonymisiert] führt einen Milchviehbetrieb mit 250 Plätzen sowie eine Jungviehaufzucht mit ebenfalls 250 Plätzen. Seine beiden Söhne haben trotz ihres jungen Alters bereits großes Interesse an dem landwirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>[Anonymisiert] ist u.a. Eigentümer der betroffenen Grundstücke in der Gemarkung Bruckhausen, Flur 11, [Anonymisiert] sowie Pächter betroffener Grundstücke in der Gemarkung Bruckhausen, Flur 11, [Anonymisiert].</p> <p>Die Lage dieser arrondierten und unmittelbar an die Hofstelle unseres Mitgliedes grenzenden Flächen, gelegen zwischen dem alten Bruckhauser Mühlenbach, dem Benninghoffgraben und der Hofstelle unseres Mitgliedes entnehmen Sie bitte der beigefügten Karte.</p> <p>Ausweislich des Blattes 13 der Auslegungsunterlagen zum Regionalplan Ruhr „B2 Zeichnerische Änderungen“ werden die oben bezeichneten Stücke als Bereiche zur Sicherung zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze bis unmittelbar an die Hofstelle unseres Mitgliedes grenzend überplant. Als Eigentümer dieser überplanten Grundstücke widerspricht [Anonymisiert] der beabsichtigten Ausweisung vehement. Er bewirtschaftet im Rahmen des Vollerwerbsbetriebes insgesamt 128 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, welche die unmittelbare Existenzgrundlage für den Betrieb sowie für die gesamte Familie [Anonymisiert] mit insgesamt drei Generationen, welche die Hofstelle bewohnen und bewirtschaften, darstellen. Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche in Größe von insgesamt ca. 9,5 ha in unmittelbarer Nähe zu der Hofstelle wirkt sich daher existenzgefährdend für die gesamte Familie [Anonymisiert] aus.</p> <p>[Anonymisiert] befürchtet zu Recht in seinem Eigentum gemäß Artikel 14 Grundgesetz, in seiner Berufsausübung bzw. in der</p>	<p>Die Ausführungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird auf die Erwiderung zur Anregung Hnx_5A#6 verwiesen.</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung wird an der Bereichsfestlegung u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, dessen Ausprägung (Mächtigkeit, Lagerstättenzuordnung) und der weitgehenden Konfliktarmut der Fläche festgehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Führung des landwirtschaftlichen Betriebes sowie letztlich hinsichtlich seines Einkommens durch die Ausweisung des Entwurfs des Regionalplans sowie letztendlich in der Familienexistenz bedroht zu werden. Bedingt dadurch hat [Anonymisiert] keinerlei Interesse oder aber auch die Möglichkeit, in seinem Eigentum stehende Grundstücke zu veräußern, da es sich bei den betroffenen Grundstücken um sehr hofnah gelegene Flächen handelt, auf welche der landwirtschaftliche Betrieb unbedingt angewiesen ist.</p> <p>Durch die Realisierung der vorgesehenen Ausweisung würde eine größere Grundlage für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes entzogen werden (rund 12 Prozent der gesamten bewirtschafteten Flächen). Somit ist der landwirtschaftliche Betrieb in seinem Bestand gefährdet und [Anonymisiert] könnte sich gezwungen sehen, den Betrieb aufzugeben. Ein vom Bundesverfassungsgericht mehrfach festgelegter Schwellenwert von 5 % der gesamtbewirtschafteten Fläche ist deutlich überschritten.</p> <p>Die Existenz der [Anonymisiert] in Form des landwirtschaftlichen Betriebes wird aktuell in der nächsten Generation fortgeführt. So haben neben der Familie unseres Mitgliedes, [Anonymisiert], ebenfalls seine Eltern, [Anonymisiert], ihren Lebensmittelpunkt auf der Hofstelle. Unser Auftraggeber sieht seine berufliche Zukunft in Form des landwirtschaftlichen Betriebes, welcher die Existenzgrundlage der gesamten Familien [Anonymisiert] darstellt, gefährdet. Durch die Planungen würde nicht nur der Bestand, sondern damit auch die Zukunft für die Entwicklung und die Existenzgrundlage erheblich bedroht werden. Dieserhalb widerspricht unser Auftraggeber entschieden den geplanten Festsetzungen.</p> <p>Neben dem erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht unseres Mitgliedes stellt die geplante Ausweisung auch einen Eingriff in</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>den eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb dar, welcher ebenfalls grundrechtlich geschützt und aufgrund der aktiven Bewirtschaftung besonders schützenswert ist.</p> <p>Unter Teil B Textliche Festlegungen, 2.6 Landwirtschaft/Al/gemeiner Freiraum und Agrarbereiche, Seite 108 f. wird in der Einleitung zu den Planunterlagen dargelegt, dass in der Planungsregion Metropole Ruhr die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen den Jahren 2000-2010 zu Gunsten anderer Nutzungen um ca. 1000 ha pro Jahr abgenommen hat. Diese Feststellung ist ebenfalls zu finden in den Erläuterungen zu G2.6-1. Gemäß 2.6. sind die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zur Landwirtschaft, insbesondere die Grundsätze 7.5-1 (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) und 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) neben den folgenden Festlegungen des Regionalplans Ruhr zu berücksichtigen. Weiter wird unter 2.6-1 ausgeführt, dass in den zeichnerisch festgelegten allgemeinen Freiräumen und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden sollen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen, soweit möglich, vor dem Zugriff durch andere Nutzungen hierbei geschützt werden. Insbesondere sollen dabei Flächen mit hohen Standortwerten sowie Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden, nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Zudem erfolgte im Zuge der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 01.04.2022 zum TOP 11.2.2.2.1 im Kapitel 2.1.3 Forst- u. Landwirtschaft die Ergänzung, das „insbesondere die nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung zu stärken bzw. zu erhalten ist“.</p>	

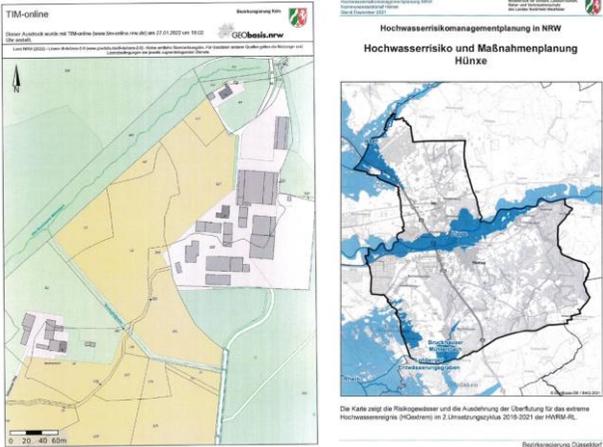
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>In diesem Zusammenhang wird seitens unseres Mitgliedes die Ausweisung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Zuhilfenahme eines dafür zu generierenden Planzeichens gefordert.</p> <p>Die zu erwartenden und bereits bestehenden Auswirkungen im Zusammenhang mit dem von Russland gegen die Ukraine geführten Krieg macht einmal mehr deutlich, dass nicht nur die Bevölkerung Deutschlands mehr denn je auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Nahrungsmittelsicherstellung angewiesen ist. Gemäß den Erläuterungen zu G 2.6-1 soll sich die Landwirtschaft unter Wahrung ihrer Primärfunktion - der Produktion von Nahrungsmitteln - so entwickeln, dass dies den Kriterien einer nachhaltigen und weitgehend umwelt- u. sozialverträglichen Landwirtschaft entspricht. Hierzu ist es notwendig, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch erhalten bleiben. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll danach nur in dem unbedingt erforderlichen Maß erfolgen, was die enorme Wichtigkeit des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Sicherung der Nahrungsmittelproduktion noch einmal hervorhebt.</p> <p>Namens und im Auftrages unseres Mitgliedes fordern wir Sie daher auf, von der Ausweisung neuer BSAB Abstand zu nehmen, da eine Rechtfertigung nicht erkennbar ist.</p>	
599m#2	<p>Auch ist in diesem Zusammenhang die Grundlage für die Berechnung der Bedarfsermittlung für Sande und Kiese nicht nachvollziehbar dargelegt. So finden verfügbare Restflächen sowie etwaige Brachflächen keinerlei Berücksichtigung. Daher wird ebenfalls die detaillierte Darlegung der Berechnung zur Bedarfsermittlung gefordert.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird sinngemäß auf die Erwiderung der weitgehend inhaltsgleichen Anregung 516m#2 sowie der Anregung Hnx_5A#9 verwiesen.</p>
599m#3	<p>Zudem würden die Auskiesungen zu einem erheblichen Eingriff in die historisch geprägte Kulturlandschaft führen. Diese Kulturlandschaft prägt seit Jahrhunderten den ländlichen Bereich und wird von zahlreichen notwendigen Wirtschaftswegen durchzogen. Aufgrund der Erfahrungen der</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung Hnx_5A#1 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>im Kreis Wesel erfolgten Auskiesungsmaßnahmen kann festgestellt werden, dass derartige Bereiche eingezäunt und mit Buschwerk umstanden sind. Der dadurch nur sehr eingeschränkt mögliche Blick in eine Kulturlandschaft und teils der Entfall von Wegebeziehungen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser geprägten Kulturlandschaft und damit zu erheblichen Einschränkungen für die Allgemeinheit.</p> <p>Im Ergebnis wird die Einführung eines „Planzeichens für „landwirtschaftliche Nutzflächen“ gefordert.</p>	
599m#4	<p>Im Zuge von Auskiesungsmaßnahmen ist zudem mit massiven Lärm- u. Staubimmissionen zu rechnen. Dies zum Einen durch den Baggerbetrieb zum Anderen jedoch auch durch die Sortieranlage und dem erheblichen LKW Verkehr, den man vielerorts im Kreis Wesel beobachten kann. Auch aus diesen Gesichtspunkten heraus ist der hier gewählte Standort äußerst ungünstig und würde für unseren Auftraggeber und seine Familie erhebliche Belästigungen bedeuten und gegen den Grundsatz der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen.</p> <p>Auch wirkt sich die geplante Auskiesung, unmittelbar an den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes angrenzend, wertmindert auf den Betrieb aus und stellt letztlich auch eine Minderung des Wohnwertes für die gesamte [Anonymisiert] dar. Dies betrifft insgesamt drei auf der Hofstelle lebende Generationen. Die [Anonymisiert] fordert auch aus diesem Grund von den geplanten Ausweisungen Abstand zu nehmen.</p> <p>Neben den oben dargestellten Eingriffen in die Kulturlandschaft ist im Zuge der Ausweisung als BSAB und der sich daraus ergebenden Realisierung der Auskiesungsvorhaben auch mit einer massiven Beeinträchtigung der Natur sowie des Grundwassers zu rechnen. Anderorts musste in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass die in unmittelbarer Nähe stattfindende Auskiesung starke negative Einwirkungen auf das Eigentum hat. So kam es mehrfach bei einer Entfernung von ca. 150 m zu den aktiven Auskiesungsmaßnahmen zu</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregungen Hnx_5A#5, Hnx_5A#6 und Hnx_5A#7 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>erheblichen Erschütterungen der Grundstücke und der auf diesem befindlichen Gebäuden.</p> <p>Die nach Beendigung der Auskiesungsmaßnahmen verbleibenden Wasserlöcher, welche in der Regel lediglich eingezäunt werden, stellen Anziehungspunkte für beispielsweise Gänse und andere Wasservögel dar. Neben den arktischen Wildgänsen sind dort zunehmend sogenannte „Sommergänse“ (Kanda-, Nil-, und Graugans) anzutreffen. Nach den Erkenntnissen des sogenannten „Sommergansprojektes“, welches von der Kreisjägerschaft, der Kreisbauernschaft Wesel eV, der biologischen Station Kreis Wesel, der Wildforschungsstelle des Landes NRW sowie vom Land NRW selbst gefördert wird, kann anhand der Erfahrungen der letzten Jahre nachgewiesen werden, dass sich diese Vögel im Bereich von Flüssen und insbesondere im Bereich der entstandenen Auskiesungsseen aufhalten. Aufgrund der enormen Vielzahl dieser Tiere und dem daraus resultierenden Nahrungsbedarf werden landwirtschaftliche Nutzflächen in unmittelbarer Umgebung in erheblichen Umfang geschädigt. Zusätzlich Sorgen diese Tiere für eine starke Verkotung mit der Folge, dass das freiliegende Grundwasser in den Auskiesungsseen erheblich verunreinigt wird. In diesem Zusammenhang wird vermutet, dass ein nicht unerheblicher Teil des hohen Nitratwertes im Grundwasser auf die zunehmende Ansiedlung dieser Wasservögel zurückzuführen ist.</p> <p>Bedingt durch die BSAB Ausweisung und damit einhergehend eine etwaige Auskiesung unmittelbar bis an die Stallanlagen des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mitgliedes grenzend, könnten Immissionen des landwirtschaftlichen Betriebes zudem die entstandenen Oberflächengewässer verunreinigen und bedrohen. Im weiteren Verlauf könnte sich hieraus ein Tierhaltungsverbot ergeben, welches die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes zerstören und diejenige der [Anonymisiert] massiv bedrohen würde.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Eine weitere Folge der unmittelbar bis an die Hofstelle angrenzenden BSAB Ausweisung ist, dass jegliche bauliche Entwicklung bzw. Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes zukünftig konterkariert würde. Diese Verhinderung der baulichen Entwicklung des Vollerwerbsbetriebes wirkt sich langfristig ebenfalls existenzbedrohend aus und auch aus diesem Grund wird seitens unseres Auftraggebers gefordert, von den BSAB Ausweisungen in diesem Bereich Abstand zu nehmen.</p>	
599m#5	<p>Ein weiteres und erhebliches Problem in dem Zusammenhang mit der Ausweisung von BSAB Bereichen im Bruckhauser Bruch ergibt sich dadurch, dass sowohl der Bruckhauser Mühlenbach als auch der Benninghoffgraben nicht mehr existent wären. Dies hätte massive Auswirkungen auf nördlich und nörd-östlich dieses Bereichs gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen sowie auf den angrenzenden Golfplatz, da diese Grundstücke mittels der Entwässerungsgräben nicht mehr entwässert werden würden. Ein nach Beendigung der Auskiesungsmaßnahmen vorhandener Auskiesungssee, welcher in der Regel von einem Erdwall umschlossen wird, führt zwangsläufig zu einer massiven Vernässung aller angrenzenden nördlichen Flächen und des Golfplatzes, da die Funktion der seit Jahrhunderten bestehenden Entwässerungsgräben nicht mehr vorhanden wäre.</p> <p>Notwendig wurden die Entwässerungsgräben aufgrund bergbaubedingter Schäden. Aufgrund der hieraus resultierenden unbedingt erforderlichen Entwässerung der nördlichen Flächen, werden die Graben vom Lippeverband unterhalten und gepflegt. Aus welchem Grund eine Entwässerung zukünftig nicht mehr erforderlich sein sollte oder welche alternativen Entwässerungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, möge der RVR bitte darlegen.</p> <p>Des Weiteren würden bei einem Jahrhunderthochwasser, wie es gerade in jüngster Zeit vorkam, die jetzigen landwirtschaftlichen</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Lage von Oberflächengewässern innerhalb des BSAB ist bekannt und u.a. in der SUP thematisiert. Zum Umgang hiermit bei der Potentialflächenermittlung führt die Begründung u.a. aus: „Fließ- und Oberflächengewässer, die in der Planungsregion bei Standgewässern oftmals einer früheren Rohstoffgewinnung entstammen, stellen kein Tabukriterium im Plankonzept dar, u.a. um die Potenzialflächenermittlung für Erweiterungen nicht unsachgemäß einzuschränken. [...] Der Umgang mit Stand- und Fließgewässern, sofern diese innerhalb der Potenzialflächen liegen und mit in die BSAB einbezogen wurden, ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren.“</p> <p>Bezüglich der Ausführungen zu Hochwasserbelangen wird auf die Erwiderung zur Anregung Hnx_5A#13 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Nutzflächen nicht mehr als Überflutungsgebiet zur Verfügung stehen, wodurch etwaig auftretende Hochwasser nicht nur die Betriebsstätte unsers Mitgliedes, sondern unter Umständen auch Bruckhausen sowie dem Dinslakener Bruch und Lohberge bedrohen würden.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich sowohl die landwirtschaftliche Betriebsstätte unseres Mitgliedes als auch die ausgewiesenen BSAB Flächen im Bereich des Schwarzen Wegs inmitten eines Hochwasserrisikogebietes liegen. Das entsprechende Hochwasserrisikogebiet Bruckhauser Mühlenbach/Lohberge Entwässerungsgraben entnehmen Sie bitte der beigefügten Karte der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW mit Stand vom Dezember 2021. Die entstandenen Auskiesungsseen wären nicht im Stande dazu, entsprechendes Hochwasser aufzunehmen, sodass diese entschieden der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW entgegenstehen.</p>	
599m#6	<p>Zu guter Letzt sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den geplanten BSAB Ausweisungsf lächen um den Lebensraum und das Revier von Fledermäusen handelt. Ein entsprechendes faunistische Gutachten ist von Straßen NRW beauftragt, jedoch noch nicht freigegeben worden. Der Regionalverband Ruhr ist an dieser Stelle aufgefordert, sich das entsprechende Gutachten zuleiten zu lassen und den Lebensraum geschützter Fledermausarten entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>In dem ursprünglich zur Linienführung der L4n verfassten Gutachten sowie innerhalb des Erläuterungsberichts von Straßen NRW aus 2016 ist auf entsprechende Fledermausgebiete hingewiesen worden. Demnach sind zuverlässige Kartierungen von Fledermausvorkommen unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Arten unbedingt erforderlich.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung Hnx_5A#4 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der RVR ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte daher aufgefordert, das aktuelle faunistische Gutachten zu berücksichtigen oder ein entsprechendes Gutachten zu beauftragen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wendet sich [Anonymisiert] gegen die geplanten BSAB Festlegungen. Es wird namens und im Auftrage unseres Mitgliedes gefordert, die Gebiete nicht wie geplant auszuweisen.</p> 	
742m#1	<p>Als unmittelbar betroffener Eigentümer des Grundstücks [Anonymisiert], 46569 Hünxe wende ich mich gegen eine Ausweisung der Abgrabungsflächen KKS_E_10_Hnx aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mein Grundstück liegt mitten in der betroffenen Abgrabungsfläche. Da ich nicht bereit bin, das Grundstück für Abgrabungen zur Verfügung zu stellen, würde ich auf einer Insel wohnen, sofern andere Grundstückseigentümer des betroffenen Gebietes ihre Grundstücke Abtragungsgesellschaften zur Verfügung stellen würden. Eine Insellage ist meiner Familie wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten der Erreichbarkeit und des Zugangs zur gesellschaftlichen Teilhabe nicht zumutbar. 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Zu den einzelnen Punkten wird auf u.a. folgende Erwiderungen verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landschaftsveränderung/Zerschneidung: Hnx_4A#2 Verkaufsbereitschaft: Hnx_4A#15 Innenliegende Bebauung: Hnx_4A#7 Naherholung: Hnx_4A#8 Landwirtschaftliche Nutzung: Hnx_4A#6 <p>Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:</p> <p>Die Bezeichnung KKS_E_10_Hnx gibt eine Fläche im Rahmen der Potentialflächenermittlung wieder (vgl. Begründung, Teil D,</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>2. Kein Eigentümer und Bewohner der betroffenen Abgrabungsfläche nördlich des Schwarzen Wegs/ Tenderingswegs ist bereit, Grundstücke für Abgrabungszwecke zur Verfügung zu stellen. Die Ausweisung des Gebietes als Abgrabungsfläche ignoriert die Interessen sämtlicher Eigentümer des betroffenen Bereichs und stellt die Interessen einzelner Abgrabungsunternehmen über die Interessen sämtlicher Eigentümer.</p> <p>3. Bei einer relativ geringen Abgrabungsfläche sind überproportional viele Grundstückseigentümer, Familien, Immobilien und Hofanlagen betroffen. Ca. 25 Ein- und Zweifamilienhäuser sowie kleinere Mehrfamilienhäuser liegen im Gebiet der Abgrabungsflächen bzw. Potentialflächen. Mehrere komplette landwirtschaftliche Hofanlagen mit Wohnhäusern, Stallungen und Nebengebäuden liegen in dem Gebiet. Mehrere Gewerbebetriebe nebst Gebäuden liegen direkt im Abbaugebiet bzw. in den Potentialflächen. Insgesamt sind die Wohnungen von ca. 50 Familien von der Abgrabung bzw. den Potentialflächen bedroht. Ca. 50 Arbeitsplätze in den Gewerbebetrieben und in den landwirtschaftlichen Betrieben liegen im Bereich der Potentialflächen. Vor wenigen Jahren wurde die erfolgreiche und gelungene Umwandlung des im Abgrabungsbereich liegenden landwirtschaftlichen Betriebes der Familie Eickhoff in Wohnbauflächen und gewerbliche Flächen noch vom Land NRW ausgezeichnet. Die Abgrabungsflächen und die dadurch möglicherweise gewonnenen Abbaugüter stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zur Zahl der von der Abgrabung betroffenen Familien, Eigentümer und Arbeitnehmer.</p> <p>4. Eine Abgrabung zerstört eine über Generationen gewachsene landwirtschaftliche und dörfliche Gemeinschaft. Familien, die teilweise mit mehreren Generationen unter einem Dach oder auf einer Hofstelle wohnen, werden auseinandergerissen. Nicht nur auf den landwirtschaftlichen Hofstellen leben und arbeiten bis zu 4 Generationen miteinander, auch in den Ein-, Zwei- und kleinen Mehrfamilienhäusern in diesem Bereich</p>	<p>Anhang 5). Die zeichnerisch im Regionalplan Ruhr festgelegten BSAB, deren Herleitung ebenfalls der Begründung entnommen werden kann, fallen deutlich kleiner aus. Insofern geben die geschilderten Auswirkungen nur eingeschränkt die potentiellen Auswirkungen der zeichnerischen Festlegung im RP Ruhr wieder.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>leben vermehrt 3 Generationen unter einem Dach und übernehmen generationsübergreifend Verantwortung füreinander. Verbindungen, die sich über Jahrzehnte über verschiedene Generationen zwischen den Familien in diesem Bereich entwickelt haben, werden zerrissen. Soziale und kulturelle Veranstaltungen und Begegnungen, die sich so entwickelt haben, werden verschwinden. Neben den Zusammenkünften bei Geburtstagen, Hochzeiten, Geburten, Konfirmationen, Beerdigungen seien hier nur noch Veranstaltungen, sogar Reisen der Landfrauen miteinander genannt oder die „Köttelwiesenkicker“. Diese haben sich vor ca. 40 Jahren gebildet, um sich zum wöchentlichen Fußballspiel auf Wiesen und Weiden in der Nachbarschaft zu treffen. Das Alter der Fußballspieler: ca. 3 bis 75 Jahre. Derartige generationenübergreifende Aktivitäten sind kennzeichnend für die Gemeinschaft im Abgrabungsgebiet bzw. den Potentialflächen.</p> <p>5. Eine Abgrabung zerstört die Vielfalt der vorhandenen Bewirtschaftungsformen der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen und wandelt diese in eine monotone Wasserfläche um. Bisher werden die landwirtschaftlichen Flächen als Wiesen und Weiden für Kühe, Schafe und Pferde und zum Ackerbau für Maispflanzen und verschiedene Getreidesorten genutzt. Auf den weitläufigen Hofanlagen finden sich die verschiedensten Obstsorten, blühende Sträucher, Naturwiesen mit unterschiedlichsten Kräutern. Diese ziehen wiederum die unterschiedlichsten Insekten an, die wieder zur Bestäubung z.B. der Obstbäume wichtig sind. Während in anderen Bereichen überlegt wird, wie eine derartige Vielfalt wieder hergestellt werden kann, soll sie hier durch Abgrabung zerstört werden.</p>	
742m#2	<p>6. Im Bereich der Abgrabungsflächen bzw. den Potentialflächen nördlich des Schwarzen Wegs / Tenderingswegs liegt eine regionalbedeutsame Kulturlandschaft, das KLB Nr. 37. Dieses Gebiet ist als „bäuerliche Kulturlandschaft“ ausgewiesen mit Denkmälern und Denkmalbereichen „Höfe bei Bruckhausen</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung Hnx_4A#1 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>(Hünxe) Bäuerlicher historischer Kulturlandschaftsbereich mit Nutzflächen, geprägt durch eine Gruppe von Höfen vom 17.Jh. bis Anfang des 20.Jh.“ (siehe auch Umweltprüfung Regionalplan Ruhr).</p> <p>Aus dem „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr“ des Landschaftsverband Rheinland (LVR) und des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL):</p> <p>Ziele der Kulturlandschaftsbereiche KLB:</p> <p>„Die Kulturlandschaftsbereiche sollen durch konkrete räumliche Festlegungen einschließlich Aussagen zum jeweiligen Schutzzweck geschützt werden. Ihnen sind aufgrund der gesetzlichen Schutzansprüche nur solche Nutzungen zuzuweisen, die den Bestand und die langfristige Erhaltung der kulturhistorischen Werte nicht beeinträchtigen.“</p> <p>Als fachliche Maßnahme wird im Regionalplan übereinstimmend mit dem oben zitierten Fachbeitrag dazu geschrieben: „Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges: Die überlieferte Geländemodellierung, Siedlungsformen und -zusammenhänge, natürlichen und gestalteten landschaftlichen Strukturen und Freiräume sowie überlieferte Landnutzungssysteme (z.B. Niederwald), Flur und Parzellenformen, (Hohl-)Wege, Alleen, Gräben, Hecken, Landwehren, Waldstücke etc. sollen erhalten werden. Eine kontinuierliche Nutzung, ggf. auch als ein Ausgangspunkt für qualitätsvolle und nachhaltige Entwicklungen sollen gewahrt werden.“</p> <p>Dazu Regionalplan, A2 _textliche Festsetzungen, Seite 16 f.: Wir wollen ... den Freiraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln, damit seine Leistungen und Funktionen erhalten werden insbesondere als ... - Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften.“</p> <p>Dazu Regionalplan, A 1_textliche Festsetzungen, Seite 20.: „Wir wollen ...- die Vielfalt der Kulturlandschaften und das kulturelle Erbe im ländlichen wie auch im städtischen Bereich</p>	<p>Bei den aufgeführten Textpassagen handelt es sich um planerisch nicht verbindliche Aussagen des Regionalen Diskurses, die hingegen sinngemäß in die der BSAB-Festlegung zugrundeliegende Abwägung eingeflossen sind.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>als Beitrag zur Nachhaltigkeit und zur regionalen Identität erhalten und weiterentwickeln. Industriekulturell bedeutsame Strukturen und Elemente sollen als Alleinstellungsmerkmal der Region gesichert werden und über die Region hinaus Strahlkraft entfalten. Dabei spielt die Bedeutung der industriellen Kulturlandschaft für das Welterbe eine besondere Rolle.</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Unverwechselbare der Kulturlandschaften mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen und kulturhistorischen Bezügen erhalten. - bei der Siedlungsentwicklung die Struktur und das Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne sowie sonstiger raumwirksamer Kulturlandschaftselemente wahren. - die wertgebenden Merkmale und die Eigenart charakterisierenden Bestandteile definierter Kulturlandschaftsbereiche erhalten und behutsam weiterentwickeln. - Kulturlandschaften vor Ort erfahrbar und nutzbar machen, den Menschen vermitteln und weitergeben sowie die zivilgesellschaftliche Verantwortung für das kulturelle Erbe stärken. <p>Im Bereich der Abgrabungserweiterung und der Potentialflächen liegen Hofstellen, die teilweise mehr als 300 Jahre alt sind und auch noch landwirtschaftlich genutzt werden. Auf diesen Hofstellen leben Familien seit etlichen Generationen.</p> <p>Auch die zuvor bereits beschriebenen Punkte 4 und 5 (gewachsene dörfliche Gemeinschaft, Vielfalt der Bewirtschaftungsformen und ökologische Vielfalt) sind Ausdruck dieser „bäuerlichen Kulturlandschaft“.</p> <p>Eine Ausweisung als Abgrabungsfläche bzw. Potentialfläche würde diesen Zielen des Regionalplans fundamental entgegenwirken und eine durchgeführte Abgrabung würde diese „bäuerliche Kulturlandschaft“, das KLB Nr. 37, unwiederbringlich zerstören, da diese Kulturlandschaft exakt</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	im Abgrabungsbereich nördlich des Schwarzen Wegs / Tenderingswegs liegt.	
742m#3	7. Der westliche Anschluß des Ortsteils Bruckhausen an eine Bundesstraße erfolgt über die Straßen „An den Höfen“ und „Tenderingsweg“ an die Bundesstraße 8. Über diese Verbindung erfolgt ein wesentlicher Teil des Verkehrs in Richtung der Städte Voerde und Dinslaken. Ein Teil des Tenderingswegs liegt im Abgrabungsbereich. Der Ortsteil Bruckhausen wäre bei einer durchgeführten Abgrabung ohne direkten Anschluß an die B8 und die Bürger des Ortsteils müßten größere Umwege in Kauf nehmen. Dadurch würden soziale und kulturelle Kontakte erschwert.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Hinsichtlich der Ausführungen zur Zerschneidung wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen nachfolgender Genehmigungs-/Zulassungsverfahren, innerhalb derer u.a. auch die Erschließung bzw. verkehrlichen Auswirkungen vertieft betrachtet und geregelt werden. Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.
742m#4	8. Die Qualität des Abgrabungsgutes entspricht nicht den Erfordernissen. Rohstoffgeologischer Fachbeitrag des geologischen Dienstes Nordrhein Westfalen für das Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands Ruhr, Seite 25: „Grundsätzlich werden am unteren Niederrhein in den Unteren Mittelterrassen und Niederterrassen neben den Kies/Kiessanden hohe Anteile an mittel- und feinkörnigen Sanden gewonnen. Diese werden bei der Betonkiesproduktion ausgesondert und anderen Verwendungen zugeführt.“ Das Interesse der Bauindustrie und der Abgrabungsunternehmen insbesondere zur Betonkiesproduktion ist also wesentlich auf Kies/Kiessand konzentriert. Z.B. Wird als Argument der ersten Beteiligung zum Regionalplan als Grund für die Erweiterung vorhandener Abgrabungsflächen nördlich des Schwarzen Wegs /Tenderingswegs von der Beteiligten Nr. 3424#4 angegeben: "Die gemäß LEP vorgesehene Mindestreichweite von 20 Jahren (LEP neu sogar 25 Jahre) für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ist gern. Aktuellen Abgrabungsmonitoring	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die Erwiderung der Anregung Hnx_4A#9 verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>bereits jetzt massiv unterschritten.“ Die benötigten Kies/Kiessande sind im Bereich nördlich des Schwarzen Wegs/Tenderingswegs nicht vorhanden. Die Rohstoffkarte IS RK 50LG - WMS Informationssystem Rohstoffkarte von Nordrhein-Westfalen 1 :50000 (Lockergestein) -WMS zeigt für den gesamten Bereich der vorhandenen und genehmigten Abgrabungen in Hünxe Bruckhausen südlich und nördlich des Schwarzen Wegs/Tenderingsweg das Vorhandensein von Kies/Kiessanden. Bei Betrachtung der Karte für den Rohstoff Sand zeigt sich jedoch, daß der Abgrabungsbereich nördlich des Schwarzen Wegs/Tenderingsweg genau im Bereich einer Sandlinse liegt. Davon ist insbesondere der Bereich nördlich des Schwarzen Wegs und östlich des Tenderingswegs betroffen. Dies deutet stark darauf hin, daß Kies und Kiessande im Bereich der vorhandenen und bereits genehmigten Abgrabungsbereiche liegen. Für den Bereich der Erweiterungsflächen nördlich des Schwarzen Wegs ist den Rhostoffkarten zu entnehmen, daß ausgehend von den vorhandenen Abgrabungsseen westlich des Tenderingswegs eine abnehmende Tendenz des Kies- und Kiessandgehalts in östlicher Richtung vorliegt.</p> <p>Das Schichtenverzeichnis der Bohrung DABO _64191 mit einer Bohrtiefe von 39 Metern an der Grenze der vorhandenen Abgabung Tenderingssee / Hof Rademacherskath zeigt neben Sand einen Kieseintrag mit einer Mächtigkeit von 15 Metern.</p> <p>Das Schichtenverzeichnis der Bohrung DABO_64195 mit einer Bohrtiefe von 16 Metern an der Grenze des Hofes Rademacherskath, Tenderingsweg 10, zeigt neben Sand einen Kieseintrag mit einer Mächtigkeit von lediglich 1,2 Metern. An der westlichen Grenze der Potentialfläche finden sich 2 weitere Bohrungen: Das Schichtenverzeichnis der Bohrung DABO _ 64224 mit einer Bohrtiefe von 7 Metern an der westlichen Grenze der</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Potential fläche gelegen an der Ecke Straße An den Höfen, Zufahrt zum Golfplatz Bruckmannshof zeigt neben Sand einen Eintrag für Sand mit Kies mit einer Mächtigkeit von lediglich 0,2 Metern.</p> <p>Das Schichtenverzeichnis der Bohrung DABO _293806 mit einer Bohrtiefe von 19 Metern an der westlichen Grenze der Potentafläche gelegen an der Zufahrt Golfplatz Bruckmannshof zeigt lediglich Sand und Schluff.</p> <p>Sowohl die Rohstoffkarten als auch die vorhandenen Bohrungen unterstreichen, daß die von der Beteiligten Nummer 3424#4 der ersten Beteiligung gemachten Einwendungen nicht anwendbar sind sowie die von der Betonkiesindustrie geforderte Güte bezüglich des Bedarfs an Kies/Kiessanden nicht gegeben ist, da dieses Material in der in Frage stehenden Erweiterungsfläche überhaupt nicht vorhanden ist. Das für die Betonkiesproduktion wichtige Material Kies/Kiessand ist in der Erweiterungsfläche nördlich des Schwarzen Wegs nicht gegeben.</p>	
825m#1	<p>Die [Anonymisiert] wird von [Anonymisiert] und [Anonymisiert] gemeinschaftlich als landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb geführt. Die [Anonymisiert] bewirtschaften ca. 10 ha Grünlandflächen und halten auf der vorgenannten Adresse rund 10 Gallowayrinder. [Anonymisiert] wenden sich gegen die geplante Ausweisung der Auskiesungsflächen im Bereich Hünxe-Bruckhausen gemäß der Bekanntmachung Ihres Hauses vom 24. Januar 2022.</p> <p>Ausweislich der ausgelegten Planungsunterlagen -hier Blatt Nr. 13- ist das Gebiet Hünxe-Bruckhausen als Bereich zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgewiesen worden. Unter der zuvor genannten Adresse sind [Anonymisiert] Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes auf rund 10 ha Fläche. Bereits jetzt ist die Lage des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes dadurch gekennzeichnet, dass in südlicher Richtung der Tenderingssee liegt. Durch die geplante Ausweisung dreier</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird sinngemäß auf die Erwiderung der Anregung Hnx_4A#6 verwiesen.</p> <p>Gemäß Grundsatz 7.5-2 LEP NRW sollen die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</p> <p>Textlich ist im Grundsatz 2.6-1 festgelegt, dass die die landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten werden sollen. In Anlehnung an den Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer zum RP Ruhr werden in der Erläuterungskarte 11 die landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Standortwerten dargestellt.</p> <p>Ein eigenes Planzeichen im Regionalplan wird entsprechend der zugrundeliegenden DVO zum Landesplanungsgesetz nicht verwendet.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>neuer Nassabgrabungsflächen findet eine fast vollständige Überplanung der Ortsbauernschaft Bruckhausen statt. Es ergeben sich hierdurch für die angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie den direkt betroffenen Betrieben betriebswirtschaftliche und somit auch existenzielle Flächenverluste.</p> <p>Die Planungen in der Ortschaft Hünxe-Bruckhausen stellen einen raumbedeutsamen Eingriff dar. Ausgehend von einer landwirtschaftlich geprägten Flächenbewirtschaftung ergibt sich im Bereich Hünxe-Bruckhausen eine herausragende Bedeutung bei der Produktion hochwertiger Lebens- und Futtermittel. Unsere Auftraggeber fordern daher, dass die agrarstrukturellen Forderungen (Vorhandensein von landwirtschaftlichen Nutzflächen) von dem Vorhabenträger, dem Regionalverband Ruhr, in dem zugrunde gelegten Abwägungsprozess stärker berücksichtigt werden müssen. Ferner fordern unsere Auftraggeber, dass der RVR das Planzeichen „Landwirtschaft“ einführt, um aktive Räume für die Ernährungssicherheit der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Unsere Auftraggeber halten es für unzumutbar, dass landwirtschaftliche Flächen im Raumordnungsverfahren als sogenannte „Freiflächen“ deklariert werden. Diese Bezeichnung ist absolut unzureichend und misst dem landwirtschaftlichen Berufsstand nicht die Bedeutung zu, die er tatsächlich erfüllt. Die [Anonymisiert] merkt ferner an, dass es sich im Bereich Hünxe-Bruckhausen um wertvolle Ackerböden handelt, die eine Bodenwertzahl von über 55 Punkten erreichen. Neben der besonderen Güte des vorhandenen Bodens stellen die Planungen des RVR nach Lage, Form und Größe sowie der damit verbundenen Eigenschaften einen raumbedeutsamen Eingriff in die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft dar. Die in Bruckhausen ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe müssen zukünftig längere Anfahrtswege zu ihren landwirtschaftlichen Flächen in Kauf nehmen, da weite Teile der Wirtschaftswege durch die Nassabgrabungsbereiche entfallen. Für die Erhaltung</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>und die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte sind die hofnahen landwirtschaftlichen Flächen von herausragender Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass die aktuellen Planungen dazu führen, dass viele ansässige landwirtschaftliche Betriebe in Hünxe Bruckhausen, darunter vor allen klein strukturierte Betriebe, ihre Existenzgrundlage verlieren.</p>	
825m#2	<p>Ferner, so haben es die Erfahrungen am unteren Niederrhein gezeigt, werden vorhandene offene Wasserflächen vornehmlich von Neozythen, wie beispielsweise den Sommergänsen (Grau-, Kanada-, Nilgans) besiedelt. Durch die Gestaltung großer offener Wasserflächen werden die vorgenannten Neozythen angelockt und führen sich darüber hinaus zu erheblichen Beeinträchtigungen der Nutzung der landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen. Hervorgerufen werden diese Beeinträchtigungen durch die Fraßschäden und Verkotung, die von den Gänsen ausgehen. Die Schäden, die von den Sommergänsen ausgehen, sind nicht schadensersatzpflichtig, so dass die landwirtschaftlichen Betriebe mit erheblichen betriebswirtschaftlichen Verlusten rechnen müssen, die weder vom Land noch vom RVR ausgeglichen werden. Ferner merken unsere Auftraggeber an, dass die verbleibenden Kiesseen kein Mehrwert für die Ortschaft Bruckhausen hat. Stattdessen ergeben sich eine Reihe von weiteren Herausforderungen, die durch die Neuschaffung von Abgrabungsflächen entstehen. So zeigt sich in den Sommermonaten rund um die Flächen des Tenderingssee, dass diese von Erholungssuchenden aus den Ruhrgrößstädten fälschlicherweise zum Parken missbraucht werden. Der Freizeittourismus führt gleichzeitig dazu, dass die Flächen rund um den Tenderingssee stark vermüllt sind und es keinerlei Kontrollmechanismen gibt, die zu einer Verbesserung der Lage führen.</p> <p>Unsere Auftraggeber fordern daher, dass es dem Vorhabenträger und auch der Kiesindustrie zur Aufgabe gemacht wird, sinnvolle Nachnutzungskonzepte für die</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird sinngemäß auf die Erwiderung der Anregung Hnx_4A#14 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>entstehenden Kieseen im Vorfeld zur Verfügung zu stellen. Die Einzäunung solcher Kieseen kann als wenig nachhaltig beschrieben werden.</p>	
825m#3	<p>Durch die Planung des Regionalverbandes Ruhr wird die Ortsbauernschaft Bruckhausen vollständig überplant und führt somit langfristig zu einem Verlust einer wertvollen Kulturlandschaft.</p> <p>Unsere Auftraggeberinnen geben zu bedenken, dass im vorgenannten Bereich denkmalgeschützte Bauernhäuser stehen, die sich auf das 15. Jahrhundert datieren lassen. Die weitreichende Planungen des Regionalverbandes Ruhr erlauben den verbleibenden Betrieben keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten, da es zu einer fast vollständigen Ausweisung der Ortsbauernschaft zum Zwecke der BSAB gekommen ist. Unsere Auftraggeberinnen merken ferner an, dass von den geplanten Auskiesungsflächen eine stark bedrängende Wirkung auf die verbleibenden Anwohner ausgeht, die die nach Artikel 12 Grundgesetz geschützten Bereiche des Eigentums betreffen. So kann durch die bedrängende Wirkung der Planung ein Wertverlust für die anliegenden Grundstückseigentümer angenommen werden.</p> <p>Ferner ist es für unser Mitglied unverständlich, auf welchen Bedarfzahlen sich die zukünftige Ausweisung neuer BSAB Flächen bezieht. Hier fordern unsere Auftraggeberinnen eine plausible und lückenlose Aufführung des Auskiesungsbedarfs, welcher in den kommenden 25 Jahren besteht. Ein pauschales Festsetzen von Auskiesungsflächen aufgrund ihrer geologischen Verhältnisse scheint daher unverhältnismäßig, um solche weitreichenden Eingriffe in die Kulturlandschaft zu begründen.</p> <p>Wir bitten den Vorhabenträger daher, die vorgetragenen Einwendungen unserer Auftraggeberin im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird sinngemäß auf die Erwiderungen der Anregungen Hnx_4A#1, Hnx_4A#7, Hnx_4A#9 und Hnx_4A#12 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
841m#1	<p>[Anonymisiert] wendet sich gegen die geplante Ausweisung der Auskiesungsflächen im Bereich Hünxe-Bruckhausen gem. der Bekanntmachung Ihres Hauses vom 24.01.2022.</p> <p>Ausweislich der ausgelegten Planungsunterlagen, Blatt Nr. 13, ist vorgesehen, das Gebiet in Hünxe-Bruckhausen als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) auszuweisen. Unter der zuvor genannten Adresse ist [Anonymisiert] Eigentümer eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes auf rund 12 ha Fläche. Außerdem ist [Anonymisiert] Inhaber des Golfclubs [Anonymisiert], den er gemeinsam mit [Anonymisiert] selbstständig bewirtschaftet. [Anonymisiert] ist der Hofnachfolger und hat den Betrieb des [Anonymisiert] bereits gepachtet. Die Golfanlage wurde vor über 30 Jahren errichtet und kontinuierlich weiter ausgebaut. Die Golfanlage [Anonymisiert] ist darüber hinaus überregional bekannt und erfreut sich wachsender Beliebtheit im Zusammenhang mit Clubmitgliedschaften. Insgesamt werden auf der Golfanlage [Anonymisiert] rund 10 festangestellte Mitarbeiter beschäftigt. U.a. ist der Betrieb unseres Auftraggebers [Anonymisiert] Ausbildungsbetrieb für den Ausbildungsberuf Greenkeeper. [Anonymisiert] leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des regionalen Arbeitsmarktes der Gemeinde Hünxe. Durch die geplanten Festsetzungen des Regionalverbandes wird die Existenz der erfolgreichen Golfanlage [Anonymisiert] in erheblichen Maße gefährdet, durch die Verinselung der Freizeitanlage. So wird es zukünftig für die Clubmitglieder wenig attraktiv erscheinen, den von Wasserflächen umgebenden Sportplatz zu nutzen. Ferner, so haben es die Erfahrungen am Unteren Niederrhein gezeigt, werden offene Wasserflächen vornehmlich von Neozysten wie beispielsweise den Sommergänsen (Grau-, Kanada-, Nilgans) besiedelt. Durch die Gestaltung großer offener Wasserflächen werden die vorgenannten Neozysten angelockt und führen darüber hinaus zu erheblichen Beeinträchtigung der Nutzung der Golfanlage. Durch die starke Verkotung der Grünflächen</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten.</p> <p>Die Lage des Golfplatzes ist bekannt und im gesamträumlichen Plankonzept berücksichtigt, so dass durch die Abgrabungsbereiche keine Flächen des Golfplatzes in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind keine gesonderten Abstandserfordernisse gegeben, die einer Festlegung der Abgrabungsbereiche mit Verweis auf die angrenzende Golfnutzung in Frage stellen würden, zumal im unmittelbaren bereits mehrere (Alt)Abgrabungen vorliegen. Eine weitere Konkretisierung der Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen – auch in Verbindung mit der Rekultivierung – erfolgt im Rahmen nachgelagerter Verfahren unter Berücksichtigung u.a. des Grundsatzes 5.4-6 RP Ruhr.</p> <p>Darüber hinaus können in Verbindung mit der sich anschließenden Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Wertminderung ist insofern nicht auszugehen.</p> <p>Zu den etwaigen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft sowie Denkmalschutzbelange wird auf die Erwiderungen der Anregungen Hnx_3A#1, Hnx_4A#1, Hnx_5A#1 verwiesen.</p> <p>Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und den Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung wird auf die Erwiderung der Anregung 1139m#9 (Synopsis Öffentlichkeit) verwiesen.</p> <p>In der Begründung zu Kap. 5.4 ist dargelegt, welche Handlungsaufträge und Grundlagen für die Bedarfsermittlung bei der Festlegung der Abgrabungsbereich vorlagen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>innerhalb der umgebenden Auskiesungsflächen, ist die Attraktivität der Clubanlage stark vermindert. [Anonymisiert] muss damit rechnen, dass die Mitglieder aufgrund der unzumutbaren Verschmutzung durch Sommergänse fernbleiben.</p> <p>Durch die Planungen des Regionalplans wird die Ortsbauernschaft Bruckhausen vollständig überplant und führt somit langfristig zu einem Verlust einer wertvollen Kulturlandschaft. Unser Auftraggeber gibt zu bedenken, dass im vorgenannten Bereich denkmalgeschützte Bauernhäuser stehen, die sich auf das 15. Jahrhundert datieren lassen. Die weitreichenden Planungen des Regionalverbandes Ruhr erlauben den verbliebenen Betrieben keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten, da es zu einer fast vollständigen Ausweisung der Ortsbauernschaft zum Zwecke der BSAB gekommen ist. [Anonymisiert] merkt an, dass von den geplanten Auskiesungsflächen eine bedrängende Wirkung auf die verbleibenden Anwohner ausgeht, die zum Einen die nach Artikel 12 GG geschützten Bereiche des Eigentums betreffen. So kann durch die bedrängende Wirkung der Planungen ein Wertverlust für die anliegenden Grundstückseigentümer angenommen werden. Ferner verbleiben große Kiesseen, die in der Nachnutzung in den aktuellen Planungen nicht thematisiert werden. So merkt [Anonymisiert] kritisch an, dass auch die Nachnutzung verstärkt in die Raumplanung aufgenommen werden muss, denn die Erfahrungen, die sich aus dem Auskiesungs- bzw. Baggerloch Tenderingssee ergeben, zeigen, dass der Naherholungswert, welcher von den Kiesseen ausgeht, nur durch gezielte Besucherlenkung erzielt werden kann. Die Anwohner rund um den Tenderingssee berichten regelmäßig, dass in den Sommermonaten alle Zufahrtswege sowie Privatstraßen und Wirtschaftswege von angrenzenden Einwohnern der Ruhrgrößtädte genutzt werden.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Dabei kommt es häufig zu einer Vermüllung der Landschaft und dem Zuparken wichtiger Wirtschaftswege. Anhand dieses Beispiels lässt sich erörtern, dass für die Anwohner sowie die Gemeinde Hünxe kein potenzieller Mehrwert in der Schaffung weiterer Auskiesungsflächen besteht. Vielmehr sollte hier zukünftig den Betreibern zur Auflage gemacht werden, im Einvernehmen mit Anwohner und der Gemeinde ein innovatives Nachnutzungskonzept auf den Weg zu bringen.</p> <p>Ferner ist es für unser Mitglied unverständlich, auf welchen Bedarfszahlen sich die zukünftige Ausweisung neuer BSAB Flächen bezieht. Hier fordert unser Auftraggeber eine plausible und lückenlose Aufführung des Auskiesungsbedarf in den kommenden 25 Jahren. Ein pauschales Festsetzen von Auskiesungsflächen aufgrund ihrer geologischen Verhältnisse scheint daher unverhältnismäßig. Um solche weitreichenden Eingriffe in die Kulturlandschaft zu begründen.</p>	
969m#1	<p>[Anonymisiert] wendet sich gegen die geplante Ausweisung der Auskiesungsflächen im Bereich Hünxe-Bruckhausen gemäß Ihrer Bekanntmachung vom 24.01.2022.</p> <p>Ausweislich der ausgelegten Planungsunterlagen, Blatt Nr. 13, ist vorgesehen, dass das Gebiet in Hünxe-Bruckhausen als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgewiesen wird. Unter der vorgenannten Adresse ist [Anonymisiert] Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes mit rd, 250 Milchkühen. Er ist deswegen auf seine landwirtschaftlichen Flächen angewiesen. Um eine ausreichende Menge an Flächen für diese Tierzahl nachzuweisen, bewirtschaftet [Anonymisiert] darüber hinaus hofnahe Pachtflächen, die sich im ausgewiesenen Abgrabungsplan befinden und eine Gesamt Größe von 15 ha überschreiten. Seit Generationen führt [Anonymisiert] unter der vorgenannten Adresse einen erfolgreichen landwirtschaftlichen Betrieb, der sich über die vergangenen Generationen kontinuierlich im Zeitraum von 5 - 10</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird sinngemäß auf die Erwiderungen der Anregungen Hnx_4A#1, Hnx_4A#6, Hnx_4A#9, Hnx_4A#12 und Hnx_4A#14 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Jahren weiter entwickelt hat. Dazu zählt u.a. die Neuerrichtung eines Milchviehstalls sowie die Erweiterung der Siloplatteanlage, um den zukünftigen Kapazitäten gerecht zu werden. Der Betrieb des [Anonymisiert] hat sich auf die Produktion von GVO freier Milch spezialisiert. In naher Zukunft ist geplant, an einem Weideprogramm der Molkereien teilzunehmen, um den wachsenden Ansprüchen bezüglich des Tierwohls und des Tierschutzes gerecht zu werden.</p> <p>Aufgrund dieser konkreten Weiterentwicklungsmöglichkeit ist es für den Betrieb des [Anonymisiert] unerlässlich, auf hofnahe Grünlandflächen zurückzugreifen. Um den täglichen Weidegang der Milchviehherde sicherzustellen und somit das betriebswirtschaftliche Standbein des Betriebes sicher zu stellen.</p> <p>Unser Auftraggeber zeigt sich daher nicht einverstanden, dass die aktuellen Planungen des Regionalverbands Ruhr die Ausweisung der Nassabgrabungsflächen bis an die Hofgrenze erweitert haben. Durch die aktuellen Planung würde es zukünftig dazu kommen, dass der Betrieb des [Anonymisiert] eine sogenannte Insellage erreicht und von allen Flächen und von allen Seiten mit offenen Wasserflächen bedrängt wird. Es ist für unseren Auftraggeber unverständlich, weshalb die Planungen bis an die Betriebsstätte unseres Mitglieds ausgeweitet werden, da dem Betrieb jegliche Weiterentwicklungsmöglichkeit verwehrt wird.</p> <p>Durch die Planungen des Regionalverbands wird die Ortsbauernschaft Bruckhausen fast vollständig überplant. Dies führt langfristig zu einem Verlust einer wertvollen Kulturlandschaft.</p> <p>Ferner gibt unser Auftraggeber zu bedenken, dass es im vorgenannten Bereich denkmalgeschützte Bauernhäuser stehen, die sich z.T. auf das 15. Jahrhundert datieren lassen. Durch die</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>weitreichenden Planungen des Regionalverbandes Ruhr wird den verbleibenden Betrieben keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. [Anonymisiert] merkt an, dass von den geplanten Auskiesungsflächen eine derart bedrängende Wirkung auf die verbleibenden Anwohner ausgeht, dass die nach Artikel 12 Grundgesetz geschützten Bereiche des Eigentums betroffen sind. So kann durch die bedrängende Wirkung der Planung ein Wertverlust für die anliegenden Grundstückseigentümer angenommen werden.</p> <p>Neben dem Wertverlust möchte unser Auftraggeber ganz klar herausstellen, dass Ackerflächen einen ganz besonderen Wert haben und einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherung unserer Gesellschaft beitragen. Ferner liegen die Ackerflächen im Bereich Bruckhausen in einem Gebiet, in dem es keinerlei Auflagen gibt wie beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope. Dadurch kann in diesem Bereich insbesondere für die Ackerflächen ein besonders hoher Produktionswert angenommen werden. Unser Auftraggeber fordert daher, dass dem Vorhabenträger, dem Regionalverband Ruhr, zur Auflage gemacht wird, ein eigenes Planzeichen „Landwirtschaft“ in den Planungen zu etablieren. Unser Auftraggeber hält es für absolut unzureichend, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Planungen als sogenannte Freiflächen ausgewiesen werden. Dies suggeriert, dass die Flächen von minderer Bedeutung sind und keinen besonderen Schutzstatus genießen.</p> <p>Ferner verbleiben große Kies-Seen ähnlich dem Tenderingssee, deren Nachnutzung in den aktuellen Planung nicht thematisiert werden. So merkt [Anonymisiert] kritisch an, dass auch die Nachnutzung verstärkt in die Raumplanung aufgenommen werden muss. Denn die Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Nacherholungswert nur durch gezielte Konzepte und Besucherlenkung erzielt werden kann. Die Anwohner rund um den Tenderingssee berichten regelmäßig, dass in den</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Sommermonaten alle Zufahrtswege sowie Privatstraßen und Wirtschaftswege von angrenzenden Einwohnern der Ruhrgrößtädte genutzt werden. Dabei kommt es häufig einer Vermüllung der Landschaft und zum Zuparken wichtiger Wirtschaftswege. Anhand dieses Beispiels lässt es sich erörtern, dass für die Anwohner sowie die Gemeinde Hünxe kein potenzieller Mehrwert in der Schaffung weiterer Auskiesungsflächen besteht. Vielmehr sollte hier zukünftig dem Betreiber zur Auflage gemacht werden, im Einvernehmen mit den Anwohnern und der Gemeinde ein innovatives Nachnutzungskonzept auf den Weg zu bringen.</p> <p>Für unser Mitglied ist es unverständlich, auf welchen Bedarfszahlen die zukünftige Ausweisung neuer BSAB Flächen bezieht. Hier fordert unserer Auftraggeber eine plausible und lückenlose Aufführung des Auskiesungsbedarfs in den kommenden 25 Jahren sowie deren geplanter Vergleich. Ein pauschales Festsetzen von Auskiesungsflächen aufgrund ihrer geologischen Verhältnisse scheint daher unverhältnismäßig, um solche weitreichenden Eingriffe in die Kulturlandschaft zu begründen.</p> <p>Wir bitten den Vorhabenträger, die vorgetragenen Einwendungen unseres Auftraggebers im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	
889m#1	<p>Thematischer Schwerpunkt dieser Stellungnahme sind die entfernten BSAB Flächen in Kirchhellen Nähe des Flugplatzes Schwarze Heide.</p>	<p>Der Anregung zur erneuten zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, welche Rohstoffe im Zusammenhang mit der Festlegung eines Abgrabungsbereichs am vorgeschlagenen Standort gewonnen werden sollen. Die Fläche, die im 1. Entwurf zunächst als Hnx_BSAB_1 zeichnerisch festgelegt war, ergibt sich grundsätzlich als Potenzialfläche der Rohstoffgruppen Sand (quartär), Präquartärer Sand und Ton/Schluff (vgl. Begründung, Teil D, Anhänge 7, 8, 9).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------



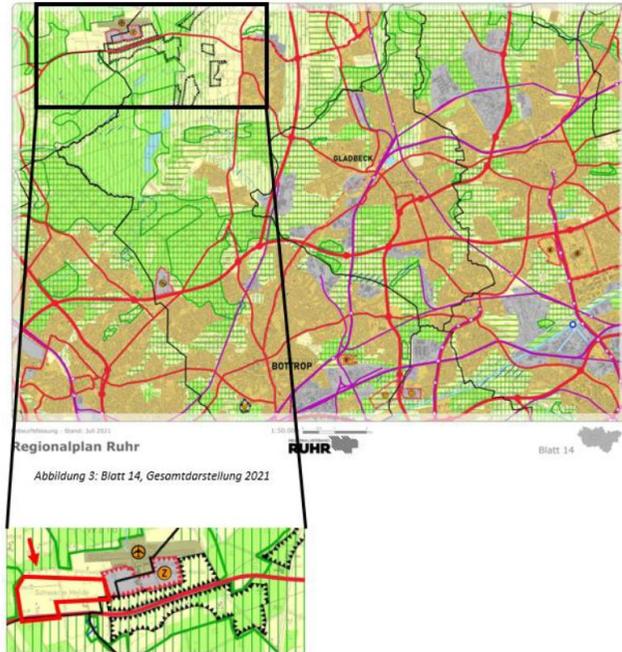
Abbildung 1: Blatt 14, Gesamtdarstellung

Der 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr aus dem Jahr 2018 sah nach der nachfolgenden zeichnerischen Darstellung im Bereich Dinslaken Schwarze Heide eine Erweiterung des BSAB-Bereichs in südwestliche Richtung, konkret in den Bereich Rassing, vor. In südlicher Richtung wird die dort ausgewiesene Fläche durch die L 462 begrenzt.

Die dargestellte Fläche steht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Rohstoffgewinnungsbetrieben der [Anonymisiert] aus Bottrop, sowie den Plänen zur vollständigen Ressourcenrückgewinnung der [Anonymisiert] aus Hünxe. In der Entwurfsplanung nach Stand Juli 2021 wird in der zeichnerischen Darstellung diese Fläche nicht mehr dargestellt. Viel mehr fällt diese Fläche vollkommen weg.

In den Unterlagen des Geologischen Dienstes (einschl. aktueller Manuskriptkarten) wird für diesen Bereich hingegen allein ein Vorkommen von Ton/Schluff ausgewiesen, dessen Qualität laut Auskunft des Geologischen Dienstes aufgrund von Septarien gemindert ist. Daher werden für den RP Ruhr besser geeignete Standorte, an denen keine vergleichbaren geologischen Gegebenheiten vorliegen, für die Festlegungen von BSAB in der Rohstoffgruppe Ton/Schluff vorgezogen. Die Ausführungen zur vorgesehenen Verwertung werden zur Kenntnis genommen, überwiegen vor dem Hintergrund des LEP-Auftrags, die volkswirtschaftliche Bedarfsdeckung zu gewährleisten und nicht einzelne Betriebsstandorte zu sichern, nicht die Erwägungen zur nachhaltigen Steuerung der Rohstoffgewinnung durch das gesamtäumliche Plankonzept.

Gegen eine Festlegung der Fläche sprechen im Übrigen die im Verfahren vorgetragenen Bedenken. Hierzu wird u.a. auf die Anregung 2141#85 (Synopsis Öffentliche Stellen) aus der 1. Beteiligung und die Erwiderung dazu verwiesen.



Wir regen an, die Streichung zu revidieren und zu dem Stand des Planentwurfs von 2018 zurückzukehren.

Begründung:

Der erste Planentwurf von 2018 bietet eine schlüssige Anschlussplanung an die bereits bestehende Flächenausweisung. In dieser Planung werden die an eine BSAB-Ausweisung anzulegenden Maßstäbe zutreffend berücksichtigt.

1. Unternehmerisches Interesse

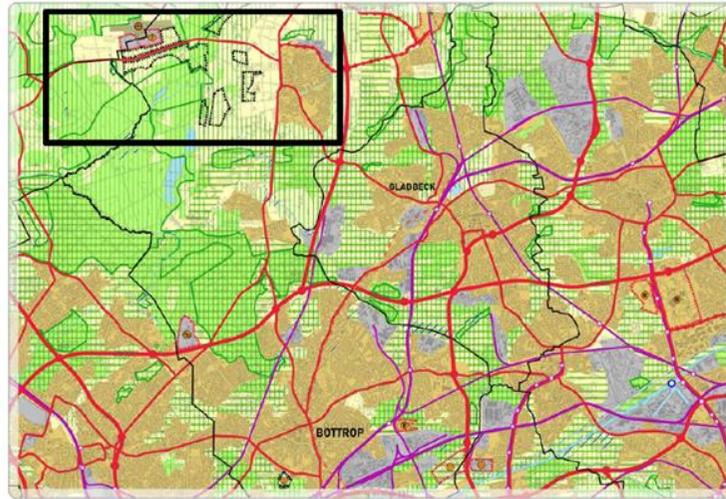
Die im Jahr 2018 dargestellten BSAB-Flächen entsprachen im Wesentlichen den Wünschen zur Fortsetzung der betrieblichen Aktivitäten der Firmen [Anonymisiert], sowie der [Anonymisiert]. Ebendeshalb gab es Seitens der Industrie keine negative Stellungnahme zur Ausweisung, was jedoch laut

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>textlicher Festsetzung als mangelndes Interesse gewertet wurde. Hiermit soll deutliches Interesse auch unter Berücksichtigung der gegebenen geologischen Verhältnisse bekundet werden. (Vgl. Erwiderungssynopse Anlage 09; Stellungnahme Gemeinde Hünxe; S. 919)</p> <p>Die Ausweisung empfiehlt sich schon aus Ressourcenschutz-Gesichtspunkten: Die vorgenannten Firmen planen die Gewinnung von primären Baustoffen aus – aus heutiger Sicht – eher ungeeigneten Lagerstätten, um die vollständige Ressourcengewinnung in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen. Die [Anonymisiert] wird im Jahr 2022 vollständig in Betrieb gehen und aus ungefährlichen mineralischen Abfällen neue Rohstoffe generieren. Jedoch wird es bis zur vollständigen Adaptierung im Markt für Rezyklate eine Übergangszeit geben, in der weiterhin auch primäre Baustoffe benötigt werden. Diese durch EFRE geförderte Aufbereitung steht demnach in keiner Konkurrenz zu Primär-Rohstoff produzierenden Unternehmen, sondern wirkt in der Kombination aus der Gewinnung von groben Gesteinskörnungen aus mineralischen Abfällen durch die [Anonymisiert], sowie der Gewinnung von feinen Gesteinskörnung in Kirchhellen durch die Firma [Anonymisiert] in mehrfacher Hinsicht ressourcenschonend.</p> <p>2. Rohstoffmächtigkeit Hier beziehen wir uns auch auf das Vorgenannte und stellen fest, dass zwar aus konventioneller Rohstoffgewinnungssicht eine Gewinnung der hier vorhandenen Rohstoffe unwirtschaftlich erscheint – jedoch in Kombination aus Primär-Baustoff zur Unterstützung der Belieferung von Rezyklatkunden einen zweifachen Nutzen bringt. Zum einen werden sonst verlorene Gewinnungsstätten gewonnen und zum anderen der Umstieg des Marktes auf eine erhöhte Rezyklatquote erleichtert.</p> <p>3. Wasserführung</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Aus den Unterlagen der beiden hier stellungbeziehenden Unternehmen geht hervor, dass die hier benannten Grundwasserfließrichtungen (Richtung Süd-Westen) eher für den Standort des im Jahr 2018 ausgewiesenen Bereichs spricht als für die alternativ benannten Flächen. Als Referenz gilt dabei der Grundwassergleichenplan April 1988 LUA NW. Außerdem ist in dem direkt südlich angrenzenden BSAB eine Entwässerungsanlage der RAG beplant (Abb. 5) die den westlichen Teil dieser Flächen – anders als den östlichen - zu einer schwierig zu erschließenden Abgrabung macht.</p> <p>4. Natura 2000 Die hierzu geäußerten Stellungnahmen stoßen hier eher auf Verwirrung. Wie eindeutig aus den aktuell zur Diskussion stehenden zeichnerischen Festlegungen des RVR zu erkennen ist, ist die gestrichene Fläche die einzige im Nahbereich welche keinen schutzwürdigen Charakter der Landschaft ausweist. Hingegen andere alternativ benannte Flächen durchaus.</p> <p>5. Verfüllung Deponie Es ist - anders als es in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange dargestellt wurde - keine Deponierung von Restmassen durch die sich hier äußernden Unternehmen dort geplant. Vielmehr geht es bei der Wiederverfüllung zur Flächenrückgewinnung um eine Sonstige Verwertung, die sich in diesem Bereich von Kirchhellen aufgrund der geologischen Verhältnisse bereits häufig als unproblematisch und zielführend erwiesen hat. Der hier geschlossene Verbund von Primär- und Sekundärrohstoffgewinnungsbetrieben verfolgt jedoch noch zusätzlich das Ziel, die hier Reststoffverfüllung mit ungefährlichen Abfällen ausschließlich aus der Genese von unverwertbaren Teilen der Bauindustrie zu generieren.</p> <p>Hintergrund ist, dass aufgrund der einzigartigen und komplexen Aufbereitungstechnik [Anonymisiert] sichergestellt werden kann, dass nur die tatsächlich nicht zu verwertenden Teile eines</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>jeden Baustoff/Boden-Abfallstromes aus dem Bau-sektor – nach der Aufbereitung – verfüllt wird. 100 % der wieder zu zurückgewinnenden Teile werden im Unternehmensverbund als Baustoff auch rückgewonnen (Vgl. EFRE: Ressource.NRW AktZ. 17-07.01.01- 805/2019)</p> <p>Daher handelt es sich zum einen nicht um eine Deponierung im Sinne der Deponieverordnung und zum anderen wird die Ressourcenschonung durch eine partielle Gewinnung von Sanden und eine Wiederverfüllung mit unverwertbaren ungefährlichen Teilen zusätzlich gestärkt.</p> <p>Zusammenfassung Aus dem Vorgenannten wird zum einen ersichtlich, dass sich die beiden Unternehmen durchaus mit dem Standort beschäftigt und innovative Pläne zur Verwertung erstellt haben. Zum anderen zeigt sich, dass angebrachte Argumente zur Streichung der Flächen aus 2018 teilweise fälschlich dargestellt, oder entkräftet werden können. Daher bitten wir den RVR hiermit, die von uns eingereichte Stellungnahme zu berücksichtigen und zur ursprünglichen Planung aus 2018 zurückzukehren, um die ansässigen Unternehmen in ihrer Wirtschafts-, Standorts-, und Personalplanung nicht ohne triftigen Grund einzuschränken, sowie die vollständige Ressourcennutzung des durch die EU und das Land NRW geförderte Projekt in seinem Wirken zu bestärken.</p>	
1146m#13.2	<p>C.4.1) Blatt 14 neue zeichnerische Festlegungen – BSAB Bottrop, Dinslaken pp., „Schwarze Heide“, Rassing</p> <p>Der 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr aus dem Jahr 2018 sah nach der nachfolgenden zeichnerischen Darstellung im Bereich Dinslaken - Schwarze Heide eine Erweiterung des BSAB-Bereichs in südwestliche Richtung, konkret in den Bereich Rassing, vor. In südlicher Richtung wird die dort ausgewiesene Fläche durch die L 462 begrenzt (vgl. nachfolgende Abb. 1, 2).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung zur weitgehend inhaltsgleichen Anregung 889m#1 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------



Regionalplan Ruhr
 Erneuerliche Planung - Stand Juli 2021
 1:25.000
 RUHR
 Blatt 14
 Abbildung 1: Blatt 14, Gesamtdarstellung 2021

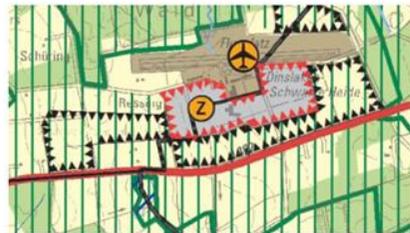
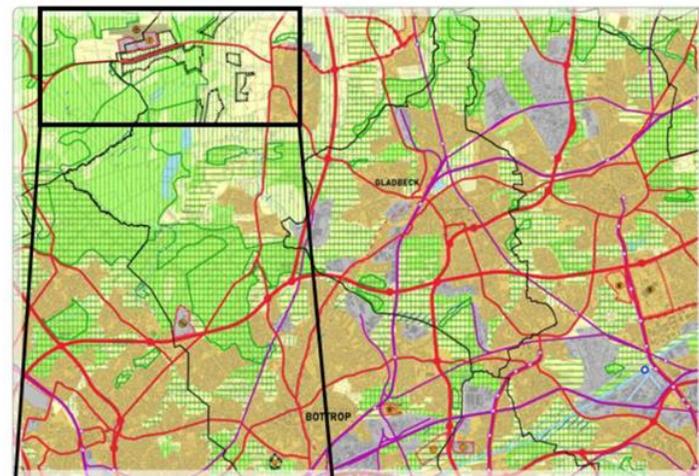


Abbildung 2: Bevorzugte BSAB Fläche,
 Entwurf 2018

Die dargestellte Fläche steht im direkten wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Rohstoffgewinnungsbetrieben zweier unserer Mitgliedsunternehmen.
 In der Entwurfsplanung nach Stand Juli 2021 wird in der zeichnerischen Darstellung diese Fläche nicht mehr dargestellt. Viel mehr fällt diese Fläche vollkommen weg (vgl. nachfolgende Abb. 3,4).



Regionalplan Ruhr
 Abbildung 3: Blatt 14, Gesamtdarstellung 2021



Abbildung 4: Bevorzugte (jetzt fehlende) BSAB Fläche, Entwurf 2021

Wir regen an, die Streichung zu revidieren und zu dem Stand des Planentwurfs von 2018 zurückzukehren.

Begründung:
 Der erste Planentwurf von 2018 bietet eine schlüssige Anschlussplanung an die bereits bestehende Flächenausweisung. In dieser Planung werden die an eine BSAB-Ausweisung anzulegenden Maßstäbe zutreffend berücksichtigt.

1. Unternehmerisches Interesse

Die im Jahr 2018 dargestellten BSAB-Flächen entsprachen im Wesentlichen den Wünschen zur Fortsetzung der betrieblichen Aktivitäten unserer Mitgliedsunternehmen. Eine entsprechende

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>(positive) Rückmeldung ist lediglich unterblieben, weil die fragliche Fläche bereits ausgewiesen wurde.</p> <p>2. Rohstoffmächtigkeit Die Mitgliedsunternehmen planen, die Fläche kombiniert zu einer primären und sekundären Rohstoffgewinnung zu nutzen. Die Kombination aus Primär-Baustoff zur Unterstützung der Belieferung von Rezyklatkunden wird einen zweifachen Nutzen bringen.</p> <p>Zum einen werden sonst verlorene Gewinnungsstätten gewonnen und zum anderen der Umstieg des Marktes auf eine erhöhte Rezyklatquote erleichtert. Trotz möglicherweise auf den ersten Blick eher ungeeigneter Lagerstätte würde so eine in mehrfacher Hinsicht ressourcenschonende Rohstoffgewinnung ermöglicht.</p> <p>3. Wasserführung Ausgehend vom Grundwassergleichenplan April 1988 LUA NW sprechen die hier vorliegenden Grundwasserfließrichtungen (Richtung Süd-Westen) eher für den Standort des im Jahr 2018 ausgewiesenen Bereich als für die alternativ benannten Flächen. Außerdem ist in dem direkt südlich angrenzenden BSAB eine Entwässerungsanlage der RAG beplant (vgl. nachfolgende Abb. 5) die den westlichen Teil dieser Flächen – anders als den östlichen - zu einer schwierig zu erschließenden Rohstoffgewinnungsstätte macht.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------



Abbildung 3: Ausschnitt Entwässerungsbauwerk RAG

4. Natura 2000

Ein diesbezüglicher Konflikt besteht für diese Fläche gerade nicht. Wie eindeutig aus den aktuell zur Diskussion stehenden zeichnerischen Festlegungen des RVR zu erkennen ist, ist die gestrichelte Fläche die einzige im Nahbereich welche keinen schutzwürdigen Charakter der Landschaft ausweist.

5. Verfüllung Deponie

Es ist hier gerade keine Deponierung von Restmassen geplant. Vielmehr geht es bei der Wiederverfüllung zur Flächenrückgewinnung um eine „Sonstige Verwertung“, die sich in diesem Bereich von Kirchhellen aufgrund der geologischen Verhältnisse bereits häufig als unproblematisch und zielführend erwiesen hat. Der hier geschlossene Verbund von Primär- und Sekundärrohstoffgewinnungsbetrieben verfolgt jedoch noch zusätzlich das Ziel, die hier Reststoffverfüllung mit ungefährlichen Abfällen ausschließlich aus der Genese von

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unverwertbaren Teilen der Bauindustrie zu generieren. Daher handelt es sich zum einen nicht um eine Deponierung im Sinne der Deponieverordnung und zum anderen wird die Ressourcenschonung durch eine partielle Gewinnung von Sanden und eine Wiederverfüllung mit unverwertbaren ungefährlichen Teilen zusätzlich gestärkt.	

Hnx_BSAB_3A

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Hnx_BSAB_3A sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Hnx_3A#1	Kulturlandschaft: <ul style="list-style-type: none"> - Lebenswertigkeit - Konfliktäre Lage mit der regionalbedeutsamen Kulturlandschaft "KLB Nr. 37": bäuerliche Kulturlandschaft, Denkmäler, Denkmalbereiche - Widerspruch zur Zielsetzung "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr" des LVR und des LWL - Widerspruch zu textlichen Festlegungen des RP Ruhr Seite 16 und 20 (Teil A1) - denkmalgeschützte Gebäude im Abgrabungsbereich - Verlust der bäuerlichen Struktur und Kultur 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Abgrabungsbereich Hnx_BSAB_3_A, der in weiten Teilen bereits fachrechtlich für den Rohstoffabbau genehmigt ist, liegt außerhalb von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Der Umgang mit Kulturlandschaftsbelangen im Rahmen der BSAB-Potentialflächenermittlung wird in Teil C der Begründung beschrieben. Ergänzend wird bezüglich der Betroffenheit von Denkmälern u.a. auf die Erwiderung zur Stellungnahme des LVR mit der Datensatz-Nr. 373m#1 verwiesen.</p>
Hnx_3A#2	Landschaftsveränderung:	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidungswirkung (Zerschneidung umliegender bewohnter Außenbereiche; Erreichbarkeit der Flächen beeinträchtigt; schlechtere Erreichbarkeit von Ärzten, Apotheken und Einkaufsmöglichkeiten) - Verlust des heimatlichen Charakters und der Naturverbundenheit - Dorf Bruckhausen wird zukünftig eingeengt von Windkraft auf der einen und Wasserflächen auf der anderen Seite 	<p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB liegt daher z.B. vollständig außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die hierfür relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zur Zerschneidung wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, innerhalb derer u.a. auch die Erschließung bzw. verkehrlichen Auswirkungen vertieft betrachtet und geregelt werden. Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Hnx_3A#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Region/Kommune hat Beitrag für Sand/Kies schon geleistet - (untertägiger) Bergbau mit (Ewigkeits-)Schäden 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Verschlechterung der Lebens- und Wohnverhältnisse 	<p>Die Vorbelastung des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung ist bekannt und, sofern für den Abwägungsprozess relevant, sachgerecht berücksichtigt. Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP zu erfüllen.</p> <p>Die teilräumliche Konzentration ergibt sich u.a. infolge der vorrangigen Erweiterung bereits vorhandener Gewinnungsstandorte. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Kriterien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.4-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) weiter zu minimieren.</p>
Hnx_3A#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopverlust / Artenvielfalt (Igel, Feldhasen, Dachse, Kaninchen, Eichhörnchen, Rehe, Hirsche, Wölfe, Füchse, Vögel (Habicht, Raubvögel, Rotmilan, Uhu, Bussarde, (Weiß-)Störche, Fasanen, Feldlerche, Eule), Gänse (Grau-, Saat-, Zwerg-, Kanada-, Nil-, Wild-, Bläss- und Nonnengänse), Insekten) - Fehlende Berücksichtigung des faunistischen Gutachtens von Straßen.NRW zum Lebensraum von Fledermäusen - Gänse haben keine Ausweichflächen für eine Überwinterung in der Nähe 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis des Plankonzepts keine Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen.</p> <p>Auch eine Betroffenheit (verfahrenskritischer Vorkommen) planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Störung Wildwechsel (u.a. für Kröten und Frösche) - Schaffung unnatürlicher Barrieren für Tiere - Abbaugelände als ein unüberwindbares Hindernis für Tiere - Flächen unabdingbar für Naturschutz - Rodung von bestehenden Baumstrukturen - Verdrängung von Insekten und dadurch fehlende Bestäubung von Pflanzen (z.B. Obstbäume) - Schutz des Freiraum und Ressourcen (s. Teil A III S.14) ist in Hinblick auf die Rohstoffgewinnung (Teil B 5.4) nicht ausreichend berücksichtigt 	<p>ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Probleme einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Vorbereitung des RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen aufgeführten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p> <p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen und die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).</p> <p>Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die vorgetragenen Bedenken/Hinweise überwiegend richten, vorbehalten.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen keine Veranlassung, die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Bedenken/Hinweise zu ändern.
Hnx_3A#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung für Grundwasser - Verunreinigung von Grundwasser (u.a. Grundwasser würde sich durch die Auskiesung mit undefinierbaren Stoffen vermischen und wäre der UV-Strahlung ausgesetzt (Algenbildung)) - negative Auswirkungen fallender/steigender Grundwasserspiegel - Verlust Filterfunktion/-flächen - Qualitätsverlust des Trinkwassers im Wasserwerk Bucholtswelmen - Einhaltung der EU WRRL gefordert 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt. Daher liegt der Abgrabungsbereich vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben-/standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, an die sich die vorgetragenen Hinweise/Bedenken überwiegend richten. Ebenso verhält es sich bzgl. der Auswirkung auf im Umfeld vorkommende Oberflächenwasserkörper.</p>
Hnx_3A#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - unabdingbar für Ackerbau anliegender Bauern -> Drohende Existenznot - Erhalt für land-/forstwirtschaftliche Nutzung (Beweidungsflächen, Lebensmittelproduktion) - Ausweisung eines BSAB auf einer landwirtschaftlichen Fläche steht im Konflikt mit dem Art. 14 GG - Absenkung des Grundwassers befürchtet 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Weniger Ackerland stärkt Abhängigkeit von Lebensmittelimporten - Erschwerte Erreichbarkeit von Ackerflächen und Wiesen - Ausweisung BSAB auf landwirtschaftlichen Flächen in Widerspruch zu Grundsatz 2.6-1 RP Ruhr (M_833) - Verbleibende landwirtschaftliche Nutzflächen werden zusätzlich durch den Nahrungsbedarf von Vögeln belastet (starke Verkotung und Erhöhung des Nitratwertes im Grundwasser) 	<p>sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Auch hier gilt zu beachten, dass der Rohstoffabbau unter den geltenden Rahmenbedingungen zukünftig weiterhin stattfinden wird (auch ohne Festlegungen als BSAB). Insofern wird in der regionalplanerischen Festlegung als BSAB vielmehr die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu weiteren negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p>
Hnx_3A#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Schäden durch Verkehr - Gefährdung des leiblichen Wohls durch LKW-Verkehr - Schädigung der Gesundheit durch Infraschall - Psychische und physische Belastung (Lärm, Dreck, Staub, Licht und Vibration) - Angst vor nächtlicher Lichtbelästigung - verkehrliche Mehrbelastung führt zur Störung der sozialen und kulturellen Kontakte - Erhöhtes Verkehrsaufkommen bedingt den Verlust der Naherholung -> Anbindung B8 - Abbau verstößt gegen den Grundsatz der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme - Lärm stört angrenzend stehende Pferde und macht sie krank 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich im Umfeld des Abgrabungsbereichs vorkommender Wohnnutzungen erfolgt eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden können, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren (und deren Folgen).</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Hnx_3A#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wohnortnahe Erholung (z.B. Spazieren, Hund, Wandern, Radfahren, Joggen) - Niedergang des Niederrheintourismus - Durch Abgrabungen auf derzeitigen Freizeitflächen erhöht sich der Druck auf die verbliebenen Fläche -> Attraktivität sinkt/geht verloren - Vernässung des anliegenden Golfplatzes - Attraktivität des Golfclubs Bruckmannshof leidet unter der Festlegung und gefährdet den Betrieb; in Konflikt mit Art. 12 GG - Verlust des Jagdreviers 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer auch eine Freizeitfunktion (in unterschiedlicher Intensität). Daher wurde versucht, bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und der Flächen die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine (mittelbare) Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung infolge der Inanspruchnahme eines UZVR $\geq 10\text{-}50\text{ km}^2$ wird auf die ergänzte flächenspezifische Auseinandersetzung in Teil C der Begründung verwiesen.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Berücksichtigung konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p> <p>Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten/berücksichtigen sind.</p>
Hnx_3A#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfluss Kiesunternehmen - Versorgung anderer Regionen zulasten des Niederrheins - Fehlerhafte Evaluation der Materialschichten und unsachgemäße Ermittlung der Datengrundlage durch Kiesunternehmen - Bevölkerungsrückgang und der damit einhergehende Rückgang der Bauaktivitäten ist nicht berücksichtigt, inkl. Rückgang Windausbau und Straßenbau - Mindere Qualität des Abtragungsgutes (s. Rohstoffgeologischer Fachbeitrag des GD NRW für den RP Ruhr Seite 25) - Gemäß Rohstoffkarte IS RK 50 LG (WMS-Server) nimmt der Kies- und Kiessandgehalt in Richtung Erweiterungsfläche ab. Hierzu die Auswertung der Bohrungen - DABO_64191 - DABO_64195 - DABO_64224 - DABO_293806. Hierdurch falsche Einwendungen in der Beteiligung - Mächtigkeit der Abtragungsschichten wurden ohne Probebohrungen bestimmt - Fehlende Berücksichtigung der nachträglich genehmigten Fläche "Fliehbecks Hof", verfügbarer Restflächen sowie etwaiger Brachflächen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abtragungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abtragungsmoitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abtragungsmoitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Die Hinweise zur Bedarfsberechnung richten sich somit mehrheitlich an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Moitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung/-änderung hingegen verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p> <p>Die Berücksichtigung geologischer Gegebenheiten, z.B. der Rohstoffverbreitung und -mächtigkeit, bei der Ermittlung der Abtragungsbereiche ist in der Begründung (Kap. 5.4) dargelegt. Der Fachbeitrag bewertet keine Rohstoffqualitäten, sondern nimmt eine rohstoffgeologische Beschreibung der Potentialflächen vor. Da innerhalb der Klasse 1, zu der die Fläche gezählt wird, auch gegenwärtig bereits an mehreren Standorten eine Gewinnung erfolgt, besteht kein Anlass, die Eignung der Lagerstätte für die Kies-/Kiessandgewinnung in Frage zu stellen. Dies wird weiterhin durch den dort bereits stattfindenden Abbau sowie das gemeldete Abtragungsinteresse im unmittelbaren</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Umfeld gestützt. Die aufgeführten Bohrpunkte liegen außerhalb des BSAB, ein Rückschluss aus den Punktdaten auf die flächigen Ausprägungen innerhalb des BSAB ist somit nicht belastbar.</p> <p>Zum Umgang mit genehmigten Flächen bei der Bedarfsermittlung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kap. 5.4 sowie Anhang 5 der Begründung verwiesen.</p> <p>Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik bzw. den Regeln des (europäischen) Binnenmarkts.</p>
Hnx_3A#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer Umgang mit Rohstoffen - Entwicklung neuer Technologien - Fehlende Generationengerechtigkeit gemäß höchster richterlicher Instanz 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p> <p>Die Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. Es wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsberechnung verwiesen.</p>
Hnx_3A#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung nach Förderung und Zulassung von Recycling - Endlichkeit der Ressourcen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die (ergänzten) Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung/Nachhaltigkeit verwiesen.
Hnx_3A#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung des vorhandenen Gewerbestandorts - Verlust von Wohnraum und Arbeitsplätzen durch Verdrängung - Wertverlust von Gebäuden, Flächen und Höfen - Einschränkung der baulichen Entwicklung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren. Darüber hinaus können in Verbindung mit der sich anschließenden Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Wertminderung ist insofern nicht auszugehen.</p> <p>Eine Verdrängung vorhandener baulicher Nutzung wird durch die Bereichsfestlegung nicht bewirkt. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Flächen für den Rohstoffabbau erfolgt im nachfolgenden Verfahren, in dem u.a. auch die eigentumsrechtlichen Anforderungen zu klären sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird dieser ggf. eingeschränkten Verfügbarkeit der Abgrabungsbereiche u.a. dadurch Rechnung getragen, dass solche Teilbereiche, sofern maßstabsbedingt nicht anderweitig realisierbar, aus dem Mengengerüst rausgerechnet werden.</p> <p>Aufgrund der Lage der Abgrabungsbereiche im Außenbereich bewegt sich die dortige bauliche Entwicklung ohnehin innerhalb des durch das Bau- und Planungsrecht definierten Rahmens. Wesentliche Einschränkungen der baulichen Entwicklung für Private sind insofern nicht zu erwarten. Zu den Erwägungen für</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		die jeweiligen Bereichsfestlegungen wird auf die Begründung zu Kap. 5.4 verwiesen.
Hnx_3A#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstärkte Verdunstung des Grundwassers und somit Klimaveränderung - Auswirkungen von Abgrabungen auf Frischluftschneisen - Gerodete Flächen können kein CO2 mehr aufnehmen - Neue Freiflächen unterliegen erhöhter Windbelastung - Gefahr von Überschwemmungen bei Starkregen mangels Versickerungsflächen - Dämme und Polderflächen als Risiko für Bürger - Abgrabungsflächen tangieren Hochwasserrisikogebiete, was die Notwendigkeit von Versickerungsflächen erfordert - Abgrabungsfläche liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes (HQExtrem). Die Hochwasserrisikomanagementplanung NRW steht der Abgrabung entgegen. 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Eine Inanspruchnahme klimarelevanter Böden erfolgt durch die Bereichsfestlegung nicht. Auf Ebene des Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche zu (voraussichtlich) Wasserfläche das Mikroklima (erheblich) negativ beeinflusst wird. Veränderungen des Mikroklimas (z.B. durch Verdunstung, Wind, Temperatur) sind allenfalls kleinräumig in geringfügigem Umfang nicht auszuschließen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" oder das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit (sehr) hoher klimaökologischer Bedeutung, sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. Hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes wird auf den grundsätzlichen Umgang bei der Potentialflächenermittlung sowie auf die (ergänzten) Aussagen hierzu im Zusammenhang mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Begründung, Kap. 5.4 sowie Teil C).</p>
Hnx_3A#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt für Flächen und Schäden zulasten der Allgemeinheit - Renaturierung bei schon bestehenden Baggerlöchern dauert zu lange 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Regionalplan legt innerhalb der BSAB die regionalplanerisch angestrebte Folgenutzung entsprechend dem LEP-Ziel 9.2-5</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Unsachgemäße Nachnutzung begünstigt "abrutschen" von Uferbereichen - Flächen sind de facto nicht renaturierbar - Nachnutzungsverpflichtung als Voraussetzung für eine langfristige Regionalplanung fehlt - Gefahr durch wilden Tourismus inkl. Vermüllung und Zuparken der Wege 	<p>zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert.</p> <p>Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt insofern den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern. Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.</p>
Hnx_3A#15	<p>Verschiedenes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neg. Einfluss auf nachbarschaftliche Beziehung - Fehlender Wille zur Veräußerung der Eigentumsflächen zum Abbau von Kies - Ausweisung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch ein gesondertes Zeichen - möglicher Konflikt (oder dessen Verschärfung) mit der geplanten Umgehungsstraße L4n - Das Thema der Umgehungsstraße L4n wird durch die BSAB weiter verschärft; mögliche Umplanung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Zur eigentumsunabhängigen Potenzialflächenermittlung und Bereichsfestlegung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kap. 5.4 verwiesen. Die Hinweise, dass einzelne Flächeneigentümer gegenwärtig ihre Fläche nicht veräußern wollen, stehen der Bereichsfestlegung (und deren späterer Inanspruchnahme) nicht abschließend entgegen.</p> <p>Die (vorbereitenden) Planungen zum Bau der L4n wurden bei der Festlegung des Abgrabungsbereichs bereits dem aktuellen Planungsstand entsprechend berücksichtigt (vgl. u.a. Erwiderung zur Anregung 3424#5 in Anlage 10 sowie Anhang 5 der Begründung). Zur Festlegung der Trasse im Regionalplan wird weiterhin auf die Erwiderung der Anregungen mit den Datensatz-Nummern 258m#1v sowie 344#1v, Erwiderungen private Öffentlichkeit, verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Hnx_BSAB_4A

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Hnx_BSAB_4A sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Hnx_4A#1	<p>Kulturlandschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebenswertigkeit - Konfliktäre Lage mit der regionalbedeutsamen Kulturlandschaft "KLB Nr. 37": bäuerliche Kulturlandschaft, Denkmäler, Denkmalbereiche - Widerspruch zur Zielsetzung "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr" des LVR und des LWL - Widerspruch zu textlichen Festlegungen des RP Ruhr Seite 16 und 20 (Teil A1) - denkmalgeschützte Gebäude im Abgrabungsbereich - Verlust der bäuerlichen Struktur und Kultur 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Zur Inanspruchnahme eines untergeordneten Teils der regionalbedeutsamen Kulturlandschaft Nr. 37 wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil C, Kapitel IV der Begründung verwiesen.</p> <p>Den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung wird im vorliegenden Fall u.a. unter Berücksichtigung der Möglichkeit zur Erweiterung bestehender Abgrabungen, der Vorprägung des Teilraums durch die bisherige/aktuelle Rohstoffgewinnung, der Ortsgebundenheit der Rohstoffvorkommen und der anderweitigen Konfliktafmut der Vorrang gegenüber anderen Belangen (einschl. der Kulturlandschaft) eingeräumt. Die weitere Minimierung der Auswirkungen auf die Belange der Kulturlandschaft erfolgt auf Grundlage des konkretisierten Abbaus im Rahmen nachfolgender Verfahren.</p> <p>Ergänzend wird bezüglich der Betroffenheit von Denkmälern u.a. auf die Erwiderung zur Stellungnahme des LVR mit der Datensatz-Nr. 373m#1 (Beteiligungssynopse der öffentlichen Stellen) verwiesen.</p>
----------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Hnx_4A#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidungswirkung (Zerschneidung umliegender bewohnter Außenbereiche; Erreichbarkeit der Flächen beeinträchtigt; schlechtere Erreichbarkeit von Ärzten, Apotheken und Einkaufsmöglichkeiten) - Verlust des heimatlichen Charakters und der Naturverbundenheit - Dorf Bruckhausen wird zukünftig eingeengt von Windkraft auf der einen und Wasserflächen auf der anderen Seite 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB liegt daher z.B. vollständig außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen oder überwiegend außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zur Zerschneidung wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen nachfolgender Genehmigungs-/Zulassungsverfahren, innerhalb derer u.a. auch die Erschließung bzw. verkehrlichen Auswirkungen vertieft betrachtet und geregelt werden. Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Hnx_4A#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Region/Kommune hat Beitrag für Sand/Kies schon geleistet - (untertägiger) Bergbau mit (Ewigkeits-)Schäden - Weitere Verschlechterung der Lebens- und Wohnverhältnisse 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Vorbelastung des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung ist bekannt und, sofern für den Abwägungsprozess relevant, sachgerecht berücksichtigt. Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen.</p> <p>Die teilräumliche Konzentration ergibt sich u.a. infolge der vorrangigen Erweiterung bereits vorhandener Gewinnungsstandorte. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Kriterien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.4-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) weiter zu minimieren.</p>
Hnx_4A#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopverlust / Artenvielfalt (Igel, Feldhasen, Dachse, Kaninchen, Eichhörnchen, Rehe, Hirsche, Wölfe, Füchse, Vögel (Habicht, Raubvögel, Rotmilan, Uhu, Bussarde, (Weiß-)Störche, Fasanen, Feldlerche, Eule), Gänse (Grau-, Saat-, Zwerg-, Kanada-, Nil-, Wild-, Bläss- und Nonnengänse), Insekten) - Fehlende Berücksichtigung des faunistischen Gutachtens von Straßen.NRW zum Lebensraum von Fledermäusen - Gänse haben keine Ausweichflächen für eine Überwinterung in der Nähe - Störung Wildwechsel (u.a. für Kröten und Frösche) - Schaffung unnatürlicher Barrieren für Tiere - Abbaugelände als ein unüberwindbares Hindernis für Tiere 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis des Plankonzepts weder Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen, noch sind diese im Umfeld vorhanden. Geschützte oder schutzwürdige Biotope werden durch die Bereichsfestlegung ebenfalls nicht erfasst.</p> <p>Auch eine Betroffenheit (verfahrenskritischer Vorkommen) planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen unabdingbar für Naturschutz - Rodung von bestehenden Baumstrukturen - Verdrängung von Insekten und dadurch fehlende Bestäubung von Pflanzen (z.B. Obstbäume) - Schutz des Freiraum und Ressourcen (s. Teil A III S.14) ist in Hinblick auf die Rohstoffgewinnung (Teil B 5.4) nicht ausreichend berücksichtigt 	<p>hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht)</p> <p>·</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Probleme einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Vorbereitung des RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen genannten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p> <p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die tatsächlich vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen und die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung). Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die vorgetragenen Bedenken/Hinweise überwiegend richten, vorbehalten.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Bedenken/Hinweise zu ändern.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Hnx_4A#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung für Grundwasser - Verunreinigung von Grundwasser (u.a. Grundwasser würde sich durch die Auskiesung mit undefinierbaren Stoffen vermischen und wäre der UV-Strahlung ausgesetzt (Algenbildung)) - negative Auswirkungen fallender/steigender Grundwasserspiegel - Verlust Filterfunktion/-flächen - Qualitätsverlust des Trinkwassers im Wasserwerk Bucholtswelmen - Einhaltung der EU WRRL gefordert 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt. Daher liegt der Abgrabungsbereich vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben-/standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, an die sich die vorgetragenen Hinweise/Bedenken überwiegend richten.</p>
Hnx_4A#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - unabdingbar für Ackerbau anliegender Bauern -> Drohende Existenznot - Erhalt für land-/forstwirtschaftliche Nutzung (Beweidungsflächen, Lebensmittelproduktion) - Absenkung des Grundwassers befürchtet - Weniger Ackerland stärkt Abhängigkeit von Lebensmittelimporten - Erschwerte Erreichbarkeit von Ackerflächen und Wiesen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden bzw. reduziert werden.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert bzw. zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Auch hier gilt zu beachten, dass der Rohstoffabbau unter den geltenden Rahmenbedingungen zukünftig weiterhin stattfinden wird (auch ohne Festlegungen als BSAB). Insofern wird in der regionalplanerischen Festlegung als BSAB vielmehr die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu weiteren negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden,</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p>
Hnx_4A#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Schäden durch Verkehr - Gefährdung des leiblichen Wohls durch LKW-Verkehr - Schädigung der Gesundheit durch Infraschall - Psychische und physische Belastung (Lärm, Dreck, Staub, Licht und Vibration) - Angst vor nächtlicher Lichtbelästigung - verkehrliche Mehrbelastung führt zur Störung der sozialen und kulturellen Kontakte - Erhöhtes Verkehrsaufkommen bedingt den Verlust der Naherholung -> Anbindung B8 - Abbau verstößt gegen den Grundsatz der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme - Lärm stört angrenzend stehende Pferde und macht sie krank 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich des innerhalb des Abgrabungsbereichs liegenden Einzelhofs erfolgt eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren.</p> <p>Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden können, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren (und deren Folgen).</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 RP Ruhr zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Hnx_4A#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wohnortnahe Erholung (z.B. Spazieren, Hund, Wandern, Radfahren, Joggen) - Niedergang des Niederrheintourismus - Durch Abgrabungen auf derzeitigen Freizeitflächen erhöht sich der Druck auf die verbliebenen Flächen: Attraktivität sinkt/geht verloren - Verlust des Jagdreviers 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer auch eine Freizeitfunktion (in unterschiedlicher Intensität). Daher wurde versucht, bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und Flächen die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine (mittelbare) Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung infolge der Inanspruchnahme eines UZVR $\geq 10\text{-}50\text{ km}^2$ wird auf die ergänzte flächenspezifische Auseinandersetzung in Teil C der Begründung verwiesen.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p> <p>Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden,</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten/berücksichtigen sind.
Hnx_4A#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfluss Kiesunternehmen - Versorgung anderer Regionen zulasten des Niederrheins - Fehlerhafte Evaluation der Materialschichten und unsachgemäße Ermittlung der Datengrundlage durch Kiesunternehmen - Bevölkerungsrückgang und der damit einhergehende Rückgang der Bauaktivitäten ist nicht berücksichtigt, inkl. Rückgang Windausbau und Straßenbau - Mindere Qualität des Abtragungsgutes (s. Rohstoffgeologischer Fachbeitrag des GD NRW für den RP Ruhr Seite 25) - Gemäß Rohstoffkarte IS RK 50 LG (WMS-Server) nimmt der Kies- und Kiessandgehalt in Richtung Erweiterungsfläche ab. Hierzu die Auswertung der Bohrungen - DABO_64191 - DABO_64195 - DABO_64224 - DABO_293806. Hierdurch falsche Einwendungen in der Beteiligung - Mächtigkeit der Abtragungsschichten wurden ohne Probebohrungen bestimmt - Fehlende Berücksichtigung der nachträglich genehmigten Fläche "Fliehbecks Hof", verfügbarer Restflächen sowie etwaiger Brachflächen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abtragungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abtragungsmoitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abtragungsmoitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Die Hinweise zur Bedarfsberechnung richten sich somit mehrheitlich an die landesplanerischen Vorgaben oder an die Methodik des Moitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p> <p>Die Berücksichtigung geologischer Gegebenheiten, z.B. der Rohstoffverbreitung und -mächtigkeit, bei der Ermittlung der Abtragungsbereiche ist in der Begründung (Kap. 5.4) dargelegt. Der Fachbeitrag des Geologischen Dienstes bewertet keine Rohstoffqualitäten, sondern nimmt eine rohstoffgeologische Beschreibung der Potentialflächen vor. Da innerhalb der Klasse 1, zu der die Fläche gezählt wird, auch gegenwärtig bereits an mehreren Standorten eine Gewinnung erfolgt, besteht kein Anlass, die Eignung der Lagerstätte für die Kies-/Kiessandgewinnung in Frage zu stellen. Dies wird weiterhin durch das für Teile des BSAB gemeldete Abtragungsinteresse gestützt. Die aufgeführten Bohrpunkte liegen außerhalb des BSAB, ein Rückschluss aus den Punktdaten auf die flächigen Ausprägungen innerhalb des BSAB ist somit nicht belastbar.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Zum Umgang mit genehmigten Flächen bei der Bedarfsermittlung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kap. 5.4 sowie Anhang 5 der Begründung verwiesen.</p> <p>Die weiterführende Verwendung und Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik und den Regeln des (europäischen) Binnenmarkts.</p>
Hnx_4A#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer Umgang mit Rohstoffen - Entwicklung neuer Technologien - Fehlende Generationengerechtigkeit gemäß höchster richterlicher Instanz 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p> <p>Die Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. Es wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsberechnung verwiesen.</p>
Hnx_4A#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung nach Förderung und Zulassung von Recycling - Endlichkeit der Ressourcen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die (ergänzten) Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung/Nachhaltigkeit verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Hnx_4A#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung des vorhandenen Gewerbestandorts - Verlust von Wohnraum und Arbeitsplätzen durch Verdrängung - Wertverlust von Gebäuden, Flächen und Höfen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren. Darüber hinaus können in Verbindung mit der sich anschließenden Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Wertminderung ist insofern nicht auszugehen.</p> <p>Eine Verdrängung vorhandener baulicher Nutzung wird durch die Bereichsfestlegung nicht bewirkt. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Flächen für den Rohstoffabbau erfolgt im nachfolgenden Verfahren, in dem u.a. auch die eigentumsrechtlichen Anforderungen zu klären sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird dieser ggf. eingeschränkten Verfügbarkeit der Abgrabungsbereiche u.a. dadurch Rechnung getragen, dass solche Teilbereiche, sofern maßstabsbedingt nicht anderweitig realisierbar, aus dem Mengengerüst rausgerechnet werden.</p> <p>Aufgrund der Lage der Abgrabungsbereiche im Außenbereich bewegt sich die dortige bauliche Entwicklung ohnehin innerhalb des durch das Bau-/Planungsrecht definierten Rahmens. Wesentliche Einschränkungen der baulichen Entwicklung für Private sind insofern nicht zu erwarten. Zu den Erwägungen für die jeweiligen Bereichsfestlegungen wird auf die Begründung zu Kap. 5.4 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Hnx_4A#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahr von Überschwemmungen bei Starkregen mangels Versickerungsflächen - Dämme und Polderflächen als Risiko für Bürger - Verstärkte Verdunstung des Grundwassers und somit Klimaveränderung - Auswirkungen von Abgrabungen auf Frischluftschneisen - Gerodete Flächen können kein CO2 mehr aufnehmen - Abgrabungsflächen tangieren Hochwasserrisikogebiete, was die Notwendigkeit von Versickerungsflächen erfordert - Neue Freiflächen unterliegen erhöhter Windbelastung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Eine Inanspruchnahme klimarelevanter Böden erfolgt durch die Bereichsfestlegung nicht. Auf Ebene des Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche zu (voraussichtlich) Wasserfläche das Mikroklima (erheblich) negativ beeinflusst wird. Veränderungen des Mikroklimas (z.B. durch Verdunstung, Wind, Temperatur) sind allenfalls kleinräumig in geringfügigem Umfang nicht auszuschließen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" bzw. das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit (sehr) hoher klimaökologischer Bedeutung, sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. Hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes wird auf den grundsätzlichen Umgang bei der Potentialflächenermittlung sowie auf die (ergänzten) Aussagen hierzu im Zusammenhang mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Begründung, Kap. 5.4 sowie Teil C).</p>
Hnx_4A#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt für Flächen und Schäden zulasten der Allgemeinheit - Renaturierung bei schon bestehenden Baggerlöchern dauert zu lange - Unsachgemäße Nachnutzung begünstigt "abrutschen" von Uferbereichen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Regionalplan legt die regionalplanerisch angestrebte bzw. zu erwartende Folgenutzung entsprechend dem Ziel 9.2-5 LEP NRW zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen sind de facto nicht renaturierbar - Nachnutzungsverpflichtung als Voraussetzung für eine langfristige Regionalplanung fehlt - Gefahr durch wilden Tourismus inkl. Vermüllung und Zuparken der Wege 	<p>inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert.</p> <p>Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt u.a. den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern. Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.</p>
Hnx_4A#15	<p>Verschiedenes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neg. Einfluss auf nachbarschaftliche Beziehung - Fehlender Wille zur Veräußerung der Eigentumsflächen zum Abbau von Kies - möglicher Konflikt (oder dessen Verschärfung) mit der geplanten Umgehungsstraße L4n - Das Thema der Umgehungsstraße L4N wird durch die BSAB weiter verschärft, mögliche Umplanung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Zur eigentumsunabhängigen Potenzialflächenermittlung und Bereichsfestlegung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kap. 5.4 verwiesen. Die Hinweise, dass einzelne Flächeneigentümer gegenwärtig ihre Fläche nicht veräußern wollen, stehen der Bereichsfestlegung (und deren späterer Inanspruchnahme) nicht abschließend entgegen.</p> <p>Die (vorbereitenden) Planungen zum Bau der L4n wurden bei der Festlegung des Abgrabungsbereichs bereits dem aktuellen Planungsstand entsprechend berücksichtigt (vgl. u.a. Erwiderung zur Anregung 3424#5 in Anlage 10 sowie Anhang 5 der Begründung). Zur Festlegung der Trasse im Regionalplan wird weiterhin auf die Erwiderung der Anregungen mit den Datensatz-Nummern 258m#1v sowie 344#1v, Erwiderungen private Öffentlichkeit, verwiesen.</p>

Hnx_BSAB_5A

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Hnx_BSAB_5A sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Hnx_5A#1	<p>Kulturlandschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebenswertigkeit - Konfliktäre Lage mit der regionalbedeutsamen Kulturlandschaft "KLB Nr. 37": bäuerliche Kulturlandschaft, Denkmäler, Denkmalsbereiche - Widerspruch zur Zielsetzung "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr" des LVR und des LWL - Widerspruch zu textlichen Festlegungen des RP Ruhr Seite 16 und 20 (Teil A1) - denkmalgeschützte Gebäude im Abgrabungsbereich - Verlust der bäuerlichen Struktur und Kultur 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt überwiegend außerhalb des Kulturlandschaftsbereichs und überlagert diesen allenfalls im Rahmen der maßstabsbedingten Bereichsunschärfe (< 0,2 ha).</p> <p>Zur Inanspruchnahme eines untergeordneten Teils der regionalbedeutsamen Kulturlandschaft Nr. 37 wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil C, Kapitel IV der Begründung verwiesen.</p> <p>Den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung wird im vorliegenden Fall u.a. unter Berücksichtigung der Möglichkeit zur Erweiterung bestehender Abgrabungen, der Vorprägung des Teilraums durch die bisherige/aktuelle Rohstoffgewinnung, der Ortsgebundenheit der Rohstoffvorkommen und der anderweitigen Konfliktarmut der Vorrang gegenüber anderen Belangen (einschl. der Kulturlandschaft) eingeräumt. Die weitere Minimierung der Auswirkungen auf die Belange der Kulturlandschaft erfolgt auf Grundlage des konkretisierten Abbaus im Rahmen nachfolgender Verfahren.</p> <p>Ergänzend wird bezüglich der Betroffenheit von Denkmälern u.a. auf die Erwiderung zur Stellungnahme des LVR mit der Datensatz-Nr. 373m#1 verwiesen.</p>
Hnx_5A#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidungswirkung (Zerschneidung umliegender bewohnter Außenbereiche; Erreichbarkeit der Flächen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>beeinträchtigt; schlechtere Erreichbarkeit von Ärzten, Apotheken und Einkaufsmöglichkeiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust des heimatlichen Charakters und der Naturverbundenheit - Dorf Bruckhausen wird zukünftig eingeengt von Windkraft auf der einen und Wasserflächen auf der anderen Seite 	<p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB liegt daher z.B. vollständig außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen oder überwiegend außerhalb von regional bedeutsamen Kulturlandschaften.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zur Zerschneidung wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen nachfolgender Genehmigungs-/Zulassungsverfahren, innerhalb derer u.a. auch die Erschließung bzw. verkehrlichen Auswirkungen vertieft betrachtet und geregelt werden. Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Hnx_5A#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Region/Kommune hat Beitrag für Sand/Kies schon geleistet - (untertägiger) Bergbau mit (Ewigkeits-)Schäden - Weitere Verschlechterung der Lebens- und Wohnverhältnisse 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Vorbelastung des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung ist bekannt und, sofern für den Abwägungsprozess relevant, sachgerecht berücksichtigt. Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen.</p> <p>Die teilräumliche Konzentration ergibt sich u.a. infolge der vorrangigen Erweiterung bereits vorhandener Gewinnungsstandorte. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum bzw. das Rohstoffvorkommen aus raumordnerischer Sicht jedoch vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Kriterien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.4-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) weiter zu minimieren.</p>
Hnx_5A#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopverlust / Artenvielfalt (Igel, Feldhasen, Dachse, Kaninchen, Eichhörnchen, Rehe, Hirsche, Wölfe, Füchse, Vögel (Habicht, Raubvögel, Rotmilan, Uhu, Bussarde, (Weiß-)Störche, Fasanen, Feldlerche, Eule), Gänse (Grau-, Saat-, Zwerg-, Kanada-, Nil-, Wild-, Bläss- und Nonnengänse), Insekten) - Fehlende Berücksichtigung des faunistischen Gutachtens von Straßen.NRW zum Lebensraum von Fledermäusen - Gänse haben keine Ausweichflächen für eine Überwinterung in der Nähe - Störung Wildwechsel (u.a. für Kröten und Frösche) - Schaffung unnatürlicher Barrieren für Tiere - Abbaugelände als ein unüberwindbares Hindernis für Tiere - Flächen unabdingbar für Naturschutz 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis des Plankonzepts keine Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen.</p> <p>Auch eine Betroffenheit (verfahrenskritischer Vorkommen) planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Rodung von bestehenden Baumstrukturen - Verdrängung von Insekten und dadurch fehlende Bestäubung von Pflanzen (z.B. Obstbäume) - Schutz des Freiraum und Ressourcen (s. Teil A III S.14) ist in Hinblick auf die Rohstoffgewinnung (Teil B 5.4) nicht ausreichend berücksichtigt 	<p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Probleme einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Vorbereitung des RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen aufgeführten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p> <p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die tatsächlich vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen und die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).</p> <p>Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die vorgetragenen Bedenken/Hinweise überwiegend richten, vorbehalten.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Bedenken/Hinweise zu ändern.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Hnx_5A#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung für Grundwasser - Verunreinigung von Grundwasser (u.a. Grundwasser würde sich durch die Auskiesung mit undefinierbaren Stoffen vermischen und wäre der UV-Strahlung ausgesetzt (Algenbildung)) - negative Auswirkungen fallender/steigender Grundwasserspiegel - Verlust Filterfunktion/-flächen - Qualitätsverlust des Trinkwassers im Wasserwerk Bucholtswelmen - Einhaltung der EU WRRL gefordert 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt. Daher liegt der Abgrabungsbereich vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben-/standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, an die sich die vorgetragenen Hinweise/Bedenken überwiegend richten. Ebenso verhält es sich bzgl. der Auswirkung auf im Umfeld vorkommende Oberflächenwasserkörper.</p>
Hnx_5A#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - unabdingbar für Ackerbau anliegender Bauern -> Drohende Existenznot - Erhalt für land-/forstwirtschaftliche Nutzung (Beweidungsflächen, Lebensmittelproduktion) - Absenkung des Grundwassers befürchtet - Weniger Ackerland stärkt Abhängigkeit von Lebensmittelimporten - Erschwerte Erreichbarkeit von Ackerflächen und Wiesen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden bzw. reduziert werden.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert bzw. zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Auch hier gilt zu beachten, dass der Rohstoffabbau unter den geltenden Rahmenbedingungen zukünftig weiterhin stattfinden wird (auch ohne Festlegungen als BSAB). Insofern wird in der regionalplanerischen Festlegung als BSAB vielmehr die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu weiteren negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p>
Hnx_5A#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Schäden durch Verkehr - Gefährdung des leiblichen Wohls durch LKW-Verkehr - Schädigung der Gesundheit durch Infraschall - Psychische und physische Belastung (Lärm, Dreck, Staub, Licht und Vibration) - Angst vor nächtlicher Lichtbelästigung - verkehrliche Mehrbelastung führt zur Störung der sozialen und kulturellen Kontakte - Erhöhtes Verkehrsaufkommen bedingt den Verlust der Naherholung -> Anbindung B8 - Abbau verstößt gegen den Grundsatz der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme - Lärm stört angrenzend stehende Pferde und macht sie krank 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamtäumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich des innerhalb des Abgrabungsbereichs liegenden Einzelhofs erfolgt eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren.</p> <p>Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden können, sind die Belange auf Ebene der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren (und deren Folgen).</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 RP Ruhr zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Hnx_5A#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wohnortnahe Erholung (z.B. Spazieren, Hund, Wandern, Radfahren, Joggen) - Niedergang des Niederrheintourismus - Durch Abgrabungen auf derzeitigen Freizeitflächen erhöht sich der Druck auf die verbliebenen Fläche -> Attraktivität sinkt/geht verloren - Verlust des Jagdreviers 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer auch eine Freizeitfunktion (in unterschiedlicher Intensität). Daher wurde versucht, bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und Flächen die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine (mittelbare) Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die für das Schutzgut Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung infolge der Inanspruchnahme eines UZVR $\geq 10\text{-}50\text{ km}^2$ wird auf die ergänzte flächenspezifische Auseinandersetzung in Teil C der Begründung verwiesen.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten/berücksichtigen sind.
Hnx_5A#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfluss Kiesunternehmen - Versorgung anderer Regionen zulasten des Niederrheins - Fehlerhafte Evaluation der Materialschichten und unsachgemäße Ermittlung der Datengrundlage durch Kiesunternehmen - Bevölkerungsrückgang und der damit einhergehende Rückgang der Bauaktivitäten ist nicht berücksichtigt, inkl. Rückgang Windausbau und Straßenbau - Mindere Qualität des Abtragungsgutes (s. Rohstoffgeologischer Fachbeitrag des GD NRW für den RP Ruhr Seite 25) - Gemäß Rohstoffkarte IS RK 50 LG (WMS-Server) nimmt der Kies- und Kiessandgehalt in Richtung Erweiterungsfläche ab. Hierzu die Auswertung der Bohrungen - DABO_64191 - DABO_64195 - DABO_64224 - DABO_293806. Hierdurch falsche Einwendungen in der Beteiligung - Mächtigkeit der Abtragungsschichten wurden ohne Probebohrungen bestimmt - Fehlende Berücksichtigung der nachträglich genehmigten Fläche "Fliehbecks Hof", verfügbarer Restflächen sowie etwaiger Brachflächen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abtragungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abtragungsmontoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abtragungsmontoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Die Hinweise zur Bedarfsberechnung richten sich somit mehrheitlich an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Monitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung/-änderung hingegen verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p> <p>Die Berücksichtigung geologischer Gegebenheiten, z.B. der Rohstoffverbreitung und -mächtigkeit, bei der Ermittlung der Abtragungsbereiche ist in der Begründung (Kap. 5.4) dargelegt. Der Fachbeitrag des Geologischen Dienstes bewertet keine Rohstoffqualitäten, sondern nimmt eine rohstoffgeologische Beschreibung der Potentialflächen vor. Da innerhalb der Klasse 1, zu der die Fläche gezählt wird, auch gegenwärtig bereits an mehreren Standorten eine Gewinnung erfolgt, besteht kein Anlass, die Eignung der Lagerstätte für die Kies-/Kiessandgewinnung in Frage zu stellen. Dies wird weiterhin durch das für Teile des BSAB gemeldete Abtragunginteresse gestützt. Die aufgeführten Bohrpunkte liegen außerhalb des BSAB, ein Rückschluss aus den Punktdaten auf die flächigen Ausprägungen innerhalb des BSAB ist somit nicht belastbar.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Zum Umgang mit genehmigten Flächen bei der Bedarfsermittlung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kap. 5.4 sowie Anhang 5 der Begründung verwiesen.</p> <p>Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik bzw. den Regeln des (europäischen) Binnenmarkts.</p>
Hnx_5A#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer Umgang mit Rohstoffen - Entwicklung neuer Technologien - Fehlende Generationsgerechtigkeit gemäß höchster richterlicher Instanz 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p> <p>Die Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. In diesem Zusammenhang wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung verwiesen.</p>
Hnx_5A#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung nach Förderung und Zulassung von Recycling - Endlichkeit der Ressourcen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die (ergänzten) Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung/Nachhaltigkeit verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Hnx_5A#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung des vorhandenen Gewerbestandorts - Verlust von Wohnraum und Arbeitsplätzen durch Verdrängung - Wertverlust von Gebäuden, Flächen und Höfen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren. Darüber hinaus können in Verbindung mit der sich anschließenden Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Wertminderung ist insofern nicht auszugehen.</p> <p>Eine Verdrängung vorhandener baulicher Nutzung wird durch die Bereichsfestlegung nicht bewirkt. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Flächen für den Rohstoffabbau erfolgt im nachfolgenden Verfahren, in denen u.a. auch die eigentumsrechtlichen Anforderungen zu klären sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird dieser ggf. eingeschränkten Verfügbarkeit der Abgrabungsbereiche u.a. dadurch Rechnung getragen, dass solche Teilbereiche, sofern maßstabsbedingt nicht anderweitig realisierbar, aus dem Mengengerüst rausgerechnet werden.</p> <p>Aufgrund der Lage der Abgrabungsbereiche im Außenbereich bewegt sich die dortige bauliche Entwicklung ohnehin innerhalb des durch das Bau-/Planungsrecht definierten Rahmens. Wesentliche Einschränkungen der baulichen Entwicklung für Private sind insofern nicht zu erwarten. Zu den Erwägungen für die jeweiligen Bereichsfestlegungen wird auf die Begründung zu Kap. 5.4 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Hnx_5A#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahr von Überschwemmungen bei Starkregen mangels Versickerungsflächen - Dämme und Polderflächen als Risiko für Bürger - Verstärkte Verdunstung des Grundwassers und somit Klimaveränderung - Auswirkungen von Abgrabungen auf Frischluftschneisen - Gerodete Flächen können kein CO₂ mehr aufnehmen - Abgrabungsflächen tangieren Hochwasserrisikogebiete, was die Notwendigkeit von Versickerungsflächen erfordert - Neue Freiflächen unterliegen erhöhter Windbelastung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Eine Inanspruchnahme klimarelevanter Böden erfolgt durch die Bereichsfestlegung nicht. Auf Ebene des Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche zu (voraussichtlich) Wasserfläche das Mikroklima (erheblich) negativ beeinflusst wird. Veränderungen des Mikroklimas (z.B. durch Verdunstung, Wind, Temperatur) sind allenfalls kleinräumig in geringfügigem Umfang nicht auszuschließen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" bzw. das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit (sehr) hoher klimaökologischer Bedeutung, sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. Hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes wird auf den grundsätzlichen Umgang bei der Potentialflächenermittlung sowie auf die (ergänzten) Aussagen hierzu im Zusammenhang mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Begründung, Kap. 5.4 sowie Teil C).</p>
Hnx_5A#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt für Flächen und Schäden zulasten der Allgemeinheit - Renaturierung bei schon bestehenden Baggerlöchern dauert zu lange - Unsachgemäße Nachnutzung begünstigt "abrutschen" von Uferbereichen - Flächen sind de facto nicht renaturierbar 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Regionalplan legt die regionalplanerisch angestrebte bzw. zu erwartende Folgenutzung entsprechend dem Ziel 9.2-5 LEP NRW zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Nachnutzungsverpflichtung als Voraussetzung für eine langfristige Regionalplanung fehlt - Gefahr durch wilden Tourismus inkl. Vermüllung und Zuparken der Wege 	<p>Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt u.a. den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern. Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.</p>
Hnx_5A#15	<p>Verschiedenes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neg. Einfluss auf nachbarschaftliche Beziehung - Fehlender Wille zur Veräußerung der Eigentumsflächen zum Abbau von Kies - Ausweisung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch ein gesondertes Zeichen - möglicher Konflikt (oder dessen Verschärfung) mit der geplanten Umgehungsstraße L4n - Das Thema der Umgehungsstraße L4N wird durch die BSAB weiter verschärft, mögliche Umplanung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Zur eigentumsunabhängigen Potenzialflächenermittlung und Bereichsfestlegung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kap. 5.4 verwiesen. Die Hinweise, dass einzelne Flächeneigentümer gegenwärtig ihre Fläche nicht veräußern wollen, stehen der Bereichsfestlegung (und deren späterer Inanspruchnahme) nicht abschließend entgegen.</p> <p>Die (vorbereitenden) Planungen zum Bau der L4n wurden bei der Festlegung des Abgrabungsbereichs bereits dem aktuellen Planungsstand entsprechend berücksichtigt (vgl. u.a. Erwiderung zur Anregung 3424#5 in Anlage 10 sowie Anhang 5 der Begründung). Zur Festlegung der Trasse im Regionalplan wird weiterhin auf die Erwiderung der Anregungen mit den Datensatz-Nummern 258m#1v sowie 344#1v, Erwiderungen private Öffentlichkeit, verwiesen.</p>

Kamp-Lintfort

Allgemein

375b#1	<p>Als betroffener regional agierender, heimischer Rohstoffproduzent von hochwertigen Sanden und Kiesen für die Partner der öffentlichen und privaten Bauwirtschaft nehmen wir im folgenden Text Stellung zum zweiten überarbeiteten Gebietsentwicklungsplan des RVR.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A wird u.a. aufgrund von Hinweisen, die im Rahmen der 2. Beteiligung vorgetragen wurden, im 3. Entwurf verkleinert festgelegt. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 447m#12 und 503-1#2.5 (Synopse öff. Stellen) verwiesen.</p>
--------	---	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wir als Familienunternehmen [Anonymisiert] fördern und bereiten seit über 30 Jahren, mittlerweile in zweiter Generation, im Kamp-Lintforter Süden ausschließlich Sand und Kies aus der Region für die Region auf. Auf Grund des zweiten Entwurfs des GEP 2018 des RVR bietet sich für uns die Möglichkeit durch eine Abgrabungserweiterung im Niephauserfeld von potenziell 61 ha weiterhin als verlässlicher Partner und Versorger die heimische Bauwirtschaft zu unterstützen.</p> <p>Die Entwurfsplanung begrüßen wir als Familienunternehmen, da es den Fortbestand unseres Rohstoffversorgungsbetriebs sichert und wir somit über die Auskiesung der Erweiterungsflächen in der Lage sind in den nächsten 60 Jahren die Rohstoffversorgung unserer Region zu sichern.</p> <p>Des Weiteren ergeben sich neue Möglichkeiten und Sicherheiten hinsichtlich der Nachnutzungskonzepte unserer Abbauflächen, der Reduzierung von Emissionsbelastungen für Anwohner über eine Neuplanung der Verkaufsproduktlogistik sowie einer langfristigen Investitionsplanung.</p> <p>Auf Basis der bereits im ersten Entwurf des GEP 2018 ausgewiesenen Abbauflächen im Niephauserfeld, haben wir bereits erste positive Gespräche mit Grundstückseigentümern führen können. So haben wir bereits erste Flächen erwerben können und generell wurde uns von anderen Eigentümern eine deutliche Verkaufsbereitschaft signalisiert.</p> <p>Weiterhin haben wir die Norddeutschlandstraße erworben. Hierrüber möchten wir unsere An- und Abtransporte, die größtenteils über LKW stattfinden neu planen, sodass die Verkehrs- und somit die Emissionsbelastung an der jetzigen Werkstraße und durch den angrenzenden Stadtteil auf ein Minimum reduziert wird.</p> <p>Auf Grundlage des vorhandenen Autobahnanschlusses der Norddeutschlandstraße auf die B528 können wir dies auf Basis</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>der Ausweisung der Erweiterungsflächen und der daraus resultierenden unternehmerischen Sicherheit umsetzen. Durch unseren bisher respekt- und rücksichtsvollen Umgang mit unseren umliegenden Nachbarn und unserem Unternehmensgrundsatz: "Von der Region für die Region", stellen wir fest, dass unsere Abbauplanung auf große Akzeptanz stößt.</p> <p>Bisher haben wir keine direkte Kritik oder gesellschaftlichen Widerstand gegenüber unseren weiteren Plänen erfahren. Hierzu stehen wir ebenfalls ständig im Dialog mit der kommunalen Politik um in Kooperation die bestmöglichen Nachnutzungskonzepte für unseren Standort zu finden, sodass wir nicht dem Image der hinterlassenen, ungenutzten Restseen entsprechen werden.</p> <p>Die ausgewiesenen Flächen ermöglichen uns neue Mehrfachnutzungen unserer Abbauflächen. Daher planen wir eine Nachnutzung auf der Basis des Nachhaltigkeitsprinzips und der drei definierten Säulen der Nachhaltigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soziale Säule - ausgeglichenes Freizeitnutzungskonzept 2. Ökonomische Säule - Nutzung des Seefläche als Schwimmendes PV-Kraftwerk 3. Ökologische Säule - ausgewiesene Flächen für aktiven Naturschutz <p>Somit können wir nicht nur für die kommenden Dekaden weiterhin als verlässlicher, regionaler Partner unserer heimischen Bauwirtschaft fungieren. Wir können weiterhin über unser Nachhaltigkeitskonzept der Nachnutzung über viele Jahre darüber hinaus einen Beitrag, frei nach unseren Firmengrundsatz, für Kamp-Lintfort und die Region leisten!</p> <p>Wir sind uns sicher, dass unser Konzept das Potenzial hat die Akzeptanz in Politik und Gesellschaft für unsere Rohstoffgewinnung maßgeblich zu steigern. Gerade in unseren heutigen Zeiten ist eine verbrauchernahe und nachhaltige</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Produktion von Rohstoffen sowie ein durchdachtes Nachnutzungskonzept, auch für die anstehende Energiewende unverzichtbar!</p> <p>Zusammenfassend befürworten wir als Familienbetrieb ausdrücklich die Entscheidung im zweiten Planungsentwurf zur Ausweisung der Kiesflächen im Niephauserfeld.</p>	
481b#1	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Rhein Ruhr hat die [Anonymisiert] eine Vorschlagsfläche von ca. 11 ha eingereicht. Die Fläche schließt unmittelbar an den aktiven Betrieb Rossenray Feld Süd an, besitzt Rohstoff mit einer Mächtigkeit von ca. 30 m und wird im Süden durch die L 287 "Nordtangente" begrenzt.</p> <p>Dem Vorschlag zur Ausweisung einer BSAB Fläche im Bereich der Nordtangente wurde im zweiten Entwurf des Regionalplanes Rhein Ruhr seitens des RVRs nicht gefolgt. Im Abwägungsprozess standen einer Berücksichtigung der Fläche die Themenfelder Siedlung und Infrastruktur entgegen.</p> <p>Für die Tabuzone Infrastruktur wird auf das weiche Tabukriterium Schienen plus 40 m Abstandspuffer verwiesen. Anhand einer Überprüfung durch aktuelle Luftbilder (Google maps oder earth) und Kartenmaterial im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort konnten im direkten Umfeld der Vorschlagsfläche keine Schienen nachgewiesen werden. Einzig die Bahnlinie, die nördlich entlang der weiter südlich liegenden Haarbeckstraße verläuft und im Bahnhof Kamp-Lintfort Süd bzw. auf dem Gelände der Landesgartenschau endet, ist dargestellt.</p> <p>Im Bereich der Tabuzone Siedlung wird auf das ebenfalls weiche Tabukriterium Wohnbaufläche mit einem Puffer von 300 m hingewiesen. Der Puffer von 300 m soll einerseits die Ent- wicklungspotentiale der Allgemeinen Siedlungsbereiche und andererseits die bereits bebauten Bereiche vor den Beeinträchtigungen durch einen Abbau langfristig bewahren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung der weitgehend inhaltsgleichen Anregung 3424#1 der Stellungnehmenden aus der 1. Beteiligung verwiesen.</p> <p>Die zusätzlich vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese entfalten jedoch keine Auswirkungen auf das Plankonzept bzw. die getroffene Abwägungsentscheidung. Zu Inhalt und Zielsetzung der einheitlich angewendeten Kriterien sowie den zugrundeliegenden Erwägungen, die mit den Ausführungen der Stellungnehmenden inhaltlich allenfalls in Teilen übereinstimmen, wird auf die Ausführungen in Kap. 5.4 der Begründung verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der Abstand von 300 m resultiert aus dem Abstandserlass NRW, der eine Empfehlung für die Ebene der Bauleitplanung ist, für die Regionalplanung jedoch keinen bindenden Charakter besitzt.</p> <p>Bei der aktuell landwirtschaftlich genutzten Vorschlagsfläche handelt es sich um eine Erweiterung für den Betrieb Rossenray Feld Süd. Der bei der Gewinnung vom Feld Rossenray Feld Süd entstehende See wird vollständig verfüllt werden und somit würde sich eine Verfüllung der Vorschlagsfläche ebenfalls anbieten. Auf diese Weise könnte die Vorschlagsfläche für eine spätere Nutzung wieder zur Verfügung stehen und dem Schutz der Entwicklungspotentiale des Allgemeinen Siedlungsbereiches wäre auf diese Weise Rechnung getragen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung wird in der Regel durch Lärm- und Staubemissionen des Betriebes verursacht. In der Vorschlagsfläche werden jedoch nur Kiese und Sande gewonnen, die anschließend am weiter entfernten Aufbereitungsstandort weiterverarbeitet und über die dort vorhandene Infrastruktur abtransportiert werden. Da die Kies- und Sandgewinnung auf der Fläche überwiegend mit Hilfe eines Saugschiffes im Nassabbau erfolgt, sind die von der Gewinnung ausgehenden Lärm- und Staubemission als eher gering einzuschätzen. Weiterhin liegt zwischen der Wohnbebauung und der möglichen Abbaufäche die L 287 "Nordtangente", die während der Tageszeit parallel zu den Gewinnungsarbeiten ebenfalls Lärm emittiert.</p> <p>Bei einem Abbau innerhalb der Vorschlagsfläche müsste die Gewinnung einen Abstand von 40 m zur L 287 einhalten. Auf dieser Abstandsfläche könnte frühzeitig ein bepflanzter Sicht- und Lärmschutzwall errichtet werden und so gewährleisten, dass zwischen Abbau und Wohnbebauung eine maximal mögliche Schutzwirkung erreicht wird.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch den Abbau und eine anschließende Verfüllung der Fläche die Entwicklungspotentiale des Allgemeinen Siedlungsbereiches nicht eingeschränkt werden. Auch eine Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung durch Lärm- und Staubemissionen aufgrund der Gewinnungstätigkeit ist als eher gering einzuschätzen. Eine Berücksichtigung der Fläche im weiteren Verlauf des Verfahrens der Regionalplanung wäre deshalb von Seiten der [Anonymisiert] wünschenswert.</p>	
671m#1	<p>Unser Mitglied, Frau [Anonymisiert], betreibt an der [Anonymisiert], 47475 Kamp-Lintfort einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Der Betrieb verfügt über eine Gesamtgröße von 91 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, von denen 30 ha Grünland sind. Der Betrieb ist ein Milchviehbetrieb mit insgesamt 400 Tieren, davon 190 Milchkühen.</p> <p>Unmittelbar östlich der Hofstelle befindet sich eine ca. 11,5 ha große Eigentumsfläche in der Gemeinde Kamp-Lintfort, Gemarkung Lintfort, Flur 12, [Anonymisiert], die laut dem Entwurf des Regionalplanes als Abgrabungsfläche ausgewiesen werden soll.</p> <p>Diese hofnahe Fläche stellt eine wesentliche Grundlage für den landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb von [Anonymisiert] dar. Der Verlust dieser Fläche würde mehr als 10 % der Betriebsfläche in unmittelbarer Hofnähe bedeuten. Erschwerend kommt hinzu, dass auch im südlichen Bereich durch vorgesehene Abgrabungsbereiche landwirtschaftliche Nutzflächen des Betriebes verloren gehen, so dass der Betrieb in seiner Existenz gefährdet wäre.</p> <p>Weiterhin kommt für die Familie erschwerend hinzu, dass innerhalb der Familie eine Hofnachfolgerin vorhanden ist, die den Milchviehbetrieb übernehmen wird. Damit würde die Existenz für zwei Generationen entzogen werden.</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A im Ergebnis der Abwägung der in der 2. Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im 3. Entwurf in geänderter Abgrenzung festgelegt wird (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 5). Hierdurch verringert bzw. erübrigt sich die Betroffenheit der in der Stellungnahme aufgeführten Flächen.</p> <p>Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und den Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung wird auf die Erwiderung der Anregung 1139m#9 verwiesen.</p> <p>Da die tatsächlichen Emissionen im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden können, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, in dem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ungeachtet dessen wird vorsorglich vorgetragen, dass im Falle der Abgrabung mit erheblichen Immissionen durch Staub und Lärm zu rechnen ist. Die Auswirkungen auf den Betrieb wären erheblich. Zusätzlich ist eine Wertminderung des Betriebes als auch eine Minderung der Wohnqualität damit verbunden.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen haben wir Sie aufzufordern, den Regionalplan dahingehend zu ändern, dass die Auskiesung der vorgesehenen Flächen nicht erfolgt.</p> <p>Im dem anliegenden Lageplan ist die Lage des Hofes und der Bereich der künftigen Auskiesung hofnaher Flächen dargestellt.</p>	<p>Darüber hinaus können in Verbindung mit der sich anschließenden Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Wertminderung ist insofern nicht auszugehen.</p>
672m#1	<p>Unser Auftraggeber ist als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes betroffen. Der Betrieb von [Anonymisiert] ist ein Ackerbaubetrieb und wird im Vollerwerb bewirtschaftet.</p> <p>Er besitzt eine Betriebsgröße von 76 ha. Durch die im Regionalplan vorgesehene Abgrabung werden wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen des Betriebes von [Anonymisiert] entzogen. So sind 17 ha in der Gemeinde Kamp-Lintfort, Gemarkung Lintfort, Flur 12, Flurstücke 176 tlw., 177 tlw., 169,637, 639,114,334 tlw. 335 tlw. 115 und 118 in der Nähe zur Hofstelle gepachtet, die der Futtergewinnung dienen. Das Futter wird an einen Milchviehbetrieb veräußert.</p> <p>Die Größe der verlustig gehenden Fläche beträgt mindestens 10 ha Ackerland. Demzufolge wird der Betrieb mit annähernd 22 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche betroffen.</p> <p>Im Falle der Realisierung der Auskiesung wäre die Gefährdung des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes damit verbunden.</p> <p>Ungeachtet dessen wird vorsorglich vorgetragen, dass im Falle der Abgrabung mit erheblichen Immissionen durch Staub und Lärm zu rechnen ist. Die Auswirkungen auf den Betrieb wären</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass der Abgrabungsbereich KlF_BSAB_1_A im Ergebnis der Abwägung der in der 2. Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im 3. Entwurf in geänderter Abgrenzung festgelegt wird (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 5). Hierdurch verringert bzw. erübrigt sich die Betroffenheit der in der Stellungnahme aufgeführten Flächen.</p> <p>Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und den Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung wird auf die Erwiderung der Anregung 1139m#9 verwiesen.</p> <p>Da die tatsächlichen Emissionen im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden können, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, in dem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>erheblich. Zusätzlich ist eine Wertminderung des Betriebes als auch eine Minderung der Wohnqualität damit verbunden.</p> <p>[Anonymisiert] ist zudem Eigentümer einer ehemaligen Katstelle, die aus Wohnungen besteht. Diese Wohnungen sind an 2 Mietparteien vermietet. [Anonymisiert] befürchtet aufgrund der geplanten Ausweisungen um die Attraktivität und den Wohnwert seiner Mietobjekte, mit der Folge das Mietausfälle drohen.</p> <p>Namens und im Auftrage des [Anonymisiert] fordern wir Sie daher auf, die Ausweisung zu unterlassen.</p>	<p>zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Darüber hinaus können in Verbindung mit der sich anschließenden Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Wertminderung ist insofern nicht auszugehen.</p>
1002m#9	<p>WiR4 Ideen für eine interkommunale Stadt- und Landschaftsentwicklung</p> <p>Einleitung</p> <p>Die Städtepartner, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Neukirchen-Vluyn und Moers haben seit Gründung der WiR4-Wirtschaftsförderung vor über 20 Jahren einen beispielhaften Strukturwandel von der Bergbauregion hin zu einem gefragten Wirtschaftsstandort vollzogen.</p> <p>Die [Anonymisiert] hat ebenfalls in den letzten 20 Jahren viel Erfahrung in der Projektentwicklung gesammelt und einen Auszug ihrer Projektkompetenz auf der Abgrabungskonferenz des RVR vom 6. Oktober 2021 vorgestellt.</p> <p>Da [Anonymisiert] auch in Deutschland nachhaltige Projekte mit bestmöglicher Akzeptanz entwickeln möchte, hat sie sich deshalb den Planungsraum von WiR4 näher angesehen und kommt zu dem Ergebnis: „Da ist noch mehr drin!“</p> <p>Denn neben der Ansiedlung von kleinen, mittleren und diversen internationalen Logistikern hat diese landschaftlich typische</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_9 nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherheitsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfällt der Abgrabungsbereich.</p> <p>Die Ausführungen richten sich mehrheitlich an landesplanerische oder genehmigungsrechtliche Vorgaben. Es sind keine konkreten Anregungen zur Änderung der zeichnerischen/textlichen Festlegungen des RP Ruhr erkennbar. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen des Ziel 5.4-3 sowie die geltende Erlaslage für integrierte Projekte verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Niederrheinregion noch viel mehr Möglichkeiten zur Attraktivierung der Region.</p> <p>„Man muss lernen vom Ziel her zu denken“, so Projektmanager [Anonymisiert] von der [Anonymisiert] auf der Abgrabungskonferenz vom 6. Oktober 2021. Es gibt kaum eine vergleichbare Region, die in den letzten Jahrzehnten so elementar umgestaltet wurde. Die deutliche Ausweitung der Wohn- und Gewerbegebiete, der Bau der Autobahnen A40, A42, A57, der Bau einer Müllverbrennungsanlage nebst Deponieflächen in Kamp-Lintfort, die durch den Bergbau entstandenen Bergehalden, sowie die Vielzahl von durch die Gewinnung von Sand und Kies entstandenen Baggerseen, haben in der WiR4 Region sichtbare Spuren hinterlassen. Diese Nutzung und Umgestaltung der Landschaft hält noch weiterhin an, denn mineralische Rohstoffe wie Kies und Sand sind für unsere moderne Gesellschaft nicht wegzudenken und nicht kurzfristig durch Recycling oder sonstige Baumaterialien, wie z.B. Holz, zu substituieren. NRWs Autobahnen erscheinen derzeit im Licht einer übergroßen Großraumbauwerke. Neben dem Ausbau und der Erhaltung der Infrastruktur, dem Neubau etlicher Brückenbauwerke, sollen in NRW zusätzlich rund 100.000 Wohnungen jährlich gebaut werden. Weiter weist NRWs Verkehrsministerium auch auf den schlechten Zustand der Schleusenbauwerke in den Schifffahrtsstraßen hin. Aufgrund des enormen Rohstoffbedarfs, jetzt und auch in der Zukunft, sollen weitere Rohstoffgewinnungsgebiete in Regionalplänen, wie dem des RVR dargestellt werden.</p> <p>Die Darstellung von Rohstofflagerstätten erfolgt in sogenannten „konfliktfreien Bereichen“.</p> <p>Diese Bereiche haben zunehmend nicht mehr die Akzeptanz der betroffenen Kommunen, wie auch im vorliegenden Fall des RVR-Regionalplanverfahrens. Die Gründe sind hierfür sicherlich vielschichtig.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>[Anonymisiert] kennt die Probleme aus ihrer rund 80-jährigen Erfahrung bei der Rohstoffgewinnung in den Niederlanden. In den 80er und 90er Jahren hatten die Niederländer die gleichen Akzeptanzprobleme, wie vergleichsweise die Deutschen heute. In den Niederlanden hat man daraufhin im Jahr 2003 die Gesetzgebung so verändert, dass Rohstoffgewinnung nur in Verbindung mit Mehrwertprojekten stattfinden darf. So wurden in den Niederlanden in den letzten 20 Jahren zahlreiche Projekte zum Hochwasserschutz, zum Wohnen an und auf dem Wasser, zum Naturschutz oder auch zur Förderung des Tourismus realisiert, siehe beigefügte Zeitungsberichte der NRZ in der Anlage.</p> <p>Die Niederlande hat gelernt, vom Ziel her zu denken und beispielhaft das Akzeptanzproblem gelöst.</p> <p>Geht das auch in NRW? [Anonymisiert] meint ja und hat deshalb ihr Augenmerk auf die WiR4- Region gelegt. WiR4</p> <p>[Anonymisiert] hatte die Möglichkeit die [Anonymisiert] Philosophie des „Vom Ziel her Denken“ im Zuge der Abgrabungskonferenz vom 06.10.2021 mit einem Impulsvortrag vorzustellen. Neben drei Beispielen aus den Niederlanden zeigte er ansatzweise Möglichkeiten für die WiR4-Region auf.</p> <p>Nach Auswertung der Rahmenbedingungen zeigte [Anonymisiert] 4 Entwicklungsschwerpunkte der Gestaltungsmaßnahmen auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rheinberg an den Rhein - Hochwasserschutz am Rhein 2. Entwicklung eines Seenverbunds in Rheinberg-Budberg 3. Wohnortnahe Erholung im zentralen Halden-Seenland 4. Ausbau der Erholungs- und Freizeitinfrastruktur <p>Nachfolgend die Möglichkeiten im Einzelnen:</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Rheinberg an den Rhein - Hochwasserschutz am Rhein</p> <p>Die klimatischen Bedingungen werden sich voraussichtlich auch am Niederrhein spürbar verändern. Der Meteorologe Sven Plöger machte bereits vor einigen Jahren auf diese klimatische Veränderung aufmerksam. So werden die Trocken- wie aber auch die Niederschlagsphasen voraussichtlich länger anhalten. Sofern es zu Starkniederschlagsereignissen, wie zuletzt im Jahr 2021 an der Ahr kommt, sind, sofern man keinen effektiven und nachhaltigen Hochwasserschutz betreibt, Naturkatastrophen vorprogrammiert.</p> <p>Die Niederländer hatten nach zwei Hochwasserkatastrophen an der Maas in den Jahren 1993 und 95 schnell reagiert und aktiven Hochwasserschutz betrieben. Der Hochwasserschutz funktioniert bereits heute, gleichwohl die Maßnahmen noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Das Besondere an den Projekten ist, dass der Steuerzahler kaum bis gar nicht durch Steuern belastet wird. So hat die niederländische Abgrabungsindustrie das größte Flussprojekt „Grensmaas“ zum Hochwasserschutz in den Niederlanden umgesetzt und finanziert.</p> <p>Auch in Rheinberg soll kurzfristig ein Hochwasserpolder gebaut werden. Dieser kostet den Steuerzahler jedoch voraussichtlich mehr als 110 Millionen Euro!</p> <p>Aus Sicht von [Anonymisiert] schonen Hochwasserschutzprojekte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zusätzlich Eingriffe im rheinfernen Hinterland. Nassabgrabungen könnten ggf. dann dort zunächst vermieden oder für nachfolgende Generationen vorgehalten werden.</p> <p>Entwicklung eines Seenverbunds in Rheinberg-Budberg In den Medien bekannt ist das kleine Freibad in Rheinberg-Budberg. Der Zutritt ist jedoch auf eine begrenzte Anzahl von</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Mitgliedern begrenzt. Budberg ist geprägt von vielen kleinen gekapselten Seen. Durch die Vielzahl der kleinen gekapselten Seen macht eine Seenverbindung vor dem Hintergrund des Erhalts einer guten Wasserqualität bereits viel Sinn. Zudem gibt es viele benachbarte Seen bis hin zum Loheider-See in Duisburg-Baerl, die bei der Konkretisierung des Gesamtkonzepts mit eingebunden werden sollen.</p> <p>Von den rund 20 Seen steht nur der Lohheider-See (räumlich Duisburger Stadtgebiet) einer touristischen Nutzung in Form von Segeln, Wandern, Joggen und Schwimmen in Randbereichen zur Verfügung. Ein zukünftiger Seenverbund soll deutlich über eine reine Angelnutzung hinausgehen und die Wertschöpfungsketten, wie z.B. durch Förderung des Tourismus in der Region stärken.</p> <p>Budberg verfügt beispielsweise auch über eine sehr starke Sportabteilung. Wassersport fehlt jedoch noch gänzlich. Von Paddeln bis zur Regattastrecke, über Surfen und Wakeboard wäre vieles denkbar. Der RVR plant eine großflächige Erweiterung der Budberger-Seenplatte.</p> <p>In Verbindung mit Infrastrukturmaßnahmen wie der Ermöglichung von Wohnen an und auf dem Wasser entstehen darüber hinaus weitere Möglichkeiten der Raumentwicklung. Das setzt aber voraus, dass man regionalplanerisch öffnet und planungsrechtliche Voraussetzungen schafft. Dafür sollten Städteplaner, Landschaftsplaner, wie auch Naturschutzorganisation an einen Tisch gebracht werden. Projekte für „Mensch und Natur“ ist dabei der Schlüssel zur Akzeptanz.</p> <p>Wohnortnahe Erholung im zentralen Halden-Seenland</p> <p>In Neukirchen-Vluyn und Kamp-Lintfort sieht der RVR ebenfalls großflächige Erweiterungen bzw. Neuaufschlüsse vor. Haldenflächen, Altgrabungen, wie auch Neuaufschlüsse sollen nachhaltig im Gesamtkonzept WiR4 eingebunden werden.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Neben den zuvor beschriebenen touristischen Aspekten am Beispiel der Budberger-Seenplatte, sind die Kamp-Lintforter Seen ggf. nicht rein touristisch zu gewichten. Im Bereich Rossenray werden in direkter Nachbarschaft zur Müllverbrennungsanlage großflächig Verfüllungen durchgeführt. Diese Flächen könnten Zug um Zug Gewerbetreibenden angeboten werden, denn Gewerbeflächen sind ein rares Gut. Im Sinne des Gesamtkonzeptes soll die Summe der Seen hinsichtlich der zukünftigen Folgenutzung gewichtet werden. Es macht schließlich keinen Sinn beispielsweise jeden See als Badesee zu entwickeln. Gleichzeitig sollte das touristische Potenzial der Bergehalden im Gesamtkonzept Berücksichtigung finden. Die Kombination der Möglichkeiten macht die Attraktivität einer Region aus.</p> <p>Neben der Attraktivierung der Region gewinnt die Energiegewinnung aus und auf dem Wasser zunehmend an Bedeutung. Denn Deutschland möchte sich energiemäßig möglichst schnell unabhängiger machen. Die Rohstoff gewinnende Industrie kann hierbei ein starker Partner sein. [Anonymisiert] hat für einen Standort in Weeze das CO₂ freie Kieswerk konzipiert.</p> <p>Der überschüssige grüne Strom soll dabei nicht ins Netz eingespeist werden. Das Energiekonzept berücksichtigt die Herstellung von grünem Wasserstoff.</p> <p>Gerade in der Nähe von Verbrauchern gewinnt die Gewinnung grüner Energie zunehmend an Bedeutung.</p> <p>Ausbau der Erholungs- und Freizeitinfrastruktur</p> <p>Die Region hat viel zu bieten, jedoch verfügt die Region selten über Gesamtkonzepte, sondern eher über eine Vielzahl von Einzelkonzepten. Mit dem Gesamtkonzept zu WiR4 hat man die Chance, die vielen Einzelkonzepte zu einem Gesamtkonzept zu verschmelzen. Ein hohes wirtschaftliches Potenzial bietet dabei der stetig wachsende Fahrradtourismus, insbesondere durch die</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>wachsende Gruppe der E-Biker. Dabei müssen aber die Wegekonzepte verbunden werden und die Seen, vom Altsee bis zum Neuaufschluss erlebbar werden. Ziele des Naturschutzes können hierbei berücksichtigt werden. Wichtig ist aber das Zusammenspiel für „Mensch & Natur“. Menschen müssen nicht an jeder Stelle an den See, aber parallel der Radwege sollte das möglich sein. Dabei ist der Blick aufs Wasser das erholende Element. Somit muss auch mit der Planung ein Pflegekonzept Berücksichtigung finden.</p> <p>Neben der Rad-Infrastruktur ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur von Bedeutung. Das hat auch die Stadt Kamp-Lintfort erkannt. Bis 2026 soll die Bahnstrecke der Niederrheinbahn zwischen Kamp-Lintfort und Moers-Rheinkamp in Betrieb gehen. Das Land NRW fördert den Ausbau mit 17 Millionen Euro. Kamp-Lintfort erhält dabei einen eigenen Kopfbahnhof. Damit sind zukünftig Bahn-Verbindungen vom Rest der Welt über Duisburg bis Kamp-Lintfort möglich. Aus Sicht von [Anonymisiert] hat auch dieser Ausbau Potenzial für Mehrwert + X. Wie schön wäre es, wenn aus dem Ruhrgebiet historische Bahnfahrten angeboten werden könnten. Die NIAG hält dies für denkbar.</p> <p>Umsetzung von WiR4</p> <p>Die zuvor beschriebenen Ansätze bzw. Ideen sollen mit den betroffenen Kommunen und weiteren Beteiligten gemeinsam weiterentwickelt werden. Ein Beispiel der Herangehensweise für die gesamte WiR4-Region soll anhand von Kamp-Lintfort-Saalhoff erläutert werden.</p> <p>Eine erste Wichtung erfolgt hierbei anhand von Piktogrammen. Eine über Piktogramme hinausgehende Bearbeitung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig. Insbesondere die Qualitäten der Rekultivierung können auf Ebene der Regionalplanung nicht miteinander verglichen, quantifiziert und bewertet werden, da diese planerisch erst im</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Zulassungsverfahren erkennbar werden, sich im Zuge der Abgrabungstätigkeit mitunter noch verändern bzw. konkretisieren und sich schlussendlich erst nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit - also mitunter erst in Jahrzehnten - manifestieren. Im Übrigen können sich auch die räumlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen verändern. Eine detailliertere Bearbeitung und Betrachtung der Flächen muss zwingend unter Einbindung der lokalen Entscheidungsträger erfolgen.</p> <p>Nach einem ersten Brainstorming mit dem das Projekt WiR4 fachlich begleitenden Landschaftsplaner, kam man zu ersten Herrichtungsvorschlägen. Auf diese soll nachfolgend kurz eingegangen werden.</p> <p>Im direkten Umfeld der neu entstehenden Landschaftsseen befindet sich in unmittelbarer Nähe das Naherholungsgebiet „Die Leucht“ mit einem 1.200 ha großem Waldgebiet. Man hat es in der Leucht geschafft neben den Rad-Wandermöglichkeiten zusätzlich ein ausgeklügeltes Reitwegekonzept zu integrieren. In unmittelbarer Nähe zur Leucht befinden sich deshalb diverse Reiterhöfe. Es wird angeregt, das Wegekonzept der Leucht mit dem neu entstehenden Erholungsgebiet Saalhoff landschaftsplanerisch zu verbinden. Dabei wird empfohlen, den nördlichen und südlichen See hinsichtlich der gestalterischen Möglichkeiten bezüglich Wanderns und Verweilen, Radfahren, Reiten, etc. unterschiedlich zu gewichten und zu gestalten. Sofern man die Randbereiche des südlichen Sees gestalterisch einbeziehen darf, bestehen hier weitere Möglichkeiten für eine wassergebundene Erholungsnutzung.</p> <p>Zusätzlich wird angeregt, die nordöstlichen Flächen zur Nachbargemeinde Rheinberg-Alpsray städteplanerisch und landschaftsplanerisch einzubeziehen, Stichwort „Wohnen an und auf dem Wasser“. Dabei sollten die Ideen der Alpsrayer Bürgerschaft konzeptionell in Form von Bürgerworkshops berücksichtigt werden. Der südöstliche Ausbau einer</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Radwegeverbindung Richtung B510 wird vorliegend mit Pfeilen angedeutet. Derzeit fehlt diese Radwegeverbindung. Daher konkurrieren Radfahrer mit dem Auto- wie auch dem landwirtschaftlichen Verkehr. Weiter wird angeregt, einen potenziellen Anlagenstandort innerhalb oder randlich des parallel der B510 neu geplanten Gewerbegebiets zu berücksichtigen. Damit wäre Alpsray von den Aufbereitungsimmissionen nicht betroffen.

Auch ein Abtransport der Rohstoffe könnte dann unmittelbar über die B510 erfolgen.
 Aus Sicht von [Anonymisiert] stört der Flugplatzbetrieb das Vorhaben nicht. Wie schön wäre es, wenn hier auch zusätzlich Wasserflugzeuge landen dürften. Das gibt es noch nicht in der Region und könnte sich sicherlich als touristischer Anziehungspunkt in Kombination mit der zukünftigen Wertschöpfungskette in der WiR4-Region weiterentwickeln.



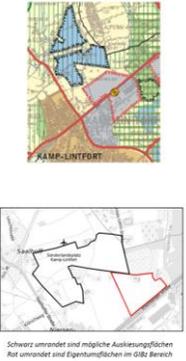
Das Potential einer gesamtkonzeptionellen Betrachtung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	geplanten Neuaufschlüsse ist groß. Gerne unterstützen wir den Umsetzungsprozess auch weiterhin rechtlich und fachlich.	
1002m#10	<p>Nach der jüngsten Entscheidung des OVG Münster müssen die Plangeber der verschiedenen Regionen NRW´s voraussichtlich eine in Teilen veränderte Flächenkulisse in den jeweiligen Planungsräumen darstellen. Grundsätzlich muss man selbstverständlich noch abwarten, ob das Urteil Bestandskraft erlangt. Des Weiteren handelt es sich bei den Versorgungszeiträumen laut LEP nur um Mindestversorgungszeiten. [...]</p> <p>In diesem Zusammenhang bat mich [Anonymisiert], Ihnen noch einmal schriftlich mitzuteilen, dass seitens unseres Unternehmens großes Interesse an der momentan im Bereich Saalhoff ausgewiesenen Fläche besteht. Wir arbeiten seit Monaten an einem modernen und vor allem integrativen Konzept für diesen Bereich, das sich auch hinsichtlich der Beteiligung der lokal Betroffenen an deren Interessen orientieren soll. Neben den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger sollen hierbei insbesondere auch die Belange des ortsansässigen Vereins „Luftsportgemeinschaft Kamp-Lintfort e.V.“ Berücksichtigung finden. Hinsichtlich des Mehrwertes orientieren wir uns an der geübten Praxis bei unseren niederländischen Projekten, aber auch an Vorzeigeprojekten wie beispielsweise dem Silbersee in Haltern. Eine erste kleinere Konzeptidee hatten wir bereits unserer Stellungnahme beigefügt und dieser Mail noch einmal angehängt. Innerhalb kürzester Zeit könnten wir bei Bedarf hierzu weitere Ideen/Details liefern, möchten das Vorgehen jedoch eng mit dem RVR abstimmen.</p> <p>Grundsätzlich macht die jetzige Form der Ausweisung nach unserer Auffassung Sinn, allerdings könnten wir unsere bestehende Planung bei Bedarf zunächst auf die südliche Fläche konzentrieren, falls der geplante Neuaufschluss tatsächlich</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der nördliche Abgrabungsbereich Klf_BSAB_9 nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherungsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfällt der Abgrabungsbereich.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>verkleinert werden sollte. Hierbei ergäben sich im Rahmen eines Gesamtkonzeptes auch Potentiale für eine Co-2-neutrale Rohstoffgewinnung. Die durch eine schwimmende PV-Anlage gewonnene Energie könnte des Weiteren zur Versorgung des zukünftigen Industrie- und Gewerbestandortes genutzt werden.</p>	
1010m#1	<p>Zum geänderten Entwurf des Regionalplan Ruhr, zu dem die Verbandsversammlung die Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 17.12.2021 beauftragt hat, die zweite Beteiligung durchzuführen, äußert sich die Erbegemeinschaft [Anonymisiert] als betroffene Grundstückseigentümer in dieser Stellungnahme.</p> <p>Folgende Ausgangslage besteht: · Der Erbegemeinschaft gehören namentlich [Anonymisiert] an. In der Gemarkung Saalhoff und Kamperbruch besitzt die Erbegemeinschaft zurzeit als Ackerflächen bewirtschaftete Flurstücke. Diese Flächen sind in vollem Umfang von den Planungen betroffen.</p> <p>Ein Teil der Flächen mit einer Gesamtgröße von 35,73 ha befindet sich in den ausgewiesenen Flächen zur Sicherung der oberflächennahen Bodenschätze, für die die Bewertung der Potentialflächen mit einer Festlegung als Abgrabungsbereich erfolgt. Die Anlage ist diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Ein weiterer Teil der Flächen wurde bereits im sachlichen Teilplan mit Wirkung vom 14.12.2021 als GIBz Flächen für die kommunalen Kooperationsstandorte ausgewiesen. Diese Flächen in der Gemarkung Kamperbruch haben eine Gesamtgröße von 29,36 ha. Hierbei handelt es sich um die [Anonymisiert]. Diese Flächen werden zurzeit ebenfalls ackerbaulich bewirtschaftet. Hier befindet sich auch die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes.</p> <p>Die Bewirtschaftung als Ackerflächen erfolgt nicht durch die Erbegemeinschaft selbst, sondern durch einen Pächter. Es</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Festlegung der Fläche als Abgrabungsbereich erfolgt im Ergebnis der flächenspezifischen Abwägung aufgrund der entgegenstehenden Planungen nicht (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6)</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanung erforderlich ist. Für die Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte ergibt sich aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung ein ermittelter Bedarf in Höhe von 1.290 ha. Dieser ist in der Planungsregion planerisch festzulegen, weshalb im Ergebnis der planerischen Abwägung, unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange, zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden wurde. Mit Blick auf die Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt, dies gilt auch in Hinblick auf eine BSAB-Festlegung. Der Standort soll weiterhin als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt werden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich aus einer Vornutzung als Abgrabungsfläche Auswirkungen auf eine spätere gewerbliche Nachnutzung des Standortes ergeben könnten. Diese ergeben sich insbesondere durch erhöhte Anforderungen an die statische Baukonstruktion bzw. aus einer veränderten Tragfähigkeit des Bodens aufgrund des Eingriffs in die gewachsene Bodenstruktur. Zudem bestehen durch den vorgelagerten Abbau und die Wiederverfüllung zeitliche</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>handelt sich um kurzfristige Pachtverträge, so dass hier eine hohe Nutzungsflexibilität ohne existentielle Abhängigkeiten besteht.</p> <p>Den Erläuterungskarten im Teilbereich C1 der Anlagen des Entwurfes zum Regionalplan ist zu entnehmen, dass die Flächen weder als ausgewiesene Flächen zum Schutz der Natur noch als Flächen mit einem Landschaftsbild besonderer Bedeutung eingestuft wurden.</p> <p>Insgesamt stellen die Planungen des RVRs und der Stadt Kamp-Lintfort eine sehr starke Einschränkung und Belastung für das Landschaftsbild und die Naturräume dar.</p> <p>Folgende Ziele werden angestrebt: Die gegenwärtige kontroverse Diskussion um notwendige Ressourcengewinnung einerseits und Landschaftserhalt andererseits erfordert es unserer Meinung nach, in einem gemeinsam optimierten Konzept der Kreislaufwirtschaft stärker Rechnung zu tragen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es verwunderlich, dass die Planungen nicht derart gestaltet wurden, flächenschonende und zugleich ressourcengewinnende Nutzungen unter den zukünftigen Gewerbeflächen der Kooperationsstandorte zu verbinden. Dabei wurde für die ausgewiesenen GIBz Flächen bereits eine Potentialanalyse durchgeführt; die Anlage ist diesem Schreiben ebenfalls beigefügt. Auch bestehen bereits Analysen zu Art und besonderer Qualität des Kiesvorkommens.</p> <p>Um der Verantwortung gerecht zu werden, keine Ressourcen zu verschwenden, halten wir es für sinnvoll, die Kiesvorkommen auf den GIBz Flächen vor einer Versiegelung der Flächen, die zwangsweise erfolgen wird, zu nutzen. Bei der jetzigen Planung werden die Ansätze einer Kreislaufwirtschaft nicht berücksichtigt. Mit einer sich direkt anschließenden Verfüllung</p>	<p>Restriktionen für die Inanspruchnahme der bedarfsgerecht festgelegten Siedlungsbereiche, die ergänzend gegen eine kombinierte Festlegung aus Rohstoffgewinnung und gewerbliche Nutzung sprechen.</p> <p>Hinsichtlich der angedeuteten Flächenverfügbarkeit wird auf die Ausführungen zur eigentumsunabhängigen Potentialflächenermittlung in der Begründung verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>steht eine primären Auskiesung der nachfolgenden Nutzung als GIBz Flächen nicht im Wege und die Bodenschätze gehen nicht verloren.</p> <p>Zeitlich fügt sich eine Kiesgewinnung und Verfüllung der Flächen vollkommen in ein realistisches Nutzungskonzept für einen kommunalen Kooperationsstandort. Auch besteht dabei keine Abhängigkeit von der Zustimmung anderer Grundstückseigentümer.</p> <p>Die Stadt Kamp-Lintfort sieht auf unseren Eigentumsflächen ein Realisierungspotential in drei bis vier Jahren als kommunale Kooperationsstandorte. Da es sich um zusammenhängende Flächen hinreichender Größe handelt, ist eine effiziente Entwicklung unabhängig von der Zustimmung der Eigentümer anliegende Fläche möglich.</p> <p>Es sollte auch der Aspekt bedacht werden, dass höchstwahrscheinlich nicht alle Eigentümer ihre (teilweise kleinparzellierten) Flächen für eine Auskiesung zur Verfügung stellen werden, die im Entwurf zur Auskiesung vorgesehen sind.</p> <p>Unser Konzept sieht daher vor, dass durch die duale Nutzung als Kiesgewinnungsfläche und Nutzung als Kooperationsstandort Flächen in gleichem Umfang geschont werden und das Landschaftsbild erhalten bleibt.</p> <p>Im Sinne einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft sieht unser Konzept des Weiteren vor, die Offenlegung des Oberflächenwassers so gering wie möglich zu halten und direkt sukzessive wieder mit einer Verfüllung zu beginnen. Dadurch wird das Landschaftsbild ebenfalls nicht nachhaltig verändert.</p> <p>Wir haben bereits Gespräche mit der [Anonymisiert] geführt, die als eine der wenigen Gesellschaften in der Lage ist, auch die Verfüllung der offengelegten Flächen umzusetzen.</p>	

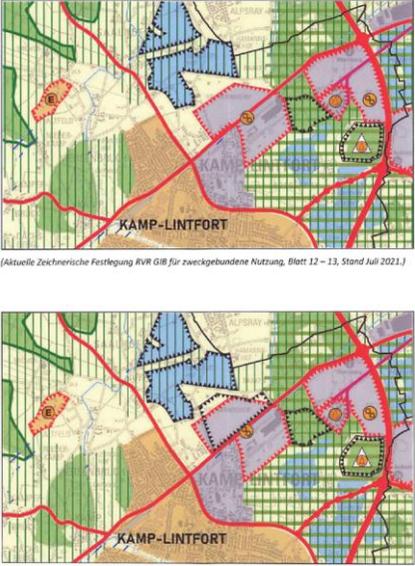
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Sehr gerne würden wir uns dazu näher mit Ihnen austauschen, um weitergehende Aspekte zu besprechen oder abzustimmen. Auch sollten Sie sich natürlich vor Ort einen Eindruck der Gegebenheiten verschaffen.</p> <p>Insgesamt wird unser Konzept somit auch den Zielen des RVR gerecht.</p> <p><small>Anlage: Auslesungs- und Gilb-Flächen</small></p>  <p><small>Schwarz umrandet sind mögliche Auslesungsflächen Rot umrandet sind Eigentumsflächen im Gilb-Bereich</small></p>	
1059m#1	<p>Im Zuge der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit möchte ich Sie auf einen Fehler in Ihrer Karte aufmerksam machen. Auf Blatt 13 der Zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes ist ein Agrar genutztes Feld als Seefläche angezeigt. Diesen Bereich habe ich in Anhang 1 eingezeichnet. Anhang 2 ist ein aktuelles Satellitenfoto und zeigt, dass die Fläche entgegen Ihrer Darstellung ein Feld ist.</p> <p>Anstatt der nördlich von dieser Fläche ausgewiesenen Kiesfläche, welche aus einem Wald mit vielen Bäumen besteht, rege ich an, die markierte Fläche als Kiesfläche auszuweisen. Diese kann schonender als die angrenzende Waldfläche ausgeschöpft werden und durch eine Bodenrekultivierung später wieder als Agrarfläche nutzbar gemacht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche ist bereits für den Rohstoffabbau bergrechtlich zugelassen, eine zeichnerische Festlegung hätte insofern keinen Mehrwert für das Mengengerüst des Regionalplans oder die Steuerung der Rohstoffgewinnung. Der im Norden zeichnerisch festgelegte BSAB stellt somit bereits eine Erweiterung im Sinne der vollständigen Lagerstättennutzung dar.</p> <p>Der angeregten Festlegung eines BSAB steht u.a. die hiermit verbundene, weitere tlw. Inanspruchnahme schutzwürdiger Biotope sowie eines LSG entgegen, da diese maßstabsbedingt nicht aus dem BSAB ausgrenzbar wären. Eine Festlegung für den Rohstoffabbau würde deren Schutzziele somit potentiell entgegenstehen bzw. diese gefährden, ohne dass für die Rohstoffgewinnung ein zusätzliches Potential gesichert würde.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Ein Fehler liegt nicht vor. Das Oberflächengewässer gibt die planfestgestellte Rekultivierung für diesen Bereich im Regionalplanmaßstab wieder. Eine hiervon abweichende Festlegung stände weiterhin im potentiellen Widerspruch zur gegenwärtigen Genehmigungssituation, so dass an die bisherige Festlegung beibehalten wird.</p>
1136m#1	<p>Die aktuelle Offenlegung des Regionalverband Ruhr: „Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der Betroffenen öffentlichen Stellen - erneute Auslegung der Planunterlagen, vom 24.01.2022“ berücksichtigt sehr umfangreich Flächen in Kamp-Lintfort, zu deren Nutzungsmöglichkeiten wir mit den Eigentümern in exklusiven Verhandlungen über die Nutzung stehen. Diese betreffen geplante Auskiesungen und mögliche gewerbliche Nutzungen ganz unmittelbar. Nachfolgend schlagen wir eine Anpassung der Regionalplanung vor, um Bodenressourcen nachhaltig zu verwerten und im Sinne der Kreislaufwirtschaft den Planungsbereich in eine flächenschonende integrierte Folgenutzung zu überführen.</p> <p><i>Abbildung 1: Übersicht betroffener Flächen Kamp-Lintfort</i></p>  <p><i>(Die rot markierten Flurstücke betreffen eigentlich die als GIB Flächen bereits festgelegten Bereiche. Diese wurden jedoch zuvor ebenfalls einer Potenzialanalyse unterzogen und als mögliche Kiesflächen identifiziert. Die Schwarz umrandeten Flächen stellen weitere festgelegte Auskiesungsbereiche dar. Lage: Blatt 13 Zeichnerische Festlegung Regionalplanung, Kamp-Lintfort)</i></p> <p>Wie Ihnen bekannt, haben wir mit unserem Unternehmen südlich der B510 in Kamp-Lintfort bereits seit mehr als 30 Jahren sehr umfangreich Flächen ausgekieset und erfolgreich rekultiviert, sodass diese nun als mögliche Gewerbeflächen im</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Festlegung der Fläche als Abgrabungsbereich erfolgt im Ergebnis der flächenspezifischen Abwägung aufgrund der entgegenstehenden Planungen nicht (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6)</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanung erforderlich ist. Für die Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte ergibt sich aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung ein ermittelter Bedarf in Höhe von 1.290 ha. Dieser ist in der Planungsregion planerisch festzulegen, weshalb im Ergebnis der planerischen Abwägung, unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange, zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden wurde. Mit Blick auf die Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt, dies gilt auch in Hinblick auf eine BSAB-Festlegung. Der Standort soll weiterhin als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt werden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich aus einer Vornutzung als Abgrabungsfläche Auswirkungen auf eine spätere gewerbliche Nachnutzung des Standortes ergeben könnten. Diese ergeben sich insbesondere durch erhöhte Anforderungen an die statische Baukonstruktion bzw. aus einer veränderten Tragfähigkeit des Bodens aufgrund des Eingriffs in die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Rahmen der Regionalplanung vorgesehen werden und für eine Folgenutzung zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir beabsichtigen gemeinsam mit den Eigentümern ein Konzept zu entwickeln bei dem wir flächenschonend mögliche Gewerbeflächen zunächst auskiesen, anschließend verfüllen und danach in eine gewerbliche Nutzung überführen. Die Flächeneigentümer der in Abb. 1 gezeigten Flächen, unterstützen diesen Vorschlag. Verschiedene Gutachten belegen die hohe Qualität der Kiesvorkommen an dieser Lage und legen eine Rohstoffgewinnung nahe. Die unmittelbare Nähe zu aktuellen Auskiesungen, inklusive vorhandener technischer Infrastruktur zur Kiesgewinnung, ermöglichen eine schonende Anpassung ohne viel Veränderung sowie eine zeitnahe ökologisch überwachte Verfüllung basierend auf der gewonnenen Expertise und Genehmigung von vergangenen Rekultivierungen. Die vorgeschlagenen Flächen liegen in ausreichendem Abstand zu den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB).</p> <p>Bei dualer Nutzung der in Abb.2 veranschaulichten Flächen und im Sinne der Kreislaufwirtschaft, kann der Flächenverbrauch insgesamt halbiert werden. Ziel ist es dabei in einem straffen Zeitplan 1. die notwendige Baustoffresource Kies zu gewinnen, 2. zeitnah und so bald möglich, parallel die offenen Flächen ökologisch zertifiziert zu verfüllen um 3. Die Flächen dann der bereits beschlossenen GIBz-Nutzung zuzuführen. Somit ist eine ökologische und zeitsparende Kiesgewinnung flächensparend möglich. Unsere bereits vor Ort befindlichen Kapazitäten lassen sich flexibel und kurzfristig einsetzen ohne intensive Adaptionen. Das geplante Vorhaben deckt sich mit den Vorgaben der Textlichen Festlegung 5.4-6 Ziel Raumverträglichkeit gewährleisten, da die vorgeschlagene duale Nutzung den Flächenverbrauch halbiert. Die Ziele 5.4-4 & 5.4-7, Rekultivierung sicherstellen bzw. abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen, sind durch die geplante</p>	<p>gewachsene Bodenstruktur. Zudem bestehen durch den vorgelagerten Abbau und die Wiederverfüllung zeitliche Restriktionen für die Inanspruchnahme der bedarfsgerecht festgelegten Siedlungsbereiche, die ergänzend gegen eine kombinierte Festlegung aus Rohstoffgewinnung und gewerbliche Nutzung sprechen.</p> <p>Hinsichtlich der angedeuteten Flächenverfügbarkeit wird auf die Ausführungen zur eigentumsunabhängigen Potentialflächenermittlung in der Begründung verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	<p>Folgenutzung vorgesehen und eine Rekultivierung kann fortlaufend zum Kiesabbau erfolgen.</p> <p>Wir möchten daher aus ökologischen Effizienzgründen anregen, die folgenden Flurstücke vor der geplanten Versiegelung als Gewerbeflächen, auszukiesen und dann zeitnah und umweltgerecht wieder zu verfüllen, um die Flächen anschließend der bereits vom RVR beschlossenen Nutzung als GIBz-Flächen zuzuführen.</p> <p><i>Abbildung 2: Lage im Raum Flurstücke Kamperbruch, Kamp-Lintfort</i></p>  <p><i>(Luftbildaufnahme mit Kennzeichnung der betroffenen Flurstücke)</i></p> <p>Den konkreten Änderungsvorschlag zur Anpassung des ausgewiesenen Regionalplans, finden Sie unter Anlage 1.</p>	
--	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Anlage 1: Aktuelle zeichnerische Festlegung RVR und Vorschlag zeichnerische Anpassung</p>  <p>[Aktuelle Zeichnerische Festlegung RVR GIB für zweckgebundene Nutzung, Blatt 12 – 13, Stand Juli 2021.]</p>	
1139m#4	<p>Stadt Kamp-Lintfort</p> <p>Im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort sind im Bereich Saalhoff zwei größere BSAB Flächen vorgesehen. In dem ersten Entwurf des Regionalplans aus dem Jahr 2019 sind diese Flächen als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche ausgewiesen worden. In der aktuellen Offenlage sind diese fast vollständig zu BSAB Flächen festgesetzt worden. Lediglich eine kleine Teilfläche westlich der Ortslage Saalhoff wird als Waldbereich ausgewiesen. Es bestehen erhebliche Bedenken, dass im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort eine fast vollständige Überplanung der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche stattgefunden hat. So kann weiterhin festgehalten werden, dass in der Ortschaft Wickrath westlich der B 510 weitere Freiraum- und Agrarbereiche zu BSAB Standorten umgewandelt worden sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_9 nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherheitsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfällt der Abgrabungsbereich.</p> <p>Westlich der B 510 werden im Bereich der Ortschaft Wickrath weder im 2. noch im 3. Entwurf des RP Ruhr Abgrabungsbereiche festgelegt.</p>

Klf_BSAB_1_A

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die nachfolgend verwendete Nummerierung bezieht sich auf die thematische Bündelung und ist nicht fortlaufend angelegt. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Kif_1_A#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langfristigkeit der Veränderung - negative Auswirkungen auf Stadtentwicklung - (Touristische) Entwicklung der Stadt wird beeinträchtigt - Zerschneidung - Trennung von umliegenden Städten und Dörfern - Wegfall von wichtigen Straßenverbindungen / Nutzung alternativer Routen ist auf Grund schlechter Straßenverhältnisse kompliziert - Forderung einer verkleinerten Abgrabungsfläche bis maximal zur Rayer Straße - Zerschneidungswirkung und Herabsetzung der Erreichbarkeit für medizinische Notversorgung - Zerstörung der niederrheinischen Landschaft 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Kif_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB liegt daher z.B. vollständig außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die hierfür relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zur Zerschneidung wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen</p>
-----------	---	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, innerhalb derer u.a. auch die Erschließung bzw. verkehrlichen Auswirkungen vertieft betrachtet und geregelt werden.</p> <p>Mögliche weitere Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die Anregungen/Hinweise/Bedenken mehrheitlich richten, weiter minimiert werden.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Klf_1_A#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zum Rohstoffabbau bereits geleistet - Konzentration künftiger Abgrabungsbereiche auf Flächen, die schon für die Kiesgewinnung genutzt werden, führt zu einer ungerechten räumlichen Verteilung - Betroffenheit durch frühere Abgrabungen von Kohle und Salz - Einschränkung durch Bergbau und (Ewigkeits-)Schäden durch Erschütterungen, Bergsenkungen, Brüche oder Risse (z.B. in Flözen Blücher, Matthias 2 oder Girondelle 5) - Gefahr der Absenkung von Wohnhäusern durch Auskiesung; vor einer Erweiterung ist eine unabhängige Bewertung des bestehenden [Anonymisiert]-Kies-Geländes vorzunehmen in Bezug auf Emissionen, Umweltverschmutzung, Grundwasserqualität, Pflege des Geländes - öffentliche Wege führen durch das geplante Abbaugelände, zudem mehrere Gräben und Rohranlagen, 	<p>Die Bedenken werden mehrheitlich zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Die Vorbelastung des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung ist bekannt und, sofern für den Abwägungsprozess relevant, sachgerecht u.a. durch die Ausführungen in der Begründung hierzu berücksichtigt. Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen.</p> <p>Die Erweiterung angrenzend an vorhandene Abgrabungen trägt im Sinne der Erläuterung zu Grundsatz 9.1-3 LEP NRW zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten bei.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>die zur Bewältigung der sog. Ewigkeitsfolgen des Bergbaus erhalten bleiben müssen</p>	<p>Ein Zielkonflikt zwischen oberflächennahem Rohstoffabbau und untertägigem Bergbau ist nicht gegeben, so dass sich aufgrund dessen keine Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen ergeben. Sofern im Einzelfall gegenseitige Auswirkungen bestehen sollten, wird die Vereinbarkeit im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren auf Grundlage der konkretisierten Abbauplanung im Detail geprüft. In der Region zeigt die langjährige Genehmigungs- und Gewinnungspraxis, dass im Fachverfahren eine Vereinbarkeit regelmäßig hergestellt werden kann.</p> <p>Den Hinweisen zur Betroffenheit von Gräben und Rohranlagen wird dahingehend Rechnung getragen, dass der Abgrabungsbereich im 3. Entwurf verkleinert wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 503#2.5 (Synopse der öffentlichen Stellen) verwiesen.</p>
Klf_1_A#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Wildwechsels und Naturhaushalts durch Lärm sowie Staub - Entwicklungsraum biologischer Vielfalt / Ausgleichsraum - Biotopverlust / Artenvielfalt - (Rehe, Feldhasen, Kaninchen, Weidenblattwespe, Europäischer Flusskrebs, Blaues Weidenhähnchen (Blattkäfer), Weidenrüssler sowie Vögel (Fasane, Rebhühner, Wachteln, Feldlerchen, Wacholderdrosseln, Kiebitze, Kornweihe (Saalhoff), Bussarde, Falken, Eisvogel, Weidenfüßler, Steinkauz, Weidenmeise, Schafstelze, Goldammer) - krasses Missverhältnis von Auskiesungsflächen mit ca. 230 ha zu kleinflächigen Naturschutzgebieten mit insgesamt 600 ha in Kamp-Lintfort 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis der geänderten Festlegung keine Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen, geschützte oder schutzwürdige Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Auch eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft (u.a. schutzwürdige Biotope) bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die vorgetragenen Bedenken/Hinweise überwiegend richten, vorbehalten.</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Probleme einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Vorbereitung des RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen genannten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p> <p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die tatsächlich vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Bedenken/Hinweise zu ändern.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Klf_1_A#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von wasserwirtschaftliche Funktionen - Bedeutung von Grundwasser - Verlust Grundwasserschutz - Grundwasserkörper wird gestört / geöffnet - Grundwasser steigt enorm, hierdurch Gefahr von Überflutung von Teilbereichen bei Rheinhochwasser - Gefahr von zunehmenden Grundwasserabsenkungen - Verschlechterung Wasserqualität - Verlust von Filterfunktion/-flächen - Regulierung des Wasserhaushalts - Brunnenwasserversorgung wird unmöglich und Kosten für Kanalanbindung nicht tragbar - Veränderung des Grundwassers stellt Gartennutzung in Frage - Wärmetauscher der Wärmepumpe wird durch Mangan und Eisen im Grundwasser zerstört - Anlage der Baggerseen (länglich, rund) hat Auswirkungen auf Austausch mit dem Grundwasser 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt. Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen Brunnenwasserversorgung, erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben- und standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, an die sich die vorgetragenen Hinweise/Bedenken überwiegend richten.</p>
Klf_1_A#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von landwirtschaftlichen Flächen - Einschränkung von landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten - Auskiesung konterkariert bundespolitische Ziele zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen - Existenzbedrohung von Landwirten wegen Verlust hochwertiger Flächen - Verschärfung von Flächenkonkurrenzen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Enteignungen führen zum Ende landwirtschaftlicher Betriebe - auf den geplanten Abbauflächen sollten am Niederrhein fehlende Waldflächen angelegt werden - Möglichkeit zur Bewässerung / Beregnung der Felder bei sinkendem Grundwasserspiegel ist fraglich - Nutzung von Auskiesungsflächen als Jagdgebiet ist unzumutbar aus Furcht vor Schüssen - der Ernährungssicherheit der Bevölkerung ist gegenüber dem Nutzen durch den Kiesabbau für die Bauwirtschaft im Rahmen der Abwägung der Vorzug zu geben - Gefahr von drohender Hungersnot 	<p>sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Auch hier gilt zu beachten, dass der Rohstoffabbau unter den geltenden Rahmenbedingungen zukünftig weiterhin stattfinden wird (auch ohne Festlegungen als BSAB). Insofern wird in der regionalplanerischen Festlegung als BSAB vielmehr die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu weiteren negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p>
Klf_1_A#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Schwerlastverkehr an Zufahrtstraßen zu Wohngebieten, Schule, Kindergärten, Wohnheimen - Kosten für Schäden durch Verkehr (z.B. an Immobilien) - Gesundheitliche Gefährdung durch Feinstaubbelastung sowie eingeschränkte Nutzbarkeit von Eigentum (Staub auf PV-Anlagen) durch Abtransport der Bodenschätze - Lärmbelastung auch während der Nachtruhe - stärkerer Schutz der Anlieger vor Lärm notwendig - Lichtverschmutzung und -belastung durch Beleuchtung - Fehlende Bereitschaft zur Nutzung neuer Technik zur Reduzierung von Lärm- und Schmutzbelästigungen - Verschlechterung des Ausblicks - Forderung nach Entschädigung für Anwohner aufgrund von Belastungen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden können, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren (und deren Folgen).</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Klf_1_A#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von wohnortnaher Erholung (z.B. Spazieren, Hund, Wandern, Radfahren, Joggen) - Kamp-Lintfort ist arm an Erholungsfläche - Flugplatz als Ausflugsziel nur über große Umwege erreichbar 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer auch eine Freizeitfunktion in unterschiedlicher Intensität. Daher wurde versucht, bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und der Flächen die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine (mittelbare) Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p> <p>Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden,</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten/berücksichtigen sind.
Kif_1_A#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der geplanten Fläche - Kritik an Methodik des Monitorings - zu sichernde Kiesmenge wird aus der Menge ermittelt, die in den letzten Jahren tatsächlich abgebaut wurde. Damit hat es die Kiesindustrie in der Hand, durch eine möglichst große Abbaumenge auch die Menge des zu sichernden Kieses zu bestimmen - Bedarfsermittlung ist fiktiv, vage und damit fragwürdig und setzt ausgewogenen Abwägungsprozess aller relevanter Aspekte und berechtigter Interessen voraus. Eine solche ausgewogene Abwägung ist im RP Ruhr nicht erkennbar - Rohstoffreserve Kies soll national bestimmt sein und nicht für die ganze Welt - Versorgung anderer Regionen zulasten des Niederrheins - zu geringe Kiesschichtdicke zur Ausbeutung und Überdeckung mit Ton oder Schluff erfordert großflächige Zerstörung des Gebietes 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Kif_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Die Hinweise zur Bedarfsberechnung richten sich somit mehrheitlich an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Monitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung/-änderung hingegen verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p> <p>Die Berücksichtigung geologischer Gegebenheiten, z.B. der Rohstoffverbreitung und -mächtigkeit, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche ist in der Begründung (Kap. 5.4) dargelegt. Der rohstoffgeologische Fachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW ordnet den Abgrabungsbereich der Lagerstättenklasse 2b zu, innerhalb der auch gegenwärtig bereits eine Gewinnung von Kies/Kiessand stattfindet. Zudem lassen das bestehende Gewinnungsinteresse und die angrenzenden Abgrabungen auf eine Eignung der Lagerstätten schließen. Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Klf_1_A#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung nach sparsamen Umgang mit Rohstoffen - Abgrabung und Transport soll CO2-Neutral erfolgen - Entwicklung neuer Technologien - Erhalt von Landschaft für Kinder - Forderung nach Konzept für nachhaltige Flächennutzungen 	<p>weitgehend der Unternehmenspolitik bzw. den Regeln des (europäischen) Binnenmarkts.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p> <p>Die Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. Es wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsberechnung und dem Recycling verwiesen.</p>
Klf_1_A#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recycling bedingt weniger Bedarf für neue Flächen - Abgrabungsmonitoring zeigt, dass das Kiesrecycling greift und nicht die gleichen Mengen Kies wie früher ausgewiesen werden müssen - alternative Produktionsmethoden für mehr Stabilität von Beton. Geringere Betondicke reduziert Kiesmenge 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die (ergänzten) Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung/Nachhaltigkeit verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Aus dem Abgrabungsmonitoring allein kann keine zunehmende Recyclingmenge abgeleitet werden. Das Monitoring erfasst den Umfang der Rohstoffgewinnung hinsichtlich Fläche und Volumen, trifft hingegen keine Aussage zu den Ursachen oder Sachzusammenhängen. Entsprechende Entwicklungen können ebenso z.B. durch konjunkturelle Schwankungen, Marktverlagerungen oder eine fehlende Flächenverfügbarkeit begründet sein. Es bietet somit keine Grundlage, zusätzliche Abzüge von den ermittelten aktuellen jährlichen Fördermengen zu rechtfertigen.</p>
Klf_1_A#12	<p>Wertminderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertverlust von Gebäuden und Flächen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG.</p> <p>Anknüpfungspunkt sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Das private Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Klf_1_A#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen - Kieswasserlöcher verändern das regionale Klima (Nebelbildung im Herbst) - offene Wasserflächen führen zu mehr Starkregen und mehr Verdunstung - Wasserflächen stellen Wärmepuffer mit Auswirkungen auf das Microklima dar 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" oder das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit (sehr) hoher klimaökologischer Bedeutung, sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Auf Ebene des Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche zu (voraussichtlich) Wasserfläche das Mikroklima (erheblich) negativ beeinflusst wird. Veränderungen des Mikroklimas (z.B. durch Verdunstung, Wind, Temperatur) sind allenfalls kleinräumig in geringfügigem Umfang nicht auszuschließen.</p>
Klf_1_A#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unklarheit, Langfristigkeit und Ausbleiben von Rekultivierungen - Verfügbarkeit von Verfüll-/Abdeckmaterialien - Verpflichtung zur Kostenübernahme gem. 5.4-6 gefordert und zeitnahe Rekultivierung - vor Ausweisung von BSAB Rekultivierung verbindlich festschreiben und finanziell absichern - Gebiete werden zu unansehnlichen Landschaftsruinen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Der Regionalplan legt innerhalb der BSAB die regionalplanerisch angestrebte Folgenutzung entsprechend dem LEP-Ziel 9.2-5 zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert, die u.a. bereits eine abschnittsweise Rekultivierung vorsehen (vgl. auch G 5.4-6).</p> <p>Zudem wird durch die Festlegung eines BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt, die sich in die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen in Kap. 2.4).</p> <p>Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt insofern den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern. Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.</p>
Klf_1_A#15	<p>Verschiedenes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungssystematik Regionalplan: Es besteht offenbar ein grundsätzlicher Vorrang des Kiesabbaus vor Interessen der Natur, Tiere, Bürger, Kommunen - zweierlei Maß bei Abständen zu Wohngebieten mit 300 m im Vergleich zu Windrädern mit 1000 m - sofern Auskiesung nicht zu verhindern ist, soll die Abgrabungsfläche verkleinert werden und maximal bis zur Rayer Straße reichen - Die Potentialfläche KKS_E_19_KaL unter Klf_BSAB_1_A ist einer weiteren Betrachtung unterzogen worden, aber ohne Angabe von Gründen nur teilweise ausgewiesen worden. Damit wird gegen das Ziel 5.4-2 bzw. 5.4-8 verstoßen - mangelnde Information durch Unternehmen vor Ort - Gefahr der Landflucht 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_1_A wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit verschiedener entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#12 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p> <p>Das entwickelte Plankonzept zielt darauf ab, für die zukünftige Rohstoffgewinnung möglichst konfliktarme Standorte zu ermitteln und mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren.</p> <p>Die Bedenken, dass der Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen Belangen eingeräumt werde, werden zurückgewiesen.</p> <p>Die an die Regionalplanung gerichteten Ziele 9.2-1 und -2 sind bei der Aufstellung des Regionalplans zu beachten. Das der Festlegung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Plankonzept berücksichtigt im Rahmen dessen der Rohstoffgewinnung entgegenstehende Belange, indem diese von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung möglichst freigehalten</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>werden sollen. Die verwendeten Kriterien, die damit verbundenen Erwägungen sowie die gewählte Vorgehensweise sind in der Begründung dargelegt. Insofern wird der Rohstoffgewinnung kein Vorrang eingeräumt, sondern in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen möglichst geeignete und konfliktarme Standorte planerisch gesichert. Durch die Auswahl und Anwendung der Kriterien und die Auswahl der Flächen stellt die ermittelte Flächenkulisse insofern das Ergebnis eines Abwägungsprozesses dar.</p> <p>Im Rahmen dessen wird der Rohstoffgewinnung auf Ebene des Regionalplans gegenüber ausgewählten Belangen ein Vorrang eingeräumt (vgl. u.a. Begründung, Teil C). Die weitere Konkretisierung und Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Belangen erfolgt erneut in nachfolgenden Verfahren, zumal kleinräumige Belange (z.B. ökologische Auswirkungen) erst auf Grundlage der tatsächlichen Abbauplanung ermittelt, bewertet und minimiert werden können.</p> <p>Die Methodik und Erwägungen, die zur Festlegung des BSAB führten, sind in der Begründung dargelegt (vgl. Kap. 5.4, Teil C sowie Anhang 5). Hieraus ist zum einen zu entnehmen, dass durch größere Flächen grundsätzlich auch ein Beitrag zu einer flächensparenden Rohstoffgewinnung geleistet wird. Die bei der Konkretisierung der Potentialfläche getroffenen Abwägungen sind in Anhang 5 der Begründung dokumentiert und ergeben sich im Wesentlichen aus den räumlichen Gegebenheiten.</p>

Klf_BSAB_5

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die nachfolgend verwendete

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Nummerierung bezieht sich auf die thematische Bündelung und ist nicht fortlaufend angelegt. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Zu der Fläche Klf_BSAB_5 wurde regelmäßig gemeinsam mit Nennungen zu den Flächen Klf_BSAB_1_A, Klf_Rbg_BSAB_6 und Klf_BSAB_9 Stellung genommen, obwohl konkrete räumliche Bezüge offensichtlich für die Fläche Klf_BSAB_5 erkennbar nicht vorliegen (z.B. Auswirkungen auf Flugplatz als Erholungsziel). Diese Bedenken werden, sofern nicht anderweitig behandelt, zurückgewiesen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Klf_5#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langfristigkeit der Veränderung - negative Auswirkungen auf Stadtentwicklung - (Touristische) Entwicklung der Stadt wird beeinträchtigt - Zerschneidung - Trennung von umliegenden Städten und Dörfern - Wegfall von wichtigen Straßenverbindungen / Nutzung alternativer Routen ist auf Grund schlechter Straßenverhältnisse kompliziert - Zerschneidungswirkung und Herabsetzung der Erreichbarkeit für medizinische Notversorgung - Zerstörung der niederrheinischen Landschaft 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB liegt daher z.B. vollständig außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Zudem ist der Abgrabungsbereich durch den großflächigen Rohstoffabbau im direkten Umfeld, die benachbarte Müllverbrennungsanlage und weitere überwiegend gewerbliche Nutzungen im Umfeld bereits vorgeprägt/überformt. Der Umweltbericht kommt für die hierfür relevanten Schutzgüter Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zur Zerschneidung wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren,</p>
---------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>innerhalb derer u.a. auch die Erschließung bzw. verkehrlichen Auswirkungen vertieft betrachtet und geregelt werden. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass durch die umgebenden Nutzungen bereits Vorbelastungen/Einschränkungen bestehen und die Betroffenheit einer Verbindungsfunktion für die Fläche als gering zu bewerten ist.</p> <p>Mögliche weitere Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die Anregungen/Hinweise/Bedenken mehrheitlich richten, weiter minimiert werden. Zudem wird durch die Festlegung eines BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt, die sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen in Kap. 2.4).</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Klf_5#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zum Rohstoffabbau bereits geleistet - Konzentration künftiger Abgrabungsbereiche auf Flächen, die schon für die Kiesgewinnung genutzt werden, führt zu einer ungerechten räumlichen Verteilung - Betroffenheit durch frühere Abgrabungen von Kohle und Salz - Einschränkung durch Bergbau und (Ewigkeits-)Schäden durch Erschütterungen, Bergsenkungen, Brüche oder Risse (z.B. in Flözen Blücher, Matthias 2 oder Girondelle 5) 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Die Vorbelastung des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung ist bekannt und, sofern für den Abwägungsprozess relevant, sachgerecht u.a. durch die Ausführungen in der Begründung hierzu berücksichtigt. Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Die Erweiterung angrenzend an vorhandene Abgrabungen trägt im Sinne der Erläuterung zu Grundsatz 9.1-3 LEP NRW zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten bei.</p> <p>Ein Zielkonflikt zwischen oberflächennahem Rohstoffabbau und untertägigem Bergbau ist nicht gegeben, so dass sich aufgrund dessen keine Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen ergeben. Sofern im Einzelfall gegenseitige Auswirkungen bestehen sollten, wird die Vereinbarkeit im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren auf Grundlage der konkretisierten Abbauplanung im Detail geprüft. Der Tatsache, dass es sich bei Teilen des BSAB des 2. Entwurfs um eine mit Bergematerial verfüllte Altgrabung handelte, wurde durch die Anpassung der Abgrenzung im 3. Entwurf Rechnung getragen. In der Region zeigt die langjährige Genehmigungs- und Gewinnungspraxis, dass im Fachverfahren eine Vereinbarkeit regelmäßig hergestellt werden kann, wie insbesondere die bestehenden Gewinnungsstätten im unmittelbaren Umfeld erkennen lassen.</p>
Klf_5#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Wildwechsels und Naturhaushalts durch Lärm sowie Staub - Entwicklungsraum biologischer Vielfalt / Ausgleichsraum - Biotopverlust / Artenvielfalt - (Rehe, Feldhasen, Kaninchen, Weidenblattwespe, Europäischer Flusskrebs, Blaues Weidenhähnchen (Blattkäfer), Weidenrüssler sowie Vögel (Fasane, Rebhühner, Wachteln, Feldlerchen, Wacholderdrosseln, Kiebitze, Kornweihe (Saalhoff), Bussarde, Falken, Eisvogel, Weidenfüßler, Steinkauz, Weidenmeise, Schafstelze, Goldammer) - krasses Missverhältnis von Auskiesungsflächen mit ca. 230 ha zu kleinflächigen Naturschutzgebieten mit insgesamt 600 ha in Kamp-Lintfort 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis der geänderten Festlegung keine Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen.</p> <p>Auch eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Probleme einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Vorbereitung des RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen genannten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p> <p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die tatsächlich vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).</p> <p>Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Belange von Flora/Fauna (u.a. schutzwürdige Biotope) bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die vorgetragenen Bedenken/Hinweise überwiegend richten, vorbehalten.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Bedenken/Hinweise zu ändern.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Klf_5#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von wasserwirtschaftliche Funktionen - Verlust Grundwasserschutz - Grundwasserkörper wird gestört / geöffnet - Grundwasser steigt enorm, hierdurch Gefahr von Überflutung von Teilbereichen bei Rheinhochwasser - Gefahr von zunehmenden Grundwasserabsenkungen - Verschlechterung Wasserqualität - Verlust von Filterfunktion/-flächen - Regulierung des Wasserhaushalts - Veränderung des Grundwassers stellt Gartennutzung in Frage - Anlage der Baggerseen (länglich, rund) hat Auswirkungen auf Austausch mit dem Grundwasser 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt. Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser, z.B. für die private Gartennutzung, erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben-und standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, an die sich die vorgetragenen Hinweise/Bedenken überwiegend richten.</p>
Klf_5#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von landwirtschaftlichen Flächen - Einschränkung von landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten - Auskiesung konterkariert bundespolitische Ziele zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen - Existenzbedrohung von Landwirten wegen Verlust hochwertiger Flächen - Verschärfung von Flächenkonkurrenzen - Enteignungen führen zum Ende landwirtschaftlicher Betriebe 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Der Abgrabungsbereich umfasst in erster Linie Waldflächen und allenfalls untergeordnet landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - auf den geplanten Abbauflächen sollten am Niederrhein fehlende Waldflächen angelegt werden - Möglichkeit zur Bewässerung / Beregnung der Felder bei sinkendem Grundwasserspiegel ist fraglich - der Ernährungssicherheit der Bevölkerung ist gegenüber dem Nutzen durch den Kiesabbau für die Bauwirtschaft im Rahmen der Abwägung der Vorzug zu geben - Gefahr von drohender Hungersnot 	<p>sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Auch hier gilt zu beachten, dass der Rohstoffabbau unter den geltenden Rahmenbedingungen zukünftig weiterhin stattfinden wird (auch ohne Festlegungen als BSAB). Insofern wird in der regionalplanerischen Festlegung als BSAB vielmehr die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu weiteren negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p>
Klf_5#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Schwerlastverkehr an Zufahrtstraßen zu Wohngebieten, Schule, Kindergärten, Wohnheimen - Kosten für Schäden durch Verkehr (z.B. an Immobilien) - Gesundheitliche Gefährdung durch Feinstaubbelastung durch Abtransport der Bodenschätze - Lärmbelastung auch während der Nachtruhe - Lichtverschmutzung und -belastung durch Beleuchtung - Verschlechterung des Ausblicks - Forderung nach Entschädigung für Anwohner aufgrund von Belastungen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Für die konkrete Fläche wird darauf hingewiesen, dass diese sich in einem vorgeprägten Umfeld (Gewerbe, Abbau, MVA) befindet, sodass Auswirkungen, insb. auf Wohnnutzungen im Umfeld, als vergleichsweise gering zu bewerten sind.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden können, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren (und deren Folgen).</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Klf_5#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von wohnortnaher Erholung (z.B. Spazieren, Hund, Wandern, Radfahren, Joggen) - Kamp-Lintfort ist arm an Erholungsfläche - Flugplatz als Ausflugsziel nur über große Umwege erreichbar 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer auch eine Freizeitfunktion in unterschiedlicher Intensität. Daher wurde versucht, bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und der Flächen die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine (mittelbare) Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP. Es wird auf die Vorprägung des Standorts (s.o.) hingewiesen.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten/berücksichtigen sind.</p>
Klf_5#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kritik an Methodik des Monitorings - zu sichernde Kiesmenge wird aus der Menge ermittelt, die in den letzten Jahren tatsächlich abgebaut wurde. Damit hat es die Kiesindustrie in der Hand, durch eine möglichst große Abbaumenge auch die Menge des zu sichernden Kieses zu bestimmen - Bedarfsermittlung ist fiktiv, vage und damit fragwürdig und setzt ausgewogenen Abwägungsprozess aller relevanter Aspekte und berechtigter Interessen voraus. Eine solche ausgewogene Abwägung ist im RP Ruhr nicht erkennbar - Rohstoffreserve Kies soll national bestimmt sein und nicht für die ganze Welt - Versorgung anderer Regionen zulasten des Niederrheins - zu geringe Kiesschichtdicke zur Ausbeutung und Überdeckung mit Ton oder Schluff erfordert großflächige Zerstörung des Gebietes 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Die Hinweise zur Bedarfsberechnung richten sich somit mehrheitlich an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Monitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung/-änderung hingegen verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p> <p>Die Berücksichtigung geologischer Gegebenheiten, z.B. der Rohstoffverbreitung und -mächtigkeit, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche ist in der Begründung (Kap. 5.4) dargelegt. Der rohstoffgeologische Fachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW ordnet den Abgrabungsbereich der Lagerstättenklasse 2a zu, innerhalb der auch gegenwärtig bereits eine Gewinnung von Kies/Kiessand stattfindet. Zudem lassen das bestehende Gewinnungsinteresse und die angrenzenden Abgrabungen auf eine Eignung der Lagerstätten schließen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik bzw. den Regeln des (europäischen) Binnenmarkts.</p>
Klf_5#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung nach sparsamen Umgang mit Rohstoffen - Abgrabung und Transport soll CO2-Neutral erfolgen - Entwicklung neuer Technologien - Forderung nach Konzept für nachhaltige Flächennutzungen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p> <p>Die Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. Es wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsberechnung und dem Recycling verwiesen.</p> <p>Der RP Ruhr trägt sowohl dem überörtlichen Gedanken des Klimaschutzes als auch flächendeckend der Generationengerechtigkeit Rechnung. Er entwickelt und sichert den Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen). Denn in einem Regionalplan müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche und Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Ein Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Grundsätze des § 2 ROG und greift die vielschichtigen landesplanerischen Festlegungen auf. Klimaschutz ist ein Aspekt, der in der Abwägung mit den übrigen Raumordnungsgrundsätzen hinreichend Berücksichtigung finden muss. Insofern wird anerkannt, dass Art 20a GG in der Interpretation des BVerfG auch für die Raumordnung gilt. Der Klimaschutzgedanke wird durch die zahlreichen, den Freiraum schützenden Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen, wie Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur oder Waldbereiche, sowie u.a. durch eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgegriffen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen dient nicht nur der Steuerung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, sondern zugleich auch dem Schutz der außerhalb der Festlegungen liegenden Flächen. Mithilfe der Prognosezeiträume werden bewusst die nachfolgenden Generationen in den Blick genommen.</p>
Klf_5#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recycling bedingt weniger Bedarf für neue Flächen - Abgrabungsmonitoring zeigt, dass das Kiesrecycling greift und nicht die gleichen Mengen Kies wie früher ausgewiesen werden müssen - alternative Produktionsmethoden für mehr Stabilität von Beton. Geringere Betondicke reduziert Kiesmenge 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die (ergänzten) Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung/Nachhaltigkeit verwiesen.</p> <p>Aus dem Abgrabungsmonitoring allein kann keine zunehmende Recyclingmenge abgeleitet werden. Das Monitoring erfasst den Umfang der Rohstoffgewinnung hinsichtlich Fläche und Volumen, trifft hingegen keine Aussage zu den Ursachen oder Sachzusammenhängen. Entsprechende Entwicklungen können ebenso z.B. durch konjunkturelle Schwankungen, Marktverlagerungen oder eine fehlende Flächenverfügbarkeit begründet sein. Es bietet somit keine Grundlage, zusätzliche Abzüge von den ermittelten aktuellen jährlichen Fördermengen zu rechtfertigen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Klf_5#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertverlust von Gebäuden und Flächen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG.</p> <p>Anknüpfungspunkt sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Das private Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>
Klf_5#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen - Kieswasserlöcher verändern das regionale Klima (Nebelbildung im Herbst) - offene Wasserflächen führen zu mehr Starkregen und mehr Verdunstung - Wasserflächen stellen Wärmepuffer mit Auswirkungen auf das Mikroklima dar 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Als Folgenutzung wird für die Fläche ein Waldbereich festgelegt, so dass mit der Regionalplanung eine temporäre Wasserfläche und anschließende Wiederfüllung vorgesehen wird.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" oder das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit (sehr) hoher klimaökologischer Bedeutung,</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Auf Ebene des Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche zu (voraussichtlich) Wasserfläche das Mikroklima (erheblich) negativ beeinflusst wird. Veränderungen des Mikroklimas (z.B. durch Verdunstung, Wind, Temperatur) sind allenfalls kleinräumig in geringfügigem Umfang nicht auszuschließen.</p>
Klf_5#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unklarheit, Langfristigkeit und Ausbleiben von Rekultivierungen - Verfügbarkeit von Verfüll-/Abdeckmaterialien - Verpflichtung zur Kostenübernahme gem. 5.4-6 gefordert und zeitnahe Rekultivierung - vor Ausweisung von BSAB Rekultivierung verbindlich festschreiben und finanziell absichern - Gebiete werden zu unansehnlichen Landschaftsruinen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Der Regionalplan legt innerhalb der BSAB die regionalplanerisch angestrebte Folgenutzung entsprechend dem LEP-Ziel 9.2-5 zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert, die u.a. bereits eine abschnittsweise Rekultivierung vorsehen (vgl. auch G 5.4-6).</p> <p>Zudem wird durch die Festlegung eines BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt, die sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen in Kap. 2.4).</p> <p>Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt insofern den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern. Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Klf_5#15	<p>Verschiedenes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungssystematik Regionalplan: Es besteht offenbar ein grundsätzlicher Vorrang des Kiesabbaus vor Interessen der Natur, Tiere, Bürger, Kommunen - Flächen gehen für Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft, Erneuerbare Energien (z.B. Windräder), Naherholung verloren (Entzug für kommunale Planung) - zweierlei Maß bei Abständen zu Wohngebieten mit 300 m im Vergleich zu Windrädern mit 1000 m - Gefahr der Landflucht 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_5 wird im 3. Entwurf des RP Ruhr aufgrund der Betroffenheit entgegenstehender Belange verkleinert festgelegt (vgl. 447m#13 Synopse der öffentlichen Stellen).</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p> <p>Das entwickelte Plankonzept zielt darauf ab, für die zukünftige Rohstoffgewinnung möglichst konfliktarme Standorte zu ermitteln und mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren.</p> <p>Die Bedenken, dass der Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen Belangen eingeräumt werde, werden zurückgewiesen.</p> <p>Die an die Regionalplanung gerichteten Ziele 9.2-1 und -2 sind bei der Aufstellung des Regionalplans zu beachten. Das der Festlegung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Plankonzept berücksichtigt im Rahmen dessen der Rohstoffgewinnung entgegenstehende Belange, indem diese von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung möglichst freigehalten werden sollen. Die verwendeten Kriterien, die damit verbundenen Erwägungen sowie die gewählte Vorgehensweise sind in der Begründung dargelegt. Insofern wird der Rohstoffgewinnung kein Vorrang eingeräumt, sondern in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen möglichst geeignete und konfliktarme Standorte planerisch gesichert. Durch die Auswahl und Anwendung der Kriterien und die Auswahl der Flächen stellt die ermittelte Flächenkulisse insofern das Ergebnis eines Abwägungsprozesses dar.</p> <p>Im Rahmen dessen wird der Rohstoffgewinnung auf Ebene des Regionalplans gegenüber ausgewählten Belangen ein Vorrang</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>eingeräumt (vgl. u.a. Begründung, Teil C). Die weitere Konkretisierung und Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Belangen erfolgt erneut in nachfolgenden Verfahren, zumal kleinräumige Belange (z.B. ökologische Auswirkungen) erst auf Grundlage der tatsächlichen Abbauplanung ermittelt, bewertet und minimiert werden können. Aufgrund der mit der zeichnerischen Festlegung vorgesehenen Wiederverfüllung des konkreten BSAB werden im vorliegenden Fall verschiedenartige Folgenutzung grundsätzlich ermöglicht.</p>

Klf_Rbg_BSAB_6

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Klf_Rbg_BSAB_6 sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Klf_Rbg_6#1	<p>Kulturlandschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung aus Profitgier - Zerstörung der niederrheinischen Kulturlandschaft - Bedeutung Naherholung/Tourismus - geologische und kulturhistorische Bedeutung der Moerser Donkenlandschaft macht einen Erhalt der Fläche in ihrer jetzigen Struktur geradezu zwingend 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Umgang mit Kulturlandschaftsbelangen im Rahmen der BSAB-Potentialflächenermittlung wird in Teil C der Begründung beschrieben.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen (vgl. Anhang F zum Umweltbericht). Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines untergeordneten Teils eines archäologischen Bereichs, die der Festlegung im Regionalplan nicht entgegensteht, erfolgt eine vorhaben- und</p>
-------------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		standortbezogene Prüfung in nachfolgenden Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren.
Klf_Rbg_6#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt für folgende Generationen - Langfristigkeit der Auswirkungen - Schweizer Käse - irreparabler Eingriff - einzigartiges Landschaftsbild (Landschaftsschutzgebiet) - Verlust heimatlicher Landschaft - (touristische) Entwicklung der Stadt wird beeinträchtigt - Zerschneidung/Trennung von umliegenden Orten (u.a. Zugang zu Grundstücken zwischen Saalhoffstraße und Rheinberger Straße wird deutlich eingeschränkt) sowie Herabsetzung der Erreichbarkeit für medizinische Notversorgung und Erreichbarkeit Ortsteile Alpsray und Saalhoff 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB liegt daher vollständig außerhalb von z.B. Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die hierfür relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Landschaft können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zur Zerschneidung wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, innerhalb derer u.a. auch die Erschließung bzw. verkehrlichen Auswirkungen vertieft betrachtet und geregelt werden. Die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>vorgetragene Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Klf_Rbg_6#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit durch frühere Abgrabungen - negative Auswirkungen auf Stadtentwicklung - bergbaubedingte Absenkungen, Grundwasserprobleme, Unterspülungen - Region/Kommune hat Beitrag für Sand/Kies schon geleistet - Einschränkung durch Kohle- und Salzbergbau (Schäden, Erschütterungen, Pumpen von Grundwasser) - unter dem Auskiesungsgebiet verlaufende Stollen - Bergsenkungen, Brüche, Risse, z.B. in Flözen Blücher, Matthias 2, Girondelle 5 - Ansiedlung von Müllverbrennung und großer Firma (Amazon) 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Vorbelastung des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung ist bekannt und, sofern für den Abwägungsprozess relevant, sachgerecht berücksichtigt. Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen.</p> <p>Die teilräumliche Konzentration ergibt sich u.a. infolge der vorrangigen Erweiterung bereits vorhandener Gewinnungsstandorte. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Kriterien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.4-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) weiter zu minimieren.</p> <p>Ein Zielkonflikt zwischen oberflächennahem Rohstoffabbau und untertägigem Bergbau ist nicht gegeben, so dass sich aufgrund dessen keine Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen ergeben. Sofern im Einzelfall gegenseitige Auswirkungen bestehen sollten, wird die Vereinbarkeit im nachfolgenden</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Genehmigungs- und Zulassungsverfahren auf Grundlage der konkretisierten Abbauplanung im Detail geprüft. In der Region zeigt die langjährige Genehmigungs- und Gewinnungspraxis, dass im Fachverfahren eine Vereinbarkeit regelmäßig hergestellt werden kann.</p> <p>Die weiteren Nutzungen, die im Zusammenhang mit Belastungen aufgeführt wurden, sind bekannt, stehen einer Festlegung nicht entgegen.</p>
Klf_Rbg_6#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - negative Folgen/Belastungen - Beeinträchtigung Wildwechsel (insbes. Bereich Englischer Friedhof und Johannes-Laers-Str., Richtung Leucht) und Naturhaushalt durch Lärm/Staub - Biotopverlust für Rehe, Fasane, Feldhasen, Kaninchen, Rebhühner, Wachteln, Feldlerchen, Wacholderdrosseln, Kiebitze, Silberreiher, Wildgänse, Kornweihe, Wiesenschnepfe, Reiher (Saalhoff), Bussarde, Falken, Wildbienen, Europäischer Flusskrebs, Eisvogel, Weidenblattwespe, Weidenfüßler, Blaues Weidenhähnchen (Blattkäfer), Steinkauz, Weidenmeise, Schafstelze, Goldammer, Waldohreule, Sperber, Igel, Amphibien, Taubenschwänzchen (nachtaktiver Schmetterling), verschiedene Krötenarten; Rote-Liste-Arten betroffen (Niederwild, roter Milan, Turmfalke, Habicht, Bussard, Uhu) - Entwicklungsraum biologischer Vielfalt/ Ausgleichsraum - krasses Missverhältnis von Auskiesungsflächen mit ca. 230 ha zu kleinflächigen Naturschutzgebieten mit insgesamt 600 ha in Kamp-Lintfort - Erhalt Naturschutzgebiete mit ihren vielen Tierarten, Pflanzen und Bäumen - Bedrohung der angrenzenden Niedermoorrinne mit Nassbrachen, Kleingewässern, Erlenbruchwäldern, Feuchtgebüschchen und Brachen und den darin lebenden Amphibien durch den Kiesabbau 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis des Plankonzepts keine Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen.</p> <p>Auch eine Betroffenheit (verfahrenskritischer Vorkommen) planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Probleme einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Vorbereitung des RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Widerspruch zu Art. 29a Abs. 1 Landesverfassung NRW 	<p>im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen aufgeführten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p> <p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen und die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).</p> <p>Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft bleibt ebenfalls nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die vorgetragenen Bedenken/Hinweise überwiegend richten, vorbehalten.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Bedenken/Hinweise zu ändern.</p>
Klf_Rbg_6#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regulierung des Wasserhaushalts - Verschlechterung Wasserqualität - Verlust Filterschichten/-flächen - Grundwasserkörper wird gestört/geöffnet - Veränderung Grundwasser stelle Gartennutzung in Frage - Erhalt für wasserwirtschaftliche Funktionen - Risiko für Trinkwasser - Verlust Grundwasserschutz - Anlage der Baggerseen (länglich, rund) hat Auswirkungen auf Austausch mit dem Grundwasser 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt. Daher liegt der Abgrabungsbereich vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - negative Auswirkungen fallender/steigender Grundwasserspiegel - Befürchtung, dass Flussrichtung des Grundwassers verändert wird - Gefahr der Absenkung von Wohnhäusern durch Auskiesung - in ca. der Mitte des Flugplatzes laufen Pumpen zur Grundwasserregulierung. Bei Auskiesung kann Grubenwasser aufsteigen 	<p>5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Nutzung für Gärten, erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben-/standortbezogene Prüfung im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, an die sich die vorgetragenen Hinweise/Bedenken überwiegend richten.</p> <p>Hinsichtlich des Umgangs mit Anlagen zur Grundwasserregulierung wird auf die Erwiderung u.a. der Anregung 503-1#2.8 (Synopsis öffentliche Stellen) verwiesen.</p>
Klf_Rbg_6#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust (wertvoller) landwirtschaftlicher Flächen - Verschärfung Flächenkonkurrenz - Einschränkung landwirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten - steigende Pachtpreise - Missgunst und Zwietracht unter Bauern - Existenzbedrohung von Landwirten wegen Verlust hochwertiger Flächen - Sicherung regionaler/nationaler Lebensmittelversorgung - Anlage von Waldflächen statt Abbauflächen - drohende Hungersnot/Gefährdung der Ernährungssicherheit - Möglichkeit zur Bewässerung /Beregnung der Felder bei sinkendem Grundwasserspiegel fraglich - gute Eignung landwirtschaftlicher Flächen und fehlende Ersatzflächen - Auskiesung konterkariert bundespolitische Ziele zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Enteignungen führen zum Ende landwirtschaftlicher Betriebe 	<p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Auch hier gilt zu beachten, dass der Rohstoffabbau unter den geltenden Rahmenbedingungen zukünftig weiterhin stattfinden wird (auch ohne Festlegungen als BSAB). Insofern wird in der regionalplanerischen Festlegung als BSAB vielmehr die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu weiteren negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Klf_Rbg_6#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Schäden durch Verkehr (u.a. an Straßen, Immobilien) - Entstehung von Lkw-Verkehr - Verschmutzung von Straßen - Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Schwerlastverkehr an Zufahrtstraßen zu Wohngebieten, Schule, Kindergärten, Wohnheimen - besondere Belastung der K23, Saalhoffer Strasse - Inanspruchnahme von Straßen in kommunalem Eigentum - (erhebliche) Lärm- und (Fein)Staubemissionen - Lärmbelastung, auch Nachtruhe - Verschlechterung des Ausblicks - Lichtverschmutzung durch Beleuchtung - Auswirkungen auf Gesundheit/Wohlbefinden/ Lebensqualität - bei Abgrabung Freisetzung von Gefahr- und Giftstoffen - Emissionen könnten zum Verwaisen der Landschaft führen, da Anwohner wegziehen - Nähe zu Wohnbebauung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der innerhalb des Abgrabungsbereichs vorkommenden Wohnnutzung, deren Fläche nicht auf das Mengengerüst angerechnet wird, erfolgt eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.</p> <p>Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden können, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren (und deren Folgen). Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Klf_Rbg_6#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust Naherholungsgebiet 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Nutzung für (wohnnah) Erholung (u.a. Wandern, Radfahren, Hundehalter, Inlineskating) - Zerschneidung/Trennwirkung - Flugplatz als Ausflugsziel nur über große Umwege erreichbar - Beeinträchtigung durch Verkehr bzw. Verlust verkehrsarmer Flächen - vermeintlicher Widerspruch zu Z 2.12-6 RP Ruhr - Kamp-Lintfort ist arm an Erholungsfläche - Verlust von Lebensqualität - Zerstörung der Landschaftsbildung 	<p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer auch eine Freizeitfunktion (in unterschiedlicher Intensität). Daher wurde versucht, bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und Flächen die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine (mittelbare) Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p> <p>Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie die Grundsätze 5.4-7 und 2.12-6 des Regionalplans zu beachten/berücksichtigen sind.</p>
Klf_Rbg_6#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methodik Monitoring - Einflussmöglichkeiten Kiesunternehmen - Kiesindustrie kann durch große Abbaumengen im Monitoring die Menge der Kiessicherung beeinflussen - Versorgung anderer Regionen zulasten Niederrhein - Rohstoffreserve Kies soll national bestimmt sein und nicht für die ganze Welt - zu geringe Kiesschichtdicke zur Ausbeutung und Überdeckung mit Ton oder Schluff erfordert großflächige Zerstörung des Gebietes 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsermittlung ist fiktiv, vage und damit fragwürdig und setzt ausgewogenen Abwägungsprozess aller relevanter Aspekte und berechtigter Interessen voraus; solche ausgewogene Abwägung ist im RP Ruhr nicht erkennbar - Kiesreserve auf 27 Jahre ausgelegt, sie darf aber nur auf 25 Jahre ausgelegt werden - tatsächliche Abgrabungstiefen liegen möglicherweise über angesetzten Werten und vergrößern Kiesangebot zusätzlich - lfd. Klageverfahren zur Bedarfsermittlung 	<p>Die Hinweise zur Bedarfsberechnung richten sich somit mehrheitlich an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Monitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung in der Regionalplanung hingegen verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p> <p>Die Berücksichtigung geologischer Gegebenheiten, z.B. der Rohstoffverbreitung und -mächtigkeit, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche ist in der Begründung (Kap. 5.4) dargelegt. Der Fachbeitrag des Geologischen Dienstes nimmt eine rohstoffgeologische Beschreibung der Potentialflächen vor. Da innerhalb der Klasse 2b, zu der die Fläche gezählt wird, auch gegenwärtig bereits an anderen Standorten eine Gewinnung erfolgt, besteht kein Anlass, die Eignung der Lagerstätte für die Kies-/Kiessandgewinnung in Frage zu stellen. Dies wird weiterhin durch das gemeldete Abgrabungsinteresse gestützt.</p> <p>Zum Umgang mit genehmigten Flächen bei der Bedarfsermittlung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kap. 5.4 sowie Anhang 6 der Begründung verwiesen.</p> <p>Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik bzw. den Regeln des (europäischen) Binnenmarkts.</p> <p>Zur Sicherung eines Versorgungszeitraums, der zum Zeitpunkt der Erarbeitung geringfügig über der Mindestvorgabe des Ziels 9.2-2 LEP NRW liegt, wird sinngemäß auf die Erwiderung der Anregung 520m#10 verwiesen.</p>
Klf_Rbg_6#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer Umgang mit Rohstoffen - Entwicklung neuer Technologien - fehlende Aussage zu nachhaltigen/umweltschonenden Rohstoffabbau in Kap. 5.4 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Prämisse in Teil A III-b (S. 14) zur Freiraumentwicklung (Freiraum und dessen natürliche Ressourcen schützen, landwirtschaftliche Produktion erhalten, Freizeit- u. Erholungsqualitäten sichern) wird in Teil B 5.4 (Rohstoffgewinnung) nicht ausreichend Rechnung getragen - BVG-Urteil zu Generationengerechtigkeit Rechnung tragen/fehlende Generationengerechtigkeit - Abgrabung und Transport soll CO2-Neutral erfolgen - Erhalt Landschaft für Kinder - Endlichkeit Rohstoffvorkommen 	<p>schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p> <p>Der RP Ruhr trägt der Generationengerechtigkeit Rechnung. Er entwickelt und sichert den Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen). Denn in einem Regionalplan müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche und Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Ein Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze des § 2 ROG und greift die vielschichtigen landesplanerischen Festlegungen auf. Der Nachhaltigkeitsgedanke wird durch die zahlreichen, den Freiraum schützenden Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen, wie Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur oder Waldbereiche, sowie u.a. durch eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgegriffen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen dient nicht nur der Steuerung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, sondern zugleich auch dem Schutz der außerhalb der Festlegungen liegenden Flächen. Mithilfe der Prognosezeiträume werden bewusst die nachfolgenden Generationen in den Blick genommen.</p> <p>Die Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. Es wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsberechnung verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Klf_Rbg_6#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weniger Bedarf für neue Flächen - alternative Produktionsmethoden (Innovationen) - Alternativen zur Baustoffgewinnung fördern - Abgrabungsmonitoring zeigt, dass Recycling wirkt und geringere Flächen zu sichern sind - es ist möglich, Beton durch neue Verfahren mehr Stabilität zu geben; geringere Betondicke reduziert 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die (ergänzten) Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung verwiesen.</p> <p>Aus dem Abgrabungsmonitoring allein kann keine zunehmende Recyclingmenge abgeleitet werden. Das Monitoring erfasst den Umfang der Rohstoffgewinnung hinsichtlich Fläche und Volumen, trifft hingegen keine Aussage zu den Ursachen oder Sachzusammenhängen. Entsprechende Entwicklungen können ebenso z.B. durch konjunkturelle Schwankungen, Marktverlagerungen oder eine fehlende Flächenverfügbarkeit begründet sein. Es bietet somit keine Grundlage, zusätzliche Abzüge von den ermittelten aktuellen jährlichen Fördermengen zu rechtfertigen.</p>
Klf_Rbg_6#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - (erhebliche) Wertminderungen des Grundstücks/Immobilie - Forderung nach Entschädigung für Anwohner aufgrund von Belastungen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren. Darüber hinaus können in Verbindung mit der sich anschließenden Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Wertminderung ist insofern nicht auszugehen.</p>
Klf_Rbg_6#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt klimatischer/lufthygienischer Ausgleichsraum 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Überflutungsgefahr/abrutschende Ufer bei Starkregenereignissen oder bei Rheinhochwasser - kein ausreichender Schutz gegen Hochwasser - Widerspruch zu nationalen und internationalen Klimazielen (1,5 Grad): Abgrabungen führen zur Beschleunigung des Klimawandels - offene Wasserflächen führen zu mehr Starkregen und mehr Verdunstung - Wasserflächen stellen Wärmepuffer mit Auswirkungen auf das Mikroklima dar - Kieswasserlöcher verändern das regionale Klima (Nebelbildung im Herbst) 	<p>Eine Inanspruchnahme klimarelevanter Böden erfolgt durch die Bereichsfestlegung nicht. Auf Ebene des Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche zu (voraussichtlich) Wasserfläche das Mikroklima (erheblich) negativ beeinflusst wird. Veränderungen des Mikroklimas (z.B. durch Verdunstung, Wind, Temperatur) sind allenfalls kleinräumig in geringfügigem Umfang nicht auszuschließen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" oder das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit (sehr) hoher klimaökologischer Bedeutung, sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. Hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes wird auf den grundsätzlichen Umgang bei der Potentialflächenermittlung sowie auf die (ergänzten) Aussagen hierzu im Zusammenhang mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Begründung, Kap. 5.4 sowie Teil C).</p>
Klf_Rbg_6#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unklarheit über Folgenutzung - Verfügbarkeit Verfüll-/Abdeckmaterialien - Ausbleiben oder Dauer bis zum Abschluss Rekultivierungen - Verpflichtung zur Kostenübernahme gem. Grundsatz 5.4-6 RP Ruhr gefordert und zeitnahe Rekultivierung - Gebiete werden zu unansehnlichen Landschaftsruinen - Verantwortlichkeit für Regelung und Beaufsichtigung des Abbaus - Forderung zur Wiederverfüllung (mit Materialien aus anderen Teilen NRW: Forderung zur Festlegung von Flächen für "Ersatzmassen") 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Regionalplan legt innerhalb der BSAB die regionalplanerisch angestrebte Folgenutzung entsprechend dem LEP-Ziel 9.2-5 zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert. Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Folgenutzungen bilden den Rahmen für die Ausgestaltung der späteren Rekultivierung/Wiedernutzbarmachung. Mit der regelmäßigen Festlegung z.B. von BSLE werden zum einen verschiedene Möglichkeiten eröffnet und zum anderen eine planerisch erwünschte Entwicklungsrichtung aufgezeigt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - vor Ausweisung von BSAB Rekultivierung verbindlich festschreiben und finanziell absichern - wg. Wasserknappheit ist Verfüllung mit Wasser zunehmend unrealistisch - ausbleibende Rekultivierung - es entstehen tote Landschaften, ein großer See mit Raum für Mensch und Tier könnte ein Gewinn sein 	<p>Das Oberflächengewässer wird als Folgenutzung der Rohstoffgewinnung festgelegt (vgl. Begründung zu Ziel 5.4-4). Wie in der Erläuterung zu LEP-Ziel 9.2-5 ausgeführt, ist gegenwärtig nicht zu erkennen, dass die für eine teilweise oder vollständige Verfüllung erforderlichen Materialien qualitativ oder quantitativ verfügbar sind. Die weitere Konkretisierung der Rekultivierung bzw. des Oberflächengewässers erfolgt in nachfolgenden Verfahren.</p> <p>Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern. Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.</p>
Klf_Rbg_6#15	<p>Verschiedenes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heimatverbundenheit - Planungssystematik Regionalplan: Es besteht offenbar ein grundsätzlicher Vorrang des Kiesabbaus vor Interessen der Natur, Tiere, Bürger, Kommunen - Flächen gehen für Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft, Erneuerbare Energien (z.B. Windräder), Naherholung verloren (Entzug für kommunale Planung) - zweierlei Maß bei Abständen zu Wohngebieten mit 300 m im Vergleich zu Windrädern mit 1000 m - Flugsicherheit Flugplatz Saalhoff erhalten - Flugplatz: Beeinträchtigung des Flugbetriebes und der Flugsicherheit: Forderung zur Prüfung durch Luftfahrtbundesamt 	<p>Die Bedenken, dass der Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen Belangen eingeräumt werde, werden zurückgewiesen. Die an die Regionalplanung gerichteten Ziele 9.2-1 und -2 LEP NRW sind bei der Aufstellung des Regionalplans zu beachten. Das der Festlegung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Plankonzept berücksichtigt im Rahmen dessen der Rohstoffgewinnung entgegenstehende Belange, indem diese von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung möglichst freigehalten werden sollen. Die verwendeten Kriterien, die damit verbundenen Erwägungen sowie die gewählte Vorgehensweise sind in der Begründung dargelegt. Insofern wird der Rohstoffgewinnung kein Vorrang eingeräumt, sondern in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen möglichst geeignete und konfliktarme Standorte planerisch gesichert. Durch die Auswahl und Anwendung der Kriterien und die Auswahl der Flächen stellt die ermittelte Flächenkulisse insofern das Ergebnis eines Abwägungsprozesses dar.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Im Rahmen dessen wird der Rohstoffgewinnung auf Ebene des Regionalplans nur gegenüber ausgewählten Belangen ein Vorrang eingeräumt (vgl. u.a. Begründung, Teil C). Die weitere Konkretisierung und Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Belangen erfolgt erneut in nachfolgenden Verfahren, zumal kleinräumige Belange (z.B. ökologische Auswirkungen) erst auf Grundlage der tatsächlichen Abbauplanung ermittelt, bewertet und minimiert werden können.</p> <p>Zum Entzug der Flächen für kommunale Planungen: Kommunale Belange fließen in die Potentialflächenermittlung i.S.d. Gegenstromprinzips u.a. durch die Berücksichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplans mit ein. Aufgrund der überwiegenden Lage im planerischen Außenbereich, liegen konkrete planerische/städtebauliche Absichten für die Flächen i.d.R. nicht vor. Sofern sich Konflikte abzeichnen, sind diese in der Beteiligung vorzubringen. Aufgrund der Lage der Flächen sind diese ohnehin - unter den geltenden planungsrechtlichen Vorgaben - nur eingeschränkt städtebaulich nutzbar.</p> <p>Trotz der kleinräumigen Konzentration ist aber nicht davon auszugehen, dass die kommunale Entwicklung oder andere Raumnutzungen durch die Bereichsfestlegungen auch unter Berücksichtigung kommunal/regional vorhandener Alternativen maßgeblich bzw. dauerhaft eingeschränkt oder verhindert werden.</p> <p>Die Sicherung ergiebiger Standorte dient auch dem Freiraumschutz andernorts. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung einer Versorgung mit Primärrohstoffen ist die teilräumliche Konzentration somit als erforderlich zu bewerten, um dem Sicherheitsauftrag und Bedarf zu entsprechen. Die Auswirkungen auf andere Raumnutzungen werden auf Ebene des Regionalplans durch das gesamträumliche Plankonzept größtmöglich reduziert.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Abbaubetrieb zunächst um eine zeitliche begrenzte Flächeninanspruchnahme handelt. Auswirkungen können (bedingt) im Rahmen der sich an den Abbau anschließenden Rekultivierung minimiert bzw. ausgeglichen werden. So können im Zuge einer landschaftsorientierten Rekultivierung, für die der RP Ruhr entsprechende Festlegungen trifft, u.a. landschaftsökologische Mehrwerte geschaffen werden. Auch eine landwirtschaftliche Folgenutzung (auf Teilflächen) ist bei Vorliegen ausreichender Verfüllmaterialien (und vorbehaltlich einer Vereinbarkeit mit den planerischen/fachrechtlichen Vorgaben) nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn auch mit erheblichem zeitlichen Mehraufwand verbunden. Exemplarisch sei hinsichtlich klimapolitischer Belange auf die mittlerweile wiederholt praktizierte Nutzung der Solarenergie über schwimmende PV-Anlagen auf Abgrabungsgewässern verwiesen. Auch wenn die tatsächliche Nachnutzung der Fläche einer Einzelprüfung vorbehalten bleibt, wird deutlich, dass eine Rohstoffgewinnung die anschließende Nachnutzung der Flächen nicht vollständig ausschließt bzw. anderen Nutzungsoptionen dauerhaft entzieht. Zudem verbleibt ausreichend Raum für die jeweiligen Nutzungen andernorts, wo keine vergleichbaren geologischen Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Ein Vergleich der Abstände von Windenergieanlagen und Abgrabungsbereichen ist u.a. aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungen (Emissionen, Intensität) und gesetzlichen Vorgaben nicht sachgerecht. Die Herleitung der verwendeten Kriterien bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche ist im Detail der Begründung zu Kapitel 5.4 zu entnehmen.</p> <p>Seitens der zuständigen Luftfahrtbehörden wurden im Zuge der Beteiligung keine Bedenken zur räumlichen Nähe des Abgrabungsbereichs zum Flugplatz geäußert (vgl. Anregung 568-1_1#1 in der Synopse der Öffentlichen Stellen). Etwaige</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Auswirkungen sind im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu prüfen und ggf. minimieren.

Kif_BSAB_9

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Kif_BSAB_9 sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Kif_9A#1	Kulturlandschaft: <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung aus Profitgier - Zerstörung der niederrheinischen Kulturlandschaft - Bedeutung Naherholung/Tourismus 	Den vorgetragenen Hinweisen/Anregungen/Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass der Abgrabungsbereich Kif_BSAB_9 im 3. Entwurf des Regionalplans Ruhr nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird.
Kif_9A#2	Landschaftsveränderung: <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt für folgende Generationen - Langfristigkeit der Auswirkungen - Schweizer Käse - irreparabler Eingriff - einzigartiges Landschaftsbild (Landschaftsschutzgebiet) - Verlust heimatlicher Landschaft - (touristische) Entwicklung der Stadt wird beeinträchtigt - Zerschneidung/Trennung von umliegenden Orten (u.a. Zugang zu Grundstücken zwischen Saalhoffer Straße und Rheinberger Straße wird deutlich eingeschränkt) sowie Herabsetzung der Erreichbarkeit für medizinische Notversorgung und Erreichbarkeit Ortsteile Alpsray und Saalhoff 	<p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherheitsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfällt der Abgrabungsbereich.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung hingegen keine oder in Teilen allenfalls nachgeordnete Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6). Zum Umgang mit den vorgetragenen Belangen wird sinngemäß auf die Erwiderung thematisch ähnlicher Anregungen/Bedenken/Hinweise bei anderen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p>
Kif_9A#3	Vorbelastung: <ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit durch frühere Abgrabungen - negative Auswirkungen auf Stadtentwicklung 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - bergbaubedingte Absenkungen, Grundwasserprobleme, Unterspülungen - Region/Kommune hat Beitrag für Sand/Kies schon geleistet - Einschränkung durch Kohle- und Salzbergbau (Schäden, Erschütterungen, Pumpen von Grundwasser) - unter dem Auskiesungsgebiet verlaufende Stollen - Bergsenkungen, Brüche, Risse, z.B. in Flözen Blücher, Matthias 2, Girondelle 5 - Ansiedlung von Müllverbrennung und großer Firma (Amazon) 	
Kif_9A#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - negative Folgen/Belastungen - Beeinträchtigung Wildwechsel (insbes. Bereich Englischer Friedhof und Johannes-Laers-Str., Richtung Leucht) und Naturhaushalt durch Lärm/Staub - Biotopverlust für Rehe, Fasane, Feldhasen, Kaninchen, Rebhühner, Wachteln, Feldlerchen, Wacholderdrosseln, Kiebitze, Silberreiher, Wildgänse, Kornweihe, Wiesenschnepfe, Reiher (Saalhoff), Bussarde, Falken, Wildbienen, Europäischer Flusskrebs, Eisvogel, Weidenblattwespe, Weidenfüßler, Blaues Weidenhähnchen (Blattkäfer), Steinkauz, Weidenmeise, Schafstelze, Goldammer, Waldohreule, Sperber, Igel, Amphibien, Taubenschwänzchen (nachtaktiver Schmetterling), verschiedene Krötenarten; Rote-Liste-Arten betroffen (Niederwild, roter Milan, Turmfalke, Habicht, Bussard, Uhu) - Entwicklungsraum biologischer Vielfalt/ Ausgleichsraum - krasses Missverhältnis von Auskiesungsflächen mit ca. 230 ha zu kleinflächigen Naturschutzgebieten mit insgesamt 600 ha in Kamp-Lintfort - Erhalt Naturschutzgebiete mit ihren vielen Tierarten, Pflanzen und Bäumen - Bedrohung der angrenzenden Niedermoorrinne mit Nassbrachen, Kleingewässern, Erlenbruchwäldern, 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Feuchtgebüsch und Brachen und den darin lebenden Amphibien durch den Kiesabbau	
Kif_9A#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regulierung des Wasserhaushalts - Verschlechterung Wasserqualität - Verlust Filterschichten/-flächen - Grundwasserkörper wird gestört / geöffnet - Erhalt für wasserwirtschaftliche Funktionen - Risiko für Trinkwasser - Verlust Grundwasserschutz - Anlage der Baggerseen (länglich, rund) hat Auswirkungen auf Austausch mit dem Grundwasser - negative Auswirkungen fallender/steigender Grundwasserspiegel - Befürchtung, dass Flussrichtung des Grundwassers verändert wird - Gefahr der Absenkung von Wohnhäusern durch Auskiesung - in ca. der Mitte des Flugplatzes laufen Pumpen zur Grundwasserregulierung. Bei Auskiesung kann Grubenwasser aufsteigen 	
Kif_9A#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust (wertvoller) landwirtschaftlicher Flächen - Verschärfung Flächenkonkurrenz - Einschränkung landwirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten - steigende Pachtpreise - Missgunst und Zwietracht unter Bauern - Existenzbedrohung von Landwirten wegen Verlust hochwertiger Flächen - Sicherung regionaler/nationaler Lebensmittelversorgung - Anlage von Waldflächen statt Abbauflächen - drohende Hungersnot/Gefährdung der Ernährungssicherheit 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit zur Bewässerung /Beregnung der Felder bei sinkendem Grundwasserspiegel fraglich - gute Eignung landwirtschaftlicher Flächen und fehlende Ersatzflächen - Auskiesung konterkariert bundespolitische Ziele zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen - Enteignungen führen zum Ende landwirtschaftlicher Betriebe 	
Klf_9A#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Schäden durch Verkehr (u.a. an Straßen, Immobilien) - Entstehung von Lkw-Verkehr - Verschmutzung von Straßen - Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Schwerlastverkehr an Zufahrtstraßen zu Wohngebieten, Schule, Kindergärten, Wohnheimen - besondere Belastung der K23, Saalhoffer Strasse - Inanspruchnahme von Straßen in kommunalem Eigentum - (erhebliche) Lärm- und (Fein)Staubemissionen - Lärmbelastung, auch Nachtruhe - Verschlechterung des Ausblicks - Lichtverschmutzung durch Beleuchtung - Auswirkungen auf Gesundheit/Wohlbefinden/ Lebensqualität - Emissionen könnten zum Verwaisen der Landschaft führen, da Anwohner wegziehen - Nähe zu Wohnbebauung 	
Klf_9A#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust Naherholungsgebiet - Beeinträchtigung der Nutzung für (wohnnortnahe) Erholung (u.a. Wandern, Radfahren, Hundehalter, Inlineskating) - Zerschneidung/Trennwirkung 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Flugplatz als Ausflugsziel nur über große Umwege erreichbar - Beeinträchtigung durch Verkehr bzw. Verlust verkehrsarmer Flächen - vermeintlicher Widerspruch zu Z 2.12-6 RP Ruhr - Kamp-Lintfort ist arm an Erholungsfläche - Verlust von Lebensqualität - Zerstörung der Landschaftsbildung 	
Klf_9A#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methodik Monitoring - Einflussmöglichkeiten Kiesunternehmen - Kiesindustrie kann durch große Abbaumengen im Monitoring die Menge der Kiessicherung beeinflussen - Versorgung anderer Regionen zulasten Niederrhein - Rohstoffreserve Kies soll national bestimmt sein und nicht für die ganze Welt - zu geringe Kiesschichtdicke zur Ausbeutung und Überdeckung mit Ton oder Schluff erfordert großflächige Zerstörung des Gebietes - Bedarfsermittlung ist fiktiv, vage und damit fragwürdig und setzt ausgewogenen Abwägungsprozess aller relevanter Aspekte und berechtigter Interessen voraus; solche ausgewogene Abwägung ist im RP Ruhr nicht erkennbar - Kiesreserve auf 27 Jahre ausgelegt, sie darf aber nur auf 25 Jahre ausgelegt werden - tatsächliche Abgrabungstiefen liegen möglicherweise über angesetzten Werten und vergrößern Kiesangebot zusätzlich - lfd. Klageverfahren zur Bedarfsermittlung 	
Klf_9A#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer Umgang mit Rohstoffen - Entwicklung neuer Technologien - fehlende Aussage zu nachhaltigen/umweltschonenden Rohstoffabbau in Kap. 5.4 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Prämisse in Teil A III-b (S. 14) zur Freiraumentwicklung (Freiraum und dessen natürliche Ressourcen schützen, landwirtschaftliche Produktion erhalten, Freizeit- u. Erholungsqualitäten sichern) wird in Teil B 5.4 (Rohstoffgewinnung) nicht ausreichend Rechnung getragen - BVG-Urteil zu Generationengerechtigkeit Rechnung tragen/fehlende Generationengerechtigkeit - Abgrabung und Transport soll CO2-Neutral erfolgen - Erhalt Landschaft für Kinder - Endlichkeit Rohstoffvorkommen 	
Klf_9A#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weniger Bedarf für neue Flächen - alternative Produktionsmethoden (Innovationen) - Alternativen zur Baustoffgewinnung fördern - Abgrabungsmonitoring zeigt, dass Recycling wirkt und geringere Flächen zu sichern sind - es ist möglich, Beton durch neue Verfahren mehr Stabilität zu geben; geringere Betondicke reduziert Kiesmenge 	
Klf_9A#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - (erhebliche) Wertminderungen des Grundstücks/Immobilie - Forderung nach Entschädigung für Anwohner aufgrund von Belastungen 	
Klf_9A#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt klimatischer/lufthygienischer Ausgleichsraum - Überflutungsgefahr/abrutschende Ufer bei Starkregenereignissen oder bei Rheinhochwasser - kein ausreichender Schutz gegen Hochwasser - Widerspruch zu nationalen und internationalen Klimazielen (1,5 Grad): Abgrabungen führen zur Beschleunigung des Klimawandels - offene Wasserflächen führen zu mehr Starkregen und mehr Verdunstung 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserflächen stellen Wärmepuffer mit Auswirkungen auf das Mikroklima dar - Kieswasserlöcher verändern das regionale Klima (Nebelbildung im Herbst) 	
Klf_9A#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unklarheit über Folgenutzung - Verfügbarkeit Verfüll-/Abdeckmaterialien - Ausbleiben oder Dauer bis zum Abschluss Rekultivierungen - Verpflichtung zur Kostenübernahme gem. Grundsatz 5.4-6 RP Ruhr gefordert und zeitnaher Rekultivierung - Gebiete werden zu unansehnlichen Landschaftsruinen - Verantwortlichkeit für Regelung und Beaufsichtigung des Abbaus - vor Ausweisung von BSAB Rekultivierung verbindlich festschreiben und finanziell absichern - wg. Wasserknappheit ist Verfüllung mit Wasser zunehmend unrealistisch - Forderung zur Wiederverfüllung - ausbleibende Rekultivierung - es entstehen tote Landschaften, ein großer See mit Raum für Mensch und Tier könnte ein Gewinn sein 	
Klf_9A#15	<p>Verschiedenes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heimatverbundenheit - Planungssystematik Regionalplan: Es besteht offenbar ein grundsätzlicher Vorrang des Kiesabbaus vor Interessen der Natur, Tiere, Bürger, Kommunen - zweierlei Maß bei Abständen zu Wohngebieten mit 300 m im Vergleich zu Windrädern mit 1000 m - Widerspruch zu Art. 29a Abs. 1 Landesverfassung NRW - Flächen gehen für Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft, Erneuerbare Energien (z.B. Windräder), Naherholung verloren (Entzug für kommunale Planung) - Flugsicherheit Flugplatz Saalhoff erhalten, 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Flugplatz: Beeinträchtigung des Flugbetriebes und der Flugsicherheit: Forderung zur Prüfung durch Luftfahrtbundesamt - Verweis auf die Fläche "Leucht" als geeigneter Standort für die Rohstoffgewinnung, da die Höhenlage keinen weiteren See entstehen lässt 	

Neukirchen-Vluyn

Allgemein

64p#1	<p>Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit nehmen wir zum Entwurf des Regionalplans Stellung und wenden uns gegen die Ausweisung neuer Abgrabungsbereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) am Niederrhein in Gemeinden des Kreises Wesel und dabei insbesondere gegen die Festlegung der</p> <p>a) Abgrabungsbereiche NkV_BSAB_2, NkV_BSAB_3, NkV_BSAB_4, Prüfbögen im Anhang F (neu) vorsorglich aber auch gegen die als Potenzialflächen aufgeführten</p> <p>b) Abgrabungsbereiche NkV_BSAB_5, NkV_BSAB_6, NkV_BSAB_7, NkV_BSAB_8, Prüfbögen im Anhang H (neu) in Neukirchen-Vluyn.</p> <p>Die Flächen (Potentialflächen) im Anhang 6 zur Begründung zum RPR 2021 werden sämtlich als Neuansatz Kies/Kiessand aufgestellt</p> <p>c) Zwei weitere Einwendungen zur 2. Offenlegung betreffen die Erläuterungskarten Nr. 21, Schienengebundener Personennahverkehr und Nr. 22, Regionales Radwegenetz in denen wir Richtigstellungen und Präzisierungen der vorgesehenen Planung anregen müssen.</p> <p>A. Unsere Einwendungen zu a) und b) begründen wir wie folgt:</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrabungsbereiche NkV_BSAB_3 und NkV_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherungsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs NkV_BSAB_2 wird beibehalten.</p> <p>Zum unterstellten Vorrang der Rohstoffgewinnung wird auf die Erwiderung der Anregung 81-1#3.5 (Stadt Neukirchen-Vluyn, Synopse Öffentliche Stellen) verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen, dass Potentialflächen in späteren Regionalplanverfahren als Suchraum fungieren können, stellt keine eigenständige Planaussage dar, sondern gibt im Wesentlichen die Regelungen des LEP NRW wieder: „Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit Eignungswirkung (z.B. aus übergeordnetem Interesse) sind möglich, wenn sie dem</p>
-------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Stadt Neukirchen-Vluyn liegt am westlichen Rand der Metropole Ruhr, am Übergang zu den landwirtschaftlich geprägten Bereichen des linken Niederrheines (Abb.1, Übersichtskarte). Das Stadtgebiet von Neukirchen-Vluyn umfasst gesamt ca. 43,5 km², die je zur Hälfte in den Kulturlandschaften der Niersniederung und in der Krefelder-Grevenbroicher Ackerterrasse (Abb. 2, Ausschnitt aus Erläuterungskarte Nr. 17) liegen.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass das angewendete Verfahren, den Vorrang der Rohstoffförderung über alle anderen landes- und raumplanerischen Gesichtspunkte und Klimaschutz bzw. die Klimafolgenanpassung herzustellen, nicht ausreichend begründet und nicht gerechtfertigt ist. In den folgenden Ausführungen werden wir die Annahmen widerlegen, die zum vorliegenden Regionalplanentwurf geführt haben, um damit die landschaftszerstörende Wirkung der Kiesabbau möglichst auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.</p> <p>Die vorsorgliche Einwendung zu den unter b) genannten Potenzialflächen scheint uns deshalb wichtig, weil die in der Begründung zum Regionalplan Ruhr (RPR) erklärten angewendeten Auswahlverfahren (s. p.191 ff) ausdrücklich die spätere Inanspruchnahme nicht ausschließen, weil die benannten Flächen grundsätzlich geeignet sind und als konfliktarme Standorte bewertet wurden. Im Ergebnis heißt das also, dass die vorliegende Offenlegung auch diese BSAB, sogar solche Flächen, die noch nicht als BSAB festgelegt sind, fachspezifisch und mit allen Konsequenzen in die Planung mit einbezieht, um sie später, wie ausgeführt wird, z.B. auch als ‚Suchräume für eine Fortschreibung[. . .]‘, wenn die in Ziel 9.2-4 LEP NRW geforderten Mindestversorgungszeiträume absehbar unterschritten werden könnten ‘ zu verwenden.</p> <p>Diese Verfahrensweise können wir nicht akzeptieren, weil dadurch die zeitnahe Beurteilung der Planungsmaßnahmen</p>	<p>zugrundeliegenden gesamträumlichen Konzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben.“ Die Durchführung späterer Regionalplanverfahren unterliegt den dann geltenden Vorgaben zu Verfahren, Beteiligung, etc. Eine Bindungswirkung ergibt aus der Dokumentation der Potentialflächenermittlung und der Begründung hingegen nicht.</p> <p>Der RP Ruhr trägt sowohl dem überörtlichen Gedanken des Klimaschutzes als auch flächendeckend der Generationengerechtigkeit Rechnung. Er entwickelt und sichert den Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen). Denn in einem Regionalplan müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche und Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Ein Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze des § 2 ROG und greift die vielschichtigen landesplanerischen Festlegungen auf. Klimaschutz ist ein Aspekt, der in der Abwägung mit den übrigen Raumordnungsgrundsätzen hinreichend Berücksichtigung finden muss. Insofern wird anerkannt, dass Art 20a GG in der Interpretation des BVerfG auch für die Raumordnung gilt. Der Klimaschutzgedanke wird durch die zahlreichen, den Freiraum schützenden Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen, wie Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur oder Waldbereiche, sowie u.a. durch eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgegriffen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen dient nicht nur der Steuerung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, sondern zugleich auch dem Schutz der außerhalb der Festlegungen liegenden Flächen. Mithilfe der Prognosezeiträume werden bewusst die nachfolgenden Generationen in den Blick genommen.</p> <p>Bei der Fläche Nkv_BSAB_5 handelt es sich um eine Potentialfläche, die nicht als BSAB zeichnerisch festgelegt ist (vgl.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>durch die Bürger und Bürgerinnen verhindert wird. Durch diese ‚Rundumversorgung‘ der Rohstoffförderung werden die zukünftigen Generationen von der Mitbestimmung bei der Abbauplanung praktisch ausgeschlossen, da die Flächen durch den vorliegenden Plan und seine Nebenbestimmungen de facto für andere Nutzungen und für alle Zeiten blockiert sind.</p> <p>Im Urteil des BVerfG Karlsruhe zur Zukunftswirkung heutiger Gesetzesvorhaben (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021- 1BvR 2656/18-, Rn 1-270, http://www.bverfg.de/elrs20210324_1bvr265618.htm/) unterliegt eine solche Festlegung dem Sinne nach der Schutzverpflichtung für kommende Generationen. Dies insbesondere deshalb, weil ja der nichtnachhaltige Kiesabbau die anderweitige, umweltschonendere Nutzung der Flächen komplett verhindert und das Ausmaß der kommenden Klimaänderungen noch nicht absehbar ist. Diese vom Gericht verlangte erhöhte Sorgfaltspflicht obliegt auch dem Planungsgeber RVR, der im Auftrag der Landesregierung im Rahmen der bestehenden Gesetze handelt.</p> <p>Eine solche implizit wirkende Verlängerung des Planungszeitraumes kann nicht akzeptiert werden, da die nachfolgenden Generationen eben nur beschränkt und gegen außerordentliche Widerstände eine Änderung dann durchsetzen können, wenn die Arbeiten noch nicht begonnen wurden.</p> <p>Durch die Erwiderung der Planungsbehörde auf die Einwendung des Kreises Wesel 2141 #32/33 zur 1. Offenlegung hat sich weiterhin ein Konflikt zur Festlegung des Regionalen Grünzuges mit der Potenzialfläche NkV _BSAB_5 ergeben, die sich teilweise überschneiden. Wir fordern daher die Rücknahme dieser Potentialfläche aus dem Regionalplanentwurf.</p> <p>Weiterhin ist die Berücksichtigung der aktuellen Bemühungen der Abkehr von der Nutzung klimazerstörender Brennstoffe im</p>	<p>Begründung, Teil D, Anhang 6). Der Anregung wird insofern bereits entsprochen.</p> <p>Die Sicherung der BSAB durch Ziel 5.4-1 RP Ruhr konkretisiert die Regelungsinhalte des § 7 Abs. 3 ROG. Die Erwägungen, die der Festlegung der BSAB zugrunde liegen, können der Begründung zu Kap. 5.4 entnommen werden. Diese bedingen innerhalb der BSAB einen Vorrang der Rohstoffgewinnung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen. An anderer Stelle des Planungsraums wird über textliche und zeichnerische Festlegung Vorsorge für andere Raumnutzungen getroffen, wie z.B. für die Nutzung der Solarenergie.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Plan nicht oder nur zaghaft angelegt. Die Raumplanung von alternativen Energiequellen, seien es Windkraftanlagen (WEA) oder Photovoltaikfelder (PV) wird sogar noch eingeschränkt: im Ziel Z5.4-1 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass temporäre Zwischennutzungen z.B. für Photovoltaikanlagen innerhalb von Abgrabungsbereichen nicht gestattet sind (p. 173 RPR v Juli 2021), um die kurzfristige Bereitstellung der Abgrabungsfläche nicht zu verhindern. Dies widerspricht aber der Argumentation, dass Abbaubereiche langfristig gesichert werden müssten und führt letztendlich dazu, dass eine raumordnerisch schädliche Blockade derart planerisch belegter Flächen die Folge ist.</p> <p>Jegliche alternative Nutzung, die in das Schema der Planer passt, wird gegenüber der Abgrabung benachteiligt, indem man diese als vorweggenommenes Ziel einer möglichen Rekultivierung darstellt. (s. p. 173 RPR Juli 2021 : „Den Abgrabungsvorhaben können die innerhalb der Abgrabungsbereiche festgelegten Folgenutzungen (z.B. BSN, BSLE, Waldbereich, Abfalldeponie) nicht entgegengehalten werden, da es sich hierbei um die raumordnerischen Vorgaben zur Rekultivierung bzw. Nachfolgenutzung handelt... ‘).</p> <p>Nun ist ja eine Abfalldeponie eine besondere Form der Rekultivierung, es braucht schon einer gewissen Kaltschnäuzigkeit, dies als Planer in einem Papier der Bürgervorlage zu präsentieren, um damit den Raubbau an Kulturlandschaft zu rechtfertigen.</p>	
64p#2	<p>A.I Allgemeine Störungen durch BSAB: § 2Abs. 2, Nr. 6 ROG Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen; sparsamer Umgang mit Grund und Boden, § 7 ROG Abs. 2 S. 1: Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen[...] gegeneinander und untereinander, § 1 a Abs 2 BauGB, §1 LBodSchG Begrenzung der Bodenversiegelung, Ziele 9.2-1 und 9.2-2 u 9.2-3 LEP NRW Räumliche Festlegungen und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen entsprechen überwiegend nicht den Inhalten, Begrifflichkeiten und Aufgaben des Regionalplans.</p> <p>Die gesamtregionale Dimensionierung der Abgrabungsbereiche erfolgt gemäß LEP-Ziel 9.2-2 – im Ergebnis des Urteils des OVG NRW vom 3. Mai 2022 -in der Fassung von 2017, wonach ein</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Versorgungszeiträume, Ziele 9.2-4 und 9.2-5 LEP NRW Reservegebiete und Nachfolgenutzung.</p> <p>Die vom Landtag verabschiedete Mengenstruktur des geplanten Kiesabbaus, die im jetzt offengelegten RPR-Entwurf als Begründung für die vorgeschlagenen Maßnahmen gilt, stellt außerordentlich hohe Rohstoffmengen zur Förderung frei, ohne die Vorgaben im LEP im aktuellen RPR-Entwurf ausreichend zu würdigen. In der Begründung zum Entwurf werden die an vielen BSAB auftretenden Reibungspunkte nicht in der erforderlichen Klarheit dargestellt und behandelt. Wir sind der Meinung, die Rohstoffförderung in den Vordergrund aller Entscheidungen zu stellen, auch durch den integrativen Planungsansatz nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Die von der Landesregierung / vom Landtag festgelegten Ziele zur Rohstoffversorgung sind Ursache für den hohen Druck, möglichst viele Reserveflächen als Abbauflächen einzustufen. Um die geforderten Mengen einzustellen, werden alle bisher als Reserveflächen eingestuft BSAB als Vorrangflächen hochgestuft, was zur Folge hat, dass Bürger und Bürgerinnen mit den erforderlichen Einsprüchen und dem Nachweis der Konflikthaltigkeit der betroffenen Lagerstätten umfangreich beschäftigt werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise entspricht weder einer geordneten Planung noch kann sie in ausreichendem Maße die im LEP und im RPR an den jeweiligen Punkten gemachten Maßgaben (also z.B. die geltenden Ziele und Grundsätze, wie LEP Grundsatz 7.2-2, Grundsatz 2.8-1 RPR) in ausreichender Weise berücksichtigen.</p> <p>Der Zwang zum Abbau großer Mengen Kies hat seine Ursache letztlich in den unzureichenden Methoden der Bestimmung der tatsächlich von der Wirtschaft benötigten Mengen von mineralischen Bodenschätzen und der mögliche, erreichbare</p>	<p>Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine in den Regionalplänen zu sichern ist. Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP.</p> <p>Die Bedenken zur Siedlungsentwicklung werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme erwähnte Abgrenzung von Teilräumen wird ausschließlich bei der Ermittlung der lokalen Gewerbebedarfe vorgenommen. Die gewählten Teilräume gründen auf einer mehrheitlichen Entscheidung des Arbeitskreises Regionaler Diskurs. Vor der Entscheidung wurden verschiedene teilräumliche Abgrenzungen rechnerisch/modellhaft gegenübergestellt. Die Teilräume dienen der Abfederung von unter- sowie überdurchschnittlichen Inanspruchnahmen in einzelnen Kommunen. Zu kleine Teilräume fangen außergewöhnliche Entwicklungen nicht ausreichend auf, zu große Teilräume begünstigen oder benachteiligen ggf. weit entfernt liegende Kommunen. Die gewählte Dreiteilung mit ähnlich großen Gruppen, räumlich, funktional beieinanderliegender Kommunen wurde in der Arbeitsgruppe mehrheitlich als günstigste Lösung zur Umsetzung der o.g. Zielsetzungen betrachtet.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Substitutionsgrad durch Rezyklate, der Länge der Abbauzeit (25 Jahre) und der Knappheit der Rohstoffe. Es müsste aber auch in der Langzeitplanung berücksichtigt werden, dass über die Laufzeit entscheidende Änderungen im Bedarf des Rohstoffs eintreten könnten, die die jetzige Mengenplanung entscheidend verändern könnten.</p> <p>Es steht kein hinreichend genaues Datenmaterial zur Verfügung, die als gefördert geschätzten Mengen mineralischer Rohstoffe mit dem tatsächlichen Bedarf in den primären Zielgebieten (also Kreis Wesel, RVR, Land NRW) abzugleichen. Die Fördermenge muss unserer Ansicht nach auf den tatsächlichen Bedarf justiert und angepasst werden, da es sich beim Kies um einen nur in begrenzter Menge noch zur Verfügung stehenden Rohstoff handelt. Dies zeigt sich z.B. auch in dem Umstand, dass die von der Landesregierung geforderten Rohstoffmengen nicht im geordneten Verfahren erreicht werden konnten (s.a. p.163 Begründung zum RPR Juli 2021).</p> <p>Gewerblich-Industrielle Bedarfsflächen (GIB) müssen im Einklang mit den Allgemeinen Siedlungsflächen (ASB) bedarfsgerecht entwickelt werden, das gilt natürlich auch in gleicher Weise für die BSAB und die Rohstoffförderung. Die Aufteilung des gesamten Planungsgebietes (Metropole Ruhr) in drei Teilregionen entspricht nicht ihrer Flächenbelegung mit ASB, GIB und BSAB. Ländlich geprägte Gebiete wie die Kreise Wesel und Borken werden zusammen mit kreisfreien, dicht besiedelten Städten wie Essen, Duisburg, Oberhausen zusammengefasst, um eine gemeinsame, durch die gemischte Zusammenstellung aber ausdrucksarme, Kennziffer zum Flächenbedarf für die Teilregion zu erhalten (p.48) und bestimmte Argumentationen zu stützen.</p> <p>Auf eine gleichwertige Ausstattung von Städten und Landgemeinden mit Gewerbeflächen und Rohstoffabbaulizenzen hinzuwirken ist nicht sinnvoll und sollte</p>	<p>Wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann. Dies betrifft auch das Teilraummodell.</p> <p>Gegenüber den rechtskräftigen Regionalplänen wurde im Entwurf des RP Ruhr keine Reduzierung der anzurechnenden Reserveflächen zur siedlungsräumlichen Entwicklung vorgenommen.</p> <p>Zur fehlenden Bindungswirkung der in der Begründung dokumentierten Potentialflächen wird auf die vorherige Erwiderung verwiesen. Die gezogenen Schlussfolgerungen entbehren daher einer inhaltlichen Grundlage.</p> <p>Bezüglich der Mindestgröße ist festzuhalten, dass es sich hierbei zunächst auch um die Darstellungsgrenze gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz handelt und die Vorgehensweise der regionalplanerischen Praxis (auch für andere Planzeichen) entspricht. Die Anwendung bei der Festlegung von BSAB dient zugleich der flächensparenden Gewinnung i.S.d. LEP-Auftrags.</p> <p>Die Bedenken zum Klimawandel des RP Ruhr sind zurückzuweisen, da das Thema sowohl themenübergreifend (vgl. Kap. 4) als auch -spezifisch (Kap. 1 – 7) berücksichtigt wurde. Auf die Ausführungen in den relevanten Fachkapiteln, die entsprechenden Festlegungen sowie die Erwiderung des vorherigen Datensatzes wird verwiesen.</p> <p>Zu den Hinweisen zum Verkehr wird auf die Erwiderung der Anregungen 64p#11 und 64p#12 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>auf die Teilregionen beschränkt bleiben, wo das nachvollziehbar ist und ökologisch und ökonomisch Sinn macht. Auf der anderen Seite ist es trivial, dass in Ballungsräumen natürlich keine Flächen für exzessive Rohstoffförderung aufgerissen werden können und diese selbst natürlich an das Vorkommen der Rohstoffe gebunden sind.</p> <p>Ländliche Räume werden aber gerade in der Nähe der Ballungszentren als Rückzugsräume für Mensch und Natur besonders gebraucht. Die Räume für ASB, GIB und BSAB sollten sich daher in gleichem Maße entwickeln, damit nicht reine Abbau-Landschaften, wie z.B. derzeit am Niederrhein zu besichtigen, oder Wohnghettos entstehen. Nach LEP ist ein raumplanerisches Gleichgewicht herzustellen.</p> <p>Die Planung zeigt allerdings für den Stadtbereich Neukirchen-Vluyn ein Wachstum für BSAB auf 182 ha, wohingegen ASB und GIB sogar schrumpfen müssen {deshalb ist die Argumentation nicht zu akzeptieren, dass für die Rohstoffförderung lärmarme Räume, landwirtschaftliche Nutzflächen, Grünzüge und ähnliche Rückzugsgebiete geopfert werden sollen, um das letzte Sandkorn aus den Schwemmsandgebieten des Niederrheins abzubauen). Dies alles geht zu Lasten der ansässigen Wohnbevölkerung. Übrigens ist der Mindestabstand zum Kiesabbau bemerkenswert klein festgelegt, die 300m Abstand sind nicht zu vergleichen mit den derzeit noch geforderten 1000m zu Windkraftanlagen.</p> <p>Ziel der Raumplanung muss ja gerade sein, ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Nutzungen zu erreichen, um Lebensqualität für die Bewohner und Grundlagen für Gewerbebetriebe zu gewährleisten. Wenn man jedoch die geplanten Abbauflächen und die Potenzialflächen zusammenstellt, wird der Stadtkern von Neukirchen-Vluyn innerhalb der nächsten 25 Jahre von einem Kranz von Kiesabbaugebieten umgeben sein, während die</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bevölkerungsentwicklung wegen des Verbotes von Umlanderweiterungen für ASB und GIB verhindert wird.</p> <p>Zurück bleiben bei schlechter Raumordnung Wasserwüsten, die alle Charakteristika des ursprünglichen Landschaftsraumes verloren haben, wie ein beispielhafter Blick auf den beigelegten Kartenausschnitt zeigt (Anlage 03 [Abbildung]). Wie man leicht vermuten kann, ist das Radeln zwischen ausgedehnten Seen, deren Ufer meistens nicht begeh- oder befahrbar sind und typischerweise mit Buschwerk als Bewuchs, nicht zu vergleichen mit natürlichen Seenlandschaften, etwa in Mecklenburg-Vorpommern oder der Mark Brandenburg.</p> <p>Die im Plan festgelegte Mindestgröße von 10 ha für den Rohstoffabbau von BSAB ist in der Praxis zu groß, weil eine großflächige Zerstörung der Landschaft initiiert wird. Der auftretende Konflikt zwischen langer ausschließlicher Reservierung der Ländereien zum Rohstoffabbau und der wirtschaftlichen Nutzung des Raumes für Alternativen (Landwirtschaft, Erneuerbare Energien (Wind), Freizeitaktivitäten usw.) wird allein zu Lasten der Bürger und Bürgerinnen entschieden, die lange Vorbereitungszeiten und lange Zeiten des Kiesabbaus ohne später Einspruchs- bzw. Anpassungsmöglichkeiten hinnehmen müssen.</p> <p>Wenn Kiesgruben erst nach generationenlanger Planungszeit in Betrieb genommen werden, weckt das Unwillen bei den Anwohnern über die lange zurückliegenden Planungsprozesse, auf die in der aktuellen Situation kein Einfluss mehr genommen werden kann.</p> <p>Enttäuschend ist am vorgelegten Planentwurf, dass die Herausforderungen des Klimawandels keinen Niederschlag gefunden haben. Gerade jedoch die langfristige Planung muss heute schon den Klimawandel intensiv und durch die gesetzten Planvorgaben berücksichtigen: Beseitigung des durch die Energie-Konversion und einseitige Ausrichtung auf fossile</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Energien hervorgerufenen temporären Energiemangels durch die schnelle Ausweisung von ausreichend Flächen für erneuerbare Energien, Rückführung des immensen Landverbrauchs (gerade auch in NRW!) durch gesteuerte Ansiedlung von BSAB, ASB und GIB, Konzentration des Wohnungsbaus auf die Zweitverwertung bereits vorhandener Bauten.</p> <p>Schließlich muss sich auch die Verkehrswende im RPR niederschlagen, durch entschiedene Vorgaben für einen leistungsfähigeren ÖPNV und SPNV und die erneute Vernetzung der durch die Stilllegungen der vergangenen Jahrzehnte entstandenen Einzelstrecken, dazu siehe Teil B dieser Einwendung. Die sich z.Z. darbietende Situation mit unterschiedlich langen Stichstrecken, die untereinander nicht vernetzt sind, ist für die Bevölkerung auf dem Land keine effektive Alternative zum Auto.</p> <p>Dass die beplanten Zeiträume nicht den Erfordernissen moderner Raumplanung entsprechen, zeigen die aktuellen Ereignisse: während sich der Regionalplan mit den nach alten Verfahren abgeleiteten, viel zu hohen Planzahlen für bodennahe Rohstoffe abarbeiten muss, geht um uns die Welt in Flammen auf: wie soll die Energietransformation gelingen, wenn die für Windenergieanlagen (WEA) geeigneten Flächen im Wasser der Baggerseen verschwinden und derweil die Erreichung Pariser Klimaziele auf den St. Nimmerleinstag verschoben wird?</p>	
64p#3	<p>Beispiele für weitere offene Reibungspunkte sind derzeit: Ein wichtiger Grundsatz der Raumordnung ist die Bewahrung der Funktionsfähigkeit der Böden zu sichern und ggf. wiederherzustellen. Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden und es ist Vorsorge zu treffen, dass die Funktionsfähigkeit der Böden angemessen wiederhergestellt wird. Insbesondere beim Nassabbau von Kiesvorkommen ist dies nicht der Fall!</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes werden gestuft in das Plankonzept zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche eingestellt (vgl. Begründung Kap. 5.4). Sofern eine Inanspruchnahme geschützter Böden erfolgt, wird sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt (vgl. Begründung, Teil C).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Böden werden komplett zerstört und die Gemeinden müssen für die Rekultivierung sorgen. Beim vorherrschenden Nassabbau von Kies wird die Rekultivierung in den meisten Fällen den vorherigen Zustand nicht wieder herstellen können.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde trägt weiter vor, dass sie wegen des im Landesentwicklungsplans verordneten 25-jährigen Versorgungszeitraums keine Wahl hätte und die vorgesehenen Abgrabungsflächen ausweisen müsse. Das können wir nicht nachvollziehen. Hat denn die Sicherung von Flächen zur Ausbeutung von Kies automatisch Vorrang vor den Interessen der Natur und Tiere, der Bürger und der Kommunen? Auch der RVR ist den geltenden Gesetzen unterworfen, Bundesbaugesetz, Naturschutzgesetz und LEP müssen bei der Vergabe von BSAB in gleicher Weise wie die Interessen der Industrie berücksichtigt werden.</p> <p>Die Heraufsetzung der Planungs- und Ausbeutungszeiträume von 20 auf 25 Jahre stellt zudem eine unbillige Härte für die Anwohner und die Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Gemeinden dar. Diese langen Zeitläufte sind eine ernstzunehmende Einschränkung der Lebensplanung, denn je näher der Zeitpunkt der Inanspruchnahme rückt, desto mehr Nachteile müssen die Anlieger in Kauf nehmen, ohne sich noch dagegen wehren zu können: Brachen und leerfallende Ländereien, Verfall vorhandener Ortschaften durch Wegzug, nach Inbetriebnahme des Abbaus aber auch Behinderung der Verkehrswege durch Schwerlastverkehr, der Wohnbedingungen durch den Lärm der Bagger und Förderbänder, und durch den Wegfall der bekannten Fauna und Flora. BSAB gleichen in den Jahren (!) vor der Inbetriebnahme oftmals Mondlandschaften, landesplanerische Aktivitäten, landwirtschaftliche Nutzung u.ä. finden nicht mehr statt.</p> <p>Wertverlust von Häusern und Grundstücken sind die Folge. Die Ausbeutung der jetzt ausgewiesenen BSAB belastet große</p>	<p>Die weiteren Ausführungen, die sich mehrheitlich an die landesplanerischen Vorgaben bzw. Details der Genehmigungsverfahren richten, werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Anregungen zum vorliegenden Regionalplanentwurf sind nicht erkennbar.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, in dem schutzwürdige Nutzungen von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren. Darüber hinaus können in Verbindung mit der sich anschließenden Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Wertminderung ist insofern nicht auszugehen.</p> <p>Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#6 verwiesen. Die aufgeführten Grundsätze des LEP NRW hierzu fanden somit bereits bei der Konzepterarbeitung Berücksichtigung.</p> <p>Zu den weiteren Themenfeldern wird auf folgende Erwiderungen verwiesen: Emissionen (einschl. Verkehr) Nkv_2#7 Landschaftsveränderungen Nkv_2#2 Kulturlandschaft Nkv_2#1</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Gebiete im Umland der Siedlungen der Stadt Neukirchen-Vluyn mit Lärm, Staub und erhöhtem Verkehrsaufkommen.</p> <p>Neukirchen-Vluyn aber ist die Stadt des Erziehungsvereins, der hier große Aktivitäten platziert hat und viele Grundstücke und Gebäude im Stadtgebiet belegt und für die aktive Jugendarbeit nutzt. Viele Gebäude in der Stadt und einige Gehöfte wurden in den vergangenen Jahren vorzugsweise als Jugendheime und als Rückzugsräume für Großstadtkinder ausgebaut und genutzt, sie sind vor allem durch die in den Städten herrschenden Wohnverhältnisse geschädigt.</p> <p>Die Jugendarbeit in Neukirchen geht auf die segensreiche Arbeit von engagierten Geistlichen, wie Andreas Bräm und Ludwig Doll zurück, die sich erstmals für die in den Industriegebieten des 19. Jahrhunderts entwurzelten Jugendlichen kümmerten. Diese Kultur der Nächstenliebe wird durch den geplanten großflächigen Ausbau von BSAB in Frage gestellt, zum einen, weil die Landschaft durch den Abbau zerstört wird, zum anderen, weil sich die Wohnbedingungen durch den Abbau dramatisch verschlechtern.</p> <p>Es gehen lokal wertvolle Flächen für Land- und Forstwirtschaft verloren. Dadurch steigen regional die Pachtpreise. Das führt wiederum dazu, dass unter den Bauern größere Konkurrenz um Ackerfläche entsteht, was Missgunst und Zwietracht sät. Die geplanten Kiesabbaugebiete sind so groß, dass ein Ausweichen auf Ersatzflächen nicht möglich ist.</p> <p>Diese Interessen der jetzigen Anlieger werden allerdings durch die Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan geschützt (LEP Grundsatz 7-2.2 und §2 Abs. 2 Nr. 4 ROG (G 2.8-1 RPR Begründung: Erhaltung der landwirtschaftliche Nutzflächen), § 2Abs. 2 Nr. 6 ROG Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen; sparsamer Umgang mit Grund und Boden, § 7 ROG Abs. 2 S. 1: Abwägung von</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>öffentlichen und privaten Belangen [...] gegeneinander und untereinander, § 1 a Abs 2 BauGB, §1 LBodSchG, Begrenzung der Bodenversiegelung).</p> <p>Die Konzentration von großen Abbauflächen im Stadtgebiet generiert ein hohes Verkehrsaufkommen durch schwere LKW, die über normale, nicht für den Schwerverkehr ausgelegte Landstraßen (L474 (als Zufahrt benutzt zur BAB A57), L476 (als Zufahrt benutzt zur BAB A 40)) und K9 durch Ortsmitte Hochkammer geführt werden müssen und die Schulkinder auf ihren Schulwegen gefährden würde. (Anlage 04 [Abbildung]).</p> <p>Die niederrheinische Kulturlandschaft ist ein wichtiger Faktor für die Attraktivität unseres Wohnumfelds und trägt dazu bei, Neukirchen-Vluyn lebenswert zu machen. Unsere Heimat lebt von der Möglichkeit, sich durch Felder, weite Landschaft und der Möglichkeit zu Spaziergängen in den Feldern und am Rhein vom nahen Industriegebiet absetzen zu können. Wenn die Landschaft weiter durch den Kiesabbau verändert wird, verliert das Leben in Neukirchen-Vluyn einen entscheidenden Vorteil zur Ansiedlung von Wohnbevölkerung.</p>	
64p#4	<p>A.2 Erhalt der Landwirtschaft: §1 BNatSchG, §1 BBodenSchG, § 1 LBodenSchG, §2 ROG: Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften, Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft, Sicherung der Bodenfunktionen u. der Funktion als Archive der Natur- u Kulturgeschichte, Bewahrung der Naturlandschaften um! historisch gewachsenen Kulturlandschaften, § 2Abs. 2 Nr. 6 ROG Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen; sparsamer Umgang mit Grund und Boden, § 7 ROG Abs. 2 S. 1: Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen[...] gegeneinander und untereinander LEP Grundsatz 7.2-2 (Grundsatz 2.8-1 RPR) Erhaltung der landwirtschaftliche Nutzflächen, §§ 1 u 2 DSchGNW Denkmalschutz, Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen, Ziele 9.2-1</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Zu den einzelnen Themenfeldern wird auf folgende Erwiderungen verwiesen: Landwirtschaft Nkv_2#6 Landschaftsveränderungen Nkv_2#2 Kulturlandschaft Nkv_2#1 Flora/Fauna Nkv_2#4</p> <p>Innerhalb der Fläche Nkv_BSAB_2 befinden sich keine klimarelevanten Böden gem. SUP. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Erfordernissen des Bodenschutzes erfolgt im Rahmen nachfolgender Verfahren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>und 9.2-2 u 9.2-3 LEP NRW Räumliche Festlegungen und Versorgungszeiträume.</p> <p>Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen durch die Ausweisung von Kiesabbauflächen unwiederbringlich verloren. Dies verschärft die ohnehin schon bestehende Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen und schränkt landwirtschaftliche Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten ein. Bürger und Bürgerinnen der Stadt Neukirchen-Vluyn verlieren zunehmend die Gelegenheit, sich aus wohnortnahen Betrieben mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu versorgen.</p> <p>Hinsichtlich einer solchen bäuerlichen Kulturlandschaft verweisen wir auf die Erläuterungen zum Grundsatz G3.2 im Teil B RPR (textliche Festlegungen) hin: das kulturelle Erbe soll in raumbedeutsame Planungen integriert werden, um die seinen Charakter bestimmenden und prägenden historischen Merkmale lebendig zu erhalten. Bei der Ausbeutung der geplanten Abbauflächen gehen diese erhaltenswerten Relikte aus der Vergangenheit sämtlich verloren.</p> <p>Diese Flächen sind große und effektive Speicher von Kohlendioxid. Diese Funktion ginge nach der jetzigen Planung im für die Bekämpfung der Erwärmung besonders bedeutsamen Zeitraum der nächsten 35 Jahre komplett verloren. Ob danach, durch eine angestrebte Rekultivierung die alte Leistungsfähigkeit wieder hergestellt werden kann, hängt von der gewählten Vorgehensweise ab: die sog. Rekultivierung als permanent bleibender Baggersee bringt keine Kohlendioxid-Speicherfähigkeit zurück, ebenso wenig wie die Errichtung einer Marina.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohen Standortwerten sollen erhalten werden. Durch den geplanten Zugriff auf gleich drei BSAB in Neukirchen-Vluyn (NkV _BSAB_02, 03 und 04)</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>werden die derzeit landwirtschaftlich genutzten über 180 ha Fläche durch den Kiesabbau vernichtet.</p> <p>Gemäß § 2 Abs 2 Nr. 4 ROG ist bei der Bewertung auch die Umwelt- und Erholungsfunktion der betrachteten landwirtschaftlichen Flächen zu beurteilen, was hier nicht ausreichend nachgewiesen ist.</p> <p>Ebenso wie die Rohstoffgewinnung ist auch die Landwirtschaft standortgebunden. Deshalb greift dies der LEP NRW mit den Grundsätzen G7.5-1 und G7.5-2 auf. Im Rahmen der Sicherung des Freiraumes sollen die räumlichen Voraussetzungen erhalten bleiben, um Landwirtschaft weiter betreiben zu können. In der vorliegenden Planung kann man diese Verpflichtung nicht mehr erkennen, es wird praktisch der Großteil der Freifläche im Dreieck Halde Norddeutschland im Norden, Lintforter Straße im Westen und Tersteegenstraße im Süden als Kiesabbaugebiet ausgewiesen. Der beklagenswerte Rückgang an Arten, hier vor allem jetzt Bienen und Insekten, die ihren Lebensraum durch großflächige Baggerseen verlieren und Vögel wie die Feldlerche stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wegfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Neben der Beeinträchtigung der wenigen Waldflächen wird sich durch die Auskiesungsfläche ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild ergeben. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft bestehend aus Wiesen und Feldern, die durch Wallhecken gesäumt und von Buschwerk durchsetzt sind. Die Fläche ist daher noch von vielen Naturelementen und alten Gebäuden geprägt, die dem freilaufenden Wild und den Vögeln ihre Rückzugsmöglichkeiten geben. Insbesondere an den Rändern entwickelt sich ein besonderer Artenreichtum. Ein Teil der Felder und Wiesen wird von einem durchgehenden Bestand von alten Kopfweiden umgrenzt, die im Jahresverlauf von ehrenamtlichen Helfern des</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	NABU gepflegt und in Form gebracht werden. (Bild 05) [Abbildung]	
64p#5	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Regionalplanungsbehörde ausgerechnet in Bereichen einer bäuerlichen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie Bereiche für sicherungswürdige Lagerstätten festsetzt.</p> <p>A.3 Vernichtung Kulturlandschaft. §2 ROG, Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften, §§ J 11 2 DSchGNW Denkmalschutz, Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen, Begründung RPR Grundsätze G3.1 u. G3.2 Kulturlandschaften erhalten u entwickeln, Begründung RPR Grundsatz G3.3 Archäologisches Erbe sichern</p> <p>Es gehen die durch den Kiesabbau beanspruchten Flächen nicht nur als Landwirtschaftsflächen unrettbar verloren, sondern auch als Flächen, die das Bild der jahrhundertalten Kultur prägen: die Beeinträchtigung der Kulturlandschaft durch die Zerstörung der Kendel- und Donkenlandschaft.</p> <p>Im Norden Neukirchen-Vluyns, auf einer Fläche von geschätzt fünfzehn Quadratkilometern, hat sich eine weitgehend ursprüngliche Donkenlandschaft erhalten, in der die am Ende der letzten Eiszeit entstandenen unterschiedlichen Geländeprofile gut erkennbar sind. Damit besitzen das ‚Hesselfeld‘ und die angrenzende ‚Boschheide‘ einen ähnlich landschaftsbildprägenden Charakter für die Region wie die (außerhalb des RVR-Gebiets liegenden) Schaephuysener Höhenzüge, die Nieper Kuhlenkette oder die inzwischen begrünete und als Freizeitraum beliebte Halde Norddeutschland. Der Blick von dort über Hesselfeld und Boschheide gehört zu den schönsten Ausblicken am gesamten Niederrhein.</p> <p>Diese Donkenlandschaft erstreckt sich vom Rhein bis zu den Schaephuysener Höhenzügen. Noch bis in die frühe Neuzeit</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur angenommenen Inanspruchnahme einer Kulturlandschaft wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#1 verwiesen. Ergänzend ist festzuhalten, dass der BSAB (ebenso wie die im 3. Entwurf gestrichenen) vollständig außerhalb von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen gemäß Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr sowie außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbildern oder -bestandteilen liegt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines untergeordneten Teils eines archäologischen Bereichs, die der Festlegung im Regionalplan nicht entgegensteht, erfolgt eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in nachfolgenden Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren.</p> <p>Zu den weiteren Themenfeldern wird auf folgende Erwiderungen verwiesen: Flora/Fauna Nkv_2#4 Emissionen (einschl. Verkehr) Nkv_2#7</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>hinein bildete der Rhein dort in Hochwasserjahren ein weitflächig mäanderndes Netz von Nebenarmen aus, so dass sich von Wasser umspülte Inseln, die heutigen Donken, bildeten. Noch lange nach Eindeichung des Rheines im 19. Jahrhundert führten diese, nunmehr vom Fluss abgeschnittenen Altrheinarme zum Teil beträchtliche Wassermengen. Der Ortsname ‚Vluyn‘ bezieht sich auf dieses Netz der kleinen Wasserläufen, das seit alters her die Entwässerung der Landschaft besorgt. Heute nutzt die LINEG das Kendelnetz als Vorfluter. Die Planungsbereiche NkV _BSAB 2-4 gehören zu dieser Moerser Donkenlandschaft. (s. Landschaftsräume, Erläuterungskarte 4, Anhang D). Nach Grundsatz G3-4 RPR (p.146 Begründung) wird gefordert, dass nach der Nutzung durch Bergbau oder Rohstoffgewinnung, Bezüge zur ursprünglichen Kulturlandschaft erhalten bleiben sollen.</p> <p>Das ist bei Kiesabbaugebieten aber noch weniger möglich als in den ehemaligen Steinkohleabbaugebieten: gehören hier die Baggerseen nicht in das ursprüngliche Umfeld am Niederrhein, sind es dort Bergsenkungs- und Bergschadensgebiete mit aufgeschütteten Bergehalden die die Landschaft komplett verändern. Auch die geplanten Nachnutzungen als Mülldeponien, Anglerseen oder Marina vermitteln den Eindruck, dass hier nur das ökonomische Interesse der Abbaubetriebe im Mittelpunkt planerischen Handelns gestanden hätte.</p> <p>In der Kulturlandschaft „Donkenplatte“ entstanden vor Jahrhunderten die ersten Bauernhöfe, aus denen sich im weiteren Verlauf die Ortsteile unserer Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt haben. Wir verweisen auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Grafschafter Geschichts- und Museumsvereins, sowie die Anträge der beiden Heimatvereine aus Neukirchen und Vluyn. Durch die Ausbeutung der benannten Flächen wird diese einzigartige Kulturlandschaft für immer zerstört.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wäre schon die geologische Bedeutung des letzten intakten Rests der Moerser Donkenlandschaft ein Grund, jegliche Beeinträchtigung zu unterbinden, macht die kulturhistorische Bedeutung einen Erhalt der Fläche in ihrer jetzigen Struktur geradezu zwingend. Abseits des Rheines gehörten die Donken zu den frühesten Siedlungsgebieten. Mit den von den Klöstern Werden und Kamp und St. Maria im Kapitol zu Köln ausgehenden Erweiterungen landwirtschaftlicher Flächen wurden Donken durch teilweise Entwässerungen und Rodungen zum Siedlungsgebiet.</p> <p>Im Unterschied zu den weiter östlich gelegenen Gebieten ist der linke Niederrhein durch eine 2000-jährige, ununterbrochene kulturelle Entwicklung geprägt. Neben den bekannteren Bodendenkmälern, wie der in Xanten untergegangenen römischen Castra Vetera, ist der gesamte linke Niederrhein von Bodendenkmälern durchsetzt.</p> <p>Zahlreiche Scharmützel zwischen Römern und Batavern und anderen in der damaligen Zeit ansässigen Völkerstämmen, über die spanisch-niederländische Herrschaft bis hin zur Franzosenzeit unter Napoleon, den Freiheitskriegen und schließlich endend bei den beiden Weltkriegen, haben ihre bisher größtenteils unentdeckten Spuren im Erdboden hinterlassen.</p> <p>Noch heute werden Relikte aus alter Zeit gefunden, wie ein kürzlich veröffentlichter Bericht der Rheinischen Post zeigt. Die im Plan ausgewiesenen BSAB NkV _BSAB_2-4 sind Bestandteil der Kulturlandschaft Niersniederung (s. Teil E, Anhang 4 des RPR p.146) und lt. Karte als Teil des archäologischen Erbes gekennzeichnet. (Anlage 06) [Abbildung]</p> <p>Reibungspunkte: Ein solch tief in die Landschaft einschneidender Eingriff in die Natur wie die Ausbeutung bodennaher mineralischer Rohstoffe hat zur Folge, dass der</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Lebensraum für viele einheimische Tierarten verlorengeht. So sind Wiesen, landwirtschaftliche Nutzflächen und der in Neukirchen-Vluyn nur spärlich vorhandene Wald Heimstatt für viele Vogelarten (Wachteln, Fasane, Feldlerchen, Rebhühner) und wildlebende Säugetiere (Feldhasen, Rehe, Maulwürfe und Hamster).</p> <p>Die derzeit im Plan verzeichneten BSAB 3 und 4 führen also zu einer großflächigen Vernichtung einer jahrhundertealten Kulturlandschaft, die typisch für die Besiedlung am Niederrhein ist.</p> <p>Die Vorrangfläche NkV _BSAB 4 liegt in unmittelbarer Nähe zum Schulzentrum Tersteegenstraße in Neukirchen-Vluyn. Sie behindert die vorgesehene Weiterentwicklung des Gebietes zum Sport- und Aktivitätszentrum. In 2022 wird ein neu errichteter Fußballplatz die bisher an verschiedenen Orten in Neukirchen und in Vluyn ansässigen Sportvereine zusammenführen. Die Erweiterung durch eine alternative Sportanlage für Jugendliche ist bereits in der Vorbereitung.</p> <p>Eine Kiesgrube in unmittelbarer Nähe zu diesem Aktivitätszentrum stellt eine signifikante Gefahr für Leib und Leben der Kinder und Jugendlichen dar, in erster Linie durch den Schwerlastverkehr, aber auch, weil der Dreck und Lärm den ordnungsgemäßen Betrieb der Sportstätten behindern.</p>	
64p#6	<p>A.4 Beeinträchtigung von Grünzügen. Grundsatz G 7.1-3, Ziel 7.1-5 LEP NRW u. RPR Z 2.2-1; RPR G2.1-2 Unzerschnittene Räume (UZVR)</p> <p>Der Grundsatz G7.1-3 LEP NRW verlangt die landesweite und ausreichende Sicherung von großen, miteinander vernetzten Lebensräumen, um die biologische Vielfalt zu erhalten und auch den grenzüberschreitenden Biotopverbund zu gewährleisten (Ziel Z7 .1-5 Grünzüge). Eingriffe sind nur dann möglich, wenn keine andere Möglichkeit mehr offensteht, hier also die</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die aufgeführten Festlegungen, sofern für den Abwägungsprozess relevant, wurden über die gewählten Kriterien mit in die Abwägung eingestellt. Darüber hinaus erfolgt z.B. im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von UZVR $\geq 10-50 \text{ km}^2$ oder Biotopverbundflächen eine Auseinandersetzung im Rahmen bzw. in Folge der SUP (vgl. Begründung, Teil C). Im vorliegenden Fall wird den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung u.a. aufgrund</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Gewinnung von mineralischen Rohstoffen. (Anlage 07, Erläuterungskarte Nr.05) Aber selbst in diesem Fall ist die Planungsbehörde gehalten, den Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Im Gegensatz dazu, wird aber eine der wenigen noch vorhandenen, zusätzlich auch noch landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im Neukirchner Norden komplett für den Kiesabbau reserviert. [Abbildung]</p> <p>Der RVR legt großes Augenmerk auf die Schaffung und Erhaltung von Grünzügen im Planungsgebiet (Ziel Z2.2-1). Im Unterschied zu den dichter besiedelten Gebieten im zentralen Bereich der Metropole Ruhr scheint sich aber diese Sichtweise im Randbereich des Planungsgebietes, also vorzugsweise im Kreis Wesel, nicht durchgesetzt zu haben. Der jetzt noch vorhandene Grünzug ist Teil der 'Niersniederung' und leitet über die Boschheide und die Niederrheinischen Höhen bis in die Ebene von Aldekerk und wird durch den Neuanstich von BSAB zerschnitten und unterbrochen. (Anlage 08, Erläuterungskarte 06, Biotopverbund). Das halten wir nicht für eine zwingende Vorgehensweise, denn der RVR ist verpflichtet, diese Grünzüge zu erhalten, auch gerade dann, wenn sie über das Planungsgebiet hinausgehen, um mit Hilfe der benachbarten Kreisbehörden landesweite, durchgehende, ununterbrochene Grünzüge zu schaffen und zu erhalten. [Abbildung]</p> <p>Die Abgrabungen und die damit einhergehenden Lärm- und Staubemissionen werden den Wildwechsel zwischen den Waldgebieten und den Feldern verhindern und den Naturhaushalt nachhaltig negativ beeinträchtigen. Neben Rehen, Fasanen, Feldhasen, Rebhühnern, Wachteln, Feldlerchen, Wacholderdrosseln beherbergt das Gebiet im Frühjahr auch Kiebitze. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum ist zu erhalten. Die vorgesehene Abbaufäche wird also nicht nur zum Verlust von Biotopen für heimische Tiere wie z.B. Feldhasen, Rehe, und</p>	<p>der Ortsgebundenheit und weitgehenden Konfliktarmut hingegen ein Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Bedenken zur Festlegung der Regionalen Grünzüge werden mit Verweis auf die in der Begründung und Erläuterung dargelegte Methodik (Kap. 2.2) zurückgewiesen.</p> <p>Zu den weiteren Themenfeldern wird auf folgende Erwiderungen verwiesen: Flora/Fauna Nkv_2#4 Landschaftsveränderung Nkv_2#2</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>eine Reihe von Vögeln führen, sondern auch ein unüberwindbares Hindernis für Tiere darstellen, die zwischen den kleinen Busch- und Waldstücken umherziehen.</p>	
64p#7	<p>A.5 Klima und Klimafolgenanpassung (§3 (1) und§ 3(2) Klimaschutzgesetz NRW,§ 2Abs 2 Nr. 6, LEP NRW)</p> <p>Im Klimaschutz und der Klimaanpassung zeigt sich die Bedeutung des Freiraums und der agrarisch geprägten Kulturlandschaft. Der Kreis Wesel liegt in west-nordwestlicher Richtung der Großstädte des Ruhrgebietes. Damit liegt er in der durch Nordwestwinde geprägten Windzone.</p> <p>Dieser Freiraum dient als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Nach G4-3 sind klimaökologische Ausgleichsräume (Erläuterungskarte 18, Anlage 09) zu erhalten und zu entwickeln. Sie dienen u.a. der Verbesserung der luft- und klimahygienischen Verhältnisse (Kaltluftentstehungsgebiete, Funktionsfähigkeit der Luftleitbahnen, Luftaustauschgebiete). [Abbildung]</p> <p>Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum berücksichtigt werden. Insbesondere sollen Planungen und Maßnahmen, den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen sicherstellen.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, wie der Plangeber auf potenzielle Restriktionen während der Laufzeit des Regionalplans reagieren möchte. Auch das Rohstoffmonitoring des Geologischen Dienstes kann an dieser Stelle keine Abhilfe schaffen, da die Landesplanungsbehörde dem Geologischen Dienst ausschließlich den Auftrag erteilt hat, die vorhandenen BSAB und die genehmigten Flächen hinsichtlich des Abbaufortschritts zu analysieren, nicht aber bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der einzelnen Fläche. Hier wäre unserer Ansicht nach die Einbindung der Fachbehörde (LANUV) eine Möglichkeit, auch</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#13 sowie 64p#1 verwiesen.</p> <p>Die Beteiligung des LANUV erfolgte über die Berücksichtigung des Fachbeitrags sowie der im Zuge der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen. Der Umgang hiermit kann der Synopse entnommen werden.</p> <p>Der Hinweis zu den Versorgungszeiträumen richtet sich an die Vorgaben des LEP NRW. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, auf sich wandelnde Rahmenbedingungen mit einer Fortschreibung oder Änderung des Regionalplans zu reagieren.</p> <p>Konkrete Anregungen zum RP Ruhr-Entwurf sind nicht erkennbar.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>übergeordnete Gesichtspunkte des Umwelt- und des Klimaschutzes einfließen zu lassen.</p> <p>Die Folgen des Klimawandels sind für den langen Zeitraum von 25 Jahren in keiner Weise vorherzusehen, vom Abrutschen des Klimas in ein Chaos durch zu hohe Erwärmung bis hin zu einem geregelten Prozess der das Pariser 1,5°/2°- Ziel einhält, ist alles denkbar. Auch aus diesem Grund muss die Planungszeit unbedingt auf max. 15 Jahre verkürzt werden und die z.Z. prospektiv gesperrten Flächen wieder freigegeben werden, um z.B. auch Energielücken während der Energiekonversionsphase durch alternative Energieerzeugung schnellstmöglich zu schließen.</p> <p>Im Klimaschutzplan (vgl. MKULNV 2015a) wird eine Risikovorsorge für Hochwassergebiete von der Regionalplanung in Form der Ausweisung von Retentions- und Abflussflächen verlangt, die Anpassung an mögliche Einschränkungen der Nutzbarkeit durch Reservegebiete für die Wassergewinnung (Anlage 10, Erläuterungskarte 15, Hochwasserschutz) und nicht zuletzt die Sicherung und Erhaltung der Biodiversität durch Schaffung von Biotopverbundsystemen. Im LEP werden diese Handlungsfelder explizit aufgegriffen, um die Raumordnung dem Ressourcenschutz dienstbar zu machen (G4-1 LEP NRW) und für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu sorgen, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu minimieren.</p> <p>Der Blick in die Einwendungen zur 1. Offenlegung zeigt den enormen Handlungsbedarf: während sich eine große Planungsbehörde mit viel Personal um die Details kommunaler Routineplanung kümmert, bleiben die Erleichterungen für die Planungsinstanzen der schlecht ausgestatteten Kreis- und Kommunalverwaltungen auf der Strecke (z.B. aus 2914#62.1, Erwiderung (Auszug): ... in Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Anderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Anderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. ... D.h. die planerische Evaluierung von WEA verbleibt bei den Kommunen und den Kreisen). [Abbildung]</p> <p>Darüberhinaus ist für uns schwer vorstellbar, dass die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung und die Sicherung von Grünland als CO₂-Senken mit einer großflächig vermehrten Anzahl von Wasserflächen einher gehen soll.</p> <p>Die ökologischen Leistungen des Kulturpflanzenbaus sind in erster Linie die Bindung von atmosphärischem Kohlendioxid (CO₂) als Rohstoff der Photosynthese, die Freisetzung von Sauerstoff in der Atmosphäre, die Verdunstung von Wasser zur Aufrechterhaltung der Luftfeuchtigkeit und des Wasserkreislaufes (Verdunstung, Kondensation, Niederschlag), sowie die Aufnahme, Akkumulation und Einbindung von Mineralstoffen. Im Rahmen des CO₂-Kreislaufes, der das Lebenselixier unserer Erde darstellt, binden Pflanzen Kohlendioxid und produzieren gleichzeitig Sauerstoff. Die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen wandeln CO₂ effektiver in Sauerstoff um als andere Pflanzen. So produzieren Zuckerrüben je Hektar und Jahr 36 Tonnen Sauerstoff, der Mais erzeugt etwa 34 Tonnen Sauerstoff pro Hektar und Jahr.</p>	
64p#8	A.6 Rohstoffe: § 2Abs. 2 Nr. 6 ROG Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke durch Wiedernutzbarmachung v Flächen; sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung § 1a Abs 2 BauGB, §1 LBodSchG, Ziele 5.4.1, Z 5.4-3 und Ziel 5.4. -4 (RPR Begründung Juli 2021)	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Das BSAB-Plankonzept berücksichtigt die besonderen Standortanforderungen von Neuaufschlüssen u.a. durch die verwendeten Kriterien (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Dieses stellt zum Beispiel besondere Anforderungen an die Konfliktarmut</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wir sind gegen den weiteren Kies- und Sandabbau, denn jetzt muss sofort damit begonnen werden, sich durch gezielte Maßnahmen auf den Klimapfad zum 1,5°-Ziel zu begeben. Denn mit der Verabschiedung der vorliegenden Planung werden die derzeitigen Fehler für die nächsten 25 Jahre, d.h. bis in die nächste Generation fortgeschrieben. Die Verwaltung und die Bürger sind aber gehalten, bereits jetzt die kommenden Umwelterschwernisse zu berücksichtigen und zu antizipieren. Gleiches muss natürlich für die Planungsbehörde gelten, die für sich in Anspruch nimmt, die für die Metropole Ruhr für die nächsten 25 bis 35 Jahre maßgeblichen Planungsziele abzustimmen und zu setzen.</p> <p>Die vorgesehenen Flächen sind als Neuansätze ausgewiesen, die angeführten Begründungen lassen aber erkennen, dass keine sachgerechte Abwägung nach §7 ROG stattgefunden hat, denn bei Neuansätzen müssen, wie weiter oben schon erwähnt, die besonderen Bedingungen nach LEP und §2 Abs. 2 ROG Nr. 6 beachtet werden.</p> <p>In der ersten Offenlage wurde schon eingewendet (3844#2, Anl. 10, Erw. z Öfftlk. P.20-21), dass insbesondere die BSAB NkV_2 und NkV_3 durch diverse Zwischenmittel beeinträchtigt sind. Diese stellen aber die Ergiebigkeit der Ausbeutung und damit die Entscheidung zum Abbau in Frage, denn durch diese Verunreinigungen geschuldet, verbleibt hier nur mehr eine Mächtigkeit von 10-12m an gewinnbaren Sanden (Anlage 11). Von der Planungsbehörde wurde dieser Einwand vom Tisch gewischt mit dem Argument, dass auch bei bestehenden Abgrabungen Verunreinigungen z.B. durch Schluff oder Ton auftraten, die dann im Verlauf des Abgrabungsprozesses einer geeigneten Behandlung unterzogen werden würden. [Abbildung]</p>	<p>(Ausschluss LSG, BVS I) oder die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche/flächensparende Gewinnung (Größe, Mächtigkeit).</p> <p>Als Beleg für die Eignung der Fläche Nkv_BSAB_2 können unter anderem das gemeldete Abgrabungsinteresse sowie die Ergebnisse der rohstoffkundlichen Einordnung im GD-Fachbeitrag herangezogen werden. Unsicherheiten bei der geologischen Eignung werden durch die im Plankonzept verwendeten Kriterien, Datengrundlagen und Abwägungsentscheidungen somit möglichst weitgehend minimiert.</p> <p>Der Umgang und die Wertung der für Neuaufschlüsse ermittelten Potentialflächen kann Anhang 6 der Begründung entnommen werden. Dort erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen des GD-Fachbeitrags. Innerhalb der Lagerstättenklassen, die im RP Ruhr als BSAB festgelegt werden, findet auch aktuell bereits die Gewinnung von Kies/Kiessand in der Region statt, so dass in Verbindung mit den weiteren verwendeten Datengrundlagen kein Zweifel an der geologischen Eignung der Standorte besteht.</p> <p>Die Konzentration der Rohstoffgewinnung ist zweifelsohne im Interesse einer geordneten Raumentwicklung (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Das ergibt sich bereits zum einen aus den Anforderungen an eine flächensparende Gewinnung. Zum anderen dient die Konzentration auf wenige, ergiebige Standorte, die bei der Auswahl der Neuansätze zur Anwendung kam, auch einem Freihalten des übrigen Planungsraums, indem unvermeidbare Eingriffe und deren Folgewirkungen auf möglichst wenige Fläche begrenzt werden.</p> <p>Im Rahmen der SUP erfolgt eine größenunabhängige Betrachtung der zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter für die Potentialflächen und zeichnerischen Festlegungen. Eine disperse Verteilung auf mehr (kleinere)</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>In der Praxis sieht das aber anders aus: zum einen ist es ein Unterschied, ob im guten Glauben an die Ergiebigkeit des Vorkommens die Abgrabung begonnen wird und dann im weiteren Verlauf eine Verschlechterung der Qualität des geförderten Rohstoffes festgestellt wird, oder ob vor Beginn der Abgrabung schon bekannt ist, ob die Förderung durch Mittellagen beeinträchtigt ist oder nicht. Im ersten Fall wird man die Abgrabung unter allen Umständen aufrechterhalten, um Investitionen zu retten, im zweiten Fall würde man die Abgrabung gar nicht erst beginnen.</p> <p>Präzedenzfall wäre hier ein im Abbau befindliches BSAB in der Nähe (NkV _BSAB 1), wurde der Verschlechterung der Qualität durch den Bau einer Mischanlage begegnet, freilich mit erheblichen, negativen Wirkungen für die Anwohner, durch den doppelten LKW-Verkehr: um die Qualität des Produktes zu halten, muss jetzt Kies mit besserer Qualität zugefahren werden. Die Aufrechterhaltung dieser Klassifizierung als BSAB ist allein dem Abbaudruck zuzuschreiben, nicht der außerordentlichen Qualität des geförderten Rohstoffs.</p> <p>Wegen der erhöhten Anforderungen sind die Neuansätze im vorliegenden RPR außerordentlich kritisch zu betrachten. Hier werden alle Neuansätze auf Neukirchen-Vluyner Gebiet per se als ‚Geeignet‘ eingestuft, was eben, wie obiges Beispiel zeigt, gerade nicht der Fall ist. Neuansätze stellen aber, glaubt man der Begründung des RPR, besondere Anforderungen an eine vorsorgende Ermittlung konfliktarmer und realisierbarer Standorte (Z5.4-2 und G5.4-8).</p> <p>Die in diesem Zusammenhang von der Behörde angezogenen Kriterien sind für uns als Anlieger nur schwer zu akzeptieren, da sie im Allgemeinen Klasse (=Qualität) durch Masse (=Quantität) ersetzen: so wird die erforderliche Mächtigkeit und die Dauer der Ausbeutung einfach hochgesetzt, in der Hoffnung, irgendwas vom geförderten Rohstoff wird schon zu gebrauchen</p>	<p>Standorte führt bei Erfüllung der landesplanerischen dabei tendenziell auch zu mehr (gestreuten) Belastungen.</p> <p>Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen bietet der BSAB in Neukirchen-Vluyne gute Voraussetzungen für eine (über)regionale Anbindung. Auch Standorte in Rheinnähe wurden bei der Potentialflächenermittlung gleichwertig betrachtet, jedoch scheiden diese regelmäßig aufgrund naturschutzfachlicher Belange und des Umfangs der früheren Gewinnung für eine Festlegung aus.</p> <p>Dass durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche in überwiegend rheinfern Teilräumen (straßengebundener) Verkehr erzeugt wird, wurde bei der Planerarbeitung berücksichtigt. Mit dem gesamträumlichen Plankonzept wurden Standorte im Rheinvorland, denen regelmäßig eine raumverträgliche Verkehrserschließung durch den Abtransport über den Rhein unterstellt wird, gleichwertig betrachtet. Diese Annahme zur verkehrlichen Erschließung überwiegt insofern nicht den anderen Erwägungen gem. Kap. 5.4 der Begründung zur Ermittlung konfliktarmer Abgrabungsbereiche im Zuge einer nachhaltigen Raumentwicklung.</p> <p>Verkehrliche Belange wurden ebenengerecht wie folgt berücksichtigt (vgl. Begründung Kap. 5.4): Für die überwiegende Zahl der Erweiterungen ist davon auszugehen, dass aufgrund des räumlichen Zusammenhangs zu Bestandsabgrabungen die infrastrukturellen Voraussetzungen vorliegen und sich durch die Erweiterungsflächen keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bestehenden Situation ergeben. Bei den Neuansätzen erfolgte durch die Betrachtung der Entfernung zu überörtlichen Straßen eine Berücksichtigung. Da die Ermittlung und Konkretisierung der verkehrlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Überlegungen ohnehin erst im nachfolgenden Verfahren erfolgt, wird der Belang auf Ebene des Regionalplans generalisiert berücksichtigt, zumal auch andere</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>sein (Begründung p. 186). Selbst die intensive Bewertung der Lagerstätten mit Hilfe der vorliegenden Explorationen durch Bohrkerne wurde zugunsten der Erreichung des Sicherungsauftrages des LEP fallengelassen (p. 190 Begründung zum RPR).</p> <p>Es wurde weiterhin nicht abgewogen, ob nicht ein kleineres Abbaufeld weniger schädlich sei, als ein oder mehrere größere. Ohne Zweifel hat ein größeres Abbaufeld gravierendere Umweltfolgen: es verlängert die Abbauphase mit intensiver Belastung der Umwelt und der Anwohner, allein durch die Größe des entstehenden Gewässers ist der Schaden größer und es steigen die Kosten für die Rekultivierung. Eine zunehmende Länge der Abbauphase ist i.d.R. mit dem Wechsel des ausbeutenden Unternehmens verbunden, was die Realisierung bestehender Übereinkünfte mit der Verwaltung der betroffenen Kommunen erschwert und die zielgerichtete Investition der Abbauträger in die Rekultivierung verhindert.</p> <p>Neben der Qualität der vorgesehenen Lagerstätten ist aber auch der Abtransport der geförderten Rohstoffe von erheblicher Tragweite. Bei den in Neukirchen-Vluyn diskutierten rheinfernen Standorten ist darüber hinaus der Abtransport der Fördermengen über die Straße gefahrenträchtiger und umweltschädlicher als bei rheinnahen Abbaufeldern mit dem Lastschiff.</p> <p>Lediglich für den Kiesunternehmer ist der Gebrauch größerer Förderapparate möglicherweise wirtschaftlicher als der Abbau kleinerer Felder. Nicht zuletzt deshalb soll der Abbau auf bereits vorgenutzte Standorte gelenkt werden, die Erweiterung bestehender Ansätze soll Vorrang vor Neuansätzen haben; wobei als vorgenutzt im Sinne der Planer auch solche Standorte gelten, die zwar genehmigt sind, aber bei denen noch keine Förderung begonnen wurde. Auch hier also ein Geschenk für die Wirtschaft zu Lasten der Anlieger.</p>	<p>Transportwege (z.B. Schiene) grundsätzlich erwogen werden könnten. Im Übrigen dient die regelmäßig angeregte Anbindung an Wasserwege nur bedingt der regionalen Versorgung, sondern ermöglicht insbesondere den weiteren Transport der gewonnenen Rohstoffe, was wiederum regelmäßig im Zusammenhang mit der Begrenzung auf den regionalen Bedarf von Stellungnehmenden kritisiert wurde.</p> <p>Eine weiterführende (verkehrsoptimierende) Betrachtung der Standorte setzt eine vertiefte Kenntnis der Stoffströme und Abnehmer voraus, die hingegen nicht bekannt sowie variabel ist. Zudem unterliegen Transport und weitere Verwendung der Rohstoffe den unternehmerischen Entscheidungen, so dass aus einer Rheinnähe kein umweltverträglicherer Transport geschlussfolgert werden kann (insbesondere für die regionale Versorgung).</p> <p>Dass sich die Rohstoffgewinnung innerhalb der BSAB gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzt entspricht der raumordnerischen Zielsetzung. Es ersetzt hingegen nicht die Prüfungstiefe und -inhalte der Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, auf die des Weiteren über die textlichen Festlegungen des Kapitels 5.4 im Sinne einer geordneten Raumentwicklung Einfluss genommen wird.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Es bleibt festzustellen, dass im Sinne der unbedingten Erreichung des Sicherungsauftrages die im LEP, ROG und RPR geschilderten Voraussetzungen und Randbedingungen dem aktuellen Bedarf angepasst wurden, bis das gesetzte Ziel erreichbar war.</p> <p>Seit Beginn des 20. Jahrhunderts ist allein für den Kreis Wesel eine Flächeninanspruchnahme auf 70km² , entsprechend ca. 7% der Kreisfläche dokumentiert. Besonders in rheinnahen Gemeinden betrug die Flächeninanspruchnahme ca. 1/5 ihrer Fläche (Wesel 19%, Rheinberg 16%). Im Zeitraum 2009 bis 2018 hat (Begründung RPR 2021 , p.167) die Wasserfläche durch Baggerseen um 200ha zugenommen. Dem Geolog. Dienst zufolge werden derzeit jährlich 10 Mio m³ abgebaut (alle Zahlen aus der Begründung zum RPR entnommen). Aus unserer Sicht ist klar, dass das so kein nachhaltiges Management für einen Rohstoff darstellt, der in den letzten einigen zehntausend Jahren abgelagert wurde und der sich in händelbaren Zeiträumen nicht wieder aufbaut.</p> <p>Die Rohstoffgewinnung soll sich innerhalb der festgelegten Abgrabungsbereiche gegenüber anderen Belangen durchsetzen. Diese Vorrangstellung wird in der vorliegenden Argumentation dazu benutzt, ohne weitere Detailkenntnis alle möglichen BSAB durchzuwinken. Diese Vorgehensweise begünstigt damit den umwelt- und landschaftsschädlichen Flächenverbrauch in bisher unversiegelten und naturnahen Bereichen.</p>	
64p#8.1	Trotz der vermuteten konzentrierenden Wirkung der neuen Auslegung zur Mindestfläche von Abgrabungen und zum Vorrang von bereits betriebenen Abbauflächen mit allen ihren negativen Folgen (Förderung von großflächigen, landschaftszerstörenden Abbaufeldern und sich über langjährige Zeiträume erstreckenden Abbauvorgänge) lässt die Planungsbehörde ein weiteres Schlupfloch für die	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Erwägungen für die Regelungsgegenstände des Ziels 5.4-3 wird auf die Begründung zu den entsprechenden Teilen der textlichen Festlegung verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Abbaubetriebe nicht ungenutzt: Nach Z 5.4-3 (Begründung RPR Juli 2021) wird zur ‚Vermeidung von Härtefällen‘ die Anwendung von Übergangslösungen für Erweiterungen ermöglicht. Hier geht die Abwägung also sichtbar nicht in die Richtung einer gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung, sondern bevorzugt die abbauenden Unternehmen.</p> <p>In der Praxis wird diese Regelung von den Unternehmen zur stillschweigenden Erweiterung der Abbauflächen genutzt, wie der beiliegende Artikel aus der Rheinischen Post zeigt (s.u., Anlage 12). [Abbildung]</p> <p>Härtefälle dürften nach dem vorliegenden Plan praktisch nicht auftreten, da zumindest wohl in Neukirchen-Vluyn alle nur irgendwie geeigneten Rohstoffvorräte als BSAB ausgewiesen wurden. Der Hinweis auf die Genehmigung / Zulassung im fachrechtlichen Verfahren ist in der Praxis bedeutungslos, denn die Behörden verlassen sich auf die im fertiggestellten / verabschiedeten RPR gemachten Feststellungen und weichen nur in sehr seltenen Fällen von den dort enthaltenen Festlegungen ab. Zusätzliche Beschränkungen, die nicht in der Planung enthalten sind, müssen von den Betroffenen oft unter Einsatz von Rechtsmitteln bekämpft werden.</p> <p>Die Durchsetzung der o.g. Regelungen würde also zu einer weitgehend unregelmäßigen und zeichnerisch nicht festgelegten Erweiterung der Abgrabungsfläche führen. Ein Beispiel für eine praktische Auswirkung dieser Regelung ist im Bericht der ‚Rheinischen Post‘ vom 16. Februar 2022 aus Rheinberg enthalten (Plien/Maibusch: Alte Landstraße: Baggerloch wird renaturiert Anlage 12). Das Ziel 5.5-3 ist vollständig aus dem Regionalplan Ruhr zu streichen. Es führt zur Willkür im Flächenverbrauch im Bemessen der Abbauunternehmen. Im Ergebnis führt dieses Ziel zu einer Aufweichung des Planungskonzeptes in der Weise, dass</p>	<p>Ergänzend ist festzuhalten, dass Ziel 5.4-3 nur Ausnahmen von der raumordnerischen Konzentrationswirkung für eine begrenzte Anzahl an Standorten und einen definierten Flächenumfang umfasst. Die Inanspruchnahme erfolgt erst auf Grundlage einer Genehmigung/Zulassung, deren Anforderungen deutlich über die in der Stellungnahme unterstellten Prüfbelange hinausgehen.</p> <p>Zudem lassen sich aus den Betroffenheit auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn keine Rückschlüsse auf die gesamtregionale Situation ziehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	festgelegte BSAB jederzeit erweitert werden können, ohne Rücksicht auf die Fläche oder andere beschränkende Parameter Rücksicht nehmen zu müssen.	
64p#9	<p>A. 7 Hochwasser und Trinkwasser, §§ 72-78 WHG, Art. 1, Hochwasserrisikomanagement 2007/60/EG, §1 BNatSchG, §1 BImSchG Schäden d. Hochwasser, §78a Abs. 1 Nr. 5 WHG Überschwemmungsgebiete, EG 91/271/EWG, 98/83/EG Trinkwasserrichtlinie, §27 WHG Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen.</p> <p>Die durch den Abbau entstehenden Baggerseen behindern den Wasserkreislauf von Regenwasser durch Wegfall der Filterung der abgebauten mineralischen Stoffe. Die im Bereich befindlichen Grundwasserterrassen fließen alle bis zum Niveauausgleich in die neu entstandenen Baggerseen ab.</p> <p>Die Baggerseen behindern in der Folge das Abpumpen der durch den Bergbau schon entstandenen Stauungen in den Kendlern (diese sind trocken gefallen und werden von der LINEG zur künstlich unterstützten Entwässerung genutzt). Bereits heute muss die LINEG großflächig Wasser abpumpen, um die Überschwemmung weiter Landstriche zu verhindern, da die Fließrichtung wegen des höher gelegenen Rheins künstlich umgekehrt werden muss. Tritt die erwartete Vermischung durch aufsteigendes Grubenwasser ein, werden die Baggerseen ebenfalls kontaminiert. [Abbildung]</p> <p>Kritisch ist die wenige Kilometer entfernte Sondermülldeponie Eyller Berg (Erläuterungskarte Nr. 19, Deponie Eyller Berg, Anlage 13) zu sehen, deren möglicherweise schadhafte Grundabdichtung in den vergangenen Jahren bereits das Thema intensiver Diskussionen und Recherchen der zuständigen Umweltbehörden war. Sobald Schäden der Grundabdichtung dieser oder anderer Deponien auftreten oder schon vorhanden sind, wäre damit zu rechnen, dass die entstehenden Baggerseen auf Neukirchen-Vluyn Gebiet durch toxische Abfallstoffe</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die potentiellen Auswirkungen der Rohstoffgewinnung sind bekannt und wurden bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche sachgerecht berücksichtigt (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Hierzu wird weiterhin auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#5 verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden weder im Zusammenhang mit der Deponie noch der angrenzenden Halde Hinweise vorgebracht, aus denen eine wechselseitige Gefährdung geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre. Eine vertiefte Betrachtung der Auswirkungen, u.a. hinsichtlich der Böschungen, kann erst auf Grundlage der konkreten Abbauplanung erfolgen. Von der Genehmigungs- und Gewinnungspraxis in der Region ausgehend konnte in der Vergangenheit regelmäßig eine Vereinbarkeit erzielt werden.</p> <p>§ 78a WHG umfasst festgesetzte Überschwemmungsgebiete und somit nicht die in der Erläuterungskarte 15 aufgeführten Flächenkategorien, die der BSAB-Festlegung entgegeng gehalten werden. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Hochwasserschutzes erfolgte u.a. im Rahmen der SUP und der Abwägung derer Ergebnisse (vgl. Begründung, Teil C), wobei die Fläche Nkv_BSAB_2 vollständig außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegt. Die Lage innerhalb der Hochwasserszenarien steht, auch angesichts der großflächigen Ausprägung am Niederrhein, der Festlegung eines BSAB nicht entgegen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>verseucht werden. Die in der Begründung zum RPR erwähnte besondere Rücksicht der Planer auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes (p.168) (Anlage 14) können wir hier nicht erkennen! [Abbildung]</p> <p>Die in den Planungskarten ausgewiesenen Flächen NkV _BSAB_2, NkV _BSAB_3 im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn sind in der Erläuterungskarte ‚Vorbeugender Hochwasserschutz‘ als Überschwemmungsgebiete (G2.II-3, Erläuterungskarte 15, HQ100) bzw. teilweise als Überflutungsbereiche (HQ 100) enthalten (Anlage 14a). Ein weiterer Abtrag von Bodenmaterial ist wegen der dadurch zunehmenden Vertiefung des Landschaftsniveaus nicht erlaubt (§78a Abs.1 Nr. 5 WHG). Bei einer nicht vorhersehbaren Hochwasserlage wären die im Gebiet liegenden Bereiche überflutet, die angrenzenden Stadtteile von Neukirchen-Vluyn lägen ebenfalls in der Hochwasserzone), was die anliegende Wohnbebauung in Mitleidenschaft ziehen würde.</p> <p>Eine zusätzliche Gefährdung ist durch die mögliche Unterspülung der Böschungen zu erwarten: bei auftretenden Starkregenereignissen können Teile der Halde Norddeutschland ins Rutschen kommen und den Baggersee in der Nachbarschaft zumindest teilweise zuschütten, was wiederum eine gewaltige Flutwelle zur Folge hätte, die, durch die Lage der alten Rheinkendel gelenkt, direkt in die Wohnbebauung von Neukirchen gelenkt werden würde. Ein Tsunami wie in Erfstadt (s. Hochwasser Juli 2021, Erfstadt-Blessem) würde die Stadt Neukirchen zum großen Teil verschlingen. [Abbildung]</p> <p>Bekanntlich steht die Halde Norddeutschland selbst auf einer aufgelassenen Kiesgrube, die bis in die siebziger Jahre ausgebeutet wurde. Nach unserer Kenntnis wurde diese im weiteren Verlauf mit aus der Zeche Niederberg und anderen Kohlezechen stammendem Abraum verfüllt und bis auf die heutige Höhe von 102 m über NN aufgeschüttet.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
64p#10	<p>A.8 Freizeit und Sport, §1 BNatSchG, §2 ROG: Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft, G 2.4-1 Entwicklung Imulschaftsvertriiiglicher Sport- und Freizeitstätten [Abbildung]</p> <p>Die in den Planungskarten ausgewiesenen Flächen Nkv_BSAB_2, Nkv_BSAB_3 im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn sind in der Erläuterungskarte 4 ‚Landschaftsräume‘ im ‚Moerser Donkenland‘ verzeichnet, in der Erläuterungskarte 7 ‚Biotopverbundsschwerpunkte‘ und in der Erläuterungskarte 9, ‚Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)‘ sind diese Flächen als geschützte Bereiche ebenfalls verzeichnet (Anlagen 8, 16, 18). [Abbildung]</p> <p>Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Planungsinstitution bekannt ist, dass es sich bei diesem Bereich, insbesondere angesichts der um sich greifenden Zersiedlung der Landschaft mit großflächigen Speditionshallen und Rohstoffgewinnungsbereichen, um ein außerordentlich sensibles Gleichgewicht handelt, dass empfindlich gestört wird, wenn jetzt im BSLE-Bereich großflächige Flächenvernichtung durch Kiesabbau beginnt. Dies widerspricht den o.g. Zielen sowohl des Bundes als auch dem Raumordnungsgesetz und dem LEP des Landes NRW. (Bild 19: Halde Norddeutschland mit Himmelstreppe und Parkplatz) [Abbildung]</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die aufgeführten Belange wurden bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche in die Abwägung eingestellt, indem z.B. festgesetzte Schutzgebiete von einer Festlegung als BSAB weitgehend ausgeschlossen wurden.</p> <p>Für den Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_2 sei darauf hingewiesen, dass dieser im ersten Entwurf des RP Ruhr größtenteils noch ohne Freiraumfunktion zeichnerisch festgelegt war. Die Festlegung als BSLE im 2. Entwurf erfolgte somit erst als Vorgabe an die Rekultivierung im Anschluss an die Rohstoffgewinnung i.S.d. Ziels 5.4-4 RP Ruhr.</p>
64p#13	<p>C. Fazit</p> <p>Das vom RVR behauptete, gesamträumliche Planungskonzept ist für das Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn nicht zu erkennen: die Festlegung der BSAB erfolgte ohne vorherige eingehende Abwägung der Konfliktarmut und der schädlichen Einflüsse der geplanten Abgrabungen auf Landschaft und Umweltschutz.</p>	<p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung 64p#1 verwiesen.</p> <p>Die Bedenken, die in weiten Teilen auf Fehlinterpretationen der Planunterlagen basieren, werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche erfolgt vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Raumentwicklung, die ökonomische, ökologische und soziale Erfordernisse in Einklang</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Aus der Antwort der Planungsbehörde auf die Anfrage der Stadt Neukirchen-Vluyn 2415#6 geht hervor, dass die Planungsbehörde den Regionalplanentwurf als eigenständiges Planwerk ohne Bezug auf vorangegangene Planungen, hier z.B. GEP-99 betrachtet. Das ist sowohl sachlich wie auch rechtlich falsch: im RPR wird an verschiedenen Stellen sehr wohl auf die vorangegangenen Planungen des GEP-99 verwiesen, auch kann die Nachfolgeplanung nicht ohne die Referenz auf den verabschiedeten und in Kraft befindlichen Vorläuferplan auskommen. Unserer Ansicht nach ist es bei der Bewertung der Ergebnisse des GEP-99 unerheblich, welche (rechtlich abgesicherten) Verfahren seinerzeit bei seiner Erstellung zur Anwendung kamen, denn er ist als ganzes ja rechtsgültig verabschiedet worden.</p> <p>In dem in den ‚Begründungen zum RPR‘ geschilderten Auswahlverfahren, wie Potenzialflächen als BSAB gewertet und festgelegt werden, ist das Ungleichgewicht zwischen der Bewertung wirtschaftlicher und sozialer Kriterien bereits angelegt (p.191 , Begründung zum RPR, Juli 2021): die Punkte 1-3 betreffen ausschließlich die ökonomischen Fragen, erst in dem Punkt 4, dessen Schwerpunkt ebenfalls ökonomische Fragen (Z9.2-1 LEP NRW) sind, wird im zweiten Halbsatz auf die sozialen Punkte (städtebauliche Situation, Ergebnisse der Umweltprüfung, planerische Thematisierung) eingegangen. Die im anbrechenden 21. Jahrhundert so wichtigen Kriterien, wie Klimaverträglichkeit und die Kompensation von Folgen der Klimaänderung, Standorte für die Erzeugung von alternativen Energien, Einhegung des Landverbrauches werden gar nicht erst erwähnt, ebensowenig wie die mit der Planung verbundenen sozialen Fragestellungen.</p> <p>Das Planwerk reicht mit seinen Einzelplanungen über teilweise 35 Jahre, also bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus! Es muss leider konstatiert werden, dass sich die Planer nicht so sehr mit der jetzt einsetzenden dynamischen Entwicklung der</p>	<p>zu bringen versucht. Dies drückt sich unter anderem durch die im Plankonzept verwendeten Kriterium sowie die textlichen Festlegungen (u.a. zum raumverträglichen Abbau nach Grundsatz 5.4-6), die bei der weiteren Konkretisierung der Rohstoffgewinnung zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind, aus. Angesichts der aufgeführten Bedenken sei hierzu ausgeführt, dass die mit der Festlegung bezweckte gesamtgesellschaftliche Versorgung insbesondere den sozialen Belangen bereits Rechnung trägt.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Energiesubstitution und den daraus folgenden Änderungen der Wertigkeiten großräumiger Planungen auseinandergesetzt haben, sondern im ‚hier und jetzt‘ und ‚weiter so‘ verblieben sind.</p> <p>Die von Grund auf unterschiedlichen vom RVR geplanten Flächenbedarfe für den Siedlungsbau und die geplanten Abgrabungen (immerhin 182 ha plus 242 ha Potenzialflächen) im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn zeigen ein grobes Ungleichgewicht in der geplanten Entwicklung des die Landschaft zerstörenden Kiesabbaus und den ‚erlaubten‘ Siedlungserweiterungen (ASB und GIB). Eine solche Diskrepanz zwischen der Ausbeutung einer Landschaft und der Siedlungsentwicklung wird von den betroffenen Anwohnern als ungerecht empfunden, kann nicht akzeptiert werden und muss korrigiert werden (Anlage 24).</p> <p>Durch das angewendete Planungskonzept werden die Abbauflächen stark vergrößert, was ihre raumordnerisch zerstörende Wirkung vervielfacht. Das ist somit keine verantwortungsvolle Gesamtabwägung, zumal die als Motivation für den verstärkten Abbau der Rohstoffe geltenden Zielzahlen für die Rohstoffförderung letztendlich aus ungenügend verifizierten Angaben der einschlägigen Industrie berechnet wurden. [Abbildung]</p> <p>Wir sind, wie oben detailliert ausgeführt, der Meinung, dass das angewendete Verfahren, den Vorrang der Rohstoffförderung über alle anderen landes- und raumplanerischen Gesichtspunkte und Klimaschutz bzw. die Klimafolgenanpassung herzustellen, nicht ausreichend begründet und nicht gerechtfertigt ist und durch andere Verfahren, die auch die Interessen der Anwohner und Besucher abdecken, ersetzt werden muss.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Im Zuge der Verwaltungsvereinfachungen ist mit dem RVR eine große Behörde geschaffen worden, die dennoch nicht in der Lage ist, die kleinteiligen Probleme der Kommunen mit den großräumigen, landes- und raumplanerischen Notwendigkeiten abzugleichen. Das seit 2021 gewählte Ruhrparlament verwässert die Subsidiarität von Gemeinden und von den Kreisen, die im Bedarfsfall in ihrer ureigensten Planungshoheit von den bevölkerungsreichen Großstädten überstimmt werden können. Die von der Landesregierung so bezeichnete ‚Entfesselung‘ ist nicht dazu geeignet, einen gerechten Ausgleich der Interessen von Unternehmungen und ihrem Platzbedarf und den Anwohnern herzustellen.</p> <p>Der HVV Neukirchen fordert daher die Planungsbehörde unter Vorbehalt des Einsatzes weiterer Rechtsmittel dazu auf, die derzeit offengelegten Pläne in der folgenden Weise zu ändern, damit unsere persönliche Betroffenheit ausgeräumt werden kann: Verzicht auf die Neuerschließung der bisher als Reserveflächen und der Potenzialflächen als BSAB ausgewiesenen Flächen im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn wie oben angeführt, die zu einer grundlegenden Gefährdung der Landschaft, zu Umweltschäden und zu einer bleibenden Zerstörung des Landschaftsbildes führen würden.</p> <p>In gleicher Weise bitten wir um Beachtung der unter B. genannten Anregungen zum Schienenverkehr und zur Verbesserung der regionalen Radwege.</p>	
76m#1	<p>Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit nehmen wir, [Anonymisiert], zum Entwurf des Regionalplans Stellung und wenden uns hiermit gegen die Ausweisung neuer Abgrabungsbereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) am Niederrhein in Gemeinden des Kreises Wesel und dabei insbesondere gegen die Festlegung der Abgrabungsbereiche in Neukirchen-Vluyn. Begründung:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung der Fläche Nkv_BSAB_2 wird beibehalten. Die Erfordernisse einer geordneten Rohstoffgewinnung, die im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts zur Festlegung des BSAB geführt haben, überwiegend im vorliegenden Fall die private Freizeitnutzung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wie Ihnen bekannt, sind wir Halter des Fluggeländes für Drachen- und Gleitschirmflüge auf der Halde Norddeutschland.</p> <p>Dieses Gelände ist Teil des Luftsportzentrums auf der Halde und wurde nach Schließung der Zeche Niederberg mit erheblichen öffentlichen Mitteln eingerichtet.</p> <p>Es ist Teil der touristischen Infrastruktur am Niederrhein und ein bedeutender Faktor für den Tourismus und der Naherholungsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) am Niederrhein.</p> <p>Es gibt ca. 40.000 Gleitschirmflieger in Deutschland; die meisten Gleitschirmflieger kommen aus Bayern, gefolgt von NRW. Die Fluggebiete in NRW sind sehr begrenzt.</p> <p>Mit dem Fluggebiet Halde Norddeutschland wurde mit viel Engagement eine Flugmöglichkeit für Gleitschirm- und Drachenflieger geschaffen.</p> <p>Gleitschirmfliegen ist eines der Leuchtturmprojekte der Haldenentwicklung in NRW.</p> <p>Der Startplatz der Halde Norddeutschland bietet gleichermaßen eine Hangstartmöglichkeit für Drachen- wie auch für Gleitschirmflieger und ist damit im weiten Umkreis einzigartig, denn üblicherweise sind Hangstarts nur im (Mittel-)Gebirge möglich.</p> <p>Durch die Planungen des RVR sind wir als Verein unmittelbar betroffen, da der uns zugewiesene Landeplatz innerhalb der geplanten Auskiesungsfläche südlich der Halde Norddeutschland liegt.</p> <p>Flüge von der Halde wären im Falle einer Auskiesung dieses Bereiches und damit einhergehend des Wegfalls des uns</p>	<p>Die vorgetragenen Belange stehen einer Festlegung des BSAB nicht entgegen. Seitens der beteiligten Luftfahrtbehörden wurden keine Bedenken oder Hinweise zu einer Unvereinbarkeit vorgetragen.</p> <p>Der weitere Umgang mit bestehenden vertraglichen Vereinbarungen ist in nachgelagerten Verfahren u.a. im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit zu konkretisieren. Da die BSAB-Festlegung nur einen Teilbereich im Umfeld der Halde in Anspruch nimmt, ist davon auszugehen, dass räumliche Alternativen außerhalb des BSAB bestehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>zugewiesenen Landebereiches aus Sicherheitsgründen nicht mehr möglich und das Fluggelände Halde Norddeutschland könnte von uns nicht mehr in der uns vertraglich zugesagten Form betrieben werden.</p> <p>Damit würde außerdem eine einzigartige Nutzung der vorhandenen touristischen Infrastruktur, welche mittels der Halde Norddeutschland geschaffen wurde, aufgegeben, was den Zielen der Freiraumentwicklung dieser Region widerspräche.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb darum, unsere Einwendungen in das Planverfahren einzubeziehen und unsere Interessen als Verein und Pächter des Haldengeländes Halde Norddeutschland zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie um unaufgeforderte Benachrichtigung unsererseits, sollte sich zukünftig etwas an der uns vertraglich zugesicherten Nutzungsmöglichkeit des Fluggeländes Halde Norddeutschland aus Gründen ändern, welche der RVR und/oder das Land NRW zu vertreten hat.</p>	
85p#1	<p>Ein Teil des Regionalplans Ruhr ist auch die Auskiesung von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Neukirchen-Vluyn. Neukirchen-Vluyn ist eine landwirtschaftlich geprägte Stadt am Niederrhein. Diese an die Niederlande angrenzende Region ist dünn besiedelt und sie hat ihren ganz eigenen Charakter, der sich deutlich von den Städten des Ruhrgebietes unterscheidet. Wir betrachten den Niederrhein auch als wichtige Region für den Tourismus</p> <p>Nach den schon Jahre zurückliegenden Schließungen der Zechen in Kamp-Lintfort und in Neukirchen-Vluyn haben es die Verwaltungen dieser Städte mit ihren klugen Vertretern durch eine intelligente Ansiedlungspolitik von Dienstleistungsunternehmen, von Handel, Handwerk und von leichtem Gewerbe geschafft, den Strukturwandel mit großem Erfolg zu gestalten und abzuschließen. Die weggefallenen</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Arbeitsplätze wurden überkompensiert, Unternehmer und Unternehmen wurden mit verlässlichen Zusagen für den Standort Niederrhein gewonnen. Das gilt auch und ganz besonders für Neukirchen-Vluyn.</p> <p>Und nun wollen Vertreter der Kreise bzw. kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, der Ennepe-RuhrKreis, Recklinghausen und Unna die Landschaft und die Infrastruktur dieser Region zerstören, in dem SIE zu einem bevorratenden Auskiesungsbeschluss zu Gunsten der Kiesindustrie kommen. Der Kreis Wesel wurde in der obigen Aufzählung bewusst nicht mit angeführt, da die Entscheidung durch die Ruhrgebietsstätte gegen den Kreis Wesel gefällt wurde.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, das ist so, als würde Ihr Nachbar ohne Ihre Zustimmung in Ihrem Garten, dort wo Ihre Kinder zu Hause sind, wildern, die Pflanzen und Bäume vernichten und die Flächen unbrauchbar machen. Wären Sie persönlich mit einem solchen Verhalten einverstanden? Sicher nicht!</p> <p>Wie uns zu Ohren gekommen ist, sind freie Makler - möglicherweise im Auftrag der Kiesindustrie, wir wissen es nicht - bereits bei den hiesigen Grundstückseigentümern unterwegs um Vorverträge zu verhandeln. Es soll auch bereits einen Vorvertrag geben. Diese Informationen geben wir nur unmittelbar 1:1 an Sie weiter, ohne den Wahrheitsgehalt zu prüfen. Wenn das aber richtig ist, dann finden wir das bedenklich.</p> <p>Wir wissen, dass es in der Politik einen gesunden Lobbyismus geben muss. Davon profitieren beide Seiten. Aber unseres Erachtens muss sich das immer in einem vertretbaren Rahmen</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>bewegen. Maß und Mitte nennt man es in Anlehnung an Konfuzius oder die Philosophie.</p> <p>Erlauben Sie uns bitte, Ihnen unseren Eindruck zu spiegeln, dass sich die Entscheider des Regionalverbandes Ruhr zu wenig und dann noch sehr einseitig mit den im Entwurf des Regionalplans enthaltenen Plänen zur Auskiesung auseinandergesetzt haben.</p> <p>Wir als [Anonymisiert] fühlen uns dem Kreis Wesel, der Stadt Neukirchen-Vluyn, den angrenzenden Städten Kamp-Lintfort, Rheinberg und Alpen gegenüber verantwortlich.</p> <p>Das schließt die Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger, für die bereits angesiedelten Gewerbebetriebe und für die Landwirtschaft mit ein.</p> <p>Ja, sehr geehrte Damen und Herren, nicht nur seit der Diskussion der letzten Jahre über Nachhaltigkeit und über die Ursachen des Klimawandels tragen wir vorneweg unbedingt Verantwortung für die Landschaft, für die Landschaftspflege und für die Natur. Verantwortung zu diesem Thema, die eigentlich die Politik (nicht nur in Sonntags- und Wahlkampfreden) übernehmen müsste, finden wir in dem vorliegenden Plan nicht wieder. Das Gegenteil ist der Fall!</p>	
85p#2	<p>Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit nehmen wir zum Entwurf des Regionalplans Stellung und wenden uns gegen die Ausweisung neuer Abgrabungsbereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze {BSAB) am Niederrhein in Gemeinden des Kreises Wesel und dabei insbesondere gegen die Festlegung der Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_2 Nkv_BSAB_3 Nkv_BSAB_4 in Neukirchen-Vluyn.</p> <p>Unsere Einwendungen begründen wir wie folgt: 1. Abwertung des Wirtschaftsstandorts Neukirchen-Vluyn</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherungsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D,</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Auch wenn Neukirchen-Vluyn immer noch landwirtschaftlich geprägt ist, hat diese Stadt in unmittelbare; Nähe das Gewerbegebiet Neukirchen-Nord. Bei der Planung dieser Fläche und bei der Ansiedlung von Gewerbetrieben wurde Wert daraufgelegt, Schwerlastverkehr und Geräuschemissionen nur in einem noch vertretbaren Rahmen zuzulassen. Auch wurde darauf geachtet, Grünflächen vorzuhalten. Neukirchen-Vluyn ist eine grüne Stadt. Die soll es auch bleiben. Die hierhin verlagerten Unternehmer, die eine Vielzahl von Arbeitsplätzen bereitstellen und vorhalten, konnten sich immer auf die Zusagen der Verwaltung hinsichtlich der Ausgestaltung des Gewerbegebietes und auf den Mix der miteinander konkurrierenden Branchen verlassen.</p> <p>Das eben Geschriebene gilt auch für den Gewerbepark Vluyn-Süd und für das Gemeinschaftsgewerbegebiet Grafschafter Gewerbepark Genend (Städte Moers, Kamp-Lintfort, Rheinberg und Neukirchen-Vluyn), wobei hier noch mehr die Prämisse der Vermeidung von Geräuschemissionen gilt.</p> <p>So wurden mitunter Ansiedlungswillige mit Lärmemissionen und oder mit einem hohen Anteil an Schwerlastverkehr zurückgewiesen.</p> <p>Da passt es gar nicht zu den Erwartungen der hiesigen Unternehmerschaft, dass der RVR jetzt für die Dauer von Jahrzehnten LKW-Verkehr, Lärm- und Schmutzmissionen in Neukirchen-Vluyn quasi festschreiben will.</p> <p>Es stellt sich die Frage, inwieweit die zurückgewiesenen Unternehmen aktuell einen Anspruch auf Schadensersatz erlangen oder ob zukünftig noch Anfragen von Unternehmen abgelehnt werden können.</p>	<p>Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 wird hingegen beibehalten.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung hingegen keine oder in Teilen allenfalls nachgeordnete Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6).</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#7 und Nkv_2#12 verwiesen.</p> <p>Die Bedenken, dass den Kommunen der Gestaltungsrahmen genommen werde, sind zurückzuweisen. Ziel 9.2-1 LEP NRW legt fest, dass in den Regionalplänen Abgrabungsbereiche zeichnerisch festzulegen sind. Ziel 9.2-2 LEP NRW gibt Vorgaben zum Umfang der Festlegungen.</p> <p>Kommunale Belange fließen in die Potentialflächenermittlung u.a. durch die Berücksichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplans mit ein. Aufgrund der überwiegenden Lage im planerischen Außenbereich, liegen konkrete planerische/städtebauliche Absichten für die Flächen i.d.R. nicht vor, so auch für den Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_2 (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der Regionalplan beeinträchtigt mit der geplanten Auskiesung den hiesigen Gewerbestandort erheblich. Er macht Neukirchen-Vluyn für die meisten Unternehmen unattraktiv. Das gilt unseres Erachtens sowohl für die bereits angesiedelten Unternehmen wie auch für zukünftige Interessenten. Der Einzelhandel und das Hotel- und Gaststättengewerbe wären hier besonders betroffen. Wie für Immobilien jedweder Art die Lage von entscheidender Bedeutung ist, so gilt das auch für den Standort von Gewerbebetrieben. Lage wird beeinflusst durch die Verkehrsanbindung und durch den Branchenmix des Umfeldes in der Region. Die Lage wird auch, und zwar deutlich beeinflusst durch Lärm, Dreck und Verkehr. Genau das sind Faktoren, die Kiesunternehmen mit sich bringen. Daher würde die Kiesindustrie Neukirchen-Vluyn als Unternehmerstandort uninteressant machen, was dann auch Einfluss auf die Arbeitsplätze, auf die Einkommensteuerzahler und auf die Immobilienwerte haben wird. Das können wir nicht akzeptieren.</p> <p>Die Stadt Neukirchen-Vluyn und die Städte Moers/Rheinberg/Kamp-Lintfort/Neukirchen-Vluyn wegen des Grafschafter Gewerbeparks Genend sind primär für die Ausweisung und die Überplanung von Gewerbeflächen verantwortlich. Dieser Grundsatz wird durch den vorgelegten Regionalplan durchbrochen. Wir fragen uns, ob das rechtlich zulässig ist? Der RVR nimmt den hiesigen Kommunen den Gestaltungsrahmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu erwähnen, dass Neukirchen-Vluyn für 2022 für den Deutschen Nachhaltigkeitspreis (DNP) nominiert wurde. Dies ist die zweite Nominierung nach 2021. Als „Stadt mittlerer Größe“ misst sich Neukirchen-Vluyn mit Geestland und Kirchheim unter Teck.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Jury des Deutschen Nachhaltigkeitspreises würdigte in ihrer Begründung zur Nominierung den Stellenwert der Nachhaltigkeit in der Verwaltung sowie die Maßnahmen für eine bürgernahe Umweltpolitik und die nachhaltige Tourismusentwicklung. Für die Auszeichnung zuständig sind die Deutsche UNESCO und das Bundesforschungsministerium.</p> <p>Das sind Prädikate für die Standortüberlegungen des Mittelstandes. Das wissen Sie sicher.</p> <p>Unter all diesen Aspekten halten wir die Umsetzung des Regionalplanes für falsch. Wir bitten Sie daher, das Ansinnen nicht weiter zu verfolgen.</p>	
85p#3	<p>2. Zerstörung der Landschaft, der Landwirtschaft und der Jahrhunderte alten Hofanlagen „Viele Neukirchener Bauernhöfe sind sehr alt. Ihre Anfänge fallen in eine Zeit, in der Neukirchen ein ganz kleines Dorf war.“ Wir zitieren an dieser Stelle teilweise aus den historischen Büchern von Anne Brüggestraß - Damals. „1624 bestand das Dorf Neukirchen aus 40 Höfen und Kathstellen. Diese Höfe lagen in den sogenannten Honschaften (Hundertschaften/Bauernschaften) aus denen später die Gemarkungen Neukircherfeld, Dong, Boschheide und andere wurden “</p> <p>„Der Hof/das Haus bestand aus einem Sachsenhaus und landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Sie lagen in der Nähe des Wassers und damit der Kendel Die Wasserlage war ein entscheidender Siedlungsfaktor.“</p> <p>Diese Kendel sind bis heute erkennbar. Wer mit offenen Augen durch die Boschheide läuft kann aus den Gräben und aus den Ackerflächen Geschichte atmen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen Nkv_2#1 und Nkv_2#6 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>„Das Sachsenhaus entwickelte sich im Verlauf der Jahrzehnte zum T-Haus, weil das Sachsenhaus die Ansprüche späterer Generationen nicht mehr erfüllen konnte“</p> <p>Die geschlossene Hofanlage - Bauernburgen ähnlich - sei von uns als letzte Entwicklungsstufe erwähnt. Sie hat sich aus dem Sachsenhaus über das T-Haus und das erweiterte T-Haus entwickelt.</p> <p>Unseres Erachtens sind alle Hofformen im geplanten Auskiesungsgebiet zu finden. Zu diesen Höfen gehören unter anderem der Winkelshof, der Averdunkshof, der Vietenhof, der Boschhof, der Seiltgenhof und der Bullhorsthof. Wir erwähnen an dieser Stelle auch noch den Althof am Seitgenweg, der über viele Jahre im Eigentum des ehemaligen Bürgermeisters unserer Stadt [Anonymisiert], stand und an den Hof Ecke Boschheidestraße, der heute von [Anonymisiert] bewohnt, teilweise auch bewirtschaftet wird.</p> <p>Der Regionalverband Ruhr ist auf dem Weg ohne Not eine einmalige Kulturlandschaft in Neukirchen-Vluyn zu vernichten - unwiederbringlich. Für diesen Raubbau/Rundumschlag gibt es keine Legitimation. Das ist den nachfolgenden Generationen gegenüber nicht zu verantworten. Allein aus diesem Grunde ist der Regionalplan hinsichtlich der Auskiesung zwingend zurückzuweisen.</p> <p>Wir würden gerne wissen, welche Damen und Herren der Entscheider des RVR sich im Vorfeld die Mühe gemacht haben, die zu zerstörende Natur zu begehen und auf sich wirken zu lassen. Wahrscheinlich kaum jemand. Dazu wäre aber jetzt im Rahmen des Widerspruchsverfahrens unbedingt noch Zeit. Sicher ließe sich eine Führung unter fachkundiger Leitung organisieren.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Damen und Herren Vertreter des Ruhrgebietes waren wahrscheinlich nicht unbeteiligt, als es darum ging, die Zeche Zollverein und andere Industriedenkmale, die nur auf eine Geschichte von etwa 175 Jahren zurückblicken, unter Denkmalschutz zu stellen. In Neukirchen-Vluyn soll eine mindestens 400 Jahre alte Kultur mit ihrer unvergleichlichen Donkenlandschaft unter Wasser gesetzt werden. Wie ist das miteinander zu vereinbaren? Auch die Natur, sehr geehrte Damen und Herren, verdient Denkmalschutz.</p> <p>Wir empfehlen den Entscheidungsträgern zudem die Bücher von Anne Brüggestraß zu lesen, und zwar besonders die Bände II und III. Spätestens dann müsste ihnen klar werden, was in NeukirchenVluyn „Böses“ passieren soll.</p> <p>Wir sind an dieser Stelle froh, dass auch der Grafschafter Museums- und Geschichtsverein seinen Einwand gegen den Regionalplan formuliert hat und freuen uns über die Ankündigung des Bundes für Natur- und Umweltschutz Moers, Neukirchen-Vluyn das Gleiche zu tun.</p>	
85p#4	<p>3. Falsche Bestandswerte/Vorräte der Kiesindustrie Die Art und Weise, wie der Auskiesungsbedarf für die nächsten Jahrzehnte ermittelt wurde, ist nicht nur zu hinterfragen, nein sie ist fragwürdig.</p> <p>Gerade für uns als Vertreter der Unternehmerschaft ist das höchst abenteuerlich. Wir alle, die wir wirtschaftlich tätig sind, müssen der Finanzverwaltung unsere Bestände durch nachvollziehbare, ja durch nachzählbare Inventuren nachweisen.</p> <p>Das geschieht durch Zählen, das geschieht durch Wiegen, und das geschieht durch Messen. Das macht auch Sinn. Denn anderenfalls könnte man Werte verschweigen, die noch da sind. Oder man könnte Werte nennen, die bereits verkauft wurden. Dieses Verfahren hat sich eingespielt, es ist akzeptiert. Ab einer bestimmten Größenordnung des Betriebes muss ein</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderungen der Anregung Nkv_2#9 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>unabhängiger Wirtschaftsprüfer an der Bewertung mitwirken. Die Bewertungen sind aufzuzeichnen und für Dritte nachprüfbar aufzubewahren.</p> <p>Das Bewertungsverfahren für die Kiesvorräte und für den Kiesbedarf ist u.E. nicht zu kontrollieren. Ohne das zu unterstellen: hier ist an vielen Stellen die Falschbewertung möglich.</p> <p>Wir als [Anonymisiert] erwarten unter der Überschrift der Gleichbehandlung, dass sämtliche aktiven Kiesgruben durch eine oder mehrere unabhängige Wirtschaftsprüfer hinsichtlich ihrer Bestände überprüft werden. Das hat durch Zählen, Messen und Wiegen zu geschehen. Diese Bestände sind zu dokumentieren und zu testieren. Diese Bestände sind fortlaufend fortzuschreiben. Die noch vorhandenen Auskiesungskapazitäten müssten durch Bohrungen (auch in bereits teilweise ausgekiesten unter Wasser stehenden Flächen) ermittelbar sein. Sicher gibt es hier noch weitere Mess- und Erhebungsverfahren, die nur nicht genutzt wurden. Warum nicht? Gibt es etwas zu verbergen? Jeder Dritte muss in die Lage versetzt werden, die Aufzeichnungen der Wirtschaftsprüfer nachzuvollziehen.</p> <p>Das Überfliegen von Baggerlöchern mit Luftaufnahmen ist nach Meinung von allen, mit denen wir gesprochen haben, kein geeignetes Mittel für eine Inventur der Bestände und schon gar nicht, um durch eine Rückwärtsbetrachtung zu einer Bedarfsermittlung für die Zukunft zu kommen.</p>	
85p#5	<p>4. Falsche Bedarfsrechnung Sand und Kies für die Zukunft Recycling, Innovation, Verschwendung</p> <p>Der RVR ermittelt gemeinsam mit der Kiesindustrie den zukünftigen Bedarf für die Auskiesung, in dem er Werte aus der Vergangenheit zur einzigen Bemessungsgrundlage heranzieht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen Nkv_2#9, Nkv_2#10 und Nkv_2#11 verwiesen.</p> <p>Der Geologische Dienst erfasst im Auftrag der Landesplanungsbehörde NRW landesweit und einheitlich die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Oder hat nicht der RVR die Werte ermittelt, sondern die Kiesindustrie gab diese Werte vor und der RVR hat sie übernommen? Das ist uns bisher unklar geblieben. Bitte geben Sie darauf eine Antwort.</p> <p>Natürlich spielen die Werte der Vergangenheit eine Rolle bei der Bedarfsermittlung. Dafür müssen aber unbedingt gesicherte Aussagen, über das was war und das was noch vorhanden ist, möglich sein. An diese Grundvoraussetzung machen wir aufgrund unserer Ausführungen zu Ziffer 3 ein Fragezeichen.</p> <p>Die Kiesindustrie hat dem RVR sicher nicht nur offengelegt, welche Mengen an Sand und Kies in welchem Zeitraum verbraucht wurden, der RVR wird doch auch über verbindliche und nachgewiesene Informationen verfügen, welcher Umsatz auf die Bundesrepublik entfiel und welche Menge in das Ausland bzw. in das außereuropäische Ausland exportiert wurde. Mit dieser Frage ist nicht ein möglicher Zwischenhändler, beispielsweise in den Niederlanden, gemeint sondern das endgültige Bestimmungsland. Wir bitten Sie, diese Zahlen uns zur Verfügung stellen zu lassen. Diese Zahlen sollten auch die hier in Deutschland veredelten und in das Ausland gelieferten Produkte (zum Beispiel Betonfertigteile) enthalten.</p> <p>Es muss an dieser Stelle die Frage erlaubt sein, ob der ermittelte zukünftige Bedarf an Kies und Sand sich nicht auf den nationalen Bedarf beschränken muss. Wir sind Unternehmer und Privatpersonen, die unsere Heimat lieben. Es ist nicht nur unsere Verantwortung diese Heimat für die nachfolgenden Generationen erhalten. Das sollte auch die Verantwortung des RVR, also Ihre Verantwortung sein.</p> <p>Wir hatten einmal einem Vertreter der Kiesindustrie die Frage nach dem prozentualen Anteil des Exports gestellt. Hierauf erhielten wir leider keine Antwort.</p>	<p>Abtragungssituation bei oberflächennahen Lockergesteinen und stellt diese in einem Monitoringbericht dar (vgl. Homepage GD). Die Bedarfsermittlung in den Regionalplänen hat auf der Grundlage dieses Abgrabungsmonitorings zu erfolgen (vgl. LEP NRW, Erläuterung Ziel 9.2-2).</p> <p>Die Ausführungen richten sich nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans und besitzen aufgrund der geltenden Rahmenbedingungen, die wiederholt der Begründung oder den Erwiderungen der 1. Beteiligung entnommen werden können, keine Auswirkungen auf den Planprozess.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wie dem auch sei, es ist nicht richtig eine Planung für die Zukunft ausschließlich auf Werte der Vergangenheit zu stützen. Unternehmensplanung ist ein dynamischer Vorgang mit der gedanklichen Vorwegnahme von Möglichkeiten der Entwicklung und der Veränderung. Dabei müssen insbesondere zukünftige Strukturen, Prozesse und Ereignisse einbezogen werden.</p> <p>Unseres Erachtens ist es daher nicht richtig, heute nur mit alten Daten über einen zukünftigen Zeitraum von 25 bis 35 Jahren zu planen. Das empfinden wir fast so, als verspricht die Politik der Kiesindustrie einen garantierten Umsatz für die nächsten Jahrzehnte. Das gibt es in keiner anderen Branche; nicht einmal in den Bereichen der Grundversorgung.</p> <p>Uns wurde die Frage gestellt, ob es sich hierbei nicht um eine Dauersubvention handelt und was die Europäische Union dazu sagt.</p> <p>In welchem Umfang, sehr geehrte Damen und Herren - Sie werden sicher Aufzeichnungen darüber vorliegen haben - berücksichtigt die Bedarfsermittlung denn auch alternative Rohstoffe oder Materialien?</p> <p>Es war doch erst im Mai 2021, dass die Bundesregierung bundesweit gültige Regeln zum Recycling von Baustoffen beschlossen hat. Bei diesen sogenannten RC-Baustoffen handelt es sich um verschiedene Baustoffe, die in irgendeiner Weise wiederverwendet werden. Ist dieser Beschluss von Ihnen im RVR berücksichtigt worden?</p> <p>Mit der so beschlossenen Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz machte das Bundeskabinett erstmals deutschlandweit gültige Vorgaben für den Einsatz mineralischer Abfälle wie Bauschutt, Schlacken oder Gleisschotter. Damit entfiel der bisherige Flickenteppich, da jedes der 16 Bundesländer eigene Regeln für den Umgang mit Bau- und</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Abbruchabfällen hatte. Mit Einführung dieser Neuregelung kann es in den folgenden Jahren gelingen, privaten und öffentlichen Bauherren qualitätsgeprüfte Ersatzbaustoffe anzubieten.</p> <p>Die damalige Umweltministerin Svenja Schulze führte bei der Einführung dieser Mantelverordnung aus, dass damit die Bauwirtschaft immer mehr zur Kreislaufwirtschaft wird. Je mehr Baustoffe wir recyceln, desto weniger Flächen müssen für die Rohstoffgewinnung erschlossen werden. Hier ist keine Übergangszeit von 25 bis 35 Jahren vorgesehen.</p> <p>Auch der Vorstand der [Anonymisiert] hat im September 2021 im Rahmen ihrer Klausurtagung in Nauen den Beschluss gefasst, dass bei zukünftigen Ausschreibungsverfahren im Hochbau der gleichwertige Einsatz von Neu- und RC-Baustoffen berücksichtigt werden muss. Weil sich dadurch das Anbieten von RC Materialien erhöhen wird.</p> <p>Wir stehen also am Anfang eines Prozesses, der sich in den nächsten Jahren beschleunigen wird. Nehmen wir die Entwicklung des Telefons in den letzten 10 Jahren. Niemand hätte erwartet, was heute möglich ist.</p> <p>Deutschland ist ein höchst innovatives Land. Unsere Ingenieure stehen für Forschung und Entwicklung. Wo finden sich bei der Bedarfsberechnung mögliche Innovationen wieder? Bei der Bemessung des Bedarfes an Kies und Sand gehen Politik und die Kiesindustrie stattdessen davon aus, dass nur alte Daten repräsentativ für die Zukunft sind.</p> <p>Die Stadt Herne liegt im Ruhrgebiet. Vertreter aus Herne dürften auch Mitglieder des RVR sein. In Herne ist das Unternehmen [Anonymisiert] ansässig. Bestimmt haben die Herner Vertreter des RVR bei den Sitzungen und Entscheidungen des RVR über die Kompetenzen dieses Unternehmens berichtet? Wenn nicht, dann möchten wir das, soweit wir das können, nachholen</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Dieses Unternehmen ist erfahren im Brückenneubau aufgrund eines eigenen patentieren [Anonymisiert] Schnellbaubrückensystems mit Widerlagern aus einer kunststoffbewehrten Erdkonstruktion. WDR 4 hat am 11.1.2022, hierüber berichtet. Das ist ein Verfahren, bei dem zukünftig erhebliche Mengen an Beton eingespart werden können. Betoneinsparung bedeutet weniger Einsatz von Rohstoffen, was sich bei der Bedarfsermittlung auswirken muss. Bei einem sehr großen Teil der Brücken in unserem Land ist unseres Wissens dieses Verfahren anwendbar. Uns sind aus dem Bericht des WDR-Zahlen zwischen 60 und 80 % der Brücken in Erinnerung geblieben. Haben Sie diese und noch andere zukünftig zu erwartenden Innovationen bei Ihren Entscheidungen berücksichtigt?</p> <p>Ein Pilotprojekt Ende 2019, das durch das Landesverkehrsministerium in Zusammenarbeit mit Straßen NRW begleitet wurde, war die Autobahnbrücke an der Bundesautobahn A3, Stockumer Straße. Nur 2 Monate nach dem Brückenabbruch konnte der neue Brückenüberbau in einem Stück in die Endlage eingefahren werden. Bei diesem Brückenbau wurden die Widerlager aus geokunststoffbewehrter Erde hergestellt. Nur teilweise kam Beton zum Einsatz.</p> <p>Neben der Betoneinsparung gab es weitere Vorteile wie deutliche Reduzierung der Bauzeit, weniger Eingriffe in den Verkehrsraum, eine deutlich reduzierte CO2 - Bilanz und die vollständige Rückbaubarkeit bei vollständiger Wiederverwendung der eingesetzten Materialien.</p> <p>Die Swistbachbrücke in Heimerzheim ist ein weiteres Projekt. Diese Brücke konnte jetzt mit einer Bauzeit von nur 3 Monaten errichtet werden, wofür man sonst bei der herkömmlichen Bauweise mit (Voll)betonfundamenten 2,5 Jahre Zeit gebraucht hätte.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Diese Beispiele verdeutlichen, was neben dem Recycling in den nächsten Jahren durch Innovationen alles möglich sein wird. Der Rohstoffverbrauch der Vergangenheit ist somit kein Maßstab für den Bedarf in der Zukunft. Auch an dieser Stelle noch einmal der Hinweis, dass der tatsächliche Verbrauch und der zukünftige Bedarf sich nicht durch die Flugstunden eines Piloten belegen lassen.</p> <p>Wir bitten Sie daher den zukünftigen Bedarf seriös zu ermitteln (testierte Inventur der Sand- und Kiesbestände, Berücksichtigung der RC-Materialien und der politischen Entscheidungen hierzu sowie der technischen Innovationen). Wir gehen davon aus, dass die vorhandenen Auskiesungsreserven für die nächsten Jahrzehnte ausreichend sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang, sehr geehrte Damen und Herren, muss auch über das Verschwenden von Sand und Kies im Tief- und im Straßenbau gesprochen werden.</p> <p>Ich habe mit Unternehmern Kontakt:</p> <p>So wurde bereits vor 3,5 Jahren der Vorschlag gemacht hat, bei der Erneuerung von Kanälen, das Erdreich, das ausgehoben wird und das schon seit mehr als 100 Jahren an diesen Stellen liegt, wieder an der gleichen Stelle einzubauen. Die tatsächliche Arbeit sieht nämlich so aus, dass der Aushub auf LKW's verladen und feinstaubbelastet durch die Städte gefahren wird. Schließlich wird dieser unbedenkliche Boden auf wertvollem Deponieraum abgeladen. Nun wird frischer Kies geholt, ebenfalls durch die Straßen chauffiert und dann als wertvoller Rohstoff in die Kanalgräben verfüllt wird. Niemand aus den Behörden hat bisher auf den Vorschlag reagiert. Es ist ja einfacher, weiter zu machen wie bisher statt neue Prozesse einzuführen.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Von einem weiteren Unternehmen, das im Straßenbau tätig ist, musste ich erfahren, dass auch bei der Erweiterung von Autobahnen Materialverschwendung betrieben wird. Viel zu schnell wird das bereits verbaute Material einfach entsorgt, statt es an Ort und Stelle wieder zu verwenden. Es wird durch neues Material ersetzt.</p> <p>Schützen Sie mit uns die Kulturlandschaft Neukirchens. Legen Sie die Überlegungen zur Zerstörung unserer Stadt zu den Akten. Wir möchten auch zukünftig für den Nachhaltigkeitspreis nominiert werden.</p>	
85p#6	<p>5. Zerstörung der Naherholung/des Rückzugsort für die Bürgerinnen und Bürger Entsetzen macht sich bei den Bürgerinnen und Bürgern breit, seit dem bekannt geworden ist, was der RVR mit seinen Mitgliedern aus dem Ruhrgebiet mit der Natur in Neukirchen-Vluyn vorhat. Genau dieser Bereich ist es, der von den Familien, von den Kindern, von den alten Menschen jeden Tag für die Naherholung genutzt wird. Dabei spielt die direkte Anbindung zur Halde Norddeutschland eine entscheidende Rolle. Der Bereich dient den Menschen auch für sportliche Aktivitäten wie Laufen, Paragleiten, Fahrradfahren und andere. Oder es ist ein Platz, an dem man sich müde von der Arbeit einfach nur ausruhen kann.</p> <p>Das gilt nicht nur für den Schreiber, das gilt für den Großteil der Bewohner der Ortsteile Neukirchen, Hochkamer und Rayen. Lassen Sie es 12.000 Menschen sein, die abwechselnd im Jahr hier die Natur genießen oder ihrer Entspannung nachgehen. Ist die Politik nicht für das Wohl der Bürger verantwortlich. Haben Sie bei Ihrem Ja zur Kommunalpolitik nicht versprochen, für die Bürger da zu sein? Gibt es räumliche Grenzen für Ihre Verantwortung am Bürger? Die Grenzen des Ruhrgebietes?</p> <p>Wie andere Orte auch am Niederrhein bemüht sich Neukirchen-Vluyn um den Tourismus in der Region. Der Einzelhandel und die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#8 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Gastronomie leben auch davon. Bei einer Umsetzung der Entscheidung zur Auskiesung werden die Touristen Neukirchen-Vluyn als Ort der Erholung meiden. Sie gefährden also Arbeitsplätze und wirtschaftliche Existenzen.</p> <p>Bitte, auch aus diesem Grunde, legen Sie die Pläne zur Auskiesung zu den Akten. Sie zerstören das Bild einer ganzen Stadt und damit auch ein Stück deren Wirtschaft.</p>	
85p#7	<p>6. Keine Verantwortung für Infrastruktur Schule/Sportanlage/Kinder/Jugend Eine wichtige Standortentscheidung für Gewerbetriebe ist auch, dass ein funktionierendes gut erreichbares Schulsystem am Ort vorhanden ist. Heute gilt das noch. Unsere Verwaltung hat in den letzten Jahren viel investiert, um diese Stadt für Unternehmer und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter interessant zu machen. Zurzeit wird an der Tersteegenstraße - unmittelbar gegenüber dem betroffenen Gebiet - ein große Sportanlage errichtet.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zwischen 10 und 18 Jahre alt. Wo ist Ihre Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, wenn Sie beabsichtigen bis unmittelbar an den zentralen Schulkomplex mit schwerem Gerät Lärm und Dreck verursachend auszukiesen? Die Boschheide wird von vielen Schülerinnen und Schülern gefahrlos für ihren Schulweg genutzt.</p> <p>Haben Sie keine Kinder oder Enkelkinder, um die sie sich Sorgen machen? Worauf liegt Ihr Schwerpunkt? Steht die Verantwortung für den Menschen und deren Lebensumfeld vorne an oder ist es der Ertrag der Kiesindustrie? Unsere Kinder und unsere Enkelkinder haben es verdient, dass wir Ihnen ein Umfeld schaffen, in dem es sich zu leben lohnt. Das ist sicher zwischen Bauzäunen, LKW und Maschinen nicht der Fall.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung 85p#2 in Verbindung mit Nkv_2#7 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bitte korrigieren Sie Ihre Entscheidung zu Gunsten der Kinder und Kindeskindern. Entscheiden Sie menschlich für die Menschen. Legen Sie die Auskiesungspläne zu den Akten.</p>	
85p#8	<p>7. Ein Blick in die Nachbarschaft</p> <p>Unsere Begründungen gelten auch für die Nachbarorte Kamp-Lintfort, Rheinberg und Alpen. Betrachten Sie diesen Widerspruch auch als Widerspruch für eventuell weitere geplante Auskiesungen in diesen Orten. Nehmen Sie sich die Zeit und schauen Sie sich an, was die Kiesindustrie hier bereits für Schäden an der Landschaft und der Natur angerichtet hat.</p> <p>Als Vertreter der Wirtschaft sprechen wir uns nicht grundsätzlich gegen die Gewinnung von Rohstoffen aus, zu denen auch Sand und Kies gehören. Aber die [Anonymisiert] steht für die Soziale Marktwirtschaft. Dazu passt sicher nicht, die ertragsorientierten Ziele Einzelner bedingungslos zu unterstützen.</p> <p>Wir vermissen in den Nachbarstädten die Rekultivierung und die Renaturierung der ausgekieseten Flächen. Warum wird nicht verstärkt und parallel von den dort tätigen Unternehmen daran gearbeitet, die Natur wieder herzustellen, um den Bürgern etwas zurückzugeben. Gibt es überhaupt finanzielle Rücklagen/Rückstellungen der Kiesindustrie unterlegt durch Bürgschaften von Banken, um die Kosten, die dadurch entstehen werden, abzudecken? Oder ist das gar nicht vorgesehen?</p> <p>Auch auf diese Frage erwarten wir eine ausführliche Antwort von Ihnen. Ohne das hier unterstellen zu wollen, es gibt Beispiele von Unternehmen, die über Jahre „Kasse machten“ und dann, als die Pflichten einsetzten, die Tore durch Insolvenz geschlossen haben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sich aus den Ausführungen abwägungsrelevante Belange für die Festlegung von Abgrabungsbereichen andernorts ergeben, werden diese in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Zu den Ausführungen im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Abgrabungsflächen wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#14 und zur Vorbelastung durch frühere Abgrabungen auf Nkv_2#3 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>In einem Gespräch mit der Kiesindustrie behauptete ein Vertreter dieser Branche auf Neukirchen-Vluyn bezogen, es würden interessante Seegrundstücke entstehen. Diese Aussage war, die Situation in den Nachbarorten oder auch an der Neuen Mühle in Neukirchen vor Augen, ein Schlag in das Gesicht.</p> <p>Wie viel Natur/wie viele Naturdenkmale (auch wenn sie nicht unter Denkmalschutz stehen) wurden und werden auf dem Weg der Rohstoffgewinnung zerstört.</p> <p>Wenn Sie, die Vertreter des RVR es noch nicht getan haben, dann schauen Sie sich bitte Auskiesungsgebiete in der Region an. Es ist nicht zu erkennen, dass hier etwas für die zukünftige Naherholung passiert. Jahrzehnte schon fällt unser Blick auf Baggerlöcher, die nicht zugänglich sind, weil sie für jeden Dritten, der sie betritt, Gefahren bedeuten.</p> <p>Sie werden sofort feststellen, die hiesigen Baggerlöcher sind nicht mit dem Baldeneysee, mit dem Kemnadersee, dem Harkortsee oder den Ruhrauen zu vergleichen. Hier blicken Sie von einem Baggerloch zum nächsten. Die Natur hier hat durch die Kiesindustrie genug gelitten. Tiefe Wunden sind geblieben. Daher auch an dieser Stelle unsere Erwartung: Legen Sie die Pläne zur Auskiesung zu den Akten.</p>	
85p#9	<p>8. Klimawandel</p> <p>Das Thema ist höchst aktuell. Die Konsequenzen der durch die Menschen (also durch Sie und durch uns) verursachten Zerstörung der Natur und der Atmosphäre sind spürbar. Daher dürfte es eigentlich nicht nötig sein, dass wir dem Klimawandels einen eigenen Absatz widmen. Die unfassbaren Naturkatastrophen (die Natur wehrt sich) des vergangenen Jahres sind unmittelbar im Ruhrgebiet nicht so zu spüren gewesen, aber von Dortmund bis nach Hagen sind es nur 20 km, von Duisburg bis zur Erftmündung knapp 30, und Mülheim an der Ruhr und Blessem (ein tragischer Ort der viel mit Kies zu tun</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#10 und Nkv_2#12 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>hat) trennen nur 80 km. Alles mit dem Fahrrad in kürzester Zeit zu erreichen.</p> <p>Eine maßgebliche Rolle beim Klimawandel spielen die vom Menschen verursachten Emissionen von Treibhausgasen in die Atmosphäre. Heute wissen sogar die Schulkinder, wodurch sie entstehen. Jugendliche, fast noch Kinder, gehen auf die Straße, um den Erwachsenen deutlich zu machen, dass es Schluss sein muss mit der Vernichtung der Natur.</p> <p>Treibhausgase entstehen durch die Verbrennung von Kohle, Erdöl und Erdgas. Verantwortlich dafür sind aber auch die Abholzung von Wäldern und die fortwährende Vernichtung von Natur.</p> <p>Wir Menschen heizten seit Beginn der industriellen Revolution über Jahrzehnte den Klimawandel mit CO₂-Emissionen an. In diesen zurückliegenden Jahren war die Natur noch unser Verbündeter.</p> <p>Wälder, Böden und Meere waren oft unterschätzte Klimaretter. Denn die Natur absorbiert mehr CO₂ als menschengemachte Technologien in der Lage sind. Forscher erwarten aber bereits heute, dass Pflanzen ihre Aufnahmefähigkeit kaum noch steigern können. Umso wichtiger ist es, die Natur zu erhalten.</p> <p>Stattdessen ist zu beobachten, dass der Mensch immer noch aus Gründen des Profits Natur vernichtet oder vernichten will. Da brauchen wir gar nicht bis nach Brasilien mit seinem immer kleiner werdenden Regenwald zu schauen. Es sind nicht immer die anderen, die der Natur schaden. Ein Blick auf die Pläne des RVR mit der Auskiesung in Neukirchen-Vluyn unterstreicht diese Feststellungen auch.</p> <p>Bitte legen Sie Ihr Vorhaben, in Neukirchen-Vluyn die Natur unwiederbringlich zu zerstören, zu den Akten. Einen gefällten</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Baum oder eine vertrocknete Pflanze kann man ersetzen, nicht aber den Raubbau in der Fläche, den Sie in Neukirchen planen. Wir appellieren an Ihre Verantwortung.</p>	
85p#10	<p>9. Bergbau/Grundwasser/Mülldeponie</p> <p>Der Kreis Wesel ist Mitglied des RVR, weil an einigen Standorten unseres Kreises einmal Kohle abgebaut wurde. Das war unseres Wissens seinerzeit die Verbindung dieses schönen Kreises am Niederrhein mit den Städten des Ruhrgebietes. Die Zechen gibt es nicht mehr. Wohl aber die Konsequenzen/die Nachwirkungen, die sich aus dem ehemaligen Bergbau ergeben. Was alles noch auf uns zukommen kann und wird, vermag niemand abschließend zu beurteilen. Der Bergbau brachte und bringt auch heute noch Risiken mit sich. Es ist ein Fehler, diese zu unterschätzen. Ewigkeitslasten sind Ihnen, die Sie aus dem Ruhgebiet kommen, ein Begriff. Eigentlich sitzen wir hier schon auf einem Pulverfass. Wir brauchen keine weiteren Probleme. Unweit des geplanten Gebietes zur Auskiesung liegt die Halde Norddeutschland mit Ihren „Abfällen und Altlasten“ aus dem Bergbau. Unweit liegt auch die die Mülldeponie Eyller Berg. Hier wurden über viele Jahre Hausmüll und dann auch Sondermüll mit der höchsten Gefahrenklasse abgelagert.</p> <p>Unseres Erachtens lassen sich die langfristigen Risiken aus dieser Deponie, aus der Abraumhalde und aus den Ewigkeitslasten für das Grundwasser und auch für den auszukiesenden Bereich nicht abschätzen. Es ist daher falsch wenn Sie, nach dem Motto, es wird schon gutgehen, diese Gefahren außer Acht lassen.</p> <p>Wir sind der festen Auffassung, dass sich der ehemalige Bergbau, der Bestand der Sondermülldeponie und die Auskiesung grundsätzlich widersprechen.</p> <p>Unseres Erachtens ist es daher nicht zu vertreten, den durch die Vertreter des Ruhrgebietes geplanten Abbau von Sand und Kies vorzunehmen. Bitte legen Sie das Vorhaben unbedingt zu den Akten.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#3 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>es gibt sicher noch eine Vielzahl von Gründen, die Auskiesungsvorhaben in der Boschheide zurückzuweisen. Da wir sehr viel Unmut, Unverständnis und Widerspruch in unserer Stadt spüren, werden Sie sicher weitere Einsprüche erhalten. Kommen Sie bitte Ihrer Verantwortung „dem Volk“ gegenüber nach.</p> <p>Niemand aus der Vergangenheit ist verantwortlich für das was jetzt passieren soll: weder die Regierung Kraft noch die Regierung Laschet.</p> <p>Sie sind die von den Bürgern gewählten Politiker. Ihnen hat man bei der Wahl Vertrauen geschenkt.</p> <p>Sie können die Gesetze und Vorschriften ändern. Streichen Sie die Vorhaben zur Auskiesung aus Ihrer Planung. Wir sind der festen Überzeugung, dass der Hunger der Kiesindustrie nach weiteren Flächen nicht gestillt werden darf. Der zukünftige Bedarf an Sand und Kies wurde nicht seriös und nachvollziehbar ermittelt.</p> <p>Ermuntern Sie bitte die Vertreter der Kiesindustrie, Ideen zu entwickeln, wie das Recycling von Baustoffen und sonstigen Materialien forciert werden kann. Da liegt die Zukunft im Interesse aller.</p> <p>Sollte in diesem Widerspruch irgendeine Form nicht gewahrt worden sein, dann bitten wir unbedingt um Ihren sofortigen Hinweis, damit wir das korrigieren können.</p> <p>Unseren Einspruch erhalten Sie, weil wir unserer Verantwortung den Unternehmern in dieser Stadt, den Bürgerinnen und Bürgern der Region und der Schöpfung Gottes gegenüber nachkommen.</p>	
212m#1	<p>Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit nehme ich zum Entwurf des Regionalplans Stellung und wende mich gegen die Ausweisung neuer Abgrabungsbereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (am Niederrhein in Gemein den des Kreises Wesel und dabei</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>insbesondere gegen die Festlegung der Abgrabungsbereiche in Neukirchen Vluyn. Nkv_BSAB_1_A2 Alternative Nkv_BSAB_2 Nkv_BSAB_3 Nkv_BSAB_4 Meine Einwendung begründe ich wie folgt: Der Bedarfs nachweis ist unzureichend oder zumindest nicht schlüssig Es fehlt eine ausreichende Datengrundlage für den Bedarfsnachweis/ die Bedarfsdeckung. Während das geologische Landesamt errechnet, dass noch ausreichend Vorräte für 18 Jahre ab 2020 vorhanden sind wird dies von der Kiesindustrie ausdrücklich als falsch dargestellt.</p> <p>Unklar ist auch inwiefern die genehmigten Auskiesungen im jetzt offen liegenden Planentwurf enthalten sind. so ist bekannt, dass im Bereich Weimannsfeld eine Genehmigung erteilt worden ist für weitere zehn Jahre (Information im Stadt Entwicklungsausschuss). Diese Fläche ist je doch nicht im Regionalplan Entwurf dargestellt. Gleiches gilt für die Auskiesung „Niephauser Feld“ auf Kamp-Lintfort Gebiet nördlich der Halde Norddeutschland. Unklar bleibt damit, ob das Ziel des LEP verfolgt wird einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine sicherzustellen oder einen über die derzeitig gesicherten Abbau von weiteren 25 Jahren mithin darüber hinausgehend für mindestens 40 Jahre.</p>	<p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherheitsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_1_A2 und Nkv_BSAB_2 wird beibehalten.</p> <p>Zu den vorgetragenen Bedenken wird u.a. auf die Erwiderung der Anregung Nkv_1_A2#9 sowie die Darstellungen der Erläuterungskarte 20 verwiesen.</p>
212m#2	<p>Das Ziel 9.1.2 des LEP das die Substitution von Primär Rohstoffen fordert ist nicht befolgt worden. Für den Zeitraum bis zum Ende des Planungszeitraums ist deshalb tatsächlich von einer höheren /steigenden Substitutionsquote auszugehen. Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. führt in seiner Stellungnahme zum Entwurf der so genannten Mantelverordnung aus Recyclingpraxis über viele Jahre hinweg gezeigt, dass die fehlende Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft im Ergebnis die Akzeptanz von Recyclingbaustoffen mindert, da es sich rechtlich weiterhin um Abfall handelt. Die Kiesindustrie verweist mithin darauf dass</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird sinngemäß auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#9 und Nkv_2#11 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>eine stärkere Substitution bisher an der Klassifikation als Abfall der Recycling Produkte scheitert. Ziel von Regionalplanung und Landesplanung und der gesamten Landespolitik muss es jedoch sein die Quote zu erhöhen.</p> <p>Die Rohstoffstudie NRW kommt zum Ergebnis: Zur Erhöhung der Substitutionsquote bei Kies und Sand sowie Natursteinen bedarf es daher großer Forschungsanstrengungen, um die Recyclingfähigkeit der Baustoffe und die künftig zum Einsatz kommenden Recyclingtechnologien zu verbessern. 2018 lag in NRW der Output der gut 300 Bauschutttaufbereitungsanlagen bei knapp 14 Mill. Tonnen, was etwa einem Fünftel des gesamtdeutschen Aufkommens von 69 Mill. Tonnen entsprach (Destatis 2021b). Sollte es gelingen, die Aufbereitung künftig noch weiter zu verbessern, wäre es Schätzungen des Bundesumweltamts zufolge bis zur Mitte dieses Jahrhundert möglich, rund ein Drittel der Nachfrage nach Kies und Sand durch Sekundärmaterialien zu decken und dadurch den Einsatz von Primärmaterialien entsprechend zu substituieren (Scheferling 2018).</p>	
212m#3	<p>Es bestehen Zweifel an der Eignung der Flächen Im Rahmen der 1. Beteiligung hat der Beteiligte 3844#2 folgende Bedenken geäußert Nordwestlich der Stadt Neukirchen Vluyn, südwestlich der Halde Norddeutschland plant der RVR eine sicherungswürdige Lagerstätte, die zu gegebener Zeit als BSAB ausgewiesen werden soll. Nach Durchsicht der geologischen Bohrungen der Bohrdatenbank NRW stellen wir auch hier die Abbauwürdigkeit in Frage, siehe Anlage. In Erwiderung dazu wurde von der Regionalplanungsbehörde ausgeführt: Die Änderung gegenüber dem ersten Planentwurf resultiert u.a. aus der Berücksichtigung der 3. Auflage der Bodenschutzkarte, die keinen (Bodenschutz in diesen Bereichen mehr vorsieht. Die Festlegung erfolgt dabei vielmehr u.a. auch aufgrund der Tatsache, dass für Teile der Flächen</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme beschriebene Vorgehensweise entspricht nicht der Methodik oder den Inhalten des RP Ruhr-Verfahrens (vgl. Begründung zu Kap. 5.4).</p> <p>Zum Umgang mit der Fläche Wickrather Feld in Kamp-Lintfort wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Synopse der 1. Beteiligung sowie in Anhang 6 der Begründung zum 2. Entwurf verwiesen.</p> <p>Zur rohstoffgeologischen Eignung des Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 wird auf die Erwiderung zu Nkv_2#9 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>wirtschaftsseitig ein konkretes Interesse an einer Rohstoffgewinnung angemeldet wurde.</p> <p>Im Vergleich zum Wickrather Feld wurde folgende Einwendung 2290#3 vorgebracht: Die geplante Ausbauflächen Wickrather Feld dürfen nicht unwiederbringlich zerstört werden, da sie Naherholungsgebiete für die Region sind, zur Kulturlandschaft Niederrhein gehören und für mich und alle Bewohner in der Region zum Wandern, Radfahren und Spaziergehen genutzt werden erwidert:</p> <p>Der Anregung zum Wickrather Feld wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp Lintfort (Klf_BSAB_2_ im RP Ruhr Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK Industrie und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.</p> <p>Die unterschiedliche Behandlung dieser Einwendungen legt die Vermutung nahe, dass allein Bekundungen von Industrieinteressen maßgeblich sind und der Widerstand in der Bevölkerung bedeutsam ist. Diesen formulierten Widerstand sollten Sie angesichts der massenhaften Proteste in Neukirchen-Vluyn bei der Abwägung nunmehr auch berücksichtigen.</p>	
212m#4	<p>Landschaftsgebundene Naherholung</p> <p>Die Ausweisung von Kiesabgrabungsflächen zerstört zudem weite Teile der Landschaft, die dann nicht mehr wie bisher als Naherholungsflächen für Spaziergänger, Wanderer, Hundehalter, Radfahrer und Familien mit Kindern genutzt werden können, um Ruhe und Erholung zu finden. Der Raum zwischen den Ortsteil Neukirchen und Hochkamer/Rayen stünde dann für mindestens eine Generation nicht mehr für wohnortnahe Erholungszwecke zur Verfügung. Der Orts teil Neukirchen wäre dann quasi von Autobahnen und Auskiesungsbetrieben eingekesselt.</p> <p>Über seine Funktion als Landschaftsrahmenplan und die Wirkung der Veränderungssperre würde der Regionalplan das</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#2, Nkv_2#8 und Nkv_2#14 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	für diesen Bereich verfolgte bisherige Ziel des Landschaftsplans der Anreicherung der Landschaft nicht weiter verfolgt werden können.	
212m#5	Beeinträchtigung des Bildes der Kulturlandschaft durch Zerstörung der Kendel und Donkenlandschaft Zudem gehen die Flächen nicht nur als Landwirtschaftsflächen unrettbar verloren, sondern auch als Flächen, die das Bild der jahrhundertealten Kulturlandschaft prägen. Das Gebiet der Boschhei de zwischen der Halde Norddeutschland im Norden, der Lintforter Straße im Westen, der Tersteegenstraße im Süden und der Wohnbebauung des Ortsteils Neukirchen im Osten, in dem ein großer Teil der geplanten Vorranggebiete liegen soll, ist geprägt von tiefer liegenden Kendeln und höher gelegenen Donken die durch die in früheren Zeiten ungebändigten Flusssysteme von Rhein und Maas entstanden sind. Bei der Landnutzung haben sich die Menschen in früheren Zeiten daran orientiert und die tiefer liegenden Ken del als Wiesen und Weideland genutzt und auf den höher gelegenen Donken Äcker angelegt. In den Übergangsbereichen zwischen Kendeln und Donken haben die Menschen ihre Siedlungen und Gehöfte errichtet, die zum Teil bis heute erhalten sind. Dieses kulturhistorisch äußerst wertvolle Landschafts und Siedlungsbild droht infolge des Kiesabbaus verloren zu gehen	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#1 verwiesen.
212m#6	Nachfolgenutzung Ziel 9.2 5 des Landesentwicklungsplanes regelt: Nachfolgenutzung Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen. Die textlichen Festlegungen des Entwurfs verweisen jedoch auf lediglich die Zukunft: „Die gemeinsame Entwicklung von Folgenutzungskonzepten liegt im Interesse aller beteiligten Akteure. Während für die Abgrabungsunternehmen die Akzeptanzsteigerung einer zuletzt zunehmend kritisch bewerteten Raumnutzung im Vordergrund steht, können für die	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#14 verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Kommunen wichtige Impulse für die Stadt und Landschaftsentwicklung geschaffen werden, die ohne vorherige Rohstoffgewinnung andernfalls nicht umsetzbar wären.“ Die Vorgaben des LEP werden damit aber nicht eingehalten!</p> <p>Eine Nachfolgenutzung ist damit weder im Regionalplan definiert noch finanziert. Am Beispiel vieler Kiesgruben ist zu sehen, dass die Firmen kein Interesse und keine Verpflichtung haben eine Nachfolgenutzung zu etablieren. Sie tragen nicht die finanzielle Last [Diese geht im Zweifelsfall zu La sten von Städten / Gemeindeverbänden und des Landes NRW. Eine „Kiesabgabe oder ein Herrichtungsfonds begünstigter Unternehmen könnte dies verbessern“</p>	
212m#7	<p>Umweltprüfung Im Anhang A Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Einzelfestlegungen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr wird zu den genannten Bereichen verwiesen. „Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <input checked="" type="checkbox"/> Biotopverbundfläche <input checked="" type="checkbox"/> Überschwemmungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Grundwasserkörper <input checked="" type="checkbox"/> Oberflächenwasserkörper <input checked="" type="checkbox"/> klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume <input checked="" type="checkbox"/> landschaftsgebundene Erholung <input checked="" type="checkbox"/> archäologische Bereich“</p> <p>Die Begründung führt jedoch dazu aus: Bei der schutzgutbezogenen Beurteilung werden bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, so</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Gemäß § 8 ROG sind in der Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf verschiedene Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Der Bewertungsmaßstab, wann von einer Erheblichkeit auszugehen ist, kann dem Umweltbericht entnommen werden (Kap. 2).</p> <p>Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Umweltprüfung kann zudem Teil C der Begründung entnommen werden.</p> <p>Es wird weder ausschließlich auf nachfolgende Ebenen verschoben, noch eine flächendeckende Eignung unterstellt: „Durch die zeichnerische Festlegung als Abgrabungsbereich entsteht hingegen kein Anspruch, dass auch der gesamte Abgrabungsbereich in einem nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren für die Rohstoffgewinnung genutzt werden kann“ (vgl. Begründung zu Z 5.4-1).</p> <p>Es erfolgt daher vielmehr eine ebenengerechte Abschichtung der Prüfbelange, denen zudem u.a. auch durch das Plankonzept</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung obliegt es der Regionalplanungsbehörde und mithin dem Regionalrat die Beurteilung vorzunehmen, ob die genannten Belange erheblich berührt werden, Die Prüfung ausschließlich auf nachfolgende Planungs und Zulassungsebenen ist nicht vertretbar da damit aus Sicht der Landes und Regionalplanung die grundsätzliche Eignung unterstellt wird und sämtliche Eingriffe damit als grundsätzlich kompensierbar bewertet würden.</p>	<p>bereits Rechnung getragen wurde. Da viele Details erst auf Grundlage der konkretisierten Abbauplanung sachgerecht behandelt werden können, findet eine weiterführende vertiefende und verbindliche Auseinandersetzung auf nachfolgender Ebene statt.</p> <p>Hierzu wird ergänzend sinngemäß u.a. auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#4 verwiesen.</p>
337p#1	<p>Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit nehme ich zum Entwurf des Regionalplans Stellung und wende mich wegen erheblicher rechtlicher und methodischer Mängel sowie wegen der massiven und vielfältigen Abwägungsmängel gegen die Ausweisung neuer Abgrabungsbereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) am Niederrhein in Gemeinden des Kreises Wesel und dabei insbesondere gegen die Festlegung der Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_2 Nkv_BSAB_3 Nkv_BSAB_4 im vorliegenden Entwurf.</p> <p>Formal beschränkt sich die Zulässigkeit von Einwendungen zwar auf die geänderten Darstellungen, letztlich ist jedoch eine grundlegende Neubearbeitung des Rohstoffthemas erforderlich. Deswegen rege ich eine Herausnahme des Themas Rohstoffsicherung/Vorrangflächen für Kies und Sand an, um nicht den übrigen Regionalplan an das Schicksal dieses Planteils zu binden. Insbesondere der Ukrainekrieg und seine Auswirkungen auf Landwirtschaft, Energiegewinnung und Rohstoffe waren zum Zeitpunkt der Entwurfsbearbeitung nicht bekannt, die massiven Auswirkungen auf die Flächenbedarfe für diese Nutzungen konnten noch nicht eingearbeitet werden. Es ist sinnlos, dies zu negieren, es ist besser den Plan in der Entwurfsphase zu teilen in Bereiche, die sich nicht/wenig verändern, diese sollten zur Rechtskraft gebracht werden und</p>	<p>Den Hinweisen wird dahingehend entsprochen, dass die Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherheitsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 wird hingegen beibehalten.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung hingegen keine Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6).</p> <p>Der Anregung zur Auslagerung des Themenfelds Rohstoffgewinnung in einen sachlichen Teilplan wird nicht gefolgt, da Ziel 9.2-1 LEP NRW festlegt, dass in den Regionalplänen Abgrabungsbereiche zeichnerisch festzulegen sind. Gegenwärtig ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Stellungnahme kein inhaltlich/fachlich belastbarer Grund gegeben, die zeichnerische Festlegung der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	solche, die völlig neu zu betrachten sind. Ich rege daher an, einen sachlichen Teilplan für die Ausweisung neuer Abgrabungsbereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) zeitlich getrennt vom Regionalplan Ruhr unter Anpassung an die neue Sachlage zu erarbeiten und dabei die vielfältigen Anregungen sowie die aktuellen Rahmenbedingungen zum Thema einzuarbeiten.	Abgrabungsbereiche aus der Aufstellung des RP Ruhr herauszulösen und in einen sachlichen Teilplan auszulagern. Mit Ziel 9.2-1 und 9.2-2 liegen geltende Ziele der Raumordnung vor, die bei der Erarbeitung der Regionalpläne zu beachten sind.
337p#2	<p>Die Ausweisung der Auskiesungsflächen im GEP erfolgt auf einer schon selbst fehlerhaften rechtlichen Grundlage: der geänderte LEP sieht eine Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahre vor, ohne jedoch entsprechend den Anforderung des Raumordnungsgesetzes (§ 3, Abs. 1, Nr. 2) zu ermitteln, welcher Bedarf diesem Zeitraum zu Grunde liegen soll und warum dieser "Versorgungszeitraum" nur für Auskiesungen anders festgesetzt werden soll, als die Versorgungszeiträume für andere Belange. Allein dadurch, dass der Versorgungszeitraum über die Versorgungszeiträume der anderen Belange hinausgeht, versagt die gesetzliche Steuerungsaufgabe in der Hinsicht, als in dem überhängen Zeitraum die anderen Belange nicht entgegen gestellt werden können. Hierdurch kommt es zu einem Abwägungsausfall im "überhängenden Fünfjahreszeitraum" bzw. zu einer Abwägungsdisproportionalität: eine Abwägung der "Auskiesungsbedarfe" für die fünf Jahre Zeitüberhang gegen andere Belange ist schlicht unmöglich und damit grundsätzlich unsachgemäß, da die anderen Belange nicht diesen Zeitraum eingeräumt bekommen, also schon per Definition als entgegenstehende Belange für diese fünf Jahre ausgeschlossen werden.</p> <p>Da schon der Landesentwicklungsplan aufgrund der intransparenten Bedarfsaussagen der Kiesunternehmen auf der bloßen Fortschreibung "verbrauchter" Flächen basiert und mit der "Entfesselung" in Form des vergrößerten Zeithorizontes</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Das rechtskräftige Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 zur Änderung u.a. des Ziel 9.2-2 LEP NRW liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt wurde. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen. Aus der Urteilsbegründung geht nicht hervor, dass die durch den LEP NRW vorgegebene Bedarfsberechnung oder die Vorgabe eines Versorgungszeitraums in Frage zu stellen wären, vielmehr wird der Zielrahmen durch das Urteil bestätigt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>eine unternehmensfreundliche Grundlage schafft, die ideologisch motiviert, aber planerisch unbegründet ist, ergibt für den GEP eine – rechtswidrige – Landesvorgabe zu Planungshorizont. Dennoch wäre der GEP aber verpflichtet, seinerseits die Abwägungsgrundlagen korrekt zu ermitteln, diese in die Abwägung einzustellen; dies unterlässt er, insofern leidet auch der Regionalplan in dieser Hinsicht an Abwägungsmängeln. Diesen Mangel auf die Landesvorgabe abschieben zu wollen reicht nicht aus.</p>	
337p#3	<p>Der im GEP-Entwurf dargestellte angebliche Flächenbedarf für weitere Auskiesungsflächen ist im GEP sowohl methodisch (Flächenbetrachtung statt Volumenbetrachtung) als auch in der Abwägung gegen andere hochwertige Rechtsgüter und Planungsziele mangelhaft abgewogen. In diesem Punkt wird schlicht die Abgrabungsfläche - nicht das Rohstoffvolumen - fortgeschrieben, die auch unter Einbeziehung der Wunschliste der Kiesindustrie übernommen wurde. Unabhängig von der "25-Jahresvorgabe" des LEP ist es Aufgabe des GEP, diese Abwägung sachgerecht vorzunehmen. Dies geschieht nicht.</p> <p>An keiner Stelle der Begründung wird mit entsprechenden Abwägungsgrundlagen versucht darzustellen, inwieweit die bereits im GEP 99 ausgewiesenen Kiesabbauflächen - die noch für mehr als 16 Jahre reichen, wenn der bisherige Mengenabbau fort geschrieben wird - durch eine bessere Ausnutzung des vorhandenen Rohstoffes auch in der Tiefe vergrößert werden kann, um die Bereitstellung zusätzlicher Flächen zu vermindern. Sowohl aus abgeschlossenen Auskiesungen als auch aus laufenden oder genehmigten Auskiesungsflächen kann ebenfalls der Bodenschatz gewonnen werden, was nicht berücksichtigt wurde; begründete oder auch nur nachvollziehbare Ausschlusskriterien für diese in bestehenden Aufschlüssen existierenden Rohstoffe fehlen. Hier fehlt zudem eine Volumen- anstelle einer Flächenbetrachtung. Hierfür wäre es sicherlich erforderlich und hilfreich gewesen, die entsprechenden Möglichkeiten aus Sicht der geologischen Rohstoffvorräte den</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Bedenken in der Stellungnahme stimmen weder mit der Methodik des Lockergesteinsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW, den Vorgaben des LEP NRW noch den relevanten Ausführungen in der Begründung zum Regionalplan Ruhr überein: „Das Monitoring des Geologischen Dienstes trifft im Wesentlichen Aussagen zum gesicherten Rohstoffvolumen und zur Menge der bisherigen Rohstoffgewinnung“ (vgl. Homepage GD NRW).</p> <p>Zum Umgang mit Restvolumina in genehmigten Abgrabungen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung unter „Berücksichtigung genehmigter Volumina“ verwiesen. Darüber hinaus enthalten u.a. Ziel 5.4-3 sowie Grundsatz 5.4-8 RP Ruhr textliche Vorgaben, die auf eine optimierte Lagerstättenausnutzung hinwirken. Der Plangeber wird fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen der gesicherten Versorgungszeiträume in Kenntnis gesetzt und wurde über die Anrechnung genehmigter Volumina bei der Volumenberechnung wiederholt informiert.</p> <p>Die Historie des Rohstoffabbaus am Niederrhein ist bekannt und in der Begründung dokumentiert, indem diese z.B. im Rahmen der Argumentation zur Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten berücksichtigt wird.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>entsprechenden technischen Abbaumöglichkeiten oder wirtschaftlichen Einschränkungen dieser Möglichkeiten gegenüber zu stellen, um eine Abwägung hinsichtlich eines Flächenbedarfes auf Grundlage eines begründeten Volumenziels zu ermöglichen. Hierfür sind jegliche Abwägungsgrundlagen nicht bereitgestellt worden, so dass sie auch nicht richtig gewichtet und abgewogen werden konnten. Im Ergebnis ist die Abwägung hierzu ausgefallen.</p> <p>Der Regionalplanung scheint der Gedanke völlig fremd zu sein, dass es nicht nur immer linear weitergehen könnte im Sinne einer Fortschreibung der Vergangenheit, sondern das am Niederrhein nach jahrzehntelangen Auskiesungen eine naturräumliche Überbelastung besteht, die zu einer Einschränkung der Auskiesung oder gar zu deren völligem Ende in zukünftigen Jahrzehnten führen kann. Die Endlichkeit der Rohstoffausbeutung liegt auf der Hand, in der Begründung wird hierzu keine strategische Zielrichtung entwickelt, die zu einem zeitbezogenen Volumenziel ausgeformt werden könnte. Auch hierzu fällt die Abwägung aus, es mangelt an Begründung des Bedarfsziels. Der bisherige Planentwurf zeigt stattdessen eine Maximierung der Ausnutzung ohne Rücksicht auf die Endlichkeit der naturräumlichen Rohstoffvorräte. Insofern muss man, statt eine 25-Jahre-Flächendarstellung aus der Vergangenheit zu extrapolieren, entweder die überschaubare Entwicklung auf circa fünfzehn bis maximal 20 Jahre beschränken oder aber alternativ eine Darstellung über weit größere Zeiträume überlegen, nämlich bis zum Ende der Rohstoffvorräte bei deren völliger Ausbeutung. Da mehr als ein Drittel der Kies- und Sandproduktion exportiert wird, ist zur Abwägung eine Ermittlung dieser Daten, eine Einstellung ins Verfahren und eine Abwägung von Versorgungszielen (welcher Nutzerkreis wird versorgt: Deutschland, Europa, jeder der bezahlen kann?) in Wechselwirkung mit konkurrierenden Belangen erforderlich. Hierzu ist ein Abwägungsausfall festzustellen.</p>	<p>Die Anregungen zur Bedarfsermittlung stehen den geltenden landesplanerischen Vorgaben grundlegend entgegen. Ziel 9.2-2 LEP NRW ist als endabgewogene Festlegung der Landesplanung bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan zu beachten. Die vorgetragenen Bedenken richten sich somit mehrheitlich an die landesplanerische Vorgabe. Auf Ebene des Regionalplans erfolgt eine Auseinandersetzung hiermit u.a. im Rahmen der Berücksichtigung des Recyclings, die im Entwurf für die 3. Offenlage nochmals dokumentiert wurde.</p> <p>Bezüglich des Versorgungszeitraums, der Ermittlung des Bedarfs, der zu Grunde liegenden Flächen- und Volumenbetrachtung, der Forderung einer strategischen Zielrichtung, die zu einem zeitbezogenen Volumenziel ausgeformt und der Endlichkeit der Rohstoffausbeutung gerecht wird, sowie einer Aufteilung des Bedarfs in einen zu gewichtenden regionalen, nationalen und internationalen Bedarf, der wiederum als Belang in eine Abwägung von Versorgungszielen in Wechselwirkung mit konkurrierenden Belangen eingestellt werden soll, wird ebenfalls auf die Erwiderungen der Anregungen unter Nkv_2#9 verwiesen.</p> <p>Die geforderte Unterteilung nach der räumlichen Verwendung der Rohstoffe im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung erübrigt sich bereits dadurch, dass Rohstoffvorkommen nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind und rohstoffreiche Regionen regelmäßig auch der Versorgung anderer Teilräume dienen. Insofern ist die geforderte Differenzierung auf Ebene eines Regionalplans weder angebracht noch zielführend.</p> <p>Auf eine korrigierende Klarstellung der auf grundlegend falschen Grundannahmen und Interpretationen (u.a. zum Monitoring, Bindungswirkung landesplanerischen Ziele, Anforderungen flächensparender Gewinnung) basierenden Bedenken wird an dieser Stelle mit Verweis auf die in der Begründung dokumentierte Vorgehensweise verzichtet.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Zur Rohstoff-Bedarfsplanung liegen – im GEP ungenutzt - fachlich umfangreiche Gutachten vor, zum Beispiel das Gutachten "Rohstoff-Bedarfsplanung, konzeptionelle Eckpunkte eines Instruments zur Ressourcen – und Flächen sparenden Rohstoffgewinnung" Abschlussbericht, Teil zwei im Auftrag des Umweltbundesamtes. Dieses Gutachten von 2019 kommt zu klaren Aussagen für die Rohstoffplanung für Kies und Sand: demnach wären 20 Jahre völlig ausreichend (Seite 16). Die Methodik der Planung dieses GEP-Entwurfes ist demnach ungeeignet, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bedarfe mit einem Rohstoff für den heimischen Bedarf und Verbrauch zu planen sind - die Planung nicht von der Nachfrage und von Markt bestimmt werden darf, sondern sich an der Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit orientieren muss - Einsparungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind um Verschwendung einzudämmen - es notwendig ist, den Bedarf sukzessive zu reduzieren und eine Recycling- und Substitutionsrate in der Planung zu berücksichtigen und verbindlich zu regeln. <p>Das eine methodisch unzureichende Bedarfsermittlung zu ebenso falschen Ergebnissen führt ist klar.</p> <p>Des weiteren haben der LEP und der GEP den "Bedarf" nicht definiert, beziehungsweise man hat aus dem vergangenen Flächenverbrauch abgeleitet, wie viel Flächen in Zukunft benötigt würden. Diese Vorgehensweise ist methodisch fehlerhaft und als Abwägungsgrundlage untauglich. Schon der Maßstab ist fehlerhaft, da es bei der Kiesversorgung inhaltlich um ein Volumen (oder eine Tonnage) geht, nicht um eine Fläche. Eine Bedarfsermittlung für Volumen - inclusive bestehender Volumina - fehlt, damit fehlt eine Dimension. Das die Rohstoffvorkommen örtlich in unterschiedlichen Mächtigkeiten vorkommen und zudem die "Abbauwürdigkeit" innerhalb des GEP nicht nur rein wirtschaftlichen Kriterien unterliegen kann, wird außer Acht gelassen. Den Bedarf zudem</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>ohne Berücksichtigung der möglichen Rohstoffvorräte in bereits begonnen und noch offenen Auskiesungsflächen nicht zu berücksichtigen (bestehende Vorräte und in offenen Auskiesung noch ungenutzte Vorräte), läßt auf eine ungenügende Bedarfsermittlung schließen. Auch gibt es keine Begründung für ein Bedarfsziel, an dem sich die Erforderlichkeit so großer Flächen messen ließe.</p> <p>Der im GEP-Entwurf dargestellte angebliche Flächenbedarf für weitere Auskiesungsflächen ist im GEP sowohl methodisch (Flächenbetrachtung statt Volumenbetrachtung incl. Bestand) als auch in der Abwägung gegen andere hochwertige Rechtsgüter und Planungsziele mangelhaft abgewogen. Die getrennten Abwägungswege für Neuaufschlüsse und die Erweiterung bestehender Flächenansätze ist zudem methodisch unzulässig, wie auch in der Klage des Kreises Wesel u.a gegen das Land NRW näher ausführt. In diesem Punkt wird schlicht die Abgrabungsfläche - nicht das Rohstoffvolumen - fortgeschrieben, die von der Kiesindustrie übernommen wurde. Unabhängig von der "25-Jahresvorgabe" des LEP ist es Aufgabe des GEP, diese Abwägung sachgerecht vorzunehmen. Dies geschieht nicht.</p> <p>Den Bedarf nicht in den regionalen, nationalen oder internationalen Bedarf (theoretisch wäre letzterer unendlich) zu unterteilen, diese Abwägungsgrundlagen nicht zu ermitteln und die vorzunehmenden Abstufungen somit auch keiner Gewichtung zu entziehen, macht die Abwägung mangelhaft. Den Bedarf aus Sicht der Wirtschaftlichkeit für die Eigentümer der Auskiesungsfirmen ("Geldverdienen-bedarf") und ohne eine gutachterliche Stellungnahme zur möglichen Tiefe der Auskiesung mit Ermittlung der Rohstoffvolumina zu führen bedeutet, dass man sich planerisch auf einen maximalen Flächenverbrauch und - bei evtl. wirtschaftlich motivierter nur eingeschränkter Ausbeutungstiefe des gesamten Rohstoffvolumens - sehr wahrscheinlich mit deutlich zu viel</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Flächenbedarf in die Planung begibt, als zur Deckung des eigentlichen Bedarfs im Sinne eines Volumens / einer Rohstofftonnage, die den Bedarf darstellen kann, nachvollziehbar ist. Diese Versäumnisse führen dazu, dass die Bedarfsermittlung grundsätzlich mangelhaft ist, weil alle Prämissen auf maximalen Flächenverbrauch abzielen, ohne das andere Möglichkeiten und die Auswirkungen alternativer Annahmen ermittelt wurden. Die offenkundig fehlerhafte Ermittlung führt dazu, dass der Flächenbedarf garantiert sehr viel zu groß ist.</p> <p>Des weiteren ist es - unabhängig davon, für welchen "Bedarf" sich die Politik des RVR am Ende nach Abwägung entscheidet - mindestens in der Vorbereitung der Entscheidung und zur Abwägung erforderlich, bei dem Bedarf zu definieren, um welchen Bedarf es geht. Es ist nicht das gleiche, ob hier ein regionaler Bedarf innerhalb des Landesentwicklungsplans, ein bundesweiter Bedarf oder sogar der internationale "Bedarf" einschließlich des Exports - zum Beispiel in die Niederlande - , berücksichtigt wird. Ein entsprechendes gestaffeltes Mengengerüst für die entsprechenden Zielebenen muss auch in der Entscheidung für entsprechenden Prioritätensetzungen für diese unterschiedlichen Mengen/Bedarfe berücksichtigt werden, sowohl landesplanerisch als auch im Regionalplan.</p>	
337p#4	<p>Bei einer Planungsperspektive von 25 Jahren muss im Zusammenhang mit dem Einsatz von mineralischen Rohstoffen (Kiese und Sande) zumindest eine grundlegende Annahme dazu getroffen werden, wie beim Abriss und Neubau von Gebäuden mit diesen Rohstoffen zukünftig stärker in eine Kreislaufwirtschaft durch vermehrte Wiederverwendung übergegangen werden kann. Die Ziele der EU-Abfallrahmenrichtlinie und die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden missachtet.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Bezüglich der Forderung Annahmen zu treffen, wie stärker auf eine Kreislaufwirtschaft übergegangen werden kann, sowie der stärkeren Nutzung von Recyclingstoffen, alternativen Materialien und einem sparsameren Umgang mit Rohstoffen, wird auf die Erwiderung der Anregungen unter Nkv_2#11 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Bezüglich des Bedarfs an Kiesen und Sanden wird in keiner Weise berücksichtigt, dass ein vermehrte Einsatz von Recyclingstoffen auch für den Hochbau, eine Anpassung des Rechtsrahmens für Recycling als auch für den Einsatz von alternativen Produkten in der Bauindustrie, einen sehr viel weniger umfangreichen Einsatz des endlichen Rohstoffe Kies zur Folge haben wird; hierzu gibt es, obwohl sich der GEP ja 25 Jahre "in die Zukunft wagt", keinerlei Erwägungen, kein Mengengerüst. Für die Prognose des GEPs, es würde sich also nichts verändern im nächsten Vierteljahrhundert, fehlt aber auch jede Begründung. Hier wird der Abwägungsmangel überdeutlich.</p> <p>Auch die Nutzung von Holz als Baumaterial oder andere veränderte Bautechniken werden in keiner Weise gewürdigt, obwohl es sich um einen Zeitraum von einem viertel Jahrhundert handelt, in dem sicherlich nicht nur die heutige Lage einfach fort geschrieben werden kann. Diese völlig phantasielose "Vorausschau" für ein viertel Jahrhundert auf Grundlage der Vergangenheit muss zwangsläufig zu fehlerhaften Bedarfsdaten und damit auch zu einer fehlerhaften Abwägung führen.</p> <p>Des weiteren wird im GEP in keiner Weise ein sparsamer Umgang mit Rohstoffen (siehe übergeordnete Gesetzgebung / Ziele in anderen Gesetzen) beabsichtigt, es wird in keiner Weise berücksichtigt, dass mit dieser völlig überzogenen flächenhaften Darstellung anderen wesentlichen Belangen, die mindestens die gleiche Bedeutung haben, die erforderliche Flächeninanspruchnahme verweigert wird. Es fehlt an einer Einschätzung des zukünftigen Recyclingvolumens. Dies führt zu einer Abwägungsdisproportionalität. Dies steht in krassem Widerspruch zu den selbst definierten Ziele-Aufzählungen am Anfang des Textteils des Regionalplans.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
337p#5	<p>Mindestens genauso wichtige Nutzungen im Außenbereich mit deutlich steigendem Flächenbedarf sind zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Landwirtschaft (Landwirtschaft zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, bei wahrscheinlich steigenden Flächenbedarf für gleichen Ertrag, bei geringerem Düngemittleinsatz (Ukrainekrieg mit Rohstoffmangel und steigenden Düngemittelpreisen), eventuell zudem durch ökologischen Landbau,) - die Energieversorgung (Unabhängigkeit der Energieversorgung Deutschlands von Energieimporten als Staatsziel, steigender Flächenbedarf für Windkraft und Photovoltaik sowie evtl. weiterer zukünftige Technologien (der GEP soll die Zukunft abbilden und erwartbare Belange steuern, tut dies aber nicht und schreibt die Vergangenheit fort von der nur klar ist, das sie nicht linear fortschreibbar ist, ganz sicher nicht beim Flächenbedarf für Energieversorgung). <p>Für diese Belange versucht den Regionalplan nicht einmal fundiert die zukünftigen Bedarfe zu ermitteln, was zu einem völligen Abwägungsausfall führt, da der GEP die den Auskiesungsflächen mit ihrem eigenen steigenden Flächenbedarf entgegenstehen Belange nur mangelhaft ermittelt, berücksichtigt und in keinen sinnvollen Kontext stellt. Landschaft und Landwirtschaft wird als Abbaggerobjekt gesehen, der keinen eigenen Raumanspruch hat, den man ebenfalls extrapolieren müsste. Die Bedeutung des Raums für die Energiewirtschaft wird völlig verkannt, nicht untersucht, nicht in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Wird eine solche Diskussion mangels Aufbereitung der benötigten Datengrundlagen erst gar nicht geführt und mangels entsprechender Planungsgrundlagen auch nicht diskutiert, so ist grundsätzlich ein Ausfall bei der Ermittlung der Grundlagen für eine Abwägung zu konstatieren, insofern findet hier ein Abwägungsausfall statt. Selbst wenn man die Landesvorgabe "25 Jahre" als unabänderliche Vorgabe akzeptieren wollte, wäre ein massives Abwägungsdefizit bei der Einstellung der</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Bedarfsermittlung für nichtenergetische Rohstoffe ergibt sich aus den Vorgaben zu Versorgungszeiträumen, die im LEP NRW getroffen werden, und für die in der Anregung genannten Bereiche der Landwirtschaft und Energiegewinnung in vergleichbarer Form aktuell nicht vorliegen. So werden z.B. die Belange der Landwirtschaft auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrags im Rahmen der planerischen Abwägung neben anderen Raumansprüchen ihrem Gewicht nach berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#6 und Nkv_2#15 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>abwägungsrelevanten Belange zu konstatieren, da die entsprechend langfristige Einschätzung der landwirtschaftlichen Bedarfe (steigende Flächenbedarfe für die Nahrungsmittelversorgung durch steigende Düngemittelpreise und mehr ökologische Landwirtschaft), die Notwendigkeit der Flächenbereitstellung in der freien Landschaft für die Energieversorgung durch Windkraft und Fotovoltaik im Rahmen des aktualisierten Staatsziels zur möglichst ökologischen Energieversorgung und zur Unabhängigkeit von eingeführten Energien (Gas aus Russland substituieren) sowie den Klimaschutzzielen (CO2 Reduktion) für die "ersten 20 Jahre" kein Gewicht beigemessen wird.</p>	
337p#6	<p>Des weiteren werden auch die Naturschutzbelange und Ziele – z.B. der Zustand als waldarmer Kreis beziehungsweise als waldarme Kommunen – als auch die Notwendigkeit des Grundwasserschutzes – dem die Öffnung von Grundwasserreservoir durch Auskiesungen mit verbleibenden Wasserflächen prinzipiell entgegensteht – nicht entsprechend in der Abwägung gewichtet.</p> <p>Die Sicherheit der Trinkwasserversorgung wird durch die rücksichtslose Festsetzung von großen Auskiesungsflächen beeinträchtigt. Welchen Einfluss die Auskiesungen auf die Trinkwasserschutzgebiete und auf die Grundwasserqualität haben, kann zum Beispiel dem Gutachten des rheinisch-westfälische Instituts für Wasserberatung – und Entwicklungsgesellschaft mbH entnommen werden, dass der Wasserverband Niederrhein beauftragt hat. Bei den am Niederrhein üblichen Nassauskiesungen wird in das Schutzgut Grundwasser unmittelbar eingegriffen und dadurch die schützenden Bodenschichten entfernt. Das Freilegen des Grundwassers stellt ein Risikopotenzial auch für die Trinkwassergewinnung dar welches zunimmt, je mehr man sich den Förderbrunnen der Wasserversorger nähert: Abbauprozesse von unerwünschten Substanzen finden nicht mehr im Boden durch die dort lebenden Mikroorganismen statt,</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die genannten Belange des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes werden entsprechend der Planungsebene im Plankonzept durch die Definition entsprechender Tabukriterien ihrer planerischen Bedeutung folgend gewichtet und in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#4 und Nkv_2#5 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>der Schadstoffeintrag im Wasser wird nicht mehr ausreichend abgepuffert, zudem wird durch den direkten Kontakt von Luft und Wasser die Eintragswahrscheinlichkeit atmosphärischer Schadstoffe erhöht. Es besteht das Risiko, dass am Seegrund durch Parasiten, Viren und Bakterien Toxine im Grundwasserleiter produziert werden. Das den Baggersee durchströmende Grundwasser erfährt ein großes Spektrum an chemischen, biologischen und physikalischen Veränderungen, die zu erhöhten technischen Anforderung der Trinkwasseraufbereitung führen und damit auch deren Kosten steigern kann. Die Summe der ermittelten Risiken zeigt, dass dieser Belange mindestens mit großem Gewicht in die Abwicklung eingestellt werden muss. Dies ist in Bezug auf die Auskiesungsflächen im vorliegenden Entwurf nicht geschehen. Insofern ist die Abwägung auch hier fehlerhaft.</p>	
337p#7	<p>Völlig unterlassen wird eine Einschätzung der Gefahren durch Überflutungen (Erftstadt), es reicht ein Blick auf die möglichen Fließrichtungen des Rheins bei bzw. nach Deichbrüchen sowie die Fließrichtungen bei Hinterspülungen von gebrochenen Deichen, zum Beispiel bei einer Umspülung von Moers im Westen bei einem Deichbruch am Prallufer im Uerdinger Rheinbogen.</p> <p>Ob dieses nicht nur theoretische Risiko gegen den dargestellten Bedarf an Auskiesungsflächen spricht, bzw. wo der Hochwasserschutz Vorrang haben müsste, ließe sich erst mit der Ermittlung von Abwägungsgrundlagen und bei deren Einstellung in die Abwägung sowie einer entsprechenden Gewichtung festmachen. Dies alles fehlt jedoch vollkommen.</p> <p>Des weiteren wird auch nicht versucht, die verschiedenen Belange miteinander und gegeneinander so abzuwägen, dass man das Bemühen sieht, allen Belangen gerecht zu werden. Hier wird einer Nutzungsart unkritisch und abwägungsfrei der absolute Vorrang eingeräumt, der noch dadurch überhöht wird, dass er einen fünf Jahre längeren Zeitraum beanspruchen darf,</p>	<p>Bezüglich des Hinweises, dass eine Einschätzung der Gefahren durch Überflutungen völlig unterlassen werde, wird auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#3, Nkv_2#13 und Nkv_2#15.3 verwiesen.</p> <p>Zum unterstellten Vorrang der Rohstoffgewinnung gegenüber anderen Nutzungen sowie zur Beteiligung der Belegenheitskommunen wird auf die Erwiderung der Anregungen 81-1#3.1, 81-1#3.3 und 81-1#3.4 (Synopsis öff. Stellen) verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>als alle anderen Belange, ohne dass es dafür einen nachvollziehbaren Grund gäbe: eine Vorgabe zum Planungshorizont Kies ist kein Ersatz für Abwägung aller Belange im Freiraum. Hieraus ergibt sich eine sehr starke Einseitigkeit, die zu einer mangelhaften Abwägung führen muss.</p> <p>Zudem erfolgt ein massiver Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde. Die - in der neuerlichen Auslegung - nun mit erheblich größeren Auskiesungsflächen belasteten Gemeinde wurden nicht im erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Fachlichkeit - außerhalb der Offenlage selbst - in Abstimmungsgesprächen über die einzustellenden Belange beteiligt. Hier wurde das Gegenstrom-Prinzip verletzt. Die kommunale Planungshoheit wird in kritischer Weise ausgehöhlt, indem riesige Flächen für konkurrierende Nutzungen planungsrechtlich "gesperrt" werden, so wird zum Beispiel der Abwägungsspielraum der Gemeinde für die Ausweisung von Windkraftanlagen unzulässig und massiv begrenzt.</p>	
404b#1	<p>Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit nehme ich zum Entwurf des Regionalplans Stellung und wende mich wegen erheblicher Missachtung der Ziele und Grundsätze des LEP NRW und vielfältigen Abwägungsmängel gegen die Ausweisung neuer Abgrabungsbereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) am Niederrhein in Gemeinden des Kreises Wesel und dabei insbesondere gegen die Festlegung der Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_2 Nkv_BSAB_3 Nkv_BSAB_4 im vorliegenden Entwurf.</p> <p>Formal beschränkt sich die Zulässigkeit von Einwendungen auf die geänderten Darstellungen. Jedoch machen gerade Diese eine grundlegende Neubearbeitung des Regionalplan Ruhr erforderlich. Daher rege ich eine Herausnahme des Themas Rohstoffsicherung für Kies und Sand in einen sachlichen Teilplan an, um nicht den übrigen Regionalplan an diesen Mängeln scheitern zu lassen.</p>	<p>Den Hinweisen wird dahingehend entsprochen, dass die Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherheitsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 wird hingegen beibehalten.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung hingegen keine Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der Ukrainekrieg und seine Auswirkungen auf Landwirtschaft, Energiegewinnung und Rohstoffe waren zum Zeitpunkt der Entwurfsbearbeitung nicht bekannt, die deutlichen Auswirkungen auf die Flächenbedarfe für diese Nutzungen und damit auf die Gewichtung der Ziele und Grundsätze konnten noch nicht berücksichtigt werden. Es wäre fehlerhaft, in einem laufenden Planverfahren auf diese Veränderungen nicht zu reagieren und den überholten Stand zum Beschluss vorzulegen. Besser ist es, den Plan in dieser Entwurfsphase zu teilen in Bereiche, die sich nicht/wenig verändern, diese sollten zur Rechtskraft gebracht werden und solche, die völlig neu zu betrachten sind.</p> <p>Ich rege daher an, einen sachlichen Teilplan für die Ausweisung neuer Abgrabungsbereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) zeitlich getrennt vom Regionalplan Ruhr unter Anpassung an die neue Sachlage zu erarbeiten und dabei die vielfältigen Anregungen sowie die aktuellen Rahmenbedingungen zum Thema einzuarbeiten.</p>	<p>Der Anregung zur Auslagerung des Themenfelds Rohstoffgewinnung in einen sachlichen Teilplan wird nicht gefolgt, da Ziel 9.2-1 LEP NRW festlegt, dass in den Regionalplänen Abgrabungsbereiche zeichnerisch festzulegen sind. Gegenwärtig ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Stellungnahme kein inhaltlich/fachlich belastbarer Grund gegeben, die zeichnerische Festlegung der Abgrabungsbereiche aus der Aufstellung des RP Ruhr herauszulösen und in einen sachlichen Teilplan auszulagern. Mit Ziel 9.2-1 und 9.2-2 liegen geltende Ziele der Raumordnung vor, die bei der Erarbeitung der Regionalpläne zu beachten sind.</p>
404b#2	<p>Der Regionalplan Ruhr muss aus dem LEP NRW abgeleitet werden, also seine Grundsätze und Ziele beachten. Durch die Darstellung der drei Großflächen mit BSAB konterkariert der Regionalplan Ruhr den ersten Absatz der Begründung der Änderung des LEP NRW. Mit dieser Form der Planung, nämlich massiver Ausweisung neuer großflächiger Ansätze des BSAB im Flächenverbund - wird die Raumordnung in der Regel nämlich inflexibler und weniger zukunftsfähig, da durch umfangreiche Auskiesungsflächen die Möglichkeit zur Entwicklung der Landwirtschaft und der Energiewirtschaft (Windkraft, Fotovoltaik etc.) eingegrenzt wird. Zudem schränkt sie die Bauleitplanung der betroffenen Kommunen massiv ein, vermindert damit die Planungssicherheit für die bestehende Flächennutzungsplanung und die daraus abzuleitenden Bebauungspläne und belässt - außer für die Kieswirtschaft - den übrigen freiraumbeanspruchenden Wirtschaftszweigen keinen ausreichenden Entwicklungsspielraum.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Zur angenommenen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit wird auf die Erwiderung der Anregungen auf 81-1#3.1, 81-1#3.3 und 81-1#3.4 (Synopsis öff. Stellen) sowie Nkv_2#15 verwiesen.</p> <p>Zum Umgang mit Restvolumina in genehmigten Abgrabungen, für die eine Anrechnung im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW erfolgt, wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 5.4 der Begründung unter „Berücksichtigung genehmigter Volumina“ verwiesen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen beziehen sich mehrheitlich auf Inhalte des Landesentwicklungsplans NRW.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wenn es für die Landesregierung entscheidend sein sollte, "die erforderlichen Änderungen schnell umzusetzen, um rasch die räumlichen Entwicklungspotenziale zu entfesseln", dann müsste man nicht einen Zeitraum von 25 Jahren für die Ausweisung von Vorrangflächen des BSAB in Betracht ziehen. Dies ist das Gegenteil von rasch, nämlich über einen langen Zeitraum.</p> <p>Nicht einmal die Rohstoffsicherungsflächen aus dem GEP 99 sind nach 22 Jahren ausgenutzt, immer noch sind für deutlich über 16 Jahre Reserven vorhanden. Es ist also gegen die Ziele des Landesentwicklungsplans, solche Flächenfestsetzungen vorzunehmen. Weiter unten auf Seite 9 des LEP beklagt der Landesentwicklungsplan, dass "der Ausbau der Windenergie jedoch in weiten Teilen des Landes inzwischen auf Vorbehalte in der Bevölkerung stieße. Dies ist nicht richtig. Der Ausbau der Windenergie scheitert nicht an der Bevölkerung sondern am politischen Widerstand der jetzigen Landesregierung und der ehemaligen Bundesregierung. An der Herabsetzung der Ausbauquoten der Windkraft in der Amtszeit von Wirtschaftsminister Altmaier ist ablesbar, dass er - leider sehr erfolgreich - die Ausbaumöglichkeiten der Windkraft durch unterschiedlichste Eingriffe in behördliche Verfahren und mit Regularien wie Abstandsvorschriften behindert hat und so der Ausbau der Windkraft durch die Regierungspolitik verhindert wurde.</p> <p>Regierungspolitik ist jedoch nicht mit den Vorbehalte in der Bevölkerung gleich zu setzen. In diesem Fall wird im Regionalplan Ruhr durch die Sperrwirkung der BSAB-Flächen erreicht, das auf ein viertel Jahrhundert auf diesen Flächen, die für die Windkraft eventuell auch gut geeignet wären, kein Windkraftausweisung zulässig ist. Dies ist wiederum ein Beleg für die Behinderung des Windkraftausbaus durch die Landespolitik.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
404b#3	<p>Der vorliegende Regionalplan missachtet fundamental die Ziele und Festlegungen des LEP. In ihm wird zum Thema "Ressourcen langfristig sichern" festgelegt, dass der LEP deshalb darauf ausgerichtet sei, den Ressourcenverbrauch grundsätzlich auf das notwendige Maß zu beschränken und "nicht regenerierbare natürliche Ressourcen im Sinne einer möglichst langfristige Streckung ihrer Verfügbarkeit unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit sparsam zu nutzen". Somit steht eine 25-jährigen Flächensicherung in fundamentalem Widerspruch zu den eigenen Zielen.</p> <p>Insbesondere aber zeigt die Darstellung der umfangreichen Auskiesungsflächen im Regionalplan Ruhr, dass hier eine möglichst langfristige Streckung der Verfügbarkeit und eine Schonung der natürlichen Ressourcen ganz und gar nicht Inhalt der Planung ist sondern im Gegenteil so viele Flächen für die Auskiesung vorgesehen werden, als sei der Bedarf unendlich und dennoch seine Deckung Ziel.</p> <p>Auch das Klimaschutzziel "die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar" wird völlig missachtet. Wenn so große Freiflächen, die auch für die Erzeugung von Windkraft oder Fotovoltaik besonders geeignet sein werden, als BSAB vollkommen für andere Nutzungen gesperrt werden, versucht man das Gegenteil von "die konsequente Nutzung erneuerbaren Energien", nämlich eine Blockade aller Flächen für eine solche.</p> <p>Wenn also in der Begründung ausgeführt wird "das Ziel des LEPs sei, dass die Windenergie eine tragende Rolle spiele, ohne deren Ausbau die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können", dann ist diese Kies-Vorratspolitik das komplette Gegenteil des eigenen Zielkonzeptes und trägt nicht nur zur Behinderung der Klimaschutzziele und der Ziele zum Einsatz der erneuerbaren</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme zitierten Auszüge des LEP NRW entstammen mehrheitlich dessen Einleitung und besitzen für die Regionalplanung keine Bindungswirkung i.S. des § 4 ROG, sofern die Belange nicht aufgrund anderer Erwägungen oder Vorgaben in die Abwägung eingestellt wurden.</p> <p>Diesbezüglich wird ergänzend auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#10 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Energie bei, sondern ist eine völlige Missachtung der Ziele des Landesentwicklungsplans durch den Regionalplan Ruhr.	
404b#4	Naturgemäß lässt sich auch das Zielsystem zur Sicherung von "Natur, Landschaft und biologische Vielfalt" nicht durch Auskiesung sichern. Die Ausweisung derart großer und weit über den Bedarf hinausgehender Flächen ist somit kontraproduktiv zu den Zielen des Landesentwicklungsplan und missachtet somit dessen Ziel- und Grundsatz-System.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der in der Stellungnahme zitierte Auszug des LEP NRW entstammt der Einleitung zum LEP NRW und besitzt für die Regionalplanung keine Bindungswirkung i.S. des § 4 ROG. Zur Berücksichtigung dieser Erfordernisse bei der Potenzialflächenermittlung und Bereichsfestlegung wird auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#2 und Nkv_2#4 verwiesen.
404b#5	<p>Auch das Zielsystem zur Erhaltung der Kulturlandschaft wird durch die umfangreichen Auskiesungsbereiche missachtet. Anstatt "die Vielfalt der Kulturlandschaften und der raumbedeutsamen und kulturellen Güter zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen Nutzung zu gestalten" soll hier zwischen Schulzentrum und Halde ein komplettes Landschaftsband um die Donke Hasselt abgebagert werden dürfen. Diese wiederum ist ein "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich" wegen ihres Wertes als letzte durch Menschen nicht überformte Donke.</p> <p>Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans sind "die gewachsenen individuellen Kulturlandschaften wichtig für die Veränderung der regionalen Identität und die Verbundenheit mit ihrer Heimat". Insofern sind markante Kulturlandschaften auch ein Standardfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung und den Tourismus. Schaut man sich dagegen die Planung des Regionalplans Ruhr an, so hätte man sich kaum eine effektivere Maßnahme einfallen lassen können als die Flächenreservierung riesiger Landschaftsteile für Auskiesungen, um diese Ziele zu verhindern. Dies ist um so bemerkenswerter, als die Halde Norddeutschland als touristische Attraktion vom RVR betrieben wird.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#1 verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Dem Landesentwicklungsplan geht es "vielmehr um einen querschnittsorientierten und ganzheitlichen Betrachtungsansatz auf allen Planungsebenen, der vor allem die identitätsstiftenden und imagebildenden Eigenarten der Kulturlandschaften im regionalen Zusammenhang sieht". Der Regionalplan Ruhr sieht dies nicht so, verstößt damit gegen die übergeordnete Planung und muss abgeändert werden.</p> <p>Laut des Landesentwicklungsplans soll "auch die Errichtung von Windenergieanlagen, die Gewinnung von Rohstoffen oder die Umnutzung nicht mehr benötigte Gebäude oder Siedlungsflächen in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden". Es ist Aufgabe der Regionalplanung, diese Integration so zu ordnen, dass dabei der Charakter der Kulturlandschaft grundsätzlich erhalten bleibt. Von einer grundsätzlichen Erhaltung der Kulturlandschaft zwischen Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn kann aber bei den vorgenommenen Ausweisung von BSAB keine Rede sein. Dazu hätte nicht einmal eine der Großflächen als Neuansatz in die Landschaft geplant werden dürfen. Vielmehr hätte man eine bedarfsgerechte Erweiterung bestehende Ansätze prüfen müssen. Dieses Band großer neuer Auskiesungsflächen ist nicht zielkonform und verstößt gegen die Vorgaben des LEP NRW.</p>	
404b#6	<p>Nach Grundsatz 4.1 "Grundsatz Klimaschutz" soll "die Raumentwicklung zum Ressourcenschutz, zur effiziente Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen so weit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere die raumplanerische Vorsorge für ein klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbare Energien..."</p> <p>Indem über den - nicht definierten - Bedarf für die Auskiesung großer Flächen für andere Nutzungen die Flächen gesperrt werden, wird gegen diesen Grundsatz verstoßen und die</p>	<p>Die Bedenken im Zusammenhang mit der Bindungswirkung landesplanerischer Vorgaben (Ziel 9.2-2, Grundsatz 4-1) oder anderweitiger Konzepte/Strategien für die Regionalplanung werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#10 verwiesen.</p> <p>Zum Entzug von Flächen für andere Nutzungen wird sinngemäß auf die Erwiderung der Anregung 81-1#3.5 (Synopsis öff. Stellen) verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>erforderlichen Flächen zur Erfüllung des Grundsatzes Klimaschutz blockiert. Obwohl bereits im ersten Absatz auf Seite 37 des LEP mit Erläuterungen zu den Grundsätzen 4-1 bis 4-3 die erforderlichen Aktivitäten und Probleme klar definiert werden, wird darauf bei der Ausweisung und der tatsächlichen Festlegung von BSAB vom Regionalplan Ruhr keine Rücksicht genommen. Aufbauend auf dem Klimaschutzgesetz NRW wird in einem Klimaschutzplan festgelegt, wie Klimaschutzziele erreicht werden sollen. Der Klimaschutzplan enthält auch Hinweise für die Sicherung von Standorten für die Gewinnung und Speicherung erneuerbare Energie. Offensichtlich gibt es keine Abstimmung zwischen Regionalplan Ruhr und diesem Klimaschutzplan, da besonders für diesen Klimaschutzzweck und die Gewinnung von erneuerbaren Energien geeigneten Freiflächen (sofern sie überhaupt der Landwirtschaft entzogen werden können) einseitig für diese Nutzung Auskiesung gesperrt werden, in dem sie als BSAB dargestellt werden.</p> <p>Die Erläuterungen zu 4-1 Klimaschutz führen aus, dass "die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen die Abhängigkeit Nordrhein-Westfalen von Import-Energierohstoffen verringert und maßgeblich zur Reduzierung des Treibhausgasemissionen beiträgt." Für die Raumordnung ist daher vor allem erforderlich, die Sicherung von Standorten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energievorkommen, wie zum Beispiel Wind, Biomasse, Sonne, Geothermie, Wasser zu berücksichtigen. Entgegen diesen Erläuterungen zum Klimaschutzziel werden die Flächen für derartige notwendige Nutzungen gesperrt, da ausdrücklich keine entsprechenden Nutzungen in Folgeflächen für die Rohstoffgewinnung geplant und gebaut werden dürfen. Der offensichtliche Nutzungskonflikt wird planerisch nicht bearbeitet.</p> <p>Die Auskiesung der drei Flächen in ihrer dichten Abfolge zwischen Halde und Schulzentrum (gleich drei sehr großflächige</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Flächen für Auskiesung) bewirken den Verstoß gegen die Grundsätze und Ziele zu 4.2 Anpassung an den Klimawandel.</p>	
404b#7	<p>Die gleichen Problem ergeben sich zum Ziel der Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystems.</p> <p>Die Festlegung der drei neuen Auskiesungsbereiche auf Neukirchen-Vluynener Stadtgebiet erfolgt ohne eine Abwägung der konkurrierende Belange Freiraum und Rohstoffsicherung. Die in den Grundsätzen des LEPs unter Nummer sieben "Freiraum" genannten Ziele und Grundsätze werden in keiner Weise beachtet und völlig ignoriert. In keiner Weise ist erkennbar, wie diese konkurrierende Ziele in ihren Ansprüchen oder in ihrem Bedarf erfasst, gegeneinander und untereinander abgewogen und zu einem ausgeglichenen ressourcenschonenden Ergebnis gebracht werden. Vielmehr wird ein nicht näher definierter und begründeter Bedarf an BSAB unter sehr zweifelhaften Anwendung von Positiv- und Negativkriterien (rechtswidrig: die getrennten Abwägungswege für Neuansätze und bestehende Auskiesungen) in den Plan eingetragen.</p> <p>Sehr deutlich wird der Verstoß des Regionalplan Ruhr gegen den Landesentwicklungsplan und seine Grundsätze und Ziele bei dem Grundsatz 7.1-6 Grundsatz "ökologisch Aufwertung des Freiraums". Hier führt der LEP aus, das "Freiraum, der ... nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll ... aufgewertet werden." Offensichtlich ist der Regionalplan Ruhr der Auffassung, dass Auskiesung eine geeignete landschaftspflegerische Maßnahme sei. Auf die weiteren Erläuterungen des LEP wird verwiesen. Dabei zeigt sich, dass der Regionalplan sich nicht für die Grundsätze und Ziele der Landesplanung interessiert hat.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Ergänzend zu den oben aufgeführten Verweisen wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#4 und Nkv_2#9 verwiesen.</p> <p>Die angesprochenen BSAB liegen außerhalb von Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund sowie bis auf randlich gelegene Teilbereiche auch außerhalb von Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (BVS II). In diesem Zusammenhang wird ferner auf die Festlegung eines BSLE als Folgenutzung des BSAB in Verbindung mit dessen Zielsetzung gemäß Grundsatz 2.4-1 RP Ruhr hingewiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der Regionalplan Ruhr hat keine klare Bedarfsdefinition für die Auskiesungsvolumina erhoben und damit auch den Bedarf nicht nachgewiesen. Weder ist klar, für wen der Bedarf gedeckt werden soll (Land, Bund, international) noch wie mit bestehendem, noch ungenutzten Potenzial aus dem GEP 99 und bestehenden Rohstoffen in genehmigten oder abgeschlossenen Auskiesungen zu verfahren ist. Nur weil eine Firma vor vielen Jahren eine Auskiesung oder Aussandung aus wirtschaftlichen Gründen nicht ganz vollzogen hat oder tiefere Schichten zurückgelassen hat, sind diese Rohstoffe ja nicht unerreichbar. Sie zu nutzen anstelle von neuen Eingriffen in die Landschaft ist mindestens erwägenswert und müsste Inhalt der Ermittlung potentiell abbaubare Bodenschätze sein. Das Ergebnis würde den Bedarf an Neuaufschlüssen vermindern. Stattdessen werden unkritisch neue Ansätze in die Landschaft gezeichnet, die vom Umfang und von der Art der Abwägung gegen den Grundsatz zu 7.1 - 4 Bodenschutz verstoßen.</p> <p>Auch die Ziele und Grundsätze zu 7.2-1 Ziel "landesweite Biotopverbund" werden durch die zusammenhängenden drei Auskiesungsflächen missachtet. Eine noch großflächigere Zerschneidung eines Naturraums ist kaum denkbar, so dass eine Missachtung des Grundsatzes, funktional übergreifende Biotopverbundsysteme zu vernetzen, nicht größer sein könnte.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan gibt unter 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze zur Waldentwicklung vor. Demnach sollen (7.3-3 Grundsatz Waldarm und waldreiche Gebiete) "in waldarmen Gebieten im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden". Dieses Ziel in Verbindung mit einer Biotopvernetzung müsste normalerweise dazu führen, dass die als Auskiesungsflächen vorgesehenen drei unmittelbar benachbarten Neuansätze in der Landschaft von Biotopverbundflächen und Wäldern zerschnitten und somit ein Biotopverbund hergestellt werden müsste. Diese völlig konträre Zielsetzungen wird vom Regionalplan Ruhr nicht</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>einmal als alternative Möglichkeit in Betracht gezogen, obwohl es der Landesentwicklungsplan vorgibt. Stattdessen werden drei zusammenhängende neue Abbauflächen in die Landschaft gelegt. Da zwischen diesen Zielen ein grundsätzlicher Zielkonflikte besteht, müssen diese in der Regionalplanung aufbereitet, gegeneinander gestellt und abgewogen werden. Dies geschieht jedoch in keiner Weise. Die Ziele zu Wald und Forstwirtschaft sowie die Grundsätze der Landschaftsentwicklungs im LEP werden ignoriert.</p>	
404b#8	<p>Die Ausweisung der BSAB im Freiraum verstoßen auch gegen die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans zu 7.5 Landwirtschaft. "Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann."</p> <p>Nach 7.5-2 gilt zudem der Grundsatz, landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebsstandorte zu erhalten. "Als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsende Rohstoffe sollen im Freiraum liegende von der Landwirtschaft genutzte Flächen erhalten werden." Das Gegenteil dieser Grundsätze plant der Regionalplan Ruhr und verstößt so gegen das Ziel 7.5 und die Grundsätze der Landesentwicklungsplanung.</p> <p>Aus den vorherigen Ausführungen ergibt sich, dass nach meiner Auffassung alle drei Bereiche ersatzlos aus dem Regionalplan Ruhr gestrichen werden müssen, dass gegebenenfalls darüber hinaus für die gleichen Flächen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Landesentwicklungsplanung die entsprechenden vorrangige Ziele für Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Energieversorgung, Aufforstung berücksichtigt werden müssen und für diese Flächen komplett andere Ziele festgelegt werden müssen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt (vgl. 404b#1).</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#6 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
421m#1	<p>Unsere Mandanten sind mit dem Regionalplanentwurf nicht einverstanden. In erster Linie wenden Sie sich gegen die Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) im Kreis Wesel in Form von Vorranggebieten, namentlich gegen die Kiesabbauflächen Nkv_BSAB_2, Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4.</p> <p>Daher erheben wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten Einwendungen gegen den nunmehr offengelegten Regionalplanentwurf. [...]</p> <p>II.</p> <p>Unsere oben genannten Mandanten sind durch die auszuweisenden Flächen in ihren Rechten bzw. rechtlich geschützten Interessen betroffen. Im Einzelnen:</p> <p>1.</p> <p>Die [Anonymisiert] sind von der geplanten Flächenausweisung am stärksten betroffen, da ihr Hofgrundstück mitten in der Fläche Nkv_BSAB_4 liegt, und zwar fast genau in deren Mitte. Gerade für sie wäre die Ausweisung der Fläche nichts weniger als eine existenzielle Bedrohung.</p> <p>Die Hofanlage [Anonymisiert] unserer Mandantin [Anonymisiert] mit dem Hofnamen „Springenhof“ wird von [Anonymisiert] bewohnt. Die Außengrenzen der Fläche Nkv_BSAB_4 beginnen sowohl im Norden als auch im Osten des Grundstücks unserer Mandantin jeweils in einer Entfernung von weniger als 90 m. Die Hofanlage ist prägend für die Kulturlandschaft. Auf dem Hof wurde in 19. Jahrhundert Flachs gesponnen.</p> <p>Bei dem Grundstück unserer [Anonymisiert] Gemarkung Neukirchen, Flur 6, [Anonymisiert], handelt es sich um das Wohngrundstück unserer Mandantin mit der nördlich des Hofes gelegenen Wiese. Hier lebt auch [Anonymisiert]. Die Wiese ist an einen Landwirt verpachtet. Diese Flächen liegen zwar nicht in der Fläche Nkv_BSAB_4, grenzen aber unmittelbar an diese an. Bei dem Grundstück Gemarkung Neukirchen, Flur 12,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherungsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 wird beibehalten.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung hingegen keine Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6).</p> <p>Zur Betroffenheit des landschaftsprägenden Hofes wird auf die Erwiderung der Anregung 2845p#1 verwiesen.</p> <p>Da die beiden Abgrabungsbereiche im Umfeld der Mandanten*innen des Stellungnehmenden im 3. Entwurf des RP Ruhr nicht erneut festgelegt werden, ist die geschilderte Betroffenheit durch eine zukünftige Rohstoffgewinnung nicht mehr erkennbar. Ergänzend wird zu den einzelnen Bedenken, die zurückgewiesen werden, sinngemäß auf die thematisch relevanten Erwiderungen im Zusammenhang mit der Festlegung des Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>[Anonymisiert] der [Anonymisiert] handelt es sich um die direkt gegenüber dem Wohnhaus gelegene Ackerfläche, der sich bis zum Schulzentrum erstreckt. Diese ist zum Teil in der Fläche Nkv_BSAB_4 gelegen. Die Fläche ist an einen Landwirt verpachtet. Bei den Flächen Gemarkung Neukirchen, Flur 12, [Anonymisiert], handelt es sich um eine zusammenhängende Fläche, die katastermäßig in die o.g. drei Teilflächen unterteilt ist. Diese Fläche ist vollumfänglich in der Fläche Nkv_BSAB_4 gelegen und ist ebenfalls an einen Landwirt verpachtet. Wenn die Flächen genau so ausgeküstet werden würden, wie zeichnerisch festgelegt, wäre der Zugang zu dieser Fläche mit landwirtschaftlichem Gerät unmöglich.</p> <p>In unmittelbarer südlicher Nachbarschaft des Wohngrundstücks der [Anonymisiert] liegt das Grundstück der [Anonymisiert]. Die östliche Außengrenze der Fläche Nkv_BSAB_4 liegt in einer Entfernung von nur wenigen Metern, ca. 40 m von der Westseite dieses Grundstücks.</p> <p>Das [Anonymisiert] der [Anonymisiert] liegt unmittelbar östlich des [Anonymisiert] der [Anonymisiert] und war früher ebenfalls Bestandteil des ehemaligen Springenhofes. Das Wohnhaus der [Anonymisiert], ein ehemaliger Pferde- und Rinderstall, prägt das Bild der Kulturlandschaft. Die Fläche Nkv_BSAB_4 reicht bis unmittelbar an die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 880.</p> <p>Das Grundstück der [Anonymisiert] liegt an der Südostseite der Hochkamerstraße. Direkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite, südlich der Geldernsche Straße, liegt die Fläche Nkv_BSAB_3. Das Grundstück liegt aber auch in unmittelbarer Nähe zu Nkv_BSAB_4.</p> <p>Fährt man die Hochkamerstraße weiter hinunter in südwestliche Richtung, kommt man an den Grundstücken [Anonymisiert], [Anonymisiert], [Anonymisiert] und [Anonymisiert] vorbei, die alle an der südöstlichen Seite der Hochkamerstraße liegen und</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>sämtlich von den Flächen Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB-4 betroffen sind. Das auf dem Grundstück der [Anonymisiert] aufstehende Wohnhaus ist ein ca. 340 Jahre altes Bauernhaus, bei welchem es sich wiederum um ein eingetragenes Baudenkmal handelt.</p>	
421m#2	<p>2. Unsere oben genannten Mandanten werden durch die Ausweisung der Flächen und durch den damit dort in nächster Zukunft zu erwartenden Kiesabbau in ihrer Grundstücksnutzung beeinträchtigt und damit in ihren Eigentumsrechten aus Art. 14 GG verletzt. Sie befürchten insbesondere eine Beeinträchtigung der Wohnqualität sowie einen immensen Wertverlust von Grund und Boden. So ist davon auszugehen, dass sie insofern durch den Kiesabbau selbst, aber auch durch den damit verbundenen Zu- und Abgangsverkehr unzumutbaren Lärm- und Staubimmissionen ausgesetzt sein werden. Darüber hinaus sind Erschütterungsimmissionen zu erwarten, ausgelöst ebenfalls durch den Zu- und Abgangsverkehr, aber auch durch das schwere Gerät, welches bei Kiesabbauvorhaben zum Einsatz kommt, wie Verteil-, Sieb- und Rüttelaggregaten. Hinzu treten zu erwartende Lichtimmissionen, die von den Förderanlagen ausgehen.</p> <p>Die [Anonymisiert] haben einen [Anonymisiert], der auf eine reizarme Umgebung angewiesen ist. Speziell Lärm, wie er unweigerlich durch zu erwartende Abgrabungsvorhaben entsteht, ist für ein Gehirn, welches überflüssige Reize nicht filtern kann, eine unzumutbare Belastung. Ein Leben in einer Baustelle wäre für ihn nichts weniger als ununterbrochene Folter.</p> <p>Alle unsere Mandanten befürchten aber auch Gebäudeschäden. Denn da wir uns in einer Bergbauregion befinden sehen unsere Mandanten die Gefahr, dass bei einem Abrutschen der Böschungen oder bei sonstigen Baugrundsenkungen ihre Häuser beschädigt oder sogar zerstört werden. Besonders betroffen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung 421m#1 in Verbindung mit Nkv_2#3, Nkv_2#5, Nkv_2#7 und Nkv_2#8 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>davon ist der Hof der [Anonymisiert], welcher über 200 Jahre alt ist und auf der „losen“ Kiesschicht steht, wie die Umgebung. Es ist daher zu befürchten, dass infolge der Abgrabungen in unmittelbarer Nähe die Statik der Hofgebäude negativ beeinflusst wird. Bei derart alten Gebäuden im „Epizentrum“ einer Abgrabung ist eine vollständige Zerstörung der Gebäude nicht nur im Bereich des Möglichen, sondern leider sogar ein wahrscheinliches Szenario.</p> <p>Bei dem Bauernhaus der [Anonymisiert] sind in der Vergangenheit bereits häufig Bergschäden aufgetreten. Die Bergschäden hatten u. a. eine Teilabsenkung des Gebäudes zur Folge. Noch heute besteht diese Schiefelage. Durch die zu erwartende zusätzliche Absenkung des Grundwassers infolge des Kiesabbaus ist zu befürchten, dass eine weitere Absenkung des Gebäudes stattfindet. Im schlimmsten Fall kann auch ein teilweiser Einsturz des Gebäudes nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die [Anonymisiert] befürchten infolge der Auskiesungen eine Beeinträchtigung der Funktion ihres Heizsystemes infolge zu erwartender Beeinträchtigungen des Grundwassers. Das Wohnhaus der [Anonymisiert] wird nämlich durch eine moderne Erdwärmeheizung beheizt. Es besteht durch den Kiesabbau die Gefahr, dass Veränderungen des Grundwasserspiegels das thermische Potenzial des Bodens im Bereich des Hauses unserer Mandanten verändern und so der Wirkungsgrad der Heizung deutlich abnimmt oder sogar die Funktionsfähigkeit des Heizsystem insgesamt nicht mehr gewährleistet wird.</p> <p>Auch [Anonymisiert] hat eine Erdwärmeheizung (Wärmepumpe mit Erdbohrungen). Die diesbezüglichen Ausführungen betreffend die [Anonymisiert] treffen also auch auf [Anonymisiert] zu. Doch nicht nur Veränderungen des Grundwasserspiegels sind zu besorgen. Vielmehr besteht die Gefahr eines schädlichen Einflusses der Abgrabungen auch auf die Grundwasserqualität</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>und dadurch gegebenenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung.</p> <p>Die Hofstelle der [Anonymisiert] wird im Hinblick auf Trink- und Brauchwasser unmittelbar über einen eigenen Grundwasserbrunnen versorgt. Auch bei [Anonymisiert] findet die Trinkwasserversorgung ausschließlich über einen Trinkwasserbrunnen statt. Ihr Grundstück ist an die städtische Trinkwasserversorgung nicht angeschlossen. Darüber hinaus betreibt auch [Anonymisiert] auf ihrem Grundstück einen Grundwasserbrunnen zur Bewässerung ihres Grundstücks. Sie befürchten eine Beeinträchtigung oder Aufhebung der Funktionsfähigkeit ihrer Brunnen infolge der Abgrabungen. Eben jenes Problem besteht auch bei dem Grundstück der [Anonymisiert]. Das Grundstück der [Anonymisiert] ist vom gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang im Hinblick auf die städtische Frischwasserversorgung befreit. Die Frischwassergewinnung findet ebenfalls mittels eines eigenen Grundwasserbrunnens statt. Dabei wird das Wasser aus einer Tiefe von bis zu 7,00 m gefördert. Fände eine Grundwasserabsenkung durch die Auskiesung unmittelbar neben dem Grundstück der [Anonymisiert] statt, wäre eine Grundwassergewinnung in dieser Tiefe nicht mehr möglich. Das tieferliegende Grundwasser weist jedoch einen für Trinkwasser zu hohen Eisen- und Mangangehalt auf. Es würde dazu kommen, dass durch die sehr in die Tiefe gehenden Abgrabungen die ansonsten durch wasserundurchlässige Bodenschichten voneinander getrennten Grundwasserschichten durchmischt werden, weil die Abgrabungen die wasserundurchlässigen Bodenschichten aufreißen, so dass sich das Wasser aus verschiedenen Grundwasserschichten vermischen kann. Der kostspielige Einbau und Betrieb von Trinkwasseraufbereitungsanlagen wären damit für die Grundstücke unserer jeweils insoweit betroffenen Mandanten unvermeidlich.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Alle unsere Mandanten nutzen die auszuweisenden Flächen auch in ihrer Eigenschaft als Spaziergänger, Wanderer, Hundehalter, Radfahrer und als Familien mit Kindern, um Ruhe und Erholung zu finden. Durch die Ausweisung als Kiesabgrabungsflächen könnten diese dann aber nicht mehr zu Naherholungszwecken genutzt werden.</p>	
421m#3	<p>B. Der Ausweisung der streitgegenständlichen Vorrangflächen für den Kiesabbau in dem derzeit offengelegten Regionalplanentwurf liegt kein schlüssiges Plankonzept zugrunde. Im Einzelnen:</p> <p>I. Vom rechtlichen Ausgangspunkt her erst einmal zutreffend geht die Regionalplanungsbehörde auf S. 180 der Begründung davon aus, dass die Ermittlung der Abgrabungsbereiche entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Ausweisung von kommunalen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu erfolgen hat. So führt die Regionalplanungsbehörde auf S. 180 der Begründung aus, die Ermittlung der Abgrabungsbereiche sei „im Rahmen eines mehrstufigen und schlüssigen Plankonzeptes“ erfolgt, „das sich auf den gesamten Planungsraum“ erstrecke. „In einem ersten Arbeitsschritt“ seien „regionsweit einheitliche Raumkategorien ausgewählt“ worden, „in denen aufgrund tatsächlicher oder rechtlich abschließender Gründe keine Rohstoffgewinnung erfolgen“ könne „(sog. harte Tabukriterien).“</p> <p>„Im zweiten Arbeitsschritt“ seien „diejenigen Raumkategorien auszuwählen, in denen aus planerischen Erwägungen des Plangebers im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung kein Rohstoffabbau erfolgen“ solle „(weiche Tabukriterien).“ „Die nach Ausschluss der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Bereiche (Potenzialflächen)“ seien „potenziell für eine Rohstoffgewinnung geeignet.“ „Die Potenzialflächen“ seien „dann im dritten Schritt zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen (Restriktionskriterien) in Beziehung gesetzt.“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung 421m#1 in Verbindung mit Nkv_2#9 verwiesen.</p> <p>Das Plankonzept, die verwendeten Kriterien sowie die relevanten landesplanerischen Vorgaben sind in der Begründung zu Kap. 5.4 ausführlich dargelegt. Mit Verweis hierauf wird auf eine Klarstellung der in der Stellungnahme inhaltlich nicht korrekt wiedergegebenen Methodik verzichtet.</p> <p>Das rechtskräftige Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt wurde. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen. Aus der Urteilsbegründung geht nicht hervor, dass die durch den LEP NRW vorgegebene Bedarfsberechnung oder die Vorgabe eines Versorgungszeitraums in Frage zu stellen wären, vielmehr wird der Zielrahmen durch das Urteil bestätigt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>„Abschließend“ sei „zu prüfen“ gewesen, „ob der zu steuernden Nutzung, in diesem Fall die Rohstoffgewinnung, substantiell Raum eingeräumt“ worden sei. „Sofern die nach Anwendung der Tabu- und Restriktionskriterien verbleibenden Flächen den Sicherungsauftrag gemäß Ziel 9.2-2 LEP NRW signifikant überstiegen“, seien „die zur Erfüllung des Sicherungsauftrags erforderlichen Flächen für die Festlegung ausgewählt“ worden.</p> <p>1. Diesen Ausführungen lässt sich also entnehmen, dass die Flächenausweisung „zur Erfüllung des Sicherungsauftrags“ zu erfolgen hatte. Die Ausweisung von BSAB als Vorrangflächen im Regionalplan soll also zwecks Umsetzung von Nr. 9.2-2 LEP NRW erfolgen. Nr. 9.2-2 LEP NRW verpflichtet den Regionalplanungsträger, für die jeweiligen Rohstoffe einen bedarfsgerechten Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollen auf der Ebene der Regionalplanung Vorranggebiete mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgesetzt und in der Weise bemessen werden, dass der Inhalt ihrer jeweiligen Lagerstätten den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 25 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdeckt.</p> <p>Hieraus ergibt sich aber nicht, was genau mit „Versorgungszeitraum“ gemeint sein soll. Vermutlich soll der Begriff des Versorgungszeitraums an den Begriff des Bedarfs anknüpfen. Die Bedarfsermittlung wiederum ist aber unschlüssig.</p> <p>Das Abgrabungsmonitoring, welches für die Bedarfsermittlung herangezogen worden ist, ist nämlich ein Verfahren, welches nur die abgegrabenen Flächen in den Blick nimmt, nicht die abgegrabenen Volumina. Außerdem gibt das Abgrabungsmonitoring, wenn überhaupt, dann lediglich den bisherigen Verbrauch, also den derzeitigen Stand der</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Abgrabungen wieder. Aus den ermittelten Verbräuchen der Vergangenheit lassen sich aber nicht zwingend die zukünftigen Verbrauchswerte herleiten, weil die vergangenen Verbräuche nicht zwingend mit dem künftigen Bedarf übereinstimmen müssen. Denn der Bedarf an Fördermengen kann sich ändern.</p> <p>Insbesondere ist davon auszugehen, dass der Bedarf künftig zu einem gewissen Maße auch durch Recycling befriedigt werden kann. Die Kiesindustrie selbst geht von einer Bedarfsbefriedigung durch Recycling in einer Größenordnung von 15 bis 25 % aus, evtl. sogar mehr.</p> <p>Insoweit verweisen wir auch auf den Grundsatz Nr. 9.1-2 des LEP NRW („Substitution“). Danach sollen die Regionalplanungsbehörden bei der Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze die mögliche Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte berücksichtigen.</p> <p>Nach den Erläuterungen zu Nr. 9.1-2 (a) sollen die Möglichkeiten des Einsatzes von Recyclingprodukten und von industriellen Nebenprodukten ausgeschöpft und weiterentwickelt werden. Ihr verstärkter Einsatz führt zu einer Minderung des planerischen Flächenbedarfs für die Rohstoffsicherung, siehe auch Erläuterungen zu 9.2-2.</p> <p>Die angenommene Recyclingquote scheint aber in dem Regionalplanentwurf über die nächsten 25 Jahre gleich Null zu sein.</p> <p>Hinzu tritt, dass künftig voraussichtlich alternative, weniger ressourcen- und damit kiesintensive Bauweisen mehr in den Vordergrund rücken werden. Wir verweisen insofern auch auf die Erläuterungen zu dem Klimaschutz-Grundsatz Nr. 4-1 LEP,</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>in dem es heißt: „Klimaschutz heißt daher auch, gesellschaftliche Rahmenbedingungen und individuelle Lebensweisen zu verändern: in der Mobilität und Energienutzung, im Bauen und Wohnen, im Konsum und in der Ernährung“ (Hervorhebung nur hier).</p> <p>Die Fortschreibung der Abgrabungsmengen wirkt eben nicht auf eine Veränderung „im Bauen“ hin, beispielsweise durch einen höheren Anteil an recyceltem Kies oder durch andere, weniger kiesintensive Bauweisen. Es existiert eine rasant ansteigende Anzahl an Pilot- und Kleinserienprojekten, welche eindeutig zeigen, dass recycelter Kies eine tragende Rolle im Hochbau spielen kann. Auf die Extrapolation der dort angezeigten Mengen und Möglichkeiten sowie potenzielle Förderungen solcher Technologien (beispielsweise aus dem EU Green Deal Programm) wird in dem Regionalplanentwurf nicht eingegangen. Eine solche Bezugnahme hätte eine Minderung der Abbauraten zur Folge.</p> <p>In diesem Zusammenhang machen wir auch auf Grundsatz-Nr. 9.1-1 LEP zur Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen aufmerksam: Bei allen räumlichen Planungen soll hiernach berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden.</p> <p>Ein bewusster und sparsamer Umgang mit einem begrenzten und nicht regenerierbarem Rohstoff würde aber bei einer Vorrangzonenplanung eine Regression in der Abbaumenge voraussetzen. Eine solche Verminderung der Abbauraten trüge sowohl der Generationengerechtigkeit (Art. 20a GG) als auch dem Gedanken der Substitution (Nr. 9.1-2 LEP) und der darin beschriebenen verstärkten Nutzung von Recyclingtechnologien Rechnung. Eine derartige Regression kann im gesamten</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Planbereich in Bezug auf den Kiesabbau aber nicht gefunden werden. Es liegt nicht im Interesse zukünftiger Generationen für gleichbleibende Abbauraten über die ohnehin bereits überdimensionierten ausgewiesenen Flächen noch weitere Flächen einer dem Gemeinwohl und der Natur und Landschaft Mehrwert bietenden Nutzung zu entziehen. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu Artikel 20a GG, welcher die natürlichen Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen schützt, nicht die Interessen der Bauwirtschaft.</p> <p>Unklar bleibt letztlich auch, wessen Bedarf in den festgelegten Versorgungszeitenräumen befriedigt werden soll. Ist das nur der Bedarf innerhalb des Regionalplangebietes (was nach diesseitigem Dafürhalten wohl der richtige Ansatz wäre)? Oder der Bedarf im gesamten Land NRW? Wird auch der Bedarf in benachbarten Bundesländern berücksichtigt? Oder ist schlussendlich gar der Bedarf auch des benachbarten Auslandes ebenfalls maßgeblich?</p> <p>Dies alles müsste aber klar definiert sein, wenn die Flächenausweisung „zur Erfüllung des Sicherungsauftrag“ des LEP NRW erfolgen soll.</p> <p>Wegen der Einzelheiten zur Unschlüssigkeit der Bedarfsermittlung nehmen wir im Übrigen Bezug auf das Vorbringen der Normenkontrollantragsteller in dem Verfahren Kreis Wesel u. a. ./ Land Nordrhein-Westfalen vor dem OVG Münster zum Az. 11 D 109/19.NE gegen den LEP NRW.</p> <p>Die Frage, ob der Bedarf sachgerecht ermittelt worden ist, spielt insbesondere deshalb eine ausschlaggebende Rolle, weil die Regionalplanungsbehörde der Auffassung war, dass „die über die Regionalplanung abzusichernden Versorgungszeiträume für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand anteilig auch über Neuansätze sicherzustellen“ sei, vergleiche hierzu den letzten Absatz auf S. 185 und den ersten Absatz auf S. 186 der</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Begründung.</p> <p>Das bedeutet also, dass es möglicherweise gar nicht zur Ausweisung von Neuaufschlüssen kommen würde, wenn der Bedarf anders ermittelt worden wäre. In diesem Fall könnte man sich möglicherweise mit Erweiterungen bestehender Abgrabungsbereiche begnügen.</p> <p>Im Einzelnen heißt es im letzten Absatz auf S. 185 bzw. ersten Absatz auf S. 186 der Begründung, dass u. a. für Kies keine ausreichenden Flächen allein über bestehende Genehmigungen/Zulassungen und deren Erweiterungen hätten ermittelt werden können. Nach Ermessen des Plangebers sei eine weitere Öffnung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien z. B. durch den Verzicht auf den Abstandspuffer zu Siedlungsflächen oder die Öffnung naturschutzfachlich sensibler Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete), nicht mit den Ansprüchen an eine nachhaltige Raumentwicklung und eine vorsorgende, planerische Konfliktminimierung vereinbar. Zudem würde sich eine weitere Modifikation der Tabukriterien u. U. negativ auf die Genehmigungs- bzw. Zulassungsfähigkeit innerhalb der so ermittelten Abgrabungsbereiche auswirken. Vor diesem Hintergrund hätte sich der Plangeber entschlossen, die über die Regionalplanung abzusichernden Versorgungszeiträume für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand anteilig auch über Neuansätze sicherzustellen.</p> <p>Hier zeigt sich in hervorstechender Weise, dass der sachgerechten Ermittlung abzusichernder Versorgungszeiträume maßgebliche Bedeutung beizumessen ist. Denn wenn weniger zu versorgen ist, müsste es vielleicht auch keine Neuansätze geben.</p> <p>In diesem Zusammenhang wäre es auch einmal interessant, nachvollziehen zu können, wie die Flächen aus dem bisherigen GEP 99 mit denjenigen im jetzigen Regionalplanentwurf</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>zusammenhängen. Ausweislich des im Internet auf seiner Homepage abrufbaren „Monitoringberichtes für das Planungsgebiet Regionalverband Ruhr“, Stand 01.01.2021, stellt der Geologische Dienst fest, vgl. S. 10 des vorgenannten Monitoringberichtes, dass in den überflogenen Flächen des Planungsgebietes (folgerichtig zum GEP´99) noch 920 ha Restfläche vorhanden seien. Bei einer Abbaurate von zuletzt 43 ha/a entspricht das einer Reichweite von ~18 Jahren. Diesen Überlegungen folgend müsste ein neuer Regionalplan nur etwa 200 ha neue Flächen zu den bereits Bestehenden ausweisen. Im derzeit offengelegten Regionalplanentwurf sind aber allein 540 ha Neuansätze und (bis zu) 620 ha Erweiterungen ausgewiesen, um auf die 1.160 ha zu kommen, welche den (ohnehin fragwürdigen) Sicherungszeitraum von 25 Jahren decken sollen.</p> <p>Dies ist unstimmig. Es stellt sich die Frage, welche Flächen aus dem GEP 99 nach wie vor zum Kiesabbau zusätzlich zu den 1160 ha zur Verfügung stehen bzw. bereits ausgeküst werden, aber im Regionalplanentwurf nicht benannt bzw. berücksichtigt werden.</p> <p>Dem Vernehmen nach hat die Regionalplanungsbehörde einen vollständig neuen Entwurf, sozusagen „auf einem weißen Blatt Papier“ gemacht und ist dabei auf die 1.160 ha gekommen. Aber wie viele ha von den Flächen aus dem GEP 99 sind dabei übernommen, gestrichen oder schlicht vergessen worden? Diese Frage konnte bislang unseren Mandanten noch niemand beantworten. Wären alle vom Geologischen Dienst benannten Flächen in den Regionalplanentwurf übergegangen, hätten nur 200 ha Neuansätze ausgewiesen werden müssen. Tatsächlich sind es 540 ha. Warum? Welche Flächen aus dem GEP 99 wurden gestrichen? Warum wurden diese durch Neuansätze ersetzt? Würde man einmal – nur für entsprechende mathematische Überlegungen – den GEP 99 und den Regionalplanentwurf „übereinander legen“, käme man auf 2.080</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>ha Auskiesungsflächen (920 ha plus 1.160 ha). Dies entspräche einer Reichweite von 48 Jahren.</p> <p>Wie viel Fläche würde im Planungsgebiet für Kies insgesamt zur Verfügung stehen, wenn der Regionalplan in seiner jetzt im Entwurf vorliegenden Form in Kraft träte? Wie viele Hektar kämen aus dem bestehenden GEP 99, den aktuell in der Auskiesung befindlichen Flächen noch zu den 1.160 ha hinzu? Wie weit reicht die Reichweite dann tatsächlich über die 25 Jahre hinaus?</p> <p>Solange und soweit der Regionalplan diese Fragen nicht nachvollziehbar beantworten kann, ist er unschlüssig. Träte er in dieser Form in Kraft, wäre er deswegen unwirksam.</p>	
421m#4	<p>2. Ohnedies bilden Neuaufschlüsse eine Abkehr von dem bislang geltenden regionalplanerischen bzw. raumordnerischen Prinzip, die Entwicklung von neuen Standorten eher zu vermeiden.</p> <p>Dieses Prinzip ergibt sich aus Grundsatz-Nr. 9.1-3 Satz 1 LEP, wonach der Rohstoffabbau im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß beschränken soll, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen unter Berücksichtigung der möglichen Einsparpotenziale entspricht. Nach Satz 2 der Nr. 9.1-3 LEP sollen nach Möglichkeit eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Entsprechend sollen nach Satz 3 des vorgenannten Grundsatzes auch vor Ablagerung von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden.</p> <p>Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis nunmehr auf den Kopf gestellt werden soll, da man nun offenbar Abstand davon nimmt, im Kern eine Konzentration an bestehenden Standorten vorzusehen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die vorrangige Festlegung von Erweiterungen im Anschluss an bestehende Abgrabungen ist Kern des Plankonzepts und dient in Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben u.a. der flächensparenden Gewinnung (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Auf gesamtregionaler Ebene sowie für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand werden bzgl. der Anzahl an BSAB und der gesicherten Fläche mehrheitlich Erweiterungen festgelegt.</p> <p>Auf die mit Neuansätzen verbundenen Anforderungen und Auswirkungen wird in der Begründung wiederholt eingegangen. Das Plankonzept trägt dem durch die Modifikation der verwendeten Kriterien Rechnung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
421m#5	<p>3. Auf S. 180 der Begründung wird auf den Unterschied zwischen Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung eingegangen. U. a. wird dort ausgeführt, es handele sich beim Rohstoffabbau um eine verbrauchende Flächennutzung bei der aufgrund des Abbaufortschritts in regelmäßigen Zeitabständen neue Flächeninanspruchnahmen zwingend erforderlich seien. Zudem seien, insbesondere beim Festgesteinsabbau, hohe Investitionskosten mit der Gewinnung und Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe verbunden, die für einzelne Rohstoffe auch besondere Anforderungen an die Standortgebundenheit und langfristige Planungssicherheit für Unternehmen nach sich zögen. Aus dem letzten Absatz auf S. 180 bzw. dem ersten Absatz auf S. 181 der Begründung folgt sodann, dass den Belangen der rohstoffgewinnenden Unternehmen besonderes Augenmerk zuteil geworden ist. So würden die „in der Öffentlichkeitsbeteiligung gemeldeten Abgrabungsinteressen“ „des Weiteren mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt.“</p> <p>Dies ist außerordentlich befremdlich. Denn die „Interessen“ der Kiesabbauunternehmen müssen schließlich nicht unbedingt deckungsgleich sein mit dem objektiv zu ermittelnden Bedarf. Die Ausweisung von BASB-Flächen darf schließlich kein Wunschkonzert der Kiesindustrie sein. Dem Vernehmen nach wurde allerdings bei der Planung auf Flächenvorschläge des Verbands der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. zurückgegriffen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Ausgehend von der Erläuterung zu Ziel 9.2-1 LEP NRW werden die vorgetragenen Gewinnungsinteressen entsprechend der in der Begründung (Kap. 5.4) beschriebenen Methodik in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Ein gemeldetes Gewinnungsinteresse kommt i.S. eines Gunstkriteriums erst zur Anwendung, wenn sich die Fläche im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts als Potenzialfläche ergeben hat und es sich somit um eine weitgehend konfliktarme Fläche handelt. Das Vorliegen eines Gewinnungsinteresses kann ebenso wie der Umgang damit den Synopsen sowie den Anhängen 5 bis 9 der Begründung entnommen werden.</p> <p>Dass die Annahmen des Stellungnehmenden nicht der Methodik des RP Ruhr entsprechen wird u.a. daran deutlich, dass Flächenvorschläge an nicht raumverträglichen Standorten nicht als Abgrabungsbereiche festgelegt sind.</p>
421m#6	<p>4. Rechtlich bedenklich ist auch die Vorgehensweise der Regionalplansbehörde, wonach die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlichen Prüfschritte jeweils separat einerseits für Erweiterungen bestehender Abgrabungsbereiche und andererseits für Neuansätze durchlaufen worden sind, siehe Abbildung 15 auf Bl. 182 der Begründung; vergleiche insofern auch S. 186 der Begründung unter „f) Ermittlung Neuansätze“, wo es heißt, die Ermittlung</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Ein Binnendifferenzierung innerhalb gesamträumlicher Plankonzepte, z.B. beim Umgang mit Bestandszonen oder WEA-Standorten im Rahmen der kommunalen Steuerung der Windenergie, ist Praxis.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>der Potenzialflächen für Neuansätze sei grundsätzlich analog zur Vorgehensweise für Erweiterungen erfolgt, d. h. durch Anwendung der harten und weichen Tabu sowie Restriktionskriterien. Weiter heißt es dort, die verwendeten Kriterien für die Ermittlung der Neuansätze unterschieden sich in einzelnen Aspekten von denen für Erweiterungen. Da durch Neuansätze komplett neue räumliche Betroffenheiten bzw. Problemlagen geschaffen und höhere Investitionskosten für eine zukünftige Rohstoffgewinnung erforderlich würden, bestünden auch höhere Anforderungen an eine vorsorgende Ermittlung konfliktarmer und realisierbarer Standorte. Dem sei u. a. durch die Vorgabe größerer Mindestmächtigkeiten (vergleiche Anhang 4 zur Begründung) oder -flächengrößen Rechnung getragen worden.</p> <p>Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu einem schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept sieht aber eine solche künstliche Aufspaltung der Prüfungsschritte in Neuaufschlüsse einerseits und Erweiterungen andererseits bei der Ausweisung von Vorrangzonen für ein und dieselbe im Außenbereich privilegierte Raumnutzung (hier: Gewinnung des Rohstoffs Kies) nicht vor. Unserer Auffassung nach müssten die Kriterien immer identisch sein, ohne dass von vornherein nach „Erweiterungen“ und „Neuaufschlüssen“ differenziert wird, da immerhin ein gesamträumliches Planungskonzept erstellt werden muss.</p> <p>Wir halten es auch nicht für eine gangbare Methode, dass „größere Mindestmächtigkeiten oder -flächengrößen“ „vorgegeben“ werden. Die Frage, ob hinterher ausreichende Mächtigkeiten und Flächengrößen vorhanden sind gehört nämlich systematisch eher zu der Frage, ob der Rohstoffgewinnung substantiell Raum geschaffen worden ist. Das Prüfprogramm würde aber auf den Kopf gestellt werden, wenn bereits im Vorfeld Größenordnungen für</p>	<p>Die Herleitung der Vorgehensweise einschl. der gewählten Kriterien ist ausführlich in der Begründung zu Kap. 5.4 dargestellt, so dass zur Klarstellung hierauf verwiesen wird.</p> <p>In der Stellungnahme wird entgegen der landesplanerischen Praxis und den Ausführungen in der Begründung von einem flächenbezogenen Ansatz ausgegangen. Da mit der landesplanerischen Vorgabe nach Ziel 9.2-2 ein rohstoffgruppenspezifisches Volumen zu sichern ist, sind die vom Stellungnehmenden vorgetragenen Bedenken nicht praktikabel.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	„Mindestmächtigkeiten“ und „-flächengrößen“ „vorgegeben“ würden.	
421m#7	<p>5. Die Herangehensweise des Plangebers bei der Flächenermittlung ist auf Abbildung 15 auf S. 182 der Begründung schematisch dargestellt. Daraus und aus dem Begründungstext geht hervor, dass nach der Betrachtung der „weichen Tabukriterien“ und vor der Betrachtung der „Potenzialflächen“ noch eine weitere Prüfungsebene bzw. ein weiterer Arbeitsschritt eingezogen worden ist, und zwar die Ebene der „Restriktionskriterien“. Hinsichtlich der „Restriktionskriterien“ wird auf S. 184 der Begründung auf die „Anhänge 5 - 10 zur Begründung“ verwiesen. Auf S. 180 der Begründung heißt es, die Potenzialflächen seien „dann im dritten Schritt zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen (Restriktionskriterien) in Beziehung gesetzt“ worden. Dies scheint methodisch fragwürdig. Offenbar wurden gebietsweit einheitliche sogenannte „Restriktionskriterien“ gebildet, die dann für sämtliche Potenzialflächen Anwendung gefunden haben. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kennt aber diesen Zwischenschritt der Bildung von „Restriktionskriterien“ nicht. Vielmehr ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts so, dass nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen sogenannte Potenzialflächen übrig bleiben, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der jeweils privilegiert zulässigen Nutzung (hier: Gewinnung des Rohstoffs Kies) an geeigneten Standorten eine Chance zu geben. Diese Abwägung kann aber nicht anhand gebietsweit einheitlicher („Restriktions-“) Kriterien erfolgen, sondern ist sozusagen „flächenscharf“</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Abbildung 15 gibt eine schematische Darstellung der Arbeitsschritte wieder, die im Detail textlich in der Begründung dargelegt werden.</p> <p>Die im Regionalplan Ruhr angewendete mehrstufige Vorgehensweise bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche deckt sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (u.a. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11), wonach die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt zu den konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind, indem die Festlegungen mit potenziell entgegenstehenden Belangen abgewogen werden. Dieser Vorgang ist in den Anhängen 5 bis 9 der Begründung „flächenscharf“ dokumentiert.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vorzunehmen.	
421m#8	<p>6. Im vorletzten Absatz auf S. 184 der Begründung heißt es dann, die „nach Prüfung bzw. Anwendung der Restriktionskriterien verbleibenden Potenzialflächen“ seien „entsprechend des Plankonzepts als potenzieller Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ für eine Übernahme in den Entwurf des RP Ruhr geeignet. „Die im Abgleich mit gegebenenfalls entgegenstehenden anderen Festlegungen des Regionalplanes (z. B. Abgleich mit Kooperationsstandorten) konkretisierten Potenzialflächen“ seien „u. a. im Rahmen der SUP weitergehend geprüft“ worden. „Die Ergebnisse der Umweltprüfung“ seien „bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt (vgl. Teil C., Kapitel IV der Begründung)“ worden. Dies ist unverständlich. Denn wenn bei der SUP irgendwelche entgegenstehenden Belange festgestellt worden sind, die einer Ausweisung als Vorrangstandort entgegenstehen, dann hätte dies doch bereits bei der Ermittlung der weichen Tabukriterien berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die im gesamträumlichen Plankonzept verwendeten Kriterien können Anhang 4 der Begründung entnommen werden. Die im Rahmen der SUP betrachteten Prüfbelange werden in Kap. 4 des Umweltberichts dargelegt. Die Kriterien weichen in Teilen voneinander ab.</p> <p>Sofern durch die Bereichsfestlegungen Prüfbelange der SUP betroffen sind, erfolgt eine Auseinandersetzung hiermit in Teil C der Begründung (vgl. § 7 Abs. 2 ROG = Raumordnungsgesetz).</p>
421m#9	<p>II. Widmen wir uns nun der Bildung der „harten“ und „weichen Tabukriterien“:</p> <p>1. Auf S. 183 der Begründung heißt es, die Tabukriterien seien „rohstoffspezifisch in einzelnen Aspekten modifiziert“ worden. Insoweit wird sodann auf „Anhang 4 zur Begründung“ verwiesen. Beispielhaft heißt es in der Tabelle auf Seite 1 des Anhanges 4 unter dem „Themenfeld“ „Freiraum“ zum „Tabukriterium“ Natura 2000: „Natura 2000 mit einem Puffer von 300 m (kein Puffer als Tabu für Erweiterungen der Rohstoffe Präquatärer Sand und Ton/Schluff).“ Das bedeutet also, dass im Hinblick auf den Kiesabbau ein Puffer von 300 m um Natura 2000- Gebiete herum ein weiches Tabukriterium ist, wohingegen im Hinblick auf Erweiterungen</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Plankonzepte variieren z.B. vor dem Hintergrund der vorhandenen Alternativen oder des Umfangs des Rohstoffvorkommens für die einzelnen Rohstoffgruppen. Da für jede Rohstoffgruppe ein Versorgungszeitraum von mindestens je 20 Jahren nachzuweisen ist, wurden im Ergebnis der Abwägung und Substanzprüfung die weichen Tabukriterien rohstoffspezifisch angepasst (vgl. BVerwG 4 CN 2.07). Die jeweiligen Unterschiede werden für die einzelnen Plankriterien in der Begründung dargelegt und begründet.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>von Abbaubereichen für die Rohstoffe Präquatärer Sand und Ton/Schluff ein solcher Puffer nicht als weiches Tabukriterium gilt.</p> <p>Unseres Erachtens ist es aber nicht schlüssig, bei der Ermittlung der harten und weichen Tabukriterien nach verschiedenen Rohstoffarten zu differenzieren. Denn entweder gibt es Flächen, die sich für den Abbau von Bodenschätzen eignen oder eben nicht eignen, wobei es unseres Erachtens keinen Unterschied machen kann, welcher konkrete Art von Bodenschatz abgegraben werden soll.</p>	
421m#10	<p>2.</p> <p>Auf S. 182 der Begründung, über der Grafik, heißt es, dass „z. B. für die Rohstoffgruppe der quartären Sande keine flächendeckend einheitliche Datengrundlage zum Vorkommen“ vorgelegen habe. „Aus diesem Grund“ sei „die Ermittlung der Abgrabungsbereiche für die Rohstoffgruppen Sand (quartär), Erweiterungen präquartärer Sand und Ton/Schluff ausschließlich über die Anwendung der weichen Tabu- sowie der Restriktionskriterien“ erfolgt.</p> <p>Dies ist unzulässig. Das Prüfprogramm des Bundesverwaltungsgerichts ist zwingend einzuhalten, sodass die Ermittlung und Festlegung von harten Tabukriterien nicht einfach weggelassen werden darf.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Harte Tabukriterien erfassen Belange, die aus tatsächlichen oder recht abschließenden Gründen der zu steuernden Nutzung entgegenstehen.</p> <p>Die Einstufung und Bewertung der verwendeten Kriterien kann der Begründung entnommen werden und berücksichtigt die höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. BVerwG 7 B 19.10)</p>
421m#11	<p>3.</p> <p>Ab S. 194 der Begründung folgt die „Begründung der verwendeten Tabu-/Restriktionskriterien zur Ermittlung der BSAB.“</p> <p>Interessant ist insofern, vergleiche S. 183, S. 194 der Begründung sowie Anhang 4 zur Begründung, dass für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand als einziges hartes Tabukriterium der Aspekt „kein Rohstoffvorkommen“ angesetzt worden ist.</p> <p>Richtig ist natürlich in der Tat, dass dort, wo der abzubauen Rohstoff nicht vorkommt, aus tatsächlichen Gründen keine</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Sowohl harte als auch weiche Plankriterien werden gleichermaßen vom Untersuchungsraum abgezogen, so dass sich durch die geforderte Einstufung weiterer Kriterien als hartes Tabu keine andere Flächenkulisse ergeben würde. Die Gründe für die Einstufung der verwendeten Plankriterien werden für die einzelnen Belange in der Begründung dargelegt.</p> <p>Eine Übertragbarkeit der Kriterien zur Steuerung der Windenergie ist u.a. auf Grund der unterschiedlichen Anforderungen, Raumwirkung, Abstandserfordernisse und gesetzlichen Grundlagen nicht gegeben.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Rohstoffgewinnung erfolgen kann. Insofern ist es sicherlich zutreffend, diejenigen Bereiche, in denen der Rohstoff Kies/Kiessand nicht vorkommt, als harte Tabuflächen anzusetzen.</p> <p>Uns befremdet aber ein wenig, dass der Aspekt „kein Rohstoffvorkommen“ das einzige harte Tabukriterium sein soll. Was ist denn beispielsweise mit den Siedlungsbereichen? Diese wurden, vergleiche S. 183 sowie insbesondere S. 197 der Begründung und S. 1 des Anhanges 4 zur Begründung, lediglich als weiche Tabuflächen angesetzt. Meint die Regionalplanungsbehörde also allen Ernstes, dass geschlossene Ortslagen Bereiche seien, in denen Kiesabgrabungen tatsächlich und rechtlich prinzipiell möglich sind, in denen lediglich nach den regionalplanerischen Vorstellungen, die die Regionalplanungsbehörde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Abgrabungen stattfinden sollen? Tatsächlich heißt es auf S. 197 der Begründung, wir zitieren:</p> <p>„Da bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall, wie besonders begrenzt vorkommenden Rohstoffen oder besonderer wirtschaftlicher Eignung einer Lagerstätte, die Inanspruchnahme von Siedlungsflächen für Abgrabungsvorhaben nicht generell ausgeschlossen werden kann, werden Siedlungsflächen und die entsprechenden Abstandspuffer als weiches Tabukriterium betrachtet, das einer Abwägung durch den Plangeber zugänglich ist.“</p> <p>Wir finden es erschreckend und empörend, mit welchem Zynismus und Autoritarismus die Regionalplanungsbehörde die Siedlungsflächen der Menschen betrachtet!</p> <p>Richtigerweise sind tatsächlich bewohnte Bereiche (und übrigens auch solche, für die ein Bebauungsplan besteht) zu den „harten“ Tabuzonen zu zählen, weil in diesen Bereichen die Rohstoffgewinnung aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, vergleiche insofern zur Konzentrationsplanung „Windenergie“ im Rahmen eines</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalen Raumordnungsprogramms OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2017, Az.: 12 KN 206/15, zitiert nach Juris, Rz. 31.	
421m#12	<p>4. Was das Thema Rohstoffvorkommen angeht, wird auf S. 194 der Begründung weiter erwähnt, dass die Abgrenzung des Rohstoffvorkommens Kies/Kiessand auf der Rohstoffkarte für Lockergestein im Maßstab 1:50.000 (RK 50) des Geologischen Dienstes NRW basiert habe, die eine landesweite Übersicht über die Vorkommen nicht-energetischer Rohstoffe biete. Es ist aber nicht ersichtlich, woraus sich ergibt, dass die RK 50 eine taugliche Tatsachengrundlage für die Beantwortung der Frage ist, wo überhaupt genau Kies/Kiessand vorkommt. Es ist nämlich nicht ersichtlich, auf welche Art und Weise die RK 50 erstellt worden ist.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Der Geologische Dienst NRW ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW. Die Anwendung der Grundlagendaten des Geologischen Dienstes NRW wird im Übrigen durch den LEP NRW vorgegeben (vgl. Erläuterung zu Ziel 9.2-1).</p>
421m#13	<p>5. Im Übrigen heißt es auf S. 183 der Begründung, in einem nächsten Arbeitsschritt seien die weichen Tabukriterien entsprechend Anhang 4 der Begründung angewendet worden. Mit Ausnahme des fehlenden Rohstoffvorkommens zu Erweiterungen der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand und Neuansätze der Rohstoffgruppe Präquartärer Sand seien alle übrigen Tabukriterien als „weiche Tabukriterien“ (z. B. Natura 2000, Naturschutzgebiete, Siedlungsflächen) behandelt worden, da die überwiegend aus „bauleitplanungs-, bzw. fachrechtlichen Vorgaben“ resultierenden Flächen zwar aktuell nicht für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung stünden und aller Voraussicht nach auch zukünftig nicht stehen würden. In den jeweiligen fachrechtlichen Regelungen seien jedoch in der Regel auch Ausnahmeveraussetzungen enthalten, die einen kategorischen Ausschluss als „hartes Tabukriterium“ nicht rechtfertigen würden. Dennoch sei die Genehmigungsfähigkeit von Abgrabungen innerhalb dieser fachrechtlich festgesetzten Gebietskategorien mit größeren Unsicherheiten verbunden, die in der Folge die Vollziehbarkeit der Abgrabungsbereiche in Frage stellen würde. Darüber hinaus seien Gebietskategorien</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Datengrundlagen sind Anhang 4 zur Begründung zu entnehmen. In der Begründung ist die Herleitung und Bewertung der verwendeten Kriterien beschrieben.</p> <p>Durch die Berücksichtigung der verwendeten Kriterien (z.B. FNP) wird u.a. dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen. Hierdurch wird zudem dazu beigetragen, dass die BSAB in nachfolgenden Verfahren umsetzbar/genehmigungsfähig sind.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>gewählt worden, denen unmittelbar keine fachgesetzlichen Vorgaben entgegenstünden, innerhalb derer aber im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und einer vorausschauenden planerischen Konfliktminimierung keine Rohstoffgewinnung erfolgen sollte (z. B. Abstandspuffer um Siedlungsflächen mit Wohnfunktion, erweiterte Trinkwassereinzugsgebiete). Wir halten diese Herangehensweise der Regionalplanungsbehörde nicht für schlüssig, wie sich aus den folgenden Ausführungen zu den einzelnen von der Regionalplanungsbehörde als Tabuzonen definierten Flächen ergibt:</p> <p>6. Wenn es beispielsweise auf S. 183 der Begründung heißt, dass Flächen aus „bauleitplanungsrechtlichen“ Gründen aktuell nicht für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung stünden, so ist das nicht unbedingt nachvollziehbar. Wie ist die Regionalplanungsbehörde hierbei überhaupt vorgegangen? Hat sich die Regionalplanungsbehörde sämtliche Flächennutzungspläne aller Gemeinden im Plangebiet angeschaut und diejenigen Flächen, die eine bestimmte entgegenstehende Darstellung im Flächennutzungsplan aufwiesen, als weiches Tabukriterium ausgeschieden? Ob das so richtig ist, ist fraglich. Es dürfte zwar sicherlich zutreffend sein, dass für die Windvorrangzonenausweisung durch die Gemeinde auf Flächennutzungsplanebene im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungsflächen als weiche Tabuzonen ausgeschieden werden müssen, vergleiche beispielsweise OVG Koblenz, Urteil vom 26.05.2021, Az.: 8 C 11151/20, zitiert nach Juris, Rz. 130.</p> <p>Es ist aber fraglich, ob das so pauschal auch für die Vorrangzonenausweisung auf Regionalplanebene gilt. Immerhin ist der Regionalplan von der Normenhierarchie her vorrangig gegenüber gemeindlichen Flächennutzungsplänen. Dies ergibt sich aus der Pflicht der Gemeinden aus § 1 Abs. 4 BauGB, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Daher kann nicht in aller Pauschalität auf Regionalplanebene eine Fläche als weiche Tabuzone ausgeschieden werden, nur weil für diese Fläche auf Flächennutzungsplanebene etwas Entgegenstehendes dargestellt ist.	
421m#14	7. Vergleichbare Fragestellungen ergeben sich bezüglich der pauschalen Deklaration der „fachrechtlich festgesetzten Gebietskategorien“ als weiche Tabuzonen. Denn auch bei diesen stellt sich die Frage, ob sich der Regionalplan nicht im Einzelfall gegenüber fachrechtlichen Festsetzungen durchsetzt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 421m#13 verwiesen.
421m#15	8. Aus S. 202 – 207 der Begründung ergibt sich, dass Wasserschutzgebiete nur als weiche Tabuzonen festgesetzt worden sind. Dies ist nicht zulässig. Wasserschutzgebiete sind harte Tabuzonen, da es sich um Flächen handelt, die aufgrund von Ausschlussstatbeständen hinsichtlich der Errichtung von baulichen Anlagen (§ 52 Abs. 1 WHG) einer Abwägung zwischen den Belangen der Rohstoffgewinnung und den widerstreitenden Belangen der Trinkwassergewinnung von vornherein entzogen sind, OVG Koblenz, Urteil vom 06.02.2018, Az.: 8 C 11527/17, zitiert nach Juris, Rz. 78. Etwas anderes kann unseres Erachtens allenfalls dann gelten, wenn die Geltungsdauer eines Wasserschutzgebietes kurz vor ihrem Ablauf steht. Aber das hat die Regionalplanungsbehörde ja überhaupt nicht geprüft.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die Ausführungen zum Umgang mit dem Grundwasser- und Gewässerschutz in der Begründung verwiesen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Annahmen stehen im Widerspruch zur geltenden LwWSGVO-OB und beziehen sich im Übrigen auf ein Urteil zur Steuerung der Windenergie (s.o.).
421m#16	9. Aus S. 198 bis 208 der Begründung geht außerdem hervor, dass Natura 2000-Flächen einschließlich Abstandspuffern, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete usw. ebenfalls als weiche Tabuflächen angesetzt worden sind. Auch das scheint uns rechtlich bedenklich, da diese Flächen aus natur- und landschaftsschutzrechtlichen Gründen, insbesondere wegen der rechtlichen Störungs- bzw. Zerstörungsverbote (§ 23 Abs. 2 BNatSchG) einer Abwägung zwischen den Belangen der	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung im Zusammenhang mit z.B. § 23 BNatSchG verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Rohstoffgewinnung und den jeweils widerstreitenden Belangen ebenfalls von vornherein entzogen sind, vergleiche OVG Koblenz, Urteil vom 06.02.2018, Az.: 8 C 11527/17, zitiert nach Juris, Rz. 78.</p>	
421m#17	<p>III. Zu der Potenzialflächenermittlung bzw. -analyse ist Folgendes zu sagen:</p> <p>1. Im vorletzten Absatz auf S. 183 der Begründung heißt es, nach Ausschluss der harten und der weichen Tabukriterien seien im Vergleich zur Gesamtregion deutlich reduzierte Potenzialflächen verblieben. Aufgrund des bereits beschriebenen planerischen Vorrangs von Erweiterungen sei anschließend geprüft worden, welche der verbleibenden Potenzialflächen bestehende Abgrabungen umfassten, an diese angrenzten oder im 100 m Umfeld um diese lägen. Potenzialflächen, die nicht an bestehende Abgrabungen angegrenzt hätten, diese umfassten oder im 100 m Umfeld darum gelegen hätten, seien im Rahmen der Ermittlung potenzieller Abgrabungserweiterungen nicht weiter betrachtet worden. Durch diese Beschränkung der Potenzialflächen auf die Erweiterung bestehender Genehmigungen/Zulassungen sei die Suchraumkulisse weiter reduziert worden.</p> <p>Es ist aber nicht schlüssig, dass Potenzialflächen von vornherein ausgeschieden werden, die nicht an bestehende Abgrabungen angrenzen, nur weil man der Erweiterung bestehender Genehmigungen/Zulassungen den Vorrang einräumen möchte. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dabei Potenzialflächen ausgeschieden worden sind, die zwar nicht an bestehende Abgrabungen angrenzen, die aber gleichwohl konfliktärmer gewesen wären. Wie man auf einen Abstand von genau 100 m gekommen ist, ist ebenfalls nicht ersichtlich.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist zudem in diesem Zusammenhang, warum Genehmigungen/Zulassungen, die zwischenzeitlich</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Erwägungen zur konzeptionellen Unterscheidung zwischen Erweiterungen und Neuaufschlüssen sind in der Begründung dokumentiert. Hier wird insbesondere auf die Ausführungen zu den Standortanforderungen von Neuaufschlüssen und dem verfolgten Planungsansatz einer möglichst weitreichenden Konfliktminimierung verwiesen. Sofern die Standorte die generell unterstellte Konfliktarmut (sowie Eignung) besitzen, erfolgt eine sachgerechte Berücksichtigung dieser Bereiche als Potenzialfläche für Neuaufschlüsse.</p> <p>Auch zur Herleitung des 100 m Abstands um bestehende Abgrabungen, die einer Konkretisierung des Suchraums dient, enthält die Begründung bereits entsprechende Ausführungen. Der Abstand wurde dem Regionalplanmaßstab entsprechend gewählt und berücksichtigt damit ferner u.a. auch mögliche Fallkonstellationen des Erweiterungsbegriffs nach Ziel 5.4-3 RP Ruhr. Zudem erfolgt innerhalb des konkreten Suchraums weiterhin eine vertiefte Auseinandersetzung mit den dort bestehenden Nutzungen. Gegen eine Erweiterung dieses Suchraums spricht, dass dann eine abstandsbezogene räumliche Nähe einer Erweiterung regelmäßig nicht mehr unterstellt werden kann. Hinweise auf geeignete Erweiterungsflächen, die an dem verwendeten Abstandskriterium scheitern würden, wurden im Rahmen der Beteiligung nicht vorgebracht.</p> <p>Zum letzten Absatz der Anregung sei auf die Ausführungen der Begründung an der aufgeführten Stelle verwiesen (u.a. Vorprägung, Zeitpunkt Rekultivierung, ökol. Wertigkeit).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>erloschen sind, gleichwohl betrachtet wurden, vergleiche den letzten Absatz auf S. 183 bzw. den ersten Absatz auf S. 184 der Begründung.</p>	
421m#18	<p>2. Im Dritten Absatz auf S. 186 unter „f) Ermittlung Neuansätze“ wird ausgeführt, dass sich Potenzialflächen ergeben hätten, „in einem Umfang, die in Verbindung mit den genehmigten Reserven und zeichnerisch festgelegten Erweiterungen den Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 LEP NRW deutlich überschreiten würden.“ Im nächsten Absatz heißt es sodann, um die am besten geeigneten Flächen hieraus auszuwählen, seien die sich ergebenden Potenzialflächen anhand einheitlicher Kriterien klassifiziert und miteinander verglichen worden. Kriterien seien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Volumen - Ergiebigkeit - Geometrie - Überlagerung - Lage Verkehr - Einordnung Fachbeitrag. <p>Die Ausführungen dazu finden sich sodann auf S. 186 – 193 der Begründung.</p> <p>a) Bei dem Kriterium des „Volumens“ handelt es sich – kurz zusammengefasst – um das „gewinnbare Volumen“, vergleiche im Einzelnen die Erläuterungen auf S. 186, 187 der Begründung zum „Volumen“. Das „Volumen“ wird man wohl vergleichen können mit der „Windhöffigkeit“ bei der Windvorrangzonenausweisung. Fehlende Windhöffigkeit ist aber als hartes Tabukriterium anzusehen, vergleiche OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 D 46/12.NE, zitiert nach Juris, Rz. 52. Übertragen auf das „Volumen“ bei der Rohstoffgewinnung ist dieses ebenfalls richtigerweise als hartes Tabukriterium anzusetzen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Rückschlüsse von der Windenergienutzung auf die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche sind nicht sachgerecht (vgl. 421m#13).</p> <p>Die Herleitung und Gewichtung der verwendeten Bewertungsmaßstäbe ist in der Begründung sowie in Anhang 6 dazu recht ersichtlich dargelegt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ungeachtet dessen ist für uns nicht recht ersichtlich, ob es eine hinreichend klare Entscheidung der Regionalplanungsbehörde gibt, ob sie bei Unterschreitung eines bestimmten Volumens Flächen als aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen als für die Kiesgewinnung absolut ungeeignet angesehen hat.</p>	
421m#19	<p>b) Entsprechendes gilt für das Kriterium der „Ergiebigkeit“, welches „das gewinnbare Volumen je Hektar Oberflächeninspruchnahme bzw. zeichnerisch festgelegter die BSAB-Fläche“ sein soll, vergleiche S. 187 der Begründung.</p> <p>Hinsichtlich der „Ergiebigkeit“ wurden verschiedene Flächenklassen gebildet, siehe unten auf S. 187 und dann das Schaubild auf S. 188 der Begründung. Es wird aber nicht so recht deutlich, ob mit der Bildung von Flächenklassen von vornherein klar definierte Untergrenzen festgelegt worden sind.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung 421m#18 verwiesen.</p> <p>Die Klassifizierung ergibt sich anhand von Quantilen und dient dem objektiven Vergleich der Potentialflächen (vgl. Begründung). Flächen mit nachrangigem Volumen oder stark unterdurchschnittlicher Ergiebigkeit werden regelmäßig nicht als BSAB zeichnerisch festgelegt (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6).</p>
421m#20	<p>d) Schließlich wird auf S. 190 – 193 der Begründung die „Einordnung Fachbeitrag“ als Kriterium beschrieben. In diesem Fachbeitrag geht es wohl um die Rohstoffgewinnungseignung aus Sicht der Kiesgewinnungsindustrie und hierbei wurden auch verschiedene „Eignungsklassen“ gebildet, und zwar die Klassen 1, 2a, 2b, 2c und 3, wobei die Klassen 1, 2a und 2b geeignet seien und die Klassen 2c und 3 wohl nicht bzw. nur stark eingeschränkt.</p> <p>Der „Rohstoffgeologische Fachbeitrag des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen für das Rohstoffsicherungskonzeptes des Regionalverbands Ruhr“, der mit dem „Fachbeitrag“ augenscheinlich gemeint ist, wird zwar im „Quellen- und Literaturverzeichnis“ auf S. 347 der Begründung erwähnt. Soweit ersichtlich ist dieser „Fachbeitrag“ aber nicht mit offengelegt worden, sodass überhaupt nicht nachvollzogen werden kann, was genau die Eignungsklassen bedeuten und wie diese ermittelt worden sind.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Der Fachbeitrag des Geologischen Dienstes bewertet keine „Rohstoffgewinnungseignung“, sondern nimmt eine rohstoffgeologische Beschreibung der betrachteten Potentialflächen vor.</p> <p>Die Fachbeiträge zum Regionalplan Ruhr sind im Internetauftritt des RVR unter www.regionalplanung.rvr.ruhr öffentlich einsehbar (und waren es auch zum Zeitpunkt der 2. Beteiligung bereits).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
421m#21	<p>3. Im Zweiten Absatz auf S. 191 der Begründung wird die Aussage getroffen, dass die im Rahmen der SUP ermittelten (erheblichen) Umweltauswirkungen für einzelne Potenzialflächen kein Ausschlusskriterium für eine vertiefte Betrachtung bzw. weitere Berücksichtigung dargestellt hätten. Dies erscheint uns befremdlich, denn erhebliche Umweltauswirkungen müssten sicherlich wenn nicht gar harte, dann doch zumindest weiche Tabukriterien sein.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung 421m#8 in Verbindung mit den flächenspezifischen Ausführungen in Anhang 6 der Begründung verwiesen.</p>
421m#22	<p>4. Auf S. 195 der Begründung heißt es, dass bei der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand eine Mindestmächtigkeit des Rohstoffvorkommens als weiches Tabukriterium definiert worden sei, wonach für Erweiterungen eine Mindestmächtigkeit der Lagerstätte von 10 m bzw. für Neuansätze von 15 m vorliegen müsse. Sodann finden wir auf S. 195 der Begründung eine interessante Karte, auf der die verschiedenen Mächtigkeiten der Vorkommen in unterschiedlichen Grüntönen dargestellt werden. Die Kiesmächtigkeit von unter 10 m wird in Rottönen dargestellt. Wie man auf die „Grenzen“ von 10 m bzw. 15 m gekommen ist, wird im zweiten Absatz auf S. 196 der Begründung erläutert. Im vierten Absatz auf S. 196 wird dann auf die Mindestmächtigkeit von 15 m bei Neuansätzen näher eingegangen. Im fünften Absatz auf S. 196 der Begründung wird dann allerdings erwähnt, dass die Mindestmächtigkeit bei den Neuansätzen gegenüber der 1. Offenlage des Regionalplanentwurfs von 20 m auf 15 m reduziert worden sei, „um den gestiegenen Sicherungserfordernisses des LEP NRW Rechnung zu tragen und eine ausreichend große Flächenkulisse zur Auswahl zu haben.“</p> <p>Diese Begründung überzeugt bereits deshalb nicht, weil – wie oben bereits ausgeführt worden ist – nicht hinreichend dargelegt ist, dass das „Sicherungserfordernis“ tatsächlich „gestiegen“ ist.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Das gegenüber dem 1. Entwurf gestiegene Sicherungserfordernis bezieht sich auf die 1. Änderung des LEP NRW, mit der eine Anhebung des Mindestversorgungszeitraums auf 25 Jahre in Ziel 9.2-2 vorgenommen wurde.</p> <p>Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zur 3. Beteiligung verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
421m#23	<p>5. Bezüglich Sonderbauflächen heißt es im Zweiten Absatz auf S. 198 der Begründung, diese seien als einzige FNP-Darstellung im Themenfeld „Siedlung“ ebenso wie Einzelbebauungen nicht als Tabu-, sondern als Restriktionskriterium behandelt worden. Die Notwendigkeit hierzu ergebe sich aus der Vielzahl der mit Sonderbauflächen verbundenen Nutzungen. Da ein genereller Ausschluss dieser Flächen, auch als weiches Tabukriterium, unverhältnismäßig sei, erfolge eine einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit diesen FNP-Darstellungen, sofern sich die ermittelten BSAB-Potenzialflächen mit Sonderbauflächen überschneiden. Dies halten wir für fehlerhaft. Denn gerade wegen der Vielgestaltigkeit von Sonderbauflächen hätten diese sehr wohl genau in den Blick genommen werden müssen und man hätte zu jeder Art von Sonderbaufläche erwägen müssen, diese zumindest als weiche, wenn nicht sogar als harte Tabuflächen anzusetzen, so wie auch Siedlungsbereiche richtigerweise als harte Tabuflächen hätten angesetzt werden müssen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Zur Einstufung der verwendeten Kriterien wird auf die Erwiderung der Anregung 421m#11. Die in der Stellungnahme angeregte Abwägung erfolgt sachgerecht im Rahmen der flächenspezifischen Betrachtung, sofern eine Betroffenheit vorliegt.</p>
421m#24	<p>IV. Schließlich kommen wir zu den neu angesetzten Flächen. Die „Potenzialflächen Neuansatz“ finden wir im Anhang 6 zur Begründung. Im Anhang 6 finden wir zu jeder Fläche, die als BSABfläche festgesetzt worden ist, eine „Bewertung“. Auf S. 97 des Anhangs 6 zur Begründung finden wir die „Bewertung“ der Fläche Nkv_BSAB_2. Das ist die Fläche nördlich der Geldernsche Straße. S. 98 des Anhangs 6 zur Begründung beinhaltet die „Bewertung“ der Fläche südlich der Geldernsche Straße, westlich der Hochkamerstraße. Es handelt sich um die Fläche Nkv_BSAB_3. Die „Bewertung“ der Fläche Nkv_BSAB_4 in der Boschheide finden wir er auf S. 99 des Anhangs 6 zur Begründung. In den dortigen Bewertungen wird durchweg auf die Umweltprüfung verwiesen. Zum Verständnis, aufgrund welcher Erwägungen die Regionalplanungsbehörde die vorgenannten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geschilderten Darstellungen entsprechen nicht den Unterlagen zur 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr bzw. geben deren Fehlinterpretation wieder.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung 421m#1 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Flächen ausgewählt hat, ist also der Umweltbericht auszuwerten. Die Erläuterungen zu den Abgrabungsbereichen finden wir auf S. 99 f. des Umweltberichts. Dort wiederum wird aber im Grunde genommen nur auf den „Anhang F“ verwiesen. Es gibt zu dem Umweltbericht diverse Anhänge, und zwar die Anhänge A bis I. Der hier relevante „Anhang F“ beinhaltet die „Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Abgrabungsbereiche (BSAB)“. Diese sind nach den einzelnen Kommunen sortiert. Unter dem „Aktenreiter“ „Neukirchen-Vluyn“ des Anhangs F zum Umweltbericht finden wir sodann u.a. die „Prüfbögen“ für die Flächen Nkv_BSAB_2, Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4.</p> <p>Zu den Flächen Nkv_BSAB_2, Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 ist nun Folgendes zu sagen:</p>	
421m#25	<p>1. Auf S. 197 der Begründung heißt es u. a.: „Einzelbebauungen im Außenbereich werden hierbei nicht generell als Ausschlusskriterium betrachtet, sondern im Zuge der Einzelfallbetrachtung berücksichtigt.“ Im Rahmen der Betrachtung der Fläche Nkv_BSAB_4, in der sich der Hof unserer Mandanten, der [Anonymisiert], befindet, hat die Regionalplanungsbehörde das Vorhandensein dieser Hofstelle zwar zur Kenntnis genommen, im Anhang F zum Umweltbericht diesbezüglich aber lediglich erwähnt, dass eine „vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene“ erfolgen werde.</p> <p>Damit ist aber dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, welches auch bereits auf der Ebene der Regionalplanung gilt, keinesfalls genüge getan. Das Konfliktbewältigungsgebot besagt, dass planerisch aufgeworfene Konflikte nicht auf spätere Entscheidungsebenen, insbesondere auf die Ebene der späteren Einzelfallentscheidung, verschoben werden dürfen, vergleiche z. B. Kment, BauR 2012,1867 (1870).</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung 421m#1 verwiesen.</p> <p>Zahlreiche Beispiele in der Planungsregion zeigen, dass im Fachverfahren eine Vereinbarkeit zwischen Rohstoffgewinnung und angrenzender/innenliegender Einzelbebauung wiederholt hergestellt werden konnte. Da eine vertiefte Auseinandersetzung erst auf nachgeordneter Planungsebene unter Berücksichtigung z.B. der Flächenverfügbarkeit oder der Abbauplanungen erfolgen kann, bleibt die Konkretisierung und verbindliche Regelung nachfolgenden Verfahren vorbehalten. Das Vorkommen von Einzelbebauungen steht regelmäßig nicht der Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan entgegen (vgl. Begründung zu Ka. 5.4, u.a. Darstellungsmaßstab, Volumenrechnung).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wir verkennen selbstverständlich nicht, dass das Konfliktbewältigungsgebot nicht absolut gilt und dass unter Beachtung des Gebots der ebenenspezifischen Planung jeder Planungsebene nur so viel abzuverlangen ist, wie diese an Konfliktbewältigung zu leisten vermag, vergleiche Kment a. a. O., sogenanntes Gebot der planerischen Zurückhaltung. Stößt die Konfliktbewältigung auf der angesprochenen Planungsebene auf erhebliche Schwierigkeiten und ist die nachfolgende Entscheidungsebene erkennbar zur Problembewältigung in der Lage, ist gegen eine Verschiebung der Konfliktbewältigung nichts einzuwenden, Kment a. a. O.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist aber noch nicht einmal im Ansatz ersichtlich, wie die massive Betroffenheit der [Anonymisiert] auf Ebene einer späteren Zulassungsentscheidung in den Griff zu bekommen sein soll. Die Regionalplanungsbehörde hätte es sich im Hinblick auf die Betroffenheit der [Anonymisiert] bei Ausweisung der Fläche Nkv_BSAB_4 daher nicht so einfach machen und lapidar auf die Ebene der Vorhabenzulassung verweisen dürfen, da überhaupt nicht ersichtlich wird, dass der Konflikt zwischen den Belangen der [Anonymisiert] und den Abgrabungsinteressen eines künftigen Kiesbaggerers vernünftig in Einklang gebracht werden könnten.</p>	
421m#26	<p>2. Die streitgegenständlichen Flächen sind sämtlich mit öffentlichen Straßen und Wegen durchzogen. Beispielsweise die Fläche Nkv_BSAB_4 wird von dem Straßennetz aus Boschheidestraße und Seiltgenweg durchkreuzt. Dem Vernehmen nach ist aber die Stadt Neukirchen-Vluyn nicht damit einverstanden, öffentlich gewidmete Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung 421m#1 verwiesen.</p> <p>Der Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der eigentümerunabhängigen Potenzialflächenermittlung, Bereichsfestlegung und Volumenberechnung kann der Begründung entnommen werden.</p>
421m#27	<p>3. Was ebenfalls nicht so recht einleuchtet, ist der Umstand, dass die Flächen Nkv_BSAB_2, Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 überlagert werden von der Darstellung „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“. Die</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#14 und die Erläuterung sowie Begründung zu Ziel 5.4-4 RP Ruhr verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Darstellung als BSAB-Fläche einerseits und diejenige als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung andererseits bildet aber einen Widerspruch, sodass eine derartige Ausweisung unzulässig ist.	
421m#28	<p>4. Bislang nicht hinreichend in die Betrachtung eingestellt worden ist auch der Umstand, dass durch die geplante Festsetzung als BSAB-Flächen landwirtschaftlich genutzte Flächen unwiederbringlich verloren gehen. Dies verschärft nicht nur die ohnehin schon bestehende Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen, sondern schränkt landwirtschaftliche Betriebe auch in ihren Entwicklungsmöglichkeiten ein. Dies ist nicht in Einklang zu bringen mit Grundsätzen-Nr. 7.5-1 und 7.5-2 LEP.</p> <p>In den Erläuterungen zu Nr. 7.5-1 LEP heißt es u.a., die Landwirtschaft bilde die Basis für die leistungsfähige Ernährungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen und stelle gemeinsam mit dieser einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Weiter heißt es dort u.a., durch die intensive Verflechtung mit den vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen, insbesondere mit der Ernährungswirtschaft, reiche die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft weit über die unmittelbare Flächennutzung hinaus. Darüber hinaus heißt es dort u.a., neben der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen habe die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen zahlreiche weitere Funktionen, die unter dem Begriff „Multifunktionale Landwirtschaft“ zusammengefasst würden: Die Pflege der Kulturlandschaft sei die sichtbarste „Nebenleistung“ der Landwirtschaft. Attraktive agrarisch geprägte Landschaften seien ein wesentlicher Faktor für den Tourismus in ländlichen Räumen und werteten sie auch als Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen auf. Agrargebiete seien Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Landwirtschaftliche Unternehmen seien bei der Entwicklung</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird sinngemäß auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#6, Nkv_2#10 und Nkv_2#13 sowie auf die relevanten Ausführungen in der Begründung verwiesen, aus denen die Berücksichtigung des Belangs Landwirtschaft und Bodenschutz bei der Potentialflächenermittlung hervorgeht.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>spezifischer Angebote in der Vermarktung, der Gastronomie, dem Tourismus und weiteren innovativen Dienstleistungsangeboten zur Stärkung der Regionalentwicklung in den ländlichen Räumen aktiv. Sie schafften damit neue Einkommensmöglichkeiten und Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen. Existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe und die von ihnen bewirtschafteten Nutzflächen seien Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung. Daher sei die Landwirtschaft insbesondere in den ländlich geprägten Räumen Nordrhein-Westfalens als wichtiger wirtschaftlicher und soziokultureller Faktor zu erhalten und weiterzuentwickeln.</p> <p>In den Erläuterungen zu 7.5-1 LEP heißt es, die agrarstrukturellen Erfordernisse sollten bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollten für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besäßen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll seien. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bezeichne das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Da diese Fähigkeit weitgehend unabhängig von Kulturmaßnahmen wie Düngung, Humuswirtschaft und Be- oder Entwässerung sei, hätten Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft einen besonderen Wert. Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten würden Böden als besonders fruchtbar gelten. Auch landwirtschaftliche Flächen unterhalb dieser Bodenwertzahlen könnten für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung haben. Dies könne insbesondere dann gegeben sein, wenn sie nach Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der allgemeinen Agrarstruktur seien, oder eine zweckmäßige Erschließung der Flächen vorhanden sei. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, beispielsweise durch neue Verkehrsstrassen,</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>sollten auch künftig durch Bodenordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte seien als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von herausragender Bedeutung.</p> <p>All diese überragend wichtigen Überlegungen werden indes durch die uferlose Ausweisung von Kiesvorrangflächen mit Füßen getreten. Überdies gehen landwirtschaftliche Flächen auch in ihrer Funktion als große und effektive CO₂-Speicher und als Filterflächen für Trinkwasser verloren. Dies kollidiert zugleich mit den Vorgaben aus dem LEP, vgl. Nr. 1.4 LEP, wonach sich NRW eine Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Umsetzung der Klimaschutzziele besonders auf die Fahnen geschrieben hat. Wenn das keine Lippenbekenntnisse sein sollen, ist diesem Gesichtspunkt auch und gerade bei der Ausweisung von Kiesvorrangflächen Rechnung zu tragen, sodass diese auch und gerade unter dem Blickwinkel des Klimaschutzes keine uferlosen Ausmaße erlangen sollten.</p> <p>Je nach Beschaffenheit speichern landwirtschaftliche Böden 90-180 Tonnen CO₂ pro Hektar. Für Neukirchen Vlyun (180 ha geplante Kiesvorrangfläche) und den gesamten Planungsbereich Ruhr (ca. 1.200 ha) bedeutet dies den persistenten Verlust des Speichers und damit einhergehend eine zusätzliche Emissionsbelastung von 16.200 - 32.400 Tonnen CO₂ (zu Lasten von Neukirchen-Vluyn) bzw. 108.000 - 216000 Tonnen CO₂ (zu Lasten des gesamten Planungsraumes). Hierbei sind die Emissionen durch Betrieb der Abgrabungsstätte sowie Transport des Abraums noch nichteinmal mitgerechnet.</p>	
421m#29	<p>5. Im Hinblick auf die Schutzgüter Kultur und Landschaft ist nicht berücksichtigt worden, dass das Bild der Kulturlandschaft beeinträchtigt wird durch Zerstörung der Kendel- und Donkenlandschaft.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird sinngemäß auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#1 verwiesen. Die genannten Belange finden über das Plankonzept</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die verfahrensgegenständlichen Flächen gehen also nicht nur als Landwirtschaftsflächen unmittelbar verloren, sondern auch als Flächen, die das Bild der Jahrhunderte alten Kulturlandschaft prägen. Gerade das Gebiet der Boschheide, also die Fläche Nkv_BSAB_4 ist geprägt von tieferliegenden sogenannten Kendeln und höher gelegenen sogenannten Donken, die durch die in früheren Zeiten ungebändigten Flusssysteme von Rhein und Maas entstanden sind. Bei der Landnutzung haben sich die Menschen in früheren Zeiten daran orientiert und die tieferliegenden Kendel als Wiesen- und Weideland genutzt und auf den höher gelegenen Donken Äcker angelegt. In den Übergangsbereichen zwischen Kendeln und Donken haben die Menschen ihre Siedlungen und Gehöfte errichtet, die zum Teil bis heute erhalten sind. Dieses kulturhistorische äußerst wertvolle Landschafts- und Siedlungsbild würde aber infolge der Ausweisung als BSAB-Flächen verloren gehen.</p> <p>Insofern liegt auch ein Verstoß gegen das Ziel Nr. 3-1 LEP vor. Denn nach Satz 1 des Ziel Nr. 3-1 LEP ist die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Nach Satz 3 sind in den Regionalplänen für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.</p> <p>Zugleich ist ein Verstoß gegen Grundsatz-Nr. 7.1-8 LEP zu konstatieren, wonach Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden sollen.</p>	<p>und die flächenspezifische Abwägung eine angemessene Berücksichtigung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Schließlich liegt der Regionalplanentwurf insofern nicht im Einklang mit Grundsatz-Nr. 7.2-5 LEP, wonach auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden soll, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.</p>	
421m#30	<p>6. Auch wenn ausweislich der „Prüfbögen“ in Anhang F des Umweltberichts keine Überschwemmungsgebiete durch die geplante Ausweisung betroffen sein sollen, sind Überflutungsgefahren bei Starkregenereignissen nicht hinreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe 2021 in Deutschland scheint uns bei den bisherigen Planungen nicht hinreichend berücksichtigt worden zu sein, dass durch Kiesabbau auch erhebliche Gefahren von Überflutungen bei Starkregenereignissen heraufbeschworen werden. So kann es Standsicherheitsprobleme bei Kiesgruben geben, wenn diese durch Starkregen geflutet werden, sodass der Boden wegrutschen kann und nahegelegene Häuser, Straßen und Infrastruktureinrichtungen mitgerissen werden können. Dies stellt aber auch ein Risiko für Umwelt und Grundwasser dar.</p> <p>Auch der LEP weist u.a. darauf hin, dass auch Wetterextreme wie Starkniederschläge oder längere Hitzeperioden „voraussichtlich zunehmen“ würden und dass diese klimatischen Veränderungen „auch Schutz- und Anpassungsmaßnahmen in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung“ erforderten, vgl. Nr. 1.4 LEP.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#3, Nkv_2#13 und Nkv_2#15.3 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Diese Vorgabe ist insofern nicht beachtet worden. Dies betrifft insbesondere die Halde Norddeutschland, wenn an ihrer dominanten Wetterseite der Kiesabbau beginnt (betroffen sind insofern die Flächen in Nkv_BSAB_2 und Nkv_BSAB_3). Die Halde Norddeutschland ist aus Bergematerial angeschüttet und unterliegt noch dem Bergrecht. Sie verfügt nicht über eine schützende Wanne und „arbeitet“ noch. Niemand kennt zudem ihre tatsächliche Schadstoffbelastung. Es steht zu befürchten, dass es aufgrund der Kiesabbaumaßnahmen im Zusammenwirken mit eventuellen Auswirkungen des Bergbaus zu statischen Problemen und Senkungen kommt, sodass es auch dazu kommen kann, dass Erdmaterial in die Kiesgrube abrutscht. Die Folgen wären unkalkulierbar.</p> <p>Außerordentlich befremdlich ist, dass die Regionalplanungsbehörde es ganz offensichtlich unterlassen hat, bestehende Bruchkanten und Senkungen zu berücksichtigen, die sich aus einer Auswertung der vorliegenden Rahmenbetriebspläne für die Bergwerke Niederberg und Friedrich-Heinrich/Rheinland ergeben hätten. Durch den relativ hohen Grundwasserstand verstärken sich diese Problemlagen noch.</p> <p>Eine vergleichbare Gefahrenlage ist übrigens auch darin zu sehen, dass die geplantenm Auskiesungsflächen sich in keiner allzu großen Entfernung zum berüchtigten Eyller Berg befinden. Es besteht die Gefahr, dass durch kiesabbaubedingte Absenkungen Schadstoffe von der Giftmülldeponie Eyller Berg ins Grundwasser gelangen.</p> <p>Diese Problemlagen sind so gravierend, dass sie bereits auf Regionalplanebene abgearbeitet werden müssen.</p>	
421m#31	<p>7. Ohnedies ist ein schädlicher Einfluss der Abgrabungen auf die Grundwasserqualität zu besorgen und dadurch gegebenenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#5 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ausweislich der „Prüfbögen“ soll dieses Problem auf die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene verschoben werden, was nicht im Einklang mit dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung steht. Aufgrund der Bergsenkungen fließt das Grundwasser entgegen seiner Natur, von der natürlichen Senke, dem Rhein, weg. Um dies umzukehren, gibt es hier in der Region das komplexeste hydrologische Pumpensystem, welches von der zuständigen Körperschaft betrieben, eingestellt und überwacht wird. Eine so großflächige Auskiesung und Freilegung von Grundwasser würde dieses System massiv stören und hätte unvorhersehbare Folgen für die Grundwasserversorgung diesseitig des Rheins.</p> <p>Eine Entfernung der Deck- und Kiesschicht infolge von Abgrabungen hat unter anderem eine Erhöhung der Grundwassertemperatur zur Folge, was das Wachstum mikrobiologischer Organismen begünstigt. Ferner entfällt die filternde Wirkung der Kiesschicht und die offene Wasserfläche begünstigt in hohem Maße eine stärkere Verdunstung. Wasser ist unsere wertvollste Ressource, viel wertvoller als Kies. Wir dürfen sie auf keinen Fall opfern.</p> <p>Wir machen insofern auch auf Grundsatz-Nr. 7.4-1 LEP betreffend die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer sowie insbesondere auf Ziel Nr. 7.4-3 LEP aufmerksam. In Nr. 7.4-3 LEP heißt es: „Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.“</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Außerdem machen wir insofern auch auf Grundsatz Nr. 4-2 LEP aufmerksam, wonach bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden sollen, wobei hierzu insbesondere beitragen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, - die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen, - die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen - sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, - die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie - die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten. 	
421m#32	<p>8. Die Ausweisung der verfahrensgegenständlichen Flächen beeinträchtigt die biologische Vielfalt in erheblichem Maße. Es geht wertvoller Lebensraum für Tiere unrettbar verloren. Ausweislich der „Prüfbögen“ in Anhang F zum Umweltbericht soll eine Betroffenheit des Plangebiets insofern nicht gegeben sein. Lediglich in dem Prüfbogen zu der Fläche Nkv_BSAB_4 wird erwähnt, dass im „Umfeld“ die Wachtel und das Rebhuhn als planungsrelevante Arten vorhanden seien. Sodann heißt es, dass „keine Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten“ stattfindet und „keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld“ vorhanden seien.</p> <p>Dies ist schlechterdings nicht nachvollziehbar. Richtig ist laut NABU-Angaben vielmehr, dass die örtlichen Wiesen, Ackerflächen und Waldgebiete Fasane, Feldhasen, Feldlerchen,</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#4 und Nkv_2#14 verweisen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Rebhühner (nicht nur im „Umfeld“, sondern auch im Plangebiet selbst), Rehe, Wachteln (ebenfalls nicht nur im „Umfeld“, sondern auch im Plangebiet selbst), Wacholderdrosseln und viele Arten mehr beherbergen, deren natürliche Lebensumgebung zerstört werden würde. Unsere Mandantin [Anonymisiert], die von der Fläche Nkv_BSAB_3 betroffen ist, kann in der Umgebung ihres Hofes ebenfalls immer wieder Fledermäuse, Eulen und andere Raubvögel beobachten.</p> <p>Dies kollidiert auch mit den Vorgaben aus dem LEP, wonach der Sicherung und Entwicklung des Freiraums besondere Bedeutung beigemessen werden soll und bei Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen ist, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind, vgl. Nr. 1.4 LEP, und den Vorgaben, wonach Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so geschützt, entwickelt und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden sollen, dass alle Funktionen des Naturhaushalts, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden, vgl. Nr. 1.4 LEP.</p> <p>Insofern steht der Regionalplanentwurf auch nicht in Einklang mit dem Freiraumschutzgrundsatz der Nr. 7.1-1 LEP.</p> <p>Der LEP beinhaltet übrigens bei den Erläuterungen zu Grundsatz-Nr. 7.1-1 LEP einen „copy-andpaste“-Fehler, der ein wenig zum Schmunzeln anregt: Unter den Erläuterungen zu dem Freiraumschutzgrundsatz 7.1-1 finden sich wortwörtlich die Erläuterungen zu Nr. 7.1-7. In dem Grundsatz Nr. 7.1-7 LEP geht es allerdings um etwas anderes, nämlich die Nutzung von Militärischen Konversionsflächen. Im Regionalplanentwurf – der immerhin der Umsetzung des LEP dient – wird auf diesen „copy-and-paste“-Fehler soweit ersichtlich nicht näher eingegangen. Der Regionalplangeber mag aus „Höflichkeit“ bzw. Respekt gegenüber dem LEP-Plangeber darüber geflissentlich</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>hinweggegangen sein. Ein Schelm allerdings, wer jetzt schlussfolgert, dass Erläuterungen gar nicht erst gelesen werden.</p> <p>Wie dem auch sei. Proportion und Ausmaß der neu ausgewiesenen Abgrabungsflächen, sowie die quasi nichtexistente Spezifizierung von mehrwertbildender Nachnutzung, Rekultivierung und Renaturierung in der Umsetzung im Regionalplan verstoßen klar gegen die Vorgabe der Nr. 1.4 LEP und gegen den Freiraumschutzgrundsatz Nr. 7.1-1 LEP.</p>	
421m#32	<p>9. Insofern verstößt der Regionalplanentwurf auch gegen das Ziel zu Nr. 9.2-5 Satz 1 LEP, wonach Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen sind. In Satz 2 des Ziels Nr. 9.2-5 LEP heißt es sogar ausdrücklich, dass in den Regionalplänen die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen ist. Dies ist aber unverständlicherweise unterblieben.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#14 und die Erläuterung und Begründung u.a. zu Ziel 5.4-4 RP Ruhr verwiesen.</p>
421m#33	<p>10. Nicht in die Betrachtung eingestellt worden ist schließlich, dass die Fläche Nkv_BSAB_4 unmittelbar an das Schulzentrum an der Tersteegenstraße angrenzt. Dort befinden sich die Gesamtschule Niederberg und das Julius-Stursberg-Gymnasium sowie die Schulsportanlage. Während der Auskiesungsphase würde eine gigantische Baustelle mit dem damit verbundenen Lkw-Verkehr aber eine erhebliche Gefahr für die Vielzahl der Kinder und Jugendlichen bedeuten, die naturgemäß tagtäglich im Bereich des Schulzentrums unterwegs sind. Durch die baustellenbedingten Belästigungen werden sie zudem an einem effektiven Lernen gehindert.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregungen 421m#1 sowie Nkv_2#7 verwiesen.</p>
421m#34	<p>11. Art 20a GG beinhaltet die Staatszielbestimmung, die natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen zu schützen. In seinen bahnbrechenden Klimaschutz-Beschlüssen vom 24.03.2021 hat das BVerfG aus Art. 20a GG abgeleitet, dass</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#10 und 421m#1 verwiesen.</p>

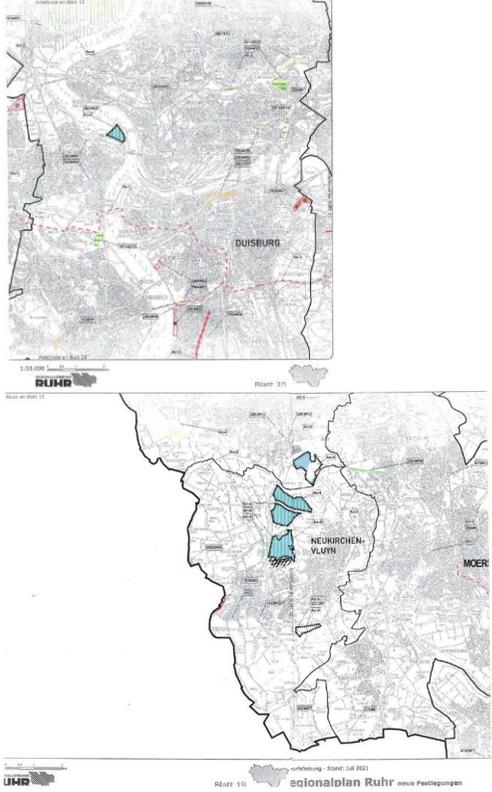
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>der Staat dem Klimaschutz einen höheren Stellenwert einräumen muss und eine Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründet. Auch im Zusammenhang mit dem Kiesabbau hat dies besondere Bedeutung. Oben habe ich bereits ausgeführt, dass die bislang landwirtschaftlich genutzten Freiflächen als große und effektive CO₂-Speicher dienen. Diese Funktion ginge infolge des Kiesabbaus verloren. Zudem werden bei der Herstellung von Beton aus Kies immense CO₂-Emissionen verursacht. Nach den o.g. Beschlüssen des BVerfG darf der Klimaschutz aber nicht in die Zukunft verschoben werden. Dies würde aber geschehen, trotz etwaiger Rekultivierung der ausgekiesten Flächen. Denn es ist davon auszugehen, dass die rekultivierten Flächen im Hinblick auf die CO₂-Speicherung erst nach Jahrzehnten wieder so leistungsfähig wären wie die ursprünglichen Böden.</p> <p>Nach alledem fordern wir Sie namens und in Vollmacht unserer Mandanten dazu auf, von der Ausweisung der Flächen Nkv_BSAB_2, Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 als Vorranggebiete für die Kiesgewinnung abzusehen.</p>	
654m#1	<p>[Anonymisiert] ist u.a. Eigentümer von Grundstücken in der Gemeinde Neukirchen-Vluyn, Gemarkung Neukirchen [Anonymisiert] - arrondiert [Anonymisiert] - arrondiert.</p> <p>Diese Grundstücke weisen eine Gesamtgröße von 16,6873 ha auf und wären im Hinblick auf die allgemeine Diskussion zu Auskiesungsmaßnahmen im Bereich des Niederrheins geeignete Flächen, die unser Auftraggeber beantragt, zum Zwecke der Auskiesung als BSAB in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Der beigefügten Karte, welche sich zusammensetzt aus Blatt 19 sowie Blatt 20 der durch den Regionalverband Ruhr ausgelegten Planunterlagen „B2 Regionalplan Ruhr Neue Festlegungen“ kann entnommen werden, dass nördlich der Grundstücke unseres Mitgliedes Bereiche zur Sicherung und zum Abbau</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der vorgeschlagenen Fläche stehen in Teilen Kriterien des gesamträumlichen Plankonzepts (Siedlungsabstand) entgegen (vgl. Anhang 4 zur Begründung).</p> <p>Der angrenzende Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_4 des 2. Planentwurfs wird im Entwurf für die 3. Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherheitsauftrags besser geeignete Abgrabungsbereiche bevorzugt festgelegt werden</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>obenflächennaher Bodenschätze (BSAB} festgesetzt werden sollen. Hierbei fällt auf, dass die Grundstücke Gemarkung Neukirchen[Anonymisiert] durch die südliche Grenze der BSAB Ausweisung angeschnittene bzw. durchschnitten werden. Der Bereich jedoch zwischen dem Seitgenweg und der Boschheidestraße bis an die Tersteegenstraße heranreichend ist jedoch von der BSAB Ausweisung unberücksichtigt geblieben und in der Karte schraffiert dargestellt.</p> <p>Bedingt durch die Anschneidung der Flächen unseres Mitgliedes sind diese im Verhältnis zu dem zu erwartenden Ertrag nur noch eingeschränkt bewirtschaftbar.</p> <p>Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum die BSAB Ausweisung im Süden durch zwei Halbkreise begrenzt wird und nicht bis zur Tersteegenstraße in südliche Richtung fortgesetzt wird. Es ist davon auszugehen, dass sich in diesem Bereich genauso ergiebige Vorkommen befinden wie in dem ausgewiesenen Bereich, welcher sich ca. 200 m nördlich der Tersteegenstraße befindet.</p> <p>Durch eine Ausweitung des BSAB Bereiches in südlicher Richtung bis hin zur Tersteegenstraße könnten zusätzliche Bodenschätze geborgen werden und zudem würde sich als Synergieeffekt die ohnehin durch die BSAB Ausweisung vorhandene Infrastruktur bzw. Logistik zum Transport der Bodenschätze ergeben.</p> <p>An anderer Stelle könnte durch die Hinzunahme der Grundstücke unseres Mitgliedes die BSAB Ausweisungen beispielsweise in unmittelbarer Nähe aktiver landwirtschaftlicher Betriebe und deren Hofstellen entfallen. Durch die so erzielte Schaffung von Freiflächen um entsprechende Hofstellen, würden für diese auch zukünftig Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.</p>	<p>(vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfällt der Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_4.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Anbei erhalten Sie eine weitere Planzeichnung, welche rot markiert die arrondierten Grundstücke unseres Mitgliedes zeigt. In südlicher Richtung enden diese teilweise angrenzend an die Tersteegenstraße bzw. angrenzend an den Friesenweg. [Anonymisiert] regt daher dringend an, die in seinem Eigentum stehende Grundstücke südlich der jetzigen BSAB Ausweisung bis hin zum Friesenweg bzw. bis hin zur Tersteegenstraße als Abgrabungsbereiche in den Regionalplan aufzunehmen.



ID	Stellungnahme	Erwiderung
		
668m#1	<p>[Anonymisiert] ist durch die vorgesehene Änderung gemäß 2. Beteiligung des Regionalplanentwurfes in seinem Eigentum sowie als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes betroffen.</p> <p>[Anonymisiert] ist u.a. Eigentümer nachfolgendem Grundstückes Gemarkung Neukirchen, Flur 13, [Anonymisiert], groß 35633 qm.</p> <p>[Anonymisiert] bewirtschaftet seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Rinder- u. Geflügelhaltung im Nebenerwerb.</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherungsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die überwiegende Anzahl der landwirtschaftlichen Grundstücke ist verpachtet.</p> <p>Die Ausweisung des Grundstückes zum Zwecke der Auskiesung im Regionalplan findet nicht die Unterstützung des [Anonymisiert]. Der landwirtschaftliche Betrieb [Anonymisiert] ist seit 1810 im Familienbesitz. Die Familie hat eine starke Bindung an ihre „Scholle“.</p> <p>Insgesamt werden die wertvollen Ackergrundstücke die einen Teil für die Ernährungssicherheit der Bevölkerung darstellen auf Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Eine Rekultivierung der Auskiesungsfläche in Form einer Verfüllung und Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen kann dem Regionalplanentwurf nicht entnommen werden. Dem Aspekt der Nahrungsmittelerzeugung wird durch unseren Auftraggeber hohen Wert beigemessen.</p> <p>Das Vorgenannte auch unter dem Aspekt, dass ein durchschnittlicher EU-Bürger pro Jahr ca. 1,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche benötigt. Das Vorgenannte unter Einbindung von Genussmitteln etc. Demgegenüber stehen in der Europäischen Union nur 0,25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Stand 2010) dem EU-Bürger zur Verfügung.</p> <p>Die verbleibenden, nicht zur Auskiesung und im Eigentum unseres Auftraggebers stehenden Grundstücke haben für die Produktion landwirtschaftlicher Früchte nicht die größte Bedeutung. Aufgrund der Parzellengrößen und ihrer Lage, z.B. in der Nähe von Waldstücken, haben Sie nur eine geringe Ertragsfähigkeit und sind aus landwirtschaftlicher Sicht mit geringerem Ertrag nutzbar.</p> <p>Außerdem wird die Ertragskraft der möglicherweise verbleibenden eigenen Restflächen unseres Auftraggebers durch die Auskiesung der umliegenden Flächen erheblich</p>	<p>Da die beiden Abgrabungsbereiche im Umfeld des Stellungnehmenden im 3. Entwurf des RP Ruhr nicht erneut festgelegt werden, ist die geschilderte Betroffenheit durch eine zukünftige Rohstoffgewinnung nicht mehr erkennbar bzw. stark reduziert.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken werden zurückgewiesen und besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung keine Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6). Ergänzend wird zu den einzelnen Bedenken sinngemäß auf die thematisch relevanten Erwiderungen im Zusammenhang mit der Festlegung des Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 verwiesen (u.a. Nkv_2#2, Nkv_2#5, Nkv_2#6, Nkv_2#7, Nkv_2#14).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>beeinträchtigt. So führt ein offenes Gewässer zu einer erhöhten Verdunstung und damit zu einer direkt angrenzenden Grundwasserabsenkung der verbleibenden Flächen. Die Kapillarwirkung des Grundwassers zum Oberboden und damit die Wasserversorgung der Kulturpflanzen ist gestört bzw. reduziert.</p> <p>Das Grundstück Gemarkung Neukirchen, Flur 13, [Anonymisiert] ist die Hofweide. Die Arrondierung und der Zuschnitt dieses Grundstückes wird erheblich beeinträchtigt. Ebenso wird eine Benachteiligung der Quantität und Qualität des Trinkwasser, gewonnen durch eine eigene Hauswasserversorgung befürchtet. Dient doch die Parzelle [Anonymisiert] als Filter für das dort anströmende Trinkwasser. Damit ist die Bewirtschaftung der Hofstelle fraglich und deren Wert ist reduziert.</p> <p>Durch die Überplanung befürchtet [Anonymisiert] ferner den Erhalt seines steuerlichen Betriebsvermögens und der Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes.</p> <p>Im Falle der Festlegung des Gebietes zum Zwecke der Auskiesung im Regionalplan befürchtet unser Auftraggeber erhebliche Staub- u. Lärmimmissionen auf der Hofstelle. Der Abbau von Kies kann sich über Jahre hinziehen. Damit ist ein Wertverlust der Immobilie verbunden.</p> <p>Ebenso fürchtet [Anonymisiert] um die Qualität seines Trinkwassers, welches er aus einer eigenen Hauswasserversorgungsanlage bezieht.</p> <p>Weitere Effekte der Abgrabung ist der Verlust einzigartiger Landschaftsbereiche, insbesondere durch die Auskiesung der Flächen südlich der Hochkammerstraße mit einhergehendem Habitatverlust für Wildtiere. Aus der Erfahrung anderer Auskiesungsmaßnahmen befürchtet unser Auftraggeber ferner das wilde Abladen von Müll und Sperrgut.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Ausweisung dieser Grundstücke als Bereiche zum Schutz der Landschaft verbietet sich, solange über eine Folgenutzung nach erfolgter Abgrabung keine Regelung getroffen worden ist. Der Regionalplan enthält eine solche nicht.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen wird gebeten, das vorgenannte Grundstück, [Anonymisiert], unseres Auftraggebers nicht als Abgrabungsbereich auszuweisen.</p>	
669m#1	<p>Die [Anonymisiert] sind durch die vorgesehene Änderung gemäß 2. Beteiligung des Regionalplanentwurfes in ihrem Eigentum und Nießbrauch betroffen.</p> <p>Unsere Mitglieder, die [Anonymisiert] wehren sich gegen die vorgesehene Ausweisung ihres im Nießbrauch befindlichen Grundstückes, Gemarkung Neukirchen, Flur 13, [Anonymisiert], zum Zwecke der Abgrabung. Die Vorfahren des [Anonymisiert] haben im Jahre 1810 den landwirtschaftlichen Betrieb unter der postalischen Anschrift Seiltgenweg 1, 47506 Neukirchen-Vluyn erworben.</p> <p>Daher hat [Anonymisiert] an diesen Betrieb eine hohe emotionale Bindung.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb ist zwischenzeitlich an den Sohn, [Anonymisiert], im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen worden. An diesem Übertragungsobjekt besteht zu Gunsten unserer Auftraggeber ein dingliches Nießbrauchsrecht als Gesamtberechtigte im Sinne des § 428 BGB. Die [Anonymisiert] befürchten durch die Überplanung um ihr Nießbrauchsrecht. Sofern durch die Ausweisung bedingt, angrenzend an das Eigentum der [Anonymisiert] Maßnahmen der Auskiesung stattfinden, erkennen sie Nachteile für die Verpachtung und die Bewirtschaftung des Grundstückes durch ihren Pächter.</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherheitsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche.</p> <p>Da die beiden Abgrabungsbereiche im Umfeld des Stellungnehmenden im 3. Entwurf des RP Ruhr nicht erneut festgelegt werden, ist die geschilderte Betroffenheit durch eine zukünftige Rohstoffgewinnung nicht mehr erkennbar bzw. stark reduziert.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken werden zurückgewiesen und besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung keine Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6). Ergänzend wird zu den einzelnen Bedenken sinngemäß auf die thematisch relevanten Erwiderungen im Zusammenhang mit der Festlegung des Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 verwiesen (u.a. Nkv_2#2, Nkv_2#5, Nkv_2#6, Nkv_2#7, Nkv_2#14).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Dem Nießbrauch unterliegt auch das Wohnen in dem Wohnhaus [Anonymisiert], Gemarkung Neukirchen, Flur 12, [Anonymisiert]. Die [Anonymisiert] befürchten eine Minderung des Wohnwertes, bedingt durch Lärm- u. Staubemissionen während der Ausbeute in dem Abgrabungsbereich. Ebenso wird eine Grundwasserabsenkung befürchtet, die sich auf die eigene Hauswasserversorgung auswirken kann. So könnte der Grundwasserspiegel und damit die Versorgungssicherheit mit eigenem Trinkwasser, als auch dessen Qualität gefährdet sein.</p> <p>Die Auskiesungsmaßnahme stellt ferner ein Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes dar.</p> <p>Erfahrungsgemäß bieten nach Beendigung der Kiesmaßnahme dieses Grundstücke einen Anziehungspunkt für die Ablagerung von Unrat.</p> <p>Insgesamt bitten wir namens und im Auftrage unserer Mitglieder um Nichtausweisung des o.g. Grundstückes [Anonymisiert] zum Zwecke der Abgrabung.</p>	
757#1	<p>Namens und im Auftrage unseres Mitgliedes werden zur der Bekanntmachung des Regionalplanes des RVR - 2. Beteiligung - folgende Einwendungen erhoben:</p> <p>[Anonymisiert] ist durch die vorgesehene Änderung gemäß 2. Beteiligung des Regionalplanentwurfes mit seinem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe betroffen.</p> <p>[Anonymisiert] bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit etwa 70 Milchkühen und entsprechender Nachzucht. Die Gesamtgröße des Betriebes beträgt 75 ha, die sich in 60 ha Ackerland und ca. 15 ha Grünland unterteilen.</p> <p>Die bewirtschafteten Flächen befinden sich in Hofnähe. Folgende Grundstücke sind betroffen zwischen Halde und Geldener Straße: [Anonymisiert]. Folgende Grundstücke sind</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_3 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherungsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 wird beibehalten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>betroffen zwischen Geldener Straße und Hochkamerstraße: [Anonymisiert].</p> <p>Addiert man sämtliche betroffenen Flächen zusammen, so sind durch die vorgesehene Abgrabung 12, 7219 ha, die künftig nach den Vorstellungen des Regionalplans dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Durch den Regionalplan ist u.a. auf der Kartendarstellung der neuen Festlegungen (Blatt 19) vorgesehene Auskiesungsbereiche, dort An-4 bezeichnet dargestellt. Von den vorgenannten Grundstücken werden damit etwa 13 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche im dem vorgenannten Bereich zur Auskiesung vorgesehen. Damit fehlen unserem Auftraggeber im Falle der Realisierung mehr als 20 % seiner Ackerflächen für die Bewirtschaftung und 17 % der Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebes.</p> <p>Bedenkt man, dass die Ackergrundstücke eine Bodenqualität von 65 - 70 Bodenpunkten haben, also Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit und bedenkt man ferner, dass in näherer Umgebung derartige Grundstücke kaum zu finden sind, so ist die Betroffenheit unseres Auftraggebers erheblichst.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass die Grundstücke, wie bereits dargelegt, in Hofnähe liegen. [Anonymisiert] betreibt überwiegend Futterbau für die Milchkühe. Zusätzlich wird sowohl Weizen als auch Zuckerrüben angebaut. Damit dienen sie der Nahrungsmittelproduktion.</p> <p>Die bewirtschafteten Flächen werden im Zusammenhang mit der Viehwirtschaft ertragreich bewirtschaftet. Die auf dem Milchviehbetrieb anfallende Gülle wird auf diese Flächen ausgebracht. Dabei ist die Entfernung zwischen der Hofstelle und den zu bewirtschafteten Grundstücken logistisch und betriebswirtschaftlich von entscheidender Bedeutung. Sowohl</p>	<p>Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung hingegen keine Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6).</p> <p>Zu den vorgetragenen Bedenken im Zusammenhang mit der Landwirtschaft wird des Weiteren auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#6 verwiesen. Demnach fließen die Belange der Landwirtschaft in die Abwägung ein. Für den Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_2 überwiegen hingegen die Erfordernisse der Rohstoffgewinnung anderweitige auf Ebene des Regionalplans abwägungsrelevante Belange.</p> <p>Zu den Ausführungen zur Bedarfsberechnung und zum Recycling wird auf die Erwiderungen der Anregungen Nkv_2#9 bis Nkv_2#11 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>die Futterbergung als auch das Düngen erfolgt auf Grundstücken in kurzer Entfernung vom Betriebssitz. Ersatzgrundstücke in entsprechender Entfernung sind aufgrund der Konkurrenzsituation und der Knappheit der landwirtschaftlichen Grundstücke kaum zu erwerben oder anzupachten. Durch die damit verbundenen Grundlagen für die Lebensmittelproduktion und der Betroffenheit weiterer Landwirte besteht allenfalls die Möglichkeit, in größerer Entfernung Ersatzflächen zu generieren. Hierdurch bedingt wäre die Bewirtschaftung solcher Grundstücke mit hohen Kosten verbunden. Außerdem ist durch diesen Flächenmangel mit Pachtpreissteigerungen zu rechnen.</p> <p>Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes ist damit nicht ausgeschlossen. Eine Basis für die heranwachsende nächste Generation wird somit nahezu unmöglich.</p> <p>Berücksichtigt man ferner, dass aufgrund der Nähe zum Verbraucher, dem Ruhrgebiet, eine standortnahe Nahrungsmittelproduktion erfolgt, die jährlich wiederkehrend ist, so ist im Verhältnis zu der vorgesehenen Abgrabung die einmalige Veräußerung des Bodenschatzes vorgesehen. Anschließend dient diese Fläche voraussichtlich nicht mehr der Nahrungsmittelproduktion und damit nicht mehr der Ernährungssicherheit der Bevölkerung. Zumindest lässt sich aus dem Regionalplan Ruhr nichts Gegenteiliges entnehmen. Aufgrund der gegenwärtigen politischen Situation, die die zunehmende Bedeutung von Importen aus Drittstaaten als nicht mehr zuverlässig erkennen lässt, ist die Nahrungsmittelproduktion in Form der Selbstversorgung von existenzieller Bedeutung für die heimische Bevölkerung. Im Rahmen einer Abwägung ist dieser Umstand zu prüfen. Im Rahmen der Abwägung für die Ausweisung ist zu prüfen, ob der jährlich wiederkehrenden Nahrungsmittelproduktion gegenüber der einmaligen Auskiesung der vorgesehenen Grundstücke der Nahrungsmittelproduktion nicht der Vorzug zu geben ist. Im</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Zuge der Nachhaltigkeit für den Bodenschatz sollte zudem geprüft werden, ob die Vorgabe des LEP im Hinblick auf den Ressourcenschutz und die Möglichkeit alternativer Baustoffe für den Kies nicht zu dem Ergebnis führen muss, dass erheblich weniger Abgrabungsbereiche auszuweisen sind. Im Zuge des Ressourcenschutzes sind Möglichkeiten des Recycling und des sparsameren Umgangs mit Kiesen und Sanden in die Entscheidung des Planers einzubinden.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen ist zum Schutz der Existenz unseres Auftraggebers von einer Ausweisung der vorgesehenen Abgrabungsbereiche „An-4“ abzusehen.</p>	
846m#1	<p>in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir mit anliegender Vollmacht an, dass uns unser Mitglied, [Anonymisiert] mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.</p> <p>[Anonymisiert] wendet sich gegen die geplante Ausweisung der Auskiesungsflächen im Bereich Neukirchen-Vluyn im Bereich Grafschaft gem. der Bekanntmachung Ihres Hauses vom 24.01.2022.</p> <p>Ausweislich der Grundbuchauszüge ist unser Auftraggeber, [Anonymisiert] Eigentümer der Flächen in der Gemeinde Neukirchen-Vluyn, Gemarkung Neukirchen, Flur 13, Flurstücke [Anonymisiert] mit einer Gesamtgröße von ca. 16,4 ha. Anhand der ausgelegten Planungsunterlagen Blatt 19 und Blatt 20 der neuen Festlegung des Regionalplans Ruhr ist vorgesehen, dass das Gebiet Neukirchen-Vluyn-Grafschaft als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgewiesen wird. Unter der vorgenannten Adresse ist [Anonymisiert] Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs, der seit rund 140 Jahren im Familienbesitz steht. Der Betrieb des [Anonymisiert] hat sich auf den Ackerbau, die Schweinezucht und -mast sowie die Hühnerhaltung spezialisiert. Durch die aktuellen Planungen des Regionalverbandes Ruhr bzgl. der Regionalplanung wird der</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherungsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche.</p> <p>Da die beiden Abgrabungsbereiche im Umfeld des Stellungnehmenden im 3. Entwurf des RP Ruhr nicht erneut festgelegt werden, ist die geschilderte Betroffenheit durch eine zukünftige Rohstoffgewinnung nicht mehr erkennbar bzw. stark reduziert.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken werden zurückgewiesen und besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung keine Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6). Ergänzend wird zu den einzelnen Bedenken sinngemäß auf die thematisch relevanten Erwiderungen im Zusammenhang mit der Festlegung des</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitgliedes in seiner Wirtschaftsfähigkeit massiv beeinträchtigt. Dazu möchten wir wie folgt folgende Einwendungen vortragen:</p> <p>Die landwirtschaftliche Betriebsstätte unseres Auftraggebers, [Anonymisiert], liegt unmittelbar am Rand des geplanten mittleren Abbaugebietes in Neukirchen-Vluyn - Grafschaft. Für unseren Auftraggeber ergibt sich eine bedrängende Wirkung des geplanten Abbaugebietes. Neben der bedrängenden Wirkung ergibt sich für unseren Auftraggeber eine Reihe von weiteren Beeinträchtigungen, wie beispielsweise Lärmbelästigung, Staub, und Sichtbehinderung. Insgesamt führen diese Umstände dazu, dass es zu einer deutlichen Wertminderung der Hofstelle sowie der hofnahen Flächen kommt. Im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft führt die großflächige Ausweisung von Auskiesungsflächen dazu, dass die naturnahe Kreislaufwirtschaft des landwirtschaftlichen Betriebes [Anonymisiert] stark beeinträchtigt wird. Unter der Kreislaufwirtschaft verstehen wir das Gleichgewicht zwischen der Futtergrundlage seiner Tiere und die Entsorgung des anfallenden Düngers auf den eigenen Flächen und Feldern. Sollten die hofnahen Flächen zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen, ist es notwendig, dass längere Anfahrtswege in Kauf genommen werden, unter der Voraussetzung das unser Mitglied Ersatzflächen zur Verfügung gestellt bekommt. Ebendiese Ersatzflächen sind aktuell nicht Gegenstand der Regionalplanung. Dadurch ergibt sich für unser Mitglied neben dem Wegfall von landwirtschaftlichen Flächen auch ein Verlust des Grundfutters, welcher die Ernährungsgrundlage der Schweine und Hühner bedeutet.</p> <p>Zur Sicherung der Einkommensstruktur hat unser Auftraggeber schon früh die Chancen der Direktvermarktung im Bereich Neukirchen-Vluyn ausgeschöpft. Durch die aktuellen Planungen des Regionalverbandes Ruhr wird dieses zusätzliche Einkommensstandbein im erheblichen Maße negativ beeinflusst.</p>	<p>Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 verwiesen (u.a. Nkv_2#1, Nkv_2#2, Nkv_2#6, Nkv_2#7, Nkv_2#9, Nkv_2#14).</p> <p>Der Anregung zu Abständen um landwirtschaftliche Betriebsstätten wird nicht gefolgt (vgl. Erwiderung zu 567-1#43 in Synopse öff. Stellen).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Zum Einen führt die Verinselung der landwirtschaftlichen Betriebsstätte dazu, dass die Attraktivität der Direktvermarktung vor Ort stark vermindert ist. Neben der Attraktivität des Vermarktungsstandortes ergeben sich auch Gefahren bzgl. der sicheren Lebensmittelherstellung. So haben die Erfahrungen am unteren Niederrhein gezeigt, dass offene Wasserflächen vornehmlich von Neozysten, wie beispielsweise den Sommergänsen (Grau-, Kanada-, Nilgans) besiedelt werden. Die Gestaltung großer offener Wasserflächen lockt die vorgenannten Neozysten an. Darüber hinaus führt dies zu einer Beeinträchtigung der angebauten Ackerkulturen. Durch die starke Verkotung der Grünland- und Ackerflächen ist die Vermarktungsfähigkeit der angebauten Ackerkulturen stark vermindert. So können die Einträge vom Geflügelkot dazu führen, dass erhebliche E.coli und Salmonellen Belastungen vorliegen, die die Vermarktungsfähigkeit der angebauten Marktfrüchte für unseren Auftraggeber unmöglich macht. Da es sich bei den Neozysten nicht um schadensersatzpflichtige Wildtierarten handelt, wird [Anonymisiert] mit Ertragsausfällen rechnen müssen. Neben der Vermarktung von Feldfrüchten hat sich der Betrieb ferner auf die Hühnerhaltung in sogenannten Mobilställen spezialisiert. Um die art- und tierschutzgerechte Haltungsform der Hühnermobile zu gewährleisten, ist unser Mitglied auf hofnahe Flächen zum Auslauf der Hühner angewiesen. Diese würden ihm zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen und somit ein weiteres Einkommensstandbein nachhaltig beeinträchtigen. Unser Auftraggeber gibt dem Vorhabenträger des Regionalverbandes Ruhr weiterhin zu bedenken, dass die Problematik mit den Neozysten (Sommergänse) auch dazu führt, dass die Biosicherheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Herrn [Anonymisiert] stark herabgesetzt wird. Insbesondere das Auftreten der hochinfektiösen Geflügelpest wird durch zu hohen Wildgänsebesatz begünstigt. Der aktuelle Ausbruch der Geflügelpest im Kreis Wesel im April 2022 wurde nachweislich über Wildgänse eingetragen. Unser Auftraggeber fordert daher,</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>dass rund um die landwirtschaftlichen Betriebsstätten ein Mindestabstand gewährt werden muss, um zum Einen die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe sicher zu stellen und auf der anderen Seite die Biosicherheit von tierhaltenden Betrieben nicht in Gefahr zu bringen.</p> <p>Durch die erheblichen Flächenverluste, die sich aus den aktuellen Regionalplanungen erheben, würde eine Weiterbewirtschaftung und Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes [Anonymisiert] wenig Sinn ergeben und die Betriebsentwicklung nahezu unmöglich machen.</p> <p>Ferner ist es für unser Mitglied, [Anonymisiert] unverständlich, auf welcher Basis die Bedarfszahlen für die Ausweisung neuer BSAB Flächen beziehen. Hier fordert unser Auftraggeber eine plausible und lückenlose Aufführung des Auskiesungsbedarfs in den kommenden 25 Jahren. Ein pauschales Festsetzen von Auskiesungsflächen aufgrund der vorhandenen geologischen Verhältnisse scheint daher unverhältnismäßig und wenig nachhaltig, um solche weichreichenden Eingriffe in die Kulturlandschaft zu begründen.</p>	
936m#1	<p>Meine Mandanten sind Eigentümer der von ihnen selbst bewohnten Immobilie [Anonymisiert]. Sie widersprechen hiermit der im Regionalplan vorgesehenen Erweiterung der Kiesabgrabungsfläche Weimannsfeld aus folgenden Gründen:</p> <p>Die aktuell betriebene Abgrabungsfläche Weimannsfeld umfasst bereits 49 Hektar, elf weitere Hektar sind genehmigt und dürfen bis 2029 abgegraben werden.</p> <p>Die erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die Jahrzehnte andauernden Belastungen für die Bevölkerung machen es schon aus allgemeinen Erwägungen dringend erforderlich, die Auskiesungen auf das unvermeidbare Maß zu</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Zu den vorgetragenen Bedenken wird auf die Erwiderungen der Anregungen Nkv_1_A2#2, Nkv_1_A2#3, Nkv_1_A2#4, Nkv_1_A2#7 und Nkv_1_A2#12 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>beschränken. Dieses ist bereits jetzt nicht der Fall. Meine Mandanten schließen sich insofern der einhelligen Auffassung von Politik und Verwaltung der Stadt Neukirchen-Vluyn an.</p> <p>Die bereits vorhandene Kiesabgrabungsfläche soll trotz der bereits jetzt fragwürdigen Situation ausweislich des Regionalplans erweitert werden. Die Fläche ist in einen größeren Teil im Norden und einen kleineren ca. 20 Hektar großen Teil am Weimannsfeld unterteilt.</p> <p>Die Immobilie meiner Mandanten grenzt unmittelbar an die kleinere Fläche an.</p> <p>Die Erweiterung der Kiesabgrabungsfläche führt zu einem massiven Wertverlust der Immobilie, Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Staub, Lärm und Erschütterungen und Zerstörung des Landschaftsraumes als Naturraum.</p> <p>Meine Mandanten werden deshalb ggf. gerichtlich gegen die Erweiterung vorgehen und behalten sich vor, sämtliche ihnen entstehende Schäden ggf. ebenfalls gerichtlich geltend machen.</p>	
1098m#1	<p>Als Miteigentümer einer Immobilie an der o.g. Wohnanschrift ([Anonymisiert]) lehne ich die von Ihnen geplanten Ausweisungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen durch „neue Vorranggebiete“ in Neukirchen Vluyn ausdrücklich ab.</p> <p>Durch die von Ihnen vorgesehenen Festlegungen Nk_BSAB_2 , Nk_BSAB_3 sowie Nk_BSAB_4 bin ich in meinen persönlichen Rechten wie folgt beeinträchtigt:</p> <p>1. Verkehrs- / Lärm- / Staubbelastung</p> <p>Bereits bis heute hat im direkten Umfeld der geplanten Neuansiedlung für den Kiesabbau der Anstieg von Belastungen durch den immer stärker zunehmenden Pkw- , Last- sowie Schwerlastverkehr auf den überregionalen Straßen im Umfeld der geplanten Neuansiedlungen einschließlich der BAB zu immer mehr Beeinträchtigungen unendlich vieler Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Tierwelt geführt. Wochentags</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherungsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung hingegen keine Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>beginnt der Anstieg des straßenverkehrsbedingten Lautstärkepegels bereits morgens gegen 05:00 Uhr und endet in der Regel erst nach dem Feierabendverkehr. Insbesondere direkte Anlieger oder solche im Nahbereich der Lintforter- sowie der Geldernschen Straße sind bereits aktuell mehr als grenzwertig belastet. Grund hierfür sind die allgemeine Zunahme des Straßenverkehrs im letzten Jahrzehnt, aber insbesondere auch die Neuansiedlung von Gewerbe- und Logistikfirmen im näheren Umfeld. Zudem werden die benannten Straßen häufig von Lkw-Führerinnen / -führern als Ausweichstrecke zwischen der A 40 und der A 42 benutzt, nicht zuletzt auch, um das AK Moers zu meiden.</p> <p>Zusätzlicher industrieller Kiesabbau führt unweigerlich zu einem deutlichen Anstieg insbesondere des Schwerlastverkehrs und damit weiteren Emmissionen; und das Ganze für mindestens ein Vierteljahrhundert.</p> <p>Nicht nur ich würde damit den Rest meines Lebens zusätzlich in unvertretbarem Ausmaß für eine unvertretbar lange Zeitspanne in meiner Lebensqualität und damit vermutlich auch meiner Lebenszeit beeinträchtigt.</p>	<p>Die Festlegung des Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 wird beibehalten. Zu den vorgetragenen Bedenken wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#7 verwiesen.</p>
1098m#2	<p>2. Natur- / Landschaftsschutz Nach bundesgesetzlicher Vorgabe ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG „ die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen .. dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen“. Ihre geplanten Ausweisungen entsprechen im Kreis Wesel insgesamt und insbesondere in Neukirchen-Vluyn aufgrund ihrer Dimension gerade nicht dieser Vorgabe. Dass die Inanspruchnahme derart dimensionierter „Freiflächen“ im im o.g. Sinne als begrenzt zu bezeichnen, erscheint abstrus. Jedenfalls ist der Entwurf diesbezüglich nicht ausreichend plausibilisiert.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#2 und Nkv_2#4 verwiesen.</p> <p>Die forstrechtliche Kompensation ist, sofern eine Waldinanspruchnahme erfolgt, im nachfolgenden Verfahren zu konkretisieren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Dass zudem der linksrheinische Teil des Kreises Wesel mit ca. 16 % der Fläche über insgesamt deutlich zu wenig Waldflächen verfügt, ist hinlänglich bekannt. Die Abholzung eines jeden Baumes zumindest aber jeder Baumgruppe zum Zwecke des Kiesabbaus darf daher den Anteil des Waldes etc. nicht weiter vermindern. Neukirchen-Vluyn verfügt an sich schon über zu wenig Waldfläche. Von daher dürften jedenfalls keine Gruppen von Bäumen und erst recht keine Teile von Wäldern dem Kiesabbau „zum Opfer“ fallen.</p> <p>Spätere Ausgleichsanpflanzungen sind eben kein realer Ersatz / Ausgleich, da sich deren ökologischer, biologischer und weiterer Nutzen noch nicht einmal in 25 Jahren sondern faktisch erst viel später, vermutlich erst in einem halben Jahrhundert aufgrund der dann erreichten Größe der Bäume auswirken dürfte.</p> <p>Zwingend wäre demnach, zumindest derzeit vorhandene Baumgruppen aus den aus-gewiesenen Bereichen herauszunehmen bzw. dieses textlich anzumerken. Ob sich darüber hinaus einzelne (Baum, Baumgruppen) Naturdenkmäler in den Plangebieten befinden, bedarf ggf. einer ergänzenden Prüfung.</p> <p>Welche Tierarten hier durch die Verwirklichung des Kiesabbaus in dieser Dimension dem Aussterben hier oder dem Wegzug „geopfert“ werden sollen, welche Zerstörung von Flora in der Landschaft zumindest für Jahrzehnte die Folgen sein würden, dürfte hinlänglich bekannt sein. Ich gehe davon aus, dass Ihnen entsprechende Schriftlagen der mit Natur- und Umweltschutz beauftragten Behörden als auch der verschiedenen Verbände vorliegen.</p> <p>Dennoch vermögen keinerlei Gegenmaßnahmen diese Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt - also unsere Natur - zeitnah ausgleichen, gar ungeschehen machen.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wenn es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aber keine geeigneten „Gegenmaßnahmen“ gibt, ist es die Verpflichtung der Hoheitsträger, die geplanten Eingriffe auf das absolut vertretbare Maß zu begrenzen.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigten zeichnerischen Festlegungen verstoßen in dieser Dimension daher gegen die o.g. Rechtsverpflichtung.</p>	
1098m#3	<p>3. Grundwasser - / Trinkwasserbeeinträchtigung</p> <p>In wie weit sich der für den Kiesabbau in den geplanten Neuausweisungen erforderliche Aufbruch des Bodens auf das Grund- oder Trinkwasser im hiesigen Bereich auswirken wird, lässt sich zumindest nicht eindeutig aus den entsprechenden Beteiligungsergebnissen der LINNEG als „wasserwirtschaftlicher Verband“ erfassen. Eine Wechselwirkung mit derzeit grundwasserbeeinflussenden Maßnahmen im Bereich des früheren Bergwerks Niederberg ist nahezu zwangsläufig und bedarf meines Erachtens einer ergänzenden Begutachtung. Insbesondere sollte hierbei geklärt werden, ob es ggf. sogar zu einem bedeutsamen Anstieg des Grundwasserspiegels kommen könnte, welcher wiederum Auswirkung auf die Kellergeschosse resp. Bodenplatten vorhandener Immobilien hätte. Zusätzlich relevant dürfte sein, ob im Einzugsbereich Grundwasserentnahmen für die Gewinnung von Trinkwasser existent sind, welche unmittelbar im täglichen Leben von einer gesundheitsneutralen Wasserqualität abhängig sind. Auch diese dürfte durch entsprechende Auskiesungsmaßnahmen nachhaltig negativ beeinträchtigt werden und würden ohne entsprechende Gegen- oder Ausgleichsmaßnahmen zu existenziellen, zumindest gesundheitlichen Risiken führen. Des weiteren ergeben sich für mich allgemeine Bedenken materieller Art in Bezug auf den in Rede stehenden Entwurf des Regionalplans insgesamt :</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung Nkv_2#5 verwiesen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1098m#4	<p>4. Koalitionsvertrages 2017-2022 Ausweislich der auf den dortigen Seiten 33 und 34 vorhandenen Angaben zur Landesplanung und Wirtschaftsförderung hat der LEP [... also auch der Entwurf des Regionalplans...] das Ziel, ein „Gleichgewicht zwischen sozialem Zusammenhalt, Ökonomie und Ökologie herzustellen“. Darüber hinaus benötige „der ökologische Ausgleich bei der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft ... dringend innovative Ansätze bei der Kompensationsregelung.“</p> <p>Anstelle der Ausweisung neuer Schutzflächen „wollen wir“ [?] vorrangig bestehende Flächen qualitativ aufwerten.“ Die vorgesehenen Neuerschließungen in Neukirchen Vluyn (dort Nkv_BSAB_2 / 3 / 4) widersprechen zunächst einmal grundsätzlich den Vorgaben des Koalitionsvertrages, da Anzahl und Dimension – in Summe ca. 180 ha - zu einem erheblichen Ungleichgewicht zu Lasten der Ökologie führen würden.</p> <p>Darüber hinaus erscheint es bei diesen Dimensionen vollkommen unrealistisch, durch begleitende und nachgelagerte Maßnahmen jedweder Art überhaupt zu einem ökologischen Ausgleich zu kommen. Riesige Wasserflächen bzw. künstliche Seen sind jedenfalls als solche nicht zu bezeichnen.</p> <p>Eine Aufwertung bereits bestehender Landschaftsschutzgebiete wird jedenfalls durch die beabsichtigten Ausweisungen vollkommen konterkariert, da zumindest ein Großteil des Landschaftsschutzgebietes nördlich der Tersteegenstraße schlichtweg vernichtet werden würde.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#2 und Nkv_2#14 verwiesen und an dieser Stelle nochmals klargestellt, dass die drei genannten Abgrabungsbereiche des 2. Planentwurfs vollständig außerhalb von Landschaftsschutzgebieten lagen.</p> <p>Die Bedenken, dass eine ökologische Kompensation auf großen Flächen nicht möglich sei, werden mit Hinweis auf Praxisbeispiele im Kreisgebiet (z.B. Diersfordter Waldsee) nicht geteilt.</p>
1098m#6	<p>6. Verhältnismäßigkeit Der Regionalplan als solches erfüllt den durch das ROG sowie die landesgesetzlichen Vorgaben näher beschriebenen Zweck der Ausgestaltung, Förderung und Sicherung der Raumordnung durchaus. Die verwaltungsmäßige Umsetzung in Form dieses Reigionalplans ist fraglos auch das Instrument, den entsprechenden Rahmen hierfür zu setzen. Gleichwohl dürften</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#7, Nkv_2#2, Nkv_2#4, Nkv_2#6, Nkv_2#5 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>bei der Erforderlichkeit, zumindest aber bei der Bewertung der Angemessenheit deutliche Zweifel bestehen. Spätestens hier ergeben sich entsprechende Korrelationen mit der angestellten Bedarfsprognose für Kies/Kiessand.</p> <p>Die aus dem angestrebten, zusätzlichen Kiesabbau resultierenden Folgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche erhebliche (Schwerlast-) Verkehrsbelastung - Lärm- / Staub - / Schadstoffexpositionen - Verlust von Landschaftsschutzgebieten - Zerstörung von regionaltypischer und geschützter Pflanzen- und Tierwelt - Verlust landwirtschaftlicher Fläche - Zerstörung des hiesigen Kulturraums - unkalkulierbare Beeinflussung der Grund- und Trinkwasserwassersituation - Beeinträchtigung der Lebensqualität vieler Bürgerinnen und Bürger <p>belegen die Unangemessenheit des geplanten Eingriffs.</p> <p>Die angestrebte Dauer von 25 Jahren für die Festlegungen würde diese wesentlichen, nachteiligen Effekte für mehr als eine Generation verursachen.</p> <p>Darüber hinaus würden durch diese extensiven Vorgaben durch die Festlegungen von Nk_BSAB_2 - 4 zukünftige kommunale Planungen in Qualität sowie Quantität in späteren Verwaltungsverfahren in einer unverhältnismäßigen, eben nicht mehr angemessenen Dimension beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Ergebnis lehne ich die Ausweisung der Bereiche für Neukirchen-Vluyn_BSAB_2-4 aus den zunächst dargestellten persönlichen und wegen weiterer rechtlicher Bedenken ab.</p>	<p>Zum unterstellten Eingriff in die kommunale Planungshoheit wird auf die Erwiderung der Anregung 81-1#3.5 (Synopsis öff. Stellen) verwiesen.</p>
1144m#1	<p>Zu Nkv_BSAB_2, Nkv_BSAB_3, Nkv_BSAB_4</p> <p>Die in Neukirchen-Vluyn landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt laut Angaben von „Zukunft Niederrhein – eine Initiative der Sand- und Kiesunternehmen“</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die wiederholten Ausführungen in Kap. 5.4 der Begründung im Zusammenhang mit dem Handlungsauftrag der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>https://www.sandundkies.net/fl%C3%A4chen-fakten-neukirchen-vluyn): 2346 ha.</p> <p>Die Initiative benennt als stehende Gewässer (im Wesentlichen Baggerlöcher): 51 ha entsprechend 2,1 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplan zur Diskussion gestellten Potenzialflächen (F1_Beruendungen_Anhaenge_1bis_6.pdf) betragen: 203 ha Erweiterung plus 748 ha Neuansatz, in Summe 951 ha entsprechend 40,5 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.</p> <p>Nach dem ersten Bewertungsschritt wurden folgende Flächen einer weiteren Betrachtung unterzogen: 111 ha Erweiterung plus 323 ha Neuansatz, in Summe 434 ha entsprechend 18,5 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.</p> <p>In der abschließenden Bewertung verbleiben Nkv_BSAB_1_A2 plus Nkv_BSAB_2, Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4: 111 ha Erweiterung plus 200 ha Neuansatz, in Summe 311 ha entsprechend 13,3 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.</p> <p>Bei Flächeneinbußen in dieser Größenordnung, ist es kein Wunder, dass massiver Widerstand bei den Bürgern der betroffenen Städte aufkommt. Dies umso mehr, als dass Bewohner im Nordwesten der Stadt – also nahe der in Aussicht genommenen Abgrabungsflächen - einen weitaus größeren relativen Flächenverlust empfinden werden.</p> <p>Bedenkt man darüber hinaus, dass in einer der nächsten Regionalplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit Abgrabungsflächen ausgewiesen werden, die in dieser Runde noch verschont geblieben sind, so kann einem Angst und Bange werden. Wie oben gezeigt, ist davon auszugehen, dass in Zukunft weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche Neukirchen-Vluyns im Bereich mehrerer zweistelliger Prozentzahlen als</p>	<p>Regionalplanung, der flächensparenden Rohstoffgewinnung und der Minimierung der Flächeninanspruchnahme verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>BSAB ausgewiesen werden (vergleiche die Verhältnisse z.B. in Rheinberg oder Kamp-Lintfort). Bei Anpassung der Anforderungen des Plankonzeptes könnte dieser Flächenverlust sogar noch weiter gesteigert werden, z.B. wenn Mächtigkeiten unter 20 Metern ebenfalls als akzeptabel im Rahmen des Plankonzeptes betrachtet werden.</p> <p>Große Teile des Gebietes der Stadt Neukirchen-Vluyn werden in Folge der Abgrabungen nicht mehr in der ursprünglichen Weise oder für andere Nutzungsformen zur Verfügung stehen. Die aktuellen Eigentümer der Flächen werden im Falle eines Verkaufs durch Zahlung eines weit überdurchschnittlichen Kaufpreises pro Quadratmeter eine Entschädigung für die Umwandlung in Abgrabungsflächen erhalten.</p> <p>Über den privatrechtlichen Aspekt hinaus, werden die Flächen jedoch auch über Jahrzehnte dem Gemeinwohl der Stadt Neukirchen-Vluyn entzogen. Das Stadtbild im betroffenen Bereich ändert sich deutlich was u.a. mit verkehrlichen Belastungen, mit Einschränkungen im Freizeitnutzen und Verlusten landschaftlich-kultureller Erfahrungen, Verlust von Arbeitsplätzen uvm. verbunden ist. Hinzu kommt, dass den 25 bis 30 Jahren Belastung der Kommune und abschließendem Verlust der Landfläche, die weitere Entwicklung der Abgrabungsflächen offen bleibt. Ohne ein tragfähiges Konzept einer angemessen sinnvollen Nachnutzung besteht die Gefahr, dass die Flächen für die Bewohner Neukirchen-Vluyns und ihrer Nachbarn dauerhaft entwertet werden.</p> <p>Das Ausmaß dieser Beeinträchtigung des Gemeinwohls ist stark abhängig von dem mit den Abgrabungen verbundenem Flächenverbrauch.</p> <p>Flächen können innerhalb des Planungsgebiets des RVR im Wesentlichen nur noch durch die eher ländlich geprägten Städte</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>und Gemeinden im Verbandsgebiet (z.B. Kreis Wesel) der Allgemeinheit solidarisch zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Auf diese Städte und Gemeinden kommt hier einiges zu, da die Bedarfe für das Vorhalten von Flächen für Nahrungsproduktion, Entsorgung, Energieproduktion etc. angestiegen sind und absehbar enorm ansteigen werden. Schon in der Vergangenheit hat der Niederrhein in dieser Hinsicht enormes geleistet und wird wohl noch einiges mehr leisten müssen. Und dies stets verbunden mit deutlichen Einschränkungen hinsichtlich des Gemeinwohls.</p> <p>Dem Flächenverbrauch kommt also entscheidendes Gewicht bei der raumplanerischen Bewertung von flächenzehrenden Vorhaben zu. Sowohl in den im Regionalplanentwurf angesetzten Tabukriterien, der nachfolgenden Restriktionsbewertung als auch in der abwägenden Schlussbetrachtung wird dieser Aspekt nicht (ausreichend) berücksichtigt.</p> <p>Den Verlust einer Fläche für das Gemeinwohl zu bewerten ist für mich als Laie kaum möglich. Dies gilt umso mehr, als dass die Flächen auf Dauer verloren gehen – es sei denn, ein tragfähiges sinnvolles Nachfolgenutzungskonzept ermöglicht eine Wiederaufwertung der Fläche in akzeptablem Ausmaß. Benötigt wird also eine Bewertungsgröße, die den Flächenverbrauch und den damit einhergehenden Verlust an Gemeinwohl quantifizierbar macht.</p>	
1144m#2	<p>- Versuch einer Quantisierung des Verlusts an Gemeinwohl Mangels mir bekannter Methoden zur Bewertung des Gemeinwohlverlustes greife ich auf die hypothetische Möglichkeit zurück, dass die betrachteten Flächen für den Bau von Windenergieanlagen genutzt werden würden. Eine analoge Betrachtung ließe sich auch mit anderen Flächennutzungsarten wie beispielsweise der agri-Photovoltaik nachvollziehen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ich zitiere aus dem Eckpunktepapier des BMWi zum Thema: „Die Bundesregierung hat im Oktober 2019 im Klimaschutzprogramm 2030 u.a. beschlossen, Kommunen zukünftig finanziell am Betrieb von Windenergieanlagen zu beteiligen, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen vor Ort zu erhöhen. Der Vermittlungsausschuss hat daraufhin im Dezember 2019 die Bundesregierung gebeten, auch Bürgerinnen und Bürger an den Erträgen der Windenergie zu beteiligen.“ Und weiter: „Vorgeschlagen wird die Kombination eines kommunalen Beteiligungsinstruments mit einem Bürgerbeteiligungsinstrument (https://www.erneuerbareenergien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eckpunktepapier-finanzielle-beteiligung.pdf). Dieser Vorschlag wurde im August 2021 in Form eines Mustervertrages konkretisiert (https://www.fachagenturwindenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag).</p> <p>In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind solcherart Vereinbarung schon in einem Windenergieanlagenabgabengesetz gesetzlich verankert worden. Von Beteiligungsanteilen in Höhe in um die 20% ist die Rede. Als typischer Beteiligungsbetrag zugunsten der Gemeinden werden 20.000 EUR pro WEA pro Jahr benannt (https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eckpunktepapier-finanzielle-beteiligung.pdf) .</p> <p>Auch wenn hier von der Erhöhung der Akzeptanz von WEA vor Ort gesprochen wird, handelt es sich im Eigentlichen um eine Entschädigung für den eintretenden Verlust an Gemeinwohl. Die Situation bei Flächenverbrauch durch WEAs ist also durchaus vergleichbar mit der Situation bei Abgrabungen, mit dem Unterschied, dass die Fläche bei WEAs nach Laufzeit im Prinzip</p>	<p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherungsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung hingegen keine Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6). Die Festlegung des Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 wird beibehalten.</p> <p>Zum Entzug der Abgrabungsfläche für andere Nutzungen wird auf die Erwiderung der Anregung 81-1#3.5 (Synopsis öff. Stellen) verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen stellen vor dem Hintergrund des LEP-Auftrags (in Verbindung mit der damit verfolgten Zielsetzung) und der Aufgabe nach § 1 ROG keinen Regelungsinhalt eines Regionalplans dar.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>wiederhergestellt werden kann, was im Falle einer Abgrabung nicht mehr möglich ist.</p> <p>Bedenkt man, dass - im Gegensatz zu Standorten von WEAs - bei Abgrabungen in keinem Fall mehr ein Rückbau möglich ist, sollte man erwarten, dass die Entschädigungsanteile für den Verlust kommunaler Flächen die genannten 20 % eigentlich noch erkennbar überschreiten werden. Andererseits können im Fall der Flächennutzung durch WEA die Flächen in großen Teilen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden – damit ist Lebensmittelproduktion und ein Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe mit Einschränkungen weiterhin möglich.</p> <p>Ich beziehe mich im Folgendem exemplarisch nur auf die Flächen im Neuansatz auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn. Durch Aspekte der Ausgrenzung/des Zuschnitts etc. reduzieren sich die genannten Potenzialflächen den Angaben der Stadt Neukirchen-Vluyn auf 180 ha (https://www.neukirchenvluyn.de/de/inhalt/2.-offenlage-des-regionalplans-ruhr-2233399).</p> <p>Bei einem typischen Flächenverbrauch je WEA von 2000 bis 5000 qm (https://www.fachagenturwindenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Faktenpapiere/FA_Wind_Hoehenbegrenzung_n_Wind-an-Land_03-2019.pdf) böte die im Neuansatz für Neukirchen-Vluyn ausgewiesene Potentialfläche von 180 ha also theoretisch die Möglichkeit $1.800.000 \text{ qm} / (5.000 \text{ qm/WEA}) = 360$ WEAs zu installieren.</p> <p>Nimmt man an, dass mit 36 WEAs nur ein Zehntel dieser Maximalzahl an WEAs realisiert würde, so ergäbe sich einen Beteiligungsbetrag von $36 \text{ WEA} * 20.000 \text{ EUR/Jahr} = 720.000 \text{ EUR/Jahr}$. Über die Laufzeit der Abgrabungen von angenommen 25 Jahren ergäbe sich ein Beteiligungsbetrag in Höhe $25 \text{ Jahre} * 720.000 \text{ EUR/Jahr} = 18.000.000 \text{ EUR}$.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Natürlich ist eine solche Überschlagsrechnung in vielerlei Hinsicht nur bedingt belastbar. Dennoch zeigt sich im Grundsatz, dass für die notwendige Berücksichtigung der Kosten für den Verlust an Gemeinwohl Beteiligungsbeträge im Bereich einiger Millionen EUR anzusetzen sind! Hinzu kommen nach Abschluss der Abgrabungsarbeiten noch die Kosten für Aufwendungen, die der Rekultivierung der Abgrabungsflächen dienen, welche nach meinem Kenntnisstand ebenfalls von der Gemeinschaft zu tragen sind.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Verluste an Gemeinwohl aufgrund des Ausmaßes des Flächenverbrauches kann ich im vorliegenden Entwurf des Regionalplans nicht erkennen. Ohne diese Berücksichtigung ist aber eine solidarisch geprägte Bewertung beispielsweise von Potenzialflächen mit 40 Metern Mächtigkeit im Vergleich zu Potenzialflächen mit 10 Metern Mächtigkeit nicht möglich. Andererseits profitieren Regionen, die aufgrund des naturbedingten Fehlens von Rohstoffvorkommen überhaupt keinen Beitrag zum Wohl der Gesamtplanungsgebietes beitragen können, aufgrund der (zu) günstigen Kosten für Kies/Kiessande im Übermaß, da sie sich nicht an den in anderen Regionen entstandenen Verlusten von Gemeinwohl solidarisch beteiligen (können). Hier tut sich eine Gleichbehandlungsproblematik auf, die m.E. auf Mängel im Raumordnungsgesetz NRW hinweist.</p> <p>Ohne Berücksichtigung der mit den Abgrabungen verbundenen Verluste am Gemeinwohl durch Flächenverlust während des und nach dem Abgrabungszeitraum mangelt es dem vorgelegten Entwurf des Regionalplans m.E. in erheblichem Maß an Legitimität im Sinne des Solidaritätsprinzip.</p>	
1144m#3	<p>- Wirkung Rücknahme Wickrather Feld vs Neuansatz Boschheide Zur Bewertung einer Fläche werden im Fall von BSAB zwei harte und eine Reihe weicher Kriterien herangezogen. Als harte</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Kriterien werden ausgewiesen: die potenzielle Abgrabungsfläche beherbergt den Rohstoff (sic!) und es wurde konkretes Abgrabungsinteresse bekundet. Alle anderen Kriterien werden als sogenannte weiche Kriterien geführt.</p> <p>In der ersten Beteiligungsrunde wurde hinsichtlich des Wickrather Felds konkretes Abgrabungsinteresse durch Kiesunternehmen bekundet. Dies geschah offensichtlich, obwohl die Potenzialfläche nur als eingeschränkt geeignet angesehen werden muss. Dennoch wurde diese Fläche in der ersten Entwurfsvorlage des Regionalplans als BSAB ausgewiesen.</p> <p>Im Nachgang zu den massiven Bürgerprotesten wurde dann in der zweiten Entwurfsvorlage des Regionalplans die mangelnde Eignung der Fläche Wickrather Feld als Argument für die Nichtausweisung als BSAB genannt.</p> <p>Entweder ist eine Fläche auf Basis der Kriterien des Planungsentwurfs geeignet oder sie ist es nicht. Es ist nicht vertrauensfördernd, wenn in der ersten Entwurfsfassung eine nicht geeignete Potenzialfläche dennoch als BSAB ausgewiesen wird. Hier zeigt sich m.E. überdeutlich, dass dem harten Kriterium „konkretes Abgrabungsinteresse“ eine mehr als übermäßige Gewichtung zugeschrieben wird. Es wundert nicht, dass ein Teil der Bürgerschaft solches als Beleg für ein unangemessenes Ausmaß an Macht der „Kiesbarone“ durchscheinen sieht.</p> <p>Dass nach dem Ausschluss des Wickrather Feld die Potenzialfläche in Boschheide in den Fokus gerieten, konfrontierte die Bürgerschaft und offensichtlich auch die Vertreter der Stadtverwaltung und Lokalpolitik unerwartet mit der Problematik. Kein Wunder, dass die Welle der Ablehnung auf Seiten der Betroffenen enorm ist.</p>	<p>Die in der Stellungnahme beschriebene Vorgehensweise entspricht nicht der Methodik, den Inhalten oder Schritten des RP Ruhr-Verfahrens (vgl. Begründung zu Kap. 5.4).</p> <p>Zum Umgang mit der Fläche Wickrather Feld in Kamp-Lintfort wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Synopse der 1. Beteiligung sowie in Anhang 6 der Begründung zum 2. Entwurf verwiesen.</p> <p>Zu den vorgetragenen Bedenken wird des Weiteren auf die Erwiderung der Anregungen Nkv_2#14 sowie 81-1#3.5 (Synopse öff. Stellen) verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Der Eindruck von Willkür und das Gefühl mangelnder Beteiligungsmöglichkeiten kann m.E. nach vermindert werden, wenn die Entwicklung potenzieller Abgrabungsflächen in einem konstruktiven Verfahren mit dem Ziel der Erstellung eines integrierten Umsetzungskonzepts, das die Zeit vor, während und nach der Abgrabung umfassend beschreibt.</p> <p>Statt der im aktuellen Entwurf des Regionalplans formulierten Vorgabe mit ungewisser Umsetzungsperspektive, muss man über ein Gesamtkonzept ins Gespräch kommen.</p> <p>Die Umstände führen nun ggfs. zu einer Ausweisung mehrerer neuer Abgrabungsgebiete, durch den aufgekommenen massiven Widerstand in der Bevölkerung ist jedoch das Zurverfügungstellen der Flächen durch die aktuellen Eigentümer und die Unterstützung der Stadt in Frage gestellt. Damit ist weder der Bürgerschaft gedient, noch werden die Ressourcen an Kies/Kiessand zugänglich gemacht.</p> <p>- Zusammenfassung Aus dem gesagten ergeben sich meiner Meinung nach zwei Aspekte, die in der Planung nicht berücksichtigt worden sind:</p> <p>Die Verluste für das Gemeinwohl der betroffenen Gemeinde müssen sowohl während der eigentlichen Abgrabungszeit, als auch für die Zeit nach Abschluss der Abgrabungsarbeiten Berücksichtigung finden.</p> <p>Ein integriertes Gesamtkonzept für die Zeit während der Abgrabungszeit einschließlich der Zeit nach Abschluss der Abgrabungsarbeiten muss erarbeitet und als Ganzes in die Beteiligung gegeben werden. Es reicht nicht, nur die Ausweisung von Flächen in die Beteiligung zu geben, wie es zur Zeit geschieht.</p>	
1144m#4	Zu Nkv_BSAB_2	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wesentlich für die Potentialflächenermittlung sind die (festgesetzten) Gebietskategorien auf Grundlage der Daten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Im Bereich Neenrather Straße/Rayer Straße finden sich noch Schilder bezüglich eines Wassergewinnungsgebietes. Ich bitte um Klärung der Situation und ggfs. Prüfung der Auswirkungen.</p>	<p>gemäß Teil D, Anhang 4 der Begründung. Demnach liegt die Potentialfläche vollständig außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Anderweitige Hinweise wurden im Verfahren nicht vorgetragen.</p>
1144m#5	<p>Zu Nkv_BSAB_2, Nkv_BSAB_3</p> <p>Erschließungs- und Verbindungswege in besagten Flächen stellen im Wesentlichen die Nutzung durch Kraftfahrzeuge ins Zentrum. Trotz der Ausweisung der Lintforter Straße als Radhauptverbindung im Regionalen Radwegenetz des RVR ist man in weitem Streckenanteilen als Radfahrer gezwungen, nur durch Fahrbahnmarkierung getrennt sich den Verkehrsraum mit 100 km/h schnellen Pkw und Lkw zu teilen. Es wundert nicht, dass kaum ein Radfahrer diese Radhauptverbindung nutzt.</p> <p>Ähnlich, wenn nicht noch ungünstiger, sieht es für die Inanspruchnahme der Geldernschen Straße als Radfahrer im besagten Abschnitt aus. Kaum ein Radfahrer traut sich dort auf die Strecke.</p> <p>Im nördlichen Bereich des Nkv_BSAB_2 entlang der Halde existiert ein wichtiger Rad-Verbindungsweg von Neukirchen-Nord nach Kamp-Lintfort. Dieser sollte weiter ertüchtigt werden.</p> <p>Einzig die Hochkamerstraße bietet für Fußgänger und Radfahrer dank abgetrenntem Radweg die Möglichkeit einer sicheren Inanspruchnahme des Wegs.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Ausführungen zum Radverkehr werden zur Kenntnis genommen (vgl. G 6.6-2 RP Ruhr).</p> <p>Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen Nkv_2#8 verwiesen.</p>
1144m#6	<p>Zu KKS_N_51_NkV (Fläche: 119 ha)</p> <p>Nachfrage: Im Text wird auf Bebauung, NSG, innenliegende WEAs und hingewiesen. Zuordnung unklar: im westlichen Teilbereich (Vluynbusch) WEAs! NSG im östliche Teilbereich (nördlich Hochkamer) – daher nicht mehr Teil der Darstellung Nkv_BSAB_6 in F1_Begrueudung_Anhaenge_1_bis_6.pdf, Seite 249?</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anregung zum Regionalplan ist nicht erkennbar.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1144m#7	<p>Zu KKS_E_21_NkV (Fläche: 33 ha) Formulierung im Entwurf: „Aufgrund der Trennung der potenziellen Erweiterungsfläche durch eine Autobahn ist die Fläche nicht als Erweiterung zu bewerten.“ Anregung: Somit sollte die Potenzialfläche konsequenterweise unter der Neuansatz aufgeführt werden.</p>	<p>Der Anregung wird bereits entsprochen. Für Neuansätze der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand kommt ein in Teilen abweichendes Plankonzept zur Anwendung (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 4), bei dem sich in dem Bereich die Potentialfläche KKS_N_58_NkV mit abweichender Abgrenzung ergibt. Zum Umgang hiermit wird auf Teil D, Anhang 6 der Begründung verwiesen.</p>
1144m#8	<p>Zu KKS_E_23_NkV (Fläche: 111 ha) Formulierung im Entwurf: „Festlegung geeigneter Flächen angrenzend an Bestandgenehmigungen als Nkv_BSAB_1_A2“ Anregung: Die Darstellung sollte nachvollziehbar unterscheiden zwischen BSAB-Flächen im Bestand, schon genehmigt und den im vorliegenden Regionalplanentwurf benannten Erweiterungsflächen, einschließlich entsprechender Flächenangaben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Einen Überblick über die Bestandssituation der Rohstoffgewinnung in der Metropole Ruhr bietet Erläuterungskarte 20.</p>
1144m#9	<p>Zu Nkv_BSAB_4 Fläche: 71,0 ha / Volumen: A / Ergiebigkeit: C / Geometrie: C / Überlagerung: A / Lage Verkehr: A Formulierung im Entwurf: „Aufgrund der innenliegenden Hoflage ergeben sich in Verbindung mit der erforderlichen Anbindung hingegen eine durchschnittliche Ergiebigkeit und durchschnittliche Böschungsverluste. Dennoch erfolgt u.a. aufgrund des großen Gesamtvolumens, der sehr guten Ergiebigkeit, der geringen Überlagerung, der sehr geringen Entfernung zu überörtlichen Straßen und der bisherigen planerischen Thematisierung eine Festlegung als Abgrabungsbereich.“ Anregung: Die Ergiebigkeit der Potenzialfläche wird der Kategorie C zugeordnet. Dies sollte sich auch aus der abschließenden Bewertung ergeben. Die gewählte textliche Darstellung bzgl. des Begriffs Ergiebigkeit kehrt die Kausalität jedoch um. Vorschlag: „Wegen der nur durchschnittlichen Ergiebigkeit und der Böschungsverluste, erfolgt trotz des großen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die im Ergebnis der 2. Beteiligung überarbeiteten Steckbriefe der Potenzialflächen in Anhang 6 der Begründung verwiesen (vgl. 1144m#2).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gesamtvolumens, der geringen Überlagerung, der sehr geringen Entfernung zu überörtlichen Straßen und der bisherigen planerischen Thematisierung eine KEINE Festlegung als Abgrabungsbereich.“	
1144m#10	<p>Zu Nkv_BSAB_4 Gerade die im Gebiet Nkv_BSAB_4 vorhandene Landschaft und die durch sie verlaufenden Wege Gartenstraße, Seiltgenweg, Boschheidestraße werden von den Bürgern in besonderem Maß zur Naherholung genutzt.</p> <p>An Wochenenden nutzen schätzungsweise viele Hundert Menschen die Wege zu Fuß, mit dem Rad, für den das Ausführen von Hunden, für sportliche Betätigung usw.. In der Woche werden vor allem Gartenstraße und Seiltgenweg intensiv als Schulweg für Kinder aus dem Stadtteil Neukichen hin zum Schulzentrum genutzt.</p> <p>Die Schulen des Schulzentrum habe die sportliche und naturkundliche Nutzung des als Abgrabungsfläche ausgewiesenen Bereichs konzeptuell eingebunden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der BSAB entfällt im Entwurf für die 3. Offenlage (vgl. 1144m#2).</p>
1139m#5	<p>Stadt Neukirchen-Vluyn</p> <p>In der Stadt Neukirchen-Vluyn werden allein im Bereich Rayen drei größere Nassabgrabungsflächen ausgewiesen. Zusätzlich sind diese BSAB Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen worden. Ebendiese drei Bereiche in der Stadt Neukirchen-Vluyn waren im ersten Entwurf noch als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche festgesetzt worden. Hier lässt sich ebenfalls festhalten, dass durch die großzügige Ausweisung der BSAB bis an landwirtschaftliche Hofstätten heran, eine bedrängende Wirkung entfalten. Vielmehr führt diese Planung jedoch dazu, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Weiterentwicklungsmöglichkeiten stark gehemmt sind. So ist es in der Landwirtschaft üblich, dass Betriebserweiterungen auf der eigenen Betriebsstätte realisiert werden. Dazu sind die landwirtschaftlichen Betriebe jedoch darauf angewiesen, dass in</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherungsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche.</p> <p>Zu den Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe wird sinngemäß auf die Erwiderung zur Anregung 567-1#43 (Synopsis der öff. Stellen) verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>unmittelbarer Nähe zu ihrem Gehöft ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Es bestehen von Seiten des landwirtschaftlichen Berufsstandes erhebliche Bedenken, dass die Doppelfunktion der Ausweisung als BSAB und zusätzlich als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dazu führt, dass der Freizeittourismus rund um ehemalige Baggerlöcher verstärkt wird. Die Ausweisung neuer Freizeitbereiche führt auch immer dazu, dass mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen rund um die Bagger-Seen gerechnet werden muss. Neben dem höheren Verkehrsaufkommen ergeben sich weitere Begleiterscheinungen, die zu negativen Folgen in der Ökologie und im allgemeinen Landschaftsbild führen. So zeigen die Erfahrungen in Bereichen rund um Baggerlöcher, dass das Landschaftsbild durch starke Vermüllung, Wildparken und die in den Sommermonaten vorherrschende hohe Frequentierung stark beeinträchtigt werden. Neben dem Landschaftsbild ergeben sich dadurch auch negative Auswirkungen auf Wildtierbestände, die ihren natürlichen Lebensraum verlieren und die verbleibenden Tiere durch die hohen Besucherzahlen aufgescheucht und in ihrer natürlichen Lebensweise gestört werden.</p>	<p>Die vorgetragenen Bedenken richten sich überwiegend an Regelungsgegenstände nachfolgender Verfahren (Genehmigung, Landschaftsplanung) und stehen der Festlegung des BSAB nicht entgegen.</p>
2845p#1	<p>Die Hofanlage [Anonymisiert] mit dem Hofnamen „Springenhof“ liegt inmitten unverbaubarer Landschaft am Niederrhein. Die Hofanlage ist nach § 35 Absatz 4 Ia BauGB prägend für die Kulturlandschafts.</p> <p>Auf dem Hof wurde im 19 .Jh Flachs gesponnen. Aus dieser Hausweberei stammten die Gründer der Fa. Paradies Betten. Auf dem Hof wohnt [Anonymisiert].</p> <p>Die geplanten Auskiesungsflächen erstrecken sich bis unmittelbar an die Hofgrenzen.</p> <p>Sie verändern das bisherige landschaftsprägende Umfeld entscheidend.</p>	<p>Den vorgetragenen Hinweisen/Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass der angrenzende Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_4 im 3. Entwurf des RP Ruhr nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherheitsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfällt der Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_4 im 3. Entwurf des RP Ruhr.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung hingegen keine Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6).

Nkv_BSAB_1_A2

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_1_A2 sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Nkv_1_A2#1	Kulturlandschaft: <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung der niederrheinischen Landschaft - Zerstörung der Kendel- und Donkenlandschaft - die Pläne zum Kiesabbau im nördlichen Bereich von Neukirchen-Vluyn verstoßen gegen textliche Festlegungen an anderer Stelle im RP Ruhr (Seite 148): "Besondere oder typische Landschaftsstrukturen sowie wertvolle historische Siedlungsstrukturen (Hofgruppen, Dörfer) sollen weiterhin ablesbar bleiben. Dabei soll berücksichtigt werden, dass historische Objekte nicht wiederherstellbar sind und Störungen unersetzbare Verluste bedeuten" 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_1_A2, der in weiten Teilen bereits fachrechtlich für den Rohstoffabbau genehmigt ist, liegt außerhalb von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Der Umgang mit Kulturlandschaftsbelangen im Rahmen der BSAB-Potentialflächenermittlung wird in Teil C der Begründung beschrieben.</p>
Nkv_1_A2#2	Landschaftsveränderung: <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Veränderung/Verwüstung - unwiederbringlicher Verlust der Landschaft - Langfristigkeit bis zur Erholung der Landschaft - Verlust heimatlicher Landschaft - Veränderung einer ländlichen/ruhigen Stadt - Erhalt als Landschaftsschutzgebiet 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - das Zusammenwachsen von Neukirchen und Vluyn wird verhindert 	<p>liegt daher u.a. vollständig außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Zudem ist der Raum durch die Lage zwischen der Autobahn im Norden und der Bestandsabgrabung im Süden bereits vorgeprägt.</p> <p>Zur Inanspruchnahme von Teilen eines festgesetzten Landschaftsschutzgebiets wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Kap. 5.4 der Begründung verwiesen. Vor dem Hintergrund, dass weite Teile des BSAB bereits fachrechtlich genehmigt sind, ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die hierfür relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Möglicherweise verbleibende Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Nkv_1_A2#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - langjähriger Kiesabbau am Niederrhein - Umgestaltung durch Kiesabbau und Industrie - Beitrag zum Rohstoffabbau bereits geleistet - bergbaubedingte Absenkungen, Grundwasserprobleme, Abbruchkanten 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Vorbelastungen des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung ist bekannt. Sofern sie für den Abwägungsprozess relevant sind, findet eine Auseinandersetzung mit diesen statt. Aufgrund ihrer</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen am Gebäude in Verbindung mit Abgrabung Weimannsfield (u.a. Festklemmen des Garagentors, Platzen eines Seitenteils der Duschabtrennung) - Halde Norddeutschland besitzt keine schützende Wanne/Sicherung; es sind Stoffeinträge zu befürchten, z.B. Sulfate, Chloride, PAKs, Naphthalin 	<p>Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen. Die Erweiterung angrenzend an vorhandene Abgrabungen trägt im Sinne der Erläuterung zu Grundsatz 9.1-3 LEP NRW zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten bei.</p> <p>Die teilräumliche Konzentration ergibt sich u.a. infolge der vorrangigen Erweiterung bereits vorhandener Gewinnungsstandorte. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Kriterien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.4-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) weiter zu minimieren.</p>
Nkv_1_A2#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - starke/unumkehrbare Auswirkungen - Betroffenheit Naturschutzgebiet - Eingriff in empfindliches Ökosystem - Zerstörung von Flora/Fauna - Zerstörung Kopfweiden/Streuobstwiesen - Auswirkungen auf angrenzende Naturflächen - Rückzugsort bedrohter Tierarten (Steinkauz, Kamm-Molch, Molcharten, Erdkröten, Grasfrösche), Jagdrevier von Wasser- und Breitflügelfledermäusen, Lebensraum von Kiebitzen, Feldlärchen, Greifen - Vorkommen von Greif- und Zugvögeln, Gänsen, Reiher, Insekten, Fasanen, Feldhasen, Feldlerchen, Rebhühnern, 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis des Plankonzepts keine Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen.</p> <p>Auch eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Rehen, Wachteln, Wachholderdrosseln, Fledermäusen und viele Arten mehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Habitat schützenswerter Arten, z.B. Schleiereule, Fledermäuse, womit der Kiesabbau einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 BNatSchG gleich kommt - das wenige Kilometer westlich gelegene FFH-Gebiet DE-4504-301 "Staatsforst Rheurdt/Littard" droht durch Veränderungen des umgebenden Grundwassersystems im Zu- oder Abstrom des Schutzgebietes durch die abbaubedingte Offenlegung des Grundwasserkörpers in relativer Nähe in Mitleidenschaft gezogen zu werden; das Schutzgebiet steht in ökologischem Austausch mit Naturschutzgebiet "Rheurdt-Schaephuysener Kuhlenzug" - es ist eine detaillierte Übersicht für eine Entfernung von mindestens 5 km nötig, wie sich die ausgekieste Fläche auf die gesamte Flora und Fauna, der angrenzenden Umwelt-, Natur- und Landwirtschaftsflächen auswirken wird 	<p>ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Auswirkungen einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Datenaufbereitung für den RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen aufgeführten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p> <p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen und die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung). Für Teile des Abgrabungsbereichs liegt bereits eine fachrechtliche Genehmigung für die Herstellung eines Gewässers vor, die die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Arten- und Naturschutzes belegt.</p> <p>Gemäß § 8 ROG sind in der Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf verschiedene Schutzgüter zu ermitteln und in einem</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Daraus ergibt sich insofern keine Betrachtung der Auswirkungen im geforderten Umfang von 5 km. Sofern weitreichendere Auswirkungen zu erwarten sind, werden diese auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im nachgelagerten Verfahren zu betrachten sein.</p> <p>Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, an die sich die vorgetragenen Bedenken/Hinweise überwiegend richten.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Bedenken/Hinweise zu ändern.</p>
Nkv_1_A2#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - starke/unumkehrbare Auswirkungen - Verschlechterung der Grundwasserqualität - Verlust von Filterschichten - Stoffeintrag befürchtet - UV-Strahlung wirkt auf offengelegtes Grundwasser - Änderung des Grundwasserspiegels - Erhalt der wasserwirtschaftlichen Funktionen - Grundwasser wird Rheinwasser vorgezogen - Veränderung der Grundwasserströmung - Abgrabung am Fuß der Abraumhalde kann zu einem Abrutschen der Halde und einer Grundwasserverschmutzung führen - Prüfung auf natürliche Grundwassersperrern, die bei Auskiesung beseitigt werden - Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot beachten 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt. Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt unter</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Faulschlämme am Seeboden können freigelegten Wasserkörper vom Grundwasser absperren und negative Auswirkungen verschärfen - temperaturbedingt verändertes Fließverhalten des Grundwassers führt in der Umgebung zu abnehmender Wasserqualität 	<p>Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben- und standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, an die sich die vorgetragenen Hinweise/Bedenken überwiegend richten. Ebenso verhält es sich bzgl. der Auswirkung auf im Umfeld vorkommende Oberflächenwasserkörper.</p> <p>Fließ- und Oberflächengewässer, die in der Planungsregion bei Standgewässern oftmals einer früheren Rohstoffgewinnung entstammen, stellen kein Tabukriterium im Plankonzept dar (vgl. Begründung zu 5.4). Der Umgang mit Stand- und Fließgewässern, sofern diese innerhalb der Potenzialflächen liegen und mit in die BSAB einbezogen wurden, ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren.</p> <p>Der Oberflächenwasserkörper des Ophülsgraben wird in der Umweltprüfung als Vorkommen erfasst, für das keine Berichtspflicht besteht.</p>
Nkv_1_A2#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - starke/unumkehrbare Auswirkungen - Verlust landwirtschaftlicher Flächen - Wegen des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen muss Tierbestand veräußert werden - keine Intensivierung der Landwirtschaft auf abnehmender Fläche mehr möglich - Verlust regionaler/nationaler Versorgung mit Lebensmitteln - Erhalt landwirtschaftlicher Flächen vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine - Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen - Umweltauflagen, bezogen auf ökologische Landflächen, werden nicht eingehalten 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Auch hier gilt zu beachten, dass der Rohstoffabbau unter den geltenden Rahmenbedingungen zukünftig weiterhin stattfinden wird (auch ohne Festlegungen als BSAB), zumal an dem Standort bereits für Teilflächen eine Genehmigung vorliegt. Insofern wird in der regionalplanerischen Festlegung als BSAB die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.
Nkv_1_A2#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärm-, Verkehrs-, Schadstoffbelastung - Verschlechterung von Luft-/Lebens-/Wohnqualität - 30 Jahre Baustelle zu befürchten - Schulwegsicherheit/Gefahr von Unfällen - Einschränkung von Erholungsbereichen durch Schwerlastverkehr 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich im Umfeld des Abgrabungsbereichs vorkommender Wohnnutzungen erfolgt eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen regelmäßig durch fachrechtlich relevante Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind diese Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren und deren Folgen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.
Nkv_1_A2#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkungen durch Verkehr - Beeinträchtigungen durch Abbaulärm - Abbaugelände befindet sich inmitten eines Naherholungsgebiets - Radfahren und Sporttreiben wird beeinträchtigt/unmöglich - kulturelle Veranstaltungen werden beeinträchtigt (z.B. Donkenlauf) 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer auch eine Freizeitfunktion, jedoch in unterschiedlicher Intensität. Daher wurde bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und der Flächen darauf hingewirkt, die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine mittelbare Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung infolge der Inanspruchnahme eines UZVR $\geq 10-50 \text{ km}^2$ wird auf die ergänzte flächenspezifische Auseinandersetzung in Teil C der Begründung verwiesen.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p> <p>Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p>
Nkv_1_A2#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es ergibt sich nicht was genau mit "Versorgungszeitraum" gemeint sein soll 	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - es ist unklar, wessen Bedarf im Planungszeitraum befriedigt werden soll: Regionalplangebiet, Land NRW, benachbarte Bundesländer, benachbartes Ausland - Forderung nach neuer Berechnungsgrundlage - laut LEP NRW sind noch Kiesvorräte für 19 Jahre im Bestand vorhanden - das gesicherte Volumen gemäß Monitoring des Geologischen Dienstes reicht zur Bedarfsdeckung aus - beim Verweis auf gesicherte Mengen nach dem Monitoring des Geologischen Dienstes fehlt die Berücksichtigung laufender Abgrabungen - das Monitoring gibt nur den derzeitigen Stand der Abgrabungen wider; Schlüsse auf den zukünftigen Verbrauch lassen sich daraus nicht ableiten - es bestehen Einflussmöglichkeiten der Kiesunternehmen auf die Ermittlung des Bedarfs - geringe Kiesmächtigkeit bedeutet größeren Flächenverbrauch - laufendes Klageverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht - Kritik an Export 	<p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, welches den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und die gezielte Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Die Hinweise zur Bedarfsberechnung sowie zum Versorgungs- und Planungszeitraum richten sich somit an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Monitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung/-änderung verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p> <p>Zum Umgang mit genehmigten Flächen bei der Bedarfsermittlung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kap. 5.4 sowie Anhang 5 der Begründung verwiesen.</p> <p>Das rechtskräftige Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik bzw. den Regeln des europäischen Binnenmarkts.
Nkv_1_A2#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fehlende Nachhaltigkeit - sparsamer Umgang mit Rohstoffen - Entwicklung neuer Technologien berücksichtigen - fehlende Aussagen zu einem nachhaltigen/umweltschonenden Rohstoffabbau in Kap. 5.4 - Vereinbarkeit mit dem Status als nachhaltige Kommune nicht gegeben - dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Generationengerechtigkeit ist Rechnung zu tragen - nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts darf Kiesabbau nicht stattfinden, da der Boden als CO₂-Speicher verloren geht - die Fortschreibung alter Planzahlen erfolgt ohne Rücksicht darauf, dass Bauindustrie und Auskiesung durch die Verpflichtung auf die Begrenzung der Emission von Treibhausgasen in Zukunft weniger Mengen u.a. an Kies aus natürlichen Lagerstätten entnehmen dürfen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p> <p>Die Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. Es wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsberechnung verwiesen.</p> <p>Der RP Ruhr trägt sowohl dem überörtlichen Gedanken des Klimaschutzes als auch flächendeckend der Generationengerechtigkeit Rechnung. Er entwickelt und sichert den Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen). Denn in einem Regionalplan müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche und Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Ein Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze des § 2 ROG und greift die vielschichtigen landesplanerischen Festlegungen auf. Klimaschutz ist ein Aspekt,</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>der in der Abwägung mit den übrigen Raumordnungsgrundsätzen hinreichend Berücksichtigung finden muss. Insofern wird anerkannt, dass Art 20a GG in der Interpretation des BVerfG auch für die Raumordnung gilt. Der Klimaschutzgedanke wird durch die zahlreichen, den Freiraum schützenden Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen, wie Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur oder Waldbereiche, sowie u.a. durch eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgegriffen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen dient nicht nur der Steuerung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, sondern zugleich auch dem Schutz der außerhalb der Festlegungen liegenden Flächen. Mithilfe der Prognosezeiträume werden bewusst die nachfolgenden Generationen in den Blick genommen.</p>
Nkv_1_A2#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recycling als Alternative zu Rohstoffabbau nutzen - alternative Baumaterialien/Technologien berücksichtigen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die ergänzten Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung/Nachhaltigkeit verwiesen.</p>
Nkv_1_A2#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertminderung von Grundstücken und Immobilien 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach Maßgaben der §§ 4</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>und 5 ROG. Anknüpfungspunkt sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Das private Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>
Nkv_1_A2#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für den Klimaschutz sind zu erhalten - es kommt zu einem Verlust als CO₂-Speicher - es ist mit Auswirkungen auf das örtliche Mikroklima zu rechnen - Erdbeben wie im Ahrtal sind zu befürchten - Auswirkungen von Starkregenereignissen mit Überflutungen sind nicht hinreichend berücksichtigt, auch in Verbindung mit der Halde Norddeutschland - Lage im Überschwemmungsgebiet - es besteht Überflutungsgefahr bei Rheinhochwasser 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Eine Inanspruchnahme klimarelevanter Böden erfolgt durch die Bereichsfestlegung nicht. Auf Ebene des Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche zu (voraussichtlich) Wasserfläche das Mikroklima erheblich negativ beeinflusst wird. Veränderungen des Mikroklimas (z.B. durch Verdunstung, Wind, Temperatur) sind allenfalls kleinräumig in geringfügigem Umfang nicht auszuschließen. Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" oder das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit hoher oder sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. Hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes wird auf den grundsätzlichen Umgang bei der Potentialflächenermittlung sowie auf die ergänzten Aussagen hierzu im Zusammenhang mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Begründung, Kap. 5.4 sowie Teil C).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Es sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden weder im Zusammenhang mit der Deponie noch der Halde Norddeutschland Hinweise vorgebracht, aus denen eine wechselseitige Gefährdung geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre. Eine vertiefte Betrachtung der Auswirkungen, u.a. hinsichtlich der Böschungen, kann erst auf Grundlage der konkreten Abbauplanung erfolgen. Von der Genehmigungs- und Gewinnungspraxis in der Region ausgehend konnte in der Vergangenheit regelmäßig eine Vereinbarkeit erzielt werden.</p> <p>Bezüglich der Anregungen zur Halde Norddeutschland ist darauf hinzuweisen, dass ein konkreter räumlicher Bezug für die Fläche Nkv_1_A2 offensichtlich nicht vorliegt. Sie werden aufgrund des fehlenden räumlichen Bezugs zurückgewiesen.</p>
Nkv_1_A2#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Nachfolgenutzung ist weder definiert noch finanziert 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Regionalplan legt innerhalb der BSAB die regionalplanerisch angestrebte Folgenutzung entsprechend dem LEP-Ziel 9.2-5 zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert.</p> <p>Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt insofern den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern. Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Nkv_1_A2#15	<p>Verschiedenes: Planungskonzept, konkurrierende Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - es wird bezweifelt, dass im Verfahren harte und weiche Tabuzonen schlüssig ermittelt und die verbleibenden Potenzialflächen ordnungsgemäß mit den konkurrierenden Belangen abgewogen wurden - Forderung zur Einführung Kieseuro, Wasserentnahmegeld, Rekultivierungsgeld, Versicherungsnachweis (Insolvenzschutz), vermehrte Einsatzmöglichkeiten von Abfallprodukt Schlacke, sofortige Wirkung der Ersatzbaustoffverordnung, gesetzliche Neuregelung zur Verpflichtung der Substitution von Kies und Sanden bei Neubauprojekten mit mind. 60% verpflichtendem Anteil, Zulassung von Länderöffnungsklauseln zur Verfüllung, Herausnahme der besten Recyclingbaustoffe aus der Anzeige- und Katasterpflicht - Fläche zur Ansiedlung neuer Industrie geht verloren 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p> <p>Das entwickelte Plankonzept zielt darauf ab, für die zukünftige Rohstoffgewinnung möglichst konfliktarme Standorte zu ermitteln und mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren.</p> <p>Die Ermittlung und Anwendung harter und weicher Tabukriterien, die schließlich zur Festlegung bestimmter BSAB führen, ist in der Begründung in Kap. 5.4 dargelegt.</p> <p>Die vorgebrachten Forderungen, die sich auf eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen, wie z.B. die Einführung eines Kieseuros oder die verpflichtende Nutzung von Recyclingstoffen, richten sich an den Gesetzgeber. Diese Aspekte stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar.</p> <p>Zum Entzug für andere Flächennutzungen wird sinngemäß auf die Erwiderung der Anregung 81-1#3.5 (Stadt Neukirchen-Vluyn, Synopse der öffentlichen Stellen) verwiesen.</p>
Nkv_1_A2#15.1	<p>Verschiedenes: Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - es ergibt sich kein Vorteil für Bürger oder Stadt 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Den gesamtgesellschaftlichen Mehrwert der regionalplanerischen Flächensicherung für den Rohstoffabbau wird im LEP NRW wie folgt beschrieben: „Die Verfügbarkeit von energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen ist eine unverzichtbare Grundlage unserer Industriegesellschaft. Wirtschaft und Bevölkerung haben ein Interesse an einer sparsamen und qualitätsspezifischen Nutzung von Rohstoffen. Sie sind auf eine sichere und bedarfsgerechte Versorgung mit Rohstoffen angewiesen“ (vgl. Erläuterung Grundsatz 9.1-1 LEP NRW).
Nkv_1_A2#15.2	Verschiedenes: Räumlicher Bezug <ul style="list-style-type: none"> - negative Auswirkungen auf Schulzentrum und Sportanlagen, z.B. Beeinträchtigung des Lernumfeldes, Gefahren durch Verkehr - Auswirkungen auf die Halde Norddeutschland ungeklärt; ein Abrutschen der Halde ist möglich - Auswirkungen auf die Giftmülldeponie in der Nähe ungeklärt; Eintrag von Giftstoffen befürchtet - es sind Auswirkungen auf den Flugbetrieb auf der Halde Norddeutschland zu befürchten 	Zu der Fläche Nkv_1_A2 wurde regelmäßig gemeinsam mit Nennungen zu den Flächen Nkv_2, Nkv_3 und Nkv_4 Stellung genommen, obwohl konkrete räumliche Bezüge offensichtlich für die Fläche Nkv_1_A2 nicht vorliegen. Dieses gilt für die aufgeführten Stellungnahmen. Sie werden aufgrund des fehlenden räumlichen Bezugs zurückgewiesen.

Nkv_BSAB_2

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_2 sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Nkv_2#1	Kulturlandschaft/Denkmalchutz/Archäologie: <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung der niederrheinischen Landschaft - Zerstörung der Kendel- und Donkenlandschaft - Kiesgruben sind kein Teil der Kulturlandschaft 	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.
---------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Veränderung der Kulturlandschaft - Zerstörung jahrhundertealter bäuerlicher Bewirtschaftungsarten - die Einbindung historischer Höfe (Winkelshof, Averdunkshof) in das Landschaftsbild wäre nicht mehr erkennbar - Verlust von Kulturgut - gemäß Grundsatz 3-2 des RP Ruhr, der sich auf bäuerliche Kulturlandschaft bezieht, soll das kulturelle Erbe in raumbedeutsame Planungen integriert werden - die Pläne zum Kiesabbau im nördlichen Bereich von Neukirchen-Vluyn verstoßen gegen textliche Festlegungen an anderer Stelle im RP Ruhr (Seite 148): "Besondere oder typische Landschaftsstrukturen sowie wertvolle historische Siedlungsstrukturen (Hofgruppen, Dörfer) sollen weiterhin ablesbar bleiben. Dabei soll berücksichtigt werden, dass historische Objekte nicht wiederherstellbar sind und Störungen unersetzbare Verluste bedeuten" - gemäß Grundsatz 3-4 des RP Ruhr soll der Bezug zur ursprünglichen Kulturlandschaft bzw. zu Kamp-Lintfort erhalten bleiben, was mit dem Kiesabbau bzw. den Baggerseen nicht möglich ist, da sie nicht in das ursprüngliche Umfeld am Niederrhein gehören - die Bewertung der vorhandenen Landschaftsszenerie wird nicht ausreichend gewürdigt: die Gebiete sind als schützenswerte Landwirtschaft (Erläuterungskarte 11), Kulturlandschaft (Erläuterungskarte 17) und archäologischer Bereich (RP Ruhr, Grundsatz 3-3) gekennzeichnet - die Umsetzung des § 2 ROG wird eingefordert: Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft, Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaft 	<p>Zum grundsätzlichen Umgang mit Belangen der Kulturlandschaft bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche wird auf Teil C, Kapitel IV der Begründung verwiesen.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen (vgl. Anhang F zum Umweltbericht). Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines untergeordneten Teils eines archäologischen Bereichs, die der Festlegung im Regionalplan nicht entgegensteht, erfolgt eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung in nachfolgenden Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren.</p> <p>Den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung wird im vorliegenden Fall u.a. unter Berücksichtigung der Ortsgebundenheit der Rohstoffvorkommen, der Ausprägung der Lagerstätte und der anderweitigen Konfliktarmut der Vorrang gegenüber anderen Belangen, einschl. der Kulturlandschaft, eingeräumt (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Bewahrung von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen - Leitprojekt eines Landschaftsparks Niederrhein wird ad absurdum geführt - Zerstörung von "Paläontologischem Naturgut" (Projekt KeinStein_X); der Niederrhein ist die weltweit einzige Stelle, wo versteinerte Wachsleichen ausgestorbener Tierarten gefunden werden 	
Nkv_2#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Veränderung - unwiederbringlicher Verlust der Landschaft - Vernichtung weniger übriger Freiflächen - Langfristigkeit bis zur Erholung der Landschaft - Zerstörung des (bislang nicht durch Kiesabbau beeinflussten) Landschaftsbildes bzw. eines Landschaftsschutzgebietes - geologische und kulturhistorische Bedeutung der Moerser Donkenlandschaft macht einen Erhalt der Fläche in ihrer jetzigen Struktur geradezu zwingend - Festsetzung als besonderer Schutzbereich (BSLE) erforderlich - Vielfalt und Eigenart von Landschaft und Siedlung soll erhalten bleiben - Ablehnung, weil das Landschaftsbild der Vlynen "an den Bächen" heißt, und nicht an den künstlichen Kiesgewässern - die außerordentliche Größe der BSAB stören die landschaftlichen Gegebenheiten empfindlich - im RP Ruhr sollen mit dem Grundsatz 2.4-1 die Vorgaben des LEP NRW (Grundsatz 7.1-8) realisiert werden, durch die vorliegende Planung wird aber die Eigenart der Landschaft und des Landschaftsbildes dramatisch verändert - Beeinträchtigung von Sichtachsen zwischen Zeche Niederberg und Förderturm Landesgartenschau Kamp- 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB liegt daher u.a. vollständig außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen, von Landschaftsschutzgebieten und besonderen oder herausragenden Landschaftsbildeinheiten.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Zudem wird festgestellt, dass der Raum durch die Lage an den Landesstraßen L 476 im Westen und der L 474 im Süden bereits vorbelastet ist.</p> <p>Mögliche weitere Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die Anregungen/Hinweise/Bedenken mehrheitlich richten, weiter minimiert werden. Zudem wird durch die Festlegung eines</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Lintfort; Entwicklung Neubaugebiet Niederberg wird konterkariert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung/Verschlechterung des Stadtbildes - Attraktivitätsverlust, auch für umliegende Kommunen - Veränderung einer ländlichen/ruhigen Stadt - Schaffung von "Industriebrachen" - Flächenausweisung unmittelbar an der Kernbebauung, insbesondere am Schulzentrum und Neubaugebiet Niederberg, widerspricht den Ansprüchen der Bürger von Neukirchen-Vluyn an einen industriell unbelasteten Naturraum in direkter Nachbarschaft der Wohnquartiere - Verhinderung des Zusammenwachsens von Neukirchen und Vluyn durch landschaftliche Zäsur; Schädigung des Zusammenhalts der Ortsgemeinschaften - Einschränkung der Stadtentwicklung für Bebauung - Zersiedelung der Ortschaften sowie Verschlechterung der verkehrlichen Anbindung mit den umliegenden Gemeinden - Hauptverkehrsstraßen entlang von Abgrabungen dürfen nicht deichähnliche Anlagen werden - Unterbrechung der Verbindung der Donkenlandschaft mit dem Naherholungsgebiet an der Halde Norddeutschland durch den Kiesabbau - Verlängerung und Überschreitung zulässiger Rettungszeiten (Feuerwehr, Notarzt, Wasserrettung) ist zu erwarten - die Umsetzung des § 2 ROG wird eingefordert: Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft, Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften 	<p>BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt, die sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen in Kap. 2.4).</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zu Trennungs- und Zerschneidungswirkungen wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, innerhalb derer u.a. auch die Erschließung bzw. verkehrlichen Auswirkungen vertieft betrachtet und geregelt werden.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Nkv_2#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastung der Kulturlandschaft durch Halden, Deponie, Verkehr, Windräder etc. 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - bisherige Umgestaltung durch Kiesabbau, Naherholungsgebiete und Industrie - Auswirkungen auf die Stadtentwicklung (Strukturwandel) - Tagebau liegt direkt neben einem alten stillgelegten Bergbau - Vorbelastung/Ewigkeitsschäden durch Bergbau (Kohle/Salz); tektonische Störungen und Abbaukanteneffekte oder Bergbaustollen (Unstetigkeiten) - Auswirkungen für Absenkungen durch untertägigen Bergbau - risikoreiche Vibrationen durch oberflächennahe Erdarbeiten führen zu schweren Erdbewegungen in ungesicherter Bodenlandschaft (Altbergbau) - Instabilität der Landschaft - bergbaubedingte Absenkungen, Grundwasserprobleme - Auswirkungen auf Stabilität der Stollen untertage - Gefahr von Erdbewegungen, da durch Bruchbau abgekühlt wurde - Beitrag zum Rohstoffabbau bereits geleistet 	<p>Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen.</p> <p>Durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Kriterien wird dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.4-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) weiter zu minimieren.</p> <p>Die Vorbelastungen des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung sind bekannt. Sofern sie für den Abwägungsprozess relevant sind, findet eine Auseinandersetzung mit diesen statt.</p> <p>Ein Zielkonflikt zwischen oberflächennahem Rohstoffabbau und untertägigem Bergbau ist nicht gegeben, so dass sich aufgrund dessen keine Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen ergeben. Sofern im Einzelfall gegenseitige Auswirkungen bestehen sollten, wird die Vereinbarkeit im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren auf Grundlage der konkretisierten Abbauplanung im Detail geprüft. In der Region zeigt die langjährige Genehmigungs- und Gewinnungspraxis, dass im Fachverfahren eine Vereinbarkeit regelmäßig hergestellt werden kann. Seitens der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, als zuständige Bergbehörde wurden im Zusammenhang mit der Festlegung des Abgrabungsbereichs keine Bedenken diesbezüglich vorgetragen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Bedenken/Hinweise zu ändern.</p>
Nkv_2#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - starke/unumkehrbare Auswirkungen; Zerstörung der Natur - Zerstörung von Flora/Fauna/Umwelt/Biodiversität - Belastung nahegelegener Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete - Gefährdung biologischer Vielfalt - empfindliches Ökosystem - Kiesabbau würde der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW zuwiderlaufen - Störung des ökologischen Gleichgewichts gefährdet Tier- und Pflanzenwelt - fehlende Umsiedlungs- bzw. Ersatzflächen für Tiere - Auswirkungen auf angrenzende Naturflächen - Betroffenheit Naturschutzgebiet (Dong)/Vogelschutzgebiet/Wasserschutzgebiet - Auswirkung auf renaturierten „Klein Hugengraben“ - angrenzende schutzwürdige Biotop BK-4505-0080, BK 4504-0024; auch Biotop BK-4505-0081 verlieren ihren Sinn - Waldfläche entlang der Landesstraße L474 ist eine Ersatz- und Ausgleichsfläche für den Straßenbau - Zerstörung Kopfweiden/Streuobstwiesen bzw. von aus Naturschutzgründen erhaltenswerten Mischflächen - Zerschneidungswirkung und Störung des Wildwechsels - Zerstörung von Waldflächen - Abgrabung unterbricht Regionalen Grünzug und zerstört diesen dadurch 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis des Plankonzepts weder Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotop direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen, noch sind diese im Umfeld vorhanden. Geschützte oder schutzwürdige Biotop werden durch die Bereichsfestlegung ebenfalls nicht erfasst.</p> <p>Auch eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Probleme einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Vorbereitung des RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung von Naturdenkmälern - Festschreibung der Vorrangfläche verhindert Nutzung als Aufforstungsgebiet; der Landesdurchschnitt bewaldeter Fläche wird im Kreis Wesel derzeit nicht erreicht - das wenige Kilometer westlich gelegene FFH-Gebiet DE-4504-301 "Staatsforst Rheurdt/Littard" droht durch Veränderungen des umgebenden Grundwassersystems im Zu- oder Abstrom des Schutzgebietes durch die abbaubedingte Offenlegung des Grundwasserkörpers in relativer Nähe in Mitleidenschaft gezogen zu werden; das Schutzgebiet steht in ökologischem Austausch mit Naturschutzgebiet "Rheurdt-Schaephuysener Kuhlenzug" - das Gebiet ist Heimat einer Vielzahl von Tieren, die sich auch in dem 2 km langen Naturpfad durch das Gebiet wiederfinden - mit nicht fließendem Wasser gefüllte Kiesbaggerseen bieten Lebensraum für Insekten, die aus tropischen Ländern nach Europa gelangen und gefährliche Krankheitserreger an die Bewohner und die Tiere übertragen - durch UV-Strahlung entstehen vermehrt Algen in den Kiesgruben, welche mit Grundwasser gefüllt sind - es ist eine detaillierte Übersicht für eine Entfernung von mindestens 5 km nötig, wie sich die ausgekieste Fläche auf die gesamte Flora und Fauna, der angrenzenden Umwelt-, Natur- und Landwirtschaftsflächen auswirken wird - Fortsetzung des Grünzuges Richtung Kreis Kleve wird unterbrochen 	<p>(s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen genannten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p> <p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die tatsächlich vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen und die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung). Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die vorgetragenen Bedenken/Hinweise überwiegend richten, vorbehalten.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Bedenken/Hinweise zu ändern.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - der grenzüberschreitende Biotopverbund ist zu erhalten - Verlust des Lebensraums für Nieder-, Reh-, Raub-, Federwild, Rehe, Kiebitze, Feldlerchen, Wachteln, Wacholderdrosseln, Feldhasen, Feldhamster, Fasane, Dohlen, Saatkrähen, Sperlinge, Igel, Eulen, Schleiereulen, Waldkauz, Steinkauz, Rebhuhn, Buchfink, Kleiber, Rotkehlchen, Amsel, Meise, Iltis, Marder, Maulwurf, Insekten, Raub- und Greifvögel, Turmfalke, Mäusebussard, Schneeeule, Schwarzmilan, Falke, Habicht, Graureiher, Silberreiher, Blaumeise, Buntspecht, Feldmaus, Bienen, Schmetterlinge, Fledermäuse - Rückzugsort bedrohter Tierarten (Steinkauz, Kamm-Molch, Molcharten, Erdkröten, Grasfrösche), Jagdrevier von Wasser- und Breitflügelfledermäusen - Brut - bzw. Laich- und Nahrungsbiotop für Schleiereulen, (Weiß)Störche, Schwarzmilane, Uhu - Vorkommen "Rote Liste Arten" (vereinzelt Ausgangslöcher und vermutlich Gangsysteme) - Flächen dienen Tieren als Lebensraum, die vom Aussterben bedroht sind - Verlust von Flächen/landwirtschaftlichen Anbaugebieten für die Bienenzucht - Verbreitungsschwerpunkt Steinkauz; der NABU betreut in den betroffenen Auskiesungsflächen 80 Steinkauz-Paare - Erholungsflächen für Wildgänse gehen verloren - Zuzug von Wasservögeln kontraproduktiv für heimische Arten 	
Nkv_2#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - starke/unumkehrbare Auswirkungen - Verknappung von Grundwasser befürchtet 	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Verschlechterung der Grund-/Trinkwasserqualität - Verlust von (u.a. biologischen) Filterschichten - Verlust von Filterschichten lässt stark saures und versalztes Wasser mit geringem O₂-Gehalt entstehen - Stoffeintrag in Grundwasser (u.a. Abgase, Salpeter) befürchtet - UV-Strahlung wirkt auf offengelegtes Grundwasser - nachhaltige Verschmutzung des Grundwassers durch Schmieröle und -fette der Bagger und Förderbänder - Auswirkungen auf das Grundwasser durch Wechselwirkungen mit Bergbau/Deponie, u.a. Vermischung mit Altlasten Bergwerk Niederberg, und in Verbindung mit Rhein-Hochwasser - Grundwassergefährdung in Verbindung mit Standfestigkeit der Deponie Eyller Berg - Wasserverunreinigung durch die Giftmülldeponie, wodurch Sperrbereiche für den Menschen entstehen - Gefährdung des LINEG-Wasserschutzgebietes bzw. des Wassergewinnungsgebietes der Stadt Kamp-Lintfort - Grundwasserkarte der LINEG zeigt einen 2 m höheren Wasserstand unter dem Eyller Berg, als in den Abgrabungsgebieten, so dass die Gefahr eines Wasserzuflusses real ist - Auswirkungen auf Gartenbewässerung; Beeinträchtigung privater Brunnen bezüglich Kosten, Verunreinigung, etc. - Mehrkosten durch aufwändigere Aufbereitung des Wassers - die Versorgung mit Grundwasser ist Rheinwasser vorzuziehen - hohe Bedeutung des Grundwassers vor dem Hintergrund des Klimawandels (Dürresommer) - Umverlagerung von Belastungen in höhere/tiefere Grundwasserschichten - Grundwasser läuft in Hohlräume des Bergbaus und verschwindet 	<p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Darüber hinaus sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden weder im Zusammenhang mit der Deponie, der angrenzenden Halde, noch zur Entsorgung von Hausmüll Hinweise vorgebracht, aus denen eine wechselseitige Gefährdung geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.</p> <p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben- und standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, an die sich die vorgetragenen Hinweise/Bedenken überwiegend richten. Ebenso verhält es sich bzgl. der Auswirkung auf im Umfeld vorkommende Oberflächenwasserkörper, zu denen der „Kleine Hugengraben“ zählt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der Grundwasserstromrichtung - Grundwasser wird für Pflanzen entzogen - Hausmüll wird vergraben in Flächen außerhalb der BSAB mit ggf. negativen Auswirkung auf das Grundwasser - Grundwasser vermischt sich bei Auskiesung mit nicht definierbaren Stoffen - Abgrabung am Fuß der Abraumhalde kann zu einem Abrutschen bzw. einer Unterspülung der Halde und einer Grundwasserverschmutzung führen - es ist eine Prüfung erforderlich, ob natürliche Grundwassersperrern durch Kiesabgrabung beseitigt werden - Durchmischung des Grundwassers bei Kontakt mit undefinierbaren Stoffen aus dem Bergbau - es können Verbindungen zu den Trinkwasserbrunnen für Neukirchen-Vluyn bestehen, über die Giftstoffe eingetragen werden, die durch die Auskiesungen freigesetzt werden - Faulschlämme am Seeboden können freigelegten Wasserkörper vom Grundwasser absperren und negative Auswirkungen verschärfen - temperaturbedingt verändertes Fließverhalten des Grundwassers führt in der Umgebung zu abnehmender Wasserqualität - durch Auskiesung kommt es zu Zerrungen an der Grundabdichtung der Halde Norddeutschland, was über das Grundwasser zu Kontaminierungen führt - Anstieg des Grundwassers, ggf. mit Auswirkung auf Bebauung bzw. Keller - Absenkung des Grundwasserspiegels, in Verbindung mit Schäden von Bauwerken, Entzug für Bäume, Verödung der Böden und der Landschaft, Ertragsminderungen in der Landwirtschaft 	<p>Fließ- und Oberflächengewässer, die in der Planungsregion bei Standgewässern oftmals einer früheren Rohstoffgewinnung entstammen, stellen kein Tabukriterium im Plankonzept dar (vgl. Begründung zu 5.4). Der Umgang mit Stand- und Fließgewässern, sofern diese innerhalb der Potenzialflächen liegen und mit in die BSAB einbezogen wurden, ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Verdunstung von Grundwasser und Grundwasserknappheit, insbesondere in Verbindung mit dem Klimawandel - Erhalt für wasserwirtschaftliche Funktionen - Kiesböden wirken als Grundwasserspeicher - Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot ist zu beachten - östlich ist ein Trinkwasserschutzgebiet vorhanden - Wasserschutz-/Wassereinzugsgebiet, Reservegebiet, betroffen - Einholung unabhängiger Gutachten etablierter Naturschutzverbände gefordert - Aspekte der "Nationalen Wasserstrategie" des Bundesministeriums für Umwelt wird nicht berücksichtigt - Erhalt "Kleine Hugengraben" - Baggerseen behindern das Abpumpen der durch den Bergbau entstandenen Stauungen in den Kendel - unterhalb der Halde Norddeutschland bestand ein Kiesabbaubereich, der mit Abraum aus dem Bergbau verfüllt wurde, wodurch bereits die Filterwirkung des kieselhaltigen Bodens nicht mehr vorhanden ist - künstliche Gewässer bieten Lebensraum für unerwünschte Organismen, z.B. Cyanobakterien, von denen die meisten Arten Neurotoxine bilden, ein vorhandener natürlicher Trinkwasserfilter würde so durch eine Trinkwasservergiftung ersetzt - Auswirkungen auf Erdwärmepumpen und -bohrungen - Wärmetauscher der Wärmepumpe wird durch Mangan und Eisen im Grundwasser zerstört - LINEG betreibt an der Halde Norddeutschland eine Grundwasserpumpenanlage, um den Grundwasserstrom von der Halde abzuhalten und das durch Sickerwasser kontaminierte Grundwasser schadlos abzuführen; durch die Auskiesung ist eine Umkehrung der Grundwasserfließrichtung zu 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>befürchten, was zu einem verstärkten Stoffaustrag und einer unzulässigen Grundwasserbelastung führt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bautechnische Maßnahmen zum Schutz vor Bergschäden und zur Versorgung mit Brauchwasser werden durch Änderung des Grundwasserpegels und geotechnische Verwerfungen in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt 	
Nkv_2#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - starke/unumkehrbare Auswirkungen - Verlust landwirtschaftlicher Flächen - steigender Bedarf an Weideland; durch Verlust landwirtschaftlicher Flächen muss Tierbestand veräußert werden - landwirtschaftliche Flächen existenziell für umliegende Höfe - Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten durch Flächenkonkurrenz; Erhöhung der Bodenpreise und Pachtzinsen insb. für kleinere Betriebe - Zerstörung von Bauernhöfen - die Ausweisung von BSAB stellt Bewirtschaftung von Höfen in Frage - Landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohen Standortwerten; sehr hohe Bodenpunktzahlen - Erhalt von Flächen, da keine Intensivierung auf rückläufiger landwirtschaftlicher Fläche mehr möglich ist - Verlust an landwirtschaftlicher Flächen führt zu Preissteigerungen für Nahrungsmittel und trägt zur Spaltung zwischen Arm und Reich bei - aufgrund der Flächengröße ist ein Ausweichen auf Ersatzflächen unrealistisch - Grünland und Boden als CO2-Speicher zu erhalten - Erfahrbarkeit der Landwirtschaft vor Ort fällt weg - das Tierwohl wird durch kleinere Weideflächen verringert - Abholzungen für Kiesabbau vermindern Waldanteil 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamtträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Vorrangflächen verhindern dringend benötigte Aufforstungen - Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen - Beeinträchtigung der Landwirtschaft steht im Widerspruch zur "Ökomodellregion Kreis Wesel" des Landes NRW - Abbau von Kies konterkariert das Ziel einer Ökologisierung der Landwirtschaft - Erhalt der Landwirtschaft gemäß § 1 BNatSchG - in der Planung sind die Verpflichtungen zum Erhalt der Landwirtschaft nach den Grundsätzen 7.5-1 und 7.5-2 des LEP NRW nicht mehr erkennbar - Umweltauflagen, bezogen auf ökologische Landflächen, werden nicht eingehalten - Staubbelastung durch Abbau auf umliegenden Feldern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist bei der Bewertung auch die Umwelt- und Erholungsfunktion der betrachteten landwirtschaftlichen Flächen zu beurteilen - Verlust regionaler/nationaler Versorgung mit Lebensmitteln; Vorrang der Nahrungsmittelproduktion vor Rohstoffabbau - steigender Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen aufgrund von Kriegsflüchtlingen, Bevölkerungswachstum, geringere Erträge durch Klimawandel, wegfallenden Importen (Weizenkrise durch Krieg in der Ukraine), Extensivierung - Ernteausfälle durch Zugvogelschwärme 	<p>nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Der Regionalplan entfaltet seine steuernde Wirkung über die Festlegung von BSAB (als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung) und definiert damit Flächen, auf denen die Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen raumwirksamen Nutzungen hat, während der Abbau außerhalb davon weitgehend ausgeschlossen wird. Ohne die Festlegung dieser Bereiche würde die Rohstoffgewinnung regionalplanerisch ungesteuert stattfinden. In der regionalplanerischen Festlegung als BSAB wird die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Nkv_2#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Jahre Baustelle zu befürchten - Lärm-, Verkehrs- Schadstoff-, Staubbelastung, verbunden mit Gesundheitsrisiken, körperlicher und psychischer Stress und Belästigungen - Einschränkung von Erholungsbereichen durch Schwerlastverkehr - Lärmkonzept nachts gegenüber Tierwelt ist notwendig - Feinstaubmehrbelastung mit Auswirkungen für Allergiker und Asthmatiker - Verschlechterung der Luft-/Lebens-/Wohnqualität - Verschmutzung von Hausfassaden durch Staub; erhöhter Aufwand für Gebäudereinigung - optische Einschränkungen (u.a. Sandberge, Zementsilos) - Lichtverschmutzung - Arbeit im Home-Office aufgrund von Lärmbelastung nicht mehr möglich - die Auswirkungen von Erschütterungen durch die Abgrabungstätigkeiten sind nicht sorgfältig untersucht - Zunahme des Verkehrs mit Gefahr von Unfällen, Steinschlag in Verbindung mit Fahrbahnverschmutzungen - Zunahme von Verkehr und Feinstaub durch Wegfall von ortsnahen Erholungsgebieten - Lärm- und Staubbelastung durch starke Verkehrszunahme auf der Geldernsche Straße, Hochkamerstraße, Tersteegenstraße, Lintforter Straße - Infrastruktur nicht für mehr Verkehr ausgelegt, u.a. auch Autobahnen Richtung NL; vorhandene Verkehrsbelastung u.a. auf Geldernsche Straße, Ortslage Rayen, Hochkamer, Tangente Lintforter Straße) - Verkehrsführung ist u.a. im Zusammenhang mit Schule zu berücksichtigen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Betroffenheit von Wohnnutzungen ist demnach nicht gegeben.</p> <p>Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen bietet der BSAB in Neukirchen-Vluyn gute Voraussetzungen für eine raumverträgliche Anbindung an das (über)regionale Straßennetz.</p> <p>Da die tatsächlichen Emissionen regelmäßig durch fachrechtlich relevante Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind diese Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Straßen- und Wegekonzept zum Auffangen weiterer Verkehre, u.a. Straßenbau mit Anwohnerbeteiligung - Zunahme verkehrlicher Missstände in Innenstädten und Autobahnen durch Rückbau von Fahrradstrecken - Vorhandene Infrastruktur wird abgebaut - die Lintforter Straße von Neukirchen-Vluyn nach Kamp-Lintfort würde zu einem Unfallschwerpunkt - in der Abwägung wird lediglich die Verkehrsanbindung betrachtet, nicht jedoch darüber hinaus gehende Konflikte wie Verkehrslärmemissionen oder die Auslastung der Verkehrsinfrastruktur - Wegfall asphaltierter Wege, die für Rollstühle geeignet sind - Betroffenheit einer Therapieeinrichtung „HK2“ im Kreuzungsbereich Geldernsche/Hochkamer Straße für Personen mit intensivpädagogischem-therapeutischem Betreuungsbedarf - Zerschneidungswirkung und Verlust von Wegen für Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, etc. - Einschnitte in das geplante Radwegenetz sind durch großflächige Inanspruchnahme von Flächen nicht mehr zu heilen - im Vergleich zu Windenergieanlagen besteht ein zu geringer Siedlungsabstand zu Hochkamer, als dicht besiedeltes Wohngebiet 	<p>richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren und deren Folgen.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 RP Ruhr zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Nkv_2#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung der Entwicklung als überregionaler Erholungsschwerpunkt - weitreichende Folgen für Tourismus nicht berücksichtigt - Bedeutung der Halde Norddeutschland für die Naherholung wird durch Abbau als Wahrzeichen der Stadt, als Tor zum Niederrhein beeinträchtigt - die Aussicht von der Halde verschlechtert sich 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer Freizeit- und teilweise auch Tourismusfunktionen, jedoch in unterschiedlicher Intensität. Daher wurde bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und der Flächen darauf hingewirkt, die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine mittelbare</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Blick ins Grüne bzw. Aufenthalt dort als Bestandteil der Psychohygiene - Konzentration der Abgrabungsflächen Nkv_BSAB_2, Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 zerstören die gesamte in den letzten Jahren errichtete Infrastruktur für Freizeit und sportliche Aktivitäten - Verlust von Erholungsflächen bzw. der zur Erholung genutzten Wege und Grünflächen - es besteht ein Widerspruch zu Grundsatz 2.8-1 RP Ruhr und Ziel 7.2-2 LEP NRW und den Erhalt stadtnaher Erholungs- und Freizeitflächen und Kulturlandschaften - unvollständige Bewertung der Umwelt- und Erholungsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG - Einschränkungen auch für umgebende Flächen - Naherholungsräume werden genutzt durch Sport, Spaziergänger, Radler, Jogger, Familien, Flugsport, Naturerlebnis, Reiten - Auswirkungen auf den Flugbetrieb auf der Halde Norddeutschland; Landeplatz für Drachen- und Gleitschirmflieger an der Halde Norddeutschland geht verloren; Auswirkungen auf Schleppgelände befürchtet - Bewahrung einer wohnortnahen Erholung, die ohne PKW erreichbar ist - bebaute Gebiete des Moerser Nordens werden nahezu vollständig umschlossen, weshalb Erholungsuchende das Auto nutzen müssen, um in weiter entfernte Gegenden zu gelangen - Verlust wertvoller Flächen zur Jagdausübung - Bedeutung der Naherholung u.a. für depressive Personen und in Verbindung mit Krankschreibungen ein Wirtschaftsfaktor - Bedeutung der Naherholung zur Vermeidung nationaler und internationaler Tourismusströme - Beeinträchtigung touristischer Attraktivität 	<p>Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) sowie Landschaft jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p> <p>Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkungen der Erholung durch Verkehr und Abbaulärm - die Randbereiche der BSAB sind aufgrund von Straßennähe nicht für Naherholung geeignet - Zerschneidung von Wegeverbindungen (Spazierwege), u.a. auch bei der Anbindung der Halde Norddeutschland - Fußballplatz müsste weichen - der Parkplatz an der Halde Norddeutschland wird durch die Auskiesung vernichtet, sodass der Zugang zur Himmelstreppe an der Halde von Neukirchen-Vluyn aus nicht mehr als Naherholungsgebiet oder Trainingsgebiet nutzbar wäre - Auswirkungen auf Veranstaltungen (u.a. Donkenlauf, Dong Open Air, Heaven&Hill-Festival) - Halde Norddeutschland ist als kultureller Standort gefährdet, da mit einer Weiterführung kultureller Ereignisse mit Kiesabbau in unmittelbarer Nachbarschaft nicht zu rechnen ist 	
Nkv_2#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung nach neuer Berechnungsgrundlage und Methodik - Zweifel an Bedarf; es besteht keine Notwendigkeit für Rohstoffabbau - laut LEP NRW sind noch Kiesvorräte für 19 Jahre im Bestand - die im LEP NRW genannten Kiesvorräte für 19 Jahre könnten mit erhöhter Recyclingquote und neuer Herstellungsformen sehr viel länger reichen und weitere Auskiesungen obsolet machen - der Raumanspruch zu Gunsten des Kiesabbaus ist nicht ausreichend belegt - in den textlichen Festlegungen fehlt bei den Erläuterungen zu Ziel 5.4-3 unter 3b) die Übersicht über bereits genehmigte Abgrabungen, damit ist eine 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamtträumlichen Plankonzept.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, welches den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und die gezielte</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Gesamtübersicht aller zu erwartender Beeinträchtigungen verwehrt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die praktizierte globalisierte Berechnungsgrundlage zur Bedarfsplanung für den Kiesabbau muss neu betrachtet werden; sie ist augenscheinlich regionalpolitisch nicht gewollt, aber aufgrund veralteter Prozessstrukturen scheinbar noch möglich - statt des Monitoringverfahrens sollte der Kiesbedarf auf verlässlichen Zahlen fußen und keine Hochrechnungen alter "Verbräuche + x" vornehmen - Bestandsaufnahme durch Befliegung ist zu oberflächlich - es werden nur die abgegrabenen Flächen, nicht die abgegrabenen Volumina in den Blick genommen - das Monitoring gibt nur den derzeitigen Stand der Abgrabungen wider. Schlüsse auf den zukünftigen Verbrauch lassen sich daraus nicht ableiten - ausreichende Nutzung bisheriger Flächen durch Nachkiesung ist einzubeziehen - laufendes Klageverfahren vor dem Obergericht - geringerer Bedarf an Kies ergibt sich durch Rückgang der Bevölkerung und sinkendem Bedarf an Wohnungen, höheren Recyclinganteilen, künftiger Vermeidung von Mobilität - Beim Verweis auf gesicherte Mengen nach dem Monitoring des Geologischen Dienstes fehlt die Berücksichtigung laufender Abgrabungen - es bestehen Einflussmöglichkeiten Kiesunternehmen auf die Ermittlung des Bedarfs - der tatsächliche Bedarf wird von der Kiesindustrie nicht korrekt angegeben - Privatwirtschaftliche Interessen überwiegen das Gemeinwohl; es kommt zu Raubbau - Bedarfsberechnung darf sich nicht an Verkaufszahlen der Kiesindustrie orientieren 	<p>Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Die Hinweise zur Bedarfsberechnung sowie zum Versorgungs- und Planungszeitraum richten sich somit an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Monitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung/-änderung verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p> <p>Bezüglich der wiederholt vorgetragenen Hinweise zu Kiesvorräten wird auf die Ausführungen zum Umgang mit genehmigten Flächen und darin liegenden Rohstoffmengen, für die eine Anrechnung im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW erfolgt, bei der Bedarfsermittlung in der Begründung zu Kap. 5.4 sowie Anhang 5 der Begründung verwiesen.</p> <p>Die Berücksichtigung geologischer Gegebenheiten, z.B. der Rohstoffverbreitung und -mächtigkeit, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche ist in der Begründung (Kap. 5.4) dargelegt. Der Fachbeitrag des Geologischen Dienstes bewertet keine Rohstoffqualitäten, sondern nimmt eine rohstoffgeologische Beschreibung der Potentialflächen unter Einbeziehung u.a. von Zwischenmitteln vor. Innerhalb der Lagerstättenklasse der Potentialfläche findet auch gegenwärtig eine Kiesgewinnung statt. Zudem ist vor dem Hintergrund des geäußerten Abgrabungsinteresses für die Fläche von einer rohstoffgeologischen Eignung auszugehen.</p> <p>Das rechtskräftige Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - die Ausweisung von Kiesabbauflächen ist im Sinne des Gesetzes unverhältnismäßig; die Partikularinteressen einzelner Unternehmen überwiegen - Einseitige Berücksichtigung der Interessen der Kiesindustrie verstößt gegen die Landesverfassung - Ausweisungen in Neukirchen-Vluyn steht mit 422 ha in keinem Verhältnis zur Rücknahme von Siedlungsflächen und vorgesehener Flächen für Industrieansiedlungen - auf die Inanspruchnahme der in Anhang 6 ausgewiesenen Potentialflächen ist mindestens bis zum Jahr 2060 zu verzichten - Fortschreibung alter Planzahlen erfolgte ohne Rücksicht darauf, dass Bauindustrie und Auskiesung durch die Verpflichtung auf die Begrenzung der Emission von Treibhausgasen in Zukunft weniger Mengen u.a. an Kies aus natürlichen Lagerstätten entnehmen dürfen - geotopografische Gegebenheiten sind zu beachten - die Auskiesungen werden am Ort des geringsten Widerstands vorgesehen, nicht dort, wo Bedarf besteht - Kritik an Export - Übersicht notwendig, welche Mengen in Deutschland sowie im europäischen und außereuropäischen Ausland verbraucht werden - Exportmengen müssen aus Bedarf herausgerechnet werden - zugrundeliegende Bedarfe gehen über heimische Versorgung hinaus und sind daher um die Exportmengen zu reduzieren; dieses sollte ferner Anreize zum Recycling geben - der Exportanteil von 30% ist aus den Neuausweisungen herauszurechnen - fehlende Berücksichtigung von Recycling - der Ansatz des "Urban Mining" ist einzubeziehen, um Recyclinganteile zu erhöhen 	<p>Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen.</p> <p>Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik bzw. den Regeln des europäischen Binnenmarkts.</p> <p>Ergänzend wird auf die Erwiderung der Anregungen/Hinweise/Bedenken zum Recycling (Nkv_2#11) verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - es ergibt sich nicht was genau mit „Versorgungszeitraum“ gemeint sein soll; die Festlegung erfolgt willkürlich - es ist unklar, wessen Bedarf im Planungszeitraum befriedigt werden soll: Regionalplangebiet, Land NRW, benachbarte Bundesländer, benachbartes Ausland - Fehlerhafte Abwägung in Hinblick auf harte und weiche Tabuzonen und Konflikte mit konkurrierenden Nutzungen - es ist nicht nachvollziehbar, warum Planungszeitraum von 20 auf 25 Jahre ausgedehnt wurde, wodurch mehr Flächen ausgewiesen werden müssen - um die geforderten Mengen einzustellen, werden alle bisher als Reserveflächen eingestuften BSAB als Vorrangflächen hochgestuft, was keiner geordneten Planung entspricht - die Erweiterungsmöglichkeiten nach Ziel 5.4-3 zur Vermeidung von Härtefällen sind zu streichen - Fläche erreicht mit Zwischenmitteln aus Ton und Schluff nicht die Zielvorgabe der Mächtigkeit von mindestens 20 m - keine Eignung für Kiesabbau aufgrund geringen Kiesvolumens (geringer Mächtigkeit) und hoher Zwischenmittel bzw. Methodik der "Materialqualitäten" - eine Novellierung des LEP NRW unter Berücksichtigung der Vorgaben zum nachhaltigen, ressourcen- und umweltsparenden Wirtschaften, nicht allein durch Fortschreibung vorhandener Pläne, wird eingefordert 	
Nkv_2#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer Umgang mit Rohstoffen - Erhalt endlicher Bodenressourcen und Landschaft für nachfolgende Generationen - Entwicklung neuer Technologien berücksichtigen - Verlust von Windpotentialflächen (Studie BMR energy 2017) 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - fehlende Aussage zu einem nachhaltigen/umweltschonenden Rohstoffabbau in Kap. 5.4 - ausgelegter Plan berücksichtigt die eigenen Prämissen hinsichtlich Rücksicht und Nachhaltigkeit unzureichend; diese Widersprüche sind im ausgelegten Plan nicht angesprochen und nicht gegeneinander abgewogen worden, insbesondere zu weitgehender Unabhängigkeit von externen Nahrungsmittelressourcen sowie Klimaresilienz und Schutz der Grundwasserqualität - im RP Ruhr werden Treibhausgase der Rohstoffgewinnung und Bauindustrie nicht berücksichtigt - es findet eine Entmineralisierung und Beraubung natürlicher Bodenschätze statt, die für den Erhalt der gesunden Ökostruktur essentiell sind - nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.21 zur Generationengerechtigkeit darf Kiesabbau nicht stattfinden, da der Boden als CO₂-Speicher verloren geht - Nachhaltigkeit aus Datteln-Urteil Rechnung tragen (Az.: 10 D 106/14, 10 D 40/15 und 10 D 43/15) - Forderung zur Ausweisung von Sand und Kies als nationale Rohstoffreserve - Kiesabbau verstößt gegen Nachhaltigkeitsprinzipien und sozial-ökologische Ansprüche folgender Generationen, sowie unter anderem auch Klimaschutzvorgaben von EU, Bund und Land - Einhaltung der Klimaziele verlangt Verzicht auf Infrastrukturausbau, womit sich Einsparung von CO₂ und damit verminderten Bedarf an den Baustoffen Kies und Sand ergibt - es besteht ein Widerspruch zum Nachhaltigkeitskonzept der Stadt Neukirchen-Vluyn 	<p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p> <p>Die Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. Es wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsberechnung (vgl. Nkv_2#9) verwiesen.</p> <p>Der RP Ruhr trägt sowohl dem überörtlichen Gedanken des Klimaschutzes als auch flächendeckend der Generationsgerechtigkeit Rechnung. Er entwickelt und sichert den Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen). Denn in einem Regionalplan müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche und Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Ein Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze des § 2 ROG und greift die vielschichtigen landesplanerischen Festlegungen auf. Klimaschutz ist ein Aspekt, der in der Abwägung mit den übrigen Raumordnungsgrundsätzen hinreichend Berücksichtigung finden muss. Insofern wird anerkannt, dass Art 20a GG in der Interpretation des BVerfG auch für die Raumordnung gilt. Der Klimaschutzgedanke wird durch die zahlreichen, den Freiraum schützenden Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen, wie Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur oder Waldbereiche, sowie u.a. durch eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgegriffen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen dient nicht nur der Steuerung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, sondern zugleich auch dem Schutz der außerhalb der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Forderung eines sozialverträglichen und umweltschonenden Rohstoffabbau 	<p>Festlegungen liegenden Flächen. Mithilfe der Prognosezeiträume werden bewusst die nachfolgenden Generationen in den Blick genommen.</p>
Nkv_2#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mangelnde Berücksichtigung von bzw. Forderung zur Steigerung von Recycling als Alternative zu Rohstoffabbau; u.a. Meersand, Schlacke - unzureichende Würdigung des Vermeidungsgebots zur Ressourcenschonung - vorrangig vollständige Ausnutzung bereits vorhandener Abgrabungsgebiete - anstatt Kies auszubaggern sind Abraumhalden zu nutzen - Verweis auf Recyclingbetriebe im Kreis Wesel - verringerter Energiebedarf von Recyclingbaustoffen im Vergleich zu Kiesabbau - Hinweis auf Betonherstellung als großer CO2-Emittent - Nutzung von Recycling-Beton und anderen Baumaterialien aus regenerativen Quellen - Forderung nach sofortiger Wirkung der neuen Ersatzbaustoffverordnung und gesetzliche Neuregelung zur Verpflichtung der Substitution von Kies und Sanden bei Neubauprojekten; deutliche Erhöhung des verpflichtenden Anteils auf 60% - Einsatz- bzw. Verwertungsgebiete mineralischer Recycling-Baustoffe "RCL 1" und "RCL 2" müssen überarbeitet und den Bedarfen angepasst werden 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP NRW.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die ergänzten Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung/Nachhaltigkeit verwiesen.</p> <p>Die vorgebrachten Forderungen, die sich auf eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen, wie z.B. auf die Ersatzbaustoffverordnung oder die verpflichtende Nutzung von Recyclingstoffen, richten sich an den Gesetzgeber. Diese Aspekte stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar.</p>
Nkv_2#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertminderung von Immobilien und Grundstücke; - Verschlechterung des Wiederverkaufswerts - höhere Kosten für Hausversicherungen - Forderung nach Entschädigung der Anwohner - Vertreibung/Enteignung dort lebender Menschen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen. Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung - Gebäudeschäden durch Absacken des Geländes - Verluste für Beherbergungsbetriebe und nachgelagerte Unternehmen mit verringerten Steuereinnahmen für die Stadt - Blick auf Naherholungsgebiet als geldwerter Vorteil für Grundstückseigentümer 	<p>negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Eine Verdrängung vorhandener baulicher Nutzungen wird durch die Bereichsfestlegung nicht bewirkt. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Flächen für den Rohstoffabbau erfolgt im nachfolgenden Verfahren, in dem u.a. auch die eigentumsrechtlichen Anforderungen zu klären sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird dieser ggf. eingeschränkten Verfügbarkeit der Abgrabungsbereiche u.a. dadurch Rechnung getragen, dass solche Teilbereiche, sofern maßstabsbedingt nicht anderweitig realisierbar, aus dem Mengengerüst rausgerechnet werden.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Anknüpfungspunkt sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Das private Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>
Nkv_2#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen von Starkregenereignissen sind zu beachten; Überflutungsgefahr und Hangrutschen - Gutachten zu Erosionsschutz zur Gefahrenabwehr bei Starkregen notwendig - entstehende Wasserflächen führen zu Klimaveränderungen mit negativen Auswirkungen auf Mikroklima und Stadtklima 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - es ist mit Auswirkungen auf das örtliche Mikroklima zu rechnen - Zunahme Landoberflächentemperatur durch Verlust von Grünflächen steht im Widerspruch zu Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel - Überschwemmungsgefahr durch Abteufungen der Zechen Niederberg, Norddeutschland und Friedrich-Heinrich; Gefälle der Rheindeiche von Duisburg bis Xanten beträgt 9 Meter - Gefahr von Deichaufweichungen - Verlust von Versickerungsflächen bei Starkregen und Unwetter - Kiesabbau erhöht CO2-Emissionen - Inanspruchnahme von Klimaschutzflächen - Wasserflächen tragen als Wärmespeicher zur Erderwärmung bei - es ergeben sich Luftveränderungen durch die Abholzung und weniger Grünflächen - Kiesabbau dient weiterer Versiegelung, die angesichts des Klimawandels zu vermeiden ist - Auswirkungen von Starkregen bei Lage von Abgrabungen gegenüber einer Abraumhalde sind nicht berücksichtigt - Auswirkung von Sturmereignissen bei Verlust des vorhandenen Baumbestands in Verbindung mit offenen Wasserflächen sind zu beachten - Überflutungsgefahr bei Rheinhochwasser; niederrheinisches Becken läuft voll und nicht mehr ab, fehlendes Land kompensiert das Wasser dann nicht - ausgewiesene Flächen liegen im Überflutungsgebiet bei einem eventuellen Rheinhochwasser; es entsteht schneller größere Schäden für die Menschen in der Umgebung - das Gleichgewicht zwischen hochgelegenen Abfluss in den Rhein und tieferen Gebieten in der Niederung wird gestört und führt bei Starkregen zu Verwüstungen 	<p>dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4). Die Hinweise zu den klimatischen Auswirkungen des Rohstoffabbaus sind bekannt und, sofern relevant, in die Abwägung eingeflossen. Sie stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche vor dem Hintergrund des Auftrags des LEP NRW nicht entgegen.</p> <p>Eine Inanspruchnahme klimarelevanter Böden erfolgt durch die Bereichsfestlegung nicht. Auf Ebene des Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche zu (voraussichtlich) Wasserfläche das Mikroklima erheblich negativ beeinflusst wird. Veränderungen des Mikroklimas (z.B. durch Verdunstung, Wind, Temperatur) sind allenfalls kleinräumig in geringfügigem Umfang nicht auszuschließen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" oder das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit hoher oder sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. Hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes wird auf den grundsätzlichen Umgang bei der Potentialflächenermittlung sowie auf die ergänzten Aussagen hierzu im Zusammenhang mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Begründung, Kap. 5.4 sowie Teil C).</p> <p>Es sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen liegen überwiegend in potentiellen Überflutungsflächen, in denen dann Land abgetragen würde - Kiesabbau führt zu Klimaverschlechterung; Gefährdung der Klimapolitik von Bund, Land, Kreis, Stadt - Verlust von Kohlenstoffsinken und Pufferleistung des Bodens - BSAB sind gemäß Hochwasser-Risikomanagement-Planung NRW potentielle Überflutungsflächen - die Pariser Klimaziele sind einzuhalten - Planungszeitraum muss wegen unabsehbarer Entwicklung des Klimas auf max. 15 Jahre verkürzt werden - Erhalt der Flächen als klimatischer Ausgleichsraum notwendig entsprechend Grundsatz 4-3 RP Ruhr; Erläuterungskarte 18 - Absenkung des Geländeneiveaus durch Abgrabungen in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG verboten - Regelungen zu Hochwasser, Trinkwasser, §§ 72-78 WHG, Art. 1, Hochwasserrisikomanagement 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 1BlmSchG Schäden durch Hochwasser, § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG Überschwemmungsgebiete, EG 91/271/EWG, 98/83/EG Trinkwasserrichtlinie, § 27 WHG Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen zu beachten - LEP NRW ist in der vorliegenden Form nicht geeignet, die Klimaziele von Bund und Land zu erfüllen 	<p>würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden weder im Zusammenhang mit der Deponie noch der Halde Norddeutschland Hinweise vorgebracht, aus denen eine wechselseitige Gefährdung geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.</p> <p>Eine vertiefte Betrachtung klimatischer Auswirkungen, u.a. hinsichtlich der Böschungen, oder durch die Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB kann erst auf Grundlage der konkreten Abbauplanung erfolgen. Von der Genehmigungs- und Gewinnungspraxis in der Region ausgehend konnte in der Vergangenheit regelmäßig eine Vereinbarkeit erzielt werden.</p>
Nkv_2#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fehlende Aussagen zur Rekultivierung; eine Nachfolgenutzung ist im Plan weder definiert noch finanziert - ausbleibende Rekultivierung bisheriger Abgrabungen - Nachfolgenutzung ist weder definiert noch finanziert - lange Zeitdauer bis zur Umsetzung/Wirksamkeit der Renaturierung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Regionalplan legt innerhalb der BSAB die regionalplanerisch angestrebte Folgenutzung entsprechend dem Ziel 9.2-5 LEP NRW zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - fehlender Zugang rekultivierter Flächen für die Öffentlichkeit - eine Rekultivierung der Flächen belastet die Steuerzahler und ignoriert das Verursacherprinzip zu Gunsten der Gewinnmaximierung der Kiesbauunternehmen - die Kommunen müssen (Folge) Kosten tragen (Beispiel Elfrather See) - Forderung nach finanziellen Sicherheiten für Rekultivierung - Neukirchen-Vluyn hat durch Haushaltssicherung keine Spielräume für Rekultivierung - Vorgabe einer Frist von 5 Jahren für notwendige Renaturierungsmaßnahmen für Natur und Freizeit erforderlich - Rekultivierungen schaffen keine gleichwertigen Qualitäten für Flora und Fauna - im Vergleich zu landwirtschaftlichen Flächen oder zur heutigen ökologischen Wertigkeit sind Wasserflächen nutzlos - Rekultivierung verändert Charakter der Donkenlandschaft - ökologisch nachteilige Rekultivierungen durch Nährstoffüberschuss - eine Renaturierung muss das ökologische Gleichgewicht wiederherstellen - wegen Wasserknappheit ist eine Verfüllung mit Wasser zunehmend unrealistisch - Forderung nach Wiederverfüllung der Abgrabungen; Vorschlag zur Verwendung von Material aus Abraumhalden - Entsorgung von belasteten Materialien befürchtet 	<p>Mit der Festlegung eines BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB wird auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt, die sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen und Erläuterungen in Kap. 2.4). Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.</p>
Nkv_2#15	<p>Verschiedenes: Planungskonzept, konkurrierende Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die von der Regionalplanungsbehörde vorgetragene Unausweichlichkeit, Abgrabungsflächen wegen des im 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>LEP NRW definierten Versorgungszeitraums ausweisen zu müssen, ist nicht nachvollziehbar; die Ausbeutung von Kies kann keinen automatischen Vorrang vor den Interessen der Natur und Tiere, der Bürger und Kommunen haben (Hinweise auf bundesgesetzliche Regelungen, u.a. ROG und Regelungen im LEP NRW zum Natur- und Landschaftsschutz, Kulturlandschaftsschutz, Bodenschutz, Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen, Denkmalschutz)</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die Auskiesung werden die meisten Ziele und Pläne des Regionalplans nicht eingehalten und widersprechen sich deutlich mit dem was dort definiert steht - die Entscheidungen können nur auf Grundlage einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse getroffen werden, die sämtliche relevanten Aspekte umfasst - es wird bezweifelt, dass harte und weiche Tabuzonen schlüssig ermittelt und die verbleibenden Potenzialflächen ordnungsgemäß mit den konkurrierenden Belangen abgewogen wurden - es besteht ein Widerspruch zu Grundsatz 7.2-2 des LEP NRW (Grundsatz 2.8-1 RP Ruhr); dem Bodenschutz kommt in der Abwägung ein zu geringes Gewicht zu - es erfolgt eine Einmischung in die kommunale Planungshoheit - ein gesamträumliches Planungskonzept für das Stadtgebiet von Neukirchen-Vluyn ist nicht zu erkennen; die Festlegung der BSAB erfolgt ohne vorherige eingehende Abwägung der Konfliktarmut und der schädlichen Einflüsse der geplanten Abgrabungen - Rohstoffabbau widerspricht Leitideen RP Ruhr im Anfangskapitel - Forderung einer gesetzlichen Neuregelung der Kies-Thematik; Hinweis auf unterschiedliche Praxis in den Niederlanden 	<p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, im Planungsraum Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept für den Planungsraum. Die zu Grunde liegenden Erwägungen, Kriterien und Arbeitsschritte können der Begründung zu Kap. 5.4 entnommen werden. Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Mit dem Plankonzept werden konfliktarme und genehmigungsfähige Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung gesichert. Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien, z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen, Wasserschutz-, Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, darauf hingewirkt, die sich auf Regionalplanebene abzeichnenden Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren. Die Ermittlung und die Anwendung harter und weicher Tabukriterien bilden die Grundlage zur Festlegung der BSAB. In Kap. 5.4 der Begründung wird das Plankonzept detailliert beschrieben.</p> <p>Die Bedenken, dass der Rohstoffgewinnung generell Vorrang gegenüber anderen Belangen eingeräumt wird oder andere relevante Nutzungen vernachlässigt werden, werden zurückgewiesen. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 81-1#3.3 und 81-1#3.4 (Stadt Neukirchen-Vluyn) verwiesen.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes werden z.B. gestuft in das Plankonzept zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Forderung nach Trockenabbau, damit Flächen nach Rohstoffgewinnung anderweitig nutzbar sind - Nutzung als unter Umständen dringend benötigtes Bauland wäre mit einer Auskiesung nicht mehr möglich - Entzug der Flächen für andere nachhaltige Nutzungen, wie Windkraft, Aufforstung, Wohnen, Landwirtschaft; Entzug für kommunale Planung - der LEP NRW vernachlässigt andere Flächennutzungen, wie Freizeit, Ökostrom, Naturschutz, im Vergleich zum Kiesabbau - die Entwicklung eines Windparks/Bürgerwindparks ist voranzutreiben; die Auseinandersetzung mit der Konkurrenz zwischen Kiesgewinnung und Windenergienutzung ist nicht erfolgt - Fläche zur Ansiedlung neuer Industrie geht verloren - Entzug von Flächen für andere Nutzungen, wie Wohnen, Gewerbe, Windkraft - Forderung nach vorrangiger Auskiesung rheinnaher Flächen in Kombination mit Hochwasser - Festlegung von Flächen für Kiesabbau andernorts in Deutschland vornehmen - eine Verteilung von Abgrabungsflächen auf mehrere Kommunen - auch rechtsrheinisch - wäre gerechter - das Verhältnis von BSAB-Flächen und Flächen einer Stadt wird nicht im Abwägungsprozess berücksichtigt - statt großer Flächen sollten mehrere kleinere Flächen gerechter über das Land verteilt werden - Vorrang soll die Erweiterung bestehender Abgrabungen haben - die Fläche ist zu groß; einem Anteil von 5 % der un bebauten Fläche von Neukirchen-Vluyn steht ein in Neukirchen-Vluyn verorteter Anteil von 15 % der BSAB- oder Kiesflächen des RP Ruhr gegenüber - die Flächen in Neukirchen-Vluyn sind zu reduzieren und zu verkleinern, um Verträglichkeit herzustellen und Lasten zu verteilen 	<p>eingestellt (vgl. Begründung Kap. 5.4). Sofern eine Inanspruchnahme geschützter Böden erfolgt, wird sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt (vgl. Begründung, Teil C). Schutzwürdige Böden werden durch die Bereichsfestlegung nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Bezüglich der Forderung nach einem Trockenabbau erfolgt die verbindliche Regelung des Abbaus (Trocken-/Nass, Sümpfung, etc.) im Fachverfahren und kann somit nicht durch den Regionalplan vorgegeben werden. Aufgrund des hohen Grundwasserstands stände der geforderte Trockenabbau für den BSAB zudem grundsätzlich im Widerspruch zu den Erfordernissen einer flächensparenden Gewinnung und Ausschöpfung vorhandener Lagerstätten (vgl. Grundsatz 5.4-8).</p> <p>Zu Möglichkeiten der Rekultivierung wird auf die Festlegungen 5.4-4 und 5.4-7 RP Ruhr verwiesen.</p> <p>Der Anregung zur vorrangigen Festlegung von Erweiterungsflächen angrenzend an bestehende Abgrabungen wird bereits entsprochen. Da für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand keine weiteren Rohstoffvolumina über raumverträgliche Erweiterungen planerisch gesichert werden konnten, erfolgte ergänzend die Festlegung von Neuansätzen in begrenztem Umfang (vgl. Begründung zu Kap. 5.4).</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - die bestehende vorherige Planung soll für den Bereich wiedereingesetzt werden - Gebäudesanierung statt Neubau und beobachten von Wohnungsleerständen verhindern Kiesabbau - Forderung zur Einführung Kieseuro, Wasserentnahmegeld, Rekultivierungsgeld, Versicherungsnachweis (Insolvenzschutz), vermehrte Einsatzmöglichkeiten von Abfallprodukt Schlacke, sofortige Wirkung der Ersatzbaustoffverordnung, gesetzliche Neuregelung zur Verpflichtung der Substitution von Kies und Sanden bei Neubauprojekten mit mind. 60% verpflichtendem Anteil, Zulassung von Länderöffnungsklauseln zur Verfüllung, Herausnahme der besten Recyclingbaustoffe aus der Anzeige- und Katasterpflicht 	<p>und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Die vorgebrachten Forderungen, die sich auf eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Gebäudesanierung, Wasserentnahmegeld, Kieseuro, etc.) beziehen, richten sich an den Gesetzgeber. Diese Aspekte stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar.</p> <p>Die Betroffenheit der Stadt Neukirchen-Vluyn wird durch die Anpassung der Flächenkulisse für den 3. Entwurf reduziert, indem zwei der im 2. Entwurf festgelegten BSAB nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden. Hierzu wird ergänzend u.a. auf die Erwiderung der Anregung 81-1#3.3 (Stadt Neukirchen-Vluyn) verwiesen.</p> <p>Bei der Festlegung des Abgrabungsbereichs handelt es sich um bewusst getroffene Entscheidungen als Ergebnis eines transparenten Planprozesses, der den gesamten Planungsraum und damit auch rheinnahe Standorte umfasst. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs erfolgt auf Grundlage des Plankonzeptes und der damit verbundenen Abwägung aller einzustellender Belange. Die Konzentration auf ergiebige Standorte ist einer dispersen Verteilung im Raum vorzuziehen (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Das Plankonzept verfolgt nicht nur die im LEP NRW geforderte Sicherung der Abgrabungsbereiche, sondern beschränkt und konzentriert soweit möglich und sinnvoll zugleich die entsprechende Nutzung auf die festgelegten Abgrabungsbereiche.</p> <p>Die Entwicklung und Anwendung des Plankonzeptes ist sachgerecht. Aus den vorgetragenen Hinweisen/Anregungen/Bedenken ergeben sich keine Anforderungen zur inhaltlichen Veränderung oder Anpassung</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		des Konzeptes. Ebenso stehen die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im RP Ruhr nicht entgegen.
Nkv_2#15.1	<p>Verschiedenes: Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Belange der Betroffenen sind ernst zu nehmen - es ergibt sich kein Vorteil für Bürger, Stadt oder Region; der Kiesabbau dient nicht dem Gemeinwohl - es besteht kein Interesse/öffentliches Interesse an Abbau - fehlende Transparenz und Beteiligung im Regionalplanverfahren - es besteht keine Verkaufsbereitschaft 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamtträumlichen Plankonzept. Den gesamtgesellschaftlichen Mehrwert der regionalplanerischen Flächensicherung für den Rohstoffabbau wird im LEP NRW wie folgt beschrieben: „Die Verfügbarkeit von energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen ist eine unverzichtbare Grundlage unserer Industriegesellschaft. Wirtschaft und Bevölkerung haben ein Interesse an einer sparsamen und qualitätsspezifischen Nutzung von Rohstoffen. Sie sind auf eine sichere und bedarfsgerechte Versorgung mit Rohstoffen angewiesen“ (vgl. Erläuterung Grundsatz 9.1-1 LEP NRW).</p> <p>Bei der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. ROG und LPIG NRW.</p> <p>Zur eigentumsunabhängigen Potentialflächenermittlung und Bereichsfestlegung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu Kap. 5.4 verwiesen.</p> <p>Die Hinweise, dass einzelne Flächeneigentümer gegenwärtig ihre Fläche nicht veräußern wollen, stehen der Bereichsfestlegung und deren späterer Inanspruchnahme nicht abschließend entgegen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Nkv_2#15.2	<p>Verschiedenes: Gefahren, Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Wasserflächen sind potenzielle Gefahrstellen für Kinder - Einwohnerverluste in Folge Kiesabbau bzw. Attraktivitätsverluste für Zuzug - es werden nur wenige Arbeitsplätze geschaffen; andere Arbeitsplätze besonders in Tourismus und Landwirtschaft werden vernichtet - Niederrhein als potentielles Atommüllendlager 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Bei den vorgetragenen Hinweisen/Anregungen/Bedenken handelt es sich um Aspekte, die sich dem Regelungsinhalt der Regionalplanung entziehen. Sie richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und sind ggfs. in nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen zu betrachten.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im RP Ruhr nicht entgegen.</p>
Nkv_2#15.3	<p>Verschiedenes: Wechselwirkung mit Halden und Deponien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahr des Abrutschens der Halde Norddeutschland in die Grube - Halde Norddeutschland besitzt keine schützende Wanne/Sicherung - Genehmigungsfähigkeit einer Auskiesung neben einer brennenden Bergehalde nicht gegeben - die zu erwartenden Wechselwirkungen der Auskiesung mit der in unmittelbarer Nähe liegenden brennenden Halde Norddeutschland sind nicht ausreichend gewürdigt - Nähe einer Giftmülldeponie 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Es sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden weder im Zusammenhang mit der Deponie noch der Halde Norddeutschland Hinweise vorgebracht, aus denen eine wechselseitige Gefährdung geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre. Eine vertiefte Betrachtung der Auswirkungen, u.a. hinsichtlich der Böschungen, kann erst auf Grundlage der konkreten Abbauplanung erfolgen.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im RP Ruhr nicht entgegen.</p>
Nkv_2#15.4	<p>Verschiedenes: Räumlicher Bezug</p> <ul style="list-style-type: none"> - Negative Auswirkung auf Schulzentrum, Sportanlagen und Freizeitbad, z.B. Beeinträchtigung des Lernumfeldes und des Unterrichts, Gefahren durch Verkehr, Wasserflächen - die Nähe zu sensiblen und schutzwürdigen Nutzungen, wie Schule und Wohnnutzungen, werden in der 	<p>Zu der Fläche Nkv_BSAB_2 wurde regelmäßig gemeinsam mit Nennungen zu den Flächen Nkv_BSAB_1_A2, Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 Stellung genommen, obwohl konkrete räumliche Bezüge offensichtlich für die Fläche Nkv_BSAB_2 nicht vorliegen. Dieses gilt für die aufgeführten Anregungen/Hinweise/Bedenken. Sie werden aufgrund des fehlenden räumlichen Bezugs zurückgewiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Abwägung nicht berücksichtigt, das weiche Tabukriterium 300 m Puffer zu Wohnbebauung stellt dafür keinen Ersatz dar</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nähe zu sensiblen Nutzungen, wie Schule und Wohnnutzungen, ist nicht in den Umweltbericht eingeflossen - die Lage mitten zwischen den Stadtteilen Neukirchen und Vluyn ist ungünstig 	

Nkv_BSAB_3

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_3 sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Nkv_3#1	<p>Kulturlandschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung der niederrheinischen Landschaft - Zerstörung der Kendel- und Donkenlandschaft - Kiesgruben sind kein Teil der Kulturlandschaft - grundlegende Veränderung der Kulturlandschaft - Zerstörung Jahrhunderte alter bäuerlicher Bewirtschaftungsarten - die Einbindung historischer Höfe (Winkelshof, Averdunkshof) in das Landschaftsbild wäre nicht mehr erkennbar - Verlust von Kulturgut - die Vielfalt und Eigenart von Landschaft und Siedlung soll erhalten bleiben 	<p>Den vorgetragenen Hinweisen/Anregungen/Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass der Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_3 im 3. Entwurf des RP Ruhr nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherheitsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfällt der Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_3 im 3. Entwurf des RP Ruhr.</p>
---------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - gemäß Grundsatz 3-2 des RP Ruhr, der sich auf bäuerliche Kulturlandschaft bezieht, soll das kulturelle Erbe in raumbedeutsame Planungen integriert werden - gemäß Grundsatz 3-4 des RP Ruhr soll der Bezug zur ursprünglichen Kulturlandschaft bzw. zu Kamp-Lintfort erhalten bleiben, was mit dem Kiesabbau bzw. den Baggerseen nicht möglich ist, da sie nicht in das ursprüngliche Umfeld am Niederrhein gehören - Bewertung der vorhandenen Landschaftsszenerie wird nicht ausreichend gewürdigt: die Gebiete sind als schützenswerte Landwirtschaft (Erläuterungskarte 11), Kulturlandschaft (Erläuterungskarte 17) und archäologischer Bereich (RP Ruhr, Grundsatz 3-3) gekennzeichnet 	<p>Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung hingegen keine oder in Teilen allenfalls nachgeordnete Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6). Zum Umgang mit den vorgetragenen Belangen wird sinngemäß auf die Erwiderung thematisch ähnlicher Anregungen/Bedenken/Hinweise bei anderen Abgrabungsbereichen (insb. Nkv_BSAB_2) verwiesen.</p>
Nkv_3#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Veränderung - unwiederbringlicher Verlust der Landschaft - Langfristigkeit bis zur Erholung der Landschaft - Zerstörung des (bisher nicht durch Kiesabbau beeinflussten) Landschaftsbilds bzw. eines Landschaftsschutzgebietes - geologische und kulturhistorische Bedeutung der Moerser Donkenlandschaft macht einen Erhalt der Fläche in ihrer jetzigen Struktur geradezu zwingend - Ablehnung, "weil das Landschaftsbild der Vlynen "an den Bächen" heißt, und nicht an den künstlichen Kiesgewässern - die außerordentliche Größe der BSAB stören die landschaftlichen Gegebenheiten empfindlich - Kiesabbau vernichtet wenige übrige Freiflächen - Zerstörung/Verschlechterung des Stadtbildes - Attraktivitätsverlust, auch für umliegende Kommunen - Veränderung einer ländlichen/ruhigen Stadt - Schaffung von "Industriebrachen" - die Aussicht von der Halde verschlechtert sich 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - im RP Ruhr sollen mit dem Grundsatz 2.41 die Vorgaben des LEP (Grundsatz 7.1-8) realisiert werden, durch die vorliegende Planung wird aber die Eigenart der Landschaft und des Landschaftsbildes dramatisch verändert 	
Nkv_3#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastung der Kulturlandschaft durch Halden, Deponie, Verkehr, Windräder, etc. - bisherige Umgestaltung durch Kiesabbau Naherholungsgebiete und Industrie - Auswirkungen auf die Stadtentwicklung (Strukturwandel) - Tagebau liegt direkt neben einem alten stillgelegten Bergbau - Vorbelastung/Ewigkeitsschäden durch Bergbau (Kohle/Salz) ggf. in Verbindung mit tektonischen Störungen und Abbaukanteneffekten oder Bergbaustollen (Unstetigkeiten) - Auswirkungen für Absenkungen durch untertägigen Bergbau - bergbaubedingte Absenkungen, Grundwasserprobleme - risikoreiche Vibrationen durch oberflächennahe Erdarbeiten führen zu schweren Erdbewegungen in ungesicherter Bodenlandschaft (Altbergbau) - Instabilität der Landschaft - Auswirkungen auf Stabilität der Stollen untertage - Gefahr von Erdbewegungen, da durch Bruchbau abgekohlt wurde - Beitrag zum Rohstoffabbau bereits geleistet 	
Nkv_3#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - starke/unumkehrbare Auswirkungen; Zerstörung der Natur und Biodiversität - Gefährdung biologischer Vielfalt - Störung des ökologischen Gleichgewichts gefährdet Tier- und Pflanzenwelt 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungsflächen für Wildgänse gehen verloren - Belastung nahegelegener Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete - empfindliches Ökosystem - Kiesabbau würde der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW zuwiderlaufen - Auswirkungen auf angrenzende Naturflächen - Zerstörung Kopfweiden/Streuobstwiesen bzw. von aus Naturschutzgründen erhaltenswerten Mischflächen - Zerschneidungswirkung bzw. Störung Wildwechsel - Auswirkung auf renaturierten „Kleine Hugengraben“ - angrenzend schutzwürdige Biotop BK-4505-0080, BK 4504-0024; auch Biotop BK-4505-0081 verliert seinen Sinn - Zerstörung Waldfläche - Zerstörung Naturdenkmäler - fehlende Umsiedlungs- bzw. Ersatzflächen für Tiere - Inanspruchnahme von Ausgleichs- und Ersatzflächen des Straßenbaus - Flächen dienen Tieren als Lebensraum, die vom Aussterben bedroht sind - Festschreibung der Vorrangfläche verhindert Nutzung als Aufforstungsgebiet; der Landesdurchschnitt bewaldeter Fläche wird im Kreis Wesel derzeit nicht erreicht - das wenige Kilometer westlich gelegene FFH-Gebiet DE-4504-301 "Staatsforst Rheurdt/Littard" droht durch Veränderungen des umgebenden Grundwassersystems im Zu- oder Abstrom des Schutzgebietes durch die abbaubedingte Offenlegung des Grundwasserkörpers in relativer Nähe in Mitleidenschaft gezogen zu werden; das Schutzgebiet steht in ökologischem Austausch mit Naturschutzgebiet "Rheurdt-Schaephuysener Kuhlenzug" 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - das Gebiet ist Heimat einer Vielzahl von Tieren, die sich auch in dem 2 km langen Naturpfad durch das Gebiet wiederfinden - mit nicht fließendem Wasser gefüllte Kiesbaggerseen bieten Lebensraum für Insekten, die aus tropischen Ländern nach Europa gelangen und gefährliche Krankheitserreger an die Bewohner und die Tiere übertragen - es ist eine detaillierte Übersicht für eine Entfernung von mindestens 5 km nötig, wie sich die ausgekieste Fläche auf die gesamte Flora und Fauna, der angrenzenden Umwelt-, Natur- und Landwirtschaftsflächen auswirken wird - der grenzüberschreitende Biotopverbund ist zu erhalten - es ist eine Festsetzung als besonderer Schutzbereich (BSLE) erforderlich - Betroffenheit Naturschutzgebiet (Dong); Vogelschutzgebiet; Wasserschutzgebiet - Fortsetzung des Grünzuges Richtung Kreis Kleve wird unterbrochen - durch UV-Strahlung entstehen vermehrt Algen in den Kiesgruben, welche mit Grundwasser gefüllt sind - - Verlust des Lebensraums für Nieder-, Reh-, Raub-, Federwild, Rehe, Kiebitze, Feldlerchen, Wachteln, Wacholderdrosseln, Feldhasen, Feldhamster, Fasane, Dohlen, Saatkrähen, Sperlinge, Igel, Eulen, Schleiereulen, Schneeeulen, Waldkauz, Steinkauz, Rebhuhn, Buchfink, Kleiber, Rotkehlchen, Amsel, Meise, Iltis, Marder, Insekten; Raub- und Greifvögel, Turmfalke, Mäusebussard, Schwarzmilan, Falke, Habicht, Graureiher, Silberreiher, Blaumeise, Buntspecht, Feldmaus, Bienen, Schmetterlinge - Rückzugsort bedrohter Tierarten (Steinkauz, Kamm-Molch, Molcharten, Erdkröten, Grasfrösche), Jagdrevier von Wasser- und Breitflügelfledermäusen 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Brut- bzw. Laich- und Nahrungsbiotop für Schleiereulen, (Weiß)Störche, Schwarzmilane, Uhu - Vorkommen "Rote Liste Arten" (vereinzelt Ausgangslöcher und vermutlich Gangsysteme) - Verlust von Flächen für Bienenzucht - Vernichtung der für Bienen und Insekten so wichtigen landwirtschaftlichen Anbaugelände - der NABU betreut in den betroffenen Auskiesungsflächen 80 Steinkauz-Paare - Verbreitungsschwerpunkt Steinkauz - Zuzug von Wasservögeln kontraproduktiv für heimische Arten 	
Nkv_3#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - starke/unumkehrbare Auswirkungen - Verschlechterung Grund-/Trinkwasserqualität in Verbindung mit Wasserhaltung Halde; u.U. mit Gesundheitsgefahren - Verlust von (u.a. biologischen) Filterschichten - Verlust von Filterschichten lässt stark saures und versalztes Wasser mit geringem O₂-Gehalt entstehen - Stoffeintrag in Grundwasser (u.a. Abgase, Salpeter) befürchtet - UV-Strahlung wirkt auf offengelegtes Grundwasser - nachhaltige Verschmutzung des Grundwassers durch Schmieröle und -fette der Bagger und Förderbänder - Grundwasserkarte der LINEG zeigt einen 2 m höheren Wasserstand unter dem Eyler Berg, als in den Abgrabungsgebieten, so dass die Gefahr eines Wasserzuflusses real ist - Auswirkungen auf Gartenbewässerung; Beeinträchtigung privater Brunnen: Kosten, Verunreinigung, etc. - Wärmetauscher von Wärmepumpen wird durch Mangan und Eisen im Grundwasser zerstört - Mehrkosten durch aufwändigere Aufbereitung des Wassers 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasser wird Rheinwasser vorgezogen - Bedeutung Grundwasser vor Hintergrund Klimawandel (Dürresommer) - Umverlagerung von Belastungen in höhere/tiefere Grundwasserschichten - Grundwasser läuft in Hohlräume des Bergbaus und verschwindet - Grundwasser vermischt sich bei Auskiesung mit nicht definierbaren Stoffen - Veränderung Grundwasserstromrichtung - Hausmüll wird vergraben in Flächen außerhalb der BSAB mit ggf. negativen Auswirkung auf das Grundwasser - Faulschlämme am Seeboden können freigelegten Wasserkörper vom Grundwasser absperren und negative Auswirkungen verschärfen - temperaturbedingt verändertes Fließverhalten des Grundwassers führt in der Umgebung zu abnehmender Wasserqualität - künstliche Gewässer bieten Lebensraum für unerwünschte Organismen, z.B. Cyanobakterien, von denen die meisten Arten Neurotoxine bilden, ein vorhandener natürlicher Trinkwasserfilter würde so durch eine Trinkwasservergiftung ersetzt - Grundwasser durch Kohleabbau bereits gesenkt und muss gepumpt werden - Durchmischung des Grundwassers bei Kontakt mit undefinierbaren Stollen aus dem Bergbau - Auswirkungen auf das Grundwasser durch Wechselwirkungen mit Bergbau/Deponie (u.a. Vermischung mit Altlasten Bergwerk Niederberg) und in Verbindung mit Rhein-Hochwasser - Baggerseen behindern das Abpumpen der durch den Bergbau entstandenen Stauungen in den Kendeln - Anstieg des Grundwassers; Auswirkungen auf Bebauung bzw. Keller 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Absenkung des Grundwasserspiegels: Schäden an Bauwerken, Wasserentzug für Bäume, Verödung der Böden und der Landschaft, Ertragsminderungen in der Landwirtschaft - Verdunstung von Grundwasser; Grundwasserknappheit in Verbindung mit dem Klimawandel - Verknappung von Grundwasser befürchtet - die Flächen NkV_BSAB_2, NkV_BSAB_3 sind in der Erläuterungskarte als Überschwemmungsgebiet (HQ100) bzw. teilweise als Überflutungsbereich (HQ100) enthalten. Ein weiterer Abtrag von Bodenmaterial ist wegen der weiteren Vertiefung des Landschaftsniveaus nicht erlaubt (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG); Geländeniveau unterhalb des Rheinpegels - Gefährdung LINEG-WSG bzw. Wassergewinnungsgebiet Stadt Kamp-Lintfort - es können Verbindungen zu den Trinkwasserbrunnen für Neukirchen-Vluyn bestehen, über die Giftstoffe eingetragen werden, die durch die Auskiesungen freigesetzt werden - LINEG betreibt an der Halde Norddeutschland Grundwasserpumpenanlagen, um den Grundwasserstrom von der Halde abzuhalten und das durch Sickerwasser kontaminierte Grundwasser schadlos abzuführen; durch die Auskiesung ist eine Umkehrung der Grundwasserfließrichtung zu befürchten, was zu einem verstärkten Stoffaustrag und einer unzulässigen Grundwasserbelastung führt - es ist eine Prüfung erforderlich, ob natürliche Grundwassersperren durch Kiesabgrabung beseitigt werden - Erhalt der wasserwirtschaftlichen Funktionen - Kiesböden als Grundwasserspeicher - Einholung unabhängiger Gutachten etablierter Naturschutzverbände gefordert - Wasserschutz-/Wassereinzugsgebiet, Reservegebiet 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - östlich ist ein Trinkwasserschutzgebiet vorhanden - Aspekte der "Nationalen Wasserstrategie" des Bundesministeriums für Umwelt nicht berücksichtigt - Abgrabung am Fuß der Abraumhalde kann zu einem Abrutschen bzw. Unterspülung der Halde und einer Grundwasserverschmutzung führen - unterhalb der Halde Norddeutschland bestand ein Kiesabbaubereich, der mit Abraum aus dem Bergbau verfüllt wurde, wodurch bereits die Filterwirkung des kieselhaltigen Bodens nicht mehr vorhanden ist - Verunreinigung von wasserführenden Schichten durch die Giftmülldeponie, wodurch Sperrbereiche für den Menschen entstehen - Grundwassergefährdung in Verbindung mit Standfestigkeit Deponie Eyller Berg 	
Nkv_3#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - starke/unumkehrbare Auswirkungen - Verlust landwirtschaftlicher Flächen - regionale/nationale (Selbst)Versorgung mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen: u.a. Krieg in der Ukraine, Einsparung von CO2-Emissionen, Unabhängigkeit von Importen - steigender Bedarf an Weideland - Flächenkonkurrenz/Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten; Erhöhung der Bodenpreise, Pachtzinsen, insbesondere für kleinere Betriebe - Flächenverbrauch zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen - Zerstörung von Bauernhöfen - Landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohen Standortwerten; sehr hohe Bodenpunktzahlen - landwirtschaftliche Flächen existenziell für umliegende Höfe - Ernteauffälle durch Zugvogelschwärme - durch Verlust landwirtschaftlicher Flächen muss Tierbestand veräußert werden 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - das Tierwohl wird durch kleinere Weideflächen verringert - die Ausweisung von BSAB stellt Bewirtschaftung von Höfen in Frage - steigender Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen aufgrund von Kriegsflüchtlingen, geringerer Erträge durch Klimawandel, wegfallenden Importen (Ukraine: Weizenkrise), Extensivierung, Bevölkerungswachstum - Erfahrbarkeit der Landwirtschaft vor Ort fällt weg - Vorrang Nahrungsmittelproduktion vor Rohstoffabbau - Grünland und Boden als CO2-Speicher zu erhalten - Verlust an landwirtschaftlicher Flächen führt zu Preissteigerungen für Nahrungsmittel und trägt zur Spaltung zwischen Arm und Reich bei - aufgrund der Flächengröße ist ein Ausweichen auf Ersatzflächen unrealistisch - Erhalt von Flächen, da keine Intensivierung auf rückläufiger landwirtschaftlicher Fläche mehr möglich ist - Pachtflächen gehen den Bauernhöfen verloren, was die Existenz bedroht - Wegfall asphaltierter Wege, die für Rollstühle geeignet sind - Abholzung für Kiesabbau vermindert Waldanteil - Vorrangflächen verhindern dringend benötigte Aufforstung - Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen - Beeinträchtigung Landwirtschaft im Widerspruch zur "Ökomodellregion Kreis Wesel" des Landes NRW - Abbau von Kies konterkariert das Ziel einer Ökologisierung der Landwirtschaft - Erhalt der Landwirtschaft gemäß § 1 BNatSchG - Umweltauflagen, bezogen auf ökologische Landflächen, werden nicht eingehalten - Staubbelastung durch Abbau auf umliegenden Feldern 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - in der Planung sind die Verpflichtungen zum Erhalt der Landwirtschaft nach den Grundsätzen 7.5-1 und 7.5-2 des LEP NRW nicht mehr erkennbar 	
Nkv_3#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Jahre Baustelle zu befürchten - Lärm-, Verkehrs- Schadstoff-, Staubbelastung verbunden mit Gesundheitsrisiken (subjektiver Stress und körperliche und psychische Belästigung) - Zunahme Verkehr mit Gefahr von Unfällen, Steinschlag, Fahrbahnverschmutzung - Zunahme des motorisierten Individualverkehrs und Feinstaub durch Wegfall von ortsnahen Erholungsgebieten - Verschlechterung Luft-/Lebens-/Wohnqualität - optische Einschränkungen (u.a. Sandberge, Zementsilos) - Lichtverschmutzung - Feinstaubmehrbelastung mit Auswirkungen für Allergiker/Asthmatiker - Auswirkungen von Erschütterungen durch die Abgrabungstätigkeiten nicht sorgfältig untersucht - Verschmutzung von Hausfassaden durch Staub; erhöhter Aufwand für Gebäudereinigung - Arbeit im Home-Office aufgrund von Lärmbelastung nicht mehr möglich - Einschränkung von Erholungsbereichen durch Schwerlastverkehr - Lärm- und Staubbelastung durch vermehrten Verkehr auf der Geldernsche Straße, Hochkamerstraße, Tersteegenstraße - starke Verkehrszunahme auf der Hochkamerstraße, Lintforter Straße - Infrastruktur nicht für mehr Verkehr ausgelegt; u.a. auch Autobahnen Richtung NL, vorhandene 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Verkehrsbelastung u.a. auf Geldernsche Straße, Ortslage Rayen, Hochkamer, Tangente Lintforter Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsführung ist u.a. im Zusammenhang mit Schule zu berücksichtigen - Kosten für Straßen- und Wegekonzept zum Auffangen weiterer Verkehre, u.a. Straßenbau mit Anwohnerbeteiligung - Infrastruktur wird abgebaut - Zunahme verkehrlicher Missstände in Innenstädten und Autobahnen durch Rückbau von Fahrradstrecken - Verkehrsführung bei Ausweisung berücksichtigen - die Lintforter Straße von Neukirchen-Vluyn nach Kamp-Lintfort würde zu einem Unfallschwerpunkt - in der Abwägung wird lediglich die Verkehrsanbindung betrachtet, nicht jedoch darüber hinaus gehende Konflikte wie Verkehrslärmemissionen oder die Auslastung der Verkehrsinfrastruktur 	
Nkv_3#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naherholungsraum für Sport, Spaziergänger, Radler, Jogger, Familien, Flugsport, Naturerlebnis, Reiten - Bedeutung der Halde für die Naherholung, Beeinträchtigungen durch Abbau als Wahrzeichen der Stadt, Tor zum Niederrhein - Zerstörung der Entwicklung als überregionaler Erholungsschwerpunkt - wohnortnahe Erholung, die ohne PKW erreichbar ist - Verlust von Erholungsflächen bzw. der zur Erholung genutzten Wege und Grünflächen - Einschränkung durch Verkehr - Beeinträchtigung durch Abbaulärm - Konzentration der Abgrabungsflächen Nkv_BSAB_2, Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 zerstören die gesamte in den letzten Jahren errichtete Infrastruktur für Freizeit und sportliche Aktivitäten - Zerschneidung von Spazierwegen, u.a. auch Anbindung Halde Norddeutschland 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkung auf Veranstaltungen, u.a. Donkenlauf, Dong Open Air, Heaven&Hill-Festival - Halde als kultureller Standort gefährdet, da mit einer Weiterführung kultureller Ereignisse mit Kiesabbau in unmittelbarer Nachbarschaft nicht zu rechnen ist - Einschränkungen auch für umgebende Flächen - Auswirkungen auf das Schleppgelände für Drachen- und Gleitschirmflieger befürchtet - Verlust wertvoller Flächen zur Jagdausübung - Bedeutung der Naherholung für u.a. depressive Personen und in Verbindung mit Krankschreibungen ein Wirtschaftsfaktor - Bedeutung der Naherholung zur Vermeidung nationaler und internationaler Tourismusströme - Beeinträchtigung touristische Attraktivität - Randbereiche der BSAB sind aufgrund von Straßennähe nicht für Naherholung geeignet - Fußballplatz müsste weichen - Blick auf Naherholungsgebiet als geldwerten Vorteil für Grundstückseigentümer - bebaute Gebiete des Moerser Nordens werden nahezu vollständig umschlossen, weshalb Erholungsuchende das Auto nutzen müssen, um in weiter entfernte Gegenden zu gelangen - Unterbrechung der Verbindung der Donkenlandschaft mit dem Naherholungsgebiet an der Halde Norddeutschland durch den Kiesabbau - unvollständige Bewertung der Umwelt- und Erholungsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG - Widerspruch zu Grundsatz 2.8-1 RP Ruhr und 7.2-2 LEP NRW: Erhalt stadtnaher Erholungs-/Freizeitflächen und Kulturlandschaften 	
Nkv_3#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf gesicherte Mengen nach Monitoring des Geologischen Dienstes; vorrangige Ausschöpfung in 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>genehmigten Abgrabungen; fehlende Berücksichtigung laufender Abgrabungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweifel an Bedarf - Raumanspruch zu Gunsten des Kiesabbaus nicht ausreichend belegt - keine Notwendigkeit für Rohstoffabbau - Bedarfsberechnung darf sich nicht an Verkaufszahlen der Kiesindustrie orientieren - es bestehen Einflussmöglichkeiten Kiesunternehmen auf die Ermittlung des Bedarfs - Privatwirtschaftliche Interessen überwiegen Gemeinwohl (Raubbau) - der tatsächliche Bedarf wird von der Kiesindustrie nicht korrekt angegeben - laut LEP NRW sind noch Kiesvorräte für 19 Jahre im Bestand - Fortschreibung alter Planzahlen erfolgte ohne Rücksicht darauf, dass Bauindustrie und Auskiesung durch die Verpflichtung auf die Begrenzung der Emission von Treibhausgasen in Zukunft weniger Mengen u.a. an Kies aus natürlichen Lagerstätten entnehmen dürfen - die praktizierte globalisierte Berechnungsgrundlage zur Bedarfsplanung für den Kiesabbau muss neu betrachtet werden; sie ist augenscheinlich regionalpolitisch nicht gewollt, aber aufgrund veralteter Prozessstrukturen scheinbar noch möglich - statt des Monitoringverfahrens sollte der Kiesbedarf auf verlässlichen Zahlen fußen und keine Hochrechnungen alter "Verbräuche + x" vornehmen - Bestandsaufnahme durch Befliegung ist zu oberflächlich - es werden nur die abgegrabenen Flächen, nicht die abgegrabenen Volumina in den Blick genommen - Monitoring gibt nur den derzeitigen Stand der Abgrabungen wider, Schlüsse auf den zukünftigen Verbrauch lassen sich daraus nicht ableiten 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Fortschreibung alter Planzahlen erfolgt ohne Rücksicht darauf, dass Bauindustrie und Auskiesung durch die Verpflichtung auf die Begrenzung der Emissionen von Treibhausgasen in Zukunft weniger Mengen u.a. an Kies aus natürlichen Lagerstätten entnehmen dürfen - Verzicht auf die Inanspruchnahme der in Anhang 6 ausgewiesenen Potentialflächen mindestens bis zum Jahr 2060 - Fläche erreicht mit Zwischenmitteln aus Ton und Schluff nicht die Zielvorgabe der Mächtigkeit von mind. 20 m - Kritik an Export - Übersicht notwendig, welche Mengen in Deutschland sowie im europäischen und außereuropäischen Ausland verbraucht werden - Exportmengen müssen aus Bedarf herausgerechnet werden - zugrundeliegende Bedarfe gehen über heimische Versorgung hinaus und daher um Exportmengen zu reduzieren; sollte ferner Anreize zum Recycling geben - Herausrechnung des Exportanteils von 30% aus den Neuausweisungen - fehlende Berücksichtigung von Recycling - Ansatz des "Urban Mining" ist einzubeziehen, um Recyclinganteile zu erhöhen - die im LEP genannten Kiesvorräte für 19 Jahre könnten mit erhöhter Recyclingquote und neuer Herstellungsformen sehr viel länger reichen und weitere Auskiesungen obsolet machen - geringerer Bedarf an Kies ergibt sich durch Rückgang der Bevölkerung und sinkendem Bedarf an Wohnungen, höheren Recyclinganteilen, künftiger Vermeidung von Mobilität - Kritik an Methodik - Fehlerhafte Abwägung in Hinblick auf harte und weiche Tabuzonen, Konflikt zu konkurrierenden Nutzungen - Forderung nach neuer Berechnungsgrundlage 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - es ergibt sich nicht was genau mit "Versorgungszeitraum" gemeint sein soll - unklar, wessen Bedarf im Planungszeitraum befriedigt werden soll: Regionalplangebiet, Land NRW, benachbarte Bundesländer, benachbartes Ausland - ausreichende Nutzung bisheriger Flächen durch Nachkiesung ist einzubeziehen - Erweiterungsmöglichkeiten nach Ziel 5.4-3 des RP Ruhr zur - Vermeidung von Härtefällen streichen - nicht nachvollziehbar, warum Planungszeitraum von 20 auf 25 Jahre ausgedehnt wurde, wodurch mehr Flächen ausgewiesen werden müssen - willkürliche Festlegung des Versorgungszeitraums - in den textlichen Festlegungen fehlt bei den Erläuterungen zu Ziel 5.4-3 unter zu 3b) die Übersicht über bereits genehmigte Abgrabungen; damit ist eine Gesamtübersicht aller zu erwartender Beeinträchtigungen verwehrt - um die geforderten Mengen einzustellen, werden alle bisher als Reserveflächen eingestuften BSAB als Vorrangflächen hochgestuft, was keiner geordneten Planung entspricht - Ausweisung in Neukirchen-Vluyn steht mit 422 ha in keinem Verhältnis zur Rücknahme von Siedlungsflächen und vorgesehene Flächen für Industrieansiedlungen - einseitige Berücksichtigung der Interessen der Kiesindustrie verstößt gegen die Landesverfassung 	
Nkv_3#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer Umgang mit Rohstoffen - Entwicklung neuer Technologien - fehlende Aussage zum nachhaltigen und umweltschonenden Rohstoffabbau in Kap. 5.4 RP Ruhr - ausgelegter Plan berücksichtigt die eigenen Prämissen hinsichtlich Rücksicht und Nachhaltigkeit unzureichend; diese Widersprüche sind im ausgelegten Plan nicht 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>angesprochen und nicht gegeneinander abgewogen worden, insbesondere zu weitgehender Unabhängigkeit von externen Nahrungsmittelressourcen sowie Klimaresilienz und Schutz der Grundwasserqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - RP Ruhr berücksichtigt Treibhausgase der Rohstoffgewinnung und Bauindustrie nicht - BVerfG-Urteil vom 24.03.21 zur Generationengerechtigkeit ist Rechnung zu tragen - nach BVerfG-Urteil darf Kiesabbau nicht stattfinden, da der Boden als CO2-Speicher verloren geht - Forderung zur Ausweisung von Sand und Kies als nationale Rohstoffreserve - Kiesabbau verstößt gegen Nachhaltigkeitsprinzipien und sozial-ökologische Ansprüche folgender Generationen, unter anderem auch Klimaschutzvorgaben von EU, Bund und Land - Erhalt endlicher Bodenressourcen und Landschaft für nachfolgende Generationen - Nachhaltigkeit aus Datteln-Urteil ist Rechnung zu tragen (Az.: 10 D 106/14, 10 D 40/15 und 10 D 43/15) - Einhaltung der Klimaziele verlangt Verzicht auf Infrastrukturausbau, damit ergibt sich Einsparung von CO2 und damit verminderten Bedarf an den Baustoffen Kies und Sand - Forderung zu Novellierung des LEP NRW unter Berücksichtigung der Bundes- und Landesvorgaben zum nachhaltigen, ressourcenschonenden, umweltsparenden Wirtschaften - Widerspruch zu Nachhaltigkeitskonzept der Stadt Neukirchen-Vluyn 	
Nkv_3#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorrangig vollständige Ausnutzung bereits vorhandener Abgrabungsgebiete - mangelnde Berücksichtigung von bzw. Forderung zur Steigerung von Recycling als Alternative zu Rohstoffabbau 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Alternative Baumaterialien und Technologien berücksichtigen, u.a. Meersand, Schlacke - unzureichende Würdigung des Vermeidungsgebots zur Ressourcenschonung - Verweis auf Recyclingbetriebe im Kreis Wesel - verringerter Energiebedarf von Recyclingbaustoffen im Vergleich zu Kiesabbau - Hinweis auf Betonherstellung als großer CO2-Emittent - Nutzung von Recycling-Beton und anderen Baumaterialien aus regenerativen Quellen - Forderung nach sofortiger Wirkung der neuen Ersatzbaustoffverordnung und gesetzliche Neuregelung zur Verpflichtung der Substitution von Kies und Sanden bei Neubauprojekten; deutliche Erhöhung des verpflichtenden Anteils auf 60% - Einsatz- bzw. Verwertungsgebiete mineralischer Recycling-Baustoffe "RCL 1" und "RCL 2" müssen überarbeitet und den Bedarfen angepasst werden 	
Nkv_3#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertminderung Immobilien/Grundstücke; Verschlechterung des Wiederverkaufswerts - höhere Kosten für Hausversicherung Verluste für Beherbergungsbetriebe und nachgelagerte Unternehmen (mit verringerten Steuereinnahmen für Stadt) - Forderung nach Entschädigung der Anwohner - Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung 	
Nkv_3#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen von Starkregenereignissen sind zu beachten; Überflutungsgefahr und Hangrutschen - Gutachten zu Erosionsschutz zur Gefahrenabwehr bei Starkregen notwendig 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Klimaverschlechterung/ Gefährdung Klimapolitik Bund, Land, Kreis, Stadt - Verlust von Kohlenstoffsenken und Pufferleistung des Bodens - Zunahme Landoberflächentemperatur durch Verlust von Grünflächen im Widerspruch zu Klimawandelanpassungsmaßnahmen - Klimaveränderungen durch entstehende Wasserflächen mit negativen Auswirkungen auf Mikroklima und Stadtklima - Auswirkung von Sturm-Ereignissen bei Verlust des vorhandenen Baumbestands in Verbindung mit offenen Wasserflächen - Überschwemmungsgefahr durch Abteufungen der Zechen Niederberg, Norddeutschland und Friedrich-Heinrich; Gefälle der Rheindeiche von Duisburg bis Xanten von 9 m - Deichaufweichung - Verlust von Versickerungsflächen bei Starkregen/Unwetter - Inanspruchnahme von Klimaschutzflächen - ausgewiesene Flächen liegen im Überflutungsgebiet bei einem eventuellen Rheinhochwasser; dadurch entsteht schneller ein größerer Schaden für die Menschen in der Umgebung." - Luftveränderungen durch Abholzung und weniger Grünflächen - Rohstoffabbau dient weiterer Versiegelung, die angesichts des Klimawandels zu vermeiden sei - Auswirkungen von Starkregen bei Lage gegenüber einer Abraumhalde nicht berücksichtigt - Kiesabbau erhöht CO₂-Emissionen - jede Wasserfläche trägt dazu bei, die Erde zu erwärmen, da die Sonnenwärme im Wasser gespeichert wird und nicht wieder in den Weltraum reflektiert wird 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - BSAB sind gemäß Hochwasser-Risikomanagement-Planung NRW potentielle Überflutungsflächen - es ist mit Auswirkungen auf das örtliche Mikroklima zu rechnen - besondere Bedeutung der Klimaschutz-Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 für den Kiesabbau durch CO2-Speicherfunktion landwirtschaftlich genutzter Freiflächen - Einhaltung der Pariser Klimaziele - Planungszeitraum muss wegen unabsehbarer Entwicklung des Klimas auf max. 15 Jahre verkürzt werden - Erhalt als klimatischer Ausgleichsraum (Grundsatz 4-3; Erläuterungskarte 18) notwendig - Absenkung des Geländeniveaus durch Abgrabungen in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG verboten - Flächen liegen überwiegend in potentiellen Überflutungsflächen, in denen dann Land abgetragen würde - Gleichgewicht zwischen hochgelegenen Abfluss in den Rhein und tieferen Gebieten in der Niederung wird gestört und führt bei Starkregen zu Verwüstungen - Regelungen zu Hochwasser, Trinkwasser, §§ 72-78 WHG, Art. 1, Hochwasserrisikomanagement 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 1BlmSchG Schäden durch Hochwasser, § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG Überschwemmungsgebiete, EG 91/271/EWG, 98/83/EG Trinkwasserrichtlinie, § 27 WHG Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen - Verlust von Windpotentialflächen (Studie BMR energy 2017) 	
Nkv_3#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausbleibende Rekultivierung bisheriger Abgrabungen - fehlende Aussagen zur Rekultivierung - Nachfolgenutzung ist weder definiert noch finanziert 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - lange Zeitdauer bis zur Umsetzung/Wirksamkeit der Renaturierung - nutzlose Wasserfläche, z.B. im Vergleich zu landwirtschaftlichen Flächen oder zur heutigen ökologischen Wertigkeit - fehlender Zugang rekultivierter Flächen für die Öffentlichkeit - eine Rekultivierung der Flächen belastet die Steuerzahler und ignoriert das Verursacherprinzip zu Gunsten der Gewinnmaximierung der Kiesbauunternehmen - Kommunen müssen Folgekosten tragen (Beispiel Elfrather See) - Neukirchen-Vluyn hat durch Haushaltssicherung keine Spielräume für Rekultivierung - Forderung nach finanziellen Sicherheiten für Rekultivierung - Vorgabe einer Frist von 5 Jahren für notwendige Renaturierungsmaßnahmen für Natur und Freizeit - Rekultivierungen schaffen keine gleichwertigen Qualitäten für Flora und Fauna - ökologisch nachteilig Rekultivierung durch Nährstoffüberschuss - eine Renaturierung muss das ökologische Gleichgewicht wiederherstellen - Rekultivierung verändert Charakter der Donkenlandschaft - Forderung nach Wiederverfüllung der Abgrabungen - wegen Wasserknappheit ist eine Verfüllung mit Wasser zunehmend unrealistisch 	
Nkv_3#15	<p>Verschiedenes: Planungskonzept, konkurrierende Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Außenwohngruppe "HK2" des Neukirchener Erziehungsvereins, einer therapeutischen Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die von seelischer Behinderung bedroht sind, Hochkamerstraße 2 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - es wird bezweifelt, dass harte und weiche Tabuzonen schlüssig ermittelt und die verbleibenden Potenzialflächen ordnungsgemäß mit den konkurrierenden Belangen abgewogen wurden - Widerspruch zu LEP Grundsatz 7.2-2 (Grundsatz 2.8-1 RP Ruhr); dem Bodenschutz kommt in der Abwägung ein zu geringes Gewicht zu - Forderung nach Trockenabbau, damit Flächen nach Rohstoffgewinnung anderweitig nutzbar sind - Vorrangige Auskiesung rheinnahe Flächen in Kombination mit Hochwasser - die Pläne zum Kiesabbau im nördlichen Bereich von Neukirchen-Vluyn verstoßen gegen textliche Festlegungen an anderer Stelle im RP Ruhr (Seite 148): "Besondere oder typische Landschaftsstrukturen sowie wertvolle historische Siedlungsstrukturen (Hofgruppen, Dörfer) sollen weiterhin ablesbar bleiben. Dabei soll berücksichtigt werden, dass historische Objekte nicht wiederherstellbar sind und Störungen unersetzbare Verluste bedeuten" - Schlüssigkeit des Plankonzepts - geotopgrafische Gegebenheiten sind zu berücksichtigen - Leitprojekt des Landschaftspark Niederrhein wird ad absurdum geführt - zu geringer Siedlungsabstand zu Hochkamer, u.a. im Vergleich zur Ausweisung von Windenergieanlagen in dicht besiedeltem Wohngebiet - keine Eignung für Kiesabbau aufgrund geringen Kiesvolumens (geringer Mächtigkeit) und hoher Zwischenmittel - Methodik der Materialqualitäten - Zersiedelung der Ortschaften sowie Verschlechterung der verkehrlichen Anbindung mit den umliegenden Gemeinden 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - die Ausweisung von Kiesabbauflächen ist i.S. des Gesetzes unverhältnismäßig; die Partikularinteressen einzelner Unternehmen überwiegen - Einforderung § 2 ROG: Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft, Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften - gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist bei der Bewertung auch die Umwelt- und Erholungsfunktion der betrachteten landwirtschaftlichen Flächen zu beurteilen - vorrangige Erweiterung bestehender Abgrabungen - keine schlüssige Ermittlung harter und weicher Tabukriterien für die Ausweisung von Tabukriterien und keine ordnungsgemäße Abwägung mit konkurrierenden Belangen - gesamträumliches Planungskonzept für das Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn ist nicht zu erkennen; Festlegung der BSAB erfolgte ohne vorherige eingehende Abwägung der Konfliktarmut und der schädlichen Einflüsse der geplanten Abgrabungen - Nähe zu sensiblen Nutzungen, wie Schule und Wohnnutzungen, in der Abwägung nicht berücksichtigt; das weiche Tabukriterium Wohnbebauung zzgl. 300 m Puffer stellt dafür keinen Ersatz dar - die Nachbarschaft ausdrücklich schutzwürdiger Nutzungen (z.B. Schulen) fließt nicht in die Abwägung ein - die Nähe zu sensiblen Nutzungen, wie Schule und Wohnnutzungen, ist nicht in den Umweltbericht eingeflossen - Verhältnis von BSAB-Flächen und Flächen einer Stadt wird nicht im Abwägungsprozess berücksichtigt - der Grundsatz 3-4 RP Ruhr fordert nach der Nutzung durch Bergbau oder Rohstoffgewinnung den Erhalt von Bezügen zur ursprünglichen Kulturlandschaft, was bei Kiesabbaugebieten praktisch unmöglich ist, denn 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Baggerseen gehören nicht in das ursprüngliche Umfeld am Niederrhein</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die Auskiesung werden die meisten Ziele und Pläne des Regionalplans nicht eingehalten und widersprechen sich deutlich mit dem was dort definiert steht - Rohstoffabbau widerspricht Leitideen RP Ruhr im Anfangskapitel - Ausschluss von Golfplätzen von der Potentialflächenermittlung ist als Sondertatbestand für eine kleine Interessengruppe zu streichen - von der Regionalplanungsbehörde vorgetragene Unausweichlichkeit Abgrabungsflächen wegen des im LEP definierten Versorgungszeitraums ausweisen zu müssen, ist nicht nachvollziehbar. Ausbeutung von Kies könne keinen automatischen Vorrang vor den Interessen der Natur und Tiere, der Bürger und Kommunen haben (Hinweise auf bundesgesetzliche Regelungen, u.a. ROG und Regelungen im LEP zum Natur- und Landschaftsschutz, Kulturlandschaftsschutz, Bodenschutz, Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen, Denkmalschutz) - die Fläche ist zu groß; einem Anteil von 5 % der un bebauten Fläche von Neukirchen-Vluyn steht ein in Neukirchen-Vluyn verorteter Anteil von 15 % der BSAB- oder Kiesflächen des RP Ruhr gegenüber - LEP NRW vernachlässigt andere Flächennutzungen (Freizeit, Ökostrom, Naturschutz) im Vergleich zum Kiesabbau - Zerstörung "Paläontologisches Naturgut" (Projekt KeinStein_X); Niederrhein weltweit einzige Stelle, wo versteinerte Wachsleichen ausgestorbener Tierarten gefunden werden - laufendes Klageverfahren beim OVG - gesetzliche Neuregelung, auch im Zusammenhang mit unterschiedlicher Praxis in den Niederlanden 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen in Neukirchen-Vluyn reduzieren/verkleinern, um Verträglichkeit herzustellen und Lasten zu verteilen - Bewahrung von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen - sozialverträglicher und umweltschonender Rohstoffabbau - statt Kiesabbau soll Gebäudesanierung anstelle von Neubau erfolgen; Wohnungsleerstände sind zu beobachten - Festlegung von Flächen für Kiesabbau andernorts in Deutschland vornehmen - Lärmkonzept nachts gegenüber Tierwelt - gesetzliche Neuregelung der Kies-Thematik notwendig - eine Verteilung auf mehrere Kommunen - auch rechtsrheinisch - wäre gerechter - Forderung Einführung Kieseuro, Wasserentnahmegeld, Rekultivierungsgeld, Versicherungsnachweis (Insolvenzschutz), vermehrte Einsatzmöglichkeiten von Abfallprodukt Schlacke, sofortige Wirkung der Ersatzbaustoffverordnung, gesetzliche Neuregelung zur Verpflichtung der Substitution von Kies und Sanden bei Neubauprojekten mit mind. 60% verpflichtendem Anteil, Zulassung von Länderöffnungsklauseln zur Verfüllung, Herausnahme der besten Recyclingbaustoffe aus der Anzeige- und Katasterpflicht - LEP ist in der vorliegenden Form nicht geeignet, die Klimaziele von Bund und Land zu erfüllen - weitreichende Folgen für Tourismus nicht berücksichtigt - Entscheidungen können nur auf Grundlage einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse getroffen werden, die sämtliche relevanten Aspekte umfasst - Abraumhalden nutzen, anstatt Kies auszubaggern - statt großer Flächen sollten mehrere kleinere Flächen gerechter über das Land verteilt werden - Bestehende vorherige Planung soll für den Bereich wiedereingesetzt werden 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung der Fläche für Windenergiepark, finanziert durch die Bürgerschaft - eine Auseinandersetzung mit der Konkurrenz zwischen Kiesgewinnung und der Nutzung von Windenergie ist nicht erfolgt - Einschränkung der Stadtentwicklung für Bebauung; betrifft 4 % des Stadtgebiets; Entzug für andere Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Windkraft) - Schaffung weniger Arbeitsplätze bzw. Vernichtung anderer Arbeitsplätze (Tourismus und Landwirtschaft) - Nutzung als u.U. dringend benötigtes Bauland wäre mit einer Auskiesung nicht mehr möglich - Entzug für andere nachhaltige Nutzungen (Windkraft, Aufforstung, Wohnen, Landwirtschaft); Entzug für kommunale Planung - Auseinandersetzung mit der Konkurrenz zwischen Kiesgewinnung und der Nutzung von Windenergie ist nicht erfolgt; Anregung Windpark voranzutreiben - Abwägungsfehler: Statt Kiesabbauflächen Nutzung für die Windenergie nötig - Fläche zur Ansiedlung neuer Industrie geht verloren 	
Nkv_3#15.1	<p>Verschiedenes: Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - fehlende Einbindung der Anwohner und Städte; fehlendes öffentliches Interesse - fehlende Transparenz/Beteiligung im Regionalplanverfahren - keine Verkaufsbereitschaft - Einmischung in kommunale Planungshoheit - Novellierung LEP NRW unter Berücksichtigung der Vorgaben zum nachhaltigen, ressourcen- und umweltsparenden Wirtschaften, nicht allein durch Fortschreibung vorhandener Pläne - kein Interesse an Abbau - es ergibt sich kein Vorteil für Bürger oder Stadt/Region und dient nicht dem Gemeinwohl - Belange der Betroffenen sind ernst zu nehmen 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - fehlendes öffentliches Interesse - kein vorgetragenes Abgrabungsinteresse 	
Nkv_3#15.2	<p>Verschiedenes: Gefahren, Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Hochwasser und dann Überlauf des Rheins läuft niederrheinisches Becken voll und nicht mehr ab; fehlendes Land kompensiert das Wasser dann nicht - Zerschneidungswirkung; Verlust von Wegen für Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, etc. - Auswirkungen auf den Flugbetrieb auf der Halde Norddeutschland - Vertreibung/Enteignung dort lebender Menschen - Niederrhein als potenzielles Atommüllendlager - Zusätzliche Wasserflächen als potenzielle Gefahrstellen für Kinder - Einwohnerverlust in Folge Kiesabbau bzw. Attraktivitätsverlust für Zuzug - Auskiesung am Ort geringsten Widerstands, nicht wo Bedarf ist - bautechnische Maßnahmen zum Schutz vor Bergschäden und zur Versorgung mit Brauchwasser werden durch Änderung des Grundwasserpegels und geotechnische Verwerfungen in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt - Blick ins Grüne als Bestandteil der Psychohygiene bzw. Aufenthalt dort - Auswirkungen auf Erdwärmepumpen und -bohrungen, welche die meisten Menschen in den kommenden ein bis zwei Jahrzehnten anstreben werden - Entmineralisierung und Beraubung natürlicher Bodenschätze, die für den Erhalt der der gesunden Ökostruktur essentiell sind - Hauptverkehrsstraßen entlang BSAB dürfen nicht deichähnliche Anlagen werden - Entsorgung von belasteten Materialien befürchtet 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung und Überschreitung zulässiger Rettungszeiten (Feuerwehr, Notarzt, Wasserrettung) zu erwarten - Einschnitte in das geplante Radwegenetz sind durch großflächige Inanspruchnahme von Flächen nicht mehr zu heilen; Verlust der Radwegverbindungen zu Vororten Vluynbusch und Rayen Richtung Neukirchen-Vluyn und Kamp-Lintfort 	
Nkv_3#15.3	<p>Verschiedenes: Wechselwirkungen mit Halden und Deponien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahr des Abrutschens der Halde Norddeutschland in die Grube - Halde Norddeutschland besitzt keine schützende Wanne/Sicherung Stoffeinträge zu befürchten, z.B. Sulfate, Chloride, PAKs, Naphthalin - Genehmigungsfähigkeit einer Auskiesung neben einer brennenden Bergehalde - Auswirkungen Halde (chemische und statische Gefahren) - Halde Norddeutschland kann in Grube abrutschen - Nähe zur Giftmülldeponie - zu erwartende Wechselwirkungen der Auskiesung mit der in unmittelbarer Nähe liegenden brennenden Halde Norddeutschland sind nicht ausreichend gewürdigt - durch Auskiesung kommt es zu Zerrungen an der Grundabdichtung der Halde Norddeutschland, was über das Grundwasser zu Kontaminationen führt 	
Nkv_3#15.4	<p>Verschiedenes: Räumlicher Bezug</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenausweisung unmittelbar an der Kernbebauung, insbesondere am Schulzentrum und Neubaugebiet Niederberg, widerspricht den Ansprüchen der Bürger von Neukirchen-Vluyn an einen industriell unbelasteten Naturraum in direkter Nachbarschaft der Wohnquartiere - Auswirkung auf Schulzentrum (Gefahr, Lernumfeld, Verkehr, Wasserfläche, Unterricht), Sportanlagen und Freizeitbad 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Verhinderung des Zusammenwachsens Neukirchen und Vluyn durch landschaftliche Zäsur; Schädigung des Zusammenhalts der Ortsgemeinschaften - Lage mitten zwischen den Stadtteilen Neukirchen und Vluyn - Beeinträchtigung Sichtachsen zw. Zeche Niederberg und Förderturm LaGa Kamp-Lintfort konterkarieren das Neubaugebiet Niederberg 	

Nkv_BSAB_4

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_4 sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Nkv_4#1	<p>Kulturlandschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung der niederrheinischen Landschaft - Zerstörung der Kendel- und Donkenlandschaft - Kiesgruben sind kein Teil der Kulturlandschaft - grundlegende Veränderung der Kulturlandschaft - Zerstörung Jahrhunderte alter bäuerlicher Bewirtschaftungsarten - die Einbindung historischer Höfe (Winkelshof, Averdunkshof) in das Landschaftsbild wäre nicht mehr erkennbar - Verlust von Kulturgut - die Vielfalt und Eigenart von Landschaft und Siedlung soll erhalten bleiben 	<p>Den vorgetragenen Hinweisen/Anregungen/Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass der Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_4 im 3. Entwurf des RP Ruhr nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherheitsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfällt der Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_4 im 3. Entwurf des RP Ruhr.</p>
---------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - gemäß Grundsatz 3-2 des RP Ruhr, der sich auf bäuerliche Kulturlandschaft bezieht, soll das kulturelle Erbe in raumbedeutsame Planungen integriert werden - gemäß Grundsatz 3-4 des RP Ruhr soll der Bezug zur ursprünglichen Kulturlandschaft bzw. zu Kamp-Lintfort erhalten bleiben, was mit dem Kiesabbau bzw. den Baggerseen nicht möglich ist, da sie nicht in das ursprüngliche Umfeld am Niederrhein gehören - Bewertung der vorhandenen Landschaftsszenerie wird nicht ausreichend gewürdigt: die Gebiete sind als schützenswerte Landwirtschaft (Erläuterungskarte 11), Kulturlandschaft (Erläuterungskarte 17) und archäologischer Bereich (RP Ruhr, Grundsatz 3-3) gekennzeichnet 	<p>Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, besitzen für die getroffene Abwägungsentscheidung hingegen keine oder in Teilen allenfalls nachgeordnete Relevanz (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6). Zum Umgang mit den vorgetragenen Belangen wird sinngemäß auf die Erwiderung thematisch ähnlicher Anregungen/Bedenken/Hinweise bei anderen Abgrabungsbereichen (insb. Nkv_BSAB_2) verwiesen.</p>
Nkv_4#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Veränderung - unwiederbringlicher Verlust der Landschaft - Langfristigkeit bis zur Erholung der Landschaft - Zerstörung des (bisher nicht durch Kiesabbau beeinflussten) Landschaftsbilds bzw. eines Landschaftsschutzgebietes - geologische und kulturhistorische Bedeutung der Moerser Donkenlandschaft macht einen Erhalt der Fläche in ihrer jetzigen Struktur geradezu zwingend - Ablehnung, "weil das Landschaftsbild der Vlynen "an den Bächen" heißt, und nicht an den künstlichen Kiesgewässern - Kiesabbau vernichtet wenige übrige Freiflächen - Zerstörung/Verschlechterung des Stadtbildes - Attraktivitätsverlust, auch für umliegende Kommunen - Veränderung einer ländlichen/ruhigen Stadt - Schaffung von "Industriebrachen" - die Aussicht von der Halde verschlechtert sich - Flächenausweisung unmittelbar an der Kernbebauung, insbesondere am Schulzentrum und Neubaugebiet Niederberg, widerspricht den Ansprüchen der Bürger 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>von Neukirchen-Vluyn an einen industriell unbelasteten Naturraum in direkter Nachbarschaft der Wohnquartiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - im RP Ruhr sollen mit dem Grundsatz 2.41 die Vorgaben des LEP (Grundsatz 7.1-8) realisiert werden, durch die vorliegende Planung wird aber die Eigenart der Landschaft und des Landschaftsbildes dramatisch verändert 	
Nkv_4#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastung der Kulturlandschaft durch Halden, Deponie, Verkehr, Windräder, etc. - bisherige Umgestaltung durch Kiesabbau Naherholungsgebiete und Industrie - Auswirkungen auf die Stadtentwicklung (Strukturwandel) - Tagebau liegt direkt neben einem alten stillgelegten Bergbau - ehemalige Schachtanlagen 1/2/5 befinden sich unweit des künftigen Abbauggebietes Tersteegenstraße zwischen Neukirchen und Vluyn - Vorbelastung/Ewigkeitsschäden durch Bergbau (Kohle/Salz) ggf. in Verbindung mit tektonischen Störungen und Abbaukanteneffekten oder Bergbaustollen (Unstetigkeit) - Auswirkungen für Absenkungen durch untertägigen Bergbau - bergbaubedingte Absenkungen, Grundwasserprobleme - risikoreiche Vibrationen durch oberflächennahe Erdarbeiten führen zu schweren Erdbewegungen in ungesicherter Bodenlandschaft (Altbergbau) - Instabilität der Landschaft - Auswirkungen auf Stabilität der Stollen untertage - Gefahr von Erdbewegungen, da durch Bruchbau abgekühlt wurde - Beitrag zum Rohstoffabbau bereits geleistet 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Nkv_4#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - starke/unumkehrbare Auswirkungen; Zerstörung der Natur und Biodiversität - Gefährdung biologischer Vielfalt - Störung des ökologischen Gleichgewichts gefährdet Tier- und Pflanzenwelt - Erholungsflächen für Wildgänse gehen verloren - Belastung nahegelegener Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete - empfindliches Ökosystem - Kiesabbau würde der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW zuwiderlaufen - Auswirkungen auf angrenzende Naturflächen - Zerstörung Kopfweiden/Streuobstwiesen bzw. von aus Naturschutzgründen erhaltenswerten Mischflächen - Zerschneidungswirkung bzw. Störung Wildwechsel - Auswirkung auf renaturierten „Kleine Hugengraben“ - angrenzend schutzwürdige Biotop BK-4505-0080, BK 4504-0024; auch Biotop BK-4505-0081 verliert seinen Sinn - Zerstörung Waldfläche - Zerstörung Naturdenkmäler - fehlende Umsiedlungs- bzw. Ersatzflächen für Tiere - Inanspruchnahme von Ausgleichs- und Ersatzflächen des Straßenbaus - Fläche umschließt ein Biotop - Flächen dienen Tieren als Lebensraum, die vom Aussterben bedroht sind - Festschreibung der Vorrangfläche verhindert Nutzung als Aufforstungsgebiet; der Landesdurchschnitt bewaldeter Fläche wird im Kreis Wesel derzeit nicht erreicht - Aspekte der "Nationalen Wasserstrategie" des Bundesministeriums für Umwelt nicht berücksichtigt - das wenige Kilometer westlich gelegene FFH-Gebiet DE-4504-301 "Staatsforst Rheurdt/Littard" droht durch 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Veränderungen des umgebenden Grundwassersystems im Zu- oder Abstrom des Schutzgebietes durch die abbaubedingte Offenlegung des Grundwasserkörpers in relativer Nähe in Mitleidenschaft gezogen zu werden; das Schutzgebiet steht in ökologischem Austausch mit Naturschutzgebiet "Rheurd-Schaephuysener Kuhlenzug"</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gebiet ist Heimat einer Vielzahl von Tieren, die sich auch in dem 2 km langen Naturpfad durch das Gebiet wiederfinden - mit nicht fließendem Wasser gefüllte Kiesbaggerseen bieten Lebensraum für Insekten, die aus tropischen Ländern nach Europa gelangen und gefährliche Krankheitserreger an die Bewohner und die Tiere übertragen - es ist eine detaillierte Übersicht für eine Entfernung von mindestens 5 km nötig, wie sich die ausgekieste Fläche auf die gesamte Flora und Fauna, der angrenzenden Umwelt-, Natur- und Landwirtschaftsflächen auswirken wird - der grenzüberschreitende Biotopverbund ist zu erhalten - es ist eine Festsetzung als besonderer Schutzbereich (BSLE) erforderlich - Betroffenheit Naturschutzgebiet (Dong); Vogelschutzgebiet; Wasserschutzgebiet - Verlust des Lebensraums für Nieder-, Reh-, Raub-, Federwild, Rehe, Kiebitze, Feldlerchen, Wachteln, Wacholderdrosseln, Feldhasen, Feldhamster, Fasane, Dohlen, Saatkrähen, Sperlinge, Igel, Eulen, Schleiereulen, Schneeeulen, Waldkauz, Steinkauz, Rebhuhn, Buchfink, Kleiber, Rotkehlchen, Amsel, Meise, Iltis, Marder, Insekten; Raub- und Greifvögel, Turmfalke, Mäusebussard, Schwarzmilan, Falke, Habicht, Graureiher, Silberreiher, Blaumeise, Buntspecht, Feldmaus, Bienen, Schmetterlinge 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Rückzugsort bedrohter Tierarten (Steinkauz, Kamm-Molch, Molcharten, Erdkröten, Grasfrösche), Jagdrevier von Wasser- und Breitflügelfledermäusen - Brut- bzw. Laich- und Nahrungsbiotop für Schleiereulen, (Weiß)Störche, Schwarzmilane, Uhu - Vorkommen "Rote Liste Arten" (vereinzelt Ausgangslöcher und vermutlich Gangsysteme) - Verlust von Flächen für Bienenzucht - Vernichtung der für Bienen und Insekten so wichtigen landwirtschaftlichen Anbaugelände - der NABU betreut in den betroffenen Auskiesungsflächen 80 Steinkauz-Paare - Verbreitungsschwerpunkt Steinkauz - Zuzug von Wasservögeln kontraproduktiv für heimische Arten 	
Nkv_4#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - starke/unumkehrbare Auswirkungen - Verschlechterung Grund-/Trinkwasserqualität in Verbindung mit Wasserhaltung Halde; u.U. mit Gesundheitsgefahren - Verlust von (u.a. biologischen) Filterschichten - Verlust von Filterschichten lässt stark saures und versalztes Wasser mit geringem O₂-Gehalt entstehen - Stoffeintrag in Grundwasser (u.a. Abgase, Salpeter) befürchtet - UV-Strahlung wirkt auf offengelegtes Grundwasser - nachhaltige Verschmutzung des Grundwassers durch Schmieröle und -fette der Bagger und Förderbänder - Grundwasserkarte der LINEG zeigt einen 2 m höheren Wasserstand unter dem Eyler Berg, als in den Abgrabungsgebieten, so dass die Gefahr eines Wasserzuflusses real ist - Auswirkungen auf Gartenbewässerung; Beeinträchtigung privater Brunnen: Kosten, Verunreinigung, etc. 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Wärmetauscher von Wärmepumpen wird durch Mangan und Eisen im Grundwasser zerstört - Mehrkosten durch aufwändigere Aufbereitung des Wassers - Grundwasser wird Rheinwasser vorgezogen - Bedeutung Grundwasser vor Hintergrund Klimawandel (Dürresommer) - Umverlagerung von Belastungen in höhere/tiefere Grundwasserschichten - Grundwasser läuft in Hohlräume des Bergbaus und verschwindet - Grundwasser vermischt sich bei Auskiesung mit nicht definierbaren Stoffen - Veränderung Grundwasserstromrichtung - Hausmüll wird vergraben in Flächen außerhalb der BSAB mit ggf. negativen Auswirkung auf das Grundwasser - Faulschlämme am Seeboden können freigelegten Wasserkörper vom Grundwasser absperren und negative Auswirkungen verschärfen - temperaturbedingt verändertes Fließverhalten des Grundwassers führt in der Umgebung zu abnehmender Wasserqualität - künstliche Gewässer bieten Lebensraum für unerwünschte Organismen, z.B. Cyanobakterien, von denen die meisten Arten Neurotoxine bilden, ein vorhandener natürlicher Trinkwasserfilter würde so durch eine Trinkwasservergiftung ersetzt - durch UV-Strahlung entstehen vermehrt Algen in den Kiesgruben, welche mit Grundwasser gefüllt sind - Grundwasser durch Kohleabbau bereits gesenkt und muss gepumpt werden - Durchmischung des Grundwassers bei Kontakt mit undefinierbaren Stollen aus dem Bergbau - Auswirkungen auf das Grundwasser durch Wechselwirkungen mit Bergbau/Deponie (u.a.) 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Vermischung mit Altlasten Bergwerk Niederberg) und in Verbindung mit Rhein-Hochwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstieg des Grundwassers; Auswirkungen auf Bebauung bzw. Keller - Absenkung des Grundwasserspiegels: Schäden an Bauwerken, Wasserentzug für Bäume, Verödung der Böden und der Landschaft, Ertragsminderungen in der Landwirtschaft - Verdunstung von Grundwasser; Grundwasserknappheit in Verbindung mit dem Klimawandel - Verknappung von Grundwasser befürchtet - die Flächen NkV_BSAB_2, NkV_BSAB_3 sind in der Erläuterungskarte als Überschwemmungsgebiet (HQ100) bzw. teilweise als Überflutungsbereich (HQ100) enthalten. Ein weiterer Abtrag von Bodenmaterial ist wegen der weiteren Vertiefung des Landschaftsniveaus nicht erlaubt (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG); Geländeniveau unterhalb des Rheinpegels - Gefährdung LINEG-WSG bzw. Wassergewinnungsgebiet Stadt Kamp-Lintfort - es können Verbindungen zu den Trinkwasserbrunnen für Neukirchen-Vluyn bestehen, über die Giftstoffe eingetragen werden, die durch die Auskiesungen freigesetzt werden - LINEG betreibt an der Halde Norddeutschland Grundwasserpumpenanlagen, um den Grundwasserstrom von der Halde abzuhalten und das durch Sickerwasser kontaminierte Grundwasser schadlos abzuführen; durch die Auskiesung ist eine Umkehrung der Grundwasserfließrichtung zu befürchten, was zu einem verstärkten Stoffaustrag und einer unzulässigen Grundwasserbelastung führt - es ist eine Prüfung erforderlich, ob natürliche Grundwassersperrern durch Kiesabgrabung beseitigt werden - Erhalt der wasserwirtschaftlichen Funktionen 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Kiesböden als Grundwasserspeicher - Einholung unabhängiger Gutachten etablierter Naturschutzverbände gefordert - Wasserschutz-/Wassereinzugsgebiet, Reservegebiet - östlich ist ein Trinkwasserschutzgebiet vorhanden - Aspekte der "Nationalen Wasserstrategie" des Bundesministeriums für Umwelt nicht berücksichtigt - Abgrabung am Fuß der Abraumhalde kann zu einem Abrutschen bzw. Unterspülung der Halde und einer Grundwasserverschmutzung führen - unterhalb der Halde Norddeutschland bestand ein Kiesabbaubereich, der mit Abraum aus dem Bergbau verfüllt wurde, wodurch bereits die Filterwirkung des kieshaltigen Bodens nicht mehr vorhanden ist - Verunreinigung von wasserführenden Schichten durch die Giftmülldeponie, wodurch Sperrbereiche für den Menschen entstehen - Grundwassergefährdung in Verbindung mit Standfestigkeit Deponie Eyller Berg 	
Nkv_4#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - starke/unumkehrbare Auswirkungen - Verlust landwirtschaftlicher Flächen - regionale/nationale (Selbst)Versorgung mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen: u.a. Krieg in der Ukraine, Einsparung von CO2-Emissionen, Unabhängigkeit von Importen - steigender Bedarf an Weideland - Flächenkonkurrenz/Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten; Erhöhung der Bodenpreise, Pachtzinsen, insbesondere für kleinere Betriebe - Flächenverbrauch zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen - Zerstörung von Bauernhöfen - Landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohen Standortwerten; sehr hohe Bodenpunktzahlen - landwirtschaftliche Flächen existenziell für umliegende Höfe 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Ernteauffälle durch Zugvogelschwärme - durch Verlust landwirtschaftlicher Flächen muss Tierbestand veräußert werden - das Tierwohl wird durch kleinere Weideflächen verringert - die Ausweisung von BSAB stellt Bewirtschaftung von Höfen in Frage - steigender Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen aufgrund von Kriegsflüchtlingen, geringerer Erträge durch Klimawandel, wegfallenden Importen (Ukraine: Weizenkrise), Extensivierung, Bevölkerungswachstum - Erfahrbarkeit der Landwirtschaft vor Ort fällt weg - Vorrang Nahrungsmittelproduktion vor Rohstoffabbau - Grünland und Boden als CO2-Speicher zu erhalten - Verlust an landwirtschaftlicher Flächen führt zu Preissteigerungen für Nahrungsmittel und trägt zur Spaltung zwischen Arm und Reich bei - aufgrund der Flächengröße ist ein Ausweichen auf Ersatzflächen unrealistisch - Erhalt von Flächen, da keine Intensivierung auf rückläufiger landwirtschaftlicher Fläche mehr möglich ist - Wegfall asphaltierter Wege, die für Rollstühle geeignet sind - Abholzung für Kiesabbau vermindert Waldanteil - Vorrangflächen verhindern dringend benötigte Aufforstung - Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen - Beeinträchtigung Landwirtschaft im Widerspruch zur "Ökomodellregion Kreis Wesel" des Landes NRW - Abbau von Kies konterkariert das Ziel einer Ökologisierung der Landwirtschaft - Erhalt der Landwirtschaft gemäß § 1 BNatSchG - Umweltauflagen, bezogen auf ökologische Landflächen, werden nicht eingehalten - Staubbelastung durch Abbau auf umliegenden Feldern 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - in der Planung sind die Verpflichtungen zum Erhalt der Landwirtschaft nach den Grundsätzen 7.5-1 und 7.5-2 des LEP NRW nicht mehr erkennbar 	
Nkv_4#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Jahre Baustelle zu befürchten - Lärm-, Verkehrs- Schadstoff-, Staubbelastung verbunden mit Gesundheitsrisiken (subjektiver Stress und körperliche und psychische Belästigung) - Zunahme Verkehr mit Gefahr von Unfällen, Steinschlag, Fahrbahnverschmutzung - Zunahme des motorisierten Individualverkehrs und Feinstaub durch Wegfall von ortsnahen Erholungsgebieten - Verschlechterung Luft-/Lebens-/Wohnqualität - optische Einschränkungen (u.a. Sandberge, Zementsilos) - Lichtverschmutzung - Feinstaubmehrbelastung mit Auswirkungen für Allergiker/Asthmatiker - Auswirkungen von Erschütterungen durch die Abgrabungstätigkeiten nicht sorgfältig untersucht - Verschmutzung von Hausfassaden durch Staub; erhöhter Aufwand für Gebäudereinigung - Arbeit im Home-Office aufgrund von Lärmbelastung nicht mehr möglich - Einschränkung von Erholungsbereichen durch Schwerlastverkehr - Lärm- und Staubbelastung durch vermehrten Verkehr auf der Geldernsche Straße, Hochkamerstraße, Tersteegenstraße - Infrastruktur nicht für mehr Verkehr ausgelegt; u.a. auch Autobahnen Richtung NL, vorhandene Verkehrsbelastung u.a. auf Geldernsche Straße, Ortslage Rayen, Hochkamer, Tangente Lintforter Straße 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsführung ist u.a. im Zusammenhang mit Schule zu berücksichtigen - Kosten für Straßen- und Wegekonzept zum Auffangen weiterer Verkehre, u.a. Straßenbau mit Anwohnerbeteiligung - Infrastruktur wird abgebaut - Zunahme verkehrlicher Missstände in Innenstädten und Autobahnen durch Rückbau von Fahrradstrecken - Verkehrsführung bei Ausweisung berücksichtigen - die Lintforter Straße von Neukirchen-Vluyn nach Kamp-Lintfort würde zu einem Unfallschwerpunkt - in der Abwägung wird lediglich die Verkehrsanbindung betrachtet, nicht jedoch darüber hinaus gehende Konflikte wie Verkehrslärmemissionen oder die Auslastung der Verkehrsinfrastruktur 	
Nkv_4#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naherholungsraum für Sport, Spaziergänger, Radler, Jogger, Familien, Flugsport, Naturerlebnis, Reiten - Bedeutung der Halde für die Naherholung, Beeinträchtigungen durch Abbau als Wahrzeichen der Stadt, Tor zum Niederrhein - Zerstörung der Entwicklung als überregionaler Erholungsschwerpunkt - wohnortnahe Erholung, die ohne PKW erreichbar ist - Verlust von Erholungsflächen bzw. der zur Erholung genutzten Wege und Grünflächen - Einschränkung durch Verkehr - Beeinträchtigung durch Abbaulärm - Konzentration der Abgrabungsflächen Nkv_BSAB_2, Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 zerstören die gesamte in den letzten Jahren errichtete Infrastruktur für Freizeit und sportliche Aktivitäten - Zerschneidung von Spazierwegen, u.a. auch Anbindung Halde Norddeutschland - Auswirkung auf Veranstaltungen, u.a. Donkenlauf, Dong Open Air, Heaven&Hill-Festival 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Halde als kultureller Standort gefährdet, da mit einer Weiterführung kultureller Ereignisse mit Kiesabbau in unmittelbarer Nachbarschaft nicht zu rechnen ist - Einschränkungen auch für umgebende Flächen - Auswirkungen auf Schleppgelände für Drachen- und Gleitschirmflieger befürchtet - Verlust wertvoller Flächen zur Jagdausübung - Bedeutung der Naherholung für u.a. depressive Personen und in Verbindung mit Krankschreibungen ein Wirtschaftsfaktor - Bedeutung der Naherholung zur Vermeidung nationaler und internationaler Tourismusströme - Beeinträchtigung touristische Attraktivität - Randbereiche der BSAB sind aufgrund von Straßennähe nicht für Naherholung geeignet - Fußballplatz müsste weichen - Blick auf Naherholungsgebiet als geldwerten Vorteil für Grundstückseigentümer - bebaute Gebiete des Moerser Nordens werden nahezu vollständig umschlossen, weshalb Erholungsuchende das Auto nutzen müssen, um in weiter entfernte Gegenden zu gelangen - Unterbrechung der Verbindung der Donkenlandschaft mit dem Naherholungsgebiet an der Halde Norddeutschland durch den Kiesabbau - unvollständige Bewertung der Umwelt- und Erholungsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG - Widerspruch zu Grundsatz 2.8-1 RP Ruhr und 7.2-2 LEP NRW: Erhalt stadtnaher Erholungs-/Freizeitflächen und Kulturlandschaften 	
Nkv_4#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf gesicherte Mengen nach Monitoring des Geologischen Dienstes; vorrangige Ausschöpfung in 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>genehmigten Abgrabungen; fehlende Berücksichtigung laufender Abgrabungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweifel an Bedarf - Raumanspruch zu Gunsten des Kiesabbaus nicht ausreichend belegt - keine Notwendigkeit für Rohstoffabbau - Bedarfsberechnung darf sich nicht an Verkaufszahlen der Kiesindustrie orientieren - es bestehen Einflussmöglichkeiten Kiesunternehmen auf die Ermittlung des Bedarfs - Privatwirtschaftliche Interessen überwiegen Gemeinwohl (Raubbau) - der tatsächliche Bedarf wird von der Kiesindustrie nicht korrekt angegeben - laut LEP NRW sind noch Kiesvorräte für 19 Jahre im Bestand - Fortschreibung alter Planzahlen erfolgte ohne Rücksicht darauf, dass Bauindustrie und Auskiesung durch die Verpflichtung auf die Begrenzung der Emission von Treibhausgasen in Zukunft weniger Mengen u.a. an Kies aus natürlichen Lagerstätten entnehmen dürfen - die praktizierte globalisierte Berechnungsgrundlage zur Bedarfsplanung für den Kiesabbau muss neu betrachtet werden; sie ist augenscheinlich regionalpolitisch nicht gewollt, aber aufgrund veralteter Prozessstrukturen scheinbar noch möglich - statt des Monitoringverfahrens sollte der Kiesbedarf auf verlässlichen Zahlen fußen und keine Hochrechnungen alter "Verbräuche + x" vornehmen - Bestandsaufnahme durch Befliegung ist zu oberflächlich - es werden nur die abgegrabenen Flächen, nicht die abgegrabenen Volumina in den Blick genommen - Monitoring gibt nur den derzeitigen Stand der Abgrabungen wider, Schlüsse auf den zukünftigen Verbrauch lassen sich daraus nicht ableiten 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Fortschreibung alter Planzahlen erfolgt ohne Rücksicht darauf, dass Bauindustrie und Auskiesung durch die Verpflichtung auf die Begrenzung der Emissionen von Treibhausgasen in Zukunft weniger Mengen u.a. an Kies aus natürlichen Lagerstätten entnehmen dürfen - Verzicht auf die Inanspruchnahme der in Anhang 6 ausgewiesenen Potentialflächen mindestens bis zum Jahr 2060 - Fläche erreicht mit Zwischenmitteln aus Ton und Schluff nicht die Zielvorgabe der Mächtigkeit von mind. 20 m - Kritik an Export - Übersicht notwendig, welche Mengen in Deutschland sowie im europäischen und außereuropäischen Ausland verbraucht werden - Exportmengen müssen aus Bedarf herausgerechnet werden - zugrundeliegende Bedarfe gehen über heimische Versorgung hinaus und daher um Exportmengen zu reduzieren; sollte ferner Anreize zum Recycling geben - Herausrechnung des Exportanteils von 30% aus den Neuausweisungen - fehlende Berücksichtigung von Recycling - Ansatz des "Urban Mining" ist einzubeziehen, um Recyclinganteile zu erhöhen - die im LEP genannten Kiesvorräte für 19 Jahre könnten mit erhöhter Recyclingquote und neuer Herstellungsformen sehr viel länger reichen und weitere Auskiesungen obsolet machen - geringerer Bedarf an Kies ergibt sich durch Rückgang der Bevölkerung und sinkendem Bedarf an Wohnungen, höheren Recyclinganteilen, künftiger Vermeidung von Mobilität - Kritik an Methodik - Fehlerhafte Abwägung in Hinblick auf harte und weiche Tabuzonen, Konflikt zu konkurrierenden Nutzungen - Forderung nach neuer Berechnungsgrundlage 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - es ergibt sich nicht was genau mit "Versorgungszeitraum" gemeint sein soll - unklar, wessen Bedarf im Planungszeitraum befriedigt werden soll: Regionalplangebiet, Land NRW, benachbarte Bundesländer, benachbartes Ausland - ausreichende Nutzung bisheriger Flächen durch Nachkiesung ist einzubeziehen - Erweiterungsmöglichkeiten nach Ziel 5.4-3 des RP Ruhr zur - Vermeidung von Härtefällen streichen - nicht nachvollziehbar, warum Planungszeitraum von 20 auf 25 Jahre ausgedehnt wurde, wodurch mehr Flächen ausgewiesen werden müssen - willkürliche Festlegung des Versorgungszeitraums - in den textlichen Festlegungen fehlt bei den Erläuterungen zu Ziel 5.4-3 unter zu 3b) die Übersicht über bereits genehmigte Abgrabungen; damit ist eine Gesamtübersicht aller zu erwartender Beeinträchtigungen verwehrt - um die geforderten Mengen einzustellen, werden alle bisher als Reserveflächen eingestuften BSAB als Vorrangflächen hochgestuft, was keiner geordneten Planung entspricht - Ausweisung in Neukirchen-Vluyn steht mit 422 ha in keinem Verhältnis zur Rücknahme von Siedlungsflächen und vorgesehene Flächen für Industrieansiedlungen - Bedarfsberechnung als Verstoß gegen § 29a Abs. 1 Landesverfassung NRW; eine öffentliche Prüfung des Bedarfs ist erforderlich - einseitige Berücksichtigung der Interessen der Kiesindustrie verstößt gegen die Landesverfassung 	
Nkv_4#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer Umgang mit Rohstoffen - Entwicklung neuer Technologien - fehlende Aussage zum nachhaltigen und umweltschonenden Rohstoffabbau in Kap. 5.4 RP Ruhr 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - ausgelegter Plan berücksichtigt die eigenen Prämissen hinsichtlich Rücksicht und Nachhaltigkeit unzureichend; diese Widersprüche sind im ausgelegten Plan nicht angesprochen und nicht gegeneinander abgewogen worden, insbesondere zu weitgehender Unabhängigkeit von externen Nahrungsmittelressourcen sowie Klimaresilienz und Schutz der Grundwasserqualität - RP Ruhr berücksichtigt Treibhausgase der Rohstoffgewinnung und Bauindustrie nicht - BVerfG-Urteil vom 24.03.21 zur Generationengerechtigkeit ist Rechnung zu tragen - nach BVerfG-Urteil darf Kiesabbau nicht stattfinden, da der Boden als CO₂-Speicher verloren geht - Forderung zur Ausweisung von Sand und Kies als nationale Rohstoffreserve - Kiesabbau verstößt gegen Nachhaltigkeitsprinzipien und sozial-ökologische Ansprüche folgender Generationen, unter anderem auch Klimaschutzvorgaben von EU, Bund und Land - Erhalt endlicher Bodenressourcen und Landschaft für nachfolgende Generationen - Nachhaltigkeit aus Datteln-Urteil ist Rechnung zu tragen (Az.: 10 D 106/14, 10 D 40/15 und 10 D 43/15) - Einhaltung der Klimaziele verlangt Verzicht auf Infrastrukturausbau, damit ergibt sich Einsparung von CO₂ und damit verminderten Bedarf an den Baustoffen Kies und Sand - Forderung zu Novellierung des LEP NRW unter Berücksichtigung der Bundes- und Landesvorgaben zum nachhaltigen, ressourcenschonenden, umweltsparenden Wirtschaften - Widerspruch zu Nachhaltigkeitskonzept der Stadt Neukirchen-Vluyn 	
Nkv_4#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorrangig vollständige Ausnutzung bereits vorhandener Abgrabungsgebiete 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - mangelnde Berücksichtigung von bzw. Forderung zur Steigerung von Recycling als Alternative zu Rohstoffabbau - Alternative Baumaterialien und Technologien berücksichtigen, u.a. Meersand, Schlacke - unzureichende Würdigung des Vermeidungsgebots zur Ressourcenschonung - Verweis auf Recyclingbetriebe im Kreis Wesel - verringerter Energiebedarf von Recyclingbaustoffen im Vergleich zu Kiesabbau - Hinweis auf Betonherstellung als großer CO2-Emittent - Nutzung von Recycling-Beton und anderen Baumaterialien aus regenerativen Quellen - Forderung nach sofortiger Wirkung der neuen Ersatzbaustoffverordnung und gesetzliche Neuregelung zur Verpflichtung der Substitution von Kies und Sanden bei Neubauprojekten; deutliche Erhöhung des verpflichtenden Anteils auf 60% - Einsatz- bzw. Verwertungsgebiete mineralischer Recycling-Baustoffe "RCL 1" und "RCL 2" müssen überarbeitet und den Bedarfen angepasst werden 	
Nkv_4#12	<p>Wertminderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertminderung Immobilien/Grundstücke; Verschlechterung des Wiederverkaufswerts - Wertminderung (materiell und gesundheitlich) der Schul- und Sportanlagen - höhere Kosten für Hausversicherung Verluste für Beherbergungsbetriebe und nachgelagerte Unternehmen (mit verringerten Steuereinnahmen für Stadt) - Forderung nach Entschädigung der Anwohner - Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Nkv_4#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen von Starkregenereignissen sind zu beachten; Überflutungsgefahr und Hangrutschen - Gutachten zu Erosionsschutz zur Gefahrenabwehr bei Starkregen notwendig - Klimaverschlechterung/ Gefährdung Klimapolitik Bund, Land, Kreis, Stadt - Verlust von Kohlenstoffsinken und Pufferleistung des Bodens - Zunahme Landoberflächentemperatur durch Verlust von Grünflächen im Widerspruch zu Klimawandelanpassungsmaßnahmen - Klimaveränderungen durch entstehende Wasserflächen mit negativen Auswirkungen auf Mikroklima und Stadtklima - Auswirkung von Sturm-Ereignissen bei Verlust des vorhandenen Baumbestands in Verbindung mit offenen Wasserflächen - Überschwemmungsgefahr durch Abteufungen der Zechen Niederberg, Norddeutschland und Friedrich-Heinrich; Gefälle der Rheindeiche von Duisburg bis Xanten von 9 m - Deichaufweichung - Verlust von Versickerungsflächen bei Starkregen/Unwetter - Inanspruchnahme von Klimaschutzflächen - ausgewiesene Flächen liegen im Überflutungsgebiet bei einem eventuellen Rheinhochwasser; dadurch entsteht schneller ein größerer Schaden für die Menschen in der Umgebung." - Luftveränderungen durch Abholzung und weniger Grünflächen - Rohstoffabbau dient weiterer Versiegelung, die angesichts des Klimawandels zu vermeiden sei 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen von Starkregen bei Lage gegenüber einer Abraumhalde nicht berücksichtigt - Kiesabbau erhöht CO2-Emissionen - jede Wasserfläche trägt dazu bei, die Erde zu erwärmen, da die Sonnenwärme im Wasser gespeichert wird und nicht wieder in den Weltraum reflektiert wird - BSAB sind gemäß Hochwasser-Risikomanagement-Planung NRW potentielle Überflutungsflächen - es ist mit Auswirkungen auf das örtliche Mikroklima zu rechnen - besondere Bedeutung der Klimaschutz-Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 für den Kiesabbau durch CO2-Speicherfunktion landwirtschaftlich genutzter Freiflächen - Einhaltung der Pariser Klimaziele - Planungszeitraum muss wegen unabsehbarer Entwicklung des Klimas auf max. 15 Jahre verkürzt werden - Erhalt als klimatischer Ausgleichsraum (Grundsatz 4-3; Erläuterungskarte 18) notwendig - Absenkung des Geländeniveaus durch Abgrabungen in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG verboten - Flächen liegen überwiegend in potentiellen Überflutungsflächen, in denen dann Land abgetragen würde - Gleichgewicht zwischen hochgelegenen Abfluss in den Rhein und tieferen Gebieten in der Niederung wird gestört und führt bei Starkregen zu Verwüstungen - Regelungen zu Hochwasser, Trinkwasser, §§ 72-78 WHG, Art. 1, Hochwasserrisikomanagement 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 1BlmSchG Schäden durch Hochwasser, § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG Überschwemmungsgebiete, EG 91/271/EWG, 98/83/EG Trinkwasserrichtlinie, § 27 WHG Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Windpotentialflächen (Studie BMR energy 2017) 	
Nkv_4#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausbleibende Rekultivierung bisheriger Abgrabungen - fehlende Aussagen zur Rekultivierung - Nachfolgenutzung ist weder definiert noch finanziert - lange Zeitdauer bis zur Umsetzung/Wirksamkeit der Renaturierung - nutzlose Wasserfläche, z.B. im Vergleich zu landwirtschaftlichen Flächen oder zur heutigen ökologischen Wertigkeit - fehlender Zugang rekultivierter Flächen für die Öffentlichkeit - eine Rekultivierung der Flächen belastet die Steuerzahler und ignoriert das Verursacherprinzip zu Gunsten der Gewinnmaximierung der Kiesbauunternehmen - Kommunen müssen Folgekosten tragen (Beispiel Elfrather See) - Neukirchen-Vluyn hat durch Haushaltssicherung keine Spielräume für Rekultivierung - Forderung nach finanziellen Sicherheiten für Rekultivierung - Vorgabe einer Frist von 5 Jahren für notwendige Renaturierungsmaßnahmen für Natur und Freizeit - Rekultivierungen schaffen keine gleichwertigen Qualitäten für Flora und Fauna - ökologisch nachteilig Rekultivierung durch Nährstoffüberschuss - eine Renaturierung muss das ökologische Gleichgewicht wiederherstellen - Rekultivierung verändert Charakter der Donkenlandschaft - Forderung nach Wiederverfüllung der Abgrabungen 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen Wasserknappheit ist eine Verfüllung mit Wasser zunehmend unrealistisch 	
Nkv_4#15	<p>Verschiedenes: Planungskonzept, konkurrierende Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Außenwohngruppe "HK2" des Neukirchener Erziehungsvereins, einer therapeutischen Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die von seelischer Behinderung bedroht sind, Hochkamerstraße 2 - es wird bezweifelt, dass harte und weiche Tabuzonen schlüssig ermittelt und die verbleibenden Potenzialflächen ordnungsgemäß mit den konkurrierenden Belangen abgewogen wurden - Widerspruch zu LEP Grundsatz 7.2-2 (Grundsatz 2.8-1 RP Ruhr); dem Bodenschutz kommt in der Abwägung ein zu geringes Gewicht zu - Forderung nach Trockenabbau, damit Flächen nach Rohstoffgewinnung anderweitig nutzbar sind - Vorrangige Auskiesung rheinnahe Flächen in Kombination mit Hochwasser - die Pläne zum Kiesabbau im nördlichen Bereich von Neukirchen-Vluyn verstoßen gegen textliche Festlegungen an anderer Stelle im RP Ruhr (Seite 148): "Besondere oder typische Landschaftsstrukturen sowie wertvolle historische Siedlungsstrukturen (Hofgruppen, Dörfer) sollen weiterhin ablesbar bleiben. Dabei soll berücksichtigt werden, dass historische Objekte nicht wiederherstellbar sind und Störungen unersetzbare Verluste bedeuten" - Schlüssigkeit des Plankonzepts - geotopgrafische Gegebenheiten sind zu berücksichtigen - Verhinderung des Zusammenwachsens Neukirchen und Vluyn durch landschaftliche Zäsur; Schädigung des Zusammenhalts der Ortsgemeinschaften 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - zu geringer Siedlungsabstand zu Hochkamer, u.a. im Vergleich zur Ausweisung von Windenergieanlagen in dicht besiedeltem Wohngebiet - keine Eignung für Kiesabbau aufgrund geringen Kiesvolumens (geringer Mächtigkeit) und hoher Zwischenmittel - Methodik der Materialqualitäten - Zersiedelung der Ortschaften sowie Verschlechterung der verkehrlichen Anbindung mit den umliegenden Gemeinden - die Ausweisung von Kiesabbauflächen ist i.S. des Gesetzes unverhältnismäßig; die Partikularinteressen einzelner Unternehmen überwiegen - Einforderung § 2 ROG: Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft, Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften - gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist bei der Bewertung auch die Umwelt- und Erholungsfunktion der betrachteten landwirtschaftlichen Flächen zu beurteilen - vorrangige Erweiterung bestehender Abgrabungen - keine schlüssige Ermittlung harter und weicher Tabukriterien für die Ausweisung von Tabukriterien und keine ordnungsgemäße Abwägung mit konkurrierenden Belangen - gesamträumliches Planungskonzept für das Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn ist nicht zu erkennen; Festlegung der BSAB erfolgte ohne vorherige eingehende Abwägung der Konfliktarmut und der schädlichen Einflüsse der geplanten Abgrabungen - Nähe zu sensiblen Nutzungen, wie Schule und Wohnnutzungen, in der Abwägung nicht berücksichtigt; das weiche Tabukriterium Wohnbebauung zzgl. 300 m Puffer stellt dafür keinen Ersatz dar 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - die Nachbarschaft ausdrücklich schutzwürdiger Nutzungen (z.B. Schulen) fließt nicht in die Abwägung ein - die Nähe zu sensiblen Nutzungen, wie Schule und Wohnnutzungen, ist nicht in den Umweltbericht eingeflossen - Verhältnis von BSAB-Flächen und Flächen einer Stadt wird nicht im Abwägungsprozess berücksichtigt - der Grundsatz 3-4 RP Ruhr fordert nach der Nutzung durch Bergbau oder Rohstoffgewinnung den Erhalt von Bezügen zur ursprünglichen Kulturlandschaft, was bei Kiesabbaugebieten praktisch unmöglich ist, denn Baggerseen gehören nicht in das ursprüngliche Umfeld am Niederrhein - durch die Auskiesung werden die meisten Ziele und Pläne des Regionalplans nicht eingehalten und widersprechen sich deutlich mit dem was dort definiert steht - Rohstoffabbau widerspricht Leitideen RP Ruhr im Anfangskapitel - die Fläche ist zu groß; einem Anteil von 5 % der unbebauten Fläche von Neukirchen-Vluyn steht ein in Neukirchen-Vluyn verorteter Anteil von 15 % der BSAB- oder Kiesflächen des RP Ruhr gegenüber - LEP NRW vernachlässigt andere Flächennutzungen (Freizeit, Ökostrom, Naturschutz) im Vergleich zum Kiesabbau - Zerstörung "Paläontologisches Naturgut" (Projekt KeinStein_X); Niederrhein weltweit einzige Stelle, wo versteinerte Wachsleichen ausgestorbener Tierarten gefunden werden - laufendes Klageverfahren beim OVG - gesetzliche Neuregelung, auch im Zusammenhang mit unterschiedlicher Praxis in den Niederlanden - Flächen in Neukirchen-Vluyn reduzieren/verkleinern, um Verträglichkeit herzustellen und Lasten zu verteilen 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Bewahrung von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen - sozialverträglicher und umweltschonender Rohstoffabbau - statt Kiesabbau soll Gebäudesanierung anstelle von Neubau erfolgen; Wohnungsleerstände sind zu beobachten - Festlegung von Flächen für Kiesabbau andernorts in Deutschland vornehmen - Lärmkonzept nachts gegenüber Tierwelt - gesetzliche Neuregelung der Kies-Thematik notwendig - eine Verteilung auf mehrere Kommunen - auch rechtsrheinisch - wäre gerechter - Forderung Einführung Kieseuro, Wasserentnahmegeld, Rekultivierungsgeld, Versicherungsnachweis (Insolvenzschutz), vermehrte Einsatzmöglichkeiten von Abfallprodukt Schlacke, sofortige Wirkung der Ersatzbaustoffverordnung, gesetzliche Neuregelung zur Verpflichtung der Substitution von Kies und Sanden bei Neubauprojekten mit mind. 60% verpflichtendem Anteil, Zulassung von Länderöffnungsklauseln zur Verfüllung, Herausnahme der besten Recyclingbaustoffe aus der Anzeige- und Katasterpflicht - LEP ist in der vorliegenden Form nicht geeignet, die Klimaziele von Bund und Land zu erfüllen - weitreichende Folgen für Tourismus nicht berücksichtigt - Entscheidungen können nur auf Grundlage einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse getroffen werden, die sämtliche relevanten Aspekte umfasst - Abraumhalden nutzen, anstatt Kies auszubaggern - statt großer Flächen sollten mehrere kleinere Flächen gerechter über das Land verteilt werden - eine Auseinandersetzung mit der Konkurrenz zwischen Kiesgewinnung und der Nutzung von Windenergie ist nicht erfolgt 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der Stadtentwicklung für Bebauung; betrifft 4 % des Stadtgebiets; Entzug für andere Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Windkraft) - Schaffung weniger Arbeitsplätze bzw. Vernichtung anderer Arbeitsplätze (Tourismus und Landwirtschaft) - Nutzung als u.U. dringend benötigtes Bauland wäre mit einer Auskiesung nicht mehr möglich - Entzug für andere nachhaltige Nutzungen (Windkraft, Aufforstung, Wohnen, Landwirtschaft); Entzug für kommunale Planung - Auseinandersetzung mit der Konkurrenz zwischen Kiesgewinnung und der Nutzung von Windenergie ist nicht erfolgt; Anregung Windpark voranzutreiben - Abwägungsfehler: Statt Kiesabbauflächen Nutzung für die Windenergie nötig 	
Nkv_4#15.1	<p>Verschiedenes: Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - fehlende Einbindung der Anwohner und Städte; fehlendes öffentliches Interesse - fehlende Transparenz/Beteiligung im Regionalplanverfahren - keine Verkaufsbereitschaft - Einmischung in kommunale Planungshoheit - Novellierung LEP NRW unter Berücksichtigung der Vorgaben zum nachhaltigen, ressourcen- und umweltsparenden Wirtschaften, nicht allein durch Fortschreibung vorhandener Pläne - kein Interesse an Abbau - es ergibt sich kein Vorteil für Bürger oder Stadt/Region und dient nicht dem Gemeinwohl - Belange der Betroffenen sind ernst zu nehmen - fehlendes öffentliches Interesse 	
Nkv_4#15.2	<p>Verschiedenes: Gefahren, Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkung auf Schulzentrum (Gefahr, Lernumfeld, Verkehr, Wasserfläche, Unterricht), Sportanlagen und Freizeitbad 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - bei Hochwasser und dann Überlauf des Rheins läuft niederrheinisches Becken voll und nicht mehr ab; fehlendes Land kompensiert das Wasser dann nicht - Zerschneidungswirkung; Verlust von Wegen für Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, etc. - Auswirkungen auf den Flugbetrieb auf der Halde Norddeutschland - Vertreibung/Enteignung dort lebender Menschen - Niederrhein als potenzielles Atommüllendlager - Zusätzliche Wasserflächen als potenzielle Gefahrstellen für Kinder - Lage mitten zwischen den Stadtteilen Neukirchen und Vluyn - Einwohnerverlust in Folge Kiesabbau bzw. Attraktivitätsverlust für Zuzug - Auskiesung am Ort geringsten Widerstands, nicht wo Bedarf ist - bautechnische Maßnahmen zum Schutz vor Bergschäden und zur Versorgung mit Brauchwasser werden durch Änderung des Grundwasserpegels und geotechnische Verwerfungen in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt - Blick ins Grüne als Bestandteil der Psychohygiene bzw. Aufenthalt dort - Auswirkungen auf Erdwärmepumpen und -bohrungen, welche die meisten Menschen in den kommenden ein bis zwei Jahrzehnten anstreben werden - Entmineralisierung und Beraubung natürlicher Bodenschätze, die für den Erhalt der der gesunden Ökostruktur essentiell sind - Hauptverkehrsstraßen entlang BSAB dürfen nicht deichähnliche Anlagen werden - Entsorgung von belasteten Materialien befürchtet - Verlängerung und Überschreitung zulässiger Rettungszeiten (Feuerwehr, Notarzt, Wasserrettung) zu erwarten 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Einschnitte in das geplante Radwegenetz sind durch großflächige Inanspruchnahme von Flächen nicht mehr zu heilen; Verlust der Radwegverbindungen zu Vororten Vluynbusch und Rayen Richtung Neukirchen-Vluyn und Kamp-Lintfort 	
Nkv_4#15.3	<p>Verschiedenes: Wechselwirkungen mit Halden und Deponien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahr des Abrutschens der Halde Norddeutschland in die Grube - Halde Norddeutschland besitzt keine schützende Wanne/Sicherung Stoffeinträge zu befürchten, z.B. Sulfate, Chloride, PAKs, Naphthalin - Genehmigungsfähigkeit einer Auskiesung neben einer brennenden Bergehalde - Auswirkungen Halde (chemische und statische Gefahren) - Halde Norddeutschland kann in Grube abrutschen - Nähe zur Giftmülldeponie - zu erwartende Wechselwirkungen der Auskiesung mit der in unmittelbarer Nähe liegenden brennenden Halde Norddeutschland sind nicht ausreichend gewürdigt - durch Auskiesung kommt es zu Zerrungen an der Grundabdichtung der Halde Norddeutschland, was über das Grundwasser zu Kontaminierungen führt 	
Nkv_4#15.4	<p>Verschiedenes: Räumlicher Bezug</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung Sichtachsen zw. Zeche Niederberg und Förderturm LaGa Kamp-Lintfort konterkarieren das Neubaugebiet Niederberg 	

Rheinberg

Allgemein

520m#20	<p>Rbg_BSAB_4</p> <p>Als Folgenutzung ist zum einen im östlichen Bereich nahe der Autobahn erneuerbare Energien (Floating-PV) denkbar, zum anderen im Süden eine Ergänzung der Waldstrukturen des benachbarten BSAB. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.
---------	---	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Verfüllung mit unbelasteten Böden möglich ist um auf diese Weise flächensparend Erweiterungsflächen für das angrenzende Industriegebiet zu generieren. Alternativ wäre eine landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung denkbar. Zur Erschließung bzw. Bewertung im Sinne „Lage Verkehr“ der Potenzialfläche ist anzumerken, dass die Entfernung zur Auffahrt „Rheinberg“ auf die A57 zwar korrekt mit etwa 2 km angegeben ist. Allerdings ist die Bewertung in der Klasse D hier nicht korrekt. Die Potenzialfläche grenzt direkt an die Alpsrayer Straße, die wiederum in die Straße „An der Rheinberger Heide“ mündet. Diese Straße ist zwar „nur“ als Kreisstraße klassifiziert, wurde aber explizit zur Erschließung des Industriegebietes sowie der Messe Rheinberg errichtet und ist damit dem überregionalen Straßennetz gleichzusetzen. Die Klassifizierung „Lage Verkehr“ ist daher in Klasse A zu ändern.</p>	<p>Grundsätzlich wird an der über alle ermittelten Potentialflächen hinweg einheitlichen Betrachtung anhand des Abstands zu großräumigen Straßen festgehalten.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der nachvollziehbar geschilderten kleinräumigen Situation würde die geforderte Klassifizierung der Verkehrslage zu keiner abweichenden Bewertung der Potentialfläche führen (u.a. Böschungsverluste, Überlagerung).</p> <p>Hierzu wird auf den Steckbrief in Teil D, Anhang 6 der Begründung (Abwägung Potentialflächen Neuaufschlüsse) verwiesen.</p>
656m#1	<p>[Anonymisiert] wendet sich gegen die vorgesehene Ausweisung seiner Grundstücke zum Zwecke der Abgrabung.</p> <p>[Anonymisiert] ist u.a. Eigentümer/ Pächter der Grundstücke Gemarkung Vierbaum, Flur 1, [Anonymisiert].</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich seit Generation im Eigentum der [Anonymisiert]. Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über einen Nachfolger, der den Betrieb auch künftig weiterführen möchte. Der Betrieb hat seinen Schwerpunkt in der Mutterkuhhaltung und der Nachzucht. Der Betrieb plant als nächsten Schritt den Bau einer Maschinenhalle.</p> <p>Durch die vorgesehene Ausweisung der vorgenannten Grundstücke zum Zwecke der Abgrabung wäre eine Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes höchst gefährdet. Unter anderem wurden in den letzten Jahren Investitionen u.a. auch im Bereich des Betriebsleiterwohnhauses durchgeführt.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes bedarf es daher ausreichender Nutzflächen. Die Grundstücke befinden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zum Umgang mit den vorgetragenen Belangen wird auf folgende Erwiderungen verwiesen: Landwirtschaft Rbg_2#6 Rekultivierung Rbg_2#14</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>sich in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle. Die Tierhaltung bedarf einer ausreichenden Futterfläche. Ferner bedarf es ausreichender Flächen, die den Wirtschaftsdünger aufnehmen. Die Ackergrundstücke als auch die Viehhaltung selbst dient der Erzeugung von Nahrungsmitteln. Aufgrund der Nähe des Hofstandortes zum nahegelegenen Ruhrgebiet ist die Möglichkeit der Vermarktung der sogenannten Urproduktion hervorragend möglich. Es wäre daher nicht nachvollziehbar, den Betrieb zu gefährden, zumal es für die Bevölkerung von hoher Bedeutung ist, Nahrungsmittel vor Ort zu erzeugen.</p> <p>Der Regionalplan enthält keine näheren Angaben zur Folgenutzung der durch die Auskiesung entstehenden Wasserflächen. Die Zahl der nach erfolgter Auskiesung verbleibenden Abgrabungsbereiche nimmt erheblich zu bzw. wird erheblich größer. Damit vergrößert sich die Population der Anzahl an Wasservögeln, insbesondere von Gänsen. Hierdurch wiederum wird eine Schädigung der umgrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen erfolgen, so dass eine doppelte Auswirkung der Landwirtschaft gegenüber erfolgt.</p> <p>Ebenfalls erfolgt ein zunehmender Verkehr Erholungssuchender, der wiederum die Landwirtschaft beeinträchtigt, z.B. wildes parken, das Verbringen von Unrat, freilaufende Hunde und die damit verbundene Einwirkung auf das Niederwild und die Natur.</p> <p>Namens und im Auftrage unseres Mitgliedes, wird daher gebeten, die vorgesehene Auskiesung des „Kattlacks Feldes“ nicht vorzunehmen.</p>	
980m#1	<p>Unser Mitglied, [Anonymisiert], ist durch die vorgesehene Ausweisung von Flächen im Regionalplan des RVR erheblich betroffen.</p> <p>Die Betroffenheit realisiert sich durch befürchtete Einschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebes, den [Anonymisiert] führt. So betreibt [Anonymisiert] im</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Abgrabungsbereich Rbg_BSAB_5 liegt im Abstand von rund 2 km zu der in der Stellungnahme aufgeführten Adresse, so dass Auswirkungen in nachfolgenden Verfahren zu minimieren sind. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Umgebung bereits durch die frühere (oberflächennahe) Rohstoffgewinnung</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Haupterwerb die „[Anonymisiert]“ Die Weinbergschneckenzucht ist in Deutschland die einzigste Weinbergschneckenzucht. Der [Anonymisiert] erhielt für seine herausragende Qualität die EU-Zulassung (DE NW 50314 EU) mit der Erlaubnis, sämtliche Verarbeitungsschritte selbst durchführen zu dürfen. Die Weinbergschnecken stellen eine besondere Spezialität vom Niederrhein in ganz Deutschland dar und finden sich auf den Speisekarten von Gourmet-Köchen.</p> <p>Der Betrieb [Anonymisiert] ist Mitglied im Aktionsbündnis Direkt- u. Regionalvermarktung im Kreis Wesel, der Genussregion Niederrhein, NRW Kulinarisch und Slow Food Deutschland e.V.</p> <p>Durch die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Veränderungen der Umgebung des landwirtschaftlichen Betriebes befürchtet Herr [Anonymisiert] Einwirkungen auf die Produktion und den verminderten Absatz seiner Produkte. Verändert sich die Landschaft, verändert sich die Tierhaltung und auch die Meinung der höchst anspruchsvollen Kunden.</p> <p>So soll im Bereich des Ortsteils Kohlenhuck der Stadt Moers, im Nahbereich zwischen der alten Landstraße und der Moerser Straße, die dortige Abgrabung erweitert werden (Neue Festlegungen Blatt 13). Südöstlich ist eine weitere Abgrabung (östlich der Bahn) vorgesehen.</p> <p>Gemäß dem Entwurf des Regionalplans Ruhr 1. Beteiligung sind verschiedene Gewerbegebiete vorgesehen, u.a. das Gewerbegebiet zwischen der B510 und der A57 sowie eine weitere Gewerbefläche östlich der A57 nördlich von Kohlenhuck und damit unmittelbar in Hofstellennähe.</p> <p>Hierdurch bedingt erfährt die Umgebung und damit die Landschaft eine erhebliche Veränderung. [Anonymisiert] fürchtet um die Attraktivität seines Produktionsstandortes und</p>	<p>grundlegend geprägt ist, wird an der Festlegung des BSAB festgehalten.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich zudem auf einen Teilbereich einer Festlegung zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbebestände vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Der Sachliche Teilplan erlangte im Jahr 2021 Rechtskraft. Mit Rechtskraft des RP Ruhr wird der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigte die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Eine Erwiderung an dieser Stelle wird daher nur bei neuen, erstmals vorgebrachten Belangen vorgenommen. Es wird auf die dazugehörigen Erwiderungen der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Es ist festzustellen, dass es sich bei den Standorten um einen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen, innerhalb derer ggf. entstehende Auswirkungen zu bewerten sein werden. Aus der regionalplanerischen Festlegung allein ergibt sich weder ein Baurecht noch ein Baugebot.</p> <p>Die Prüfung der aufgeführten Belange ist auf Ebene des Regionalplans somit weder erforderlich noch zielführend.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>seiner Verkaufsstätte. So besteht die Möglichkeit, auf dem Hof verarbeitete Produkte der Schnecken zu verkosten.</p> <p>Ferner befürchtet unser Auftraggeber eine Veränderung der Infrastruktur. So bedarf es einer ausreichenden und nachvollziehbaren Erreichbarkeit des Hofes für die Kunden, als auch für den Lieferverkehr von und zu dem Betrieb.</p> <p>Durch die Veränderung in der Umgebung, insbesondere durch die Ansiedlung des Gewerbegebietes fürchtet [Anonymisiert], dass die Lebensbedingungen der empfindlichen Tiere beeinträchtigt werden. Schnecken haben besondere Ansprüche an den Boden. Dieser muss feucht und kalziumhaltig sein. Ferner bedarf es geeigneter Luftverhältnisse. Diese könnte durch die Ansiedlung eines Gewerbegebietes beeinträchtigt werden.</p> <p>Namens und im Auftrage des [Anonymisiert] wird beantragt, die Auswirkungen einer geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes auf die Tierhaltung gutachterlich zu prüfen.</p> <p>Das Gutachten sollte auch eine Existenzgefährdung beurteilen.</p> <p>Es wird daher gebeten, die Belange unseres Mitgliedes zu berücksichtigen.</p>	
1088m#1	<p>[Anonymisiert] ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes unter der oben genannten Adresse. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr überplant auch die landwirtschaftlichen Eigentumsgrundstücke unseres Mitgliedes.</p> <p>[Anonymisiert] ist u.a. Eigentümer der Grundstücke gelegen in der Stadt Rheinberg, Gemarkung Vierbaum, Flur 4, [Anonymisiert] sowie die Grundstücke der Gemarkung Vierbaum, Flur 2, [Anonymisiert]. Weiterhin sind die Eigentumsgrundstücke in der Stadt Rheinberg Gemarkung Baerl, Flur 29, [Anonymisiert] von den Planungen des Regionalverbands Ruhr betroffen. Ausweislich der zeichnerischen Festlegung Blatt Nr. 13 werden die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs Rbg_BSAB_2A wird beibehalten.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung Rbg_2#6 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>vorgenannten Eigentumsgrundstücke als Auskiesungsflächen ausgewiesen.</p> <p>Im Auftrag des [Anonymisiert] beantragen wir, die Ausweisung nicht vorzunehmen.</p> <p>Zur Begründung wird auf folgendes hingewiesen.</p> <p>1. Gefährdung der Existenzgrundlage Die landwirtschaftliche Betriebsstätte des [Anonymisiert], gelegen in der Gemarkung Vierbaum, Flur 2, [Anonymisiert] liegt, soweit aus den Planungsunterlagen ersichtlich, unmittelbar an der Grenze des Auskiesungsbereiches. Für unser Mitglied ergibt sich dadurch eine massiv bedrängende Wirkung durch die Schaffung neuer Oberflächengewässer. Neben der optisch bedrängenden Wirkung sieht sich unser Mitglied in der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung sowie Erweiterung massiv eingeschränkt. So sehen die Planungen vor, dass seine Eigentumsflächen, insbesondere die hofnahen Grünlandflächen, die zur Weidenutzung seiner Mutterkuhherde genutzt werden, in Gefahr. Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb stellen die hofnahen Acker- sowie Grünlandflächen einen hohen betriebswirtschaftlichen Wert dar. Durch die immer fortwährende Ausweisung landwirtschaftlicher Flächen zum Zwecke der Rohstoffgewinnung ergeben sich insbesondere für kleine familiengeführte Betriebe kaum entwicklungsperspektiven, denn Boden ist nicht vermehrbar. Unser Mitglied [Anonymisiert] gibt ebenfalls zu bedenken, dass auf seiner Betriebsstätte vor ca. drei Jahren aufwändige Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. So wurde u.a. die Gerätehalle aufgestockt und mit einem neuen Dach eingedeckt. Die Abschreibung für diese Modernisierungsmaßnahme ist auf ca. 20 Jahre festgesetzt. In diesem Zeitraum muss es dem Betrieb ermöglicht werden, weiter durch die landwirtschaftliche Fruchtziehung ein gesichertes Einkommen zu generieren.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1088m#2	<p>2. Intelligente Nachnutzungskonzepte</p> <p>Die bestehenden Baggerlöcher, welche sich in westlicher Richtung zur Betriebsstätte des [Anonymisiert] befinden, entstanden in den 60er bzw. 70er Jahren. So konnte jedoch auf Rheinberger Seite noch kein erfolgreiches Nachnutzungskonzept für die entstandenen Seenlandschaft gewonnen werden. Immer wieder, so berichtet unser Mitglied, kommt es während der Sommermonate dazu, dass sämtliche Zuwegungen zur Betriebsstätte sowie des öffentlichen Weges „Reitweg“ zugeparkt werden. Ferner sind sämtliche Rettungswege sowie Feuerwehrzuwegungen versperrt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf den Wirtschaftswegen ebenfalls nur noch eingeschränkt möglich. In den vergangenen Jahrzehnten haben diese Zustände während der Sommermonate zugenommen. Unser Mitglied fordert daher, dass der Vorhabenträger in die Verantwortung genommen wird, entsprechende Nachnutzungskonzepte vorzulegen. Die pauschale Aussage, dass Wasserflächen der Naherholung dienen, kann durch unser Mitglied nicht bestätigt werden. Vielmehr bräuchte es eine gezielte Besucherlenkung sowie die Schaffung von Parkplätzen und anderen infrastrukturellen Einrichtungen, die Tourismus in diesem Gebiet erst ermöglichen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Regionalplan innerhalb der BSAB zeichnerisch festgelegten Folgenutzungen setzen den Auftrag des Ziels 9.2-5 LEP NRW um.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise richten sich an Regelungsgegenstände nachfolgender Verfahren bzw. deren Überwachung und stehen einer Festlegung als BSAB nicht entgegen.</p>
1139m#3	<p>Stadt Rheinberg</p> <p>Die Stadt Rheinberg ist im Bereich der Ortschaft Millingen entlang der Drüptschen Ley mit ca. 100 ha ebenfalls als BSAB ausgewiesen worden. Zuvor wurden die vorgenannten Flächen im Bereich Millingen als allgemeine Freiräume und Agrarbereiche festgesetzt. Ebenfalls wurden im Bereich der Ortschaften Wolfskuhlen und Vierbaum weitere Nassabgrabungsbereiche ausgewiesen. Auffallend ist hierbei, dass kein räumlicher Abstand zu dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie Siedlungsbereichen eingehalten werden. Aufgrund der Größe der zukünftigen Nassabgrabungsbereiche kann von einer bedrängenden Wirkung auf die angrenzenden Anwohner ausgegangen werden,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>die zusätzlich mit negativen ökologischen und ökonomischen Auswirkungen verbunden sind.</p> <p>So haben die Erfahrungen am unteren Niederrhein gezeigt, dass gerade die großen offenen Wasserflächen vornehmlich von Wasservögeln, wie beispielsweise den Sommergänsen (Nil-, Kanada- und Graugans) als Lebensraum angenommen werden. Durch das Anlocken der nicht heimischen Tierarten (Neozysten) kommt es zu einer Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts. Durch das massenhafte Auftreten der Sommergänse kommt es zu einer Eutrophierung der Stillgewässer und gleichzeitig zu erheblichen Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Kulturen. Die dadurch gekennzeichnet sind, dass Marktfrüchte zum Teil nicht mehr vermarktungsfähig sind. So müssen Sonderkulturbetriebe, die u.a. Gemüse anbauen, davon ausgehen, dass die Vermarktungsfähigkeit durch die Verkotung der Sommergänse aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Der Eintrag von E.coli und Salmonellen führt dazu, dass das Gemüse nicht mehr vermarktungsfähig ist. Ferner führen im Frühjahr die Fraßschäden der Sommergänse dazu, dass die Landwirte mit erheblichen Verlusten in ihren Getreidebeständen rechnen müssen. Da es sich bei den Fraßschäden der Sommergänse nicht um ersatzpflichtige Wildtierarten handelt, ist mit erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen seitens des landwirtschaftlichen Berufsstandes zu rechnen.</p>	

Rbg_BSAB_1_A

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Rbg_BSAB_1_A sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die nachfolgend verwendete Nummerierung bezieht sich auf die thematische Bündelung und ist nicht fortlaufend angelegt. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Rbg_1_A#1	<p>Kulturlandschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standortfaktor - Lebenswertigkeit - Verlust bewusstseins- und lebensprägender Kulturlandschaft - Zielkonflikt mit Festlegungen zur Kulturlandschaft im Regionalplan angesichts Großflächigkeit und Vorbelastung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen (vgl. Anhang F zum Umweltbericht). Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines untergeordneten Teils eines archäologischen Bereichs, die der Festlegung im Regionalplan nicht entgegensteht, erfolgt eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung in nachfolgenden Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Rbg_1_A#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bereits durch früheren Kiesabbau verändert - Verlust heimatlicher Landschaft bzw. Landschaftsbild - persönliche Betroffenheit/Heimatgefühl - Landschaftszerstörung - Zerschneidung/Trennung von umliegenden Orten - Abpflanzung und Einzäunung mindert Landschaftserlebnis - weite Umwege erforderlich - Verlust von Straßenverbindungen, insbesondere Raiffeisenstraße ist unverzichtbar 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB liegt daher u.a. vollständig außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen und besonderen oder herausragenden Landschaftsbildeinheiten.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Zudem wird festgestellt, dass der Raum durch umliegende bestehende bzw. genehmigte Abgrabungen, die Lage an der Bahntrasse und der Landesstraße L 137 im Westen sowie durch</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Windenergieanlagen und eine Halde westlich des Plangebietes bereits vorgeprägt ist.</p> <p>Mögliche weitere Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die Anregungen/Hinweise/Bedenken mehrheitlich richten, weiter minimiert werden. Zudem wird durch die Festlegung eines BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt, die sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen in Kap. 2.4).</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zu Trennungs- und Zerschneidungswirkungen wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, innerhalb derer u.a. auch die Erschließung bzw. verkehrlichen Auswirkungen vertieft betrachtet und geregelt werden.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Rbg_1_A#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zum Rohstoffabbau von Sand und Kies bereits geleistet - Vorbelastung durch bestehende Abgrabungen - bereits großflächige Inanspruchnahme durch frühere Abgrabungen - bergbaubedingte Absenkungen, Grundwasserprobleme 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Vorbelastungen des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung ist bekannt. Sofern sie für den Abwägungsprozess relevant sind, findet eine Auseinandersetzung mit diesen statt. Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen. Die Erweiterung angrenzend an vorhandene Abgrabungen trägt im Sinne der Erläuterung zu Grundsatz 9.1-3 LEP NRW zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten bei.</p> <p>Die teilräumliche Konzentration ergibt sich u.a. infolge der vorrangigen Erweiterung bereits vorhandener Gewinnungsstandorte. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Kriterien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.4-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) weiter zu minimieren.</p>
Rbg_1_A#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung Lebensraum/Brutgebiete/Biotope; Fällung von wenigen verbleibenden Bäumen - Erhalt wegen Bedeutung für Natur - Erhalt von Naturschutzgebieten mit ihren vielen Tierarten, Pflanzen und Bäumen - Minderung naturräumlichen Potentials - Entwicklungsraum biologischer Vielfalt/Ausgleichsraum - Vorkommen von Rehen, Fasanen, Feldhasen, Rebhühnern, Wachteln, Feldlerchen, Wacholderdrosseln, Kiebitzen, Störchen, Füchsen, überwinternden Alaska Wildgänsen, Eichelhähern, Silberreihern, Graureihern, Turmfalken, Hamstern, Schwänen, Gänsen, Enten, Bussarden, Igel, Feldhasen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis des Plankonzepts keine Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete (somit auch nicht in einem BSLV), Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen.</p> <p>Auch eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen zur Überwinterung von Wildgänsen im Widerspruch zu BSLV - Eingrenzen von Lebensraum - Zerschneidungswirkung/Störung von Wildwechsel - Lichtsmog belastet nachtaktive/schlafende Tiere 	<p>zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Auswirkungen einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Datenaufbereitung für den RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen aufgeführten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p> <p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen und die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).</p>
Rbg_1_A#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung Grundwasser - Absenkung / Erhöhung Grundwasserspiegel - Veränderung Grundwasserhaushalt - Verschlechterung GW-Qualität - Verlust Filterfunktion - Auswirkungen durch Rheinvertiefung - Erhalt für wasserwirtschaftliche Funktionen - Nitratgehalt steigt durch Verknappung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegen von Grundwasserbrunnen zur Gartenbewässerung - Verdunstung durch Offenlegung - Risiko der unkontrollierten Zuführung von Giftstoffen aus weiterem Oberflächenwasser - Verschlechterung der Wasserqualität durch Eintrag von Vogelkot und saurer Luft 	<p>Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Darüber hinaus sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden keine Hinweise vorgebracht, aus denen Gefährdungen geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.</p> <p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben- und standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, an die sich die vorgetragenen Hinweise/Bedenken überwiegend richten. Ebenso verhält es sich bzgl. der Auswirkung auf im Umfeld vorkommende Oberflächenwasserkörper.</p>
Rbg_1_A#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenerhalt wichtiger als Kiesabbau - Verlust land-/forstwirtschaftlicher Flächen - steigende Pachtpreise - Missgunst und Zwietracht unter Bauern - fehlende Ersatzflächen - Regionale Produktion/Versorgung notwendig - Umbau zur ökologischen Landwirtschaft und Anbau unterschiedlichster Nutzpflanzen - Aufforsten statt Abgraben - Inanspruchnahme von Obstplantagen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Der Regionalplan entfaltet seine steuernde Wirkung über die Festlegung von BSAB (als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung) und definiert damit Flächen, auf denen die Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen raumwirksamen Nutzungen hat, während der Abbau außerhalb davon weitgehend ausgeschlossen wird. Ohne die Festlegung dieser Bereiche würde die Rohstoffgewinnung regionalplanerisch ungesteuert stattfinden. In der regionalplanerischen Festlegung als BSAB wird die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>betroffenen Bereiche gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p>
Rbg_1_A#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Schäden durch Verkehr bzw. an Eigentum - erhebliche Lärm- und Staubemissionen - Lärm durch Abbau und Transport - Verschlechterung Lebens-/Wohnqualität - gesundheitliche Folgen durch Lärm und (Fein)Staub - Abgase durch Abtransport - Erschütterungen durch Lkw-Transporte - Lichtsmog 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich des Einzelhof innerhalb des BSAB erfolgt eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene.</p> <p>Da die tatsächlichen Emissionen regelmäßig durch fachrechtlich relevante Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Organisation beeinflusst werden, sind diese Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren und deren Folgen.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 RP Ruhr zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Rbg_1_A#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Erholungsflächen - Nutzung für bzw. Einschränkung für wohnortnahe Erholung; Rad, zu Fuß, mit/ohne Hund, Inliner - Verlust des Freizeit- und Erholungswerts, auch für Tourismus - Betroffenheit Streichelzoo - Zerschneidung und Trennwirkung - fehlende Verfügbarkeit der Flächen wegen Einzäunung - Anregung zur Schaffung eines bepflanzten Naherholungsgebiets - Betroffenheit des Grundrechts auf körperliche Bewegungsfreiheit (Art. 2, Abs. 2 GG) 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer Freizeit- und teilweise auch Tourismusfunktionen, jedoch in unterschiedlicher Intensität. Daher wurde bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und der Flächen darauf hingewirkt, die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine mittelbare Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP (landschaftsgebundene Erholung).</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) sowie Landschaft jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.
Rbg_1_A#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsdeckung anderer Regionen erfolgt zulasten des Niederrheins - ausschließlich Luftaufnahmen zur Bedarfsermittlung sind unübliches Verfahren - die Kiesindustrie wird mit der Berechnung des Bedarfs betraut - Einfluss Abgrabungsunternehmen - Exporte sind aus der Bedarfsberechnung herauszurechnen, um den regionalen Bedarf zu ermitteln - Forderung zur Begrenzung des Nutzungsradius - Forderung zur Verteuerung des Kiesabbaus 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, welches den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und die gezielte Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Die Hinweise zur Bedarfsberechnung richten sich somit an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Monitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung/-änderung verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p> <p>Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik bzw. den Regeln des europäischen Binnenmarkts.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die vorgebrachten Forderungen u.a. zur Verteuerung des Kiesabbaus richten sich an den Gesetzgeber. Diese Aspekte stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar.
Rbg_1_A#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer Umgang mit Rohstoffen - Entwicklung neuer Technologien - fehlende Aussage zu nachhaltigen/umweltschonenden Rohstoffabbau in Kap. 5.4 - Prämisse in Teil A III-b (S. 14) zur Freiraumentwicklung (Freiraum und dessen natürliche Ressourcen schützen, landwirtschaftliche Produktion erhalten, Freizeit- u. Erholungsqualitäten sichern) wird in Teil B 5.4 (Rohstoffgewinnung) nicht ausreichend Rechnung getragen - Missachtung der Generationengerechtigkeit durch zu umfangreichen Rohstoffabbau - Urteil des BVerwG zu Generationengerechtigkeit Rechnung tragen - laufendes Klageverfahren zur Bedarfsermittlung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p> <p>Die Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. Es wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung (vgl. Rbg_1_A#9) verwiesen.</p> <p>Der RP Ruhr trägt sowohl dem überörtlichen Gedanken des Klimaschutzes als auch flächendeckend der Generationengerechtigkeit Rechnung. Er entwickelt und sichert den Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen). Denn in einem Regionalplan müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche und Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Ein Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze des § 2 ROG und greift die vielschichtigen landesplanerischen Festlegungen auf. Klimaschutz ist ein Aspekt, der in der Abwägung mit den übrigen Raumordnungsgrundsätzen hinreichend Berücksichtigung finden muss. Insofern wird anerkannt, dass Art 20a GG in der Interpretation des BVerfG auch für die Raumordnung gilt. Der Klimaschutzgedanke wird durch die zahlreichen, den Freiraum schützenden Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen, wie Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur oder Waldbereiche, sowie u.a. durch eine flächensparende und</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgegriffen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen dient nicht nur der Steuerung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, sondern zugleich auch dem Schutz der außerhalb der Festlegungen liegenden Flächen. Mithilfe der Prognosezeiträume werden bewusst die nachfolgenden Generationen in den Blick genommen.</p> <p>Das Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt wurde. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen.</p>
Rbg_1_A#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachhaltiger Umgang mit heimischen Rohstoffreserven - Forderung nach Besteuerung, um Recyclingmaterial wettbewerbsfähig zu machen bzw. zur Investition in Recyclingforschung - alternative Produktionsmethoden (Innovationen) - nachwachsende Ressource Holz nutzen anstatt Sand und Kies - Abbau kostenintensiver machen und in Recycling investieren 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP NRW.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die ergänzten Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung/Nachhaltigkeit verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die vorgebrachten Forderungen, die sich auf eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen, wie z.B. auf die Besteuerung oder die verpflichtende Nutzung von Recyclingstoffen, richten sich an den Gesetzgeber. Diese Aspekte stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar.
Rbg_1_A#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertverlust von Grundstücken und Immobilien - finanzielle Nachteile - es entstehend Gebäudeschäden - Veränderung der Bodenbeschaffenheit auf Grundstücken - im Entwurf erfolgt keine angemessene Bepreisung verursachter Schäden und angerichteter Effekte 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Anknüpfungspunkt sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Das private Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>
Rbg_1_A#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen von Starkregenereignissen sind zu beachten; Überflutungsgefahr und Hangrutschen - Abgrabungen führen zur Beschleunigung des Klimawandels und zum Abfall des Grundwasserspiegels 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Kap. 5.4). Die Hinweise zu den klimatischen Auswirkungen des Rohstoffabbaus sind bekannt und, sofern relevant, in die Abwägung eingeflossen. Sie stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche vor dem Hintergrund des Auftrags des LEP NRW nicht entgegen.</p> <p>Auf Ebene des Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche zu (voraussichtlich) Wasserfläche das Mikroklima erheblich negativ beeinflusst wird. Veränderungen des Mikroklimas (z.B. durch Verdunstung, Wind, Temperatur) sind allenfalls kleinräumig in geringfügigem Umfang nicht auszuschließen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" oder das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit hoher oder sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. Hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes wird auf den grundsätzlichen Umgang bei der Potentialflächenermittlung sowie auf die ergänzten Aussagen hierzu im Zusammenhang mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Begründung, Kap. 5.4 sowie Teil C).</p> <p>Es sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden keine Hinweise vorgebracht, aus denen Gefährdungen geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre. Die weitere Konkretisierung, z.B. Anlage und Gestaltung der Böschungen, erfolgt im nachfolgenden Verfahren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Rbg_1_A#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung zur Renaturierung für die Bevölkerung - Renaturierung wird nicht naturgemäß durchgeführt; Natur kann sich die Flächen nicht auf natürlichem Weg zurückholen - Forderung zur Wiederverfüllung mit Materialien aus anderen Teilen NRW; Forderung zur Festlegung von Flächen für Ersatzmassen - Einrichtung eines Fonds für Rekultivierungen - wegen Wasserknappheit ist Verfüllung mit Wasser zunehmend unrealistisch - es entstehen tote Landschaften, ein großer See mit Raum für Mensch und Tier könnte ein Gewinn sein - Verpflichtung zur Verfüllung und Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Auskiesungsflächen durch Abgrabungsunternehmen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Regionalplan legt innerhalb der BSAB die regionalplanerisch angestrebte Folgenutzung entsprechend dem Ziel 9.2-5 LEP NRW zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert.</p> <p>Mit der Festlegung eines BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB wird auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt, die sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen und Erläuterungen in Kap. 2.4). Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmen.</p> <p>Das Oberflächengewässer wird als Folgenutzung der Rohstoffgewinnung festgelegt (vgl. Begründung zu Ziel 5.4-4). Wie in der Erläuterung zu LEP-Ziel 9.2-5 ausgeführt, ist gegenwärtig nicht zu erkennen, dass die für eine teilweise oder vollständige Verfüllung erforderlichen Materialien qualitativ oder quantitativ verfügbar sind. Die weitere Konkretisierung der Rekultivierung bzw. des Oberflächengewässers erfolgt in nachfolgenden Verfahren.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.</p>
Rbg_1_A#15	<p>Verschiedenes: Planungskonzept, konkurrierende Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrabungsflächen verhindern Verlegung einer Amprion-Leitung in unkritischen Bereich - Ausbau einer Stromtrasse geplant - Betroffenheit neu verlegter Wasserversorgungsleitung - neues Konzept/neue Gesetzgebung notwendig 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, im Planungsraum Flächen für einen Versorgungszeitraum von</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - zu geringer Siedlungsabstand - Flächenentzug für Wohnen, Naturschutz, Naherholung, Landwirtschaft; Entzug der Flächen für kommunale Planung - Widerspruch zu sonstigen RVR-Zielen (Schutz vor Zersiedlung, Natur-/Klimaschutz) 	<p>mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept für den Planungsraum. Die zu Grunde liegenden Erwägungen, Kriterien und Arbeitsschritte können der Begründung zu Kap. 5.4 entnommen werden. Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Mit dem Plankonzept werden konfliktarme und genehmigungsfähige Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung gesichert. Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen, Wasserschutz-, Naturschutz-, FFH-Gebieten) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren. Die Ermittlung und die Anwendung harter und weicher Tabukriterien bilden die Grundlage zur Festlegung der BSAB. In Kap. 5.4 der Begründung wird das Plankonzept detailliert beschrieben.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Die vorgebrachten Forderungen, die sich auf eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen, richten sich an den Gesetzgeber. Diese Aspekte stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Bei der Festlegung des Abgrabungsbereichs handelt es sich um eine bewusst getroffene Entscheidung als Ergebnis eines transparenten Planprozesses, der den gesamten Planungsraum umfasst. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs erfolgt auf Grundlage des Plankonzeptes und der damit verbundenen Abwägung aller einzustellender Belange. Die Konzentration auf ergiebige Standorte ist einer dispersen Verteilung im Raum vorzuziehen (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Das Plankonzept verfolgt nicht nur die im LEP NRW geforderte Sicherung der Abgrabungsbereiche, sondern beschränkt und konzentriert soweit möglich und sinnvoll zugleich die entsprechende Nutzung auf die festgelegten Abgrabungsbereiche.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zur Betroffenheit von Leitungsinfrastrukturen wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung des Umgangs hiermit erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.</p> <p>Die Entwicklung und Anwendung des Plankonzeptes ist sachgerecht. Aus den vorgetragenen Hinweisen/Anregungen/Bedenken ergeben sich keine Anforderungen zur inhaltlichen Veränderung oder Anpassung des Konzeptes. Ebenso stehen die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im RP Ruhr nicht entgegen.</p>
Rbg_1_A#15.3	<p>Verschiedenes: Wechselwirkung mit Halden und Deponien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschwemmung von Giftstoffen aus der ehem. Mülldeponie Winterswick - untertägiger Bergbau mit Ewigkeitsschäden u.a. für Trinkwasser, Halde Kohlenhuck 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Es sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>zuständigen Fachbehörden wurden weder im Zusammenhang mit der Mülldeponie Winterswick noch der Halde Kohlenhuck Hinweise vorgebracht, aus denen eine wechselseitige Gefährdung geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre. Eine vertiefte Betrachtung der Auswirkungen kann erst auf Grundlage der konkreten Abbauplanung erfolgen.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im RP Ruhr nicht entgegen.</p>

Rbg_BSAB_2_A

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Rbg_BSAB_2_A sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die nachfolgend verwendete Nummerierung bezieht sich auf die thematische Bündelung und ist nicht fortlaufend angelegt. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

Rbg_2_A#1	<p>Kulturlandschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standortfaktor - Lebenswertigkeit - Verlust bewusstseins- und lebensprägender Kulturlandschaft - Zielkonflikt mit Festlegungen zur Kulturlandschaft im Regionalplan angesichts Großflächigkeit und Vorbelastung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen (vgl. Anhang F zum Umweltbericht). Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines untergeordneten Teils eines archäologischen Bereichs, die der Festlegung im Regionalplan nicht entgegensteht, erfolgt eine vorhaben- und</p>
-----------	--	---

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>standortbezogene Prüfung in nachfolgenden Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Rbg_2_A#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bereits durch früheren Kiesabbau verändert - Landschaftszerstörung - Zerschneidung/Trennung von umliegenden Orten - Abpflanzung und Einzäunung mindert Landschaftserlebnis - weite Umwege erforderlich - Verlust heimatlicher Landschaft bzw. Landschaftsbild - Verlust von Straßenverbindungen, insbesondere Raiffeisenstraße ist unverzichtbar 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB liegt daher u.a. vollständig außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen und besonderen oder herausragenden Landschaftsbildeinheiten.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Zudem wird festgestellt, dass der Raum durch umliegende bestehende bzw. genehmigte Abgrabungen, die Lage an den Landesstraßen L 10 im Süden und L 155 im Norden sowie einer Windenergieanlage im Westen des Plangebietes bereits vorgeprägt ist.</p> <p>Mögliche weitere Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die Anregungen/Hinweise/Bedenken mehrheitlich richten, weiter minimiert werden. Zudem wird durch die Festlegung eines BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt,</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>die sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen in Kap. 2.4).</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zu Trennungs- und Zerschneidungswirkungen wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, innerhalb derer u.a. auch die Erschließung bzw. verkehrlichen Auswirkungen vertieft betrachtet und geregelt werden.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Rbg_2_A#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zum Rohstoffabbau von Sand und Kies bereits geleistet - Vorbelastung durch bestehende Abgrabungen - bereits großflächige Inanspruchnahme durch frühere Abgrabungen - untertägiger Bergbau mit Ewigkeitsschäden u.a. für Trinkwasser - bergbaubedingte Absenkungen, Grundwasserprobleme 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Vorbelastungen des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung ist bekannt. Sofern sie für den Abwägungsprozess relevant sind, findet eine Auseinandersetzung mit diesen statt. Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen. Die Erweiterung angrenzend an vorhandene Abgrabungen trägt im Sinne der Erläuterung zu Grundsatz 9.1-3 LEP NRW zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten bei.</p> <p>Die teilräumliche Konzentration ergibt sich u.a. infolge der vorrangigen Erweiterung bereits vorhandener Gewinnungsstandorte. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum vorzuziehen sind.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Kriterien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.4-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) weiter zu minimieren.</p>
Rbg_2_A#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung Lebensraum/Brutgebiete; Fällung von wenigen verbleibenden Bäumen - Erhalt Naturschutzgebiete mit ihren vielen Tierarten, Pflanzen und Bäumen - Minderung naturräumlichen Potentials - Beeinträchtigung des Naturhaushalts - Entwicklungsraum biologischer Vielfalt/Ausgleichsraum - Vorkommen von Rehen, Fasanen, Feldhasen, Rebhühnern, Wachteln, Feldlerchen, Wacholderdrosseln, Kiebitzen, überwinternden Alaska Wildgänsen, Eichelhähern, Silberreiher, Graureiher, Turmfalken, Hamstern, Igel, Feldhasen - Beeinträchtigung der Bestände von Niederwild - Flächen zur Überwinterung von Wildgänsen im Widerspruch zu BSLV - im Falle der Auskiesung muss für saisonbedingte Straßensperrungen i.S.d. Amphibienschutzes und zusätzlicher Wanderaktivitäten die Zufahrt anderweitig gewährleistet werden - Wasserflächen locken Sommer- und Wintergänse an, was zu Verkotung und Nachteilen für Boden und Grundwasser führt sowie zu einem überhöhten Gänsebestand mit Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen - Eingrenzen von Lebensraum - Zerschneidungswirkung/Störung Wildwechsel 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis des Plankonzepts keine Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete (somit auch nicht in einem BSLV), Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen.</p> <p>Auch eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Auswirkungen einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Datenaufbereitung für den RP Ruhr</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen aufgeführten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p> <p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen und die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).</p>
Rbg_2_A#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung Grundwasser - Absenkung / Erhöhung Grundwasserspiegel - Veränderung Grundwasserhaushalt - Verlust Filterfunktion - Auswirkungen durch Rheinvertiefung - Erhalt für wasserwirtschaftliche Funktionen - Nitratgehalt steigt durch Verknappung - Versiegen von Grundwasserbrunnen zur Gartenbewässerung - Verdunstung durch Offenlegung - Risiko der unkontrollierten Zuführung von Giftstoffen aus weiterem Oberflächenwasser - Verschlechterung der Wasserqualität, u.a. durch Eintrag von Vogelkot und saurer Luft - es handelt sich bei Vierbaum um ein hochwassergefährdetes Gebiet 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Darüber hinaus sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden keine Hinweise vorgebracht, aus denen Gefährdungen geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben- und standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, an die sich die vorgetragenen Hinweise/Bedenken überwiegend richten. Ebenso verhält es sich bzgl. der Auswirkung auf im Umfeld vorkommende Oberflächenwasserkörper.</p> <p>Zur Lage des BSAB innerhalb der HQ 100- und HQextrem-Kulisse wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil C der Begründung verwiesen.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Rbg_2_A#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenerhalt wichtiger als Kiesabbau - Verlust land-/forstwirtschaftlicher Flächen - steigende Pachtpreise - Missgunst und Zwietracht unter Bauern - fehlende Ersatzflächen - Regionale Produktion/Versorgung notwendig - Umbau zur ökologischen Landwirtschaft und Anbau unterschiedlichster Nutzpflanzen - Inanspruchnahme von Obstplantagen - Gefährdung langjährig bestehender Baumbestände - Aufforsten statt Abgraben - Rheinberg ist eine der waldärmsten Kommunen in NRW 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Der Regionalplan entfaltet seine steuernde Wirkung über die Festlegung von BSAB (als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung) und definiert damit Flächen, auf denen die Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen raumwirksamen Nutzungen hat, während der Abbau außerhalb davon weitgehend ausgeschlossen wird. Ohne die Festlegung dieser Bereiche würde die Rohstoffgewinnung regionalplanerisch ungesteuert stattfinden. In der regionalplanerischen Festlegung als BSAB wird die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p> <p>Im Abgrabungsbereich sind keine größeren, zusammenhängenden Baumbestände erkennbar. Sofern erforderlich findet auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren eine vertiefende Betrachtung des Themas Wald statt und erfährt ggfs. eine Regelung.</p>
Rbg_2_A#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Schäden durch Verkehr - Lärm und Abgase durch Abbau bzw. Transport - Verschlechterung Lebens-/Wohnqualität - Erschütterungen durch Lkw-Transporte 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für die im Plangebiet vorhandenen Siedlungsflächen ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Da die tatsächlichen Emissionen regelmäßig durch fachrechtlich relevante Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind diese Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren und deren Folgen.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 RP Ruhr zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Rbg_2_A#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Erholungsflächen und Lebensqualität - systematische Zerstörung der Naherholungsinfrastruktur Nutzung für bzw. Einschränkung für wohnortnahe Erholung; Rad, zu Fuß, mit/ohne Hund, Inliner - Verlust des Freizeit- und Erholungswerts, auch für Tourismus - vor Auskiesung Anlage eines Radweges am "Hoher Weg" unerlässlich - Betroffenheit Streichelzoo - fehlende Verfügbarkeit der Flächen wegen Einzäunung Anregung zur Schaffung eines bepflanzten Naherholungsgebiets - Betroffenheit des Grundrechts auf körperliche Bewegungsfreiheit (Art. 2, Abs. 2 GG) 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer Freizeit- und teilweise auch Tourismusfunktionen, jedoch in unterschiedlicher Intensität. Daher wurde bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und der Flächen darauf hingewirkt, die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine mittelbare Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP (landschaftsgebundene Erholung).</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) sowie Landschaft jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p>
Rbg_2_A#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsdeckung anderer Regionen erfolgt zulasten des Niederrheins - ausschließlich Luftaufnahmen zur Bedarfsermittlung sind unübliches Verfahren - Einfluss Abgrabungsunternehmen - Exporte sind aus der Bedarfsberechnung herauszurechnen, um den regionalen Bedarf zu ermitteln - Forderung zur Verteuerung des Kiesabbaus 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, welches den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und die gezielte Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Die Hinweise zur Bedarfsberechnung richten sich somit an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Monitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung/-änderung verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p> <p>Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik bzw. den Regeln des europäischen Binnenmarkts.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die vorgebrachten Forderungen u.a. zur Verteuerung des Kiesabbaus richten sich an den Gesetzgeber. Diese Aspekte stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar.
Rbg_2_A#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer Umgang mit Rohstoffen; Endlichkeit der Rohstoffvorkommen - kein nachhaltiger Umgang mit Fläche - Entwicklung neuer Technologien - fehlende Aussage zu nachhaltigen/umweltschonenden Rohstoffabbau in Kap. 5.4 - Prämisse in Teil A III-b (S. 14) zur Freiraumentwicklung (Freiraum und dessen natürliche Ressourcen schützen, landwirtschaftliche Produktion erhalten, Freizeit- u. Erholungsqualitäten sichern) wird in Teil B 5.4 (Rohstoffgewinnung) nicht ausreichend Rechnung getragen - Missachtung der Generationengerechtigkeit durch zu umfangreichen Rohstoffabbau - Urteil des BVerwG zu Generationengerechtigkeit Rechnung tragen - laufendes Klageverfahren zur Bedarfsermittlung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p> <p>Die Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. Es wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsberechnung (vgl. Rbg_2_A#9) verwiesen.</p> <p>Der RP Ruhr trägt sowohl dem überörtlichen Gedanken des Klimaschutzes als auch flächendeckend der Generationengerechtigkeit Rechnung. Er entwickelt und sichert den Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen). Denn in einem Regionalplan müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche und Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Ein Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze des § 2 ROG und greift die vielschichtigen landesplanerischen Festlegungen auf. Klimaschutz ist ein Aspekt, der in der Abwägung mit den übrigen Raumordnungsgrundsätzen hinreichend Berücksichtigung finden muss. Insofern wird anerkannt, dass Art 20a GG in der Interpretation des BVerfG auch für die Raumordnung gilt. Der Klimaschutzgedanke wird durch die zahlreichen, den Freiraum schützenden Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen, wie Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur oder Waldbereiche, sowie u.a. durch eine flächensparende und</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgegriffen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen dient nicht nur der Steuerung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, sondern zugleich auch dem Schutz der außerhalb der Festlegungen liegenden Flächen. Mithilfe der Prognosezeiträume werden bewusst die nachfolgenden Generationen in den Blick genommen.</p> <p>Das Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt wurde. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen.</p>
Rbg_2_A#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachhaltiger Umgang mit heimischen Rohstoffreserven - Recycling stärker nutzen - Forderung nach Besteuerung, um Recyclingmaterial wettbewerbsfähig zu machen bzw. zur Investition in Recyclingforschung - alternative Produktionsmethoden (Innovationen) - nachwachsende Ressource Holz nutzen anstatt Sand und Kies - Abbau kostenintensiver machen und in Recycling investieren 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP NRW.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die ergänzten Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung/Nachhaltigkeit verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die vorgebrachten Forderungen, die sich auf eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen, wie z.B. auf die Besteuerung oder die verpflichtende Nutzung von Recyclingstoffen, richten sich an den Gesetzgeber. Diese Aspekte stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar.
Rbg_2_A#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertminderung von Grundstücken und Immobilien - es entstehen Schäden an Gebäuden - Veränderung der Bodenbeschaffenheit auf Grundstücken 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Anknüpfungspunkt sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Das private Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>
Rbg_2_A#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen von Starkregenereignissen sind zu beachten; Überflutungsgefahr und Hangrutschen - klimatischer/lufthygienischer Ausgleichsraum - Abgrabungen führen zur Beschleunigung des Klimawandels und zum Abfall des Grundwasserspiegels 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Kap. 5.4). Die Hinweise zu den klimatischen Auswirkungen des Rohstoffabbaus sind bekannt und, sofern relevant, in die Abwägung eingeflossen. Sie stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche vor dem Hintergrund des Auftrags des LEP NRW nicht entgegen.</p> <p>Auf Ebene des Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche zu (voraussichtlich) Wasserfläche das Mikroklima erheblich negativ beeinflusst wird. Veränderungen des Mikroklimas (z.B. durch Verdunstung, Wind, Temperatur) sind allenfalls kleinräumig in geringfügigem Umfang nicht auszuschließen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" oder das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit hoher oder sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. Hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes wird auf den grundsätzlichen Umgang bei der Potentialflächenermittlung sowie auf die ergänzten Aussagen hierzu im Zusammenhang mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Begründung, Kap. 5.4 sowie Teil C).</p> <p>Es sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden keine Hinweise vorgebracht, aus denen Gefährdungen geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die weitere Konkretisierung, z.B. Anlage und Gestaltung der Böschungen, erfolgt im nachfolgenden Verfahren.
Rbg_2_A#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderung zur Renaturierung für die Bevölkerung - Renaturierung wird nicht naturgemäß durchgeführt; Natur kann sich die Flächen nicht auf natürlichem Weg zurückholen - nach Auskiesung setzt Tourismus ein mit Lärmbelastung, Müll und unkontrolliertem Badebetrieb - Forderung zur Wiederverfüllung mit Materialien aus anderen Teilen NRW; Forderung zur Festlegung von Flächen für Ersatzmassen - Einrichtung eines Fonds für Rekultivierungen - wegen Wasserknappheit ist Verfüllung mit Wasser zunehmend unrealistisch - Forderung zur Aufnahme der Folgenutzung in den Regionalplan - es entstehen tote Landschaften, ein großer See mit Raum für Mensch und Tier könnte ein Gewinn sein - Verpflichtung zur Verfüllung und Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Auskiesungsflächen durch Abgrabungsunternehmen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Regionalplan legt innerhalb der BSAB die regionalplanerisch angestrebte Folgenutzung entsprechend dem Ziel 9.2-5 LEP NRW zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert.</p> <p>Mit der Festlegung eines BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB wird auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt, die sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen und Erläuterungen in Kap. 2.4). Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmen.</p> <p>Das Oberflächengewässer wird als Folgenutzung der Rohstoffgewinnung festgelegt (vgl. Begründung zu Ziel 5.4-4). Wie in der Erläuterung zu LEP-Ziel 9.2-5 ausgeführt, ist gegenwärtig nicht zu erkennen, dass die für eine teilweise oder vollständige Verfüllung erforderlichen Materialien qualitativ oder quantitativ verfügbar sind. Die weitere Konkretisierung der Rekultivierung bzw. des Oberflächengewässers erfolgt in nachfolgenden Verfahren.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.</p>
Rbg_2_A#15	<p>Verschiedenes: Planungskonzept, konkurrierende Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrabungsflächen verhindern Verlegung einer Amprion-Leitung in unkritischen Bereich 	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau einer Stromtrasse geplant - Betroffenheit neu verlegter Wasserversorgungsleitung - neues Konzept / neue Gesetzgebung notwendig - Neueinschätzung der Lastenverteilung gefordert - zu geringer Siedlungsabstand - Flächenentzug für Wohnen, Naturschutz, Naherholung, Landwirtschaft; Entzug für kommunale Planung - Widerspruch zu sonstigen RVR-Zielen (Schutz vor Zersiedlung, Natur-/Klimaschutz) 	<p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, im Planungsraum Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept für den Planungsraum. Die zu Grunde liegenden Erwägungen, Kriterien und Arbeitsschritte können der Begründung zu Kap. 5.4 entnommen werden. Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Mit dem Plankonzept werden konfliktarme und genehmigungsfähige Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung gesichert. Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen, Wasserschutz-, Naturschutz-, FFH-Gebieten) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren. Die Ermittlung und die Anwendung harter und weicher Tabukriterien bilden die Grundlage zur Festlegung der BSAB. In Kap. 5.4 der Begründung wird das Plankonzept detailliert beschrieben.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Die vorgebrachten Forderungen, die sich auf eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen, richten sich an den Gesetzgeber. Diese Aspekte stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar.</p> <p>Bei der Festlegung des Abgrabungsbereichs handelt es sich um bewusst getroffene Entscheidungen als Ergebnis eines transparenten Planprozesses, der den gesamten Planungsraum umfasst. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs erfolgt auf Grundlage des Plankonzeptes und der damit verbundenen Abwägung aller einzustellender Belange. Die Konzentration auf ergiebige Standorte ist einer dispersen Verteilung im Raum vorzuziehen (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Das Plankonzept verfolgt nicht nur die im LEP NRW geforderte Sicherung der Abgrabungsbereiche, sondern beschränkt und konzentriert soweit möglich und sinnvoll zugleich die entsprechende Nutzung auf die festgelegten Abgrabungsbereiche.</p> <p>Die Entwicklung und Anwendung des Plankonzeptes ist sachgerecht. Aus den vorgetragenen Hinweisen/Anregungen/Bedenken ergeben sich keine Anforderungen zur inhaltlichen Veränderung oder Anpassung des Konzeptes. Ebenso stehen die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im RP Ruhr nicht entgegen.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zur Betroffenheit von Leitungsinfrastrukturen wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung des Umgangs hiermit erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Rbg_2_A#15.3	<p>Verschiedenes: Wechselwirkung mit Halden und Deponien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschwemmung von Giftstoffen aus der ehem. Mülldeponie Winterswick 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Es sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden im Zusammenhang mit der genannten Deponie keine Hinweise vorgebracht, aus denen eine wechselseitige Gefährdung geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre. Eine vertiefte Betrachtung der Auswirkungen kann erst auf Grundlage der konkreten Abbauplanung erfolgen.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im RP Ruhr nicht entgegen.</p>
Rbg_2_A#15.4	<p>Verschiedenes: Räumlicher Bezug</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebiet um Rheinberg-Eversael wird für die Naherholung genutzt 	<p>Ein konkreter räumlicher Bezug zur Fläche Rbg_BSAB_2_A liegt für das Gebiet um Rheinberg-Eversael offensichtlich nicht vor. Der Hinweis auf Gebiete zur Naherholung im Bereich Rheinberg-Eversael wird aufgrund des fehlenden räumlichen Bezugs zurückgewiesen.</p>

Rbg_BSAB_5

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken in Bezug auf den Abgrabungsbereich Rbg_BSAB_5 sprechen sich gegen die Festlegung dieses Abgrabungsbereichs bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die nachfolgend verwendete Nummerierung bezieht sich auf die thematische Bündelung und ist nicht fortlaufend angelegt. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Rbg_5#2	<p>Landschaftsveränderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust heimatlicher Landschaft - Zerschneidung/Trennung von umliegenden Orten 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB liegt daher u.a. vollständig außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen und besonderen oder herausragenden Landschaftsbildeinheiten.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Zudem wird festgestellt, dass der Raum durch umliegende bestehende oder genehmigte Abgrabungen, die östlich angrenzende Bahntrasse, die Lage an den Landesstraßen L 155 im Norden, die L 137 im Osten und die Kreisstraße K 35 im Westen, durch umliegende Gewerbegebiete sowie einer Windenergieanlage und einer Halde im Süden des Plangebietes bereits vorgeprägt ist.</p> <p>Mögliche weitere Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.4-6) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an die sich die Anregungen/Hinweise/Bedenken mehrheitlich richten, weiter minimiert werden. Zudem wird durch die Festlegung eines BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt, die sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen in Kap. 2.4).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Hinsichtlich der Ausführungen zu Trennungs- und Zerschneidungswirkungen wird auf den Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche verwiesen. Die weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche erfolgt auf Grundlage der konkreten Abbauplanung im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, innerhalb derer u.a. auch die Erschließung bzw. verkehrlichen Auswirkungen vertieft betrachtet und geregelt werden. Für den Abgrabungsbereich ist aufgrund der kleinräumigen Situation (Bahnstrecke, Gewässer) keine Verbindungsfunktion erkennbar.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Bedenken stehen der Festlegung eines Abgrabungsbereichs nicht entgegen.</p>
Rbg_5#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zum Rohstoffabbau von Sand und Kies bereits geleistet - bergbaubedingte Absenkungen, Grundwasserprobleme 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Vorbelastungen des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung ist bekannt. Sofern sie für den Abwägungsprozess relevant sind, findet eine Auseinandersetzung mit diesen statt. Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen. Die Erweiterung angrenzend an vorhandene Abgrabungen trägt im Sinne der Erläuterung zu Grundsatz 9.1-3 LEP NRW zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten bei.</p> <p>Ein Zielkonflikt zwischen oberflächennahem Rohstoffabbau und untertägigem Bergbau ist nicht gegeben, so dass sich aufgrund dessen keine Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen ergeben. Sofern im Einzelfall gegenseitige Auswirkungen bestehen sollten, wird die Vereinbarkeit im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren auf Grundlage der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>konkretisierten Abbauplanung im Detail geprüft. In der Region zeigt die langjährige Genehmigungs- und Gewinnungspraxis, dass im Fachverfahren eine Vereinbarkeit regelmäßig hergestellt werden kann.</p>
Rbg_5#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt Naturschutzgebiete mit ihren vielen Tierarten, Pflanzen und Bäumen - Beeinträchtigung Naturhaushalt - Entwicklungsraum biologischer Vielfalt/Ausgleichsraum - Flächen zur Überwinterung von Wildgänsen im Widerspruch BSLV - Zerschneidungswirkung/Störung Wildwechsel 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden im Ergebnis des Plankonzepts keine Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen.</p> <p>Auch eine Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ als nicht erheblich eingeschätzt werden (vgl. Anhang F zum Umweltbericht).</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Auswirkungen einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Datenaufbereitung für den RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in den Stellungnahmen aufgeführten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen und die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).</p>
Rbg_5#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung/Erhöhung Grundwasserspiegel - Verlust Filterfunktion - Auswirkungen durch Rheinvertiefung - Verschlechterung der Wasserqualität - Nitratgehalt steigt durch Verknappung - Verdunstung durch Offenlegung - Erhalt für wasserwirtschaftliche Funktionen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, sofern auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete oder eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ I bis III B. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Darüber hinaus sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden keine Hinweise vorgebracht, aus denen Gefährdungen geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.</p> <p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben- und standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Genehmigungsverfahren, an die sich die vorgetragenen Hinweise/Bedenken überwiegend richten.
Rbg_5#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust land-/forstwirtschaftlicher Flächen - steigende Pachtpreise - Missgunst und Zwietracht unter Bauern - fehlende Ersatzflächen - Inanspruchnahme von Obstplantagen - Umbau zur ökologischen Landwirtschaft und Anbau unterschiedlichster Nutzpflanzen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Der Regionalplan entfaltet seine steuernde Wirkung über die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Festlegung von BSAB (als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung) und definiert damit Flächen, auf denen die Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen raumwirksamen Nutzungen hat, während der Abbau außerhalb davon weitgehend ausgeschlossen wird. Ohne die Festlegung dieser Bereiche würde die Rohstoffgewinnung regionalplanerisch ungesteuert stattfinden. In der regionalplanerischen Festlegung als BSAB wird die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p>
Rbg_5#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmbelastungen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die Fläche zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für den im Plangebiet vorhandenen Einzelhof ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen.</p> <p>Da die tatsächlichen Emissionen regelmäßig durch fachrechtlich relevante Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind diese Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren und deren Folgen.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 RP Ruhr zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p>
Rbg_5#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menschen werden wertvolle Naherholungsflächen geraubt - Verlust von Lebensqualität - Betroffenheit Streichelzoo - Zerschneidung und Trennwirkung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer Freizeit- und teilweise auch Tourismusfunktionen, jedoch in unterschiedlicher Intensität. Daher wurde bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und der Flächen darauf hingewirkt, die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>eine mittelbare Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP.</p> <p>Der Umweltbericht kommt für die Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit) sowie Landschaft jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p> <p>Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p>
Rbg_5#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsdeckung anderer Regionen erfolgt zulasten des Niederrheins 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, welches den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und die gezielte</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Die Hinweise zur Bedarfsermittlung richten sich somit an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Monitorings, dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung/-änderung verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p>
Rbg_5#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer Umgang mit Rohstoffen - Entwicklung neuer Technologien - fehlende Aussage zu nachhaltigen/umweltschonenden Rohstoffabbau in Kap. 5.4 - Prämisse in Teil A III-b (S. 14) zur Freiraumentwicklung (Freiraum und dessen natürliche Ressourcen schützen, landwirtschaftliche Produktion erhalten, Freizeit- u. Erholungsqualitäten sichern) wird in Teil B 5.4 (Rohstoffgewinnung) nicht ausreichend Rechnung getragen - Urteil des BVerwG zu Generationengerechtigkeit Rechnung tragen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p> <p>Die Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich somit nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. Es wird u.a. auch auf die Erwiderungen im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung (vgl. Rbg_5#9) verwiesen.</p> <p>Der RP Ruhr trägt sowohl dem überörtlichen Gedanken des Klimaschutzes als auch flächendeckend der Generationengerechtigkeit Rechnung. Er entwickelt und sichert den Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen). Denn in einem Regionalplan müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche und Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Ein Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze des § 2 ROG und greift die vielschichtigen landesplanerischen Festlegungen auf. Klimaschutz ist ein Aspekt, der in der Abwägung mit den übrigen Raumordnungsgrundsätzen hinreichend Berücksichtigung finden muss. Insofern wird anerkannt, dass Art 20a GG in der Interpretation des BVerfG auch</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>für die Raumordnung gilt. Der Klimaschutzgedanke wird durch die zahlreichen, den Freiraum schützenden Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen, wie Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur oder Waldbereiche, sowie u.a. durch eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgegriffen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen dient nicht nur der Steuerung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, sondern zugleich auch dem Schutz der außerhalb der Festlegungen liegenden Flächen. Mithilfe der Prognosezeiträume werden bewusst die nachfolgenden Generationen in den Blick genommen.</p>
Rbg_5#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alternative Produktionsmethoden (Innovationen) - Abbau kostenintensiver machen und in Recycling investieren - Recyclingprodukte sind nur deshalb noch teurer, weil beim Kies und Sand die externen Kosten nicht eingepreist sind 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP NRW.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die ergänzten Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung/Nachhaltigkeit verwiesen.</p> <p>Die vorgebrachten Forderungen, die sich auf eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen, wie z.B. auf eine Verteuerung des Rohstoffabbaus, richten sich an den Gesetzgeber. Diese Aspekte stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Rbg_5#12	<p>Wertminderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertminderung von Grundstücken und Immobilien - Kosten für Schäden durch Verkehr bzw. an Eigentum 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohn-/Gewerbenutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Anknüpfungspunkt sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Das private Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>
Rbg_5#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - potenzielle Gefahren durch Abgrabungen, z.B. bei Starkregen - klimatischer/lufthygienischer Ausgleichsraum 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4). Die Hinweise zu den klimatischen Auswirkungen des Rohstoffabbaus sind bekannt und, sofern relevant, in die Abwägung eingeflossen. Sie stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche vor dem Hintergrund des Auftrags des LEP NRW nicht entgegen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" oder das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit hoher oder sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Es sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden keine Hinweise vorgebracht, aus denen Gefährdungen geschlussfolgert oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.</p>
Rbg_5#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Verfüllung und Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Auskiesungsflächen durch Abgrabungsunternehmen - Forderung zur Wiederverfüllung mit Materialien aus anderen Teilen NRW; Forderung zur Festlegung von Flächen für Ersatzmassen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Regionalplan legt innerhalb der BSAB die regionalplanerisch angestrebte Folgenutzung entsprechend dem Ziel 9.2-5 LEP NRW zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert.</p> <p>Mit der Festlegung eines BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB wird auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt, die sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen und Erläuterungen in Kap. 2.4). Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmen.</p> <p>Das Oberflächengewässer wird als Folgenutzung der Rohstoffgewinnung festgelegt (vgl. Begründung zu Ziel 5.4-4). Wie in der Erläuterung zu LEP-Ziel 9.2-5 ausgeführt, ist gegenwärtig nicht zu erkennen, dass die für eine teilweise oder</p>

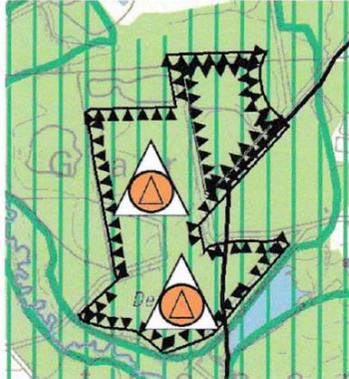
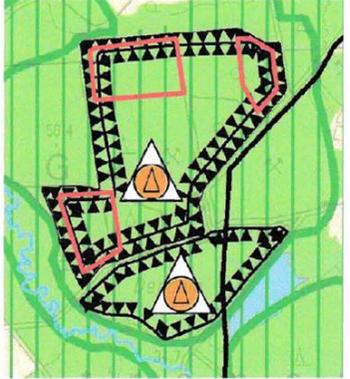
ID	Stellungnahme	Erwiderung
		vollständige Verfüllung erforderlichen Materialien qualitativ oder quantitativ verfügbar sind. Die weitere Konkretisierung der Rekultivierung bzw. des Oberflächengewässers erfolgt in nachfolgenden Verfahrenen.

Schermsbeck

273m#1	<p>Im Rahmen der 2. Offenlage zur Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr vom 24.01. bis 29.04.2022 rege ich als betroffener Anwohner, Grundstückseigentümer und Bewirtschafter einer aktiven Hofstelle neben den Deponien „Sonderabfalldeponie Hünxe / Schermsbeck“, Ölpellet-Deponie „Mühlenberg - Süd“, Abgrabung + Aufschüttung „Mühlenberg-Nord“ und der Deponie „Eichenallee“ folgende Änderungen im Regionalplan Ruhr und seinen Anlagen/ Erläuterungskarten an:</p> <p>1. Es wird der Verzicht auf die Ausweisung der zwischen der 1. und 2. Offenlage zum neuen Regionalplan Ruhr nochmals aufgestockten Abgrabungs- / Aufschüttungs- (Deponie-) Flächen westlich von Schermsbeck-Gahlen beantragt.</p> <p>Diese nachträglichen Zusatzflächen bestätigen den von einer Standortkommune und betroffenen Anwohnern der 4 Bestandsdeponien bereits zur 1. Plan-Offenlage aufgezeigten Zweckentfremdungs-Zusammenhang. Neue, unmittelbar östlich an die Deponien angrenzende Bereiche zum Schutz der Natur (spätere Naturschutzgebiete) begünstigen durch massive Entwertung von Privateigentum und Anwohnerverdrängung die zukünftige Haftungsfreistellung der beiden dort tätigen Deponiebetreiber und die Erweiterungsabsichten eines Deponiebetreibers.</p> <p>Die nachträglich eingeplanten Abgrabungs- / Aufschüttungs-Erweiterungen verlängern um weitere Jahrzehnte die Deponieabwehungen auf die angeblich naturschutzwürdigen Privatparzellen in der Hauptabwehrichtung. In der Zukunft stark abnehmende Mengen an Verbrennungsrückständen aus Kraftwerken und eine vom Kreis Wesel selbst favorisierte</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend teilweise gefolgt, dass gegenüber dem im 2. Entwurf festgelegten BSAB Hnx_BSAB_2_A ausgewählte Teilbereiche nicht erneut als Abgrabungsbereich festgelegt werden.</p> <p>Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Aufgrund des geringeren Sicherheitsauftrags wurde das Plankonzept für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff überprüft und die Bereichsfestlegungen für diese Rohstoffgruppe entsprechend angepasst (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 i.V.m. Teil D, Anhang 9). Zur Erforderlichkeit der Festlegungen wird auf die Begründungen zu den Fachkapiteln zur Abfallwirtschaft (5.2) und Rohstoffgewinnung (5.4) verwiesen.</p> <p>Es wird weiterhin auf die Erwiderung der Anregung des Kreises Wesel (447m#7, Synopse öff. Stellen) verwiesen.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken, die in Teilen nicht den Aufgaben oder der Methodik des RP Ruhr entsprechen, sind für die geänderte zeichnerische Festlegung nicht entscheidungsrelevant, da diese sich überwiegend an Belange nachfolgender Verfahren richten.</p>
--------	--	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Intensivierung des Baustoffrecycling machen die zusätzlich angedachten Abgrabungs- /Aufschüttungsflächen überflüssig. Bisherige Genehmigungsüberschreitungen beim Betrieb dieser Deponien erhöhen den Schutzanspruch dieses Bereiches vor weiteren Umweltbelastungen.</p> <p>Der geplante Hafen für diese Deponien nebst Erweiterungsflächen begünstigt zudem durch kostengünstige Schiffstransporte für schwere/ großvolumige Abfallstoffe die Einlagerung von Bauabfällen aus zurückgebauten (Kern-) Kraftwerken, die kühlwasserbedingt ebenfalls häufig an schiffbaren Gewässern liegen. Die zusätzlichen Deponie-Erweiterungen sind auch mit Blick auf die umfangreiche Grundwasserförderung durch Förderbrunnen in nur 2,5 Kilometer Entfernung unvereinbar.</p> <p>Die laut regionalplaneigenen Vorgaben um BSN-Bereiche zu wahren 300-Meter-Pufferzone wird von den neuen Deponieflächen mehrfach unterschritten. Es existiert deshalb ein Planungskonflikt, der nur durch Verzicht auf diese Zusatzflächen gelöst werden kann.</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

	<p>Deponieflächen laut bisher geltendem Regionalplan GEP 99</p>  <p>Entwurf Regionalplan Stand 2019 (1. Offenlage)</p>  <p>Entwurf Regionalplan Stand 2022 (2. Offenlage; rote Umrandung = zusätzliche Abgrabungs-/ Deponieflächen nach 1. Offenlage)</p>  <p>[...]</p> <p>Zusätzliche Sachverhaltsinformationen und Argumente zur Begründung der Anregungen: Die Berücksichtigung der vorgenannten Anregungen ist geboten, um dem durch vielfache Betriebsstörungen und merkliche Genehmigungsüberschreitungen in Schermbeck-Gahlen über 4 Jahrzehnten belasteten Deponieumfeld nicht noch zusätzlich 3 nachträgliche Deponieflächen-Erweiterung aufzubürden. Auch die nachfolgend aufgezeigten Verflechtungen lassen erkennen, dass die Kombination von nachträglichen Deponieflächenenerweiterungen und die merkliche</p>	
--	---	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Neuausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur auf den nahegelegenen Privatparzellen nicht auf einer objektiven Ausübung des Planungsermessens beruhen.</p> <p>Der Regionalverband ist seit einigen Jahren nicht nur als staatliche Regionalplanungsbehörde zuständig für die Neuaufstellung / Fortschreibung der Regionalplanung (Regionalplan Ruhr). Nach selbst veröffentlichten Beteiligungsberichten ist er auch Empfänger von Finanzauführungen in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro pro Jahr von der [Anonymisiert], deren 100 %-iger Eigner er ist. Im Auftrag der [Anonymisiert] bzw. ihrer Tochtergesellschaft wird die Sonderabfalldeponie Hünxe/Schermbek seit ca. 4 Jahrzehnten betrieben. Seit ungefähr dem gleichen Zeitraum steht die [Anonymisiert] in Geschäftsbeziehungen mit der Unternehmensgruppe, die unmittelbar angrenzend in Schermbek- Gahlen die Abgrabungen / Abgrabungsverfüllungen Eichenallee, Mühlenberg-Nord und Mühlenberg-Süd (Ölpellets-Deponie) betreibt (gemeinsame Nutzung der privaten Deponie-Zufahrt, früher Abfuhr von Deponie-Sickerwasser, Bereitstellung von Rekultivierungsböden, etc.). Beide Deponiebetreiber haben in der Vergangenheit mehrfach beim Deponiebetrieb die ursprünglichen Betriebsgenehmigungen merklich überschritten. Die aufsichtsführenden Behörden ermöglichten trotz der großen Mengen der genehmigungswidrig eingelagerten Stoffe den Weiterbetrieb der Deponien mit sehr nachsichtigen Nachtragsentscheidungen. Ergänzt durch sehr niedrige Haftungsbürgschaften, gemeinsame Fachgutachterausswahl und einen Pressetermin, bei dem die Leiterin der Bezirksregierung persönlich die Gründungsurkunde für die steuerlich gemeinnützige Stiftung eines Deponiebetreibers übergeben hat, zeichnen ein sehr deponiebetreiberorientiertes Handeln der Aufsichtsbehörden. Die Betongüte der [Anonymisiert]-Sondermüll-Kassetten reicht nach familienbekannten Mitarbeitern der damals beauftragten Betonbaufirmen nur an</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>die im Wohnungsbau verwendeten Zementanteile heran. Bei der anstehenden Rückübertragung dieser Deponie an den Grundstückseigentümer wird sich zeigen, ob auch dieser Bereich von der [Anonymisiert] so zukunftsicher betrieben wurde, dass er zurückgenommen wird. Ob ein derartiges Umfeld die Deponiebetreiber zu den gebotenen Anstrengungen bei der zukünftigen Einhaltung von Genehmigungsaufgaben und der Umfeldschonung anspornt, sollte Jeder, der an den o.g. Abwägungen mitwirkt, kritisch für sich entscheiden.</p> <p>Auf der anderen Seite stehen die mit dem bisherigen Regionalentwurf verbundenen sehr negativen Zukunftsperspektiven bzw. massiven Verdrängungseffekte für die Anwohner im Umfeld dieser Deponien.</p> <p>Übersicht zur Landschaftsveränderung durch Deponien in Schermbeck-Gahlen</p> 	
1139m#8	<p>Gemeinde Schermbeck In der Gemeinde Schermbeck sind im Bereich der Ortschaft Overbeck weitere knapp 100 ha BSAB Flächen ausgewiesen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>worden. So zeigt sich insgesamt eine außerordentliche Betroffenheit im Kreis Wesel bzgl. der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Welcher in der ersten Entwurfsfassung des Regionalplans - in diesem Maß - noch nicht abzusehen war.</p>	
Voerde		
519m#1	<p>Herr [ANONYMISIERT] ist u.a. Eigentümer von Grundstücken in der Stadt Voerde, Ortsteil Spellen, Gemarkung, Flur 18, [ANONYMISIERT] in Größe von 36.480 qm. Dieses Grundstück wäre im Hinblick auf die allgemeine Diskussion zu Auskiesungsmaßnahmen im Bereich des Niederrheins eine geeignete Fläche, die er beantragt zum Zwecke der Auskiesung in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Im unmittelbar angrenzenden Bereich wurden bereits Grundstücke vor ca. 12 Jahren ausgekiest.</p> <p>Das Flurstück [ANONYMISIERT] wurde seinerzeit nicht der Auskiesung zugeführt, obwohl es laut den Erkenntnissen des geologischen Landesamtes über eine hervorragende Kiesqualität verfügt und auch von der Auskiesungstiefe ein erhebliches Kiesvolumen bietet.</p> <p>Das Grundstück bietet ferner ein weiteres Kiespotenzial, indem am Rande aufgrund der Abstandsbestimmungen und des Neigungswinkels seinerzeit auf den Nachbarflächen eine erhebliche Kiessubstanz verblieben ist, Das Potenzial der Auskiesung ist damit erheblich größer, als die reine Grundstücksgröße vermuten lässt. Nach einer Auskunft des geologischen Landesamtes gegenüber unserem Auftraggeber wäre eine weitere Auskiesung des Bodenschatzes sinnvoll. Ergänzend ist die günstige Lage des Grundstückes am Rhein zu beachten, die es erlaubt, den Bodenschatz direkt auf Schiffe zu verladen. Damit wäre eine hervorragende Logistik</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung 1358#2 aus der 1. Beteiligung sowie ferner auf die Regelungen zu Ziel 5.4-3 und die Ausnahmemöglichkeiten für integrierte Projekte gemäß geltender Erlasslage verwiesen.</p> <p>Aus den zusätzlich vorgetragenen Erwägungen ergibt sich keine anderweitige Bewertung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>gewährleistet. Es würden keine störenden Straßentransporte stattfinden müssen.</p> <p>Im Verhältnis zu einem Neuaufschluss an anderer Stelle ergeben sich an dem vorliegenden Ort Synergieeffekte, indem vorliegend die Nachteile der alten Auskiesung, nämlich in Form der Abstände zur Grundstücksgrenze des Grundstückes unseres Auftraggebers sowie der Neigungswinkel Bestandteil der Auskiesung wäre. Würde an anderer Stelle eine Neuaufschließung des Kiesvorkommens erfolgen, müssten bei gleicher Fläche die Abstände und der Neigungswinkel beachtet werden.</p> <p>Ein weiterer Vorteil, der für die Auskiesung dieses Grundstückes spricht ist, dass nach Auskiesung der Retentionsraum für den Rhein vergrößert würde. Damit würde die Auskiesung auch dem Hochwasserschutz dienen.</p> <p>Herr [ANONYMISIERT] regt daher dringend an, sein Grundstück mit den umliegenden Grundstücken die bisher nicht der Auskiesung zugeführt wurden, als Abgrabungsbereich in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	
Wesel		
520m#21	<p>Wes_BSAB_3</p> <p>Diese Potenzialfläche bietet, gemeinsam mit der Potenzialfläche Wes_BSAB_4, dem Unternehmen als nahezu einzige Potenzialfläche die Möglichkeit, seine Kunden im nördlichen Ruhrgebiet auch weiterhin mit qualitativ hochwertigen Produkten zu versorgen. Da die Issel direkt östlich an die Potenzialfläche angrenzt, bietet es sich an, das entstehende Abbaugewässer als Retentionsraum im Sinne des Isselauenkonzeptes zu nutzen. Außerdem könnte eine nach den Zielen des Biotop- und Artenschutzes sowie der stillen Erholung orientierte Rekultivierung das bestehende Wander- und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Potentialfläche wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt. Hierzu wird auf den entsprechenden Steckbrief in Teil D, Anhang 6 der Begründung (Abwägung Potentialflächen Neuaufschlüsse) verwiesen.</p> <p>Zu den aufgeführten Belangen wird sinngemäß ergänzend auf die Erwiderungen zu den Anregungen 520m#3 und 4 verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Radwegenetz des Hohe-Mark-Steigs sinnvoll und attraktiv ergänzen. Darüber hinaus ist eine städtebauliche Folgenutzung, auch in Ergänzung zum aktuellen Angebot des Hotel Haus Duden denkbar.</p>	
520m#22	<p>Wes_BSAB_4 Diese Potenzialfläche bietet, gemeinsam mit der Potenzialfläche Wes_BSAB_3, dem Unternehmen als nahezu einzige Potenzialfläche die Möglichkeit, seine Kunden im nördlichen Ruhrgebiet auch weiterhin mit qualitativ hochwertigen Produkten zu versorgen. In Kombination mit dem nahegelegenen Sportplatz mit seiner Infrastruktur bietet sich eine ruhige wassersportliche Nutzung (z.B. Rudern, Kanufahren) als Folgenutzung an.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Potentialfläche wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt. Hierzu wird auf den entsprechenden Steckbrief in Teil D, Anhang 6 der Begründung (Abwägung Potentialflächen Neuaufschlüsse) verwiesen.</p> <p>Zu den aufgeführten Belangen wird sinngemäß ergänzend auf die Erwiderungen zu den Anregungen 520m#3 und 4 verwiesen.</p>
556m#1	<p>An der Entscheidung keine weiteren Abgrabungen zwecks Kiesgewinnung im Bereich von Wesel-Büderich und Wesel-Ginderich zuzulassen sollte festgehalten werden, auch wenn eine weitere Abgrabung in diesem Bereich vereinzelt noch ins Gespräch gebracht wird. Anders als teilweise behauptet, steht die Bevölkerung einer weiteren Abgrabung äußerst kritisch gegenüber, wie eine im Herbst 2021 durchgeführte Unterschriftensammlung eindrucksvoll zeigt: https://www.lokalkompass.de/wesel/c-politik/1019-unterschriften-und-die-meinung-noch-mehr-baggerloecher-wollen-die-anwohner-nicht_a1664632</p> <p>Die bestehende Abgrabung liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Gindericher Feld und in unmittelbarer Nähe zu diversen Schutzgebieten. Alle benachbarten und in der Diskussion stehenden Flächen müssen aufgrund ihrer Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes bzw. des Wasserreservegebietes besonders geschützt werden. Aktuell wird im Gebiet Gindericher Feld noch kein Trinkwasser gefördert. Es handelt sich vielmehr um das größte zusammenhängende noch ungenutzte Wasservorkommen im gesamten Planungsbereich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Wie der Wasserverbund Niederrhein in einer Präsentation dargelegt hat, lässt die Wasserqualität in aktuellen Trinkwasserförderungen nach. Von daher ist es absehbar, dass auch das Vorkommen des Gindericher Feldes zur Versorgung der Bevölkerung benötigt wird. Es dient somit der Daseinsvorsorge für weite Teile des Rheinlandes wie auch des Ruhrgebietes.</p> <p>Gerade die Sommer der letzten Jahre haben gezeigt, wie knapp das Trinkwasser werden kann. Durch eine zusätzliche Abgrabung würde unser wertvollstes Gut freigelegt, die Filterfunktion der schützenden Kies- und Sandschichten, welche der Grund für die hervorragende Wasserqualität sind, gingen verloren. Zudem würde das Wasser potentiellen Gefährdungen durch äußere Einflüsse ausgesetzt.</p> <p>Die Qualität der im Falle einer Abgrabung betroffenen Ackerflächen sind außergewöhnlich hochwertig, so dass in dieser alten Kulturlandschaft auch ohne starken Einsatz von Düngemitteln seit alters her hohe Erträge erzielt und somit gesunde und nachhaltige regionale Produktion erzeugt werden. Bekannt ist, dass hier bereits zu römischer Zeit Ackerbau zur Versorgung der nahe gelegenen Großstadt Colonia Ulpia Traiana sowie der römischen Militärlager Vetera I/II und dem Auxiliarkastell am Budericher Steinacker betrieben wurde.</p> <p>Darüber hinaus sind großflächige Abgrabungen in der Nähe kritischer Infrastruktur wie dem Rheindeich und dem Sender Wesel unbedingt zu vermeiden. Der Sender, das mit über 320m höchste Bauwerk NRW, ist ein sehr schlankes mit Drahtseilen abgespanntes Bauwerk in Stahlbauweise. Aus guten Gründen ist weiträumig um den Sender herum kein Salzbergbau betrieben worden, um jegliche Setzung und Schiefstellung zu vermeiden. Sollte es jedoch im Umfeld zu Abgrabungen kommen, ist es nicht völlig ausgeschlossen, dass es auch hier wie im Sommer 2021 in Erftstadt-Blessem bei einem extremen Starkregen zur Durchweichung des Bodens und durch die Abgrabung zum</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Abrutschen von Erdmassen kommt, gerade wenn Abgrabungen auch in großer Tiefe erfolgen. Die Gründungen der Abspannseile könnten unterspült und schließlich die Standsicherheit der Senders in Gefahr geraten.</p> <p>Auch die Standsicherheit des nahe gelegenen Deiches könnte durch solch ein Extremereignis in Gefahr geraten.</p>	
1139m#7	<p>Stadt Wesel</p> <p>Im Bereich der Stadt Wesel, Ortschaft Lackhausen, ist eine rund 50 ha große BSAB Fläche aus den aktuellen Planungen der zweiten Offenlage entfallen. Ausweislich der Planungsunterlagen des Regionalplans in der zweiten Entwurfsfassung handelt es sich hierbei um die einzige entfallende BSAB Fläche im Kreisgebiet Wesel. Die aktuellen Planungen deuten daraufhin, dass der Bedarf an Kies und Sand in den kommenden Jahren deutlich ausgeweitet werden soll. Hier stellt sich von Seiten des landwirtschaftlichen Berufsstandes die Frage, welche fundierten Bedarfsberechnungen den Planungen zugrunde liegen. Es wird von Seiten des landwirtschaftlichen Berufsstandes gefordert, eine detaillierte und nachvollziehbare Transparenz gestaltete Bedarfsausweisung vorzunehmen und den Verbleib der Kiese und Sande zu dokumentieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Veränderungen in der Flächenkulisse gegenüber dem 1. Planentwurf können Anlage 3 der Unterlagen zur 2. Beteiligung entnommen werden. Hieraus geht hervor, dass infolge der geänderten Rahmenbedingungen und des weiterentwickelten Plankonzepts mehrere Abgrabungsbereiche des 1. Entwurfs zurückgenommen wurden. Die Gründe für den Verzicht auf eine erneute Festlegung können ebenfalls der Begründung (u.a. Teil D, Anhang 6) sowie der Synopse der eingegangenen Stellungnahmen entnommen werden.</p> <p>Die Bedenken zur Bedarfsberechnung werden zurückgewiesen. Die bei der Erarbeitung der Regionalpläne zu verwendenden Grundlagen, die im Wesentlichen durch den LEP NRW vorgegeben werden, sind ausführlich in der Begründung zu Kapitel 5.4 dargelegt. Zugleich ist der Aussage entgegenzutreten, dass Bedarfe für Primärrohstoffe ausgeweitet würden. Der Regionalplan Ruhr steuert in Umsetzung des landesplanerischen Auftrags die Rohstoffgewinnung auf möglichst raumverträgliche Standorte und schafft insofern keine Anreize für einen zusätzlichen Abbau. Auch ohne entsprechende Flächensicherung im Regionalplan werden unter den geltenden Rahmenbedingungen Rohstoffe gewonnen werden.</p> <p>Die weitere Verwendung der gewonnenen Rohstoffe ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt – ebenso wie bei landwirtschaftlichen Produkten – den Marktmechanismen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

Ohne konkreten Flächenbezug

Die Anregungen/Hinweise/Bedenken ohne konkreten Flächenbezug sprechen sich gegen die Festlegung von Abgrabungsbereichen bzw. grundsätzlich gegen die Rohstoffgewinnung aus. Die Stellungnahmen wiederholen sich und basieren mehrheitlich auf einheitlichen Vordrucken, die teilweise um handschriftliche Äußerungen ergänzt wurden. Zudem wurden frei formulierte Anregungen vorgebracht, die sich inhaltlich aber auf die in den Vordrucken benannten Themen bezogen und sich diesen zuordnen ließen. Um die Lesbarkeit der vorgetragenen Anregungen/Hinweise/Bedenken für den Plangeber zu verbessern, wurde die Vielzahl der vorgetragenen Belange in der folgenden Tabelle thematisch sortiert und zusammengefasst. Die Erwiderungen erfolgen hinsichtlich der abstrahiert ermittelten Inhalte, die anschaulich thematisch gebündelt sind. Die nachfolgend verwendete Nummerierung bezieht sich auf die thematische Bündelung und ist nicht fortlaufend angelegt. Die vorgebrachten Stellungnahmen enthalten nur zum Teil für den Regionalplan abwägungsrelevante Belange. In den Erwiderungen wird auf die abwägungserheblichen Inhalte eingegangen.

Die Handlungsaufträge, grundsätzlichen Erwägungen sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Abgrabungsbereiche können im Detail der Begründung (insb. Kapitel 5.4 sowie Teil C) entnommen werden.

BSAB#1	<p>Kulturlandschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung niederrheinischer Landschaft - Zerstörung unberührter Landschaften - Zerklüftung der niederrheinischen Landschaft stoppen - Vernichtung bekannter und unbekannter Bodendenkmäler 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>In der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf verschiedene Schutzgüter erfasst und bewertet und die Ergebnisse im Umweltbericht dargelegt. Es werden u.a. die Schutzgüter Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet und für jeden relevanten Abgrabungsbereich beschrieben. Die genannten Aspekte werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Der Umgang mit Kulturlandschaftsbelangen im Rahmen der BSAB-Potentialflächenermittlung wird in Teil C der Begründung beschrieben.</p>
BSAB#3	<p>Vorbelastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bereits zu viele abgezaunte und abgepflanzte Restseen - Beitrag zum Rohstoffabbau bereits geleistet - Betroffenheit durch Bergbau: Berg- und Ewigkeitsschäden, verunreinigtes Grundwasser 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - durch Bergsenkung ist dauerhafte Grundwasserhaltung notwendig, auch in Abtragungsgewässern; die Kiesindustrie ist an Ewigkeitskosten zu beteiligen - Gefährdung der Gebäudesicherheit durch Bergschäden (Gebrauchtauglichkeitsschäden, Senken, Gebäuderisse, Schiefstellungen, Zerstörung der Standsicherheit) ergibt sich durch Wechselwirkungen von Grundwasserflussänderungen und Bergbauauswirkungen auf die Untergrundbeschaffenheit; Hinweis auf Aussagen eines Sachverständigen hinsichtlich Gefahr von Aus- und Unterspülungen 	<p>Die Vorbelastungen des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung sind bekannt. Sofern sie für den Abwägungsprozess relevant sind, findet eine Auseinandersetzung mit diesen statt. Aufgrund ihrer Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zu erfüllen. Die Erweiterung angrenzend an vorhandene Abgrabungen trägt im Sinne der Erläuterung zu Grundsatz 9.1-3 LEP NRW zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten bei.</p> <p>Die teilräumliche Konzentration ergibt sich u.a. infolge der vorrangigen Erweiterung bereits vorhandener Gewinnungsstandorte. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Kriterien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.4-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) weiter zu minimieren.</p> <p>Ein Zielkonflikt zwischen oberflächennahem Rohstoffabbau und untertäglichem Bergbau ist nicht gegeben, so dass sich aufgrund dessen keine Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen ergeben. Sofern im Einzelfall gegenseitige Auswirkungen bestehen sollten, wird die Vereinbarkeit im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren auf Grundlage der konkretisierten Abbauplanung im Detail geprüft. In der Region zeigt die langjährige Genehmigungs- und Gewinnungspraxis, dass</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		im Fachverfahren eine Vereinbarkeit regelmäßig hergestellt werden kann.
BSAB#4	<p>Flora/Fauna (u.a. Artenschutz, Biotopverluste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung von Lebensraum für Tiere (Feldhasen, Rehe) - Verlust von Naturräumen - Verstärkung des Artensterbens; Bedrohung der Biodiversität - Zerstörung der Artenvielfalt - Störung des Wildwechsels 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten-/Biotopschutzes fließen in die Potentialflächenermittlung der Abgrabungsbereiche ein (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). So werden auf Grundlage der Plankonzepte für Kies/Kiessand keine Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung oder geschützte Biotope direkt durch die Bereichsfestlegungen in Anspruch genommen.</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Auswirkungen einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Datenaufbereitung für den RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht).</p> <p>Mit den BSAB-Festlegungen erfolgt eine regionalplanerische Sicherung von Vorranggebieten. Wann und in welchem Umfang die Flächen tatsächlich abgebaut werden, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen und die</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).
BSAB#5	<p>Grund-/Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Grundwassers - unumkehrbare Störung des Grundwassers - Verlust von Filterflächen für Trinkwasser - großflächige Öffnung des Grundwassers verschlechtert die Qualität des Trinkwassers - steigende Kosten für Grundwasserschutz - bundesweit auftretende Grundwasserverluste bei Planung zu berücksichtigen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>Die vorgetragenen Belange werden, sofern inhaltlich und räumlich auf Ebene des Regionalplans relevant, bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche abstrahiert berücksichtigt. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch im Umweltbericht wird das Schutzgut Wasser betrachtet.</p> <p>Eine weitere Betrachtung/Minimierung der Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben als vorhaben- und standortbezogene Prüfung, im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ebenso verhält es sich bzgl. möglicher Auswirkungen auf im Umfeld vorkommende Oberflächenwasserkörper.</p>
BSAB#6	<p>Betroffenheit Land-/Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust landwirtschaftlicher Flächen (ggf. für Ökolandbau) zur Versorgung der Allgemeinheit - mit Verlust landwirtschaftlicher Flächen gehen auch Arbeitsplätze verloren - Anbau von Lebensmitteln wird erschwert - den betroffenen Landwirten muss Ersatzland zur Verfügung gestellt werden 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden und reduziert werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen.</p> <p>In der regionalplanerischen Festlegung als BSAB wird die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.</p> <p>Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau für</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>den jeweiligen Abgrabungsbereich weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.</p>
BSAB#7	<p>Emissionen (Verkehr, Lärm) einschl. Gesundheitsauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Belastung der Straßen durch (Lkw-)Verkehr - Verkehrs- und Lärmbelastigungen - Schäden an Straßen; Kostenübernahme für Schäden - kein Abtransport über Bahn vorgesehen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits durch die Auswahl der Kriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p> <p>Sofern im Umfeld oder innerhalb der Abgrabungsbereiche Wohnnutzungen vorkommen, erfolgt eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen regelmäßig durch fachrechtlich relevante Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind diese Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Hinweise/Bedenken mehrheitlich an nachfolgende Verfahren</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>richten. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren und deren Folgen.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.</p> <p>Im Hinblick auf verkehrliche Belange ist davon auszugehen, dass für die überwiegende Zahl der Erweiterungen von Bestandsabgrabungen die infrastrukturellen Voraussetzungen bereits vorliegen und sich durch die Erweiterungsflächen keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bestehenden Situation ergeben. Bei den Neuansätzen erfolgt durch die Betrachtung der Entfernung zu überörtlichen Straßen eine Berücksichtigung verkehrlicher Belange. Da die Ermittlung und Konkretisierung der verkehrlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Überlegungen ohnehin erst im nachfolgenden Verfahren erfolgt, wird der Belang auf Ebene des Regionalplans generalisiert berücksichtigt, zumal auch andere Transportwege (z.B. Schiene) aus unternehmerischer Sicht grundsätzlich erwogen werden könnten.</p>
BSAB#8	<p>Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung der niederrheinischen Landschaft für Naherholung; Radfahren, Wandern - Verlust von Lebensqualität - keine Nutzbarkeit der Wasserflächen für die Bürgerschaft 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>Freiflächen besitzen in der Metropole Ruhr nahezu immer auch eine Freizeit- und teilweise auch Tourismusfunktionen, jedoch in unterschiedlicher Intensität. Daher wurde bei der Potentialflächenermittlung durch die Auswahl der Plankriterien und der Flächen darauf hingewirkt, die Auswirkungen u.a. hierauf zu minimieren (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Des Weiteren erfolgt eine mittelbare Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Rahmen der SUP.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des konkreten Abbauvorhabens verbindlich geregelt werden können.</p> <p>Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei u.a. Ziel 5.4-4 sowie Grundsatz 5.4-7 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p>
BSAB#9	<p>Bedarfsberechnung/Geologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kiesabbaufäche drastisch reduzieren, basierend auf dem tatsächlichen Bedarf von NRW; Deckung des regionalen Bedarfs - Versorgung anderer Regionen erfolgt zulasten des Niederrheins - Bedarfsberechnung berücksichtigt nicht technologische Veränderungen oder wirtschaftliche Entwicklungen mit Rückkehr zur Skelettbauweise ("Fachwerkhaus") und dem dann möglichen Recycling wird der Bedarfsberechnung die Begründung entzogen und gegenstandslos; allein deshalb ist der geplante Kiesabbau ersatzlos zu streichen - die Berücksichtigung von Nachkiesungsmöglichkeiten in Abhängigkeit der Mächtigkeit der Vorkommen mit modernen Methoden wird gefordert - das gesamte Planungsverfahren muss neu gestartet werden und die Bedarfsermittlung alle Belange berücksichtigen - Methode der Befliegung ermittelt nur den Verbrauch, nicht aber den Bedarf - Berechnung des Bedarfs für die Kiesindustrie und die Bürger der Kommune Neukirchen-Vluyn soll die Flächen ihres Stadtgebietes berücksichtigen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen im Planungsraum für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, welches den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und die gezielte Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein (vgl. Begründung, Kap. 5.4).</p> <p>Die Hinweise zur Bedarfsberechnung sowie zum Versorgungs- und Planungszeitraum richten sich somit an die landesplanerischen Vorgaben bzw. die Methodik des Monitorings,</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - überirdisch, von den Hülser Bergen bei Krefeld bis in den Klever Raum ist genügend Kies und Sand vorhanden. Ein solcher Abbau würde zwar auch die Landschaft verändern, aber in keiner Weise auf Dauer oder Ewig geschädigt und sollte in Betracht gezogen werden - die planerisch unbegründete Landesvorgabe zum Planungshorizont von 25 Jahren ergibt für den Regionalplan eine rechtswidrige Grundlage. Dennoch wäre der Regionalplan verpflichtet, seinerseits die Abwägungsgrundlagen korrekt zu ermitteln, diese in die Abwägung einzustellen; dieses unterlässt er, insofern leidet auch der Regionalplan in dieser Hinsicht an Abwägungsmängeln. Diesen Mangel auf die Landesvorgabe abschieben zu wollen reicht nicht aus - Zeitraum der Festlegungen ist zu lang gegriffen; eher unter Verwendung alternativer Baustoffe und Recycling nachhaltig bauen - die EU-Richtlinie 2018/850 und das Kreislaufwirtschaftsgesetz geben vor, dass eine Verwendung von Recyclingmaterial vorrangig zu verfolgen ist. Dieses wird bei der postulierten Versorgungssicherheit für einen Zeitraum von 25 Jahren völlig außer Acht gelassen - die Aussage unter Punkt 5.4-4, dass keine Verfüllmassen vorhanden sind, ist falsch; Verfüllmassen sind z.B. in Bergbauhalden oder im Tagebau (z.B. Hambach) vorhanden 	<p>dessen Belastbarkeit für die Anwendung bei der Regionalplanaufstellung/-änderung verwaltungsgerichtlich bestätigt ist.</p> <p>Zum Umgang mit genehmigten Flächen bei der Bedarfsermittlung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Kap. 5.4 der Begründung verwiesen.</p> <p>Das rechtskräftige Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen.</p> <p>Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik bzw. den Regeln des europäischen Binnenmarkts.</p> <p>Bezüglich der Verwendung bzw. Anrechnung von Recyclingmaterial wird auf die Erwiderungen zum Recycling (BSAB#11) verwiesen.</p> <p>Zur Methodik der zeichnerisch festgelegten Folgenutzungen wird auf die Begründung zu Kap. 5.4 sowie die relevanten Ausführungen des LEP NRW (insb. Erläuterung zu Ziel 9.2-5) verwiesen.</p> <p>Die Konkretisierung der Rekultivierung bzw. Folgenutzung bleibt unter Berücksichtigung/Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen dem Fachverfahren vorbehalten. Sofern für ausgewählte Flächen in einem konkretisierenden Fachverfahren</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eine Wiederverfüllung vorgesehen werden sollte, kann ggf. im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens darauf reagiert werden.
BSAB#10	<p>Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sorgloser Umgang mit Kies - nachhaltiger/ökologischer Ressourcenverbrauch - Kies wird für nicht nachhaltige Nutzungen (Bauwesen) verwendet - methodischer Mangel: die Ziele und Grundsätze in Teil B 5.4 enthalten keine Anreize zum nachhaltigen und umweltschonenden Rohstoffabbau - methodischer Mangel: dem aktuellen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Generationengerechtigkeit im Umwelt- und Klimaschutz wird mit diesem Entwurf des Regionalplanes nicht ausreichend Rechnung getragen - Aufforderung, von der Freigabe für den Kiesabbau abzusehen; der Planung ist neben unmittelbaren Umweltwirkungen bei uns in Deutschland eine zunehmend direkter erkennbar werdende Tötungswirkung für die arme Bevölkerung z.B. in Bihar in Indien zuzuschreiben (Hinweis auf Zulassung der Klage peruanischer Bauern gegen die RWE Power AG durch das OLG Hamm als Realitätsnachweis) - gefordert wird eine Generationengerechtigkeit mit vollständig bewerteten Ewigkeitskosten und einer für die Kommune kostenlosen Renaturierung - der Plan enthält keine Regelung zur Bewertung der Nachhaltigkeit des Eingriffs 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise richten sich regelmäßig nicht an Regelungsgegenstände eines Regionalplans.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p> <p>Durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird die Rohstoffgewinnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf möglichst konfliktarme Standorte gesteuert, jedoch kein zusätzlicher Anreiz zum Rohstoffabbau geschaffen.</p> <p>Darüber hinaus wird im Sinne einer geordneten Raumentwicklung u.a. durch die textlichen Festlegungen des Kapitels 5.4 (z.B. G 5.4-6 RP Ruhr) sowie durch die Auswahl der Abgrabungsbereiche auf eine raumverträgliche Rohstoffgewinnung hingewirkt.</p> <p>Weiterführende Vorgaben zu Umfang und Praxis des Rohstoffabbaus, an die sich die Hinweise/Anregungen/Bedenken teilweise richten, sind nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans. Hierfür sind andere gesetzliche Vorgaben relevant (vgl. z.B. § 1 BBergG).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Der RP Ruhr trägt sowohl dem überörtlichen Gedanken des Klimaschutzes als auch flächendeckend der Generationengerechtigkeit Rechnung. Er entwickelt und sichert den Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas (einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen). Denn in einem Regionalplan müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche und Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Ein Regionalplan konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze des § 2 ROG und greift die vielschichtigen landesplanerischen Festlegungen auf. Klimaschutz ist ein Aspekt, der in der Abwägung mit den übrigen Raumordnungsgrundsätzen hinreichend Berücksichtigung finden muss. Insofern wird anerkannt, dass Art 20a GG in der Interpretation des BVerfG auch für die Raumordnung gilt. Der Klimaschutzgedanke wird durch die zahlreichen, den Freiraum schützenden Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen, wie Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur oder Waldbereiche, sowie u.a. durch eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgegriffen. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen dient nicht nur der Steuerung eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs, sondern zugleich auch dem Schutz der außerhalb der Festlegungen liegenden Flächen. Mithilfe der Prognosezeiträume werden bewusst die nachfolgenden Generationen in den Blick genommen.</p>
BSAB#11	<p>Recycling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung von Recycling - Glas alter Fensterscheiben als Ersatz für Sand in der Zementindustrie - Entwicklung neuer Technologien; Schaffung von Alternativen - Forderung nach Vorgabe von Recyclingquoten - zwingende Vorgabe einer Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Baustoff-Minimierung 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung,</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - der Regionalplanung liefert keine Vorgaben zu Kreislaufwirtschaft; der Regionalplan soll sich an Verordnung (EU) 2020/852 orientieren - Forderung zur Überarbeitung "Einsatz- bzw. Verwertungsgebiete mineralischer Recycling-Baustoffe RCL I und RCL II" und Anpassung der Bedarfe, sofortige Wirkung der neuen Ersatzbaustoffverordnung, gesetzliche Neuregelung zur Substitution von Kies und Sand bei Neubau, Zulassung erweiterter Länderöffnungsklauseln für Verfüllungen - Prüfung des Abfallprodukts Schlacke auf vermehrte Einsatzmöglichkeiten - gesetzliche Neuregelung zur Verpflichtung der Substitution von Kies und Sanden bei Neubauprojekten; deutliche Erhöhung des verpflichtenden Anteils auf 60% - die Freigabe der Recyclingalternativen nach DIN EN 12620 in Verbindung mit DIN 4226-101 und DIN 4226-102 sowie der Einsatz von rezyklierten Gesteinskörnungen in Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 wird gefordert 	<p>Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP NRW. Zur Berücksichtigung des Recyclings wird auf die ergänzten Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 sowie die Erwiderungen zur Bedarfsermittlung/Nachhaltigkeit verwiesen.</p> <p>Die vorgebrachten Forderungen, die sich auf eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen, wie z.B. auf die Ersatzbaustoffverordnung oder die verpflichtende Nutzung von Recyclingstoffen, richten sich an den Gesetzgeber. Diese Aspekte stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar.</p>
BSAB#12	<p>Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsatzverlust für den Tourismus durch Abgrabungen sind dem Nutzen für das Gemeinwohl gegenüberzustellen - eingezäunte Wasserlöcher auf Immobilienebene nicht sehr attraktiv 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>Möglichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen wird zum einen durch das Plankonzept Rechnung getragen, indem schutzwürdige Nutzungen (ggf. mit Pufferung) von einer Festlegung freigehalten werden. Zum anderen sind etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu minimieren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Eine Verdrängung vorhandener baulicher Nutzungen wird durch die Bereichsfestlegung nicht bewirkt. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Flächen für den Rohstoffabbau erfolgt im nachfolgenden Verfahren, in dem u.a. auch die eigentumsrechtlichen Anforderungen zu klären sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird dieser ggf. eingeschränkten Verfügbarkeit der Abgrabungsbereiche u.a. dadurch Rechnung getragen, dass solche Teilbereiche, sofern maßstabsbedingt nicht anderweitig realisierbar, aus dem Mengengerüst rausgerechnet werden.</p> <p>Der Regionalplan entfaltet Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Anknüpfungspunkt sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Das private Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</p>
BSAB#13	<p>Klimatische Auswirkungen (Mikroklima, Klimawandel einschl. Starkregen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Klima wird durch die Wegnahme von Natur zusätzlich belastet - Rohstoffabbau und Bauen konterkariert Klimaschutz - Auswirkungen von Starkregen wie z.B. in Erfstadt 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung Kap. 5.4). Die Hinweise zu den klimatischen Auswirkungen des Rohstoffabbaus sind bekannt und, sofern relevant, in die Abwägung eingeflossen. Sie stehen der Ermittlung und</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		<p>Festlegung der Abgrabungsbereiche vor dem Hintergrund des Auftrags des LEP NRW nicht entgegen.</p> <p>Auf Ebene des Regionalplans ist nicht davon auszugehen, dass durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche zu (voraussichtlich) Wasserfläche das Mikroklima erheblich negativ beeinflusst wird. Veränderungen des Mikroklimas (z.B. durch Verdunstung, Wind, Temperatur) sind allenfalls kleinräumig in geringfügigem Umfang nicht auszuschließen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" oder das örtliche Mikroklima, z.B. vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsräumen mit hoher oder sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, sind im Rahmen einer vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes wird auf den grundsätzlichen Umgang bei der Potentialflächenermittlung sowie auf die ergänzten Aussagen hierzu im Zusammenhang mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Begründung, Kap. 5.4 sowie Teil C).</p> <p>Es sind keine belastbaren Belange bekannt, die flächenspezifisch zu einer anderweitigen Festlegung führen würden. Durch die zuständigen Fachbehörden wurden keine Hinweise vorgebracht, aus denen eine Gefährdung geschlussfolgert werden könnte oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB in Frage zu stellen wäre.</p>
BSAB#14	<p>Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgekieste Flächen der Allgemeinheit zuführen - der Bedarf für die Nachnutzung für Freizeit- und Erholungszwecke ist bereits gedeckt, im Plan muss ein realistisches Szenario aufgeführt werden - Rekultivierung kann Eingriffe nicht ausgleichen 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserflächen haben keinen Nutzen für die Natur; vernachlässigte Wasserflächen entstehen - das Land soll dafür sorgen, dass Abgrabungen wiederverfüllt werden und der ursprünglichen Verwendung zugeführt werden 	<p>Der Regionalplan legt innerhalb der BSAB die regionalplanerisch angestrebte Folgenutzung entsprechend dem Ziel 9.2-5 LEP NRW zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr konkretisiert.</p> <p>Mit der Festlegung eines BSLE als Folgenutzung innerhalb des BSAB wird auf eine derartige Wiederherstellung und Neugestaltung der Landschaft hingewirkt, die sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt (vgl. Festlegungen und Erläuterungen in Kap. 2.4). Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmen.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise/Anregungen/Bedenken richten sich mehrheitlich an nachfolgende Verfahren oder an den Gesetzgeber und stehen der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan nicht entgegen.</p>
BSAB#15	<p>Verschiedenes: Planungskonzept, konkurrierende Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die Festlegung von Abgrabungen soll verzichtet werden - keine konfliktfreien Standorte mehr vorhanden - Konfliktausgleich daher nicht möglich - unverhältnismäßige Größe der Abgrabungsflächen - räumliche Differenzierung/Verteilung des Abbaus - fehlender Nutzen für das Allgemeinwohl in NRW/Niederrhein - Entzug für andere Flächennutzungen (Landwirtschaft, Naturschutz, Wohnen und Gewerbe, Naherholung); steigende Kosten für Land für Wohnen und Wirtschaft - methodischer Mangel: der in Teil A III b (S. 14) genannten Prämisse zur Freiraumentwicklung - nämlich den Freiraum und dessen natürliche Ressourcen nachhaltig zu schützen, ihn für die landwirtschaftliche Produktion zu erhalten sowie seine Freizeit- und Erholungsqualitäten zu sichern - wird im Teil B 5.4 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, Voraussetzungen für die geordnete Gewinnung und Aufsuchung von Rohstoffen zu schaffen. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans u.a. hinsichtlich Methodik und Umfang weiter konkretisiert.</p> <p>Das entwickelte Plankonzept zielt darauf ab, für die zukünftige Rohstoffgewinnung möglichst konfliktarme Standorte zu ermitteln und mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>(Rohstoffgewinnung) und den dort formulierten Zielen und Grundsätzen nicht ausreichend Rechnung getragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - - die rechtlichen und sachlichen Grundlagen der Planung müssen aktualisiert und transparent offengelegt werden - die Entscheidungsbefugnis, wo Kiesabbauflächen liegen, soll alleine bei den Kommunen liegen; übergeordnete Behörden sollten kein Recht dazu haben - Forderung nach Einführung eines Kies-Euro, eines Wasserentnahmegeldes, einer CO2-Steuer, Festlegung von Rekultivierungsgeld, Versicherungsnachweis als Insolvenzschutz - der volkswirtschaftliche Schaden durch Abgrabungen und der damit verbundene Ernteausfall ist im Verhältnis zum langfristig verlorenen Ertrag einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugleichen 	<p>Die Ermittlung und Anwendung harter und weicher Tabukriterien, die schließlich zur Festlegung bestimmter BSAB führen, ist in der Begründung in Kap. 5.4 dargelegt.</p> <p>Die vorgebrachten Forderungen, die sich auf eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen, wie z.B. die Einführung eines Kieseuro oder die verpflichtende Nutzung von Recyclingstoffen, richten sich an den Gesetzgeber. Diese Aspekte stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar.</p> <p>Zum Entzug für andere Flächennutzungen wird sinngemäß auf die Erwiderung der Anregung 81-1#3.5 (Stadt Neukirchen-Vluyn, Synopse der öffentlichen Stellen) verwiesen.</p>
BSAB#15.1	<p>Verschiedenes: Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Abwägung von Interessenkonflikten ist ein Verfahren einzusetzen, dass die geschützten, entgegenstehenden öffentlichen Interessen und verfassungsmäßig geschützte Rechte aller Betroffener berücksichtigt - die Ausweisung von Abgrabungen sollte in einem sachlichen Teilplan zeitlich getrennt vom RP Ruhr unter Anpassung an die neue Sachlage erarbeitet werden und dabei die vielfältigen Anregungen und aktuellen Rahmenbedingungen einarbeiten - die Forderung nach Abtrennung des Themas "Abgrabung von Lockergestein/Kies/Sand/etc." wird abgelehnt, was beim Regionalplan Köln möglich ist - Aus dem Urteil zum Steinkohlekraftwerk Datteln wird ersichtlich, dass bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit von Maßnahmen eine gerichtliche Nachprüfung stattfinden muss. Während der Offenlegung des RPR findet bisher eine gerichtliche Prüfung nur insoweit statt, ob und wie das Planungserfordernis durch die 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Ziels 9.2-2 LEP NRW um, Flächen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept. Den gesamtgesellschaftlichen Mehrwert der regionalplanerischen Flächensicherung für den Rohstoffabbau wird im LEP NRW wie folgt beschrieben: „Die Verfügbarkeit von energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen ist eine unverzichtbare Grundlage unserer Industriegesellschaft. Wirtschaft und Bevölkerung haben ein Interesse an einer sparsamen und qualitätsspezifischen Nutzung von Rohstoffen. Sie sind auf eine sichere und</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>geänderten Voraussetzungen im LEP überhaupt rechtmäßig sind</p>	<p>bedarfsgerechte Versorgung mit Rohstoffen angewiesen“ (vgl. Erläuterung Grundsatz 9.1-1 LEP NRW).</p> <p>Das Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen.</p> <p>Ziel 9.2-1 LEP NRW legt ungeachtet dessen weiterhin fest, dass in den Regionalplänen Abgrabungsbereiche zeichnerisch festzulegen sind. Gegenwärtig ist kein inhaltlich/fachlich belastbarer Grund gegeben, die zeichnerische Festlegung der Abgrabungsbereiche aus der Aufstellung des RP Ruhr herauszulösen und in einen sachlichen Teilplan auszulagern.</p> <p>Die Darlegungen zum Bebauungsplan für das Steinkohlekraftwerk Datteln 4 ergangene Urteil, welches bisher keine Rechtskraft erlangt hat, und die damit in Zusammenhang gestellten Aspekte, werden zur Kenntnis genommen.</p>
BSAB#15.2	<p>Verschiedenes: Gefahren, Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung instabilen Baugrunds 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Bedenken stehen der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Ergänzend wird auf die flächenspezifischen Erwiderungen zu den einzelnen Abgrabungsbereichen verwiesen.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken zur Stabilität von Baugrund richten sich inhaltlich an nachfolgende Verfahren und stehen ohne sachliche/räumliche Konkretisierung der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan nicht entgegen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

6. Verkehr und technische Infrastruktur

55p#2v	<p>Anbindung an die A40</p> <p>Dass die Interessen der Hammer Bevölkerung nicht ernst genommen werden, mag an folgenden Beispiel verdeutlicht werden. Warum wird die Anbindung des Gewerbegebiets Von der Recke nicht, wie bereits im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP Rechtsplan_Anlage2_ UmweltberichtRFNP Steckbriefe_Bochum.pdf. Quellen: http s://www.staedtregion-ruhr-2030.de/cms/ downloads/ hier Download: RFNP-Plankarte und Anlage 2: Steckbriefe - Bochum) offenbar bereits vorgesehen, weiterverfolgt. Interessant ist die gelbe Verlängerung der Seilfahrt / Porschestraße Richtung Darpestraße. Dazu gibt es sogar schon eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Könnte doch durch eine Verlängerung der Porschestr. und ihrer Anbindung an die A 40 bzw. Darpestraße. zumindest eine verkehrliche Entlastung der Gahlenschen Straße und somit des Ortteiles durch zusätzlichen Schwerlastverkehr erreicht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der genannten Straßentrasse handelt es sich um eine kommunale Maßnahme, die von der Systematik des RP Ruhr nicht erfasst wird.</p> <p>Einer Weiterverfolgung einer entsprechenden Anbindung auf kommunaler Ebene steht der RP Ruhr nicht entgegen.</p>
64p#11v	<p>B. Unsere Einwendungen zu c) begründen wir wie folgt:</p> <p>B.I Verkehr: Z6.3-1 Schienenwege erhalten und sichern, Z 6.3-2 Stillgelegte Schienenwege sichern (RPR Begründung Juli 2022)</p> <p>Die in den Planungskarten ausgewiesene Führung des schienengebundenen Nahverkehrs im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn wird in der Erläuterungskarte 21 (zuvor 22) ‚Schienengebundener Nahverkehr‘ als Abzweig vom Bahnhof Moers in westlicher Richtung mit Ende an der Kreisgrenze dargestellt (Anlage 20).</p> <p>[Abbildung]</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Schienentrasse ist im RP Ruhr zeichnerisch als Bahntrasse festgelegt. Sie wird damit regionalplanerisch gesichert und von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten. Eine Zwischennutzung eines Schienenweges, z.B. als Radweg, ist möglich. Die Zwischennutzung darf einer erneuten Nutzung für Bahnzwecke aber nicht entgegenstehen.</p> <p>Betriebliche Aspekte, wie z.B. die Nutzung von Bahntrassen für den Personen und / oder Güterverkehr, gehören nicht zu den Regelungsinhalten der Regionalplanung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>In dem im Jahr 2019 vom Rat der Stadt verabschiedeten Verkehrskonzept (Ingenieurbüro Runge IVP Düsseldorf, Juli 2019) wurde auch dieser Schienenweg in die Überlegungen mit einbezogen. Eine Wiederinbetriebnahme würde erhebliche Investitionen in Schienen und Gleisanlagen nach sich ziehen, eine Vollbahn wäre vermutlich wegen der dann erforderlichen aufwändigen Anschlussbauten im Moerser Bahnhof nicht darstellbar.</p> <p>In Neukirchen-Vluyn selbst wären allein sechs niveaugleiche Schienenübergänge neu anzulegen. Dies wäre auch der Fall, wenn die Bahn nur bis Vluyn zu einem dort anzulegenden modalen Knotenpunkt geführt würde und davon ausgegangen wird, dass die Bahn im bebauten Siedlungsgebiet nur 25 km/h führe.</p> <p>Bisher haben die Kreise Wesel und Kleve wenig Engagement gezeigt, sich einer neuen und dem Zeitgeist entsprechenden Ost-West-Schienenverbindung zu widmen, ganz zu schweigen vom zuständigen Verkehrsträger, der NIAG. Der RPR endet ebenfalls an der Kreisgrenze nach Kleve. Es ist damit daher zu rechnen, dass eine solche Planung sicher nicht in den nächsten Jahren Platz greifen wird.</p> <p>Die alternative Nutzung der nicht mehr genutzten Trassen ist schon während der 1. Offenlegung Gegenstand von Einwendungen der Kommunen gewesen, die Meinung ist geteilt, einerseits besteht die Neigung die Trasse für kommende Nutzungen zu erhalten, andererseits erfordert die Unterhaltung eines nicht genutzten Schienenwegs sich über die Jahre aufsummierende Finanzmittel. Im Falle der Reaktivierung ist damit zu rechnen, dass der Gleisaufbau komplett erneuert und mit einer Elektrifizierung versehen werden muss.</p> <p>Neukirchen-Vluyn ist von der alten Zechenbahn betroffen, die früher als ‚Kreisbahn‘ des Altkreises Moers auf</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Personenbeförderung betrieben hat. Obwohl in einer Stilllegungsphase (Personenverkehr seit 1960 (!) eingestellt, Güterverkehr (Zeche) seit 2003 (!) eingestellt, Bahnstrecke ab Schaephuysen aufgelassen (ohne Gleise) und in NV alle Bahnhöfe anderweitig genutzt, wurde beim Umbau der L 140 vor einigen Jahren Wert daraufgelegt, die Bahnstrecke mit Schienen und handgeregelten Übergängen bis Vluyn zu erhalten. Wir sehen derzeit, dass die NIAG seit Jahren die Schienen als Parkplatz für (hoffentlich) gereinigte Gefahrgutkesselwagen nutzt, die so inmitten von Wohngebieten zu stehen kommen.</p> <p>Wir schlagen daher vor, die illegale Nutzung des für den Güterverkehr stillgelegten Schienenwegs durch die NIAG als Parkplatz für Gefahrgutkesselwagen (auch in Siedlungsgebieten!) schnellstens zu beenden und die Gleis-Trasse als weitgehend kreuzungsfreien Radweg parallel zur L 140 nach Moers umzubauen und damit gemäß Z 6.3-2 planerisch zu erhalten. Die Vernetzung des regionalen SPNV kann vorerst über eine neu einzurichtende Schnellbuslinie erfolgen, bis diese durch ein klimaneutraleres Konzept ersetzt wird (z.B. eine Tram).</p> <p>Der schienengebundene Nahverkehr ist eines der wenigen Felder, in denen die vom RVR angelegte großräumige Planung ihren Niederschlag finden könnte. Leider wird diese Gelegenheit nicht wahrgenommen, denn vielfach verliert sich das Planwerk in klein- und kleinstteiligen Festlegungen, die besser von den betroffenen Gemeinden wahrgenommen werden sollten als von einer übergeordneten, großflächig arbeitenden Planungsbehörde.</p>	
64p#12v	B.2 Verkehr: 6.6 Radverkehr Z 6.6-1 Radschnellverbindungen/ G 6.3-6 Modale Knotenpunkte/ G6.6-2 Regionales Radwegenetz entwickeln und verknüpfen (RPR Begründung Juli 2022) und Freizeit und Sport, §1 BNatSchG, §2 ROG: Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft, G	Die Hinweise zum Radverkehr werden zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>2.4-1 Entwicklung landschaftsverträglicher Sport- und Freizeitstätten</p> <p>Die in den Planungskarten ausgewiesenen Flächen NkV _BSAB_2, NkV _BSAB_3 im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn sind in der Erläuterungskarte Nr. 22 ‚Regionale Radwege‘ (Anlage 21) lediglich mit einer als Radhauptverbindung bezeichneten Kennzeichnung enthalten. Dies wird der Wichtigkeit der Radverbindung von Neukirchen-Vluyn nach Kamp-Lintfort nicht gerecht. In Kamp-Lintfort befindet sich seit 2019 das zuständige Finanzamt sowohl für den gesamten Südkreis Wesel. Eine nördlicher verlaufende Verbindung der Stadtteile Neukirchen und Rayen entlang der L 474 (Geldernsche Straße) von Neukirchen nach Rayen fehlt im Falle der Aktivierung der BSAB völlig.</p> <p>[Abbildung]</p> <p>Mit der Inbetriebnahme der von der Planung angestrebten BSAB im Norden von Neukirchen-Vluyn fallen darüber hinaus alle innerstädtischen Radwegverbindungen von den Vororten Vluynbusch und Rayen weg. Diese Verbindungen nutzen derzeit die landwirtschaftlichen Verbindungswege („Pättkes“) als sichere und verkehrsarme Schulwege und zur schnellen Radverbindung in die Randbereiche der Stadt und nach Kamp-Lintfort und sind asphaltiert.</p> <p>Bisher benutzen viele Bürger und Bürgerinnen sehr vorteilhaft diese Wirtschaftswege, die die Stadtteile von Neukirchen-Vluyn zwischen den großflächigen Feldern miteinander verbinden. Im Falle der Realisierung der vorgelegten Planung sind alle Radfahrer, inklusive der Schulkinder und Alten gezwungen, auf den Landesstraßen die benachbarten Ortsteile zu erreichen. Diese Landesstraßen sind Schnellfahrstraßen und besitzen bis auf die innerstädtische Tersteegenstraße keine von der Hauptfahrbahn abgetrennten Radwege.</p>	<p>zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte 22 erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im RP Ruhr erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannten Verbindungen im Bereich von Neukirchen-Vluyn und Kamp-Lintfort.</p> <p>Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im RP Ruhr als Erläuterungskarte geführt wird.</p> <p>Die Festlegungen des RP Ruhr stehen den Entwicklungen der Radverkehrsinfrastruktur, wie sie in der Anregung benannt werden und wie sie das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes vorsieht, nicht entgegen.</p> <p>Die in Erläuterungskarte 16 enthaltenen touristischen Radrouten erfahren ebenfalls keine eigenständige Festlegung im RP Ruhr.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>[Abbildung]</p> <p>In der Erläuterungskarte Nr. 16, ‚Freizeit und Erholung‘ (Anlage 22) ist eine ‚regional bedeutsame touristische Radroute‘ von Moers nach Vluyn eingezeichnet, die in keiner Weise radlerische oder touristische Ansprüche erfüllt. Idealerweise sollte diese Route von Neukirchen über die Gartenstraße und durch die geplanten Kiesabbaugebiete bis nach Rayen führen (s. Kartenausschnitt, Anlage 23).</p> <p>[Abbildung]</p>	
86p#1v	<p>In dem im Jahr 2019 vom Rat der Stadt verabschiedeten Verkehrskonzept (Ingenieurbüro Runge IVP Düsseldorf, Juli 2019) wurde auch dieser Schienenweg in die Überlegungen mit einbezogen. Eine Wiederinbetriebnahme würde erhebliche Investitionen in Schienen und Gleisanlagen nach sich ziehen, eine Vollbahn wäre vermutlich wegen der dann erforderlichen aufwändigen Anschlussbauten im Moerser Bahnhof nicht darstellbar.</p> <p>In Neukirchen-Vluyn selbst wären allein sechs niveaugleiche Schienenübergänge neu anzulegen. Dies wäre auch der Fall, wenn die Bahn nur bis Vluyn zu einem dort anzulegenden modalen Knotenpunkt geführt würde und davon ausgegangen wird, dass die Bahn im bebauten Siedlungsgebiet nur 25km/h führe.</p> <p>Bisher haben die Kreise Wesel und Kleve wenig Engagement gezeigt, sich einer neuen und dem Zeitgeist entsprechenden Ost-West-Schienenverbindung zu widmen, ganz zu schweigen vom Zuständigen Verkehrsträger, der NIAG. Der RPR endet ebenfalls an der Kreisgrenze nach Kleve. Es ist damit daher zu rechnen, dass eine solche Planung sicher nicht in den nächsten Jahren Platz greifen wird. Ich schlage daher vor, gemäß Z 6.3-2 die illegale Nutzung als Parkplatz für Gefahrgutkesselwagen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Schienentrasse ist im RP Ruhr zeichnerisch als Bahntrasse festgelegt. Sie wird damit regionalplanerisch gesichert und von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten. Eine Zwischennutzung eines Schienenweges, z.B. als Radweg, ist möglich. Die Zwischennutzung darf einer erneuten Nutzung für Bahnzwecke aber nicht entgegenstehen.</p> <p>Betriebliche Aspekte, wie z.B. die Nutzung von Bahntrassen für den Personen- und / oder Güterverkehr, gehören nicht zu den Regelungsinhalten der Regionalplanung. Dieses gilt auch für die genannte Einrichtung von Schnellbuslinien.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>(auch in Siedlungsgebieten!) schnellstens zu beenden und den Schienenweg als weitgehend kreuzungsfreien Radweg parallel zur L 140 nach Moers zu erhalten. Die Vernetzung des regionalen ÖSPNV kann vorerst über eine neu einzurichtende Schnellbuslinie erfolgen, bis diese durch ein klimaneutraleres Konzept ersetzt wird (z.B. eine Tram).</p>	
87p#1v	<p>In dem im Jahr 2019 vom Rat der Stadt verabschiedeten Verkehrskonzept (Ingenieurbüro Runge IVP Düsseldorf, Juli 2019) wurde auch dieser Schienenweg in die Überlegungen mit einbezogen. Eine Wiederinbetriebnahme würde erhebliche Investitionen in Schienen und Gleisanlagen nach sich ziehen, eine Vollbahn wäre vermutlich wegen der dann erforderlichen aufwändigen Anschlussbauten im Moerser Bahnhof nicht darstellbar.</p> <p>In Neukirchen-Vluyn selbst wären allein sechs niveaugleiche Schienenübergänge neu anzulegen. Dies wäre auch der Fall, wenn die Bahn nur bis Vluyn zu einem dort anzulegenden modalen Knotenpunkt geführt würde und davon ausgegangen wird, dass die Bahn im bebauten Siedlungsgebiet nur 25km/h führe.</p> <p>Bisher haben die Kreise Wesel und Kleve wenig Engagement gezeigt, sich einer neuen und dem Zeitgeist entsprechenden Ost-West-Schienenverbindung zu widmen, ganz zu schweigen vom Zuständigen Verkehrsträger, der NIAG. Der RPR endet ebenfalls an der Kreisgrenze nach Kleve. Es ist damit daher zu rechnen, dass eine solche Planung sicher nicht in den nächsten Jahren Platz greifen wird. Ich schlage daher vor, gemäß Z 6.3-2 die illegale Nutzung als Parkplatz für Gefahrgutkesselwagen (auch in Siedlungsgebieten!) schnellstens zu beenden und den Schienenweg als weitgehend kreuzungsfreien Radweg parallel zur L 140 nach Moers zu erhalten. Die Vernetzung des regionalen ÖSPNV kann vorerst über eine neu einzurichtende Schnellbuslinie erfolgen, bis diese durch ein klimaneutraleres Konzept ersetzt wird (z.B. eine Tram).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Schienentrasse ist im RP Ruhr zeichnerisch als Bahntrasse festgelegt. Sie wird damit regionalplanerisch gesichert und von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten. Eine Zwischennutzung eines Schienenweges, z.B. als Radweg, ist möglich. Die Zwischennutzung darf einer erneuten Nutzung für Bahnzwecke aber nicht entgegenstehen.</p> <p>Betriebliche Aspekte, wie z.B. die Nutzung von Bahntrassen für den Personen- und / oder Güterverkehr, gehören nicht zu den Regelungsinhalten der Regionalplanung. Dieses gilt auch für die genannte Einrichtung von Schnellbuslinien.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
88p#1v	<p>Die in den Planungskarten ausgewiesenen Flächen NkV_BSAB_2, NkV_BSAB_3 im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn sind in der Erläuterungskarte „Radschnellwege“ lediglich mit einer als Radhauptverbindung bezeichneten Kennzeichnung enthalten. Dies wird der Wichtigkeit der Radverbindung von Neukirchen-Vluyn nach Kamp-Lintfort nicht gerecht. In Kamp-Lintfort befindet sich seit 2019 das zuständige Finanzamt sowohl für die Neukirchener als auch für die Moerser Bürger und Bürgerinnen. Eine nördlicher verlaufende Verbindung entlang der L 474 (Geldernsche Straße) von Neukirchen nach Rayen fehlt völlig.</p> <p>In der Erläuterungskarte „Freizeit und Erholung“ ist eine „regional bedeutsame touristische Radroute“ von Moers nach Vluyn eingezeichnet, die in keiner Weise touristische Ansprüche füllt. Idealerweise sollte diese Route von Neukirchen über die Gartenstraße und durch die geplanten Kiesabbaugebiete bis nach Rayen führen (s. Karenausschnitt).</p>	<p>Die Hinweise zum Radverkehr werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte 22 „Regionales Radwegenetz“ erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im RP Ruhr erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannten Verbindungen im Bereich von Neukirchen-Vluyn und Kamp-Lintfort.</p> <p>Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Versammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im RP Ruhr als Erläuterungskarte geführt wird.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans stehen den Entwicklungen der Radverkehrsinfrastruktur, wie sie in der Anregung benannt wird und wie sie das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes vorsieht, nicht entgegen.</p> <p>Die in Erläuterungskarte 16 enthaltenen touristischen Radrouten erfahren ebenfalls keine eigenständige Festlegung im RP Ruhr.</p>
89p#1v	<p>Die in den Planungskarten ausgewiesenen Flächen NkV_BSAB_2, NkV_BSAB_3 im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn sind in der Erläuterungskarte „Radschnellwege“ lediglich mit einer als Radhauptverbindung bezeichneten Kennzeichnung enthalten. Dies wird der Wichtigkeit der Radverbindung von Neukirchen-Vluyn nach Kamp-Lintfort nicht gerecht. In Kamp-Lintfort befindet sich seit 2019 das zuständige Finanzamt</p>	<p>Die Hinweise zum Radverkehr werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>sowohl für die Neukirchener als auch für die Moerser Bürger und Bürgerinnen. Eine nördlicher verlaufende Verbindung entlang der L 474 (Geldernsche Straße) von Neukirchen nach Rayen fehlt völlig.</p> <p>In der Erläuterungskarte „Freizeit und Erholung“ ist eine „regional bedeutsame touristische Radroute“ von Moers nach Vluyn eingezeichnet, die in keiner Weise touristische Ansprüche füllt. Idealerweise sollte diese Route von Neukirchen über die Gartenstraße und durch die geplanten Kiesabbaugebiete bis nach Rayen führen (s. Kartenausschnitt).</p> <p>Mit der Inbetriebnahme der von der Planung angestrebten BSAB m Norden von Neukirchen-Vluyn fallen darüber hinaus alle innerstädtischen Radwegverbindung von den Vororten Vluynbusch und Rayen weg. Diese Verbindungen nutzen die landwirtschaftlichen Verbindungswege („Pättken“) als sichere und verkehrssarme Schulwege und zur schnellen Radverbindung in die Randbereiche der Stadt und nach Kamp-Lintfort und sind asphaltiert.</p>	<p>Erläuterungskarte 22 „Regionales Radwegenetz“ erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im RP Ruhr erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannten Verbindungen im Bereich von Neukirchen-Vluyn und Kamp-Lintfort.</p> <p>Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Versammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im RP Ruhr als Erläuterungskarte geführt wird.</p> <p>Die Festlegungen des RP Ruhr stehen den Entwicklungen der Radverkehrsinfrastruktur, wie sie in der Anregung benannt wird und wie sie das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes vorsieht, nicht entgegen.</p> <p>Die in Erläuterungskarte 16 enthaltenen touristischen Radrouten erfahren ebenfalls keine eigenständige Festlegung im RP Ruhr.</p>
93p#1v	<p>In dem im Jahr 2019 vom Rat der Stadt verabschiedeten Verkehrskonzept (Ingenieurbüro Runge IVP Düsseldorf, Juli 2019) wurde auch dieser Schienenweg in die Überlegungen mit einbezogen. Eine Wiederinbetriebnahme würde erhebliche Investitionen in Schienen und Gleisanlagen nach sich ziehen, eine Vollbahn wäre vermutlich wegen der dann erforderlichen aufwändigen Anschlussbauten im Moerser Bahnhof nicht darstellbar.</p> <p>In Neukirchen-Vluyn selbst wären allein sechs niveaugleiche Schienenübergänge neu anzulegen. Dies wäre auch der Fall, wenn die Bahn nur bis Vluyn zu einem dort anzulegenden modalen Knotenpunkt geführt würde und davon ausgegangen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Schienentrasse ist im RP Ruhr zeichnerisch als Bahntrasse festgelegt. Sie wird damit regionalplanerisch gesichert und von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten. Eine Zwischennutzung eines Schienenweges, z.B. als Radweg, ist möglich. Die Zwischennutzung darf einer erneuten Nutzung für Bahnzwecke aber nicht entgegenstehen.</p> <p>Betriebliche Aspekte, wie z.B. die Nutzung von Bahntrassen für den Personen- und / oder Güterverkehr, gehören nicht zu den Regelungsinhalten der Regionalplanung. Dieses gilt auch für die genannte Einrichtung von Schnellbuslinien.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>wird, dass die Bahn im bebauten Siedlungsgebiet nur 25km/h führe.</p> <p>Bisher haben die Kreise Wesel und Kleve wenig Engagement gezeigt, sich einer neuen und dem Zeitgeist entsprechenden Ost-West-Schienenverbindung zu widmen, ganz zu schweigen vom Zuständigen Verkehrsträger, der NIAG. Der RPR endet ebenfalls an der Kreisgrenze nach Kleve. Es ist damit daher zu rechnen, dass eine solche Planung sicher nicht in den nächsten Jahren Platz greifen wird. Ich schlage daher vor, gemäß Z 6.3-2 die illegale Nutzung als Parkplatz für Gefahrgutkesselwagen (auch in Siedlungsgebieten!) schnellstens zu beenden und den Schienenweg als weitgehend kreuzungsfreien Radweg parallel zur L 140 nach Moers zu erhalten. Die Vernetzung des regionalen ÖSPNV kann vorerst über eine neu einzurichtende Schnellbuslinie erfolgen, bis diese durch ein klimaneutraleres Konzept ersetzt wird (z.B. eine Tram).</p>	
258m#1v	<p>Vorab dürfen wir auf unsere Stellungnahmen vom 21.11.2018 und 21.01.2019 zum Entwurf des Regionalplans Ruhr (1. Beteiligungsverfahren) verweisen, in denen wir uns auf folgende dargestellte Maßnahmen bezogen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die L4n (Din_Hnx_Str_01) soll danach von der B8 ausgehend, zunächst über Ackerflächen, dann auf Flächen zwischen zwei ehemaligen und seit Jahrzehnten rekultivierten Baggerseen („kleiner Tenderingssee“ und „südlicher Tenderringssee“) verlaufen, um den sogenannten Wiesenweg zu nutzen und schließlich wiederum über Ackerflächen Lohberg zu erreichen. • Gleichzeitig ist die Ausweisung weiterer Ausgrabungsflächen, die die bereits genehmigte Abgrabung „Bruckhauser See“ ergänzen soll (Hnx_BSAB_3), angedacht. <p>Aufbauende auf einer umfassenden Begründung, haben wir gefordert, den Entwurf des Regionalplans Ruhr wie folgt zu ändern:</p>	<p>Den Anregungen zur Streichung der L 4n sowie des Abgrabungsbereiches Hnx_BSAB_3A wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregungen auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen und von Freiraum werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegenüber den bereits vorgebrachten Anregungen aus der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Auf die Erwiderungen zur ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 502#1 und 502#2) wird verwiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>1. Die Erweiterung/-en der Ausgrabungsfläche Hnx_BSAB_3 entfallen.</p> <p>2. Die L4n (Din_Hnx_Str_01) entfällt mindestens in dem Teilstück von der B 8 kommend über Ackerflächen, dann auf Flächen zwischen dem „kleiner Tenderingssee“ und dem „südlicher Tenderringsee“, dem Wiesenweg bis nach Lohberg.</p> <p>3. Die Gebiete um die vorhandenen und rekultivierten Tenderingsseen nördlich des Dinslakener Stadtgebietes und zwischen Wiesenweg und Lohberger Entwässerungsgraben und entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens bis zur Hünxer Str. sind als regionaler Grünzüge in den Regionalplan Ruhr als Vorranggebiete aufzunehmen und gemäß § 7 Abs. 3 ROG festzusetzen.</p> <p>4. Die Gebiete um die vorhandenen und rekultivierten Tenderingsseen nördlich des Dinslakener Stadtgebietes und zwischen Wiesenweg und Lohberger Entwässerungsgraben und entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens bis zur Hünxer Str. sind gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a ROG als Freiraum festzulegen und im Regionalplan Ruhr zu sichern.</p> <p>5. Zum Schutz der im Dinslakener Bruch lebenden Bürger*innen ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe d ROG auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die gesamten unter Nm. 3. und 4. genannten Gebiete als Freiraum zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Regionalplan Ruhr festzulegen.</p> <p>Zunächst müssen wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die auf Ihrer Internetseite zur zweiten Beteiligung online zur Verfügung gestellten und einsehbaren Karten am PC so klein sind, dass in der Regel eine Verortung von Maßnahmen und Festlegungen nicht möglich ist! Auch die Darstellung als PDF funktioniert nicht, da die Inhalte der Karten nicht geladen werden. Dieses Format ist eine Zumutung und stellt in der Tat eine absolute Verschlechterung zur ersten Auslegung des Regionalplanentwurfs dar!</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Im Übrigen nehmen wir wie folgt Stellung zum aktualisierten Entwurf des Regionalplans Ruhr:</p> <p>Der überarbeitete Regionalplan Ruhr, der sich nun in der zweiten Beteiligung befindet, sieht weiterhin sowohl die L4n als auch die o. g. Ausgrabungsfläche vor.</p> <p>Des Weiteren müssen wir feststellen, dass unsere unter den Nummern 3. bis 5. aufgeführten Forderungen in der Überarbeitung völlig unberücksichtigt geblieben sind und im Rahmen der politischen Beratungen - soweit uns bekannt ist - auch nicht gewürdigt wurden.</p> <p>Insofern bleibt festzuhalten, dass Teile unserer Einwendungen offensichtlich nicht geprüft und daher in den durchzuführenden Abwägungsprozess nicht einbezogen wurden, was als Mangel im Aufstellungsverfahren des Regionalplans Ruhr zu beanstanden ist.</p> <p>Des Weiteren können wir feststellen, dass Sie im aktualisierten Regionalplanentwurf bei der Darstellung des Trassenverlaufs der L4n unserer Argumentation zumindest so weit gefolgt sind und diesen weitestgehend aus dem Landesstraßenbedarfsplan vom 25.10.2011 als OU Dinslaken (BB - A3) übernommen haben, so dass die L4n nun als „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“ ab der „Hünxer Str.“ bis zur BB auf den vorhandenen Straßen „Schwarzer Weg“ und „Tenderingsweg“ verläuft .</p> <p>Schließlich, und darauf möchten wir nochmals hinweisen, dienen die Straßen „Schwarzer Weg“ und „Tenderingsweg“ bereits heute als Verbindungsweg zwischen Bruckhausen / Lohberg, d. h. der Hünxer Str., und der B 8, so dass aktuell und dies seit Jahren / Jahrzehnten die genannte Wegeverbindung von „Schwarzer Weg“ und Tenderingsweg“ die im Regionalplan</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ruhr / Landesstraßenbedarfsplan geforderte Funktion der L4n in diesem Bereich übernimmt bzw. übernommen hat.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir Ihre diesbezügliche Entscheidung, auch wenn wir weiterhin den Ausbau der genannten Straßen zur L4n in Frage stellen und eine Streichung der L4n im Regionalplan Ruhr befürworten. Grundsätzlich verweisen wir daher auf unsere Stellungnahmen vom 21.11.2018 und 21.01.2019.</p> <p>In diesem Zusammenhang merken wir außerdem noch an, dass nach unseren Kenntnissen der Landesstraßenbedarfsplan keine direkte Anbindung der L4n an die A 3 vorsieht, sondern eine Anbindung an die L 462. Sofern Sie sich weiterhin darauf beziehen, von Rechtswegen die Vorgaben des Landesstraßenbedarfsplans im Regionalplan umsetzen zu müssen, erscheint im Blatt 13 eine Korrektur unerlässlich.</p> <p>Unter Hinweis auf unsere Stellungnahmen vom 21.11.2018 und 21.01.2019 und die weiteren Ausführungen in unserem Schreiben wenden wir uns in den folgenden Punkten gegen den nun im Entwurf vorliegenden aktualisierten Regionalplan Ruhr und fordern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erweiterung/-en der Ausgrabungsfläche Hnx_BSAB_3 ist zu streichen. 2. Die L4n (Din_Hnx_Str_01) entfällt vollständig. Soweit eine Übernahme des Trassenverlaufs aus dem Landesstraßenbedarfsplan NRW rechtlich erforderlich ist, ist dieser zwischen Hünxer Str. und B 8 auf der vorhandenen Wegeverbindung „Schwarzer Weg“ und .Tenderingsweg“ zu führen. 3. Die Gebiete um die vorhandenen und rekultivierten Tenderingsseen nördlich des Dinslakener Stadtgebietes und 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>zwischen Wiesenweg und Lohberger Entwässerungsgraben und entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens bis zur Hünxer Str. sind als regionaler Grünzüge in den Regionalplan Ruhr als Vorranggebiete aufzunehmen und gemäß § 7 Abs. 3 ROG festzusetzen.</p> <p>4. Die Gebiete um die vorhandenen und rekultivierten Tenderingsseen nördlich des Dinslakener Stadtgebietes und zwischen Wiesenweg und Lohberger Entwässerungsgraben und entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens bis zur Hünxer Str. sind gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a ROG als Freiraum festzulegen und im Regionalplan Ruhr zu sichern.</p> <p>5. Zum Schutz der im Dinslakener Bruch lebenden Bürger*innen ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe d ROG auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die gesamten unter Nrn. 3. und 4. genannten Gebiete als Freiraum zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Regionalplan Ruhr festzulegen.</p>	
344#1v	<p>Mit der Entscheidung, die Trasse der L4n nicht mehr direkt an die Stadtgrenze zu Dinslaken zu legen, sondern mit der Darstellung dem Verlauf des Tenderingswegs zu folgen, wurde in dem überarbeiteten Entwurf des Regionalplans nunmehr die allein sachgemäße Entscheidung getroffen. Es existiert keine Rechtfertigung die Landschaft immer mehr zu zersiedeln, wenn durch die Nutzung einer vorhandenen Trasse Natur und Landschaft geschont werden können. Nicht zuletzt spricht auch die hohe Zahl von Betroffenen, deren Grundstücke in einem reinen Wohngebiet liegen, dagegen eine neue Verkehrsstrasse direkt angrenzend neu zu bauen. Letztlich handelt es sich bei dem Bereich um die Tenderingseen um ein sehr stark genutztes Naherholungsgebiet, das durch die Errichtung weiterer Verkehrsstrassen zerstört werden würde.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
345#1v	<p>in Mülheim an der Ruhr bestehen derzeit noch mehrere Straßenbahntrassen. Eine verbindet entlang der Zeppelinstraße die Stadtteile Raadt und Holthausen. In den letzten vier Monaten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Stadtbahntrasse entlang der Zeppelinstraße ist im</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>wurden alle Anlagen abgerissen und künftig soll ein asphaltierter Radweg darauf angelegt werden. Ich stelle den Antrag, dass die Trasse nicht entwidmet wird und dass künftig wieder ein Straßenbahnbetrieb stattfinden kann.</p> <p>Zwischen Holthausen und Innenstadt verkehrt die Tramlinie 104 über den Kahlenbergast. Dieses Teilstück soll u. U. in den nächsten Jahren von Seiten der Politik her stillgelegt werden. Auch hier beantrage ich, dass das Streckenstück nicht entwidmet wird, um den Abriss der Straßenbahn nicht noch schneller freizugeben.</p> <p>Beide Trassen können bei der Verkehrswende helfen, sie unterstützen per Trambetrieb die Transition zur massentauglichen Elektromobilität.</p> <p>Auch beantrage ich die Umwidmung der Straße zwischen Haltestelle Heuweg und Haltestelle Alte Straße (Straßen: Saarner Straße + Alte Straße) hin zu einem möglichen Straßenbahnbetrieb, damit die Linie 102 endlich Saarn-Dorf erreichen kann.</p>	<p>RP Ruhr zeichnerisch festgelegt. Gegenüber entsprechenden Anregungen aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1136#1 und 3738#1) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.</p>
350m#1v	<p>Maßgeblich für die Interessenlage dürfte in diesem Zusammenhang die Lage der Baugebiete zu den verschiedenen überregionalen Verkehrsachsen - BAB A1, A 45 sowie B 236 - sein.</p> <p>Damit wird bereits eine landesweit bekannte Misere von Schwerte aufgerufen, die die emissionsträchtige Verkehrssituation betrifft. Schwerte / die Bundesstraßenverwaltung führt - in Verkennung der Immissionsprobleme - den Verkehr des Umlands, zu dem auch der Süden von Dortmund gehört, durch die reinen Wohngebiete zu den genannten Verkehrsachsen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Forderung einer Anschlussstelle zwischen dem Autobahnkreuz Dortmund-Unna und der Anschlussstelle Schwerte wird auf eine entsprechende Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1538#2.1) und der dort ergangenen Erwiderung hingewiesen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Im Zusammenhang wird auf die regelmäßigen Staumeldungen des Verkehrsfunks verwiesen die selbst zu Zeiten eines geringeren Verkehrsaufkommens (Pandemie, Ukraine Krise, sehr hohe Spritpreise) zu hören sind.</p> <p>Einer weiteren Bautätigkeit, sprich der Ausweisung neuer Baugebiete, stehen aber nicht nur die ungelösten überregionalen Verkehrsprobleme entgegen. Auch innerörtlich sind die städtischen Verkehrswege, Kommunalstraßen in Wohngebieten, überlastet und werden eben auf Grund des nicht vorhandenen Leistungsvermögens vom überregionalen ortsfremden Verkehr genutzt. Das trifft auf zahlreiche Verbindungen innerstädtisch wie auch in den Randgebieten der Stadt zu. Mit dem vorgesehenen Anschluss der Kreisstraße 20 (K10/ K20) aus Holzwickede kommend, soll z.B. die Anschlussstelle der BAB A1 in Schwerte angefahren werden. Damit übernimmt die Kreisstraße Landesverkehr für den die erst 2012 unter Verkehr genommene K 10 - Am Eckey - nicht ausgelegt und wesentlich überfordert wird. Der überfällige Bau einer BAB-Anschlussstelle zwischen dem Kreuz Dortmund-Unna und Schwerte wird immer noch verkannt und damit eine Energieverschwendung durch die Verlängerung von Verkehrsbewegungen zu Lasten der Wohngebiete hervorgerufen.</p>	
358#1v	<p>Die in der Erläuterungskarte 21 vorgesehene Stadtbahnlinie Mülheim-Stadtmitte - Bismarckturm - Oppspring - Flughafen Essen/Mülheim - E-Margarethenhöhe soll erhalten bleiben. Zur Kahlenbergstrecke gibt es keinen aktuellen Stilllegungsbeschluss des Mülheimer Stadtrates. Der Beschluss von 2017 war ein Haushaltsbegleitbeschluss, der mit Ablauf des betreffenden Haushaltes nicht mehr gilt. Auch die abgerissene Flughafenstrecke ist für eine spätere Stadtbahn zu sichern.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Stadtbahntrasse ist im RP Ruhr zeichnerisch festgelegt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
398#10v	<p>Wir teilen weiterhin die folgenden Ausführungen, die die Stadt Hagen in ihrer Stellungnahme der zur ersten Offenlegung des Entwurfs für den Regionalplan Ruhr vorgelegt hat: "Die Stadt Hagen regt an, über die bereits im Entwurf enthaltenen Haltepunkte hinaus gemeinsam mit der Fachplanungsbehörde (VRR) folgende Haltepunkte mit den dort vorliegenden Planungen abzugleichen und die zusätzliche Aufnahme zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Haspe · Bathey (ehem. Hohensyburg, im Zusammenhang mit Freizeitentwicklung Hengsteysee) · Kabel, · Eilpe und · Delstern." <p>Diese Anregungen sind nicht in den vorliegenden Entwurf übernommen wurden. Angesichts der Bedeutung der Verkehrswende für den Weg zur angestrebten Klimaneutralität Deutschlands und Nordrhein-Westfalens sowie nicht zuletzt der durch die Teilspernung der A 45 im Zuge der Erneuerung der Rahmede-Talbrücke hervorgetretenen Notwendigkeit, Alternativen zum motorisierten Individual- sowie Güterverkehr zu schaffen, bitten wir die aufgeführten Haltepunkte erneut mit den vorliegenden Planungen abzugleichen und eine zusätzliche Aufnahme weiter zu prüfen.</p>	<p>Den Anregungen wird weiterhin nicht gefolgt.</p> <p>Bezogen auf die entsprechende Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2883#28) ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer veränderten Bewertung führen.</p>
402#1v	<p>Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr / Teil B Textliche Festlegungen / 6.3 Schienenwege</p> <p>Das Strassenbahnnetz in Mülheim-Ruhr erlebt seit vielen Jahren eine substantielle Abschwächung – bewusst gesteuert durch die Politik. Bis in die späten 1970/Anfang 1980er Jahre kreuzten sich noch sämtliche Linien in der MH-Stadtmitte – oberirdisch. Ein dortiges Umsteigen gelang benutzerfreundlich und in einem überzeugenden Takt. Seit vielen Jahren wird in Mülheim-Ruhr die Strassenbahn geschwächt. Das betrifft die Anzahl der Linien, dass betrifft die Infrastruktur, das betrifft die Taktung –</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>zusammenfassend führt man die Strassenbahn in eine Unattraktivität.</p> <p>Aktuell wird der Abriss der Schienenstränge zwischen MH-Hauptfriedhof und MH-Flughafen vorgenommen. Dem Kahlenbergast zwischen MH-Oppspring und MH-Stadtmitte soll gleiches Leid erfahren. Diese Massnahmen sind abzulehnen resp. rückgängig zu machen um einem benutzer- sowie umweltfreundlichem Verkehrsmittel – der Strassenbahn – weiterhin in einer gewünschten Verkehrswende im Ruhrgebiet fest(er) zu integrieren. Mit diesen Kahlschlägen verliert Mülheim-Ruhr eine weitere Basis, sich interregional mit der Strassenbahn zu vernetzen. In Mülheim-Ruhr werden wesentliche Anforderungen aus meiner Sicht unzureichend und vor allem, fernab einer umweltfreundlichen Verkehrspolitik, abgehandelt. Die schienengebundene Anbindung zum Flughafen als auch die Trasse vom Oppspring zur Stadtmitte (Kahlenbergast), bilden einen wesentlichen Bestandteil in einem zukunftsorientierten und umweltfreundlichen ÖPNV. In den weiteren Ausführungen basiert das Argumentarium auf die folgenden Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Hauptbahnhof Mülheim-Ruhr bietet für PendlerInnen (Beispiel: Fahrtziel Duisburg) nur mässigen (Umsteige-) Komfort. Insbesondere PendlerInnen, welche aus Richtung Speldorf/Broich/Saarn anreisen und dann den Hauptbahnhof aufsuchen müssen, bleibt ein unattraktiver Fussweg >5 Minuten nicht erspart. Der ÖPNV müsste insbesondere für diese (wachsende) Gruppe eine deutliche Aufwertung erfahren. - Der (planerische) Fokus ist vermehrt auf (zukünftige) Pendlerströme sowie auf die immer stärker wachsende Anzahl von Freizeit-/Erholungssuchender zu richten. - Zielgruppen, welche mit dem ÖPNV in die Innenstadt zum Arzt gehen oder Einkäufe vornehmen, nahmen bis in die 1970/80er Jahre noch einen bedeutenden Stellenwert ein. Damals wurde Mülheim-Ruhr noch der Titel einer Einkaufstadt gerecht. Ferner 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>nutzten seinerzeit viele PendlerInnen den ÖPNV, da diese auch in Mülheim-Ruhr (City+1. Speckgürtel) ihren Arbeitsplatz aufsuchten. Beide Gruppen verlieren ihren damaligen Stellenwert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Innenstadt (City) von Mülheim-Ruhr verliert permanent an Attraktivität. Eine substantielle Aufwertung der City ist nicht erkennbar. Die Einkaufsmöglichkeiten werden anderenorts aufgesucht. - Weitere Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in der Umgebung sollen durch einen attraktiven und umweltschonenden ÖPNV erschlossen werden. - In Duisburg wird die "6-Seen-Wedau" entstehen. - Die Stadtteile Saarn/Selbeck werden weiterhin mit einem starken Bevölkerungszuwachs gesegnet sein. <p>1) Pendlerströme Pendlerströme verlagern sich mehr und mehr von «innerstädtisch» zu «interstädtisch». Hier ist ein interregionaler Ansatz erforderlich, welcher die Fahrgäste nicht mehr ausschliesslich über den Hauptbahnhof Mülheim-Ruhr steuert. Im Fokus des vorliegenden NVP Mülheim-Ruhr (Entwurf vom 09.12.2021) steht wiederum die Ausrichtung auf die Innenstadt und wird durch sternförmige Varianten getragen. Wir benötigen aber netzförmige, interregionale Lösungen. Grundsätzlich fehlt es darin an einer - immer wieder angemahnten und diskutieren - interregionalen Vernetzung von Ruhrgebietsstätten, zu der ja Mülheim-Ruhr sicherlich auch zählt. Der Fokus muss weg von den planerischen Leitgedanken, den ÖPNV an gelegentlichen Einkaufsfahrten sowie Arztbesuchen in der Innenstadt auszurichten und letztlich die gesamten Pendlerströme über den Mülheimer Hauptbahnhof durchzudrücken zu wollen. Anstatt dessen müßten sich die Lösungen an den veränderten und zunehmenden interregionalen Pendlerströmen und Freizeit-/Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung orientieren.</p> <p>2) Erholungs-/Freizeitgesellschaft</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Die Erreichbarkeit der Naherholungsgebiete mit dem (schienengebundenen) ÖPNV, befindet sich in Mülheim-Ruhr auf einem unbefriedigendem Niveau. Mit der Kappung vom Kahlebergast würde eine entsprechende Anbindung an die Ruhr fehlen. Die Umnutzung der Trasse zwischen MH-Hauptfriedhof und MH-Flughafen von einer Strassenbahnstrecke zu einer Fahrradstrasse, erschwert für viele Freizeit- und Erholungssuchende, die diese Region umweltfreundlich erreichen möchten, die Anreise. Eine Fahrradstrasse auf einer stillgelegten Trasse kann und darf nicht als Substitut gelten. Die individualmobilisierte Anreise zu verschiedenen Erholungsgebieten führt regelmässig zu Parkplatzüberlastungen und «wildem Parken».</p> <p>Es fehlt zudem eine schienengebundene Anbindung entlang dem Uhlenhorster Wald in Mülheim-Ruhr in Richtung Duisburg. Dieses, mit einer Option zu der "6-Seen-Wedau", welche definitiv entstehen wird. Eine Verlängerung der jetzigen Linie 102 bietet sich dabei an.</p> <p>3) Mobilitätseingeschränkte Personen (Personenbeförderungsgesetz)</p> <p>Die Strassenbahn bietet gegenüber (Gelenk-) Bussen einen erhöhten Fahrgastkomfort, insbesondere für die zunehmende Anzahl an mobilitätseingeschränkten Personen (Stichwort: Personenbeförderungsgesetz) sowie der ebenfalls stark zunehmenden Anzahl an zu befördernden Kinderwagen. Treffen gleichzeitig zwei Personen mit Rollator sowie die gleiche Anzahl Kinderwagen zusammen, so gibt es bereits Platz- und andere Probleme. Zudem werden Verspätungen mit allfälligen Pönalen generiert. Zum Ärger der Leistungserbringer. Als langjähriger Triebfahrzeugführer im interregionalen Personennahverkehr sowie intensiver Nutzer vom ÖPNV, kann ich diese Entwicklung sehr gut beurteilen.</p> <p>Die potentielle Zunahme an mobilitätseingeschränkten Personen in Mülheim-Ruhr, lässt sich aus der Bevölkerungsstatistik 2021</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>(Stand: 31.12.2021) ableiten. Bevölkerung nach Altersgruppen (65 und älter: 23,7%; 60-65: 7,2%, 45-60: 21,9% etc.). Gut 50% der Mülheimer Bevölkerung befinden sich somit bereits oder in den nächsten Jahren in einem Alter, wonach mit vermehrt mobilitätseingeschränkten Nutzern und den o.g. Situationen zu rechnen ist.</p> <p>Als fester Bestandteil einer Verkehrswende sind, bezogen auf Mülheim-Ruhr, insbesondere die folgenden Ansätze notwendig.</p> <p>1) Vernetzung MH-Duisburg: Durch eine Erweiterung der jetzigen Linie 102 von Uhlenhorst nach Duisburg Wedau/Neudorf werden die o.g. Aspekte sinnvoll realisiert.</p> <p>Trassenführung (grob): Uhlenhorst (heutige Endstation) via Uhlenhorstweg - Uhlenhorststrasse <- Bissingheimer Str. - Wedauer Brücke - "6-Seen-Wedau" -> Koloniestrasse - Koloniestrasse/Neudorfer Str. (ein möglicher Fussweg zum HBF Duisburg dauert von dort nicht länger als von der jetzigen, unterirdischen, mehrebigigen Strassenbahnstation Duisburg Hauptbahnhof). Eine Verlängerung bis "Zum Portsmouthpl." ist eine weitere Option, von der wiederum das Projekt "Duisburger Dünen" profitieren könnte.</p> <p>Auf einer solchen Route werden sowohl aus Duisburg als auch aus Mülheim-Ruhr gute Anbindungen in die Erholungsgebiete Uhlenhorst sowie an die 6-Seen-Platte ermöglicht. PendlerInnen aus Richtung Mülheim-Ruhr gelangen ohne Umstieg in die Duisburger Innenstadt. Mittelfristig ist in Wedau/Bissingheim ein Umstieg auf eine zu erwartende S-/Regionalbahn von/nach Düsseldorf denkbar. Ferner werden BewohnerInnen/PendlerInnen aus "6-Seen-Wedau" an die Duisburger Innenstadt gut angebunden.</p> <p>Die ÖPNV-Anbindung der "6-Seen-Wedau" bedient zusammenfassend mehrere Bedürfnisse:</p>	

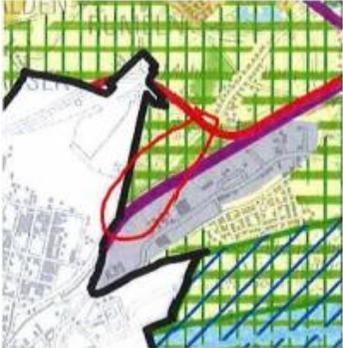
ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>- Bessere Freizeit-/Erholungsangebot (für MülheimerInnen)</p> <p>- Weitere Einkaufsmöglichkeiten</p> <p>- Arbeitsplätze (auch für MülheimerInnen)</p> <p>- MülheimerInnen und auch DuisburgerInnen sowie zukünftige "6-Seen-Wedau" BewohnerInnen erreichen bequem und umweltfreundlich per Strassenbahn die Duisburger Innenstadt sowie den Duisburger Hauptbahnhof.</p> <p>2) Vernetzung (Ratingen- Hösel-) MH-Breitscheid - MH-Saarn - MH-Heissen/Kirche (-Essen)</p> <p>Die Stadtteile Saarn und Selbeck zählen zu attraktiven Stadtteilen, in denen mit einem weiteren Bevölkerungszuwachs und Mobilitätsbedürfnissen zu rechnen ist. Eine schienengebundene Verbindung, analog der aufgezeigten Route, bietet die Möglichkeit, eine durch den individuellen Verkehr stark frequentierte Route durch einen umweltfreundliche ÖPNV sinnvoll zu entlasten. Es entfällt hier ebenfalls ein unattraktives Umsteigen am Hauptbahnhof Mülheim-Ruhr. An dieser Route liegen mehrere attraktive Erholungspunkte, insbesondere das Ruhrtal. PendlerInnen in Richtung Düsseldorf sowie in Richtung Essen erhalten in Breitscheid (via Hösel und Ratingen per Bus) resp. in MH-Heissen nach Essen (via U-Bahn) kurze und attraktive Umsteigemöglichkeiten. Das RRZ ist für viele MülheimerInnen besser erreichbar und böte dann langfristig eine breitere Akzeptanz als an die Neue Mitte in Oberhausen. Entlang einer solchen Linie gibt es bereits attraktive, schienengebundene Anschlusspunkte.</p> <p>- In MH-Heissen/Kirche Richtung MH-HBF und Richtung E-HBF.</p> <p>- In MH-Oppspring in Richtung MH-Hauptfriedhof - Flughafen und Richtung MH-Stadtmitte via Südbad resp. via Kahlenbergast</p> <p>Eine weitere Option gelangt zu einer Aufwertung:</p> <p>- Der Bürgerinitiative tramVia Mülheim stellte in seinem Konzept eine Trassenführung von der Saarner Kuppe über die Kölner Strasse - Strassburger Allee - Schleswiger Strasse - Heuweg und weiter auf der heutigen Trasse der Linie 102 nach Oberdümpfen</p>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>vor (http://www.tramvia-muelheim.de.rs/konzept). An einem sich überschneidenden Haltepunkt an der Kölner Strasse, könnten UmsteigerInnen in verschiedene Richtungen gelangen. Diese Route würde zugleich eine Schnittstelle mit der heutigen Linie 102 am heutigen Haltepunkt Heuweg bilden. In der Summe erhöht sich dadurch das Potential der Fahrgäste aus Saarn in Richtung Duisburg fundamental.</p>	
426#1v	<p>6.3-2 Aufnahme folgender Ergänzung: Kosten für einen Rückbau der Zwischennutzung hin zum ursprünglichen Zustand vor der Zwischennutzung, sind von der zwischennutzenden Stelle zu übernehmen. Diese Kosten dürfen nicht in die Nutzen-Kosten-Abschätzung für Förderwürdigkeit der ÖV-Maßnahme einfließen! (Absicherung des Nutzen-Kosten-Abschätzungsfaktors)</p> <p>Begründung: Die Inanspruchnahme von "Zwischenlösungen" könnte von Verwaltungen und Politik mißbraucht werden, um zukünftige Investitionen zur Reaktivierung von Schienenstrecken so weit aufzublähen, daß diese Maßnahmen nicht mehr förderfähig wären. Dies wäre ein undemokratisches Mittel, um Projektsteuerungen durch äußere Einflüsse zu ermöglichen. Mit einer Herausnahme dieser zusätzlich generierten Kosten für das "Zurückbringen in den vorherigen Stand" bleiben die Nutzen-/kostenfaktoren durch die Zwischenlösungsmaßnahme konstant. Eine Verschiebung und Beugung von politischen Entscheidungen mit dieser Methode wäre damit dann nicht mehr möglich!</p> <p>(siehe z.B. anhand "Bürgeradweg Mülheim Flughafen - Holthausen", wo deutlich wird, wie mit Radwegen Verhinderungspolitik betrieben werden soll!)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Kosten- und Finanzierungsfragen gehören nicht zu den Regelungsinhalten der Regionalplanung.</p>
467m#3v	<p>Auch Seite CDXI wurde gestrichen: "deren Bedarf nachgewiesen ist" und eingefügt: "Sie werden festgelegt, sofern hierfür eine planerische Notwendigkeit gesehen wird." Dies ist keine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	redaktionelle Änderung, sondern eine wesentliche Änderung, weil der Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden muss. Dadurch können auch Straßen gebaut werden, die nicht notwendig sind.	Die Änderungssynopse dient dazu, Änderungen und Ergänzungen im Text nachvollziehen zu können. Im angesprochenen Fall umfasst die im Text eingeführte „planerische Notwendigkeit“ u.a. einen Bedarfsnachweis. Der Bedarf für eine neue Trasse ist bereits auf der Grundlage des LEP NRW von der Fachplanung bzw. vom Vorhabenträger zu definieren. In diesem Sinne handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.
467m#4v	Bezüglich Schienenverbindungen fehlt die Nutzung des Bahnhofs Rheinhausen Ost durch alle Regionalbahnen, sodass auch ein Anschluss nach Moers möglich ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der genannte Bahnhof ist in den zeichnerischen Festlegungen enthalten. Betriebliche Belange gehören nicht zum Regelungsinhalt der Regionalplanung.
467m#5v	Zu Fluglärm von Düsseldorf ist zu berücksichtigen, dass Rheinhausen stark vom Fluglärm betroffen ist, weil die Flugzeuge hier zum Steilflug übergehen ist und eine besonders lange Belastungsphase erfolgt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
467m#6v	In Regionalplan Ruhr Regionales Radwegenetz Entwurfsfassung - Stand Juli 2021 Erläuterungskarte 22 sind in Duisburg Rheinhausen Radhauptverbindungen eingezeichnet, der reale Zustand dieser Radwege ist unterirdisch.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
665m#1v	<p>Bürger von Rahm (und der Unterzeichner) sind nicht generell gegen Neubebauung in Rahm. Die Zielsetzung der verantwortungsvollen Bürger in Rahm ist die Weiterentwicklung und Verbesserung der Infrastruktur sowie der Ortsbildung des Stadtteils Duisburg-Rahm“. Darunter fällt auch die Integration von „Rahm-West“, dass unter der unzureichenden Anbindung leidet und dessen bessere Entwicklung vom Bauamt der Stadt Duisburg bisher nicht wirklich beachtet wird.</p> <p>So wäre es im Zuge des RRX-Neubaus (die vielleicht) letzte Chance, ein Ortszentrum „Gesamt-Rahm“ zu schaffen. [...Ausführungen zur Standortalternative für den Lebensmittelmarkt Rahmerbuschfeld...]</p>	<p>Die Ausführungen zu Anforderungen an die Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Anforderungen an die Infrastruktur sind kein Regelungsinhalt der Regionalplanung und erfahren daher keine Festlegung im Plan. Der RP Ruhr enthält die genannte Bahntrasse sowie den Haltepunkt Duisburg-Rahm in abstrahierter Form.</p> <p>Der im Zusammenhang mit dem Bahnprojekt Rhein-Ruhr-Express vorgesehene Ausbau der Strecke, der u.a. zusätzliche Gleise und einen nach Westen verschobenen Neubau des S-Bahn-Haltepunktes Duisburg-Rahm umfasst, wird in einem unabhängigen Planfeststellungsverfahren geregelt, für welches die Deutsche Bahn die Unterlagen für den Planfeststellungsantrag erstellt. In vorliegenden Fall handelt es sich um den</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Ein für die Verbindung der Stadtteile Rahm's wichtiger Übergang zwischen den (ohnehin unzureichenden) Unterführungen am jetzigen S-Bahnhof Rahm und dem „Mäusetunnel“ in Großenbaum (bzw. erst noch weiter nördlich die Überführung zur Albert-Hahn-Straße) würde so einfach neu geschaffen. Ergänzt um Park-&Ride-Parkplätze (Flächen sind vorhanden) direkt an der Ausfahrt der A 524 würde dies ein Zentrum für „Modal-Change“, also dem Wechsel zwischen Verkehrsmitteln (PKW, S-Bahn, Fahrrad, usw.) für beste Anbindung Nord-Süd und Ost-West an der Schnittstelle der Verkehrswege) werden. Die Anbindung an das Radwegenetz kann entlang Rahmer See im Grünen geführt werden, durch eine Pendelverbindung könnte auch die U79 nach Düsseldorf bzw. Duisburg-Mitte ideal angebunden werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, sich als Planungsbehörde RVR für die Erhaltung des Rahmerbuschfeldes als extensiv landwirtschaftliche Nutzfläche und Übergangsbereich zum angrenzenden FFH-Gebiet einzusetzen und die Ausweisung als ASB zu verhindern. Weiterhin mögen Sie die vorgenannten Vorschläge zur Infrastruktur Duisburg-Rahm in Ihre weiteren Überlegungen aufnehmen wollen.</p>	<p>Planfeststellungsabschnitt 3.2, Düsseldorf-Angermund – Duisburg Schlenk. Für die Planfeststellung ist das Eisenbahn Bundesamt zuständig.</p>
790m#1v	<p>Für den Ausbau der erneuerbaren Energien, z.B. Photovoltaikpark auf der Halde und ein 5. Windrad auf der Planfläche in Kohlenhuck, würde kein weiterer Ausbau der K33n erforderlich werden. Ohne die weitere Defragmentierung durch die abzulehnenden Neuerschließungen von kleinen Enklaven, würden Biotopverbund, Landwirtschaft, die Betriebsgrundlage und Wohnsituation der Anlieger sowie die Luftschneise erhalten bleiben. Die Anlieger von ca. 16 Haushalten je nach Erschließung auch mehr, würden maßgeblich mit Ihren Betrieben und Wohnsitzen beeinträchtigt werden, teilweise existenziell.</p> <p>Eine nicht erweiterbare Industrieenklave im Moerser Norden durch den Ausbau einer Kreisstraße ist abzulehnen und</p>	<p>Der Anregung, auf eine Festlegung der K 33n zu verzichten, wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der K 33 handelt es sich westlich der BAB A 57 um eine Bestandsstraße, die Nimmendorferstraße, die den regionalplanerisch bedeutsamen Netzschluss zur Anschlussstelle Asdonkshof und darüber hinaus sicherstellt. Östlich dieser Anschlussstelle wird der regionalplanerisch bedeutsame Netzschluss zur L 137, Rheinberger Straße, hergestellt. Die Festlegung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße erfolgt zur Sicherstellung der genannten regionalplanerisch bedeutsamen Netzfunktionen und nimmt östlich der genannten Anschlussstelle Bezug zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Moers.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>unverhältnismäßig. Die nicht realisierte Trasse der K33n ist nach veralteten Grundlagen und für andere Zwecke geplant worden</p>	<p>Siehe hierzu auch eine entsprechende Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2481#29) zum Verzicht auf eine Festlegung der K 33n im RP Ruhr.</p>
915m#5	<p>Wir begrüßen die Sicherung der vorhandenen großräumigen und regional raumbedeutsamen Netzstrukturen des Schienen-, Straßen-, und Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit GIB Bereichen gemäß Z 1.1-4. Welche gleichzeitig zur Sicherung einer zukunftsfähigen Verkehrsentwicklung rund um den CHEMPARK Krefeld-Uerdingen beiträgt.</p> <p>Die Straße „Am Zentralfriedhof“ östlich des CHEMPARK wird in der zeichnerischen RPR Darstellung allerdings widersprüchlich zum Z 1.1.-4 der benachbarten Grünflächen zugeschlagen und ist daher bisher leider nicht als „Fläche für den Verkehr“ als bedeutsame Erschließung eines GIB Bereichs dargestellt.</p> <p>Die Straße „Am Zentralfriedhof“ gewährleistet den unmittelbaren Anschluss, des östlichen der beiden durch eine mittig hindurchlaufende DB-Gleistrasse, verkehrlich stark voneinander separierten Werksteile, des CHEMPARK an den Charloting (L473n).</p> <p>Zur Erreichung der auf der Ostseite des CHEMPARK liegenden Werkstore und PKW-Parkareale wird u.a. deswegen die Straße „Am Zentralfriedhof“ sowohl von zahlreichen Mitarbeitern im Individualverkehr zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes genutzt als auch von relevanten Anteilen des auf der Ostseite über Tor 9 ein- und ausfahrenden Schwerverkehrs befahren. Nachts wird über diese Verbindung der gesamte LKW-Verkehr des CHEMPARK von Tor 9 über den Charloting u.a. bis zur A57 geführt. Diese Route stellt somit eine ganztägliche Hauptanbindung an den überregionalen Verkehr für die LKW-Transporte dar. Als Verbindung zwischen Hohenbudberg und Charloting ist diese Straße auch eine relevante Strecke für die LKW-Verkehre des angrenzenden Gewerbegebietes zur Anbindung an den überörtlichen Verkehr.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Straße „Am Zentralfriedhof“ stellt eine örtliche Straßenanbindung an den Chempark dar. Die regionalplanerisch relevanten Netzfunktionen sind durch die Festlegung der Landesstraße L 473, mit den Straßenzügen Charloting bzw. Zum Logport, abgebildet.</p> <p>Verkehrsinfrastrukturen, die im RP Ruhr keine eigenständige Festlegung erfahren, werden durch die jeweiligen in der Legende aufgeführten, flächenhaft angelegten Bereiche überlagert. Auch ohne eine Festlegung als Verkehrsinfrastruktur im RP Ruhr stehen die vorhandenen Straßen für den Verkehr zur Verfügung, wie es auch im Fall der Straße „Am Zentralfriedhof“ der Fall ist.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Durch eine Darstellung als Fläche für den Verkehr wird die Bedeutung der Straße hervorgehoben und die raumbedeutsame Netzstruktur zum CHEMPARK Krefeld-Uerdingen sichergestellt, wir bitten um entsprechende Anpassung.</p> 	
1011m#1v	<p>Dieser Einspruch der Ausweisung kann nicht isoliert betrachtet werden sondern nur in Verbindung mit einem weiteren Ausbau der seit 1994 im Plan festgestellten K33n.</p>	<p>Der Bezug der Stellungnahme ist unklar. Der Hinweis auf die Festlegung der K 33n wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der K 33 handelt es sich westlich der BAB A 57 um eine Bestandsstraße, die Nimmendorferstraße, die den regionalplanerisch bedeutsamen Netzschluss zur Anschlussstelle Asdonkshof und darüber hinaus sicherstellt. Östlich dieser Anschlussstelle wird der regionalplanerisch bedeutsame Netzschluss zur L 137, Rheinberger Straße, hergestellt.</p> <p>Die Festlegung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße erfolgt zur Sicherstellung der genannten regionalplanerisch bedeutsamen Netzfunktionen und nimmt östlich der genannten Anschlussstelle Bezug zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Moers.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
----	---------------	------------

D. Erläuterungskarten

Allgemein

961_m#71	Teil D Erläuterungskarten / Anlagen 4-1 bis 4-22 Da eine detailliertere Hintergrundkarte fehlt, ist die genaue Verortung der jeweiligen Darstellungen oft sehr schwierig bzw. nicht möglich. Dies ist auch vom jeweiligen Thema, Inhalt bzw. der Darstellung abhängig.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
----------	---	--

Erläuterungskarte 5

961_m#72	Teil D Erläuterungskarten / Anlage 5 „Erläuterungskarte 5 – Regionale Grünzüge Die Darstellung der „Engstellen“ ist unvollständig und teilweise schwer zu verorten. Dies liegt am Maßstab und einer fehlenden, detaillierteren Hintergrundkarte	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
----------	--	--

Erläuterungskarte 16

m_467#4	Auch Regionalplan Ruhr Freizeit und Erholung Erläuterungskarte 16 Blatt 3 fehlt die Rockelsberghalde in der Rheinaue Hochemmerich. Es handelt sich hier um eine Halde mit hohem Freizeit- und Erholungswert, die sehr beliebt ist als Ausflugsziel. Es handelt sich hier gemäß Lärmaktionsplan der Stadt Duisburg zudem um einen Lärmarmen naturbezogenen Erholungsraum (ruhiges Gebiet, der allerdings ebenfalls nicht eingezeichnet wurde.	Der Anregung wird gefolgt. Die Halden des Freizeit-/Tourismuskonzeptes Metropole Ruhr (2022) sind in Erläuterungskarte 16 ergänzt worden. Hierzu gehört auch die Rockelsberghalde.
---------	---	---

E. Umweltbericht

1065_m#1	hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Regionalplan für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr im Entwurf - Stand Juli 2021. Insbesondere das Gutachten der Firma bosch & partner die Anlage 8 Umweltbericht, die eine der Grundlagen für	Der Anregung, das gesamte Verfahren zur Erarbeitung des RP Ruhr einzustellen, wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht entspricht den Anforderungen des § 8 ROG i.V.m. Anlage 1.
----------	---	--

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>die Entscheidungen zur Umsetzung der Massnahmen darstellt, ist in vielen Punkten sachlich und fachlich falsch. Hieraus ergibt sich die Forderung der Einstellung der gesamten Umsetzung des Regionalplan und eine neue Ausarbeitung auf strikter Grundlage der Teile A und B des Regionalplan. In den Kapiteln Einleitung und Textlichen Festlegungen werden grundsätzliche Spielregeln festgelegt. Diese Grundlagen werden im gesamten späteren Massnahmenpaket überhaupt nicht berücksichtigt und teilweise ad absurdum geführt. Einige offensichtliche Beispiele werde ich im weiteren Einspruch aufdecken und mit Verweisen auf die Textpassagen aus den Dokumenten verweisen und belegen. Da dies keine Dissertation ist und auch keine sonstige wissenschaftliche Arbeit die veröffentlicht wird, möchte ich darauf hinweisen das die Zitierregeln und Quellenhinweise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft folgen. Dies ändert nichts an der Richtigkeit der dargestellten Mängel und Sachverhalte und ist auch der Tatsache geschuldet das die Einspruchsfrist für so viele Seiten und Massnahmen viel zu kurz bemessen wurde.</p> <p>Redaktioneller Hinweis die Seitenzahlen beziehen sich auf die Online Version mit einem üblichen pdf Reader abgelesen. Da keine durchgehende Seitennummerierung durch den Gutachter vorgenommen wurde.</p>	<p>Die Vorgehensweise zur Erstellung der Umweltprüfung entspricht zudem dem Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (November 2020, Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen).</p> <p>Die Frist zur Einsichtnahme und Stellungnahme war deutlich länger als gesetzlich gefordert (Mindestfrist von einem Monat, vgl. § 9 Abs. 2 ROG, § 13 LPIG NRW).</p>
1065_m#2	<p>Seite 579 ff Hert_ASB_01_A- Alternative Hier ist eine Änderung vorgenommen worden, die aber nicht vollständig umgesetzt wurde. Die Planung wurde auf die nachgeordneten Behörden verlagert um die roten Punkte und damit die schutzguterheblichen Auswirkungen zu minimieren. Aber die rote Farbe der Einschätzung ist geblieben. Obwohl in der Zusammenfassung von nicht erheblich die Rede ist, bleibt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 2 ROG ist das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Dies ist erfolgt: Die ASB-Fläche in Herten wurde umweltgeprüft. Die Auseinandersetzung mit dem Belang wurde in der Begründung (Anlage 6_1, Teil C: Umgang mit den Ergebnissen des Umweltberichts) dargelegt: Der geplante ca. 9,2 ha große</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>die Farbe rot. Das ist eine Irreführung und führt zu einer falschen Einschätzung der Lage oder vlt. stimmt die Farbe doch und es gibt erhebliche Auswirkungen?</p>	<p>ASB liegt in siedlungsräumlich integrierter Lage und vervollständigt den Siedlungsraum Herten-Langenbochum. Das geplante ASB liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Loemühlenbachtal“, getrennt durch die K 36.</p> <p>Der Bereich befindet sich in günstiger Lage zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge (ZVB Langenbochum).</p> <p>Aufgrund der siedlungsräumlichen Lage hinsichtlich der Vervollständigung des Siedlungsgefüges und des vorhandenen Bedarfes an ASB trägt die Festlegung zu einer kompakten Siedlungsstruktur und zu einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bei. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Belang kann auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgen. Unter Pkt. 4 wird der Text redaktionell korrigiert und das Wort „Nicht“ gestrichen.</p>
1065_m#3	<p>Seite 639 ff Unn_ASB_04 /05 und /06 Hier wird dreimal fast der gleiche Text zum Gebiet verwendet. Als Einzelmassnahmen Betrachtung sicherlich geeignet. Aber da die drei Gebiete sehr nah beinander liegen kommt es hier zur Kumulation von Auswirkungen die als gesamtes betrachtet werden müssten. Damit sind diese Vorhaben als insgesamtes zu betrachten und nicht als einzelnes.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die genannten Flächen sind 4,3 ha, 1 ha und 1,7 ha groß. Aufgrund der geringen Größe, der betroffenen Schutzgüter (Mensch aufgrund der Lage zur BAB 44 im Umfeld, Boden und Kultur) und der Vorbelastung sind keine kumulativen Auswirkungen auf der regionalplanerischen Ebene zu betrachten. Für die Flächen wurden zudem Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt.</p>
1065_m#4	<p>Seite 663 Wer_ASB_02_A-Alternative Die vorgehende Version hat ein Kraftwerk berücksichtigt, dies ist entfernt worden aus der Dokumentation. Warum? Die Kühltürme des Kraftwerks sind eindeutig auf dem Planugsausschnitt zu sehen. Auch eine Internet Recherche führt zu einem aktiven Kraftwerk.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ASB-Fläche wurde verkleinert, das 2020 ein Bebauungsplan (B-Plan 51 A Am Eikawäldchen) in Kraft getreten ist.</p> <p>Im Prüfbogen wurde zur ersten Offenlage das Gersteinwerk noch mit aufgenommen. Als letzter Kohleblock wurde der mit Steinkohle befeuerte Teil von Block K Ende März 2019 stillgelegt. Der Prüfbogen ist daher korrekt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dies würde zwar nichts an der Einschätzung ändern, zeigt aber das willentlich Dinge ausgeblendet werden und die Datengrundlage nicht sauber geführt wurde.	
1065_m#5	Seite 711 Dat_Wal_GIB_01 Hier wird bei 5 Kriterien attestiert das diese relevant sind und dann wird noch auf eine Studie gewartet die weitere Kriterien gesund beten soll und noch 2 Kriterien müssen auf untergeordneter Planungsebene gesund gebetet werden. Ich hoffe diese Gutachten werden nicht von öffentlicher Hand bezahlt, diese wäre eine Steuergeldverschwendung. Dieses Vorhaben gehört schnellstens eingestellt und nicht umgesetzt. Wie viele Hinweise das dies erhebliche Nachteile auf die Umwelt hat, braucht man noch?	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1065_m#6	Seite 1004 Hnx_BSAB_4_A- Alternative Im Ist Zusatzd gibt es eine Siedlung im Plangebiet. Diese wird jetzt auf die unteren Planungsbehörden geschoben, um das Kriterium rot zu umschiffen. Selbst wenn man das Siedlungsgebiet ausspart, wäre man bei der Unterschreitung des Abstand zu Siedlungsflächen und damit rot im Kriterium. Eine vollkommene Fehleinschätzung der Sachlage.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung ergab, dass keine Siedlungsflächen, sondern Einzelhöfe in der Prüffläche liegen.
1065_m#7	Seite 1025 ff Klf_Rbg_BSAB_6 Bei dem Vorhaben wird 5 mal die untergeordnete Planungsebene bemüht, um grün zu bleiben. Wenn man keine feste Planung hat, um das Vorhaben zu bewerten, gehört es nicht in die Planung und schon gar nicht in die Umsetzung. Wenn man das Verfahren auf die untergeordneten Planungsbehörden schieben will, wird der RVR überflüssig. Dann brauchen wir dieses Verfahren ja nicht mehr und alles wird vor Ort entschieden von den unteren	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass die Bewertungsgrundlagen dargelegt (Anlage 8 Anhang A) und in der Tabelle 3-2 zusammengefasst dargestellt werden. Entsprechend werden die Flächen in den Prüfbögen bewertet. Bei einigen Schutzgütern sind Aussagen auf der regionalplanerischen Bewertungsebene nicht möglich, da diese von der Konkretisierung des Vorhabens abhängen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Planungsbehörden. Auch ein Vorgehen, aber bis jetzt noch nicht politisch umgesetzt.	
1065_m#8	<p>S1029ff Nkv_BSAB_1_A2- Alternative Dieses Vorhaben verstösst wie sehr viele Vorhaben bei BSAB gegen die Grundsätze aus dem Regionalplan an sich. Vgl. Seite 118 Tabelle waldarme Gebiete. Neukirchen-Vluyn gehört dazu. Genau wie Rheinberg aus dem Vorbeispiel. Aber an diesem Beispiel wird es besser sichtbar, da die Nullvariante aus Waldgebiet besteht. Die Grundsätze aus dem Regionalplan Teil A und B werden hier zu Lippenbekenntnissen degradiert und haben anscheinend keinen Realitätsbezug.</p>	<p>Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen und erzeugen keine selbstbindende Wirkung.</p> <p>Die angegebene Nullvariante bezieht sich auf die unter 3.01 angegebene Nullvariante im Prüfbogen. Darunter ist auf dem betreffenden Prüfbogen unter anderem auch Waldbereich angegeben. Bei einem Vergleich des Gebietes des RP Ruhr und dem GEP99 fällt auf, dass es sich um einen im Südosten angrenzenden Wald handelt, der in einem Bereich von ca. 500 qm betroffen ist.</p>
1065_m#9	<p>Seite 1033 ff Nkv_BSAB_2 Auch dieses Vorhaben steht diametral zu den Grundsätzen aus dem Regionalplan Teil A und B. Siehe Seite 140 ff im Regionalplan Teil A und B. Entwicklung der Halden als Naherholungsgebiet und ruhigem Raum. Kein Niederschlag dieser Tatsache im Gutachten. Hier sind mehrere Schutzgüter betroffen und damit ist dieses Vorhaben schutzgutübergreifend als erheblich einzuschätzen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen und erzeugen keine selbstbindende Wirkung. Außerdem wird auf die dem Umweltbericht zugrundeliegenden Bewertungsgrundlagen / -methodik Anlage 8 Anhang A verwiesen. Halden als Naherholungsgebiet sind demnach kein Kriterium.</p>
1065_m#10	<p>Seite 1037 ff Nkv_BSAB_3 Bei dem Vorhaben wird 4 mal die untergeordnete Planungsebene bemüht, um grün zu bleiben. Wenn man keine feste Planung hat, um das Vorhaben zu bewerten, gehört es nicht in die Planung und schon gar nicht in die Umsetzung. Wenn man das Verfahren auf die untergeordneten Planungsbehörden schieben will, wird der RVR überflüssig. Dann brauchen wir dieses Verfahren ja nicht mehr und alles wird vor Ort entschieden von den unteren</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen, insbesondere auf die dem Umweltbericht zugrundeliegenden Bewertungsgrundlagen / -methodik Anlage 8 Anhang A.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Planungsbehörden. Auch ein Vorgehen, aber bis jetzt noch nicht politisch umgesetzt.	
1065_m#11	Seite 1041 ff Nkv_BSAB_4 Beim Wohnen ist nur ein Einzelhof angegeben. Der Abstand zu den Siedlungen von 300m wird nicht eingehalten. Erschwerend kommt hier die Nähe zum Schulzentrum hinzu, das sicherlich auch eine schutzwürdige Einrichtung ist. Eine lärmarme und emissionsarme Umgebung sollte hier nicht einfach weggeworfen werden. Auch hier wird 5 mal die untergeordnete Planungsebene bemüht, um grün zu bleiben. Hinzu kommen mehrere schutzwürdige Biotope die das LANUV ausweist, die keine Berücksichtigung im Gutachten gefunden haben. Darunter auch ein besonders wertvolles in unmittelbarer Nähe.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen, insbesondere auf die dem Umweltbericht zugrundeliegenden Bewertungsgrundlagen / -methodik in Anlage 8 Anhang A. Hier wird unter anderem auch der Umgang mit schutzwürdigen Biotopen eingegangen (s. Kap. 3.2.7). Hier wird zudem ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene sowie der besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz ausschließlich dann als erheblich gewertet wird, wenn NSG-würdige oder mindestens regional bedeutsame schutzwürdige Biotope überplant werden. Sofern weitere schutzwürdige Biotope betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.
1065_m#12	Seite 1312 ff Hnx_BSAB_2 Die aktuelle Nutzung ist Wald. Keine planungsrelevanten Arten mehr gesehen, seit 2003. Warum wohl, könnte es an den Gutachten liegen die den anliegenden BSAB bescheinigt haben keine Auswirkungen zu haben? Die Bedingungen für die Tiere sind nicht mehr gegeben. Warum änderten sich die Bedingungen?	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der VV-Artenschutz (MKULNV, 2916) sind in der Regionalplanung Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind (s.a. Kap. 4.2.4 Umweltbericht). Daten zum RP Ruhr wurden vom LANUV zur Verfügung gestellt.
1065_m#13	Seite 1333 bis 1340 Gleiches Gebiet gleiche Nutzung einmal rot, einmal grüne Einschätzung. Hier werden kleine Flächenkorrekturen genutzt um zu anderen Auswirkungsergebnissen zu kommen. Ich verweise auf die Seite 59 des Umweltbericht Zitat :“Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Unterschied liegt in der Flächengröße (91,7 ha und 94,8 ha) und darin, dass die Grenze zum Naturschutzgebiet Blink (Wes-040 und KLE-034) unterschiedlich verläuft. Der Unterschied kann der Karte entnommen werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfeststellung1.“ In der Zeichung ist kein Unterschied zu erkennen. Woher kommt die Unterscheidung?</p>	
1065_m#14	<p>Seite 1341 bis 1346 Gleiches Gebiet gleiche Nutzung einmal rot, einmal grüne Einschätzung. Hier werden kleine Flächenkorrekturen genutzt um zu anderen Auswirkungsergebnissen zu kommen. Ich verweise auf die Seite 59 des Umweltbericht Zitat :“Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfeststellung1.“ In der Zeichung ist kein Unterschied zu erkennen. Woher kommt die Unterscheidung?</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch hier handelt es sich um unterschiedlich große Flächen (39,62 ha und 41,4 ha). Die Prüfbögen gehören zu den „Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr nicht festgelegten oder veränderten Planfestlegungen (Alternativen)“ (Anhang H). Die Abbildung im Prüfbogen zu KlF_BSAB_3_A_Alternative wurde zur 2. Offenlage nicht aktualisiert. Dies ist nun erfolgt.</p>
1065_m#15	<p>Seite 1375 bis 1380 Gleiches Gebiet gleiche Nutzung einmal rot, einmal grüne Einschätzung. Hier werden kleine Flächenkorrekturen genutzt um zu anderen Auswirkungsergebnissen zu kommen. Ich verweise auf die Seite 59 des Umweltbericht Zitat :“Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfeststellung1.“ In der Zeichung ist kein Unterschied zu erkennen. Woher kommt die Unterscheidung?</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch hier handelt es sich um unterschiedlich große Flächen (7,74 ha und 8,7 ha). Der südliche Teil bei „Gartmanns“ ragt über den genehmigten Bereich in die Wasserschutzzone des WSG Niep-Süsselheide. Dies steht auch so im Prüfbogen. Die Prüfbögen gehören zu den „Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr nicht festgelegten oder veränderten Planfestlegungen (Alternativen)“ (Anhang H).</p>
1065_m#16	<p>Seite 1385 ff Nkv_BSAB_6 Entfernung zum Schutzgebiet ist unter 300m und findet keine Berücksichtigung im Umweltbericht. Warum?</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet liegt über 300m entfernt zum Naturschutzgebiet Staatsforst Rheurdt/Littard. Im Übrigen handelt es sich um einen Prüfbogen einer Fläche, die nicht im RP Ruhr-Entwurf festgelegt ist. Daher befindet sich der genannte Prüfbogen im Anhang unter Anhang H „Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr nicht festgelegten oder veränderten Planfestlegungen (Alternativen)“.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1065_m#17	<p>Seite 1467 bis 1476 Gleiches Gebiet gleiche Nutzung dreimal rot. Warum bewertet man dreimal die gleiche Fläche?</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich bei allen drei Flächen immer um unterschiedliche Abgrenzungen und unterschiedlicher Größe (45,7 ha, 47,6 ha und 46 ha). Unter Alternativprüfungen werden nicht nur Flächen an anderen Standorten verstanden, sondern auch Modifizierungen der Flächenabgrenzungen, um z.B. die Betroffenheit des Schutzgutes Wasser (Wasserschutzgebiet) auszuschließen. Im Übrigen handelt es sich um Prüfbögen einer Fläche, die nicht im RP Ruhr-Entwurf festgelegt ist. Daher befinden sie sich im Anhang unter Anhang H „Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr nicht festgelegten oder veränderten Planfestlegungen (Alternativen)“.</p>
1065_m#18	<p>Beim durchlesen der kompletten Unterlagen kommt man zum Ergebnis, der RVR schafft es tatsächlich gerade einmal auf eine Quote von rund 19% nicht zu beanstandenden Projekten im Bereich Allgemeiner Siedlungsbereich und Gewerbeflächen. Merkwürdigerweise erhöht sich Ihre Quote bei besonders umstrittenen Projekten wie Deponien (57,1%) oder BSAB (44%) also weit über doppelt so hohe Quoten. Wie dies geschieht habe ich im Vortext zeigen können. Hier werden wohl willentlich Fakten ausgeblendet oder Planungen auf andere Behörden geschoben um die Gebiete grün zu bewerten. Bei einer Bewertung erhebliche Auswirkungen müssen diese Planungen gestoppt werden und Alternativen geplant werden, die nicht auf eine Umweltverschlechterung hinauslaufen. Fazit: Ablehnung der gesamten Planung und zurück ans Reissbrett, um auch der Jugend noch eine Zukunft bieten zu können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umweltprüfung entspricht dem Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (November 2020, Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen). Wie dargelegt, treffen die Einwendungen aus der Stellungnahme nicht zu.</p> <p>Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind Planungen nicht zu stoppen, wenn sie erhebliche Beeinträchtigungen auslösen. Gemäß Art. 5 Abs. 1 SUP-Richtlinie sind „vernünftige Alternativen“ zu prüfen bzw. gemäß § 8 Abs. 1 ROG die Umweltprüfung beziehe sich auf das, was „angemessenerweise verlangt werden kann“. Entsprechend § 7 Abs. 2 ROG ist das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen.</p>